
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Zeitschrift

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Siebenzehnter Jahrgang.

1837,

Erstes Vierteljahrheft.

Erlangen, 1837

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Inhalt.

Seite

I.

Bemerkungen zu dem Aufsatze:

Ist Empfängnifs ohne vollzognen Beischlaf möglich?

Von Dr. E. L. Heim, weiland K. Pr. Geh. Rathe, pract. Arzte in Berlin.

Vom Herausgeber.

Bekanntlich verdanken wir die Mittheilung des interessanten Aufsatzes des eben so hoch berühmten als verdienten Mannes der Wochenschrift für die gesammte Heilkunde (Berlin 1835. Nro. 1. 2. u. 3.). Die Redaction der genannten Zeitschrift, welche den Aufsatz aus dem Nachlasse Heim's erhielt, sendet demselben die Bemerkung voraus: dafs, wie man immer über das besprochene Thema denken möge, es jedenfalls von hohem Interesse sey, die Stimme der Erfahrung aus eines Heim's, eines Ribke's Munde zu vernehmen, und fügt die Versicherung bei, dafs die Auffassung und Erzählung der beobachteten Fälle unverändert mit Heim's eignen Worten wieder gegeben sey.

Das Thatsächliche der Beobachtungen ist wichtig und merkwürdig; merkwürdiger noch, jedoch auch einer genauern Prüfung bedürftig erscheinen aber die Folgerungen, welche Heim daraus gezogen hat. Der Aufsatz ist nicht von grofsem Umfang, in Heim's eigenthümlicher kernhafter Weise geschrieben und es kommt bei der Erörterung

über die Zulässigkeit und Geltung der aus den Erzählungen abgleiteten Folgerungen und Schlüsse sehr auf die eignen Worte Heim's an.

Deshalb und weil den Lesern unsrer Zeitschrift der Aufsatz nicht überall zur Hand seyn dürfte, Heim's Behauptungen aber in wissenschaftlicher Hinsicht gewiſs noch eine nähere Prüfung erheischen, theilen wir denselben hier nochmals mit und lassen ihm die Bemerkungen und Erinnerungen, welche wir für nöthig halten, folgen.

„Die in physiologischer wie in forensisch-medicinischer Hinsicht gleich wichtige Frage: ist die Empfängniſs ohne vollzognen Beischlaf möglich? —“ sagt Heim a. a. O. — wurde durch unleugbare Thatsachen von stattgehabter Schwangerschaft bei unverletztem Hymen, schon öfters bejahend beantwortet: Es sind auch mir einzelne Fälle dieser Art vorgekommen, welche unwiderleglich beweisen, daſs das Eindringen des männlichen Gliedes in die weibliche Scheide keineswegs eine wesentliche Bedingung zur Schwängerung ist, sondern daſs öfters eine Entleerung des männlichen Saamens diesseits des Einganges in die Vagina schon befruchtend wirkt.

Aber ausserdem habe ich andere, auf diese Frage bezügliche Erfahrungen gemacht, welche noch viel interessanter sind und, für mich wenigstens subjectiv, den überzeugenden Beweis liefern: daſs, in einzelnen seltenen Fällen, sogar schon die bloſse Befeuchtung des weiblichen Unterleibes mit dem eben entleerten Saamen des Mannes, ohne alle Berührung der Geschlechtstheile unter sich, zur Befruchtung hinreicht.

Allerdings ermangeln namentlich diejenigen unter den von mir erlebten Fällen, welche mir letzteres zur Gewiſsheit erhoben haben, einer allgemeinern Beweiskraft, weil

sie dem zu Zweifeln Geneigten immer Gründe genug übrig lassen werden, der gewonnenen individuellen Ueberzeugung ein stillschweigendes Lächeln entgegen zu setzen. Allein wer mich kennt, wird mich wenigstens nicht der Leichtgläubigkeit zeihen und die Versicherung mir glauben, dafs ich in Ansehung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes mit um so gröfserem Bedacht mich gegen Täuschung zu bewahren bemüht gewesen bin, je schlagender die zu erzählenden Facta sich mir als wahr aufdrängten und einen, solchen Dingen gegenüber, nicht minder angebornen, als durch langjährige Gewohnheit zur andern Natur gewordenen Skepticismus in mir zum Schweigen brachten. Die Menschen, an und mit denen ich diese Erfahrungen gemacht habe, waren mit Ausnahme Eines Falles, mir alle lange vorher viel zu gut durch und durch bekannt, als dafs sie ihrerseits irgend einen denkbaren Grund hätten haben können, mich zu täuschen, oder ich, von dieser Seite aus, Zweifel in ihre Aussagen zu setzen. — Aber sie konnten sich selbst in einem Irrthume befinden? — Auf diesen Einwand kann ich nur die Thatsachen selbst, schlicht und einfach, wie ich sie erlebt habe, antworten lassen.

1) Ein achtbarer, mir seit vielen Jahren genau bekannter Mann, seines Standes Geheimer Rath, erzählte mir zu wiederholten Malen, und immer auf die nämliche Weise Folgendes:

Eines Nachts verweigert ihm, da er im Zustande der höchsten geschlechtlichen Aufregung ist, seine Gattin den Beischlaf, und ist selbst nicht durch seine Drohung, dafs er zur Köchin gehen würde, dazu zu bewegen. Sie antwortete ihm: „das möchte er nur thun“, und wie gesagt, so geschehen. Dort keinen solchen Widerstand findend, ist er trotz dreimal wiederholtem Versuch unter dreimaliger Saamenentleerung nicht im Stande, Eingang in die Scheide zu gewinnen; eben so gut, waren seine Worte, würde er mit

einem Finger den Tisch haben durchbohren können. Die Person wurde nichts desto weniger schwanger. Aber ihrer Entbindung setzte das harte pergamentartig gespannte Hymen dasselbe unüberwindliche Hindernifs entgegen, bis es mit einem Kreuzschnitte gespalten wurde, worauf das Kind leicht zur Welt kam.

---

2) Die 17jährige Tochter sehr anständiger Eltern, durch das Ausbleiben ihrer Regeln in einen kränkelnden Zustand versetzt, dessen richtige Deutung ihre frühern Aerzte entweder nicht verstanden oder wahrscheinlicher nicht hatten verstehen wollen, mufste ich, von der besorgten Mutter, wegen immer mehr zunehmender Anschwellung des Unterleibes hinzugerufen, nach Ansicht des letzteren und genauer Untersuchung der Brüste für schwanger erklären. Die darüber höchst alterirte Mutter antwortete mir: „das kann nicht seyn, das ist unmöglich — wir haben zwar da einen Officier im Quartier, der schön mit ihr thut, aber eben deshalb habe ich selbst, ehe ich zu Ihnen schickte, meine Tochter ganz genau untersucht, und mich mit meinen eignen Sinnen überführt, dafs dies nicht der Fall ist." Ich suchte die aufgeregte Mutter so viel wie möglich zu beruhigen und bat sie: der Tochter einige ins Detail gehende Fragen, welche ich ihr vorsagte und namentlich die: ob der Officier ihrem Hemde, oder entblöfstem Leibe zu nahe gekommen? wörtlich vorzulegen, damit ihr das beschämende Geständnifs einigermaafsen erleichtert würde. Die Mutter that, wie ich ihr gesagt hatte und erschütterte dadurch ihres Kindes Gemüth so, dafs es alles eingestand, was vorgefallen war. Als Resultat dieser peinlichen Untersuchung, welche unter solchen Umständen wohl nicht schärfer angestellt werden konnte, als von der Mutter selbst, ergab sich aber nur: dafs, während wechselseitiger wollüstiger Betastung ihrer Geschlechtstheile mit den Händen, der Of-

ficier eine Entleerung des Saamens gehabt hatte, wovon etwas vielleicht auf des Mädchens Leib gespritzt war.

Die Mutter war durch diese Unterredung noch mehr, als schon vorher durch die eigenhändige Untersuchung, überzeugt worden, dafs kein Beischlaf statt gefunden hatte und obschon ich eine Untersuchung des Hymens nicht selbst vorgenommen habe, so konnte ich doch an der Wahrheit der Aussage just dieses Mädchens gegen ihre Mutter um so weniger zweifeln, als die des Officiers nachher gegen mich — aufs genaueste damit übereinstimmten. Der Vater des Mädchens dankte mir bald darauf sehr verbindlich für die Aufklärung des Räthsels und benachrichtigte mich von der schleunigen Verheirathung der beiden jungen Leute.

---

3) Ein hiesiger Civilbeamter, Geheimer Rath, dessen Arzt ich wurde, als ich nach Berlin kam und sein ganzes Leben hindurch geblieben bin, hatte drei Söhne und als jüngstes Kind nur eine Tochter, zu deren Gesellschaft und bessern Erziehung die Mutter ein Kind gleichen Alters von niederer Herkunft annahm, welches sie in Allem, wie ihr eigenes hielt. Diese beiden Mädchen kannte ich als genauer Freund des Hauses so gut, wie meine eignen Kinder und war ein beständiger Augenzeuge ihrer Entwicklung. Das arme Kind wurde ein äusserst gebildetes, vortreffliches Mädchen. Als sie 24 Jahre alt war verlor sie ihre Pflegemutter durch den Tod; bald darauf auch ihre Jugendgenossin durch deren Verheirathung, und blieb mit dem Pflegevater allein im Hause zurück. Eines Tages kommt sie klagend zu mir: „ich weifs nicht, was seit einiger Zeit mit mir ist; schon mehrere Male habe ich vergebens meine Regeln erwartet, mein Leib wird ungewöhnlich stark, ich fühle meine Brüste angeschwollen und habe eine ganz besondere Empfindung darin; auch werden sie mir von Zeit zu Zeit von einer auslaufenden hellen Flüssigkeit feucht, was ich früher

nie gehabt habe." Als ich nun ihre Brüste angesehen hatte, sagte ich ihr: „Mamsell Sie sind schwanger." Ohne im mindesten hievon betroffen zu werden, antwortete sie ganz ruhig: „aber mein Gott, ich bin ja kein Kind mehr, wenn so etwas sey könnte, wie würde ich denn herkommen und fragen? Ich weifs ja, was dazu gehört, wäre ich mir so etwas bewufst, so würde ich zu Ihnen gewifs zu allerletzt gekommen seyn! — untersuchen Sie mich, soviel Sie wollen!"

„Hören Sie mich ruhig an", sagte ich zu ihr, „und antworten Sie mir nur auf das, was ich Sie fragen werde, wollen Sie das?" — Sie nickte bejahend, und darauf fragte ich sie: „ist Ihnen vor 3 bis 4 Monaten ein Mann so nahe gekommen, dafs sein Leib den Ihrigen berührt hat?" — Lange schwieg sie nachsinnend still; endlich sagte sie: „ja, ich betrachte Sie als meinen Vater, dem ich Alles sagen kann. Es sind ungefähr 3 Monate her, da kommt eines Morgens mein Pflegevater und Brodherr an mein Bett und legt sich zu mir, nahe an mich heran; ob sein Leib den meinigen berührt hat, weifs ich nicht mehr genau, es kann aber seyn; ich verhalte mich ruhig, er ist 60 Jahre alt; — eine gute Weile liegt er da — ich rede nicht, er redet nicht, — steht dann wieder auf und geht fort. Nachher fühlte ich, dafs mein Hemd nafs ist — davon kann man doch nicht schwanger werden?" — Schonend sagte ich ihr nun, dafs dieses allerdings wohl möglich und mir bereits schon vorgekommen sey, worauf sie, man kann denken in welchem Zustande, mich verliefs.

So sehr genau ich nun den Mann auch kannte, und so oft ich später noch in sein Haus gekommen bin, so habe ich doch dieses Mädchen nicht wieder gesehen, und mich weder bei ihm, noch bei den Kindern, deren Arzt ich noch viele Jahre nachher geblieben bin, nach ihr erkundigen mögen; weifs also auch nicht, ob sie wirklich in Wochen gekommen, oder was sonst aus ihr geworden ist.

4) Der letzte von mir selbst erlebte Fall war folgender.

Ein Obrist, dessen Arzt ich über 20 Jahre war, ein Mann, vor dem ich stets die gröfste Hochachtung gehabt habe, mufste mit seiner auf fünf Söhne angewachsenen Familie blofs von seinem Solde leben, und da er überdiefs nicht mehr jung war und seine Frau auch nicht, so hegten sie beide den lebhaften Wunsch, keine Kinder weiter zu bekommen. — Eines Tages klagt sie mir: „ich weifs nicht, was mir ist, ich bekomme einen dicken Leib und habe überhaupt die nämlichen Empfindungen, als wenn ich schwanger wäre, und doch habe ich mit meinem Manne nichts zu thun gehabt; wir haben's uns beide fest vorgenommen, da wir schon so viele Kinder haben; ich bin also krank und Sie müssen mir etwas verschreiben." — Während der Auseinandersetzung der nähern Umstände ihres Befindens betheuerte sie wiederholt das Nämliche, bis ich endlich zu ihr sage: „nein, gnädige Frau, ich kann Ihnen nichts geben; beruhigen Sie sich, Sie sind schwanger, ich will mit Ihrem Manne reden." Tags darauf kommt dieser mir ganz entrüstet mit den Worten entgegen: „Hören Sie, was haben Sie meiner Frau in den Kopf gesetzt? — ich schwöre Ihnen zu: ich habe nichts mit ihr zu thun gehabt, und wenn das wahr ist, was Sie von ihr gesagt haben, so lasse ich mich von ihr scheiden!" —

Nachdem ich ihn ein wenig besänftigt hatte, fragte ich ihn: „haben Sie mit Ihrer Frau in einem Bett geschlafen? und ist es da wohl zuweilen vorgekommen, dafs sie Ihr Glied in die Hand genommen hat und dafs Ihnen davon der Saame abgegangen ist? und kann dieser oder etwas davon ihr auf den Leib gespritzt seyn?" — Alle diese Fragen wurden mir bejahend beantwortet, worauf ich sagte: „nun, dann ist sie davon schwanger", und ihm meine desfallsigen anderweitigen Erfahrungen mittheilte. Der Mann konnte sich erst lange

nicht darin finden; das Erzählte aber, und nur dieses, stellte sich während der Unterredung immer deutlicher heraus, bis er endlich beruhigt sagte: nun dann ist es gut, aber wären Sie es nicht, der mir das sagt, von dessen Offenherzigkeit und Rechtschaffenheit ich so fest überzeugt bin, wie von meiner eignen, und dem ich also unbedingt glauben mufs, — ich liefse mich wahrhaftig scheiden!" — Die Frau war schwanger. — Ihm gab ich die gute Lehre, künftig nicht zu spielen, und wir blieben Freunde.

Ausser diesen bisher erzählten theile ich aus einem, zu diesem Behuf mir anvertrauten, Manuscripte des verstorbenen Accoucheurs und Professors Dr. Ribke noch folgende drei Fälle mit.

I. Im Jahr 1789 in der letzten Hälfte des Novembers ward ein Dienstmädchen, Namens Raufmaul, von ihrer Herrschaft wegen Verdacht auf Schwangerschaft zu mir geschickt und eine mitkommende Frau sollte das Resultat meiner Untersuchung überbringen. Das Mädchen war über das Ganze sehr unzufrieden, weil sie, desselben Verdachts wegen, schon einmal von einer Hebamme untersucht worden, nach deren Aussage sie nicht schwanger seyn sollte und es auch nicht werden könne, sie müsse denn vorher operirt werden. Ihr Unterleib war freilich etwas stark und ich fragte zuerst: ob sie ihre Regeln alle Monate ordentlich habe? Sie antwortete: „nein". vor einigen Monaten wären sie ihr ausgeblieben, genau könne sie aber die Zeit nicht bestimmen.

Hierauf untersuchte ich zuerst äusserlich den Leib. Derselbe war vom *Mons Veneris* bis etwa zwei Queerfinger über dem Nabel hart, der Nabel nach oben stark hervorgetrieben, die Härte im Unterleibe nach oben gewölbt und ihr Umfang ungefähr von der Gröfse und Form einer im 7ten bis 8ten Monate schwangern Gebärmutter. Bewe-

gang darin kannte weder ich, noch wollte das Mädchen bemerkt haben. Indessen blieb mir schon nach dieser äusserlichen Untersuchung beinahe kein Zweifel mehr an einer wirklichen Schwangerschaft übrig und ich schritt zu der innerlichen Untersuchung.

Ein sehr starkes festes Hymen verhinderte den Eingang meines Fingers in die Scheide, weshalb ich die Ocular-Inspection vornahm. Das ½ Linie dicke Hymen hatte 3 kleine Oeffnungen, von denen die obere und gröfseste, die gewöhnliche halbmondförmige, gleich unter der Oeffnung der Harnröhre im ganz natürlichen Zustande sich befand, deren gröfseste Breite am obern halbmondförmigen Rande des Hymens ungefähr 4, deren Höhe bis zur Klappe der Harnröhre 2 Linien betrug. Die zweite dieser Oeffnungen war 1½ Linien nach rechts und unten von der vorigen, oval und 1 gute Linie lang. Die dritte, 1½ Linien lang und ebenfalls oval, befand sich links und etwas niedriger, als die an der rechten Seite. Nach unten endigte sich das Hymen wie gewöhnlich gleich hinter der untern Vereinigung der kleinern Schaamlippen. Seine ganze Länge von oben bis unten betrug 8, seine Breite von einer Seite zur andern 6 Linien. Zwei Linien hinter der gewöhnlichen Oeffnung des Hymens war die Mutterscheide beinahe ganz verwachsen, so als wenn sie dort mit einem Faden zusammengeschnürt wäre. Diese Zusammenschnürung liefs kaum eine Oeffnung von 2 Linien übrig, durch die ich einen Sondenknopf, von 1½ Linien im Durchmesser, nur gezwungen einführen konnte. Dahinter hatte die Scheide ihre natürliche Weite. Der Raum hinter dem Hymen und vor der Zusammenschnürung war sehr klein, die hintere Scheidewand dicht hinter dem Hymen anliegend, jedoch nicht mit ihm verwachsen. Da ich nun von der gewöhnlichen innern Untersuchung abzustehen mich genöthigt sah, so brachte ich meinen Finger in den Mastdarm und stiefs darin nach vorne auf einen

Sack; die vordere Wand des Darmes war zugleich mit der Scheide dicht an die Schoofsbeine herangezogen; auf dem so hoch als möglich heraufgeschobenen Finger konnte ich den deutlich fühlbaren beweglichen Kindeskopf wie das Cartesianische Teufelchen tanzen lassen. — Ich war in diesem Falle, trotz der fehlenden Kindesbewegung, von der im 7ten bis 8ten Monate statt findenden Schwangerschaft überzeugt und sprach mich dem gemäfs aus.

Das Mädchen ward aufgebracht und wollte gehen. Da ich sie aber zurückhielt, fragte sie: „wie das möglich wäre, da sie noch nie mit einer Mannsperson sich in dieser Art eingelassen habe?" — Ich erwiederte: „ich könne ihr das Zeugnifs geben, dafs sie sich nicht auf die gewöhnliche Art mit einem Manne eingelassen habe, nichts desto weniger aber sey sie schwanger." — Da sie nun auf nichts eingieng, vielmehr, mit Bezugnahme auf mein eignes Zeugnifs, ihre vorige Frage wiederholte, so sprach ich mich unumwunden gegen sie aus: „allerdings habe sie nicht auf die gewöhnliche Weise mit einem Manne zu thun gehabt, so dafs dieser mit seinem Gliede in ihre Mutterscheide eingedrungen wäre; aber ein Mann habe mit seinem entblöfsten Gliede ihre Geburtstheile berührt, wodurch ihre Wollust rege geworden, und als der Reiz bei ihr aufs höchste gestiegen, sey in demselben Augenblick der Saamen des Mannes gegen die Oeffnung ihres Jungfernhäutchens gespritzt, der feine Dunst desselben von ihren sehr angespannten Geburtstheilen schnell angesogen und so die Empfängnifs bewirkt worden." Durch diese Erklärung schien ihr Gemüth beunruhigt und sie gieng stillschweigend fort. Der Herrschaft liefs ich sagen, dafs ihr Mädchen schwanger sey; sie möchten aber behutsam mit ihr verfahren, denn sie wäre auf eine sonderbare Art dazu gekommen. —

Am folgenden Tage überbrachte mir die noch lebende

Hebamme Sixtus von Seiten eines sachverständigen Mannes das Eingeständnis des vorher vermutheten Hergangs bei dem von ihm versuchten aber nicht zu Stande gebrachten Coitus, mit der beigefügten Bitte, mich der Raufmaul, wenn sie wirklich davon schwanger geworden wäre, anzunehmen und Sorge zu tragen, dafs sie an ihrer Gesundheit keinen Schaden litte. Die Raufmaul wurde nun sofort bei der genannten Hebamme einquartirt und ihre Aussagen stimmten wörtlich mit denen des Schwängerers überein. — Auch gestand sie nun, dafs sie Bewegungen der Frucht fühle und solche schon seit einigen Monaten gefühlt habe; aber sie sey darüber unbekümmert gewesen. weil sie sich's gar nicht als möglich gedacht habe, auf solche Art schwanger werden zu können; der Mann, ihr damaliger Brodherr, habe sie nur das einemal und weiter nicht berührt und dieses sey im Monat April gewesen.

Meine Erfahrungen von der Unzulänglichkeit allmäliger unblutiger Erweiterung solcher Zusammenschnürungen, indem ihre Ränder danach nur callös werden und den Widerstand vermehren, liefsen mich geduldig abwarten, ob zur Zeit der Geburt der nach unten stehende Kopf und die Blase der Kindswässer die Erweiterung bewirken würden. Sollte die Natur nicht damit fertig werden, so konnte die Kunst dann den Umständen gemäfs das Fehlende ergänzen. — Am 12. Jan. in der Nacht ward ich gerufen und fand seit zwei Tagen andauernde vorhersagende Wehen, die noch keine Veränderungen in den Geburtstheilen bewirkt hatten. Den Tag über wurden öfter erweichende Klystiere und Dampfbäder in Anwendung gezogen, bis sich Abends 5 Uhr vorbereitende Wehen einstellten. Die gröfsere natürliche Oeffnung des Hymens, welches durch die Dampfbäder und vermehrte Schleimabsonderung erschlafft war, liefs mit Mühe das erste Glied meines Fingers hindurch und dicht dahinter die kleine Oeffnung der Scheide und, zu meinem

grofsem Vergnügen, die eintretende Blase fühlen, welche jetzt erst etwa 6 Linien im Durchmesser haben mochte. Endlich nach 2 bis 3 Stunden war die Zusammenschnürung gehoben und die Wehen trieben die Blase so stark gegen das Hymen, dafs beide zugleich gesprengt wurden, worauf ich den Kopf in der Krönung stehend fand. Unter sehr langsam erfolgender Vorbereitung der unnachgiebigen äussern Geburtstheile, die durch erweichende und erschlaffende Mittel örtlich befördert werden mufste, erfolgte nach abermals 2 Stunden, Abends 10 Uhr, die Geburt eines gesunden Mädchens, welches sich die Nabelschnur dreimal um den Hals gewickelt hatte. Drei Wochen nachher fand ich die Scheide in ganz natürlichem, erweiterten Zustande und Mutter nebst Kind vollkommen gesund.

II. Im Juni 1793 ward ich zu einer bürgerlichen wohlhabenden Familie hieselbst, deren Namen zu nennen mir nicht erlaubt ist, gerufen und erhielt von der Mutter den Auftrag, mit ihrer erwachsenen Tochter, die sich über besondere Zufälle beklagte, deshalb zu sprechen und, falls ich es für nöthig halten sollte, sie auch zu untersuchen.

Als ich mit dem Mädchen allein war, sagte sie: „meine Mutter hat einen ganz ungegründeten Verdacht auf mich geworfen, welcher mich sehr unglücklich macht. Ich kann Ihnen bei Allem, was mir theuer und heilig ist, versichern, dafs ich mich nie mit einem Manne in dieser Art abgegeben habe. Der Grund jenes Verdachtes ist meine Liebe zu einem jungen Manne, der mich zu heirathen wünscht, den ich aber nicht heirathen soll. Dieses kümmert mich und diesem Grame schreibe ich meine Krankheit zu. Es sind mir nämlich seit dem Monate Januar meine Regeln ausgeblieben, und seitdem wird von Zeit zu Zeit mein Leib stärker. Die Mutter, der ich's sogleich sagte, dafs mir die Regeln weggeblieben, gab mir zur Antwort, dies sey zuweilen der Fall,

sie würden sich wohl wieder einfinden und damit beruhigte ich mich. Da ich auch nachher meinen Leib stärker werden fühlte, so sprach ich noch einige Male mit ihr darüber; sie achtete indessen nicht weiter darauf. Da dies nun aber immer ärger geworden ist und es mir im Leibe so unruhig wird, als ob ein lebendiges Thier darin wäre, so bat ich meine Mutter zu einem Arzt zu schicken und mir etwas verordnen zu lassen. Seitdem begegnet mir meine Mutter ungewöhnlich kalt und denkt wahrscheinlich, dafs ich schwanger bin; aber ich schwöre noch einmal, dafs ich mich nicht in dieser Art vergessen habe, ob ich gleich den jungen Mann sehr liebe." —

Ich stellte ihr vor, dafs sie sich von mir untersuchen lassen müsse, welches sie aber ganz überflüssig und gleichsam für sich beleidigend fand, „indem sie auf mehr Vertrauen Anspruch hätte; denn sie wäre sich ihrer Handlungen bewufst."

Ich würde meinen Zweck bei diesem aufgeklärten Mädchen ganz verfehlt haben, hätte ich ihr meinen, aus ihrer Erzählung geschöpften, Verdacht auf Schwangerschaft nicht verschwiegen, welcher durch ihre Versicherungen, dergleichen mir nicht neu sind, keineswegs beseitigt war. Ich sagte ihr also, dafs ich das gröfste Vertrauen in ihre Tugend setze und von dieser Seite aus die Untersuchung auch nicht für nöthig halte; sie sey indessen krank und wünsche gesund zu werden, der Sitz ihrer Krankheit aber, wie sie selbst bemerke, im Unterleibe und aus diesem Grunde sey es nöthig denselben gehörig zu untersuchen, um auf die Ursache ihrer Krankheit zu kommen. — „Das sehe ich freilich ein," erwiederte sie, „ich mufs also wohl nachgeben."

Bei der äussern Untersuchung fand ich den Unterleib ziemlich ausgedehnt; die Höhe der Gebärmutter reichte ein wenig über die Nabelgegend hinauf und ich fühlte ganz deutlich die Bewegung der Frucht. Aber der Eingang in

die Scheide war durch das Hymen verschlossen, welches sehr dünn und zart in der schönsten Vollkommenheit sich befand. Dicht unter der Harnröhreamündung war die natürliche, aber sehr kleine Oeffnung desselben, und wollte ich es nicht verletzen, woraus der junge Mann Argwohn gegen das Mädchen hätte schöpfen können, so mufste ich von der inneren Untersuchung abstehen. Noch behutsamer, als diese Untersuchung des Hymens, mufste meine Antwort seyn, als sie zu wissen verlangte, was ihr denn nun eigentlich fehle. — „Sie haben, sagte ich, ganz recht, dafs Sie sich im eigentlichen Verstande nicht mit einem Manne vermischt haben; Ihre äussern Geschlechtstheile sind in dem vollkommensten jungfräulichen Zustande, aber ihre innern sind es nicht.“ —

„Wie soll ich das verstehen? erklären Sie sich deutlicher!“ war ihre Antwort. — „Wenn ich, sagte ich, Sie nur nicht beleidige.“ — Doch das, was ich sage, ist Wahrheit und als ehrlicher Mann versichere ich Sie, dafs diese Unterredung wie ein Heiligthum in meiner Brust verschlossen bleibt. — Sie sind schwanger! — Das Mädchen entrüstete sich aufs äusserste und fragte: „ich wäre schwanger? Sie sagen selbst, ich sey Jungfer und doch soll ich schwanger seyn? das ist ja ein Widerspruch!“ — „Es scheint nur so,“ erwiederte ich, „ich habe gesagt: die äusseren Geburtstheile sind in dem vollkommensten jungfräulichen Zustande, aber die inneren sind es nicht,“ — worauf sie nochmals wiederholte: „ich kann Sie nicht verstehen, sagen Sie Ihre Meinung frei heraus!“ Ich erwiederte: „das will ich thun und Sie brauchen mir nur mit ja oder nein zu antworten. Ihre Schwangerschaft ist gewifs und wahr und sie kann auf keine andere, als auf folgende Weise entstanden seyn.“

Darauf detaillirte ich ihr den vermutheten Hergang gerade ebenso, wie im vorigen Falle dem Dienstmädchen, worauf sie anfing zu schwanken und nachdem ich sie an

einen Stuhl geführt hatte, sinnlos auf denselben niedersank. — Nun liefs ich geschwind, um sie durch diesen Anblick zum Mitleid zu bewegen, die Mutter rufen, welche, als ich ihr das Gefundene schonend erzählte, bis zu Thränen gerührt wurde. Erst nachdem das Mädchen sich erholt hatte, fragte es: „ob es denn möglich sey, dafs man auf solche Art schwanger werden könne?“ worauf sie nur zur Antwort erhielt, dafs sie selbst einen Beweis der Möglichkeit abgebe. Dem einige Tage später zu mir kommenden jungen Manne wollte die Sache ebenfalls gar nicht einleuchten, bis ich selbst ihm die unverletzte Jungfräulichkeit des Mädchens bestätigte, worauf er mir den Hergang ganz genau so erzählte, als ich ihn vermuthet hatte. — Nun wurde schnell die Hochzeit veranstaltet und vollzogen, und die jungen Leute lebten recht glücklich miteinander.

III. Am 26. Juli 1791, Abends 10 Uhr, ward ich nach Fredersdorf, drei Meilen von hier, zu einer kreissenden Tagelöhnerfrau, Hornick, gerufen, nachdem drei Hebammen und ein Chirurg, der sich aber bald wieder davon gemacht, nichts hatten ausrichten können. Diese Umstände liefsen mich etwas Besonderes dort zu finden vermuthen, weshalb ich mich ohne Zögern aufsezte und hinfuhr.

Bei meiner Ankunft hörte ich, dafs die Hornick vor einem Jahre mit dem ersten Kinde glücklich niedergekommen sey, wobei ihr die Olberndorf, eine im Dorfe wohnende, sich mit dem Geburtsgeschäft befassende Frau, ohne gelernte Hebamme zu seyn, Beistand geleistet habe. Jetzt sey bei den ersten Schmerzen, früh Morgens den 26. Juli, wieder zu dieser Frau geschickt worden, welche aber, nach vorgenommener Untersuchung, zu dem Manne gesagt habe, dafs die Mutterscheide zusammengewachsen sey, weshalb sie sich mit dieser Geburt nicht befassen könne; er solle zu einer geschwornen Hebamme schicken. — Eine solche aus

einem benachbarten Dorfe herbeigeholt, mag sich aber auch nicht damit befassen und eine dritte aus Landsberg, Namens Hacke, wird gerufen. Diese will doch mehr als die Dorfhebamme unternehmen und fängt mit ihrem Finger an zu bohren, wodurch sie aber der Gebärenden solche Schmerzen verursacht, dafs diese es nicht aushalten kann. Darauf wird abermals nach Landsberg geschickt und auf Empfehlung der Hacke ein Chirurg, Namens Horst, geholt, welcher indessen, nachdem er die Frau untersucht, dem Manne gleichfalls erklärt, er könne ihr nicht helfen und rathe nach Berlin zu schicken. Nun traf mich das Loos. Als ich ankam nahm die Hacke das Wort, wies mit Verachtung auf die Olberndorf und sagte: „diese da hat die Frau voriges Jahr entbunden und mufs ihr Schaden gethan haben, denn die Mutterscheide war bis auf eine kleine Oeffnung, wie eine Erbse grofs, zusammengewachsen. Alle nur mögliche Mühe mufste ich mir geben, um die Scheide zu erweitern und es ist mir auch soweit gelungen, dafs sie gleich zur Hülfe schreiten können; die Wasserblase, welche sich herunter geprefst hatte, habe ich mit einer Stecknadel aufgerizt, dafs nun der Kopf ganz blofs steht.“ Ich antwortete ihr, sie würde viel besser gethan haben, diefs Alles der Natur zu überlassen, worüber sie sich um so mehr wunderte, je gespannter sie auf meine Lobeserhebung war. —

Bei der Untersuchung fand ich den Kopf des Kindes in der obern Oeffnung des kleinen Beckens eingeklemmt und das Meconium neben dem Kopfe ausfliefsend. Letzteres war schon den ganzen Tag hindurch geschehen und die Bewegung des Kindes seit eben so langer Zeit nicht mehr wahrgenommen worden. Bei genauerer Untersuchung fand ich im Körper der Urinblase, dicht hinter ihrem Schliefsmuskel, ein Loch von der Länge eines Zolles. Ich forderte die Hacke auf, „mir doch die Beschaffenheit der Blase, welche sie mit der Stecknadel aufgeritzt, zu beschreiben,

ob

ob selbige in die kleine Oeffnung der Mutterscheide hineingestanden habe und mit dem Finger zu umschreiben gewesen, oder ob sie vor der Zusammenschnürung der Scheide sich nach vorne befunden und dort von ihr aufgerizt sey; ob lezteres ihr leicht, oder nur nach einem starken Widerstande möglich geworden, ob die Kreifsende ungewöhnlich viele oder keine Schmerzen dabei empfunden habe?" — Auf alle diese Fragen antwortete sie indessen so unverständlich und verworren, dafs ich kein anderes Urtheil daraus gewinnen konnte, als: sie wisse, oder wolle nicht wissen, was sie unter Händen gehabt. Dafs ein blofses Anfritzen mit der Stecknadel statt gefunden haben sollte, war höchst unwahrscheinlich, weil zugleich die vordere Wand der Scheide mit verlezt werden mufste und es ist also wahrscheinlicher, dafs das Loch mit dem Finger eingebohrt wurde. Von der Kreifsenden allein hätte hierüber allenfalls einiger Aufschlufs erlangt werden können, wenn dieser nicht überhaupt jede vorhergegangene Berührung der Theile sehr schmerzhaft gewesen wäre. Als ich der Hacke endlich sagte, dafs die Urinblase verlezt sey, wollte sie nichts davon wissen, bis ich zu ihrer handgreiflichen Ueberzeugung ihren Finger in das Loch leitete —; dann schob sie die Verletzung auf die Olberndorf, welche sie bei der ersten Geburt veranlafst haben müsse. Die Hornick selbst aber sagte auf meine desfallsigen Fragen aus, dafs sie den Urin nach ihrer Entbindung eben so gut, als vor ihrer Schwangerschaft habe halten können. Der Rifs in der Harnblafse war also neu.

Den 27sten zwischen 3 und 4 Uhr Morgens entwickelte ich den in der obern Oeffnung des Beckens eingeklemmten Kopf mit der Zange.

Ein darauf mit der Olberndorf angestelltes sehr genaues Examen ergab, dafs sie bei der ersten Geburt nichts besonderes bemerkt und die Kreissende erst nach dem Wassersprunge zum ersten Male untersucht hatte, dafs sie bei

dieser Untersuchung den Kopf als vorliegenden Theil, alles Uebrige aber wie gewöhnlich gefunden und einige Stunden nachher bei der Geburt des Kindes keine andere als die gewöhnliche Hülfe, Unterstützung des Mutterfleisches, nöthig gehabt hatte. —. Als die Hornick drei Wochen darauf, nachdem ich sie entbunden, nach Berlin kam, um hier die Heilung der Urinblase abzuwarten, fand ich dicht hinter der Blasenwunde die Mutterscheide wieder ebenso eng zusammengeschnürt, als sie nach der Aussage jener Hebamme bei ihrer Ankunft gewesen war, so dafs kaum eine gewöhnliche Knopfsonde eingebracht werden konnte. Meinem Finger sezte diese Zusammenschnürung einen solchen Widerstand entgegen, dafs ich, ohne etwas zu verlezzen, ihn nicht hindurchgebracht haben würde. Die Ränder der Blasenwunde waren bereits vernarbt, und ich liefs der armen Frau zur Aufnahme des abtröpfelnden Harnes eine Maschine machen.

Wollten diese Menschen sich nun begatten, so mufste der Mann sich mit dem sogenannten Vorhofe begnügen; die Scheide selbst war und blieb ihm verschlossen. Nichts desto weniger ward die Frau bald zum drittenmale schwanger und am 24. Oct. 1792 habe ich sie abermals entbunden. Sie hatte auf eine eben so gute Niederkunft, als die erste gewesen, gerechnet und nur die Olberndorf bei sich, welche sie aber nicht berühren durfte. Erst mehrere Stunden nach dem Blasensprunge schickte sie, die Hoffnung aufgebend, zu mir und als ich dort ankam, hatte sie bereits 48 Stunden in Geburtsschmerzen zugebracht. Bei der Untersuchung fand ich zwar die Scheide schon ziemlich erweitert, aber bei weitem doch nicht hinreichend, um zu einem Kindstheile zu gelangen, weshalb ich mit meinen Fingern kunstgemäfs die nöthige von der Natur schuldig gebliebene Erweiterung ergänzte. Die Lage des Kindes war mit dem Hintern auf der obern Oeffnung des kleinen Beckens, mit

dem Leibe nach dem Leibe der Mutter, die Nabelschnur schon mit dem Wassersprunge durchgefallen und eiskalt, das Kind war todt. Ich entwickelte, sobald es anging, mühsam die Füſse und endete das Geburtsgeschäft durch eine vollkommene Fuſsgeburt.

Leider habe ich später keine Gelegenheit gehabt die Scheide der Hornick zu untersuchen. Aber die dritte Empfängniſs dieser Frau hat mit denen in meinen vorigen beiden Beobachtungen die gröſste Aehnlichkeit und beweist gleich ihnen, daſs es bei der Befruchtung nicht auf die *quantitas*, sondern auf die *qualitas seminis* ankommt und daſs selbige schon durch den *halitus seminis* bewirkt wird.

Uebrigens bin ich bei der Hornick sehr geneigt zu glauben, daſs ihre Scheide in der ersten Bildung zusammengeschnürt gewesen sey und daſs bei ihrer ersten glücklichen Entbindung der Kindskopf mit seinen Durchmessern denen des Beckens gemäſs gestanden habe, weil die Natur sonst bei diesem sehr engen Becken allein nicht fertig geworden wäre. Da nun der Kopf zum Becken verhältniſsmäſsig gebauet und gestellt war, so hatten die Gebärmutter-Contractionen mehr Kraft zu wirken und durch die Wasserblase die Verengerung der Scheide wahrscheinlich schon früher auseinander getrieben, als die Olberndorf ankam, weshalb sie unmittelbar nach dem Blasensprunge auch nichts mehr davon fühlen konnte. Weil nun aber die Natur diese erste Geburt allein beendigte, und nichts desto weniger eine Zusammenschnürung der Scheide in der Folge entstand, so war leztere entweder gar nicht verlezt worden, oder, will man dies dennoch annehmen, mindestens vor der Verletzung nicht in ihrem natürlichen Zustande, wo sie ausserordentlich leicht ausgedehnt wird. Denn gesezt, die Scheide wird bei einer durch die Natur beendigten schweren Niederkunft verwundet und ihre Wände kleben theilweise an-

einander, so werden sie doch, nachdem sie im Fall wiederholter Schwangerschaft und Geburt wieder ausgedehnt worden, nicht später von neuem aneinander kleben, sondern die Scheide wird erweitert bleiben, es sey denn, dafs ein ursprünglicher Trieb zur Zusammenschnürung in ihr liege. Bei der Hornick hat sie sich nach der ersten, der zweiten und vielleicht auch nach der dritten Niederkunft wieder verengert.

Diese Beobachtungen des seeligen Ribke tragen den Stempel der Echtheit und Zuverlässigkeit in sich selbst und ich würde Ueberflüssiges unternehmen, wollte ich ihnen durch mein Zeugnifs Glauben zu verschaffen suchen.

In vorstehendem ist Alles enthalten, was Heim an Beobachtungen aus eigner und fremder Erfahrung uns über den fraglichen Gegenstand hinterlasen hat. Sein Urtheil über die Folgerungen, die aus den Erzählungen in Bezug auf die äussern Bedingungen der Empfängnifs (hinsichtlich des äussern Geschlechts-Apparats — der unvollkommnen, oder auch gar nicht statt findenden, Vereinigung der beiderseitigen Geschlechts-Werkzeuge —) sich nach seiner Ueberzeugung ergeben sollen, ist kurz aber sehr bestimmt und klar darin ausgesprochen.

Diese von Heim aufgestellten Schlufsfolgen, die er als unangreifbare Axiome betrachtet zu haben scheint, müssen aber bei genauerer Prüfung nothwendig grofses Bedenken erregen, und es stehen gewichtige Gründe entgegen, welche einen Theil jener Schlüsse als richtig und begründet anzuerkennen verbieten. Die nachfolgenden Bemerkungen werden genügen dieses zu erweisen.

I.

Heim spricht in der Einleitung zu seinen Beobachtun-

gen aus, es sey längst erwiesen und anerkannt: dafs Empfängnifs ohne (*vollkommen* Hke) vollzognen Beischlaf möglich sey, erklärt das Eindringen des männlichen Gliedes für eine keineswegs wesentliche Bedingung zur Schwängerung und durch seine Beobachtungen als unwiderlegbar erwiesen, dafs öfters eine Entleerung des männlichen Saamens diesseits des Einganges in die Vagina schon befruchtend wirke.

Abgesehen von der Unbestimmtheit und mangelnden Genauigkeit einiger Ausdrücke, die bei Sätzen, welche gerichtsärztlich für die Entscheidung zweifelhafter, bestrittner Fälle von möglicher oder wirklicher Empfängnifs angewendet werden sollen, nicht statt haben darf, mögte wenig gegen diesen Theil der Behauptungen Heim's zu erinnern seyn.

Die Erfahrungen der Geburtshelfer und practischen Aerzte über unverlezte Beschaffenheit des Hymens bei der Schwangerschaft nicht nur, sondern selbst bei nahe bevorstehender Geburt, die erst nach der Zerstörung desselben durch schneidende Instrumente möglich wurde, hatten Möglichkeit der Befruchtung und Empfängnifs ohne eine vollkommne Beiwohnung (— ohne *Immissio membri virilis in vaginam* —) wie Heim selbst angiebt, bereits dargethan.

Die gerichtliche Medicin hat diese wichtigen Erfahrungen auch nicht unbeachtet gelassen, sondern ebenso wie die über die unzweifelhafte Zeugungsfähigkeit solcher Hypospadiäen, bei denen die Bildung des Gliedes und die Oeffnung der Urethra die Ergiefsung des Saamens bis in den Vorhof der Scheide noch möglich macht, für ihre Lehrsätze benüzt; worüber der Kürze wegen auf mein Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (8te Auflage. Berlin 1835) §. 166 et 172 hingewiesen wird.

So unzweifelhaft die Möglichkeit der Empfängnifs ohne

vollständig vollzognen Beischlaf aber auch ist, für welche die von Heim und Ribke mitgetheilten Beobachtungen neue und sprechende Beweise liefern; so kann doch selbst die oben angeführte Aeusserung Heim's nicht als Lehrsatz für die gerichtliche Medicin gelten. Zum Behufe derselben wird vielmehr das Ergebnifs der Erfahrung dahin zu beschränken und genauer zu fassen seyn:

> dafs, auch ohne vollständige Beiwohnung, Befruchtung und Empfängnifs (ausnahmsweise und in einzelnen Fällen) statt finden könne, wenn der männliche Saamen, bei aufgeregter beiderseitiger Geschlechtslust, diesseits des Einganges der Scheide in die äussern weiblichen Genitalien ergossen wird.

II.

Die weitere Behauptung Heim's aber, die er nach den von ihm mitgetheilten Erzählungen und Beobachtungen als gewifs und entschieden darstellt: „dafs, in einzelnen „seltenen Fällen, schon die blofse Befeuchtung des „weiblichen Unterleibes mit dem eben entleer„ten Saamen des Mannes, ohne alle Berührung „der Geschlechtstheile unter sich, zureiche: ist auf keine Weise hinlänglich erwiesen und dürfte wohl stets unerweislich bleiben.

Sie ist unerwiesen, weil die Erzählungen Heim's, die auf den Aussagen der betheiligten Personen beruhen, gar keinen Beweis enthalten, noch geben können, dafs die unter Versuchen zur Befriedigung der Geschlechtslust und während der höchsten wollüstigen Aufregung geschehene Ergiefsung des Saamens nicht in die äussern weiblichen Genitalien erfolgte. In Nro. 1. der von Heim erzählten Fälle erweiset die Aussage des Mannes bis zur höchsten

Wahrscheinlichkeit, wenn nicht Gewißheit, daß die *ejaculatio seminis* in die Zeugungstheile statt gefunden hat. — Bei Nro. 2. ist die Erzählung unvollständig; begreiflich hat aber die Tochter nur so viel bekannt, als unumgänglich nöthig war, wie die Mutter auf Heim's Antrieb sie ins Verhör nahm und die Fassung der von ihm der Mutter vorgeschriebenen Frage war von der Art, daß die Antwort in welcher ihr das Geständniß des Aeussersten, was weibliche Keuschheit aufopfern kann, zu ersparen war, wie in den Mund gelegt wurde. Daß die nachher gegen Heim erfolgte Aussage des Liebhabers mit der Angabe des Mädchens auf das Genaueste übereinstimmte, wird wohl Niemand in Erstaunen setzen und kann gar nichts beweisen. Das von beiden Eingestandene ist aber völlig zureichend um anzunehmen, daß die Entleerung des männlichen Saamens in oder gegen die äussern Zeugungstheile des Mädchens erfolgt sey, da der thierische Trieb während solcher Akte immer zur innigen Vereinigung hindrängt. Die Aeusserung Heim's, „daß während der wollüstigen Betastungen von dem Saamen vielleicht (?) auf des Mädchens Leib gespriżt sey": kann daher nur als rein hypothetisch angesehen werden. — Wie hätten auch die jungen Leute, den besten Willen wahr und aufrichtig zu seyn auch vorausgesezt, mehrere Monate nachher noch genau wissen könnnen, was alles, in Bezug auf den streitigen Punct, bei den eingestandenen Vorgängen geschehen war? —

Von der Erzählung Nro. 3. gilt ohngefähr dasselbe wie bei Nro. 2. Das Mädchen gesteht zu, daß der Mann sich zu ihr ins Bett gelegt und nahe an sie herangerückt sey; ob sein Leib den ihrigen berührt habe, hat sie nicht mehr genau wissen wollen, bekennt aber daß es wohl geschehen seyn könne und gesteht die vorgegangene Ergießung geradezu ein. Auch in diesem Falle fehlt es also am Beweise, daß die Saamenentleerung nicht in oder gegen die

weiblichen Zeugungstheile statt fand. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dafs sie so geschehen war.

Eben so wenig ist der genügende Beweis für Heim's Annahme in Nro. 4. zu finden. Eheleute, die wie der Obrist und seine Frau den Zweck und die Folgen des Beischlafes vereiteln wollen und doch die Geschlechtslust nicht beherrschen können oder wollen, sind, wie jeder erfahrne Arzt wissen wird, nicht eben selten angeführt und bestraft worden, wie jene. Wie können solche Leute jedesmal genau wissen was alles im Taumel der Geschlechtslust vorging, besonders wenn Weinrausch, stärker auflodernde Sinnlichkeit u. s. f. mitwirken? —

III.

Ribke's Erzählungen, die Heim wortgetreu wiedergegeben hat, geben ebenfalls keinen Beweis für die Annahme der Empfängnifs von blofser Ausspritzung des Saamens gegen irgend eine Stelle des weiblichen Unterleibes. Sie thuen lediglich dar, dafs Befruchtung statt haben könne, ohne vollständigen Coitus, d. h. ohne Eindringen des Gliedes in die Scheide selbst. In allen drei Fällen von Ribke hatten aber Versuche zum Beischlaf — unvollständiger Beischlaf, jedoch mit Entleerung der Zeugungsflüssigkeit in oder gegen die weiblichen Geburtstheile — statt gefunden.

In Ribke's Berichten kommt auch nicht ein Wort vor, welches eine Annahme von Heim's Ansicht beurkundet, oder auch nur eine Zustimmung zu derselben andeutet. Vielmehr hat derselbe eben so behutsam als scharf bestimmt die Bedingungen angegeben, unter denen er die Möglichkeit der Empfängnifs ohne vollständigen Coitus für möglich hält und als wirklich geschehen anerkennt. Berührung der weiblichen Geschlechtstheile mit dem entblöfsten Gliede des Mannes, Aufregung der Wollust bei dem

Weibe und Ejaculation des Saamens im Augenblick des höchsten Reizes gegen die Oeffnung des Hymens giebt Ribke als die äussern Umstände an, durch welche er dem Mädchen in seiner Erzählung (Nro. I.) die Möglichkeit der Schwangerschaft, ohne vollständigen auf gewöhnliche Weise vollbrachten Beischlaf, begreiflich zu machen suchte. Diese äussern Bedingungen sind auch ohnstreitig die einzigen, unter denen Befruchtung ohne vollständigen Coitus möglich und wirklich wird. Hätte Heim seine Fragen an die Betheiligten bei den von ihm erlebten Vorgängen ebenso wie Ribke gestellt, so dürfte er höchst wahrscheinlich ein gleiches Bekenntnifs, wie dieser in der I. u. II. Geschichte, erhalten haben.

Ob übrigens Ribke's versuchte Erklärung, durch welche er die Möglichkeit des innern dynamischen Aktes der Befruchtung begreiflich zu machen sucht, dafs die *Aura seminalis* von den sehr angespannten *) Geburtstheilen des Frauenzimmers schnell angesogen worden sey, für richtig zu halten sey oder nicht? mag hier ganz unerörtert und den Physiologen zur Entscheidung überlassen bleiben. Hier handelt es sich nur um die äussern instrumentalen Bedingungen der Befruchtung in Fällen, wo kein eigentlicher Coitus, kein Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide statt fand und namentlich um den Ort, wohin der Saamen ergossen werden mufs, wenn unter solchen Umständen Empfängnifs möglich und wirklich werden soll. Für den Zweck der gerichtlichen Medicin ist die Feststellung jener äussern Bedingungen der Empfängnifs genügend, aber auch durchaus nothwendig, wenn diese Doctrin nicht in

---

*) Der Ausdruck „sehr angespannte Geburtstheile" wird wohl nichts anderes haben andeuten sollen, als dafs die Genitalien sich zu jener Zeit im hohen Grade der aufgeregten Gefäfs- und Nerventhätigkeit sich befanden.

Irrthümer verfallen und sonach auch die Rechtspflege zu irrigen Entscheidungen und Fehlgriffen verleiten soll.

Die Aufgabe der Physiologie ist es, durch unausgesetzte Belauschung und Erforschung der Natur vermittelst der Beobachtung, des Versuches, die mehr innerlichen Bedingungen des Befruchtungsaktes (Theilnahme und Thätigkeit der einzelnen Gebilde des weiblichen Zeugungs-Systems — den Modus der Zuleitung und des Eindringens des Saamens, in Substanz oder nur seines dunstförmigen und flüchtigen Theiles, in die Ovarien — die Art der Einwirkung auf den Keim der künftigen Frucht u. s. f.) möglichst ins Licht zu stellen. Die interessante Entdeckung der den Schleimhäuten eigenthümlichen Flimmerbewegung (Valentin u. A.) giebt Aussicht zu neuen Aufschlüssen über die Fortbewegung des bis zum Eingange der Scheide gelangten männlichen Saamens zu den Ovarien und es ist zu hoffen, daſs Hr. Prof. Rudolph Wagner, der mit einem gröſsern umfassenden Werke über die Zeugung, auf der Grundlage eigner zahlreicher Forschungen, sich beschäftigt, auch über diese Frage weitere Aufklärung verschaffen werde. — Mag dann auch das tiefe Geheimniſs, in welche der innerlichste vitale Vorgang der Zeugung, der Ausfluſs und Wirkung des Lebens selbst ist, von der Natur gehüllt wurde, unerforschlich und unbegriffen bleiben, so theilt die Physiologie dieses Loos mit der Naturforschung überhaupt; — denn die Creatur muſs sich bescheiden, daſs sie dem Schöpfer nicht sich gleichstellen und ihn nicht vollkommen erkennen noch begreifen könne! Möge auch die neue Welt, welche die rastlose Thätigkeit der neuern Physiologen und Naturforscher durch die so weit getriebene mikroskopische Untersuchung theilweise enthüllt hat, immer noch unerforschlich bleibende Geheimnisse in sich schlieſsen; können auch die fortschreitenden Entdeckungen der Naturlehre und Chemie keine genügende Erkenntniſs des innerlichen dynami-

schen Processes bei den Akten des Lebens selbst gewähren; bieten auch alle gebrauchten Terminologien (wie Polarität und polare Verhältnisse — elektrischer — galvanischer Procefs — Magnetismus) statt der wahren Einsicht und genügenden Erklärung nur Andeutungen durch Analogieen und Gleichnisse: immer bleibt doch die sichere Ermittlung einer früher nicht, oder ungenügend erkannten Bedingung zum Wirklichwerden eines vitalen Processes ein wesentlicher Fortschritt und enthüllt uns ein unbekanntes, oft selbst ungeahntes Naturgesetz! — Was aber der Fleifs und Scharfsinn der Naturforscher als gewisse und entschiedene Wahrheit entdeckt, ermittelt, wird die praktische Medicin in allen ihren Zweigen stets dankbar und mit Erfolg sich aneignen.

IV.

Werfen wir nun noch einige Blicke auf die Folgen für die gerichtlich-medicinische Praxis und die gerichtliche Ermittlung der Wahrheit in strafrechtlichen Fällen, in denen es sich um Verletzung der weiblichen Keuschheit, erzwungenen Beischlaf, Nothzucht, Jungfrauschaft, Schwangerschaft bei abgeleugnetem Beischlafe u. dgl. m. handelt, wenn die Annahme Heim's:

> „dafs die blofse Befeuchtung des weiblichen Unterleibes mit dem eben entleerten Saamen des Mannes ohne alle Berührung der Geschlechtstheile unter sich, schon zur Befruchtung hinreiche:“

als erwiesen anerkannt würde.

Es ist einleuchtend, dafs alle Grundsätze, von denen man bisher bei Beurtheilung streitiger Fälle in Bezug auf die bezeichneten Gegenstände vor Gericht ausging, als unzulänglich, oder gerade zu unrichtig, verworfen und aufgegeben werden müfsten.

Unmöglich könnte hinfort nach körperlichen Zeichen und Merkmalen über Jungfrauschaft, Nothzucht u. s. w. entschieden werden, wenn Heim's Behauptung als richtig befunden würde.

Keine Jungfrau könnte, auch bei dem vollsten Bewufstseyn nie von einem Manne berührt worden zu seyn, einen positiven Beweis ihrer physischen Virginität durch die vorhandenen Zeichen derselben in Zukunft führen. Denn nach Heim's Behauptung würde sie die physische Jungfrauschaft nicht nur verlieren, sondern selbst schwanger werden können bei ganz unverlezter Beschaffenheit ihrer äussern Genitalien, und zwar nicht nur ohne vollzognen Beischlaf, sondern selbst ohne alle unkeusche Handlung, da ja die Befruchtung des weiblichen Unterleibes mit männlichem Saamen während einer Ohnmacht, einer Berauschung, oder eines tiefen Schlafes zur Empfängnifs hinreichen würde.

Andrerseits würden Mädchen, die zwar nicht vollkommnen Beischlaf, aber doch Versuche dazu und wollüstige Spiele, Betastungen u. s. f. zugelassen hatten (wie in mehrern Geschichten von Heim und Ribke) sich wohl hüten, diese irgend einzugestehen, sobald nach Heim's Annahme blofs die Befeuchtung des Unterleibs durch männlichen Saamen zureicht, die erwiesene Schwangerschaft zu erklären.

Leichtfertige Dirnen, wenn auch offenkundig im Rufe zu vertrauter Bekanntschaft mit dem männlichen Geschlechte stehend, würden, im Fall man ihnen den vollzognen Beischlaf nicht rechtsgültig erweisen könnte (wie so häufig), stets nur auf solche Weise ohne ihr Wissen schwanger geworden zu seyn, behaupten. Wohl wäre dann zu fürchten, dafs bei gerichtlichen Untersuchungen gegen Unehelich-Schwangere Aussagen wieder vorkommen würden, wie sie einst eine Französin machte, dafs sie, die nie von einem Manne berührt worden, in einem öffentlichen Bade müsse

schwanger geworden seyn, in welchem ein vor ihr sich badender Mann das Badewasser durch den ihm abgegangnen Saamen verunreinigt gehabt habe: eine Angabe, die in der bekannten alten Schrift *Lucina sine concubitu* als ganz annehmlich und befriedigend dargestellt wurde.

Alle gesetzlichen Bestimmungen über erzwungenen Beischlaf und Nothzucht, die bisher galten, müſsten abgeändert werden, nicht minder die Regeln, nach welchen die Gerichtsärzte über den Thatbestand dieser Verbrechen bisher entschieden, wenn Heim's Behauptungen als begründet angenommen werden könnten.

Wo auch nur der Versuch zu gewaltsamen Beischlaf von Seiten des Mannes nicht abzuleugnen wäre, würde die Klägerin vollendete Nothzucht, ja Schwängerung vom Beklagten erlitten zu haben behaupten können, selbst wo die Spuren erlittner physischer Gewalt an den Genitalien gänzlich fehlten; weil schon die Befeuchtung des Unterleibes durch den männlichen Saamen zur Empfängniſs genügen würde. Von dieser aber könnten die Spuren und Merkmale in der Zwischenzeit zwischen dem angeblichen Akte und der Untersuchung noch viel mehr verschwinden, als in den Fällen, wo die erzwungene Einbringung des männlichen Gliedes vorgegeben und behauptet wird. Der Beweis über den Thatbestand ausgeübter oder erlittner Nothzucht würde positiv oder negativ aus körperlichen Zeichen kaum jemals mehr zu führen seyn; Anschwellung, Entzündung, Zerreissung, Vereiterung, nachbleibende Störung der Function der Harnwerkzeuge u. s. w. kämen als Zeichen der Nothzucht gar nicht mehr in Betracht, weil schon die Ueberwältigung des Frauenzimmers, wodurch *Ejaculatio seminis* gegen den Leib desselben möglich wurde, zur Vollendung der Nothzucht, ja der Schwängerung hinreichte! — Die Anklagen wegen erlittner Nothzucht würden von Seiten der Frauenzimmer noch viel häufiger werden, als bisher, wie-

wohl sie in der neuern Zeit ohnehin schon durch die unerweisliche Annahme einiger Gesetzbücher und Gerichtsärzte begünstigt wurden, die nämlich, dafs unterlassene Gegenwehr nichts gegen die erlittne Nothzucht erweise, weil der Reiz der durch die erzwungene Vereinigung der Zeugungstheile erregten Sinnlichkeit (Wollust) dem Weibe die Kräfte zur Gegenwehr rauben könne! — (Vergl. mein Lehrbuch der ger. Medicin 8te Aufl. §. 177.)

Diese Andeutungen mögen genügen. Der Beweis ist, glaube ich, geführt, dafs die gerichtliche Medicin Heim's Folgerungen aus den von ihm mitgetheilten Beobachtungen so lange nicht wird anerkennen dürfen, als seine Voraussetzungen nicht sicherer, als bisher geschehen, und unumstöfslich erwiesen seyn werden.

Je gröfser das Vertrauen ist, das der Ausspruch eines Heim mit vollem Rechte im Kreise der Aerzte geniefst, um so nöthiger ist Vorsicht und strenge Prüfung, wenn die Aeusserungen eines solchen Koryphäen zu irrigen Schlüssen und Folgerungen im Gebiete der Wissenschaft wie der Praxis verführen können. Nicht die Berichte Heim's über die erzählten Vorgänge und die Aussagen der dabei Betheiligten können angefochten werden. Heim, der keine Unwahrheit wissentlich sagen konnte, hat sie mit der lebendigsten Ueberzeugung ihrer vollkommnen Glaubwürdigkeit niedergeschrieben; aber das rein Thatsächliche darin ist von dem zu unterscheiden, was als solches von ihm dabei nur vorausgesezt wurde und von den Schlüssen, die er aus den Erzählungen zog. —

Fern ist von mir die Absicht, dem wohlerworbenen Ruhmeskranze des würdigen und hochverdienten Mannes ein Blatt entreifsen zu wollen. Auch ich gehöre zu den aufrichtigen Verehrern des grofsen Arztes, der seinen Amtsge-

nossen und Schülern in so vielfacher Beziehung ein unvergleichliches, wenn auch schwer erreichbares Muster gewesen ist. Auch ich habe mich seiner Achtung, seines Wohlwollens, seiner Belehrung *) erfreut, wofür ich ihm stets dankbar verpflichtet bleibe.

Unbedenklich aber würde ich diese Bemerkungen Heim selbst mitgetheilt haben, hätte er noch lebend seinen Aufsatz bekannt gemacht, der erst als Reliquie aus seinem Nachlasse mitgetheilt wurde. Gewiſs darf ich annehmen, daſs er seine Erfahrungen und Ansichten über diesen Gegenstand nochmals streng geprüft und was er als nicht unumstöſslich begründet darin gefunden, mit der offnen Wahrheitsliebe, die er stets bewies, selbst freimüthig bezeichnet haben würde.

Sein Verdienst wie sein Ruhm bleiben ungeschmälert und ungekränkt, wenn auch die vorstehenden Bemerkungen begründet sind, worüber die Sachverständigen ihr Urtheil aussprechen werden.

---

*) Unter andern in der ausführlichen Kritik der ersten Aufl. m. Handbuches zur Erkenntniſs und Heilung der Kinderkrankheiten. Frankf. a. M. 1809 in Horn's Archiv f. med. Erfahrung, wieder abgedruckt in Heim's kleinen Schriften..

II.

Bericht des Grofsherzogl. Hessischen Medicinal-Collegs zu Darmstadt, angeschuldigte Dienstfehler, Ignoranz, Nachlässigkeit und Unfleifs eines Physicatsarztes betreffend.

Von Dr. Graff, Grofsherzogl. Hessischen Medicinal-Director.

Vorerinnerung.

Der Bericht, welchen ich dem ärztlichen Publikum hier mitzutheilen keinen Anstand nehme, bildet einen unmittelbaren Nachtrag zu der über Margaretha Jäger von Abenheim verhängten Untersuchung wegen Giftmords, welche vermöge der gesetzlichen Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu Jedermanns Kenntnifs kam und wegen der vielen dabei ans Tageslicht gezogenen, schauderhaften Verbrechen die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregte.

Die gedachte Person gerieth nämlich in den Verdacht, ihren Brodherrn mit Hülfe von dessen Ehefrau vergiftet zu haben.

Während der defsfalls eingeleiteten Untersuchung gestand dieselbe, bereits vor mehreren Jahren nicht blos ihren Ehemann, sondern auch ihre beiden Aeltern, einen Oheim und drei ihrer Kinder durch Arsenik aus dem Wege geräumt zu haben.

Zur

Zur nöthigen technischen Aufklärung rücksichtlich des thatsächlichen dieser Giftmorde ernannte das Gericht zwei Aerzte und einen Chemiker zu M.... zu Experten und verfügte zu Anfang des Jahres 1834 das Ausgraben und die gerichtliche Obduction der Ermordeten.

Unter den leztern befand sich ein Kind, welches bereits im Jahre 1831 unmittelbar nach erfolgtem Ableben, wegen Verdachts einer Vergiftung gerichtlich secirt worden war.

Alles auf sämmtliche Giftmorde Bezügliche, *in specie* die ausgestellten Sectionsberichte und Gutachten des Physicatspersonals wurden von den Experten einer sehr genauen und vollständigen Prüfung unterworfen und die bei dieser Gelegenheit von denselben gemachten Aeusserungen gaben den eigentlichen Anlafs zu der vorliegenden Untersuchung und Berichterstattung.

In dem Berichte des Gr. Präsidenten des Assisenhofs der Provinz R... an den Gr. Präsidenten des Obergerichts — die Assisensitzung vom 1sten Quartale 1835 betreffend — kommt nämlich folgende Aeusserung vor:

„Die in der Untersuchung als Experten ernannten Hrn. W., L. und B. haben gegen das Wissen und die amtliche Thätigkeit der Hrn. L. und B. die gravsten Imputationen vorgebracht, und ich glaube, dafs es von dringender Nothwendigkeit sey, dafs die ganze gegen die Margaretha Jäger eingeleitete Untersuchung dem Grofsherzogl. Medicinal-Collegium in Darmstadt mitgetheilt werden wolle, damit das, wie es beinahe scheint, tadelnswerthe Verfahren jener beiden Physicatsärzte der Investigation ihrer vorgesezten Behörde unterzogen werden möge, denn die Strafgerechtigkeit darf wohl nicht durch Ignoranz, Nachlässigkeit und Unfleifs gefährdet werden, wobei ich auch anführen mufs, dafs ich schon in den Jahren 1823 oder 1824 in meiner damaligen Eigenschaft als Substitut des

Staatsprocurators dem Hrn. Dr. L. den Vorwurf der Nachlässigkeit amtlich gemacht zu haben glaube, worüber das Correspondenzregister des Grofsherzogl. Staatsprocurators den Beleg liefern dürfte."

Ausserdem enthielt der Bericht desselben Präsidenten über die Assisensitzung des dritten Quartals noch Nachstehendes:

„In dieser Untersuchung ist von dem Cantonswundarzte B. ein vollständiges Parere über den Körperzustand der Frau W. abgegeben worden, ein anderes Gutachten über den nämlichen Gegenstand, ausgestellt von dem 1sten Cantons-Physicatsarzte Dr. L., liegt den Acten ebenfalls bei; es trägt wieder die Gebrechen, welche ich bereits in dem gehorsamsten Berichte über die Assisen des 1sten Quartals d. J. in Beziehung auf Hrn. Dr. L. signalisirt habe, namentlich ist nicht einmal der ausgerauften Haare aus der Gegend der Schamtheile der Fr. W. und so viel ich mich entsinne, auch nicht der Verletzungen an dem Munde dieser Frau Erwähnung geschehen, und ich glaube im Interesse der Verwaltung der Criminaljustiz wiederholt darauf anstehen zu müssen, dafs die Amtsverrichtungen dieses Angestellten durch die competente Behörde einer näheren Prüfung unterzogen werden mögen."

Beide Anträge, an die höchste Staatsbehörde gelangt, veranlafsten die Verfügung an den Gr. Kreisrath zu W., dem Gr. Physicatsarzt Dr. L. zu O., wegen der gegen ihn vorliegenden Beschwerden, zur Verantwortung zu ziehen und das Resultat zu berichten.

Der Gr. Physicatsarzt Dr. L. hat hierauf seine Vertheidigungsschrift eingereicht und sämmtliche Acten unterlagen nunmehr im höchsten Auftrage — der Berichtserstattung des Gr. Medicinal-Collegs.

Die wegen des rubricirten Gegenstandes uns gemachte, in vielfacher Rücksicht höchst schwierige Auflage in ihrer vollen Wichtigkeit erfassend, werden wir uns bestreben, nur mit möglichster Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, gleich weit entfernt von einer Tadelsucht, die nur nach dem Erfolge urtheilt, als von einer Nachsicht, welche auch wirkliche Fehler zu bemänteln und zu verdecken geneigt ist.

Der Gegenstand unsrer vorliegenden Untersuchung betrifft zwei ganz von einander verschiedene gerichtliche Verhandlungen. Es wird darum auch unerläßlich in unserem unterthänigsten Berichte beide völlig abgesondert zum Vortrage zu bringen.

Wir beginnen mit dem Inhalte des oben angeführten Auszugs aus dem Berichte über die Assisensitzung vom 1sten Quartale 1835.

Die hier vorgebrachten Anschuldigungen des gedachten Physicatspersonals zu O. gründen sich lediglich auf zwei von demselben abgefaßte Gutachten, wovon das eine die Section der Katharine Jäger von Abenheim betraf und am 27sten Dec. 1831 ausgestellt wurde, das andere dagegen sich auf die Untersuchung mehrerer in Abenheim ausgegrabener Leichen zum Behufe der Constatirung der von Margarethe Jäger daselbst eingestandenen Vergiftungen bezog und unterm 9ten März 1834 abgegeben wurde.

Da sich unsere Berichts-Erstattung hauptsächlich auf die Abfassung und den Inhalt dieser beiden Gutachten, so wie auf das Sections- und resp. Besichtigungs-Protocoll mit Berücksichtigung des von den Aerzten beim Assisenhofe ausgesprochenen Tadels und der von Dr. L. dagegen vorgebrachten Vertheidigungsgründe wird ausdehnen müssen, so sehen wir uns genöthigt, eins nach dem andern einer genauen Sichtung und Würdigung zu unterwerfen und in Bezug auf jedes einzelne unsre Ansicht über das eingehal-

tene Verfahren und die geschehenen Leistungen, inwiefern wir dieselben fehlerhaft und tadelnswürdig finden oder nicht, unmittelbar anzufügen.

Auf diese Weise wird es alsdann leicht seyn, das Ergebnifs der Untersuchung über jeden besonderen Fall am Schlusse des ganzen Berichtes zusammen zu stellen und das End-Resultat zu ziehen.

Das erste Gutachten, welches unsrer Beurtheilung unterliegt, ist wesentlich und beinahe wörtlich folgendes:

„Auf Requisition des Hrn. Friedensrichter vom Gr. Hess. Canton O——n, begaben sich die unterzeichneten Physicatsärzte des gedachten Kantons mit dem Hrn. Bürgermeister zu Abenheim in die Behausung der Wittwe Leonhard Jäger in gedachtem Abenheim, um ein, lezterer angehöriges Kind, welches am 25sten Dec. l. J. verstarb, zu untersuchen."

„Die Requisition ist vom 26sten Dec. und die Untersuchung ward am 27sten Morgens 9 Uhr vorgenommen."

„Der Frau Leonhard Jäger, welche 5 Kinder hatte, sind im Laufe des Monats December drei Kinder gestorben, ohne dafs gerade jezt eine herrschende Kinderkrankheit in Abenheim wahrgenommen wird."

„Da nun für alle drei Kinder keine ärztliche Hülfe in Anspruch genommen worden ist (was zwar auf dem Lande eine nicht seltene Erscheinung ist), so erregte doch dieser Umstand Verdacht und eine Untersuchung wurde eingeleitet."

„Wir beginnen mit der Befragung der Mutter, was mit ihren Kindern vor ihrem Absterben vorgegangen sey?"

„Sie gab Folgendes an:

„Das erste Kind, Anna Maria, 2 Jahre alt, war 14 Tage krank, hatte Kopf- und Gliederweh, die ersten Tage Diarrhoe und Erbrechen, welche wieder verschwanden. In den lezten 36 Stunden stellten sich Convulsionen ein, unter welchen das Kind starb. Das Erbrechen und Laxiren hatte 2 Tage gedauert."

„Das zweite Kind, Regina, 10 Jahre alt, hatte dasselbe Leiden wie das erste und starb unter denselben Erscheinungen am 5ten Tage seiner Krankheit. Erbrechen und Laxiren hatte bei diesem Kinde zwei Tage gedauert.‘

„Das dritte zu untersuchende Kind, Katharina, 5 Jahre alt, war seit 1¾ Jahr kränklich. Seine Unpäfslichkeit bestand in öfterm Anschwellen des Gesichts und des Halses und beim Verschwinden dieses Uebels bekam das Kind Schmerzen in den Gliedern, wobei das eine Bein mit anschwoll.“

„Sind die Angaben der Mutter richtig, so sind diese Erscheinungen Folge einer scrophulösen Dyscrasie.“

„Am 14ten Dec. ungefähr fing das Kind an zu husten, der Husten schien krampfhafter Natur, da er sehr heftig war und mit Erbrechen endigte, wobei Blut ausgebrochen wurde.“

„Dieser Zustand dauerte ungefähr 7 Tage. Darauf stellten sich Convulsionen ein, wo das Kind bei den Anfällen bewufstlos war, das Bewufstsein aber in den guten Zwischenräumen sich wieder herstellte.“

„Der Anfall dauerte gewöhnlich eine Stunde und der Zwischenraum nur ¼ Stunde.“

„Dieser leztere Zustand dauerte 3 Tage.“

„Nun stellte sich ein 24stündiger Schlaf ein, der in Convulsionen mit Bewufstlosigkeit übergieng, die binnen 24 Stunden das Ableben des Kindes zur Folge hatten.“

„Die Mutter weifs keine Ursache anzugeben für das Erkranken ihrer drei Kinder.“

„Der Bürgermeister hatte am Tage vorher eine Commode, einen Wandschrank und eine Kiste versiegelt. In der Commode fand sich 1 Bogen mit Mehlteig verunreinigtes Druckpapier, 1 irdenes Töpfchen mit wenigem Mehl und

1 ditto Töpfchen mit, wie es schien, halb Kaffee und halb Milch, wovon das lezte Kind vor seinem Ableben genossen haben soll."

„Im Wandschranke stand Wein in einer Flasche und Wasser in einem Kruge, welche ebenfalls als Getränk für dieses Kind dienten."

„In der Kiste fanden wir in der sogenannten Nebenlade unter Staub einzelne kleine weisse Körnchen, die wohl Arsenik, wohl aber auch einem andern weissen Körper angehören können (wie z. B. Zucker, Weinstein etc.)."

„Die Frau giebt mit Bestimmtheit an, dafs sie in dieser Nebenlade Arsenik aufbewahrt habe, welcher von ihr am Rathhause in Abenheim, woselbst feil geboten wurde, zum Vertilgen der Mäuse auf ihren Feldern angekauft wurde."

„Da das Gift-Ankaufen in dem Nachsommer dieses Jahres in der hiesigen Gegend auf dem Lande fast allgemein war, so steht der Wahrscheinlichkeit dieser Angabe Nichts im Wege."

„Die oben berührten Gegenstände wurden versiegelt und von dem Cantonsarzte zum Behuf einer chemischen Analyse in Besitz genommen."

„Hierauf schritt man zur Section der Leiche."

„Aeussere Untersuchung."

„Die Leiche, weibl. Geschechts, mifst 36 Zoll, der Kopf ungewöhnlich grofs, die übrigen Theile des Körpers abgemagert. Die lymphatischen Drüsen am Halse angeschwollen, die Brust nicht von regelmäfsiger Gestalt, sondern zu beiden Seiten etwas eingedrückt und vorn, wo das Brustbein liegt, erhöht, — das Ganze stellt eine sogenannte Gänsebrust dar."

„Die Rückseite des Körpers röthlichblau durch Tod-

tenflecken, der Unterleib blau als Zeichen der beginnenden Fäulnifs. An der Seite der Wirbelsäule nach Rechts eine handgrofse kranke Stelle, an diese reihen sich mehrere kleine, kranke Stellen der Haut und gehen so, gleich einem Halbgürtel bis an den Nabel dieser Seite."

„Die Krankheit dieser Stellen selbst war blos eine Hautkrankheit, indem sie nirgends die eigentliche Haut durchdrang, sie schien flechtenartig und Folge einer vernachlässigten *Zona* gewesen zu seyn. Ausserdem nirgends eine Verletzung oder Zeichen einer äusseren Gewaltthat."

„Innere Untersuchung."

„Nachdem die Schädelhöhle geöffnet war, fanden wir die *harte* Hirnhaut in der ganzen Ausdehnung, wo sie unter den beiden Scheitelbeinen liegt, mit diesen verwachsen. Die Verwachsung war so fest und die Masse, welche beide Theile zusammenhielt, so dick, dafs jene schon durch frühere Krankheiten des Kopfes veranlafst worden seyn mufs. Die Blutbehälter der harten Hirnhaut leer. Die Venen der Gefäfshaut des Gehirns strozten von Blut, und Wasser flofs von der Oberfläche des Gehirns. Die Substanz des Gehirns weich; beim Einschneiden fanden wir dieselbe sammt der Marksubstanz röthlich, die Gefäfse wie injicirt, in den Ventrikeln des Gehirns ungefähr zwei Unzen Wasser. Sonst fanden wir nichts Regelwidriges in dieser Höhle."

„In der geöffneten Brusthöhle fanden wir die Lungen von gehöriger Gröfse, von Luft ausgedehnt, röthlich aussehend und nichts Krankes an ihnen. Im Herzbeutel Wasser, das Herz normal, die linke Kammer blutleer, in der rechten wenig schwarzes Blut. Es fand sich keine unregelmäfsige Erscheinung in der Brusthöhle."

„In der geöffneten Bauchhöhle stellte sich uns die Leber von ungewöhnlicher Gröfse dar, ihre Farbe war mehr röthlich als braun. Die Gallenblase nicht sehr mit Galle

angefüllt (regelmäfsig), die Milz etwas blutreicher als gewöhnlich, sonst regelmäfsig gebildet. Die Gefäfse des Netzes wie injicirt, es sah daher ganz roth aus; die Gedärme dagegen weifs, halb durchsichtig, durch Luft ausgedehnt und weder flüssige noch feste Stoffe enthaltend. Die Urinblase leer. Der Magen wurde, an seinen beiden Enden unterbunden, herausgenommen. Die kleine Curvatur desselben erschien ebenfalls in ihrer äussern Haut röthlich; man sah deutlich das stockende Blut in ihren Arterien. Der Magen wurde geöffnet, und ausser wenig Luft enthielt derselbe gar nichts, als eine kleine Quantität röthlichen Schleims, welcher an den Wänden hieng. Dieser wurde sorgfältig abgewaschen und in einem Glase zur weitern Untersuchung gesammelt. Alle übrigen Theile des Unterleibs naturgemäfs."

Gutachten.

„Dessen ungeachtet drei Kinder derselben Mutter in so kurzer Zeit und fast an derselben Krankheit starben, so geben uns doch die von der Mutter oben erzählten Kranken-Geschichten keinen sichern Grund zum Verdachte, dafs die Kinder nicht eines natürlichen Todes gestorben seyen. Die Zufälle, welche gewöhnlich die Folgen von Metall-Vergiftungen sind und bis zum Tode der Vergifteten in der Regel fortdauern, verschwanden in den ersten Tagen der Krankheit bei den beiden zuerst verstorbenen Kindern — vorausgesezt, dafs die Erzählung der Mutter richtig ist — und die Krankheit nahm jezt einen andern Verlauf und zwar so, dafs mehr ein Gehirn- als ein Magenleiden gefolgert werden konnte. Das Leiden der lezteren Tage müfste, wenn es eine Folge von Vergiftung gewesen, durch narkotische Gifte veranlafst worden seyn. Aber der ganze Verlauf der Krankheiten der drei Kinder wird häufig ge-

funden, ohne dafs eine solche gewaltsame Schädlichkeit eingewirkt hätte. Körperliche Anlage, Diätfehler, besonders Erkältung können sie hervorbringen. Dieses in diesen Fällen um so eher, da in der lezten Hälfte des Jahres Diarrhöen und Erbrechen keine seltenen Krankheiten sind oder waren."

„Was das lezte Kind betrifft, so hat die Leichenöffnung die Ursache seines Todes klar vor die Augen gestellt. Der oben beschriebene Bau des Kindes, der verhältnifsmäfsig grofse Kopf, die enge Brust, der scrophulöse Habitus und die mit ihm verbundene Zartheit der Gebilde überhaupt, beweisen oder sprechen für die Anlage des Kindes zu entzündlichen Kopfkrankheiten, die auch schon vor der lezten Krankheit desselben dagewesen seyn müssen; denn nur so läfst sich die bedeutende Verwachsung der harten Hirnhaut mit den Schädelknochen erklären. In der lezten Krankheit des Kindes, woran es starb, hatte sich das Gehirn, fast in seiner ganzen Ausdehnung, entzündet und diese Entzündung hatte Wasserbildung in ihrem Gefolge."

„Das Gesagte wird durch das Gefundene und oben beschriebene, nämlich: Consistenz, Farbe und Wasseransammlung im Gehirn bestätigt."

„Das Kind starb an einem sogenannten *Hydrops acutus*."

„Die von der Mutter angegebenen Krankheitserscheinungen widersprechen dieser Ansicht von der Natur der Krankheit nicht, sondern bestätigen sie vielmehr. Alle übrigen Veränderungen, welche wir an den Eingeweiden des Kindes fanden, wie die mehr gerötheten Lungen, geröthete Leber, Wasser im Herzbeutel sind blos als Folgen der Hauptkrankheit anzusehen, so wie ohne diese die oben beschriebene äussere Hautkrankheit dem Leben keine Gefahr gebracht haben würde. Diesem nach wäre also das von uns unter dem heu-

tigen untersuchte Kind der Wittwe Jäger eines natürlichen Todes gestorben."

„Um jedoch kein Moment der Untersuchung zu vernachlässigen, haben wir die oben beschriebenen, versiegelten und numerirten Gegenstände an den Apotheker W. in O——n abgegeben, um sie chemisch genau zu prüfen".

Das unterm 6ten Jan. 1832 erstattete Gutachten des Apothekers W. schlofs damit: dafs das sandhaltige Pulver Nro. 1. wirklich Arsenik oder vielmehr arsenigte Säure enthalte, dafs aber die Inhalte der Gefäfse *sub* Nro. 2 — 6., nämlich Mehl und Teig, Kaffee mit Milch, Wasser, Wein und Magensaft von Arsenik oder arsenigter Säure gänzlich frei seyen.

Dr. L. sendete diefs Gutachten am 9ten Jan. 1832 an den Grofsh. Friedensrichter mit einem Schreiben folgenden Inhalts:

„Die chemische Analyse bestätigt vollkommen das Resultat der Leichenöffnung. Es sind besonders zwei Momente, welche jeden Zweifel, als sey das fragliche Kind durch Arsenik vergiftet worden, heben:

„a) Die Section weist eine lebensgefährliche Krankheit — *hydrops cerebri acutus* — nach, woran jenes starb, eine Krankheit, die nie, in jener Ausdehnung wie wir sie vorfanden, geheilt wird und eine Krankheit welche nie durch Arsenik hervorgebracht werden kann."

„b) Weder die Gebilde — ihr Zustand — des Magens noch dessen Contentum deuten, auch nicht im Geringsten, auf den Genufs des Arseniks."

„Dem zu Folge starb das Kind der Frau Leonhard Jäger in Abenheim eines natürlichen Todes."

„O——n 9ten Jan. 1832."

„Dr. L."

Um das Verfahren und die Ansicht des Grofsh. Physicatsarztes Dr. L. mit möglichster Unpartheilichkeit würdi-

gen zu können, dürfte es nöthig seyn, hier vor Augen zu behalten, dafs die Stellung desselben, dem zu untersuchenden Objecte gegenüber, eine ganz andere war, als die Stellung der bei den Assisen zu Mainz adhibirten Experten. Diesen lagen die klaren Ergebnisse der fast bis zum Schlusse gediehenen Untersuchung und namentlich die umfassenden Geständnisse der Inquisitin vor Augen, Jener trat in amtliche Wirksamkeit als die Sache noch *res integra* war, in Folge einer Requisition des Friedensrichters, bei welchem das binnen wenigen Wochen erfolgte Absterben dreier Kinder der Inquisitin — ohne dafs man Hülfe für dieselbe in Anspruch genommen, lediglich erst Verdacht erregt hatte.

Der prämeditirte und im Laufe mehrerer Wochen wiederholt ausgeführte Giftmord dreier Kinder durch die eigene, nicht geisteskranke, Mutter hat für das menschliche Gefühl etwas so überaus Widerstrebendes und Empörendes, dafs es unnatürlich gewesen seyn würde, wenn Dr. L. nicht mit dem Glauben und der Hoffnung, bei der Untersuchung der Leiche den Verdacht des Friedensrichters nicht bestätigt zu sehen, an sein Geschäft gegangen wäre.

Dieser Glaube und diese Hoffnung durften ihn jedoch keineswegs abhalten, mit möglichster Umsicht und Sorgfalt zu Werke zu gehen, denn es mufste gleich wichtig für ihn seyn, den jedenfalls möglichen Giftmord zu entdecken, als die Belege für das Gegentheil aufzufinden.

Die zu den Assisen requirirten Experten machen dem Physicatspersonal zu O——n, im Grunde genommen aber — da der Physicatschirurg hier eine untergeordnete Rolle spielt und rücksichtlich des eigentlichen Gutachtens gar nicht zur Verantwortung gezogen werden kann — nur dem Dr. L. den Vorwurf, den in dieser Beziehung an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen zu haben.

Sie bezüchtigen ihn, mit Oberflächlichkeit, Nach-

lässigkeit und Mangel an unerläfslicher Einsicht in einer so hochwichtigen Sache verfahren zu haben.

Ihre speciellen Anschuldigungen reduciren sich hauptsächlich auf folgende:

1) Es sey ein offenbarer Widerspruch, wenn Dr. L. zu Anfang des Sectionsprotocolls bemerke: der schnell hintereinander erfolgte Tod der fraglichen drei Kinder habe Verdacht erregt, weil keine herrschende Krankheit in Abenheim damals wahrzunehmen gewesen wäre, während er im Gutachten selbst zur Widerlegung dieses Verdachts anführe: dafs in der letzteren Zeit Diarrhoe und Erbrechen keine seltene Krankheiten gewesen seyen. Vid. Beleuchtung der leg. Obd. p. 3.

2) Das Examen der Inculpatin rücksichtlich der Krankheitserscheinungen ihrer drei verstorbenen Kinder sey flüchtig und höchst mangelhaft vollzogen worden. Vid. p. 27.

Was den *sub* Nro. 1. enthaltenen Vorwurf anbelangt, so müssen wir denselben allerdings als begründet anerkennen. Denn wenn auch eine nicht seltene Krankheit nicht gleichbedeutend ist mit einer herrschenden, so mufste doch ohne alle Widerrede diese nicht seltene Krankheit nothwendig die Qualitäten einer herrschenden gehabt haben, um das Absterben dreier Geschwister unter fast gleichen Symptomen binnen einigen Wochen leicht erklärlich und unverdächtig zu finden. Auch hat Dr. L. in seiner Vertheidigungsschrift den hierin für ihn liegenden Vorwurf weder widerlegt, noch überhaupt zu widerlegen versucht.

Was dagegen den *sub* Nro. 2. ausgesprochenen Tadel anbetrifft, so war Dr. L. von dem Friedensrichter blos requirirt, die Obduhtion der unter auffallenden Umständen verstorbenen Katharine Jäger vorzunehmen. Wir können und müssen ihm diefs um so mehr auf seine Versicherung glau-

ben, weil das fragliche Requisitionsschreiben sich bei den Acten nicht vorfindet. Seine Incumbenz beschränkte sich also nach §.29. der Instruction lediglich auf das möglichste Eruiren des Thatbestandes rücksichtlich der Todesursache jenes Kindes.

Ein Examiniren der Mutter in Bezug auf die Krankheit der früher verstorbenen Kinder gehörte sonach weder in das Sections-Protocoll, noch in das darüber abzufassende Gutachten. Lieferten diese Thatsachen und Ergebnisse, welche den Verdacht unterhielten oder gar vermehrten, so war es Sache des Friedensrichters, nicht blos eine weitere Vernehmung der Inculpatin, sondern auch das Ausgraben der beiden früher verstorbenen Kinder zu veranlassen.

Wollte man einwenden, Dr. L. habe auf eine solche Verfügung des Friedensrichters amtlich antragen müssen, so wäre darauf zu erwiedern, dafs er das ohne die offenbarste Inconsequenz unmöglich konnte. Die beiden ersten Kinder waren verstorben, ohne bei den Behörden Verdacht zu erregen, erst bei dem Tode des dritten Kindes entstand der Verdacht.

Vor der Untersuchung dieses Kindes lag also zu einem Antrage der gedachten Art für den Dr. L. gar kein Grund vor, nach der Section aber noch weit weniger, da derselbe die Todesursache entschieden in *Hydrops cerebri acutus* glaubte gefunden zu haben.

Ob sich dieser Glaube nach Gründen der Wissenschaft und der Erfahrung wird rechtfertigen lassen, ist eine ganz andre, später zu verhandelnde Frage, in Bezug auf den erwähnten Antrag erscheint dieselbe aber völlig irrelevant. Denn selbst wenn dem Dr. L. die Irrthümlichkeit seiner Ansicht aufs Einleuchtendste würde nachgewiesen werden können, so würde man dennoch blofs diesen Irrthum ihm zur Last zu legen befugt sein, nie aber ein Verfahren oder

vielmehr das Unterlassen eines Verfahrens, welches die nothwendige Folge dieses Irrthums seyn mufste.

3) Rücksichtlich der Obduction selbst sprechen die Experten einen scharfen Tadel darüber aus, dafs die Oeffnung und Untersuchung des Schlundes und der Speiseröhre, sowie des ganzen Darmkanals, *in specie* des bei möglicher Arsenik-Vergiftung besonders zu beachtenden Mastdarms unterlassen, auch der Zustand der Magenhäute nicht beschrieben worden sey.

Dr. L. erwiedert dagegen in seiner Defensionsschrift: „der Mastdarm gehöre doch wohl zu den Gedärmen und diese seyen, dem Sections-Protocolle nach, als weifs, halbdurchsichtig, von Luft ausgedehnt, weder flüssige noch feste Stoffe enthaltend, bezeichnet worden. Auch der Magen habe nothwendig einer Untersuchung unterliegen müssen, weil doch wohl die Schleimhaut desselben beim Abwaschen des vorgefundenen röthlichen Schleim's dem Auge unmöglich entgehen konnte."

Vom Schlunde und der Speise-Röhre schweigt die Vertheidigungsschrift ganz.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs man von dem secirenden Physicats-Arzte, strenge genommen, nur die nähere und genauere Beschreibung des Normwidrigen, Ungewöhnlichen und Krankhaften an der Leiche verlangen könne, bei naturgemäfser Beschaffenheit der Organe aber mit allgemeinen Angaben zufrieden seyn müsse. Ebenso würde es viel zu weit führen und eine höchst tadelnswürdige, rein unnöthige Geschäftsverzögerung zur unausbleiblichen Folge haben, wenn ausser dem Gesehenen und Gefundenen auch noch dasjenige einzeln angegeben werden sollte, was nicht gesehen und gefunden worden ist. Enthält das Sections-Protocoll die Beschreibung einer verlezten, krankhaften oder sonst auffallenden Parthie eines Organs und schweigt von den übrigen Par-

thieen desselben Organs, so mufs in der Regel die normale Beschaffenheit dieser Parthieen als sich von selbst verstehend unterstellt werden.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es aber allerdings gar manche. Die Individualität des Falls entscheidet darüber immer aufs Augenfälligste. Es würde z. B dem secirenden Physicats-Ärzte zum schwersten Vorwurfe gereichen, wenn er bei Wunden des Kopfs, der Brust, des Unterleibs u. s. w. nicht diejenigen Organe, welche bei der Verletzung mehr oder weniger betheiligt waren, aufs Sorgfältigste und Genaueste schildern wollte, um einer jeden unrichtigen Würdigung der Verletzung möglichst vorzubeugen. Ein gleicher Tadel würde ihn treffen, wenn er bei der Untersuchung eines neugebornen Kindes rücksichtlich der Todesart desselben die Beschreibung der Beschaffenheit der Lungen nur mit allgemeinen Angaben abfertigen wollte.

Wenden wir diefs auf den vorliegenden Fall an, in welchem es darum galt, durch die Ergebnisse der Section den Verdacht einer Vergiftung entweder zu constatiren oder zu widerlegen, so kann nicht in Abrede gestellt werden, dafs besonders alle Körpertheile, welche mit dem etwa beigebrachten Gifte in unmittelbare Berührung gekommen seyn konnten, der sorgfältigsten und umständlichsten Untersuchung unterworfen und in Bezug auf krankhafte oder gesunde Beschaffenheit mit möglichster Genauigkeit beschrieben werden mufsten.

Wir sehen uns in dem Falle, mit Bedauern erklären zu müssen, dafs dieser dringenden Aufforderung von dem Physicatsarzte Dr. L. nicht genügend entsprochen worden ist.

Schlund und Speiseröhre wurden gar nicht untersucht, der Zustand des Magens nur sehr oberflächlich beschrieben, über das Aufschneiden des Darmkanals und den Befund der Zottenhaut desselben enthält das Sections-Protocoll gar keine Angabe. Es scheint zwar die Bemerkung, dafs die Gedärme

weder flüssige noch feste Stoffe enthalten hätten, auf das vorausgegangene Oeffnen des Darmkanals hinzudeuten, allein das gänzliche Stillschweigen über den Zustand der Zottenhaut läſst im Zweifel darüber, ob das Leerseyn des Darmkanals nicht blos aus dem äusseren Ansehen und dem etwaigen Befühlen einzelner Darmparthien geschlossen worden ist. Das Leztere wäre gar nicht zu entschuldigen; wurde aber auch der Darmkanal wirklich geöffnet, so gereicht es dem Dr. L. immer zum Vorwurf, das im und am Innern desselben Vorgefundene, von welcher Qualität es auch gewesen sey, nicht näher beschrieben zu haben.

4) Ein weiterer Tadel der Experten trifft den Physicatsarzt Dr. L., weil er lediglich den im Magen gefundenen röthlichen Schleim und nicht den ganzen Magen mit Allem, was in und an demselben war, der chemischen Untersuchung überliefert habe. Der Grund ist, weil bei der Ingestion des Arseniks in Substanz nicht selten kleine Theile desselben in den Valveln desselben adhärirten. Vid. pag. 14 der Beleuchtung.

Wir sehen uns veranlaſst, diesen Tadel nicht allein zu bestätigen, sondern denselben noch weiter auszudehnen.

Es muſste nicht blos der sämmtliche Inhalt des Magens, sondern auch der des Schlundes und Darmkanals, wie viel oder wie wenig derselbe auch betragen haben möge, einer sorgfältigen chemischen Untersuchung unterworfen werden. Genügte dem Dr. L. der von den Experten angegebene Grund nicht, so durfte er die Beobachtung der im Lehrbuche der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Henke enthaltenen ausdrücklichen Vorschriften sub §. 652 und 664 nicht unterlassen; da die Physicatsärzte in ihrer Instruction sub §. 29. a) *nominatim* darauf verwiesen sind.

Die Einrede des Dr. L. in dessen Vertheidigungsschrift: „die chemische Untersuchung sey im vorliegenden Falle nur eine leere Formalität gewesen, da die eigentliche Todesursache

ursache bereits mit apodictischer Gewifsheit vorgelegen habe," kann als Rechtfertigungsgrund durchaus nicht geltend gemacht werden.

Wir wollen diese angebliche apodictische Gewifsheit vorerst ganz auf sich beruhen lassen, und hier nur auf §. 29 pos. 6. der Instruction für die Sanitätsbeamten aufmerksam machen. An diesem Orte heifst es wörtlich: „Selbst da, wo es scheint, man habe in einer dieser Höhlen hinreichende Ursache des Todes gefunden, darf die Eröffnung und Untersuchung der übrigen Höhlen nicht unterlassen werden, weil es möglich ist, dafs man sich auch bei dem Anschein völliger Gewifsheit in Bestimmung der Todesursache, dennoch geirrt hat, und weil nach gefundener nächsten Ursache des Todes in einer Höhle, in einer andern noch eine entfernte Todesursache entdeckt werden kann."

Es ist einleuchtend, dafs die Gesetzgebung durch die vorliegende Bestimmung gerade den nachtheiligen Folgen vorbeugen wollte, welche eine von dem Physicatsarzte vor Beendigung der Section bereits gefafste Ansicht — gleichviel mit welchem Grade von Gewifsheit — für die richtige Beurtheilung des concreten Falls etwa haben könnte. Dem Dr. L. mufste diese klar und deutlich sprechende Stelle seiner Instruction bekannt seyn, wenigstens führt er dieselbe in seiner Vertheidigungsschrift ausdrücklich an, jedoch nur, um folgende Exception sogleich anzuhängen: „das weil u. s. w. fällt in unserm Falle weg, da die Todesursache, wie gezeigt apodictisch gewifs und die entfernte Ursache der Krankheit, die den Tod veranlafste, eine bekannte ist."

Wir müssen gestehen, dafs es dieser Aeusserung an einem hohen Grade von Selbstgenügsamkeit nicht fehle; allein, wie eben bemerkt, es kam hier nicht darauf an, dafs der Persönlichkeit des untersuchenden Arztes, sondern dafs den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet wurde und

diese forderten, unerachtet der prädicirten apodictischen Gewifsheit seiner Ansicht „die genaue und gewissenhafte Würdigung und Erörterung aller Erscheinungen, welche als äussere oder innere Bedingung der Wunde, Beschädigung oder Vergiftung vorkommen und die Beachtung alles dessen, was in der Folge zur richtigen Erkenntnifs der Sache nothwendig oder nützlich seyn könnte." Vid. §. 29. pos. a. der Instruction.

5) Die Experten behaupten endlich: „selbst aus den Ergebnissen der mangelhaft ausgeführten Obduction, zusammengehalten mit dem von der Mutter der Katharina Jäger angegebenen Uebelbefinden, resultire die Wahrscheinlichkeit der Vergiftung dieses Kindes und nur Mangel an Kenntnifs der Symptome und des Verlaufs des *Hydrops cerebri acutus*, sowie der auf eine Arsenik-Vergiftung eintretenden Erscheinungen, verbunden mit unrichtiger Beurtheilung und Würdigung der Sections-Daten seyen die Ursachen, dafs die Obducenten den Tod jenes Kindes unverdächtig und lediglich in hitziger Gehirn-Wassersucht begründet gefunden hätten."

Die Beweismittel der Experten sind, kurz zusammengedrängt und auf das Wesentlichste beschränkt, folgende:

a) Der an den Wänden des Magens anhängend gefundene röthliche Schleim.

b) Der Entzündungszustand an der kleinen Curvatur des Magens.

c) Der Entzündungszustand des Netzes.

d) Die gänzliche Entleerung des Magens.

e) Der ganze Verlauf des Erkrankens der Katharina Jäger, indem derselbe die hauptsächlichsten Symptome gezeigt habe, welche nach allen Beobachtern bei Arsenik-Vergiftungen vorzukommen pflegten, *in specie* Anfangs starkes Brechen zum Theil von Blut und erst späterhin Af-

fection des Gehirns und der Nerven, durch Convulsionen und Lähmungszufälle sich offenbarend.

Die Argumentation der Experten ist *in nuce* nachstehende:

Ein Verdacht wegen stattgehabter Vergiftung veranlaſste das Friedensgericht zur Anordnung der Section.

Dieser Verdacht gründete sich darauf, daſs drei Kinder einer und derselben Mutter zu einer Zeit, wo keine herrschende Krankheit im Orte existirte, unter fast gleichen Zufällen binnen wenigen Wochen gestorben waren, ohne daſs die Mutter auch nur für ein einziges Hülfe nachgesucht hatte.

Die hauptsächlichsten dieser Zufälle, Erbrechen, Laxiren und Convulsionen sind auch die hauptsächlichsten und unmittelbarsten Wirkungen des Arseniks.

Die Section weist nach: röthlichen, also blutigen Magenschleim, Entzündung der kleinen Curvatur des Magens, totale Entzündung des Netzes, sämmtlich Erscheinungen, welche nach Ausweis der Erfahrung unter das Verzeichniſs der gewöhnlichsten und nächsten Folgen der langsameren Arsenikvergiftungen gehören.

Es kommt hinzu die gänzliche Entleerung des Magens und Darmkanals, welche auf eine Fortdauer des Erbrechens oder wenigstens des Laxirens bis gegen das Lebensende hindeutet.

Es kommt ferner hinzu, daſs die übrigen bei der Section vorgefundenen Thatsachen, zwar nicht als zu den gewöhnlichsten und nächsten Wirkungen des Arseniks gehörig geltend gemacht werden können, aber dennoch unter den Folgen der Arsenikvergiftung öfters vorzukommen pflegen oder — falls auch dieses nicht wäre — der Unterstellung einer solchen Vergiftung durchaus nicht widersprechen.

Dahin gehören: die starke Anfüllung mit Blut in der Milz und in der Leber, das Wasser im Herzbeutel, die

Blutanhäufung im Gehirne und das Wasser auf der Oberfläche und in den Ventrikeln desselben.

Als weiteren Beweis führen die Experten an, dafs eine andere Todesursache nicht annehmbar und namentlich der Tod durch *Hydrops cerebri acutus* ganz und gar nicht denkbar sey. Die hitzige Gehirnwassersucht beginne, nach Jörg, Gölis und Henke, ihre Zufälle mit Affection des Gehirns selbst und zeige erst im weiteren Verlaufe Störungen des Verdauungsapparats, was in *casu quaest.* gerade umgekehrt wahrzunehmen gewesen sey, Durchfall käme bei jener Krankheit gar nicht vor, könne sogar künstlich nur äusserst schwer in derselben bewirkt werden; endlich aber stünden auch mehrere Ergebnisse der Section theils in directem Gegensatze mit derselben, theils seyen sie — unter Voraussetzung derselben — wenigstens ohne Zwang nicht zu erklären. Zu diesen Ergebnissen rechnen die Experten hauptsächlich die mehrerwähnten, an dem Magen, der Milz und Leber vorgefundenen Erscheinungen.

Nach Erwägung aller im Vorstehenden enthaltenen Thatsachen und aufgestellten Gesichtspunkte sind sie der Meinung, dafs eine vorausgegangene Vergiftung durch Arsenik als wahrscheinlich angenommen werden müsse — und dafs die entgegengesezte Meinung der Obducenten, nur ein höchst nachtheiliges Licht werfe auf die Einsicht und die Urtheilskraft derselben.

Audiatur et altera pars!

Der Inhalt der Vertheidigungsschrift des Physicatsarztes Dr. L. vom 6ten März 1836 ist im Wesentlichen folgender:

Vorerst bemerkt er, dafs er lediglich requirirt worden sey, eine zweifelhafte Todesart zu untersuchen, es stehe jedoch richtig, dafs ihm der Verdacht einer Vergiftung, aber nur leise und erst an Ort und Stelle, mitgetheilt worden sey.

Sodann führt er die Wirkungen des Arseniks auf, hauptsächlich nach Vogt's Handbuch der Pharmacodynamik, zum Theil auch nach Orfila's Toxicologie, dem enzyclopädischen Wörterbuche, der bekannten Dissertation von Jäger — und hebt aus diesen Schriften besonders Aeusserungen heraus, aus welchen hervorgehen soll:

a) dafs eine Arsenikvergiftung in dem Gehirne gar keine Veränderung hervorbringe. (Vid. Vogt)

b) dafs sich nach vorausgegangener Arsenikvergiftung hauptsächlich nur im venösen Systeme, besonders dem des Unterleibs Stagnation zeige (Vid. Jäger), immer blaue Flecken am Magen und Mastdarm — selbst bei Application des Arseniks an andern Orten — wahrzunehmen seyen und dafs

c) der Arsenik nur die Schleimhaut des Magens und Darmkanals und die Nervenhaut ergreife, wovon erstere zum Theil zerstört, leztere häufig entzündet gefunden werde. (Jäger.)

Hierauf stellt er den Verlauf der hitzigen Gehirnwassersucht sammt ihren nach dem Tode noch wahrnehmbaren Wirkungen nach Formey den eben erwähnten Effecten des Arseniks entgegen, bemerkt hauptsächlich, dafs dieser Schriftsteller den Abgang eines grün gefärbten dünnen, schleimigen Stuhlgangs unter den Symptomen der Gehirnwassersucht ausdrücklich anführe und dafs P. Frank diese grünen Ausleerungen ebenfalls beobachtet habe, ferner dafs Erbrechen im Anfange nie und Convulsionen am Ende selten fehlten und dafs deshalb P. Frank das lezte Stadium das paralytische oder convulsivische genannt wissen wolle, auch dafs eben dieser Schriftsteller den Husten und die Angst bei vorgenommener Bewegung mit unter die charakteristischen Symptome rechne.

Weiter führt der Dr. L. an: die Hirnventrikeln ent-

hielten nach **P. Frank** gewöhnlich 3 — 4 Unzen Wasser nach dem Tode und die Substanz des Gehirns sey in mehreren Fällen weicher und gleichsam zersezt," von einem andern Beobachter auch **immer Wasser im Herzbeutel** gefunden worden.

Nachdem er diefs Alles umständlich vorgebracht hat, geht er zur Anwendung seiner Prämissen auf die Krankheit der Katharina Jäger und die Sectionsdata über.

Seine Darstellung ist kürzlich folgende:

a) Die Resultate der Leichenöffnungen nach hitziger Gehirnwassersucht seyen denen in dem rubricirten Falle erhaltenen nicht blos **ähnlich**, sondern es bestehe völlige **Identität** zwischen beiden.

b) Es folge also auch, dafs die **Ursache** identisch gewesen seyn müsse, die Krankheit der Katharina Jäger darum auch nichts anders als *Hydrops cerebri acutus* gewesen seyn könne.

c) Ein negativer Beweis gehe daraus hervor, dafs, laut der im Vorstehenden angeführten Citate, das Gehirn durch Arsenik-Wirkungen nicht verändert werde,

dafs die eigenthümlichen Effecte des Arseniks, namentlich Excoriationen der Schleimhaut und venöse Stockungen im Unterleibe, blaue Flecken und blaue Infiltrationen in den serösen Häuten sich nicht vorfanden, vielmehr „**blos blutige Infiltrationen in den Arterien des Bauchfells und Entzündung des Netzes**" *(sic)* wahrgenommen wurden.

d) Die Verwachsung der harten Hirnhaut im Schädel der K. Jäger sey das Zeichen einer stattgehabten Gehirn-Entzündung in ihrer lezten Krankheit.

e) Die **Erweichung des Gehirns** sey das wichtigste pathologische Ergebnifs bei der vorgenommenen Section, indem diese nach **Frank**, **Morgagni**, **Lallemand** und **Abercrombie**, besonders nach acuten Krank-

heiten bei jüngeren Subjecten als Folge von statt gehabter Entzündung angesehen werden müfste.

f) Die Entzündung des Netzes habe allem Vermuthen nach mit der in der Schädelhöhle statt gefundenen Entzündung in Verbindung gestanden und erläutere einen in der Nabel- und Magengegend bei Hydrocephalischen von ihm und andern (Raimann, Jörg, Gölis und Henke) öfters beobachteten Schmerz.

g) Der röthliche im Magen gefundene Schleim hänge offenbar mit dem vorausgegangenen Blutbrechen zusammen und die Bedingungen dieser Krankheitserscheinung seyen in der sowohl in der Milz, als in allen Eingeweiden der obern Bauchgegend wahrgenommenen Plethora zur Genüge enthalten.

h) Fasse man alle in der obducirten Leiche vorgefundenen pathologischen Erscheinungen zusammen: im Kopfe Verwachsung der *dura mater* mit dem Schädelgewölbe, Ueberfüllung der Gefäfse der *pia mater*, Wasser zwischen den Hirnhäuten und dem Gehirne, rothes Blut in den Gefäfsen der Hirnsubstanz, Erweichung eben dieser Gehirnsubstanz, Wasser in beiden Gehirnventrikeln, Wasser im Herzbeutel in Folge der zwischen den serösen Häuten bestehenden Sympathieen und aus eben diesem Grunde entzündlicher Zustand des Netzes und der äussern Magenhaut: so erhalte man ein pathologisch-anatomisches Bild des *Hydrocephalus acutus*, wie es vollständiger die anatomische Pathologie nicht aufzuweisen habe und die Todesursache in dem fraglichen Falle sey also mit apodictischer Gewifsheit, keine andere als die eben genannte Krankheit gewesen.

i) Schliefslich führt der Physicatsarzt Dr. L. noch Beschwerde darüber, dafs es die Experten nicht der Mühe werth gehalten hätten, durch den Untersuchungsrichter mit Rücksendung des Protocolls, ein ausführliches Gutachten von

ihm requiriren zu lassen und wir können nicht bergen, dafs uns diese — da dieselbe zu möglichst vollständiger Erurung des Thatbestandes allerdings wesentlich gehörte — vollkommen begründet erscheint, sind jedoch der unmaafsgeblichen Meinung, dafs diese Beschwerde nicht die Experten, sondern nur den Untersuchungsrichter allein treffen könne.

Was der Physicatsarzt Dr. L. rücksichtlich des Vorwurfs der Experten, dafs er keine umfassendere Instruction über die Krankheitserscheinungen der gestorbenen Jäger'schen Kinder aufgenommen habe, zu seiner Vertheidigung vorbringt, übergehen wir, da dieser Vorwurf bereits unter Nr. 2. oben seine Würdigung erhalten hat.

Bevor wir nun über diesen Theil des rubricirten Gegenstandes unser Urtheil aussprechen, wird es nöthig seyn, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Es sind bereits unsäglich viele, sowohl freiwillige, als zufällige und boshafte Arsenikvergiftungen rücksichtlich ihrer Wirkung auf den lebenden und todten Körper einer genauen und sorgfältigen Beobachtung und Untersuchung unterworfen worden und viele scharfsinnige Schriftsteller haben theils aus eigner, theils aus fremder Erfahrung alle Ergebnisse dermafsen zusammen gestellt, dafs es uns nun schon seit einer Reihe von Jahren an einem ziemlich vollständigen Bilde der Arsenik-Krankheit, sammt ihren mittelbaren und unmittelbaren Folgen, nicht mehr fehlt.

Es ist jedoch wohl zu merken, dafs dieses Bild nur den Inbegriff sämmtlicher Erscheinungen enthält, welche bisher an Lebenden und Todten vorgekommen sind und also auch fernerhin vorkommen können, aber unter denselben auch nicht eine einzige, welche immer und unter allen Verhältnissen vorkommen mufs.

Zu den gewöhnlichsten Zufällen der Arsenik-Vergiftung rechnet man: Brechen, Laxiren und Convulsionen. Es sind jedoch in allen toxicologischen Schriften Beobach-

tungen enthalten, in welchen der Arsenik den Tod bewirkte, **ohne auch nur einen einzigen dieser Zufälle zu erzeugen.**

Ebenso werden unter den nach dem Tode noch sichtbaren Arsenik-Wirkungen als die gewöhnlichsten angeführt: **Excoriationen, Ecchymosen und entzündete Stellen im Schlunde, Magen, Darmkanal und dem Netze,** und dennoch liegen die unzweifelhaftesten Fälle vor, **in welchen bei der Section auch nicht das Geringste davon wahrzunehmen war.**

Das Resultat ist das bereits erwähnte: **keine einzige unter den von den Schriftstellern aufgezeichneten Wirkungen des Arseniks sowohl im Leben als nach dem Tode, kann als constant geltend gemacht werden.**

Damit ist jedoch die Sache noch nicht abgethan. Es kömmt hinzu, dafs alle so eben bezeichneten, gewöhnlich bei Arsenik-Vergiftung vorkommenden Erscheinungen auch **einzeln und zusammen** bei Lebenden und Todten wahrgenommen werden, welchen auch nicht ein Atom Arsenik beigebracht worden ist. Bekanntlich erzeugen nicht allein eine grofse Anzahl metallischer und vegetabilischer Körper, — z. B. gewisse Quecksilber-, Kupfer-, Spiesglanz-, Gold- und Zinkpräparate etc. und fast sämmtliche scharfe und scharf-narcotische Pflanzengifte — die genannten Wirkungen oft in sehr hohem Grade, sondern, was noch weit wichtiger ist, dieselben treten auch häufig als Symptome oder als Folgen vieler Krankheiten auf.

Es ergiebt sich hieraus schon zur Genüge die grofse Schwierigkeit, in einem gegebenen Falle über das Ja oder Nein einer angeblichen Arsenik-Vergiftung abzuurtheilen — und dennoch steigt diese Schwierigkeit noch um Vieles höher, wenn mit einer im Körper bereits bestehenden Krankheit, welche ähnliche Symptome hat, wie die Arsenikver-

giftung, die Wirkungen der lezteren mit denen der ersteren vermischt und dadurch auch nothwendig modificirt auftreten.

In Berücksichtigung aller hier nur kurz angedeuteten Verhältnisse verlangt darum die gerichtliche Arzneiwissenschaft zu einem bestimmten Urtheile über den Grund oder Ungrund einer Arsenik-Vergiftung nicht blos das Thatsächliche der Krankheit und der Leichenöffnung, sondern auch als durchaus unerläſslich die chemische Untersuchung des Inhalts der Speiseröhre, des Magens und des Darmkanals.

Fehlt das Eine oder das Andere, oder widerspricht das Ergebniſs des Einen dem Ergebnisse des Andern, so ist das Gesammt-Resultat mehr oder weniger schwankend, unklar und mangelhaft und darum auch der Giftmord nie mit Zuverläſsigkeit, sondern nur mit gröſserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, nach Umständen auch gar nicht zu erkennen.

Wollte man einwenden, wenn der Arsenik in der Leiche vorgefunden werde, dann bedürfe es ja weder der frühern Krankheits-Erscheinungen, noch des Sections-Befundes, so steht zu erwiedern, daſs dieses Auffinden des Arseniks für sich eben so wenig beweise, als irgend eine andere speciell herausgerissene Thatsache, indem derselbe erst nach dem Tode dem Körper einverleibt oder selbst im Leben gegen irgend eine Krankheit, vielleicht gegen Krebs, Wechselfieber u. s. w. vorsätzlich eingenommen worden seyn kann, während der Tod keineswegs durch ihn, sondern durch das bereits vorhandene Uebelbefinden auf natürlichem Wege erfolgte.

Wenden wir diese kurzen Prämissen auf den in Frage stehenden Gegenstand an, so dürfte sich bald der Gesichtspunkt ergeben, von welchem aus die Differenz der Ansicht des Physicatsarztes von der der Experten sowohl, als die von lezteren ausgesprochenen Vorwürfe zu beurtheilen seyn möchten.

Beim Lichte betrachtet hatte der Dr. L. zur Zeit der Aufstellung seines ersten Gutachtens Nichts zu benutzen, als das Ergebnifs der Section. Die chemische Untersuchung war noch nicht angefangen und der dem Tode vorausgegangene Krankheitszustand, in welchem ohnehin das bei den ersten Kindern angegebene Laxiren gänzlich fehlte, bot durchaus keine verläfslichen Thatsachen.

Unterstellte man nämlich die Mutter als Giftmörderin, was im vorliegenden Falle nur allein möglich erschien, so konnten die Angaben derselben über die Krankheitszufälle der lezten Tage oder Wochen begreiflieher Weise gar keinen Werth haben, da es in ihrer Willkühr stand, dieselben ganz nach Gutdünken auftreten zu lassen, indem kein zweiter Beobachter, der sie rectificiren konnte, vorhanden gewesen war. Gerade das aufrichtige Angeben des statt gehabten Erbrechens, so wie der gegen das Ende eingetretenen Convulsionen mufsten die Mutter dem Physicatsarzte um so unverdächtiger erscheinen lassen, als es lediglich von ihr abhing, diese Erscheinungen, deren Bedeutung sie in dem unterstellten Falle zweifelsohne gar wohl zu würdigen wufste, gänzlich zu verschweigen und statt deren andere zu substituiren.

War aber Dr. L. lediglich auf die Sections-Data beschränkt und fand nun in einem abgemagerten, seit Jahr und Tag kränklichen, mit einem ungewöhnlich grofsen Kopfe, angeschwollenen Halsdrüsen und einer ausgeprägten Gänsebrust behafteten Kinde, eine ansehnliche Wasseranhäufung auf und in dem Gehirne, verbunden mit Erweichung desselben und unverkennbarer Blutüberfüllung, — so kann man ihm wahrlich nicht verargen, dafs er in diesen Erscheinungen als wirkende Ursache lediglich den *Hydrops cerebri acutus* erkannte. Zwar mufste ihm dabei auffallen, dafs der röthliche Schleim im Magen, die entzündete

kleine Curvatur desselben und das entzündete Netz zum Bilde jener Krankheit ganz und gar nicht paſsten, und tadeln müssen wir allerdings, daſs er gerade diese — bei vorhandenem Verdachte — wichtigsten Erscheinungen ganz unbeachtet lieſs, und nicht mit einem einzigen Worte einer Erläuterung würdigte; — allein, wenn er sie auch in Betrachtung zog und — bereits überzeugt durch den in die Augen springenden Befund in der Schädelhöhle — den genügenden Grund in Diätfehlern und Erkältung, so wie in dem angeblich vorausgegangenen Erbrechen zu finden glaubte, so dürfte diese Erklärung gar füglich zu vertheidigen seyn und selbst wenn dieselbe als irrthümlich sich herausstellte, den Vorwurf des Mangels an Einsicht und Kenntniſs und gesunder Urtheilskraft nun und nimmermehr rechtfertigen.

Würde der fragliche Obductionsbefund unter ganz unverdächtigen Umständen und ohne alle Notiz über das vorausgegangene Uebelbefinden dem geübtesten und erfahrensten Gerichtsarzte vorgelegt, er würde die Discrepanz der im Gehirne und im Unterleibe erhaltenen Thatsachen zwar bald erkennen und sein Bedenken desfalls äussern, er würde sich aber wohl hüten, die Wahrscheinlichkeit des Todes durch Arsenik-Vergiftung auszusprechen — und keine höhere Medicinal-Behörde könnte ihn darum tadeln, auch wenn späterhin die Vergiftung von dem Thäter wirklich eingestanden wurde, wohl eingedenk der gesetzlichen Vorschriften, daſs kein Gerichtsarzt seinem Erkenntnisse mehr Gewiſsheit beilegen soll, als die Natur der Sache mit sich bringt und daſs *in casu dubio* die mildere Ansicht immer vorherrschend seyn muſs.

Wenn nun die Experten sich bemühen, den Befund in der Kopfhöhle lediglich der Arsenik-Vergiftung zu vindiciren, so müssen wir vor Allem dagegen bemerken, daſs der Durchfall, auf welchen dieselben als Beweis gegen die

Todesursache durch *Hydrops cerebri* einen so großen Werth legen, bei der Katharina Jäger — laut der in dem Eingange des Sectionsprotocolls enthaltenen Aussage der Mutter — ganz und gar nicht statt fand.

Sodann müssen wir weiter anfügen, daſs der ungewöhnlich dicke Kopf des Kindes, die mit der Hirnschale fest verwachsene sehr verdickte harte Hirnhaut, die verhältniſsmäſsig groſse Wassermenge auf dem Gehirne und in den Ventrikeln, endlich die in die Augen fallende Erweichung desselben in den Rahmen eines charakteristischen Bildes der Arsenik-Vergiftung noch von keinem classischen Schriftsteller aufgenommen worden sind, daſs dieselben aber nach chronischer Gehirnwassersucht in Folge vorausgegangener Hirn- und Hirnhaut-Entzündung bei scrophulösen Subjecten gewöhnlich wahrgenommen werden und daſs sämmtliche Widersprüche in den Erscheinungen ihre vollständige Auflösung erhalten, wenn man die Annahme unterstellt, wozu alle Ursache vorliegt, daſs die Arsenik-Vergiftung bereits eine chronische Hirnwassersucht bis zu einem gewissen Grade gediehen angetroffen und ihre Effecte denen der schon vorhandenen Krankheit zugesellt habe.

Wie dem nun auch sey, so ist soviel gewiſs, daſs die Wahrscheinlichkeit einer stattgehabten Arsenikvergiftung im vorliegenden Falle nur dann erst eintritt, wenn man die Ergebnisse der Section mit dem schon bestehenden Verdachte, mit dem unmotivirten, schnell hinter einander erfolgenden Erkranken und Absterben der drei Geschwister und mit den von der Mutter angegebenen Krankheitszufällen sämmtlicher Kinder in unmittelbare Verbindung bringt, der Physicatsarzt Dr. L. aber aus den bereits angegebenen Gründen nicht getadelt werden kann, wenn er von den früheren unsicheren und unerwiesenen Thatsachen ganz abstrahirte.

So gerne wir auch dieses Resultat aussprechen, so

müssen wir der Wahrheit zur Steuer dennoch bekennen, dafs dem Dr. L. immer noch zwei andere, von den Experten nicht audrücklich erwähnte Mifsgriffe zur Last fallen, welche durch Nichts gerechtfertigt, selbst nicht einmal entschuldigt werden können.

Der eine ist, dafs er in einem so überaus wichtigen und schwierigen Falle ein völlig entscheidendes Gutachten unmittelbar nach beendigter Section schon abgab, während er nach §. 29. pos. 8. seiner Instruction befugt und wegen der Importanz des Gegenstandes auch verpflichtet war, eine Abschrift des Protocolls zu verlangen, um erst in den folgenden Tagen, nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Erwägung aller Umstände, seine Ansicht auszusprechen.

Der zweite ist, dafs er dieses Gutachten entscheidend ausstellte, bevor die chemische Untersuchung des Mageninhalts, wodurch seine Meinung gänzlich über den Haufen geworfen werden konnte, auch nur ihren Anfang genommen hatte.

Das Eine wie das Andere verräth eine in allen Fällen tadelnswerthe, unter Umständen höchst nachtheilige Flüchtigkeit und Unachtsamkeit, welche von einem gewissenhaften Physicatsarzte nicht erwartet werden dürfen. —

Wir kommen nun zu dem unterm 9ten März 1834 von dem Physicatsarzte Dr. L. zu O——n in derselben Criminal-Untersuchung ausgestellten

Gutachten
die unterm 1sten Febr. 1834 zu Abenheim ausgegrabenen Leichen betreffend.

Zur Untersuchung dieser Leichen rücksichtlich vorausgegangenen Giftmordes waren, ausser dem Physicatspersonal, noch der Physicatsarzt Dr. B., der Grofsherzogl. Ober-

arzt Z., der Wundarzt D. und der Apotheker Dr. K. — sämmtlich von W. — von dem Untersuchungsrichter requirirt worden.

Die Ergebnisse der Obduction waren im Wesentlichen folgende:

I. Bei der Leiche der Susanne Jäger, gestorben am 16ten Dec. 1831, bei ihrem Tode 10 Jahre alt.

a) Die Leiche dem Ende ihres Auflösungsprocesses nahe.

b) Sie, wie alle nachfolgenden Leichen, hatte einen Geruch gleich flüchtigem Ammoniak.

c) Die Gesichtsmuskeln, die Brust- und Rippenmuskeln, die Eingeweide der Schädel- und Brusthöhle waren verschwunden, die Muskeln an den Extremitäten wie getrocknet, Haut und Fetthaut zerstört.

d) Blofs die Bauchdecken schienen erhalten, der Unterleib war noch geschlossen. Bei Oeffnung desselben fand man die Bauchmuskeln verschwunden, die Bauchdecke in ein lederartiges Gebilde verwandelt.

e) Die Rückenmuskeln, welche die hintere Wand der Bauchhöhle bilden, waren noch ziemlich vollständig. Man fand auf dieser hintern Wand eine schwärzliche, ziemlich geruchlose Masse, die einem eingedickten Obstsafte sehr ähnelte.

f) Keine Eingeweide mehr gegenwärtig. Da man die *sub* e. bezeichnete Masse für die Reste der Eingeweide des Unterleibes, der Gedärme, des Magens und ihres ehemaligen Inhalts hielt, so wurden sie gesammelt und in einem mit Nro. 1. bezeichneten Topfe zum Behufe einer chemischen Untersuchung aufbewahrt.

g) Die Rückenwirbel erweicht. Uebrigens die Knochen durch ihre Bänder noch fest verbunden.

h) Einige Experten wollten einen Käsegeruch an der Leiche bemerkt haben.

II. Bei der Leiche der Katharina Jäger, gestorben den 25sten Dec. 1831, damals 5 Jahre alt.

Diese, bereits am 27sten Dec. 1831 secirte Leiche, war vollkommen zerstört, nur das Knochengebäude, die Todtenkleider und wenige Reste der Muskeln waren übrig geblieben.

III. Bei Mathias Toll von Abenheim, gestorben am 19ten Mai 1825, damals 78 Jahre alt.

Die Todtenlade war zum Theil zerbrochen, es wurden nur Knochen und abgestorbene Würmer vorgefunden.

IV. Bei Leonhard Jäger, am 20sten August 1831 gestorben, damals 37 Jahre alt.

Der Zustand dieser Leiche war der unter Nro. I. ähnlich.

Alle Eingeweide der verschiedenen Höhlen, ausgenommen Herz und Herzbeutel, die so verkleinert gefunden wurden, dafs sie nur die Gröfse eines Hühnereyes hatten, waren durch die Verwesung zerstört.

Die hintere Bauchwand war auch hier erhalten und auf ihr fand sich ebenfalls eine schwarze Schmiere, die nebst einzelnen Stücken dieser hinteren Wand und dem Herz und Herzbeutel zum Behufe einer chemischen Untersuchung in einen Topf, mit Nro. 2. bezeichnet, gebracht wurden.

V. Bei Regina Hof, Ehefrau von oben genanntem Toll, am 29sten Juli 1826 gestorben, damals 65 Jahre alt.

Diese Leiche war, wie Nro. III., kein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung mehr.

Die später mit dem Inhalte der mit Nro. 1. und 2. bezeich-

zeichneten Töpfe vorgenommene chemische Untersuchung wies weder Arsenik, noch irgend ein anderes Gift nach.

Auf diesen Befund gründete der Physicatsarzt Dr. L. nun sein eigentliches Gutachten, welches wörtlich folgendermaafsen lautet:

„Durch die Inspection und Section der unter I — V aufgeführten Leichen konnte die Frage: „ob und welche Sorten von Gift die verlebten Individuen bei sich hatten", nicht beantwortet werden — und zwar aus dem Grunde, weil die Organe, der Magen, die Gedärme und überhaupt alle Eingeweide der verschiedenen Körperhöhlen, auf welche die schädlichen Substanzen zunächst wirken, fehlten, durch den Auflösungsprocefs, welchem die thierischen Theile todter Körper unterworfen sind, zerstört waren; es mangelte also in unserm Falle der physischen Untersuchung das Object. Schädliche Stoffe, welche in den menschlichen Körper aufgenommen werden, wirken in der Regel zuerst auf Magen und Darmkanal, dort lassen sie Spuren zurück, welche für die stattgehabte Einwirkung sprechen."

„Magen und Darmkanal fanden wir nicht mehr, und so lag die Auffindung der Beweise für Vergiftung auf diesem Wege ausser den Grenzen der Möglichkeit."

„Ob die Leichen an Arsenik Verstorbener schneller oder weniger schnell wie andere in Verwesung übergehen, ist eine Frage, die nach dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen über diesen Gegenstand nicht beantwortet werden kann, da sich diese geradezu widersprechen; sie wird für das Urtheil des Gerichtsarztes, weil so mannichfaltige Verhältnisse hier berücksichtigt werden müssen, noch lange unfruchtbar bleiben. Es scheint uns jedoch, dafs die Leichen der Jägerschen Familie vom Jahr 1831 auffallend schnell in Fäulnifs übergegangen sind, die Bauchdecken der Regina Susanna ausgenommen, die eine

lederartige Beschaffenheit hatten, welche man für eine Wirkung des Arseniks früher hat ansehen wollen."

„Beide Erfahrungen, dafs der genommene Arsenik der Verwesung widerstehe und dafs er die Verwesung befördere, finden sich durch unsere Fälle bestätigt und widerlegt, oder sie sagen vielmehr, dafs die Erfahrungen hierüber uns noch kein Urtheil erlauben."

„Durch physische Merkmale konnte in unserm Falle die ausgestellte Frage: „ob Vergiftung statt hatte?" nicht beantwortet werden und die chemische mit Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommene Analyse des Apothekers Dr. K. lieferte den Beweis, dafs in den Resten der Leichen kein Gift enthalten war."

„Wenn wir kein Gift in den oben beschriebenen Leichen fanden, so ist diefs nichts weniger als ein Beweis, dafs jene Individuen nicht an Gift gestorben seyn können. Vorerst giebt es Gifte, z. E. die sogenannten vegetabilischen, die den Gesetzen der Animalisation im thierischen Körper gehorchen, also nicht entdeckbar sind. Die andern, die metallischen Gifte, folgen zwar diesem Gesetz nicht, aber sie erregen — in der Regel — heftiges Erbrechen, wodurch sie oft vollständig ausgeleert werden, dafs zwar in dem Weggebrochenen, aber nicht mehr im Magen, das Gift selbst entdeckt wird. Orfila erzählt in seiner Toxicologie einen belehrenden Fall dieser Art. Vergiftung kann also statthaben, ohne dafs Gift in den Leichen gefunden wird und unsere chemische Analyse, unsere Untersuchung hat weiter nichts bewiesen, als dafs in den Leichen kein Gift sich befand. Wie die Individuen starben, eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes, blieb uns unbekannt."

Die mit zur Obduction der ausgegrabenen Leichen zugezogenen Aerzte von Worms schlofsen sich dem vorstehenden Gutachten zwar im Allgemeinen an, behaupteten aber, gestützt auf einige Citate aus den Schriften von Henke,

der phys. medicinischen Societät zu Erlangen, Vogt, Schneider und Hünefeld, dafs die im Sectionsprotocoll angegebene „Eintrocknung der Muskeln der untern „Extremitäten, die Erhaltung der Bauchbedeckungen, die leder„artige Eintrocknung derselben, die vollständige Erhaltung der „Rückenmuskeln, welche die Bauchhöhle von hinten verschliefsen, „die käseartige Masse, in welche der *Panniculus adipo*„*sus* verwandelt war, und der besondere Geruch nach altem „faulen Käse, Erscheinungen seyn, welche von der Wirkung „des Arseniks herzuleiten seyn dürften und dafs defshalb „Regine Susanne Jäger und Leonhard Jäger höchst „wahrscheinlich durch Arsenik vergiftet worden seyen."

Die Experten zu Mainz treten sowohl in ihrer Beleuchtung des fraglichen L———schen Gutachtens über die ausgegrabenen Leichen zu Abenheim vom 30sten Jan. 1835 als auch in ihrem Schlufs-Gutachten von demselben Datum der von den W—ser Aerzten aufgestellten Ansicht unter Anführung noch einiger weiteren Citate bei. —

Wir haben sowohl über das hierher gehörige, von der Ansicht der Experten zu Mainz und zu Worms wesentlich abweichende Gutachten des Physicatsarztes Dr. L., als über das bei und nach der Obduction eingehaltene amtliche Verfahren nur wenig zu sagen und zu unserer Befriedigung keinen Tadel auszusprechen.

Der Grund der differirenden Beurtheilung des Falles ruht auf einem seit Anfang dieses Jahrhunderts in Aregung gekommenen, aber bis jezt noch nicht erledigten Controverspunkte.

Mehrere Beobachtungen schienen zu der Vermuthung zu berechtigen, dafs die Leichen von Personen, welche durch Arsenik vergiftet waren, im Grabe nicht wie gewöhnlich in Verwesung übergiengen, sondern mumienartig

vertrockneten und noch nach einer Reihe von Jahren in diesem Zustande zu finden seyen.

Spätere zufällige Wahrnehmungen treten theils bestätigend, theils beschränkend, theils gänzlich widerlegend auf.

Vorsätzlich an Thieren von verschiedenen Beobachtern angestellte Versuche brachten ganz von einander abweichende, zum Theil direct sich widersprechende Resultate zu Tage.

Die Ergebnisse der Obductionen in der berüchtigten Bremer Vergiftungsgeschichte schienen dem angeblichen Mumisiren des Arseniks geradehin zu widersprechen.

Die neueren Beobachtungen von Orfila, Lesüeur, Hardy und Henelle beurkundeten das Unvermögen des Arseniks die Fäulnifs bei den dadurch Umgekommenen zu hemmen, und namentlich Orfila, welcher früher zur Bestärkung des Glaubens an die mumisirende Kraft des Arseniks besonderen Anlafs gegeben hatte, sprach sich späterhin in seinen gerichtlich medicinischen Vorlesungen, im Jahre 1829, aufs Bestimmteste dahin aus: „dafs die Fäulnifs der „Leichen von Subjecten, welche der Vergiftung durch weis- „sen Arsenik unterlagen, nicht verzögert werde, wie „man früher behauptet habe."

Selbst der von den Experten angeführte Christison ist keineswegs für die Mumification durch den Arsenik als constante Wirkung desselben. Er drückt vielmehr sein Bedenken darüber aus, wie es — jene Eigenschaft als wirklich unterstellt — zu erklären sey, dafs der Arsenik in vielen andern Fällen die Fäulnifs nicht im Geringsten gehindert habe.

Aus allem ergibt sich soviel mit Gewifsheit, dafs — insofern die mumificirende Eigenschaft des Arseniks wirklich gegründet seyn sollte — die Wirkung dieser Eigenschaft desselben von bis jezt noch nicht hinlänglich klar gestellten, nicht oft vorkommenden, Bedingungen abhänge.

Wenn gleich nun hiernach die gerichtliche Medicin nur sehr selten Gelegenheit erhalten würde, von diesem Effecte Gebrauch zu machen, um Arsenik-Vergiftungen zu entdekken, so wären auch diese seltenen Fälle immer noch von großer Wichtigkeit, insofern nur keine andern Umstände existirten, welche die Hemmung der Fäulniß bei Leichen und das mumienartige Eintrocknen derselben ohne die Anwesenheit des Arseniks zu bewirken vermöchten.

Allein es ist eine bekannte Thatsache, daß große Hitze und trockner Sand und Kiesboden ähnliche Erscheinungen hervorbringen können und namentlich leitet Orfila nach seinen darüber gemachten öfteren Erfahrungen das Mumisiren der Leichen immer von den Eigenthümlichkeiten des Begräbnißplatzes ab.

Hiernach würde sich denn diese Erscheinung als Beweismittel für vorausgegangene Arsenik-Vergiftung auf eine so kleine Sphäre beschränken, daß der Gerichtsarzt bei der ihm obliegenden großen Vorsicht und Behutsamkeit nicht leicht Gebrauch davon machen könnte.

Unterstellen wir aber auch die fäulnißhemmende Kraft des Arseniks als völlig erwiesen und machen hiervon eine Anwendung auf den Befund der zu Abenheim ausgegrabenen Leichen, so dürfte sich — die Lage der Dinge mit Umsicht und Unpartheilichkeit erwogen — gerade das umgekehrte Resultat von dem ergeben, welches durch die Experten von W—s und M—z gezogen worden ist.

Die Leichen von Nro. III und Nro. V, wovon jene bereits gegen 9 und diese gegen 8 Jahre im Grabe lag, waren durch Fäulniß gänzlich zerstört.

Auf gleiche Weise die Leiche Nro. II., obgleich diese erst etwas über 2 Jahre beerdigt war. Es konnte keinen wesentlichen Unterschied machen, daß diese Leiche vor dem Begräbniß secirt wurde, denn die Bauchdecken waren nur durchschnitten, nicht weggenommen, die Muskeln des Rük-

kens und der Extremitäten aber durch die Section gar nicht berührt worden.

Hier haben wir also unter 5 Leichen bei dreien die vollständigste Zerstörung durch Fäulnifs, und bei den beiden übrigen, ebenfalls etwas über 2 Jahre beerdigten Leichen, Nro. I und Nro. IV blos noch die Bauchdecken erhalten, die Muskeln der Extremitäten wie getrocknet und diejenigen Muskeln, welche die hintere Wand der Bauchhöhle bilden, noch ziemlich erhalten, — alles Uebrige, sämmtliche Eingeweide des Schädels, der Brust und des Unterleibs, sämmtliche Muskeln des Kopfs, des Halses, der Brust und des Unterleibs, die sämmtliche Hautbedeckung — blos die des Unterleibs ausgenommen — bereits gänzlich durch die Verwesung vernichtet.

Es ist bis jezt noch keinem Schriftsteller eingefallen, solche bis auf wenige Ueberreste vollständig verweste Leichen für wohl erhalten und mumienartig vertrocknet zu erklären und auf diese Art von Unverweslichkeit den Schlufs auf vorausgegangene Arsenikvergiftung zu gründen. Das hiefse mit andern Worten: die fäulnifswidrige Kraft des Arseniks durch die vorhandene Fäulnifs beweisen zu wollen!

Die Experten zu M—z gehen aber noch weiter. Sie finden das bis zur Gröfse eines Hühnereyes gediehene Zusammendorren des Herzens mit seinem Herzbeutel, welches sich lediglich bei Nro. IV vorfand, leicht erklärlich durch die bekannte Einwirkung des Arseniks auf das Herz, indem er in demselben blaue und hochrothe Flekken zu erzeugen pflege (Vid. Fasc. E pag. 11.). Sie übersehen aber dabei ganz, dafs die Ergebnisse in den andern vier Leichen dieser Erklärung direct widersprechen und dafs — wenn die besondere Einwirkung des Arseniks auf gewisse Körpertheile die Unverweslichkeit derselben be-

dingen soll, sämmtliche Mägen und Därme am besten hätten erhalten seyn müssen, was doch — nach dem Obductionsprotocoll — bei keiner einzigen Leiche der Fall war. —

Noch mehr! Die Experten von M—z sind geneigt die bei Nro. III gefundenen abgestorbenen Würmer, falls dieselben schon längere Zeit abgestorben seyen, als eine Zugabe zum Belege für den in der Leiche vorhanden gewesenen Arsenik anzusehen! —

Es ist hier der Ort nicht, um in eine vollständige Kritik der Gründe für die Ansichten des Physicatspersonals und die der Experten einzugehen, wir sehen uns jedoch — nach den wenigen hier zur nöthigen Uebersicht vorgelegten Notizen — zu der Bemerkung veranlafst, dafs die Experten für ihre Behauptung Beweismittel gewählt haben, die nichts weniger als stichhaltig sind und mitunter nur gar zu sehr darauf hindeuten, dafs eine bereits vorgefafste Meinung die Feder geführt haben möge.

Was dagegen das wegen der erwähnten Ausgrabungen von dem Physicatsarzte Dr. L. beobachtete amtliche Verhalten sammt dem über das Ergebnifs ausgestellten Gutachten anbelangt, so möchten wir die Abfassung des Lezteren zwar nicht als Muster empfehlen, allein dessenungeachtet finden wir alle Ursache zu der Erklärung: dafs sich der gedachte Physicatsazt weder in formeller noch in materieller Hinsicht bei dieser gerichtlichen Verhandlung ein Versehen hat zu Schulden kommen lassen. Wir fügen vielmehr noch zu, dafs der quästionirte Gegenstand von ihm wohl erwogen und nach sachgemäfsen Motiven sein Ausspruch begründet worden ist.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Inhalte des Auszugs aus dem Berichte des Präsidenten vom Assissen- und Special-Gerichtshof des 3ten Quartals von 1835.

Auch hier wird ein scharfer Tadel über ein von dem

Physicats-Arzte Dr. L. ausgestelltes Gutachten, eine intentirte Nothzucht betreffend, ausgesprochen und namentlich ihm zum Vorwurf gemacht, daſs der ausgerauften Haare aus der Schaamgegend und der Verletzungen am Munde der Frau W. nicht Erwähnung geschehen sey.

Die Sache ist kürzlich folgende:

Am 11ten Mai 1835 wurde die Ehefrau des J. W., Taglöhner in H., von J. R., Besenbinder von B., im Felde angepackt und gewaltsam niedergeworfen, um Nothzucht mit derselben zu verüben.

Die Frau wehrte sich jedoch standhaft, schrie um Hülfe und das Verbrechen wurde nicht vollbracht.

Noch an demselben Tage wurde der Physicatsarzt Dr. L. von dem Bürgermeister requirirt, die Gemiſshandelte, an deren Munde unmittelbar nach dem Angriffe Blut wahrgenommen worden war, zu untersuchen.

Das von demselben noch an dem nämlichen Tage ausgefertigte aber erst am 18ten Mai abgegebene Visitat. Protocoll und Gutachten enthielt wörtlich Folgendes:

„Frau W., eine wohlgestaltete, kräftige Frau zwischen 20 und 30 Jahren, hat in ihrem Leben einmal gebohren und gab Folgendes weiter an. Um 2 Uhr des Nachmittags wurde sie nach kurzer Unterhaltung während des Futtersammelns plötzlich von einem ihr fremden Manne angegriffen, niedergeworfen, der Mund zugehalten, die Röcke aufgehoben, so daſs ihr Geschlechtsorgan entblöst worden und dieses mit der Hand von Jenem gewaltsam angetastet. Durch ihr Bemühen und Schreyen — indem sie ihren Mund von seiner Hand befreite — gelang es ihr, den Angreifer zu entfernen, welcher während des Vorgangs sein Geschlechtsorgan nicht entblöst hatte."

„Ich fand bei der Untersuchung die Geschlechtstheile der Frau vollkommen unverlezt und weiter keine Verletzung als auf der vordern und innern Fläche des rechten Schen-

kels, in der Nähe der Schaam mehrere rothe Streifen in der Haut, die von den Nägeln der Finger herzurühren schienen. Die Frau selbst alterirt und sehr aufgeregt, so dafs ihr selbst das Gehen beschwerlich fiel. Diefs ist ohne Zweifel eine Folge der Anstrengung um ihres Angreifers los zu werden und des Schreckens."

„Frau W. ist gerade nicht krank und ich zweifle nicht, dafs sie in 4—6 Tagen wieder arbeitsfähig seyn wird."

„Sowohl die aufgenommene Aussage der Frau als wie auch das Gefundene an ihrem Körper widerspricht der Annahme eines *Stuprum consummatum* durch den Angreifer. Ob derselbe durch seine Handlung — da er sich bei dem Angriff körperlich nicht entblöste — eines *Stuprum attentatum* im Sinne des Artikels 331 des Strafgesetzbuchs sich schuldig gemacht, oder nicht, scheint mir nicht zur Untersuchung des Arztes zu gehören."

Dr. L.

Der Gr. Friedensrichter, wahrscheinlich in Unkenntnifs über die von dem Dr. L. bereits vollzogene Untersuchung (da das Gutachten desselben erst am 18ten Mai abgegeben wurde), requirirte am 14ten Mai den Physicatschirurgen B. zu O. zur Untersuchung jener mifshandelten Person und dieser stellte noch an demselben Tage Befundschein und Gutachten aus.

Ausser dem von Dr. L. aufgezeichneten Thatsächlichen führte B. noch weiter an, dafs die Lippen des Mundes, das Zahnfleisch und der knorpliche Theil der Nase geschwollen gewesen, Schmerz beim Schlingen — ohne sinnlich wahrnehmbare Ursache — geklagt und Verlust an Haaren an den Genitalien von ihm wahrgenommen worden sey.

Dieser abweichende Visitationsbefund war es hauptsächlich, welcher den von dem Präsidenten der Assisen dem Dr. L. gemachten Vorwurf veranlafste.

In seiner Vertheidigungsschrift vom 24sten Dec. 1835

äussert sich Dr. L. der Hauptsache nach folgendermaafsen:

1) Er habe die Frau in den ersten Stunden nach dem Vorfalle untersucht und keine Geschwulst am Munde gefunden. Füglich könne diese wohl später sich gebildet haben, er aber unmöglich darüber getadelt werden, dafs er nicht angegeben, was nicht vorhanden gewesen sey. Ueberdiefs zöge er überhaupt die Angabe des Chirurgen, in sofern dieselbe von der seinigen abweiche, ganz in Zweifel.

2) Der angebliche Verlust der Schaamhaare sey ihm weder von der Mifshandelten angezeigt, noch von ihm wahrgenommen worden. Er wolle damit nicht leugnen, dafs bei dem fraglichen Angriffe einige Haare ausgerauft worden seyn könnten; allein da die Quantität der Schamhaare bei der gedachten Frau vor der Mifshandlung nicht untersucht worden wäre, so sey die Angabe des etwa erlittenen Verlustes auch eine Unmöglichkeit gewesen. Auch müsse dieses Haarausraufen schon um deswillen bezweifelt werden, weil dasselbe mit der Intention und dem Angriffe des Thäters in gar keinem plausibeln Zusammenhange stehe.

Die Entscheidung der Frage: ob der Physicatsarzt Dr. L. im vorliegenden Falle wirklich einen Fehler begangen habe oder nicht, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die allerdings nachläfsige Abfassung des Fundscheins sammt dem daran gehängten Gutachten springt in die Augen und wir sehen uns veranlafst, dieselbe ausdrücklich zu rügen. Was dagegen das Materielle der Untersuchung selbst anbelangt, so finden wir durchaus keinen Grund, den Angaben des Physicatschirurgen mehr Werth und mehr Zuverläfsigkeit beizulegen, als denen des Physicatsarztes, und schon um deswillen müssen wir den von dem Präsidium zu M., in dieser Beziehung ausgesprochenen Tadel für unmotivirt erklären.

Ueberdieſs sind die von dem Dr. L. in seiner Rechtfertigungsschrift gegebenen Erläuterungen so einleuchtend, daſs wir dieselben als genügend anzuerkennen gar keinen Anstand nehmen.

Das von dem Gr. Bürgermeister wahrgenommene Blut im Gesichte der miſshandelten Frau kann kein Hinderniſs abgeben. Denn ohne Zweifel kam dasselbe entweder aus dem Zahnfleische oder der innern Seite der Wangen und war sammt der verlezten Stelle bei der ersten Untersuchung schon nicht mehr zu sehen. Wäre das Blut aus einer äusseren Gesichtsverletzung gekommen, so würde die Wunde, wie klein sie auch war, weder dem Dr. L., noch dem Chirurgen B., entgangen seyn.

Resumiren wir die Ergebnisse unserer Untersuchung, so fallen dem Physicatsarzte Dr. L. von Q. bloſs folgende Versehen zur Last:

A) **Rücksichtlich des Gutachtens vom 27sten Dec. 1831.**

1) Der offenbare Widerspruch in der Erklärung, nach welcher der kurz nach einander erfolgte Tod der fraglichen drei Kinder aus dem Grunde als unverdächtig sich herausstellen soll, weil in der leztern Zeit Diarrhöe mit Erbrechen keine seltene Krankheiten gewesen seyen, während zu Anfang des Sections-Protocolls ausdrücklich erwähnt wird, daſs jenes schnelle Absterben Verdacht erregt habe, gerade weil keine herrschende Krankheit in A. damals wahrzunehmen gewesen wäre.

2) Eine Unvollständigkeit in der Section, indem Schlund und Speiseröhre nicht geöffnet, auch die Gedärme in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer inneren Haut nicht beschrieben wurden.

3) Das Unterlassen der Beachtung gerade der in Rücksicht auf mögliche Vergiftung wichtigsten Thatsachen der Obduction, nämlich: der röthlichen Farbe der äussern Haut des Magens in der kleinen Curvatur und des deutlich zu sehenden stockenden Blutes in den Arterien derselben, des röthlichen Schleims auf der Zottenhaut des Magens und des wie injicirt aussehenden ganz rothen Netzes.

4) Das Unterlassen der chemischen Untersuchung des sämmtlichen Inhalts des Verdauungsapparats vom Schlunde bis zum Mastdarme,

5) Das Abgeben eines mit vollster Bestimmtheit sich aussprechenden Gutachtens in einer höchst wichtigen und schwierigen Untersuchungssache unmittelbar nach eben absolvirter Section, zum Theil sogar während der Verhandlung,

6) Das Abgeben eines sich gegen den Vergiftungstod aufs entschiedenste aussprechenden Gutachtens, bevor die chemische Untersuchung des Magen-Inhalts auch nur ihren Anfang genommen hatte,

B) Rücksichtlich des Gutachtens, die unterm 1sten Febr. 1834 zu A. ausgegrabenen Leichen betreffend, so wie

C) Rücksichtlich des Gutachtens vom 11ten Mai 1835 versuchte Nothzucht betreffend,

haben wir — einige Nachlässigkeit in Bezug auf die Abfassung des leztern abgerechnet, nichts Wesentliches zu tadeln, vielmehr die gegen das Verfahren und die Leistungen des Physicatsarztes Dr. L. vorgebrachten Ausstellungen unbegründet gefunden.

Ziehen wir die Ursache der von demselben in den erwähnten Untersuchungssachen gemachten Versehen in nähere Erwägung, so sind wir geneigt, diese lediglich in einer allzugrofsen Nachlässigkeit und Flüchtigkeit in der Behand-

lung und dem Verarbeiten der ihm vorliegenden Gegenstände, keineswegs aber und durchaus nicht in Ignoranz, Mangel an Einsicht und Urtheilskraft zu suchen.

Schliefslich haben wir rücksichtlich des Physicatschirurgen B. zu O. zu bemerken, dafs sich derselbe das Unterlassen der Aufbewahrung des Concepts seines, über die am 14ten Mai 1835 vorgenommene Untersuchung der W.'schen Ehefrau ausgestellten Gutachtens hat zu Schulden kommen lassen, welches gegen §. 21. der Instruction für die Physicatschirurgen einen directen Verstofs bildet.

III.

Untersuchung und Begutachtung begangener Kunstfehler bei der mit dem Tode endenden Entbindung einer Erstgebärenden.

Von Dr. Niccolai, Königl. Sächs. Amtsphysicus zu Augustusberg.

Untersuchungen und Begutachtungen der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler gehören zwar zum Glück und allgemein zu den seltener vorkommenden Geschäften des Gerichtsarztes, und betreffen, wenn sie in Frage kommen, gröfstentheils Beschwerden über die angestellten Hebammen. Dadurch stellt sich aber ein Gebrechen heraus, welches noch auf der Medicinal-Verwaltung lastet, und welches sich so lange immer fühlbar machen wird, als man noch die zu Hebammen bestimmten Individuen aus der untersten Klasse des Volks entnimmt, und die Besorgung eines so heiligen und hochwichtigen Actes, wie die Geburt des Menschen ist, in die Hände gemeiner Weiber legt, welche, aller Erziehung und Bildung ermangelnd, oft genug weder lesen noch schreiben können, und denen, was das Schlimmste ist, auch gemeiniglich das weibliche Zartgefühl und der Sinn für die Wichtigkeit ihres Berufes gänzlich abgeht. Es ist schon oft gesagt worden, aber auch nur zu wahr, dafs viele, vielleicht die meisten dieser Weiber auf dem

Lande sich nur aus Noth und in Ermangelung eines andern Nahrungszweiges für den Hebammenberuf bestimmen, und denselben daher auch lediglich als Erwerbsmittel betrachten und betreiben. Unempfänglich für Theilnahme, Mitgefühl und zarte Sorgfalt für ihre Pflegbefohlenen eilen sie, nur von Gewinnsucht getrieben, rastlos von einer Wochenstube zur andern, und suchen, nur um nicht irgend etwas zu versäumen und zu verlieren, die Entbindungen durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu beschleunigen. Sie bezwecken damit zugleich, die Zuziehung des Geburtshelfers zu verhüten, welche sie ihrer Ehre und ihrem Vortheile nachtheilig halten, bewirken dadurch aber nur oft genug das Gegentheil. Es leuchtet von selbst ein, wie es unter solchen Umständen mit der Fortbildung stehe, abgesehen davon, dafs Viele gar nicht lesen können, und noch weniger das Gelesene ohne Erläuterung zu begreifen vermögen, und kann daher nicht befremden, wenn, ungeachtet des zweckmäfsigsten Unterrichts in Hebammenschulen, doch so häufig über die Unwissenheit dieser Weiber geklagt wird, da die Abrichtung für gewöhnliche natürliche Geburtsfälle, welche sie aus der Anstalt mitbringen, bei dem Mangel an Studium, Nachdenken und Interesse für die Kunst mit der Zeit in einen gedankenlosen Mechanismus des Handelns übergeht. Ich will damit über unsere Entbindungsanstalten und Hebammenlehrer keinen Tadel aussprechen, denn ich weifs aus eigener Erfahrung, dafs es mit Subjecten dieser Art nicht weiter zu bringen ist, aber den angelegentlichen Wunsch kann ich nicht unterdrücken, dafs man bei der Zulassung derselben zu dem Hebammenberufe nicht auf körperliche und intellectuelle Befähigung allein, sondern auch, mehr als bisher geschehen, auf den Character, das Gemüth, und die Bildung des Herzens der Kandidatinnen Rücksicht, und darauf Bedacht nehme, dafs die dem Weibe natürlich angehörende Besorgung des rein menschlichen Entbindungsge-

schäftes auch dem reinen weiblichen Sinne anvertraut, und in rein weibliche Hände gegeben werde. Besonders mufs darauf gesehen werden, dafs die zarten Gefühle der Mutter- und Kindesliebe in dem Herzen des Weibes wohnen, das sich jenem heiligen Berufe widmen will, und dafs Züge von Rohheit, Härte, Gefühllosigkeit, leidenschaftlicher Heftigkeit und Habsucht eben so gewifs und unnachsichtlich von dem Eintritte in denselben ausschliefsen, als die groben Laster des Trunks, der Unzucht u. dergl. mehr. Der ächt weibliche Sinn, die zarte Gemüthlichkeit, und liebende Theilnahme gewähren der Menschheit den sichersten Schutz gegen die Verstöfse, welche bei der Behandlung der Kreissenden und Neugeborenen begangen werden können, und diese Eigenschaften sind es unstreitig, welche den Nachtheilen, die aus der Unwissenheit der Hebammen hervorgehen, noch am wirksamsten zu begegnen vermögen. Wo diese freundlichen Genien am Geburtsbette weilen, können Untersuchungen, wie die vorliegende, nicht leicht eine Veranlassung finden, deren öffentliche Mittheilung auch durch das scientifische Interesse, welches der seltene Conflict pathogenetischer Momente gewährt, einige Rechtfertigung erhalten dürfte.

Am 17. Februar v. J. wurde dem Königl. Justizamte zu A. von den Ortsgerichte zu W. die Anzeige gemacht, dafs die Ehefrau des Webermeister H. daselbst an dem vorhergehenden Abende künstlich entbunden worden, dabei der Kopf des Kindes abgerissen, und bei der Mutter geblieben, diese aber sodann verstorben sey. In Folge dieser Anzeige ward von gedachtem Justizamte die gerichtliche Untersuchung des Vorganges für nöthig erachtet, und dem gemäfs die verpflichteten Medicinal Personen für den folgenden Morgen nach W. bestellt, woselbst sich auch das amtliche Personale einfand, und die vorläufigen Vernehmungen expedirte.

Ob-

Obductions-Protocoll.

Auf Erfordern des Königl. Justizamtes zu A. verfügten wir Endesgenannte am 18. d. M. uns nach dem Amtsdorfe W., um die Besichtigung und Obduction der am 16. d. M. Nachmittags 3 Uhr nach der am vorhergehenden Abende stattgehabten künstlichen Entbindung verstorbenen Ehefrau des Webermeister H. daselbst, und ihres todtgebornen Kindes vorschriftmäfsig auszuführen, und schritten um 3 Uhr Nachmittags in Gegenwart des Herrn Justizbeamten W., des Herrn Amts-Actuar L. und der Ortsgerichte zu dieser Expedition, deren Ergebnisse hier nachverzeichnet folgen. Bei unserer Ankunft im Hause der Verstorbenen fanden wir den Leichnam derselben in der Wohnstube in dem gemeinschaftlichen Ehebette in einem leinenen Tuche verhüllt, auf Stroh liegend. Bei dem gänzlichen Mangel an erforderlichem Raum und Licht daselbst brachten wir denselben vorsichtig in den etwas helleren Hausraum neben der Wohnstube, wo er auf einem dazu vorgerichteten Gestelle Behufs der Section zweckmäfsig gelagert ward.

A) Aeusserer Befund.

1) Der Körper der Verstorbenen, anscheinend 30 Jahre alt, verbreitete einen starken Leichengeruch, war auf dem Rücken und an den Seiten mit zahlreichen Todtenflecken bedeckt, und schien bereits etwas von Fäulnifs angegriffen zu seyn.

2) Die ganze Länge desselben vom Scheitel bis zur Sohle betrug 5 Fufs, 2 Zoll; die Breite über die Schultern 16½ Zoll, und über die Trochanteren 14½ Zoll Dresdn. Maafs.

3) Die Entfernung von der vordern Spitze des einen Hüftbeinkammes bis zur andern entgegengesezten betrug 11½ Zoll; vom ersten Wirbel des Kreutzbeines im geraden Durchmesser bis zum Schoosbein 7½ Zoll.

4) Der Körper war von gedrungenem, untersezten

Bau, wohlgeformt und gut genährt. Spuren von Verletzungen, Bildungsfehlern und andern Regelwidrigkeiten waren nirgends zu entdecken. Der Unterleib hoch aufgetrieben, grünlich gefärbt, elastisch; die Brüste gesund, weich, und mäfsig gefüllt.

5) Durch die elastisch aufgetriebenen Bauchdecken etwas nach der linken Seite hin fühlte man deutlich einen harten kugelförmigen Körper, welcher für die noch theilweise gefüllte Gebärmutter gehalten ward.

6) Die äussern Genitalien erschlafft, und auseinander klaffend; die Nymphen, vorzüglich die rechte, bedeutend angeschwollen, und wulstig hervorragend, dunkel gefärbt, das breite Mittelfleisch etwas eingerissen. Aus der Mutterscheide ergofs sich eine blutig-wässerigte, stinkende Feuchtigkeit.

7) Bei der innern Exploration ward dieselbe sehr erweitert und erschlafft, der Muttermund hochstehend, weit geöffnet, und seine Ränder sehr zerrissen angetroffen. Ein schmaler sehnigter Hautstreifen gieng von demselben aus, und lag mit seinem abgerissenen Ende in der äussern Schaam.

8) Der After mit seinen Umgebungen fand sich ganz unversehrt. Spuren von Entzündung und Blutergiefsung waren nirgend zu bemerken.

B) Innerer Befund.

1) Bei Durchschneidung der Bauchdecken zeigten sich diese mit vielem Fette ausgepolstert.

2) Das Bauchfell war gröfstentheils gesund, und nur an seinem unteren in der Beckenhöhle gelagerten Theile etwas entzündet, und seine Gefäfse stark mit Blut angefüllt.

3) Bei Eröffnung der Unterleibshöhle fiel zuvörderst eine von Luft stark aufgetriebene, weit nach abwärts gebogene, Windung des Queergrimmdarmes (*colon transver-*

men) und, fast in Berührung mit derselben unmittelbar unter den Bauchdecken ein Kindeskopf in die Augen, welcher auf seiner linken Seite, mit dem Scheitel nach der rechten, und mit dem Gesichte nach der linken Hälfte der Mutter gerichtet, lag.

4) Nach behutsamer Aufhebung und Entfernung des Kindeskopfes, wobei sich ergab, dafs der sub A. 7. bemerkte sehnigte Streifen von dem untern und hintern Theile desselben ausgieng, und ein Fragment der zerrissenen Rückenmuskeln zu seyn schien, welches durch die Höhle der Gebärmutter und Scheide lief, zeigte sich der Körper der ersteren nach der linken Seite des Unterleibes hin in schiefer Richtung gelagert. Seine Länge vom *Fundus* bis zum *Orificium* betrug 9½ Zoll, die gröfste Breite 7½ Zoll. Das Parenchyma desselben war im Grunde, als dem dicksten Theile, 1 Zoll stark, fest, und vollkommen gesund, ward aber abwärts allmählig schwächer, mürber und mifsfarbiger.

5) Von der vordern Seite des Muttermundes erstreckte sich ein über 3 Zoll langer Rifs nach der Längenaxe des Uterus durch die vordere Wand desselben, dessen Ränder ungleich, erschlafft und mifsfarbig erscheinen. Der an dieselbe gränzende Theil des Scheidengewölbes, und die mit demselben verbundene hintere Wand der Urinblase waren, so wie das diese Theile bekleidende Bauchfell, ebenfalls eingerissen, so dafs die Höhle der Blase mit der der Mutterscheide und Gebärmutter in unmittelbarer Verbindung stand.

6) Die innere Fläche des Uterus war normal beschaffen, und an dem obern und hintern Theile desselben bemerkte man die Anheftungsstelle des Mutterkuchens.

7) Die breiten Mutterbänder, Trompeten und Eierstöcke ganz normgemäfs und fehlerfrei gebildet.

8) Die innere Fläche der sehr erweiterten Mutterscheide glatt, ohne Falten, und ihre Gefäfse stark mit Blut angespritzt.

9) Der bedeutend ausgedehnte und umfangreiche Magen war zur Hälfte mit einem dünnen bräunlichten Speisebrei angefüllt. Die Schleimhaut desselben gesund, und ohne Spur von Entzündung.

10) Die ebenfalls sehr erweiterten dicken Därme von Luft ausgedehnt, und von einer Menge harten Kothes vollgepfropft.

11) Weder in den dünnen, noch dicken Därmen ward etwas Krankhaftes oder Normwidriges vorgefunden.

12) Das Gekröse war, so wie die Netze, reich mit Fett versehen.

13) Die Leber war von mittlerer Gröfse, und durchaus gesund, die Gallenblase dagegen ungewöhnlich ausgedehnt, angefüllt, und durch eine Strictur in zwei ungleiche Theile geschieden.

14) Die Milz und Bauchspeicheldrüse *(pancreas)* gesund.

15) Nieren und Harnleiter wurden ebenfalls gesund und fehlerfrei angetroffen.

16) In den grofsen Venenstämmen des Unterleibes war weder eine Ueberfüllung, noch ein relativer Mangel an Blut zu bemerken.

17) Ergiefsungen von Blut in die Höhle des Unterleibes wurden nicht vorgefunden, sondern nur eine geringe Quantität einer bräunlichgelben, übelriechenden Flüssigkeit.

18) Nach kunstmäfsiger Exenteration der Beckenhöhle giengen wir zur Ausmessung der verschiedenen Dimensionen derselben über, und fanden

den Queerdurchmesser der obern Apertur des grofsen Beckens 9¾ Zoll Dresdn. M.,

den Queerdurchmesser der untern Apertur desselben 5 Zoll,

den geraden Durchmesser derselben 4¼ Zoll,

den Queerdurchmesser der obern Apertur des kleinen Beckens 5 Zoll,

den geraden Durchmesser derselben (die *Conjugata*) 4½ Zoll,

die schrägen oder Deventerschen Durchmesser 4¾ Zoll,

den geraden Durchmesser der Höhle des kleinen Beckens 4½ Zoll,

den Queerdurchmesser derselben 4 Zoll,

den geraden Durchmesser der untern Apertur des kleinen Beckens 3½ Zoll,

den Queerdurchmesser derselben 4 Zoll,

die Tiefe des ganzen Beckens 7 Zoll,

der Bogen des Kreutz- und Steifsbeins mafs 6 Zoll,

die Entfernung der Höhe des Vorberges (*promontorium*) von der Schambeinverbindung betrug in senkrechter Linie 4 Zoll.

Da nach unserer Ueberzeugung der angeführte Befund der Untersuchung der Eingeweide des Unterleibes hinreichende Momente ergab zu Begründung der Causalität des unerwartet eingetretenen Todes der Verstorbenen, so wurde die Eröffnung der zwei übrigen Haupthöhlen des Körpers als unwesentlich unterlassen, und statt derselben um so mehr zu der ungleich wichtigeren Besichtigung des kindlichen Leichnams und der Nachgeburt vorgeschritten, als die Nacht bereits eingebrochen war, und die Section entweder unter Licht hätte fortgesezt, oder auf den andern Tag verschoben werden müssen.

C) Befund des Geborenen.

1) Der Körper des Kindes, männlichen Geschlechts, war in allen seinen Theilen wohlgebildet, gut genährt, und trug alle Merkmale der vollkommenen Reife an sich.

2) Derselbe war bereits von der Fäulnifs angegangen, sehr aufgedunsen, und verbreitete einen starken Leichengeruch. Die Oberhaupt hatte sich von dem gröfsten Theile

desselben ganz abgelöst. Das *Scrotum* war blauroth gefärbt, geschwollen, und enthielt beide Hoden.

3) Der Kopf war von dem Körper getrennt, und von dem Halse desselben nur noch 4 Wirbelbeine vorhanden. Die weichen Theile des Halses waren mürbe, und ungleich abgerissen.

4) Der kindliche Leichnam hatte mit Einschlufs der 4 Halswirbel 16 Zoll Länge; über die Schultern 4½ Zoll, und über die Hüften über 4 Zoll Breite.

5) Das Gewicht desselben sammt dem Kopfe, jedoch ohne die von diesem getrennten einzelnen Theile, betrug 6 Pfund, 28 Loth bürgerl. Gew.

6) Bei genauer Untersuchung der verschiedenen Theile desselben entdeckten wir einen Queerbruch des linken Oberschenkelbeines in geringer Entfernung von dem Kniegelenke.

7) Der an dem kindlichen Körper noch befindliche Theil des ziemlich saftigen und schon mürben Nabelstranges war 15½ Zoll lang, und an seinem Ende scharf abgeschnitten.

8) Die Untersuchung des von dem kindlichen Körper getrennten Kopfes ergab einen wohlgeformten, gehörig gewölbten Schädel, an welchem sich weder Anschwellungen, noch Verletzungen entdecken liefsen. Die ihn bekleidenden Hautdecken waren schon etwas mifsfarbig und mürbe, die Haare zolllang und blond. Die einzelnen Scheitelknochen, ohne Spuren von Eindrücken und Blutextravasaten, befanden sich in ihrer natürlichen Länge und Verbindung, und liefsen sich nicht verschieben. Die vordere Fontanelle war von der bei reifen Neugeborenen gewöhnlichen Gröfse, die hintere noch wenig geöffnet. Am untern Theile des Kopfes waren noch die drei obern Halswirbel locker befestigt.

9) Der Längen-Durchmesser des Kopfes betrug 5 Zoll, der Queerdurchmesser 3¼ Zoll, und der senkrechte Durchmesser 3½ Zoll.

10) Die Ohrknorpel waren fest und abstehend, das Gesicht fast gänzlich zerstört; Augen, Nase, Wangen und Unterkiefer fehlten, und wurden, sammt der Zunge, mit der Nachgeburt besonders aufbewahrt vorgefunden.

11) Der sammt den Eihäuten, und dem an ihm befestigten sehr starken, fetten und knotigen, 19 Zoll langen, Theile des Nabelstranges zwei Pfund wiegende Mutterkuchen war noch ziemlich frisch, vollständig und unversehrt vorhanden, die Form eyrund, und die Structur vollkommen regelmäfsig. Die Insertion der Nabelschnur, deren Ende ebenfalls scharf abgeschnitten erschien, fand mehr an der Mitte der untern Fläche desselben Statt. —

Nach beendigter Obduction gaben wir auf Erfordern des *judicii* unser vorläufiges Gutachten dahin ab,

dafs die von uns bei der Section des Unterleibes aufgefundenen, und sub B. 5. des Obductions-Protokolles verzeichneten sehr bedeutenden Verletzungen und Zerreissungen so wichtiger Eingeweide, wie die Gebärmutter und die Harnblase sind, welche wir bei der Unmöglichkeit ihrer Heilung in dieser Verbindung für absolut tödtlich erklären müssen, im vorliegenden Falle nach unserer Ansicht als die hinreichende Ursache des erfolgten Todes zu betrachten sind, um so mehr, als sich weder in den übrigen von uns untersuchten Parthieen des Körpers, noch in dem Baue und der Gestaltung des Beckens, in seinen Verhältnissen zu denen des Kopfes und Körpers der Frucht ein Causalmoment zu der regelwidrigen Geburt, und dem ihr gefolgten tödtlichen Ausgange auffinden liefs, vielmehr die Organisation des ganzen Körpers alle Bedingungen darbot, welche zu dem Procefs der Zeugung, Ausbildung und normalen Entwickelung einer Leibesfrucht erforderlich sind. —

Gutachten.

Um dieses unser vorläufiges Urtheil gehörig zu begründen, be-

darf es lediglich einer kurzen Zusammenstellung und Uebersicht der Ergebnisse des Sections-Befundes, auf welche wir vor der Hand dasselbe stützen müssen, bis der Verfolg der gerichtlichen Untersuchung über die Vorgänge vor, während und nach der Entbindung der Entseelten mehr Licht verbreitet haben wird.

Der Körper derselben war nach A. 3. u. 4. des Obduct. Pr. von gedrungener untersezter Statur, regelmäſsig gebaut, und wohlgenährt, Eigenschaften, welche eine kräftige Constitution, und eine feste Gesundheit anzeigen. Die sub B. Nro. 9. bis 15. verzeichnete Beschaffenheit der Eingeweide des Unterleibes, welche dieselben in vorzüglichem Grade entwickelt und ausgebildet darstellt, deutet auf vorwaltende Lebensthätigkeit in der reproductiven Sphäre, und einen kräftigen Ernährungsproceſs hin, welcher sich auch in seinen Producten, durch die Fülle des ganzen Körpers, und den vorgefundenen Reichthum an Fett ebensowohl, als durch den wohlgenährten Körper des Kindes, und den saftreichen Nabelstrang zu erkennen gab. Ja, daſs der plastische Proceſs in den Digestions-Organen sogar das Normalmaaſs überschritten, und Bildungsfehler erzeugt habe, ist aus den sub B 3. u. 13. beschriebenen Abnormitäten ersichtlich, den einzigen, welche sich bei der Obduction vorfanden. Die von dem regelmäſsigen horizontalen Verlaufe des Queergrimmdarmes abweichende Windung nach unten, welche bis in die Höhle des groſsen Beckens reichte, und als eine wahre Verlängerung des Nahrungsschlauches angesehen werden muſs, beweist eben so, wie die ungewöhnliche Ausdehnung der Gallenblase bei übrigens gesunder Leber, daſs diese Organe fortdauernd in überwiegender Thätigkeit erhalten wurden. Da jedoch die Verrichtungen derselben durch die erwähnte Abweichung ihrer Gröſse und Structur keineswegs gestört, oder gar aufgehoben werden konnten, so dürfen diese Anomalien auch nicht als krank-

beiterzeugende Momente, und noch weniger als mitwirkende Ursachen des Todes betrachtet und erklärt werden. Sie sind vielmehr zuweilen nur Wirkungen des gesteigerten Reproductions-Processes während der Schwangerschaft. Es sind dagegen die sub B. 5. des Obd. Pr. verzeichneten Verletzungen des Fruchthalters und der Harnblase von solcher Bedeutung und Wichtigkeit, dafs die Verrichtungen dieser Eingeweide dadurch nothwendig und für immer aufgehoben werden mufsten. Wir stehen daher um so weniger an, diese Verletzungen für absolut lethal zu erklären, als sie bei der verborgenen Lage jener Organe, und in der Verbindung, in welcher sie hier vorkamen, keine Heilung zulassen, dahingegen die ihnen nothwendig folgende heftige Entzündung mit ihren Ausgängen in der Regel nur mit dem Tode endet. Denn, wenn auch wirklich zuweilen kleine Risse und Wunden der Gebärmutter verheilten, wie mehrere Beobachtungen anführen, so können solche Fälle doch auf den vorliegenden keine Anwendung finden, wo die Verletzung einen grofsen Theil der Wand des noch zum Theil gefüllten Fruchthalters während der Geburtsarbeit trennte, und sich bis auf das anstofsende Scheidengewölbe, und die damit verbundene Harnblase erstreckte, deren Verwundung durch äussere Gewalt, wie z. B. bei der Operation des Steinschnittes, und Blasenstiches, zwar oft geheilt wird, deren Zerreissung und Zersprengung aber, zumal wenn sie mit Nebenverletzungen complicirt, wohl immer tödtlich ist. S. Henke, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. Dritte Ausg. §. 416. Der Grad der Gefährlichkeit derselben wird zum Theil durch die darauf folgenden Ergiefsungen von Blut und Harn in die Höhle des Unterleibes bedingt, welche durch ihren fremdartigen Reiz oft schnell Entzündung und Brand, und dadurch zugleich einen tödtlichen Ausgang veranlassen. Indefs wurden diese Erscheinungen im vorliegenden Falle nicht beobachtet, was theils aus dem freien Ab-

flusse der Feuchtigkeiten aus den Geburtswegen, theils dem vielleicht bald nach der Zerreissung durch Erschöpfung der Lebenskraft eingetretenem Tode, theils aber auch aus der mürben Beschaffenheit des untern Theiles der Gebärmutter zu erklären seyn dürfte.

Was nun die eigentlichen Ursachen jener bedeutenden Zerreissung, und die Umstände überhaupt anbetrifft, welche den regelmäfsigen Verlauf der Geburt störten, eine künstliche Entbindung erheischten, und einen unglücklichen Erfolg derselben herbeiführten, so müssen wir unser Urtheil darüber so lange suspendiren, bis die Ereignisse vor und während der Entbindung aktenmäfsig und befriedigend ermittelt seyn werden. Wir begnügen uns vor der Hand damit, aus dem Obductions-Befunde nachzuweisen, dafs in dem Baue und der Organisation des mütterlichen Körpers keine Regelwidrigkeiten angetroffen wurden, welche als wesentliche Hindernisse den normalen Gang der Geburtsthätigkeit stören, die Ausschliefsung der Frucht erschweren, und die Einwirkung der Kunst nothwendig machen konnten. Es bedarf hiezu nur der Hinweisung auf den oben bemerkten regelmäfsigen, gedrungenen und kräftigen Körperbau der Mutter, welcher ganz zum Zeugungsgeschäft geeignet schien, die normale Bildung der weichen Geburtstheile, und besonders auf die sub A. 3. und B. 18. näher bestimmten Dimensionen des mütterlichen Beckens, welche im Verhältnifs zu den sub C. 10. verzeichneten naturgemäfsen Durchmessern des Kindeskopfes demselben einen ungehinderten Durchgang und freie Rotation gestatten mufsten. Ein mechanisches Hindernifs der Geburt kann demnach nur in dem Falle noch angenommen werden, wenn der Uterus, wie nach B. 4. glaublich erscheint, eine schiefe Stellung hatte, und seine Axe nicht mit der der Beckenhöhle gleichlaufend war. Bei der Abwesenheit anderer mechanischer und organischer Fehler der Geburtstheile sind wir zu der Voraus-

setzung genöthigt, dafs die dynamische Action des Fruchthalters die Geburt regelwidrig machte, und die schiefe Stellung desselben zu unregelmäfsigen Contractionen Anlafs gab, deren zweck- und erfolglose Andauer den frühen Tod des unverkennbar seit mehreren Tagen abgestorbenen Kindes herbeiführte, ja vielleicht, wenn von Seiten der Kunst nichts zur Regulirung der abnormen Geburtsthätigkeit geschah, oder etwa noch reizende und treibende Arzneimittel bei zweckwidrigem Verhalten der Kreifsenden angewendet wurden, endlich sogar die Zerreissung einer Wand des Gebärmutterkörpers, und seiner Bekleidung und Umgebung bewirkte, wie solches nach Angabe der Schriftsteller bereits in mehreren Fällen beobachtet worden ist, jedenfalls aber die Geburt verzögern und erschweren, und die Lebenskräfte der Kreifsenden schnell erschöpfen mufste.

Ob nun diese regelwidrige Naturthätigkeit bei der Geburt an sich, oder eine gewaltsame Einwirkung der operativen Kunsthülfe, oder beide gemeinschaftlich die vorgefundenen bedeutenden Verletzungen der Mutter verursacht haben, dürfte der weitere Verfolg der gerichtlichen Untersuchung aufklären, so wie auch hoffentlich der Hergang der Trennung des kindlichen Körpers von dem Kopfe, welcher in der Unterleibshöhle freiliegend angetroffen ward, und die Verstümmelung desselben sodann seine Erläuterung finden wird, daher wir uns für jezt jeden Urtheiles darüber enthalten.

Schlüfslich bekräftigen wir, obenstehenden Obductions-Bericht nebst beigefügtem Gutachten der Wahrheit getreu, und unserer Pflicht und bestem Erkenntnifs gemäfs abgefafst zu haben, durch unsere eigenhändige Unterschrift und Vordruckung der Insiegel.

Z. am 21. Hornung 1835.

Dr. R., Amts-Physicus.
W., Amts-Wundarzt.

Nach Einsicht des vorstehenden Gutachtens ward von der landräthlichen Behörde eine sich zu Schulden gebrachte Fahrlässigkeit des Geburtshelfers, welcher die Verstorbene entbunden hatte, als erwiesen angenommen, und demgemäfs von dem Physicus eine Begutachtung darüber erfordert, ob es unter solchen Umständen in medicinal-polizeilicher Rücksicht nöthig erscheine, auf dessen Suspension von der Ausübung der Geburtshülfe anzutragen, und in diesem Falle deshalb sofort an die höchste Behörde zu berichten. Und so entstand dann das zweite hier folgende gerichtsärztliche Gutachten in dieser Sache.

In Gemäfsheit eines mir unter dem 14ten d. M. ertheilten schriftlichen Auftrages, meine Ansicht darüber mitzutheilen, ob es in medicinal-polizeilicher Rücksicht nöthig erscheine, auf des Geburtshelfers M. hieselbst wegen dessen bei Entbindung der verstorbenen H. zu W. anscheinend zu Schulden gebrachter Fahrläfsigkeit, Suspension von der Ausübung der Geburtshülfe anzutragen, verfehle ich nicht, diesen Gegenstand in Folgendem pflichtmäfsig zu erörtern:

Bei dem ersten Ueberblicke des über die gerichtliche Obduction der verstorbenen H. aufgenommenen Befundes, und den daraus abgeleiteten Folgerungen scheint allerdings die Verschuldung des Geburtshelfers, welcher dieselbe durch operative Kunsthülfe entband, keinem Zweifel zu unterliegen, indem alle Umstände dafür sprechen, dafs derselben, so wie ihrer Leibesfrucht, bei der Entbindung Gewalt angethan worden sey. Um so wichtiger war es, über den ganzen Hergang des Geburtsgeschäftes, und alle dabei concurrirende Umstände vollkommene Aufklärung zu erlangen, als welche allein ein richtiges Urtheil über das dabei befolgte technische Verfahren begründen kann. Ueberblickt und würdigt man nun die dabei vorgekommenen Erscheinungen nach der Zeitfolge und ihrem Causalnexus, so weit dieselben durch

die Aussagen der Augenzeugen bis jezt actenmäfsig ermittelt sind, und gewinnt dadurch ein so ziemlich klares Bild von dem ganzen Geburtsgeschäft, von seinem Beginn bis zum Eintritt der traurigen Katastrophe, so erscheint das Benehmen des Geburtshelfers in einem weit günstigeren Lichte, und derselbe mindestens ungleich weniger gravirt, als die adhibirte Hebamme, welche gegen die Vorschriften der Hebammenkunst verzeitig und eigenmächtig die Fruchtblase sprengte, dadurch das ganze Geburtsgeschäft regelwidrig machte, in Unordnung brachte, und dennoch, den anomalen Gang desselben verkennend, sich lange gegen die Zuziehung des Geburtshelfers pflichtwidrig sträubte, zudem, statt dessen Rath und Beistand einzuholen, durch die fortgesezte unbefugte Anwendung reizender und treibender Mittel das Uebel ärger machte, auch wahrscheinlich durch dieses unsinnige Verfahren in Folge der heftigsten Krampfwehen, zu der Zerreifsung des Fruchthalters Anlafs gab, welche sodann die schwierige Entbindung, und den bald darauf eintretenden Tod der Entbundenen zur nothwendigen Folge hatte. Denn es gehet aus allen Angaben mit der höchsten Wahrscheinlichkeit hervor, dafs jene Zerreifsung bereits am 15. Februar Morgens 10 Uhr, und folglich lange vor der Ankunft des Geburtshelfers erfolgte, dessen vergebliches Bemühen, den Kopf des Kindes mit der Geburtszange zu fassen, zum Theil mit darin seine Erklärung findet, dafs lezterer seinen natürlichen Stützpunct in dem contrahirten Uterus verloren hatte, und daher dem Instrumente in die Unterleibshöhle auswich. Es würde zu weit führen, wenn ich hier den ganzen Vorgang nach den einzelnen Umständen verfolgen und darstellen wollte, und es genüge daher, zu bemerken, dafs der Geburtshelfer alles anwendete, was in seinen Kräften stand, um die Geburt glücklich zu vollenden, und für diesen Zweck einige Stunden hindurch mit der gröfsten Anstrengung arbeitete. Erst dann, als

alles vergeblich war, scheint er mit der Kraft auch den Muth und die Fassung etwas verloren zu haben, was bei einer schwachen Constitution, und in einer solchen Lage wohl nicht befremden kann. Aber auch der Umstand, welcher am meisten gegen ihn zeugt, das Abreifsen des Kindeskopfes, dürfte weniger gravirend erscheinen, wenn sich im Verfolge der Untersuchung ergeben sollte, dafs bei dieser Trennung des Kopfes von dem Rumpfe kein, oder doch kein solcher Blutverlust statt fand, wie er sich von der Zerreifsung von vier der stärksten Arterien des Körpers erwarten läfst. Denn dadurch wäre der Beweis geführt, dafs der Körper der abgestorbenen Frucht durch die Fäulnifs bereits so weich und mürbe geworden war, dafs das Abreifsen des Kopfes auch bei einer geringern Kraftanwendung durch Anziehen desselben schon erfolgen konnte. Dabei ist überdem noch in Betracht zu ziehen, dafs dieser Unfall schon in mehreren Fällen die geübtesten Geburtshelfer betroffen hat, und von ihnen aller Vorsicht ungeachtet nicht vermieden werden konnte. Der hier in Frage stehende Geburtsarzt hat aber auch in sofern seiner Pflicht genügt, dafs er in dieser kritischen Lage einen andern legitimirten Arzt zum Beistand herbeirufen liefs, um sich seines Rathes wegen des weitern Verfahrens zu bedienen, und auch am frühen Morgen des folgenden Tages in Begleitung eines Arztes erster Klasse die unvollkommen Enthundene wieder besuchte, und diesem die fernere Behandlung derselben übergab.

Aus dem Bisherigen leuchtet ein, dafs sich aus dem Obductionsbefunde allein des Geburtshelfers M.'s Verschuldung nicht erweisen läfst, und dafs es selbst nach einer gründlichen Erörterung und Prüfung aller Umstände noch schwierig seyn dürfte, den Grad derselben richtig abzumessen. Erwägt man nun überdiefs, wie nachtheilig dieser unglückliche Fall auf den Ruf desselben, wie erschütternd und niederschlagend er auf sein Gemüth eingewirkt haben

müsse; bringt man in Anschlag, dafs er für alle seine Anstrengungen und Aufopferungen bei der notorischen Armuth der Betheiligten keine Entschädigung weder erhalten noch zu erwerben hat, so würde es jedenfalls hart seyn, wenn man ihn anstatt jener noch mit der Suspension von der Praxis bestrafen, und ihm dadurch nicht allein einen wesentlichen Erwerb, sondern auch die Gelegenheit entziehen wollte, in ähnlichen Fällen künftighin mit um so gröfserer Vorsicht zu Werke zu gehen. Auch in medicinal-polizeilicher Hinsicht dürfte diese Maafsregel nicht zu empfehlen, und die Bestrafung M.'s vielmehr dem Ermessen competenter Richter nach geschlossener Untersuchung zu überlassen seyn, da derselbe als Geburtshelfer das allgemeine Vertrauen geniefst, sich am Geburtsbette jederzeit durch Vorsicht und Behutsamkeit ausgezeichnet hat, und wegen seines bescheidenen und humanen Benehmens von den Frauen vorzugsweise gesucht wird. Ich kann ihm pflichtmäfsig das Zeugnifs ertheilen, dafs noch kein Fall zu meiner Kenntnifs gekommen ist, in welchem er sich eine Fahrlässigkeit bei Ausübung seiner Kunst hätte zu Schulden kommen lassen. Dafs aber dergleichen traurige Ereignisse auch dem erfahrensten und berühmtesten Geburtshelfer zuweilen vorkommen, bezeugt die Geschichte der Entbindungswissenschaft zur Genüge.

Z.... am 18. Mai 1835.

D. R.....

Hierauf ward beschlossen, die Sache vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, und den Ausgang der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, welche mittlerweile mit wiederholten Vernehmungen, Abhörungen und Confrontationen der Hebamme, des Geburtshelfers, der beiden Aerzte und sämmtlicher Augenzeugen vorschritt, von welchen lezteren auch drei zur Eidesleistung zugelassen wurden. Nach Beendigung

der gerichtlichen Verhandlungen erhielt der Physicus die aufgenommenen Acten zur Einsicht und fernern Begutachtung, und ertheilte nun das dritte und ausführlichste gerichtsärztliche

Gutachten.

Nachdem das Königl. Justizamt A. mir Endesgesetztem unter Beifügung eines hiemit zurückfolgenden Acten-Fascikuls die Fragen:

ob sowohl aus ärztlichen, geburtshülflichen oder psychologischen Gründen das von der Hebamme D. zu W. vor der Entbindung der verstorbenen H. daselbst, als von derselben, so wie von dem Geburtshelfer M. während und nach der fraglichen Entbindung beobachtete Verfahren von solcher Beschaffenheit angenommen werden könne, dafs den gedachten Personen, oder nur einer derselben, unter den obwaltenden Umständen eine wirkliche Verschuldung an dem Tode der H. überhaupt zur Last zu legen sey,

zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt hat, so bin ich die mir mitgetheilten Acten wiederholt und aufmerksam unter sorgfältiger Prüfung und Vergleichung der darin verzeichneten Thatsachen durchgegangen, und nach reiflicher Erwägung alles des dahin Gehörigen zu nachstehenden Resultaten gelangt.

Um für den Zweck der richterlichen Entscheidung obige Fragen genügend beantworten, und über den vorliegenden Fall ein auf wissenschaftliche und Erfahrungsprinzipien gegründetes Urtheil abgeben zu können, bedarf es einer klaren Uebersicht des ganzen Vorgangs der traurigen Entbindungsgeschichte, von welcher daher eine gedrängte actenmäfsige Darstellung hier vorangehen mag.

C. H., eine Frau von 30 Jahren, gedrungenem, wohlgenährtem Körper und kräftiger Constitution, nie kränklich oder schwächlich gewesen, im zwanzigsten Jahre zum erstenmal

erstenmale, und nachher immer unregelmäfsig, alle 11 bis 12 Wochen menstruirt, seit einem Jahre verheirathet, und gegenwärtig zum zweitenmale schwanger, nachdem sie im vorigen Jahre nach der ersten Conception abortirt, und die zweite Schwangerschaft ohne erhebliche Beschwerden ertragen hatte, ward am 13. Februar des Morgens plötzlich von vermeintlichen Geburtsschmerzen befallen, welche sie jedoch nur als Kreuzschmerzen empfand, indem sie über Reifsen im Kreuze klagte, und welche gleich anfangs mit grofser Heftigkeit eintraten, da sie nach Bl. 17 Act. Mittags 1 Uhr so toll geworden, dafs die Frau ordentlich geraset, und in der Stube herumgeknieet habe, in der fünften Stunde immer noch zunahmen, und während der Nacht zum 14ten in gleicher Stärke fortdauerten. Nach Aussage der Hebamme hat die H. an diesem Tage zwar Kreuzschmerzen, aber durchaus noch keine Wehen gehabt, und der Muttermund derselben ist, obgleich man das Kind gefühlt, noch ganz verschlossen gewesen — erst am Abende desselben Tages haben sich die ersten Wehen eingestellt, und in der Nacht habe der Muttermund sich zu öffnen begonnen, etwa in der Gröfse eines Groschens. In der achten Stunde dieses Abends, heifst es dagegen weiter, habe der Muttermund, anstatt sich zu öffnen, sich mehr und mehr geschlossen, und dennoch, als der Tag gegraut, habe sich derselbe wieder geöffnet, und die Oeffnung auch schon den Umfang eines Speciesthalers gehabt! — Am 14ten Morgens 3 Uhr hat die Hebamme unter heftigen Wehen der Kreisenden die Fruchtblase mit dem Finger gesprengt, worauf sich 2 Kannen Fruchtwasser ergofsen, welches grünlich ausgesehen haben soll. Dieselbe giebt an, dafs die Wehen nach dem Blasensprunge nicht erleichtert, sondern erschwert worden, und dennoch nicht so stark gewesen seyen, als zuvor, der Muttermund noch hoch gestanden, aber sich mehr und mehr geöffnet habe. Nach der eigenen Angabe der Verstorbenen

hat diese nach dem Sprengen der Blase nicht gerade Wehen, sondern vielmehr heftige Schmerzen im äussern Umfange des Beckens empfunden. An demselben Tage ging unter fortdauernden Schmerzen Kindspech (*meconium*) aus den Geburtswegen der Kreisenden ab, welche von jezt an auch keine Bewegung des Kindes mehr fühlte. Diesen ganzen Tag ist die Kreisende noch umhergegangen, hat keinen Appetit, weder zum Essen, noch zum Trinken, auch keine Stuhlentleerung, dagegen öfteres Erbrechen gehabt, und namentlich alles Genossene wegbrechen müssen, und an dieser Beschwerde bis kurz vor ihrem Ende gelitten. In der Nacht vom 14. zum 15. Febr. hatte die Verstorbene keine Minute Schlaf, dagegen fortdauernd wehenartige Schmerzen, namentlich im Kreuze und in den Beinen, welche am Morgen so heftig geworden seyn sollen, dafs die Leidende gleichsam geraset habe, bis sie endlich in der zehnten Vormittagsstunde den höchsten Grad erreichten, wobei selbige äusserte: „sie könne es nicht mehr aushalten, es wolle ihr der Leib zerspringen," worauf sich die Schmerzen plötzlich und gänzlich verloren, und auch nicht wiederkehrten, während die Kreisende im Bette lag, und ihr vollkommenes Bewufstseyn hatte. Ungeachtet der bereits so heftigen Schmerzen ward ihr am Abende zuvor, für den Zweck, „die Wehen zu verstärken," von der Hebamme ein Klystier von Seifenwasser applicirt, worauf die Wehen angeblich heftiger, und daher selbiges am 15ten gegen Mittag wiederholt, und darnach die Wehen anfangs ebenfalls heftiger geworden seyn, nachher aber plötzlich und gänzlich nachgelassen haben sollen. Zu derselben Zeit hat die Verstorbene nach der Relation mehrerer Ohrenzeugen die Aeusserung gethan: „es müsse ihr etwas im Leibe gesprungen seyn," oder, „es sey ihr so vorgekommen, als ob ihr im Leibe etwas gesprungen sey." Dagegen ist, einer Aussage der Hebamme zufolge, die Kreisende diesen Vormittag etwas besser, und das Kind

etwas weiter nach dem Muttermund zu vorgerückt gewesen, obschon sie des Nahmittags zu den Anwesenden gesagt: „es sey immer noch egal.“ Während dieses Nachmittags war die Kreisende übrigens ruhiger, schlief sogar eine Stunde, trank auch zwei Tassen Kaffee, klagte jedoch noch zuweilen über schmerzhafte Gefühle im Kreuze und in den Beinen, besonders im linken, welches wie gelähmt gewesen seyn, und das Gehen unthunlich gemacht haben soll. — Ob an diesem Tage während und nach dem Anfalle der heftigsten Schmerzen Blut oder Wasser von der Gebärenden abgegangen, wird nirgends angeführt.

Das gänzliche Ausbleiben der Wehen, und der eingetretene Stillstand in dem bisher ohnehin wenig vorgerückten Geburtsgeschäfte, in Verbindung mit der Schwäche der durch den langen und fruchtlosen Kampf sehr erschöpften Kreisenden, veranlafste nun endlich am Abende des 15. Februars die Herbeiholung des im Rufe grofser Geschicklichkeit stehenden Geburtshelfers M. aus Z., welcher auch sofort erschien, seinen Apparat von Instrumenten zur künstlichen Entbindung mitbrachte, und bei seiner Ankunft die Kreisende schwach, jedoch ohne Wehen und Schmerzen, den Pulsschlag schwach, die Haut mäfsig warm, den Unterleib ziemlich hoch, und die Schaamlippen sehr geschwollen fand. Die speciellen Ergebnisse der äussern Exploration sind von demselben nicht deponirt worden. Als Resultat der innern Untersuchung führt derselbe an: ein normal gebildetes, geräumiges Becken, den Kopf des Kindes als vorliegenden Theil, mit dem Hinterhaupt gegen den Muttermund, auf dem Eingange des kleinen Beckens stehend, den Muttermund ohngefähr 2 Zoll erweitert, nach der rechten Seite hin ziemlich hochstehend, und nur eine ausgebreitete dünne Haut über den Kindeskopf gespannt. Die obwaltende Schwäche, und das gänzliche Aussenbleiben der Wehen galten dem Geburtshelfer als Anzeigen zur künstlichen Entbindung durch Instrumentalhülfe, welche er zuvör-

derst mittelst der Geburtszange einleitete, nachdem er vorher die Kreisende auf ein zweckmäfsig bereitetes Queerlager gebracht, und die nöthigen Gehülfen angestellt hatte. Die Application der Geburtszange war wegen Mangel an gehöriger Oeffnung des hochstehenden Muttermundes und Beweglichkeit des Kindeskopfes sehr schwierig, und führte, wiederholten Versuchs ungeachtet, nicht zum Zweck, daher die Entwickelung des Kindes durch die Wendung versucht, und auch, obschon mit grofser Schwierigkeit, bewerkstelligt ward, jedoch nur bis zum Kopf, welcher den kunstmäfsigen Manipulationen allein nicht folgte. Während dieser Arbeit fiel der lange, schlaffe, puls- und blutleere Nabelstrang vor, über dessen Behandlung nichts weiter angegeben wird. Da sich indefs der Geburtshelfer durch diesen sowohl, als durch die Beschaffenheit des entwickelten kindlichen Körpers von dem Tode desselben überzeugt hatte, so machte er von allen von der Kunst vorgezeichneten Handgriffen, durch Manual- und Instrumentalhülfe, Gebrauch, um den zurückgebliebenen Kopf des Kindes herauszufördern, jedoch mit so wenig Erfolg, dafs derselbe während des Geschäfts von dem Rumpfe abrifs, auch dann noch allen Entwickelungsversuchen widerstand, und der Operateur nach mehrstündiger angestrengter Arbeit durch eigene Ermattung sowohl, als durch die Gefahr drohende Erschöpfung der Gebärenden sich genöthigt sah, seine Bemühungen aufzugeben und den von dem Körper getrennten Kindeskopf in dem Gebärorgane der Mutter zurückzulassen. Unter den mannigfachen Versuchen, denselben zu entwickeln, hatte sich auch die Nachgeburt gelöst, und war in den Muttermund eingetreten, aus welchem sie vorsichtig entfernt ward.

Die Hebamme sagt aus, das geborne Kind habe tüchtig gestunken, und sie während der Operation es vor Gestank kaum aushalten können; nach Bl. 59 Act. wird angeführt, der Leichnam des Kindes habe eine sehr blafse und

schlaffe Haut gehabt, am rechten Arme und Schenkel von der Oberhaut entblöfste Stellen gezeigt, und deutliche Zeichen angehender Fäulnifs verrathen. — Während der Entbindung ist die H. ruhig gewesen, hat weiter nicht geklagt, und nur einmal gefragt, ob es nicht bald alle wäre? jedoch auch mit den Zähnen geknirscht, und einmal mit dem Ausrufe: nun ist ein Loch durch," über Schmerz in der Seite geklagt. Auch als der Körper des Kindes bereits geboren, und nur der Kopf noch zurück gewesen, hat selbige über Schmerzen geklagt. Jener Ausruf: „nun ist ein Loch durch," und die auf die Frage, wo dasselbe sey, ertheilte Antwort: „in der linken Seite," soll in dem Momente erfolgt seyn, da der Geburtshelfer den Hacken eingebracht gehabt hatte.

Nach Aussage der Hebamme hat die H. während der Entbindung nicht geblutet, allein der Geburtshelfer giebt an, dafs, als er die Wendung vorgenommen, ihm mehreremale Wasser und Blut aus der Mutterscheide entgegengeflossen sey.

Nach Bl. 49 d. A. ist die Verstorbene bei der Operation allmählig immer matter geworden, und nach derselben zu schwach gewesen, um die Entbindungsversuche von neuem aufnehmen zu können. Der neu hinzugekommene Arzt zweiter Klasse fand dieselbe sehr erhizt und aufgeregt, in allgemeinem Schweifse, mit kühlen Händen und sehr angeschwollenem Unterleibe, über bedeutenden Durst, grofse Schmerzen im Leibe, selbst bei der leisen Berührung, und heftiges Brennen innerhalb der stark geschwollenen Genitalien klagend, daher sie sich jeder Untersuchung widersezte. — Die Nacht über hat die unvollkommen Entbundene gar nicht geschlafen, zwar nicht sehr geklagt, jedoch irre geredet, und viel mit den Händen gerafft und gewirthschaftet, ist sehr unruhig gewesen, hat auch tüchtig geschwizt, die verordnete Arznei dreimal weggebrochen, und ausser dieser und etwas warmen Wasser nichts zu sich ge-

nommen. — Am andern Morgen, den 16. Februar sey die H., heifst es, anscheinend ganz munter und heiter gewesen, habe aber davon, dafs sie die Nacht zuvor entbunden worden, und zwei Aerzte bei ihr gewesen, nicht das Geringste gewufst, und die an sie gerichteten Fragen zwar mit schwacher Stimme, jedoch ordentlich und vernehmlich beantwortet. Der an diesem Morgen herbeigekommene Dr. M. aus Z. stellt von ihrem damaligen Zustand folgendes Krankheitsbild auf: Das Gesicht war blafs. die Nase spitzig, die Augen sehr trüb, matt, ohne Rotation, der obere Rand in die Augenspalte getreten, die Stirn gefaltet, mit kaltem Schweifse bedeckt, die Schläfe eingefallen, die Zunge blafs, wenig beweglich, weder Hunger noch Durst, öfteres Aufstofsen und Uebelkeiten, der Unterleib aufgetrieben, hart und gespannt, mit drückendem und stechendem Schmerz in der linken Seite desselben, das Athemholen beschleunigt, zuweilen seufzend, der Herzschlag matt und schwimmend, der Puls kaum fühlbar, die Haut welk, kühl, mit kaltem Schweifse bedeckt, der Kopf benommen. Die Leidende verbat sich alle Operationsversuche, und verlangte, in Ruhe gelassen zu werden. Um Mittag trat Schlucken ein, die Kranke ward nun immer schwächer und schwächer, hatte jedoch noch ihr volles Bewufstseyn, und verschied um 2½ Uhr nach Mittag ganz ruhig.

Diese Zusammenstellung der aufgezeichneten Thatsachen liefert das düstere Bild einer Geburt, welche, regelwidrig begonnen, zweckwidrig geleitet, unter ungewöhnlichen, erschwerenden Umständen verlief, auch den Anstrengungen der verspäteten Kunsthülfe widerstand, und, ohne beendigt zu werden, dem Kinde und der Mutter das Leben kostete. Ob nun schon traurige Fälle dieser Art nicht eben zu den ganz seltenen gehören, so werden sie doch überall, wo sie vorkommen, durch besondere Anomalien bedingt, welche oft in der Frucht und ihren Hüllen, meist aber in

dem Körper der Mutter, auch wohl in beiden zugleich obwalten, und in mechanischen oder dynamischen Mifsverhältnissen desselben begründet sind. Die Erforschung derselben, als veranlassender Momente zu dem regelwidrigen Verlaufe des Geburtsgeschäfts, gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen der ärztlichen Beurtheilung des vorliegenden Falles, wenn über den Antheil, welchen die Einwirkung der Kunst auf den Ausgang desselben hatte, etwas ausgemittelt werden soll. Es gilt daher den Versuch, über den innern Zusammenhang der pathischen Erscheinungen, soviel sich aus obiger Darstellung nach Grundsätzen der Wissenschaft und Erfahrung ableiten und folgern läfst, hier einige Aufklärung zu geben.

*) Die Verstorbene erfreute sich eines festen, gedrungenen, wohlgenährten Körpers, und einer kräftigen ungestörten Gesundheit. Die zur Verdauung und Ernährung dienenden Organe fanden sich bei ihr vorzugsweise, und bis zum Uebermaafse ausgebildet, als Zeugen eines vorwaltenden Reproductionsprocesses. Auch ihr Knochenbau, namentlich derjenige Theil desselben, welcher die Sexual-Organe einschliefst, oder das sogenannte Becken, war ganz regelmäfsig, und hatte in allen Dimensionen die gehörige Form und Weite, so dafs die Verlebte, wie wir bereits in unserm ersten Gutachten aussagten, hinsichtlich ihrer Organisation alle Bedingungen in sich vereinigte, welche zu dem Procefs der Zeugung, Ausbildung und normalen Entwickelung einer Leibesfrucht erforderlich sind. Mechanische Hindernisse der Geburt waren überall nicht zugegen, mit Ausnahme eines einzigen, in der Lagerung des Fruchthalters begründeten, welcher bei der Section eine schiefe Stellung

*) Ich bemerke hier nachträglich, dafs die in dem Gutachten enthaltenen Acten-Citate als müssig im Texte überall ausgelassen sind.

(obliquitas quoad situm) zeigte, indem sein Körper und Grund nach der linken Seite, und der Muttermund nach der rechten zu gerichtet war, eine Abnormität, welche auch von dem Geburtshelfer bemerkt und angeführt wird, der den Kindeskopf nach der rechten Seite der Mutter zustehend bezeichnet. Die Bl. 85. d. A. erwähnten Schmerzen, und die Lähmung im linken Beine entsprangen wohl ebenfalls aus dieser Quelle. Aber auch die organische Structur des Uterus stellte sich in einem krankhaften Zustande dar, denn die Substanz *(parenchyma)* desselben war zwar in seinem Grunde fest und gesund, im Körper und Halse dagegen dünn, mürbe und mifsfarbig. Bringt man nun damit in Verbindung, dafs, wie oben erwähnt ward, die Verstorbene, eine Erstgebärende, ungewöhnlich spät, erst im zwanzigsten Lebensjahre, zum erstenmale, und in der Folge stets unregelmäfsig und selten menstruirte, auch schon nach der ersten Conception abortirte, so ist man zu der Folgerung berechtigt, dafs das geschlechtliche Leben derselben ursprünglich nur schwach war, sich spät und unvollkommen entwickelte, und der Procefs der Reproduction den der Production weit überwog. Daher der Complex von Anomalien, welcher die Geburtsthätigkeit sogleich von ihrem ersten Eintritt an begleitete, und welcher auch der Beurtheilung dieses Falles besondere Schwierigkeiten darbietet. Bei einem habituellen Mangel an Vitalität, und einer fehlerhaften Stellung des Fruchthälters ward die naturgemäfse Function desselben noch durch die enorme Entwicklung des Dickdarmes, dessen eine Windung ihn berührte, und die grofse Anhäufung von Darmkoth in demselben, als accessorische Schädlichkeiten (Wigand, die Geburt d. Menschen. Erster Band. S. 220) behindert und gestört, womit sich wahrscheinlich noch eine rheumatische Affection desselben verband, daher sich die nahende Geburt, anstatt durch leise und seltene, sich allmählig verstärkende natürliche Wehen, durch

plötzlich und mit großer Heftigkeit eintretende Schmerzen ankündigte, welche nur in der Kreuzbeingegend empfunden wurden, und sowohl dadurch, als das damit verbundene Erbrechen, Mangel an Eſslust und Leibesöffnung, und die fehlende normale Erweiterung des Muttermundes, als unregelmäſsige Contractionen des Uterus, als sogenannte Krampfwehen *(dolores spurii)*, sich zu erkennen gaben. Die Geburt ward durch diese heftigen und schmerzhaften Zusammenziehungen nicht gefördert, der Muttermund nicht erweitert, scheint vielmehr nach Bl. 68. d. A. vom Krampfe mit ergriffen und verengert worden zu seyn. Nach 45stündiger Dauer der heftigsten Schmerzen fand der Geburtshelfer denselben nur bis zu einem Durchmesser von 2 Zoll eröffnet, zum Beweis, daſs diese Schmerzen keine ergiebigen Geburtswehen gewesen seyn konnten. Daſs dieser Zustand in einer auf ursprünglichen Mangel an Lebensthätigkeit des Fruchthälters und Nachgiebigkeit des Mutterhalses beruhenden Anlage begründet sey, bezeugt James Murray (*Dissertation on the Influence of temperature etc. Lond.* 1829), indem er sagt: „Den meisten Fällen schwieriger und zögernder Geburten, die nicht auf einer Miſsbildung des Beckens beruhen, liegt ein Mangel an Consens zwischen den Muskelfasern des Uterus und leichter Ausdehnbarkeit zum Grunde. War die Menstruation gewöhnlich unregelmäſsig, von nicht hinreichender Menge, und mit Schmerzen und Aufregung verbunden, so findet man, daſs die Thätigkeit des Uterus während der Geburt unregelmäſsig, der Muttermund starr und unnachgiebig, und die Kreiſsende Frostschauern, sehr verzögerten, äusserst schmerzhaften und nichts nützenden Wehen unterworfen ist. In diesem Falle sucht die Natur oft selbst durch Uebelkeit und Erbrechen einen Zustand von örtlicher und allgemeiner Erschlaffung herbeizurufen, und die Kunst muſs ihr darin nachahmen." — Wenn nun Starrheit der Fasern, und unregelmäſsige Con-

tractionen des Uterus überhaupt die Geburt verzögern, so trat in dem vorliegenden Falle noch die schiefe Stellung desselben hinzu, welche zwar für sich allein nicht als ein wesentliches Hindernifs der Geburt gelten kann, da sie bei normalen und kräftigen Wehen durch die Naturthätigkeit allein beseitigt, und die Richtung des Fruchthälters mit der Axe des Beckens in das gehörige Verhältnifs gesezt wird, durch eine unregelmäfsige, krampfhafte Bewegung des ersteren, aber nicht gehoben werden kann, leztere jene regelwidrige Stellung vielmehr unterhält, ja oft selbst veranlafst (cf. Wigand, die Geburt d. Menschen. Erster Band. S. 232) und der Obductionsbefund hat gezeigt, dafs sie in unserm Falle in der That nicht gehoben wurde. Da nun von Seiten der Kunst durchaus nichts geschah, um diese abnorme Thätigkeit des Uterus aufzuheben, und in wahre, wirksame Geburtswehen umzuwandeln, statt dessen aber durch unzeitige Entleerung des Fruchtwassers, fortgesezte Anwendung reizender und treibender Mittel, und ein zweckwidriges Verhalten der Kreifsenden das Uebel ärger gemacht, und der Krampf der Mutterhalses gesteigert ward, so wütheten diese Krampfwehen zur peinlichsten Qual der Kreifsenden in steigender Progression bis zur gänzlichen Erschöpfung und Lähmung des Fruchthalters fort. Ja, wenn man die Umstände, unter welchen die Schmerzen nachliefsen, schärfer in das Auge fafst, namentlich den plötzlichen Uebergang von der gröfsten Heftigkeit derselben, welche die Leidende durch die Worte zu erkennen gab: „sie könne es nicht mehr aushalten, es wolle ihr den Leib zersprengen", zum gänzlichen Aufhören derselben, und die gleichzeitige Aeusserung der Kreifsenden: „es sey ihr so vorgekommen, als wenn ihr im Leibe etwas gerissen oder zersprungen sey", so wird man unwillkührlich zu der Annahme genöthigt, dafs der plötzliche Nachlafs der heftigsten Schmerzen nicht durch Erschöpfung des Uterus allein, sondern durch einen

in selbigem entstandenen Rifs erfolgt sey, welcher jedoch, theils wegen seiner geringen Gröfse, theils der gleichzeitigen Lähmung des Uterus halber den Austritt der Frucht, oder eines Theiles derselben in die Bauchhöhle der Mutter nicht gestattete. Es hat demnach unsere in dem dem Obductions-Protocolle angehängten Gutachten aufgestellte Argumentation in den Ergebnissen der Untersuchung ihre Bestätigung gefunden. — Dafs Zerreissungen des Fruchthälters die häufige Folge heftiger und unregelmäfsiger Contractionen desselben, und erfolgloser Bestrebungen der Geburtsthätigkeit sind, ist eine bekannte Erfahrungsache, und M'Klever (*on lacerations of the uterus and vagina etc. p. 7.*) versichert, „dafs das Eintreten der Zerreissung des Uterus statt finde, wenn die Kreifsende viele Stunden, selbst Tage lang, die heftigsten Schmerzen erlitten hatte." Baudelocque (Anleitung zur Entbindungskunst, übers. v. Meckel. Zweit. Theil. S. 472.) lehrt: „Die heftige und krampfhafte Zusammenziehung der Gebärmutter auf dem Körper des Kindes ist meist allemal die einzige Ursache von Zerreissung der Gebärmutter"; und (ebendas. S. 476.): „So grofs oft der Rifs in der Gebärmutter ist, um den Kindestheilen den Ausgang zu gestatten, so geschieht es doch öfters, dafs kein Theil des Kindes durch den Rifs tritt, weil er einem solchen Theile gegenüber ist, dessen Oberfläche zu grofs ist, um durch den Rifs gehen zu können; dann bleibt das Kind, das durch den natürlichen Weg nicht heraus kann, ganz in der Gebärmutter." — S. 480: „Manchmal bleibt auch das Kind in der Gebärmutter, weil ihre Kräfte geschwunden sind, und die Geburtsarbeit hört gänzlich auf." — Wenn nun auch im vorliegenden Falle manche der Erscheinungen, welche die Zerreissung des Uterus zu begleiten pflegen, vermifst werden, oder in den Acten nicht aufgezeichnet worden sind, so vereinigen sich doch in demselben alle Bedingungen dazu, von welchen die

habituelle Schwäche des Fruchthalters, die mürbe Substanz desselben, und die Verengerung des Muttermundes nicht die unbedeutendsten sind, und es dürfte sonach die hohe Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorganges genügend dargethan seyn. Hat aber derselbe wirklich Statt gehabt, so wird es erklärlich, dafs späterhin selbst durch die lange fortgesezten Entbindungsversuche, und die vielfache, heftige Reizung des Muttermundes, während derselben die natürliche Geburtsthätigeit des Uterus doch nicht wieder hervorgerufen werden konnte, was die künstliche Entbindung nothwendig sehr erschweren mufste. Dafs aber der Geburtshelfer nichts davon bemerkte, auch nicht ahnete, wird dadurch begreiflich, dafs der hohe Stand des Uterus das Eingehen in denselben sehr erschwerte, solcher seine *contenta* noch sämmtlich besafs, und der Kindeskopf, obschon nur locker und beweglich, auf dem Eingange des kleinen Beckens stand. War nun aber ein solcher, wenn auch kleiner, Rifs in dem Körper der Gebärmutter schon vorhanden, — dafs der Muttermund unversehrt war, ist aus den Angaben des Geburtshelfers ersichtlich — so konnte derselbe durch das Operiren mit den verschiedenen Instrumenten sehr leicht vergrössert, und bis in den Muttermund fortgeführt werden, was auch von dem Geburtshelfer Bl. 53. d. A. selbst zugegeben wird. Es ist überdiefs möglich, und selbst wahrscheinlich, dafs durch das Ausreissen der untern Kinnlade mit dem Hacken, und das Herausbefördern derselben und der übrigen Knochenstücke mittelst der Knochenzange der Rifs vom Muttermunde aus sich durch das Scheidengewölbe und die vordere Wand der Harnblase hin erweitert, und diese Theile sammt ihrer Bekleidung getrennt hat, wie es bei der Obduction angetroffen ward. Eine solche Verletzung mufs aber nothwendig mit einem lebhaften Schmerze verbunden seyn, und dieser war es ohne Zweifel, welcher der unglücklichen Gebärenden unter Zähneknirschen den Ausruf

ängstigte: „Jesus, Jesus, nun ist in meinem Leibe ein Loch durch", wornach sie auf Befragen die linke Seite als den Ort desselben bezeichnete. Damit stimmt auch die Angabe des Geburtshelfers überein, daſs ihm während der Entbindung mehreremale Wasser und Blut aus der Mutterscheide entgegengeflossen sey. Dieser traurige Zufall konnte und muſste aber nun, wie auf der einen Seite die allgemeine Schwäche, so auf der andern den gereizten Zustand der so vielfach gequetschten und verwundeten Geburtstheile vermehren, und ihn bis zur Entzündung derselben steigern, deren Spuren sich noch theilweise bei der Section vorfanden, und welche die von heftigen Schmerzen Gepeinigte alle weitere Entbindungsversuche verabscheuen und verbitten lieſs. Daher der aufgeregte und fieberhafte Zustand, in welchem sie nach der unvollkommenen Entbindung angetroffen ward, in welchem sie die Nacht über zubrachte, und welcher in Verbindung mit den vorhergegangenen vielen Leiden einen so hohen Grad von allgemeiner Schwäche zurücklieſs, daſs der am andern Morgen angelangte Arzt in seiner Schilderung ihr die Züge einer Sterbenden verlieh. Da nun auch jezt noch nichts zu ihrer Rettung und Erleichterung gethan ward, so gieng der lezte Rest ihrer sinkenden Lebenskraft sehr bald in gänzliches Erlöschen über.

Der Tod des Kindes ist nach den in den Akten verzeichneten Thatsachen ohne Zweifel schon einige Zeit, vielleicht zwei Tage und schon früher, vor der Entbindung erfolgt, kann als mitwirkende Ursache des anomalen Verlaufes der Geburt betrachtet werden, würde aber auch im andern Falle sehr wahrscheinlich als Folge desselben eingetreten seyn.

In dieser anamnestischen und diagnostischen Beleuchtung des fraglichen Geburtsfalles liegen die Prämissen, auf welche sich die Beurtheilung desselben in curativer Hinsicht

nothwendig gründen mufs, und welche allein zu dem eigentlichen Gegenstand dieses Gutachtens, der Beantwortung der mir vorgelegten Fragen, und folglich einer umsichtigen Kritik des von den zugezogenen Sachverständigen, der Hebamme D. zu W., des Geburtshelfers M. zu Z. und der beiden Aerzte, befolgten Verfahrens die erforderlichen Materialien liefern kann.

Was zuvörderst die Hebamme D. betrifft, so wird derselben zur Last gelegt, dafs sie in ihren Berufspflichten sich faul und lässig bewiesen, die verstorbene Kreifsende zu 3 — 4 Stunden verlassen, mehreremale erst habe herbeigerufen werden müssen, und dann auch nicht jedesmal sogleich mitgegangen sey. Wogegen sich dieselbe rechtfertigt und darthut, die Kreifsende hinreichend oft nachgesehen und untersucht zu haben, von öfterern Besuchen aber durch anderweite Berufsgeschäfte abgehalten worden zu seyn. Ueber diesen Gegenstand besagen die Acten, dafs die Hebamme, nachdem sie zwar am 13. Febr. zweimal beschickt, solches aber wieder abbestellt worden, die H. desselben Tages gegen Abend besucht und explorirt habe, auch Abends gegen 8 Uhr wieder gekommen sey, und nach angestellter Untersuchung geäussert habe: „es werde noch nichts", um 12 Uhr Nachts wegen heftiger Schmerzen der H. wieder geholt worden, und die Nacht über da geblieben sey, wobei sie versichert: „sie könne nichts thun, die Wehen müfsten erst in den Leib kommen", und späterhin: „es sey noch keine Aussicht da, dafs das Kind kommen werde", — am Morgen des 14. Febr. fortgegangen, und diesen Tag über in Zeiträumen von 2 — 3 Stunden wiedergekommen, in der Nacht zum 15ten 4 Stunden bei der Kreissenden geblieben, am nächsten Vormittag wieder zweimal bei derselben gewesen, auch den Nachmittag über bis Nachts 12 Uhr dageblieben, dem Geburtshelfer beigestanden, dann mit diesem fortgegangen, aber schon früh 3 Uhr wieder zu-

rückgekehrt sey, von da an aber bis den 16ten Mittags 12 Uhr die H. nicht wieder gesehen habe. — Es ergiebt sich hieraus, dafs der Hebamme D. bei ihrer Ansicht, dafs die Zeit der Geburt noch nicht gekommen, und alles im regelmäfsigen Zustande sey, ein begründeter Vorwurf der Vernachlässigung der Verstorbenen nicht gemacht werden könne, und wenn man denselben auf den Umstand basiren wollte, dafs sie die Nacht über nach der Entbindung nicht bei derselben ausgehalten habe, ihre Entschuldigung deshalb, dafs sie sich selbst unwohl befunden, und mehrere Nächte nicht geschlafen habe, um so mehr als geltend anzuerkennen sey, als schon drei andere Weiber als Wächterinnen bei der Entbundenen angestellt, und ihr, der Hebamme, von dem Arzte untersagt worden war, jene fernerhin zu stören, noch wieder zu untersuchen. Eben so wenig kann derselben ihr Aussenbleiben am 16ten von Früh bis Mittag zur Schuld angerechnet werden, da sie nachgewiesen hat, dafs ihr Beruf sie zu der Zeit bei einer andern Gebärenden festhielt, und sie auch in der That der Entbundenen nichts mehr leisten konnte. Dagegen fällt ihr um so mehr zur Last, dafs, ob man schon aus ihrer Aeusserung: „die Wehen wären noch im Kreuz, sie müfsten erst in den Leib kommen“ zu schliefsen berechtigt wäre, sie habe die vorhandenen Schmerzen als falsche Wehen anerkannt, zumal sie offenbar mit der Erweiterung des Muttermundes in keinem Verhältnifs standen, sie demungeachtet die wahre Lage der Sachen verkannte, und daher versicherte: „es sey alles gut, es werde auch alles gut gehen, und ein Doctor könne hiebei auch weiter nichts helfen“, und sie daneben, wiederholter Explorationen ungeachtet, doch nicht anzugeben wufste, welcher Theil des Kindeskopfes sich zur Geburt gestellt habe. Von den Ergebnissen der äusseren Untersuchung erfährt man gar nichts, welche, wenn sie mit der vorschriftmäfsigen Genauigkeit angestellt

werden wäre, die Hebamme belehrt haben würde, ob die Gebärmutter sich während der Wehen regelmäfsig zusammenziehe, oder nicht (Jörg, Lehrbuch der Hebammenkunst. §. 161.), auch würde ihr dann die Schieflage derselben kaum entgangen seyn, von welcher sie keine Ahnung gehabt zu haben scheint. — Eine ernste Rüge verdient ferner die unterlassene Sorge für die Leibesöffnung der Schwangern durch ein reinigendes Klystier, welche doch zu den wesentlichen Vorbereitungen einer jeden Entbindung gehört (Jörg a. a. O. §. 162.) und welche, wie die Section ergab, in diesem Falle von besonderer Wichtigkeit war, um so mehr, als die Hebamme selbst referirt, dafs die Kreisende keinen Stuhlgang gehabt habe. Erst nach dem Blasensprengen, am 14. Febr., erhielt diese, und dann am 15ten wieder, ein Klystier von Seifenwasser, jedoch lediglich, um die Kreuzschmerzen zu stillen, und mehr Wehen herbeizuführen, wie die Hebamme versichert. Das fortdauernde Erbrechen der Kreifsenden hat sie nicht weiter beachtet, obwohl dasselbe sie auf den regelwidrigen Gang des Geburtsgeschäftes hätte aufmerksam machen, und ihr die Nothwendigkeit des ärztlichen Beistandes zeigen sollen. — Dagegen that sie, was sie nicht thun sollte, und was vor Allem den strengsten Tadel verdient, indem sie schon am 14ten Morgens 3 Uhr die Fruchtblase sprengte, obschon der Muttermund angeblich erst die Oeffnung eines Speziesthalers hatte, was überdiefs, mit den Umständen, der Angabe des Geburtshelfers, und mit ihrer eigenen Deposition, dafs der Kopf des Kindes noch nicht in das Becken getreten gewesen, verglichen, ganz unglaublich ist, und obschon sie noch kurz zuvor geäussert hatte: „es sey noch keine Aussicht da, dafs das Kind kommen werde," und die versuchte Ausflucht, als habe sie damit gemeint, dafs das Kind auch nach dem Blasensprunge nicht sogleich kommen werde, nur dazu dienen kann, ihr Unrecht noch mehr in das Licht zu stellen. Auf die

Gründe

Gründe, welche sie für dies pflichtwidrige Unterfangen anführt, die Menge des Fruchtwassers, die Spannung der Blase, die Dichtigkeit der Eihäute, die heftigen Schmerzen, können einen Fehler nicht rechtfertigen, welcher nur verderbliche Folgen haben konnte, und wirklich hatte, abgesehen davon, dafs das Daseyn der erstern mit den übrigen Erscheinungen im Widerspruche steht, und deshalb diese Angabe wenig Glauben verdient. Jörg (Lehrbuch d. Hebammenkunst §. 283) lehrt: „Der rechte Zeitpunct zu Sprengung der Blase bei zu festen Eihäuten tritt dann ein, wenn nach völliger Erweiterung des Muttermundes, und bei guten, kräftigen Wehen der Blasensprung nicht von sich selbst erfolgt, und §. 285: „Bei zu grofser Menge des Fruchtwassers nimmt die Hebamme das Sprengen der Blase über sich, wenn der Muttermund seine gehörige Erweiterung erlangt hat.“ Und an einem andern Orte (Jörg Handbuch der Geburtshülfe §. 387.) „Die Operation des Wassersprengens wird vorgenommen, a) wenn die Eihäute zu fest sind, und nicht zur rechten Zeit von selbst einreifsen. Der Geburtshelfer darf sich aber ja nicht übereilen, und die Blase zu früh trennen. Bevor nicht der Muttermund so erweitert ist, dafs der Kopf des Kindes durch denselben hindurch kann, darf nicht an dieses Geschäft gedacht werden.“ Und ebendaselbst weiter unten: „c) Wenn eine zu grofse Quantität Fruchtwasser den Uterus ausdehnt. Man sprengt in diesem Falle die Blase nicht etwa dann schon, wenn der Muttermund sich erst zu öffnen anfängt, um nicht in der Beseitigung einer Normwidrigkeit eine andere herbeizuführen.“ — Allein bei dem Daseyn von Krampfwehen, verbunden mit einer Schieflage des Uterus und Verengerung des Muttermundes von Starrheit und Unnachgiebigkeit der Muskelfasern, wie sie bei Erstgebärenden von vorgerücktem Alter oft vorkommt, kömmt eben alles darauf an, die Fruchtblase so lange als möglich zu erhalten, und ihr Zerreifsen

zu verhüten, weil die Befolgung dieser Maafsregel das einzige Mittel ist, das Geburtsgeschäft allmählich zur Norm zurückzuführen, und man kann auf einen solchen Fall mit Recht anwenden, was Wigand (die Geburt des Menschen. Zweiter Band S. 120) vorschreibt: „Man hüte sich ja, dafs man die Fruchtblase nicht vor der Zeit zerreifse. Nirgends bedürfen wir des elastischen weichen Keiles dieser Häute dringender, als bei der endlichen Erweiterung eines gereizten Muttermundes. Es mufs gerade in solchen Fällen unverbrüchlicher Grundsatz seyn, die Fruchtblase so lange als möglich zu erhalten, wie dies auch von der ungestörten Naturthätigkeit selbst in den meisten Fällen streng beobachtet wird.“ Und ebendaselbst S. 336: „Man suche die Fruchtblase so lange als möglich zu conserviren. Es ist dies besonders in allen den Fällen höchst nöthig, wo die Gebärmutter sich nicht ganz vollkommen normal gebildet zeigt, der Muttermund sehr dünn und gespannt ist, die Axe der Fruchtblase gegen die Beckenaxe schief steht, die Person eine Erstgebärende ist, und rheumatische, oder andere schmerzhafte Zustände des Uterus statt finden, bei denen ein dichtes Anlegen desselben an die Theile des Kindes die Schmerzen um vieles vermehren würde. Die möglichst lange Erhaltung der Fruchtblase gelingt aber nur, wenn die Gebärende eine höchst ruhige, nicht zu stark geneigte Rückenlage beobachtet, sich alles Mitdrängens auf das sorgfältigste enthält, wenn Mastdarm und Urinblase immer leer gehalten werden, und von aussen auch nicht der geringste Druck versucht wird.“ — Zu sicherer Beseitigung dieses krankhaften Zustandes, wodurch jede Geburt verzögert, beschwerlich und gefährlich gemacht wird, bedurfte es, ausser den angegebenen Cautelen, gelind eröffnender, beruhigender und krampfstillender Arzneien, warmer Umschläge auf den Unterleib und die Genitalien, der Sitzbäder, Dampfbäder und Einspritzungen von warmer Milch oder Oel, warmer

Bedeckung, warmer Getränke, selbst der Aderläfse und der Halbbäder — (vid. Jörg, Handbuch der Geburtshülfe, §. 379. 474. 487. Ebend. Lehrbuch der Hebammenkunst §. 252. Froriep, Handbuch der Geburtshülfe §. 456. Wigand, die Geburt d. Menschen, 1. Bd. §. 96 u. a. m.) mit einem Worte, der medicinischen Geburtshülfe durch einen verständigen Arzt, dessen Zuziehung der Hebamme pflichtmäfsig oblag. Von allen dem geschah im vorliegenden Falle nichts oder das Gegentheil, denn, nachdem die Hebamme nicht nur keinen Versuch gemacht hatte, den Krampf des Uterus zu heben, und die Geburtsthätigkeit zu regeln, zerrifs sie auch noch eigenmächtig und vorzeitig die Eihäute, und anstatt den übeln Folgen dieses groben Mifsgriffs durch ungesäumte Zuziehung eines Geburtshelfers möglichst zu begegnen, widersetzte sie sich sogar diesem ihr von dem Ehemanne der Kreisenden gemachten Antrage, und lehnte denselben noch am 15ten des Morgens, dem dritten Tage der Geburtsarbeit, mit den Worten ab: „sie werde es schon verrichten, die Wehen müfsten erst in den Leib kommen, und der Doctor könne auch nichts helfen," deshalb müsse die H. doch ihre Schmerzen leiden, das koste nur einen Haufen Geld, ob ihr schon bekannt seyn mufste, dafs Jörg (Lehrbuch der Hebammenkunst §. 250) vorschreibt: „Die Hebamme hat es als Grundsatz anzunehmen, dafs, wenn nach dem regelmäfsigen Abflusse des Kindswassers die Wehen in einer bis zwei Stunden nicht stärker werden, und der Kopf dadurch nicht immer weiter vorgetrieben wird, auch nicht viel mehr von der Natur erwartet werden darf. Verstärken sich die Wehen nicht bald nach dem Wassersprunge, so verstärken sie sich auch gewöhnlich nicht mehr, und wenn man auch noch so lange warten wollte. Man setzt die Kräfte des Weibes durch längeres Warten muthwillig aufs Spiel, und kann dadurch grofsen Schaden anrichten." — Im Gegensatze zu der oben angedeuteten Behandlung wendete sie

fortwährend reizende, treibende und verstopfende Mittel an, indem sie der Kreisenden länger als 36 Stunden hindurch alle 2 Stunden einen halben Theelöffel voll Zimmttinctur reichte, und ihr den Unterleib mit Naphtha einrieb, Arzneien, welche, ihrer eigenthümlichen Wirkungsart zufolge, den Krampf der Gebärmutter, statt ihn zu lösen, nur verstärken, und die normale Thätigkeit desselben verhindern konnten, welches Verfahren bei bereits abgeflossenem Fruchtwasser zwiefach nachtheilig werden mufste. Ungeachtet Jörg's Vorschrift (a. a. O. §. 165) duldete die Hebamme, dafs die Kreisende selbst nach dem Blasensprunge noch über 30 Stunden lang sich unruhig und rastlos umhertrieb — zum Theil Folge der fehlerhaften Behandlung — dadurch ihren Zustand immer mehr verschlimmerte, und die Gefahr einer Zerreissung näher herbeiführte. Diesem Vereine von Schädlichkeiten ist es auch lediglich beizumessen, dafs der Fruchthalter aus dem Zustande der höchsten krankhaften Aufregung endlich in den der Erschöpfung und Lähmung überging. Das einzige Zweckmäfsige, was die Hebamme zur wahren Erleichterung der Kreisenden vornahm, war die Application zweier Klystiere, und das jeweilige Darreichen eines Chamillenaufgufses, obwohl auch dieser nur schwach bereitet, und in kleinen Gaben genommen werden darf, um nicht mehr zu schaden, als zu nützen. Zudem waren diese Hülfsmittel offenbar unzureichend, um das obwaltende Leiden zu beseitigen. — Was die Operation des Blasensprengens selbst betrifft, so ist sie von der Hebamme vorschriftsmäfsig angestellt worden, und dabei nichts zu erinnern, als dafs dieser Fall einen neuen Beleg zu Jörg's Bemerkung (Lehrb. d. Hebammenk. §. 298) liefert: „die Kindmütter zerreissen die Eihäute oft mit Vor„satz, um schneller von der Geburt zu kommen.“ — Das Motiv, welches die Hebamme zu dieser Handlung anführt: „dafs sie es gethan habe, weil sie geglaubt, das Kind möge „in seinem eigenen Fruchtwasser ertrinken,“ dem sie doch

gleich hinzusetzt: „sie habe kein Leben an demselben bemerkt," reihet sich an die Behauptung, dafs die Oeffnung des Muttermundes von der Gröfse eines Speziesthalers weit genug zum Sprengen der Blase sey, und an das Argument: „sie habe um deswillen erst Sonntags, den 15. Febr. nach dem Geburtshelfer geschickt, weil das Kind immer weiter vor nach dem Muttermunde zu gerückt sey," um einen Verein von Beweisen ihrer Unwissenheit darzustellen. —

Während der künstlichen Entbindung der verst. H. hat die Hebamme dem Geburtshelfer vorschriftsmäfsig beigestanden, ihm die Instrumente eingeölt und zugereicht, aber auch nach ihrer eigenen Aussage an dem zur Welt geförderten Theile des kindlichen Körpers mit gezogen, und zwar, wie der Ehemann der Verstorbenen behauptet, „ungeachtet der Ermahnungen des Geburtshelfers zur Vorsicht, so übermäfsig fortgezogen, dafs Ersterer nicht mehr hinsehen können, vielmehr, um diesen schauderhaften Anblick zu vermeiden, das Gesicht abgewendet habe, bis endlich, höchst wahrscheinlich durch das Ziehen, der Rumpf von dem Kopfe des Kindes abgerissen sey." — War nun auch die Hebamme bei diesem Akte nicht allein thätig, und wurde sie bei dem Halten des Kindeskörpers abwechselnd von andern Weibern unterstützt, so mufs doch, wenn hiebei ein Fehler vorging, ihr als verpflichteten Sachverständigen derselbe allein zugerechnet werden, und zwar um desto mehr, wenn sie den Anweisungen und Warnungen des Geburtshelfers nicht Folge leistete. Insofern aber das Ziehen unter diesen Umständen überhaupt und an sich fehlerhaft war, fällt es dem Geburtshelfer zur Last, welcher die Gehülfen anstellte. —

Aus dem Bisherigen geht hervor, dafs die Hebamme D. bei dem fraglichen Geburtsfalle eben soviel Beweise von Unwissenheit, als von einem pflichtwidrigen Benehmen geliefert, und mehrfach gefehlt hat, namentlich aber

a) durch die Unterlassung der nöthigen Vorbereitungen zur Geburt,

b) durch das unstatthafte, unzeitige Sprengen der Fruchtblase,

c) durch die pflichtwidrig unterlassene, sogar verhinderte Zuziehung eines Geburtshelfers nach dem Blasensprunge, und

d) durch die ganz ungeeignete und nachtheilige Behandlung der Kreisenden überhaupt,

das an sich schon normwidrig begonnene Geburtsgeschäft nicht, wie sie sollte, regelte und verbesserte, sondern nur noch mehr störte und in Unordnung brachte, die Bedingungen einer naturgemäfsigen Niederkunft vereitelte, die Nothwendigkeit einer künstlichen Entbindung herbeiführte, und die Verspätung derselben, dadurch aber auch zugleich den unglücklichen Ausgang der Geburt verschuldete. —

In der Verfassung, in welcher der Geburtshelfer M. die verst. H. antraf, konnte die Hauptanzeige zur Behandlung allerdings keine andere seyn, als die, die Geburt so bald als möglich durch Hülfe der Kunst zu vollenden. Die Erfüllung derselben war indefs unter so mifslichen Umständen, selbst für den erfahrensten Geburtsarzt, eine höchst schwierige Aufgabe, welche der Kritik seines Verfahrens rücksichtsvolle Schonung und Billigkeit zur Pflicht macht; und wer überdies mit den Schwierigkeiten der Lokalität bekannt ist, unter welchen sie gelöst werden sollte, kann und wird sie ihm gewifs nicht versagen. Der Geburtshelfer *quaest.* scheint jedoch die Wichtigkeit derselben anfangs nicht gleich in ihrem ganzen Umfange erkannt oder übersehen zu haben, sonst dürfte er statt des tröstenden Ausspruchs nach der ersten Untersuchung: „es stehe alles gut, es werde alles glücklich gehen, es sey nur noch um eine halbe Stunde zu thun,“ wohl eher darauf bedacht gewesen seyn, die Umgebungen auf einen ungünstigen Ausgang vorzubereiten; wenigstens läfst sich dieser Ausspruch mit der gegen die Hebamme geäufserten Bemerkung, dafs der Muttermund noch

sehr hoch stehe, nicht wohl in Einklang bringen. Ergäbe sich nicht aus den Acten, dafs er sowohl bei der Kreisenden selbst, als bei der Hebamme zuvor von allen Umständen die gehörige Erkundigung eingezogen, so würde eine so günstige Prognose den Argwohn erregen, dafs er von dem Vorhergegangenen nicht hinlänglich unterrichtet gewesen sey. Was ihm die äufsere Exploration über den Stand der Sachen gelehrt habe, ist, wie schon oben erwähnt, nicht aufgenommen worden. Indefs blieben ihm die vornehmsten Schwierigkeiten, welche sich der künstlichen Entbindung entgegen stellten, das seit 36 Stunden abgeflossene Fruchtwasser, die lange, fruchtlose Geburtsarbeit, der gänzliche Mangel an Wehen, und die daraus abzunehmende Erschöpfung der Gebärmutter, wie der Kreisenden selbst, nicht unbekannt; er liefs sich aber durch dieselben nicht abschrecken, fand vielmehr in letzteren eine um so dringendere Anzeige zur künstlichen Entbindung, obwohl er späterhin erklärte, dafs, wenn ihm mitgetheilt worden wäre, dafs die früher Statt gehabten Wehen so heftig gewesen, er nicht sogleich, ohne weitere Vorkehrungen, die künstliche Entbindung unternommen hätte, und schritt nun sofort zur Ausführung derselben, als des einzigen, hier noch anwendbaren, Heilmittels, nachdem er zuvor ein gehöriges Queerlager bereitet, und die anwesenden Personen als Gehülfen angestellt hatte. Ein Versuch, durch stärkende und andere Mittel die Wehen wieder zu erwecken, ward nicht angestellt, „weil er auf den Erfolg der stärkenden Mittel nicht rechnen können, und weil er vorausgesehen habe, dafs selbst die kräftigsten Mittel der Art nicht wirksam genug seyn würden, um hinreichend starke Wehen zu erregen.“ Dieser rein practischen Maxime ist hauptsächlich aus dem Grunde beizupflichten, weil der aus dem dadurch entstandenen Zeitverluste hervorgehende Nachtheil den von dem ungewissen Erfolge der angewendeten Heilmittel etwa zu erwartenden

Nutzen weit überwog. Auch wird nichts erwähnt von den zur Operation erforderlichen Vorbereitungen, welche unter so schwierigen Umständen allerdings angezeigt waren, wie z. B. die Darreichung eines gelinden Opiats, die Entleerung des Mastdarmes und der Harnblase, die Einspritzungen erweichender, krampfstillender Mittel in die Mutterscheide, das Einstreichen des Muttermundes mit Opiatsalbe, warme Bähungen des Unterleibes und der Geburtstheile mit Abkochungen narkotischer, krampfwidriger, Theeaufgüfse balsamischer Kräuter u. a. dgl. m. (cfr. Froriep, Handbuch d. Geburtshülfe, §. 437. Siebold, Lehrbuch der theoret. u. pract Entbindungskunst §. 239. Carus Lehrbuch d. Gynäkologie §. 1177. Jörg, Handbuch d. Geburtshülfe §. 396.) Wäre von allen diesen Hülfsmitteln in der That nichts zur Anwendung gekommen, worüber die Acten nichts berichten, so würde das allerdings für fehlerhaft zu erklären seyn, da dieselben unbezweifelt geeignet sind, die Operation zu erleichtern, und ihre Erfolge zu sichern. Carus (Lehrbuch d. Gynäkologie. Zweiter Theil. §. 1171) lehrt: „Bei zu lange abgeflossenem Fruchtwasser, und zu heftiger Contraction des Uterus mufs der Operation die Anwendung mehrerer antiphlogistischer, erweichender, krampfwidriger Mittel vorausgehen." Der Drang der Umstände kann hievon allein eine Ausnahme gestatten. Wenn aber auch in unserm Falle hierin zu wenig geschehen wäre, so konnte diese Unterlassung doch auf den endlichen Ausgang der Geburt keinen entscheidenden Einflufs haben. — Die Application der Geburtszange, mit welcher die künstliche Entbindung begann, „in der Hoffnung, durch die Reizung des Muttermundes mittelst derselben Wehen zu erwecken," war, wie oben gemeldet, wegen Mangel an gehöriger Oeffnung des straff anliegenden Muttermundes, und hohen Stand mit Beweglichkeit des Kindeskopfes sehr schwierig, gelang erst nach mehreren vergeblichen Versuchen, und glitt dieselbe auch nach voll-

brachter Schliefsung bei den Tractionen wiederholt ab, unstreitig, weil sie nicht gehörig gefafst hatte, was der Geburtshelfer bei einem hohen Stande und Beweglichkeit des Kindeskopfes und bei einem diesen Verhältnissen nicht angemessenen Baue des Instrumentes allerdings nicht vermöglichen kann, und daher werden auch in den Lehrbüchern der Entbindungskunst eben diese Verhältnisse unter den Gegenanzeigen der Zangenentbindung mit aufgeführt. Nichtsdestoweniger ist es sehr zu bedauern, dafs die Entbindung der H. nicht mit der Geburtszange bewerkstelligt werden konnte — in diesem Falle würden die nachfolgenden Trauerscenen vermieden, und der unglücklichen Gebärenden viele Leiden erspart worden seyn, denn der Operation der Wendung, zu welcher der Geburtshelfer nun überging, standen eben dieselben und noch mehrere Hindernisse entgegen, als der Anlegung der Zange, und es war von derselben, wenn man auch auf die Erhaltung des Kindes verzichten mufste, für die schon so sehr angegriffene Mutter Alles zu fürchten. Siebold (Lehrb. d. theoret. pract. Entbindungsk. Zweiter Theil. §. 257) sagt: „Nach lange abgeflossenem Fruchtwasser ist die Wendung am schmerzhaftesten und gefährlichsten für Mutter und Kind," und Carus (Gynäkologie. Zweiter Theil. §. 1174) versichert: „Je später die Wendung nach dem Wassersprunge vorgenommen wird, desto mehr wird die Operation erschwert, behindert, und für Mutter und Kind gefährlich." Ja, Jörg (Handbuch d. Geburtshülfe, §. 385) führt geradezu unter den Gegenanzeigen der Wendung auf: „wenn das Fruchtwasser schon lange abgeflossen ist, und die Gebärmutter sich so fest um das Kind zusammengezogen hat, dafs die Wendung ohne für die Gebärende zu fürchtende Gewalt nicht auszuführen ist." — Der Erfolg rechtfertigte diese Aussprüche im vorliegenden Falle nur zu sehr, und doch blieb dem Geburtshelfer, der zwar voraussehen konnte, dafs bei der gänzlichen Unthätig-

keit der Gebärmutter die Extraction der Wendung folgen mufste, aber von dem Tode des Kindes nicht vergewissert war, kein anderes Mittel übrig, sonst würde er nach Jörg's Vorschrift (a. a. O.) zuvor das Kind zerstückt, und dann die Wendung vorgenommen haben. Er begann dieselbe nun nach den Regeln der Kunst, indem er erst einen Fufs, dann den Steifs, sodann den andern Fufs des Kindes aufsuchte und entwickelte, jedoch mit der gröfsten Schwierigkeit und Anstrengung, was unter solchen Umständen sehr glaublich, und wobei wahrscheinlich der sub C. 7. des Obduct.-Protocolles angeführte Bruch des Oberschenkels entstanden ist, versuchte dann durch vorsichtiges Ziehen an diesen Theilen den übrigen Körper herauszufördern, was auch, obwohl wegen Gröfse und Stärke desselben mit grofser Schwierigkeit vor sich ging, jedoch gelang, bis auf den Kopf, welcher dem Zuge nicht folgte, auch dann nicht, als er durch zwei in den Mund desselben angesetzte Finger solchen zu fassen suchte, daher ganz richtig die Geburtszange noch einmal anlegte, jedoch aus denselben Ursachen, wie schon zuvor, seinen Zweck nicht erreichte. Das eigentliche Hindernifs der Entwickelung des Kopfes bleibt dunkel — vielleicht war es die gelöste und vorgefallene Nachgeburt, welche sich mit dem Kopfe einklemmte, da sie nachher während der fortgesetzten Arbeit zum Vorschein kam. — Nachdem sich nun der Geburtshelfer von dem Tode des Kindes überzeugt hatte, und die Entbindung um jeden Preis beendigt werden sollte, trug er kein Bedenken, von den übrigen Instrumenten Gebrauch zu machen, und brachte zuvörderst den stumpfen Hacken in die Mundhöle des Kindes, mit welchem er den Kopf anzog, während zwei Gehülfinnen an dem Körper desselben zogen. Allein auch dieses Manöver blieb ohne Erfolg, weil der Hacken die untere Kinnlade ausrifs. Bei diesem plötzlichen Ausreissen geschah es nun wahrscheinlich, dafs entweder durch das Instrument selbst, oder durch den

losgetrennten Knochen der schon im Körper der Gebärmutter vorhandene Rifs erweitert, und bis durch den Muttermund, das Scheidengewölbe und die hintere Wand der Harnblase verlängert ward, obwohl diese Verletzung auch schon bei der Wendung entstanden seyn konnte, wenigstens zum Theil, da diese Operation, wie oben bemerkt, bei längst abgeflossenem Fruchtwasser, und fest um das Kind anschliefsenden Uterus ohne Verwundung desselben beinahe nicht möglich ist. Eben deshalb kann unter den obwaltenden Umständen, und bei den sehr verdünnten Gebärmutterwänden die Zerreissung derselben der Unvorsichtigkeit und rohen Manipulation des Geburtshelfers nicht geradezu Schuld gegeben werden, und es wäre wahrscheinlich auch einem jeden Andern unmöglich gewesen, selbige zu vermeiden; nur die der Operation vorhergeschickte Erweiterung des zusammengezogenen Muttermundes durch Einschnitte hätte sie vielleicht, aber nur vielleicht, und mit geringer Wahrscheinlichkeit, verhüten können. Eben so wenig dürfte das Abreissen der Kinnlade mit dem Hacken dem Geburtshelfer zuzurechnen seyn, da er nicht voraus wissen konnte, dafs die weichen Theile des Kindes bereits zu mürbe und lose waren, um ein starkes Anziehen auszuhalten. Diese Mürbheit der organischen Substanz des Kindes war auch offenbar die Ursache, dafs der Hals desselben beim Anziehen des Körpers zu viel nachgab, die Wirbel mit Geräusch aus einander wichen, und endlich der Kopf abrifs, und es spricht dafür vorzüglich der Umstand, dafs bei dieser Trennung sich nur wenig Blut ergofs, welches nur tropfenweise abflofs, obschon dabei vier starke Arterien zerreissen mufsten, zum Beweise, dafs der kindliche Körper bereits von Fäulnifs angegangen war. — Die Anwendung einer solchen Gewalt beim Ziehen, dafs dadurch selbst an einem noch frischen Körper der Hals bis zum Zerreissen ausgedehnt wird, ist übrigens durchaus fehlerhaft, und nicht zu rechtfertigen, um so weniger, als

ein gewaltsammes Anziehen nie zum Zwecke führt, und die Geburt dadurch nicht wahrhaft gefördert werden kann. Im vorliegenden Falle, wo zudem der Geburtshelfer die Gehülfen fort und fort und zum allmähligen Anzeichen nach seinem Beispiele, und zur höchsten Vorsicht ermahnte, könnte dasselbe nur insofern eine Entschuldigung finden, als andere Mittel zur Entbindung theils nicht anwendbar, theils schon vergeblich angewendet waren. Nichtsdestoweniger war man nach Abreissung des Kopfes genöthigt, noch andere Mittel zu versuchen, um die Geburt zu beendigen. Der Geburtshelfer war daher nunmehr darauf bedacht den Kopf zu verkleinern, und stückweis um so sicherer zu Tage zu fördern. Er führte zu dem Ende das Perforatorium ein, indem er die Wirkung desselben gleichzeitig durch Fixirung des Kopfes zu sichern bemüht war, daher denselben abermals mit der Geburtszange zu fassen suchte, und mit der flachen Hand einen gelinden Druck auf den Unterleib der Gebärenden anbringen liefs. Da jedoch die Zange nach wie vor ihre Dienste versagte, so mufste auch dieser Versuch mifslingen, was den Geburtshelfer nöthigte, den Regeln der Kunst gemäfs die Knochenzange zur Zerstückelung des Kopfes zur Hand zu nehmen, mittelst welcher er zwar nach und nach mehrere Fragmente der harten und weichen Theile des Gesichts ablöfste, dem Schädel selbst aber nichts anhaben konnte, und folglich für den Hauptzweck nichts gewann. — Nach mehrstündiger angestrengter Arbeit sahe er sich endlich durch die gänzliche Erschöpfung seiner Kräfte, und die nöthige Rücksicht auf die Schwäche der Halbentbundenen gezwungen, seine Bemühungen aufzugeben, und den Kopf des Kindes in dem Gebärorgane derselben zurückzulassen.

Um jedoch nichts zu unterlassen, was Pflicht und gesetzliche Vorschriften von ihm forderte, schickte der Geburtshelfer M. nun sogleich fort, um in der Person seines Bru-

ders, den Med. R. M. einen zweiten Geburtsarzt zu seinem Beistande herbeizurufen, welcher auch bald darauf eintraf. Derselbe fand den Zustand der H. so, wie er gewöhnlich nach schweren Operationen angetroffen wird, weshalb er es nicht für rathsam hielt, mit den Entbindungsversuchen fortzufahren, welchen sich dieselbe auch geradezu widersetzte. Diese Ansicht war, besonders aus dem Grunde, die richtige, weil weitere operative Eingriffe nach dem, was sich bei der Section vorfand, eben so wenig gefruchtet haben würden, als die bereits vorhergegangenen. Sein Handeln beschränkte sich darauf, der Leidenden eine Mohnsaamen-Emulsion von 6 Unzen mit Zusatz von 1½ Drachmen Salpeter zu verordnen, von welcher ihr alle Stunden ein Eſslöffel voll gereicht werden sollte. Diese ward jedoch jedesmal wieder weggebrochen, weil der Magen in seinem dermaligen Zustande den Salpeter nicht vertrug. Ein Mittel dieser Art konnte überhaupt nur für die kurze Zeit der ersten Aufregung nach der Operation einigermaassen nützen, eignete sich übrigens gar nicht für die Verfassung der Kranken, indem eine Arznei, welche ihrer Natur nach direct schwächend, und die Lebensthätigkeit unterdrückend wirkt, auf einen zum Sterben erschöpften Kranken nur nachtheilig wirken, und das Erlöschen des sinkenden Lebens nur befördern kann. Dessenungeachtet ward sie die ganze Nacht hindurch und den folgenden Morgen fortgegeben, obgleich die Schilderungen des Befindens und Benehmens der Entbundenen zu jener Zeit sie in der That als eine Sterbende darstellen. — Wenn aus dem, was Med. R. M. über den von ihm vorgefundenen Zustand der H. mittheilt, und aus den Anzeigen zu Verordnung obiger Arznei gefolgert werden muſs, daſs er in dem Leiden derselben einen entzündlichen Zustand des Unterleibes und der Genitalien erkannte, so muſs es nothwendig sehr befremden, daſs er zu Heilung desselben nichts weiter unter-

nahm, und weder durch ein gelindes Opiat, noch durch die so dringend angezeigten Bähungen und Umschläge der Leidenden Hülfe und Erleichterung zu verschaffen suchte. Ein Nothstand, wie dieser, gestattet wahrlich dem Arzte nicht, den müssigen Zuschauer abzugeben, und sich auf die Selbsthülfe der erlahmten Naturthätigkeit zu verlassen.

Nach Anordnung einiger zweckmäſsigen Verhaltungsregeln für die Wärter der Entbundenen, verlieſs nun der Geburtsheifer M. dieselbe in Begleitung seines Bruders, mit dem Versprechen, am andern Morgen wiederzukommen. — Unter den damaligen Umständen kann ihm diese Entfernung von dem Schauplatze seiner fruchtlosen Anstrengungen nicht wohl als Vernachlässigung und Fehler angerechnet werden, denn er konnte für die Leidende vor der Hand nichts weiter thun, und sein eigener Zustand mochte nach fol. 19. 24. 26 u. 28. Act. wohl von der Art seyn, daſs er der Erholung gar sehr bedurfte. Um sich vor einem solchen Vorwurf zu sichern, und für die von ihm unvollkommen Entbundene Alles zu thun, was er vermochte, kehrte er am folgenden Morgen zeitig wieder, in Begleitung eines promovirten Arztes, welcher nun die weitere Behandlung derselben übernehmen sollte. Allein, obschon dieser, seiner in den Acten niedergelegten Darstellung zu Folge, die Kranke in der höchsten Schwäche, und in einem Zustande antraf, welcher ihn zum thätigsten Beistande, und eifrigsten Erfüllung seiner Berufspflicht hätte auffordern sollen, so beschränkte sich während einer mehrstündigen Anwesenheit die ganze ärztliche Behandlung doch nur auf das fortgesezte Darreichen der am Abend zuvor verordneten unpassenden Arznei, und auf das Einreiben des Unterleibes mit Schwefeläther, unter dem Vorgeben: „er habe nichts weiter thun können, weil die H. zu schwach gewesen sey, und er daher die Ruhe für das Beste gehalten habe", welche in diesem Falle doch wohl keine andere, als die Ruhe

des Todes seyn konnte. Und so verliefs er denn am Mittage die Hülflose, ohne zu Rettung oder Fristung ihres Lebens weiter etwas unternommen zu haben, indem er selbst fol. 60. Act. versichert: „Verschrieben habe er nicht das Geringste", was man doch um so mehr zu erwarten berechtigt war, da er von den im Innern der Beckenhöhle vorgegangenen Zerreissungen keine Kenntnifs hatte, welche allenfalls als Motiv zu Aufgebung aller Heilversuche hätten gelten können, und was nebenbei verräth, dafs die dem Arzte rücksichtlich der Euthanasie obliegenden Pflichten von ihm entweder nicht gekannt, oder verabsäumt worden sind. —

Dem Geburtshelfer M. geben übrigens alle bei der Entbindung Anwesende einstimmig das Zeugnifs, mit der gröfsten Anstrengung und Aufopferung seine Pflichten erfüllt, und alle Mühe angewendet zu haben, um die Entbindung mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bewerkstelligen. Nach der oben angestellten Prüfung seines Verfahrens mufs auch ich als Resultat derselben ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dafs er, insofern die erforderlichen Vorbereitungen nicht verabsäumt wurden, während der ganzen Operation nach den Vorschriften der Entbindungskunst gehandelt, und sich nirgends einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, vielmehr seiner Pflicht überall treu nachgekommen ist. Es dürfte nach meiner Ueberzeugung sehr zweifelhaft seyn, ob die der Mutter und dem Körper des Kindes zugefügten Beschädigungen unter den vorgewalteten sehr schwierigen und ungünstigen Umständen mit Anwendung gröfserer Vorsicht und Behutsamkeit hätten verhütet werden können. Ob ihm aber besonders deshalb, weil er nach seinem eigenen Zugeständnifs fol. 51. Act. ein übel geleitetes, verspätetes Geburtsverfahren übernommen, allein übernommen, und demnach etwas unternommen hatte, was das Maafs seiner Kräfte überstieg,

der unglückliche Erfolg dieses übrigens pflichtmäſsigen und menschenfreundlichen Unternehmens zuzurechnen, und er deshalb für strafbar zu erklären sey, überlasse ich billigen Richtern zur Entscheidung. —

Schlüſslich ist noch zu bemerken, daſs das von uns in unserm dem Obductions-Protocolle angehängten Gutachten ausgesprochene Urtheil, demgemäſs wir die in dem Körper der Verstorbenen vorgefundenen Zerreissungen der Gebärmutter, der Harnblase, und ihrer Bekleidungen für absolut tödtlich, und für die alleinige Ursache des wirklich erfolgten Todes erklärten, nach beendigter Untersuchung und Erwägung aller Thatsachen dahin modificirt und abgeändert werden muſs, daſs jene Verletzungen, zwar hinreichend, um den Tod zu bewirken, hier jedoch nicht die einzige Ursache des Todes für sich ausmachten, daſs vielmehr die gänzliche Erschöpfung der Kräfte durch die langwierige fruchtlose Geburtsarbeit und die ihr folgende höchst angreifende Operation mindestens einen gleichen Antheil an dem tödtlichen Ausgange der Geburt hatte, und daſs lezterer sehr wahrscheinlich auch, ohne die genannten Beschädigungen, als Wirkung der Erschöpfung der Lebenskräfte allein, eingetreten seyn würde, jedenfalls aber als gemeinschaftliche Wirkung beider Ursachen angesehen werden muſs.

Vorstehendes Gutachten mit möglichstem Fleiſse nach Anleitung der Lehrsätze der Entbindungswissenschaft meiner aufhabenden Pflicht und vollen Ueberzeugung gemäſs abgefaſst zu haben, bekräftige ich durch meine eigenhändige Unterschrift und Vordruckung des Amts-Insiegels.

Z. am 28. November 1835.

Dr. R., Amts-Physicus.

IV.

Untersuchung wider die Hebamme, Wittwe C—n. in Mlbgn., wegen Vergiftung der Colona Pl. in Mlbgn.

Mitgetheilt von Dr. August Droste in Osnabrück.

Nachdem der Hr. Amtsvogt F. am 12. October 1828 in Erfahrung gebracht hatte, dafs unter den Eingesessenen des Kirchspiels St. Johann hiesiger Stadt und hiesigen Amtes das Gerede gehe, als sey die am vorigen Sonnabend beerdigte Colona Pl. allem Vermuthen nach an einer Vergiftung gestorben, so wurde deren Tochter, Anna Elisabeth Pl., welche, wie man vernahm, ihre verstorbene Mutter auf dem Krankenbette gepflegt hatte, von ihm auf den andern Tag vorgeladen, um über die Krankheit ihrer Mutter und über die nähern Umstände ihres Todes befragt zu werden. Es erschien auch dieselbe und sagte darüber folgendes aus: Gestern vor 8 Tagen sey ihre am vorigen Sonnabend zur Erde bestattete 63jährige Mutter, die verwittwete Colona Pl. zu Mlbgn., sehr stark von Leibschmerzen, ihrem sie schon seit längerer Zeit oft quälenden Uebel, befallen worden und genöthigt gewesen, sich zu Bette zu begeben. Am Montage darauf habe sie sich etwas besser befunden und das Bette wieder verlassen können, am Dienstage aber so heftige, schneidende Schmerzen gehabt, dafs sie das Bette wieder hätte einnehmen und in demselben liegen bleiben müssen. Da selbige immer noch zuge-

nommen, habe sie, Comparentin, am Dienstage Abends von der Hebamme C—n. zu Mlbgn. einige Dillen geholt, diese gekocht und ihrer Mutter davon zu trinken gegeben. Dies Mittel sey jedoch ohne die gewünschte Wirkung geblieben und habe sie daher am vorigen Mittwochen Morgen einige Wacholderbeeren gekocht und nach deren Trinken bei ihrer Mutter einige Linderung ihres Zustandes bemerkt. Gegen 10 Uhr desselben Morgens sey die Hebamme C—n. gekommen, um ihre Mutter zu besuchen, habe eine kleine Quantität von dem schwarzen oder sogenannten Kuhkümmel gekocht und ihr davon aus einer Tasse zu trinken gegeben. Etwa eine Viertelstunde nachher habe ihre Mutter angefangen zu phantasiren und sehr unruhig zu werden, sey aber bald darauf in einen tiefen Schlaf gesunken und daraus nicht wieder erwacht, sondern gegen 5 Uhr Abends gestorben. Dies sey der wahre Hergang der Sache und habe sie gestern ebenfalls von dem Gerüchte, welches über den Tod ihrer Mutter unter den Leuten gehe und welches, wie ihr gesagt worden, zunächst durch die Hebamme C—n. selbst verbreitet seyn solle, gehört. Die Pflanze, woraus dieselbe den Trank für ihre Mutter bereitet habe, kenne sie genau, da solche auch in ihrem Garten wachse. Ob selbige aber Gift enthalte, könne sie nicht angeben. Auf diese Deposition begab sich der Hr. Amtsvogt F. mit der Inquisitin zu dem Hrn. Apotheker Deltmann hier, um Erkundigungen darüber einzuziehen, ob der schwarze oder sogenannte Kuhkümmel Gifttheile enthalte und ob Jemand von dem Gebrauche desselben wohl sterben könne? Er versicherte, daſs der genannte Kümmel kein Gift enthalte, und daſs, wenn die Verblichene nur allein davon bekommen habe, sie nicht daran gestorben seyn könne. Um darüber ganz sicher zu seyn, lieſs sich derselbe von der Comparentin die Pflanze, von welcher die Hebamme C—n. den Trank bereitet habe, genau beschreiben. Und wie hiernach

sich ergab, dafs dieser aus der *Datura Strammonium* bereitet worden seyn mufste, so wurde der Inquisitin diese Pflanze sowohl in Abbildung, als auch in *natura*, leztere jedoch nur ohne Blüthe und Frucht, vorgezeigt und von ihr sogleich bei der Beansichtigung derselben erklärt, dafs diese gerade dasjenige Gewächs sey, das in ihrem Garten stehe und woraus die Hebamme C—n. den Trank gekocht, so wie ihrer Mutter verabreicht habe, und dafs die Schaalen, in welchen der Saamen gesessen und die sie auf dem Tische liegen gesehen, wie die Hebamme C—n. das Getränk bereitet habe, gerade so stachelicht gewesen seyen, wie die Aepfel an der ihr heute im Bilde gezeigten Pflanze wären. Auf die hiernach dem hiesigen königlichen Amte gemachten Anzeige wurde sofort der Untervogt K. beauftragt, die Hebamme C—n. den Nachmittag desselben Tages und sobald, als möglich, zu sistiren, zugleich aber sich von derselben die Pflanze oder einen Theil derselben, von welcher der, der Colona Pl. eingeflöste Thee bereitet worden, mitgeben zu lassen. Als sie sich hierauf nach einigen Stunden eingefunden und die gewünschte Pflanze mitgebracht hatte, wurde die einstweilen hier behaltene Tochter der Colona Pl. amtsseitig vernommen. Sie wiederholte ihre früher genannten Vornamen, und gab an, 21 Jahre alt, katholischer Confession, von Mlbgn. gebürtig zu seyn, und ihren Vater, weiland Colonus Pl., vor 13 Jahren durch den Tod verloren zu haben. Der Hauptsache nach wiederholte sie die dem Hrn. Amtsvogt F. gemachte Deposition und fügte nur auf zweckgemäfse Interrogationen einige Ergänzungen hinzu, so diese: Während ihre Mutter am Morgen des verflossenen Sonntags vor acht Tagen (den 5. October 1828) noch ganz munter, gesund und zur Kirche gewesen sey, auch am Mittage noch etwas Suppe gegessen habe, hätte sie sich am Nachmittage heftig erbrechen müssen und gegen Abend sehr über Colik geklagt, deswegen sich alsbald niedergelegt und durch et-

was Schlaf in der Nacht sich auch wieder so weit gestärkt gefühlt, um am Montage früh aufstehen zu können. Am Dienstage wären die nur dann und wann erträglicher gewesenen Beschwerden in verstärktem Maafse gekommen und hätten sie gezwungen, den ganzen Tag im Bette liegen zu bleiben. Die Nacht darauf habe sie (die Mutter) etwas geschlafen, aber auch heftigen Durst gehabt und am Mittwoch (den 8. October 1828) nach dem Genusse von Wachholderbeeren-Abkochung selbigen nicht nur gelöscht gefühlt, sondern auch einige Beschwichtigung ihrer paroxysmenweise sehr argen, in geringerm Grade sonst stets verspürten Schmerzen empfunden. Wie die Hebamme C—n. gegen 10 Uhr Morgens ihrer Mutter eine Tasse mit dem erwähnten Tranke gereicht hätte, sey sie, Comparentin, gerade darauf zugekommen und habe bemerkt, dafs darin einige weifsliche Körner (etwa 4 bis 5 Stück) befindlich, welche höchst wahrscheinlich aus einer Saamenkapsel, die auf dem Tische gelegen, und worin sich noch mehrere andere ähnliche Körner, wie in der Tasse, befunden, genommen gewesen seyen. Bald darauf hätte ihre Mutter phantasirt, ihre Besinnung ganz verloren, mit den Händen immer hin und her gegriffen, einige Worte ohne Zusammenhang, z. B. die Kühe, die Kühe etc. ausgestofsen, und nachdem dieser Zustand etwa ½ Stunde gedauert, sey sie in einen höchst unruhigen, bis 5 Uhr Nachmittags anhaltenden und dann mit dem Tode endenden Schlaf verfallen. Sonnabends darauf (den 11. October 1828) wäre sie Morgens auf dem Johannis-Kirchhofe hiesiger Stadt begraben worden. Auf Vorlegung der von dem Unterarzte K. eingelieferten Pflanze und Saamenkörner erklärte sie, dafs die auf dem Tische ihrer Mutter einige Stunden vor deren Hinscheiden befindlich gewesene Saamenkapsel ganz das Ansehen gehabt habe, wie die auf dieser Pflanze sitzenden Knollen, und die Körner in der Tasse seyen ganz denen gleich gewesen, welche

ihr in diesem Papiere vorgezeigt würden. Seit Jahren hätte ihre Mutter von Zeit zu Zeit ohne auffindbare Veranlassung an Leibschmerzen gelitten, einen Bruch gehabt und zum öfteren über Verstopfung, unter andern noch am Tage vor ihrer Auflösung, geklagt. Sonst sey sie immer munter, mit hauswirthschaftlichen Arbeiten stets eifrig, so wie unverdrossen beschäftigt und mit gutem Appetite versehen gewesen.

Die hierauf vorgeladene Hebamme, Maria Elisabeth C—n., geborne T., 59 Jahre alt, aus Osnabrück gebürtig, katholischer Confession, deren Eltern über 40 Jahre entschlafen waren, die 17 Jahre mit dem vor zwei Jahren verstorbenen Heuermann C—n. verheirathet gewesen war und mit ihm drei Kinder, nämlich zwei Mädchen von 25 und resp. 16 Jahren und einen Knaben von 14 Jahren, gezeugt hatte, die nie in Untersuchung, nie zur Strafe gekommen und als Hebamme für die Bauerschaft Mlbgn. beeidigt war, erzählte im wesentlichen die *species facti* ganz so, wie die Tochter der Verblichenen. Bei dem Verabreichen der Dillen habe sie der Tochter gesagt, dafs sie dieselben in Milch kochen solle. Wie sie am Mittwoch Morgen nach der Colona Pl., mit welcher sie sehr gut bekannt gewesen sey, gekommen wäre, um sich nach deren Befinden zu erkundigen, und gehört habe, dafs weder Dillen, noch Wacholderbeeren ihre Leiden mindern wollten, hätte sie ihr eines Thees von schwarzem Kümmel erwähnt, den sie bei einer ähnlichen Krankheit schon einmal selbst mit gutem Erfolge gebraucht habe, der ihr vielleicht auch Erleichterung verschaffen würde und den sie deswegen mitgebracht hätte. Mit sichtbarlicher Freude sey dies von der Kranken angenommen worden. Sie, Comparentin, habe nun von den Körnern, welche sie für schwarzen Kümmel gehalten, so viel, als sie zwischen dem Daumen, dem Zeigefinger und Mittelfinger fassen können, in ein Tuch gelegt, mit dem Rücken eines Beiles klein geschla-

gen, dann in ein Töpfchen mit Wacholderbeeren-Thee geschüttet und das Ganze auf einem sogenannten Feuerstübchen gekocht. Dann hätte sie das Dünne oben ab in eine Tasse gegossen und diefs der Pat. gereicht, welche davon etwa zwei Schluck getrunken und nachher auf Nachfrage versichert habe, dafs sie einiges wohlthuendes Gefühl darnach gewinne. Etwa ¼ Stunde, nachdem jene diefs Getränk genossen, sey sie, Comparentin, nach Hause gegangen, nachher aber, eine Viertelstunde circa später, wieder hingegangen, um ihr etwas Chamillenthee, den sie inzwischen gekocht, zu bringen. Allein sie habe die Kranke, dem Anscheine nach, ohne Besinnung angetroffen, indem solche auf ihre Frage, wie es ihr gehe und ob sie Thee trinken wolle, keine Antwort mehr gegeben, sondern nur immer aus dem Bette, an ihrem Halse und Busen umhergegriffen habe, woraus sie, Comparentin geschlossen, dafs jene ihre Schnupftabaksdose, die sie an den genannten Stellen gewöhnlich aufzubewahren gepflegt, suche. Deswegen habe sie derselben eine Prife unter die Nase gehalten, wobei sie keine Empfindung zu erkennen gegeben und einige Laute ausgestofsen hätte, die fast wie „Donnerschlag“ gelautet. Als sie, Comparentin, gemerkt, dafs die Kranke ganz kalt sey, so habe sie mit Hülfe der Kinder, derselben einige grofse Kieselsteine warm gemacht und diese ihr ins Bette gelegt. Darauf hätte sie sich wieder weg begeben, sey aber gegen 6 Uhr A. wieder hingerufen, wo sie ihr, da sie verschieden wäre, die Augen zugedrückt und ein Tuch um den Mund gebunden habe. Der Tod derselben sey ganz ruhig und ihr Gesicht gar nicht verzerrt gewesen. Eine auffallende Wirkung, namentlich Zuckungen, habe sie nach dem Genusse jenes Trankes nicht wahrgenommen. Ob von den entzwei geschlagenen Körnern bei dem Abgiefsen des Thees aus dem Töpfchen in die Tasse auch einige mit in letztere gefallen und von der Kranken verschluckt seyen, könne

sie weder läugnen, noch behaupten. Die Saamenkörner wären aus der schon vor längerer Zeit abgepflückten Kapsel genommen worden, trocken und dunkelbraun gewesen. Man legte nun amtsseitig der Comparentin die von dem Untervogte K. mitgebrachte Pflanze sammt den Körnern vor, worauf sie erklärte, von der ihr hier gezeigten Pflanze, die sie selbst abgeschnitten, den Saamen, woraus der Thee gefertigt worden, genommen zu haben. Demnächst hielt man der Comparentin eine mit drei Fingern gefafste Portion der Saamenkörner dieser Pflanze mit der Frage vor: ob sie so viel ungefähr zur Bereitung des Thees genommen habe? Sie bejahte dieselbe. Bei der Zählung dieser Körner fand sich, dafs es 125 Stück waren. Sie habe, erzählte sie ferner, die Pflanze, worauf die Körner wuchsen, und von welcher sie dieselben, sobald sie reif wären, sammle, in ihrem Garten stehen und aus Saamen, den sie von dem Heuerling Fr. zu Mlbgn. in Ms. Kätten vor 5 oder 6 Jahren empfangen hätte, absichtlich gezogen. Sie füttere ihre Ziege damit, wenn diese nicht fressen wolle, der es jedesmal sehr gut bekomme. Auch theile sie Andern als Medicin für Kühe davon wohl mit. Vor etwa 25 Jahren, als sie noch hier in Osnabrück gewesen sey und einmal sehr an der Colik gelitten habe, wäre ihr von dem jetzt längst verstorbenen Thierarzte Sommer hierselbst, ein Thee von schwarzem Kümmel verordnet, den sie mit grofsem Nutzen auch getrunken habe. Diese Pflanze nun hätte sie für nichts anders, als schwarzen Kümmel, gehalten und nicht im allerentferntesten geahnet, dafs dieselbe und insonderheit der Saamen Gift enthalte. Denn wäre diefs der Fall gewesen, so würde sie nicht einmal einem Thiere, geschweige einem Menschen und am wenigsten der Colona Pl., welche eine sehr genaue Freundin von ihr und deren Tod ihr deshalb doppelt schmerzhaft gewesen sey, davon das Mindeste gereicht haben. Für Menschen habe sie diese Körner noch

niemals als Arznei ausgegeben. Dafs sie überhaupt keine Medicamente verabreichen dürfe, wisse sie zwar wohl. Allein dann und wann habe sie dem Einen oder Andern wohl mit Chamillenthee oder Dillen, als völlig unschädlichen Mitteln geholfen, ohne je Geld dafür zu nehmen. Wenn nach Aussage der Tochter der weiland Colona Pl. einige Körner in der Tasse weifs und nicht braun gewesen seyen, so rühre diefs daher, dafs sie zerstofsen worden, inwendig aber weis aussähen, was eine damit angestellte Probe dem Gerichte als wahr bestätigte. Nach vorgelesenem und genehmigtem Protocolle wurde die Hebamme C—n., welche alt und von der ein Verdacht, dafs sie sich durch die Flucht der Untersuchung entziehen werde, überall nicht vorhanden war, entlassen, nach vorheriger Berathung aber beschlossen, dafs der Leichnam der Colona Pl. wieder ausgegraben und am andern Morgen um 10 Uhr in dem Todtenhause auf dem Johannis-Kirchhofe bei hiesiger Stadt inspicirt und obducirt werden solle, um das *corpus delicti* zur gröfstmöglichsten Gewifsheit zu bringen. Auf die behufigen Requisitionen hatte der Magistrat gegen die festgesetzte Zeit die gehörigen Anordnungen getroffen. Nach Oeffnung des in dem hellen und geräumigen Todtenhause stehenden Sarges wurde die auf ergangene Ladung erschienene Hebamme C—n. zu demselben geführt und von ihr der darin befindliche Leichnam für den der Colona Pl. von Mlbgn. agnoscirt. Die Besichtigung ergab nebst der Oeffnung der drei Cavitäten Folgendes:

Der Leichnam war mit einem Hemde bekleidet und mit schwarzen Bändern geziert, das Gesicht nicht entstellt, der Geruch nicht sehr stark, der Unterleib etwas aufgetrieben und blau von Farbe. Es fand sich kein Bruch, an der äufsern Seite des rechten Oberschenkels aber eine längliche Blase, welche eine wässerige Feuchtigkeit enthielt und Aehnlichkeit mit einer Brandblase hatte. Sonst bemerkte

man an der vordern Fläche des Körpers nichts Widernatürliches. — Wegen der zur Section bequemen Lage wurde der Unterleib im Sarge geöffnet. Es entwickelte sich dabey ein Geruch von Fäulnifs, den man durch Chlorkalk zu verbessern suchte. Die Lage der Eingeweide war natürlich, der Magen nebst den übrigen Gedärmen stark von Luft ausgedehnt, ersterer voll Spuren von ziemlich ausgedehnter Entzündung, am meisten nach der Cardia hin. — Auch die *intestina tenuia* waren an mehreren Stellen entzündet. Das Netz enthielt wenig Fett. Leber, Milz, Nieren, Gebärmutter, Eyerstöcke, Bauchspeicheldrüse und Blase zeigten sich von normaler Beschaffenheit. Ganz dünnflüssige Galle dehnte die Gallenblase weit aus. Der Magen wurde sodann über dem Eingange und unter dem Ausgange doppelt unterbunden, an diesen Stellen durchschnitten und herausgenommen. Er enthielt etwa zwei Efslöffel voll einer mit schwarzen und weifsen Körnern untermischten breiartigen Masse. Man gab diefs in einen irdenen Topf, verschlofs diesen mit dem Amtssiegel und bezeichnete ihn mit Nro. 1. Auch das Duodenum mit einem Theile des Jejuni wurde unterbunden, herausgeschnitten, nebst seinem Contento in einen zweiten irdenen Topf gethan, derselbe auf gleiche Weise, wie der erste, versiegelt und mit Nro. 2. signirt. Der übrige Theil der dünnen Därme war leer und die dicken wurden, aufser von Luft, auch von Faecibus ausgedehnt. — Um auch die Brust und den Kopf zu öffnen, mufste der Leichnam aus dem Sarge genommen und in eine bequeme Lage gebracht werden. Dabei sah man die hintere Fläche desselben mit vielen Todtenflecken bedeckt, sonst aber nichts Innormales daran. Beide Lungen waren mehr oder weniger angewachsen, von blauer Farbe und mit schwarzen Punkten, wie marmorirt. Im Herzbeutel war kein Wasser, das Herz welk, jeder Ventrikel desselben, gleich den grofsen Blutgefäfsen, blutleer. Die Ge-

fälse der *dura mater* zeigten sich nicht mit Blut überfüllt, die *Ventriculi cerebri* nicht wasserhaltig; überhaupt fand sich so wenig im grofsen, als im kleinen Gehirne etwas vom natürlichen Zustande Abweichendes. — Zur möglichst genauen Ausmittelung der Todesursache händigte man hiernach die vorhin gedachten beiden Krüge dem in der Analyse gewandten hiesigen Hrn. Apotheker Deltmann ein, und beauftragte ihn, mit dem Inhalte derselben die erforderliche chemische Untersuchung anzustellen. Den 15. October 1828 sistirte sich auf der Amtsstube und wurde nach ernstlicher Vermahnung zur Wahrheit auf Befragen vernommen — Johann Gerhard Friedrich Pl., 33 J. a., von Mlbgn. gebürtig und daselbst wohnhaft, wo er die Stätte seiner Eltern schon seit 10 Jahren verwaltet habe. Von den Kindern der am 8. d. M. verstorbenen Colona Pl. sei er das älteste. Von dem Zustande seiner Mutter in deren letzten Tagen könne er wenig sagen, da er, seiner Geschäfte wegen, namentlich in jetziger Zeit, wenig zu Hause seyn könne und jene daher auch nur selten gesehen habe. Am Dienstage (den 7. d. M.) hätte sie gegen ihn über Colik, woran sie schon seit einigen Tagen gelitten, geklagt und zu Bette gelegen. Am Mittwochen (den 8. d. M.) habe dieselbe, als er gegen 12 Uhr Mittags von der Arbeit zu Hause gekommen und zu ihr in die Kammer gegangen sey, im Schlafe gelegen und im Gesichte sehr geglüht. Diese Röthe sey, wie er beim Ab- und Zugehen bemerkt, nach und nach in gänzliche Blässe verwandelt worden und etwa eine Viertelstunde vor ihrem Tode hätte sie noch eine fast unmerkliche Bewegung gemacht, was das letzte Lebenszeichen gewesen sey, das er an ihr wahrgenommen habe. Aufser seiner Schwester, sey seines Wissens Niemand zuletzt bei ihr gewesen. — Zur Erledigung einiger noch nöthig scheinenden Fragen mufste die Hebamme C—n. von Neuem erscheinen. Sie gab an, dafs die Verstorbene, als

sie zum ersten Male zu ihr gekommen, bereits am ganzen Körper kalt gewesen sey, was wohl hätte daher rühren können, dafs sie die Bettdecke von sich gestreift und so fast ganz entblöfst gelegen habe. Einen Bruch hätte sie, wie deren Tochter angegeben, ihres Wissens nicht gehabt. Wenigstens habe sie ihr nie etwas davon gesagt, wohl aber zu verschiedenen Zeiten gegen sie darüber geklagt, dafs sie an einem Vorfalle der Gebärmutter leide. Um die kalt befundene Frau auf ihrem Krankenlager zu erwärmen, sey ein geglühter Stein zu ihren Füssen, ein derartig beschaffener anderer an die linke und ein heifses Brett von einer Butterkarre, was man auf dem Lande für ein besonders gutes Mittel gegen ein solches Uebel halte, an die rechte Seite ihres Leibes gelegt worden. Alle diese Dinge wären aber nicht zu heifs und die Steine noch obendrein mit einem Frauensrocke umwickelt gewesen. Nachstehende Fragen wurden ferner von ihr auf nachfolgende Weise beantwortet:

1) Ob sie vor 25 Jahren Thee von eben solchem Saamen, als sie zur Bereitung desselben jetzt gebraucht, oder aber von wirklichem schwarzen Kümmel getrunken habe? Der Saamen, von welchem der Thee, den sie genossen, gefertigt worden, sey von einer Apotheke hier in der Stadt geholt. Sie wisse daher nicht genauer anzugeben, was derselbe eigentlich gewesen sey.

2) Ob sie selbst damals den Thee sich bereitet? Nein. Diefs habe die Frau des Thierarztes Sommer, der ihr denselben verordnet, gethan.

3) Ob sie seit jener Zeit diefs Mittel nie wieder angewendet? Weder bei sich selbst, noch bei andern Menschen, wohl aber bei Vieh.

4) Wie sie denn nach so langer Zeit gerade jetzt wieder darauf verfallen sey, es anzuwenden? Wie sie gehört, dafs die Colona Pl. so heftig an Colik leide, sey es

ihr, sie wisse selbst nicht, wie? auf einmal in den Sinn gekommen, derselben Thee von schwarzem Kümmel zu kochen, da dies Mittel ihr selbst einst so gute Dienste geleistet. Für schwarzen Kümmel aber habe sie den Saamen jener, in ihrem Garten wachsenden Pflanze gehalten, weil er in der ganzen Bauerschaft, wo er als probates Mittel für Kühe viel gebraucht worden, allgemein dafür gelte.

5) Weshalb sie sich den Stechapfelsaamen von dem Heuerlling Fr. geben lassen? Vor etwa 6 Jahren hätte sie eine kranke Ziege gehabt und dies dem Fr., der zufällig in ihrem Hause gewesen, erzählt, welcher darauf ihr erwiedert, dafs er dagegen ein gutes Mittel, nämlich schwarzen Kümmel, besitze, von dem er ihr etwas geben wolle. Dies habe er denn auch gethan. Und von den Körnern, die sie damals von demselben bekommen, habe sie einige übrig gebliebene in ihren Garten geworfen, woraus die Pflanzen, von denen sie eine eingeliefert, gewachsen seyen.

6) Ob sie nie wirklichen schwarzen Kümmel gesehen? Nur den Saamen der eben erwähnten Pflanze, wovon sie auch der Colona Pl. den Thee gemacht, habe sie schwarzen Kümmel nennen hören und unter diesem Namen nie etwas Anderes gesehen.

7) Ob sie Vermögen besitze? Nicht das geringste. Sie lebe kümmerlich von ihrer Hände Arbeit, namentlich von Spinnen, da sie, wegen ihrer Gebrechlichkeit als Hebamme nicht viel mehr gesucht werde.

8) Ob sie einen Vertheidiger verlange? Nein; sie übergäbe ihre Strafe der Gnade ihrer Richter.

9) Ob sie noch etwas zu ihrer Entschuldigung oder sonst vorzutragen habe? Etwas besonderes nicht. Doch bitte sie, darauf Rücksicht zu nehmen, dafs sie in der Absicht, zu helfen, gefehlt habe. Im Verhöre am 17. October 1828 brachte die Anna Elisabeth Pl. von Mlbgn. noch vor: Ob ihre Mutter schon eher, als sie von der Hebamme C—n

den Trank bekommen, kalt gewesen sey, könne sie nicht sagen, da sie dieselbe, so wie sie wisse, nicht berührt habe. Am Nachmittage aber habe die Kranke (wie sie sich noch genau entsinne) in ziemlichem Schweifse gelegen. Dies möge jedoch wohl die Folge der Mittel, welche man, um sie zu erwärmen, angewendet, gewesen seyn, namentlich der heifsen Steine, welche zu derselben ins Bette gelegt worden. Inzwischen bemerkte sie, dafs ihre Mutter, wenn sie an Colik gelitten, gewöhnlich über Kälte geklagt und sich dann am meisten erleichtert gefühlt habe, wenn man sie auf irgend eine Weise in Transpiration gebracht. Eine besondere Ursache der Colik, von welcher dieselbe am Sonntage (den 5. October 1828) befallen sey, wisse sie nicht, da jene gar nichts genossen habe, was die Unpäfslichkeit hätte veranlassen können. Am Sonntage Mittag habe sie nur etwas Fleischsuppe gegessen und nachher nichts weiter zu sich genommen, als etwas Milch und Wasser, so wie von Zeit zu Zeit etwas schwarzen Kaffee, jedoch alles dieses nur in sehr geringem Maafse. Als die Hebamme C—n das zweitemal wieder zu ihrer Mutter gekommen sey, habe dieselbe geschlafen. Es hätte einmal zwar fast geschienen, als ob sie ihre Schnupftabakdose suche. Indessen glaube sie (Comparentin), dafs diese Bewegungen ganz bewufstlos von ihr gemacht seyen, zumal sie sonst durchaus nichts vorgenommen, was Besinnungskraft verrathen habe. Ausser ihr, Comparentin, sey an dem Todestage ihrer Mutter Niemand von deren Angehörigen auf längere Zeit bei derselben gewesen. — Königlichem Amte schien es erforderlich zu seyn, ein Zeugnifs über den bisherigen Lebenswandel der genannten Inculpatin sowohl, als über das Verhältnifs, worin dieselbe zu der Colona Pl. gestanden, einholen zu lassen, und beauftragte daher den Herrn Amtsvogt F., über beides, namentlich über den lezten Punkt, so viel er davon wisse, oder durch Erkundigun-

gen bei glaubhaften Personen in Erfahrung bringen könne, mit Nächstem zu berichten. Derselbe erfüllte diese Obliegenheit den 23. October 1828 in folgendem Schreiben: Die verwittwete Hebamme C—n zu Mlbgn. hat sich zu jeder Zeit gut und untadelhaft betragen und sich bis jezt noch kein Vergehen zu Schulden kommen lassen. Auch hat dieselbe von jeher, wie mir selbst wohl bekannt und ausserdem noch von verschiedenen darüber befragten Eingesessenen in Mlbgn. versichert worden ist, stets in dem allerbesten Vernehmen mit der verstorbenen Colona Pl. gestanden und häufig von derselben, da sie in sehr dürftigen Umständen sich befindet, Unterstützung empfangen, so, dafs also gar nicht zu vermuthen steht, dafs die Vergiftung der Colona Pl. von ihr aus Bosheit unternommen sey.

Obgleich aus dem mit der Tochter der Colona Pl., so wie aus dem mit der Hebamme C—n angeordneten Verhöre und aus dem sonstigen, angeblich bekannten, freundschaftlichen Verhältnisse der Inhaftirten zu der Verstorbenen kein fernerer Verdacht auf eine absichtliche Vergiftung mit andern corrosiven Giften, welche durch jene nur involvirt waren, sich rechtfertigte, so glaubte man doch, die Möglichkeit eines solchen Falles zuvor festhalten und demgemäfs bei der Untersuchung verfahren zu müssen. Selbige fand daher *secundum ritum* vor dem Gerichtspersonale Statt.

I. Untersuchung der Contenta des Magens, *Duodeni* und *Jejuni* auf Stechapfelsaamen.

Durch microscopische Hülfsmittel unterstützte Besichtigung des Magens, *Duodeni* und *Jejuni*.

Der Inhalt des Topfes Nr. 1, enthaltend den Magen der Verstorbenen, und der Inhalt des Topfes Nr. 2, enthaltend das *Duodenum* und *Jejunum*, wurde auf eine den Gegenständen angemessene Unterlage ausgebreitet, geöffnet, deren Contenta ausgeleert, die innere Fläche davon nach aussen gekehrt, genau besichtigt und nachdem sich nichts

fand, was die oben ausgesprochene Annahme einer sonstigen Vergiftung hätte einiger Maafsen unterstützen können, in die Gefäfse, gegen mögliche Fäulnifs durch eine hinreichende Menge brenzlicher Essigsäure geschüzt, zurück gegeben, solche verschlossen und zu einer fernern Untersuchung gehörig gesichert zur Seite gestellt. In dem *Jejunum* fanden sich drei umhäutete, steinartige Concretionen. Das Contentum des Magens, eigenthümlich von Geruch, schwach sauer reagirend, grau hellbräunlich von Farbe, breiartig von Consistenz, eine Unze fünf und eine halbe Drachme wiegend, bestand, der gröfsern Masse nach, aus enthülstem Saamen von Buchwaizen, aus Resten von Schwarzbrod, einigen unreifen Wacholderbeeren und einer nicht unbeträchtlichen Menge sehr zermalmter schwärzlicher Schalen. Auf eine Unterlage von weissem Fliefspapier ausgebreitet, und leztere gehörig gesondert, so wie gereinigt, gaben sich solche als zerrissene äussere Hüllen von *Semen Daturae Strammonei* ganz unzweideutig zu erkennen. Ausserdem fanden sich noch drei ganz erhaltene, jedoch nicht ganz reife Saamenkörner derselben Pflanze. Der Rest des Magen-Contenti wurde in einem Glasgefäfse mit einer hinreichenden Menge durch Essigsäure angeschärften Wassers übergossen und das Gemisch, aus welchem sich keine sonstigen verdächtigen Stoffe zu Boden senkten, zur fernern Untersuchung hingestellt. — Die Contenta des *Duodeni* (das *Jejunum* war leer), sechs Drachmen wiegend, auf einer Porcellanfläche ausgebreitet, zeigten sich als eine halbflüssige undurchsichtige, gelbröthliche Masse, untermischt mit einer ganz geringen Menge schwärzlicher Schalenrudimente, welche sich dem bewaffneten Auge als zerrissene äussere Hüllen des Stechapfelsaamens zu erkennen gaben, wurden ebenfalls mit essigsaurem Wasser übergossen, und in verschlossenen Gefäfsen zur fernern Untersuchung gezeichnet, beseitigt.

II. Untersuchung des Magens, *Duodeni* und *Jejuni* auf sonstige corrosive Gifte.

Die mit essigsaurem Wasser gemischten Magen-Contenta wurden mit einer hinreichenden Menge destillirten Wassers, unter Ergänzung der verdunstenden Flüssigkeit, eine hinreichende Zeit gekocht und der erkaltete Auszug nach mehreren Tagen filtrirt. Kalkwasser, salpetersaures Silber, ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer, unter Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten angewendet, reagirten auf den filtrirten Auszug auf eine Weise, die die Abwesenheit von Arsenik oder sonstigen schädlichen metallischen Stoffen hinreichend darthat. Der filtrirte Auszug der Contenta des *Duodeni*, auf gleiche Weise behandelt, veranlaſsten gleiche Resultate. Um in jeder Hinsicht einer möglichen sonstigen Vergiftung auf die Spur zu kommen, da giftige corrosive Substanzen oft von den innern Wandungen der Unterleibsorgane aufgenommen werden und auf später genommene Nahrungsmittel nicht influiren, so wurde der Magen, das *Duodenum* und *Jejunum* zuvor mit essigsaurem Wasser, demnächst mit kalihaltigem behandelt und die mit Aetznatron indifferencirte Flüssigkeit auf corrosive Gifte, jedoch erfolglos, geprüft. Da von den Auszügen jedoch nur kleinere Mengen mit den nöthigen Reagentien untersucht werden und ihre Verdacht erregenden Andeutungen sich möglicher Weise dem Auge entziehen konnten, so wurden zuletzt alle Reste der Auszüge vereinigt und in die ganze Flüssigkeitsmasse bedeutende Ströme vom Schwefelwasserstoffgase, dem empfindlichsten Reagens auf Arsenik insbesondere und corrosive Gifte überhaupt, geleitet; allein auch hierbei blieb jede Erscheinung aus, die eine absichtliche Vergiftung mit sonstigen corrosiven Stoffen hätte wahrscheinlich machen können. Dem Gerichte konnte daher füglich bemerkt werden: die chemische Bearbeitung der Contenta des Magens und *Duodeni*, so wie dieser Organe selbst

selbst und des *Jejuni* hat auf die Anwesenheit giftiger corrosiver Stoffe nur negative Resultate geliefert und das Ergebnifs der Untersuchung ist auf die Auffindung des Stechapfel-Saamens, so wie dessen Schalen in dem Magen und *Duodenum* der Verstorbenen beschränkt geblieben. Aus dem Sections-Ergebnisse geht ganz unzweideutig hervor, dafs die Colona Pl. an einer Entzündung des Magens und der dünnen Gedärme gelitten. Damit stimmt auch der in den Acten bemerkte Krankheitsverlauf vollkommen überein. Die Person hatte nämlich drei Tage lang an Schmerzen bedeutenden Grades im Unterleibe und anfangs an Erbrechen gelitten. Sieben Stunden vor dem Tode war ihr Körper kalt geworden. Fast um dieselbe Zeit hatte sich ein Delirium eingestellt, die Kranke alle Besinnung verloren, andauernd sehr unruhig geschlafen und in diesem Zustande ihren Geist aufgegeben. Der Tod konnte also blos von der Entzündung im Unterleibe entstanden seyn. Denn bei dieser Krankheit pflegen sich auch im lezten Stadio, wenn die Auflösung herannaht, die bemerkten Symptome oft einzustellen. Es hat nun aber die Verschiedene auch sieben Stunden vor ihrem Ende einen Thee von Stechapfelsaamen, der wegen seiner giftigen Wirkungen allgemein bekannt ist, getrunken. Die die Sensibilität zu zerstören und zu vernichten vermögende Kraft dieses scharfen *Narcotici*, von deren eigenthümlicher Einwirkung auf das Gehirn und allgemeine *Sensorium* Seiler im Januar und Februar-Hefte des Horn'schen Archivs für medicinische Erfahrung von 1815 unter andern einen Fall erzählt, wo bei einem Knaben durch den Genufs der Saamen vom Stechapfel ein wilder Wahnsinn mit Begierde zum Beifsen ausgebrochen war, konnten recht wohl die in den lezten Stunden hervor getretenen Erscheinungen bei der Colona Pl. zuwege gebracht haben. Die Reactionen auf dieses Mittel sind nach der Individualität verschieden und konnten hier durch die

schon bestehende Krankheit oder durch den nicht copiösen Genufs eines nicht saturirten Thees davon modificirt werden und sich milder gestalten. Sauvages (*Nosol.* *T. III. P. I. p.* 364.) führt davon einige sonderbare Geschichten an. Ein 60jähriger Mann verfiel nach dem Genufse von der *Datura* in einen Zustand des Rausches, verlor den Gebrauch seiner Sinnen und der Sprache, machte allerhand sonderbare Gesticulationen, blieb sechs Stunden lang betäubt und ohne Bewegung, warf sich dann wüthend im Bette herum und war am Abend wieder gesund. Strafsenräuber in Montpellier liefsen den Saamen mit Wein ziehen. Diejenigen, welche viel davon tranken, gingen unter; die weniger davon genofsen, versanken in einen festen Schlaf und wurden während desselben ausgeplündert. Nach dem Erwachen waren sie verrückt, lustig, meistens ohne Sprache; machten die sonderbarsten Geberden und kamen endlich wieder zu sich. Die türkischen Weiber sollen ihre Männer mit dem Saamen des Stechapfels einschläfern und verwirrt machen, um ungestört Ehebruch treiben zu können. Eine Kupplerin beraubte durch dieselben die Mädchen ihrer Sinne, und überlieferte sie dann den Händen der Wollüstlinge (*L. c. P.* 365. *Lindestolpe de venenis p.* 531). Abergläubische Menschen sollen von dem Saamen des Stechapfels Stuhlzäpfchen machen oder sich mit dem Oele desselben die Stirne bestreichen und sich dadurch in einen eingebildeten Zustand versetzen, als wenn sie mit Geistern und Teufeln in Verbindung ständen (*Sauvages, l. c. p.* 393). Aehnliche Wirkungen bringen das Kraut und die Wurzel der *Datura* hervor (*Murray Appar. medicaminum T. I. P.* 456). Unter ein Linsengericht der Bedienten auf dem Schlosse zu Freyhoff kam 1685 aus Versehen etwas von dieser Pflanze. Alle, die von diesem Gerichte genossen hatten, wurden auf einmal verrückt. Der eine Bediente trug alles Holz zum heimlichen Gemach, unter dem Vor-

würde, dafs er dort Branntwein brennen müsse. Der andere schlug zwei Aexte übereinander, um auf die Art Holz zu spalten. Der dritte wühlte, gleich einem Schweine, mit dem Munde in der Erde. Der vierte gab vor, er wäre ein Rademacher, und fing an zu bohren. Auch sezte er ein Holz, in welchem ein Loch war, an den Mund, in der Meinung, er schlürfe den herrlichsten Trank. Der fünfte lief in die Schmiedeesse und wollte Fische fangen, die er darin schwimmen sah. Das eine Mädchen, welches Spitzen machte, war überaus emsig, und warf die Klöpfel unaufhörlich herum, verwirrte aber alles durch einander. Ein anderes lief in die Stube und schrie, dafs alle bösen Geister der Hölle hinter ihr herkämen. Am folgenden Tage wufste Niemand von dem Vorgefallenen. (Der Arzt, eine medicinische Wochenschrift, von Dr. Joh. Aug. Unzer, 2. B. Hamburg, Lüneburg und Leipzig 1769 St. 69. Krüger's Wahrnehmungen S. 110. Muratori über die Einbildungskraft 2. Th. S. 41.) Auch einen Trieb zu morden hat man nach dem Genufse der Saamen von *Datura Strammoneum* beobachtet (*Ephem. naturae curiosorum. Dec.* 3. *Observ.* 170). Wer eine nicht zu grofse Quantität dieses Giftes genommen oder wenn die Receptivität für dasselbe nicht besonders rege war und das Bewufstseyn beibehalten blieb, fühlten sich die Menschen ängstlich, niedergeschlagen, unempfindlich gegen die äussern Umgebungen, taub in den Gliedern, wie durch Weingeist im Kopfe benommen, durstig, trocken im Munde, hatten Funkeln vor den Augen, erweiterte Pupillen, Mangel an Efslust und einen aufgetriebenen Unterleib. Diese Zufälle hielten wohl 24 bis 36 Stunden an. Gröfsere Gaben erregten Zittern, Zuckungen, Wuth, Zufälle der Hydrophobie, machten den Puls klein, schnell und aussetzend, erzeugten Blutungen aus dem After und der Gebärmutter mit schneidenden, reifsenden Schmerzen im Unterleibe, veranlafsten Erbrechen bei der geringsten

Bewegung, apoplektische, paralytische Zufälle und den Tod. Leicht entstehen darauf mit brennender Hitze und Jucken in der Haut verbundene Schweifse, Speichelflufs, vermehrte, bisweilen unwillkührliche Urinabsonderung. Manchmal bricht ein rother Friesel darnach aus. Selbst die Ausdünstung der Blätter, namentlich beim Trocknen in gelinder Hitze und in einem verschlossenen Raume, bringt Schwindel, Aengstlichkeit, Kopfschmerz hervor. Ein frisch zerquetschtes, auf ein Geschwür neben das Auge gelegtes Stechapfelblatt lähmte die Pupille und vermittelte, in die Nase gebracht, Amaurose. (*Murray Appar. medicaminum Vol. I. P.* 674). Die bei der Colona Pl. in den letzten sieben Stunden vor deren Tode hervorgetretenen, in der Sensibilität und dem vegetativen Leben sich aussprechenden Symptome konnten um so mehr ihren Grund in einer Vergiftung mit der *Datura Strammoneum* haben, als die microscopische Untersuchung Saamenkörner derselben in dem Magen und Zwölffingerdarme finden liefs. Dennoch mufste die Frage in Betracht kommen, ob der Tod dieser Frau durch die Entzündung des Magens und der dünnen Gedärme, an welcher sie muthmaafslich mehrere Tage lang gelitten hatte, oder durch den Absud von Stechapfelsaamen, den sie sieben Stunden vor ihrem Tode getrunken, herbeigeführt sey? Da die *Datura Strammoneum* nicht zu den corrosiven, sondern zu den betäubenden Giften gehört und an den von ihr Hingeopferten keine Spuren von Inflammation, schon der Natur ihres deleterischen Principes nach, gefunden worden sind, so wurde es mehr als wahrscheinlich, dafs die Entzündung des Magens und der dünnen Gedärme nicht durch den Genufs dieses Thees, sondern durch Vermittelung einer dunkel gebliebenen Ursache ausgebildet worden war. Dafs diese Krankheit so bedeutend wurde, ist wohl der gänzlichen Vernachläfsigung aller ärztlichen Hülfe beizumessen, indem die gebrauchten, unkräftigen Haus-

mittel nicht im Stande waren, ihrer wachsenden Gefahr entgegen zu wirken, durch den Gebrauch zweckmäfsiger, kräftiger Arzneien sie aber vielleicht hätte geheilt werden können. Die zulezt eingetretenen Symptome, als Betäubung, Verwirrung der Sinne, Schlafsucht und Unruhe können eben sowohl Manifestationen des lezten Stadii der innern Entzündung, als Folgen des genossenen Stechapfelsaamen-Thees seyn. Wäre das erstere der Fall, so müfste man annehmen, dafs in jenem Zustande die Lebenskraft bei der Colona Pl. schon zu tief gesunken war, um das Verlöschen derselben einzig und allein dem Genufse des Giftes zuschieben zu können. Wenn sich nun gleich unter solchen Umständen über die Ursache des Todes mit Gewifsheit nichts bestimmt heraussstellen läfst, so scheint es doch der Wahrheit am nächsten zu liegen, dafs, da eine bedeutende Einwirkung auf das sensible und vegetative Leben, eine gewöhnliche, aber nach der Verschiedenheit der jedesmaligen Subjectivität in ihrem Grade modificirte Folge des Genufses von *Datura Strammoneum*, unmittelbar nach dem Trinken eines Absudes der Saamen derselben sich kund gab, der Tod der schon an einer gefährlichen, vielleicht schon direct zum Untergange führenden Krankheit Leidenden hierdurch wenigstens beschleunigt worden ist. Die Annahme einer hieraus hervorgegangenen absolut lethalen Wirkung mufs dagegen um so unstatthafter erscheinen, als nicht Jeder, der ein gleiches Maafs von eben so starkem Stechapfelsaamen-Thee zu sich nimmt, nothwendig daran sterben mufs, Mancher nach frühzeitig genommenem Brechmittel, baldigem Trinken von Milch und Oel, durch zweckmäfsige Anwendung von vegetabilischen Säuren, namentlich Weinsteinsäure, Essig, Citronensaft, Berberitzen, Johannisbeeren, durch schnelles Versetzen in kühle, frische Luft, Application von kalten Fufsbädern, den Gebrauch von Weingeist, möglicher Weise durch das Tabakrauchen nach

kurzer Zeit in seinen vorherigen Gesundheitszustand ganz wieder versezt werden kann und bei der Colona Pl., weil man eine Vergiftung nicht ahnete, die Benutzung jedes Gegenmittels, das gerade bei ihr einer strengen Auswahl und entsprechenden Form bedurft hätte, durchaus unterblieben ist.

Den 11. November 1828 wurde folgendes, der Inquisitin zu eröffnendes Urtheil gegeben: In Untersuchungssachen wider die Hebamme C—n. zu Mlbgn., wegen Vergiftung der Colona Pl., erkannte Königlich Grofsbrittannisch-Hannöverische Justiz-Canzlei zu Osnabrück, den ergangenen Acten nach, für Recht:

dafs Inculpatin wegen des angeschuldigten Vergehens bei mangelhafter Constatirung des *corporis delicti objectivi* von der Instanz zu entbinden und des Ersatzes der Untersuchungskosten ihrer Armuth halber zu überheben sey.

Wie wir Kraft dieses also erkennen. M. R. M. — W.

Die Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, was man ihr bei der Publication dieses Erkenntnisses den 9. December 1828 anheim stellte, verweigerte sie, indem sie erklärte, sich diesem Urtheilsspruche unterwerfen zu wollen.

V.

Das gesetzliche Verfahren des Impfarztes in Bayern.

Von Dr. Braun, Stadtphysicus in Fürth.

Die Wissenschaft will, dafs den Forderungen der Staatsverwaltung an den Impfarzt, seitdem dieser Act unter ihren Schutz gestellt worden, auf eine genügende, den Fortschritten im Erkennen angemessene Weise entsprochen werde. Ein sich immer gleich bleibendes Thun wird zum gedankenlosen, das nur Verachtung des besten und deshalb Allerhöchsten Willens bezeugt, und andeutet. Der leere Formalismus macht sich indessen nur zu leicht, auch in den Naturwissenschaften geltend und bildet im Schlendrian auch einen Aristokratismus, der den offenbarsten Verbesserungen aus Bequemlichkeitsliebe, und dann meist im Scheine liberaler Gesinnungen widerspricht und seine zur Brutalität gewordene Elastizität entgegensezt. Die oberste Medizinalbehörde sollte vor Allem dahin streben, dafs nicht unhaltbare ärztliche Arbeiten sich für gewichtige, der Schein sich nicht für Wahrheit, das Spiel für vollen Ernst, die Bequemlichkeit für Liebe zur Ordnung geben könnte.

Im zu besprechenden Falle handelt es sich darum, dafs von dem Impfarzte, abgesehen von dem Erfolge und der Wirkung für das spätere Leben und seine Sicherstellung,

alle Momente berücksichtigt werden, welche die neuere Beobachtung erheischt, um wenigstens den Thatbestand der Vaccine zu fixiren. Eine Vorschrift, welche diese Momente in logischer Ordnung enthält, und alle Gesichtspuncte bietet, die sich dem Arzte darbieten können, kann meines Erachtens dem Verständigen nur willkommen seyn.

Sollte man die Einwendung machen, dafs in den Königl. Bayerischen Verordnungen bereits schon Vorschriften gegeben seyen, welche das Verfahren des Arztes bestimmen sollen, und ein Tabellenmuster, nach welchem sowohl öffentliche als Privatimpfungen zu behandeln seyen: so mufs ich bitten, diese Tabelle einmal recht ernstlich zu betrachten. Man wird sich ohnschwer überzeugen, dafs es in dieser Tabelle auf eine Hauptliste, auf eine Uebersicht der Impffähigen und Impfpflichtigen und der im Jahr geimpften allein abgesehen sey, indem sie entweder als öffentlich oder Privatgeimpfte, als Kranke oder Ungehorsame, also aufs nächste Jahr hingewiesene, oder als Geblätterte und von der Pflichtigkeit Befreite, sollen bezeichnet werden. Hier sind also mit Hinsicht auf den zu erstattenden Bericht, medizinisch-statistische Absichten zu erreichen und ohne Berücksichtigung des wichtigen Momentes der Impfzeit, ist ein Materiale zu gewinnen, aus dem heraus sowohl der Conspect als der ihn begleitende Bericht, seinen sicheren Inhalt erhält, weshalb auch für die unter der Hand — vom 15. April bis letzten Mai — Verstorbenen keine Rubrike leer steht, ein Zeichen, dafs sogar diese Tabelle nach der Zeit der Impfung noch gefertigt werden dürfe, wenn nicht unvermeidlich fremdartige Einträge in sie aufgenommen werden sollen. Noch mehr spricht hiefür auch, dafs sie die Geimpften in alphabetischer Ordnung aufnehmen soll; ein Verfahren, das während der Impfung selbst und bei der Controle auf keine Weise eingehalten werden kann, wenn nicht andere Vorarbeiten von dem Arzte getroffen und ge-

macht worden sind, die eine solche Ordnung möglich machen können.

Als Belege zu dieser protocollarischen Tabelle (I.) sollen dienen:

1) eine Liste über die öffentlich, ordentlich oder ausserordentlich Geimpften, welche die eigentlich scientifische Rechenschaft der Aerzte enthalten mufs.

2) Die in gleicher Form gefafsten Listen der praktischen Aerzte, in welchen die Privatimpfungen nachgewiesen werden.

3) Die Zeugnisse über die Kranken die nicht impfbar waren.

4) Die Anzeigen und Protocolle, betreffend diejenigen, die wegen Ungehorsams der Eltern nicht erschienen.

5) Die Anzeigen und Protocolle über die Geblatterten.

Es ist kein Zweifel, dafs das Resultat aus diesen Nachweisungen in den betreffenden Rubriken recht gut positiv mit Ziffern angegeben werden kann. Man erhält auf diese Weise nach beendeter Jahresimpfung eine Reihe von Ziffern in jeder Columne, deren lezte jedesmal die in den Generalconspect einzutragende ist. Dafs aber nur Ziffern, und nicht ein eigentlich wissenschaftlicher Eintrag den Inhalt der Rubriken bilden sollen, diefs deutet schon der enge Raum an, der dem Arzte am Controletage auszufüllen bleibt. Auch würde es sehr folgewidrig gehandelt seyn, wenn lediglich der öffentlich impfende amtliche Arzt den Erfolg seiner Impfungen in der Rubrik 10, und nicht auch die Privatärzte die ihrigen mit eigener Hand ausführlich einzuzeichnen hätten, was ein freilich sehr wunderliches und kunterbuntes Gemisch darstellen würde. Man ist daher genöthigt, falls man so verfährt, die Listen der Privatimpfärzte als Ergänzungen des polizeilichen Protocolles zu betrachten, und *ad acta* zu nehmen, was doch offenbar der Bestimmung des §. 14. 1. der Allerh. Verordnung wider-

spricht, der die Zurückgabe der Listen verlangt. Man ermifst darnach leicht, dafs aufser dem protocollarischen Verzeichnisse auch noch ein anderweitiger wissenschaftlicher Nachweis von den Aerzten gefordert wird, oder werden sollte.

Ob das Desiderat, für welches ich hier ein Schema vorlege (III.), dessen ich mich schon einige Jahre bediene, den Forderungen der Wissenschaft Genüge leiste, mufs ich der Beurtheilung denkender Impfärzte überlassen. In diesem Schema ist zugleich die Impfzeit einzutragen, die ja selbst in den gerichtsärztlichen Scheinen nicht fehlen darf; in der Columne: Conscriptionszahl, wird auf die sogenannte Hauptliste hingewiesen, so dafs der Namen und das Resultat des Erfolgs in einem wie in dem andern Aktenstücke gleichmäfsig zu finden sind, wenn spätere Untersuchungen diefs erheischen *).

Die zufolge der Vorschrift des §. 14., 6. zu sammelnden Interimszeugnisse als Belege für die Haupttabelle können, meines Erachtens kurz und gut, nach dem Formular (II.) ausgestellt werden, und zwar im Verlaufe des Impfjahres gleich bei der Controle, damit sie dem Gerichtsarzte zur Zeit der amtlichen Impfung überreicht und adnumerirt werden können. Auch in Betreff dieser Urkunden ist bisher manchen Ortes von Seiten der Polizeibehörde und der practischen Aerzte viel Mifsverstand gehegt worden, und es konnte nicht fehlen, dafs bei allseitig willkührlicher Deutung sogar die Zeit des Schlusses des Impfjahrs nicht einmal mehr dem einen wie dem andern Theile gegenwärtig war, und die Geschäftsführung Hemmungen erlitt. Der

*) Die Aristokratie des Beutels wird, wie jene der Bequemlichkeit, freilich gegen die Einführung solcher Rechenschaften, in welchen zwischen Affection der Krankheit und den Reactionssymptomen unterschieden wird, Vieles einzuwenden haben.

Gerichtsarzt kann leicht die Zahlen seiner öffentlich und privatim geimpften aus seinen Tabellen erfahren, aber die der andern Aerzte zu kennen, wenn diese erst im Junius oder Julius die Zeugnisse für Kinder ausstellen, die sie lange vorher vaccinirt haben und die Eltern nicht wissen, wann und an wen sie dieselben abzuliefern haben, beglaubigt oder nicht beglaubigt, — dies ist eine Unmöglichkeit, und es vergehen Monate, bis diese Scheine mit oder ohne Zwang eingeliefert werden.

Wer je einer Impftagfahrt beigewohnt hat, in welcher der amtliche Arzt a) impfen, b) den Erfolg bei früher geimpften eintragen, c) die Scheine eines Privatimpfarztes adnumeriren, oder gar auch noch beglaubigen, wie man meinen wollte, d) die Zeugnisse für Kranke, oder diese selbst in Person untersuchen, e) den eilenden drängenden Müttern in einer Stube ohne Bänke und Stühle Genüge leisten, f) einem etwa erscheinenden Arzte, wenn er Impfstoff fordert, diesen verabreichen, oder ein Kind auswählen, oder g) einem eben controlirten Kinde auch sogleich seinen Schein ertheilen soll, bevor noch seine Nummer in der Hauptliste ermittelt, und sein Namen richtig gestellt ist, oder der seiner nicht eheligen Mutter — ein Ansinnen, worüber sich Dr. Joseph Oegg §. 85. seines Versuchs einer Darstellung der gesammten Physicatsgeschäftsführung. Sulzbach 1836. mit Recht beklagt, — wer all diesen Jammer gesehen hat, der wird die Schwierigkeiten kennen, die den Arzt an solchen Tagen drücken, zumal an Orten, wo noch Revaccinanden von 10—30 Jahren erscheinen, die gleichfalls besorgt und aufgezeichnet seyn wollen, sowohl in der Liste, als auch auf der Rückseite ihres Scheines, wenn sie anders einen solchen haben, und nicht vielmehr dieser wegen des schlechtesten Papieres zu Lumpen geworden, oder verloren ist. Es wäre nur gerecht, wenn ein Polizeimann, während der Arzt dort seine Pflicht

erfüllt, die nöthigen Anmerkungen in der Hauptliste Rubr. 12. machen würde; damit jenem nicht alle Last aufgebürdet würde, wobei Unordnungen unausweichlich sind.

Die von mir vorgelegten Muster nehmen mehr den Arzt als Mann der Wissenschaft in Anspruch, und gehen darauf aus, ihn vom Protocolliren zu dispensiren; damit seine Rechenschaft eine ihn ehrende Form habe. Het man jene protocollarische, nur dem Polizeimanne brauchbare Tabelle selbst den Privatimpfungen aufgedrungen; haben sich die Aerzte zu solchem oberflächlichem Wesen hergegeben, und Gerichtsärzte, ihre Function verkennend, den Practikern sogar die Ausstellung amtlicher Scheine überlassen, so haben beide Theile ihre persönliche und amtliche Selbstständigkeit verlassen, und tragen gleiche Schuld des Mifsverstehens.

Ich wünsche, dafs meine Vorschläge eine Basis zur gründlichen Behandlung des Impfwesens werden möchten. Wo, wie auf dem Lande — kein anderer als der Gerichtsarzt impft, liefsen sich die Formularien sogleich von den Pfarrämtern benützen, um schon im Merz die Personalnotizen einzutragen; dem Impfarzte blieben dann blos die Sachnotizen an den Controletagen einzuzeichnen, wobei viel Zeit und Mühe gespart würden. Ein Officiant der Polizeibehörde kann leicht aus diesen heraus die protocollarisch alphabetische Uebersicht nach Ortschaften oder Districten und Stationen fertigen, welche Arbeit ohne Zweifel sauber und gefälliger in die Augen fallen würde, als dies bisher oft geschehen ist.

Am Schlusse erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen. — Es ist kaum glaublich, zu wie vielen und immer erneuten Mifsverständnissen Verordnungen Anlafs geben, welche zwei Stellen zu einem Geschäfte combiniren, von denen die eine ihrer Natur nach das Geschäft nicht verstehen kann, oder aus Bequemlichkeitsliebe, Herrsch- oder Ränkesucht nichts

verstehen will. Da weiſs bald keine, was ihres Amtes ist; und gewöhnlich wird eine, die nachgiebige, mit der ganzen Bürde der Arbeit beladen. Ich will hier nur anführen, daſs in der Beilage I. B. zu oben genannter Verordnung ausdrücklich eine Beglaubigung der Impfzeugnisse der practischen Aerzte gefordert wird. Jeder Unbefangene muſs denken, daſs dieses Beglaubigen Sache des Magistrates, des Landgerichts u. s. w. sey, und nicht des Gerichtsarztes, der erst auf den anderwärts beglaubigten Schein den seinigen, amtlichen, auszustellen befugt ist. Demohngeachtet gibt es Polizeistellen, die dieses Beglaubigen dem Gerichtsarzte zuschieben, Gerichtsärzte, die es für ganz unnöthig und von der Verordnung nicht gefodert halten. Daſs eine solche Geschäftsführung für eine und die andere Stelle belästigend seyn müsse, ist zwar nicht zu bezweifeln; aber die Staatsverwaltung will ihre Vorschriften ausgeführt sehen; und eine etwa erfolgende Untersuchung der Acten würde die läſsigen Behörden zeigen. Der §. 21. der Verordnung fordert ferner: „daſs der Gerichtsarzt das eigentliche Impfzeugniſs ausfertige und unterzeichne.“ Die Staatsverwaltung erkennt hiemit den Gerichtsarzt als das wissenschaftliche Organ an, auf welches sie selbst sich verlassen will. Demohngeachtet läſst sie nicht allein den Gerichtsarzt, sondern alle zur Praxis berechtigten Aerzte als Impfärzte bestehen, deren Zeugnisse jedoch nicht hinreichen sollen, wenn es gilt zu beweisen. Aber sie sind hinreichend jenem als Basis für seine Beurkundung zu dienen, wenn sie vorher obrigkeitlich beglaubigt sind *). Man sieht nicht ein, warum einerseits die Befug-

*) Welche scientifische Garantie liegt in den Scheinen der Privatimpfärzte, und wozu soll die Beglaubigung der Polizeibehörde, wenn der Gerichtsarzt nicht die Garantie in dem wissenschaftlichen und moralischen Charakter der Impfärzte selbst findet? —

niſs anerkannt, andrerseits ein Miſstrauen genährt wird, denn der Gerichtsarzt soll doch nicht blos auf die Scheine sich verlassen, er soll auch die Listen mit vergleichen; eine unnütze Arbeit; wenn man das eine erlaubt, kann man das andere nicht verbieten. Es wäre zum Behufe der Uebersicht hinreichend, wenn jeder Arzt schriftlich angäbe, wie viele er mit Erfolg geimpft hat, wie viele nicht u. drgl. — Wo diese Privatimpfungen, wie in manchen Orten, noch um soviel höher bezahlt werden als die öffentlichen, da hat der Gerichtsarzt viele Privatimpfungszeugnisse zu empfangen, da es an Aerzten nicht fehlt, die diesen leichten Verdienst suchen; und hat eben so viele auf Treue und Glauben wieder auszustellen. Läst er sich in eine strenge Prüfung des Verfahrens ein, fodert er Listen und andere Papiere, oder gar eine Rechenschaft über das und jenes, und soll ihm die Polizei dazu behilflich seyn, so macht er diese unwillig und erscheint als Ränkeschmied auch mit dem vollesten Recht auf seiner Seite. Giebt er diese Untersuchungen auf, so kömmt er in den Fall, die Pfuscherei zu hegen, und Excesse, Ignoranz u. s. w. zu sanctioniren, er wird zu einer schreibenden Behörde, zu einer Null, wie alle blos schreibende, nicht denkende, sind. Ein groſser Muth zur Ausführung der Vaccination, und noch mehr der Revaccination kann ihm um so weniger entstehen, da erstere im Verhältnisse zu der dabei statt findenden Schreiberei sehr schlecht, letztere gar nicht belohnt wird. Er soll nicht allein jene, die er früher vaccinirte, ohnentgeldlich wieder impfen, sondern auch jene, die andere 10 — 12fach besser Bezahlte, geimpft haben. Man sollte glauben, daſs der Werth des Lebens und der Gesundheit mit dem Alter wachse; daſs ein 5jähriges Kind mehr als ein eben geborenes, ein 10jähriges mehr als jenes, ein erwachsener Mensch von 30 Jahren, der selbst eine reiche Nachkommenschaft verspricht, am meisten Werth habe; doch hievon ist keine Rede mehr, während der privatim

Impfende noch immer bezahlt wird; 8 kr., 12 kr. sind Alles, was der öffentlich wirkende zu erhalten hat, für das was er doch für und auf das ganze Leben und wiederholt thun soll und mufs. Es wäre demnach zu wünschen, dafs eine verhältnifsmäfsige Gleichstellung der beiden Acte, des öffentlichen und Privatimpfens dem Arzte Muth, und dem zu sichernden Geimpften Zutrauen einflöfsen, und das ganze Werk in eine mehr wissenschaftliche als polizeiliche Form gebracht werden möge, zu welchem Zwecke allein ich diesen Aufsatz geschrieben habe. Des Herrn Dr. Oegg gegründete Klagen in seinem §. 83. 84. des schon erwähnten Werkes wären, wenn eine solche wissenschaftliche Arbeit vollzogen würde, gründlich erledigt und zugleich der bisherige polizeilich-ärztliche Geschäftsschlendrian, der sich bei allen Arten von Impfungen aus Mangel einer genügenden practischen Einsicht in das Geschäft, den ich schon im 15ten Ergänzungshefte dieser Zeitschrift gerügt habe, beseitigt, insoweit die Fortschritte der Wissenschaft nicht späterhin andere Anordnungen erheischen.

Endlich möchte ich noch erinnern, dafs jedem Arzte angesonnen würde, wie in den ersten Zeiten geschah, diejenigen Kinder nahmhaft zu machen, von denen er Lymphe zum Weiterimpfen entnommen hat. Wir wissen aus Everzens Bericht *), dafs von einem anscheinend ganz gesundem Kinde der Impfstoff entnommen, und bei 8 andern Kindern in der Stadt Fredericksborg benützt bei allen trefflich anschlug, aber sehr stark suppurirende Blattern bei 6 Kindern hervorbrachte, die tiefe Geschwüre hinterliefsen, bald

---

*) Mittheilung der Syphilis durch Vaccination. Der Aufsatz findet sich in Sinogowitz Geschäftstagebuch für das Jahr 1834. S. 265. Auch Eisenmann in seinen vegetativen Krankheiten S. 501 erwähnt dieser Beobachtung.

vertrocknend, bald wieder aufbrechend. Auch eine wunde Beschaffenheit ihres Mundes entstand, weil sie noch an der Brust tranken, und selbst die Brustwarzen der Mütter wurden wund. Nicht genug, einige der Mütter bekamen einen Ausschlag über den ganzen Körper, klagten über Schmerzen im Halse u. s. w. — Wollte man deshalb die Privatimpfungen noch immer fortbestehen lassen, so müßte eine strengere Auswahl der Stoff gebenden Kinder und ihre genaue Bezeichnung statt finden und anbefohlen werden, sowohl bei solchen Aerzten, welche die Kinder in Menge in ihrer Wohnung impfen, als bei jenen, denen wegen der geringeren Zahl die Auswahl weniger frei steht. Auf gleiche Weise sollte jeder derselben verpflichtet seyn, das Alter und den Abstammungsort seines ausser- oder innerhalb bezogenen Impfstoffes gewissenhaft anzugeben. Da die *Syphilis* eine jener Krankheiten ist, deren Keime viele Jahre lang latent bleiben können, so wird eine Vorsicht um so mehr nothwendig, wo viele unehelig Geschwängerte mit ihren Kindern sich, um eine Belohnung zu erhalten, zur Abimpfung hindrängen, und in Städten, wo diese Krankheit unter der niedern Klasse einheimisch geworden, die reicheren Familienväter und Mütter aber sich für zu gut halten, um von ihren Kindern Stoff entnehmen zu lassen.

I. Haupt-

I. chsten Jahres Verwiesenen

1. Fortlaufende Zahl	2. Bezirk	3. Ort des Bezirks		10. Zur nächsten Impfung verwiesen: Als ungehorsam	Als krank	Ohne Erfolg geimpft	11. Natürlich geblattert und frei	12. Anmerkungen und Hinweisungen zu Urkunden.
1	Fürth	Stadt Fürth	—	—	—	—	—	S. die scientifische Urkunde A. S. 4. —
2	—		—	—	—	—	—	S. scient. Urkunde B. S. 36. —
3	—		—	—	—	—	—	S. scient. Urk. A. S. 26. —
4	—		—	—	1	—	—	S. Zeugniſs des Dr. N. —
5	—		1	—	—	—	—	S. scient. Beil. des Dr. M. S. 50.
6	—		—	—	—	—	—	S. scient. Urk. A. S. 15. —
7	—		—	—	—	—	—	S. scient. Urk. A. S. 25. —
8	—		—	—	—	—	1	S. Polizeiprotocoll. Nr. 9.
9	—		—	1	—	—	—	S. Anzeige Nr. 5.

Anmerkung. Da Ungehorsam gegen das Gesetz und ausgekommene Blattern durch die Polizeibehörde constatirt worden, so beziehen sich die beiden lezteren Numern auf dergleichen Protocolle oder Anzeigen.

II, i n.

Tischler Jacob dahier, geboren den 13ten August 1834 r Privatliste (B.) eingetragen habe.

Dr. B. in Fürth.

nuar 1834, konnte wegen Hirnentzündung am 21sten April th den 21sten April 1835.

Dr. N., Armenarzt.

ist am 19ten Mai privatim von mir, aber ohne Erfolg,

Dr. M.

II

Pagina 4.

	Conscriptionszahl	Impfzeiten. Tag	Monat	Jahr
n.	1	12.	Mai	1835
Gel Ort Wo				
o n.				
Abimpfung brauchbar; doch				
Gel i o n.				
Ta lich.				
Mo mit dem primären. bemerken.				
Jah n d.				
ıftig; starke Pockenanlage				

VI.

Einfacher Vorschlag die häufigen Verunglückungen der Kinder zu verhüten.

Von Dr. Georg Adelmann, Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer in Fulda.

Es ist nicht nur Beruf des wahren Arztes, schon entstandene Krankheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln, sondern er soll auch alle jene Momente zu entfernen sich bestreben, wodurch das Leben oder die Gesundheit einzelner Individuen oder einer Menge Nebenmenschen gefährdet werden kann. — Die Vereinigung der Verwaltungs-, Sicherheits- und Medicinalbehörden zu diesem edlen Zwecke und die aus derselben resultirenden Anordnungen und Gesetze begreifen wir unter dem Namen medicinische Polizei. Da nun in dem menschlichen Leben nach seinen Richtungen und Veränderungen jeden Augenblick neue, der Gesundheit des Menschen drohende Schädlichkeiten entstehen, so begreift es sich leicht, dafs dieser Zweig des Sanitätswesens nie als ein geschlossenes Ganzes betrachtet werden kann, sondern je nach dem Ursprunge neuer concreter Fälle Veränderungen, Verbesserungen und Zusätze erfahren mufs; was wir auch wirklich finden, wenn wir die medicinisch-polizeilichen Verordnungen eines Jahrhunderts prüfend durchgehen. Wir können indefs die medicinische Polizei nicht nur als ein bisher nicht geschlossenes Ganzes

betrachten, sondern wir können wohl mit Recht behaupten, dafs sie nach den bis jezt gemachten Erfahrungen über Schädlichkeiten sogar lückenhaft genannt werden kann, und dafs es daher die Pflicht nicht nur jedes Arztes, sondern auch jedes Menschenfreundes ist, Regierungen, welchen das Wohl ihrer Unterthanen am Herzen liegt, auf dieselben aufmerksam zu machen, und die Mittel anzugeben, durch welche sie am besten ausgefüllt werden können.

Jeder Stand, jedes Geschlecht, jedes Alter im menschlichen Leben ist besonderen Schädlichkeiten unterworfen, und von allen diesen wird schon aus Menschenfreundlichkeit unsere gröfste Aufmerksamkeit auf das kindliche Alter gerichtet seyn müssen, weil es sich, der Ueberlegungsgabe annoch beraubt, blind in Gefahren stürzt, deren üble Folgen es nicht einsieht, und weil es bei seiner Schwäche von denselben weit leichter schädlich angeregt wird, oder ihnen unterliegt, was bei einem vorgerückteren Alter in diesem Grade nicht zu befürchten ist; — und auch das politische Interesse, welches wir an den Kindern nehmen, sie einstens als rüstige Arbeiter, starke Soldaten und Erzeuger einer späteren kernhaften Generation, als Hoffnung und Stolz des Vaterlandes zu erblicken, mufs uns anspornen, alle Schädlichkeiten abzuwenden, durch welche diese Knospen in ihrem ersten Aufkeimen für die Dauer ihrer ganzen Existenz könnten beschädigt werden. Nicht minder mufs es unsere Sorge seyn, die Integrität aller Staatsbürger so viel es in unsern Kräften steht, zu erhalten, als es ein auf Erfahrung gegründeter Satz ist, dafs bei wohlgebildeten Nationen auch eine bessere Moral, Offenheit und Biederkeit herrscht, — dafs hingegen bei schwächlichen, klein gebauten, übel gebildeten Völkern Schmeichelei, Heuchelei, Verschmiztheit, Schadenfreude, Meuchelmord, und mehrere andere Schattenseiten der menschlichen Seele ihr Lager aufgeschlagen haben. — Was hier im Allgemeinen durch

namentliche Aufführung der betreffenden Nationen zur Evidenz bewiesen werden könnte, wenn es nicht ein keines Beweises mehr bedürfender Satz wäre, gilt aber auch wieder im besonderen. Jedermann wird schon die Erfahrung gemacht haben, dafs schwächliche, von Jugend auf mit einem körperlichen Gebrechen behaftete Personen weit mehr zu fürchten sind, als starke und gesunde, weil jene nicht vermögend sind, sich auf Unbilde, die sie erlitten zu haben glauben und die sie viel höher anschlagen, als Gesunde, offen zu rächen, daher Hinterlist und Tücke anwenden, um ihrem vermeintlichen Feinde empfindlich zu schaden; so entstehen Meuchelmord und Brandstiftungen als niederträchtige feige Ausübung der Rache.

Anima sana in corpore sano.

Ich glaube, dafs es sich der Mühe lohnen würde, wegen des psychologischen Interesse aus den Polizei- und Criminal-Registern diejenigen Verbrechen zusammenzustellen, welche durch verkrüppelte Menschen begangen worden sind, man würde gewifs Diebstahl, Verwundungen unversehens beigebracht, Verleumdungen, Excesse in *Venere et Baccho* besonders, und andere feige Uebelthaten in Menge finden. Nicht nur der Psychologe würde hierin reiche Ernte über die bei solchen Krüppeln durch äussere Verhältnisse gebildeten Gemüthsarten finden, sondern auch die pathologische Anatomie könnte manche Ursache derselben, aus der Struktur-Veränderung des Gehirns und des Rückenmarkes bedingt, durch Difformitäten der Knochen nachweisen.

Diese oberflächliche Skizze wird jedem Menschenfreunde, der über das Wohl seiner Nebenmenschen nachgedacht und Erfahrungen gesammelt hat, reichen Stoff zu Versuchen, die Ursachen des Verfalles der Moralität zu heben, bieten und ihn anspornen, sie in der menschlichen Gesellschaft wirklich zu realisiren.

Die schlechte Entwicklung oder Verunstaltung des

menschlichen Körpers ist abzuleiten: aus erblicher Anlage, aus den Sitten und Gebräuchen, aus der Lebensart, Nahrung, Kleidung, Clima, Beschäftigung und aus den Unglücksfällen, welchen der Leib ausgesetzt ist. Zur Beseitigung aller dieser Schädlichkeiten sind so viele sinnige und unsinnige Vorschläge gemacht und so viele fromme Wünsche geäufsert worden, dafs die Menschheit schon einen unberechenbaren Nutzen ziehen würde, wenn man nur die Hälfte von ihnen berücksichtigen und anwenden wollte. Es kann daher nicht meine Absicht seyn, über alle diese Gegenstände, welche fast alle schon das kindliche Alter berühren, mich auszulassen, sondern ich will nur den lezten Punkt, „die Unglücksfälle" berühren, welche das kindliche Alter leider so häufig zu treffen pflegen, und einen Vorschlag versuchen, von dessen Realisirung man gewifs wichtige Vortheile wird erwarten können.

Schon der Säugling ist Gegenstand der Vorsorge einer menschenfreundlichen Regierung, und über seine Verpflegung und Ernährung sind schon früh Gesetze erschienen, z. B. in Frankreich die *Declaration du Roi d.* 29. *Janvier* 1715, *enregistré au Parlament le* 14. *Fevrier* 1715, welche eine Regulirung des Ammenwesens betrifft; schon früh erbaute man Findlings- und Waisenhäuser, um die durch eine unmenschliche Mutter oder durch unglückliche Todesfälle verlassenen Kleinen vor Hungertod zu schützen und zu guten Bürgern zu erziehen; jede Regierung trachtet, gute Schulen herzustellen, in denen die Jugend in Wissenschaften und guten Sitten unterrichtet werden soll, und mehrere Aerzte haben mit Eifer und Wärme über dergleichen Anstalten ihre Ideen und Vorschläge der Oeffentlichkeit übergeben, unter denen sich gewifs bis jetzt noch der berühmte Joh. Peter Frank durch sein System einer vollständigen medicinischen Polizey das gröfste Verdienst erwarb, obwohl nach ihm viele andere Aerzte und Verwaltungsbeamte

über diese Gegenstände geschrieben haben. Bey den meisten finden wir aber leider zwischen der Beaufsichtigung des Säuglings und des Schulkindes eine grofse Lücke, vermissen nemlich alle Grundsätze über die Sorge, welche einem Kinde, das nicht mehr am Busen seiner Mutter sich nährt, aber auch noch nicht genug erwachsen ist, um unter die Obhut des Lehrers gestellt werden zu können, gewidmet werden müfste.

Manche möchten wohl hiergegen einwenden, dafs von Obsorge der Kinder dieses Alters keine Rede seyn könne, indem es ja die Pflicht der Eltern sey, ihre unbeholfenen Kleinen zu bewahren. Diese Entgegnung scheint beim ersten Anblicke und nach einer Theorie des Landes *Sandomir* richtig zu seyn; bey näherer Anschauung jedoch und practischer Beleuchtung möchte sie keine Probe aushalten; denn betrachten wir genau die Lebensweise, besonders der niederen Stände, so finden wir im Ganzen zwischen Stadt- und Landbewohnern wenig Unterschied. Die Landbewohner verlassen früh Morgens ihre Hütten, um ihre oft entfernt liegenden Felder zu bebauen und kehren Mittags auf kurze Zeit nach Hause, um ihr Mittagsbrod einzunehmen; darauf entfernen sie sich wieder um bey hereinbrechender Nacht erst heimzukehren; andre verlassen ihr Obdach, um in der nächsten Stadt als Zimmerleute, Maurer u. s. w. ihren Lebensunterhalt zu verdienen und Abends bey ihrer Zurückkunft den Hunger ihrer sie sehnsuchtsvoll erwartenden Kinder stillen zu können. — In gröfseren Städten pflegt die niedere Volksklasse aus Fabrikarbeitern zu bestehen, und einzelne verdienen ihr Brod als Bediente, Stiefelputzer, Mäckler, Holzhauer u. s. w., sind daher auch fast den ganzen Tag über von ihrer Wohnung und ihren Kindern entfernt. — Und nicht allein die Väter können sich unter diesen Umständen der Beaufsichtigung und Erziehung ihrer

Kinder nicht widmen, sondern auch die Mütter, denen ursprünglich die innere Verwaltung des Hauses und die Kinderzucht obliegt, sind gezwungen — in einem Zeitalter, wie das unsrige ist, wo der allgemeine Grundsatz feststeht, jedes zum Leben und zum Luxus des Menschen nöthige Product möglichst schnell, wohlfeil und gut zu liefern, wo durch Dampf die Hände der ehedem beschäftigten Arbeiter überflüfsig geworden sind, oder diese sich mehr, als ihre Gesundheit vertragen kann, anstrengen müssen, um eine ephemere Concurrenz bestehen zu können — männliche anstrengende Arbeiten zu verrichten und den ihnen von der Natur angewiesenen Wirkungskreis zu verlassen. Unter diesen Umständen werden nun die Kinder entweder ohne jede Aufsicht, oder unter der Obhut eines nicht viel gröfsern Kindes zurückgelassen, oder tragen sie die Landleute mit auf das Feld, — eine Alternative, welche gleich unselig in ihren Folgen ist. Bleiben sie sich selbst zu Hause überlassen, so finden die unbesonnenen Kinder hinlängliche Gelegenheit, sich selbst am Leben und oft ihren Mitmenschen am Gute zu schaden, was unzählige Beispiele beweisen: Ein Kind erstickt in der Wiege, das andre verhungert, das dritte verbrennt, wobey oft das halbe Dorf mit eingeäschert wird, ein andres ertrinkt in Mistjauche, andre Kinder werden von Schweinen verstümmelt oder gefressen, andre stürzen sich todt, und so folgt ein schrecklicher Unglücksfall dem andern *).

Werden die Kinder mit auf das Feld genommen, so stürzen sie vom Wagen und werden von den Rädern zertrümmert, vom Viehe verstümmelt oder zu Tode getreten, sind allen Schädlichkeiten der Temperatur ausgesezt, ertrinken in Bächen, verirren sich in Wäldern und sterben eines furchtbaren Hungertodes, vergiften sich durch den Ge-

*) Peter Frank System Bd. V. §. 15.

aufs schädlicher Pflanzen, oder werden zu ihrem gröfsten Nachtheile zu schweren Arbeiten angehalten (s. Tissot Anleitung für das Landvolk in Rücksicht seiner Gesundheit S. 396. — P. Frank System. Bd. VI. S. 202) u. s. w., und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dafs vielleicht nur in unserem Staate allein kein Tag vergeht, an dem nicht aus Mangel an Aufsicht ein solcher Unglücksfall sich ereignet, wodurch das Land in einem Jahre 365 Leichen, Verwundete oder Krüppel erhält.

Dafs diese kurze Aufführung von Unglücksfällen nicht im Geringsten übertrieben, sondern dafs mit leichter Mühe sie mit einigen tausend unglücklichen Beispielen belegt werden könnte, müssen alle jene zugeben, die, wenn auch nicht wie wir Aerzte ihren Wirkungskreis im menschlichen Elende finden, nur auf die Leiden ihrer Nebenmenschen aufmerksam sind; — man lese Zeitungen, Wochenblätter und medicinische Journale, und man wird sich von der Wahrheit meiner Angaben bald überzeugt haben.

Sind wir somit wirklich durch Thatsachen über die Unglücksfälle belehrt, welche aus Mangel an Aufsicht die angehende Generation betreffen, so liegt der Trieb gewifs in eines jeden edlen Menschen Brust, alle Mafsregeln zu ergreifen, welche dieselben zu beseitigen im Stande sind. Freilich sind schon von den ältern Zeiten her Mafsregeln getroffen worden, so wurde z. B. 1396 in Frankreich ein Mutterschwein zum Strange verurtheilt und von dem Scharfrichter von Falaise aufgehängt, weil es einem Kinde das Angesicht hinweggefressen hatte, und gleiche Proceduren waren früher nicht selten (!), auch in unsern Zeiten sollen alle Dungstätten, worin sich eine Menge Jauche befindet, so wie die Brunnen bedeckt werden, damit besonders Kinder nicht darin verunglücken; auch besitzen wir in unserm Vaterlande schon Vereine, welche sich der Erziehung verlassener Kinder annehmen, in manchen Städten Frauenver-

eine u. s. w.; auch hat Pet. Frank (System Bd. V. §. 15. II.) eine Mafsregel angegeben, nach welcher mehrere Haushaltungen sich vereinen, und wechselseitig die Aufsicht der zurückgelassenen Kinder übernehmen sollen; dafs jedoch solche Anordnungen und Institute unseren vorgesteckten Zweck nicht ganz erfüllen, und manchmal unausführbar einseitig sind, mufs Jedermann zugeben, indem die Grundursache des Uebels dadurch nicht gehoben wird; auch sind die mildthätigen Institute dieser Art nicht allgemein genug verbreitet.

Ich wage daher ein Mittel vorzuschlagen, welches meiner Ansicht nach allen erwähnten Unglücksfällen vorbeugen wird, indem es von dem Grundsatze einer immerwährenden Aufsicht ausgeht, nemlich die

„*Errichtung öffentlicher Kinderstuben.*"

Diese Idee ist keineswegs neu; ich lernte die Kinderstuben vor zehn Jahren in Belgien kennen, und sah ihre wesentlichen Vortheile so wie ihre Mängel; sie gehen dort nicht vom Staate aus, sind daher auch keiner Controlle unterworfen, sondern sind Privatanstalten alter Leute, welche sich durch diese Speculation kümmerlich ernähren; meistens sind es niedrige, finstere, enge Zimmer, in denen wegen der Menge der kleinen Kinder eine ungesunde Atmosphäre herrscht; aber trotz dieser Unvollkommenheiten gewähren sie den Arbeitern der belgischen industriösen Städte wesentlichen Vortheil, und sind fortwährend sehr besucht.

In sehr betriebsamen und volkreichen Städten existiren solche Kinderstuben schon längere Zeit: in England, der Schweiz und neuerdings in Italien, auch in Belgien fängt man jezt an, sie nach einem grofsartigen Plane und unter dem Titel *Ecoles gardiennes* (z. B. in Verviers) einzurichten; in Deutschland befinden sich die ausgedehntesten Institute dieser Art in Berlin und München, ohne dafs jedoch das ganze Publikum einen grofsen Antheil daran zu

nehmen scheint, und da man auch nicht zu suchen scheint, die Nützlichkeit derselben zur Oeffentlichkeit zu bringen, so weifs man in Deutschland sehr wenig davon. Ganz anders verhält es sich mit den vorgenannten Ländern, in welchen das Institut der Kleinkinderstuben schon eine Literatur besizt, wovon Frankreich und die Schweiz 17, England 8 kleinere oder gröfsere Werke geliefert haben, worunter sich auch 2 Uebersetzungen, eine aus dem deutschen, die andere aus dem Italienischen befinden. —. Der gröfsten und schnellsten Ausbreitung scheinen die Kinderstuben in Frankreich sich zu erfreuen, da nicht allein Frauen der höchsten und höheren Stände lebhaften Antheil daran nehmen, sondern auch viele Geistliche die Nützlichkeit derselben auf der Kanzel veröffentlichen. In Paris besteht ein eignes Journal für diesen Zweig der Erziehung, betitelt: *L'ami de l'enfance, Journal des Salles d'asile, publié sous la direction de M. Cochin, Membre du Conseil général du Departement de la Seine, et de Batelle, Chef de bureau à l'Administration générale des Hospices civils de Paris. — A la librairie classique et elementaire de L. Hachette. Rue Pierre-Sarrazin,* 12 *à Paris.* — Preis 6 Franken jährlich. — Dieses Journal erschien zuerst im Januar 1835, und erfreut sich vieler Theilnehmer und Mitarbeiter, indem die Redaction desselben mit allen übrigen Instituten dieser Art in Verbindung steht, und daher nicht allein über den Fortgang der Schulen in verschiedenen Ländern berichtet, sondern auch die Gesetze dieser verschiedenen Anstalten, ihre Einrichtung, Lehrmethoden, Einnahmen und Ausgaben veröffentlicht.

In Paris selbst, wo die Nützlichkeit, oder ich möchte lieber sagen die Nothwendigkeit der Kinderstuben gewifs am meisten gefühlt werden mufste, entstand das erste Institut dieser Art im Jahre 1826 mit einem Kostenaufwande von 6901 Franken, die gröfstentheils aus Subscriptionen gesam-

melt wurden; im Jahre 1828 bestanden schon zwei, 1829 drei, 1830 sechs, 1831 sieben, 1832 acht, 1833 zehn, 1834 fünfzehn und im Jahre 1835 hoffte man sie bis zu zwanzig zu vermehren. Die Ausgaben im Jahre 1834 beliefen sich auf 42,945 Franken 88 Centimes, ohne die Miethekosten zuzurechnen, die noch ausserdem 17,783 Fr. 67 C. betrugen, aber von der *Administration des hospices* bezahlt werden; da nun in demselben Jahre 2800 aufgenommen wurden, so kommt auf jeden Kopf jährlich 21 Fr. 70 C.; monatlich 1 Fr. 81 C.; täglich 6 C. — Gewifs eine kleine Ausgabe für einen grofsen Vortheil! Aehnliche Schulen befinden sich jezt in Arras, in Strafsburg, in Lyon, Morlaix, Brest (mit 2950 Fr. jährlichen Ausgaben); Nimes, Nantes, und in dem Dorfe Ecourt-Saint-Quentin (Pas de Calais). — In England ist vielleicht die bedeutendste Kinderschule in Bristol, Glasgow; von Amerika in Boston.

Aus dieser kurzen Uebersicht ergiebt sich, welchen Aufschwung die Errichtung der Kinderstuben in Frankreich, besonders aber in Paris, genommen hat, wo auch alle Umstände zusammenfallen, die einer solchen Anstalt förderlich seyn können; die Bereitwilligkeit der Eltern, ihre Kinder diesen Schulen zur Wahrung zu überlassen, die Bereitwilligkeit vieler edler Frauen, sich dem Geschäfte der Administration einer Kleinkinderschule zu unterziehen, — die Freigebigkeit der Subscribenten in ihren Geldspendungen und der Eifer, mit welchem die Wohlthätigkeitsbüreaus sich der Sache annehmen und sogar bedeutende Geldunterstüzungen bewilligen.

Es sind schon mehrere grofse Städte Deutschlands mit gutem Beispiele vorangegangen, und es ist nicht zu zweifeln, dafs auch in minder grofsen die Errichtung von Kleinkinderschulen Antheil erhalten wird, wenn nur wenige Menschenfreunde sich an die Spitze des Unternehmens stellen wollen. In Dörfern hingegen, wo die Nothwendigkeit einer

Beaufsichtigung der Kinder noch fühlbarer ist, fehlen beinahe alle genannten Förderungsmittel, aber dennoch verzweifle ich nicht an der Errichtung von Kinderstuben in Dörfern, weil Viele dieselbe als ein allgemeines Bedürfnifs sehnlichst wünschen und ihr wohlthätiger Einflufs auch bald von den Verblendetsten erkannt werden wird; dann ist auch ihre Einrichtung so wie ihre Unterhaltung so einfach, dafs sie durch ganz unbedeutende Beiträge der sie benützenden Eltern fortbestehen können.

Da nun jede öffentliche Anstalt nach gewissen Gesezzen errichtet und geleitet werden mufs, so will ich, jedoch nur im Allgemeinen, diejenigen vorschlagen und motiviren, welche ich für die Einrichtung und das Gedeihen derselben für wesentlich erforderlich halte, die kleineren Specialitäten den einzelnen Dirigenten überlassend.

Gesetze über die öffentlichen Kinderstuben.

§. 1. Pflicht der Errichtung.

„Jedes Dorf, und in den Städten jede Kirchengemeinde, soll gehalten seyn, eine öffentliche Kinderstube zu errichten."

§. 2. Ort der Kinderstube.

„Eine solche Kinderstube soll in einem trockenen, nach der Seelenzahl der Theilnehmer gehörig geräumigen und hellen Zimmer sich befinden.

Sie kann entweder in dem Stadt- oder Gemeindehause, oder in einer von der Gemeinde zu miethenden Privatwohnung seyn."

§. 3. Inventar.

„Die Meublen derselben bestehen in niedrigen Stühlen und Tischen, Gläsern, Tassen, Nachtgeschirren u. s. w. in passender Anzahl, und im Winter mufs ein wohlverwahrter Ofen angebracht werden können; — auf dem zugleich die

von den Kindern mitgebrachten Speisen warm gehalten werden."

§. 4. Aufsicht.

„Die Aufsicht führt über die Knaben ein Mann, über die Mädchen ein Weib, doch sind beide verbunden, sich wechselseitig zu unterstützen.

Die Besoldung dieser Aufseher fällt der Gemeinde- oder Stadtkasse keineswegs zur Last, denn in einem jeden Orte finden sich immer Leute, die wegen irgend eines körperlichen Gebrechens nicht im Stande sind durch schwere Arbeit sich den nöthigen Unterhalt zu verdienen, sondern sie fallen der Gemeindekasse anheim; dafür kann man wohl auch von ihnen verlangen, dafs sie ihrer Gemeinde einen Dienst erweisen dadurch, dafs sie die Kinder beaufsichtigen, was sie mit desto gröfserer Bereitwilligkeit thun werden, wenn sie einen pecuniären Vortheil dadurch zu gewärtigen haben. (S. §. 12. 1.)

In einer kleineren Gemeinde, wo die Anzahl der Kinder geringer ist, scheint die Bestellung einer Frau zur Beaufsichtigung und Wahrung hinreichend, denn ein Mann allein besizt zu diesem Geschäfte selten die gehörige Fertigkeit, oder auch nur den guten Willen."

§. 5. Vermehrung der Aufsicht.

„Die Bestellung einer gröfseren Menge von Aufsehern richtet sich nach der Zahl der Kinder, gewöhnlich wird auf 12 ein Wärter gerechnet, so dafs bei der Anwesenheit eines Mannes und einer Frau 24 aufgenommen werden dürfen.

Dafs diese Zahl der Kinder nicht zu grofs ist, wird sich weiter unten ergeben. (S. §. 10. Ende)."

§. 6. Fähigkeit zur Aufnahme.

„Die Fähigkeit der Kinder in die öffentliche Kinderstube aufgenommen zu werden, fängt an von dem Augenblicke, wo sie von der Mutterbrust abgewöhnt sind bis zum

12ten Jahre, jedoch können mit Erlaubnifs der Direction bei beiden Terminen Ausnahmen Statt finden.

Es kann nämlich der Fall eintreten, dafs durch eine unabwendbare Nothwendigkeit ein Kind einige Tage nach seiner Geburt aufgefüttert werden mufs, hier kann es früher aufgenommen werden unter den später zu nennenden Bedingnissen. (S. §. 13.) — Ist ein zwölfjähriges Kind so schwächlich, oder mit einem localen, nicht ansteckenden Uebel behaftet, z. B. mit einer Wunde, so dafs es seine Eltern nicht zu ihren Arbeiten zuziehen wollen, so kann seinem längeren Verbleiben oder seinem Wiedereintritte in die Kinderstube nichts im Wege stehen."

§. 7. Hindernisse der Aufnahme.

„Bevor ein Kind in die Kinderstube aufgenommen wird, soll es genau untersucht werden, ob es an keiner Krankheit leidet, die leicht ansteckt, z. B. Kopfgrind, Krätze, Syphilis, bösartigen Geschwüren, Keuchhusten, Masern, Scharlach, Blattern u. s. w., oder die einer sorgfältigen unausgesezten Wartung bedarf, z. B. Hirnentzündung, Brustfieber, Durchfall, Croup, Zahnfieber. Findet man einen oder den andern dieser Zustände, so soll das Kind sofort zurückgewiesen, oder nach der späteren Entdeckung desselben sogleich den Eltern zurückgeschickt werden. Selbst von ihren Eltern unreinlich gehaltenen Kindern soll der Aufenthalt in der Kinderstube nicht gestattet werden.

Da die genannten Krankheiten fast einem jedem gemeinen Manne bekannt sind, so kann man es den Aufsehern überlassen, hierüber ein Urtheil zu fällen, sollten jedoch diese im Zweifel seyn, so müssen sie den Rath des Pfarrers, des Schullehrers oder des Ortsvorstandes verlangen, welche gehalten seyn sollen, auch nur durch Verdachtsgründe einem Kinde den Eintritt in die Kinderstube momentan zu versagen.

§. 8.

„Der Besuch der Schule schliefst den Besuch der Kinderstube nicht aus, indem die Schulkinder nach beendigtem Unterrichte in diese zurückkehren können.“

§. 9. Eröffnung der Kinderstube.

„Die Eröffnung der Kinderstube ist im Sommer um 5 Uhr Morgens festgesezt, im Winter um 6—7 Uhr, der Schlufs derselben im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 6—7 Uhr Abends, doch sind hierin Ausnahmen zulässig.“

Nach den individuellen Verhältnissen einer Stadt oder eines Dorfes, nach der Jahreszeit und der betreffenden Beschäftigung der Bewohner müssen hier wohl Ausnahmen gelten, welche der Director der Kinderstube am besten beurtheilen kann.

§. 10. Aufsichtsgebühren.

„Der Preis für die Aufsicht eines Kindes während eines Tages richtet sich nach dem Alter desselben. Kinder von 1—4 Jahren bezahlen 4 Heller, von 4 bis zu 7 Jahren 3 Heller, von 7 bis zu 12 Jahren 2 Heller, wer älter als 12 Jahre ist, geniefst die Wohlthat der Kinderstube umsonst. Bleibt ein Kind nur die Hälfte des Tages in der Kinderstube, so wird die Hälfte des Preises erlegt. — Die Bezahlung geschieht jeden Abend, wenn das Kind abgeholt wird. Wird das Geld am anderen Morgen bey Eröffnung der Kinderstube spätestens nicht bezahlt, so kann das Kind nicht mehr zugelassen werden.“

Es könnten vielleicht Einige für besser halten, jedem Kinde den Aufenthalt in der Kinderstube frey zu gestatten, da sie als ein wohlthätiges Institut anzusehen sey. Hiergegen möchte aber einzuwenden seyn, dafs manche vermögende Eltern aus falschem Stolze ihre Kinder nicht Theil an der öffentlichen Kinderstube würden nehmen lassen, und dafs die übrigen Leute sie somit als eine Bettleranstalt ansehen und sich ebenfalls schämen würden, ihre Kinder dahin zu schicken.

Was der Mensch nicht verdienen oder bezahlen muſs, hat für ihn fast keinen Werth; deswegen ist auch in den meisten Instituten, wo für die ärmere Volksklasse Rumforder Suppe bereitet wird, das Gesetz eingeführt, daſs keine Portion unbedingt umsonst ausgetheilt wird, sondern daſs für jede, wenn auch nur 1 Heller bezahlt werden muſs, um der Trägheit keinen Vorschub zu leisten, und die unglückliche Klasse der *pauvres honteux* von dieser Wohlthat nicht auszuschlieſsen. Von der Maxime, Leute, welche in Wohlthätigheitsanstalten treten, bey ihrem Austritte mit Geld noch zu belohnen (z. B. in Gebäranstalten), ist man glücklicher Weise fast allgemein zurückgekommen. — Wäre die oben angeführte Meinung die richtige, dann müſste nothwendiger Weise auch die Erhaltung der Kinderstube den ohnehin schon genug in Anspruch genommenen Gemeindekassen zur Last fallen, was wegen der aus dieser Maſsregel entspringenden Unzufriedenheit der Gemeindemitglieder der Anstalt kein Gedeihen bringen möchte, indem dann auch solche Eltern zu Beyträgen zugezogen würden, welche entweder mit Kindern nicht gesegnet sind, oder die es nicht für räthlich halten, sie der Kinderstube anzuvertrauen.

Wenn ich ferner darauf antrage, daſs die Aufsichtsgebühren Abends bey Abholung des Kindes oder spätestens am folgenden Morgen bezahlt werden sollen, so glaube ich einen guten Grund dafür darin zu finden, daſs es einem minder Vermögenden leichter vorkommt, täglich einige Heller, als wöchentlich eine Menge Kreuzer zu erlegen; es werden hierdurch auch alle Ursachen zu Einforderungen an Rückständen und deren zwangsweise Eintreibung vermieden, wobey das Ansehen der Anstalt nur gewinnen kann; und dem Director werden Rechnungen und Unannehmlichkeiten jeder Art erspart.

Der Preis ist höher gestellt für kleinere Kinder, weil sie nebst der Aufsicht noch der Wartung bedürfen; jemehr

sie deren mit vorgerücktem Alter entbehren können, desto weniger bezahlen sie, und da die älteren Kinder zugleich wieder zur Aufsicht der jüngeren verwendet werden können, so erscheint die früher angeführte Zahl der Aufseher auch genügend (s. §. 5).

§. 11.

„Die Direction hat nach Maſsgabe der Umstände, die Befugniſs, die Aufsichtsgebühren zur Hälfte oder gänzlich zu erlassen.

Kindern ganz vermögenloser Eltern, z. B. unehelichen Kindern kann nach Ermessen jede Gebühr erlassen werden, ebenso kann für dieselbe Familie das 3te oder 4te Kind frey seyn, wenn sie sich zu gleicher Zeit in der Kinderstube befinden. Auch könnten mildthätige Menschen für arme Kinder auf eine bestimmte Zeit Aufnahmskarten lösen.

Mehrere Freunde, und ein Mann, dem sowohl wegen seines mildthätigen Sinnes als auch wegen seines erhabenen Standpunktes in der menschlichen Gesellschaft ein decisives Urtheil gebührt, und denen ich diese meine Vorschläge zur Beurtheilung vorlegte, fürchten, daſs durch §. 10 die Realisirung derselben sehr geschwächt oder ganz unmöglich gemacht würde, weil von einer Geldausgabe die Rede ist, die nur von wenigen Dorfbewohnern gerne geleistet wird, oder auch gar nicht geleistet werden kann. — Es ist dieſs freilich eine groſse Wahrheit; — doch meine ich, daſs der §. 11 den vorhergehenden mildert, und es kann auch der Direction der Kinderstube überlassen bleiben, mit den Eltern einen Accord zu schlieſsen, wornach diese nach einer bestimmten Zeit die Aufsichtsgebühren für ihre Kinder mit Naturalien: Korn, Flachs, Holz, Kartoffeln, Obst u. dgl. m. bezahlen, wornach der Schreiner umsonst die Geräthschaften ausbessert, der Maurer umsonst tüncht u. s. w., einiges Geld wird dann noch immer eingehen, womit der Wärter belohnt und die Miethe entrichtet werden kann. — Es bleibt auf diese Weise

Weise die Versilberung der Naturalien der Direction zur Last. —

§. 12. Ausgaben.

„Aus dem erlösten Gelde werden folgende Ausgaben bestritten:

1) Der Aufseher und die Aufseherin erhalten für jedes Kind täglich einen Heller.

2) Die Miethe, Renovation, Erweiterung und Heitzung der Kinderstube.

3) Die Rückzahlung der Ausgaben an die Gemeinde für Anschaffung des Mobiliars.

4) Sollte ein Ueberschuſs bleiben, so soll er zur Unterstützung kranker preſshafter Gemeindeglieder, oder zur Bekleidung armer Kinder verwendet werden, — ein Theil soll als Reservefond zurückgehalten werden.

5) Sollte jedoch ein Deficit nach dem Verlaufe eines Jahres sich ergeben, so soll die Gemeinde das Holz liefern, und in der Kirche können milde Gaben zu dessen Deckung gesammelt werden."

Zum Beweise, daſs die von mir aufgestellten Aufsichtsgebühren vielleicht eher zu hoch, als zu niedrig gestellt sind, diene folgende Berechnung über Einnahme und Ausgabe der Kinderstube:

Nehmen wir an, daſs von einem gröſseren Dorfe in dem ganzen Jahre durchschnittlich täglich 24 zahlende Kinder aufgenommen werden, so läſst sich beiläufig aus den Verhältnissen der Eltern berechnen, daſs darunter sich befinden

a) von 1 bis 4 Jahren 6 Kinder, diese zahlen nach §. 10 in einem Jahre	36 fl.	30 kr.
b) von 4 bis 7 Jahren 14 Kinder, bey diesen betragen die Gebühren jährlich .	63 —	52¼ —
c) von 7 bis zu 12 Jahren 4 Kinder . .	12 —	10 —
Im Ganzen	112 fl.	32¼ kr.

Hievon geht ab:

a) für den Aufseher und die Aufseherin nach §. 12. 1.	36 fl. 30 kr.
b) für 2 Klafter Holz oder sonstiges Brennmaterial	20 — — —
c) für Renovation des Zimmers und der Meublen	4 — — —
d) für die Miethe der Kinderstube . . .	20 — — —
e) für jährliche Rückzahlung an die Gemeindekasse für die ersten Auslagen abschläglich	10 — — —
Im Ganzen	90 fl. 30 kr.

Es bleibt also nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme ein reiner Ueberschufs von 22 fl. $2\frac{1}{4}$ kr., worüber nach §. 12. 4. zu verfügen ist.

Ich habe mit Absicht den Preis der Heitzung und Miethe hoch gestellt, weil in einer Stadt die Feuerung gewifs so theuer seyn wird, und nichts vernachläfsigt werden soll, um eine allen Anforderungen entsprechende Kinderstube zu miethen, die vielleicht in einem guten Gemeindehause umsonst erhalten werden kann.

§. 13. Nahrung und Kleidung der Kinder.

„Wollen Eltern kleinere Kinder der Kinderstube übergeben, so sind sie verbunden, nicht nur die nöthige Nahrung, bestehend aus einem Wecke und $1\frac{1}{2}$ Schoppen Milch, sondern auch das nöthige Bettzeug nebst Windeln u. s. w. in einem Korbe oder einer Wiege mitzubringen, ohne welche das Kind nicht aufgenommen werden darf. Aeltere Kinder brauchen nur Brod, Milch, Obst u. dgl. mitzunehmen, und dem Aufseher zu übergeben, der es zu gehöriger Zeit ihnen wieder einhändigen wird.“

Die Quantität der Lebensmittel richtet sich darnach, ob die Kinder zum Mittagtische abgeholt werden oder nicht.

§. 14.

„Im Sommer und bey schöner Witterung wird es sehr vortheilhaft seyn, die Kinderstube zu verlassen, und in einem schattigen wohl verwahrten Grasgarten den gröfsten Theil der Tagesstunden zuzubringen, worüber mit dem Eigenthümer eines entsprechenden Gartens Rücksprache zu nehmen ist.“

§. 15. Direction der Kinderstube.

„Die Direction der Kinderstube besteht aus dem Pfarrer des Ortes, aus dem betreffenden Landrathe, dem betreffenden Physicus, dem Schullehrer und dem Ortsschultheisen. — Auch in den Städten ist das Directorium immer dem betreffenden Gemeindepfarrer zu übertragen, aber dabey jedenfalls Rücksicht zu nehmen auf die Frauenvereine, welche in mehreren Städten existiren, und mit aller Bereitwilligkeit sich der Mitwirkung unterziehen werden; eben so können einzelne Privatpersonen, welche Sinn für Wohlthätigkeit besitzen, und ihre Dienste freiwillig anbieten, kräftig mitwirken.

§. 16. Functionen der Directionsmitglieder.

„Die Direction hat im Allgemeinen ein entsprechendes Zimmer als Kinderstube vorzuschlagen, und demnächst nach dem Gutachten des Physicus über seine Salubrität in Miethe, beziehungsweise in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zwecke hat der Landrath die nöthigen Vorausgaben für Meublirung und In-Standstellung des Zimmers auf die Gemeindekasse anzuweisen mit dem Versprechen, sie in jährlichen Quoten, doch ohne Zinsen, zurückzuzahlen. Der Pfarrer soll nicht allein 1) die Oberaufsicht (Directorium) über das ganze Institut seines Ortes und seiner etwaigen Filialortschaften übernehmen und dieselben, wo möglich, täglich mehrmals unversehens besuchen, und sich von der guten Ordnung und Reinlichkeit überzeugen, sondern er soll auch 2) schon vor der Errichtung der Kinderstube selbst in seinen Kanzelvorträgen über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit

derselben seine Gemeinde belehren, damit nicht schädliche Vorurtheile oder Mifsverständnisse ihr Aufkommen erschweren oder ganz verhindern; 3) einen halbjährigen Bericht der betreffenden Regierungsbehörde über die seiner Oberaufsicht unterworfenen Kinderstuben erstatten.

„Sollte in einem Dorfe kein Pfarrer wohnen, so übernimmt der Schullehrer die Oberaufsicht, ist aber auch kein solcher vorhanden, der Ortsvorstand.

„Der Schullehrer übernimmt das Amt des Rechnungsführers und Cassirers; zu diesem Behufe hat er eine tägliche Liste der anwesenden Kinder zu fertigen, und Morgens bey Eröffnung und Abends am Schlusse der Kinderstube zugegen zu seyn, um die Gebühren in Empfang zu nehmen und nach §. 7 und 10 zu verfahren. Für diese Mühe kann ihm jährlich von der Direction eine kleine Belohnung votirt werden. Uebrigens ist es ihm dessenohngeachtet ebenfalls unbenommen, täglich mehrmal die Kinderstube zu visitiren. Fehlt der Schullehrer in einem Ort, so hat der Ortsvorstand oder ein anderes Mitglied des Gemeinderathes das Rechnungswesen zu übernehmen.

„Der Physicus hat bey zufälliger Durchreise die Kinderstube des betreffenden Ortes einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und sich über vorkommende Mängel mit dem Director derselben mündlich zu benehmen.

„Dasselbe gilt von dem Landrathe.

„Alle Mitglieder der Direction unterschreiben den halbjährigen Bericht des Directors, und fügen ihre Anmerkungen und Vorschläge zu Verbesserungen bey.

„Der Aufseher und die Aufseherin sollen unter den armen älteren Personen von den Gemeindemitgliedern in einer Versammlung gewählt und nach gehöriger Erkundigung über ihre Moralität von dem Director, aber immer nur auf ein Jahr, bestätigt werden, nach dessen Verlaufe wieder eine neue Wahl vor sich gehen mufs."

§. 17. Belobungen.

„Es wird allgemeine Aneiferung hervorbringen, wenn nach Verlauf eines Jahres diejenigen Orte in öffentlichen Amtsblättern lobend erwähnt werden, in welchen die Kinderstuben in der gröfsten Blüthe sich befinden.“

Diefs sind die allgemeinen Grundzüge, nach welchen meiner Ueberzeugung nach eine Kinderstube eingerichtet werden sollte. Ich habe mit Absicht sie in einem niederen Maafsstabe aufgestellt, denn würde man gleich am Anfange eine gröfsere Forderung als eine einfache aber permanente Aufsicht stellen, oder sie in einer gröfseren Ausdehnung errichten wollen, so würden sie wegen der dadurch nothwendig gewordenen Complication und der dadurch gesteigerten Ausgaben wenig Anklang bey dem gemeinen Manne finden, welcher Neuerungen nur mit Mifstrauen ansieht, und jede Ausgabe scheut, aus welcher er nicht sogleich einen eclatanten Vortheil wahrnimmt. Wenn erst die Kinderstuben in einem kleinen Mafsstabe errichtet sind, wenn die Eltern den Vortheil derselben erkannt haben dadurch, dafs ihnen die ängstliche Besorgnifs um ihre ohne Aufsicht zurückgelassenen Kleinen, oder die Bürde ihrer Aufsicht abgenommen worden ist, dafs sich keine Unglücksfälle mehr ereignen, — dann werden auch diejenigen, welche einem solchen Institute aus Vorurtheil oder falscher Scham abhold waren, ihre Kinder der Aufsicht in der Kinderstube anvertrauen, die Einnahme wird sich dadurch nach und nach erhöhen, so dafs wir später daran denken können, ihr eine nützliche Erweiterung zu geben. Diese besteht meines Erachtens:

1) In Trennung der Geschlechter von einander, eine Nützlichkeit, oder um besser zu sagen, eine Nothwendigkeit, über die es nicht nöthig ist, mich weiter auszulas-

sen, da sie einem Jeden einleuchtet. (Peter Frank System Bd. VI. S. 89 etc.) Zu diesem Behufe wird ein zweites Zimmer nöthig, wobey ich bemerke, dafs die ganz kleinen Kinder beiderlei Geschlechtes in dem Zimmer der Mädchen zu belassen seyn möchten, indem der weibliche Instinct sie bereitwilliger macht, der Aufseherin in Wartung der unbeholfenen Kleinen beizustehen. — In der Knabenstube könnte von dem Aufseher Unterricht im Korbflechten, Besenbinden, Netzstricken u. s. w. ertheilt, und spielend der wechselseitige Unterricht angewendet werden, wenn einer oder der andere Knabe Lust dazu bezeigte; hierdurch würde auch dem Schulunterrichte ein groſser Vorschub geleistet werden. Doch warne ich vor jedem Zwange in einer dieser Beschäftigungen, weil dadurch den Knaben die Anstalt leicht zum Abscheue werden könnte. Ein Theil der verfertigten Stücke müfste dem Verfertiger als Eigenthum überlassen werden, ihm und andern zur Erweckung des Eifers.

In der Mädchenstube kann Stricken, Spinnen, Häckeln etc. gelehrt werden.

2) Trennung der Alter. Hierzu darf erst bey besseren Vermögensumständen geschritten werden, weil nun schon 3 Zimmer erforderlich sind, nemlich eine Knabenstube, eine Mädchenstube, und eine Stube für Kinder von ein bis vier Jahren. Auch wird eine zweite Aufseherin nöthig.

3) In einer Kinderpension. — Es kommen häufig Fälle vor, dafs unehlich geschwängerte Personen nach ihrer Niederkunft mit einem lebenden Kinde sterben, dafs Personen mit Hinterlassung ihres Kindes entweichen, wodurch die Behörde in die Nothwendigkeit gesetzt wird, die unglücklichen Geschöpfe bey andern Leuten, natürlich an die Wenigstnehmenden zu veraccordiren, — ferner ist es eine alte Erfahrung, dafs besonders die Bewohner von Dörfern in der Nähe groſser Städte es als einen Erwerbszweig betrachten, die in den Gebärhäusern und Privatanstalten ge-

bornen unehelichen Kinder gegen Bezahlung auffzufüttern. Wie nun solche unglückliche Kinder behandelt werden, läſst sich leicht begreifen, insonderheit sind die berührten Dörfer nicht als Kindererziehungsplätze, sondern als wahre Mördergruben zu betrachten, in denen entweder aus sündhafter Vernachläſsigung, oder aus scheuſslicher Habsucht, das schwache Leben derselben fast methodisch ausgelöscht wird. — Ich erinnere z. B. an F......h bey W......g. — Um diesem schändlichen Unfuge zu steuern, wäre es sehr zweckmäſsig, als Anhang der Kinderstube ein Zimmer zu errichten, in welches dergleichen Kinder aufgenommen, aufgefüttert, oder wenn es der Fond zuließse, durch eine Säugamme ernährt und groſs gezogen würden. Bey einer solchen Einrichtung wäre kein Mord durch die nach der Anzahl der Köpfe zu belohnende Aufseherin und durch die Säugamme zu befürchten, und der Nachläſsigkeit in Wartung der Kleinen würde durch die unvorhergesehenen Besuche des Pfarrers, des Schullehrers, des Ortsvorstandes oder eines Mitgliedes aus einem Frauenvereine etc. vorgebeugt. — Aber nicht allein für solche verlassene Kinder sollte dieſs Asyl errichtet werden, sondern es sollte jeder Familie frey stehen, gegen eine von dem Direktor zu bestimmende Summe ein oder mehrere Kinder dieser Auferziehungsstube auf eine gewisse Zeit, z. B. auf ein viertel oder ein halbes Jahr zu übergeben, was besonders den Landleuten in manchen Gegenden unseres Staates zu Nutzen kommen würde, die öfters ein viertel oder halbes Jahr lang in die Gegend von Frankfurth, Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. reisen, um dort durch ihrer Hände Arbeit Brod zu verdienen, und daher ihre zurückgelassenen Kinder auf gutes Glück einer andern Familie zur Wahrung übergeben müssen.

Es unterscheidet sich demnach die Kinderstube von der Kinderpension dadurch, daſs in dieser die Kinder auch gespeist werden, und auch die Nacht in derselben

zubringen. Da beide jedoch zu demselben Institute gehören, so sollen die meisten Kinder der Kinderpension (außer den kränklichen) am Tage sich in der allgemeinen Kinderstube befinden und Abends in ihr eigenes unterdessen gelüftetes Zimmer zurückgebracht werden.

4) Sollte sich nun trotz dieser Erweiterungen die Einnahme jährlich noch vermehren, so scheint es mir am zweckmäßsigsten zu seyn, mit dem Ueberschusse ein Zimmer zu errichten, in welchem sich sowohl im Sommer als im Winter alte arme Leute am Tage aufhalten können, und reicht der Fond weiter hin, so kann man ihnen Schlafstätten und Speise geben; hierdurch entsteht beinahe in jedem Dorfe ein kleines Siechenhaus, und die armen Greise und Matronen sind nicht mehr genötbigt, in einem schlechten Winkel eines baufälligen Gemeindehauses, oder gar in der Gemeindebrauerei, in einem Schafstalle, wie dieſs noch häufig genug vorkommt, ihre Existenz zu fristen.

Sind diese vier erreichbaren Puncte erreicht, so besizt eine Gemeinde soviel, als man vernünftiger Weise verlangen kann; ich will daher nicht noch von andern Einrichtungen sprechen, z. B. Krankenzimmer, öffentlichem Badehause u. s. w. — sondern wünsche nur, daſs meine bescheidenen Vorschläge und Wünsche die Genehmigung der Regierungen und durch sie Ausführung erhalten; daſs das Volk meines Vaterlandes ihren Vortheil recht bald erkennen und benützen, und besonders der Jugend Wohlfahrt gesichert und vermehrt werden möge, für die ich diese Zeilen schrieb. Dies wird mein gröſster Lohn seyn!

Fulda, den 26. October 1835.

VII.

Uebersicht der neueren Rechtsliteratur in Bezug auf Staatsarzneikunde, besonders in ihrer Relation zur gerichtlichen Medicin.

Von Advokat Bopp in Darmstadt.

Diese Zeitschrift hat da, wo eine bestimmte Veranlassung wirkte, von der neueren Literatur des Rechts, besonders des Strafrechts, im Einzelnen Notiz genommen. Indessen dürfte die Beantwortung der Frage nahe liegen, ob es nicht eine Aufgabe sey, *ex professo* das weite Feld dieser Literatur zu durchforschen und in einer umfassenden Uebersicht alles das festzuhalten, was in das Gebiet der Staatsarzneikunde, besonders der gerichtlichen Medicin, hinüberragt? Ich glaube, dafs diese Frage zu bejahen sey und finde mich zugleich zu dem Versuch aufgefordert, eine solche Uebersicht auszuarbeiten.

Wenn es möglich wäre, den hoch aufgeschichteten Apparat der neueren Rechtsliteratur, die ihre Ufer immer mehr erweitert, sich völlig dienstbar zu machen, so würde ich die Uebersicht nach den verschiedenen Materien bearbeiten. Indessen ist die *moles* für diesen Zweck nicht in Bewegung zu setzen. Es bleibt mir nur übrig, an dem Leitfaden fortzuschreiten, den die einzelnen Schriften geben. Uebrigens will ich durch Verweisungen zu verknüpfen suchen.

Wenn die Reihe der einzelnen Schriften als etwas bunt erscheinen sollte, so bitte ich um Nachsicht, da meine Bibliothek nicht **Alles** gewährt und ich auch den Zufall und die Gelegenheit mufs walten lassen, die mir Vieles in die Hand geben.

Für den Schlufs behalte ich mir eine Nachrede vor.

I.

Jahrbücher des Grofsherzoglich Badischen Oberhofgerichts in Mannheim. Gesammelt und mit Genehmigung des Grofsherzoglichen Obersten-Justizdepartements (nachher Justiz-Ministeriums) herausgegeben von Staatsrath von Hohnhorst, Kanzler des Oberhofgerichts. Sieben Bände in Quart. Mannheim 1824 — 1833.

Band 1. S. 60 — 66 ist ein Rechtsfall: „**Entscheidungsklage wegen behaupteter Anstekkung mit einer venerischen Krankheit**" mitgetheilt. Es handelt sich von der angeblichen Ansteckung unter zwei Personen männlichen Geschlechts, nicht durch unmittelbare Berührung, sondern durch das Tragen von Kleidungsstücken, die der angeblich mit venerischen Ausschlägen behaftete Kranke (Beklagter) schon vor langen Jahren abgelegt und an den Kläger verkauft haben sollte, sowie davon, dafs das dadurch verbreitete Gift erst nach 9 — 10 Jahren seine Wirkung geäussert haben sollte. Die Richter hatten sich besonders mit der Frage zu beschäftigen, ob der angebotene Beweis über die Ansteckung möglicher Weise zu führen sey. Das Oberhofgericht nahm an, Kläger müsse namentlich beweisen 1) dafs die Ansteckung durch Kleider und nach der angegebenen langen Zeit möglich sey; 2) dafs er durch die Kleider des Beklagten wirklich angesteckt worden sey, und sprach sich dahin aus, der Beweis des ersten Punktes dürfte sehr schwer werden, da die Anstek-

kung mit der Lustseuche durch die Kleider zum wenigsten problematisch bleiben möchte *). Gesezt aber auch, ein Medicinal-Colleg erkläre sich für diese Möglichkeit, so wäre von dieser kein Schlufs auf die Wirklichkeit zu ziehen, so, dafs der Beweis des zweiten Punktes unmöglich sey. — S. 93—102 ein Criminalfall „Kindesmord und Kindesdiebstahl." Die Angeschuldigte gestand ein, und es wurde auch durch das Gutachten des Arztes und der Hebamme ermittelt, dafs die Angeschuldigte geboren habe; allein der Körper des Kindes, welches die Angeschuldigte in das Wasser geworfen haben wollte, war nicht aufzufinden, daher es am objectiven Thatbestand fehlte. Dennoch wurde die Angeschuldigte zum Tod verurtheilt, eine Strafe, welche im Gnadenwege in zeitige Zuchthausstrafe verwandelt ward. — S. 142—156 ein anderer Strafrechtsfall „Mord der Geliebten aus verschmähter Liebe oder Eifersucht." Ein junger Mann erschofs seine Geliebte. Nach dem Superarbitrium des Medicinalreferenten war die Pistole dem Körper der Getödteten so nahe gebracht, dafs schon der Schufs an

---

*) Ueber eine Verordnung der Königlich Preussischen Regierung zu Königsberg vom 13. Januar 1818 gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich venerische Uebel, durch Betten, Bettwäsche u. s. w. in den Wirthshäusern, s. das 7te Erg. Heft dieser Zeitschrift S. 162, 163, vergl. auch Mende: Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Band 6. Leipzig 1832. S. 96—125: „Von den angeschuldigten und verhehlten körperlichen Krankheiten und Gebrechen", bes. S. 118, wo der Verfasser von den venerischen Hautausschlägen redet und bemerkt: „Dieser Ausschlag ist sehr ansteckend, ja das Gift theilt sich sogar der Bettwäsche und den Kleidungsstücken mit und kann dadurch fortgepflanzt werden."

sich, durch seine Explosionskraft, die Erschütterung und den Luftdruck in den zunächst gelegenen organischen Gebilden ihre tödtliche Wirkung äusserte. Uebrigens war die Pistole mit einer Kugel geladen, die in die Mitte der Herzgrube eindrang und eine Hand breit unter dem rechten Schulterblatte wieder heraus fuhr. — S. 236 — 250 „**Muthwillige Tödtung aus Rohheit oder Zorn.**“ Eine Messerwunde an dem linken Schenkel des Getödteten, einen halben Zoll unter dem Bauchring schief aufwärts laufend, den *nervus cruralis* verletzend und die *arteria cruralis* durchschneidend, ward für absolut tödtlich erklärt. Der Verwundete starb nach 4 Stunden *). — S. 293 wird die Landesgesetzgebung in Bezug auf **Bestrafung der Quaksalber und medicinischen Pfuscher** berührt. Hiernach wird Quaksalberei an sich nur polizeilich, aber dann peinlich bestraft, wenn der Behandelte von einem Pfuscher dolos oder culpos getödtet worden ist, oder einen bleibenden Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Auch soll bei Quaksalberei von blosen **culposen** Verwundungen keine Rede seyn können. — S. 346 wird eines Erlasses des obersten Justiz-Departements vom 17. Mai 1823 an das Oberhofgericht gedacht, wornach in Fällen, da die Sanitäts-Commission **vor** Beginn der Untersuchung ihr Gutachten erstattet, wodurch die Untersuchung veranlafst wird und ihre Ansicht von der des aufgerufenen Medicinalreferenten abweicht, das von einer der medicinischen Facultäten der Landesuniversitäten einzuholende Superarbitrium nur dann gefordert werden soll, wenn die Sanitätscommis-

---

*) Vergl. den Beitrag zum 6. Bande dieser Zeitschrift S. 181 etc.: **Gerichtsärztliches Gutachten über die Tödtlichkeiit einer Verletzung der *arteria cruralis*, auf welche der Tod nach 18 Stunden erfolgte.**

sion vorerst noch über die abweichende Meinung des Medicinalreferenten gehört worden ist, sich mit demselben nicht vereinigt und der Gerichtshof selbst ein solches Superarbitrium noch für nöthig findet. — Von besonderer Denkwürdigkeit ist eine Mittheilung S. 356 — 369 „Unmenschliche Behandlung einer kranken Ehefrau durch ihren Mann und wiederholte Versuche, sie zu tödten, durch Vergiftungen und eine seltsame Art von Verwundung" etc. Schon einige Monate nach seiner Verheirathung hatte der Ehemann seine von einer weiblichen Krankheit befallene Frau hülflos gelassen, bis er von der Obrigkeit gezwungen ward, den Physicatsarzt zuzulassen, worauf die Kranke sich besserte. Später zog der Ehemann sich den Verdacht zu, durch Kupfermittel seine Frau zu vergiften. Kurz darauf zeigte sich bei derselben ein besonderes Uebel. Ihre Ausleerungen erfolgten durch die Mutterscheide und bei näherer Besichtigung fand man dort ein Loch in der Form und Gröfse eines Laubthalers, das bis in den Mastdarm ging. Im Gang des Untersuchungsverfahrens gestand der Angeschuldigte, dafs er sich Kupfer-Asche verschafft und diese seiner Frau in der Absicht beigebracht habe, um sie nach und nach zu tödten. Die flüssige Medicin und die Pillen vermischte er damit *). Später mischte er Belladonna in die Speisen seiner Frau. Als die ärztliche Kunst den Zweck vereitelte, sann er auf ein anderes Mittel. Er schnitt sich ein Stück von einem geschälten Ochsenschweife zurecht, etwa eine halbe Elle lang, bestrich es mit Fett und einmal sogar mit Kupferasche, wufste sodann seine Frau zur ehelichen Beiwohnung zu überreden und vollzog diese vermittelst dieser Maschine

---

*) s. Henke: Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 668 und die dort angeführte Literatur.

zu drei verschiedenen Malen, ohne dafs die Frau den Betrug merkte. Den ersten Versuch machte er, während sich die Frau in der Kur des Chirurgen befand, acht Tage nachher den zweiten und wiederum zwei Tage nachher den dritten. Inquisit gestand, dafs seine Frau bei jedem Akt erbärmlich geschrieen habe, bei dem dritten aber hatte er sie zuvor mit Wolfsbeeren betäubt. Jedesmal war die Folge dieser Mifshandlung ein starker Blutverlust; bei dem dritten Versuche aber, wo die Frau in Betäubung lag, fügte er ihr jene Verwundung zu. Seiner Beischläferin bemerkte er, er wolle seiner Frau mit dem Ochsenschweif den Leib durchstechen, kein Doctor werde hinein schauen können und weil keiner wisse, wo es fehle, so könne auch keiner helfen. Später gestand er, er habe den Ochsenschweif mit Kupferasche bestreut, weil diese Grünspan ziehe, gegen den, wenn er an gewisse Theile des Körpers komme nicht mehr zu helfen sey *). Da der Schuldige seinen Zweck, Tödtung, nicht erreichte, so ward er blos in eine zeitige Zuchthausstrafe verurtheilt. — Die Mittheilung S. 373 — 377: „Ist ein Irrthum in der Person, welcher die Ehe nichtig macht, alsdann vorhanden, wenn der Ehemann zwar das Vermögen zum Beischlaf besizt, ihm aber die physische Kraft zum Kin-

*) Man wird dabei an jene Frevelthaten erinnert, womit der Beitrag zum zweiten Bande dieser Zeitschrift „Vergiftung durch Einbringung von Arsenikpulver in die Scheide“ S. 189 etc. sich beschäftigt und an den Fall den Schallgruber in seiner Schrift: Abhandlungen im Fache der Gerichtsarzneikunde. Grätz 1823 (s. diese Zeitschrift im vierten Ergänzungsheft S. 302) vorführte, da ein Ehemann seinem hochschwangern Eheweibe im Beischlaf Arsenik in die Scheide schob.

derzeugen fehlt? ist ein kleiner Beitrag zur Casuistik der Lehre vom männlichen Unvermögen *). Die Majorität des Gerichtshofs vereinigte sich dahin, dafs das Unvermögen zum Kinderzeugen keinen Irrthum in der Person begründe, der die Ehe zernichte und umging dabei die weitere Frage, ob, wenn das gedoppelte Unvermögen zum Beischlaf und zum Kinderzeugen als Nichtigkeitsgrund angegeben wäre, alsdann die Klage und deren Beweis durch körperliche Besichtigung statthaft gewesen sein würde?

Band 2. S. 99—107. „Von der Nothwehr und dem Excesse bei derselben; zum Art. 140 der Peinl. Ger.-Ordn." Am 7. October 1823 ward ein Bürgersohn von Mannheim in der Nacht auf der Strasse mit mehreren Messerstichen verwundet. Ausser einigen unbedeutenden Verletzungen hatte er eine am äufseren Theile des linken Schenkels 4 Zoll aufwärts gehende Stichwunde und eine auf der rechten Seite zwischen der vierten und fünften falschen Ribbe befindliche, 1 ½ Zoll lange, Queerwunde erhalten, die bis in die Substanz der Leber zu gehen schien. Die Untersuchung ermittelte, dafs die Verwundungen durch ein Jagdmesser verursacht worden seyen. Die Erklärung, dafs die Stichwunde zwischen der vierten und fünften falschen Ribbe lebensgefährlich sey **), folgte der ärztlichen Untersuchung, wobei der Finger des Wundarztes durch die Muskeln und das Bauchfell bis in die Substanz der Leber eingedrungen, wodurch eine ½ bis ¾ Zoll lange Wunde der-

---

*) Vergl. die verschiedenen Beiträge darüber in dieser Zeitschrift Band 8. S. 442 etc. Bd. 9. S. 78 etc. Bd. 19. S. 287 etc. Bd. 22. S. 125 etc. Erg. Heft 7. S. 296 etc. und 8. S. 305 etc.

**) S. Henke Lehrb. der ger. Medicin §. 409. Ueber eine tödlich gewordene Leberverletzung, s. diese Zeitschrift Bd. 10. S. 342 etc.

selben wahrgenommen ward. Die Verletzung dieses Eingeweides sprach sich auch dadurch vollkommen aus, dafs während der Cur, nebst dem Eiter, zugleich Galle ausflofs. — Bei der Jugend des 22 Jahre alten Vulneraten und dessen gesundem und kräftigen Körperbau ward die Wunde ohne bleibenden Nachtheil geheilt. — Ein Civilrechtsfall: „Nachgesuchte Ehescheidung oder zeitige Trennung von Tisch und Bett wegen zu grofsen physischen Vermögens des Mannes und des verhältnifsig schwachen Körperbaus der Frau," findet sich S. 149 — 156. Eine Ehefrau verlangte aus diesem Grunde vor Gericht die zeitige Trennung *), die besonders darum nicht bewilligt ward, weil der Ehemann actenmäfsig auf Ausübung des Beischlafs verzichtet hatte. S. 303, 304 ist eine Erörterung „Kindesmord. Objectiver Thatbestand desselben in Hinsicht auf das Leben des Kindes" mitgetheilt. Eine Angeschuldigte hatte ihre heimliche Niederkunft und die an dem Kind in mörderischer Absicht verübte Gewalt eingestanden; indefs liefs sich das Leben des Kindes zur Zeit der Geburt nicht ausmitteln, da der Leichnam gröfsten Theils von den Raubthieren zerfressen gefunden ward. Abweichend vom Physicat begutachtete der Medicinalreferent, es sey nicht zu ermitteln, ob das Kind lebend oder todt auf die Welt gekommen sey. Es blieb sonach nur das Geständnifs der Angeschuldigten übrig, die bekannt hatte, das Kind habe, als sie es gedrückt, geschrieen. Das Physicat folgerte daraus, das Kind habe, da es geschrieen, geathmet, also gelebt. Indessen nahm das Gericht an, dafs eine solche Versicherung der Mutter zu den unzuverläfsigen Zeichen des Lebens des Kindes gehöre und liefs blos

---

*) Gleiche Fälle sind mitgetheilt bei Pyl, Aufsätze Bd. 8. Abschn. 2.

blos die Strafe des Versuchs des Kindermords etc. eintreten. — S. 308—310 wird die Frage abgehandelt: „Ist der von den Aerzten von einer Verwundung gebrauchte Ausdruck „„unbedingt tödtlich““ gleichbedeutend mit „„allgemein tödtlich?““ Der Hirnschädel eines Erschlagenen war abnorm dünn *), besonders an der Stelle des Seitenwandknochens, von wo aus, durch das Auffallen des Instruments, die Spaltung des Schädels ausgegangen war, so dafs das Tageslicht, wenn der Schädel gegen das Helle gehalten wurde, an jener Stelle auffallend durchschien. Der obducirende Landchirurg erklärte die Verletzung für individuell tödtlich, weil zur tödtlichen Einwirkung nur leichte Gewalt erforderlich gewesen wäre. Dagegen erklärte der Physicatsarzt die Kopfverletzung für absolut tödtlich, weil auch bei einer stärkeren Hirnschale wenigstens gleiche Erschütterung der Gehirnmasse, auch Zerreissung und Entleerung der Blutgefäfse habe Statt

---

*) Die gleiche Erscheinung zeigte ein Fall, der unter der Aufschrift: „Die abnorme Beschaffenheit des Hirnschädels des Erschlagenen mindert nicht immer die Zurechnung und giebt auch nicht durchgehends einen Beweggrund an die Hand“ S. 184, 185 des dritten Bandes mitgetheilt ist. Auch hier zeigte sich eine ungewöhnliche Dünne des Hirnschädels; das Gericht erster Instanz (Hofgericht) hatte darin einen Begnadigungsgrund gefunden. Das Oberhofgericht war aber nicht damit einverstanden. Es sey beinahe zu bezweifeln, ob, was die Natur unter so mancherlei Abstufungen schaffe, eine Abnormität sey, schon die gemeine Erfahrung lehre eine grofse Verschiedenheit der Knochen- und Schädeldecke. Ausserdem sey die Gewalt so heftig gewesen, dafs auch ein um eine Linie dickerer Schädel zerschmettert worden wäre.

finden müssen. Der Medicinalreferent trat der Meinung des Landchirurgen bei, weil er nicht die Hirnerschütterung, sondern vielmehr die Verletzung und das durch diese veranlafste Extravasat als Todesursache ansah. Bei diesen Differenzen ward vorschriftsmäfsig das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt, welche dahin arbitrirte, „es sey mit Zuversicht zu schliefsen, dafs die Schläge mit dem starken eichenen Bengel mit solcher Gewalt auf den Kopf des Vulneraten eingewirkt haben müfsten, dafs sie auch bei einem völlig gebauten Schädel, theils durch starke Gehirnerschütterung, theils durch Blutextravasat unbedingt tödtliche Zerstörungen würden hervorgebracht haben, also sich dahin aussprach, dafs die fragliche Kopfverletzung als unbedingt tödtlich anzusehen sey. Nun warf bei der Vorschrift, dafs das Gutachten dieser Commission als das entscheidende anzusehen sey, sich die rechtlich gewichtige Frage auf, ob der Ausdruck „unbedingt“ gleichbedeutend sey mit dem Ausdruck des Strafedictes, das verordnet, „dafs da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft sey, es dem Thäter zu einem Vortheile gereichen möge, wenn die Kunstverständigen die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (*absolute lethalis*) erkennen.“ Der Gerichtshof entschied sich, gestüzt auf den Vortrag des Referenten der Sanitätscommission, dem alle andern Mitglieder beigetreten waren, für die Bejahung der Frage, und stüzte darauf die Ansicht, dafs die ordentliche Strafe eintreten müsse. — S. 312, 313 findet sich unter der Aufschrift: „Aerzte und Medicinalreferenten sollen sich der unberufenen Urtheile über den subjectiven Thatbestand des Verbrechens enthalten,“ ein Erlafs des obersten Justizdepartements, welcher hauptsächlich dadurch veranlafst wurde, dafs die Legalärzte aus den Specialuntersuchungs-Protocollen deducirt hatten, die des Kindesmordes Angeschuldigte sey geisteskrank, obwohl weder diese, noch ihre

Vertheidiger sich auf einen solchen Zustand berufen hatten. Durch diesen Erlafs wurde das betreffende Mittelgericht beauftragt, „sowohl dem Physicus, als dem Medicinalreferenten die Ueberschreitung ihrer Befugnisse durch unberufene Urtheile über den subjectiven Thatbestand bemerklich zu machen, und sie anzuweisen, sich an die Legalinspections-Ordnung zu halten." Diese Verordnung schreibt aber vor, dafs den obducirenden Aerzten blos das Inspections- und Sections-Protocoll mit dem etwa weiter dazu gehörenden Informativ-Protocoll zur Fertigung ihres Gutachtens zugestellt werden solle, und weist sie zugleich an, in ihre Gutachten keine fremde, aufserhalb der Acten geschöpfte Urtheile, sondern blos solche aufzunehmen, die aus dem Befund oder dem Informativ-Protocoll des Richters über den Thatbestand sich ergeben.

Band 3. S. 80 — 93 wird ein Criminalfall Tödtung betreffend mitgetheilt, worin *incidenter* des Umstandes gedacht wird, dafs der nach zwei Jahren aufgefundene Leichnam des Getödteten ein mumienhaftes Ansehen hatte, dagegen noch einige Eingeweide enthielt, die nicht ausgetrocknet, sondern mit einiger Feuchtigkeit angefüllt waren. Der Arzt schrieb diese Erscheinung der trockenen und gleichsam hermetisch verschlossenen Stelle zu, wo der Leichnam lag und aufgefunden wurde. — S. 257 — 274 findet sich ein Criminalfall mitgetheilt: „Wiederholter Versuch, eine bejahrte Ehefrau, auf verschiedene Art um das Leben zu bringen; als Gegenstück zu dem Criminalfalle S. 356 der Jahrbücher von 1823 *)." Ein Ehemann verwundete seine Frau gefährlich am Kopf. Dann brachte er derselben Kupferwasser, das kein reines, sondern mit etwas Kupfer mineralisirter Vitriol war, bei, was keine andere Wirkung hervorbrachte, als heftiges Er-

*) des ersten Bandes, s. oben.

brechen, wodurch es ohne Nachtheil aus dem Magen entfernt wurde; später mischte er Arsenik unter die Speise, deren Genufs zwar bedeutendes Erkranken, aber weder Tod noch bleibenden Nachtheil für die Gesundheit hatte, da die Frau nur wenig zu sich nahm; auch der Versuch, sie durch Schwefeldampf zu ersticken, hatte keinen Erfolg, da sie sich noch zeitig entfernte. Die erkannte Schwertstrafe ward im Gnadenweg in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. — S. 263 — 279 stellt der Herausgeber einen „Verwandtenmord auf eine grausame Weise an einem 85jährigen Greise verübt“ dar. Ein Schwiegersohn drang in die Schlafkammer seines hochbetagten Schwiegervaters ein, „versezte ihm mit einem Stocke einen Schlag über den Kopf, warf sich dann über ihn her und suchte ihm die Geschlechtstheile zu zerquetschen und zugleich die Kehle zuzudrücken. Da der Alte vergeblich um Hülfe schrie und sich noch mit vieler Kraft vertheidigte, so zog ihn sein Schwiegersohn vom Bett auf eine daneben stehende Kiste, zerbrach ihm dort durch Aufstossen auf die Kiste 8 Ribben der linken Seite und drückte ihm mit beiden Händen die Kehle so fest zu, dafs der Kehlkopf brach.“ Die Legalinspection ergab, dafs der Ermordete einen ganz fehlerfreien gesunden Körper gehabt habe, Stirn und Gesicht zeigten mehrere Wunden und Quetschungen, der Kehlkopf war zerbrochen, ebenso acht Ribben der linken Seite, am Hodensack fand sich ein Blutextravasat und beide Hoden waren zerquetscht. Das Physicat und der Medicinalreferent erklärten das Zerbrechen des Kehlkopfes und der Ribben für absolut tödtlich.

Band 4. S. 278, 279 ist eine Erörterung mitgetheilt: „Ist der Richter verbunden, das Gutachten der Sanitäts-Commission unbedingt seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen, oder darf er es seiner Critik unterwerfen und darnach seinen

Spruch modificiren?" Eine Verordnung vom Jahr 1824 schreibt vor: „Wenn in einer Untersuchung wegen Tödtung oder körperlichen Verletzung das Gutachten des Medicinal-Referenten von dem des Physikus abweicht, so soll bei der Sanitäts-Commission über die ganze Sache ein weiteres Gutachten eingeholt und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zu Grund gelegt werden." Das Oberhofgericht sprach sich auf Anlafs eines vorgekommenen Falls dahin aus, dafs, wenn je der Fall eintreten sollte, wo die Sanitäts-Commission in einem an das Oberhofgericht gerichteten Gutachten den Begriff der Lethalität in ihren verschiedenen Graden, nach der Meinung dieses Gerichtshofs nicht richtig aufgefafst und ausgedrückt habe, er demnach wegen jener Verordnung, nicht befugt sey, den von der Sanitäts-Commission aufgestellten Begriff über den Grad der Lethalität, *in concreto*, anders zu bestimmen und darauf hin zu erkennen, er müsse sich vielmehr durch weitere Anfrage bei derselben zu verständigen suchen; bliebe diese Communication ohne Resultat, so sey er an deren Ausspruch gebunden, da der Gegenstand immer als rein artistisch betrachtet werden müsse.

Band 5. S. 175 — 183: „Selbstverstümmelung, um sich dem Militärdienst zu entziehen." Joseph B. der in der Conscription von 1827 durch das Loos zum Militärdienst bestimmt war, liefs sich plötzlich, den Zeigefinger der rechten Hand bis auf die Mitte abgehauen, sehen, was ihn so als militäruntauglich erscheinen liefs. Er gab vor, auf fremde Leute gestofsen zu seyn und einen Hieb bekommen zu haben, wodurch ihm dieser Zeigefinger abgehauen worden sey. Schon der Physikus und zwei Stabswundärzte sprachen die Vermuthung aus, dafs B. sich selbst verstümmelt habe. Der Medicinalreferent nahm dieses als gewifs an. Der Zeigefinger sey ganz scharf abgeschnitten, die Ränder der Wunde ganz glatt

und scharf befunden worden, weder die Knochen des Fingergliedes, noch dessen faserichte Theile hätten die mindeste Quetschung oder Riſs wahrnehmen lassen; auch sey die, bei allgemein ausgestreckter und gekrümmter Hand an diesem abgeschnittenen Finger liegende Seite des Mittelfingers gar nicht verlezt; dieser auch noch so schnell durchgedrungene Schnitt des freistehenden Fingers, ohne Unterlage oder Gegenhalt, fordere, selbst bei einem recht scharf schneidenden Instrumente, doch eine bedeutende Kraft, da der Fingerknochen eines zwanzigjährigen Mannes eine dichte Substanz habe; es sey nicht einzusehen, wie ein so scharf schneidendes Instrument so schnell und mit solcher Kraft habe durchgeführt werden können, daſs auch die innere Seite der Haut noch scharf sey durchschnitten worden und er doch die zunächst oder ganz anliegende Seite des Mittelfingers gar nicht einmal nahe berührt oder geschärft habe; daſs der geführte Zug gerade bei diesem Punkt eingehalten oder vorbeigezogen sey, müsse als unmöglich angesehen werden, oder man müsse sich die Möglichkeit denken, daſs B. die Hand wenigstens halb geschlossen gehabt und nur den Zeigefinger allein ausgestreckt, und von dem Mittelfinger entfernt gehalten habe, was jedoch unwahrscheinlich sey. Das Oberhofgericht verwarf den Recurs des Angeschuldigten (der nicht zum Bekenntniſs der Selbstverstümmlung zu bringen war) gegen das hofgerichtliche Erkenntniſs, das ihn des Verbrechens der Selbstverstümmelung, in Folge davon er zum Militärdienste untauglich geworden für überwiesen und schuldig erklärte und mit Zuchthaus von zwei Jahren nebst Willkomm und Abschied bestrafte. — S. 196 — 198 findet sich eine Erörterung: „Die Frage, ob einem Arzt oder Wundarzt die Ausübung der Heilkunde, in deren Besitz er sich längere Zeit befunden hat, von einer Staatsbehörde genommen werden kann? gehört

nicht zur richterlichen Cognition. Ein *casus in terminis*. Ein Stabschirurg, der, seiner Angabe nach, von der medicinischen Facultät in Wien im Jahr 1795 geprüft worden und die Licenz zur Ausübung der inneren und äusseren Heilkunde erhalten hatte, wurde im Vorderösterreichischen zur Versehung der Physicats- und Landchirurgatsgeschäfte angestellt und erhielt darüber eine Signatur. So wurde er nach seiner Angabe von Baden übernommen. Später wurde er versezt. Während er fortfuhr zu practiciren, wurde ihm im Jahr 1826 die Ausübung der innern Heilkunde entzogen. Er trat hierauf bei dem Hofgericht des Unterrheins mit einer Klage gegen den Fiscus wegen Störung im Genusse erworbener Rechte auf und ergriff, da dieser Gerichtshof die gebetene Ladung abschlug, die Berufung an das Oberhofgericht, welches aber dieses Rechtsmittel verwarf. Der Referent sprach sich mit Rücksicht auf das Particular-Proceſs-Recht (Gerichtsverfassung) dahin aus: Wenn die Staatsverwaltung im Interesse des Gemeinwohls und aus Gründen des öffentlichen Rechts, der Verfassung, oder der Policei handle, so könne weder ihre Handlung, noch die Folge derselben, unter das Privatrecht oder vor den Civilrichter gezogen werden; das Recht, einzelnen, dazu befähigten Individuen die Ausübung der innern Heilkunde zu verstatten, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen eine solche Ausübung stattfinden solle, die Erfordernisse zu einer solchen Qualification festzusetzen und die Cognition darüber, ob die einem Einzelnen verliehene Concession ferner zu lassen oder zu entziehen sey, gehöre zum Umfang der administrativen und zwar der Medicinal-Polizei-Gewalt. Hiernach könne sich Kläger nicht darauf berufen, daſs ihm die Ausübung von einer andern Regierung bereits erlaubt worden sey, da jeder Staat die Befugniſs habe, solche Gestattungen an eigne, von ihm be-

lichte Bedingungen zu knüpfen *). S. 317 — 336: „Grausame Ermordung eines Jägers durch Wilderer". An dem, einige Zeit nach der That (nach 7 Monaten) aufgefundenen, schon stark in Verwesung übergegangenen Leichnam des durch einen Schufs getödteten Jägers entdeckte man „eine Linie unter dem Hemdekragen an der linken Seite eine runde Oeffnung von ungefähr ½ Zoll im Durchmesser und an dem hinteren Theil der Weste, 3 Zoll vom Kragen entfernt, gleichfalls eine runde Oeffnung in gleicher Gröfse. Eine gleiche Oeffnung fand man auf dem Rückentheile der Jacke bei der Section in der Mitte des Nackens und zwar an dem unteren Theile desselben, da, wo er in den Thorax übergeht, eine runde Oeffnung von einem halben Zoll im Durchmesser. Die Sonde stiefs, drei

*) Ich mufs bekennen, dafs diese Deduction mich nicht überzeugt und es mir sehr zweifelhaft vorkommt, ob nicht ein erworbenes Recht richterlich zu schützen sey. B — p. (Es ist wohl vorauszusetzen, dafs die Behörde, welche dem Chirurgen die Ausübung der innern Heilkunde untersagte, durch die erlangte Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit seiner Befähigung dazu bestimmt worden war. Höchst wahrscheinlich waren nähere Untersuchungen darüber der Untersuchung vorausgegangen. — Das Recht wie die Verpflichtung, Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen nicht durch Ausübung der Heilkunde von Seiten nicht genügend unterrichteter und gebildeter Praktiker nicht gefährden zu lassen, ist wohl nicht zu bezweifeln. Andrerseits würde man dem Chirurgen wohl nicht versagt haben, die Berechtigung zur innern Ausübung der Heilkunde aufrecht zu erhalten, wenn er sich erboten hätte, seine Befähigung dazu durch das Bestehen einer neuern Prüfung vor der competenten Behörde genügend zu erweisen und diese mit Erfolg bestanden hätte. Henke).

Zoll tief, auf einen harten rauhen Körper. Nach Erweiterung dieser Oeffnung fand man das 6te und 7te Halswirbelbein gänzlich zersplittert. Auch zeigte sich nach Oeffnung der Brusthöhle die gänzliche Zersplitterung des Körpers des ersten Rückenwirbels und auch das zweite Rükkenwirbelbein war auf der linken Seite an seinem Körper verlezt; das davon losgetrennte Knochenstück war von viereckigter Form, einen halben Zoll breit und eben so lang."

Band 6. S. 78 — 87 ist ein Strafrechtsfall: „Angebliche Tödtung durch einen einzigen Schlag mit einem dünnen Stocke. Zweifelhafte Frage über den objectiven Thatbestand etc. dargestellt. Ein Knecht erhielt von seinem Herrn einen Schlag auf den Kopf mit einem dünnen Stock. Als der Geschlagene nach Hause kam, mufste er sich zu Bette legen. Er schlief ein und blieb von da an fortwährend in einem betäubten Zustand, bis er nach 20 Tagen starb. Als der Arzt den Verwundeten am Tage nach der Verwundung untersuchte, fand er eine Kopfwunde, die sich an der Höhe des Scheitelbeins vorwärts bis zur Stirnbeinnath, ungefähr 2 Zoll lang, zog und nur bis auf die sehnigte Ausbreitung ging: an keiner Stelle konnte man bis auf den Knochen kommen. Sogleich wurden die nöthigen Mittel angeordnet. Der Legal-Arzt stimmte mit dem Medicinal-Referenten dahin überein, dafs die Verletzung nur zufällig tödtlich sey. (Die Gründe dieses Ausspruchs sind nicht angegeben!) — S. 346 — 359: „Beschuldigung der Ermordung einer schwangern Weibsperson." Eines Morgens ward in einem kleinen Bach der Leichnam einer schwangern Weibsperson gefunden. Bei der Obduction fand sich, dafs das Halstuch derselben, welches in einem Dreieck zusammengelegt und mit einer Stecknadel zusammengeheftet war, an der einen Ecke lang abwärts auf der rechten Seite des Körpers bis zum rechten Schenkel herunter hänge. Als man aber die entge-

gengesezte Seite abnehmen wollte, so war diese so fest zwischen dem Luftröhrenkopf und dem Kinn um den Hals geschlungen und, in dem Nacken sich durchkreuzend, auf der rechten Seite des Halses so zusammengeschnürt, dafs man dasselbe und einen mit verwickelten Büschel Haare, nur mit Mühe losmachen konnte. Der vordere Theil des Halses war stark mit Luft aufgetrieben; an der rechten Seite desselben fand sich ein tiefer Eindruck in die äussere Hautbedeckung, der von einer durch das Halstuch bewirkten Erdrosselung zeugte. Am Gesicht und am Kopfe zeigten sich mehrere „Ritzungen." Das Physicat gab sein Gutachten dahin ab, dafs der Tod durch Stick- und Schlagflufs vermittelst Zuschnürung des Halses verursacht worden sey. Der Verdacht der That wendete sich gegen einen gewissen G. H., der zur Haft gezogen wurde, aber die That abläugnete. Ein Mitgefangener D., welcher mit H. in demselben Gefängnifs verwahrt wurde, meldete zu Protocoll, er habe mit dem H. im Schlafe gesprochen, zu ihm gesagt: Nicht wahr, wenn du des Pützen-Hänsels Tochter (die Getödtete) hättest? und die deutliche Antwort erhalten: „Ja, wenn ich sie nicht ermordet hätte!" Einige Tage darauf gab derselbe Mitgefangene weiter zu Protocoll: In der Nacht habe er den schlafenden H. gefragt: wann, wie, wo und warum er des Pützensammlers Tochter (die Getödtete) umgebracht habe, worauf derselbe geantwortet habe, er habe sie an jenem Samstag Morgen um halb 1 Uhr in seinem Schlafzimmer im Bette mit ihrem Halstuch erwürgt, nachdem er vorher 3 Bouteillen neuen Wein mit ihr getrunken und nachher Unzucht mit ihr getrieben; er sey darüber in Zorn gerathen, weil sie ihn als Vater ihres Kindes habe angeben wollen; die Nacht zuvor habe H. ihm gesagt, er habe den Körper des Weibsbildes des Morgens um 1 Uhr aus dem Hause herunter geschleppt; auf der Treppe vor dem Hause sey er ihm entfallen, da-

her er ihn fester gepackt und ungefähr 30 Schritte weit bis an das Bächlein getragen habe. Näheres habe H. ihm nicht gestanden. Später gab der Angeschuldigte an, jene Weibsperson sey zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert sie umzubringen, sie habe ihr Halstuch um den Hals zusammen gezogen und ihn geboten, sie zu erwürgen, was er auch durch Zuziehen des Halstuchs gethan habe, in einer Minute oder noch schneller sey sie todt gewesen; worauf er den Leichnam die Treppe hinab an die Stelle getragen, wo er gefunden worden sey. Später widerrief der Angeschuldigte sein Geständnifs und gab an: Als jene Weibsperson kaum den Antrag gemacht habe, den Hals zusammenzuschnüren, sey sie umgefallen; er habe kein Lebenszeichen mehr an ihr bemerkt und nach einer Weile habe er sie, das Halstuch zusammenknüpfend und sie daran fortziehend, hinuntergeschleift. Wieder später wiederholte der Angeschuldigte sein früheres Geständnifs. Das Protocoll darüber wurde an das Hofgericht eingesendet, auch ward das *superarbitrium* des Medicinalreferenten eingeliefert, worin die allerdings merkwürdige Stelle vorkam: „Ohne das Eingeständnifs des H. hätte dem Referenten noch der Fall möglich geschienen, dafs die K. im Zimmer des H. theils von dem Branntweinsaufen, theils von etwaigem Lärmen und Aufregung der Lunge, von dem durch Zorn in Heftigkeit und Wallung gebrachtem Blut und bei dem geprefsten Zwerchfell der Brust, durch die an Luft und Koth so stark angefüllten Gedärme von Blutschlag oder Saufschlag, *apoplexia sanguinea s. temulenta*, hätte können getroffen seyn.“ Das Grofsherzogl. Hofgericht erkannte, dafs H. der vorsätzlichen Ermordung der von ihm schwangeren K. geständig und überwiesen, derselbe daher mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu bringen sey. Als die Acten zur Bestätigung und Vollstreckung des Urtheils an das Justiz-Ministerium gelangten, fand dieses in

der Art der Führung der Untersuchung Bedenklichkeiten und verordnete die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen. Dieser prüfte auch den objectiven Thatbestand und führte namentlich an: a) dafs nach dem ärztlichen Gutachten die K. an einem Schlagflusse gestorben sey, der aber nach dem Erachten des Medicinal-Referenten einen anderen Grund haben könne, als das Erwürgen; b) dafs dieser das Tuch erst nach ihrem Tode um den Hals geschlungen worden seyn könne und eben so möglich sey, dafs sie sich selbst entleibt habe. Auf weiteren Vortrag stimmte die Mehrheit des Hofgerichts abermals auf Todesstrafe, worauf die Sache an das Oberhofgericht gelangte. Bei der ersten Deliberation beschränkte sich dieser oberste Gerichtshof vorläufig darauf, ein Gutachten der Sanitäts-Commission über folgende Fragen einzuholen: a) ob bei den durch das Obductions-Procoll erwiesenen Umständen sich mit Gewifsheit, oder mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit behaupten lasse, dafs die K. eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben sey? b) Ob in lezterem Falle die Erwürgung als Ursache des Todes, oder welche andere Todesart, als solche anzunehmen sey, und ob insbesondere mit Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, dafs die K. schon im Zimmer und nicht erst in der Kälte im Bächlein gestorben sey? c) Welchen Einflufs die zur Nachtzeit vorgenommene Inspection und Section und die vom Physicat unterlassene Eröffnung des Halses auf die Gewifsheit der Entscheidung habe? d) Ob nach dem Inspectionserfund, und nach der Art, wie das Halstuch um den Hals gelegt gefunden worden, auch nach andern *datis* über den Gemüthszustand, es sich möglich oder wahrscheinlich denken lasse, dafs die K. sich selbst strangulirt habe? e) und f) Ob nach den im Gesichte und an den Händen des Leichnams vorgefundenen Verletzungen sich behaupten lasse, dafs sie vor oder nach dem Tode zugefügt worden seyen? Und ob

es möglich, oder nach der Richtung der Wunden wahrscheinlich wäre, dafs sie durch das Umfallen des Körpers der K. entstanden sein konnten? Die Commission beantwortete diese Fragen dahin: Zu a) dafs man sich zwar nach dem Obductionserfund überzeugt halte, wie die K. am Schlagflusse und Erstickung gestorben sey, dafs aber die Erwürgung von fremder Hand die Ursache des Todes gewesen, sey nicht wahrscheinlich, und es lasse sich weder mit Gewifsheit, noch mit einem grofsen Grad von Wahrscheinlichkeit behaupten, dafs der Tod der K. absolut durch fremde Gewalt bewirkt sey. Zu b) dafs die eigentliche Ursache des Todes, der auf Apoplexie und Suffocation erfolgt sey, sich nicht mehr bestimmt angeben lasse, weil die nothwendigen Merkmale der wirklichen Erdrosselung oder Erwürgung, nämlich Sugillationen, Mifsfarbe und Stockung des Blutes in den Halsmuskeln, nicht gehörig aufgesucht worden, und die Erwürgung der K. aus dem mangelhaften Sectionsprotocoll nicht apodictisch zu erklären sey. — Es wäre mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs die K. schon im Zimmer, und nicht erst in der Kälte im Bächlein um das Leben gekommen sey. Zu c) dafs man zwar der vorgenommenen Obduction nichts Kunstwidriges verwerfen könne, dafs aber allerdings die versäumte Eröffnung des Halses die Entscheidung ungewifs mache — weil der Thatbestand nicht klar vor Augen liege. Zu d) dafs nach der Art, wie das Halstuch um den Hals gelegt gefunden worden, die Selbsterwürgung der K. sich zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich denken lasse; nach dem Inspectionserfund aber weder möglich noch wahrscheinlich, weil eine endlich vollendete Erdrosselung keineswegs constatirt sey. Zu e) und f) dafs die im Inspectionsprotocolle bezeichneten Hautritze und Wunden noch bei einigem Umlauf und Flüfsigkeit des Blutes beigebracht worden sein müfsten, übrigens auch dieselben, nach einem schnell erfolgten Tode, in dem noch warmen Körper,

einigermassen möglich seien, jedoch bei vollkommenen Stillstande des Blutkreislaufes aus Erkältung und länger schon andauerndem Tode, keine Sugillationen mehr entstehen könnten. — Endlich, dafs, wenn man annehme, der Körper der K. sei wirklich vorwärts auf das Gesicht gefallen, einige der vorgefundenen Verletzungen — welche näher bezeichnet wurden — daher entstanden sein möchten; nach der Richtung aber, welche verschiedene andere Läsionen hätten, deren Veranlassung durch das Umfallen des Körpers nicht wahrscheinlich sei. Bei dem Hauptvortrag trat der Gerichtshof der Ausführung und dem Antrag des Correferenten bei, der sich dahin aussprach, dafs die Art des Todes der K. wegen des vom Physicate bei der Legalsection begangenen Untersuchungsfehlers ungewifs erscheine und weder aus dem Gutachten des Physicats noch aus dem des Medicinalreferenten und der Sanitätscommission eine Gewifsheit zu schöpfen sei, also der objective Thatbestand Zweifel übrig lasse. Der Angeschuldigte wurde zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und dabei besonders der Umstand in die Waagschale gelegt, dafs er die „erstickt seiende K., satt für ihre etwa noch mögliche Rettung Hülfe zu suchen, unmittelbar darauf aus seinem Hause in das Wasser getragen und die ganze Nacht in der Kälte habe liegen lassen." — S. 359—366 ist ein Civilrechtsfall: „Ehescheidungsklage wegen Wahnsinn und epileptischer Krankheit der Ehefrau," dargestellt. Nach Badischem Eherecht gilt ein drei Jahre andauernder für unheilbar erklärter „Wahnsinn d. h. eine solche Verstandesverrückung," welche die Aufnahme in Irrenanstalten begründe, mithin alle Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebe, als Ehescheidungsgrund. Nun stellte ein Ehemann gegen seine Ehefrau eine Ehescheidungsklage an, die er darauf stützte, dafs diese sich in einem solchen Zustande befinde. Der Physicus sprach sich dahin aus, dafs die Krankheit der Beklagten, die zuweilen

das Bewufstseyn verliere, und wenn sie wieder zu sich komme, einen eingenommenen Kopf und oft Kopfweh habe, und von Allem dann nichts wisse, was vom Beginn des Schwindels an mit ihr vorgegangen sei, kein Wahnsinn sei, sondern ein Zustand, der der Epilepsie nahe verwandt wäre, sehr wahrscheinlich nach und nach in diese übergehen und endlich eine habituelle Schwäche des Gehirns und demnächst des Verstandes zu Folge haben werde *). Später wurde das Gutachten des Medicinalreferenten eingefordert, welches dahin erstattet wurde: 1) Das Uebel gehöre in die Categorie der fallsüchtigen Epilepsie, in deren guten Zwischenräumen die Kranke von Zufällen des Wahnsinns völlig frei sei, indem die unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit von ihr verübten Handlungen wohl eine temporäre Abnormität der Hirnthätigkeit, nicht aber ein bleibendes Unvermögen zu denken und zu urtheilen beurkundeten. 2) Die wahre Veranlassung dieser Krankheit sei nicht auszumitteln. 3) Es könne zwar eine sehr zweifelhafte aber nicht absolute Unheilbarkeit der Krankheit angenommen werden. — Der Kläger wurde in allen Instanzen mit seiner Klage abgewiesen.

Band 7. S. 95 — 103: „Raubmord. Straferkenntnifs auf einen Beweis durch Inzichten. Man fand einen Leichnam mit 11 Stichwunden am Kopfe, wodurch namentlich die Luftröhre und das Halswirbelbein durchschnitten war, eine Verwundung, welche die Gerichtsärzte für absolut tödtlich erklärten. Von Seite 104 — 107 findet sich ein anderer casuistischer Beitrag über Tödtung. Am 8. November 1829 erhielt ein junger Mann einen Messerstich in die Brust, eine Verwundung, an der er am 8ten des folgenden Monats starb. Die Aerzte erklärten diese Wunde für die Todesursache, jedoch „nicht für absolut-,

*) S. diese Zeitschrift Bd. 1. S. 437 etc.

sondern für meistentheils tödtlich." S. 239 — 273 theilt der Herausgeber einen Criminalfall mit: „Tödtung des Müllers B. durch Erdrosselung auf Anstiften seiner Frau." Die Anzeige, der Müller B. habe sich erhängt, veranlasste das Amt, eine Commission in dessen Wohnung zu senden, die den Leichnam an einem Seile hängend fand. Gegen den Vorwurf, dafs er den Erhängten nicht sogleich abgeschnitten habe, entschuldigte sich der Ortsvorsteher damit, dafs derselbe schon ganz kalt und steif gewesen. „Das Physicat fand an dem Körper keine, oder doch nur ganz unbedeutende Verletzungen, nur der Hals war eingedrückt und rothblau angelaufen, in der nämlichen Form und Gröfse wie das Seil, woran der Leichnam gehangen hatte." Der Erfundbericht schlofs mit den Worten: „Nachdem die erhobenen Umstände keinen Verdacht einer Vergewaltigung zeigten und die Verletzung am Hals den sicheren Beweis gab, dafs eine förmliche Selbststrangulirung obwalte (es wäre denn der Fall, der nicht denkbar ist, dafs der Verblichene sich freiwillig durch einen Andern hätte aufhängen lassen), so endigte man die Untersuchung des nicht mehr zu rettenden Leichnams (!!) und ordnete die gesetzliche Beerdigung an, weil nach allen Umständen die förmliche Legalinspection nicht erforderlich ist." Indessen erhob sich nach 12 Jahren der Verdacht, dafs der Müller B. als Opfer eines Verbrechens umgekommen sey. Johann S. der Angeschuldigte, gab an, er habe den Müller in den Arm gepackt, so, dafs er sich nicht habe wehren können; im dem nämlichen Augenblick habe der Schwager des Müllers denselben fest um den Hals gepackt und gewürgt; ein dritter, auch ein Schwager des Müllers, habe einen Strick um dessen Hals geschlungen und zugezogen, hierauf hätten sie den Leichnam an den Ort geschleppt, wo er habe aufgehängt werden sollen und dort aufgehängt. Diese beiden angeblichen Mitschuldigen leugneten, bei der Ermordung

ihres

ihres Schwagers thätig gewesen zu seyn, indem sie blofs ihre passive Gegenwart eingestanden, Johann S. habe allein den Mord vollführt, indem er den Müller beide Daumen in die Gurgel gedrückt und ihm den Kopf zurückgerissen habe, worauf er sogleich beide Hände habe sinken lassen und todt hingefallen sey *). Der Untersuchungsrichter fand indessen die Art und Weise, wie der Müller, ein starker Mann von 32 Jahren, durch einen einzigen Menschen mit den blofsen Händen erwürgt worden seyn sollte, so unwahrscheinlich, dafs er über die Frage, ob diefs möglich und wahrscheinlich sey, ein ärztliches Gutachten einzog. Dieses Gutachten sprach sich für die Negative aus. Ein vorangegangener Kampf hätte Spuren von Verletzungen hinterlassen müssen**). Als die Sache an das Oberhofgericht gelangte, wurde namentlich die Unvollständigkeit der Legal-Inspection gerügt, da die nach §. 20. der Legal-Inspections-Ordnung erforderliche Leicheneröffnung unterlassen worden sey, und so den Gerichtsärzten über die Todesursache kein anderer Stützpunkt, als die vorhandenen äusseren Spuren an dem Leichnam des Müllers, übrig bliebe; indessen nahm man an, dafs

*) Der Schwager des Gemordeten M. R. gestand noch ein, bei dem Aufhängen dem J. S. behülflich gewesen zu seyn, indem er den Leichnam zu diesem Zwecke in die Höhe gehoben habe.

**) Man findet in der Schrift: Beck, Elemente der gerichtlichen Medicin. Nach der zweiten von W. Dunlop mit Noten und Zusätzen versehenen Ausgabe aus dem Englischen übersezt. Erste Hälfte. Weimar 1827, S. 463 mehrere Fälle aufgezählt, da sich Selbstmörder vor dem Aufhängen selbst Verletzungen beibrachten. Ein solcher durchschnitt sich seinen Hals zum Theil und erhing sich dann. Ein Anderer brachte sich sogar, da er schon hing, mehrere Wunden im Gesichte bei.

die rechtliche Gewifsheit, dieser sey durch Erwürgen oder Erdrosseln ums Leben gekommen, durch die Verbindung der Geständnisse mit dem Resultat der Legal-Inspection hergestellt sey. J. S., M. R. und die Ehefrau des Gemordeten (die als intellectuelle Urheberin erschien) wurden zum Tode verurtheilt. Im Gnadenweg ward die Strafe auf temporäre Zuchthausstrafe gemildert.

(Die Fortsetzung folgt.)

VIII.

Anzeige neuer, in das Gebiet der Staatsarzneikunde einschlagender, Schriften.

1. Woher rührt die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre und wie ist diesem Uebel vorzubeugen? Nach Erfahrungsgrundsätzen bearbeitet von J. Bodenmüller, Doctor der Medicin und Chirurgie und Oberamtsarzt zu Gmünd. Motto: Nur Herz und Muth — und Alles geht gewiſs ganz gut. Schw. Gmünd. Verlag der Gebrüder Raach'schen Buchhandlung. 1834. kl. 8. VIII. S. 139. —
2. Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Eine von der Kaiserl. Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Wilhelm Rau, der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe Doctor, Professor der Heilkunde an der Universität zu Bern, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Motto: *Observez la nature, et suivez la route, qu'elle vous trace. J. J. Rousseau.* Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Compag. 1836. gr. 8. IV. S. 148.

Die nächste Veranlassung zu diesen Schriften gab der von der Kaiserl. Russischen ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg im Jahr 1833 ausgesezte Preis von 2000 Ru-

beln und einer Medaille von 50 Dukaten an Werth für eine befriedigende Beantwortung obiger Fragen. Ref. will sich darauf beschränken, den Inhalt vorliegender Schriften in gedrängter Kürze anzugeben, was hinreichen wird, das Interesse für dieselben anzuregen.

Nr. 1. Der Verf. dieser Schrift fand sich laut der Vorrede zur Veröffentlichung seiner Ansichten und Erfahrungen durch das traurige Ergebnifs in dieser Beziehung in Würtemberg besonders veranlafst. Nachdem derselbe in der Einleitung zuerst die Gefahren, die dem Leben der Neugeborenen drohen, andeutet, führt er die Thatsache an, dafs im Oberamtsbezirk Gmünd (von ungefähr 23,808 Einwohnern; Ref.) vom 1. Juli 1831 bis dahin 1832 978 Todesfälle und unter denselben 379 von Kindern unter einem Jahr und aussserdem noch 30 Geburten von todten Kindern vorgekommen sind, während in der Donaugegend nach Memminger's Würtemberg. Jahrbuch 1824 von 43 bis 63 p. C. im ersten Lebensjahre sterben. (In Würtemberg stirbt nach einem zehnjährigen Durchschnitt im ersten Lebensjahr über ein drittel der Neugebornen, von 100 nemlich 34⅔; Ref.) Die Ursachen von diesem traurigen Ergebnifs, so wie die Gegenmittel handelt der Verf. sofort unter folgenden 18 Rubriken ab.

1. Die Eltern. Der Verf. zeigt, wie höcht wichtig es sei, dafs die Eltern, die Kinder zeugen, gesund und stark seien, weder an sich forterbenden noch ansteckenden Krankheiten leiden u. s. f.; wofür derselbe die Erfordernisse der Ehestandskandidaten beiderlei Geschlechts speciell angiebt, und betrachtet sodann die verschiedenen Stände in der angegebenen Beziehung, was Ref. als bekannt hier übergehen kann. In einem besondern Abschnitt werden die Hauptfehler in der Erziehung des weiblichen Geschlechts — besonders in den höhern Ständen — scharf gerügt; den Beschlufs machen zweckmäfsige Regeln für Säugende, nur ist

dem Ref. aufgefallen, dafs der Verf. unter den warmen Getränken den Punsch anempfiehlt und späterhin sagt, „man trinke keine zu erhitzende geistige Getränke.“

2. Die Zeugung. Der Verf. empfiehlt zur Beiwohnung vorzüglich die Zeit des Morgens, indem er die Nachtheile dieses Acts in Folge künstlicher Aufreizung, besonders durch Berauschung, wegen Unmäfsigkeit in demselben u. dgl. für das Kind kurz, aber treffend schildert. (Dafs Kinder von einem Vater in der Trunkenheit erzeugt, stumpf oder wirklich blödsinnig werden, ist im Alterthum, wie heut zu Tag angenommen worden; Ref.)

3. Das Kind im Mutterleibe. Nach einer Angabe der vielen schlimmen Einflüsse, welche auf eine Schwangere Statt haben können und die immer mehr oder weniger auf die Entwicklung und Geburt des Kindes einwirken, schlägt der Verf. verschiedene Mittel zur Verhütung des geflissentlichen Mifsgebärens vor und führt am Ende die in Würtemberg im J. 1828 erlassene Verordnung über die künstliche Entbindung verstorbener Hochschwangern durch Wendung oder Zange, oder nöthigenfalls durch den Kaiserschnitt an.

4. Der Mensch in der Geburt. In Absicht auf diesen wichtigen Vorgang für das Leben des Kindes spricht der Verf. hauptsächlich von der Wichtigkeit des Berufes der Hebammen, von ihren Pflichten, ihren leider! so häufigen Mifsbräuchen, Fehlern u. s. w. in Behandlung der Geburten, empfiehlt ein von ihm vorgeschlagenes höchst einfaches Geburtsbett, statt der meistens schlecht construirten Geburtsstühle und ermahnt die Hebammen zur Vorsicht bei vorgefallener oder umschlungener Nabelschnur. (Diese Vorsicht kann besonders beim Vorfall der Nabelschnur neben dem Kopf nicht genug empfohlen werden, da manche Hebamme Geburtsfälle der Art der Natur überlassen, was sehr oft den Tod des Kindes zur Folge hat; Ref.) Dann giebt der Verf. eine Anleitung für Hebammen zur Wiederbelebung

scheintodter Kinder, macht einige triftige Bemerkungen über fehlerhaftes Benehmen mancher, besonders junger Geburtshelfer und giebt Regeln für Hebammen an, welche sich auf Verminderung der Sterbfälle der Kinder unter der Geburt beziehen.

5. **Behandlung der Kinder nach der Geburt.** Den Rath des Verf. S. 52 den in Menge vorhandenen Kindsschleim mit Seife, Lauge oder aromatischem Wasser abzuwaschen, mufs Ref. geradezu für schädlich und überflüssig erklären, indem lauwarme Bäder und nöthigenfalls das Einreiben von frischer Butter in die stark überschmierten Hautstellen immer hinreichen, die Haut zu reinigen, ohne sie zu reizen. S. 53 sagt der Verf. „ist das Kind aber lebhaft, so mufs man ihm nichts geben, **bis** das Kindspech entfernt ist.“ Eigentlich sollte es heifsen: „um das Kindspech zu entfernen,“ da man in unseren Gegenden, besonders auf dem Lande, mit dem sog. abführenden Säftchen noch viel Mifsbrauch treibt, auf welche der Verf. nicht aufmerksam gemacht hat. Ferner tadelt der Verf. das Taufen mit kaltem Wasser, den leichten Anzug der Kinder bei kalter Witterung, die zu frühe Vornahme derselben, das Tragen und Fahren der Kinder über Land zur Kirche, Taufschmausereien u. s. f. Zum Beschlusse macht der Verf. noch auf die sehr oft nachtheiligen und tödtlichen Folgen der Beschneidung bei den Juden aufmerksam.

6. **Erste Nahrung des Kindes. A. Muttermilch.** Der Verf. dringt mit Recht auf das Selbststillen — mit wenig Ausnahmen — und sagt, die Unterlassung desselben trage ganz bestimmt die gröfste Schuld, dafs so viele Kinder im ersten Lebensjahr sterben (worin ihm Ref. nach vielen eigenen Erfahrungen vollkommen beistimmt). Er tadelt ferner das zu frühe Entwöhnen der Kinder in unsern Gegenden, berührt hauptsächlich den nachtheiligen Einflufs der Schnürbrüste auf das Selbststillen und ertheilt

einige zweckmäfsige Vorschriften zur Behandlung der Brüste überhaupt. B. Ammenmilch. Der Verf. handelt das Ammenwesen seiner Wichtigkeit wegen ausführlich ab, theilt aber nur Bekanntes mit. Wenn der Verf. S. 67 es für höchst nachtheilig hält, die Kinder den Ammen zur Verpflegung in ihr eigenes Haus zu geben, so mufs Ref. bemerken, dafs diese Gewohnheit hier zu Land wohl nur höchst selten, oder eigentlich gar nicht üblich ist. Bei der Würdigung der physischen Eigenschaften einer Amme sagt der Verf. S. 71: „eine Säugamme darf nicht zu alt, wenigstens nicht über 30 Jahre alt seyn, am liebsten zwischen 20 — 25 Jahren stehen, weil in diesem Alter viele und gute Milch abgesondert wird", wogegen jedoch Ref. auf den Grund eigener Erfahrungen bemerken mufs, dafs nicht die jüngsten (und blühendsten) Weibspersonen die besten Ammen sind, sondern nicht mehr ganz jugendliche und bereits etwas verblühte, die mehr und bessere Milch geben, während die jüngern, wenn sie gut genährt werden, leicht fett werden und wenn das Fettwerden einen gewissen Grad erreicht hat, bei denselben die Milchabsonderung ganz und öfters plötzlich ins Stocken geräth. Ammen mit rothen Haaren werden zwar im Allgemeinen perhorrescirt, aber die Angabe des Verf. S. 74 — 75: „Ammen mit rothen Haaren empfehlen sich schon wegen der bei ihnen öfters vorkommenden übelriechenden Schweisse und wegen öfters falschem Charakter nicht; ferner „auch hat man gesehen (?), dafs sich die Farbe der Haare auf das Kind übertrug" ist nicht in der Erfahrung gegründet und der Schlufssatz völlig unrichtig, da sich bekanntlich die Farbe, wie die Qualität der Haare, in den Familien erblich fortpflanzt. Auch geht der Verf. offenbar zu weit, wenn er bei der ärztlichen Prüfung einer Amme sagt: „ist ihr Kind todt, so spricht dieses gegen sie, jedenfalls hat sie sich über die Krankheit und Todesart des Kindes legal auszuweisen", indem

der Tod eines Kinds häufig gar nicht auf Rechnung der Amme, oder ihrer Milch geschrieben werden kann, überdiefs eine legale Untersuchung mit der unter allen Umständen erforderlichen ersten Bedingung zur Tüchtigkeit einer Amme, nemlich einem unbescholtenen Lebenswandel einigermaafsen im Widerspruch stünde. C. Ernährung der Neugebornen ohne Mutter und Ammenmilch. Der Verfasser empfiehlt die Thiermilch, warnt besonders vor Ueberfüllung des Magens durch Nahrung (Mehlbrei) und Getränke. Unter den Nachtheilen der Fütterung mit Mehlbrei vermifst Ref. die schädliche Gewohnheit, besonders auf dem Lande, den Brei, um Zeit zu ersparen, in Vorrath auf 3 — 4 und mehrere Tage zu bereiten, wodurch derselbe, zumal bei warmer Witterung, in Bälde sauer wird. — Das Schaukeln der Kinder (das in den Städten wenigstens immer mehr in Abgang kommt; Ref.) und den Gebrauch der Schnuller verwirft der Verf. mit Recht. Wenn der Verf. S. 97 sagt: man hüte sich, den Kindern viel süfses Backwerk zu geben; man gebe denselben im allgemeinen nicht zu viel Gewürz an Speisen und Getränken u. s. w., so möchte Ref. diese Dinge lieber ganz verbieten.

7. Das Zahnen der Kinder. Der Verf. hat kleine Gaben von süfsem Wein als sehr wirksam gefunden bei einer die Zahnentwicklung störenden anhaltenden Diarrhöe. Ref. kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den Mifsbrauch des Weins aufmerksam zu machen, der besonders auf dem Lande bei zahnenden Kindern überhaupt statt zu finden pflegt und nicht selten zum *Hydrocephalus* führt.

8. Das Unterlassen des Badens und Waschens der Kinder und Aufenthalt derselben in eingesperrter Zimmerluft, statt in einer reinen freien atmosphärischen; oder unterlassene Wasser- und Luftbäder und Waschen der Kinder.

Der Verf. bemerkt ganz richtig, dafs Waschen der Kinder durchaus kein hinreichender Ersatz für das Baden derselben ist. Dem Rath des Verf. S. 106 im Nothfall den ganzen Körper — nach den ersten Wochen — täglich mit kaltem, klarem Brunnenwasser zu reinigen, möchte Ref. im Allgemeinen nicht beistimmen.

9. Kinderzimmer, Luft und Temperatur in demselben.

10. Kinderbetten, ihre Stellung und Reinlichkeit. Der Verf. ertheilt sehr zweckmäfsige Vorschriften, nur Schade, dafs sie, besonders auf dem Lande, wo Armuth und Unreinlichkeit am meisten herrschen, so wenig Eingang finden.

11. Bekleidung der Kinder in und ausser dem Bette; Lage im Bette; Einwickeln. Der Verf. eifert besonders gegen das Einwickeln der Kinder, was aber bei uns zum Glück für die Kinder mehr und mehr ausser Curs kommt.

12. Schlaf, künstlicher Schlaf und Schaukeln der Kinder. Man vermeide sorgfältig jede Störung des Schlafs und hüte sich, einen künstlichen Schlaf durch Theriak, Mosethée (wahrscheinlich den sog. Klepperles Thée, *Capita papaveris*; Ref.), so wie durch Schaukeln oder Wiegen der Kinder u. s. f. zu erzeugen. (In Würtemberg ist den Apothekern die Abgabe von *Capit. papaveris* und *Syrup. diacodii* ohne ärztliche Verordnung bei Strafe verboten, allein es wird, besonders mit ersterem Mittel, das auf dem Lande häufig gepflanzt wird, immer noch viel Mifsbrauch getrieben; Ref.)

13. Unterlassene Schutzpockenimpfung. Empfehlung der Vaccination, am zweckmäfsigsten in einem Alter von ¼ — ½ Jahr (? Ref.) und der Revaccination, durch welch leztere wahrscheinlich auch die modificirten Blattern noch verdrängt werden.

14. Klimatische Einflüsse. Die Angabe des Verf. S. 126: „dafs die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr bei uns im Frühjahr am gröfsten sey“ ist im Widerspruch mit den Untersuchungen von Stimmel und Schübler (s. über die Bevölkerungs-, Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse von Stuttgart; 1834), welche das Resultat lieferten, dafs nach einer Durchschnittsberechnung von 12 Jahren in Stuttgart die meisten einjährigen Kinder in den Sommer-Monaten sterben, während die Zahl der geborenen Kinder gerade in denselben Monaten am geringsten ist. Dem Ref. ist es sehr wahrscheinlich, dafs sich die auffallende Verschiedenheit der Sterblichkeit der Kinder in den einzelnen Jahrszeiten in Vergleich mit den Erwachsenen, von welchen die wenigsten im Sommer sterben, auch auf die übrigen Gegenden des Landes erstreckt und dafs sie nach dem Dafürhalten des Ref. hauptsächlich von der *Cholera infantum*, der Zahnruhr und den Diarrhöen herrührt, welchen Krankheiten kleine Kinder in den Sommermonaten am häufigsten unterworfen sind und am leichtesten unterliegen. — Der Verf. glaubt, dafs die gröfsere Sterblichkeit der Kinder in der Donau-Gegend, wo auch die gröfste Fruchtbarkeit unter den Weibern ist, zum Theil wenigstens von den häufigen Temperatur- und Witterungsveränderungen daselbst abzuleiten sey.

15. Unvorsichtiger oder unterlassener Arznei-Gebrauch. Der Verf. berücksichtigt hier hauptsächlich die Quacksalberei und die Indolenz der Eltern.

16. Unglücksfälle, die die Kinder in ihrer frühesten Jugend treffen. Zur Verhütung derselben ertheilt der Verf. namentlich für Kindsmädchen eine Instruction.

17. Findelhäuser. Auch diese geben zu der grossen Sterblichkeit der Kinder im ersten Jahr ihren Tribut, daher sie der Verf. näher betrachtet. Er macht den Vor-

schlag, dieselben zu vervielfältigen und auf das Land zu verlegen, theilt eine Instruction für dieselben, besonders für die Pflegeltern mit, bemerkt aber am Ende, dafs das Aussetzen der Kinder durch Errichtung öffentlicher Gebär-Anstalten, durch Regulirung des Armenwesens in jeder Gemeinde u. s. w. verhütet werden soll, um Findelhäuser entbehrlich zu machen. Ref. stimmt dem Verf. in diesem Punkte um so mehr bei, als es Thatsache ist, dafs die Zahl der ausgesezten Kinder gerade in denen Ländern sehr gering ist, wo keine Findelhäuser sind.

18. Der schnelle Temperatur-Wechsel und das Aussetzen der oft schwitzenden Kinder, jedem Witterungs-, Jahres und Tages-Zeit Einflufs. Der Verf. macht in dieser Hinsicht noch auf einige Fehler in der Behandlung der Kinder besonders aufmerksam, die verschiedene Krankheiten, ja den Tod herbeiführen können.

Druck und Papier dieser Schrift sind ziemlich gut, dagegen die Correctur nicht sorgfältig, wie die Worte: Hyppocrates, Scroveln, Maeconium, Erdüken (Erdrüken), Clistir, Feigenwurzel (Veilchenwurzel), Säuche (Seuche) u. dgl. m. beweisen.

Nr. 2. Der Verf. dieser Schrift ergriff die Eingangs erwähnte Gelegenheit mit dem lebhaftesten Interesse, seine Ansichten über den Gegenstand der Preisfrage systematisch zu entwickeln. Den guten Erfolg dieses Unternehmens bezeichnet der Umstand, dafs unter 84 eingegangenen Concurrenz-Schriften der vorliegenden ein Preis von 750 Rubeln nebst einer goldenen Medaille von 50 Dukaten zuerkannt worden ist.

In der Einleitung theilt der Verf. eine statistische Uebersicht des Sterblichkeitsverhältnisses der Kinder im ersten Lebensjahr nach Rubriken mit, deren Resultate Ref. als bekannt voraussetzen darf und von welchen er hier nur die Durchschnittszahlen nach Procenten angeben will.

1. Verhältnifs der im ersten Lebensjahr Gestorbenen zu der Gesammtzahl: a. der Gestorbenen 22,00; b. der Geborenen (mit Ausschlufs der Todtgeborenen) 24,8; c. nach dem Geschlechte 55 Knaben, 45 Mädchen; d. eheliche und uneheliche Kinder in Preussen: 17,56 eheliche, 26,46 uneheliche; e. nach den verschiedenen Jahreszeiten. Nach Previsau ist die Sterblichkeit in Italien im Winter unverhältnifsmäfsig grofs. Aehnlich verhält es sich in Belgien und in Frankreich nach den Untersuchungen von Quetelet, Smits, Villermé u. A. In Philadelphia findet ein umgekehrtes Verhältnifs statt (wie auch in Stuttgart; Ref.). Auf der Insel Cuba dagegen üben Wärme und Jahreszeit keinen bemerkbaren Einflufs auf die Sterblichkeit der Neugeborenen aus. f. Verhältnifs der Todtgeborenen zu sämmtlichen Geborenen im Durchschnitt = 2,51. Von 100 Geborenen sind eheliche Todtgeborene 3,166, uneheliche 4,959. Hinsichtlich des Geschlechts bleibt auch hier das männliche im grofsen Nachtheil. Von 100 ehelich Geborenen sind nach Bickes Todtgeborene: Knaben 3,559, Mädchen 2,749. Von 100 unehelich Geborenen sind Todtgebore: Knaben 5,277, Mädchen 4,632. In einer Anmerkung sagt der Verf., dafs die meisten Todtgeborenen in grofsen Städten vorkommen (ein Widerspruch mit den Angaben von Quetelet und Smits, dafs in Belgien und Holland doppelt so oft Todtgeborene auf dem Lande vorkommen, als in Städten; Ref.). Zum Beschlusse führt der Verf. eine Reihe von Angaben über das Verhältnifs der todtgeborenen Kinder zu den Lebendgeborenen an, welche mit den obigen Durchschnittszahlen mehr oder weniger übereinstimmen. Casper bestimmt das mittlere Verhältnifs der Todtgeborenen im Allgemeinen = 1 : 19.

Erster Abschnitt.

Literatur. Veranlassungen der unnatürli-

chen **Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr.** Zur Erleichterung der Uebersicht hat der Verf. die hier in Betracht kommenden Verhältnisse in mehrere Abtheilungen gebracht, die wichtigeren Momente in denselben hervorgehoben und die minder erheblichen wenigstens nicht unberücksichtigt gelassen. Ref. begnügt sich um so mehr, die einzelnen Abschnitte kurz anzuführen, als sie gröſstentheils nur Bekanntes enthalten.

1. **Fehlerhaftes Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft.** Der Verf. rechnet besonders hieher: Einschnüren des Unterleibs und der Brust; verkehrte Diät (besonders zu nahrhafte oder zu karge Diät); fehlerhafte Bewegung und Ruhe, besonders in ihren Extremen; Gemüths-Affecte, vorzüglich niederschlagende; *Coitus nimius;* Miſsbrauch von Aderlassen, Purgir-, Brech-, Urintreibenden und Quecksilber-Mitteln (Miſsbrauch des Opiums; Ref.).

2. **Angeerbte oder angeborene Körperschwäche und Krankheits-Anlagen.** Hauptursachen: Zu frühzeitiges Heirathen bei beiden Geschlechtern (nach **Attenhofer** eine Hauptquelle der groſsen Mortalität in Ruſsland); Ehen zwischen alten Männern und jungen Mädchen; Ehen von Onanisten; sitzende Lebensart mit Studiren verbunden; deprimirende Gemüthsaffecte; Nahrungssorgen; erbliche Krankheiten, Syphilis, Scropheln u. dgl. Als eine nicht selten erbliche und häufig angeborene Krankheit bezeichnet der Verf. am Schlusse den acuten und chronischen Wasserkopf. Derselbe ist in gewissen Familien erblich.

3. **Nachtheiliger Einfluſs der Geburt auf das Kind.** Die Geburt erzeugt eine Disposition zu vielen den Neugeborenen verderblichen Krankheiten, Scheintod, Blausucht, Rose, Zellgewebsverhärtung u. dgl. Der Verf. erwähnt alsdann der nachtheiligen Folgen für die Kinder

durch erhitzende Behandlung der Gebärenden, den Mifsbrauch des Mutterkorns u. s. f.

4. Verkehrte physische Erziehung. Der Verf. hat dieses Moment als die Hauptquelle der unnatürlichen Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahr nach jeder Beziehung eben so gründlich, als erfahrungsmäfsig abgehandelt, ohne dafs Ref. hier mehr als die Hauptpunkte nahmhaft machen kann. a) Fehler bei der Ernährung; fehlerhafte Beschaffenheit der Milch; zu fette, zu wässerige, zu sparsame, zu reichliche, qualitativ veränderte, oft ohne sinnlich wahrnehmbare Abweichung. Fehler beim Stillen selbst. Mit Recht hebt der Verf. das zu späte Anlegen des Kinds nach der Geburt als besonders nachtheilig hervor. Das zu häufige Anlegen des Kinds; das Einschlafenlassen des Kinds an der Brust; das gleichzeitige Füttern; das zu frühzeitige und zu schnelle Entwöhnen. Ref. glaubt im leztern Moment eine Hauptursache des frühzeitigen Todes der Kinder, besonders der unehelichen, zu finden. Fehler bei der Ernährung durch Säugammen und bei dem künstlichen Auffüttern der Kinder. In einem Anhang verwirft der Verf. mit Recht die Ernährungsweise der Kinder an den Eutern von Thieren, besonders von Ziegen (nach Zwierlein), deren Milch viel zu fett ist. — Fehler der Bekleidung; Wickeln der Kinder; unzweckmäfsige Kopfbedeckungen. Der Verf. rechnet hieher zu fest angelegte, drückende Hauben, Pelzmützen, Fallhüte. — Fehler hinsichtlich der Betten. Erstickung, Erdrücken der Kinder, wenn diese die Schlafstätte der Mutter theilen. Schulz giebt die Zahl der jährlich in Schweden erdrückten Kinder auf 650 an! (Hier zu Lande kommen dergleichen Unglücksfälle sehr selten vor, indem die Kinder gewöhnlich eine abgesonderte Schlafstätte haben; Ref.) Der Verf. tadelt daher gewaltsames Wiegen und empfiehlt die in einer Axe sich bewegenden, nach Art der Hängematten eingerichteten, oder die sog. Schwungwiegen,

wie z. B. die russische (aber sorgfältig befestigte) Wiege. (Unter die fehlerhaften Wiegen gehört namentlich eine, in mehreren Gegenden von Würtemberg gebräuchlich gewesene Art von Wiegen, deren Structur nicht allein wegen zu niedriger Seitenwände gefährlich erscheint, sondern bei welchen die Gefahr dadurch noch vergröſsert wird, daſs sie um ihrer Niedrigkeit willen auf erhöhte Plätze gestellt werden, wo sie durch die Bewegungen des Kindes leicht in Schwung kommen und zu Boden fallen können. Die Verfertigung solcher Wiegen ist nach einer Verordnung vom 15. Juni 1812 den Schreinern bei einer kleinen Frevelstrafe untersagt. Dieselben sind vielmehr angewiesen, solche nach Art der gröſseren Bettstellen einzurichten und besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daſs die Seitenwände sammt den Seitenlehnen die erforderliche Höhe haben, bei den Wiegenläufern aber die zirkelförmige Rundung vermieden bleibe; Ref.) — Ungesunde Beschaffenheit der Kinderstuben; fehlerhafte Hautcultur (ist bei uns mehr vernachläſsigt, als fehlerhaft zu nennen; Ref.). Verkehrte Behandlung des Nervensystems. Der Verf. tadelt vor Allem die stärkste Einwirkung der Sinnesreize (namentlich auch der Gefühlsnerven durch Kitzeln, Streicheln, besonders der Genitalien durch Ammen und Wärterinnen), das plötzliche Erwecken der Kinder aus dem Schlafe und das unaufhörliche Beschäftigen derselben, welches Friedländer vorzüglich in den französischen Kinderstuben rügt. — Einfluſs mancher religiöser Gebräuche. 1) Das Taufen mit kaltem Wasser. Ref. möchte diesen Umstand im Allgemeinen nicht so hoch anschlagen, weil die Geistlichen, wenigstens hier zu Lande, bei kalter Witterung gewöhnlich sich eines erwärmten Wassers bedienen. Daſs die Gelbsucht davon herrühren könne, wie Frank vermuthet, ist völlig grundlos. (In Würtemberg ist vom Anfang Octobers an bis Ende März, wo die rauhe Witterung das Taufen in der Kirche erschwert, die Haustaufe (gegen die

gewöhnlichen Gebühren) allgemein gestattet; in Filialen ohne Pfarrkirche, welche von ihrem Mutterort weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, das ganze Jahr über; Ref.) 2) Die Beschneidung. —

5. Unterlassene oder verkehrte Kunsthülfe bei drohenden oder wirklich vorhandenen Krankheiten der Kinder. Der Verf. rechnet hieher den Aberglauben, Quacksalberei, unterlassene Kunsthülfe in Bezug auf den Kaiserschnitt bei verstorbenen Schwangern, beim Scheintod der Kinder, in Ansehung der Nabelschnur und der Vaccination. Ferner verkehrte Kunsthülfe durch Mifsbrauch der Purgirmittel, der schlafmachenden Mittel, wohin der Verf. auch übertriebenes Wiegen und vorzüglich noch das von manchen Wärterinnen zum Einschläfern benüzte Streicheln der Schläfengegend (nach Meifsner) rechnet. Endlich Mifshandlung des Nabels, drücken des bei der Geburt verschobenen Kopfs u. dgl. m.

Zweiter Abschnitt.

Verhütung der unnatürlichen Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr.

Der Verf. glaubte sich nicht blos mit negativen Vorschriften, wie sich diese aus dem im ersten Abschnitt nachgewiesenen schädlichen Verhältnissen von selbst ergeben würden, begnügen zu dürfen, sondern hauptsächlich noch eine naturgemäfse Anleitung zur Behandlung der Kinder von der Geburt bis zum vollendeten ersten Lebensjahre ertheilen zu müssen. Im Sinne der gestellten Aufgabe berücksichtigte der Verf. vorzugsweise die niedern Volksklassen, namentlich die Landleute, und derselbe richtete, der Preisfrage gemäfs, ein besonderes Augenmerk auf den Umstand, dafs die Ausführung sämmtlicher Vorschläge unter die Aufsicht der Gutsbesitzer, Gutsverwalter und Dorfältesten (? Ref.) gestellt werden kann. Ref. hält es für hinreichend, den Inhalt dieses

Abschnittes nur in seinen Hauptpuncten anzudeuten, indem die speciellen Vorschriften, wenigstens für den practischen Arzt, nichts Neues enthalten.

1. Lebensordnung der Schwangeren. Lebensart; Bekleidung; Bewegung und Ruhe; Vermeidung erschütternder Gemüthsaffecte (das sog. Versehen soll dem Volk als ein Wahn geschildert werden, indem die feste Zuversicht der Unmöglichkeit desselben das beste Gegenmittel abgiebt); die Hautcultur; die Vorbereitung der Brüste zum Stillen u. s. w. Vollblütigen, an trägem Stuhlgang leidenden Schwangern sagt das frische Wasser am besten zu (ebenso reifes Obst; Ref.) Auch ist für diese das in Rufsland übliche, aus dem Saft von *Vaccinium oxycoccos* bereitete Getränk Klukwa sehr zuträglich.

2. Lebensordnung der Gebährenden und Wöchnerinnen. Kurze Bemerkungen über diesen Gegenstand.

3. Vorschriften zu einer gesundheitsgemäfsen Kindererziehung. a) Behandlung der Kinder unmittelbar nach der Geburt. Bekanntes; Ref. b) Ernährung der Kinder. Stillen. Regeln bei dem Stillen. Ammenwesen. Künstliche Auffütterung. Besondere Regeln bei derselben. Anhang. Regeln bei dem Entwöhnen der Kinder. Bekleidung der Kinder, S. 131 sagt der Verf.: „der Nabel mufs nach dem Abfallen des Nabelstrangs noch mindestens 8 Tage lang zur Verhütung von Brüchen mit einer nicht drückenden Binde geschüzt werden;“ allein Ref. ist aus vielen Erfahrungen überzeugt, dafs selbst nach völlig geheiltem Nabel, welches gewöhnlich 8—14 Tage nach dem Abfall des Nabelstrangs der Fall ist, es nothwendig ist, den Nabel, besonders bei Mädchen, noch einige Wochen lang mit einer zarten Leinwandcompresse und der Nabelbinde zu bedecken, um den genannten Zweck vollkommen zu erreichen. Die Nabelbinde mufs übrigens dem Bauch anpassend und

immer so angelegt werden, dafs die Magengegend nicht gedrückt wird. — Kinderstuben. Der Verf. tadelt besonders die russische Nationalsitte, dafs sich in den Wohnungen des Bauern die Schlafstätten auf einem erhöhten, ringsum die Wand laufenden Brettergestelle befinden. — Hautcultur. Baden und Waschen. Der Verf. empfiehlt besonders vorsichtige Waschungen mit kaltem Wasser in einer späteren Zeit, d. h. etwa von der 8—9. Woche an. Fleifsiger Wechsel der Wäsche und Kleidung. — Genufs der frischen Luft. In 2 Noten berührt der Verf. noch die Nachtheile des Abschneidens der Kopfhaare bei ganz jungen Kindern, zumal im Winter; ferner das Taufen mit kaltem Wasser, die Beschneidung u. s. w. — Schlafen und Wachen. — Bewegung und Ruhe. Der Verf. hält gelindes, nicht erschütterndes, noch zu lang fortgesetztes Wiegen für eine den Neugeborenen angemessene passive Bewegung. Mit dem gröfsten Recht verwirft der Verf. die verschiedenen künstlichen Vorrichtungen zum Laufenlernen und giebt den höchst zweckmäfsigen Rath, die Kinder öfters am Tage auf einen am Fufsboden ausgebreiteten Teppiche sich nach Belieben bewegen zu lassen; bei warmer Witterung auf einem trockenen Rasen, oder auf einem von der Sonne beschienenen Sandhügel. — Behandlung der Sinne und des Nervensystems.

4. Behandlung zahnender Kinder.

5. Behandlung kranker Kinder.

6. Zweckmäfsige Benützung der Vorbauungsmittel. Durch Abstumpfung der Empfänglichkeit, sodann durch Vermeidung der Gelegenheit, von gewissen Krankheiten, z. B. den hitzigen Hautausschlägen, angesteckt zu werden. — Am Schlusse dieser Anzeige erlaubt sich Ref. zu bemerken, „dafs die Verf. beider Schriften den fraglichen höchst wichtigen Gegenstand, je nach ihrer individuellen Absicht und ihrer speciellen Erfahrungssphäre bearbeitet haben, und dafs sich namentlich die Schrift unter

Nr. 2 durch gedrängte Kürze, Gründlichkeit und klare Darstellung vorzüglich auszeichnet. Auch die äufsere Ausstattung dieser Schrift läfst nichts zu wünschen übrig. Nur hätte Ref. gewünscht, der Verf. derselben hätte die Betrachtung der unnatürlichen Sterblichkeit der Kinder im frühesten Lebensalter aus einem höheren Gesichtspunct nicht blos angedeutet, sondern weiter ausgeführt. Betrachtet man nemlich den fraglichen Gegenstand blos aus dem medicinisch-polizeilichen Gesichtspunct, so dürfte es allerdings genügen, zunächst nur alle diejenigen Einflüsse auszumitteln und unschädlich zu machen, welche nicht in der Bestimmung der Natur liegen und z. B. von überfeinerter Cultur, von Armuth, Unwissenheit, Aberglauben, schädlichen Gebräuchen u. dgl. m. abzuleiten sind. Den mächtigen Einflufs solcher Momente auf die Mortalität der Kinder im ersten Lebensjahr beweisen unbestreitbare Thatsachen, z. B. dafs das Mortalitätsverhältnifs in verschiedenen Gegenden eines Landes und eben so auch in verschiedenen Ländern der alten und neuen Welt bald steigt, bald fällt; ferner, dafs dasselbe in der Regel durch eine sog. verfeinerte Cultur der Menschen aufs Höchste gesteigert wird; endlich, dafs dasselbe unter Mitwirkung besonderer climatischer Verhältnisse, namentlich durch endemische Krankheiten beobachtet wird. So tödtet der *tetanus* in Westindien nach der Angabe von Hancok die Hälfte der Neugeborenen! Betrachtet man dagegen den fraglichen Gegenstnnd von einem höhern Gesichtspunct d. h. von dem der Naturforschung aus, so erscheint das Mortalitätsverhältnifs der Kinder im ersten Lebensjahr im strengen Sinne des Worts genommen, nicht unnatürlich, sondern nur gröfser, als in den übrigen Perioden des menschlichen Lebens. Dasselbe beruht offenbar auf einem allgemeinen Naturgesetz, welches die ganze organische Welt beherrscht, wie eine vergleichende Betrachtung der Thier- und Pflanzenwelt in dieser Hinsicht ergiebt. Bei dem Men-

schen bildet schon die Geburt selbst eine natürliche Ursache des Todes. Weder Natur noch Kunst können die Geburt schmerzlos und eben so wenig ganz gefahrlos machen. Unter den günstigsten Umständen überlebt $\frac{1}{50}$, unter minder günstigen selbst $\frac{1}{25}$ der Kinder nicht einmal die Geburt und kommt bereits todt zur Welt. Eine viel gröſsere Zahl erblickt das Licht in einem so geschwächten Zustand, daſs ihr Leben nur Stunden, Tage und Wochen dauert. Ueberhaupt bleibt die Sterblichkeit der Kinder, wenn auch schnell abnehmend, doch im ganzen ersten, selbst noch im zweiten und dritten Lebensjahr sehr beträchtlich. Aber abgesehen von andern (schädlichen) Einflüssen scheint die fortwährend gröſsere Sterblichkeit der sonst doch stärkeren Knaben dahin zu deuten, daſs die Folgen der Gewalt, welche das Kind in der Geburt erleidet, sich nicht blos auf die ersten Wochen seines Lebens beschränken. Wenn nemlich nicht nur unter den Todtgeborenen verhältniſsmäſsig viel mehr Knaben als Mädchen sind, sondern wenn auch im ersten Lebensjahr und selbst noch darüber hinaus, der Knaben überall mehr sterben, als der Mädchen, so dürfte dieses schwerlich einen anderen Grund haben, als die höhere Anstrengung, womit unter übrigens gleichen Umständen der in der Regel gröſsere Körper (nach den sorgfältigen Messungen von Clarke ist der Umfang des Kopfs einer männlichen Frucht im Allgemeinen $\frac{1}{28}$ — $\frac{1}{30}$ gröſser, als der einer weiblichen) des männlichen Kindes geboren werden muſs; es dürfte hiernach selbst nicht unbegründet sein, anzunehmen, daſs die Folgen der Gewalt, die das Kind bei der Geburt erleidet, so lang kenntlich bleiben, als diese überwiegende Sterblichkeit der Knaben fortdauert. Die Erfahrungen, welche bisher in Bezug auf die vorstehenden Verhältnisse gemacht wurden, erheben dieses sattsam.

Stuttgart im October 1836.

Dr. Elsässer.

Zeitschrift

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Siebenzehnter Jahrgang.

1837.

Zweites Vierteljahrheft.

Erlangen, 1837

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Zeitschrift

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde, Director des Universitäts-Krankenhauses und der medicinisch-klinischen Institute an der Königl. Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Dreiunddreissigster Band.

Erlangen, 1837

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Inhalt.

IX.

Ueber einige Hauptmängel der k. b. Medicinal - Verfassung, besonders in Bezug auf das Institut der Physicats-Aerzte.

Von einem k. b. Physicatsarzte eingesandt.

Wenn einerseits nicht geläugnet werden kann, dafs das Medicinalwesen in Bayern seit der Errichtung der Landgerichts-Physicate (in Altbayern wurde damit im Jahre 1803 der Anfang gemacht) wesentliche Verbesserungen und zweckmäfsige Organisationen erhalten habe, so stöfst doch andererseits der unbefangene Beobachter noch auf mancherlei Mängel und Gebrechen, ohne deren Beseitigung das Medicinalwesen, besonders auf dem Lande, niemals jene hohe Stufe erreichen wird, welche die k. Staatsregierung bei Errichtung der Landgerichts-Physicate im Auge hatte.

Dahin gehören im Allgemeinen alle jene Einrichtungen und Verordnungen, welche die freie und ungehinderte Thätigkeit der Physicatsärzte bei der Ausübung ihres wichtigen und in das Staatswohl so sehr eingreifenden Berufes erschweren, oder gar aufheben.

„Jeder Staatsdiener soll eine unabhängige Stellung haben!" ist ein in Bayern allgemein angenommener Grund-

satz, welcher selbst bei früheren Landtags-Verhandlungen öffentlich ausgesprochen wurde. Eine solche selbstständige Lage ist aber vor allen dem Gerichts-Physicus nöthig, um bei der Ausübung der gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei ganz rücksichtslos verfahren zu können, und mancherlei ihm hiedurch erwachsende Nachtheile, als: feindselige Gesinnungen der Polizeibeamten und Mitbürger, Verlust der Praxis u. s. f. nicht achten zu müssen. (Vergl. Speyer Ideen über das Medicinalwesen in der Zeitschrift für die Staatsärzneikunde, Jahrgang 1824 1. Heft). —

Betrachten wir nun die amtliche Stellung der Gerichtsärzte, den Polizeibeamten und Gerichtsvorständen gegenüber, vergleichen wir die Besoldungen und Emolumente dieser mit jenen der ersteren; so finden wir ein höchst auffallendes Mißverhältniß.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend, sind leztere sämmtlich zunächst den General-Kreiscommissariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber coordinirt, ihnen also an Rang und Achtung gleichgestellt.

Wie verträgt sich nun aber mit einer solchen coordinirten Stellung der Umstand, daß die Districts-Polizeibehörden über die Gerichtsärzte eine Art controllirender Aufsicht pflegen und am Schlusse des Jahres eine förmliche Qualifications-Liste an die höchste Kreisstelle einsenden müssen?

Die in dieser Hinsicht erst in neuerer Zeit wiederholt gegebenen Vorschriften sind zu merkwürdig, als daß sie hier nicht Platz finden sollten. So z. B. haben die Districts-Polizeibehörden den Gerichtsarzt in folgenden Beziehungen zu würdigen:

1) Natürliche Anlagen des Gerichtsarztes,

2) Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit,

3) Fleifs und Thätigkeit,
4) schriftlicher und mündlicher Vortrag,
5) moralischer Wandel,
6) Werth der medicinisch-gerichtlichen Arbeiten,
7) wissenschaftliche Fortbildung etc.

Welche Demüthigung für die Gerichtsärzte! Es fehlt nichts mehr, als dafs bei Erledigungsfällen die Polizeibehörden für die Wiederbesetzung der Physicate Sorge zu tragen, resp. die Vorschläge hiezu zu machen hätten!

Fast scheint es, als ob man hiebei von der Ansicht ausgegangen sey, dafs die Polizei- und Gerichtsvorstände selbst in den angeführten Punkten schon *per se* excelliren müfsten! Dafs aber dem nicht so sey, lehrt der Augenschein. Die meisten Gerichtsärzte werden auch in den obigen Beziehungen ihren treffenden Polizeibeamten coordinirt seyn, ja viele derselben mögen in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht bei weitem höher stehen, als der gestrenge Herr Vorstand!

Man wende einmal die Sache um, und verlange von den Gerichtsärzten eine gewissenhafte Würdigung der Landrichter, — und man wird Wunder sehen!

Die Nachtheile dieser Einrichtung sind aber auch evident und der beabsichtigte Zweck wird durchaus verfehlt. Denn abgesehen davon, dafs Justiz- und Polizeibeamte den wahren Werth eines Arztes und Gerichtsarztes gar nicht zu beurtheilen im Stande sind, so kommt der von ihnen zu qualificirende Arzt in eine fatale Abhängigkeit von jenen Mäzenen. (S. Zeitschr f. d. Staatsarzneikunde 1829 2. H. pag. 356).

Ein einziges Beispiel wird hinreichen, diefs zu beweisen:

Nach dem organischen Edict über das Medicinalwesen in Bayern vom 8ten Sept. 1808 (II. Tit. §. 11. m.) hat der Gerichtsarzt gegen medicinisch-polizeiliche Gebrechen die

Abhülfe schriftlich bei der Polizeistelle zu requiriren, und, wenn diese säumet, pflichtmäfsige Anzeige bei dem General-Kreiscommissariate (jezt Kreisregierung) zu machen. Zu solchen Anzeigen hat nun der Gerichtsarzt sehr häufig Gelegenheit. Thut er es, wie es seine Pflicht erfordert, so hat er an dem Polizeibeamten einen unversöhnlichen Feind, und die weitere Folge ist: dafs der Arzt in der Qualificationsliste lauter schlechte Noten erhalten wird.

Versteht hingegen ein Gerichtsarzt, obgleich mit Hintansetzung seiner Pflicht, mit seinem Polizeibeamten auf stets freundschaftlichem Fufse zu leben, so wird ihm dieser die besten Qualificationsnoten ertheilen, wenn er auch die schlechtesten verdient hätte. — Welchen Werth kann man nun auf solche Qualificationen legen, welchen Nutzen können sie der Staatsregierung bringen?

Die k. Kreisregierungen kennen ihre Gerichtsärzte schon aus den schriftlichen Arbeiten, gutachtlichen Berichten etc., welche diese zu verschiedenen Zeiten und über verschiedene medicinisch-polizeiliche und gerichtliche Gegenstände zu liefern haben, ferner durch die angeordneten periodischen Visitationsreisen der Kreismedicinalräthe, welche sich an Ort und Stelle vollkommene Ueberzeugung von den Kenntnissen, der Geschäftsführung, amtlichen Thätigkeit und wissenschaftlichen Fortbildung etc. der Gerichtsärzte verschaffen können. Endlich giebt auch noch die öffentliche Meinung, welche den Kreisregierungen gleichfalls nicht fremd bleibt, einigermaafsen einen Maafsstab zur Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes eines Gerichtsarztes. — Wozu also die unnützen, gröfstentheils partheiischen und die amtliche Stellung der Gerichtsärzte herabwürdigenden Dienstes-Qualificationen durch die Untergerichte?!

So wie aber auf der einen Seite die Unabhängigkeit der Gerichtsärzte von ihren Mitbeamten, den Vorständen der Polizei- und Justizstellen, nach allen Kräften erhalten und gesichert werden mufs; so bleibt es auf der anderen Seite eine vorzügliche Sorge für den Staat, den Gerichtsärzten auch gegen ihre Mitbürger und das Gesammt-Publikum, eine, so viel möglich, unabhängige Stellung zu geben.

Es ist daher nicht genügend, dafs die Gerichtsärzte gleichen Rang und Auszeichnung, wie die Justiz- und Polizeibeamten geniefsen; sondern dieselben müssen diesen auch an Besoldung gleichgestellt werden. Denn gerade die verhältnifsmäfsig zu geringe Besoldung der Gerichtsärzte ist es, welche die lezteren zu der höchst nachtheiligen Verbindung der gerichts-ärztlichen mit der privat-ärztlichen Praxis zwingt, und worauf man dieselben auch bei der Festsetzung ihres Gehaltes hingewiesen zu haben scheint. Allein, abgesehen davon, dafs der Ertrag der Praxis auf dem Lande nicht überall gleich bedeutend ist und häufig mit den unsäglichsten Aufopferungen, Zeit- und Kostenaufwande, welche damit verknüpft sind, in gar keinem Verhältnisse steht; — so ist die erwähnte Combination schon dem Geiste der bayerischen Constitution geradezu entgegen, indem diese nicht gestattet, dafs ein Staatsdiener zugleich einen Gemeindedienst übernehme, oder ein Gewerbe betreibe. Und was ist die Privatpraxis, als Subsistenzmittel betrachtet, anders, als ein Gewerbe, i. e. Erwerb von Patienten, Broderwerb? (Vergl. Zeitschrift 1825 4. H. pag. 337).

So wenig daher einem Landrichter neben seinen Amtsgeschäften noch die Advocaten-Praxis gestattet ist, eben so wenig sollte der Gerichtsarzt zugleich praktischer Arzt seyn dürfen!

Bedenkt man ferner die Pflichten und Obliegenheiten eines Gerichtsarztes, überschauet man das weite Feld seiner

amtlichen Wirksamkeit; so mufs man zu der Ueberzeugung gelangen, dafs ihm — will er anders als redlicher Staatsdiener seiner Pflicht Genüge leisten — zur Privatpraxis keine Zeit mehr übrig bleibt.

Nach dem bereits angeführten Edicte über das Medicinalwesen vom Jahre 1808 und anderen später erschienenen Verordnungen bestehen die Obliegenheiten der Gerichtsärzte im Folgenden:

Sie haben vor allem die Aufsicht über das ihnen untergeordnete Medicinal-Personale, als: Land- und Wundärzte, Thierärzte, Apotheker, chirurgische Bader und Hebammen zu führen, — und sich fortwährend eine genaue Liste zu halten, worin alle erheblichen Eigenschaften und Notizen dieser Individuen verzeichnet sind. Sie haben den lezteren alle von Zeit zu Zeit erscheinenden Medicinal-Verordnungen mitzutheilen, und sollen über die genaue Einhaltung derselben, so wie der bereits bestehenden Instructionen ein wachsames Auge haben. Die Gerichtsärzte haben die diesem Personale vorgeschriebenen Listen und Anzeigen zu erholen, ihre vorzubringenden Anstände und Klagen zu hören und denselben abzuhelfen. Bei eintretenden Erledigungen steht ihnen die Auswahl und Begutachtung der neu anzustellenden Subjecte zu. Aus den von dem gesammten ärztlichen Personale eingesendeten Listen über Geburts- und Sterbefälle, Leichenbeschau, Gang und Frequenz der gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Krankheiten haben die Gerichtsärzte vollständige Populations- und Mortalitäts-Tabellen zu entwerfen und sich von dem epidemischen Charakter der Krankheiten, so wie der Krankheitsgenesis im Allgemeinen und Besonderen, zu unterrichten.

Den im Bezirke vorhandenen Pfuschern und Quacksalbern sollen sie eifrigst nachspüren, und auf Untersuchung und Bestrafung derselben antragen.

Sie sollen sich mit der Vornahme der alljährlichen

ordentlichen und ausserordentlichen Schutzpocken-Impfung auf das Angelegentlichste befassen (und in neuerer Zeit auch Revaccinationen vornehmen, wodurch das ganze Geschäft um das drei- und vierfache zeitraubender geworden ist).

Bei ausbrechenden Epidemieen und Epizootieen sollen sich die Gerichtsärzte selbst an Ort und Stelle begeben, die nöthigen medicinisch-polizeilichen Maafsregeln anordnen, die Kranken theils selbst in Behandlung nehmen, theils das ärztliche Personale zur zweckmäfsigen Behandlung der Kranken anweisen.

Auf die im Bezirke vorhandenen Anstalten, als: Krankenhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnifsplätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen, der ausserehelichen Kinder, der Blinden, Taubstummen, Wahnsinnigen, Epileptischen, welche sich in der Pflege von Privaten befinden, — dann auf die Badanstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, eben so auf Apotheken, Materialhändler und Kräutersammler u. s. f., hat der Gerichtsarzt eine besondere überwachende Aufsicht zu pflegen.

Er soll namentlich die Apotheken und Dispensir-Anstalten jährlich einer genauen Visitation unterwerfen und darüber ein umfassendes Protocoll aufnehmen.

Er soll bei vorkommenden Fällen Materialwaaren, Farben, Confituren, Weine, Brandweine, Biere, Essige, Brod, Mehl, Fleisch, Feld- und Gartenfrüchte etc. hinsichtlich ihrer Tauglichkeit oder Verfälschung untersuchen etc. — Arrestanten und Arme, so wie kranke Gensdarmen und Soldaten unentgeldlich behandeln, Schüblinge und Vaganten exploriren und eine Menge Untersuchungen verschiedener Personen zu verschiedenem Behufe vornehmen und die Zeugnisse ausfertigen. Er hat ferner die Rechnungen des medicinischen

Personales zu revidiren und festzustellen, und dabei auf genaue Einhaltung der bestehenden Taxordnung zu sehen.

Die mit vieler Mühe und Verantwortlichkeit verbundene alljährliche Untersuchung der militärpflichtigen Jünglinge steht gleichfalls dem Gerichtsarzte zu.

Ueber alle diese Gegenstände, resp. die Resultate seiner defsfallsigen Bemühungen, hat der Gerichtsarzt zu verschiedenen Zeiten umfassende Berichte und Anträge, Tabellen, Listen u. s. f. zur obersten Behörde einzusenden.

Endlich liegen alle medicinisch-gerichtlichen Geschäfte und Untersuchungen, Analysen, Leichenöffnungen und Wundbeschau, Leitung der chirurgischen Behandlung Verwundeter, dann die Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Berichte, Gutachten und Zeugnisse etc., wobei viele zeitraubende und kostspielige Reisen vonnöthen sind, nur allein dem Gerichtsarzte ob.

Dazu kömmt noch, dafs in einzelnen Kreisen Bayerns noch ganz besondere Vorschriften für die Gerichtsärzte bestehen, welche ihre Geschäfte bedeutend vermehren. So erliefs z. B. die königl. Regierung des Obermainkreises unterm 31. Juli 1834 eine Verordnung, wornach die Physicate angewiesen wurden, in ihren Quartal-Berichten (in anderen Kreisen bestehen weit zweckmäfsiger nur Jahres-Berichte, da bei ausserordentlichen Fällen ohnehin eigends berichtet werden mufs —) nicht nur die Anzahl der in ihren Bezirken vorhandenen ausserehelichen Kinder, welche sie hinsichtlich ihres physischen Zustandes zu untersuchen haben, aufzuführen, sondern auch die Zeit der vorgenommenen Untersuchung genau anzugeben. Nimmt man nun an, dafs ein Physicatsbezirk gewöhnlich aus 50, 60 bis 80 und mehr Ortschaften besteht, dafs in jedem Orte, sey er auch noch so klein, ein oder mehrere aussereheliche Kinder sich finden, welche der Gerichtsarzt alle *in loco* vierteljährlich besuchen und untersuchen mufs, — so wird man gerne einräumen,

dafs dieſs Geschäft allein die Hälfte der gesammten Amtsthätigkeit eines Physicus in Anspruch nimmt. Wo in aller Welt soll nun derselbe noch die Zeit hernehmen, sich auch nur einen Augenblick mit der Privatpraxis zu befassen? (S. Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde 1829 1. H. pag. 58).

Demungeachtet wird man behaupten, giebt es Gerichtsärzte, welche, wie man sagt, eine ausgebreitete Praxis besitzen, und sich derselben mit allem Erfolge widmen. Allerdings! aber man untersuche nur ihre amtliche Wirksamkeit, und man wird finden, dafs sie ihre meiste Zeit und Thätigkeit auf ihre Privat-Krankenbesuche verwenden, während sie ihre Physicats-Geschäfte gänzlich vernachlässigen.

Will man aber alles dieses nicht zugeben; so ist schon der einzige Umstand, dafs der Gerichtsarzt durch die Privatpraxis allzu abhängig von dem Publikum, und partheiisch gegen das übrige Medicinal-Personale gemacht wird, hinreichend, ihm diese nicht zu gestatten. Der Gerichtsarzt erscheint nämlich, sobald er seinen Hauptunterhalt in der Sphäre der praktischen Aerzte suchen mufs, in vieler Hinsicht in besorglich verdächtiger Gestalt. Er mufs unausbleiblich in Collisionsfälle gerathen, wenn er im Getriebe des praktischen Arztlebens bei vorkommenden Ereignissen den Denuncianten oder Referenten machen soll. Hier wird und kann seine Anzeige entweder partheiisch für die ihm als Staatsbeamten untergeordneten Aerzte seyn, oder er wird in der Person des Denuncianten zum Nachtheil seiner Würde als Beamter zurückgesezt und sein Ansehen, so wie sein Einkommen durch Verlust der Praxis, geschmälert.

Einige Beispiele werden die Sache noch deutlicher machen:

Wird auf Veranlassung des Physicates, und in Gemäfsheit seiner Instructionen der Apotheker wegen unbefugten Curirens, der Wundarzt wegen innerlichen Practicirens, werden Hebammen, Hufschmiede, Scharfrichter, Schäfer, Hau-

sirer, Krämer und Medicaster wegen medicinisch-polizeilicher Contraventionen zur Rechenschaft gezogen, — gleich heifst es einstimmig: „es ist Neid, Rachsucht, dafs man ihn (den Physicus) nicht als Arzt gerufen."

Werden Gewerbtreibende, als: Bierbrauer, Weinschenker, Brandweinbrenner, Metzger, Bäcker etc. wegen schlechter, der Gesundheit nachtheiliger Qualität ihrer Victualien zur Untersuchung und Strafe gezogen, — was ist die Folge? Der Gerichtsarzt wird gehafst, beleidigt, gekränkt, verfolgt, verläumdet und angeschwärzt, und hauptsächlich in seinem Nahrungserwerbe nicht wenig beeinträchtigt; indem die ganze Zunft der erwähnten Gewerbtreibenden sich verschwören wird: den Physicus in Krankheitsfällen nie mehr zu Rathe zu ziehen!

Es bleiben daher dem lezteren nur zwei Auswege: entweder sein Amt als Staatsdiener zu vernachläfsigen, oder seine Verhältnisse als Arzt geradezu aufzugeben. Vernachläfsigt derselbe sein Amt, um durch Nebenverdienst seine Rangverhältnisse und sein Einkommen aufrecht zu erhalten, wobei er freilich hie und da ein Auge, nicht selten alle beide zudrücken und zu vielen Unbilden und medicinisch-polizeilichen Gebrechen schweigen mufs — um nicht aller Orten anzustofsen und seinen Unterhalt geschmälert zu sehen, — so entwürdiget derselbe sein Amt, begeht Verrath an den Gesetzen und an der Menschheit, und der Staat wird geradezu von ihm hintergangen. Will er aber seine Verhältnisse als Arzt völlig aufgeben, und mit dem kleinen Erwerbe, den ihm die Verwaltung seines Gerichtsamtes übrig läfst, auszureichen suchen (was aber unmöglich ist, so bald er für eine Familie zu sorgen hat); dann wird wenigstens der Staat in ihm erniedrigt und dabei seine Einwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft zugleich bedeutend beschränkt. (Vergl. diese Zeitschrift 1829 2. H. pag. 348).

Man verbiete daher von Staatswegen dem gerichtlichen Arzte alle und jede Privatpraxis, mit Ausnahme der Behandlung der armen Kranken und der an epidemischen und ansteckenden Krankheiten Leidenden, der Leitung von Krankenbesuchsanstalten und Krankenhäusern, dann der etwaigen medicinischen Consilien mit anderen Aerzten!

Dafür aber werde derselbe durch eine äquivalente Besoldung entschädiget, welche, wie schon oben angedeutet, jenen der Landrichter gleich kommen, und, wo möglich, auch fixirt werden müſste! Ein Gerichtsarzt hätte demnach gerade das Doppelte seines bisherigen Gehaltes, nämlich 1200 fl. jährlich, zu beziehen. Freilich eine bedeutende Mehrausgabe für den Staat, wovon aber leicht einige hundert Gulden auf eine andere Weise und ohne die Staatskasse zu belästigen, gedeckt werden könnten, — wenn gleich mit Aufopferung der Fixirung mancher Bezüge. Man erlaubt sich daher, zu diesem Behufe folgenden Vorschlag zu machen:

Vor allem verwandle man den bisherigen Gehalt der Gerichtsärzte im Betrage zu 600 fl. (wovon aber den in den lezten 10 Jahren neu angestellten Gerichtsärzten 50 fl. nach den Normalpreisen von 1 Schäffel Waizen und 3 Schäffel Korn bezahlt wurden) in einen reinen Geldbezug als Standesgehalt, wobei die bisherige fatale Ausscheidung in Standes- und Functionsgehalt, welche gerade auf die unglücklichste Menschenklasse, die Wittwen und Waisen, einen höchst nachtheiligen Einfluſs hat, gänzlich wegfiele.

Hiezu füge man noch, wie bei den Landgerichts-Assessoren, einen Functionsgehalt von 200 fl., bewillige ferner den Gerichtsärzten, wie den Landgerichts-Assessoren, bei Zentfällen, wo der Staat die Kosten trägt, 3 fl. Diäten, und gebe ihnen endlich die schon früher bewilligte Fourage-Vergütung von 150 fl. jährlich wieder zurück. Hiernach hätten die Gerichtsärzte aus der Staatskasse folgende Bezüge:

1) an fixen Standesgehalt . . . . 600 fl.
2) an fixen Functionsgehalt . . . . 200 fl.
3) an Pferde-Fourage . . . . 150 fl.
4) Maximal-Betrag der Diäten von Zentfällen, welche vom Staate bezahlt werden . . . . . 25 fl.

in Summa 975 fl.

Es verblieben sonach 225 fl., welche zur Ergänzung des angegebenen Gesammtgehaltes auf andere Weise zu decken sind. Wie diefs geschehen könne, soll aus folgender Darstellung erhellen.

Betrachten wir vorest den Ertrag der alljährlichen öffentlichen Schutzpocken-Impfung, so finden wir: dafs derselbe, in Anbetracht der darauf zu verwendenden Zeit, Mühe und Kosten zwar geringfügig, doch durch die zu bewilligende Pferde-Fourage zu 150 fl. schon bedeutender wird. Nach den in Bayern bestehenden Verordnungen, erhält der Impfarzt für jede gelungene Impfung 12 kr., jedoch in Städten und Märkten, wo derselbe wohnt (und wohin auch die benachbarten, nicht über eine Stunde entfernten Kinder zur Impfung gebracht werden) nur 8 kr. vergütet. Dafs dieser Taxe ein grofses Mifsverhältnifs (um nicht zu sagen, eine Unbilligkeit) zu Grunde liege, bedarf keines Beweises, — indem nicht abzusehen ist, warum die Bewohner der Städte und Märkte, bei denen immer mehr Wohlstand anzutreffen ist, einen solchen Vorzug vor den Dorfbewohnern geniefsen. Der Impfarzt hat in den ersten 8 Tagen nach der Impfung (vorzüglich in seinem Wohnorte) die Kinder öfters in ihren Wohnungen zu besuchen, um sich von dem richtigen Verlaufe der Kuhpocken zu überzeugen (Siehe Instruction für den Vollzug der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 27. Dec. 1830 §. 21.), — er hat dieselben am 8ten Tage einer genauen Controle zu unterwerfen, die gemachten Wahrnehmungen sorgfältig aufzuzeichnen und die Impfscheine auszu-

stellen etc. Für alle diese Bemühungen ist aber eine Entschädigung von 12 und resp. 8 kr. eine wahre Kleinigkeit! Es ist diefs um so auffallender, als diese Taxe nur in den 7 älteren Kreisen des Königreiches eingeführt ist, während im Rheinkreise Bayerns (wo die Gerichtsärzte in pecuniärer und dienstlicher Hinsicht überhaupt besser gestellt sind) unseres Wissens jede gelungene Impfung mit 48 kr. bezahlt wird. In dem benachbarten Königreiche Würtemberg werden für jeden Impfling 30 kr. von den Aeltern, und bei armen Auswärtigen von den Gemeinden bezahlt. In Preussen erhalten die thätigsten Impfärzte noch besondere Belohnungen und Auszeichnungen durch Verleihung von Impf-Medaillen! —

Will man daher in Bayern diesseits des Rheins die geringe Impfgebühr von 12 kr. nicht wenigstens um das Doppelte erhöhen; so stelle man doch sämmtliche Bewohner eines Physicatsbezirkes in dieser Hinsicht gleich, und lasse von jedem Kinde, gleichviel, ob es in einer Stadt, Markt oder Dorf geimpft worden, 12 kr. entrichten!

Dafs die Impfungen in dem Wohnorte des Impfarztes mit keinen Baarauslagen verknüpft sind, relevirt nichts, indem demselben hiefür wieder anderweitige Bemühungen zur Pflicht gemacht sind. Er mufs nämlich vorzugsweise die Kinder seines Wohnortes, wie schon bemerkt, auch ausser den Controltagen mehrmals in ihren Wohnungen besuchen, um sich von dem richtigen Verlaufe der Kuhpocken zu überzeugen, — eine Mühe, welche mit 4 kr. per Kopf gewifs nicht zu theuer bezahlt wird *)!

*) Man kann hier die Frage nicht unterdrücken: warum nur für gelungene Impfungen, und nicht auch für Fehl-Impfungen eine Vergütung gestattet ist, da doch auch bei lezteren dieselbe Zeit und Mühe aufgewendet werden mufs? — Hat doch der praktische

Der Gesammtertrag der bis jezt üblichen Impfgebühren in Verbindung mit der Einnahme aus den hie und da verlangten Privat-Impfungen liefse sich im Durchschnitt auf 75 fl. berechnen.

Eine gleiche Summe würde die in neuerer Zeit eingeführte, und alljährlich vorzunehmende Revaccination erzielen lassen; wenn sich die K. Staatsregierung von der Nothwendigkeit überzeugen wollte: dafs — soll anders der beabsichtigte Zweck erreicht werden — die Revaccination nicht blos empfohlen, sondern gesetzlich geboten werden müsse. Denn die bisherigen Wahrnehmungen haben gelehrt, dafs sich von den Landleuten, trotz der alljährlich statt findenden Aufforderungen, nur wenige oder gar keine Individuen zur Revaccination melden. Man wird hieraus ersehen, dafs die allerhöchste Verordnung, welche die Revaccination blos empfiehlt — nicht gebietet, nur bei den Bewohnern der Städte, unter denen im Allgemeinen mehr Intelligenz und Aufklärung herrscht, Eingang finden werde; nicht aber auf dem platten Lande, wo Dummheit, Aberglauben und Vorurtheile an der Tagesordnung sind, und allen, selbst den bestgemeinten Anordnungen der Staatsregierung hemmend in den Weg treten!

Zu verlangen aber, dafs dieses so mühselige, mit vielem Zeitverluste verbundene Geschäft ganz unentgeltlich verrichtet werden solle, — ist aller Billigkeit entgegen! —

Einen weiteren Zuschufs liefern die verschiedenen medicinisch-polizeilichen Untersuchungen und Geschäfte, welche auf Antrag von Partheien vorgenommen, so wie die Ausstellung amtlicher Zeugnisse, welche von Privaten verlangt

---

Arzt das Recht, sich für jede Kur von Zahlungsfähigen honoriren zu lassen, — die Heilung der Kranken mag gelungen seyn, oder nicht!

und bezahlt werden. Wir glauben, den Ertrag dieser Bemühungen auf 50 fl. festsetzen zu dürfen.

Endlich kommen noch hiezu die Diäten bei Zentfällen, welche von Partheien bezahlt werden und auf circa 25 fl. angeschlagen werden können.

Stellen wir nun die angegebenen Positionen noch einmal kurz zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

a)	Ertrag der öffentlichen und Privat-Schutzpockenimpfung	75 fl.
b)	Ertrag der Revaccination	75 fl.
c)	Ertrag der medicinisch-polizeilichen Untersuchungen und Zeugnisse, welche von Privaten bezahlt werden	50 fl.
d)	Maximal-Summe der Diäten bei Zentfällen, welche von Privaten bezahlt werden . . .	25 fl.
	in Summa	225 fl.
	Hiezu die vom Staate zu leistende Standes- und Functionsbesoldung zu	975 fl.
	so ergiebt sich ein Gesammtgehalt von	1200 fl.

Erwägt man übrigens, dafs der Gerichtsarzt unter den angegebenen Bedingungen gezwungen werden kann und mufs, sich ein Dienstpferd zu halten, dafs derselbe ferner keine Schreibmaterialien-Freiheit geniefst; so werden ihm als reines Einkommen kaum über 1000 fl. verbleiben. Für diese Summe hat derselbe noch alle Baar-Auslagen, welche mit seinen vielfältigen Reisen nothwendig verknüpft sind, aus seinem eigenen Beutel zu bestreiten.

Berücksichtiget man diefs alles, und bedenkt man, dafs es in keiner Wissenschaft nothwendiger ist, mit dem Geiste derselben, vorzüglich in Bezug auf neuere Entdeckungen, fortzuschreiten, als in der Medicin, — und dafs besonders der Gerichtsarzt, dem die Aufsicht auf das Gesundheitswohl so vieler Tausende anvertraut ist, mit den Erfahrungen

neuerer Zeit nicht unbekannt bleiben darf, — dafs derselbe daher alljährlich eine bedeutende Summe für neu anzuschaffende Werke seines Faches verwenden mufs (namentlich ist dieses den Gerichtsärzten des Obermainkreises von der einschlägigen K. Regierung unterm 14ten April 1835 zur Pflicht gemacht worden — (vid. Int. Bl. für d. O. M. K. 1835 Nr. 47); — so wird man eine Erhöhung des bisherigen Gehaltes der Physiker um 375 fl., welche der Staatskasse zur Last fallen, gewifs aller Billigkeit gemäfs finden.

Dagegen kann aber auch der Staat mit Recht erwarten, dafs die Gerichtsärzte mit aller Strenge und rücksichtslos ihre Pflicht als Staatsbeamte erfüllen, — und die K. Staatsregierung wird nicht nöthig haben, dieselben hiezu durch Mittel zu zwingen, wie solche bei den landständischen Verhandlungen im Jahre 1831 während der gefürchteten Cholerazeit vorgeschlagen wurden. Schmerzlich ist die Erinnerung an jene Zeiten, in welchen man den schrecklichen Gesetzesvorschlag machen konnte: „dafs diejenigen Aerzte, welche sich weigerten, einem Cholerakranken Beistand zu leisten, mit Zuchthausstrafe zu belegen seyen!“

Es mufste höchst auffallend erscheinen, dafs man nur in Bayern allein kein Vertrauen zu den Aerzten und ihrem Pflichtgefühle zu haben schien und durch entehrende Strafen erzwingen wollte, was man in anderen Staaten, selbst die Türkei nicht ausgenommen, durch Aufmunterungen, belohnende Auszeichnungen u. s. w., ganz sicher erreichte!

Fürwahr, es bedarf der mörderischen Cholera nicht, um den Pflichteifer und die Aufopferung der Aerzte auf die Probe zu stellen; mancher Arzt ginge lieber Monate lang in ein Zuchthaus, als eben so lange täglich zu gewissen Patienten.

Doch genug hievon! Wir wollen versuchen, einige Einwendungen, welche gegen die oben, als nothwendig auf-

aufgestellte Trennung der privatärztlichen von der gerichtsärztlichen Praxis gemacht werden könnten, zu beleuchten und zu widerlegen. — Vorerst könnte man einwenden: daſs durch diese Trennung dem Gerichtsarzte die Mittel und Wege abgeschnitten seyen, Krankheiten und ihren Gang zu beobachten und auf die, auch für ihn so nöthige Fortbildung in der ärztlichen Praxis bedacht zu seyn.

Bedenken wir aber, daſs der Gerichtsarzt auch behandelnder Arzt für die Armen seines Bezirkes bleibt, daſs er bei epidemischen und ansteckenden Krankheiten rein ärztliche und medicinisch-polizeiliche Mittel anzuordnen hat, daſs ihm ferner die Leitung der an manchen Orten bestehenden Kranken-Anstalten übertragen ist, u. s. w., so werden wir bekennen müssen, daſs ihm zur Realisirung obiger Zwecke noch hinreichende Gelegenheit übrig bleibe. Denn nicht die Menge der Kranken, welche man täglich sieht, sondern die Art und Weise, wie man sie beobachtet, bilden den Arzt. *Non multa, sed multum!*

Ferner, könnte man fragen, wer soll, wenn dem Gerichtsarzte die Privatpraxis untersagt ist, den Bewohnern seines Bezirkes bei innerlichen Krankheiten Hülfe leisten, da der Wirkungskreis der vorhandenen Chirurgen hierin sehr beschränkt ist? Die Antwort hierauf dürfte nicht schwer fallen. Bei der übergroſsen Anzahl junger Doctoren der Medicin, welche gegenwärtig auf den bayerischen Hochschulen creirt werden, und welche sich später in Bezug auf ihre Niederlassung als praktische Aerzte oft in der gröſsten Verlegenheit befinden, wird es ein Leichtes seyn, an jedem Physikats-Sitze noch einen eigenen praktischen Arzt aufzustellen. Ja selbst schon angestellten jüngeren praktischen Aerzten in den gröſseren Städten, von denen manche heute nicht wissen, ob sie morgen einen Patienten sehen werden, wird die Gelegenheit erwünscht seyn, in einem ansehnlichen Distrikte auf dem Lande Beschäftigung

und Unterhalt zu finden. Mit dieser Einrichtung liefsen sich zugleich folgende sehr wichtige Vortheile erzielen:

Machte man nämlich diesen Aerzten auch die Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe zur unerläfslichen Pflicht, so würde schon das Studium dieser Doktrinen auf den Universitäten besser betrieben und die Ausübung derselben auf dem Lande auf eine rationellere und erspriefslichere Weise geschehen, als dieses durch die bisherigen Chirurgen der Fall war, von denen nur wenige den Anforderungen des Staates und des Publikums entsprechen. Man könnte denselben ferner, gewifs mit grofsem Vortheile, die zentwundärztlichen Geschäfte übertragen, auch die so wichtige Leichenbeschau auf dem Lande, welche häufig nur von unwissenden Badern, höchst oberflächlich, und daher ohne allen Nutzen, ausgeübt wird, in ihre Hände legen; wodurch die Subsistenz derselben noch mehr gesichert wäre. Träfe sodann der Staat die weitere Bestimmung, dafs nur diejenigen dieser Aerzte, welche 5 — 10 Jahre lang mit Auszeichnung gedient, auf Physikats-Stellen Anspruch zu machen hätten; so würde die vorgeschlagene Einrichtung noch weit leichter in's Werk zu setzen seyn, und die wohlthätigen Folgen hievon würden nicht ausbleiben *).

Einsender dieses weifs übrigens gar wohl, dafs alle jene Collegen als heftige Gegner seines Vorschlages, Tren-

*) Eine ähnliche Einrichtung hat bereits in einigen Kreisen Bayerns stattgefunden, indem in manchen Physikats-Bezirke nebst dem Gerichtsarzte noch ein oder zwei praktische Aerzte aufgestellt wurden. So lange aber der Gerichtsarzt noch gezwungen ist, seinen Hauptunterhalt selbst in der Privatpraxis zu suchen, mufs Derselbe durch diese Aerzte eine bedeutende Beeinträchtigung in seinem Einkommen erleiden.

nung der gerichtsärztlichen von der privatärztlichen Praxis betreffend, auftreten werden, welche in einer gröfseren Stadt, oder auch in einer wohlhabenden Gegend auf dem Lande leben. Diefs sind aber gewifs nur wenige! Die meisten Gerichtsärzte leben in kleinen Städtchen und Marktflecken auf dem Lande, wo vielleicht ein paar wohlhabende Familien wohnen, kein Handel und keine Gewerbe blühen, die meisten Einwohner (von denen nur wenige ohne Schulden sind) von dem Ertrage des Ackerbaues sich kümmerlich ernähren und kaum so viel erübrigen, dafs sie wöchentlich einmal Fleisch essen könnten.

Dazu kommt noch, dafs das Landvolk noch so dumm und abergläubisch ist, dafs es in Krankheiten seine Zuflucht lieber zu Quacksalbern und Zaubermitteln als zum Arzte nimmt, und man täglich sieht und hört, dafs die Leute lieber sterben, als ein paar Groschen ausgeben, um gesund zu werden. (*Facta, non ficta!*) *).

---

*) Es nimmt sich recht gut aus, wenn geschrieben steht: „in diesem und jenem Bezirke kommen so und so viel tausend Einwohner auf einen Arzt.“ Aber wie steht es mit dem Wohlstande dieser Einwohner, wie ist ihre Bildung, wie viele Pfuscher giebt es bei ihnen? Jeder Arzt, der in einer kleinen Stadt auf dem Lande wohnt, wird wissen, dafs die Leute mit jedem Jahre ärmer werden. Man werfe nur einen Blick in die Intelligenzblätter und Zeitungen, und man wird finden, dafs dieselben mit Anzeigen von Concursen, amtlichen Subhastations-Patenten etc. angefüllt sind; wefshalb auch die Zahl der Bettler alljährlich auf eine beunruhigende Weise zunimmt. Der Arzt mufs bei solchen Leuten alles unentgeltlich thun, weil man bis jezt noch keine Krankenpflege der Armen auf dem Lande kennt!

Vortrefflich und musterhaft sind die Verordnungen über das Armenwesen in Bayern; aber wer von uns

Geschehe nun aber auch, was da wolle, — so viel bleibt unbezweifelt richtig: dafs nur durch die gröfstmögliche Unabhängigkeit der Gerichtsärzte, welche durch die völlige Gleichstellung derselben mit den Justiz- und Polizei-Beamten, sowohl in Ansehung des Ranges als der Besoldung erreicht wird, das Medicinal-Wesen in Bayern jenen Aufschwung erhalten und jene grofsen Vortheile gewähren kann, welche der Staat beabsichtiget!

Hoffentlich wird man in Bayern den Grundsatz nicht gelten lassen, dafs, weil die Aerzte nichts zur Vermehrung der Finanzquellen des Staates beitragen, dieselben auf Erhöhung ihrer einmal festgestellten Besoldungen keinen Anspruch zu machen hätten. Denn diese Maxime ist offenbar falsch, indem auch die Aerzte zu obigen Zwecken, wenn gleich nur auf indirecte Weise, das Ihrige beitragen. Nichts ist leichter zu beweisen:

„Die Gesundheit ist für jeden Menschen, ohne Aus„nahme, die wesentliche Bedingung seines Glückes, und „wenn man dem weisen Sokrates glauben will, auch „der Vernunft, der Weisheit und der Tugend. In der „öffentlichen Gesundheit liegt demnach gröfsten„theils die Quelle des Reichthums und der Energie eines „Volkes." (Vid. Metzler Leitfaden zur Abfassung medic. Topograph. Freyburg u. Constanz. 1814. p. 171.)

---

wird es erleben, dafs dieselben auch nur zur Hälfte auf dem Lande in Erfüllung gehen? Insbesondere gilt diefs von der Bildung der Distrikts- und der Lokal-Armenfonds, welche zwar dem Namen nach bekannt, aber in der Wirklichkeit nur selten vorhanden sind!

(Vergl. noch den Aufsatz: über die Besoldung der Aerzte etc. von Dr. Schubert, in der Berl. Med. Central-Zeitung. 1836. 28stes St.)

„Der Staatsarzt also, der Wächter der „öffentlichen Gesundheit, welcher durch seine „Vorsorge und Thätigkeit jährlich Hunderte „von *zahlenden* Bürgern dem Staate erhält; „ist gewifs eben so schätzbar, als der Finanz- „beamte, welcher jährlich Tausende baaren „Geldes in die Staatskasse liefert!"

Wir schliefsen mit den Worten des grofsen Leibnitz: *L'Etat, qui veut le bien, le peut!* —

X.

Sind die Physicats-Aerzte verpflichtet, die Gesundheit der Lustdirnen in Bordellen zu überwachen?

Von Dr. Graff, Grofsherzogl. Hess. Medicinal-Director zu Darmstadt.

Jeder Staatsarzt ist verpflichtet, in dem ihm überwiesenen Wirkungskreise die Zwecke des Staats nach Kräften zu fördern. Er ist sonach auch verpflichtet, den zu diesem Zwecke an ihn gerichteten Anforderungen oder Befehlen der Justiz- und Polizei-Behörden, je nach der Stellung, welche er im Staate einnimmt, Genüge zu leisten.

Hierüber wird wohl von Niemand Zweifel erhoben werden.

Es fragt sich aber nun: kann auf diese Verpflichtung die Polizeibehörde die Befugnifs stützen, den Physicatsarzt zur Beaufsichtigung eines Bordells zu requiriren oder resp. zu befehligen, es sey nun diese Beaufsichtigung eine ständige, Jahr aus Jahr ein zu gewissen Zeiten etwa sich wiederholende, oder sie bestehe blos in der jeweiligen Visitation angeblich venerischer Lustdirnen, je nachdem Zeit und Umstände dieselbe etwa wünschenswerth oder rathsam erscheinen lassen? —

Ich weis es gar wohl, dafs an vielen Orten die Physicats-Aerzte zu einer Aufsicht der angegebenen Art mehr oder weniger verwendet werden und dafs dabei die Polizei

sich in ihrem guten Rechte, die Physicats-Aerzte sich gebunden durch ihre Verpflichtung glauben. Es möchte aber denn doch einmal zur Sprache gebracht werden dürfen: wie es denn mit jenem Rechte und mit dieser Verpflichtung sich eigentlich verhalte?

Ich abstrahire hier gänzlich von der Untersuchung: ob ein Bordell für den Staat nützlich oder gar nothwendig werden könne oder ob dasselbe entbehrlich oder nachtheilig sey. Es ist darüber von mehreren Seiten her früherhin Vieles gesagt worden; in den lezten 30 Jahren aber hat sich leider allmählich die Ansicht fixirt, als ob eine nur einigermaafsen volkreiche Stadt ohne eine Leno-Wirthschaft gar nicht existiren könne.

Dem sey für jezt wie ihm wolle. Zu leugnen ist nicht, dafs die Staatsregierung die Befugnifs hat, ein Bordell nach Gutbefinden polizeilich zu concessioniren.

In diesem Falle tritt der Besitzer des Bordells in die Reihe aller andern concessionirten Gewerbtreibenden, — der Staat hat dasselbe *eo ipso* mit seinen Zwecken für conform erklärt.

So wie aber jeder Gewerbtreibende verbunden ist, dafür zu sorgen, dafs die Gesundheit des Publikums durch den Betrieb seines Geschäfts nicht beeinträchtigt werde, so tritt diese Verpflichtung bei der Einrichtung eines Gewerbes der vorliegenden Art, welches die Gesundheit eines Dritten auf die unmittelbarste Weise verletzen kann, in dem höchsten Grade hervor. Es darf darum auch kaum die officielle Erlaubnifs zur Anlegung eines Bordells unterstellt werden, ohne dafs nicht gleichzeitig die Bedingung daran geknüpft werde, durch tagtägliche technische Visitation der Lustdirnen die Besucher des Instituts gegen Ansteckung durch venerische Krankheit möglichst in Sicherheit zu setzen.

Diese Obsorge erscheint hiernach **lediglich** als eine Incumbenz der Anstalt selbst, — ihre Existenz ist daran gebunden.

Es ergiebt sich daraus weiter, dafs in **dieser** Beziehung der Physicatsarzt **als solcher** von jenem Institute nicht im mindesten Notiz zu nehmen braucht.

Kommen Fälle vor, in welchen sich Jemand durch die Ausübung des Bordell-Gewerbes an seiner Gesundheit als beeinträchtigt erklärt und bei der Polizei Klage darüber führt, so hat diese hiernach lediglich den Arzt der Anstalt zu den geeigneten Untersuchungen zu veranlassen und im Falle der Bestätigung der Angabe, die Entfernung des unreinen Subjectes zu verfügen.

Damit ist die Sache abgethan, ohne allen Grund zu Behelligungen für den Physicatsarzt.

Exempla illustrant rem! Es ist nicht anders als mit dem Verfahren, welches im Schlachthause eingehalten werden mufs.

Der Metzger mufs für die Reinheit und Gesundheit seiner Waare selbst sorgen, er darf dieselbe nur dann verkaufen, wenn der Fleischbeschauer sie für rein und unverdorben erklärt hat. Es fällt Niemand bei, defsfalls den Physicatsarzt in Anspruch nehmen zu wollen und wenn es Jemand wollte, so würde ihm die Befugnifs zustehen, das Ansinnen — als nicht zu seiner Incumbenz gehörig — kurzer Hand abzulehnen.

Nun sind aber andere Verhältnisse möglich, in welchen auch nothwendig das Verfahren und die Ansprüche sich anders gestalten.

Gesezt: der Fleischbeschauer hat das Fleisch für **rein** erklärt, was der Käufer als **angeblich unrein** der Polizei klagend vorlegt oder der Fleischbeschauer erklärt ein Stück Vieh für unrein, was der Verkäufer als solches nicht will gelten lassen, beide beharren hartnäckig bei ihrer Be-

hauptung — und das eingeholte Erkenntnifs des angestellten Thierarztes erscheint nicht genügend.

Diefs sind die Fälle, in welchen die Wirksamkeit des Physicatsarztes eintritt und nothwendigerweise eintreten mufs. Hier wird das Erkenntnifs des Physicatsarztes um defswillen unerläfslich, damit der Polizei- oder Justiz-Behörde ein Stützpunkt gegeben werde, auf welche sie ihre Entscheidung über Recht und Unrecht gründen könne.

Ganz auf gleiche Weise verhält es sich rücksichtlich des Verfahrens in ähnlichen, bei einem Bordelle vorkommenden Verhältnissen.

Erst dann nämlich erscheint die Wirksamkeit des Physicatsarztes als nothwendig, wenn von einem Besucher der Anstalt die Behauptung aufgestellt wird, dafs er von einer bestimmten Dirne angesteckt worden sey, während der Arzt des Instituts diese Dirne beharrlich für rein erklärt.

Betrifft es hier gleich keinen Gegenstand der Justiz — denn es wird sich wohl jedes Bordell hüten, seinen Verehrern die Immunität zu verbürgen, — so betrifft es doch immer einen sehr wichtigen Gegenstand der medicinischen Polizei und ohne das physicatsärztliche Erkenntnifs, an welches in allen civilisirten Staaten die bedeutenderen polizeilichen Verfügungen immer geknüpft sind, ist keine gerechte und der Sache angemessene Entscheidung möglich.

Aber selbst in diesem Falle hat der Physicatsarzt das unbestreitbare Recht, verlangen zu können, dafs die erforderliche Untersuchung auf eine weder den Anstand verletzende, noch seine Ehre compromittirende Weise eingeleitet werde. Es kann ihm Niemand die Anmuthung stellen, zum Behufe dieser Untersuchung sich in das Asyl der Sittenlosigkeit selbst zu begeben, vielmehr mufs die verdächtige Person entweder in ein schickliches Local des Polizei-Gebäudes oder noch besser, wie es, nach einer ausdrückli-

chen höchsten Verfügung an hiesigem Orte geschieht, ins Hospital gebracht werden.

Die Gründe sind einleuchtend. Es wird Niemand in Abrede stellen, dafs es dem Anstand widerstrebt, wenn der Sanitätsbeamte, um eine amtliche Untersuchung vorzunehmen, einer liederlichen Dirne bis in den Schauplatz ihres unflätigen Gewerbes nachlaufen soll und dafs es bei weitem schicklicher ist, wenn diese Lustdirne zu dem erwähnten Zwecke in eins von den eben bezeichneten Localen zu ihm kömmt.

Es wird aber überdiefs eben so wenig geleugnet werden können, dafs es um den Ruf eines practischen Arztes eine gar delicate Sache sey und dafs diejenigen Personen, welche den Sanitätsbeamten zu dem gedachten Geschäfte in das Bordell gehen oder aus demselben kommen sehen, schwerlich Alle von dem Zwecke seines Besuches die richtige Ansicht fassen würden.

Beide Rücksichten möchten wohl mehr als genügend seyn, um von dem Physicatsarzte gegen jedes Ansinnen der fraglichen Art geltend gemacht werden zu können.

Auf ähnliche Weise verhält es sich in Bezug auf die ärztliche Behandlung der Bewohner eines Bordells, — nur kommen zum Theil andere Gründe dabei in Betrachtung.

Es ist die Pflicht des Arztes, einem jeden Erkrankten, für welchen seine Hülfe in Anspruch genommen wird, ohne Ansehen der Person, nach Kräften Beistand zu leisten und selbst der verruchteste Verbrecher wird darum Gegenstand der Obsorge für den Arzt, sobald er krank ist. Es gilt hier lediglich die Erhaltung des Lebens und die Herstellung der Gesundheit eines leidenden Individuums, gleichviel durch welche Veranlassung die Krankheit hervorgebracht wurde.

Die Behandlung erkrankter Lustdirnen hat defshalb von diesem Gesichtspunkte aus schlechterdings nichts Anstöfsiges.

Aber dennoch soll der Sanitätsbeamte nie Arzt eines Bordells seyn.

Der Grund ist, weil er dadurch nothwendiger Weise allzusehr in das Interesse einer solchen Anstalt verwickelt würde und bei Incidentpunkten, in welchen die Polizei seiner Entscheidung bedarf, ausser Stande wäre, mit der erforderlichen Unpartheilichkeit sein Urtheil abzugeben.

Da nur in gröfseren Städten, wo es an practischen Aerzten nicht fehlt, concessionirte oder wenigstens stillschweigend geduldete Bordelle bestehen, so kann der Besitzer eines solchen Instituts kein haltbares Motiv für sich anführen, im Falle er seinen Vortheil dabei fände, gerade den Physicatsarzt zu seinem Hausarzte in Anspruch zu nehmen.

XI.

Medicinisch-gerichtliche Verhandlungen, die Todesursache eines neugebornen Kindes betreffend.

Vom Demselben.

Schon seit geraumer Zeit ist es an der Tagesordnung, dafs nach vorgefallenen Verbrechen und erfolgtem Geständnisse von den Defensoren die Unfreiheit des Delinquenten, wenigstens im Momente seiner That, als Schutz und Schirm gegen die Straferkenntnisse der Gerichte hingestellt und mit aller nur aufwendbaren Beredtsamkeit herausgehoben wird.

So sehr die gerichtlichen Aerzte Ursache haben, in dergleichen Fällen auf ihrer Hut zu seyn, um durch das an sich achtungswerthe Bestreben, keine Ungerechtigkeit zu veranlassen, nicht wirkliche imputationsfähige Verbrecher der gebührenden Strafe zu entziehen, eben so sehr und vielleicht noch mehr sind dieselben in dem Falle, sich hüten zu müssen, um bei unleugbarem Kindermorde den Versuchen der Defensoren, alle vorgefundenen Verletzungen dem wahrscheinlichen oder wirklich vorgefallenen Sturze des Kindes bei der Geburt auf den Boden zur Last zu schreiben, mehr Werth beizulegen, als derselbe der Natur der Sache und den speciell vorliegenden Verhältnissen und Thatsachen nach anzusprechen im Stande ist.

Ein Fall dieser lezteren Art ist der, welchen ich meinen werthen Collegen nachstehend mitzutheilen mir erlaube, weil es mir scheint, als ob er eben um dieser Ursache willen nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Auf geschehene Anzeige des Bürgermeisters zu B., dafs ein todtes, neugebornes Kind auf dem Heuboden des Bäckers N. N. gefunden worden sey, verfügte sich das landgerichtliche und Physicats-Personal an Ort und Stelle, um vorerst die ordnungsmäfsige Besichtigung vorzunehmen. Die muthmaafsliche Mutter des Kindes wurde mittlerweile in ihrer Kammer bewacht.

Das Besichtigungsprotocoll liefert folgende Thatsachen:

1) Das Gesicht durchaus von blauröthlicher Farbe, etwas gedunsen.

2) Die Augen gänzlich geschlossen.

3) Die Nase etwas platt gedrückt.

4) Der Mund halb geöffnet, zwischen den Lippen die röthliche Zunge sichtbar.

5) Der linke Arm, im Ellenbogen-Gelenk gebogen und nach der linken Wange heraufgeschlagen, die Finger nach innen gekrümmt.

6) Der rechte Arm an der rechten Seite abwärts liegend, fast durchaus mit dem Mutterkuchen bedeckt, blos nach hinten hin die nicht eingeschlagenen Finger sichtbar.

7) Die Nabelschnur noch unversehrt, mit dem Kinde und der *placenta* zusammenhängend.

8) Die Geschlechtstheile des Kindes, welches ein Knabe war, ganz regelmäfsig gebildet.

9) Die Schenkel in den Knieen gebogen und gegen einander gekrümmt.

10) Der Kopf mit wolligen Haaren bedeckt.

11) Die Nägel an den Händen vollständig, an den Füfsen etwas weniger vollständig ausgebildet.

12) Ueber den ganzen Körper hin, desgleichen auch an den Lumpen, in welchen das Kind eingewickelt lag, hin und wieder Blutflecken und Blutstreifen wahrzunehmen.

13) An beiden Ohren, desgleichen an einigen Falten der Extremitäten etwas *vernix caseosa* sichtbar.

14) Der Kopf nicht nach hinten, sondern mehr vertical nach oben hingedrängt und ausgedehnt.

15) Am Halse hie und da einige Stellen sichtbar, welche sich wie Rinnen ausnehmen, jedoch nirgends eine Sugillation zu entdecken.

16) Die Länge des Kindes beträgt etwa 2 Fufs neuen Maafses.

17) Die bleiche Nabelschnur um etwas kürzer.

18) Die Brust ziemlich gewölbt.

19) Wirkliche Verletzungen nirgends wahrnehmbar.

20) Von Fäulnifs keine Spur.

21) Nachdem die Leiche umgewendet worden war, entdeckte sich, dafs der hintere Theil beider Ohrenmuscheln von dunkelbraunrother Farbe war, und das Hinterhaupt sammt dem Nacken dieselbe Färbung hatte, wie das Gesicht.

Ueber die Todesart des Kindes läfst sich nach dieser äusseren Besichtigung mit Sicherheit gar kein Urtheil fällen, und eine Section scheint darum unerläfslich. Was das Alter des Kindes anbelangt, so ist nicht zu verkennen, dafs die Leiche ganz frisch ist und die Geburt des Kindes defshalb nicht leicht vor 24 Stunden statt gehabt haben könne.

Dr. G. Dr. B.

Auf dieses Gutachten hin verfügte das Landgericht die Section, welche jedoch erst den folgenden Tag wegen vorgerückter Zeit vorgenommen werden konnte.

Sections-Protocoll.

I. Aeussere Besichtigung.

1) An der Oberfläche des Cadavers war heute keine

keine wesentliche Abänderung im Verhältnis zu dem gestern zu Protocoll gegebenen Befund wahrzunehmen. Blos der Kopf und der obere Theil der Brust zeigten eine etwas dunklere Röthe.

2) Die Länge des Kindes betrug genau gemessen etwas über 18½ Pariser Zoll, die Länge der Nabelschnur 17½ Zoll, das Gewicht 4½ Pfund altes Gewicht.

II. Innere Besichtigung.

A. Kopfhöhle.

1) Beim Durchschneiden und Zurücklegen der Kopfbedeckungen zeigten sich über dem gröfsten Theile der oberen Schädelfläche Extravasate von schwarzem, zum Theil auch etwas hellerem, geronnenem Blute.

2) Besonders war diefs der Fall über dem rechten und linken Seitenwandbein, an welchem das erstere zum gröfsten Theile mit einem schwarz blutigen Extravasate bedeckt erschien.

3) Die hintere Hälfte der durch einen Kreuzschnitt abgetrennten Integumente zeigte nicht blos durchgängig Sugillationen, sondern auch, besonders auf der linken Seite, ein ansehnliches Quantum coagulirter Lymphe.

4) Beim Zurücklegen der Kopfbedeckungen mochten ungefähr 2 Efslöffel voll Blut ausgeflossen seyn.

5) Die Kopfknochen selbst zeigten die gewöhnliche Beschaffenheit der Knochen eines Kindes, das entweder völlig reif, oder der Reife nahe ist.

6) Beim Ablösen der Kopfknochen, welches mittelst einer Scheere längs der Suturen geschah, flossen abermals 2 Efslöffel voll dunkles Blut aus.

7) Dieses Blut kam theils aus den durchschnittenen Blutleitern, welche ungewöhnlich mit Blut angefüllt waren, zum Theil aber auch von den auf beiden Gehirnhemisphären ergossenen Extravasaten, welche nicht blos nach der Mitte

gegen den *sinus longitudinalis*, sondern auch nach beiden Seiten, besonders der hinteren Gehirnhälfte hin bemerklich waren.

8) Auch nach dem Abflufs des dünneren Theils dieses Blutes, blieben die festeren und schwärzeren Parthieen desselben über die ganze Gehirnfläche hin noch bemerkbar.

9) Sämmtliche Blutgefäfse der Gehirnoberfläche zeigten eine starke Ueberfüllung sowohl von arteriellem, als von venösem Blute, alle waren wahrhaft injicirt; auch an der inneren Seite des *ossis occipitis* hing ein grofses etwas über die ganze linke Seite desselben ausgedehntes, schwarz blutiges zum gröfsten Theil geronnenes Extravasat.

10) Die äussere Masse des Gehirns war weifs und in Bezug auf seine Consistenz ziemlich weich.

11) Die Seitenventrikel enthielten blutiges Wasser, beim rechten war überdiefs der *plexus choroideus* mit Blut überfüllt, auch zeigte sich im Umfange dieses Ventrikels und zwar am mittleren Horne desselben in der Substanz des Gehirns ein schwarz blutiges geronnenes Extravasat.

12) Das *tentorium cerebelli* durchaus sugillirt.

13) Das kleine Gehirn sowohl oben als unten mit ausgetretenem Blute umgeben, dessen Menge etwa einen Efslöffel voll betragen mochte.

14) Sämmtliche Blutgefäfse auf der Oberfläche des kleinen Gehirns strozten von Blut.

15) Die Substanz des kleinen Gehirns von gewöhnlicher Beschaffenheit.

B. Brusthöhle.

1) Das Zwerchfell nur wenig nach oben gedrängt.

2) Der Brustkasten ziemlich gewölbt.

3) Die Rippen zeigten beim Durchschneiden die bei Neugeborenen gewöhnliche Beschaffenheit.

4) Die *glandula thymus* ziemlich geröthet und von ansehn-

ansehnlicher Gröfse, bis gegen die Mitte des Herzens hin reichend.

5) Die Lungen bedecken das Herz nicht völlig, doch ragen sie über die Seiten desselben hinaus.

6) Die Oberfläche desselben ist dunkel violet, durchsäet mit einzelnen Stecknadelskopf grofsen extravasirten Blutklümpchen.

7) Am meisten ist diefs der Fall an der rechten Lungenhälfte, welche dadurch überhaupt ein weit rötheres Ansehen erhält, als die linke.

8) Die Lunge wurde hierauf mit dem Herzen, der Brustdrüse und der Luftröhre herausgenommen und in ein Gefäfs mit ganz frischem Wasser gelegt, welches 6½ Zoll hoch stand und ohngefähr eine Temperatur von 10 Graden hatte. Sie sanken langsam nieder, wendeten jedoch, obgleich sie die Bodenfläche zuerst berührten, sich um und strebten nach oben.

9) Die rechte Lunge, gänzlich abgetrennt, schwamm hoch oben, dem Wasserspiegel gleich, nur in der Mitte über demselben hervorragend. Wiederholt abwärts gestofsen bis auf den Boden, drang dieselbe schnell wieder nach oben.

10) Die linke Lunge, noch mit der Lufröhre zusammenhängend auf das Wasser gelegt, schwamm auf gleiche Weise wie die rechte, auch beim Niederstofsen schofs dieselbe gleich wieder in die Höhe. Während dieser Operation stiegen aus einem durchschnittenen Luftröhrenast viele Luftbläschen auf.

11) Der rechte Lungenflügel zeigte beim Durchschneiden nicht viel Blut in seinem Innern. In 5 Stücke zertrennt, sank ein Stück langsam zu Boden, die anderen vier Stücke schwammen dem Wasserspiegel gleich.

12) Die einzelnen schwimmenden Stückchen dieses Lungenflügels unter dem Wasser zusammengedrückt, liefsen das Aufsteigen von Luftbläschen aufs sichtlichste wahrnehmen.

Auch schwammen dieselben alle, nachdem sie aufs sorgfältigste ausgedrückt worden waren, noch ganz hoch oben.

13) Die linke Lunge, in viele Stücke durchschnitten, zeigte ein fast ganz gleiches Resultat; zwei Stückchen sanken zu Boden und sechs andere schwammen theils dem Wasserspiegel ganz gleich, theils ganz dicht unter demselben.

14) Sämmtliche schwimmende Stückchen unter dem Wasser ausgepreſst, lieſsen viele Luftbläschen schaumig nach oben steigen.

15) Die niedergesunkenen Stückchen waren Parthieen von dem unteren Ende der Lunge.

16) Die Luftröhre zeigte nichts besonders Auffallendes, weder in ihrem Aeusseren, noch in ihrem Inneren.

17) Das Herz lieſs von aussen, besonders längs dem Laufe der Kranzgefäſse ausgetretenes schwarzes Blut wahrnehmen, welches in mehr oder weniger groſsen Flecken überall in die Augen fiel.

18) An dem Herzen nichts besonders Auffallendes wahrzunehmen. Der Botallische Gang, das runde Loch waren beide noch offen. Der rechte Ventrikel enthielt etwas flüssiges Blut, doch im Ganzen nicht viel; der linke Ventrikel war gänzlich leer.

Zu bemerken dabei ist, daſs beim Lostrennen des Herzens von der Lunge aus beiden Ventrikeln Blut ausfloſs.

C. Unterleibshöhle.

1) Die Leber von dunkelbrauner Farbe, die Oberbauchgegend fast gänzlich einnehmend.

2) Im Innern der Leber beim Durchschneiden viel Blut sichtbar.

3) Die Gallenblase etwas wenige flüssige Galle enthaltend.

4) Der Magen von gewöhnlicher Gröſse, nichts als etwas wäſsrige eiweiſsartige Flüssigkeit enthaltend.

5) Die Milz sehr braun und ziemlich voll Blut.

6) Die Nieren von gewöhnlicher Beschaffenheit, die Nebennieren dagegen wahrhaft mit Blut überfüllt.

7) Die Harnblase ganz leer.

8) An den Därmen nichts Aussergewöhnliches wahrzunehmen, die dünnen leer, die dicken dunkelgrünes Meconium enthaltend. Beide Hoden bereits im *scrotum*.

Schliefslich ist noch zu bemerken, dafs während der ganzen Section auch von keinem Einzigen der Anwesenden ein fauliger Geruch wahrgenommen wurde, dafs vielmehr alle Organe *in statu integro* sich befanden. Auch mufs nachträglich noch angeführt werden, dafs das Gewicht der Lunge, nachdem alles Blut und alle Luft ausgedrückt war, immer noch nahe an 3¼ Loth betrug.

Gutachten
die Todesart des Kindes der E. M. zu B. betreffend.

Aus den in Besichtigungs- und Sections-Protocolle enthaltenen Thatsachen ergiebt sich Folgendes:

I. Das Kind war, wenn auch nicht völlig ausgetragen, doch der Reife sehr nahe und jedenfalls vollkommen lebensfähig:

Die Beweise dafür sind:

1) Der reichliche Haarwuchs.

2) Die ausgebildeten Nägel.

3) Die Gegenwart der Hoden im Hodensacke.

4) Die Beschaffenheit der Kopfknochen.

Die Länge und das Gewicht des Kindes zeigten sich zwar etwas unter dem gewöhnlichen Maafse; — allein individuelle Abweichungen kommen gerade bei diesen am meisten vor und es ist gar nichts Seltenes, dafs vollkommen ausgetragene Kinder mit einem kaum 4 Pfund betragenden Gewichte geboren werden.

Im vorliegenden Falle war nun durch das Bestreben, die Schwangerschaft zu verbergen, der Entwicklung des kindlichen Körpers jedesfalls mehr als ein Hindernifs in den Weg gelegt worden. Ueberdiefs mufste, in Ermanglung einer besseren, eine höchst mangelhafte Wage in Gebrauch gezogen werden und es mag leicht seyn, dafs das Gewicht der Leiche ein ansehnliches Quantum mehr betrug, da man dasselbe dem Ansehen nach auf mehr als 5 Pfund zu taxiren im Falle war.

Nimmt man indessen auch an, das Kind sey wirklich nicht völlig ausgetragen gewesen, so beweisen die aufgezeichneten Verhältnisse desselben doch hinlänglich, dafs ihm nur höchstens einige Wochen zu seiner Reife fehlen konnten und dafs dasselbe also jedenfalls als vollkommen lebensfähig angesehen werden müsse. (Vid. Henke's gerichtl. Med. §. 89 u. 90. Metzger §. 283 u. 284.)

II. Das Kind hat nach der Geburt gelebt und geathmet.

Die Belege dafür liefern folgende Thatsachen:

1) Das Verhalten der Lungen.

Diese von Fäulnifs noch ganz unangetasteten Lungen aus einer noch ganz frischen und unversehrten Leiche schwammen nicht blos ganz und zerschnitten, sondern sie gaben auch aus allen schwimmenden Stücken eine ansehnliche Menge von Luftbläschen von sich und zeigten auf ihrer Oberfläche besonders rechterseits wirkliche kleine Extravasate.

Jenes deutet unwidersprechlich auf vorausgegangene Respiration, dieses ist nur als Folge eines bereits begonnenen aber gewaltsam unterdrückten Athmungsprocesses zu begreifen.

Die Annahme eines blos während der Geburt stattgehabten Athmens kann im vorliegenden Falle nicht Platz finden und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil die vielen und ansehnlichen blutigen Extravasate an und in dem Gehirne sich damit gar nicht vereinigen lassen.

Wollte man nämlich unterstellen, dieselben hätten sich während des Geburtsactes gebildet, so war das Kind schon todt oder dem Tode ganz nahe, ehe es zur Welt kam und in beiden Fällen fiel ja das Athmen weg;

b) weil die Anfüllung der Lungen mit Luft, wenn gleich nicht alle Parthieen durchdrungen waren, doch jedenfalls allzu ausgedehnt sich zeigte, als dafs das immerhin höchst beengte und kümmerliche Athmen während des Druckes von *uterus* und Becken sie je zu veranlassen im Stande seyn könnte.

2) Die Anwesenheit der oben erwähnten bedeutenden Sugillationen und Extravasationen in der Schädelhöhle.

Dafs diese nur während des Lebens des Kindes erzeugt worden seyn konnten, bedarf keines Beweises.

Sie waren aber wie sub II. 1. a., eben erst dargethan, während des Geburtsactes unmöglich, — mufsten also nothwendig erst nach der Geburt entstanden seyn und documentiren *eo ipso* das Leben des Kindes nach derselben.

III. Das Kind ist erst nach seiner Trennung vom mütterlichen Körper auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen.

Es ist bereits durch Vorstehendes nachgewiesen, dafs die am und im Kopfe vorgefundenen Irregularitäten nicht während der Niederkunft sich gebildet haben konnten. Es mufs jedoch in gleicher Beziehung noch ausserdem hier bemerkt werden, dafs am Kinde und an der Mutter auch alle Umstände fehlten, welche Effecte der gedachten Art hervorzubringen im Stande sind. Diese werden nur möglich bei ganz oder zum Theil verknöcherten Suturen, desglei-

chen bei ungewöhnlich grofsem Kopfe des Kindes oder bei allzuengem Becken von Seiten der Mutter.

Die Suturen waren im vorliegenden Falle aber nicht verknöchert, der Kopf nicht auffallend grofs, vielmehr in allen seinen Verhältnissen nur das Gewöhnliche zeigend. Sogar die fast immer vorkommende Geschwulst am Hinterhaupte und die gröfsere Ausdehnung vom Kinne nach dem Hinterhaupte hin fehlten gänzlich. Ein offenbarer Beweis, dafs die Geburt keine besondere Schwierigkeit gehabt haben konnte, was denn nun auch dadurch auf der andern Seite bestätigt wird, dafs die stark und kräftig gebaute Mutter bei der mit ihr vorgenommenen Untersuchung im Becken keine fehlerhafte Bildung wahrnehmen liefs und dafs dieselbe bereits schon einmal ohne künstliche Hülfe geboren hatte.

Es bleibt sonach nur die Annahme übrig, dafs das Kind entweder beim Herausstürzen aus den Genitalien auf den Boden oder durch gewaltsamen Angriff die mehrerwähnten Sugillationen und Extravasate davon getragen habe.

Die Inculpatin will nun allerdings nach Befriedigung eines Bedürfnisses beim Zurückgehen nach ihrem Bette von Wehen dermaafsen überrascht worden seyn, dafs das Kind plötzlich von ihr geschossen wäre; auch will sie weder eine Bewegung, noch ein Schreien, noch überhaupt irgend ein Lebenszeichen an demselben wahrgenommen haben.

Da indessen der Ort, wo sie den Urin — nach ihrer Angabe — stehend liefs, nur einen starken, höchstens zwei kleine Schritte von ihrem Bette entfernt war, so ist es an sich schon im höchsten Grade unwahrscheinlich, dafs die robuste Person, welche nicht blos bis in die lezten Stunden ihrer Schwangerschaft, sondern auch unmittelbar nach ihrer Niederkunft alle ihre anstrengenden Arbeiten versah, nicht im Stande gewesen seyn sollte, das Bett wieder zu erreichen.

Ueberdiefs ist der Boden ihrer Schlafkammer weder gedielt noch mit Steinen ausgelegt, sondern ein blofser, etwas unebener, keineswegs sehr harter Sandboden. Der Sturz des Kindes, wenn er wirklich stattfand, konnte also bei dem geringen Gewichte desselben unmöglich ein heftiges Anprallen und darum auch ebenso wenig ein so bedeutendes Zerreissen vieler Blutgefäfse im Gehirne zur Folge haben.

Endlich aber — auch diese Unmöglichkeit als möglich angenommen, so tritt in den grellsten und entscheidendsten Widerspruch dagegen der Befund beider Lungen, und der angebliche Tod des Kindes unmittelbar nach dessen Geburt. Der Moment, welchen der Sturz des Kindes andauerte, konnte, auch wenn während desselben das Athmen begonnen haben sollte, schlechterdings die vorgefundenen Umänderungen in den Athmungswerkzeugen nicht hervorbringen! — Ebenso wenig kann das Aussickern einer verhältnifsmäfsig grofsen Quantität Bluts aus ganz feinen Gefäfsen und das Gerinnen der vielen Extravasate im Gehirn, welches beides nur im Leben geschehen konnte, — bei Knall und Fall erfolgtem Tode als möglich gedacht werden.

Unter diesen Umständen fällt nothwendig die Erklärung des Todes durch den Sturz des Kindes auf den Fufsboden gänzlich über den Haufen und es bleibt leider keine andere übrig, als die Annahme eines gewaltsamen Angriffs auf das lebend geborne Kind.

Sollen wir am Schlusse unsre Vermuthung darüber äussern, auf welche Weise der Tod bewerkstelligt worden seyn könnte, so ist es kürzlich folgende:

Das Kind wurde, vielleicht nicht mit dem klaren Vorhaben zu tödten, vielleicht blos in der verworrenen Idee, das Schreien desselben vor den in der Nähe befindlichen

Personen zu verbergen, rücklings niedergelegt, mit Bettzeug zugedeckt und auf lezteres ein Druck ausgeübt.

Auf diese Weise erklärt sich nicht blòs das unvollkommen stattgefundene und gewaltsam unterdrückte Athmen, so wie der vorgefundene Zustand des Gehirns, namentlich am hintern Theile desselben, auf welchen der stärkste Druck fallen mufste, — sondern auch die plattgedrückte Nase, die gänzlich fehlende Ausdehnung des Hinterkopfes und das stärkere Hervordrängen des Schädels in verticaler Richtung.

Darmstadt den 4ten Nov. 1835.

Nachtrag.

Die Inquisitin gestand schon nach einigen Tagen, dafs sie das Kind im Bette erstickt habe und zwar unter folgenden Nebenumständen:

Sie habe gegen 12 Uhr um Mitternacht Wehen bekommen und um 1 Uhr bereits, als sie eben ins Bett treten wollte, ihr Kind geboren. Dasselbe sey schnell von ihr auf die Erde geschossen. Sie habe es aufgehoben und dasselbe, da es dem Ansehen nach todt gewesen sey, hinter ihr Bett gelegt. Sie selbst sey in Folge der Niederkunft nicht blos sehr ermattet worden, sondern habe auch durch die Nachwehen Schmerzen erduldet, welche heftiger und länger andauernd gewesen wären als die Schmerzen während der Niederkunft. Sie sey unter diesen Umständen im vordern Theile ihres Bettes liegen geblieben, ohne um das Kind sich weiter zu bekümmern. Erst gegen 3 Uhr habe das Kind zu schreien angefangen und da sey ihr — bei der Besorgnifs, das Neugeborne neben ihrem andern nicht ernähren zu können und auch aus Schaam vor den Mannsleuten im Hause — zum ersten Male der Gedanke gekommen, das Kind zu ersticken. Sie habe defsfalls ihre Bettdecke auf dasselbe gelegt und nun nicht eher wieder

nach demselben gesehen als um 5 Uhr, wo das Kind dann völlig todt gewesen sey.

Das Gericht wünschte Auskunft darüber, ob diese Angabe der Delinquentin der Natur der Sache nach nichts Widersprechendes enthalte.

Ich erwiederte Folgendes: Die Niederkunft sey — nach Aussage der fraglichen Person — sehr schnell erfolgt. In den Acten liege kein Grund, der dieser Aussage in den Weg trete. Präcipitirte Niederkünfte hätten aber in der Regel starke und sehr schmerzhafte Nachwehen zur Folge. In dieser Beziehung sey also der Angabe der Delinquentin, dafs sie wegen allzu grofser Schmerzen gar keinen Trieb gespürt habe, sich um das Kind zu bekümmern, wohl Glauben zu schenken.

Was die zweite Frage anbelange: ob das Kind zwei Stunden im Scheintode habe liegen und alsdann erst habe anfangen können zu schreien, — so sey diefs jedenfalls möglich, wenn auch aus den bereits in dem ersten Gutachten verzeichneten Gründen eben nicht wahrscheinlich. Reife oder wenigstens der Reife nahe Kinder, die bei der Geburt auf den Kopf — selbst auf einen härteren, gedielten Boden — stürzten, erlitten in der Regel nur eine kaum minutenlange Betäubung, nach welcher sowohl für Auge als Ohr unverkennbare Lebensäusserungen einzutreten pflegten. Indessen wäre es auch recht gut denkbar, dafs das Kind, betäubt vom Sturze, in einen Schlaf gesunken sey, welcher — bei dem in dem Zustande der Schwäche nur unvollkommen eintretenden Athmen des Kindes — von der in grofsen Schmerzen niederliegenden Wöchnerin für wirklichen Tod allerdings genommen worden seyn könnte.

Die Untersuchung wurde im Laufe der nächsten Monate geschlossen und die Acten zur Entscheidung an die zweite Instanz abgegeben.

Von dieser erging im April 1836 an das Grofsherzogl. Medicinal-Collegium folgendes Dienstschreiben:

„Unter Anschlufs sämmtlicher Acten, einschliefslich der Vertheidigungsschrift, ersuchen wir Sie, uns einige Bedenken lösen zu wollen, welche die Aburtheilung dieser Sache erschweren. In dem physicatsärztlichen Gutachten wird darüber nicht mit Bestimmtheit sich ausgesprochen, welchen Todes das Kind gestorben seyn müsse, ob namentlich dasselbe erstickt sey, sondern mehr nur vermuthet, dafs diefs geschehen und zwar unter Supponirung einer Thatsache, deren die Inquisitin nicht geständig ist, dafs nämlich die Mutter das Kind mit dem Gesichte unterwärts in das Bett gelegt, zugedeckt und nun auf solches gedrückt habe. Ferner scheint das Gutachten einen gewaltsamen Tod hauptsächlich nur aus den Erscheinungen an und in dem Kopfe des Kindes zu folgern, und spricht sich darüber nicht aus, ob — auch abgesehen von jenen Erscheinungen und wenn man nur das Geständnifs der Inquisitin berücksichtige: sie habe das Kind, nach dem solches geschrieen, neben sich in das Bett gelegt und die Decke über dasselbe gezogen, — ein durch bloses Ersticken herbeigeführter Tod als objectiv gewifs sich annehmen lasse?"

„Sodann folgert das Gutachten aus der Beschaffenheit der Athmungswerkzeuge, dafs das Kind nicht unmittelbar durch den Sturz auf die Erde bei der Geburt getödtet worden seyn könne, und mithin auch die Erscheinungen an und in dem Kopfe erklärt werden müfsten aus einer erst später dem Kinde von der Mutter zugefügten Gewalt. Nun aber leugnet die Inquisitin durchaus solche Gewalthandlungen und das Gutachten spricht sich nicht darüber aus, ob es unmöglich sey, dafs die Erscheinungen an und in dem Kopfe durch einen Sturz auf die Erde bei der Geburt verursacht worden? und ob nicht möglich sey, dafs das Kind noch einige Stunden fortgelebt habe, wenn die Verletzungen ihm

schon durch jenen Sturz zugefügt worden wären? so wie endlich, ob diese Verletzung den Tod des Kindes zur nothwendigen Folge hätte haben müssen, auch wenn das Kind nicht *ex post* von der Mutter erstickt worden wäre, und mithin durch diese Handlung der Mutter jener Erfolg nur beschleunigt worden sey? oder ob, der Folgen des Sturzes, also der Kopfverletzungen ungeachtet, das Kind habe fortleben können, und dafs nur die Handlung der Mutter, welche dem Kinde die Decke über den Kopf gezogen, um dasselbe zu ersticken, — als eigentliche Todesursache zu betrachten sey."

„Alle diese Fragen und resp. die expertischen Antworten auf solche sind von wesentlichem Einflusse auf den Reat der Inquisitin und defshalb müssen wir an Sie das Eingangs erwähnte Gesuch stellen."

Die Antwort des Medicinal-Collegiums auf dieses Schreiben war folgende:

Ihr geehrtes Schreiben vom 15ten April l. J. beanstandet weder die Vollständigkeit der in rubricirter Sache vorgenommenen Obduction noch auch die Folgerichtigkeit des physicatsärztlichen Gutachtens, es theilt uns nur einige, durch die Geständnisse der Inculpatin hervorgebrachte Bedenken mit, welche die Aburtheilung erschweren und welche Sie darum von uns gelöst wünschen.

Unter diesen Umständen haben wir nicht nöthig, die Thatsachen der Obduction *ab ovo* zu recapituliren und eben so wenig die Ergebnisse des darauf gestüzten Gutachtens einer vollständigen Sichtung zu unterwerfen, — wir können uns vielmehr ohne Weiteres zur Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen wenden.

Indem wir diese Beantwortung beginnen, glauben wir die Bemerkung vorausschicken zu müssen, dafs wir von den in der Defensionsschrift vorgebrachten Anständen keine besondere Notiz nehmen werden, theils weil — obgleich

dieselbe wirklich Alles enthält, was zu Gunsten der Delinquentin vorgebracht werden konnte, — die Widerlegung der aufgestellten Scheingründe sich beinahe von selbst ergiebt, theils weil eine specielle Berücksichtigung derselben — wohl eben aus dieser Ursache — von Ihnen nicht verlangt worden ist. Was indessen von dem Inhalte der Defensionsschrift im Bereiche der Fragen liegt, welche Sie erledigt wünschen, das wird bei dieser Gelegenheit ebenfalls seine Würdigung erhalten.

Sämmtliche Fragen beziehen sich auf den Inhalt von Nro. III des physicatsärztlichen Gutachtens, in welchem aufs Bestimmteste ausgesprochen wird, dafs das Kind nach seiner Trennung vom mütterlichen Körper auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen sey.

Die Inquisitin hat späterhin eingestanden, dafs sie Nachts um 1 Uhr auf dem Boden ihrer Kammer knieend und mit dem Oberkörper auf ihr Bett gebeugt, geboren (vid. Defensionsbericht und Hauptbericht), das angeblich scheintodte Kind in ihr Bett gelegt und erst, als dasselbe um 3 Uhr zu schreien angefangen, schnell um es zu ersticken in einen Rock eingeschlagen (vid. Hauptbericht pag. 82 u. sqq.) und unter ihre Bettdecke gesteckt habe, ohne indessen einen weiteren Druck auf den Kopf des Kindes auszuüben.

Es fragt sich, ob dieses Geständnifs mit den auf die Thatsachen der Obduction lediglich gestützten Behauptungen des physicatsärztlichen Gutachtens sich ungezwungen in Einklang bringen lasse.

Vorerst müssen wir hier bemerken, dafs zwei Punkte jenes Gutachtens von Ihrem Herrn Referenten mifsverstanden worden sind. In Ihrem gefälligen Schreiben heifst es nämlich: es sey in jenem Gutachten supponirt worden, „dafs die Mutter das Kind mit dem Gesichte unterwärts in das Bett gelegt, zugedeckt und auf solches gedrückt habe.“

In dem gedachten Gutachten steht aber wörtlich: rücklings niedergelegt und dieser Ausdruck bezeichnet nach dem gangbaren Sprachgebrauche nichts anders als: auf den Rücken gelegt. —

In diesem Sinne ist jener Ausdruck von den Physicats-Aerzten auch lediglich gebraucht worden, da — eben weil der Hinterkopf unten lag — auf diesen, nach der Behauptung derselben, der stärkste Druck ausgeübt und darum auch die bedeutendsten Extravasate gebildet werden mufsten.

Sodann steht auf Seite 2 Ihres geehrten Schreibens: „das Gutachten spreche sich nicht darüber aus, ob es unmöglich sey, dafs die Erscheinungen an und in dem Kopfe durch einen Sturz auf die Erde bei der Geburt verursacht worden?" — während auf Seite 5 und 6 jenes Gutachtens auf directe und indirecte Weise diese Unmöglichkeit *strictissimis verbis* behauptet und nachgewiesen wird. Auf directe Weise, weil bei dem geringen Gewichte des Kindes und den unverknöcherten Suturen des Kopfes desselben unmöglich ein heftiges Anprallen und darum auch eben so wenig ein bedeutendes Zerreifsen vieler Blutgefäfse im Gehirne als Folge davon Statt finden konnte; auf indirecte Weise, weil einestheils eine so plötzlich hervorgebrachte mit Zerreifsung sehr vieler Gefäfse verbundene Gehirnerschütterung den Tod des Neugebornen zur unmittelbaren Folge haben mufste und der erwiesenermassen stattgehabte Athmungsprocefs gar nicht Zeit hatte, sich soweit auszubilden als es wirklich geschehen ist, — anderntheils aber auch das Aussickern einer grofsen Quantität Blutes aus ganz feinen Gefäfsen und das Gerinnen der vielen Extravasate im Gehirne, welches beides nur im Leben geschehen konnte, — bei Knall und Fall erfolgtem Tode nicht als möglich gedacht werden kann.

Nach dieser kurzen, zur Beseitigung aller Mifsverständ-

nisse gemachten Erörterung gehen wir sogleich zur Parallele über zwischen den Geständnissen der Inquisitin und den Aussprüchen des physicatsärztlichen Gutachtens.

Zur Zeit als lezteres abgefaſst wurde, beschränkte sich das ganze Geständniſs der Inculpatin darauf, daſs sie ausserhalb des Bettes geboren habe, daſs das Kind schnell von ihr auf den Boden geschossen und beim Aufheben todt gewesen und todt geblieben sey.

Das Gutachten widersprach dieser lezten Angabe aufs Bestimmteste und bewies die Unmöglichkeit des unmittelbar nach der Geburt stattgehabten Todes. Die späteren Geständnisse der Inquisitin haben diesen Theil des Gutachtens bereits aufs Vollständigste bestätigt. Es bleibt also nur noch übrig, die behauptete gewaltsame Todesart durch Druck damit in Vereinigung zu bringen.

Die nachfolgende Betrachtung dürfte zum Ziele führen.

1) Das Kind wurde in knieender Stellung geboren, rutschte also mehr auf den, von den Genitalien der ohnehin etwas kleinen Gebärenden wenig entfernten, Boden, als daſs es darauf fiel.

2) Das Kind konnte sonach durch den angeblichen Fall die vorgefundenen Kopfverletzungen schlechterdings nicht davon tragen und zwar um so weniger, als deſsfalls angestellte Untersuchungen zu dem Resultate geführt haben, daſs selbst im Stehen von groſsen Müttern geborne Kinder nur äufserst selten eine mehr oder weniger merkliche, für das Leben meist unschädliche, Kopfverletzung zu erleiden pflegen. (Vid. Klein's Relation darüber.)

3) Es ist ganz irrelevant, ob der Boden ein gedielter oder ein bloser Sandboden war, da in beiden Fällen der Kopf darum nicht härter aufschlug. (Vor 2 Jahren gebar eine Person an hiesigem Orte auf der Strasse. Das Kind stürzte plötzlich auf den mit kleinen Steinen gepflasterten Boden, ohne den mindesten Schaden zu nehmen.)

4) Die Inquisitin hielt das Kind unmittelbar nach der Geburt keineswegs für todt — (Hauptbericht p. 75 u. 76) ohne allen Zweifel, weil ihr der erlittene Fall als zu unbedeutend vorkam.

5) Sie hielt das Kind auch nicht für todt, als dasselbe von 1 — 3 Uhr ganz still neben ihr lag, denn sie machte sich ja Bedenken darüber, wie sie das Neugeborne zugleich mit ihrem älteren Kinde ernähren wolle (vid. Hauptbericht p. 81 u. 82), und läugnet auch nicht, dafs das Kind während dieser Zeit Lebenszeichen von sich gegeben haben könne. (Ibidem.)

6) Um 3 Uhr hebt die Inquisitin das Kind in die Höhe, um zu sehen was es mache. In demselben Momente fängt das Kind an zu schreien, sie schlägt dasselbe, um ihm Schreien und Athmen unmöglich zu machen, schnell in einen wollenen Rock und legt ihre Bettdecke darüber.

Bis hierher ist durchaus Nichts gegeben, als ein Moment zur Todesart durch Erstickung.

Aber die Sections-Data enthalten nicht blos Erscheinungen, die auf Erstickung hinweisen, sondern wie das Gutachten sehr richtig bemerkt, vielfache Beweise eines unmittelbar auf den Kopf ausgeübten gewaltsamen und anhaltenden Druckes.

Diese Beweise ruhen nicht blos in den vielen und ausgebreiteten Extravasaten auf und unter der Hirnschale, so wie innerhalb des Gehirns, sondern auch in der eigenthümlichen Figur, welche — ganz von dem Gewöhnlichen abweichend — der Kopf zeigte. An demselben fehlte nemlich nicht blos die gewöhnliche Ausdehnung am Hinterhaupte, was allenfalls die schnell (binnen einer Stunde) und leicht erfolgte Niederkunft erklärlich machen könnte, sondern die Nase war platt gedrückt, das Hinterhaupt ebenfalls mehr platt als rund und die Hauptausdehnung des Kopfes ging nach oben.

Eine solche Abplattung des Schädels sezt die Einwirkung einer Fläche voraus, welche in der Richtung von vorn nach hinten einen anhaltenden Druck ausübte.

Die Beckenknochen der Mutter konnten die Ursache nicht seyn, weil dieselben, wie die Untersuchung auswies, regelmäfsig gebildet waren, das Kind nichts weniger als stark war und darum auch die Niederkunft schnell und leicht erfolgte.

Der Fall auf den Boden kann eben so wenig als Ursache geltend gemacht werden, weil er einestheils, wie bereits angeführt, viel zu unbedeutend war, um irgend einen merklichen Einflufs zu äufsern, anderntheils auch nicht andauernd genug war, um die Gestalt des Kopfes zu ändern, endlich aber überhaupt in der Richtung von dem Gesichte nach dem Hinterhaupte zu, der Natur der Sache nach, gar nicht wirken konnte.

Bringt man die eigenthümliche Gestaltung des Kopfes in Verbindung mit den Verletzungen innerhalb der Schädelhöhle, so ergibt sich unwidersprechlich, dafs erst gleichzeitig mit dem Bestreben das Kind zu ersticken oder wenigstens bald nachdem das Kind mit Rock und Federdecke zugedeckt war, noch ein weiterer dauernder aber nicht sehr heftiger Druck auf den Kopf stattgehabt haben müsse.

Wir lassen es ganz dahin gestellt, ob die Inquisitin diesen Druck vorsätzlich durch Hand oder Schenkel bewirkte, oder ob — da sie zwischen 3 und 5 Uhr geschlafen haben will — der Zufall während dieses Schlafes einen ihrer massiven Schenkel auf das Gesicht des Kindes gebracht habe; wir glauben nur noch anfügen zu müssen, dafs dieser Zufall, wie so eben bemerkt, bald nach dem Einschieben des Kindes unter die Decke vorgekommen seyn müfste, weil sonst das Kind bereits erstickt gewesen wäre und die vorgefundenen vielen blutigen Extravasate sich nicht hätten ausbilden können.

Das

Das physicatsärztliche Gutachten bezeichnete darum vollkommen den Thatsachen gemäs, weder eine Todesursache allein durch Erstickung noch allein durch Druck auf das Gehirn, sondern eine aus beiden Momenten zusammengesezte.

Es ist jedoch eben so gewifs, dafs das eingeschlagene Erstickungsverfahren, da dasselbe mehrere Stunden hindurch fortgesezt wurde, den Tod des Kindes ohne alle Beihülfe eines Druckes auf den Kopf zur unausbleiblichen Folge haben, als dafs der angebrachte Druck, ohne Beihülfe des Erstickungsverfahrens unfehlbar einen baldigen Tod durch Lähmung herbeiführen mufste.

Wir glauben hiermit unsre Aufgabe, die Todesart durch Druck in ungezwungene Verbindung mit den Geständnissen der Inquisitin zu bringen oder dieselbe wenigstens jenen Geständnissen an richtiger Stelle anzureihen, hinlänglich gelöst zu haben und sehen uns nun im Stande, in der speciellen Beantwortung Ihrer Fragen uns um so kürzer zu fassen.

Was die Frage anbelangt: „ob, falls man lediglich das Geständnifs der Inquisitin berücksichtige: sie habe das Kind, nachdem solches geschrieen, neben sich in das Bett gelegt und die Decke über dasselbe gezogen, — ein durch blofses Ersticken herbeigeführter Tod als objectiv gewifs sich annehmen lasse?" so bemerken wir darüber nur Folgendes:

Die Zeichen des Erstickungstodes sind bei Neugebornen, bei welchen sich der Athmungsprocefs noch nicht aufs Vollständigste ausgebildet hat, nicht leicht in hohem Grade ausgeprägt und zwar hauptsächlich um defswillen, weil der unmittelbare Uebergang des Blutes aus der rechten in die linke Herzhälfte noch ohne Vermittlung der Lungen möglich ist und eine grofse Ueberfüllung mit Blut in lezteren sich darum nicht leicht bilden kann.

Im vorliegenden Falle fehlten indessen die Zeichen

welche auf Unterdrückung des bereits stattgehabten Athmungsprocesses hindeuten, keineswegs.

Wir rechnen dahin: das blaurothe, gedunsene Ansehen des Kopfes, das Verhalten des rechten Lungenflügels, besonders die vielen kleinen blutigen Extravasate in demselben, die Ueberfüllung der Blutgefäfse des Gehirns und das Vorhandenseyn von Blut im rechten Herzventrikel, während der linke fast leer war. Wir verhehlen jedoch nicht, dafs wir Anstand nehmen würden, auf diesen Befund allein hin die Gewifsheit des Erstickungstodes auszusprechen.

Die zweite Frage: „ob die Erscheinungen an und in dem Kopfe durch einen Sturz auf die Erde bei der Geburt verursacht worden seyn könnten?" — ist bereits oben erledigt worden und wir wiederholen darum hier nur zum Ueberflusse, dafs dieselbe durchaus verneinend beantwortet werden müsse.

Die folgende Frage: „ob nicht möglich sey, dafs das Kind noch einige Stunden fortgelebt habe, wenn die Verletzungen ihm schon durch jenen Sturz zugefügt worden waren?" — fällt durch die Erledigung der zweiten Frage von selbst weg. Wollte man aber das Unmögliche dennoch als möglich unterstellen, so könnte, zumal wenn ein Leben mit Athmen supponirt werden soll, was doch *in casu dato* Statt fand. jedenfalls die Antwort nur verneinend ausfallen.

Die vierte Frage: „ob die Verletzung den Tod des Kindes zur nothwendigen Folge hätte haben müssen, auch wenn das Kind nicht *ex post* von der Mutter erstickt worden wäre?" unterstellt wieder die Todesart durch den Sturz des Kindes bei der Geburt, welche, wie bereits erwiesen, nicht möglich war. Wären die fraglichen Verletzungen durch den gedachten Sturz aber möglich gewesen, so würden dieselben — auch ganz ohne alle Beihülfe von Erstickungsversuchen — allerdings den Tod zur nothwendigen Folge gehabt haben.

Die lezte Frage: „ob, der Folgen des Sturzes, also der Kopfverletzungen ungeachtet, das Kind habe fortleben können, und also nur Erstickung als eigentliche Todesursache zu betrachten sey?“ kann nach der bereits vorliegenden Exposition nicht mehr gestellt werden, sie ist in Bezug auf Vordersatz und Nachsatz durch das Vorstehende zur Genüge beantwortet.

Zum Schlusse recapituliren wir nochmals das Resultat der Untersuchung. Es ist kürzlich Folgendes:

1) Weder die zusammengedrückte Gestalt des Kopfes noch die an und in demselben vorgefundenen Verletzungen sind Folgen des angeblichen Sturzes bei der Geburt.

2) Der Tod ist erst später durch eine oder mehrere Ursachen herbeigeführt worden, welche den Athmungsprocefs unterbrachen und das Gehirn lähmten.

3) Die vorgefundenen Verletzungen an und in dem Kopfe sind unbedingt tödlich.

4) Sie sind die Folgen vom Drucke eines mit einer Fläche anhaltend, jedoch nicht sehr heftig wirkenden Körpers.

5) Die Wirkungen dieses Druckes sind bei Weitem stärker ausgeprägt, als die Wirkungen des Erstickens.

XII.

Ueber die Geburt mit unverlezten Eihäuten. Ein Seitenstück zu Herrn Dr. Oegg's Aufsatz über ein in den Eihäuten todt gefundenes Zwillingskind.

Von Dr. Krügelstein, Stadtphysicus zu Ohrdruff in Thüringen.

Herr Dr. Oegg zu Vohenstraufs hat in dem zweiten Hefte des XVI. Jahrgangs dieser Zeitschrift einen Aufsatz geliefert: Gerichtsärztliche Untersuchung und Gutachten über ein in den Eihäuten todtgefundenes Zwillingskind: und da überhaupt die Fälle sellten vorkommen, wo das unversehrte Ei geboren wird, noch seltner aber die Fälle sind, wo ein solcher Vorgang zu einer gerichtlichen Untersuchung Veranlassung giebt, so ergreife ich die Gelegenheit, über einige derartige Vorfälle aus meiner Erfahrung zu reden.

Zuförderst aber mufs ich bemerken, dafs in diesen drei, mir bekannt gewordenen Fällen, die Kindesleichen entweder gar nicht zur Untersucbung kamen, oder dafs in dem einzigen Falle, wo dies geschah, dieselbe sich in einem solchen Zustand der Verwesung befand, dafs aus der Untersuchung derselben keine wissenschaftlichen Folgerungen gezogen werden konnten. So viel erhellt aber aus allen Fällen, dafs die Geburten sehr übereilt verliefen, und dafs die Kinder nicht zu vollen Tagen ausgetragen waren.

Der erste Fall, den ich zu beobachten Gelegenheit hatte, betraf eine ledige Schwangere, die ich an der Lustseuche in der Behandlung gehabt hatte. Nach ihrer Herstellung genofs sie mehrere Monate eine vollkommene Gesundheit; sie wurde aber im Laufe des siebenten Monats ihrer Schwangerschaft, in Gegenwart einiger Weiber plötzlich von der Geburt überrascht und durch eine oder zwei sehr starke Wehen eine in den Eihäuten eingeschlossene Frucht geboren. Da die Entbundene alsbald von einer starken Ohnmacht befallen wurde, so beschäftigten sich die anwesenden Weiber lediglich mit derselben und beachteten den von der Entbundenen geschossenen und am Fufsboden liegenden Klumpen nicht, bis die herbeigerufene Hebamme denselben aufnahm und nach Eröffnung der Häute einen todten Fötus, weiblichen Geschlechts herausnahm, der sowohl der Rechnung der Wöchnerin gemäfs, als seinem Aussehen nach, erst sieben Monate alt war. Die Sache kam nicht weiter zur Untersuchung.

Der zweite Fall aber veranlafste eine gerichtliche Untersuchung. Der Schultheifs des zu den ehemaligen Gerichten Elgersburg gehörigen Dorfes Trasdorf, meldete nemlich denselben, dafs auf dem dasigen Gottesacker ein Hund eine Schachtel aus einem Grabe gescharrt habe, in welcher sich eine, schon in völlige Fäulnifs übergangene Kindesleiche befände. Aus der angestellten Untersuchung (von welcher ich aber keine Einzelnheiten angeben kann, da ich das Gutachten auf der Stelle ausarbeitete, davon kein Conzept behielt und mir die betreffenden Acten nicht zur Hand sind, weil ich das Physicat in jenem Bezirke nicht mehr verwalte) der in völlige Fäulnifs übergegangenen Leiche, ergab sich, dafs nach der Gröfse der Leiche und der Beschaffenheit der Knochen, der Fötus zwischen dem 7ten und 8ten Monat stehen mochte. Die eröffnete Brusthöhle zeigte das Zwerchfell hoch gewölbt, das Herz unbedeckt, die leber-

farbigen, tief in der Brusthöhle liegenden Lungen zerflofsen beim Berühren mit den Fingern. Die Integumente und Eingeweide der Bauchhöhle waren ganz in Fäulnifs übergegangen, in der Gegend des Nabels aber fand man ein aus mehreren Zwirnsfaden durch Wachs verbundenes Bändchen, mit welchem die Nabelschnur, von welcher sich noch Spuren in der Schlinge fanden, durch doppelte Verschlingung des Bändchens und eine doppelte Schleife verbunden gewesen war. Man konnte noch erkennen, dafs das Kind weiblichen Geschlechts war.

Da in dem kleinen Dorfe, wo sich der Fall ereignete, seit langer Zeit kein neugebornes Kind gestorben und es eben so wenig bekannt war, dafs es einer Weibsperson unrichtig gegangen sey, so hatten die Ortsvorsteher auch nicht den geringsten Verdacht auf irgend eine Weibsperson. Meine in dem Gutachten geäufserte Meinung aber, dafs, nach der Beschaffenheit des oben erwähnten Nabelschnurverbandes, das Kind von einer Hebamme gelöset worden seyn müsse, gab die Veranlassung, die auf einem andern Dorfe wohnende Hebamme zu vernehmen. Sie gab nun über den wahren Vorgang der Sache folgende Erklärung.

Die noch sehr junge Tochter und das einzige Kind einer angesehenen Wittwe in B. war mit einem auf einem andern Dorfe ansäfsigen jungen Manne verlobt; die Hochzeit sollte aber erst in einigen Jahren seyn, weil die Braut, nach der Meinung ihrer Mutter, noch zu jung zur Führung eines Haushaltes sey. Sobald aber die Mutter die Folgen einer zwischen dem Brautpaare Statt gefundenen Vertraulichkeit bemerkte, beeilte sie die Trauung, bevor man noch den geringsten Verdacht schöpfte, dafs die Braut schwanger seyn könnte. Die junge Frau zog mit ihrem Manne in dessen Heimath, besuchte aber ihre Mutter 4 Monat nach der Hochzeit. In der ersten Nacht wurde dieselbe aber von Schmerzen überfallen, die sie für eine Colik hielt, weshalb

die Mutter, die Kranke allein lassend, einen Thee kochen wollte. Während dieser Beschäftigung hörte sie aber ihre Tochter laut schreien und fand sie ohnmächtig am Fufsboden liegen. Bis zur Ankunft der Hebamme von dem entfernten Dorfe, suchte die Mutter die Ohnmächtige wieder in das Leben zu bringen und ihr auf möglichste Art beizustehen. Nachdem dieses gelungen, erzählte die Entbundene ihrer Mutter und der Hebamme, dafs nach der Entfernung der Mutter aus der Kammer, sie durch die Heftigkeit der Schmerzen gezwungen, aus dem Bette gestiegen und sich an eine Wand gelehnt habe, worauf mit einem Male ein Klumpen von ihr geschossen, sie aber ohnmächtig geworden sey. Die Hebamme untersuchte nun den am Fufsboden liegenden und noch gar nicht bemerkten Klumpen und zog aus demselben ein Kind hervor, welches sie kunstgemäfs löste. Da nun im Orte von der Schwangerschaft der jungen Frau gar nichts bekannt war und man die Sache geheim halten wollte, so unterzog sich die Hebamme dem Geschäfte, das Kind in ein erst kürzlich zugefülltes Grab zu begraben, weil man bei diesem neuen Grabe das Aufwühlen desselben weniger bemerken werde.

Der dritte Fall betraf eine ledige Weibsperson, welche ohne Beistand einer Hebamme niedergekommen und deren Kind kurz nach der Geburt wieder verstorben war.

Es wohnten nemlich zwei ledige Weibspersonen in einer Stube zusammen und eine derselben, die Lucy, die sich am Ende ihrer dritten Schwangerschaft befand, beklagte sich eines Abends, als man eben zu Bette gehen wollte, gegen die mit ihr zusammen wohnende Täfler, dafs sie Schmerzen im Magen habe, worauf leztere sie frug, ob sie die Hebamme holen solle. Die Lucy aber verneinte es, denn es wären keine Wehen, sondern ein Magenkrampf, auch habe sie noch nicht ausgerechnet. Die beiden Mädchen hatten sich aber kaum in die Betten gelegt, als die Lucy

die Täfler bat, die Hebamme zu rufen, es ändere sich, worauf die T. zwar fortgehen wollte, aber von der L. zurückgerufen wurde, weil das Kind schon da sey. Die T. zündete schnell ein Licht an und als sie in die Kammer der L. kam, fand sie diese am Fufsboden knieen und in deren Bette das Kind in den unversehrten Eihäuten, die sie schnell zerschnitt und ein Kind (das Geschlecht ist in den Acten nicht angegeben) hervorzog, welches noch einigemal schnappte und dann starb. Da die Ortshebamme selbst mit einer andern Kreifsenden beschäftigt war und nicht kommen konnte, so mufste die T. eine, eine gute halbe Stunde entfernt wohnende Hebamme herbeirufen, welche dann mit der Ortshebamme, welche auch herbei kam, bei der L. zusammen traf. Sie fanden das Kind todt, jedoch ohne Verletzung und beide glaubten, dafs dasselbe noch nicht völlig ausgetragen sey.

Erst nach einer geraumen Zeit, nach deren Verflufs man nicht mehr hoffen konnte, dafs man an der wohl schon in Verwesung gegangenen Leiche, noch etwas zur nähern Ermittelung des Thatbestandes bemerken konnte, machte die Täfler, welche sich mit der Lucy veruneinigt hatte, bei dem Justizamte die Anzeige: die Lucy sey in böslicher Absicht ohne Beistand einer Hebamme niedergekommen.

Das Justizamt Georgenthal schickte, nach Vernehmung sämmtlicher betheiligten Personen, mir die Acten zur Begutachtung zu und schien der Ansicht zu seyn, dafs das Kind wegen ungelöster Nabelschnur sich verblutet haben könne. Aus den Acten selbst erhellte der Vorgang, so wie ich ihn oben erzählt habe und ich gab darüber folgendes Gutachten ab.

Das H. Justizamt hat sich durch eine gegen die ledige Lucy in Dietharz, welche ohne Beistand einer Hebamme von einem, bald nach der Geburt wieder verstorbenen Kinde entbunden worden ist, eingeleitete Untersuchung veranlast gefunden, mein Gutachten darüber zu verlangen,

ob der Tod des Kindes der Lucy dadurch, dafs letztere ohne Beistand einer Hebamme niedergekommen ist, herbeigeführt worden sey?

Aus den mir mitgetheilten und hiebei zurückfolgenden Acten ergiebt sich aus der Vernehmung der betheiligten Personen, dafs die Lucy, welche bereits zweimal geboren, bey ihrer dritten zu Ende gehenden Schwangerschaft, eines Abends von Zusammenziehen des Magens, welches sie für Magenkrampf gehalten, befallen worden. Sie sey damalen plötzlich von Wehen überfallen und augenblicklich von einem Kinde entbunden worden.

Dieser Erzählung nach ist die Geburt sehr schleunig vor sich gegangen und ein sogenannter *partus acceleratus seu praecipitatus* gewesen, ein Ereignifs, das nicht selten sowohl bei Erstgebärenden, als auch bei Weibspersonen, die schon mehrmal geboren und also mit dem Hergang einer Geburt sattsam bekannt sind, so schnell Statt findet, dafs selten eine Hebamme zum Beistand der Kreifsenden herbeigerufen werden kann.

Die Angabe der Lucy, dafs sie von der Geburt unvermuthet überrascht worden sey, findet aber darin ihre Bestätigung, dafs das Kind in den unversehrten Eihänten geboren worden ist, zum Beweis, dafs die Geburt so übereilt vor sich gieng, dafs die Perioden einer regelmäfsig verlaufenden Geburt, bei welcher durch die Eihäute eine Blase gebildet wird, die nach gehöriger Erweiterung des Muttermundes, von selbst springt, und bei welcher die Geburt des Kindes, vor der der Nachgeburt Statt findet, hier gar nicht vorkamen.

Solche schnelle Geburten, die aber im neunten Monat sehr ungewöhnlich sind

Bernstein, practisches Handbuch der Geburtshülfe *Articulus: Partus*

sind meistens für Mutter und Kind sehr gefährlich, da das-

selbe, wie oben erwähnt, meist vor dem neunten Monat geboren wird und die Bedingungen zur Fortsetzung eines selbständigen Lebens noch nicht besizt, also hinsichtlich seines Alters zu den noch nicht reifen Früchten gezählet werden mufs.

Für diesen unreifen Zustand des von Lucy gebornen Kindes aber sprechen folgende in den Acten befindliche Umstände. Erstlich die vorschnelle Geburt selbst, die selten im lezten Monat der Schwangerschaft Statt findet; dann die Annahme der Lucy, die schon mehrmal schwanger gewesen und also über ihren Zustand und den Zeitpunct ihrer Niederkunft Gewifsheit haben konnte, dafs sie von derselben noch entfernt sey, und endlich die Aussage der beiden Hebammen, die das Kind für unzeitig erklärten, welches nach der besondern Aussage der Dietharzer Hebamme, 3 bis 4 Wochen zu früh zur Welt gekommen seyn konnte.

Die Unreife des Kindes und seine wenige Befähigung das Leben selbständig fortzusetzen, beweist ferner die Aussage der Täfler, welche alsbald nach der Geburt herbeikam, das Kind noch in den Eihäuten fand, solche zerrifs, worauf das Kind noch einigemal schnappte und starb.

Mit dem durch die Zerreifsung der Eihäute bedingten freien Zutritt der Luft zu dem Munde und den Athmungswerkzeugen war auch für das Kind die äufsere Möglichkeit eines freien Athmens und des davon abhängigen selbstständigen Lebens gegeben, und reife, kräftige Kinder bezeichnen den ersten Act ihres selbstständigen Lebens durch einen, gewöhnlich bis zum kräftigen Schreien gesteigerten Laut, daher man häufig bei Untersuchungen über Geburten, deren Vorgang gerichtlich erörtert worden, es bemerkt findet, das Kind habe gewimmert oder geschrieen. Von einem solchen Ereignisse findet man aber in der Aussage der Täfler nichts erwähnt; sie sagt blofs: worauf (nach Zerreifsung der Eihäute) das Kind noch einigemale schnappte und starb.

Die völlige Unterbrechung der kaum anfangenden Respiration und somit der Fortdauer des Lebens kann aber hauptsächlich durch zwei Ursachen hervorgebracht werden: der freie Eintritt der Luft zu den Lungen wurde entweder zufällig durch den im Munde und der Luftröhre befindlichen Schleim oder absichtlich durch Zuhalten des Mundes u. dgl. verhindert, oder zweitens, das Kind selbst war zu schwach, um die Brust gehörig zu erweitern und den Eintritt der Luft zu den Lungen zu befördern, und somit den kleinen Kreislauf des Blutes herzustellen. Die beiden ersten Ursachen begründen den Tod durch Erstickung, den Stickflufs; die letztere den durch Asphyxie.

Obgleich beide Todesarten ihrer Natur nach sehr verschieden sind und von einem Arzte nicht verkannt werden können, so haben sie doch auch für den Layen sehr in die Augen fallende Kennzeichen. Der Tod durch Erstickung macht sich durch eine blaue Farbe im Gesicht und am Körper augenfällig, auch ist wohl, wo Gewaltthätigkeiten Statt fanden, eine Geschwulst des Gesichts und der Lippen u. dgl. damit verbunden, weil dieser Todesart nothwendig ein freieres Athemholen vorangehen mufste; bei dem asphyctischen Tode hingegen, kommen diese Erscheinungen nicht vor und die Leichen sehen blafs und schlaff aus.

Da nun beide Hebammen versichern, keine Verletzung an dem neugebornen Kinde wahrgenommen zu haben, sie auch beide einer Geschwulst im Gesichte oder einer blauen Farbe desselben, eines Schaumes vor dem Munde u. dgl., was ihnen gewifs auffällig gewesen wäre, nicht erwähnen; die Täfler aber in ihrer Aussage nur eines Schnappens nach Luft, gleichsam des ersten Versuchs zum Athmen gedenkt, und keineswegs anführt, dafs das Kind vollkommen und tief geathmet, auch nicht, dafs dasselbe nur einen Laut von sich gegeben habe, so mufs ich annehmen, dafs das Kind in einem asphyctischen Zustande verstorben sey.

Ein solcher Zustand könnte aber im vorliegenden Falle entweder durch eine Verblutung oder durch einen wirklichen, dem Kinde angebornen Mangel an Lebenskraft begründet seyn.

Die Annahme einer Verblutung durch den Mutterkuchen mittelst des ununterbundenen und unzerschnittenen Nabelstrangs *), oder nach Zerreifsung und Zerschneidung, aber unterlassener Unterbindung desselben, dürfte aber sehr problematisch seyn. Denn abgesehen davon, dafs keine der vernommenen Personen eine Spur von vergossenem Blute in dem Bette, wo die Geburt geschahe, als des wahrnehmbarsten Zeichens der Verblutung erwähnt, so findet überhaupt keine Verblutung statt, so lange der Nabelstrang nicht zerrissen oder zerschnitten ist. Dafs aber eine Trennung des Kindes von dem Mutterkuchen beim Leben des Kindes nicht geschehen sey, ist daraus zu schliefsen, weil die Täfler, welche die erste Hülfe leistete und die Eihäute zerrifs, bei ihrer Aussage nicht angiebt, dafs sie den Nabelstrang getrennt habe, auch sagt die Hebamme Malsch, dafs bei ihrer Ankunft die Nabelschnur noch mit der Nachgeburt zusammengehangen habe, womit sie wohl hat sagen wollen: das Kind sey noch durch die Nabelschnur mit dem Mutterkuchen vereinigt gewesen. Angenommen aber auch, dafs eine Trennung des Kindes von dem Mutterkuchen noch beim Leben des erstern geschehen sey, so ist die Gefahr der Verblutung aus der zerschnittenen und unverbundenen Nabelschnur desto geringer, je schwächlicher das Kind ist.

Metzger System §. 363. Henke Lehrb. §. 588.

Da nun unter diesen Umständen für gewifs anzunehmen ist, dafs das Kind aus der Nabelschnur sich nicht ver-

---

*) Henke Zeitschrift 7. Jahrg. 2. H. Jäger: Kann sich ein Kind durch den Mutterkuchen verbluten, während es mit diesem durch die unverletzte Nabelschnur zusammenhängt?

blutet habe, also auch ein stattgefundener Blutfluſs nicht die Ursache gewesen seyn kann, weshalb ein vollkommenes Athemholen nicht zu Stande gekommen ist; so erhellet, daſs im vorliegenden Falle bloſs die Unreife des Kindes, die Kraftlosigkeit desselben und der Mangel an der gehörigen Ausbildung der zur Respiration gehörigen Organe, die eigentliche Ursache des asphyctischen Todes des Kindes gewesen sey etc.

Beiläufig will ich hier noch bemerken, daſs sowohl Harvey: *de generatione animalium. Exercitatio* 58. *p.*377. *Hagae* 1689., als auch *Cosmopolita Histor. naturalis. Lugduni* 1686. die Geburt mit unverletzten Eihäuten als die natürlichste ansehen, eine Ansicht, welche Berger *Physiologia medica. Wittenberg* 1702. zu widerlegen sich die Mühe genommen hat.

Die von Stalpart van der Wiel *observat. rarior. Lugduni* 1687. *observ.* 32. angeführte und von Thomas Bartholm *Historia anatom. Centur. II. observ.* 8. gleichfalls erwähnte Geschichte kann aber nicht für eine Geburt in den Eihäuten betrachtet werden. Sie betraf eine in dem letzten Monate schwangere Frau, die bei der Belagerung von Bergen op Zoom von einer Kanonenkugel so zerrissen wurde, daſs der Uterus herausgerissen wurde und in ein Wasser fiel. Da das Kind lebte und sich bewegte, so wurde der Uterus aufgeschnitten und das Kind heraus genommen.

Auch Ruysch *observation. anatom. chirurgic. Amstelodam.* 1691. *obs.* 11. erwähnt der Geburt mit unverlezten Eihäuten. Der Fötus war todt und mit der Nabelschnur ganz umwickelt. Nach den *Actis Erudítor. Lips. Annus* 1717. *mense May* p. 225. ist der Kardinal Mazarin auch in den Eihäuten geboren worden und brachte derselbe zwei Zähne mit auf die Welt.

Die Geburt mit unverletzten Eihäuten findet desto leichter statt, je weniger die Schwangerschaft in ihrem Verlaufe vorgerückt ist, und Caspar a Reyes *Camp. elys. Quaest.* 90. *nro.* 6. erwähnt einer solchen im fünften Monat der Schwangerschaft; der späteste Termin mag der achte Monat der Schwangerschaft seyn; jedenfalls aber wird dieses Ereigniſs durch einen sehr rasch verlaufenden Geburtsact begründet.

XIII.

Gutachten über die Frage, ob die vorgefundenen Kopf-Verletzungen durch einen Schlag verursacht wurden? Actenstücke.

Mittheilung von Advocat Bopp in Darmstadt.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Nach den Acten war der Vorgang der: Schon längere Zeit bestanden zwischen den jungen Leuten der Nachbardörfer B. und D. Dissidien. Am 15. Mai 1828 entstand zwischen einigen jungen Leuten dieser beiden Orte ein Wortwechsel, bei dem es wohl geblieben wäre, wenn nicht zwei Männer aus B. die jungen Leute aus ihrem Orte aufgereizt und ihnen Prügel zugeworfen hätten, womit sich die streitenden Theile einander warfen. Nach einiger Zeit forderten jene beiden Männer einen ihnen zur Seite stehenden 19jährigen Purschen, den J. F. aus B. auf, den Jungen von B. zu Hülfe zu kommen. Nach vielem Zureden rifs dieser, in der Absicht, durch seine Zwischenkunft dem Streit ein Ende zu machen, einen Weidensetzling von 10 Fufs Länge und oben 3 und unten 6 Zoll Dicke aus, und ging den Jungen von B. entgegen. Mehrere von diesen suchten ihm den Prügel zu entreifsen, und namentlich suchte hierbei P. T. von D. ihn mit seinem Stock auf die Hände zu

schlagen. Nun erst, dadurch und durch den Zuruf jener Männer aufgeregt, erhob F. seine Waffe mit beiden Händen und versezte dem P. T. einen Schlag auf den Kopf, so, daſs derselbe augenblicklich zusammenstürzte. Mit diesem Schlag, dem einzigen während des Kampfes, hatte dieser ein Ende. Der Geschlagene, von einigen Kameraden unterstüzt, erhob sich bald darauf wieder von der Erde. Erschöpft, mit zerstörten Gesichtszügen und bleichem Gesicht erreichte er das väterliche Haus und warf sich dort auf ein Bett, ohne seinen Angehörigen den Vorfall zu berichten. Als diese durch die Zeugen desselben benachrichtigt, hatte der Verwundete schon die Sprache verloren und der herbeigerufene Arzt fand ihn nach Mitternacht nicht mehr am Leben.

II.

Auszug aus dem Protocoll des Untersuchungs-Gerichtes und Befund der Obduction.

Am 16. Mai 1828, nach Ankunft der beiden Physicats-Aerzte Dr. R. und Dr. B., verfügte sich das Gericht in die Wohnung des J. T. Dort fand man den Verlebten bis auf das Hemd entkleidet im Bette liegend. Man lieſs den Leichnam sofort in den Hausgang bringen, worauf die Legal-Aerzte die Obduction vornahmen. Sie gaben Folgendes zu Protocoll:

A. Aeussere Untersuchung.

1) Nachdem die Kopfhaare abgeschoren waren, fanden wir an dem behaarten Theile des Kopfes sichtbar keine Verletzung; auch das Gefühl entdeckte weder eine Verletzung der weichen, noch der knöchernen Gebilde des Kopfes, namentlich keinen Knocheneindruck. Den unbehaarten Theil des Kopfes fanden wir gleichfalls unverlezt.

2) Aus dem rechten Ohr floſs röthliche Flüſsigkeit, ohne daſs deutliche Blutspuren darunter waren.

3) Der

3) Der übrige Theil des Körpers war unverlezt.

4) Die Gröfse desselben betrug 6 Fufs neuen Maafses.

5) Es zeigte sich kein Leichen- oder sonst fremdartiger Geruch.

B. Innere Untersuchung.

a) Kopfhöhle.

1) Nachdem die Kopfhaut nach dem Verlauf der Pfeilnath durchschnitten war, zeigte sich ein blutiges Extravasat in grofser Ausdehnung, theils unmittelbar unter der Kopfschwarte, theils unter der sehnigen Haube. Das Extravasat hatte eine Ausbreitung, welche der Gröfse beider Seitenwandbeine fast gleich kam, und es kann die Pfeilnath als die Mittellinie, welche solches in zwei gleiche Hälften theilet, angesehen werden.

2) Der Theil der sehr unregelmäfsig laufenden Kranznath, welche das linke Seitenwandbein mit dem Stirnbein verbindet, ist aus seiner Verbindung gewichen, ebenso ein kleines Stück derselben Nath, welche die Verbindung zwischen dem rechten Seitenwandbein und dem Stirnbein macht.

3) Nachdem auch die weichen Gebilde queer durchschnitten waren, fand man ein blutiges Extravasat, unterhalb derselben von der Mitte des rechten Seitenwandbeins an bis zu der Stelle, wo das rechte Schläfebein, das rechte Seitenwandbein und das Hinterhauptbein sich verbinden. Das rechte Seitenwandbein ist in der Mitte gespalten, welche gewaltsame Trennung ungefähr zwei Zolle unterhalb der Pfeilnath anfängt und sich bis zu der eben bezeichneten Verbindungsstelle genannter Knochen fortsezt.

4) Nachdem der Schädel mit der Vorsicht, den verlezten Theil desselben zu umgehen, durchgesägt war, fanden wir ein sehr bedeutendes Blutextravasat unmittelbar unter dem Schädelknochen, zwischen diesem und der harten Hirnhaut unmittelbar an der Stelle, wo sich die eben unter 3)

beschriebene Knochenverletzung befindet. Das Extravasat beträgt wenigstens zwei Unzen Medicinalgewicht.

5) Die Knochenverletzung sezt sich, wie sie unter 3 eben beschrieben wurde, durch die ganze Knochensubstanz hindurch fort. Knochensplitter fanden sich nicht.

6) Die unter 2 beschriebene Trennung der Kranznath zeigt sich nun so vollständig, dafs die durch diese Nath verbundenen Knochen so weit aus einander stehen, dafs ein leerer Raum zwischen ihnen bleibt.

7) Auf der übrigen Hirnoberfläche, soweit sie bis jetzt sichtbar ist, zeigt sich kein Extravasat.

8) Die Schädelknochen, und namentlich die Seitenwandbeine sind stellenweis auffallend dünn, so dafs sie hin und wieder durchscheinend sich darstellen, namentlich ist dieses der Fall an der Bruchstelle.

9) Eine weitere Verletzung der Schädelknochen hat sich bis jetzt nicht gefunden.

10) Nach Hinwegnahme des Gehirns zeigte sich der Boden des Schädels gleichfalls unverlezt.

11) Die harte Hirnhaut und die Spinnwebenhaut ohne Verletzung.

12) An dem hintern Lappen der rechten Hirnhemisphäre findet sich in der Rindensubstanz des Gehirns, der verlezten Knochenstelle gegenüber, ein kleines Blutextravasat, welches kaum anderthalb Linien in die Tiefe dringt.

13) Die Gefäfshaut des Gehirns nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt.

14) Die Marksubstanz des Gehirns nicht geröthet.

15) In dem rechten Seitenventrikel, sowie in dem linken, nichts Auffallendes, etwas röthliche Flüssigkeit ergossen.

16) Das Gehirn nach verschiedenen Richtungen durchschnitten zeigt nichts Krankhaftes. Dasselbe gilt auch beim kleinen Gehirn.

b) Brusthöhle.

Die rechte Lunge war an einer kleinen Stelle mit dem Brustfell verwachsen, die beiden Lungen waren sehr blutreich, übrigens aber, sowie auch das Herz, gesund, auch sonst fand sich in der Brusthöhle nichts Krankhaftes.

c) Unterleibshöhle.

Die Eingeweide waren in ihrer normalen Lage und vollkommen gesund.

Der Defunctus war von schwächlicher Constitution und sehr zartem Knochenbau.

III.

Gutachten
der beiden Physikatsärzte *) vom 24. May 1828.

Es ist zu beurtheilen:

A. Die Art und der Umfang der Verletzung.

B. Die nähere Ursache des Todes — die Verletzung als Wirkung der verletzenden Handlung in ihrem Causal-Nexus zum Tode — Todesart.

C. Die verletzende Handlung in ihrem ursächlichen Verhältnisse zum Tode — die Individualität und ihr Causalverhältnifs zum Tode.

D. Die Verletzung als Aufgabe für die Heilkunst.

Ad A. Die unter 1 und 3 der innern Untersuchung beschriebenen Extravasate sind die Folge einer Gefäfstrennung, herbeigeführt durch erlittene Quetschung mittelst Stofs, Schlag oder Fall.

2) Die unter 1, 2 et 5 der innern Untersuchung beschriebene Knochenverletzung ist die Folge verletzender

*) Das Gutachten war vom ersten Physikatsarzte abgefafst und unterschrieben; der zweite Legalarzt hatte es mit dem Bemerken unterzeichnet, dafs er damit einverstanden sey.

Einwirkung eines stumpfen Körpers auf diese Stelle. Sie sezt die Einwirkung einer nicht geringen Kraft voraus; entweder ursprünglich der bewegenden Ursache allein, oder einer Verstärkung dieser durch Art und Beschaffenheit eines vermitttelnden Körpers — Instruments.

3) Das unter 4 der innern Untersuchung beschriebene Extravasat ist die Folge einer Gefäfstrennung durch die Knochenverletzung bewirkt.

4) Das Extravasat im Hirn — 12 der innern Untersuchung — ist Folge des Eindrucks, den der nachgebende Knochen im Augenblicke der Verletzung machte.

5) Die unter 2 et 5 der innern Untersuchung beschriebene Trennung der Kranznath ist entweder die gleichzeitige Wirkung der verletzenden Einwirkung, welche das unter 1 der innern Untersuchung beschriebene Extravasat bewirkte, oder Folge und Nebenwirkung der verletzenden Einwirkung derjenigen Gewalt, welche die Knochenverletzung, 3 et 5 der innern Untersuchung, nach sich zog.

Ad B. Es finden sich in dem menschlichen Körper einige Organe von solcher Wichtigkeit für den Bestand des Lebens, dafs ihre freie, ungehinderte Kraftäufserung unerläfsliche Bedingung für diesen ist. Dahin gehört namentlich das Gehirn; darum hat es die Natur von allen Seiten durch eine knöcherne Decke gegen die Aufsenwelt geschüzt. Das unter 4 der innern Untersuchung beschriebene Extravasat hat eine Gröfse und Ausdehnung, und übt einen Druck auf das Gehirn aus, bei dem erfahrungsmäfsig das Leben nicht lange bestehen konnte. Eine Verletzung wie die unter 3 et 5 der innern Untersuchung beschriebene Knochenverletzung sezt die Einwirkung einer Kraft von solcher Gröfse voraus, dafs die Wirkung ohnmöglich blos auf den Knochen beschränkt bleiben konnte, sondern das durch diesen beschützte Organ — Gehirn — schon allein durch die unvermeidliche Erschütterung, nothwendig wesentlich mit-

leiden mufste, obgleich von dieser keine sichtbare Spuren nachgewiesen werden können. Das unter 4. der innern Untersuchung beschriebene Extravasat für sich allein, noch mehr aber in Verbindung mit einer Hirnerschütterung, wie sie eine Knochenverletzung, wie die unter 3. und 5. der innern Untersuchung angegebene begleiten mufs, mufs den Tod unbedingt zur nothwendigen Folge haben. Da nun zugleich keine weitere Mit- und Nebenursache des Todes in dem getödteten Individuum aufgefunden wurde, so mufs mit voller Gewifsheit angenommen werden: dafs das sieben Stunden nach erlittener Verletzung gestorbene Individuum einzig und allein in Folge dieser Verletzung gestorben sey.

Ich erkenne daher a) die unter 3. 4. und 5. der innern Untersuchung beschriebenen Verletzungen — als Wirkungen einer verletzenden Handlung — Wunden — betrachtet mit voller Gewifsheit als die einzige unbedingte Ursache des in dem gegebenen Falle erfolgten Todes — absolut tödtlich. Ich erkenne sie ferner b) als Wunden — auf jedes andere Individuum in der gegebenen Ausdehnung und Intensität übertragen, auch für jedes Individuum für absolut tödtlich, und erkläre diese Verletzungen, als Wirkungen einer verletzenden Handlung — Wunden — nicht als verletzende Handlung — für allgemein absolut tödtlich. Als nähere Ursache des Todes mufs eine Lähmung des Hirns, durch die genannten Verletzungen herbeigeführt, angesehen werden. Die Art des Todes beruht in einer Cession des Lebens durch Cession der Hirnfunction.

ad C. Wenn die Beurtheilung einer die Gesundheit und das Leben eines Menschen beeinträchtigenden Verletzung als Wirkung einer verletzenden Handlung — Wunde — in ihrem Causalnexus zu ihrem Erfolg für den Richter von

dem gröfsten Interesse ist, so bleibt die Beurtheilung der Verletzung, als Handlung eines freien Subjects in ihrem Causal-Verhältnisse zur Verletzung — Wunde — als ihrer Wirkung und deren Folgen, der wichtigste Theil der ganzen Untersuchung; und es fragt sich daher, nachdem die Verletzung als Wirkung für absolut tödtlich erkannt worden ist, in welchem ursächlichen Verhältnisse steht die verletzende Handlung zur Verletzung als ihrer Wirkung, und zum Tode? — Die Verletzung als Wirkung ist das Product zweier Factoren, einer Seits nämlich der in der verletzenden Handlung einwirkenden Kraft, anderer Seits der Kraft des Widerstands in dem getroffenen Körper — Reactions-Vermögen. — Die Gröfse der Verletzung als Wirkung hängt demnach durchaus nicht von der verletzenden Handlung allein, sondern von dem Verhältnisse beider genannten Factoren zu einander ab, und ein Schlufs von der Gröfse der Verletzung als Wirkung auf die der verletzenden Handlung wäre sonach eben darum irrig. Eine bekannte ärztliche Erfahrung lehrt: dafs in Fällen, in denen wir nach Verletzungen gefährliche Folgen eintreten sehen, ohne dafs bedeutende äussere Verwundung sich vorfindet, desto bedeutendere innere Verletzungen zu erwarten sind: weil hieraus schon auf geringe Resistenz der innern Theile — Knochen — geschlossen werden kann. Da nun in dem vorliegenden Falle gar keine äussere Verletzung sichtbar ist, so liefs sich schon von vorne herein bedeutende innere Verletzung voraussehen, und zugleich auf geringen Widerstand der Knochen schliefsen. Nach Nr. 8. der innern Untersuchung sind die Schädelknochen ungewöhnlich dünn, an mehreren Stellen durchscheinend, an der verletzten Knochenstelle beides vorzüglich der Fall. Hieraus schliefse ich mit Gewifsheit, 1) dafs der verletzte Knochen der verletzend einwirkenden Kraft wenig Widerstand zu leisten vermochte, 2) dafs hierdurch deren Wirkung relativ gröfser, eindrin-

gender werden mufste, als es ausserdem der Fall gewesen seyn würde, und zwar nach dem directen Verhältnisse des geringeren Widerstands, 3) dafs demnach die Wirkung eine ganz andere, in gleichem Verhältnisse geringere gewesen seyn würde, wenn dieselbe verletzend einwirkende Kraft ein anderes, kräftiger reagirendes Individuum, ja nur einen anderen Theil der Kopfknochen desselben Individuums getroffen hätte. — Die übrigen Verletzungen hängen von der Knochenverletzung ab. Ich schliefse 4) ferner mit voller Gewifsheit, dafs die Verletzung als Handlung in dem vorliegenden Falle die einzige unbedingte Ursache des Todes, also absolut tödtlich gewesen ist, in einem andern Falle aber dieselbe Handlung nicht tödtlich gewesen seyn würde und erkläre daher 5) die verletzende Handlung blos für individuell absolut tödtlich.

ad D. Die nächste Aufgabe für die Heilkunst in dem gegebenen Falle war: a) Entfernung des unter 4. der innern Untersuchung angegebenen Extravasats, b) Beseitigung der nachtheiligen Folgen der mit Recht präsumirten Hirnerschütterung. Die Entfernung des Extravasats war — eine klare Diagnose vorausgesetzt — leicht. Auch gegen die Folgen der Hirnerschütterung konnte vieles gethan werden. Ob aber die Symptome nach der Verletzung von der Art und so klar waren, dafs bei der Abwesenheit einer äusserlich sichtbaren Verletzung der Sitz des Extravasats leicht, und so bestimmt erkannt werden konnte, um darauf das operative Verfahren gründen zu können, ist, da gar keine Krankheits-Symptome bekannt sind, völlig ungewifs. In jedem Falle verdient es Berücksichtigung, dafs ärztliche Hülfe zu spät gerufen wurde, indem der Tod schon eine Stunde eingetreten war, ehe ich — der herbeigerufene Arzt — eintreffen konnte.

IV.

Am 5. Juni 1828 liefs das Landgericht G. Folgendes an die beiden Legalärzte gelangen: „Die Legalbesichtigung hat mehrere Kopfverletzungen ergeben, aus den beifolgenden Untersuchungsacten aber werden Sie gefälligst entnehmen, dafs Betheiligte und Zeugen, Freunde und Gegner, einstimmig behaupten, dafs bei den vorgefallenen Streitigkeiten überhaupt nur ein Schlag gefallen sey und dieser von J. S. geführte eine Schlag mit dem Prügel den P. T. zu Boden geworfen habe *), endlich, dafs das Instrument ausgemittelt und recognoscirt worden ist, womit J. S. diesen Schlag geführt hat. Da es nun für das Resultat der Untersuchung von hohem Interesse ist, darüber Gewifsheit zu erhalten:

ob die Kopfwunde des Getödteten Folge eines Schlags gewesen seyn könne?

so theilt man Ihnen ausser den Akten den Schädel des Getödteten und die Waffe, deren sich J. S. nach seinem Bekenntnifs bedient hat, mit dem Ersuchen mit, sich über diese Frage gutachtlich auszusprechen.

---

*) Drei Strafrechtsfälle, wobei Kopfverletzungen den Tod des Gemordeten herbeiführten, hat Bischoff im zweiten Bande seines Werks: Merkwürdige Criminalrechtsfälle Band 2. Hannover 1835 S. 1—162 mit Einschlufs der gerichtsärztlichen Aktenstücke mitgetheilt. Es zeigten sich jedesmal mehrere Kopfwunden und die Untersuchung ermittelte, dafs der Ausspruch der Legalärzte, dafs die Wunden durch mehrere Schläge erzeugt worden seyen, durch das Eingeständnifs der Schuldigen bestätigt wurde.

B — p.

V.

Gutachten des ersten Physicatsarztes.

Am 7. Juni 1828 liefs hierauf der erste Physicatsarzt Folgendes an das Landgericht G. gelangen:

An dem Getödteten finden sich mehrere Wunden. Nach einstimmigen Aussagen traf denselben nur ein Schlag. Es fragt sich also:

a) Ist es nach Lage und Beschaffenheit dieser Wunden möglich und wahrscheinlich, dafs sie alle unmittelbare Folgen sind eines und desselben Schlags — mittelst eines Werkzeugs überhaupt, oder mittelst des vorgelegten, von dem Verwunder, seinem Geständnisse nach, gebrauchten insbesondere?

b) Können sie mittelbar die Folge eines und desselben Schlags seyn? oder

c) Setzen sie nothwendig zwei Schläge voraus?

Die nähere Betrachtung der Verletzungen ergiebt

1) die Gefäfstrennung, 3. der innern Untersuchung, welche das daselbst beschriebene Extravasat zur Folge hatte, die Knochenverletzung, 3. und 5. der innern Untersuchung, und die Gefäfstrennung, 4. der innern Untersuchung, mit ihrer Folge, dem Extravasat, haben eine solche Lage gegen einander, dafs eine und dieselbe verletzende Einwirkung, welche die genannte Knochenverletzung bewirkte, auch die beiden Gefäfstrennungen mit ihren Folgen, den beiden Extravasaten, nachziehen konnte. Sie können also als in einem und demselben Zeitmoment durch eine und dieselbe Einwirkung bewirkt und also, der äussern Ursache nach, als eine Verletzung angesehen werden, obgleich ein mehrmaliges verletzendes Einwirken auf diese Stelle zuläfsig bleibt. Behufs der gegenwärtigen Beurtheilung nehme ich sie demnach als eine Verletzung, durch eine und dieselbe Ursache in demselben Zeitmoment bewirkt, an, und nenne sie die Verletzung A.

2) Die Trennung der Kranznath, 2. und 6. der innern Untersuchung, die wir B. und die in ihrer Nähe befindliche Gefäſstrennung mit ihrer Folge dem Extravasat, die wir C. nennen wollen, sind entweder die gleichzeitige Wirkung einer und derselben äussern Ursache, also in demselben Zeitmoment durch die nämliche verletzende Einwirkung entstanden, oder jede ist unabhängig von der andern durch eine verschiedene äussere Einwirkung hervorgebracht.

3) Die oben A. genannte Verletzung ist ferner mit der Verletzung B. und C. gleichzeitig durch eine und dieselbe Einwirkung herbeigeführt, oder sie sind durch verschiedene äussere Ursachen bewirkt.

Dies vorausgeschickt antworte ich nun

ad quaestion. a.

Die Verletzung A. liegt mit den Verletzungen B. und C. nicht nur nicht in einer und derselben Ebne, sondern es bilden die beiden Flächen, auf denen sie liegen, fast einen rechten Winkel gegen einander, der nur nach dem Bau des Schädelgewölbs abgerundet ist. Es ist nun mathematisch unmöglich, daſs ein Instrument, dessen Theile ein unbiegsames Continuum in einer geraden Linie bilden, wie der vorgelegte Weidensetzling ist, indem es auf die Fläche wirkt, auf der die Verletzung A. liegt, zugleich auf die Fläche wirken kann, auf der die Verletzungen B. und C. liegen: indem jede Bewegung von der Stelle aus, an der die bewegende Kraft sie bewirkt, in gerader Richtung fortgeht, bis eine neue Kraft ihre Direction ändert.

Ein Schlag mit einem Instrument, wie der vorgelegte Weidensetzling ist, kann also, das ist unbedingt unmöglich, die Verletzungen A. B. und C. nicht unmittelbar und in demselben Zeitmoment bewirken; und wenn erwiesen würde, daſs die Verletzung A. für sich, und die Verletzungen B. und C. zusammen für sich eine unmittelbar ver-

letzende Einwirkung voraussetzen, so wäre zugleich erwiesen, dafs nothwendig zwei verletzende Einwirkungen unmittelbar eingewirkt haben, noch keineswegs aber, dafs beide von dem verletzenden Individuum direct ausgegangen seyn müssen.

Aber auch ein Instrument, dessen Theile in verschiedenen Ebenen — unter einem Winkel liegen — kann durch einen Schlag in Bewegung gesetzt, diese Verletzungen nicht unmittelbar in einem Zeitmoment bewirken: denn, indem der eine Schenkel des Winkels senkrecht auf eine der Wundflächen einwirkte — und eine senkrechte Wirkung macht die Gröfse der Verletzungen nothwendig — mufste der andere auf die andere Wundfläche mehr oder weniger streifend wirken, hier die Haut streifend verletzten, und an seiner Wirkung unendlich verlieren. Es ist aber eine solche Hautverletzung nicht vorhanden, und die drei Verletzungen setzen eine kräftigere Einwirkung voraus, als eine solche blos streifende Bewegung zur Folge haben konnte. Nur die Einwirkung eines biegsamen Körpers wäre also geeignet, die drei Verletzungen zur gleichzeitigen unmittelbaren Folge zu haben.

ad quaestion. b.

Es ist schon unter 3. ad A. des Gutachtens (des früheren) gesagt: „die unter 2. und 5. der innern Untersuchung beschriebene Trennung der Kranznaht ist entweder „die gleichzeitige Wirkung der verletzenden Einwirkung, „welche das unter 1. der innern Untersuchung beschriebene „Extravasat bewirkte, oder Folge der Nebenwirkung der „verletzenden Einwirkung derjenigen Gewalt, welche die „Knochenverletzung 3. und 5. der innern Untersuchung nach „sich zog."

Da nun diese Verletzung im Laufe der Untersuchung für diese selbst eine gröfsere Bedeutung erhalten hat, als ihr früher im Bezug auf die Beurtheilung der Tödtlichkeit

der Verletzung zukam, so füge ich hier erläuternd hinzu: das Schädelgewölbe ist aus mehreren mittelst Nähten unter einander verbundenen Knochen gebildet. Keiner dieser Knochen kann gewaltsam ganz, oder theilweis aus seiner Verbindung gerissen werden, ohne dafs zugleich der Verbindung der übrigen Gewalt geschieht. Es ist daher nicht nur möglich, sondern die Erfahrung hat es häufig bewiesen, dafs, indem ein Theil des Schädels unmittelbar beschädigt wurde, ein anderer Theil mittelbar, und oft eine weit bedeutendere Verletzung, als der unmittelbar getroffene, erlitt.

Durch den eben allegirten Ausspruch des ersten Gutachtens ist die Möglichkeit eingeräumt, dafs die Verletzung B. eine mittelbare Folge der Verletzung A. seyn könne, und hierdurch zugleich zugegeben, dafs diese Verletzung nicht nothwendig eine unmittelbar verletzende Einwirkung voraussetzt und hiermit ein Theil der Frage b. — so weit sie auf die Verletzung B. Bezug hat — bejahend beantwortet. Es mufs aber hierzu bemerkt werden: dafs man durch diesen Ausspruch nur die Möglichkeit andeuten wollte, und noch will, dafs die Verletzung B. eine mittelbare Folge der die Verletzung A. bewirkenden Gewaltthat seyn könne, obgleich die Verletzung des dünnen Schädels bei A. keine so grofse Gewalt voraussetzen läfst, dafs diese Nebenwirkung mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte. Was aber erfahrungsmäfsig von Knochenverletzungen als mittelbaren Wirkungen anderer gesagt ist, gilt gleichmäfsig auch von Gefäfsverletzungen; wir finden häufig nach Kopfverletzungen Gefäfstrennungen in weiter Entfernung von der unmittelbar verletzten Knochenstelle. Es mufs also auch die Möglichkeit zugegeben werden, dafs die Gefäfstrennung C. und ihre Folge, das Extravasat, eine mittelbare Wirkung der die Verletzung A. bewirkenden Gewaltthat seyn könne. Dafs diefs aber wirklich der Fall sey,

ist noch weniger wahrscheinlich, weil sich das Extravasat nicht blos unter der sehnigten Haube, sondern auch unmittelbar unter der Haut fand (vid. i. der innern Untersuchung). Es macht vielmehr dieser Umstand eine unmittelbar auf diese Stelle Statt gehabte Gewaltthat sehr wahrscheinlich. Es wäre sonach die ganze Frage b. der Möglichkeit nach bejahend beantwortet, der Wirklichkeit nach aber mit geringer Wahrscheinlichkeit.

ad quaestion. c.

Ausser dem, dafs es möglich wäre, dafs eine der Verletzungen durch einen der actenmäfsig häufigen Würfe bewirkt seyn könnte, kann diese Frage nach dem bisher Gesagten nicht unbedingt bejaht werden. Es ist nun aber ad quaestion. a. unbedingt verneint, dafs die Verletzungen A. B. u. C. unmittelbare Folge eines Einzigen mit dem vorgelegten Weidensetzling verübten Schlages seyn können; es ist ad quaest. b. unwahrscheinlich geblieben, dafs die Verletzungen B. u. C. mittelbare Folgen der Verletzung A. seyen; es ist demnach sehr wahrscheinlich geworden, dafs zwei unmittelbar verletzende Einwirkungen Statt hatten. Die Zeugen-Aussagen negiren zwei Schläge. Ad quaest. c. kann auch nicht unbedingt behauptet werden, dafs zwei Schläge gefallen seyn müssen. Aus Allem diesem entwickelt sich noch eine 4te Frage d.: Ist es möglich, dafs zwei unmittelbar verletzende Einwirkungen Statt gehabt haben, ohne dafs diese beiden von dem verletzenden Individuum direct ausgingen? Diese Frage mufs — abgesehen von dem, was schon ad quaest. c. bemerkt ist — bejahend beantwortet werden. Es mufs nämlich die Möglichkeit zugelassen werden, dafs, indem der von dem Verletzer getroffene Verlezte durch einen Schlag niedergestreckt wurde, dieser auf einen Stein, Stumpf etc. mit solcher Gewalt auffiel, dafs hierdurch die 2te Verletzung durch unmittelbare Einwirkung der verletzenden

Ursache — aber indirect in Bezug auf das verletzende Individuum — bewirkt wurde. Dieses würde, wenn es auch nur mit Wahrscheinlichkeit dargethan werden könnte, der ganzen Untersuchung für den Thäter eine andere Richtung geben: denn in diesem Falle würde nachgewiesen werden können, daſs die tödtliche Verletzung nicht durch den erhaltenen Schlag direct bewirkt, sondern indirect durch den Fall herbeigeführt wurde. Die genaueste Untersuchung des Terrains, wo die Verletzung geschah, wird hierüber Aufschluſs geben.

VI.

Das Landgericht hatte dem zweiten Physikats-Arzt das erhaltene Gutachten mit Einschluſs der sämmtlichen Untersuchungs-Acten u. s. w. sogleich mitgetheilt und sich in dem Begleitungsschreiben zugleich dahin ausgesprochen: „Dabei giebt das bereits erstattete Gutachten Anlaſs, Ihnen in Bezug auf die Verzweigungen der Hauptfrage nachstehende Bedenken zur besondern Beantwortung vorzulegen:

1) Ist es absolut unmöglich, daſs die Kopfwunden des Erschlagenen directe Folge Eines Schlages mit dem Ihnen hier vorgelegt gewesenen Weidensetzling gewesen seyen, oder erscheint diese directe Folge nur als in hohem Grade, oder als in welchem Grade unwahrscheinlich? Man macht Sie hierbei auf das Resultat der bisherigen Untersuchung aufmerksam, wornach zwar von mehreren abgehörten Individuen dahin einstimmig ausgesagt wird, daſs der Schlag auf die linke Seite des Kopfs geführt worden sey, die Stellung aber, in welcher sich beide Theile zur Zeit des Schlags befunden, genau nicht ermittelt werden konnte, wie es denn einleuchtend ist, daſs, da durchaus kein ruhiger und unbetheiligter Zuschauer Zeugniſs abgelegt hat und die allgemeine Bewegung mehrerer im Streit befangener Individuen die Aufmerksamkeit nothwendig vertheilen

mufste, ein bestimmtes Resultat hierin sich nicht wohl herausstellen konnte. Es mufs daher erlaubt seyn, eine beliebige Stellung zu supponiren, wobei nicht übersehen werden darf, dafs der Weidensetzling keine vollkommen gerade Linie bildet, und als ein frisches weiches Holz wenigstens einen gewissen Grad von Elasticität besitzt.

2) Liegt wirklich ein geringer Grad von Wahrscheinlichkeit vor (sofern Sie anders nicht denn von der Ansicht ausgehen sollten, dafs überhaupt die vorgefundenen Wunden nicht indirecte Folge Eines Schlages gewesen seyn konnten), dafs solche indirecte Folge eines Schlages gewesen seyen, oder wie möchten Sie hier, zwar abgesehen von dem Hauptresultat der Untersuchung selbst, wornach nur Ein Schlag gefallen seyn soll, jedoch mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Instruments, ferner des Umstandes, dafs eine beliebige Stellung beider Theile supponirt werden darf, endlich der abnormen und schwächlichen Beschaffenheit des Schädels, welcher auf seiner Oberfläche und insbesondere an den verlezten Stellen auffallend dünn befunden worden ist, den Grad der Möglichkeit, oder Wahrscheinlichkeit bestimmen?

3) Das Gutachten enthält zugleich die Supposition, dafs eine der Verletzungen auch durch einen Wurf mit einem Prügel, oder durch den Sturz auf den Boden, nachdem der Schlag gefallen gewesen, und zwar eine jede der vorgefundenen bekanntlich sehr verschiedenen Verletzungen, auf solche Weise entstanden seyn könne. Man bittet, hierbei unberücksichtigt zu lassen, dafs die Untersuchung selbst weder einen Beweis, noch eine Vermuthung ergeben hat, dafs den Erschlagenen ein Prügelwurf getroffen habe, ebenso, dafs der Localaugenschein ein zwar hügeliches, aber weiches und elastisches Locale ergeben hat, auf welchem der Getödtete zusammengestürzt war, mithin die beiden Fragen blos in *abstracto* dahin zu beantworten:

a) Ist es möglich, und, wenn es möglich ist, in welchem Grade wahrscheinlich, dafs durch den Wurf mit einem Prügel aus gewisser Entfernung und von der Hand eines noch nicht mit gewöhnlicher Mannskraft versehenen jungen Burschen, der Hirnschädel des getödteten Individuums entzwei geschlagen werden konnte, und wie verhalten sich die Grade der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zu der unter 2. bestimmten?

b) Ist es möglich, und, wenn es möglich ist, in welchem Grade wahrscheinlich, dafs das nicht gewaltsame Hinfallen auf eine zwar mit einigen kleinen Erhöhungen versehenen, aber sonst ebenen elastischen Boden und an und für sich das Zerbrechen des Hirnschädels des getödteten Individuums zur Folge haben könnte? endlich

c) ist eine solche Erscheinung unter der Voraussetzung möglich, oder wahrscheinlich, dafs der Sturz ganz unter den sub b. bezeichneten Unterstellungen auf einen Stein oder Stock geschehen sey?" —

VII.

Gutachten des zweiten Physikatsarztes.

Am 11. Juni reichte der zweite Physikatsarzt folgendes Gutachten bei dem Landgericht ein:

„Der erste Physikatsarzt Dr. R. hat in Bezug auf die zu beantwortende Frage alle Umstände sehr genau auseinander gesetzt, und sogar mathematisch erwiesen, dafs die in Frage stehende Verletzung nicht directe Folge einer und derselben von aussen einwirkenden Gewalt, d. h. eines einzigen Schlags seyn könne, sondern dafs mehrere, wenigstens zwei äussere Einwirkungen erforderlich waren, um die so verschieden gelagerten Verletzungen herbeiführen zu können. Da ich hierüber mit Herrn Dr. R. im Wesentlichen ganz übereinstimmend bin, so halte ich es für überflüssig, den-

denselben Beweis nochmals auf gleiche Weise zu führen; sondern beschränke mich, in stetem Bezug auf das von Hrn. Dr. R. Gesagte, nur darauf, das Wichtigste der Sache näher zu beleuchten. Um indessen hierzu gelangen zu können, liegt mir zunächst die Beantwortung nachstehender Frage ob: — „Ist es absolut unmöglich, dafs die Kopfverletzungen des Erschlagenen directe Folgen eines Schlags mit dem vorliegenden Weidensetzling gewesen seyen, oder erscheint diese directe Folge nur als in hohem Grade, oder als in welchem Grade, unwahrscheinlich?" Hr. Dr. R. hat die absolute Unmöglichkeit bewiesen, dafs die verschiedenen Verletzungen Folge eines Schlags mit benanntem Weidensetzling seyn können. Nur mufs hierbei bemerkt werden, dafs dem frischen Weidenholz, wie dies hier der Fall war, ein nicht unbedeutender Grad von Elasticität eigen ist, und dafs vorliegender Weidensetzling keine vollkommen gerade Linie bildet. — Allein beide Umstände besagen hier nichts; 1) weil die verschiedenen an dem Weidensetzling befindlichen Krümmungen zu unbedeutend sind, als dafs dadurch die Verletzungen, wegen ihrer besonderen Lagen, hätten direct herbeigeführt werden können; 2) weil die Dicke des Weidensetzlings zu beträchtlich ist, als dafs ihm eine so bedeutende Elasticität zukommen könnte. Und wäre dieses auch der Fall, so würde sich das verletzende Instrument von einer verlezten Stelle zur andern gleich seyn, um den Kopf haben winden und in der ganzen getroffenen Parthie, wenigstens in der Haut, Extravasat bewirken müssen, was jedoch, wie der Befundschein beweist, nicht der Fall war, sondern die Parthie zwischen den verlezten Stellen war völlig frei von Extravasat. Die gefundenen Extravasate in den äusseren Bedekkungen können demnach nur direct durch verschiedene äussere gewaltsame Einwirkungen hervor gebracht worden seyn. Ganz anders aber verhält es sich mit den Verletzun-

gen des knöchernen Schädels selbst, mit den Zerreissungen der Gefäfse im Innern als Folge der Schädelverletzungen, und den daher entstandenen Blutergiefsungen in die Schädelhöhle. — Die in vorliegendem Fall gefundenen Verlezzungen des knöchernen Schädels, wovon die Trennung der Gefäfse und die dadurch entstandenen Blutergiefsungen in die Schädelhöhle abhängig sind, können unbedingt, theils directe, theils indirecte Folge Eines Schlags seyn. Denn es ist durch die Erfahrung tausendfältig bewiesen, dafs durch Einen Schlag auf den Kopf der knöcherne Schädel in viele Theile zersplittert werden kann, und dies nicht selten gerade an der entgegengesezten Stelle des Schädels, die der Schlag getroffen hat, ohne dafs auf der unmittelbar getroffenen Stelle eine Knochentrennung zu finden ist. Nach der Zeugen-Aussage und nach dem eigenen Geständnifs des Erschlagenen an seine Aeltern, hat er nur einen Schlag mit dem Weidensetzling von seinem Gegner erhalten. Dieser Schlag soll auf die linke Seite des Kopfs geführt worden seyn, dem auch das Extravasat auf der linken Seite und die gerade darunter befindliche Knochenverletzung entsprechend wäre, und eben so die Knochentrennung auf der entgegengesezten Seite, weil Knochentrennungen, gerade auf der entgegengesezten Stelle, die eine äussere Gewalt getroffen hat, nach aller Erfahrung, so gerne entstehen. Nun aber fragt es sich, wenn der Erschlagene nur einen Schlag auf die linke Seite des Kopfs erhalten hat, wie dies die einstimmige Zeugenaussage zu beweisen scheint; und wir nehmen an, dafs sämmtliche Knochenverletzungen mit ihren Folgen, die Trennung der Gefäfse etc. durch diesen einen Schlag herbei geführt worden sind: wie dann das, gerade auf dem oberen Theil des Kopfs so bedeutende Extravasat entstanden ist? Dieses Extravasat, das bei weitem beträchtlicher war, als das, welches auf der linken Seite des Kopfs gefunden wurde, sezt

schlechterdings eine bedeutende Gewalt voraus, die direct auf diesen Theil eingewirkt haben mufs. — Dem Erschlagenen ist indessen nach der Zeugen-Aussage nur ein Schlag und zwar auf die linke Seite des Kopfs beigebracht worden. Wir müssen daher mit Gewifsheit annehmen, dafs eine zweite verletzende Gewalt eingewirkt hat. — Diese könnte indessen unter den gegebenen Umständen, nur der Sturz nach dem erhaltenen Schlag auf einen harten Körper, auf einen Stein oder Stock etc. oder ein vor dem Schlag erhaltener Stein- oder Prügelwurf, die vorher von den streitenden Parthieen gewechselt worden seyn sollen, gewesen seyn. Es ist aber nicht gedenkbar, dafs ein Fall auf gleicher Erde, oder ein Wurf, der nach dem wahrscheinlichen Stand der Streitenden nicht von oben herab gewirkt haben kann, diese Wirkung gerade auf den oberen Theil des Kopfs gehabt hat, man müfste denn annehmen wollen, dafs sich der Verlezte gerade in einer gebückten Stellung befunden hätte; aber auch dann würde die Wirkung nicht so intensiv haben seyn können, worauf wir später zurückkommen werden. Wohl aber könnte man annehmen, dafs die Zeugen den geführten Schlag nicht so genau beobachtet haben, und dafs dieser nicht auf die linke Seite, sondern auf den oberen Theil des Kopfs geführt worden ist. Hieraus liefse sich dann die Entstehung dieses, aber nicht des auf der linken Schläfegegend befindlichen Extravasats erklären. Lezteres war indessen bei weitem nicht so bedeutend, als ersteres, und könnte allerdings durch einen Wurf mit einem Prügel oder Stein vor dem Schlag oder durch einen Sturz auf einen harten Körper nach dem Schlag herbeigeführt worden seyn. Hierbei erscheint mir der Umstand wichtig: dafs der Erschlagene, nach dem eigenen, seinen Aeltern abgelegten Geständnifs nach dem erhaltenen Schlag, zweimal von einer Ohnmacht befallen worden ist. Die erste war unmittelbar auf den erhalte-

nen Schlag erfolgt. Fand sich auch auf dieser Stelle vielleicht kein solcher Körper, woran er beim Umfallen einen solchen Schaden hätte nehmen können; so fragt es sich: wann und wo ist er von der zweiten Ohnmacht befallen worden? wobei er doch ohne Zweifel auch zu Boden gestürzt ist, und fand sich nicht hier ein solcher Körper, auf dem er diesen Schaden nehmen konnte? Ein Extravasat der Art, wie das vorliegende war, kann allerdings durch einen Wurf oder Fall, mit, oder auf éinen sich dazu eignenden Körper veranlafst werden. Nur ist der Umstand hier wichtig, dafs sich gerade unter dieser extravasirten Stelle die bedeutendste Verletzung des knöchernen Schädels fand, welche, auch bei der ungewöhnlichen Dünne des Schädels, durch den Wurf aus der Hand eines Knaben in einer gewissen Entfernung und fast eben so wenig durch den Fall auf einen festen Körper auf gleicher Erde, nicht wohl veranlafst worden seyn kann. Ich glaube nun aus dem Gesagten zu nachstehendem Urtheil berechtigt zu seyn: —

Wenn es wirklich erwiesen ist, dafs der Erschlagene nur einen Schlag auf den Kopf erhalten hat, so ist mit vieler Wahrscheinlichkeit zu supponiren, dafs dieser nicht auf den Seitentheil, sondern auf den oberen Theil des Kopfs geführt worden ist; weil sich hier das bei weitem stärkere Extravasat vorfand, das nicht wohl, ganz besonders wegen seiner Lage, durch einen Wurf oder Fall veranlafst worden seyn kann, was aber von jenem auf dem linken Schläfebein befindlich gewesenen allerdings, unter den oben vorausgesetzten Verhältnissen, gedenkbar ist. Dafs sich unter diesem gerade die bedeutendste Verletzung des knöchernen Schädels fand, kann rein zufällig seyn. Ich nehme daher mit vieler Wahrscheinlichkeit an, dafs der Schlag auf den oberen Theil des Kopfs geführt worden ist, der dann das Extravasat sowohl, als die Verletzungen des knöchernen Schädels mit ihren Folgen, die Trennung der Ge-

fäſse und die daher entstandene Blutergieſsung in die Schädelhöhle, herbeigeführt hat. Daſs aber das weniger bedeutende Extravasat auf der linken Schläfegegend durch eine zweite, aber minder heftige Einwirkung von Aussen durch Wurf oder Fall, veranlaſst worden seyn kann. Demnach kann also das eine der äusseren Extravasate, am wahrscheinlichsten das obere, mit allen Verletzungen des knöchernen Schädels und den Zerreissungen der Gefäſse in der Schädelhöhle Folge Eines Schlags seyn; das andere Extravasat aber sezt unbedingt, eine zweite verletzende Einwirkung voraus. —

VIII.

Unterm 14. Juli 1828 erlieſs Groſsherzogl. Hofgericht in Darmstadt *) folgendes an Groſsherzogl. Medicinal-Colleg daselbst: „Aus den beifolgenden Untersuchungs-Acten und deren Beilagen ist gefälligst zu entnehmen, daſs bei den Getödteten mehrere Kopfverletzungen sich vorfanden, daſs demselben aber nur ein Schlag beigebracht worden ist. Ueber diese Erscheinung haben die beiden, bei der Section zugegen gewesenen, Aerzte auf Aufforderung des Groſsh. Landgerichts G. besondere Gutachten erstattet; der Zweifel, ob der Getödtete an den Folgen eines ihm beigebrachten Schlags gestorben sey, ein Zweifel, dessen Lösung für die vorliegende Untersuchung allerdings von gröſster Wichtigkeit erscheint, ist aber noch nicht beseitigt. Man ersucht daher Groſsh. Medicinal-Colleg, ein weiteres Gutachten über den erhobenen Zweifel gefälligst abzugeben. — Groſsh. Landgericht G. hat man beauftragt, den Weidensetzling, womit der Getödtete geschlagen wur-

*) das urtheilende Gericht.

de, sowie dessen Schädel an Grofsh. Medinal-Colleg abzuliefern.

Hierauf kam unterm 30. October 1828 folgendes Gutachten zu den Gerichts-Akten:

IX.

Gutachten des Grofsherzogl. Medicinal-Collegs der Provinz Starkenburg.

Da es keinem Zweifel unterworfen ist, dafs der Tod des P. T. gewaltsam erfolgte, die nothwendige Wirkung der erlittenen Verletzung war, und dafs die vorgefundenen durch Einwirkung einer heftigen äussern Gewalt verursachten Kopfverletzungen, nämlich die theils unter der Haut, theils unter der Aponeurose und der Beinhaut über den Scheitelbeinen befindlichen blutigen Extravasate, die Fissuren und bedeutende Fractur des rechten Scheitelbeins, die Trennung der Kronnath, die Trennung der harten Hirnhaut vom Schädel, die bedeutende, zwischen der harten Hirnhaut und dem rechten Scheitelbeine befindliche, auf das Gehirn drükkende Blutaustretung, und das in der Hirnsubstanz befindliche blutige Extravasat, wobei eine heftige Gehirn-Erschütterung statt finden mufste, in die Klasse der absolut tödtlichen gehören: so wenden wir uns sogleich zur Beantwortung der Frage: „ob angenommen werden kann, dafs alle vorgefundenen Verletzungen Folgen Eines Schlags auf den Kopf gewesen seyen?“

Die vorgefundenen Kopfverletzungen werden von den Legalärzten in dem Untersuchungs-Protocoll S. 24 bis 28 folgendermaafsen beschrieben:

„Nachdem die Kopfhaare abgeschoren waren, fanden wir an dem behaarten Theile des Kopfs sichtbar keine Ver-

letzung; auch das Gefühl entdeckte weder eine Verletzung der weichen, noch der knöchernen Gebilde des Kopfs, namentlich keinen Knocheneindruck."

„1) Nachdem die Kopfhaut nach dem Verlaufe der Pfeilnath durchschnitten war, zeigte sich blutiges Extravasat in grofser Ausdehnung, theils unmittelbar unter der Kopfschwarte, theils unter der sehnigten Haube. Das Extravasat hatte eine Ausdehnung, welche der Gröfse beider Seitenwandbeine fast gleich kam, und es kann die Pfeilnath als die Mittellinie, welche solches in zwei gleiche Hälften theilet, angesehen werden."

„2) Der Theil, der sehr unregelmäfsig laufenden Kranznath, welche das linke Seitenwandbein mit dem Stirnbein verbindet, ist aus seiner Verbindung gewichen; eben so ein kleines Stück derselben Nath, welche die Verbindung zwischen dem rechten Seitenwandbein und dem Stirnbein macht."

„3) Nachdem auch die weichen Gebilde queer durchschnitten waren, fand man ein blutiges Extravasat unterhalb derselben von der Mitte des rechten Seitenwandbeins an, bis zu der Stelle, wo das rechte Schläfbein, das rechte Seitenwandbein und das Hinterhauptbein sich verbinden. Das rechte Seitenwandbein in seiner Mitte gespalten, welche gewaltsame Trennung ungefähr 2 Zoll unterhalb der Pfeilnath anfängt und sich bis zu der eben bezeichneten Verbindungsstelle genannter Knochen fortsezt."

„4) Nachdem der Schädel mit der Vorsicht, den verlezten Theil desselben zuumgehen, durchgesägt war, fanden wir ein sehr bedeutendes Blutextravasat unmittelbar unter dem Schädelknochen, zwischen diesem und der harten Hirnhaut, unmittelbar an der Stelle, wo sich die unter 3 beschriebene Knochenverletzung befindet. Das Extravasat beträgt wenigstens 2 Unzen Medicinal-Gewichts."

„5) Die Knochenverletzung sezt sich, wie sie unter 3.

beschrieben wurde, durch die ganze Knochensubstanz hindurch. Knochensplitter fanden sich nicht."

„6) Die unter 2. beschriebene Trennung der Kranznath zeigt sich nun so vollständig, dafs die durch diese Nath verbundenen Knochen so weit auseinander stehen, dafs ein leerer Raum zwischen ihnen bleibt."

„7) Auf der übrigen Hirnoberfläche, so weit sie bis jezt so sichtbar ist, zeigt sich kein Extravasat."

„8) Die Schädelknochen und namentlich die Seitenwandbeine sind stellenweise auffallend dünn, so dafs sie hin und wieder durchscheinend sich darstellen, namentlich ist dieses der Fall an der Bruchstelle."

„12) An dem hintern Lappen der rechten Gehirnhemisphäre findet sich in der Rindensubstanz des Gehirns, der verlezten Knochenstelle gegenüber, ein kleines Blutextravasat, welches kaum $1\frac{1}{2}$ Linien in die Tiefe dringt." —

Die uns den 19ten Juli von dem Grofsherzogl. Landgerichte G. überschickte Schädeldecke ist grofs; ihr gröfster Längendurchmesser hält nämlich 7 Zoll und der gröfste Queerdurchmesser $5\frac{3}{4}$ Zoll. Die Hirnschale ist an verschiedenen Stellen an Dicke sehr verschieden, im Allgemeinen aber von dünner Textur*). Die Suturen, namentlich die Kron- und Lambda-Nath, verlaufen nicht ganz regelmässig; auch zeigen sich einige ungewöhnliche Suturen. Der

*) Von einem verwandten Rechtsfall, Todtschlag betreffend, wobei sich eine auffallende Dünne des verlezten Schädels darstellte. berichtet v. Hohnhorst im zweiten Jahrgang seiner Jahrbücher des Grofsherzogl. Badischen Oberhofgerichts, Mannheim 1825. S. 308 — 310. Einen andern verwandten Rechtsfall theilt Klein im 17ten Bande seiner Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten mit. Auch hierbei hatte der Schädel eine dünne Textur.

Schädel hat keine ganz regelmäfsige Form und die Hirnschalenhöhle ist nicht so symmetrisch, als es gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt. Die Schädeldecke hat ein etwas grauliches Ansehen, wie diefs bei jüngern Subjecten gewöhnlich der Fall ist. Irgend eine krankhafte Beschaffenheit der Schädelknochen findet nicht statt.

Wir fanden an genannter Schädeldecke folgende Verletzungen: Eine 5 Zoll lange, vollkommene, den ganzen Durchmesser, also beide Tafeln des Knochens durchdringende, an ihrer weitesten Stelle 1½ Linien offen stehende und mit einer Linie tiefen Niederdrückung des hintern Bruchrandes verbundene Spalte des rechten Scheitelbeines. Diese Fractur beginnt ungefähr in der Mitte des rechten Scheitelbeins, 2 Zoll von der Kranznath und 2½ Zoll von der Pfeilnath entfernt, läuft schräg abwärts über den untern Winkel des Scheitelbeins *(angulus mastoideus)* hinaus bis in die Verbindung des Schläfebeines mit dem Hinterhauptsbeine, an welcher Stelle der Schädel durchsägt ist. Völlige Trennung der Kranznath am linken Scheitelbeine. Diese Trennung erstreckt sich noch einen Zoll über den Punct hinaus, an welchem die Pfeilnath senkrecht auf die Kranznaht stöfst und geht alsdann in eine penetrirende, 1 Zoll lange, nach der beschriebenen Fractur hinlaufende Fissur über. Eine 3½ Zoll lange in der Mitte des vordern Randes *(margo coronalis)* des rechten Scheitelbeines an der Kranznath beginnende, schief aufwärts laufende starke Fissur der innern Knochentafel. Beide so eben genannte Fissuren laufen in verschiedener Richtung und stofsen so zusammen, dafs 1 Zoll grofses, einen gleichseitigen Triangel darstellendes Knochenstück auf 2 Seiten von den Fissuren und auf der dritten Seite von der Kranznath begränzt wird. Mifsfarbige Flecken der äussern und innern Knochentafel am obern Theile der beschriebenen Fractur. Wenn wir nun die beschriebenen Kopfverletzungen, nämlich die

unter der Haut, Aponeurose und Beinhaut über den Scheitelbeinen vorgefundenen blutigen Extravasate, die Trennung der Kranznath, die Fractur und die Fissuren des rechten Scheitelbeins, die zwischen der harten Hirnhaut und dem rechten Scheitelbeine, so wie am hintern Lappen der rechten Gehirnhemisphäre gefundenen blutigen Extravasate in Bezug auf ihre gegenseitige Lage und ganze Beschaffenheit einer genauen Prüfung unterwerfen, so müssen wir auf die uns vorgelegte Frage: „ob angenommen werden könne, dafs alle vorgefundenen Verletzungen Folgen Eines Schlages auf den Kopf gewesen seyn könnten" — erklären, dafs allerdings sämmtliche Kopfverletzungen durch einen einzigen heftigen Schlag mit dem Weidensetzling beigebracht worden seyn können. Dafs der Kopf bei einer auf denselben wirkenden Gewalt, wie die ist, welche ein Schlag mit einem 10 Fufs langen, an seiner dicksten Stelle 6 Zoll, und an seiner dünnsten Stelle 3 Zoll im Umfange haltenden Weidensetzling, und zwar im Schwunge gegeben, auf denselben ausübt, solche Verletzungen, wie in vorliegendem Falle, erleiden könne, widerspricht weder der Theorie, noch der Erfahrung. Die Wirkungen eines Schlages auf den Kopf mit einem harten stumpfen Werkzeuge, wie der Weidensetzling, können allerdings sehr verschieden seyn, nach der angewandten Gewalt, nach der Form, Dicke, organischen Textur, Mischung und Beschaffenheit der Bestandtheile des Schädels, Stärke der Gefäfse und Beschaffenheit der Integumente des Kopfs u. s. f., jedoch kommen sie alle darin überein, dafs sie durch Druck und Erschütterung nachtheilig wirken, und dadurch Contusionen, Schwäche oder Zernichtung des *tonus* der gequetschten Theile, Anhäufung und Stockung der Säfte, Zerreissungen, Ergiefsungen von Feuchtigkeiten, *ecchymoses*, *sugillationes*, Knochenbrüche u. s. w. hervorbringen. Dafs die Integumente des Kopfs äusserlich keine Wunde, veränderte Farbe, Geschwulst,

überhaupt keine äussern Merkmale der Verletzung zeigten, kommt nach Einwirkung eines harten, stumpfen Körpers häufig vor. Eine heftige, durch einen Schlag bewirkte Quetschung verursacht sehr oft mehrfache Verletzungen und wirkt ausser den Theilen, die sie unmittelbar trifft, auch auf entferntere Puncte und verursacht daselbst oft allerlei Verletzungen, Zerreifsungen, Extravasationen, Hirnschalenbrüche mit verschiedenen Trennungslinien, mit Auseinanderweichung der Suturen u. s. f. Die Gewalt, welche den Hirnschädel zerbricht, kann sehr wohl auch zugleich Erschütterung des ganzen Kopfs, Zerreifsungen von Gefäfsen und Ergiefsungen von Flüssigkeiten über und unter dem Hirnschädel an verschiedenen und von den getroffenen mehr oder weniger entfernten Stellen bewirken. Hirnschalenbrüche und Trennung der Suturen sind ein Beweis, dafs der Schädel eine heftige Gewalt erlitten hat. Auch zeigt die Erfahrung, dafs ein Hirnschalenbruch selten allein, sondern gewöhnlich mit Erschütterung des Kopfs, Extravasationen und nach Verschiedenheit der Umstände mit allerlei Nebenverletzungen verbunden ist. Eben so sind die Dislocationen der einzelnen Schädelknochen, Trennung der Suturen selten ohne Brüche und Extravasate vorhanden. In vorliegendem Falle konnten sämmtliche Verletzungen um so mehr durch einen Schlag bewirkt werden, als derselbe heftig war, und das verlezte Individuum eine schwächliche Constitution, zarten Knochenbau und namentlich eine nicht ganz regelmäfsige Form des Schädels und eine dünne Textur der an verschiedenen Stellen eine auffallende Ungleichheit des Durchmessers darbietenden Schädelknochen hatte. Bei dünnen Schädelknochen findet leichter Erschütterung statt, als bei dicken mit vieler Diplöe versehenen, und ein Schädel von unregelmäfsiger Gestalt mit auffallender Ungleichheit des Durchmessers der einzelnen Knochen an verschiedenen Punkten ist verletzbarer, weil sich die einzelnen Theile zu

wenig gegen einander unterstützen. Indessen wollen wir nicht behaupten, dafs der Schädel bei einer regelmäfsigeren Gestalt und derberen Textur der Heftigkeit der eingewirkt habenden Gewalt widerstanden haben würde, zumal, da derselbe zwar dünn, aber nicht spröde und brüchig befunden wurde. Nach diesen Bemerkungen gehen wir nunmehr zur speciellen Prüfung der von den Physicatsärzten in ihren beiderseitigen Gutachten in Beziehung auf die äussere Veranlassung der Verletzungen des Getödteten erhobenen Zweifel über.

Die Behauptung der Physicatsärzte, dafs es absolut unmöglich sey, dafs sämmtliche Kopfwunden des Erschlagenen directe (d. h. durch unmittelbare Berührung mit dem verletzenden Instrumente bewirkte) Folgen eines Schlages mit dem Weidensetzling gewesen seyen, müssen wir in Berücksichtigung der Beschaffenheit des Weidensetzlings, der elliptischen Form des Schädels, der gegenseitigen Lage der Verletzungen, so wie des Umstandes, dafs es wohl schwerlich eine Kopfverletzung geben dürfte, welche in allen ihren einzelnen Punkten, von dem verletzenden Instrumente unmittelbar berührt worden wäre, ohne weiteres bestätigen.

Dafs man durch einen Schlag mit einem Instrumente, wie der Weidensetzling, den Kopf nicht an verschiedenen von einander entfernten Punkten zugleich treffen könne und dafs daher, wenn nur ein Schlag gefallen ist, sämmtliche Kopfverletzungen nicht durch unmittelbare Berührung mit dem Weidensezling entstanden seyn können, ist an sich so klar, dafs es wohl keiner weiteren Erläuterung bedarf. — Dagegen ist es aber nach den Erfahrungen und Grundsätzen der Arzneiwissenschaft sehr wohl möglich, dafs sämmtliche Kopfverletzungen indirecte Folgen eines Schlages gewesen seyn können. Die gewöhnlichen nach dem Tode sichtbaren Folgen einer mit stumpfen harten Werkzeugen auf den Kopf angewendeten heftigen äussern Gewalt sind Contusio-

nen, Blutergiefsungen unter der Haut, Aponeurose, der Beinhaut, mifsfarbige bläuliche Flecken der Knochen, auseinander gewichene Nähte des Schädels, Depressionen der Knochenlamellen, Hirnschalenbrüche und Risse, Blutergiefsungen in der Schädelhöhle, kurz Verletzungen der Art, wie sie in vorliegendem Falle wirklich vorhanden waren. Was nun zuförderst die bei dem Erschlagenen vorgefundenen Knochenverletzungen und Extravasate innerhalb der Schädelhöhle anbelangt, so geben die Physicatsärzte zu, dafs dieselben alle durch einen Schlag hervorgebracht worden seyn können. Jedoch bemerkt der erste Physicatsarzt, dafs es zwar allerdings möglich, jedoch nicht wahrscheinlich sey, dafs die Trennung der Kranznath, welche übrigens nicht nothwendig eine unmittelbar verletzende Einwirkung voraussezte, eine mittelbare Folge der die Fractur des rechten Scheitelbeins bewirkt habenden Gewalt sey, weil die Verletzung des dünnen Schädels an der Fractur keine so grofse Gewalt voraussetzen liefse, dafs diese Nebenwirkung mit Wahrscheinlichkeit könne angenommen werden. Dafs der Schädel des Erschlagenen eine heftige äussere Gewalt betroffen hat, beweisen aber gerade die vorgefundenen Verletzungen. Solche Fracturen, Fissuren und Trennung der Kranznath setzen die Einwirkung einer grofsen Gewalt voraus. Auch die Beschaffenheit des Instruments und der Umstand, dafs der Geschlagene augenblicklich zu Boden stürzte, sprechen für die Heftigkeit des Schlages. Der Knochen ist am obern Theile der Fractur allerdings von dünner Textur; wir wollen annehmen, dafs derselbe an dieser Stelle durch Einwirkung einer geringeren Gewalt, als der geführte Schlag, hätte zerbrochen werden können. Allein es folgt doch hieraus immer nicht, dafs die Gewalt, welche ihn fracturirt hat, auch wirklich gering war. Im Gegentheil finden wir die in einer 5 Zoll langen, beide Tafeln des Knochens durchdringenden klaffenden, mit Nie-

derdrückung des einen Bruchrandes verbundenen Fractur und in zwei Fissuren bestehende Verletzung des rechten Scheitelbeins so bedeutend, dafs man, trotz der dünnen, jedoch nicht spröden und brüchigen Beschaffenheit des Knochens, sehr gut auf einen Grad von Gewalt schliefsen kann, der hinreichend ist, um an einem entfernten Punkte des Schädels Trennung einer Sutur hervor zu bringen. Zudem fragt es sich, ob der Schädel an dieser dünnen Stelle, welche ohnehin nur am obern Theile des Bruches befindlich ist, auch gerade besonders leicht zerbrechlich war, denn die dünnen Stellen sind nicht immer die schwächsten. Die Brüchigkeit der Schädelknochen hängt nicht blos von ihrer Dicke, sondern vorzüglich auch von Mangel an gelatinösen Theilen her. Dafs aber der Schädel des Erschlagenen viele gallertartige Bestandtheile hatte und daher in dieser Beziehung nicht sehr hart, spröde und leicht zerbrechlich, sondern vielmehr biegsamer und nachgebender seyn konnte, beweist das Alter des Subjects und die Farbe der Schädelknochen. Indessen zugegeben, dafs das rechte Scheitelbein an der Stelle der Spalte leicht zerbrechlich gewesen sey, so folgt daraus weiter nichts, als dafs durch Hervorbringung der Fractur nur ein geringer Theil der verletzenden Kraft erschöpft wurde, und der gröfste Theil der Kraft sich dem ganzen Hirnschädel mittheilen mufste und also um so leichter die Trennung der Kranznath bewirken konnte. Hinsichtlich der unter den Integumenten des Kopfs vorgefundenen Extravasate müssen wir in Bezug auf die von den Physikatsärzten erhobenen Zweifel bemerken, dafs es durchaus nicht unerklärlich oder auffallend erscheint, dafs mit den bedeutenden Verletzungen des rechten Scheitelbeins und der Trennung der Kranznath am linken Scheitelbeine zugleich auch bedeutende Extravasationen von Blut unter den äussern, den Sitz der Verletzungen bedeckenden Theilen verbunden waren. Die Gewalt, welche den Schädel bricht,

Suturen trennt, wird doch wohl auch Extravasate hervorbringen können? Es ist sehr begreiflich, dafs sich bei einem heftigen Schlag auf die Scheitelbeine, Extravasate unter der Haut und Aponeurose dieser Knochen bilden und dafs sich zugleich über der Fractur zwischen der äussern Fläche des Knochens und dem *Pericranio* Blut ergiefst. Es würde sogar eine auffallende Erscheinung seyn, wenn bei der so bedeutenden Fractur eines blutreichen Knochens nicht auch Blutaustretung statt gefunden hätte. Es ist daher keinesweges nothwendig, die Entstehung dieses über dem Knochenbruch befindlich gewesenen Extravasates von einer zweiten mechanischen Einwirkung herzuleiten.

Die Gegenwart einer Blutaustretung unter der Haut, Aponeurose oder Beinhaut des Schädels, sezt ohnehin nicht nothwendig eine unmittelbare Berührung des verletzenden Instrumentes voraus, ja es entstehen sogar Sugillationen und Ecchymosen ohne alle äussere Gewalt. Ploucquet führt das Beispiel eines Schlagflüssigen an, bei welchem eine grofse Blutgeschwulst in der Schläfengegend spontan, d. i. ohne alle erlittene äussere Gewaltthätigkeit entstanden war. Auch ist es selten, beinahe niemals der Fall, dafs sich Blutergiefsungen auf die unmittelbar getroffene Stelle beschränken, vielmehr findet man sehr oft in Folge eines Schlages weit ausgebreitete Ergiefsungen von Blut, namentlich wenn, wie in vorliegendem Falle, mit der Quetschung keine offenen Wunden verbunden sind und daher das aus den verlezten Gefäfsen ergossene Blut nirgends einen Weg nach Aussen findet und sich folglich mehr innerlich anhäufen und weiter verbreiten mufs. Bei Einwirkung einer äussern Gewalt wird nicht blos der Schädel mit seinem Inhalte erschüttert, sondern bei heftigen Vibrationen der Schädelknochen gerathen die Integumente des Kopfs ebenfalls in eine zitternde Bewegung, wodurch die Gefäfse geschwächt, ausgedehnt und selbst zerrissen und so Blutaus-

tretungen etc. erzeugt werden können. Erschütterung des Schädels und des Gehirns und Erschütterung der äusseren häutigen Bedeckungen des Kopfs haben eine und dieselbe Gelegenheitsursache, die gewaltsame Bewegung des Kopfs zum Grunde. Man kann daher auch aus der Wirklichkeit der Erschütterung der weichen Theile am Kopfe, also aus Sugillationen, Blutaustretungen von dem verletzenden Körper nicht getroffener Stellen auf die Wirklichkeit einer Erschütterung des Gehirns sicher schliefsen.

Die Gutachten der Physicatsärzte enthalten die Supposition, dafs, wenn der Getödtete nur Einen Schlag erhalten habe, dieser nicht auf den Seitentheil, sondern auf den obern Theil des Kopfs geführt worden sey und das dort befindliche Extravasat sowohl, als die Verletzungen des knöchernen Schädels und die Blutergiefsungen in der Schädelhöhle, nicht aber das über der Fractur befindliche Extravasat; welche alsdann eine zweite verletzende Einwirkung voraussetze und etwa durch einen Prügelwurf oder durch den Sturz auf den Boden entstanden seyn möchte, bewirkt haben könnte. —

Hirnschalenbrüche sind allerdings nicht immer an der äusserlich getroffenen Stelle selbst, sondern oft an andern Stellen. Wenn nämlich den Kopf an irgend einer Stelle eine äussere Gewalt trifft, deren Wirkung schwächer ist, als der Widerstand der getroffenen Stelle, so bleibt diese Stelle ganz; aber die Gewalt theilt sich dem ganzen Hirnschädel mit und sezt ihn in zitternde Bewegung; und wenn nun am Hirnschädel Stellen sind, die schwächer sind, als die getroffene und schwächer, als die Wirkung der äussern Gewalt, so zerspringen dieselben bei den Vibrationen des Hirnschädels. Die Gegenspalten entstehen daher an den schwächsten Stellen des Schädels, und oft bleibt daher der getroffene Knochen an dem Punkte des Schlages ganz und eine Stelle über oder unterwärts, oder neben dem Puncte

des

des Schlages zerspringt, oder der mit dem getroffenen zunächst vereinigte Knochen bekommt einen Rifs oder Bruch, oder der Knochen zerspringt, welcher dem von der Gewalt berührten gegenüber ist u. s. f. Oft verursacht sogar ein einziger Schlag mehrere Contrafissuren und Fracturen an verschiedenen Stellen und die vom Berührungspunkte mehr oder weniger entfernten Suturen erweitern sich. Wir sehen daher, dafs es in Bezug auf die tödtlichen Verletzungen von wenig Erheblichkeit ist, zu bestimmen, auf welcher Stelle der Scheitelbeine der Schlag auftraf, da in jedem Falle, er mag nun den Knochen weiter oben oder weiter unten getroffen haben, die Knochenverletzungen und Extravasate in der Schädelhöhle davon herrühren können.

Jedoch ist es wahrscheinlich, dafs der Schlag das rechte Scheitelbein und zwar an der Bruchstelle traf, weil sich Hirnschalenbrüche doch mehrentheils an der Stelle befinden, die die äussere Gewalt berührt hat, das innere Extravasat gewöhnlich an der Stelle, wo die äussere Gewalt am heftigsten gewirkt hat, d. h. unter der getroffenen Stelle liegt, der eine Bruchrand der Spalte niedergedrückt und an der Fractur mifsfarbige graubläuliche Flecken des Knochens befindlich waren, welche durch Quetschung und daher rührende Stockung, Anhäufung und Ergiefsung des Bluts ins Knochengewebe entstehen. — Ueber die Behauptung, dafs, wenn der Schlag auf den obern Theil des Kopfes gefallen sey, alsdann die Entstehung des Extravasates über der Fractur ohne eine zweite mechanische Einwirkung nicht zu erklären sey, haben wir schon das Nöthige bemerkt. Wenn man irgend eine der Verletzungen von einem erhaltenen Prügelwurfe herleiten wollte, so müfste doch auch ein Wurf den Getödteten getroffen haben. Nun hat aber die Untersuchung weder einen Beweis noch eine Vermuthung gegeben, dafs der Erschlagene einen Prügelwurf erhalten habe, wie kann

man daher die Verletzung davon ableiten? Warum soll man überhaupt die Verletzung mit sichtbarem Zwange einer Ursache — dem supponirten Wurfe — zuschreiben, deren Zugegenseyn nicht erwiesen ist, während eine andere vollkommen zureichende Ursache — der Schlag — sich deutlich darstellt, und sämmtliche Verletzungen ohnehin nicht von der Art sind, dafs jede einzelne für sich eine unmittelbare Berührung des verletzenden Instruments voraussezte. Im Allgemeinen kann natürlich nicht geläugnet werden, dafs ein Prügelwurf tödtliche Kopfverletzungen hervorbringen kann, indessen scheint es in vorliegendem Falle, wo nicht unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich, dafs ein Wurf mit einem Prügel von der Hand eines schwachen, wenigstens noch nicht mit Manneskraft versehenen Knaben aus einer gewissen Entfernung, so schwere Verletzungen hervorbringen sollte. Auch ist Rubrikat erst nach erhaltenem Schlage zusammengestürzt, und würde nach erlittener tödtlichen Verletzung den Streit nicht bis dahin fortgesetzt haben. Eben so wenig konnte das Hinfallen auf den Boden die schweren Kopfverletzungen des getödteten Individuums zur Folge haben, zumal da der Localaugenschein ein zwar mit vielen kleinen Erhöhungen versehenes, aber weiches und elastisches Locale ergeben hat und von einem Steine oder sonstigem harten Gegenstande weder auf der Stelle, auf welcher der Getödtete zusammengestürzt ist, noch in der ganzen Umgegend etwas sichtbar war. Zudem müfste eine etwa durch den Fall bewirkte Verletzung als Folge des erhaltenen Schlages angesehen werden. Sowohl der supponirte Wurf, als der Fall sind keine hinreichende Veranlassungen, wodurch die tödtlichen, die Einwirkung einer stärkeren Gewalt voraussetzenden Verletzungen hätten entstehen können. Und wenn auch erwiesen werden könnte, dafs eines der in den äusseren Bedeckungen des Schädels vorgefundenen Extravasate durch

einen Wurf oder den Fall bewirkt worden wäre, so würde dieses dennoch in Beziehung auf den Tod des Erschlagenen von keinem Werthe seyn, da der Tod nicht in Folge der äusseren Extravasate eingetreten ist, sondern durch die genannten lethalen Verletzungen nothwendig bedingt war, somit auf jeden Fall hätte erfolgen müssen, wenn auch der Wurf oder Fall nicht statt gefunden hätten.

Aus dieser ganzen Untersuchung ergiebt sich das Resultat, dafs nach der jetzigen Actenlage angenommen werden mufs, dafs der Tod des P. T. die nothwendige Folge des durch J. F. mit dem Weidensetzling auf den Kopf erhaltenen Schlages war.

Darmstadt den 20. September 1828.

X.

Grofsherzogl. Hofgericht in Darmstadt verurtheilte unterm 6. Februar 1829 den J. F. wegen culposer tödtlicher Verwundung des P. T. durch einen Schlag mit dem Weidensetzling auf den Kopf, unter Beachtung mehrerer Milderungsgründe *), in eine Correctionshausstrafe von 21 Monaten **). Dieses Urtheil blieb unangefochten und beschritt sofort die Rechtskraft.

---

*) Namentlich wegen der besonderen dünnen Textur des Schädels.

**) In jenem von Klein mitgetheilten Fall wurde der Schuldige in eine zweijährige Festungsarbeit verurtheilt. Das Gericht nahm gleichfalls Rücksicht auf den gleichen Umstand.

XIV.

Gutachten über den ursachlichen Zusammenhang zweier Ohrfeigen mit dem 14 Tage nachher eingetretenem Tode.

Von Dr. Meyer, K. Preuss. Kreis-Physicus des Creutzburger Kreises in Schlesien.

Am 23sten September 182. wurden wir Unterzeichnete von dem Königlichen Stadt-Gericht der benachbarten Kreisstadt R—g aufgefordert, am Morgen des 25sten Septembers in R—g einzutreffen, und dort die gerichtliche Obduction des Kr—k vorzunehmen; da der dasige Kreis-Physicus Dr. R—n, der den Verstorbenen behandelt hatte, dies Geschäft abgelehnt habe.

Am Morgen des 25sten Septembers in R—g angekommen, begaben wir uns mit den Gerichtspersonen in die dasige Begräbnifs-Kirche, und fanden in einer wohlverschlossenen und versiegelten Halle, einen ebenfalls mit dem Gerichts-Siegel versehenen Sarg. Nachdem dieser vorsichtig geöffnet, und die Leiche herausgenommen und auf einem auf dem Kirchhofe zurecht gestellten und hierzu geeigneten Tisch gelegt worden war, wurde die Section bei gutem Wetter im Freien vorgenommen; da die bereits bedeutend vorgeschrittene Fäulnifs es verhinderte, dies in einem geschlossenen Raume zu thun.

Der Kreis-Physicus Dr. R—n war vom Anfange bis zum Ende bei der Section gegenwärtig.

A. Aeussere Obduction.

1) Der Körper des Denati ist 5 Fuſs 4 Zoll lang, ganz regelmäſsig und stark gebaut.

2) Die Leiche verbreitete einen sehr übelen Geruch, und die Fäulniſs war sehr weit vorgeschritten, wie sich dieses aus dem Folgenden hinreichend ergeben wird.

3) Der Kopf war mit hellbraunen Haaren dicht besezt, die sich bei leichtem Zuge von der Kopfhaut loslösten.

4) Der ganze Kopf war sehr stark angeschwollen; die Geschwulst fühlte sich so an, als wenn ausgetretene Luft sich unter der Haut befände.

5) Die Kopfhaut sah blaſsgrünlich aus, und das Oberhäutchen derselben löste sich leicht ab.

6) Auf den von Haaren bedeckten Theilen des Kopfes befand sich bei der genauesten Untersuchung nirgends eine Verletzung.

7) Das ganze Gesicht war eben so stark, wie der von Haaren bedeckte Theil des Kopfes, geschwollen; die Geschwulst fühlte sich an der Stirn und an den Wangen eben so, wie am Kopfe, an.

8) Die Haut an der Stirn war stark grün gefärbt.

9) Dieselbe Farbe hatten die Ohren, aus denen stinkende, und blutig gefärbte Flüssigkeit ausfloſs.

10) Die Augenlieder waren stark angeschwollen, grün gefärbt und fest geschlossen. Bei der Eröffnung derselben quoll blutige Flüssigkeit hervor. Die Augäpfel selbst waren weich und zusammen gefallen; und die Hornhaut so getrübt, daſs man die Pupille nicht mehr erkennen konnte.

11) Die Nase war grün gefärbt, und aufgeschwollen; aus ihr floſs stinkende blutige Flüssigkeit.

12) Der Mund war geöffnet; der untere Kiefer beweglich; die Lippen angeschwollen, und ganz grün gefärbt; die Mundhöhle mit blutender stinkender Flüssigkeit angefüllt.

13) Die Wangen waren mit blutiger Flüssigkeit überzogen, nach deren Abwaschung sie dieselbe grüne Farbe zeigten, die wir schon früher erwähnt haben.

14) Der ebenfalls stark aufgetriebene und grün gefärbte Hals hatte seine natürliche Beweglichkeit. Die *epidermis* löste sich sowohl vorn am Halse, als hinten am Nacken an mehreren Stellen ab; eine Verletzung irgend einer Art war jedoch nicht zu finden.

15) Am Brustkasten, so wie am Rücken war die Haut ebenfalls sehr stark gespannt, und fühlte sich beim Fingerdrucke so an, als wenn eine bedeutende Menge Luft darunter angesammelt wäre. Sie war sowohl vorn, als auch an beiden Seitenflächen und auf dem Rücken grün gefärbt; nur da wo sich das Oberhäutchen in grofsen Lappen abgelöst hatte, sah die unten liegende Haut braunroth aus. Nach gemachten oberflächlichen Einschnitten in diese braunrothen Stellen zeigte sich nirgends eine Sugillation.

16) Weder an der vordern Fläche, noch an den Seitenflächen der Brust und an dem Rücken fand sich die geringste Spur einer Verletzung.

17) Dasselbe fand an dem Bauche Statt, der sehr stark aufgetrieben war, und beim Anklopfen mit dem Finger tönte. Es zeigte sich an demselben ebenfalls grünliche Hautfärbung, und die Oberhaut war an mehreren Stellen blasenförmig erhoben; die Blasen enthielten dünnes braungrünliches Wasser.

18) Der Hodensack war zu der Gröfse eines Kindeskopfs aufgetrieben, und fühlte sich wie eine mit Luft gefüllte Blase an; seine Färbung war grün und gelblichgrün.

19) An dem männlichen Gliede fand sich ebenfalls

solche Luftgeschwulst; die Vorhaut war dadurch wurstförmig aufgetrieben.

20) Die Afteröffnung stand weit offen, war aber von Excrementen nicht verunreinigt.

21) An den Oberschenkeln fand sich dieselbe trommelartige Auftreibung, die wir schon öfter erwähnt haben. Die Haut war hier ebenfalls grün gefärbt, während die Unterschenkel die röthliche Farbe hatten, welche man häufig bei Leichen sieht. Die Beweglichkeit an den Gelenken der Füſse war im geringen Grade vorhanden.

22) An den Armen war ebenfalls die Haut trommelartig angespannt; die Oberhaut war grün gefärbt, und hatte sich an mehreren Stellen abgelöst; die darunter befindliche Haut erschien dann braunroth gefärbt. Nach gemachten oberflächlichen Einschnitten zeigte sich auch hier keine Spur von Sugillation.

23) In allen Gelenken, sowohl an den Ober- als an den Vorderarmen und an den Händen, war Beweglichkeit vorhanden. An den Armen fand sich eben so wenig, wie an den Füſsen, irgend eine Spur einer Verletzung vor.

Es wurde hier mit der äussern Obduction geschlossen, und hierauf

B) zur innern Obduction übergegangen.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

24) Nach Abscheerung der Haare wurden die Kopfdecken auf gewöhnliche Weise kreuzweise durchschnitten, und von dem Schädel losgeschält. Hierbei zeigte sich aufgelöstes stinkendes, braunröthliches, und etwas schäumendes Blut.

Es wird übrigens nochmals ausdrücklich bemerkt, daſs sich bei der genauesten Besichtigung an der äusseren Kopffläche keine Spur von Verletzung zeigte.

25) Auch auf der innern Fläche der Kopfhaut fand sich weder eine Verletzung, noch eine Sugillation vor.

26) Es wurde hierauf auf gewohnte Weise der Schädel kreisförmig durchsägt, und abgelöst.

27) Die abgenommene Schädeldecke wurde genau besichtiget; es fand sich aber an derselben keine Spur irgend einer Verletzung. An mehreren Stellen aber, in denen offenbar Gefäfse gelegen haben, nämlich auf der innern Fläche der beiden Seitenwandbeine war die Knochenmasse sehr dünn, so dafs das Licht röthlich durchschimmerte; besonders war dies dicht an der Pfeilnath an einigen kleinen runden Stellen, die die Gröfse einer Linse hatten, der Fall; an diesen Stellen befanden sich übrigens natürliche Oeffnungen, durch welche sich Gefäfse ausmünden (*foramina parietalia*).

28) Die obere Fläche der harten Hirnhaut sah natürlich gefärbt aus; nur auf einer Stelle auf dem Wirbel war sie von wenig aufgelöstem Blute braunroth gefärbt.

29) Das noch mit den Häuten bedeckte Hirn fühlte sich so an, als wenn unter den Häuten Luft angesammelt wäre.

30) Bei Durchschneidung der harten Hirnhaut entwikkelten sich Luftblasen.

31) Die innere Fläche der *dura mater* sah ganz natürlich weifs gefärbt aus; von einer Blutaustretung war hier, so wie auf ihrer obern Fläche, nirgends eine Spur vorhanden.

32) Die Gefäfse der weichen Hirnhäute waren mäfsig mit flüssigem, dünnen aufgelösten Blute gefüllt; unter ihnen befanden sich in den Hirnmündungen grofse Luftblasen. — Von einer Blutaustretung oder irgend einer Spur von Entzündung, als da sind, Röthe, Eiter, lymphatische Ausschwitzung oder Adhäsion, war nicht das Mindeste zu sehen.

33) Das Hirn war nicht zusammen gefallen, aber sehr weich, so dafs es beim Anfassen einrifs.

34) Das Hirn wurde nun, ohne dafs hierbei etwas Normwidriges auffiel, in horizontalen Schichten bis an die Basis durchschnitten, und dann vorsichtig herausgehoben. Hierbei fand man weder ein Extravasat, noch eine Spur von Eiter, noch eine ungewöhnliche Menge von Blut in der Hirnmasse selbst, d. h. nicht viele blutige Punkte auf den Durchschnittsflächen.

35) In den grofsen Hirnhöhlen, so wie auch in der dritten Hirnhöhle, fand man etwas klares Wasser, welches jedoch kaum ein Quentchen betrug. Die in den Seitenhöhlen befindlichen Hirnadergeflechte waren blafsröthlich gefärbt, und enthielten kaum eine Spur von Blut.

36) Es wurde nunmehr das kleine Gehirn untersucht; die Blutgefäfse an demselben waren eben so wenig, wie die an der Basis des grofsen von Blut aufgetrieben.

37) Die Hirnmasse des *cerebelli* war ganz weich, zeigte weder im Aeussern, noch im Innern eine Spur von Blutaustretung, Entzündung oder Eiter. — Die vierte Hirnhöhle konnte nicht untersucht werden, weil Alles zusammenfiel, und ganz weich war.

38) Sämmtliche Blutbehälter auf der unteren Fläche des Schädels, so wie der grofse Längen-Blutbehälter, den wir vor Durchschneidung der Hirnhäute geöffnet hatten, waren blutleer.

39) Bei der genauesten Untersuchung der innern und unteren Schädelhälfte war nirgends eine Knochenverletzung oder ein Blut-Extravasat zu finden.

40) In der Mitte der hinteren Fläche des rechten Felsenbeins fand sich aber eine graugrünliche runde haselnufs grofse Geschwulst. Es safs dieselbe vermittelst eines kleinen kurzen Stiels auf der *dura mater* auf, aus der sie offenbar herausgebildet war. Weder auf

der Geschwulst, noch an dem ungefähr eine Linie langen Stiele derselben, noch an der den Knochen bekleidenden Haut, an welcher dieselbe anhing, noch an der entsprechenden Stelle des kleinen Gehirns, wo sie aufgelegen hatte, zeigte sich eine Spur von Röthe, oder Entzündung.

41) Nachdem an der Spitze dieser Geschwulst mit Vorsicht ein kleiner Einschnitt gemacht wurde, quollen drei bis vier Tropfen eines reinen gelblichen Eiters hervor. Die Geschwulst selbst, mit Ausnahme der kleinen Höhle, in welcher sich der Eiter befunden hatte, war fest, sehnig, fast von der Beschaffenheit der *sclerotica*. Um den Ursprung dieser Geschwulst recht genau zu untersuchen, und um zu sehen, ob in dem unterliegenden Felsenbeine eine Knochenverletzung vorhanden sey, wurde das rechte Schläfenbein vorsichtig, und keilförmig ausgesägt.

42) Als dies geschehen war, wurde die die Knochen bekleidende harte Hirnhaut, vorsichtig von den Enden gegen die Mitte, d. h. gegen die Geschwulst hin abgelöst; und man fand dicht an dem Stiele der Geschwulst auf einem Raume von zwei Linien Länge und einer Linie Breite unter der Knochenhaut ein wenig braune Flüssigkeit, die eine große Aehnlichkeit mit flüssiger Galle hatte, und sehr übel roch.

43) Der Stiel der oben beschriebenen Geschwulst safs hinter dem innern Hörloche *(meatus auditorius internus)* genau auf der Ritze, die die Oeffnung des hinteren *aquaeductus Cotunni* bildet. Der Stiel kam übrigens nicht aus dieser Ritze hervor, sondern aus der harten Hirnhaut selbst.

44) Das obere linsengrofse und nicht mifsfarbige Knochenblättchen, welches die genannte Ritze deckt, löste sich leicht von dem übrigen Knochen ab; die Lostrennung war wohl durch Knocheneiterung geschehen.

45) Das gehörig gefärbte Felsenbein wurde hierauf

zur nähern Untersuchung durchsägt; und genau untersucht: Das Innere war durchaus normal beschaffen.

46) Bemerkt wird hierbei, dafs nach Ansicht der Obducenten diese Geschwulst keinesweges kürzlich entstanden ist, sondern schon vor längerer Zeit ihren Ursprung gehabt haben mag; welche vorläufige Meinung in dem Gutachten des weitern ausgeführt werden soll, und welcher der andere anwesende Arzt, der den Kranken behandelt hat, Herr Kreisphysicus Dr. R—n von hier ebenfalls durchaus und vollständig beitritt.

Es wurde hiermit die Eröffnung der Kopfhöhle geschlossen und

II. zur Eröffnung der Brusthöhle

übergegangen, und dieselbe auf gewöhnliche Weise eröffnet.

Hierbei fand man:

47) dafs in dem wäfsrigen Zellgewebe der Brustdecke eine Menge von Luftblasen sich zeigten, und die darin befindliche Luft bedeutend stank; auch strömte beim Durchschneiden die Luft aus der Brusthöhle zischend, und mit ausserordentlichem Gestanke stark aus.

48) Bei Lostrennung des Brustbeines ergab es sich, dafs dasselbe sehr fest mit der Brusthaut verwachsen war.

49) Das Zwerchfell war ungewöhnlich hoch, bis zur vierten Rippe, hinaufgetreten, und hatte die Lungen bis ganz nach oben hin zusammengedrängt.

50) Die Lungen selbst waren durchgängig sehr weich, nirgends angewachsen und sahen grüngrau aus; und in den an den Rippen anliegenden und also abhängigen Theilen derselben zeigte sich, wie gewöhnlich, ein bedeutender Blutreichthum.

51) Der Herzbeutel war blasenförmig ausgedehnt und enthielt eine Menge stinkenden Blutes.

52) Das Herz war grofs, bis zum Einreifsen weich; grünlich gefärbt, und enthielt in beiden Herzhälften kein

Blut; wohl aber war das innere Gewebe mit vielen Luftblasen besezt.

53) In der rechten Brusthälfte fand sich blutig stinkende Flüssigkeit in der Menge von ungefähr vier Unzen vor.

III. Untersuchung der im Halse gelegenen Organe, so wie der Mund- und Rachenhöhle.

54) Der Kehlkopf war äusserlich und innerlich unverletzt; und die innere Fläche desselben war blau-braun gefärbt. Dieselbe Färbung, aber noch weit intensiver, zeigte sich auf der ganzen innern Fläche der Luftröhre und ihrer gröfseren Zweige.

55) Es wurde die innere Fläche mit einem in reines Wasser getauchten Schwamm abgewaschen, die sehr dunkle blaubraune Färbung blieb jedoch unverändert. Bei gemachten Einschnitten drang diese Färbung bis auf die Knorpel, und kann nach Ansicht der Obducenten nicht erst nach dem Tode entstanden, sondern mufs das Product eines chronisch-entzündlichen Vorgangs im Leben gewesen seyn.

56) An der Speiseröhre war nichts Besonderes zu bemerken.

57) In den am Halse gelegenen gröfseren Blutgefäfsen befand sich, so wie in denen in der Brust gelegenen, aufgelöstes stinkendes Blut in mäfsiger Quantität.

58) Die Zunge lag hinter den Zähnen, war weich, mifsgefärbt, unverletzt, jedoch löste sich bereits das Oberhäutchen ab. Dasselbe war auch an den Lippen der Fall.

59) Die übrigen weichen Theile der Mund- und Rachenhöhle waren mifsfarbig und weich.

60) Von einer Verletzung oder von einem fremden Körper fand sich in der Mund- und Rachenhöhle nichts vor, die stinkende oben bemerkte Flüssigkeit ausgenommen.

Hierauf wurde

IV. zur Eröffnung und Untersuchung der Bauchhöhle geschritten.

61) Die kreuzweise durchschnittenen und zurückgelegten Bauchdecken waren an der innern Fläche fast normal gefärbt.

62) Das Netz war gesund beschaffen.

63) Die mit Luft gefüllten und sich sehr hervordrängenden Gedärme, die dicken sowohl als die dünnen, sahen äusserlich fast normal gefärbt aus, nur hier und da zeigten sich grünlich graue Flecke.

64) Der Magen war ungewöhnlich grofs, ganz leer, auf seiner äussern und innern Fläche graugrünlich gefärbt. Entzündungsspuren waren hier, wie an den Gedärmen nicht zu finden.

65) Die Milz von gewöhnlicher Gröfse war weich, blaugrün und blutreich.

66) Die Leber war ungewöhnlich grofs, braun graugrün gefärbt und der rechte grofse Lappen sehr fest mit dem Bauchfelle verwachsen; die Adhäsionen aber von der Art, dafs sie nicht vor kurzer Zeit entstanden seyn können, wie die weifse Farbe und die sehnige Beschaffenheit derselben beweisen. Bei gemachten Einschnitten in die Leber fand sich aufgelöstes Blut; aber kein Eiter. Die Substanz derselben war jedoch härter, als man es bei der grofsen Fäulnifs und Beschaffenheit der übrigen Theile des Körpers erwarten sollte.

67) Die grofse Bauchspeicheldrüse war sehr weich.

68) Die Nieren mifsfarbig, bis zum Einreissen weich, und sehr blutreich.

69) Die Harnblase war leer, und natürlich beschaffen.

70) In der Bauchhöhle fand sich ohngefähr ein halbes Quart blutiger, stinkender Flüssigkeit. Die in der Bauchhöhle befindlichen grofsen Blutgefäfse enthielten dünnes, braunrothes, aufgelöstes Blut in mäfsiger Quantität.

71) Bei gemachten Einschnitten in den Hodensack fand sich darin stinkendes Blut und Luft.

Da weder der Befund, noch das allgemeine Gerücht eine Vergiftung auch nur im Entferntesten präsumiren liefsen, so sind die *Intestina* nicht speciell entnommen, und zur chemischen Untersuchung bestimmt worden.

Befragt, ob sich bei der Section des Körpers solche sichtbare Merkmale gezeigt, welche mit Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit schon gegenwärtig schliefsen liefsen, dafs der Tod des Denati die Folge einer am 9ten Septbr. erlittenen Mifshandlung und namentlich die Folge 2 Ohrfeigen sey, erklärten Obducenten den bestehenden Vorschriften gemäfs vorläufig, dafs Denatus nicht in Folge jener Mifshandlung gestorben sey, weil sich

1) nirgends am Körper eine Verletzung, und in dem Hirne und seinen Häuten weder Extravasat, noch Spuren von Entzündung und ihren Folgen vorgefunden; weil

2) nach vorläufigen Mittheilungen des Dr. R. im Leben kein Zeichen von Hirn-Erschütterung zu bemerken war; und weil

3) jener Auswuchs am *os petrosum*, den sie für einen *fungus durae matris* halten, vor länger als 14 Tagen entstanden und als Todesursache anzusehen sey.

Sie formirten hierauf Behufs der Anfertigung ihres ausführlichen Gutachtens den Antrag, ihnen

1) vidimirte Abschrift des Sections-Protocolls.
2) Die Krankheitsgeschichte des Kr. aus der Zeit, in welcher er hier in der Cur gewesen; und
3) ausführliche Nachricht über das frühere Leben und die früheren Krankheiten, und besonders über das Befinden des Kr. in den lezten 14 Tagen, durch Zeugen ausgemittelt, zukommen zu lassen;

und wollen dann das Gutachten und die Beantwortung der

vielleicht noch zu stellenden speciellen Fragen schriftlich überschicken.

Hiermit wurde das Obductions-Protocoll vorgelesen, und sowohl von den Herren Obducenten als auch von dem behandelnden Arzte Hrn. Dr. R. genehmigt und unterschrieben, indem dieser letztere auch bei der ganzen Obduction gegenwärtig gewesen.

Dr. Meyer,	Dr. R.....n,
Königl. Kreisphysicus des	Königl. Kreisphysicus des
Creutzburger Kreises.	R....r Kreises.

P.
Königl. Kreischirurgus.

A. u. S.

N. N.	N. N.
Königl. Stadtrichter.	Actuarius.

Dem Gutachten selbst schicken wir die vom Dr. R. verfaßte Krankengeschichte des Kr., und die aus den Acten entnommene Geschichts-Erzählung voraus.

Krankheits-Geschichte.

Den 21sten September gegen Abend meldete sich bei mir der Freigärtner U. Kr. aus B. Schon Vormittags war er hier angekommen, hatte aber warten müssen, da ich zufällig verreist war. Er hatte die ganze Reise hierher nicht im besten Wetter, zwei Meilen, auf einem Leiterwagen liegend gemacht, und hatte denselben nicht verlassen, und war so auf freier Straße verblieben. So fand ich ihn noch und klagte er mir: er litte an heftigen Kopfreissen, in Folge einer vor mehreren Tagen empfangenen Ohrfeige. In vergangener Nacht habe er geglaubt vor Schmerzen sterben zu müssen, habe den Geistlichen sich holen lassen, der ihn vermahnt, ärztliche Hülfe zu suchen. Wiederholt gefragt, gab er den Sitz des Schmerzes auf dem Wirbel, und die

Art des Schmerzes als reissend an. Schwindel, Sausen vor den Ohren, Schwere in dem Kopfe wollte er nicht empfunden haben, noch empfand er sie gegenwärtig; eben so wenig hatte er sich je erbrochen, wonach ich ihn ausdrücklich befragte. Der Puls war fieberfrei eher langsam und nicht zu voll; Durst fehlte ganz. Der Appetit war ziemlich, doch schmeckte alles bitterlich, die Zunge war feucht und hatte einen leichten Ueberzug von Schleim. Offner Leib war normal, Schlaf gering, da die periodisch wiederkehrenden Schmerzen diesen störten. Gebraucht will er noch nichts haben, eben so wie er mir nebst seiner Frau versicherte, dafs er stets gesund gewesen, erst nach Empfang der Ohrfeige erkrankt und kein Schnapstrinker gewesen sey.

Da ich keine Spur einer Commotion des Gehirns bemerkte, die Krankheit mehr aus Aergernifs und Erkältung entstanden zu seyn schien, reichte ich ihm ein *Emeticum* aus 3 Grah *Tart. stibiat.* und ℥j *natri sulphurici* auf dreimal zu nehmen. Sandte ihn in das hiesige Lazareth, da es bereits spät war und um ihn besser beobachten zu können. Das bald eingenommene *Emeticum* hatte, ohngeachtet er es ganz genommen, nicht nach oben gewirkt, sondern hatte mehrere flüssige Stühle bewirkt.

Hiernach hatte er eine sehr ruhige Nacht, schlief viel, in welchem Zustande ich ihn auch des Morgens des 22sten Septembers fand. Er lobte gegen mich seinen Zustand, bemerkte nur einen mäfsigen Schmerz im Genicke; Zunge und Geschmack waren rein, erstere feucht. Durst fehlte ganz, Appetit war vorhanden; der Puls war normal wie den Tag vorher; auch vermochte er herum zu gehen.

Doch kaum hatte ich sein Bett und die Stube, worin er lag, verlassen, so kehrte ein heftiger Schmerzanfall zurück, so dafs er laut aufschrie, wo derselbe aber den Ort nicht wechselte und fortwährend im Nacken blieb. Ich verordnete ihm deshalb eine beruhigende Medicin aus ℈j *Pulv.*

Do-

Doveri, ℥iij *Aquae sambuci* ℥β *Syr. papaveris* stündlich einen halben Efslöffel, wovon er bis gegen Morgen die gröfste Hälfte verbraucht hatte.

Die Schmerzen verliefsen ihn, kehrten aber periodisch wieder zurück, wo sie auch ¼ Stunde lang anhielten, in dieser Zeit sprach er auch irre, sein Gesicht röthete sich; doch verliefs ihn der Schmerz, so sprach er sofort vernünftig. Er afs dabei mit vielem Appetit, war ein paarmal in der Nacht aufgestanden, namentlich war er eine Stunde vor seinem Ende herumgegangen. Dann hatte er sich ruhig hingelegt, sagend, dafs ihm das Frühstück gut schmecken würde. So liegend fand ich ihn den 23sten September früh, vermuthend er schliefe. Wie ich an sein Bett trete, machte er nur ein Paar kurze Athemzüge und verschied ohne auffallende Erscheinungen. Er lag auf der linken Seite. Höchst wahrscheinlich war in Folge eines Nervenschlages Lähmung eingetreten. — Ohngeachtet er in einer ungeheizten Stube lag, und nur auf einem Strohsacke, so ging er schnell in Fäulnifs, namentlich am Kopfe über, wo aus Nase und Mund viel aufgelöstes Blut herauslief.

Dies bezeuge als der Wahrheit gemäfs hiermit pflichtmäfsig.

R...g den 20sten October 182.

L. S. Dr. K...n.

Geschichts-Erzählung.

Der Einlieger und Erzgräber U. K., dessen Alter in den Acten nicht angegeben ist, und bei der Obduction wegen zu grofser Fäulnifs und Entstellung des Gesichts von uns nicht ermittelt werden konnte, war (nach fol. 34) höchst reizbar und heftig; und (nach fol. 26. 30. 31. 32. 34) ein bekannter Säufer und Raufbold, der erweislich an mehreren Schlägereien Theil genommen und dabei nicht unbedeutende

Mifshandlungen erlitten hat. So zum Beispiel wurde er vor einigen Jahren von dem Einnehmer F. auf der Erde liegend gefunden, während ihn mehrere Menschen stark prügelten; so wurde er auch bei der vorjährigen B—er Kirchmesse mit Faustschlägen auf den Kopf geschlagen, und kam mit vielen Beulen am Kopfe und im Gesichte blutig zerkrazt von dort nach Hause (fol. 29 v.). Auch im Juni dieses Jahres hatte er nach fol. 30 u. 32. eine ernstliche Prügelei, bei der er an die Wand geworfen, und am Hinterkopfe verwundet wurde.

Früherhin gesund klagte er seit dem October vorigen Jahres (fol. 28) öfters über heftige Schmerzen im Kopfe, und namentlich in der rechten Schläfengegend. Sein Kopf bewegte sich zuweilen schnell nach einer Seite hin, er griff dann mit den Händen nach demselben und rief:

„wie rückt es mir drehend im Kopfe."

Durch die ganze Zeit vom October vorigen Jahres bis September a. c. beklagte er sich mehr oder minder über Kopfschmerz, je nachdem er mehr, oder weniger anstrengend in den Erzgruben gearbeitet hatte. Am 9ten September c. bekam der K—k von dem Justitiarius N. wegen höchst ungebührlichen Benehmens an der Gerichtsstelle, nach Aussage eines Zeugen (fol. 39), zuerst eine sehr unbedeutende, und darauf eine zweite stärkere Ohrfeige, wobei es (fol. 39 v.) so klang, als wenn man mit einem Stück Papier auf Etwas schlägt. Die erstere schwächere Ohrfeige wurde, wie ein anderer Zeuge (fol. 37) aussagt, mit der linken flachen Hand auf die rechte Wange, die zweite mit der rechten flachen Hand in die Gegend der linken Backe gegeben; während der dritte Zeuge (fol. 40) deponirt, Denatus habe zuerst einen kleinen Backenstreich und dann eine etwas stärkere Ohrfeige bekommen, beide aber mit der flachen rechten Hand, wobei er etwas,

aber sehr unbedeutend, taumelte. Wie wohl nun die Aussagen der drei Zeugen nicht darin übereinstimmen, mit welcher Hand die Ohrfeigen ertheilt wurden; so kommen sie doch darin überein:

1) dafs die Ohrfeigen mit flacher Hand und nicht mit geballter Faust gegeben wurden;

2) dafs sie nicht stark waren, was um desto glaubhafter wird, weil nirgends in den Acten bemerkt ist, dafs sie eine Spur von Röthe, Geschwulst, Blutunterlaufung etc. auf den Backen zurückgelassen hätten; oder dafs Nasenbluten beim Denato eingetreten wäre;

3) dafs Denatus ausser diesen Ohrfeigen keine andere Schläge, und namentlich keine Faustschläge auf den Kopf erhalten;

4) dafs er nicht an die Wand gefallen sey; und

5) dafs er noch eine halbe Viertelstunde in der Gerichtsstube zugebracht, das Protocoll unterschrieben, und sich dann nach Hause begeben habe (fol. 37. 38. 39. 40).

Am folgenden Tage, d. h. am 10ten September, arbeitete er (nach fol. 32 v. u. 33) wie gewöhnlich in den Erzgruben; klagte jedoch, dafs ihm der Kopf weh thäte. Sonntags den 13ten *ejusdem* gieng er in die Kirche, und Abends in den Kretscham, um dort in Gesellschaft Schnaps zu trinken (fol. 28 v., 31 v. u. 33); war munter und fröhlich, und erwähnte nichts vom Kranksein (fol. 31 u. 33). Am 14ten kam er wiederum zur Erzgrubenarbeit. Ob und wie viele Tage er nach dem 14ten noch gearbeitet habe, ist jedoch nicht ermittelt; wohl aber, dafs er am 19ten September zu Fufs von B. nach S. (die Entfernung beträgt etwa eine Meile) gegangen, und von dort zu Wagen zurück gekehrt sey. Wie aus der Krankheitsgeschichte des Kreisphysicus Dr. R—n, d. d. R—g den 20sten October

182. hervorgeht, kam Denatus am 21sten September von dem zwei Meilen entfernten B. auf einen Leiterwagen nach R—g, und suchte bei dem, erst gegen Abend von einer Reise zurückkehrenden, Dr. R—n Hülfe wegen heftigen Kopfreissens auf dem Wirbel; ohne jedoch gleichzeitig an Schwere im Kopfe, Sausen vor den Ohren, Schwindel oder Erbrechen zu leiden. Sein Puls war dabei fieberfrei, eher langsam, und nicht zu voll; seine Zunge war feucht, hatte aber einen leichten Schleimüberzug; der Geschmack war bitterlich, der Appetit jedoch vorhanden; Durst fehlte; Stuhlausleerung war normal; der Schlaf geringe, und durch die periodisch wiederkehrenden Kopfschmerzen gestört.

Da keine Spur von Hirnerschütterung bemerkbar war, und die Krankheit aus Aergernifs und Erkältung entstanden zu seyn schien: erhielt er ein Emeticum aus drei Granen *tartarus stibiatus* und einem Skrupel *natrum sulphuricum*, wodurch kein Brechen aber mehrere flüssige Stühle bewirkt wurden. Die darauf folgende Nacht brachte er im Kreis-Krankenhause zu R—g sehr ruhig zu, schlief viel und noch am späten Morgen des 22sten, als ihn der Dr. R—n besuchte.

Er lobte nun seinen Zustand und klagte nur über einen mäfsigen Schmerz im Genicke. Zunge und Geschmack waren rein, und erstere feucht; der Puls normal; Appetit vorhanden, Durst fehlte ganz; und der Kranke vermochte herumzugehen. Doch kaum hatte der Arzt sich entfernt: so kehrte ein so heftiger Schmerz im Nacken zurück, dafs er laut aufschrie, weshalb eine beruhigende Medicin aus ʒj. *pulveris Doveri*, ℥iij. *aqua sambuci* und ℥β. *syrupi papaveris*, stündlich einen halben Efslöffel zu nehmen, verordnet, und bis zum folgenden Morgen zur gröfsten Hälfte verbraucht wurde. Die Schmerzen verliefsen ihn hierauf, kehrten aber periodenweise zurück und hielten zu Viertelstunden an. Während derselben sprach er bei geröthetem

Gesichte irre, nicht aber in der von Schmerzen freien Zeit. Er afs mit Appetit, stand in der Nacht einigemale auf; ging am Morgen des 23sten eine Stunde vor seinem Ende herum, meinend, dafs ihm das Frühstück gut schmecken würde; verschied aber nach ein Paar kurzen Athemzügen und ohne auffallende Erscheinungen im Beisein des Arztes, nach dessen Ansicht der Tod durch Nervenschlag erfolgt ist.

Der Körper des Denati und namentlich der Kopf, aus dessen Oeffnungen bald viel aufgelöstes Blut ausflofs, gieng in schnelle Fäulnifs über; und wurde, bereits sehr geschwollen und bedeutend in Verwesung übergegangen, am 24sten September in einen Sarg gelegt, dieser versiegelt und bis zur Obduction in der Begräbnifskirche asservirt (fol. 4).

Gutachten.

Wenn in kürzerer oder längerer Zeit nach einer erlittenen Mifshandlung der Tod eines Menschen eintritt: so mufs untersucht werden, ob und in welchem Zusammenhange die Mifshandlung mit dem Tode stehe; oder mit andern Worten, ob sie als unmittelbare oder mittelbare Todesursache angesehen werden könne und müsse, oder nicht?

In unserem Falle hat Denatus am 9ten September zwei Ohrfeigen bekommen, und ist 14 Tage später den 23sten September gestorben. Es entsteht demnach die Frage, ob Ohrfeigen überhaupt tödten können und ob sie es in diesem Falle wirklich gethan haben?

Die gerichtliche Medicin lehrt, und führt dafür ältere und neuere Beispiele in hinreichender Menge auf, dafs sehr starke, oder wie Büttner[1]) sich ausdrückt, recht harte

---

1) Büttner's aufrichtiger Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. Königsberg 1776. §. 10.

und tief dringende Ohrfeigen und besonders Schläge mit geballter Faust ins Gesicht, oder auf den Kopf, den Tod entweder sogleich, oder in einiger Zeit herbeiführten; wobei jedoch nicht zu übersehen ist, dafs die Geschlagenen in den meisten Fällen entweder an eine Wand anfielen, oder zu Boden stürzten [2]).

Der Tod erfolgt in solchen Fällen entweder durch Hirnerschütterung, oder durch ein Blutextravasat innerhalb des Schädels; könnte aber auch möglicherweise durch Entzündung des Hirns und seiner Häute herbeigeführt werden, wiewohl uns keine, für diese durch Ohrfeigen bewirkte Todesursache sprechende und reine Erfahrung bekannt ist [3]).

Abgesehen davon, dafs es nach den Zeugenaussagen nicht fest steht, ob Denatus auf die rechte Wange geschlagen wurde; und auch davon abgesehen, dafs die erhaltenen Ohrfeigen nicht zu den starken gehört haben, wollen wir uns nur an die Data, die die Acten über das nachherige Befinden des Denati; und an die Resultate der Section hal-

---

2) Metzger's System der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft. 5te Auflage. §. 118 et seq.
Desselben medic. gerichtl. Abhandlungen. I. S. 21.
Henke's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 3te Auflage. §. 366 u. 370.
Niemann's Taschenbuch der gerichtl. Arznei-Wissenschaft 1827. §. 103.
Wildberg's Lehrbuch der gerichtl. Arznei-Wissenschaft 1824. §. 658.
Masius Handbuch der gerichtl. Arznei-Wissenschaft. II. Band 1ste Abtheilung §. 111.

3) Hintze's Fall in Henke's Zeitschrift 2ter Jahrgang 4tes Heft läfst wenigstens bedeutende Zweifel zu; denn Faustschläge ins Gesicht, Stöfse auf die Brust und ein Fall auf die Erde hatten gleichzeitig Statt gefunden.

ten; und untersuchen, ob eine der oben angeführten möglichen Folgen der Ohrfeigen Statt gefunden habe, oder nicht?

Hirnerschütterung entsteht unmittelbar nach der Einwirkung der äusseren Gewalt auf den Schädel selbst, oder — in einzelnen Fällen — auf den übrigen Körper. In dem **leichteren** Grade derselben treten sogleich Betäubung, Gefühl von Schwäche, Neigung zum Brechen ein; und verschwinden erst nach und nach; in dem **höheren** Grade der Commotion sind Betäubung, Bewufstlosigkeit, Schlafsucht, Zuckungen, Brechen die sofort entstehenden, und von ihr unzertrennlichen Zufälle, die beim tödtlichen Ausgange auch bis zum Ende anhalten; im **höchsten** Grade endlich, erfolgt der Tod auf der Stelle [4]).

Denatus ist nach den erhaltenen Ohrfeigen, nicht umgefallen, und war offenbar nicht betäubt; sonst hätte er nicht eine halbe Viertelstunde in der Gerichtsstube bleiben, das Protocoll unterschreiben, dann nach Hause gehen, und in den folgenden Tagen seine gewöhnlichen Geschäfte verrichten können. Auch hat Dr. R—n während der Behandlung des K—k keine Spur von Hirnerschütterung wahrgenommen. Es geht daher aus Vorstehendem aufs Bestimmteste hervor, dafs Denatus an **keiner** *commotio cerebri* **gelitten habe.**

Blutextravasat ist aber bei der mit möglichster Sorgfalt vorgenommenen Section weder auf, oder zwischen den Hirnhäuten; noch auf, oder im grofsen und kleinen Gehirne; noch auf der inneren Grundfläche des Schädels wahrgenommen worden; und **eben so wenig eine Spur von Entzündung und ihren Folgen**, als Verwachsungen der Häute, Ausschwitzungen von Lymphe, Eiter etc. (cf. No. 28. 31. 32. 34. 35. 37. des Sections-Protocolls).

---

4) **Henke, Metzger, Wildberg, Masius.** l. c.

Daher müssen wir erklären, dafs die **Ohrfeigen**, die Denatus am 9ten September erhalten hat, **keine der lebensgefährlichen und erkennbaren Folgen**, als Hirnerschütterung, Blutaustretung und Entzündung des Hirns und seiner Integumente, **gehabt, und also auch nicht den Tod bewirkt haben.** Wir würden auch diesen wichtigen Fragepunkt für völlig erledigt erachten, wenn nicht noch die Frage zu beantworten wäre:

> ob nicht etwa die am **rechten Felsenbeine gefundene** und sub Nro. 40 — 46 beschriebene **Geschwulst** die Folge der erhaltenen Ohrfeigen, und mithin leztere die Ursache des Todes seyn können?

Die auf der Mitte der hinteren Fläche des rechten Felsenbeins vermittelst eines kurzen Stiels auf der, hier die Stelle der Knochenhaut vertretenden, *dura mater* [5]) aufsitzende Geschwulst war rund, Haselnufs grofs, grau grünlich gefärbt, fest, sehnig, fast von der Textur der *sclerotica*, und bereits an ihrem oberen Theile in Vereiterung übergegangen; während an ihrem Mutterboden, der harten Hirnhaut, und der Stelle, wo sie auf dem kleinen Gehirne aufgelegen hatte, keine Spur von frischer Entzündung zu entdecken war. Ein solches Aftergewächs, das zur Klasse der sogenannten kalten Geschwülste gehört, kann aber nicht, und am allerwenigsten auf einem so wenig empfindlichen und so wenig blutreichen Organe, wie die *dura mater* an dieser Stelle ist [6]), durch Ausschwitzung von Lymphe und Consolidirung dieser zu einem abgerundeten und festen

---

5) J. und C. **Wenzel** über die schwammigen Auswüchse auf der harten Hirnhaut. Mainz 1811. p. 82.

6) **Burdach** vom Baue und Leben des Gehirns. Leipzig 1826. 3ter Band. pag. 28 u. f.

parasitischen Gewächse, in dem kurzen Zeitraume von 14 Tagen entstehen [7]; und dann in derselben Frist sich noch entzünden und den Cyclus der Erscheinungen der Entzündung bis zur Eiterbildung durchlaufen. Nach dem was die Pathogenie der Entzündung und der kalten Geschwülste lehrt [8]), müssen wir dies für eine Sache der Unmöglichkeit halten; und vielmehr unserer festen Ueberzeugung gemäfs erklären, dafs diese Geschwulst schon vor langer Zeit, wenigstens vor mehreren Monaten, entstanden sey, und daher auch **unmöglich als die Folge der am 9ten September a. c. erhaltenen Ohrfeigen angesehen werden können.**

Diese unsere Ansicht theilte auch, wie sich aus Nro. 46 des Sections-Protocolls ergiebt, der Kreis-Physicus Dr. R — n.

Wir halten übrigens diese Geschwulst, die sich von Balg-, Honig- und Speckgeschwülsten hinreichend unterscheidet, ihrem Sitze, ihrer Farbe und übrigen Beschaffenheit nach für einen schwammigen Auswuchs der harten Hirnhaut, *fungus durae matris* [9]). Ueber diese seltene Krankheit sind die Ansichten der besten Schriftsteller zwar noch sehr verschieden [10]), doch läfst sich Folgendes als das

---

7) Baillie Anatomie des krankhaften Baues u. s. w. übers. v. Soemmering. Berlin 1794. p. 295.

8) Chelius Handbuch der Chirurgie. 2ter Band.

9) Ebermaier über den Schwamm der Schädelknochen und der schwammartigen Auswüchse der harten Hirnhaut. Düsseldorf 1829. p. 45.
Samuel Cooper's Handbuch der Chirurgie. Weimar 1819. I. Band. p. 565.

10) Burdach l. c. p. 28. Wenzel l. c. Cooper l. c. Ebermaier l. c. Chelius l. c.

für die gerichtliche Medicin schon hinreichend feststehende Resultat der bisherigen Forschungen ansehen.

Der Schwamm der harten Hirnhaut durch Aussehen, Beschaffenheit und innere Textur vom Mark- und Blutschwamme[11]) unterscheidbar, ist das Produkt eines chronisch-entzündlichen Zustandes, durch den das Gewebe der *dura mater* sich auflockert und *serum* ergiefst. Indem nun dieses sich allmälig in eine schwammige, zellige, faserige, sehnige Masse verwandelt[12]), entsteht der Schwamm, der seinen Sitz meistens auf der äusseren, seltener auf der inneren Fläche[13]) der gewöhnlich nicht veränderten[14]) *dura mater* hat, ebenso heimlich, als langsam[15]), und

---

v. Klein in Graefe's und Walther's Journal. 8ter Band. v. Walther ibidem. I. Band.

J. Abercrombie über die Krankheiten des Gehirns, übers. v. Blois, Bonn 1821.

Seerig *nonnulla de fungi durae matris origine et diagnosi. Vratislaviae.*

Boyer's Abhandlungen über die chir. Krankheiten. V. Band.

11) Maunoir über Mark- u. Blutschwamm. Frankfurt 1820. Meyen Untersuchung über die Natur der parasitischen Geschwülste, besonders Mark- und Blutschwämme. Berlin 1828.

12) Burdach l. c. p. 28. Wenzel p. 112. Cooper p. 563.

13) Masius l. c. §. 116. Wenzel p. 113. Ebermaier p. 46. 55. 57 u. 59.

Meckel pathologische Anatomie. 2te Abtheilung des 2ten Bandes.

Otto seltene Beobachtungen 1816. p. 108.

14) Ebermaier l. c. p. 45. 61. 67.

15) Masius l. c. Wenzel l. c. Cooper l. c. p. 563. Seerig pag. 23.

bricht, wenn er dicht unter der Schädeldecke liegt, nach vielen Monaten oder Jahren durch dieselbe durch; oder dringt, wenn sein Sitz, wie in unserem Falle, dies unmöglich macht, ins Innere des Schädels und drückt auf die ihm nahe gelegenen Theile. Seine Entstehung wird durch kachektische Krankheiten, als Syphilis, Skropheln, Gicht u. s. w., und durch äussere Verletzungen des Kopfs [16]) veranlafst. War im lezteren Falle kein Schädelbruch, sondern nur Erschütterung des Kopfs entstanden: so gehört nach Burdach l. c. §. 258. weit längere Zeit zu seiner Bildung. — So lange sich der Schwamm dem Auge unerreichbar im Innern des Schädels befindet, ist seine Erkenntnifs fast unmöglich. Die ihn gewöhnlich begleitenden, aber oft ganz fehlenden Zufälle sind: Betäubung im Kopfe, Schwindel, Ohnmacht, Convulsionen; das allgemeinste Zeichen aber ist ein Jahre lang andaurender, zuweilen aber aussetzender, mehr oder minder heftiger Kopfschmerz im Innern des Kopfs, oder auch nur an der Stelle, wo der Sitz des Uebels ist [17]). Der Ausgang ist in der Regel tödtlich, wenigstens ist noch kein unbezweifelter Fall von Heilung bekannt geworden [18]). Der Tod erfolgt sehr häufig, ohne dafs immer bedeutende Zufälle vorangehen, plötzlich durch Apoplexie [19]).

---

16) Ebermaier l. c. pag. 64 u. 65. Seerig l. c. pag. 8 u. 9.

17) Abercrombie l. c. p. 256 u. im Anhange p. 68 u. 69. Seerig p. 23.

18) Boyer l. c. p. 186. Klein l. c. Chelius p. 1200.

19) Masius, der einzige uns bekannte deutsche medicinisch gerichtliche Lehrer, der dies Uebel in forensischer Hinsicht würdigt, sagt l. c. §. 116: „Hirnhautschwämme, eine späte Folge von Kopfverletzungen, werden sehr häufig, ohne dafs ihnen Zufälle vorausgehen, plötzlich, aber auch erst nach mehreren Jahren tödtlich.“

Bedenken wir nun, dafs Denatus öfters nambafte Mifshandlungen durch Faustschläge auf den Kopf, durch Niederstürzen auf die Erde u. s. w. erlitten habe, und zwar gewöhnlich während, oder nach dem Genusse von Branntwein, der bekanntlich die Entstehung und Ausbildung der Kopfleiden befördert; und ferner, dafs er seit dem October vorigen Jahres forwährend über heftige Schmerzen im Kopfe, und namentlich der rechten Schläfengegend, so wie über eine drehende rückende Empfindung im Kopfe geklagt habe: so finden wir, dafs der Ursprung des Uebels mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann; und dafs sich lezteres während des Lebens auf eine so bestimmte Art zu erkennen gab, wie dies nur selten geschieht.

Rechnen wir hierzu, dafs die Geschwulst die gröfste Aehnlichkeit mit denen hat, die die Autoren und namentlich Cooper l. c. fast mit den von uns im Sections-Protocolle gebrauchten Worten, unter dem Namen des *fungus durae matris* beschrieben haben; und dafs die vom Dr. R—n beobachteten Zufälle kurz vor dem Tode, und die Todesart selbst ganz die sind, die bei diesem Uebel Statt finden: so können wir nicht anders, als die Geschwulst für einen *fungus durae matris* ansehen, und ihr allein den Tod des Denati zuschreiben. Der Tod wurde bewirkt, indem die Geschwulst einen fortwährenden Druck aufs kleine Gehirn ausübte, und endlich zur ansehnlichen Gröfse angewachsen, Lähmung und Nervenschlag, oder wie Nasse[20]) sagt, allgemeine Erschöpfung der Lebenskraft herbeiführte.

Sollten dennoch andere Gerichtsärzte geneigt seyn, den Auswuchs eher für eine scrophulöse Geschwulst anzusehen,

---

20) Abercrombie l. c. im Anhange pag. 90.

wie sie Hunter[21]), Baillie[22]), Wenzel[23]), Abercrombie[24]) u. a. m. gesehen und beschrieben haben; so ändert dies in der Hauptsache nichts ab; da diese Parasiten auf eine gleich langsame Art entstehen, dieselben Zufälle, und denselben tödtlichen Erfolg haben.

Nachdem wir unsere Ansicht über die in Rede stehende Geschwulst als *causa mortis* hinreichend begründet zu haben glauben, müssen wir der Vollständigkeit wegen noch erwähnen, dafs die innere Fläche des *larynx* und der *trachea* nach Nro. 55 u. 56 blau-roth gefärbt war, was von einem chronischen, jedoch wie die Krankengeschichte beweist, nicht sehr hervorstehenden entzündlichen Leiden herrührte, das seine Entstehung dem häufigen Genusse des Branntweins zu danken haben mochte. Aus gleicher Quelle ist wohl auch der krankhafte Zustand der ungewöhnlich grofsen harten und theilweise mit dem Bauchfelle verwachsenen Leber (Nro. 67.) entstanden; wenn dieser nicht etwa die nicht ungewöhnliche Folge des Kopfübels allein[25]), oder die gemeinschaftliche dieses und des Branntweintrinkens war. Der krankhafte Zustand der Luftwege und der Leber war aber keinesweges von solcher Wichtigkeit, dafs das Leben nicht dabei noch länger hätte fortbestehen können.

Was endlich die schnelle und sehr bedeutende Fäulnifs der Leiche betrifft: so führen wir zu ihrer Erklärung an, dafs, wie uns die eigene Erfahrung lehrt, die Leichen von Branntweintrinkern häufig in schnelle Fäulnifs übergehen; und dafs eine für diese Jahreszeit sehr hohe Temperatur —

21) Ebermaier p. 51.
22) l. c. p. 246.
23) l. c. p. 132.
24) l. c. p. 219.
25) Metzger, Henke, Abercrombie l. c.

am Mittage des 23sten Septembers stand das Reaumur'sche Thermometer im Schatten + 19°, und am Mittage des 24sten und 25sten + 15° — und eine ungewöhnlich grofse Ansammlung von Elektricität in der Atmosphäre, Fäulnifs sehr begünstigten; und dafs diese durch das zeitige Einschliefsen der Leiche in den Sarg befördert werden mufste.

Um nun schliefslich die Resultate unserer Untersuchung nochmals mit wenigen Worten zusammen zu fassen, erklären wir nach unserem besten Wissen und nach unserer Ueberzeugung, dafs:

1) die beiden Ohrfeigen, die Denatus am 9ten September a. c. erhalten hat, den Tod desselben nicht herbeigeführt haben; und dafs

2) dieser vielmehr die unabwendbare Folge der am rechten Felsenbeine vorgefundenen, vor weit länger als 14 Tagen entstandenen, und wegen ihres Sitzes im Innern des Schädels unheilbaren Geschwulst sey.

Eine nähere Bestimmung des Lethalitätsgrades finden wir aus leicht ersichtlichen Gründen für unnöthig; und versichern nur noch, dafs wir vorstehendes von mir dem unterschriebenen Physikus abgefafstes Gutachten mit Aufmerksamkeit durchgelesen, unterschrieben, und mit dem Amtssiegel versehen haben.

Creutzburg den 26sten October 182..

Dr. Meyer,
Kreis-Physicus.

(L. S.)

P.,
Kreis-Chirurgus.

Nachträglich wird noch bemerkt, dafs das wegen der Wichtigkeit des Falls eingeholte *Superarbitrium* des *Collegii medici* von Schlesien im Allgemeinen dieselbe Ansicht, wie die Obducenten, ausgesprochen hat; und dafs der Justitiarius N. N. von aller Schuld an dem Tode des Kr — k, und mithin auch von aller Strafe freigesprochen worden ist. —

XV.

Luxation des fünften Halswirbels, und Einrifs der Leber und des Magens ohne gleichzeitige äussere Verletzung bei einem Kinde.

Von Demselben.

Am 27sten August 183. trugen zwei Männer in L...dorf einen 16 Fufs langen Baumstamm, dessen Durchmesser fast einen Fufs betrug, etwa 100 Schritte weit und liefsen ihn, an dem Ort seiner Bestimmung angekommen, von ihren Schultern hinabgleiten. Das hintere Ende des Stammes traf ein hinter den Männern hergehendes Mädchen von $2\frac{1}{2}$ Jahren. Das Kind wurde auf die Seite geschleudert, und verschied, ohne einen Laut von sich zu geben, nach wenigen Minuten.

Ich erlaube mir die Sections-Data defshalb in dieser so geachteten Zeitschrift mitzutheilen, weil sie beweisen, dafs so grofse Zerstörungen, wie die eben genannten, im Innern des Körpers ohne gleichzeitige äussere Verletzung irgend einer Art Statt finden können, und dafs man sich daher bei ähnlichen Todesfällen nicht mit der äufseren Obduction begnügen dürfe, wenn man nicht Gefahr laufen will beim Mangel äusserer Spuren von Gewaltthätigkeit einen falschen Schlufs auf die Unverletztheit der innern Organe zu machen. Es dürfte dies schon deshalb einige Beachtung verdienen, da wohl manche

manche Leiche eines schnell verstorbenen Menschen, wenn nicht gleich Verdacht einer *culpa tertii* obwaltet, zuweilen nur äusserlich, selbst ohne Zuziehung von Medicinal-Personen obducirt, und die Section dann um so mehr unterlassen wird, wenn sich äusserlich keine Verletzung zeigt. Auf diese Weise ist es wenigstens denkbar, dafs ein heimlich begangener Mord unentdeckt, und der vielleicht bei genauerer Nachforschung entdeckbare Verbrecher unbestraft bleiben kann; was nicht gut der Fall seyn könnte, wenn bei plötzlichen Todesfällen bis dahin gesunder Menschen stets secirt würde.

Section der Kinderleiche.

Nachdem die Kinderleiche behutsam aus der Wiege, in der sie vorgefunden wurde, herausgenommen und auf einen dazu passenden Tisch gelegt worden war, wurde sie bei vollem Tageslichte secirt, und gab folgenden Befund.

A. Aeussere Obduction.

1) Die 2 Fufs 3 Zoll lange wohlgenährte weibliche Kinderleiche verbreitete noch keinen starken Fäulnifsgeruch.

2) Von der Gewifsheit des Todes dieses Kindes überzeugte man sich durch die Anwesenheit aller der Zeichen, die man im Tode vorfindet.

3) Das Kind mochte zwischen 2 und 3 Jahre alt seyn.

4) Der Kopf war mit dünn stehenden blonden Haaren besezt, nach deren Abscheerung man bei genauer Besichtigung des Kopfes keine Verletzung irgend einer Art auf der Kopfhaut wahrnahm.

5) Das Gesicht war blafs und drückte keinen Schmerz aus.

6) Die Augenlider waren offen, die Augäpfel ganz zusammen gefallen; die Hornhaut ganz trübe.

7) Die Nase trocken, unverletzt.

8) Eben so die Ohren.

9) Der Mund geschlossen.

10) Die Lippen blau-röthlich.

11) Die Zunge und die Mundhöhle unverletzt.

12) Der Kopf war in seiner Beweglichkeit abnorm; man konnte ihn nämlich mit leichter Mühe, sowohl auf beide Seiten, als auch nach dem Rücken hin drehen. Durchs Gefühl nahm man auch wahr, dafs die Halswirbel nicht mehr ihre natürliche Lage hatten, was dann später untersucht werden soll.

13) Am Nacken und am Rücken fanden sich blaurothe Flecke, die sich bei gemachten oberflächlichen Einschnitten ganz wie Todtenflecke verhielten.

14) Die Haut am vordern und den Seitentheilen des Halses und der Brust, so wie am Bauche und den Extremitäten waren natürlich beschaffen.

15) Der Bauch selbst war sehr stark aufgetrieben, und tönte beim Aufklopfen mit den Fingern dumpf.

16) Der After stand offen, und es strömte beim Druck auf den Leib stinkende Luft aus.

17) An den Geschlechtstheilen war nichts zu bemerken.

18) Die oberen und unteren Extremitäten waren in ihren Gelenken ersteift.

19) Die Finger an den Händen nach innen geschlagen.

20) Bei der genauesten Besichtigung fand man am Körper ausser der schon erwähnten gröfseren Beweglichkeit der Halswirbel keine Spur irgend einer Verletzung vor.

B. Innere Obduction.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

21) Es wurden die Kopfdecken kreuzweis eingeschnitten und von der Schädeldecke abgelöst.

22) Die Gefäfse derselben hatten nur einen mäfsigen Blutreichthum.

23) Es wurde die Schädeldecke kreisförmig durchsägt und mit einiger Mühe von der harten Hirnhaut abgelöst, mit welcher sie, wie allemal im kindlichen Alter, fest verbunden war.

24) Gegen das Licht gehalten und genau untersucht fand sich an derselben nicht die allergeringste Knochenverletzung.

25) Die Gefäfse der harten und weichen Hirnhäute waren nur mäfsig mit Blut angefüllt.

26) Im grofsen Längenblut-Behälter war kein Blut enthalten.

27) Die Masse des grofsen Gehirns füllte den Schädel vollkommen aus, und war nicht zusammen gefallen, aber sehr weich.

28) Bei Queerdurchschnitten zeigten sich mehrere blutige Punkte.

29) In den beiden Seitenhöhlen, so wie in der dritten (die vierte liefs sich bei der Weichheit des Hirns nicht auffinden), war eine ansehnliche Menge hellen Wassers enthalten, das zusammen etwa ein Loth betrug.

30) Die Gefäfse an der Grundfläche des grofsen, so wie des kleinen Gehirns, dessen Masse ausserordentlich weich war, hatten nur einen geringen Blutreichthum.

31) Dasselbe gilt auch von den Blutbehältern auf der innern Grundfläche des Schädels, auf der etwas blutiges Serum in der Menge eines halben Lothes angesammelt war.

32) Sowohl durchs Gesicht, als auch durch mehrfaches Aufklopfen mit einem eisernen Meifsel überzeugte man sich vollständig von der Unverletztheit der unteren Hälfte des Schädels.

II. Untersuchung der Halswirbel.

33. Zu dem Ende wurden die Hautdecken am Nacken

durchschnitten, und die darunter gelegenen Muskeln mit der gröfsten Vorsicht von den Halswirbeln abpräparirt.

34) Es war hier nirgends ausgetretenes Blut zu finden.

35) Die Verbindung zwischen dem 5ten und 6ten Halswirbel war durch eine vollständige Luxation gestört, und die Bänder der Bogen zum Theil zerrissen.

36) Der Körper des fünften Halswirbels war nach vorn getreten und der Bänder-Apparat, ohne eingerissen zu seyn, hier in der Art erschlafft und gedehnt, dafs der fünfte Halswirbel aus seiner normalen Stellung, um einige Linien nach vorn hatte weichen können.

37) Nachdem man sich durch die genaueste Untersuchung davon überzeugt hatte, dafs weder dieser, noch die benachbarten Halswirbel eine Knochenverletzung hatten, so wurde mit der gröfsten Vorsicht das Stück des Rükkenmarks, welches in dem 5ten und 6ten Halswirbel enthalten war, blofs gelegt, wobei sichs fand, dafs dasselbe

38) an dieser Stelle mit einem starken Blutgerinnsel umgeben war.

39) Nach Wegnahme desselben zeigte sich das Rükkenmark selbst an dieser Stelle zwar nicht eingerissen, aber offenbar stark ausgedehnt, denn in der Länge von ¾ Zoll war es in seinem Umfange um ein Ansehnliches dünner, als unterhalb der in Rede stehenden Stelle.

40) Da hier nichts weiter zu bemerken war, wurde

III. zur Eröffnung der Brusthöhle geschritten.

41) Es wurden die Brustdecken eingeschnitten und auf gewöhnliche Weise von dem Brustkorbe abgelöst, und das Brustbein aus seinen Verbindungen getrennt und zurückgeschlagen.

42) Die Lungen hatten eine graurötbliche Farbe, waren weich und mäfsig blutreich.

43) Die Thymus-Drüse war noch bedeutend grofs, und sonst natürlich beschaffen.

44) Im Herzbeutel war etwas helle Flüssigkeit enthalten.

45) Das Herz selbst war normal beschaffen und enthielt in seiner rechten Hälfte etwas geronnenes dunkles Blut.

46) Im Brustkasten fanden sich etwa 6 Loth blutigen *Serums* vor.

47) Nachdem Herz und Lungen auf kunstgemäfse Weise aus dem Brustkasten herausgenommen waren, überzeugte man sich nochmals durch Gesicht und Gefühl, dafs der Körper des 5ten Halswirbels nach innen gewichen, und besonders mit seiner rechten Hälfte mehr als zwei Linien vor dem 4ten und 6ten Halswirbel vorstand.

48) Ausgetretenes Blut, oder anderweitige Verletzung der harten und weichen Theile fanden sich hier nicht vor.

IV. Eröffnung der Bauchhöhle.

49) Es wurden die Hautdecken auf dem sehr stark aufgetriebenen Bauche kreuzweise eingeschnitten, wobei sofort schwarzes flüssiges Blut in einer sehr bedeutenden Menge herausflofs.

50) Es betrug die Menge desselben mehr als 6 Unzen.

51) Die blutig gefärbten, aber nach Abwaschung des Blutes ganz gesunden, mit vieler Luft stark angefüllten Därme, wurden zur Seite gelegt, worauf ein grofses Loch, dessen Queerdurchmesser 2½ Zoll betrug, in der vordern Wand des mit vielen Speisen angefüllten Magens gefunden wurde.

52) Der Rifs des Magens fing dicht unter der oberen Magenmündung an, und ging bis zu seinem *Fundus*.

53) Aus dem zerrissenen Magen war der Speisebrei, in dem sich Kartoffeln deutlich erkennen liefsen, so wie aus

den an der innern Curvatur gelegenen und zerrissenen Gefäfsen, das Blut in die Bauchhöhle ausgetreten.

54) Die sonst gesund beschaffene Magenhaut war von dem ausgetretenen Blute roth gefärbt.

55) Die Leber war dem kindlichen Alter angemessen grofs, und in der Mitte ihres rechten Lappens von seinem dicken Rande bis zu dem scharfen in der ganzen Substanz durchrissen.

56) Die Gallenblase war ganz.

57) Die Milz unverlezt.

58) Die Nieren und Blase normal.

59) Flüssiges dunkles Blut war noch in der Menge von einigen Unzen in der Tiefe der Bauchhöhle vorhanden.

60) Die genaueste Untersuchung der Rücken- und Lendenwirbel liefs hier keine Verletzung und Verrenkung auffinden.

Es wurde hiermit die Section der Kinderleiche geschlossen, und Obducenten erklärten:

> dafs die vorgefundenen Verletzungen der Leber, des Magens, der Halswirbel und des Rückenmarks eine unter allen Umständen absolute Tödtlichkeit begründen.

L....dorf den 27. August 183..

Dr. Meyer, Physikus.
P., Kreis-Chirurgus.

XVI.

Kurz dauernde und spurlos vorübergehende Geistesstörung.

Von Demselben.

Die sehr wichtige Abhandlung über die plötzlichen Ausbrüche einer nur kurze Zeit dauernden Manie in Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin 5ter Band, veranlafst mich folgenden vor neun Jahren beobachteten Fall hier mitzutheilen; weil, wie Henke sagt, der Beweis, dafs es eine *mania transitoria* giebt, hauptsächlich auf beglaubigte Erfahrungen solcher Fälle zu gründen ist; und sich nachstehender Fall, in welchem kein Vergehen irgend einer Art begangen worden ist, wohl an die l. c. angeführten Erfahrungen anreihen kann. —

In der Nacht vom 7ten zum 8ten Juni 1827 gegen 12 Uhr hörten die *par terre* wohnenden Wirthsleute des damals seit zwei Monaten sich hier aufhaltenden Malers N. denselben heftig auf und abgehen, und einen Tisch mit Maler-Geräthschaften umwerfen, ohne dies sehr zu beachten. Etwas später wurde ein am Hause vorübergehender Nachtwächter durch ängstliches, aus der oberen Etage kommendes Schreien aufmerksam gemacht; und sah bei hellem Mondscheine, dafs der Maler N. im blofsen Hemde das Fenster öffnete, mit den Füfsen herausstieg, die ans Fensterkreuz gelegten Hände losliefs, und auf das Strafsenpflaster, ungefähr 20 Fufs tief, herabfiel; ohne dafs er sich durch

lautes und öfteres Zurufen im Geringsten in seinem Vorhaben hätte stören lassen. Der Nachtwächter, der den sich zur Wehre setzenden N. nicht allein aufheben und wegbringen konnte, lief eiligst auf die nahe Wache um Hülfe; fand aber nach einigen Minuten mit zwei Begleitern zurückgekehrt den N. nicht mehr da, sondern mehrere hundert Schritte davon entfernt an einer verschlossenen Pforte der Stadtmauer. Von hier brachte er ihn mit Hülfe der beiden Männer, weil die Wirthsleute des N. fest schliefen, und nicht schnell zu erwecken waren, zuvörderst auf die Wache, wo N. ängstlich schrie, auf und ablief, mit den Händen um sich schlug, mit aller Gewalt die Latten eines dort befindlichen Verschlages abreifsen wollte, und keine Frage beantwortete. Nach etwa zehn bis fünfzehn Minuten liefs er sich jedoch von dem ihm bekannten Chirurgen G. in seine Wohnung, und ins Bett bringen. Gegen 1 Uhr Morgens fand ich ihn in dem mit vielen Menschen angefüllten und hell erleuchteten Zimmer im Bette liegend. Der ganze Körper, besonders die Extremitäten zitterten; der Puls war schnell und voll; das Herz schlug schnell und stark, aber gleichmäfsig; die Respiration war beschleunigt, aber nicht ängstlich, und die Temperatur nicht erhöht. Sein Gesicht hatte nicht den Ausdruck der Wildheit, wohl aber des Staunens; er schien über den Zweck der bei ihm versammelten Menschen beunruhigt und besorgt zu seyn. Sein Auge war matt, aber weder stier, noch wild, noch unheimlich blickend, die Pupille hatte die normale Gröfse und Beweglichkeit.

Als ich ihn anredete, sagte er: Sie sind mir unbekannt, und dies war in der That der Fall. Nachdem ich ihn bedeutet hatte, dafs ich als Arzt zu ihm gerufen worden, weil er unwohl wäre, antwortete er mit vieler Artigkeit. Ueber sein Befinden befragt, gab er hastig und mit etwas fremd klingender Stimme genügende Antworten. Obgleich sich an den Händen, Armen, Knieen, Fersen und

dem Rücken mehrere Excoriationen, aber weder eine Fraktur noch eine Luxation, vorfanden, klagte er über keinen Schmerz, wohl aber über Frost und Durst; er liefs sich warm bedecken, und trank mit Behagen eine Tasse Thee.

Nach Entfernung der unnöthigen Zeugen, wurde er ganz ruhig und besonnener, und erzählte mit natürlicher Stimme und ohne die frühere Hastigkeit, dafs er nicht recht wisse, was mit ihm vorgegangen sey, nur so viel erinnere er sich, dafs er am Abend (des 7ten Juni) wegen Kopfschmerzen nicht bald einschlafen gekonnt, und dann folgenden Traum gehabt habe. Er sey mit zwei jungen Damen, von denen die eine ihn sehr interessirte, und nachher auch seine Frau wurde, im Stadtwalde spazieren gegangen, und in Gegenwart der Damen von einem ihm fremden Menschen, wahrscheinlich einem Nebenbuhler, schimpflich beleidigt worden. Er habe auf der Stelle Satisfaktion genommen, und den Beleidiger, der ihn selbst in die Brust verwundete, erschossen, worauf er, um der Strafe zu entgehen, geflüchtet sey, zumal ein Kerl hinter ihm herkam, der ihm den Kopf durchhauen wollte. Bei dem Erblicken so vieler Menschen in seinem Zimmer habe er geglaubt, er sey wirklich ein Mörder, und bereits verhaftet. Dafs er aus dem Fenster auf die Strafse hinabgesprungen, auf die Wache, und von dort erst in seine Wohnung gebracht worden sey, was ihm ein Unberufener vorhielt, wufste er nicht, erklärte es für unmöglich, und nur die vielen Hautverletzungen am Körper und den Extremitäten, so wie der Schmutz an dem Hemde, liefsen es ihn endlich glaubhaft finden. — Es mufs hier noch bemerkt werden, dafs ein Zusammentreffen mit einem wirklichen, oder vermeintlichen Nebenbuhler zwar nicht, wohl aber jener Spaziergang Statt gehabt, und an dem Orte vorbeigeführt hat, wo sich kurz vorher ein hiesiger Einwohner erschossen hatte. Nachdem N. von den Anwesenden verlassen und der Obhut eines Wächters übergeben

worden war, schlief er durch mehrere Stunden ganz ruhig und zuckte nur einigemale mit den Händen. Am Mittage des 8ten Juni war ausser den Schmerzen der geschwollenen, sugillirten und excoriirten Hautstellen nichts Auffallendes an ihm zu bemerken. Er klagte nicht über Mattigkeit; Kopf und Brust waren frei, die Respiration normal, der Puls weder schnell, noch hart, noch voll; die Temperatur natürlich; aber die Zunge hatte einen dünnen Beleg, der Appetit fehlte und eben so Oeffnung seit 36 Stunden; dabei war aber der Leib weich und nicht schmerzhaft, und in den *hypochondriis* nichts von Geschwulst, Auftreibung und Härte zu entdecken. Der Blick war ruhig, das Gesicht hatte den Ausdruck der Heiterkeit; die Unterhaltung war ruhig und der Ideengang wohl geordnet. Er erinnerte sich aber durchaus nicht, mich in der Nacht gesehen zu haben; und war höchst erstaunt, als ich zum Beweise, dafs ich mit ihm gesprochen habe, erwähnte, er habe mir ja selbst mitgetheilt, dafs er vor 5 Jahren in Erlau bedeutend krank gewesen sey. Es schien ihm sehr unangenehm, dafs ich diesen Umstand wisse; und er wollte über die Natur jener Krankheit nichts Näheres angeben *); ja er leugnete, was er in der Nacht gesagt hatte, dafs damals *Deliria* Statt gefunden hätten. — Ohne irgend ein Medicament gebraucht zu haben verloren sich die Appetitlosigkeit und Verstopfung in Kurzem von selbst, und N. war und blieb vollkommen gesund. — N. damals 27 und jezt 36 Jahre alt, grofs und schlank gewachsen, hat ein regel-

*) Auch von anderen Seiten konnte ich nichts Bestimmtes über jene in Erlau überstandene Krankheit ermitteln, und nur aus der sichtlichen Abneigung des N. sich darüber auszudrücken, schliefse ich, dafs er auch in Erlau an einer vorübergehenden Geistesstörung gelitten haben könne.

mäfsig geformtes, hübsches, freundliches Gesicht ohne markirte Züge und ohne besonderen Ausdruck; sein Auge ist blau und mehr matt, als lebhaft und geistreich. Mit wenig Phantasie begabt ist er ein gewöhnlicher Portraitmaler, wie man sie in kleinen Städten findet. Gutmüthig, still, bescheiden und nüchtern, lebte er ruhig, und damals ohne Nahrungskummer, ohne besonderes Aergernifs, und überhaupt ohne aufregende und unangenehme Gemüthsaffecte erlitten zu haben. Er ist bei phlegmatisch - sanguinischem Temperamente weder dem Trunke, noch dem Spiele, noch der Wollust ergeben. — Seine Aeltern und Geschwister sind im Allgemeinen gesund, und haben namentlich weder an einer Geisteskrankheit, noch an Epilepsie gelitten. Er selbst ist bis vor 5 Jahren, wo er, wie schon erwähnt worden, in Erlau in Ungarn ein angeblich mit Delirien verbundenes Fieber überstanden hat, gesund gewesen. An Hämorrhoiden, Fufsschweifsen, Ausschlägen, Ohrenflusse, die etwa schnell unterdrückt worden, an Gicht hat er nie, wohl aber seit einigen Jahren an Kopfschmerzen und Obstruction gelitten. — Jezt lebt er schon 9 Jahre hier; hat geheirathet, seine Frau im ersten Wochenbette verloren; ausserdem noch manchen anderen Kummer gehabt, aber weder ein ähnlicher Zustand ist mehr wiedergekehrt, noch ist er überhaupt bedeutend krank gewesen. —

Es fragt sich nun, wofür jener Anfall zu halten, und wie wohl ein Verbrechen, das er in jener Nacht begangen, z. B. wenn er den ihn aufgreifen wollenden, aber, wahrscheinlich zu seinem Glücke, bald nach Hülfe forteilenden Nachtwächter verletzt, oder gar getödtet hätte, in Rücksicht auf Zurechnungsfähigkeit zu beurtheilen gewesen wäre?

Was die Natur des in Rede stehenden Anfalls betrifft: so war dieser, da N. unmittelbar nachher gesund war und blieb, weder der Anfang eines Nervenfiebers, noch einer Hirnentzündung. Eben so wenig kann man ihn für einen

epileptischen Anfall *cum stadio maniaco insequenti* halten; denn N. hat weder vor- noch nachher an der hinfallenden Krankheit gelitten; auch war weder *ejaculatio seminis*, noch Einbeifsen der Zunge u. s. w. gesehen worden. Für Mondsucht spricht ebenfalls nichts, da N. durch Nennen und Rufen seines Namens von Seiten des Nachtwächters nicht am Hinabsteigen aus dem Fenster verhindert, und aus dem Traumleben nicht erweckt wurde, was doch bei Mondsüchtigen der Fall ist; auch längere Zeit nachher nicht zu sich kam, und sowohl in den nun folgenden mondhellen Nächten — am 9ten Juni war Vollmond — als überhaupt von damals bis jezt vom *morbo lunatico* verschont blieb. Den Mond konnte er übrigens aus seinen Fenstern, die in eine enge Gasse führen, nicht sehen. — An selbst entwickelten Somnambulismus kann man auch nicht füglich denken, da sein Nervenleben normal, und weder vor, noch nach dem Anfalle krankhaft gesteigert war; und er nachher auch seinen gehabten Traum erzählen konnte, was Somnambule nach dem Erwachen zum gewohnten Leben nicht vermögen sollen. — Da N. am Nachmittage und Abende vor dem Anfalle erweislich keine geistigen Getränke, die er ohnehin nicht sehr liebt, getrunken hatte, so kann Rausch nicht als Veranlassung jenes ausserordentlichen Benehmens angesehen werden. — Für die Wirkung eines lebhaften Traums allein, oder der Schlaftrunkenheit hat der in mehrere Scenen zerfallende Act offenbar zu lange gedauert; mehr spricht für die Annahme eines ohne Vorläufer auftretenden, und spurlos verschwindenden Ausbruchs von Geistesstörung, wie ihn Heim, Lichtenstädt, Löwenhard und Lieblein beobachtet haben; und den man wohl *furor transitorius* nennen darf.

Jedenfalls war N. während jenes Anfalls und kurz nachher nicht bei Bewufstseyn; und im Falle, dafs er damals ein Verbrechen begangen hätte, nicht zurechnungsfähig;

aber eben so gewifs ist es, dafs es schwer, ja vielleicht unmöglich gewesen wäre, den unfreien Zustand zu erweisen, und N. wäre in solchem Falle, wiewohl unschuldig, bestraft worden.

Möchte diese Beobachtung, die um so mehr einige Berücksichtigung verdient, weil hier kein Verbrechen begangen worden, daher auch keine Strafe zu befürchten, und jede Simulation und Dissimulation unnütz war, mit dazu beitragen, die zu strengen Richter davon zu überzeugen, dafs allerdings Menschen im unfreien Zustande ein Verbrechen begehen können, ohne dafs vor- und nachher die geringste Spur von Geisteskrankheit vorhanden ist, und dafs der begutachtende Arzt vorsichtig seyn, und die Möglichkeit eines solitairen Anfalls einer ohne Vorläufer erscheinenden, und spurlos vorübergehenden Geistesunfreiheit berücksichtigen mufs, ohne zu jenen weichen Seelen zu gehören, die aus falsch verstandener Menschenliebe den Verbrecher zum Verrückten stempeln und der strafenden Gerechtigkeit entziehen.

Dafs übrigens vorstehender Fall der Wahrheit gemäfs erzählt ist, versichere ich nicht nur auf mein Wort, sondern es bestätigt diefs auch auf mein Ersuchen der in jener Nacht bei N. gegenwärtig gewesene, hochgeachtete Bürgermeister und Doctor-Medicinae Herr Freytag, der früherhin selbst die Heilkunde ausübte, und daher ein um desto geeigneterer Zeuge ist.

Creutzburg (in Schlesien) den 20. Juli 1836.

Dr. Meyer, K. Kreis-Physicus.

Die Richtigkeit vorstehend aufgeführter Thatsachen bescheinige ich hierdurch.

Creutzburg den 20. Julius 1836.

Dr. Freytag, Bürgermeister.

XVII.

Versuche und Erfahrungen über die Lungenprobe, zur Beseitigung der derselben gemachten Einwürfe.

Von Dr. Albert, Königl. Bayer. Gerichtsarzte in Orb.

Vorwort des Herausgebers.

Der Versuch die hydrostatische Lungenprobe gegen alle wohlbekannten Einwürfe, welche wider die ihr in früherer Zeit zugeschriebene unbedingte Beweiskraft streiten, zu rechtfertigen, gehört in unsern Tagen sicher zu den auffallendsten Erscheinungen.

Die Einwendungen gegen die Untrüglichkeit und unbedingte Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe — (denn eine bedingte, relativ immer noch sehr bedeutende Beweiskraft derselben und ihre Vorzüge vor allen übrigen bis jezt ausgemittelten Prüfungsmethoden, die von Gerichtsärzten versucht oder angewendet wurden, hat, soviel mir bekannt, Niemand mit Grund bestritten) — sind nicht aus der Speculation und theoretischer Grübelei hervorgegangen, sondern, wie die Geschichte der Lungenprobe lehrt, stets durch Ergebnisse bestimmter Erfahrungen veranlaſst worden.

Die Untersuchungen und Erörterungen über die Verhältnisse, Beobachtungen und Erfahrungen, welche die Einwürfe gegen die ausnahmslose Untrüglichkeit der Lungenprobe begründen, sind seit 25 — 30 Jahren von allen Seiten mit Vorsicht, Genauigkeit und Gründlichkeit geführt und sind allen mit ihrer Zeit und der Wissenschaft fortgeschrittenen Gerichtsärzten gewifs hinlänglich bekannt. Es erscheint daher auch unnöthig, in eine Analyse des in dem nachfolgenden Aufsatze zur Hebung jener Einwürfe Vorgetragenen, wovon manches schon Metzger vor 30 Jahren vorbrachte, von Neuem einzugehen und der Herausg. darf in dieser Beziehung wohl auf seine schon 18$\frac{1}{1}\frac{0}{1}$ erschienene Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe, sein Lehrbuch der ger. Med. §. 515 u. ff. Bd. II. s. Abhandlungen 2te Aufl. S. 83 ff. und Bd. V. Nro. II. verweisen, die Würdigung und Entscheidung dem Urtheil der Sachkundigen überlassend.

Was die Versuche des Hrn. Verf. betrifft, so haben diese auf Beachtung gegründeten Anspruch. Vor allem ist aber nöthig, dafs die ersten durch die Versuche Anderer Bestätigung finden, bevor von der Gültigkeit der Schlufsfolgen die Rede seyn kann. Willkommen wird den Lesern die Nachricht seyn, dafs die Zeitschrift hoffen darf bald die Resultate einer Reihe von Versuchen, die ein erfahrner und ausgezeichneter Geburtshelfer über das Lufteinblasen seit geraumer Zeit in einer grofsen Entbindungs-Anstalt unternommen hat, mittheilen zu können.

Der Versuch, die Beobachtungen der Aerzte und Geburtshelfer, welche das Schreien der Kinder vor und während des Geburtsaktes gehört haben auf Täuschung zurückführen zu wollen, ist bekanntlich von Metzger u. A. m. schon öfter gemacht und, abgesehen von andern naheliegenden Gründen, durch in jedem Jahre, in allen Ländern sich wiederholende Erfahrungen widerlegt worden; so dafs

es überflüssig ist dabei zu verweilen. Uebrigens ist, bezüglich der Möglichkeit des Schreiens der Kinder während der Geburt nach nur geborenem Kopfe die Erklärung von Ritgen und Mende zu vergleichen, die erst kürzlich (Jahrg. 1836 d. Zeitschrift Heft 4. p. 432 u. ff.) mitgetheilt wurde.

So wenig aber auch der Herausg. die Ansicht und ausgesprochene Ueberzeugung des Hrn. Verf. zu theilen vermag, so forderte doch die Unpartheilichkeit die öffentliche Mittheilung seines Aufsatzes und sie wurde demselben um so weniger versagt, als man schon dem Herausg. den eben so seltsamen als grundlosen Vorwurf gemacht hat, „dafs er eine leidenschaftliche Abneigung gegen die Lungenprobe habe".

A. Henke.

Es ist schon fast 200 Jahre her, dafs man bei vorkommenden gerichtlich medicinischen Fällen, wo der Verdacht des Kindermordes obwaltet, sich der Lungen-(Schwimm-) Probe bedient, um durch dieselbe auszumitteln, ob ein neugebornes, todtgefundenes Kind geathmet habe, und sonach nach begonnenem selbstständigem Leben (eines gewaltsamen, oder natürlichen Todes) gestorben sey. Sie war aber kaum erfunden, und *in foro* in Anwendung gebracht, als man auch schon anfing, gegen die Verlässigkeit derselben Zweifel zu erheben, und das aus derselben gewonnene Resultat zu verdächtigen. Aus diesen Bemühungen nun, die Unhaltbarkeit der Lungenprobe darzuthun, haben sich mehrere, auf dem Papiere wohl triftig scheinende, in der Wirklichkeit aber, theils nicht gegründete, theils in vorkommenden Fällen leicht zu umgehende Einwürfe ergeben, welche zu entkräften ich mir bei dieser Arbeit zum Ziele gesteckt habe, wohin mich aber nicht

das

das spurlose Feld der Speculation, sondern der sichere Weg der Erfahrung leiten soll.

Erster Einwurf.

Man hat der Lungenprobe den Vorwurf gemacht, es könne dieselbe in dem Falle, wo die Lunge schwimmt, das Leben eines neugebornen, todtgefundenen Kindes nach der Geburt nicht beweisen, weil auch Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen könnten, und zwar:

I. Wenn sich durch die Fäulnifs in der Substanz derselben Luft entwickelt hat.

II. Wenn einem todtgeborenen Kinde Luft eingeblasen worden.

III. Wenn die Lungen durch krankhafte Windgeschwülste verändert sind.

IV. Wenn das Kind vor, oder während der Geburt geathmet hat.

Ad I. Die Schwimmfähigkeit der Lunge durch Fäulnifs anbelangend.

Der Umstand, dafs eine in Fäulnifs übergegangene Lunge eben so gut, als jene eines Kindes, das geathmet hat, im Wasser schwimmen könne, hat, da er störend auf die richtige Beurtheilung eines gegebenen Falles einwirken mufs, zu heftigen Discussionen geführt; einmal, weil sich Theorie und Erfahrung, und dann, weil die einzelnen Beobachtungen aus der Erfahrung selbst wieder unter sich im Widerspruche stehen. Nach dem Gesetze der Physik mufs ein Körper, der vermöge seines Umfanges und specifischen Gewichts im Wasser untersinkt, auf demselben schwimmen, wenn dessen Volumen bei der Fäulnifs durch einen leichteren Körper, der entwickelten Luft nämlich, am Umfange zunimmt, und dadurch sein specifisches Gewicht zu der unter ihm befindlichen Wassersäule ein anderes wird. Diesen Lehr-

satz strafen nun die von Teichmaier[1]), Hebenstreit[2]), Camper[3]), Metzger[4]) und Schmitt[5]) gemachten Erfahrungen Lügen, indem die von ihnen zu diesem Versuche gebrauchten Lungen nach eingetretener Fäulnifs so gut, wie vor, im Wasser untersanken. Dagegen lieferten die Versuche von Bössel[6]), Fabricius[7]), Baumer[8]), C. T. Jaeger[9]), Büttner[10]) und Franke[11]) ein dem vorigen entgegengesetztes Resultat; indem die in Fäulnifs übergegangenen Lungen von Kindern, die vorher nicht geathmet hatten, auf dem Wasser schwammen.

Woher nun diese Verschiedenheit im Resultate?

So fragt sich Büttner selbst nach Aufzählung seiner Fälle, die theils für, theils gegen das oben angeführte physikalische Gesetz sprechen; und diese Frage wird sich wohl jeder stellen, der sich mit dem Nachdenken über diesen Gegenstand ernstlich befafst.

Diese Differenz nun im Ergebnisse der Beobachtungen ist gewifs nicht in der Natur der Sache gegründet, sondern mufs von zufälligen Umständen abhängen, denen nachzuspüren, die hier zu lösende Aufgabe ist.

---

1) *Institutiones med. legal.*
2) Anthropologie.
3) Von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei Neugebornen.
4) *System.*
5) Neue Versuche über die hydrostatische Lungenprobe.
6) *Comm. litt. Norimb.*
7) Sammlung *med. Respons.*
8) *Act. philosoph. med. soc. acad. scient. Havniae.*
9) *Dissertat. de foet. recens natis, etc.*
10) Vom Kindermorde.
11) Knape's und Hecker's krit. Jahrb. d. Staatsarzneikunde. B. I. Th. 2.

Ob nun gleich das Schwimmen der faulen Lungen dem allegirten Lehrsatze der Physik entsprechend ist, so kann man die hierüber vorliegenden Erfahrungen doch nicht als die richtigen anerkennen, weil man bei genauerer Untersuchung dieser Fälle auf Umstände stöfst, die Gründe zum Zweifeln erregen.

Durchgeht man nämlich die hierüber angestellten Beobachtungen der Reihe nach, so stöfst man mit jedem Schritte auf Umstände, die Täuschung veranlassen mufsten. Die meisten Fälle betreffen Leichen von Kindern, die heimlich geboren wurden, und die Annahme des nicht geschehenen Athmens gründet sich immer auf die Aussage der Inculpatin. Wie unsicher nun diese Quelle sey, auf welche diese ganze Reihe von Beobachtungen gegründet ist, wird wohl jedem einleuchten. Welche Kindsmörderin wird gestehen, dafs ihr Kind geathmet habe? Und gesezt auch sie wolle die Wahrheit sagen, wie konnte sie von solchem immer Kenntnifs erhalten? Das Kind kann vollkommen athmen, und laut schreien, ohne dafs es die in Ohnmacht, oder in einem hohen Grade von Abspannung, oder Betäubung daliegende Mutter merkt; oder es kann einige unvollkommene Athemzüge gethan haben, bis es die, selbst mit der vollkommensten Besinnung handelnde Mutter nur zu sich nehmen und beobachten kann. Immer also bleiben aus diesem Grunde die an heimlich geborenen Kindern angestellten Beobachtungen unsicher, und sind nichts weniger, als dazu geeignet, daraus die Schwimmfähigkeit der in Fäulnifs übergegangenen Lungen zu beweisen.

Anders scheint sich die Sache zu verhalten bei der andern Reihe von Beobachtungen, die man an Leichen von Kindern anstellte, welche in Gegenwart von Zeugen geboren wurden; denn, wenn auch hier die Gebärende nicht vermögend seyn sollte, die Vorgänge an ihrem Neugebornen zu beobachten, so sind es doch die Umstehenden, de-

nen dies nicht wohl entgehen kann. Allein es tritt auch hier wieder ein Umstand ein, der die Beobachtung trübt. Es kann nämlich das Kind gleich bei seinem Austritte aus den Geburtstheilen ein- oder mehrmals schwache Athemzüge vorgenommen haben, ohne dafs es die Umstehenden, ja selbst die, mit der ersten Hülfeleistung beschäftigte Hebamme beobachten, um so mehr, da das Kind in den meisten regelmäfsigen Geburten mit dem Gesichte nach unten, oder gegen einen, oder den andern Schenkel der Mutter gerichtet aus den Geburtstheilen tritt, wo es also, ehe man es zum Zwecke des Unterbindens der Nabelschnur umkehrt, schwach, und unmerklich geathmet haben kann. Zu dieser meiner Behauptung fühle ich mich ausser andern, später noch anzuführenden Gründen, durch die beiden folgenden, von mir gemachten Beobachtungen, berechtigt.

1) Eine 18jährige, äusserst schwächliche Person, die 2 Jahre vor ihrer Schwangerschaft schon einmal, und in derselben wiederholt, an der Syphilis gelitten hatte, und beidemal mit Mercur bis zur Salivation behandelt worden war, gebar, nach ihrer Rechnung, zu Ende der 38sten Schwangerschaftswoche ein sehr kleines, nicht vollkommen ausgebildetes Kind, weiblichen Geschlechts, leicht und schnell. Dasselbe kam, nach der Aussage der Mutter, der Gebärenden, und der Hebamme, todt zur Welt, und nahm weder Körper-, noch Athmensbewegungen vor. Als ich die Leiche öffnete, und die Lunge zum Zwecke anderer Versuche herausnahm, fiel mir beim Abschneiden der Luftröhre die in derselben enthaltene schaumige Flüssigkeit auf, weil dieselbe auf geschehnes Athmen schliefsen liefs, obgleich das äussere Aussehen der Lunge, und die Lage der Brusteingeweide das Gegentheil zu verrathen schienen. Herausgenommen sank die Lunge mit dem Herzen, und jene allein im Wasser zu Boden. Bei der jezt vorgenommenen genauern Besichtigung der Lunge, zeigten sich an dem

rechten obern Lappen derselben mehrere Zellen mit Luft angefüllt, so dafs dadurch dieser Theil ein marmorirtes Ansehen erhielt. Am linken obern Lappen, war der ganze obere Rand, $\frac{1}{4}$ Zoll breit, vollkommen von Luft ausgedehnt, verhielt sich beim Einschneiden wie Lungen, die geathmet haben, und erhielt sich im Wasser auf der Oberfläche. Der vorerwähnte rechte obere Lappe sank, wiewohl langsam, im Wasser zu Boden. Die übrige Lunge verhielt sich nach allen Erscheinungen wie jene eines Kindes, das nicht geathmet hat. Die Mutter, und die Hebamme bestanden auf wiederholtes Nachfragen auf ihrer früheren Aussage, versichernd, dafs das Kind nach der Geburt keine Lebensäusserungen gezeigt, dafs es während der Geburt nicht geschrieen habe, und dafs an ihm keine Rettungsversuche (Lufteinblasen, etc.) vorgenommen worden seyen.

2) Eine 32jährige, immer gesunde Frau, Mutter mehrerer Kinder, gebar zum 7ten Male zu Ende der gesetzlichen Schwangerschaftszeit nach 3stündigen kräftigen Wehen, nnd brachte einen starken, vollkommen ausgebildeten, und anscheinend gesunden Knaben zur Welt. Als ihn die Hebamme bei seinem Austritte empfangen, und ihm die Nabelschnur abbinden wollte, fiel er ihr aus der Hand, mit dem Gesichte und dem Bauche voran, 2 Fufs hoch auf den Stubenboden. Dies geschah, bei dem jedesmaligen Versuche, ihn aufzuhebeu, zum 2ten und zum 3ten Male, beidemal aber nur aus einer Höhe von $\frac{1}{2}$ Schuh. Jezt entfernte sich die Hebamme, um ihre nassen Hände schnell zu trocknen, und mit Asche zu bestreuen, was aber die nebenstehende Schwester der Wöchnerin nicht abwartete, sondern das Kind sogleich nach der Entfernung der Hebamme mit der Schürze umwickelte, aufhob, und die Hebamme zurückrief, welche die Nabelschnur unterband, und, weil das Kind keine Lebenszeichen äusserte, die nöthigen Rettungsversuche vornahm, die sich aber vor der Hand, da kein

warmes Wasser bereit war, blos auf das Bürsten der Herzgrube und Fufssohlen, und das Besprengen der Brust und des Gesichtes mit kaltem Wasser beschränken mufsten. Bevor noch etwas mehr vorgenommen, und das Bad zubereitet worden war, kam ich, wegen eines Blutflusses zu der Wöchnerin zugerufen, in der Wochenstube an, wandte auch bei dem Kinde noch alle Hülfsmittel an, war aber nicht vermögend, dasselbe ins Leben zurückzurufen. Bei der am folgenden Tage vorgenommenen Leichenöffnung fand ich, zu meinem nicht geringen Erstaunen, die ganze Lunge mit Luft angefüllt, und einige, 6 bis 12 kr. Stücke grofse Stellen, an den beiden untern Lappen, die untern Ränder dieser, und die beiden Seitenränder der beiden Lungenflügel, ½ Zoll breit, im Foetalzustande. In das Wasser gelegt schwamm die Lunge ganz, und in kleine Theile zerlegt, ausser jenen obenbezeichneten Foetalstellen. Am Kopfe fand man weder innerlich noch äusserlich eine Spur einer durch den Fall veranlafsten Verletzung. Das Kind hatte nach der Versicherung der Hebamme, der Schwester der Gebärenden und des Mannes während der Geburt nicht geschrieen, und ist nach dieser demselben keine Luft eingeblasen worden.

Es ist also auch diese Reihe von Beobachtungen nicht sicher, und nicht vermögend, darauf einen Lehrsatz zu bauen, der das der Lungenprobe mit Recht zukommende Zutrauen schwächen soll.

Die 3te Reihe von Beobachtungen wurde an Leichen von Kindern angestellt, die todt, ja schon in Fäulnifs übergegangen aus der Gebärmutter genommen wurden. Ich weifs nicht, ob mehrere Fälle dieser Art bekannt geworden sind; ich wenigstens kenne nur jenen von Jäger[1]),

---

1) *Dissertatio, qua casus, et annat. ad vitam foetus neogen. dijudic. etc.*

wo die Lunge eines Kindes, das schon in Fäulnifs übergegangen, aus der Gebärmutter geschnitten wurde, auf dem Wasser schwamm. Ich mufs gestehen, dafs mich dieser Fall, da er meinen Erfahrungen so sehr entgegensteht, im ersten Augenblicke in einige Verlegenheit brachte. Da aber Herr Professor Fleischmann[2]) in Erlangen die Beobachtung, dafs ein Kind, bei dem die Haut, wie bei einem hohen Grade von Fäulnifs, vom Körper gestreift werden konnte, bei der Geburt doch noch Athmens- und Körperbewegungen vornahm; und Orfila[3]) die Bemerkung gemacht hat, dafs Scheintode bisweilen einen fauligen Geruch an sich haben können, der ihnen angeboren eigen ist, dafs sich auf ihrer Haut bisweilen Flecken befinden, die mit denen der Fäulnifs grofse Aehnlichkeit haben, und dafs es also Fälle gebe, in denen die gewöhnlichen Merkmale der Fäulnifs zur Bestimmung des wirklichen Todes nicht zureichen; so ist ja auch hier die Möglichkeit nicht benommen, dafs das Kind bei Jaeger, ob es gleich die gewöhnlichen Merkmale der Fäulnifs an sich trug, beim Herausnehmen nur scheintodt gewesen sey, und also unbemerkt ein- oder einigemal, wenn auch nur unvollkommen, Luft habe einathmen können. Wohl mag man diese hier gegebene Erklärung für spitzfindig, ja gewagt erklären; allein meine feste Ueberzeugung, gestüzt auf meine vielfältigen, in Bezug auf die Vermeidung von Täuschung mit der gröfsten Genauigkeit angestellten Versuche bestimmen mich, zu behaupten, dafs, wie in diesem Jaeger'schen, auch in allen übrigen Fällen die Fäulnifs die Schwimmfähigkeit der Lunge nicht begründet habe, und dafs hier jedesmal ein Irrthum zum Grunde gelegen habe.

---

2) Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. §. 572. Anmerkung.

3) *Leçons de Médecine légale.*

Es sind sonach alle bisher bekannt gewordenen Beobachtungen und Versuche aus obigen Gründen nicht vermögend, die Verlässigkeit der Lungenprobe anzutasten, und es müssen dieselben, wenn sie über die Schwimmfähigkeit fauler Lungen Aufschlufs ertheilen sollen, mit solcher Genauigkeit angestellt werden, dafs über die Möglichkeit des vorher geschehenen Athmens auch nicht der geringste Verdacht obwalten darf.

Herr Professor Maier[4]) in Bonn hat hierüber eine Reihe von Versuchen mit vieler Umsicht und Genauigkeit angestellt. Diesen will ich hier auch die meinen, an mehr als 80 Thieren und Kindsleichen gemachten Beobachtungen anschliefsen, ob sie gleich mit jenen nicht gleiches Resultat liefern, wovon der Grund darin liegen mag, dafs auch Maier in vielen Fällen nicht die gehörige Vorsicht gebrauchte, und ausserdem zu seinen Versuchen neugeborne Kinder wählte, von denen er nicht vollkommen überzeugt war, ob sie nicht vorher schon geathmet hatten.

Vor allem mufs ich aber, um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, bemerken:

1) dafs ich bei allen an Thieren angestellten Versuchen, nachdem der Unterleib der Mutter geöffnet, die Gebärmutter unterband, und mit den darin eingeschlossenen Jungen mehrere Tage liegen liefs, bis ich überzeugt war, dafs die Thiere wirklich abgestorben, und also nicht mehr vermögend waren, Luft in die Lunge zu ziehen. Jezt wurde die Gebärmutter unter Wasser gebracht, die Jungen herausgenommen, hier die Brust geöffnet, und die Lungen hervorgeholt. Wo es sich thun liefs, blieb die Mutter ungeöffnet so lange liegen, bis deren Körper ganz in Fäulnifs übergegangen war, und nachher wurde ebenso, wie oben verfahren. Gebraucht man diese Vorsicht nicht, und

4) *Dissertat. praecipua experimenta de effect. putredin.*

öffnet man die Gebärmutter bald nach dem Tode der Mutter, so bekommt man kaum eines der Jungen, das zu dem Experimente zu gebrauchen wäre; denn während man damit beschäftigt ist, einem derselben die Luftwege zu schliefsen, was nicht schnell genug geschehen kann, athmen und schreien die übrigen, sobald nur die Luft durch die Oeffnung der Gebärmutter eindringt.

2) Dafs ich die Lungen, bevor ich sie zu weitern Versuchen verwandte, jedesmal zuvor erst in reines Wasser legte, um mich aus dem Niedersinken von dem nicht geschehenen Athmen zu überzeugen, obgleich dies keinen gemeingültigen Beweis liefert; indem Lungen, die unvollkommen geathmet haben, im ganzen zu Boden sinken können, in Stücken zerschnitten einzeln schwimmen, was doch mit einer Lunge, die man zu dem in Frage stehenden Versuche weiter benützen will, nicht geschehen darf. In jenen Fällen aber, wo mehrere Jungen im Fruchthälter zugegen waren, brachte ich die Lunge eines derselben, in kleine Stücke zertheilt, in das Wasser, und mufs bemerken, dafs weder diese noch jene, bei allen zu meinen Versuchen gewählten Thieren, auf dem Wasser schwammen,

3) Dafs ich die in Fäulnifs übergegangenen Lungen, es mochte diese im Wasser, in der Erde, oder an der freien Luft erfolgt seyn, immer erst wieder in ein Gefäfs mit reinem Wasser brachte, ein Umstand, der bei diesen Versuchen von grofsem Belange ist, indem bei Lungen, die im Wasser faul geworden, die Schwimmfähigkeit durch dieses, ebenfalls zersezte, und mit vielen fremden Theilen verunreinigte Wasser begünstigt wird.

4) Alle Lungen blieben so lange den zerstörenden Einflüssen ausgesezt, bis die Fäulnifs an ihnen so weit vorgeschritten war, dafs dadurch das Gewebe derselben an allen Stellen seine natürliche Beschaffenheit verloren hatte, wo

dann, so wie vorher einigemal schon, mit ihnen die Schwimmprobe angestellt wurde.

Versuche.

1) Eine trächtige Hündin wurde 6 bis 8 Tage vor der Wurfzeit durch Blausäure getödtet, und in einen Düngerhaufen vergraben. Nach 5 Tagen war der Körper schon in einem hohen Grade von der Fäulnifs ergriffen. Die 7 Jungen aber, die noch 4 Tage länger im Fruchthälter eingeschlossen im Freien gelegen waren, trugen nur geringe Spuren der Zerstörung an sich, und die Lungen derselben waren noch ganz unversehrt. Zwei derselben wurden an die Stelle, wo die Mutter zuvor gelegen, vergraben, zwei an einem sonnigen Orte 1 Fufs tief in die Erde, und die beiden übrigen in ein Gefäfs mit Wasser gelegt, und an die Sonne gestellt. Die beiden ersten waren schon am 5ten Tage, die in die Erde vergrabenen am 9ten, und die beiden leztern am 11ten Tage ganz in Fäulnifs übergegangen. Alle, wohl gereinigt, sanken ganz, und in Stücke getheilt im reinen Wasser zu Boden.

2) Ein trächtiges Schwein crepirte einige Tage vor der Wurfzeit. Die 8 Jungen zeigten, als sie am 5ten Tage aus dem Uterus genommen wurden, nur einen geringen Grad von Fäulnifs, und die Lungen derselben hatten ein noch ganz gesundes Aussehen. Drei derselben wurden unbedeckt der Sonne ausgesezt, zwei in die Erde vergraben, und zwei in das Wasser gelegt. Die der Sonne ausgesezten waren am 3ten Tage schon mumienartig eingetrocknet, so dafs sie sich theilweise in Stücke brechen liefsen, und erst, als sie einige Zeit im Wasser lagen, aufquollen, und Luftbläschen in Menge an die Oberfläche des Wassers ausstiefsen. Die in die Erde vergrabenen waren am 5ten Tage schon im hohen Grade faul, mit Maden besezt, und stellenweise in eine matschige Masse umgeschaffen. Die beiden

leztern, am 11ten Tage gleichfalls von der Fäulnifs zerstört, sanken, wie die übrigen ganz, und theilweise im Wasser unter.

3) Ein Metzger schlachtete eine fette Kuh, und fand in dem Fruchthälter einen Foetus, der ohngefähr zur Hälfte ausgetragen seyn mochte. Der Fruchthälter wurde ungeöffnet in einem Zuber unter Wasser gebracht. Nach 5 Tagen wurde die Lunge herausgenommen, und in eine, der Sonne ausgesezte Mistpfütze gelegt. Am 9ten Tage war sie ganz in Fäulnifs übergegangen, sank aber ganz und theilweise im Wasser zu Boden. Nur ein kleiner Theil am Rande des obern rechten Lappens strebte nach oben, erhielt sich aber, abgeschnitten, nicht an der Oberfläche, sondern sank langsam in die Tiefe, ohne jedoch den Boden zu berühren. Dies Verhalten zeigte er auch dann noch, als er durch Druck von der anklebenden Luft befreit worden war.

4) Eine Frau kam mit Zwillingen nieder. Das 2te Kind wurde, nachdem das Kindswasser längst abgeflossen war, 8 Tage nach dem ersten geboren, und war so stark in Fäulnifs übergegangen, dafs bei der geringsten Gewalt schon die Theile des Körpers von einander getrennt werden konnten. Die Lunge, die ebenfalls schon Spuren der Fäulnifs an sich trug, wurde noch 4 Tage lang in einem Gefäfse mit Wasser der Sonne ausgesezt. Nach dieser Zeit war sie ganz faul geworden. Gereinigt, und in ein Gefäfs mit reinem Wasser gebracht, sank sie ganz, und in kleine Stücke getheilt zu Boden.

5) Ein trächtiges Kaninchen wurde getödtet, und der noch geschlossene Fruchthälter in ein Gefäfs mit Wasser gebracht. Nach 4 Tagen wurde er geöffnet, und die Lungen aus den Jungen, sechs an der Zahl, herausgenommen. Zwei derselben wurden in die Erde vergraben, und vier in einem Gefäfs Wasser in die Sonne gestellt. Die beiden erstern waren am 5ten Tage schon ganz faul, und mit Ma-

den besezt. Gereinigt, und in reines Wasser gebracht, sanken sie ganz, und theilweise zu Grunde. Die leztern wurden am 11ten Tage zu diesem Versuche herausgenommen, und lieferten ein gleiches Resultat.

6) Eine Hündin wurde vom Jäger erschossen, und erst 8 Tage nachher, wo sie schon in Fäulniſs übergegangen war, beim Kleemähen gefunden. Die 8 Jungen, welche im Fruchthälter eingeschlossen lagen, trugen gleichfalls schon Spuren der Fäulniſs an sich. Die noch ganz unversehrten Lungen wurden herausgenommen, und sämmtlich in eine Mistpfütze gelegt. Am 11ten Tage, wo sie schon ganz faul waren, so zwar, daſs eine derselben ganz wie Brei zerfloſs, und also zu diesem Versuche nicht verwendet werden konnte, wurden sie in ein Gefäſs mit reinem Wasser gebracht, wo sie ganz, und in Stücke zertheilt zu Boden sanken. Jene der Mutter schwamm nach eingetretener Fäulniſs, wie auch natürlich, oben.

7) Eine trächtige Ziege kam zum Werfen, und crepirte, als das erste Junge geboren war. Sie wurde in einen Teich geworfen, und erst nach 5 Tagen wieder herausgenommen. Die Lungen der drei noch im Fruchthälter eingeschlossenen Jungen wurden in ein Gefäſs mit Wasser gelegt, wo sie sogleich untersanken. Hier blieben sie so lange der Sonne ausgesezt liegen, bis sie in Fäulniſs übergegangen waren. Herausgenommen, und in ein anderes Gefäſs mit Wasser gebracht, sanken sie, wie auch jene des todtgebornen vor der Fäulniſs, ganz und theilweise zu Grunde.

8) Ein Feldhase wurde in einem Kornacker von den Schnittern in einem Zustande der gänzlichen Fäulniſs gefunden. Die fünf schon ausgebildeten Jungen, welche derselbe in dem Fruchthälter trug, waren ebenfalls schon stark in Fäulniſs übergegangen, die Lungen derselben aber nur an einigen Stellen noch mehr oder weniger unversehrt geblieben. Sie wurden noch 5 Tage an einen sonnigen Ort ge-

legt, und täglich öfter mit warmen Wasser besprengt. Sie wurden nun, da sich an ihnen keine Spur des natürlichen Gewebes mehr zeigte, zu dem Versuche mit der Lungenprobe verwendet, wo sie das aus allen bisherigen Versuchen erhaltene Resultat gaben.

9) Die Lunge eines todtgebornen, 6monatlichen Kindes sank, als sie durchaus durch die Fäulnifs zerstört war, ganz und theilweise zu Boden.

10) Eine trächtige Hündin wurde einige Tage vor der Wurfzeit getödtet, und blieb 6 Tage lang zur Sommerszeit im Freien liegen. Nach Verlauf dieser Zeit wurden die 11 Jungen herausgenommen, und in einem der Sonne ausgesezten Düngerhaufen vergraben. Nach 14 Tagen waren die Körper und alle Eingeweide ganz in Fäulnifs übergegangen. Die Lungen, Leber und Milz sanken ganz, und in kleine Theile zerlegt im Wasser unter.

11) Eine trächtige Hündin wurde von den Holzarbeitern schon ganz verfault, und von den Raubthieren halb verzehrt in einer Hasenschlinge gefunden. Die 9 Jungen, welche noch unversehrt im Fruchthälter eingeschlossen lagen, waren in einem hohen Grade von der Fäulnifs ergriffen. Die Lungen derselben sanken jezt und nach 8 Tagen, wo sie ganz faul geworden, im Wasser zu Boden.

Ich unterlasse es, um die Leser nicht zu ermüden, meine übrigen Versuche, welche die hier angeführten an der Zahl übertreffen, hier anzuschliefsen, um so mehr, da sie bei derselben Behandlung gleiche Ergebnisse lieferten. Bemerken mufs ich nur noch, dafs ich bei der Mehrzahl der Thiere, die ich zu meinen Versuchen gebrauchte, auch die Leber und Milz der Fäulnifs preis gab, mit ihnen, wie mit den Lungen in jeder Periode der Fäulnifs die Schwimmprobe anstellte, und fand, dafs auch diese beiden Organe dadurch nicht, wie man es doch behauptet, die Schwimm-

fähigkeit erlangten, sondern wie die Lungen gleichfalls immer im Wasser zu Grunde gingen.

Diese meine Versuche, so wie jene von andern schon bekannt gewordenen, in so weit sie mit den meinigen übereinstimmen, beweisen zur Genüge, dafs eine Lunge durch die Fäulnifs, ob sich gleich in ihr Luft entwickelt, nicht schwimmfähig werde, und dafs sonach hier ein Umstand obwalten müsse, der es verhindert, dafs dieselbe in ihrem Verhalten zum Wasser dem oben angeführten physikalischen Gesetze folge. Diesen Umstand aufzufinden, wird wohl nicht schwer halten. Verfolgen wir einmal den Procefs der Fäulnifs, wie er allmählig das Gewebe der Lunge ergreift. In den ersten beiden Tagen wird die oberste Schichte derselben, $\frac{1}{8}$ Zoll dick, durch die Fäulnifs zerstört, schwillt auf, besezt sich mit Luftbläschen, die bei der leisesten Berührung gröfstentheils verschwinden, und wie die übrigen bleibenden, etwas Luft und eine jauchigte Flüssigkeit enthalten. Die ganze übrige Lunge ist jezt noch ganz unversehrt, und sinkt in ein Gefäfs mit Wasser gebracht, in demselben zu Boden, eben weil fast die ganze Lunge noch ihre ursprüngliche compacte Structur besizt. In den beiden folgenden Tagen, oder nach Umständen später, wird die nächste $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ Zoll breite Schichte der Lungensubstanz von der Fäulnifs ergriffen, und zwar in demselben Grade, wie früher die obere; dagegen diese in ihrem Gewebe so zerstört, dafs sich daraus eine breiige, unter dem Drucke leicht zerfliefsende Masse bildet, die nicht mehr mit Luftbläschen besezt ist, und abgenommen im Wasser sehr schnell zu Boden fällt. Bringt man eine so weit zerstörte Lunge in das Wasser, so sinkt sie weit schneller, als im natürlichen Zustande zu Boden, weil der gröfste Theil derselben noch die natürliche, nicht schwimmfähige Structur besizt, und die oberste Schichte durch die Zerstörung schwerer, als sie es vor der Fäulnifs gewesen, geworden ist. Aus diesen bei-

den Perioden bekömmt man gewöhnlich faule Lungen zur Untersuchung. Zwei bis vier Tage später wird die dritte Schichte von der Fäulnifs befallen, während die nächstvorhergehende in eine breiige Masse umgeschaffen wird, und die oberste in eine dicke schwarze Jauche zerfliefst, oder von den Maden in wenigen Stunden verzehrt wird. So schreitet auf diese Weise die Fäulnifs schichtenweise in 5 bis 6 Perioden vorwärts, bis nach 10 bis 15 Tagen davon die ganze Lunge ergriffen, dann aber auch schon wenigstens ½ derselben ganz zerstört, oder von den Maden verzehrt ist. Je weiter nun die Fäulnifs vorgeschritten, um so weniger kann sie aus obigen Gründen auf dem Wasser schwimmen. Man darf sich demnach, wenn von einer faulen Lunge die Sprache ist, nicht vorstellen, dafs dieselbe durchaus gleichmäfsig von der Fäulnifs ergriffen, und mit Luft angefüllt sey; sondern es verhält sich dies nach meinen Versuchen und Beobachtungen auf die oben angegebene Weise. — Daher kömmt es denn auch, dafs die faule Lunge anfangs, wo die Fäulnifs zu beginnen pflegt, etwas aufschwillt, später aber wieder auf das frühere Volumen zusammensinkt, oder oft noch kleiner und schwerer wird, als sie im natürlichen Zustande gewesen; nicht das aufgeblasene, schwammartige Ansehen hat; sich nicht bovistartig anfühlt, sich matschig schneidet, und bei dem Schneiden nicht das knisternde Geräusch giebt, wie Lungen, die Luft enthalten.

Es ist sonach der Einwurf, dafs die Fäulnifs die Lunge schwimmfähig mache, und dadurch die Verläfsigkeit der Lungenprobe trübe, durchaus ungegründet.

Möchten doch recht viele Aerzte diese Versuche wiederholen, und sich dadurch von der Wahrheit dieser hier ausgesprochenen Behauptung überzeugen.

ad II. Das Lufteinblasen.

Dieser Umstand ist es vorzüglich, der grofsen Zweifel gegen die Verlässigkeit der Lungenprobe erregt hat; denn

es werden wohl wenige Fälle in Praxi vorkommen, wo nicht entweder die Inquisitin selbst das Lufteinblasen vorschützt, oder es der Anwalt anregt. Ist es nun erwiesen, dafs bei dem Lufteinblasen Luft in die Lunge gelangt, und diese dadurch die Fähigkeit erhält, auf dem Wasser zu schwimmen, so ist aus obigem Grunde die Lungenprobe allerdings in ihrer Grundfeste erschüttert und nicht vermögend, in einem gegebenen Falle über das Leben des Kindes nach der Geburt einen vollgültigen Beweis zu liefern. Zwar haben sich die Vertheidiger der Lungenprobe viel Mühe gegeben, diesen Einwurf zu entkräften; allein sie haben, wie man zu sagen pflegt, den Gaul von hinten aufgezäumt; nämlich damit angefangen, Criterien aufzufinden, wodurch man die eingeblasene Luft von der eingeathmeten zu unterscheiden vermöge, statt damit zu beginnen, vorerst doch einmal zu untersuchen, ob denn auch wirklich durch das Lufteinblasen Luft in die Lunge gelange, und diese Störung in der Beurtheilung eines gegebenen Falles veranlassen könne?

Ich habe in dieser Zeitschrift *) schon einmal diesen Gegenstand in einer andern Beziehung zur Sprache gebracht, und will hier nur kurz, was sich von dort hieher bezieht, wiederholen, und meine neuen Versuche und Beobachtungen beifügen.

Das Verfahren, Luft in die Lunge zu blasen, ist gewifs das älteste Mittel zum Wiederbeleben der Scheintodten, das bis zur Gegenwart noch in Anwendung kömmt, und fast allgemeines Zutrauen geniefst. Erst in neuerer Zeit haben drei französische Aerzte, Magendie, Leroy und

Düme-

*) Versuche und Erfahrungen über einige Gegenstände der medicin. Polizei. II. das Lufteinblasen bei Scheintodten.

Dumeril *) das Nachtheilige dieses Verfahrens einsehen gelernt, und sich, durch ihre Versuche und Beobachtungen geleitet, sehr bestimmt gegen dasselbe erklärt. Es haben dieselben verschiedenen Thieren: Katzen, Hunden, Ziegen, Schaafen etc., Luft eingeblasen und gefunden, dafs nur wenige diesen Versuch überlebten; ferner, dafs bei solchen Individuen, die noch nicht geathmet hatten, nach diesem Versuche nur bei jenen Luft in den Lungen gefunden wurde, bei welchen man diese durch einen Einschnitt in die Luftröhre, nicht aber bei jenen, denen sie durch die Mundhöhle eingeblasen wurde. Das Ergebnifs dieser Betrachtungen nun veranlafste mich, auch selbst über diesen in mehrfacher Beziehung so wichtigen Gegenstand weitere Versuche anzustellen, aus denen ich folgendes Resultat gewann.

Es gelangt bei dem Lufteinblasen, es mag dies mit dem Munde, oder mittelst eines Instruments geschehen, keine Luft in die Lunge; sondern es wird dieselbe entweder zurück durch die Mund- und Nasenhöhle nach aussen, oder über den Kehldeckel hinweg durch die Speiseröhre in den Magen getrieben. Wird sie blofs mit dem Munde eingeblasen, so dringt sie in keinem Falle weiter, als bis zu jener Stelle der Zungenwurzel, die immer fest an den Gaumen angeschlossen liegt; nimmt man aber einen Blasebalg, oder sonst ein Werkzeug zu Hülfe, dessen zugespitzte Röhre man über die Zungenwurzel hinweg bis an den Kehlkopf hinabführen kann, so drückt die gewaltsam angetriebene Luft den Kehldeckel fest an den Kehlkopf, verschliefst sich dadurch selbst den Zugang zu den Lungen, und wird sonach gezwungen, einen von den oben angegebenen Wegen einzuschlagen. Wird jedoch die Luft mit grofser Gewalt und in der Richtung eingetrieben, dafs der ganze

*) Froriep's Notizen über Natur und Heilkunde Nr. XV. und Hecker's literar. Annalen etc. Juli 1829.

Strom derselben die Mitte des Kehldeckels trifft; oder wird die Röhre des Instruments beim Einführen sehr stark auf den Kehldeckel aufgestofsen, so kann es zwar geschehen, dafs derselbe sich nach innen einschlägt, und in den Kehlkopf hineinsinkt, Luft gelangt deshalb doch nicht durch die Luftröhre in die Lunge, selbst wenn man die Röhre noch tiefer und über den einwärts gebeugten Kehldeckel hinab schiebt; weil die Röhre, in dieser Richtung eingebracht, mit ihrer Mündung an der vordern Wand des Kehlkopfs zu liegen kommt, und durch die häutigen Theile derselben verschlossen gehalten wird. Nur in dem einzigen Falle, wo es einem gelingt, die Spitze der Röhre zur Seite des Kehldeckels zwischen diesem und dem obern Seitenrande des Kehlkopfs ein, und gegen die Mitte des Kehlkopfs in die Luftröhre hinabzuführen, wäre es vielleicht noch möglich, etwas Luft in die Lunge zu bringen, was jedoch bei Todten sehr schwierig, bei Lebenden unausführbar ist.

Alles dieses nun habe ich durch eigene vielfache Versuche an Thieren kennen gelernt. Ich habe nämlich Hunden, Schweinen, Katzen, Schaafen, Kindsleichen etc. mittelst eines Blasebalgs mit der gröfsten Gewalt, mehr Luft eingeblasen, als eine gesunde Lunge fassen kann, diese aber nachher bei der Untersuchung nicht anders gefunden, als jene, in die keine Luft eingeblasen worden war. Ich habe ferner neugebornen Kindern und Thieren, die zuvor nicht geathmet hatten, theils mit dem Munde, theils mittelst eines Instruments Luft eingeblasen, die Lunge aber nachher nicht schwimmfähig, ja nicht einmal eine Spur von Luft in den Zellen derselben gefunden. Ich habe bei mehreren Thieren die Luftröhre an einer Stelle, die zwischen der Theilung derselben und dem Kehlkopfe in der Mitte liegt, ganz entzwei geschnitten, und während des Lufteinblasens keine Luft aus der Mündung des obern Stückes dringen sehen; ja nicht einmal die leichtesten Körper (eine Flaum-

feder, ein Haar, vor die Oeffnung gehalten) kamen dabei in Bewegung. Ich habe einem Feldhaasen, einigen Kaninchen und mehreren Katzen die Brust geöffnet, die Lunge blos gelegt, und diese auch bei dem gewaltsamsten Lufteinblasen sich nicht ausdehnen und bewegen sehen, wenn man die durch das Aufblasen der Speiseröhre hervorgerufene Bewegung ausnimmt, die als eine blos mitgetheilte hier nicht berücksichtigt werden darf. Nur ein einzigesmal bemerkte ich eine eigenthümliche Bewegung der Lunge und Ausdehnung mehrerer Zellen durch die eingetriebene Luft bei einem alten Kaninchen, bei dem ich während des Lufteinblasens mittelst einer Röhre die Zunge ungewöhnlich stark aus dem Munde hervorzog, eine Manipulation, die natürlich beim Wiederbeleben eines Scheintodten nicht in Anwendung kommen wird und darf.

Bei allen diesen meinen vorgenannten Versuchen, die einzeln aufzuführen, ich nicht für nöthig erachte, ging die Luft in die Speiseröhre, und ahmte durch das abwechselnde Ausdehnen und Zusammensinken die Luftröhre-Bewegung, und sonach das Athmen täuschend nach; oder sie drang durch Mund- und Nasenhöhle wieder hervor; oder sie sammelte sich bei verschlossener Mund- und Nasenöffnung in der Mundhöhle bis zur Ueberfüllung an, und machte so das weitere Eindringen unmöglich. Nur einmal, wo ich die Röhre zur Seite des Kehlkopfs zwischen dessen obern Rande und dem Kehldeckel ein und gegen die Mitte gerichtet in die Luftröhre hineinführte, gelang es mir, Luft durch dieselbe und aus der künstlichen Mündung hervor zu treiben, aber doch nur so unbedeutend, daſs eine vorgehaltene Flaumfeder dadurch kaum merklich bewegt wurde.

Um das Eindringen der Luft in die Speiseröhre zu verhindern, und dieselbe zu zwingen, in die Luftröhre

hinabzugleiten, schlägt Cullen*), oder vielmehr Monro vor: durch einen Druck auf den Ringknorpel die Luftröhre so an die Speiseröhre anzudrücken, dafs dadurch leztere geschlossen werde, ohne dafs sich dadurch das Volumen ersterer verringere. Durch dieses Verfahren wird man aber schon aus dem Grunde den beabsichtigten Zweck nicht erreichen können, weil es sich auf eine ganz irrige Folgegerung stüzt; indem ja die Luft blos deshalb durch die Speiseröhre, und nicht durch die Luftröhre geht, weil ihr der Zugang zur leztern versperrt ist, und umgekehrt deshalb nicht in die Luftröhre gelangt, weil sie die Speiseröhre passiren kann. Dies heifsen mich wenigstens meine, nach folgender Ordnung angestellten, Versuche behaupten.

1) Einem Kaninchen, dreien Hunden, die sämmtlich vorher nicht geathmet hatten, wurde nach der von Monro gegebenen Vorschrift während des Lufteinblasens ein Druck auf den Ringknorpel angebracht, und dadurch die Speiseröhre so zusammengedrückt, dafs eine Sonde, nach allen Richtungen eingebracht, nicht über diese, auf solche Weise geschlossene, Stelle hinweggeschoben werden konnte. Die nun eingeblasene Luft drang zwar nicht in die Speiseröhre, aber eben so wenig durch die Luftröhre, sondern sie sammelte sich in der Mundhöhle an und trat, nach Eröffnung derselben, nach aussen. In einigen Fällen entwich während des Einblasens die Speiseröhre dem Drucke, glitt nach einer Seite aus, und die Luft drang, wie vor dem angebrachten Drucke, durch diese in den Magen.

2) Zweien todt aus dem Fruchthälter genommenen Hunden wurde die Speiseröhre unterbunden, dann Luft eingeblasen, die aber eben so wenig, als im vorigen Falle, in die Lunge drang.

---

*) Anfangsgründe der Arzneiwissenschaft. B. III. S. 230.

3) Mehreren jungen Katzen schnitt ich vor dem Lufteinblasen den Kehldeckel ab, und stellte so den freien Zugang zu der Luftröhre in die Lunge her. Als jezt Luft eingeblasen wurde, drang dieselbe gröfstentheils in die Lunge, obgleich auch die Speiseröhre einen Theil derselben aufnahm; ein Beweis, dafs der Kehldeckel allein es ist, der unser Bemühen, Luft in die Lunge zu bringen, vereitelt. Die Röhre des Blasebalgs hinter dem, mit dem Finger zurückgeschlagenen Kehldeckel in die Luftröhre hinabzuschieben, wie Cullen *) es will, möchte wohl in den meisten Fällen, besonders wenn, was meistens geschieht, Ungeübte oder Layen das Manöver vornehmen, nicht wohl auszuführen seyn, und wird bei verheimlichten Geburten gewifs niemals versucht werden. Mir wenigstens gelang es bei meinen zu diesem Zwecke angestellten Versuchen niemals.

4) Einem alten Hunde wurde der Pförtner am Magen unterbunden, die Luftröhre abgeschnitten, und dann mittelst einer, durch die Nase eingeführten, Röhre Luft eingeblasen. Magen und Speiseröhre füllte dieselbe an, drang aber nachher nicht durch die Luftröhre, sondern durch die Mundhöhle nach aussen.

Ist es nicht möglich, durch ein Instrument Luft in die Lunge zu bringen, um wie viel weniger mag dies durch das Einblasen mittelst des Mundes gelingen. Wer es mit angesehen hat, wie Hebammen und andere das Lufteinblasen mit dem Munde betreiben, wird keinen Augenblick anstehen, zu behaupten, dafs auf diese Weise keine Luft in die Lunge getrieben werden kann, wenn es auch ausserdem mit keinem Hindernisse und mit keiner Schwierigkeit verknüpft wäre. Und so lehrt es denn auch die Erfahrung.

1) Ich wurde zu einer Geburt gerufen, wo eine Ge-

---

*) l. c.

bärende ein Zwillingspaar zur Welt brachte. Da die beiden Kinder kein Leben äusserten, so wurde ihnen von der Hebamme und den Umstehenden durch den Mund Luft eingeblasen. Nach dem Tode wurden die Lungen in das Wasser gebracht, und sie sanken ganz und in Stücken zu Boden.

2) Einem durch die Wendung todt zur Welt gebrachten Kinde wurde unter andern Rettungsversuchen mit dem Munde mehrmals stark Luft eingeblasen. Als nach dem Tode die Lunge untersucht wurde, fand man an ihr keine Erscheinung, welche auf den Eintritt der Luft in dieselbe hätte schliefsen lassen können.

3) Eine Bäckersfrau wurde von der Geburt überrascht. Das Kind fiel 3 Schuh hoch auf einen gepflasterten Boden, und blieb, aller Rettungsversuche ungeachtet, todt. Obgleich nun die Mutter behauptete, dem Kinde mehrmals mit dem Munde Luft eingeblasen zu haben, so sanken doch die Lungen ganz und theilweise im Wasser zu Boden.

4) Eine ledige Wäscherin, die schon drei noch lebende Kinder geboren hatte, gebar diesmal ohne Zeugen. Sie gab vor, sie sey auf dem Abtritte, nach einigen vorausgegangenen leichten Wehen, von der Geburt überrascht worden, wobei das Kind mit der Nachgeburt schnell aus den Geburtstheilen hervor, und 4 Schuh hoch in die Kloake hinabgestürzt sey. Als sie dieses gewahr worden, habe sie ihre Hausfrau gerufen, nach der Hebamme geschickt, und unterdessen das Kind herausgeholt, und an ihm die nöthigen Rettungsversuche, besonders das Lufteinblasen mit dem Munde, vorgenommen. Als die Hebamme herbei kam, sezte diese alle früher schon angewandten Belebungsversuche fort, die aber den beabsichtigten Zweck nicht erreichten. Nach dem Tode fand man die Lunge in einem Zustande, der weder auf Athmen, noch auf geschehenes Lufteinblasen schliefsen liefs.

So sprechen die aus meiner Erfahrung gewonnenen Fälle, und mit ihnen stimmen die an todtgebornen Thieren angestellten Versuche vollkommen überein.

Theorie sowohl, als diese meine Erfahrungen und vielfachen Versuche berechtigen zu dem Schlusse, daſs weder die durch ein Instrument, am allerwenigsten die durch den Mund eingeblasene Luft in die Lunge gelangen; daſs ferner dieser Umstand, wenn er in einem gegebenen Falle vorgeschüzt wird, bei der Beurtheilung durchaus keine Berücksichtigung verdiene, sonach auch nicht vermögend sey, das der Lungenprobe mit Recht zukommende Zutrauen zu schmälern.

Ad III. Krankhafte Windgeschwülste.

Die Gegner der Lungenprobe selbst scheinen auf diesen Einwurf kein besonderes Gewicht zu legen, obgleich nach meinen hierüber angestellten Versuchen krankhafte Windgeschwülste auf die Untersuchung durch die Lungenprobe in einem hohen Grade störend einwirken können.

Versuche.

1) Zwei kleine Fischblasen wurden mit Luft gefüllt, und in die beiden Lungenflügel eines Kindes, das vorher nicht geathmet hatte, gebracht. In ein Gefäſs mit Wasser gelegt, schwammen sie auf der Oberfläche, sanken aber, ohne diese, ganz und theilweise zu Boden.

2) Ich füllte den Darm einer Ratte mit Luft, und brachte ihn nach verschiedener Richtung in und an die Lunge eines jungen Schaafes, das todt geboren worden war. In ein Gefäſs mit Wasser gelegt, schwamm sie auf der Oberfläche, so zwar, daſs nur einzelne Theile nach unten strebten. Nach Entfernung der Luftbehälter sanken alle Theile der Lunge vereint und getrennt zu Grunde.

3) Eine mit Luft gefüllte Fischblase wurde in den rechten Lungenflügel eines todtgebornen Kindes gebracht,

und die ganze Lunge in das Wasser gelegt. Der linke Flügel sank zu Boden, riss den rechten mit sich hinab, bis ersterer zu Boden lag, wo sich dann lezterer oben über jenem frei im Wasser schwimmend erhielt. Nach Entfernung der Blase sank auch dieser zu Boden.

4) Die Lunge einer jungen Ziege, die nicht geathmet hatte, wurde am ganzen Rande mit dem von Luft ausgefüllten Darm zweier Ratten besezt. In das Wasser gebracht, sank die Lunge mit und ohne diese Luftbehälter, im ersten Falle nur etwas langsamer, zu Boden.

5) Zwei Fischblasen wurden mit Luft gefüllt, und durch einen 3 Zoll langen Faden vereinigt. Auf diesen wurde die Lunge einer todt aus dem Fruchthälter genommenen jungen Katze gelegt, und in das Wasser gebracht. Sie sank, die Blasen mit sich fortziehend, bis zur Mitte des Gefäßes, und erhielt sich hier schwebend, bis man die Blasen abschnitt, wo sie zu Grunde ging.

Es ist demnach nicht in Abrede zu stellen, daſs Lungen mit krankhaften Windgeschwülsten, die nach Chaussier*) doch nicht selten vorzukommen scheinen, wenn sie vorher auch nicht geathmet haben, im Wasser schwimmen können, und sonach in dieser Beziehung der Einwurf gegründet. Allein man kann ihn leicht umgehen, wenn man es nur nicht unterläſst, jede, besonders aber verdächtige Lungen auf diesen Fehler genau zu untersuchen, was um so leichter geschehen kann, da die gesunden Theile der Lunge im Wasser zu Boden sinken, während die auf diese Weise erkrankten sich durch das Schwimmen kenntlich machen, und dann näher untersucht werden können.

Ad IV. Das Athmen des Kindes vor und während der Geburt.

---

*) *Leçons de medecine legale par M. Orfila.*

In keinem Gegenstande der Medicin stehen sich Theorie und Erfahrung so schroff entgegen, als gerade hier, wo es sich darum handelt, zu bestimmen, ob ein noch nicht gebornes Kind athmen und Luft in die Lunge ziehen könne. Nach den Gesetzen der thierischen Oekonomie und den Grundsätzen der gesunden Physiologie, kann ein Individuum nur dann Luft in die Lunge ziehen, wenn es die zur Erweiterung des Brustkastens und Ausdehnung der Lunge dienenden Theile frei bewegen kann, und der Luft der Zugang zu den Lungen nicht verschlossen ist. Wer nun von dem Baue der Geburtstheile, dem Vorgange der Geburt, von der Lage und Bewegung des Kindes während derselben die richtige Kenntnifs hat, wird leicht einsehen, dafs es unmöglich sey, dafs ein Kind, von den Eihäuten, der Gebärmutter, oder den äussern Geburtstheilen noch umschlossen, athmen könne, eben weil wegen Mangel an Raum und Luft die obengenannten zum Athmen nöthigen Bedingungen nicht realisirt werden können; denn, so lange das Kind noch in den Eihäuten eingeschlossen liegt, ist ihm die Möglichkeit zum Athmen aus dem Grunde benommen, weil es von der äussern Luft ganz abgeschlosen ist. Sind einmal die Eihäute eingerissen, so ist wohl der Foetus nicht mehr so streng von der atmosphären Luft abgeschieden, dieser aber, wenn nicht besondere günstige Umstände obwalten, der Zugang zu den Lungen nicht weniger versperrt; indem, so lange wenigstens das Kind noch hoch im grofsen Becken steht, die äussern Geburtstheile genau, ja ich möchte sagen hermetisch, aneinanderschliefsen, wenn auch nicht durch die angeschwollenen Labien allein, doch durch die zwischenliegende Flüssigkeit, die weniger noch, als jene, den Durchgang der Luft duldet. Rückt der Kopf tiefer herab in das kleine Becken, und noch weiter vorwärts, so wird er auf diesem ganzen Wege, bis zu seinem Austritte aus den Geburtstheilen, so zusammengeprefst, die

weichen Theile so fest an die Mund- und Nasenöffnung angeschlossen, dafs selbst die gewaltsam andringende Luft sich den Eingang in die Lunge nicht erzwingen würde, um so weniger, da auch hier noch zu allem Ueberflusse die in Menge abgesonderte schleimige Flüssigkeit hindernd in den Weg tritt. Hat der Kopf das kleine Becken verlassen, oder ist er wohl schon geboren, so tritt die Brust in den engsten Raum, den sie auf diesem Wege zu passiren hat, und wird, wie früher der Kopf, so stark zusammengeprefst, dafs sie sich zum Zwecke des Lufteinschöpfens nicht erweitern kann, ohne welche Bedingung vollkommnes Athmen nicht möglich ist. Es ist also im Verlaufe der ganzen Geburt kein einziger Moment, in dem das Kind zum Athmen gelangen könnte, wenn es auch dazu ein Bedürfnifs fühlen würde.

Einige hierüber angestellte Versuche und Erfahrungen mögen, ob sie gleich nicht viel beweisen, hier doch nicht nutzlos stehen.

1) Ein junger Hund, der nach der Geburt gelebt und geathmet hatte, wurde mit dem ganzen Kopfe wieder in die Mutterscheide gebracht, und zwar so, dafs Brust und Hals frei lagen. Als ich ihn nach 11 Minuten herausnahm war er todt, indem während dieser Zeit kein Athmen erfolgt war. Dieser Versuch wurde, und zwar mit demselben Erfolge, später noch einmal wiederholt.

2) Zweien jungen Katzen wurde ein in Gummiwasser getauchter Hasenbalg so um den Kopf geschlagen, dafs er Mund und Nase ohne Druck nur leicht bedeckte und die Luft vom übrigen Kopfe nicht abhielt. Es erfolgte bei ihnen einigemal fruchtloses Bemühen Luft zu schöpfen, aber kein wirkliches Athmen, und beide Thiere starben, nachdem sie vorher schon ½ Stunde gelebt und geschrieen hatten, nach 12 Minuten.

3) Die Brust eines jungen Hundes, der ¾ Stunde zu-

vor lebend geboren worden war, umschlofs ich mit beiden Händen so, dafs durch diesen Druck die Bewegung des Brustkastens gehindert werden mufste. Er hörte auf zu athmen, und starb nach 9 Minuten unter Convulsionen suffocatorisch.

4) Zwei Knaben gingen zusammen in den Wald, um Vogelnester zu suchen. Sie bestiegen zu diesem Zwecke einen Baum, der vom Hauptstamme aus gabelförmig in zwei Hauptästen aufgewachsen war. Beim Herabsteigen glitt der eine aus, fiel einige Schuh hoch herab, und blieb mit der Brust in benannter Gabel hängen. Er schrie um Hülfe, und war, bis der voran herabgestiegene andere Knabe aus der nächstgelegenen Mühle Leute herbei geholt hatte, schon gestorben. Es war keine Verletzung, und ausser der Zusammenpressung der Brust, wodurch das Athmen gestört wurde, keine andere Todesursache zugegen.

Wenn also ein Druck auf die äussern Luftwege und auf die Brust das Athmen bei Lebenden, denen dieses zum Bedürfnifs geworden, aufheben kann; um wie viel mehr mufs ein solcher dieses bei einem Kinde im Mutterleibe hinterhalten können, für das alle Umstände viel ungünstiger stehen, und das überdies dazu noch gar kein Bedürfnifs fühlt.

Zwar kann man mir einwenden: der Druck auf die Luftwege und den Brustkasten kann allerdings, wie in den vorstehenden, auch in allen übrigen Fällen das Athmen aufheben; es ist aber damit noch nicht bewiesen, ob dasselbe Hindernifs im gleichen Grade auf ein Kind, das sich noch unter der Geburt befindet, einwirke.

Wer sich einen richtigen Begriff von dem Drucke verschaffen will, den ein Kind bei seinem Durchgange durch die Geburtstheile zu erleiden hat, der bringe einmal in je-

ner Periode der Geburt, wo die Treibwehen schon eingetreten sind, seine Hand in die Gebärmutter, und er wird einsehen lernen, dafs ein Kind zu dieser Zeit keine, weder Athmens- noch Körperbewegungen vornehmen könne, wenn er findet, dafs die Geburtstheile mit solcher Kraft auf seinen Arm einwirken, dafs sie sich auf denselben eindrücken, denselben so lähmen, dafs er, unter dem Aufgebote aller Körperkräfte, ihn nicht von der Stelle zu bewegen vermag. Zwar sind die Wehen nicht fortwährend, und auch nicht immer in diesem Grade zugegen, und man sollte meinen, das Kind müfste ausser denselben vollen Spielraum in seinen Bewegungen haben; allein es befindet sich deshalb ausserdem noch in keiner bessern Lage, was schon aus dem Mifsverhältnifs seines Volumens zu dem Umfange der Geburtstheile zu schliefsen, noch mehr aber aus der zu Zeit der Ruhe vorgenommenen Untersuchung zu entnehmen ist, bei der man eine nicht unbedeutende Kraft aufbieten mufs, wenn man die Hand zwischen den Kinds- und Geburtstheilen durchführen will, eine Kraft, die ein Kind in dieser Lage nicht aufbieten wird, und kann, am allerwenigsten dazu, um eine Function anzuheben, zu der es keinen Beruf, und kein Bedürfnifs fühlt.

So lehrt uns die Theorie behaupten. Dieser entgegen stehen nun aus der Erfahrung eine Reihe von Beobachtungen von berühmten und so glaubwürdigen Männern, dafs man in die Richtigkeit derselben keinen Zweifel setzen kann, Osiander[1]), Ficker[2]), Schmitt[3]), Kno-

1) Denkwürdigkeiten, etc.

2) Beiträge zur Arzneiwissenschaft, etc. Heft II. S. 123.

3) Neue Versuche und Erfahrungen über die hydrostatische Lungenprobe.

pe[4]), Siebold[5]), Bredenoll[6]), Thilenius[7]) und Wiegand[8]) haben solche Fälle bekannt gemacht.

Dafs diese Verschiedenheit zwischen Theorie und Erfahrung auch hier wieder nicht in der Natur der Sache gegründet seyn könne, sondern dafs zufällige Umstände in der Mitte liegen müssen, welche beide so weit getrennt erhalten, ist wohl nicht zu bezweifeln, um so weniger, da sich bei derlei Beobachtungen so leicht ein Irrthum einschleichen mufs, indem das Ohr, das diesem mehr, als jedes andre Sinnesorgan ausgesezt ist, hier als Schiedsrichter auftreten soll. Sollen nun diese Beobachtungen den Gegnern der Lungenprobe das leisten, was sie von ihnen fordern, so müssen sie frei von aller Täuschung, frei von jeder Einmischung anderer, leicht zu übersehenden, Nebenumstände seyn, welche die Reinheit der Beobachtung nothwendig trüben müssen. Bei der weitern Verfolgung dieses Gegenstandes wird es sich finden, in wie weit diese Beobachtungen diese Probe bestehen.

Das Athmen des Kindes wurde in folgenden drei Abschnitten der Geburt vernommen:

1) vor dem Wassersprunge;

2) nach diesem bis zum Austritte des Kopfes;

3) nach gebornem Kopfe.

Ad 1. Was das Athmen des in den Eihäuten noch eingeschlossenen Foetus anbelangt, so hat man dies längst schon als ein Mährchen erklärt. Demohngeachtet haben in

4) Knap's und Hecker's krit. Jahrbücher der Staatsarzneikunde. B. II. Th. I.

5) Journal für Geburtshülfe. B. I. St. 3.

6) Ebendaselbst. B. III. St. 1.

7) Loder's Journal für Chirurgie. Bd. IV. St. 4.

8) Hamburger Magazin 1807. St. 1.

neuerer Zeit wieder einige Aerzte diese fabelhafte Behauptung in Anregung gebracht. Hesse[9]) will bei fünf Geburten bei derselben Frau vor dem Einreissen der Eihäute ein fremdes, hohlklingendes Geschrei gehört haben. Beclard[10]) behauptet, der Foetus mache, während er noch in den Eihäuten eingeschlossen liege, Athmensversuche; und Herr Professor Maier[11]) in Bonn stimmt ihm, durch seine Versuche geleitet, vollkommen bei. Lezterer öffnete nämlich eine trächtige Katze, und reizte die mit den Eihäuten herausgenommenen Foetus gelinde mechanisch, wobei selbige Athmensbewegungen zeigten. Beim Oeffnen fand er *liquor amnii* in der Luftröhre.

Ich habe diese Versuche zweimal, einmal an einem trächtigen Hunde, und einmal an einer Katze, kurze Zeit vor dem Werfen, in obiger Art wiederholt. Einige Foetus bewegten sich zwar, machten aber keinen Versuch zum Athmen, wenn man nicht das Bewegen des Mundes dahin rechnen will. Nach dem Tode fand ich weder in der Luftröhre, noch in den Lungen eine Spur von Schaafwasser.

Ich kann also nach diesen Versuchen schon, vorzüglich aber aus nachfolgenden Gründen behaupten, dafs der Foetus, so lange er noch in den Eihäuten eingeschlossen, keine Athmensversuche mache.

a) Weil das Kind in dieser Periode mit der Mutter noch in viel zu enger Verbindung steht, noch ganz das Leben derselben lebt, folglich noch gar kein Bedürfnifs zum Athmen fühlt.

2) Weil in dieser Zeit die Luft, das einzig nothwendige Anregungsmittel zum Athmen, nicht zu ihm dringen kann.

---

9) Ueber das Schreien der Kinder im Mutterleibe. 1818.
10) 11) Hufeland's Journal. Band 50. St. 3.

c) Weil es den weisen Anordnungen, wie sie die allgütige Natur allenthalben zeigt, gerade zuwiderläuft. Wie schlecht würde dieselbe für den Foetus gesorgt haben, wenn sie ihm das Vermögen ertheilt hätte, bei jedem angebrachten Reize, oder auch ohne diesen schon, Versuche zu machen, sich durch das Anheben des Athmens aus seiner Nahrungsverbindung mit der Mutter zu reissen, und dies gerade zu der Zeit, wo ihm noch keine andere Nahrungsquelle fliefst, wodurch es sich nothwendig den Tod zuziehen würde. Um wie viel häufiger würden sich Fehlgeburten ereignen, und Kinder todt zur Welt geboren werden?

Gesezt nun auch, es finde das Athmen bei dem noch in der Fruchtblase eingeschlossenen Foetus wirklich statt, so würde dies in einem gegebenen Falle die Untersuchung durch die Lungenprobe nicht stören, indem man ja in diesem Falle keine Luft, von der es in den Eihäuten ganz abgeschlossen ist, in den Lungen, sondern höchstens Schaafwasser in der Luftröhre findet, das gerade anzeigt, dafs das Kind nach der Geburt nicht, sondern vor derselben geathmet habe. Dadurch allenfalls könnte dieser Vorgang Störung in die Beurtheilung eines gegebenen Falles bringen, dafs das in die Luftröhre gezogene Schaafwasser bei den Athmensversuchen nach der Geburt der Luft den Zugang zu den Lungen versperrt, und zu dem irrigen Schlusse verleitet, das Kind habe, weil es nach dem Verhalten der Lunge nicht geathmet, auch nach der Geburt nicht gelebt. Da man aber aus den oben angegebenen Gründen und Versuchen das Athmen in den Eihäuten nicht zulassen kann, so wird auch dieser, Irrthum erregende, Vorfall sich nicht ereignen.

Ad 2. Das Athmen des Kindes während der Geburt, d. h. nach eingerissenen Eihäuten.

Die meisten Beobachtungen über das Athmen der Kinder während der Geburt fallen in diese Periode; sämmtlich aber bedürfen sie, so glaubwürdige und geachtete Männer auch die Beobachter derselben sind, doch noch einer strengen Revision, um so mehr, da sie sämmtlich von Umständen begleitet sind, die nothwendig Täuschung herbeiführen mufsten. Durchgeht man nun alle hierüber bekannt gewordenen Fälle der Reihe nach, so lassen sie sich nach den damit verbundenen Umständen in folgende drei Klassen bringen.

a) Das Schreien oder geräuschvolle Athmen wurde in dem Augenblicke vernommen, wo manuelle Hülfe geleistet wurde.

b) Es war ohne diese manuellen Eingriffe gehört worden.

c) Das Kind war mit dem Kopfe, oder auch mit der Brust schon geboren.

Ad a) Das Athmen während der Untersuchung oder des Operirens mittelst der Hand.

Bringt der Geburtshelfer zu einem der beiden genannten Zwecke seine Hand durch die Geburtstheile bis zu dem Kinde, so kann bei der Bewegung des Arms die atmosphärische Luft durch den momentan gebildeten leeren Raum ein, und zu dem Munde des Kindes, wenn man in der Gegend desselben beschäftigt ist, geleitet werden. Steht nun das Kind noch hoch, im weitesten Raume des Beckens, so dafs es seine Brust nach allen Seiten frei bewegen und erweitern kann, was bei zeitig vorgenommener Wendung oder Untersuchung gleich nach dem Einreissen der Eihäute immer der Fall ist, so ist ihm die Möglichkeit zum Athmen nicht benommen, obgleich es in der Wirklichkeit nicht so häufig, als es bisher beobachtet worden, vorkommt. Die

von

von Wiegand[1]), Ficker[2]), Osiander[3]), Jabert[4]) und Stübling[5]) beobachteten Fälle gehören hieher.

---

1) Wiegand wurde zu einer zögernden Geburt zugerufen, als er die Exploration anstellte, fand er das Kind mit dem Gesichte vorliegen und bis an die untere Beckenöffnung herabgetreten. Er ging mit dem Zeigefinger tief in den Mund des Kindes, um sich aus der Bewegung der Zunge von dem Leben des Kindes zu überzeugen, und vernahm in dem Augenblicke, als er den Finger zurückzog, einen eigenen, dumpfen, mit nichts zu vergleichenden Ton, und sah eine Menge Luftblasen heraustreten. Das Kind kam todt zur Welt. Die Section wurde nicht gemacht. Hamburgisches Magazin etc. B. I. St. 1. S. 107.

2) Ficker wurde zu einer Kreifsenden gerufen, die zu Anfange der Geburt viel an Krämpfen litt, die aber nach krampfstillenden Mitteln beseitigt wurden. Tags darauf war der Muttermund geöffnet, und durch denselben die rechte Hinterbacke zu fühlen. Ficker entschlofs sich zur Wendung, die viele Schwierigkeit bot und wobei der Oberschenkel des Kindes beim Entwickeln desselben brach. In diesem Augenblicke hörte er das Kind schreien, gleich darauf, als er die Hand aus der Gebärmutter gezogen hatte, hörte er dasselbe wiederholt 10 Secunden lang, was auch die Mutter und Hebamme vernahm. Das Kind wurde todt geboren, und die Section nicht gemacht. Beiträge zur Arzneiwissenschaft, Chirurgie und Geburtskunde. 2tes Heft S. 184.

3) Osiander macht in den Götting. gelehrten Anzeigen 1809 B. I. S. 150. einen Fall bekannt, wo ein durch die Wendung gebornes Kind geathmet haben müsse, indem die Lunge hellroth aussah und ganz und theilweise schwamm, obgleich dieselbe nicht in Fäulnifs übergegangen war, und keine Luft eingeblasen wurde.

Wer sieht es diesen Beobachtungen nicht auf dem ersten Blick an, dafs ihnen Täuschung zu Grunde gelegen, die durch die besondern Nebenumstände herbeigeführt worden. In keinem dieser Fälle wurde die Section gemacht, und nur in dem von Stühling mit einem gegen das Athmen sprechenden Resultate. Jabert beschreibt seinen Fall zu oberflächlich, als dafs darauf viel Gewicht gelegt werden könnte. Osiander hat das Kind selbst nicht schreien hören, und schliefst aus der Beschaffenheit der Lunge nur auf das während der Geburt geschehene Athmen, was aber eben so gut auch unmittelbar nach der Geburt unbemerkt erfolgt seyn kann. Ficker hat höchstwahrscheinlich durch den Beinbruch, und Wiegand durch das Ein- und Ausschieben seines Fingers im Munde des Kindes dieses, dem Schreien ähnliche Geräusch hervorgerufen. Wie sehr man bei dieser Art Beobachtungen den Täuschungen preis gegeben sey, davon möge man sich durch eine von mir gemachte Beobachtung überzeugen.

Ich wurde im vorigen Jahre zu einer Gebärenden gerufen, bei der das Kind mit dem rechten Arme vorlag. Da das Wasser erst kurz zuvor abgeflossen war, so fiel es nicht schwer, das Kind etwas in die Höhe und auf die

---

4) Jabert hörte ein Kind, das bei engem Becken mit dem Scheitel vorlag, während des Versuches, es zuerst mit der Zange, dann durch die Wendung hervorzuziehen, mehrmals schreien. *Dictionaire de Médec. Artic. Infauticide.*

5) Stühling hörte, als er bei einer Geburt mit der Hand einging und die Arme zurückbrachte, das Kind schreien, und das so lange, als er die Hand darin hatte. Das Athmen war dumpf, wie unter einem Mantel. Das Kind kam todt zur Welt und die Lunge sank im Wasser zu Boden. Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur und Heilkunde. B. XXV. Nr. 2.

rechte Seite der Mutter, wo der Kopf lag, zu schieben. Als ich nun aufs Neue mit der andern Hand eingehen wollte, um die Füfse herbeizuholen, hörte ich in dem Augenblicke, als ich die Hand an der Gebärmutterwand hinaufschob, ein Geräusch, das dem Schreien eines Kindes, das eine Flüssigkeit im Munde hat, z. B. dünnen Brei, täuschend ähnlich war. Ich schlofs sogleich meine Hand wieder, verhielt mich ruhig, harrend der Wiederkehr dieses mir auffallenden Geräusches. Als ich nach ohngefähr 7 Minuten nichts weiter vernahm, öffnete ich meine Hand auf die obige Art, und hörte in diesem Augenblicke dasselbe, dem Schreien eines Kindes ganz gleichlautende Geräusch wieder, und so zum 3ten und 4ten Male bei derselben Manipulation. Nun erst merkte ich, dafs dieser Laut nicht vom Kinde, sondern daher kam, dafs die bei der Bewegung des Arms eingedrungene Luft der Bewegung der Finger schnell folgte, und dieses Geräusch hervorbrachte. Ich zog das Kind mit den Füfsen heraus, konnte es aber nicht am Leben erhalten. Die Lungen desselben sanken ganz und theilweise im Wasser zu Boden. Unmittelbar nach der Geburt des Kindes und später noch öfter bei ähnlichen Gelegenheiten habe ich diese Manipulation wiederholt, und fast jedesmal diesen dem geräuschvollen Athmen eines Kindes ähnlichen Laut hervorgebracht. Erst ganz kürzlich habe ich bei einer Wendung durch dieses Experiment Mutter und Hebamme getäuscht. Diesen Versuch kann jeder leicht selbst wiederholen. Man bringt die Hand in die Gebärmutter und zwar so, dafs der Rücken derselben in die Höhle, die hohle Hand gegen die Wand des Uterus hinsieht. Jezt lüftet man den Arm etwas und öffnet in diesem Augenblicke die vorher geschlossene Hand schnell, so zwar, dafs die 5 Finger an der Gebärmutterwand hinstreichen, und man wird, wenn auch nicht jedesmal, doch in 10 Versuchen 6mal, obiges Resultat gewinnen.

Auf dieselbe Weise, wie hier, mag denn oft, ja ich möchte behaupten in allen Fällen, das Operiren bei schweren Geburten ein dem Schreien des Kindes ähnliches Geräusch hervorrufen, und in den von obigen Beobachtern angeführten Fällen wirklich vorgekommen seyn. Dem sey übrigens, wie ihm wolle, so kann das Athmen des Kindes während der Geburt, durch manuelle Eingriffe begünstigt, wenn es sich wirklich ereignen sollte, aus dem Grunde keine Störung bei der Beurtheilung eines gegebenen Falles durch die Lungenprobe veranlassen, weil bei heimlichen Geburten die manuelle Hülfe nicht angewendet wird, und sonach dadurch das Athmen des Kindes auch nicht begünstigt werden kann.

Es ist hier aber noch des Umstandes zu erwähnen, daſs die vorgefallene Nabelschnur, oder der vorliegende Arm des Kindes durch das Lüften bei der Bewegung des Kindes eben so gut, als der Arm des Geburtshelfers dem Kinde Luft zuleiten, und das Athmen desselben vor der Geburt begünstigen kann. Solche Geburten aber können, da sie eine fehlerhafte Lage voraussetzen, nicht verheimlicht werden; indem sie immer durch die Kunst beendigt werden müssen. Die Selbstwendung, wie sie einigemal schon beobachtet worden, ist ein viel zu seltenes Ereigniſs, als daſs sie hier berücksichtigt werden könnte. Daſs die heimlich Gebärende noch eine Person, die manuelle Hülfe anwenden könnte, in ihr Geheimniſs ziehen werde, wird und ist bisher meines Wissens nicht geschehen.

ad 2) Das Athmen des Kindes wird ausser diesen manuellen Eingriffen vernommen.

Sollen die Beobachtungen zureichen, den oben aufgestellten, von jedem *a priori* gewiſs als unumstöſslich anerkannten physiologischen Lehrsatz, daſs das Kind während der Geburt nicht athmen könne, umzustoſsen, so müssen solche so beschaffen, und in der Art angestellt seyn, daſs auch

nicht die leiseste Ahnung einer dabei möglichen Täuschung, und nicht der geringste Zweifel über die Zuverläfsigkeit derselben auftreten kann. Wir wollen nun sehen, ob auch die hierüber gemachten Erfahrungen diese Probe bestehen. Sie lassen sich sämmtlich wieder in 3 Klassen bringen.

a) Die Lunge des Kindes, das während der Geburt geathmet haben soll, wurde nach der Geburt nicht untersucht.

Allen diesen Beobachtungen fehlt die Probe über die Richtigkeit der Rechnung, die solche erst zur mathematischen Gewifsheit erheben soll. Diese Probe ist um so mehr nöthig, da nach Theorie und Erfahrung nirgends mehr, als hier sich Irrungen einschleichen können. Wer in der Welt wird sich auf sein Gehör, das unzuverläfsigste Organ der Beobachtung, verlassen wollen, das selbst unter der Controle eines andern zuverläfsigern Sinnes: des Gefühls, Gesichts, nicht, viel weniger noch hier vor Täuschung schüzt, wo kein anderer Sinn zur Seite steht, und wo so viel Umstände, z. B. Thiere, Kinder, die in der Nähe schreien, Blähungen in den Gedärmen der Mutter u. s. f., eintreten können, welche die Täuschung nur begünstigen müssen. Wie leicht sich in solchen Fällen der Sinn des Gehörs täuschen könne, beweisen die Beobachtungen von Hesse[1]), der bei fünf Schwangerschaften das Kind, in den Eihäuten noch eingeschlossen, will schreien gehört haben, was doch anerkannt nicht möglich ist; ferner beweisen es die Fälle

b) der 2ten Klasse, wo die Lungen der Kinder, die während der Geburt geathmet haben sollen, im Wasser zu Boden sanken.

Ich wurde kürzlich zu einer Gebärenden gerufen, die bei meiner Ankunft schon ein todtes Kind leicht und schnell geboren hatte. Die Hebamme sagte mir, das Kind sey in

---

1) l. c.

der ersten Kopflage eingetreten, die Geburt ganz regelmäfsig verlaufen, und sie würde mich deshalb auch nicht haben rufen lassen, wenn das Kind nicht dreimal nacheinander in einem Zwischenraume von 5 — 7 Minuten während der Geburt laut geschrieen hätte, was die Mutter des Kindes bestätigte. Als ich aber am folgenden Tage die Lunge untersuchte, fand ich durchaus kein einziges Merkmal, das auch nur von ferne auf geschehenes Athmen hätte schliessen lassen können. In dem Munde und der Luftröhre fand ich nichts Fremdartiges, auch in lezterer keine schaumige Flüssigkeit. Fälle dieser Art sprechen sich also selbst das Urtheil, und dienen zugleich als Beweis des oben Gesagten.

ad c) In einigen Fällen wurde bei todtgebornen Kindern, bei denen man während der Geburt geräuschvolles Athmen gehört haben will, die Lunge untersucht, und das Schwimmen derselben zeugte für das geschehene Athmen.

Ich habe oben, wo es sich um das Schwimmen der faulen Lungen handelte, einmal schon die Vermuthung ausgesprochen, dafs ein Kind gleich bei seinem Austritte ein, oder einigemal schwach athmen könne, ohne dafs es die mit demselben beschäftigte Person und die Umstehenden bemerken; und diese Vermuthung mit einigen Fällen aus meiner Erfahrung belegt. Diese Vermuthung findet aber ausserdem noch um so eher Eingang, da, wie jedem Geburtshelfer bekannt ist, das Anheben des Athmens bei einem lebenden, schwachen Kinde ohne alles Geräusch, ohne Bewegung des Mundes, nur mit schwacher Bewegung der Brust- und Bauchmuskeln und also so unmerklich geschieht, dafs es dem Beobachter mit der gröfsten Aufmerksamkeit oft entgehen kann. Würde man alle todtgebornen Kinder auf diesen Umstand genau untersuchen können, gewifs man würde finden, dafs dieses unvollkommene Athmen bei scheintodten Kindern öfter, als man glaubt, statt findet.

Ausserdem kann sich auch der Fall, der mir kürzlich

erst aufstiefs, ferner noch öfter ereignen, dafs nämlich ein scheintodtes Kind, von den der Rettungsversuche sehr bald müden Hebammen schon als todt bei Seite gelegt, noch einigemal schwach athmen, und dann erst sterben kann. Ich wohnte in diesem Jahre erst einer Geburt bei, bei der das Kind durch die Wendung scheintodt herbeigeholt wurde. Während ich bei der Wöchnerin mit der Nachgeburt und dem starken Blutflusse beschäftigt war, versuchte die Hebamme an dem Kinde die nöthigen Belebungsmittel, legte aber dasselbe, dieser Arbeit bald müde, nach ¼ Stunde schon als todt bei Seite. Als ich einige Minuten später zu dem Kinde kam, bemerkte ich an ihm ganz schwache Athmensbewegungen: leichtes Schnappen nach Luft mit krampfhaftem Einziehen der Lippen und Bauchmuskel. Ich sezte sogleich die Belebungsversuche fort, wobei das Kind noch dreimal in langen Zwischenräumen stärker athmete, und dann erst verschied. Die Section durfte nicht gemacht werden.

Wer etwa glauben sollte, dafs bei diesem so unvollkommenen Athmen gar keine, oder nur so wenig Luft in die Lunge gelange, dafs sie bei der Untersuchung nicht wohl aufzufinden sey, dem möge der von Casper[1]) bekannt gemachte Fall eines andern belehren.

In einer Gebäranstalt wurde ein reifes, lebendes Mädchen geboren, das sich alsbald bewegte, die Augen öffnete, und sich anstrengte zu athmen, aber gleich starb. Bei der Section fand man ohngefähr in der Mitte des Mundes eine sehnichte Haut, welche die Kiefer so fest verband, dafs man sie nur mit Gewalt ¼ Zoll voneinander entfernen konnte. In der Mitte der Membran war eine Oeffnung, durch welche man kaum eine gewöhnliche Sonde einführen konnte; übrigens war die Mundhöhle regelmäfsig gebildet. Die Lun-

---

1) Wochenschrift für die gesammte Heilkunde. Nr. VIII.

gen sanken ganz zu Boden; allein, nachdem sie zerschnitten waren, schwamm der obere Theil der linken Lunge auf dem Wasser. Wie äusserst wenig, heifst es dort, mag in diesem eigenthümlichen Falle Luft in die Lunge eingeströmt seyn?

Schwimmen nun die Lungen eines solchen Kindes, bei dem man zufälliger Weise bei der Geburt das Athmen gehört haben will, nach dem Tode auf dem Wasser, so fühlt man sich berechtigt, zu schliefsen, dasselbe müsse während der Geburt geathmet haben; ein Schlufs, der nach dem oben gesagten nothwendig zu irrigen Folgerungen in der Beurtheilung eines gegebenen Falles führen mufs. So lange man also nicht vermögend ist, die beiden genannten Umstände zu umgehen, so lange sind die dieser Klasse angehörigen Beobachtungen nicht dazu geeignet, den oben aufgestellten Lehrsatz der Physiologie umzustofsen, noch viel weniger vermögend, die Verlässigkeit der Lungenprobe anzutasten.

ad 3. Das Athmen des Kindes nach geborenem Kopfe.

Wenn Ritgen [1]) behauptet, dafs das Athmen eines erst mit dem Kopfe gebornen Kindes gesetzlich und naturgemäfs, das Gegentheil aber widernatürlich sey, so geht er darin gewifs zu weit; indem dies mit den Erfahrungen der übrigen Geburtshelfer und aller Hebammen geradezu im Widerspruche steht. So viel ist jedoch an der Sache wahres, dafs ein Kind, wenn es mit dem Kopfe so weit geboren ist, dafs auch dessen Schultern und der obere Theil der Brust schon aus dem engsten Raum der Geburtstheile getreten sind, so dafs es die Brust frei bewegen und erweitern kann, athmen und schreien könne. Die Hebammen in meiner Gegend nennen dies: „das Kind schreit sich heraus“ ein passender Ausdruck, indem es während des

---

1) Gemeinsame Zeitschrift für die Geburtskunde.

Schreiens und gleichsam durch dieses unterstützt herausgetrieben wird. Ein Kind dagegen, das nur erst mit dem Kopfe geboren ist und so steht, dafs die Brust noch fest im Ausgange des kleinen Beckens eingekeilt liegt, kann nicht athmen, um so weniger, da der Kopf bei seinem Austritte möglichst stark nach rückwärts gezogen und dadurch die Luftröhre aufs Aeusserste gespannt wird. Ueberdies pressen sich wegen Feststehen der Brust und der Kürze des Halses die Schaamlippen so stark an die Kehle an, dafs das Anheben des Athmens unmöglich ist, ja sogar das schon begonnene aus diesem Grunde und das Leben wegen des gleichzeitigen starken Druckes auf die Blutgefäfse des Halses unterdrückt werden müfste, wenn das Kind länger in diesem Zustande beharren würde. Ist einmal das Kind mit dem Kopfe geboren, mit Schultern und Brust so weit entwickelt, dafs es athmen kann, so ist es auch schon als geboren zu betrachten, und kein Hindernifs, weder Druck von aussen, noch die umschlungene Nabelschnur vermag es gegen eine kräftige Wehe zurückzuhalten. Ich habe es oft versucht, bei vorschnellen Geburten das so weit entwickelte Kind noch etwas zurückzuhalten, was mir aber niemals gelang. Auch habe ich öfter schon die Beobachtung gemacht, dafs bei Kindern, die mit Kopf und Hals schon geboren, durch die mehrmals umschlungene Nabelschnur aber zurückgehalten wurden, der übrige Körper trotz dem bei der nächsten Wehe schnell ausgetrieben wurde. Diese blieben aber nach der Geburt, durch die Nabelschnur gefesselt, fest geprefst an den äussern Geburtstheilen liegen. Es ist also der Satz von Teichmaier[1]) *fieri potest, ut infans capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero, antequam reliquo corpore egressus fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris,*

1) *Institut. med. leg.*

und jene auf dasselbe hinauslaufende Erklärung von Hunter[1]) durchaus falsch. Kinder, die so weit geboren sind, das sie athmen können, bleiben nicht über 1—2 Minuten mehr unter der Geburt, sind als geboren zu betrachten und als solche zu behandeln. Dagegen vermag ein Kind, dessen Kopf zwar geboren, dessen Brust aber nicht so weit entwickelt ist, dafs es dieselbe frei bewegen und erweitern kann, nicht zu athmen. Bei allen von Hagen[2]), Osiander[3]), Schmitt[4]), Richter[5]), Baudeloque[6]), Wiegand[7]) und Haller[8]) gemachten Beobachtungen vermifst man durchaus die genauere Angabe, wie weit das mit dem Kopfe geborne Kind bei dem Athmen mit dem übrigen Körper entwickelt gewesen? Nach der Natur der Sache läfst sich mit ziemlicher Verlässigkeit annehmen, dafs alle Umstände bei diesen Fällen so gestaltet seyn müfsten, wie sie oben als Bedingung zu diesem ungewöhnlichen Vorgange festbestimmt wurden.

Zweiter Einwurf.

Man hat der Lungenprobe den Vorwurf gemacht: „Das Untersinken der Lunge kann nicht unbedingt den Tod des Kindes vor der Geburt beweisen; indem dieselbe unter gewissen Bedingungen doch untersinken kann, wenn gleich das Kind kürzere oder längere Zeit nach der Geburt gelebt hat“, und dies zwar:

---

1) Ueber den Beweis des Kindermords.

2) Erläuterungen seines neuen Lehrgebäudes.

3) l. c.

4) l. c.

5) *Synopsis prax. medico-obstetric.*

6) Anleitung zur Entbindungskunde.

7) l. c.

8) *Element. physiologiae T. VIII. L. XXIX.* H. IV. S. 55.

I. Wenn Knoten, Eitersäcke, hepatisirte Stellen u. s. f. in der Lunge zugegen sind, welche entweder das Eindringen der Luft in die Lunge hindern, oder durch ihr Gewicht die leichtern, mit Luft gefüllten Theile derselben mit sich auf den Grund des Gefäfses hinabziehen.

II. Wenn die Frucht, noch in den Eihäuten eingeschlossen, geboren wird.

III. Wenn jene schon bekannt gewordenen ähnliche Fälle eintreten, wo die Lungen von Kindern, ob sie gleich geraume Zeit gelebt, und geathmet haben, dennoch im Wasser untersinken.

IV. Wenn ein Kind kurze Zeit nach der Geburt gelebt hat, aber wegen irgend eines Hindernisses: grofser Schwäche, Schleimanhäufung am Eingange der Luftröhre, etc. nicht zum Athmen gelangen konnte.

Ad I. Scirrhoes entartete, hepatisirte, verhärtete Stellen der Lungen, Eitersäcke, etc., können, was selbst die Gegner der Lungenprobe eingestehen, keine Störung bei der Untersuchung durch die Lungenprobe veranlassen, wenn man sich nur nicht auf diese allein beschränkt, sondern ausserdem die Lunge noch einer nähern Untersuchung durch andre Hülfsmittel unterzieht. Sind einzelne degenerirte Stellen von geringem Umfange in den Lungen zugegen, so stören sie die Schwimmfähigkeit derselben nicht; sind sie bedeutender, so dafs sie durch ihr Gewicht die übrige, sonst schwimmfähige Lunge mit zu Boden ziehen, so darf man diese nur in kleine Theile zerlegen, und getrennt ins Wasser bringen, wo die gesunden Theile durch das Schwimmen das geschehene Athmen, die kranken dagegen durch das Untersinken sich selbst verrathen, und dann weiter durch das anatomische Messer untersucht werden können.

Versuche.

1) Zwei Stücke magern Rindfleisches, jedes von der

Gröfse eines Taubeneies, wurden in die beiden Lungenlappen eines alten Feldhasen gebracht. Es sanken dieselben mit den Lungen zu Boden, so dafs nur einzelne Theile nach oben strebten.

2) Zwei mit Sand gefüllte Fischblasen brachte ich in die ganz gesunde Lunge eines apoplectisch verstorbenen jungen Burschen, und zogen solche die Lunge im Wasser mit zu Boden.

3) Eine aus Thonerde geformte, getrocknete Kugel, von der Gröfse einer wälschen Nufs, wurde in den Lungenflügel eines alten Hundes gebracht, und die ganze Lunge ins Wasser gelegt. Der so belastete Lungenflügel sank zu Grunde, zog den andern mit sich hinab, so, dafs er sich über jenem schwebend im Wasser erhielt. Als diese Kugel in 19 Stücken zerschlagen und so vertheilt in die beiden Lungenflügel gebracht wurde, schwammen sie mit ihnen auf der Oberfläche des Wassers.

4) Der rechte hepatisirte Lungenflügel eines zweimonatlichen Kindes, das an der Lungenentzündung gestorben war, sank im Wasser zu Boden; der linke gesunde schwamm oben auf. Als ich erstern mit Luft aufblasen wollte, drang dieselbe nicht in das Gewebe, und verhielt sich daher dasselbe nicht wie jenes von Lungen, die gesund sind aber nicht geathmet haben.

5) Die rechte Lunge eines an Phthisis gestorbenen Mannes war durchaus mit kleinen erbsen- und bohnengrofsen Tuberkeln besäet; die linke schien dem äussern Ansehen nach gesund zu seyn. Erstere schwamm im Wasser auf der Oberfläche, leztere hingegen sank über die Hälfte des Gefäfses unter. Als ich diese untersuchte, fand ich einen Hühnerei grofsen Eitersack in der Mitte derselben, der geschlossen war, einen harten, der Kalkerde ähnlichen Kern hatte, der mit flüssigem Eiter umlagert war.

5) Die Lunge eines an einer heftigen Lungentzündung

verstorbenen Mannes sank ganz im Wasser zu Boden. In Stücke getheilt schwebten die meisten oben, und nur jene, der Hepatisation entsprechenden Theile sanken, und zwar selbst dann noch unter, als ich sie zwischen den Fingern gedrückt, und so viel schwarzes Blut entfernt hatte.

Sind die Lungen ganz degenerirt, oder hepatisirt, wie lezteres bei Lungenentzündungen, die nach Kluge[1]) bei Neugebornen unmittelbar nach der Geburt entstehen, und in wenigen Stunden tödtlich verlaufen, zuweilen geschieht, so kann man sich hievon dadurch Gewifsheit verschaffen, dafs man die Lunge, die vorher im Wasser zu Boden sank, aufzublasen sucht. Gelingt dies, so ist die Lunge gesund, und das Kind hat nicht geathmet; gelingt es nicht, so ist die Lunge degenerirt, und zu einer Untersuchung durch die Lungenprobe nicht geeignet.

Dafs die Lunge eines den Erstickungstod gestorbenen Kindes, das vorher geathmet hat, durch die Blutüberfüllung die Schwimmfähigkeit nicht verliere, haben die wiederholten Erfahrungen von Büttner[2]), Klose[3]), Metzger[4]), Schmitt[5]) ausser allem Zweifel gesezt, und bestätigen solches meine an vielen erdrosselten, durch Kohlendampf, durch Verstopfung der Luftwege erstickten Thieren angestellten Versuche. Wo solche Lungen, wie im Hofmann'schen[6]) Falle untersanken, lag ihnen gewifs eine andre Ursache zu Grunde.

Ad II. Die Lehrer der Geburtshülfe sprechen zwar von der Möglichkeit, dafs ein reifes Kind, wegen zu

---

1) Medicinische Zeitung. 4ter Jahrgang. Nro. 30.
2) Vom Kindermorde.
3) Gerichtl. Physik.
4) System.
5) l. c.
6) *Med. consultat.*

grofser Festigkeit der Eihäute mit diesen umschlossen, geboren werden könne; allein ob sich auch in der Wirklichkeit ein Fall dieser Art ereignen würde, ist schwer zu glauben, wenigstens hat uns die geburtshülfliche Casuistik meines Wissens dazu bisher keinen Grund gegeben. Gesezt nun auch, es werde ein ausgetragenes, lebensfähiges Kind mit der Fruchthülle geboren, so wird die Gebärende, die ihre Geburt verheimlichen, und ihr Kind auf die Seite schaffen will, wohl schwerlich dasselbe erst herausnehmen, und dann tödten, sondern sie wird den sichersten und kürzesten Weg gehen, und in der Angst und Eile das ganze Ei fortschaffen, und dies um so mehr, wenn sie, was wohl meistens der Fall seyn wird, von der Sache keine richtige Kenntnifs [7]) hat, und den Abgang für eine Mole, etc. hält. Bekommt nun der Gerichtsarzt einen so beschaffenen Fall zur Beurtheilung und Untersuchung, so wird er bei derselben keine Schwierigkeit finden, und gewifs jeder Verlegenheit überhoben seyn. Uebrigens würde eine Per-

---

7) Wie gegründet diese meine Annahme sey, möge folgender Fall beweisen. Eine zum erstenmale schwangere Frau bekam, nach einem heftigen Schrecken, Wehen, und gebar sehr schnell eine häutige Masse. Ein eben vorübergehender Geburtshelfer, der sich sonst auf seine Kunst und Kenntnisse nicht wenig zu gut that, wurde zugerufen, und erklärte den Abgang ohne weitere Untersuchung für eine Windmole, und rieth dem Ehemann, dieselbe in den Mist zu vergraben. Dieser aber, ein Dorfbarbier, öffnete aus Neugier die Blase, und fand, wie er mir kurz darauf zeigte, eine fünfmonatliche Frucht *cum omnibus appertinentibus*. Wenn ein Kunstverständiger das Wahre der Sache übersieht, um wie viel mehr mufs dies bei einer, durch mehr als eine Leidenschaft befangenen, heimlich Gebärenden, geschehen können?

sen, die damit umgeht, ihr Neugebornes zu morden, wenn sie die Fruchthülle öffnet, nach meinen vielfältig hierüber gemachten Versuchen und Erfahrungen, das Kind nicht so bald, und schnell heraus-, und umbringen können, dafs es nicht zuvor ein- oder mehrmals geathmet hätte.

Ad III. Die vielen ältern und neuern Erfahrungen glaubwürdiger Aerzte lassen wohl nicht mehr zweifeln, dafs ein Kind geraume Zeit nach der Geburt leben, athmen und schreien könne, ohne dafs dessen Lunge nach dem Tode auch nur eine Spur des vorher geschehenen Athmens verräth. Manchart[1]), Heister[2]), Zeller[3]), Bohn[4]), Torrez[5]), Osiander[6]), Metzger[7]), Königsdörfer[8]), Schmitt[9]), Remer[10]), Schenk[11]), Billard[12]), Piper[13]) haben solche Fälle beobachtet und bekannt gemacht, denen ich zu allem Ueberflusse noch einige von mir beobachtete beifügen will.

Eine gesunde, starke Bauersfrau erlitt zu Anfange des lezten Schwangerschafts-Monats einen heftigen Schrecken, bekam gleich darauf einige starke Wehen, und gebar unter denselben sehr schnell einen starken, jedoch nicht vollkommen ausgebildeten Knaben. Unmittelbar nach seinem Aus-

---

1) *Ephemer. natur. curios. Cent. I. observat.* 21.
2) *Dissertat. de fallaci pulmon. infant. experiment.*
3) l. c.
4) *De renunciatione vulner.*
5) *Mémoire present. à l'academ. royale des Sciences.*
6) Göttinger gelehrter Anzeiger.
7) In Schulz *Dissert. de docimasia.*
8) In Kiefer's *Dissertat. de docimasia.*
9) l. c.
10) Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1821. Heft 1. S. 64.
11) Hufeland's Journal. 1809. April. S. 93.
12) Ueber die Krankheiten der Neugeborenen.
13) Die Kinderpraxis.

tritte bewegte er sich lebhaft, liefs auch einen, wiewohl unterdrückten, gedämpften Laut vernehmen, und schien dann in einen ohnmächtigen Zustand versunken zu seyn. Ich brachte ihn in ein warmes Bad, und wandte über eine Stunde lang alle möglichen Rettungsversuche an. Durch diese ganze Zeit machte er hie und da einige schwache Körperbewegungen, und öffnete einigemal auf kurze Augenblicke die Augen. Das Athmen war ganz oberflächlich, und so schwach, dafs man es nur durch das Vorhalten eines leichten Körpers vor den Mund wahrnehmen konnte, indem sich die sonst beim Athmen thätigen äussern Theile nicht bewegten; kurz es schien ein Zustand zwischen Leben und Tod zu seyn. In ein warmes Kissen gebunden, an die Brust der Mutter gelegt, sog das Kind nicht; warme Flüssigkeit in den Mund gebracht, behielt es kurze Zeit, und liefs sie wieder auslaufen. An einem Schnuller that es in langen Zwischenräumen nur einige schwache Züge, und liefs ihn wieder aus dem Munde fallen. Die Gliedmaafsen blieben in der Richtung, in die man sie gebracht, unbewegt liegen; eine Klystier ging mit etwas wenigem Kindspech gemischt sogleich wieder ab. So lag es 7½ Stunden, und verschied, ohne dafs man den Uebergang vom Leben in den Tod genau beobachten und bestimmen konnte.

Bei der Section fand ich die Gefäfse des Gehirns ungewöhnlich stark mit einer dicken theerartigen Masse Blutes überfüllt; die ganze Lunge noch im Foetalzustande, so dafs sie mit und ohne Herz, ganz und theilweise im Wasser zu Grunde fiel. Der Brustkasten und das Zwerchfell waren nicht gewölbt, das Herz von den Lungen nicht bedeckt, und leztere in der Brust noch nach hinten zusammengesunken; der *Ductus Botalli* und das eirunde Loch noch offen; im linken Herzen viel geronnenes Blut; die Harnblase leer; im Darmkanale noch viel Kindspech; die übrigen Eingeweide natürlich beschaffen. Die Lunge knisterte

sterte beim Einschneiden nicht, gab dabei keine Luftbläschen, zeigte ausserdem keine krankhafte Textur, und liefs sich durch Einblasen von Luft nach allen Stellen erweitern und ausfüllen.

Dieselbe Frau kam 14 Monate später eben so schnell mit einem Mädchen nieder, das vollkommen ausgebildet, und anscheinend gesund war. Unmittelbar nach der Geburt schrie und athmete es kräftig. In ein warmes Bad gebracht, bekam es Husten, mit diesem zugleich Stecken, wurde über den ganzen Körper blau; der Athem stockte; der Körper wurde steif; die Hände krampfhaft zusammengeballt; die Augen nach oben gedreht; es trat Schaum vor den Mund, und ein kalter Schweifs über das Gesicht. Die Hebamme suchte sogleich mit dem Finger den Schleim aus der Mundhöhle des Kindes zu entfernen, worüber dasselbe Erbrechen bekam, und wieder frei zu athmen begann. Nach 3 Stunden an der Mutter Brust gebracht, bekam es nach einigen Zügen Schluchzen, wie wenn sich Kinder verschlucken, und darauf denselben Anfall, wie es ihn im Bade bekommen hatte, der aber nach 7 Minuten wieder vorüberging.

Am andern Morgen, 9 Stunden nach der Geburt, bekam es den 3ten Anfall, der mit einigen geräuschvollen Athemzügen, gleich dem Einathmen beim Keuchhusten, begann, und die beiden vorhergehenden an Stärke und Dauer übertraf. Nach 11 Minuten kam es wieder zu sich, athmete längere Zeit kurz, oberflächlich und ungleich; nahm Nahrung zu sich, und leerte viel Kindspech aus. 36 Stunden nachher trat ein 4ter Anfall ein, aber diesmal ohne vorhergegangene Anzeigen. Das Kind athmete immer kürzer und seltener, schien allmählig in einen ohnmächtigen Zustand zu versinken, und lag, als ich gerufen wurde, einer Leiche ähnlich da, kalt an den Extremitäten; Stirn und der ganze Kopf heifs; die Augen halb geöffnet, nach oben gekehrt;

Nase spitz; Puls und Athmen nicht bemerkbar; blauer Schein um Nase und Mund. Bei einem starken Drucke auf den Unterleib gingen einige Ructus nach oben; es erfolgte einigemal Oeffnung einer den gefärbten Kräutern ähnlichen Masse, worauf das Kind wieder zu sich kam, und zu athmen begann. So traten in den Zwischenräumen von 12 bis 24 Stunden noch drei Anfälle ein, bis es im lezten, am 11ten Tage nach der Geburt, verschied. In der Zeit zwischen den Anfällen lag es immer in einem soporösen Zustande, liefs sich schwer ermuntern, nahm nur wenig und langsam Nahrung zu sich, sog aber fleifsig am Sauglappen; weinte und schrie nicht, und das Athmen war kaum zu merken. Der blaue Schein um Nase und Mund verlor sich nie ganz, und nach dem vorlezten Anfalle wurden die beiden rechten Extremitäten schwarzblau und steif. Die lezten vier Anfälle gingen immer beim Drucke auf den Unterleib unter dem Abgange von Blähungen nach oben, und grünen Ausleerungen nach unten vorüber. Das Kind war ganz abgezehrt, und das Gesicht hatte dadurch ein ältliches Aussehen bekommen. Ich hielt diesen Zustand für eine vergröfserte Thymus, und hatte ihn demgemäfs behandelt. Bei der Section fand ich aber, gegen meine Erwartung, die ganze rechte Lunge und den untern Lappen der linken ganz so beschaffen, wie man sie bei Kindern findet, die nicht geathmet haben. Die übrige linke Lunge war ganz von Luft ausgedehnt. Herz und Lunge sanken im Wasser zu Boden, leztere allein ebenfalls doch so, dafs die untere Hälfte der linken stark nach oben strebte. Getrennt schwamm nur der mit Luft angefüllte Theil der linken. Die Lunge zeigte nichts krankhaftes, und die Foetalstellen liefsen sich beim Einblasen ganz mit Luft anfüllen. Der Botallische Gang und das eirunde Loch waren noch offen, und am Herzen nichts normwidriges. Die Unterleibseingeweide waren gesund. Am äussern Kopfe fand sich nichts krankhaftes; nach Entfernung der Kopf-

schwarts aber zeigte sich am rechten Parietalknochen, ohngefähr in der Mitte, eine röthlichblaue Stelle von der Gröfse eines Kronenthalers, die aufgelockert und mit Blut überfüllt war. Unter diesem war geronnenes Blut ausgetreten, und auf der Oberfläche des Gehirns gelagert; alle Gefäfse des Gehirns waren mit Blut überfüllt; im *Tentorio cerebelli* Linsen grofse Punkte ausgetretenen Blutes; die Hirnsubstanz ungewöhnlich weich.

Die Mutter beider Kinder hat gegenwärtig, 12 Monate nach dem 2ten, wieder ein Mädchen geboren, das an denselben Zufällen leidet, sich aber seit einigen Tagen zu bessern scheint.

Herr Dr. Jörg [1]) hat diesem Gegenstande eine eigene, mit vielem Fleifse und grofser Umsicht bearbeitete Abhandlung gewidmet. Er nennt diesen Zustand *Atelectasis*, unvollkommene Erweiterung der Lunge, und führt aus eigner und fremder Erfahrung eine grofse Zahl von Beobachtungen auf, die, mit weniger Ausnahme, tödtlich verliefen, obgleich dieser krankhafte Zustand meistens nur in einem niedern Grade zugegen war. Er leitet die Krankheit davon ab, dafs bei einer zu leichten und schnellen, oder sehr schweren Geburt, bei denen sie ausschliefslich nur vorkomme, der allmählige Uebergang vom abhängigen in das selbstständige Leben, und das allmälige Einleiten der Respiration gestört werde. Ob nun diese Ansicht über die Ursache dieses abnormen Zustandes die richtige, oder ob nicht vielmehr anzunehmen sey, dafs derselbe der gestörten Function des Gehirns, das man bei allen Sectionen, bei denen man darauf Rücksicht nahm, bedeutend verändert fand, seinen Ursprung verdanke, will ich nicht untersuchen; so viel geht aber aus den bisher gemachten Beobachtungen hervor, dafs, weil präcipitirte Geburten hauptsächlich zu die-

1) Die Foetuslunge im gebornen Kinde.

sem Zustande disponiren, derselbe bei heimlich gebornen Kindern häufiger, als man bisher geahnet, vorkommen müsse, indem die Mütter dieser Kinder erfahrungsgemäfs, aus welcher Ursache auch immer, meistens sehr schnell gebären; dafs ferner solche Individuen, wenn auch nur wenige Stellen ihrer Lunge unentwickelt bleiben, selbst bei der besten Pflege nicht, viel weniger dann fortleben können, wenn die ganze Lunge im Foetalzustande beharrt; und dafs endlich, wenn der in Frage stehende Zustand durch bestimmte Criterien von jenem zu unterscheiden ist, wo Neugeborne vor dem eingetretenen Athmen, oder nach demselben an einer Krankheit der Lunge: z. B. Hepatisation gestorben sind, die Beurtheilung eines so gestalteten Falles keine Schwierigkeit bietet. Ein solches Criterion finden wir nun in der Beschaffenheit des Gehirns. In allen bisher bekannt gewordenen Fällen, bei denen man nach dem Tode die Schädelhöhle genau untersuchte, fand man in derselben auffallende Abnormitäten: Knochenerweichung, Blutüberfüllung in den Gefäfsen, Extravasate, Eiterheerde, Erweichung der Gehirnsubstanz, etc. Nur in einigen wenigen Fällen fand Jörg im Gehirne keine bedeutende Veränderung, und glaubt, dafs sich dies nur dann ereignen könne, wenn Kindern mit dem Zustande der *Atelectasis* mehrere Tage leben, was in einem gegebenen Falle keine Störung verursachen kann, indem wir es nur mit Neugebornen, die nicht über 3 Tage gelebt haben, zu thun haben. Ausserdem findet man auch oft Veränderungen im Herzen, die auf stattgehabtes Leben und Athmen nach der Geburt schliefsen lassen: als Blutüberfüllung, Polypen, begonnene Schliefsung des Botallischen Ganges, oder des ovalen Loches, etc. Die Lunge läfst sich durch das Lufteinblasen ganz anfüllen und ausdehnen. Durch dieses Verhalten der Lungen, des Herzens und des Gehirns läfst sich dieser Zustand von andern leicht unterscheiden. Hat ein Kind nach der Geburt nicht gelebt

und nicht geathmet, so findet man jene Veränderungen im Gehirne und im Herzen bei ihm nicht. Sind die Lungen krankhaft verändert, so lassen sie sich durch die Luft nicht, wie jene, aufblasen.

Bekommt man nun ein neugebornes Kind zur Untersuchung, dessen Lunge im Wasser untersinkt, aber weder durch das anatomische Messer, noch durch das Aufblasen mittelst der Luft etwas krankhaftes in der Textur zeigt; bei dem sich in der Schädelhöhle eine der oben angegebenen Veränderungen zeigt, oder dazu noch die genannten Erscheinungen im Herzen sich vorfinden, so kann man mit ziemlicher Verlässigkeit behaupten, das Kind habe zwar nach der Geburt gelebt und geathmet, sey aber bald nachher gestorben, indem es wegen eines krankhaften Zustandes, vermöge dessen die Lunge sich nicht habe entwickeln können, nicht fähig gewesen, sein Leben länger fortzusetzen.

Mögen auch andere Aerzte die von Hrn. Dr. Jörg betretene Bahn verfolgen, und durch die dadurch gewonnenen Erfahrungen meine, vielleicht gewagt scheinende Folgerung, und das darauf gegründete Urtheil bestätigen.

Ad IV. Wenn das Kind kurze Zeit nach der Geburt gelebt hat, aber wegen irgend eines Hindernisses nicht zum Athmen gelangen konnte.

Bisher wurde der Lungenprobe der Vorwurf gemacht, sie könne 1) wenn bei geschehenem Athmen keine Luft in der Lunge zugegen, und 2) wenn bei nicht geschehenem Athmen die Lungen dennoch schwimmen, beides nicht ausmitteln; zwei Vorwürfe, die sie allerdings treffen, und gegen welche sie sich zu vertheidigen hat. Nun will man ihr aber auch noch aufbürden, sie soll, wenn sie das nicht stattgehabte Athmen wirklich dargethan, auch noch bestimmen, warum das Kind nicht geathmet habe? Eine gewiss sehr unbillige Anforderung! Man hat zwar diesen Vorwurf auf

verschiedene Weise zu entkräften gesucht; indem man behauptete: Leben und Athmen seyen unzertrennlich; Leben ohne Athmen seyen kein Leben, sondern blos ein Ringen zwischen Leben und Tod; ein Kind, das nicht geathmet habe, habe auch kein selbstständiges Leben geführt, etc. Allein es müssen alle Versuche, diesen Einwurf zu entkräften, fruchtlos bleiben, wenn man von der Lungenprobe mehr fordert, als dieselbe ihrer Natur nach leisten kann; nämlich, nebst der Ausmittelung des geschehenen Athmens, auch noch, aus derselben zu bestimmen, ob das Kind ohne zu athmen gelebt habe, respective, warum es nicht zum Athmen gelangt sey? Fordert man aber von der Lungenprobe nicht mehr, als man nach Recht und Billigkeit von ihr erwarten kann, nicht mehr, als selbst durch die Definition, welche die gefeierten Lehrer der gerichtlichen Medicin: Henke, Metzger, Mende, u. s. w. darüber geben, zu leisten auferlegt wird, nämlich: „die Lungenprobe ist jenes Verfahren, durch welches mittelst des Einlegens der Lunge in ein Gefäfs mit Wasser aus dem Schwimmen oder Niedersinken das geschehene Athmen ausgemittelt wird", so trifft der oben gemachte Einwurf dieselbe als solche nicht. Zwar behauptet Hofr. Henke [1]), es werde von dem gerichtlichen Arzte bei einer vorkommenden Untersuchung dieser Art nicht blos verlangt, nach dem Befunde der Obduction zu entscheiden, ob ein todtgefundenes neugebornes Kind geathmet habe; sondern es solle derselbe auch bestimmen, ob es überhaupt nach der Geburt noch gelebt, und, ohne zu athmen, gelebt habe. Allein es kommt nicht darauf an, was man von der Lungenprobe fordert, besonders die Criminalisten, die in ihren Anforderungen an den Arzt oft sehr weit gehen; sondern was man nach Vernunft und Recht von ihr fordern kann, und darf. Aller-

1) Jahrbuch der gerichtlichen Medicin.

dings soll der Gerichtsarzt in vorkommenden Fällen darüber Bescheid geben, ob das Kind geathmet, und auch, ob es ohne zu athmen gelebt habe? Allein es ist damit nicht gesagt, dafs er beides durch die Lungenprobe ausmitteln könne und müsse, was, wenn sie solches leisten könnte, allerdings sehr gut und wünschenswerth wäre. Es verliert sonach dieselbe nichts an ihrem Werthe, wenn man sich ihrer blos dazu bedient, auszumitteln, ob das Kind geathmet habe, oder nicht? Das weitere Schliefsen auf Gelebthaben, und die Todesart, ist nicht Sache der Lungenprobe, sondern anderer ärztlicher und gerichtlicher Untersuchungen.

Er trifft sonach der oben gemachte Einwurf die Lungenprobe als solche nicht, obgleich nicht zu läugnen ist, dafs sie in allen jenen, in diesem Einwurfe begriffenen Fällen ein viel zu mangelhaftes Resultat liefert, als dafs darauf allein der Richter ein sicheres Urtheil gründen könnte.

Indem ich schliefse, wiederhole ich den schon geäusserten Wunsch, es möge meine Abhandlung, sollte ich auch in derselben, durch Versuche und Beobachtungen vielleicht irre geleitet, der Sache nicht immer die rechte Seite abgewonnen haben, auch diejenigen Aerzte, die sich für diesen Gegenstand besonders interessiren, zur gründlichen Behandlung desselben, und zur Wiederholung meiner zu diesem Zwecke angestellten Versuche anregen, um doch endlich einmal über eine Sache ins Reine zu kommen, die in mehrfacher Beziehung von so grofsem Belange ist.

Im October 1836.

XVIII.

Das gesetzliche Wandern der Handwerker und die Bedingungen zu den ärztlichen Zeugnissen über das Unvermögen zu wandern.

Von Dr. Braun, Stadt-Physicus in Fürth.

Ein junger Mann, welcher die Concession zu einem Gewerbsbetriebe in Bayern sich erwerben will, mufs beweisen, dafs er 3 Jahre lang gewandert, und in diesem wenigstens 2 Jahre lang gearbeitet hat. Gebrechlichkeit des Körpers oder Krankheit, welche beide allein durch ein (gerichts-) ärztliches Zeugnifs zu erhärten sind, das zu den Acten gebracht wird, kann von dieser Verpflichtung freisprechen.

Diese gesetzliche Bestimmung sezt voraus, dafs ausserhalb des Geburtsortes, wenn auch nicht im Gewerbe selbst, doch während der Reisen und des Aufenthaltes ausserhalb jenem Kenntnisse erworben werden, die zu Hause nicht angeeignet werden können. Wäre es blos darauf abgesehen, sich die höchste Fertigkeit im Arbeiten, und die Geschicklichkeit, die besten Producte zu liefern, zu erwerben, so wäre für manche junge Männer, die in jenen Orten geboren und unterrichtet werden, in denen man schon jene Arbeiten in hohem Grade vollendet macht oder ausschliefslich macht, das Wandern eine durchaus unnütze Sache und

man könnte ihnen nicht ansinnen, ihre Zeit mit Reisen und auf Reisen zu verwenden, welche zu Hause am besten selbst zu den Arbeiten und zum Erlernen könnte verwendet werden. Noch ist meines Wissens kein Magistrat, kein Land- oder Herrschaftsgericht aufgefordert worden, diejenigen Gewerbe zu benennen, welche in seinem Polizeibezirke in solcher Vollkommenheit ausgebildet sind, daſs es für die Eingebornen unnöthig wird, zur Erlernung dieser Gewerbe und Ausbildung in ihnen, auswärts zu wandern.

Man sollte glauben wie die jungen Männer untersucht werden, ob sie fähig sind, als Soldaten dem Staate zu dienen, bevor sie in diesen Stand selbst treten, so bestehe auch die Verpflichtung sich untersuchen zu lassen, ob man wandern könne, bevor man in die Zeit der Wanderpflichtigkeit eingetreten ist, also mit dem Anfang des 18ten Jahres, da das 18te, 19te, 20ste Jahr diejenigen sind, in welchen gewandert werden soll.

Man sollte ferner glauben, die Gebrechen und Krankheiten, welche eine Unfähigkeit zum Wandern begründen können, müſsten gesetzlich benannt seyn, damit nicht Alles dem begutachtenden Arzte überlassen werde. Denn obwohl sich auch hier keine genaue Grenze angeben läſst, welche Fähigkeit von Unfähigkeit trennt, so muſs doch, wo ein Gesetz spricht, eine Norm gegeben seyn, wenn nicht die nur allgemeine Bestimmung zu vielfachem Miſsbrauch Gelegenheit geben soll. Es müſste da vor Allem zwischen chronischen und acuten Uebeln unterschieden werden. Wenn letztere nur auf Tage und Wochen, so können erstere auf die ganze Lebenszeit, auf Jahre oder wenigstens zu gewissen Perioden zum Wandern unfähig machen. Andere erschweren dasselbe, machen es aber nicht und niemals unmöglich; z. B. ein Höcker, ein Stollfuſs; noch andere machen nur den Aufenthalt des Wandernden oder des Arbeitenden bei Fremden schwer, oder erregen Ekel, z. B. stark

riechende Schweifse, nächtliches Harnen im Bette, Geschwüre an den Gliedmafsen. So giebt es Gebrechen die sich ganz gut mit dem Wandern vertragen; der einäugige, der kurzsichtige kömmt mitunter gut in der Fremde fort; während mancher mit kleinern Mängeln versehene, bei der gröfstmöglichen Geschicklichkeit und Anstelligkeit, keinen Meister, keine Arbeit finden kann.

Recht zweckmäfsig wäre es daher, wenn man wissen könnte, welche Art Leute zu jedem Gewerbe allein brauchbar, welche nicht wären, wodurch gleich bei der Aufnahme ins Gewerb als Lehrling schon manche Reclamation in dieser Beziehung erspart werden könnte. Behaupten, wie mitunter geschieht, die Unbrauchbarkeit zum Militärdienste in und ausserhalb der Linie schliefse jedesmal auch das Unvermögen zum Wandern in sich ein, wäre eben so viel als das Gesetz zu weit ausdehnen, und nur wirklichen Soldaten ansinnen zu wollen, dafs sie arbeiteten — was gerade innerhalb ihrer sechs Dienstjahre nicht immer und überall geschieht. Ich habe schon oben bemerkt, dafs über die Fähigkeit zu wandern entschieden seyn sollte, bevor der junge Mann vor 21 Jahren kriegspflichtig wird. Die Gesuche um eine Concession werden in der Regel nach Erfüllung der Militärdienstpflicht oder innerhalb der 6 Jahre bei der Obrigkeit angebracht, und dabei der Grund der Unfähigkeit zum Militärdienste, als ein solcher angesehen, der auch von der Wanderpflichtigkeit befreie. Ich rede hier blos von dem physischen Befreiungsgrunde — als Arzt. Ohne dergleichen unstatthafte Vorbringen zu ahnen, instruiren die Behörden solche Gesuche, und nehmen ärztliche Zeugnisse in diesem Betreffe zu den Akten. Würde die Frage in der That ernst genommen, so wäre sie wohl so zu stellen: „N. hat weder vom 18ten bis zum 20sten Jahre die Forderung der gesetzlichen Wanderschaft innerhalb der 3 Jahre erfüllt, noch ist er als brauchbar zum Militärdienste erkannt wor-

den. Es handelt sich also darum: ob er und aus welchen Gründen auch wirklich zum Wandern unfähig gewesen und noch sey, also die 3 Jahre seiner Pflichtigkeit durch Nachholung ausfüllen könne oder nicht? Oder wenn er etwa durch eine Krankheit, oder ein nun geheiltes oder heilbares Gebrechen gehindert war, mufs er nicht angehalten werden, soviele Zeit noch nachzuholen, wenn anders der Ernst des Gesetzes nicht gefährdet werden soll?" — Hat sich die Behörde, welche die Acten formirt, diese Frage gestellt, so mufs es ihr auch klar werden, ob und in welchen Fällen sie den Arzt zur Untersuchung anzugehen hat. Jedenfalls sollte aber wieder eine Zeit, etwa die 4 Jahre bis zum 31sten, wenn der Mann als Soldat gedient hat, im andern Falle die früheren, bestimmt seyn, innerhalb welcher der erwähnten Obliegenheit, Genüge geleistet werden müfste. Hat der Bittsteller bis dahin gesäumt, seine Wanderschaft anzutreten, oder zu vollenden, ohne ein gesetzliches Hindernifs nachzuweisen, so wäre ein hinreichender Grund da, sein Gesuch zurückzuweisen; ein Verfahren, welches Achtung vor dem Gesetze einflöfsen würde.

So lange indessen die Forderungen des Gesetzes so allgemein sind, als sie bisher waren, werden die ärztlichen Zeugnisse, betr. die Unfähigkeit zu wandern, in folgender Art ausgestellt werden müssen.

Es mufs dargethan werden a) dafs der N. im 18ten, 19ten, 20sten Jahre an einer Krankheit litt, oder ein Gebrechen schon hatte, die ihn hinderten die Wanderschaft anzutreten, oder die bereits angetretene zu vollenden. Es müssen demnach die Erkrankungszeit, der Ort der Erkrankung und die Symptome der Krankheit aus dem Tagebuche des Arztes heraus angeführt, die Symptomenreihe gezeichnet, und wenn es nothwendig, das ärztliche Tagebuch selbst vorgelegt werden können.

b) die Folgen der Krankheit auf die ganze übrige Lebenszeit müssen physiologisch und pathologisch entwikkelt, eine Deduction der Unfähigkeit zu wandern geführt werden.

Es ist von selbst klar, daſs ganz offenbare und enorme Miſsstaltungen des Körpers, notorische Körper- und Geisteskrankheiten dieser Weitläuftigkeit nicht bedürfen.

Man ersieht hieraus, ob und inwiefern vielen in diesem Betreffe bisher ausgestellten ärztlichen Zeugnissen eine Glaubwürdigkeit zugestanden werden kann. K. Vogel in seinem: staatsärztlichen Verfahren, sagt S. 149: „nicht genug kann eingeschärft werden, daſs Zeugnissen nur dann an vollkommener Glaubwürdigkeit nichts abgeht, wenn sie Erscheinungen bezeugen, welche nicht nur objectiv wahrnehmbar sind oder waren, sondern auch wirklich durch die eigenen Sinne des Attestirenden wahrgenommen worden sind. Am häufigsten wird von Aerzten darin gefehlt, daſs sie etwas, was seiner Natur nach doch nur aus sinnlichen Wahrnehmungen **gefolgert** werden kann, ohne Weiteres bezeugen. So begnügen sich sehr oft Aerzte zu bezeugen, daſs eine Person an Lungenentzündung leide. Solches reicht aber nicht aus, wenn man ein **vollkommen glaubwürdiges Zeugniſs über die Existenz einer bestimmten Art von Krankheit** verlangt, weil, um bei dem Beispiel zu bleiben, daſs Jemand an Lungenentzündung leide, nur aus sinnlich wahrgenommenen Thatsachen geschlossen werden kann und mithin zweifelhaft bleibt, ob nicht vielleicht bei der Schluſsfolgerung, ja selbst bei der Auffassung der objectiv wahrnehmbaren Thatsachen ein Versehen sich eingeschlichen habe. Die sinnlich wahrgenommenen Thatsachen — (mit Anführung der Pagina des ärztlichen Tagebuchs, worin sie aufgezeichnet wurden, wenn die Krankheit nicht noch gegenwärtig besteht — R.)

müssen einzeln und als solche angeführt und bezeugt werden, wonach dann nichts entgegensteht, ja meist zweckmäfsig und manchmal nothwendig ist, dafs man sein Urtheil über dieselbe folgen läfst.“ —

Diese Anforderungen sind freilich andere, als jene, mit welchen sich die obrigkeitlichen Behörden bisher in dem besprochenen Betreffe auf eine gutmüthige aber oberflächliche Weise begnügt haben.

XIX.

Ein Fall von Dämonomanie.

Mitgetheilt von Dr. Speyer, Assessor des K. Medicinal-Comitées und K. Physicus zu Bamberg.

Vorwort.

Geisteszerrüttungen, in welchen die Kranken von dem Wahne befangen sind, dafs sie Umgang mit Geistern haben (Dämonensucht) kommen nur selten vor. —

In einer drei und dreifsig jährigen gerichtsärztlichen Praxis hatte ich nur einmal Gelegenheit, einen solchen Kranken zu beobachten.

Unlängst mufste ich, auf Requisition einer gerichtlichen Behörde, den Geistes- und Gemüthszustand eines Mannes untersuchen, bei dem es sich darum handelte: ob ihm die Verwaltung seines Vermögens anzuvertrauen, oder ob derselbe unter Kuratel zu stellen sey. Dieser Mann hatte früher an einer Geisteszerrüttung, und zwar an Religionsschwärmerei und Dämonensucht gelitten. —

Ich glaube, dafs dieser, in gerichtsärztlicher Hinsicht nicht ganz uninteressante, treu nach den Akten dargestellte Fall, um so mehr die Veröffentlichung verdient, da der Gegenstand dieser Beobachtung, nach Verlaufe von zehn Jahren, zu einem Rechtsstreite die Veranlassung gab, dessen Entscheidung vorzüglich von dem ärztlichen Gutachten abhing. —

E. F., von R. gebürtig, Sohn eines Landmannes, genofs, bis zu seinem zwölften Jahre, den vorschriftsmäfsigen Religions- und Schulunterricht. Nach dem Tode der Mutter kam F. zu einem Bäcker seines Geburtsortes in die Lehre. Ohne ausgelernt zu haben, ohne weder seinen Meister, noch seinen Vater davon zu benachrichtigen, und ihre Einwilligung einzuholen, begab sich F. mit der damals zu R. anwesenden französischen Bäckerei nach Oestreich. Zwei Jahre vernahmen die Verwandten nichts von ihm. Nach Ablaufe dieser Zeit besuchte F. einigemal seinen Geburtsort, verweilte nie lange, kehrte stets nach Wien zurück. Er stand dort in vertrautem Verhältnifs zu einem Mädchen, mit der er ein aussereheliches Kind erzeugt hatte. —

Im Jahre 1826 kam F. nach Hause und blieb zwei Jahre zu R. Während dieser Zeit arbeitete er wenig, besuchte stets das Wirthshaus. Er erhielt damals einen Brief von seiner Geliebten, mit der Nachricht, dafs ihn der Bäkkermeister in Wien, bei dem F. früher als Gesell in Diensten stand, wegen seines Liebesverhältnisses nicht mehr im Hause dulden wolle und sich geäussert habe: wenn F. wieder nach Wien komme, so dürfe er sein Haus nicht mehr betreten.

Diese Botschaft machte einen tiefen Eindruck auf F.; kurz darauf verfiel er in eine Krankheit, die sich durch epileptische Zufälle auszeichnete, und worauf unmittelbar Geistesverwirrung eintrat. Im Juli 1826 überfiel ihn eine Art Geisterseherei; mitten in der Nacht rief er um Hülfe, indem er behauptete, der Teufel sey bei ihm. Er bat dann seinen Bruder, er möge ihn etwas Weihwasser geben; erhielt er dieses, so wurde er ruhiger. —

Kurze Zeit nach einem solchen Anfalle kam ein Jude in das Haus, um Feldfrüchte zu kaufen. Als F. den Ju-

den erblickte, entfloh er und verbarg sich mit der Aeusserung: er sey an Juden verkauft. —

In diesem Zustande verblieb F. während des Sommers und Herbstes 1826. Manche Tage war er ruhig, öfters aber stellten sich wieder die fixen Ideen ein. —

Im November 1826 begab sich F. wieder auf die Wanderschaft, wurde am 18ten dieses Monates zu D., in der Nähe von Regensburg, von der Gensdarmerie verhaftet und an das Landgericht P. eingeliefert.

Bei der gerichtlichen Vernehmung machte F. folgende wörtliche Aussagen: Ich bin am 13ten November im Posthause zu D. eingekehrt und habe dort zu Nacht gegessen; es befand sich noch ein Gensdarme in der Wirthsstube. Auf einmal waren die Leute in der Stube lauter Juden, und da ich schon einmal an die Juden verkauft war, und mir diese nemlichen Juden nachgegangen, auch der Gensdarme selbst ein Jude war, so ermahnte mich mein Schutzengel, daſs ich mich fortmachen sollte. Deshalb verlieſs ich auch die Gaststube, wollte bei der Thüre aus dem Weihbrunnskessel Weihbrunnen nehmen, wovon aber keiner vorhanden war. Ich lief nun aus dem Posthause in den Kirchhof hinein, wo ich mit ausgebreiteten Armen betete, daſs mich Gott von den bösen Leuten befreien solle. Dahin kam aber der Gensdarme aus dem Posthause mir nach, und es gesellte sich noch ein anderer hinzu, welchen ich sogleich für einen Juden aus meiner Gegend erkannte. Die Gensdarmen nahmen mir nun mein Wanderbuch, mein Gebetbuch, dann auch das Geld, welches ich bei mir hatte. Sie führten mich zuerst in das Posthaus zurück, dann transportirten sie mich in ihr Quartier, wo sie mich einschlossen; den anderen Tag brachten sie mich in das Landgericht. —

Darüber befragt: wohin sich F. von P. zu begeben gedenke, erwiederte er: mein himmlischer Vater und mein

Schutz-

Schutzengel, welche bei mir im Arreste waren, wollen haben, dafs ich nach Hause zurückkehre, und dieses bin ich auch Willens. Mein Schutzengel verläfst mich nicht und siehet jezt Alles neben mir, so glücklich bin ich! —

Wegen der, sich bei der Vernehmung deutlich offenbarenden Religionsschwärmerei, und da sich der Verhaftete nicht bei Verstande befindet, wurde von dem Gerichte die Untersuchung durch den Physicus angeordnet, um hiernach die Art der Zurücksendung des Arrestanten verfügen zu können. —

Der Gerichtsarzt gab folgendes Gutachten:

E. F., Bäckergeselle von R., zeigt bei einem Alter von 40 bis 45 Jahren einen untersezten Körperbau, eine starke Muskulatur, eine etwas gelbliche Gesichtsfarbe, einen finstern Blick, einen trägen und weichen Pulsschlag, und in dem lichten, günstigen Zeitraum eine ruhige, beinahe etwas schwerfällige Haltung seines Körpers, welche aber bei der Anregung seines fixen Wahnes in das lebhafteste Gebärdenspiel und Gesticulationen übergeht. — Seine geistige Ausbildung scheint ganz darnieder zu liegen; doch giebt er über gewöhnliche Gegenstände, welche seinem Wahne fremd sind, richtige und bestimmte Antworten, strebt aber allezeit die lezteren der bei ihm vorherrschenden Idee anzupassen, als sey er an Juden verkauft, werde jedoch von seinem Schutzengel und dem Gottvater in Schutz genommen, obschon ihn gestern Nachts der Teufel eingeflüstert habe, sich mit seinem Sack- oder Halstuche zu erdrosseln. Ferner äussert er, von Zeit zu Zeit Erscheinung seines Schutzengels und des Gottvaters zu haben, welche ihm im Glauben stärkten, ja ihn bisweilen sogar Confitüren zusteckten. Sie sollen ihm sogar bei seinem gestrigen gerichtlichen Verhör assistirt und zugesprochen haben. Seine übrigen körperlichen Verrichtungen gehen regelmäfsig von statten. —

Betrachten wir die oben angegebenen körperlichen und geistigen Merkmale, so finden wir, dafs F. an einer geistigen Krankheit leidet, vermöge der er seine subjectiven und objectiven Wahrnehmungen nach einer bestimmten, ihm unumstöfslichen Idee modelt, wobei jedoch bisher seine körperlichen Functionen keiner starken, in die Sinne fallenden Störung unterliegen. Ein Zustand, den die Psychologen mit dem Namen Melancholie bezeichnen. Erwägen wir schliefslich, dafs sich diese fixe Idee auf den Umgang mit geistigen Wesen beschränkt, so finden wir, dafs F. an jener Gattung der Melancholie leidet, welche man Dämonomanie zu nennen pflegt. In so fern ist der Untersuchte als geistig unfrei zu erklären und deshalb unfähig, sich selbst nach Vernunftgründen zu bestimmen. Deshalb wird es auch nothwendig, ihn unter gerichtliche Obhut zu stellen, ihm jedes Werkzeug zu entziehen, wodurch er seine Gesundheit und sein Leben gefährden könnte, und ihn zu seiner Wiederherstellung auf einem Wagen, unter gehöriger Aufsicht, in seine Heimath zurück zu liefern. —

Am 22. November 1826 wurde F. an das K. Landgericht B. eingeliefert. Der Gerichtsarzt trug auf dessen Unterbringung in eine Krankenanstalt an. Denn da dessen Geistesstörung erst seit kurzer Zeit entstanden war, seine geistigen Vermögen, ausser der ihn beherrschenden fixen Idee ungestört waren, auch derselbe, nach seinem Eingeständnisse, auf der Reise in Uebermaafs Bier und Wein genossen hat, so werde hierdurch die Wahrscheinlichkeit begründet, dafs dessen Herstellung durch passende Arzneimittel und durch eine strenge Diät vielleicht gelinge. —

F. wurde in das Krankenhaus gebracht, blieb jedoch nur vier Tage in demselben. Nach dem Zeugnisse des Arztes betrug sich F. ordentlich und vernünftig und äusserte sich im vollen Zusammenhange über seine Religionsschwärmerei. Der Arzt des Krankenhauses überzeugte sich,

dafs F. ohne Bedenken aus der Anstalt entlassen werden könne, wenn er gehörig beschäftigt, und vom Trunke abgehalten werde. —

Von dem Landgerichte wurde F. zur Arbeitsamkeit, zu einem ordentlichen Leben und sittlichen Betragen, und zur Enthaltsamkeit im Genusse berauschender Getränke aufgefordert. F. versprach dieses in Gegenwart seiner Brüder, und nahm jezt seinen beständigen Wohnsitz zu R. —

Im Jahre 1829 entstand, wegen Schuldforderung, ein Procefs zwischen F. und einem seiner Brüder. F. wohnte den gerichtlichen Verhandlungen bei, ohne eine Geistesstörung zu verrathen. —

Im November 1836 war eine landgerichtliche Kommission zu R., um in einer Streitsache zwischen F. und der Wittib seines verlebten Bruders zu verhandeln. Hierbei nahm die Kommission wahr, dafs F. den vollen Gebrauch seiner Geisteskräfte noch nicht erlangt habe. Diese vernahm drei achtbare Männer von R., um über F's bisheriges Benehmen Aufklärung zu erhalten. Die Zeugen deponirten Folgendes:

F. ist dem Trunke sehr ergeben, und wenn er etwas zu viel getrunken hat, so weifs er nicht was er thut oder spricht. Auch äusseren die Veränderungen des Mondes einen bedeutenden Einflufs auf F. und es scheint, dafs er von seiner früheren Krankheit noch nicht vollkommen hergestellt ist. Wenn F. Geld in Händen hat, so sucht er es durchzubringen, trinkt alsdann sehr viel und bewirthet alle seine Bekannte. Er hatte früher ein Vermögen von mehr als zwei tausend Gulden, welches durch seine Lebensweise auf sechs hundert Gulden geschmolzen ist. Wenn sich F. im nüchternen Zustande befindet, so merkt man wenig von einer Geistes- oder Gemüthskrankheit an ihm. Doch können ihn schon wenige Gläser Bier in einen Zustand versetzen, wo er seiner Reden und Handlungen nicht mehr

mächtig ist. Die vernommenen Zeugen hielten es für nothwendig, dafs ein Curator für F. aufgestellt werde, indem er ausserdem sein noch vorhandenes geringes Vermögen durchbringen und seinen Verwandten zur Last fallen würde. —

F. wollte sich nicht unter Curatel stellen lassen, und ergriff den Rechtsweg. Dessen Anwalt stellte den Antrag auf Verabfolgunglassung eines Theiles von F's Vermögen zur freier Verfügung. Das Gericht wies diesen Antrag zurück, welcher Ausspruch auch von der Obercuratel bestätiget wurde, indem F. früher geisteskrank war, dem Trunke sehr ergeben, und ein Rückfall in seinen früheren Zustand zu besorgen sey. —

Auf Requisition der Gerichtsbehörde wurde F. von dem Gerichtsarzte untersucht und von diesem über F's Geistes- und Gemüthszustand folgendes Gutachten abgegeben. —

F., 49 Jahre alt, von unterseztem Körperbaue, leidet seit vier Monaten am dreitägigen Fieber. Er hat es bisher ganz vernachlässiget, ärztliche Hülfe gegen diese Krankheit zu suchen. Um F's Geistes- und Gemüthszustand zu erforschen, liefs sich der Gerichtsarzt in ein Gespräch mit ihm ein, und legte ihm viele, seine persönlichen Verhältnisse betreffende Fragen vor. Er beantwortete diese richtig und im gehörigen Zusammenhange, und zeigte dabei hinlängliche Urtheilskraft und Gedächtnifs. Es ergaben sich bei dieser Untersuchung keine Merkmale, welche darauf schliefsen lassen, dafs F. gegenwärtig an einer, sich deutlich offenbarenden Geistesstörung leidet. Die Verstandeskräfte, vorzüglich die Fassungkraft des Untersuchten, scheinen sehr schwach zu seyn. Die leichtesten Rechnungsaufgaben wufste er nicht zu lösen. Als man ihn fragte: wenn von 24 Semmeln vier hinweggenommen würden, wie viele alsdann übrig blieben, so war er nicht im Stande, die richtige Zahl anzugeben. —

Obgleich die vorgenommene Untersuchung auf eine gegenwärtig vorhandene Geistes- oder Gemüthsstörung des F. nicht hinweiset, so findet sich der Gerichtsarzt doch veranlafst, das Gutachten dahin abzugeben: dafs es nicht räthlich, F. die Verwaltung seines Vermögens anzuvertrauen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) F. war im Jahre 1826 im bedeutenden Grade gemüthskrank, indem er damals an Religionsschwärmerei und Melancholie, und zwar an jener Geistesverwirrung litt, welche die Psychologen Dämonomanie nennen. Personen aber, die einmal einer ausgebildeten Gemüthskrankheit unterworfen waren, behalten, der Erfahrung gemäfs, die Anlage zu wiederholten Geistesstörungen. —

2) Vor einem Rückfalle dieser Art ist man bei F. um so weniger gesichert, da derselbe dem Trunke sehr ergeben ist. Excesse im Genusse berauschender Getränke schwächen die Geisteskräfte und führen leicht zu Geistesstörungen, vorzüglich bei solchen Personen, welche schon einmal geisteskrank gewesen sind. —

3) Die Besorgnifs des Rückfalles in eine Gemüthskrankheit ist bei F. um so mehr gerechtfertigt, da dessen Verstandeskräfte an und für sich schwach sind, und da nach Aussage der vernommenen Zeugen, schon einige Gläser Bier denselben in einen Zustand versetzen, worin er seiner Reden und Handlungen nicht mehr mächtig ist. Zugleich verdient der, von den Zeugen angegebene Umstand Berücksichtigung, dafs die Veränderungen des Mondes einen bedeutenden Einflufs auf F. äussern, so dafs es den Zeugen scheint, als sey F. von seiner früheren Krankheit noch nicht vollkommen hergestellt. —

XX.

Ueber die Nothwendigkeit gesetzlicher Einführung des *Speculum vaginae* zur Untersuchung öffentlicher Mädchen.

Von Dr. F. E. Flachs, Arzte und Geburtshelfer zu Dresden.

Die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker erkennen den Grundsatz an, dafs es dem Staate obliege, nach Kräften für das geistige und körperliche Wohl seiner Unterthanen zu sorgen. Wenn es nun auf der andern Seite eben so fest steht, dafs zum Gedeihen des Staatslebens wiederum die moralische und körperliche Wohlfahrt der Unterthanen und zwar leztere in nicht geringerem Grade als erstere, nothwendigerweise erfordert wird, so liegt es jedenfalls auch im Interesse des Staates, für die körperliche Gesundheit seiner Bürger zu sorgen, das Heranwachsen einer gesunden Generation zu wünschen und dasselbe zu befördern. Demgemäfs mufs es den Staatsverwaltungen willkommen seyn, auf Mittel aufmerksam gemacht zu werden, durch welche diese körperliche Wohlfahrt aufrecht erhalten und gefördert werden kann. — Diese Ideen, welche sich mir bei Abfassung dieses Aufsatzes in die Feder drängten, deren Anführung indefs Mancher, da sie bereits vielfach ausgesprochen und angewendet worden sind, hier überflüssig finden dürfte, bilden gleichwohl die natürliche Einleitung zu

unserem Thema, und scheinen deshalb nicht am unrechten Orte zu seyn. — Wenn jedem, der vor Durchlesung dieser Zeilen von der Wichtigkeit des hier abzuhandelnden Gegenstandes noch nicht überzeugt seyn sollte, dieselbe nachher klar und einleuchtend vor Augen träte, wenn der durch diese Worte gestreute Saame hier und da auf fruchtbares Land fiele, so würde Verf. sich Glück wünschen können, seine Absicht erreicht zu haben.

Es ist eine bekannte und von mehreren Schriftstellern vielfach erwähnte Thatsache, dafs eine der gröfsten Geisseln des Menschengeschlechtes, welche ihre Verheerungen zwar insgeheim, aber desto sicherer anrichtet, welche insbesondere civilisirte Staaten heimsucht, welche, weder Arme noch Reiche verschonend, sich in Häuser und Familien einschleicht, durch ihre Folgen entnervt und die Fähigkeit gesunde Kinder zu zeugen, mehr oder minder aufhebt, — wir meinen die Syphilis und den mit ihr, wenn auch nicht identischen, doch gewifs verwandten Tripper — die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltungen rücksichtlich ihrer schädlichen Folgen für die Bevölkerung, mehr als es bisher geschehen ist, auf sich ziehen sollte. Und vorzüglich ist es Sache der oberen Medicinalbehörden, von welchen der Staat, da er sie als Sachverständige an die Spitze gestellt hat, über die ihrem Geschäftskreise untergeordneten Dinge Aufklärung und Belehrung verlangt, diesem Gegenstande hohe Aufmerksamkeit zu widmen. — Die nachtheiligen Folgen, welche die Verbreitung der Syphilis auf das Menschengeschlecht und insbesondere auf die Erzeugung künftiger Generationen äussert, können wir, hier näher zu bezeichnen, uns ersparen, indem wir unsere Leser in dieser Hinsicht auf des verstorbenen Hufeland meisterhafte Schilderung derselben *) verweisen. Wahrlich, es ist für

---

*) Macrobiotik, Ausg. 1798. S. 116.

den, welcher mit ruhigem Auge das Fortschreiten der syphilitischen Krankheiten verfolgt, betrübend zu sehen, wie noch vor einem halben Jahrhunderte ganze Orte von denselben verschont waren, während sie jezt ebenfalls in diesen verderblichen Kreis gezogen worden sind! Wie viel trägt nicht der unmäſsige Gebrauch des Quecksilbers gegen wahre und eingebildete syphilitische Affectionen, ein Miſsbrauch, dem man leider noch so häufig begegnet, dazu bei, die Krankheit auch in ihren Folgen und durch das seinsollende Heilmittel erst noch recht verderblich zu machen. Gewiſs ist theils den Folgen der Syphilis selbst, theils den Folgen des unmäſsigen und oft ungeregelten Quecksilbergebrauches gegen dieselbe ein groſser Theil der Ursachen beizumessen, welche das Ueberhandnehmen einer schwachen und kränklichen Generation veranlassen. Es ist meine feste Ueberzeugung und viele Aerzte theilen dieselbe mit mir, daſs bei Männern sowohl als Frauen, welche ein oder mehrmals syphilitisch gewesen sind und Quecksilber dagegen gebraucht haben, sich in der Regel in den von ihnen erzeugten Kindern mehr oder weniger deutliche Spuren davon werden nachweisen lassen. Die ungemeine Verbreitung der Scropheln mit ihren Complicationen und Ausgängen, Hautausschlägen aller Art, Rhachitis, Wasserkopf und so ferner, dieses körperliche Herabkommen des Menschengeschlechtes geht mit dem Umsichgreifen der Syphilis und des Trippers Hand in Hand. —

Noch müssen wir hier auf die lezterwähnte Krankheit, den Tripper, in einigen Worten zurückkommen. Dieses im Ganzen so gering geachtete Uebel, hat nach der nicht unwahrscheinlichen und durch Erfahrungen bestätigten Behauptung mehrerer geachteten Nosologen neuerer Zeit, wenn es nicht gehörig behandelt wird, einen Complex von Nachkrankheiten, die sogenannte T r i p p e r s e u c h e zur Folge, deren schädlicher Einfluſs auf die Generation kaum

geringer seyn dürfte, als der der Syphilis selbst. Es gehören hieher die schmerzhaftesten, Geist und Körper niederdrückenden und alle Lebensfreude vernichtenden Krankheiten, von denen wir hier nur die Stricturen des Mastdarmes und der Harnröhre nennen wollen. Namentlich mag auch bei Frauen das so häufige Vorkommen des Gebärmutterkrebses seinen Ursprung den meist unzweckmäfsig oder auch gar nicht behandelten Leukorrhoeen verdanken. —

Haben wir nun durch das eben Angeführte auf die Nachtheile, welche die Verbreitung der Syphilis auf die innere Wohlfahrt der Staaten ausübt, aufmerksam zu machen gesucht, so bleibt uns jezt die Frage, was eigentlich an der so allgemeinen Verbreitung syphilitischer Leiden und ihrer Folgen schuld sey, zu beantworten übrig. Diese Beantwortung finden wir einestheils im Allgemeinen in der immer mehr um sich greifenden Laxität der Moral, in dem grösseren Hange zu Vergnügungen aller Art, dem sich jezt, besonders auch in unserem Vaterlande, die niederen Stände überlassen, in der geringeren Achtung für die Banden der Ehe, welche, wie dies Aerzte häufig genug zu beobachten Gelegenheit haben, wenig mehr vor anderweitigen geschlechtlichen Ausschweifungen schützen. Beispiele davon sind gewifs jedem meiner Kunstgenossen, besonders in grösseren Städten häufig genug vorgekommen; nur einen Fall möchte ich hier anführen, welcher, da er sich erst vor Kurzem ereignete, mir die traurigen Folgen solcher ungezügelten Geschlechtslust lebhaft im Gedächtnisse erhalten hat. Ein junger etwa 27jähriger Mann litt an einem Tripper, welcher von einem hiesigen, bei Behandlung von dergleichen Krankheiten in einem gewissen Rufe stehenden, Chirurgen unzweckmäfsig genug mit Merkurialien und Arzneien aller Art tractirt, aber dennoch chronisch geworden war. Bald darauf erfolgte die Verheirathung des Kranken, die Frau ward angesteckt und bekam eine starke Leucor-

rhoe mit atonischem Charakter. Später gebar sie; das Kind, elend, mager, die Züge des Greisenalters an sich tragend, ward von *Ophthalmia neonatorum* auf beiden Augen befallen und verdankt die Erhaltung des einen nur dem glücklichen Verlaufe des Uebels, das andere Auge ist unrettbar erblindet. Endlich hat sich bei der Mutter theils in Folge der Entbindung, theils vermöge der von der Leucorrhoe herrührenden Erschlaffung der Scheidenwände ein Vorfall derselben ausgebildet, dessen Beseitigung unter diesen Umständen schwierig genug erscheint. Wie viel Elend, durch einen Tripper veranlaſst!

Die zweite, mehr specielle Ursache der ungemeinen Verbreitung syphilitischer Leiden liegt in der Unmöglichkeit, bei der bisherigen ungenügenden Untersuchungsweise der Genitalien öffentlicher Dirnen die syphilitischen Affectionen derselben zu erkennen und zu heilen. Die jetzt übliche Untersuchungsweise beschränkt sich auf eine Betrachtung der äussern Geschlechtstheile und der angränzenden Partieen; daſs es aber unmöglich sey, auf diese Weise syphilitische Localsymptome im obern Theile der Scheide und am Mutterhalse zu entdecken, leuchtet so deutlich ein, daſs es keiner weiteren Erklärung bedarf. Sind nun bei der in Anwendung gebrachten Behandlung die äusseren Erscheinungen des Uebels verschwunden, so wird nach abermaliger ungenügender Exploration das Subjekt als geheilt entlassen, ein etwaiger weiſser Fluſs, so oft das Zeichen fortbestehender innerer Affectionen, wird dem Arzte, welcher zu gewissen Stunden seine Untersuchung vornimmt, entweder geschickt verborgen, oder von diesem nicht geachtet, und so ist denn eine solche Person im Stande, gleich nach ihrer Entlassung aus dem Spitale von Neuem als Quelle der Ansteckung aufzutreten, obgleich sie von Aussen — ein übertünchtes Grab — gesund erscheint. Diese Angaben, welche keinesweges übertrieben sind, finden durch folgenden, von Ri-

cord, Chirurg am Hospital der Venerischen zu Paris, mitgetheilten Fall ihre Bestätigung. Ein Mädchen, welches am Mutterhalse ein bis zur Gröſse eines Stecknadelkopfes vernarbtes Geschwür hatte, ward durch ein Versehen als geheilt aus dem Spitale entlassen. Ein, Ricord's Klinik besuchender Student, welcher seit langer Zeit keinen genaueren Umgang mit Frauenzimmern gehabt hatte, lieſs sich im Momente ihres Austrittes aus dem Spitale mit ihr ein und bekam ein Geschwür an der Basis der Eichel und einen Bubo. — Bedenkt man nun noch, wie die im Spitale behandelten öffentlichen Mädchen alle mögliche List anwenden, den Arzt zu täuschen und ihre Kurzeit abzukürzen, so muſs man es wohl natürlich finden, die bisherige Untersuchungsmethode als unzulänglich erkannt und verworfen zu sehen. Daſs aber die bloſse äussere Untersuchung unzureichend ist, theils die Quelle, theils nur das Vorhandenseyn ansteckender Affectionen zu entdecken, ist eine Bemerkung, welche der genannte Ricord, — als Arzt an einem der gröſsten Spitäler für Syphilitische fungirend und deshalb wohl als competent zu betrachten — ebenfalls macht, indem er geradezu erklärt *), es sey seine Ueberzeugung, daſs die von der Polizei angeordnete Untersuchung öffentlicher Mädchen nur eine täuschende Bürgschaft gewähre, so lange sie nicht ohne Ausnahme mit Hülfe des Mutterspiegels vollzogen werde, und daſs man andrerseits durch die Anwendung dieses Instrumentes bei allen verdächtigen Frauenzimmern in die Möglichkeit versezt sey, Kranke, welche man sonst wohl für gesund gehalten hätte, ins Spital zu schicken. Ein anderer Schriftsteller, Nevermann, sagt **),

*) Betrachtungen über Syphilis und Tripper. Von Dr. Philippe Ricord, übers. v. Eisenman. Erlangen 1836. S. 15.

**) Neue deutsche Zeitschrift für Geburtskunde Bd. 4, H. 1. 1836. S. 103.

wo er vom Nutzen der Untersuchung mit dem Speculum spricht: „Ferner möchte ich die Aerzte und Chirurgen, welche die Bordelle in gröfseren Städten und die Nymphen in den Badeörtern zu visitiren haben, mit einem solchen Instrumente bewaffnet wissen, indem sie ihr Geschäft gewöhnlich zum Nachtheil Anderer höchst oberflächlich betreiben, wie ich zur Genüge wahrgenommen." — In den oben angeführten Worten Ricord's liegt übrigens nach unserer Ansicht, der Nutzen der Untersuchung öffentlicher Mädchen mittelst des Speculum am vollständigsten ausgedrückt. Ein Spital, in welchem diese Explorationsmethode eingeführt ist, wird keine Kranken als geheilt entlassen, bevor nicht die Heilung durch das Speculum constatirt ist, der Polizeiarzt, zur Anwendung des Instrumentes bei der Untersuchung der ihm vorkommenden Kranken verpflichtet, wird jedes der von ihm explorirten Subjekte rücksichtlich seines Gesundheitszustandes genau zu würdigen und nöthigenfalls dem Spitale zur Behandlung zu übergeben vermögen. Wahrlich, giebt es ein Mittel die Syphilis seltner zu machen oder allmählig ganz auszurotten, so ist es die allgemein eingeführte gewissenhafte Anwendung des Speculum zur Untersuchung öffentlicher Dirnen! —

In Deutschland ist bisher für die Anwendung des Speculum zu dem genannten Zwecke, ausser von Einigen, namentlich Fricke in Hamburg, wenig oder nichts gethan worden. Die Erfahrungen und Entdeckungen französischer Aerzte sind es besonders, welche auf das nicht unhäufige Vorkommen von Geschwüren, Excrescenzen, organischen Veränderungen der Schleimhaut der Scheide, des Mutterhalses u. s. w. aufmerksam gemacht haben. Die bedeutenden Fortschritte in der Kenntnifs von den Krankheiten der Gebärmutter und der Mutterscheide überhaupt sind wohl, zum gröfsten Theile, als das Resultat der in Frankreich so allgemein gewordenen Anwendung des Speculum in den Spitälern

zu betrachten. Grofs und schwer zu überwinden sind allerdings die Hindernisse, welche sich der Einführung des Speculum in der Privatpraxis entgegenstellen. Hier hat man bald mit der Zurückhaltung und dem, obgleich übel angebrachten, Schaamgefühle, bald mit dem Eigensinne der Frauen zu kämpfen, bald mangelt es an einer gehörigen Lagerungsvorrichtung, bald am nöthigen Lichte u. s. w., so dafs, wenn nicht die höchste Noth dazu treibt, die Untersuchung mit dem Speculo gewifs nicht leicht unternommen wird. Anders gestalten sich diese Verhältnisse in den Spitälern. Hier fallen die Rücksichten auf Schaamgefühl u. s. w., zumal bei einem so wichtigen Gegenstande, als die Untersuchung des Gesundheitszustandes öffentlicher Mädchen ist, gänzlich weg und die Kranken können nöthigenfalls durch Zwangsmittel angehalten werden, das geschehen zu lassen, was zugleich zu ihrem Besten dient. Eben so kann hier für eine stehende, mit gehörigem Lichte versehene, Lagerungseinrichtung zu diesen Untersuchungen leicht und ohne weitere Unkosten gesorgt werden, jedes gewöhnliche Bett kann, wenn es mit einer Rückenlehne versehen wird, zu diesem Zwecke dienen. —

Noch hätten wir die Frage, welches unter der grofsen Anzahl verschiedentlich modificirter und construiter derartiger Instrumente für den Spitalgebrauch das zweckmäfsigste sey, einer näheren Betrachtung zu unterwerfen Die menschliche Erfindungssucht hat hier einen bedeutenden Spielraum (im eigentlichen Sinne des Wortes) gehabt und eine Menge verschieden geformter und eingerichteter Scheidenspiegel producirt, deren gröfster Theil aber in die chirurgische Rüstkammer gehört. —

Was zuerst die ganzen oder Cylinderspecula betrifft, so ist der Gebrauch derselben wegen ihrer meist ungeschickten Form und der gewöhnlich schwierigen und schmerzhaften Einführung in die Scheide von den Erfindern gröfstentheils wie-

der verlassen worden. Die drei- und vierblättrigen Specula, welche sich aussen allerdings eng zusammenlegen, mit Raumersparnifs einführen und dann entfalten lassen, haben wieder den Vorwurf eines mehr complicirten Mechanismus und daraus entstehender leichterer Zerstörbarkeit, so wie schwierigerer Handhabung auf sich. Es bleiben also nur noch die zweischaligen Specula übrig, bei denen schon der allgemeinere Gebrauch für gröfsere Zweckmäfsigkeit sprechen dürfte. Unter ihnen ist das Ricord'sche, welches die wichtigsten Abänderungen und Verbesserungen enthält, welche das Instrument jemals erfahren hat, sich dabei leicht und bequem appliciren läfst, meiner Ueberzeugung nach zum practischen Gebrauche ganz besonders zu empfehlen. Ein Hauptvorzug desselben dürfte besonders darin liegen, dafs das Gelenk des Instrumentes statt in der Gegend der Handgriffe, an einer am untern Dritttheile der Schaalen befindlichen knieförmigen Beugung derselben angebracht ist, wodurch jede Zerrung und Dehnung des Scheideneinganges vermieden werden kann, ein Umstand, der gewöhnlich die Anwendung des Speculum schmerzhaft macht. Ein Vorwurf, den man den gebrochenen Speculis überhaupt und somit auch dem Instrumente Ricord's gemacht hat und welcher darin besteht, dafs man mit demselben zwar sehr bequem den Mutterhals und das untere Gebärmuttersegment, so wie den obern Theil der Scheide, nicht aber die Schleimhaut derselben in ihrer ganzen Ausbreitung leicht untersuchen könne, hat sich mir bei näherer Betrachtung als ungegründet erwiesen. Ich habe nämlich gefunden, dafs man auch diesen Zweck sehr leicht erreichen kann, wenn man entweder bei der Entfernung des Instrumentes aus der Scheide die Enden desselben etwas von einander stehen läfst, das Instrument nur langsam auszieht und dabei mit dem Auge das Fortgleiten der Schaale über die Scheidenwände verfolgt, oder indem man das Speculum gleich beim Einbringen et-

was öffnet, wobei sich die ganze Scheidenschleimhaut nach und nach dem Blicke zeigt. Auch Busch*) giebt unter den zweischaaligen Scheidenspiegeln dem Ricord'schen den Vorzug vor den übrigen, hat aber, um den Nachtheil des Eindrängens der vordern Scheidewand in den Spalt dieses Speculum zu vermeiden, nach seiner Angabe ein dreiblättriges anfertigen lassen, welches diesen Fehler umgehen soll, und in der unten angeführten Zeitschrift eine Abbildung desselben geliefert. — Allerdings habe auch ich bei der Anwendung des Ricord'schen Instrumentes das Eindrängen der vordern Scheidewand mehr oder weniger bedeutend, doch nie in dem Grade beobachtet, dafs es die freie Ansicht der Mutterhalsparthie gehindert hätte. Das dreiarmige Speculum von Busch soll diesen angeblichen Fehler des Ricord'schen vermeiden, hat aber wiederum den Nachtheil, dafs man, um die Branchen desselben innen von einander entfernen, die mit Federn versehenen Griffe aussen mit einer Hand zusammendrücken und so zusammengedrückt halten mufs, so lange man innen etwas beobachten will, indem natürlich jeder Nachlafs des Druckes sogleich das Zusammengehen der Branchen zur Folge hat. Dies zeigt sich als besonders nachtheilig bei Operationen am Mutterhalse oder in der Scheide, wo der Arzt oft beide Hände braucht; es mufs dann entweder ein Gehülfe zum Halten der Griffe gebraucht werden, was, wenigstens in der Privatpraxis, nur selten gestattet werden möchte, oder die zu explorirende Person mufs die Griffe selbst zusammengedrückt halten, was wohl nicht immer in der gewünschten Weise geschehen dürfte; in beiden Fällen bleibt immer der Arzt der Willkühr der haltenden Person ausgesezt. Ferner sind die Federn, welche die Griffe auseinan-

*) Neue deutsche Zeitschrift für Geburtskunde. Bd. 4. H. I. 1836.

der drängen, der Einfachheit zuwider und leicht zu einer Beschädigung Veranlassung gebend; zerbricht eine derselben, was leicht geschehen kann, so ist das Instrument, wenn auch nicht augenblicklich für den Gebrauch verdorben, doch in seiner Wirkung gestört. Unbegründet mufs ich auch den Vorwurf nennen, welchen Busch dem Ricord'schen Speculo macht, dafs sich dasselbe unzureichend befestigen lasse und dafs diese Befestigungsweise für den Gebrauch störend sey. Dem mufs ich geradezu widersprechen, wenigstens läfst sich das in meinen Händen befindliche Exemplar, an welchem die Befestigung durch eine den einen Griff durchbohrende mit Schraubengängen und einer Schraubenmutter versehene und graduirt zugleich als Hysterometer dienende stählerne Stange geschieht, durch diese Vorrichtung leicht und bequem fixiren, so dafs das Instrument sogar (bei innen geöffneten Branchen), wenn man die haltende Hand aussen vom Griffe entfernt, fest in der Scheide liegen bleibt. —

Mehrere Schriftsteller, insbesondere auch Nevermann*) meinen, es sey gut von dem Speculo, welches man gebraucht, mehrere Exemplare von verschiedenem Kaliber vorräthig zu haben. Ich glaube annehmen zu dürfen, dafs man mit zwei dergleichen, einem gröfseren und einem kleineren, für alle Fälle recht wohl auskommen kann, denn es wird bei öffentlichen Mädchen eine sehr verengte Scheide wohl nur in höchst seltenen Fällen vorkommen und dann ist meist der Gebrauch des Speculum überhaupt contraindicirt.

Es bleibt uns nun noch ein wichtiger Vortheil zu erwähnen übrig, welchen die Anwendung des Speculum für die Behandlung syphilitischer Affectionen und des Trippers bei Frauen hat. Jedermann weifs, wie schwierig die Til-

gung

*) A. a. O.

gung von Ausflüssen aus der Scheide, mögen diese nun in Folge von Ulcerationen oder chronischer Entzündung vorkommen, ist, wie wenig innere Mittel dagegen fruchten. Die örtliche Behandlung, von welcher das Meiste zu erwarten ist, leistet, wenn sie durch Einspritzungen statt findet, der Erfahrung gemäfs, ebenfalls sehr wenig, indem diese Einspritzungen theils nicht sorgfältig genug unternommen werden und die Theile nicht treffen, welche sie berühren sollen, theils dauert auch diese Berührung zu kurze Zeit, um wesentlich nützen zu können. Dies einsehend, haben Mehrere und unter ihnen besonders Ricord sich der Einführung von mit verschiedenen Flüssigkeiten getränkten Charpiebäuschen oder Schwämmen in die Vagina zur Heilung chronischer Ausflüsse aus derselben mit ausgezeichnetem Erfolge bedient. Dies Verfahren wird aber nur dann zweckmäfsig anzuwenden seyn, wenn man den Charpiebausch durch das Speculum einbringt, und dasselbe dann entfernt, wobei der Bausch an Ort und Stelle liegen bleibt. —

Wir schliefsen diese Bemerkungen mit dem Wunsche, dafs die in denselben enthaltenen Ideen zum Heile der leidenden Menschheit und zum Nutzen der Staaten recht vielfältigen Anklang finden mögen! —

XXI.

Ueber syphilitische Ansteckung von Wöchnerinnen durch Milchaussaugerinnen.

Von Dr. J. B. Kyll, praktischem Arzte zu Cöln.

Wir haben hier Weiber, welche sich damit beschäftigen, die Milch abzutrinken, theils bei Wöchnerinnen, die ihre Kinder entweder nicht selbst stillen wollen oder können, oder deren Brustwarzen nicht gehörig hervorgezogen sind, so dafs die Kinder sie nicht fassen können, die ferner auch gebraucht werden beim Entwöhnen der Kinder, damit die Milch sich allmählig verliere, ohne der Mutter Schmerzen zu verursachen. Kürzlich hat sich nun der Fall ereignet, dafs eine ziemliche Anzahl Wöchnerinnen von einer solchen Frau durch das Abtrinken von der Syphilis angesteckt geworden seyn sollen. Die Möglichkeit ist allerdings da, wenn eine solche Frau syphilitische Geschwüre im Munde hat, dafs nicht allein die Mütter, sondern durch diese auch nachher ihre Säuglinge angesteckt werden können. Wenigstens ist die Zahl der Beobachtungen, die darthun sollen, dafs secundäre Geschwüre nicht ansteckten, noch nicht grofs genug, um mit Bestimmtheit darüber entscheiden zu können. Da nun durch eine solche Ansteckung

grofses Unglück in Familien, und gewöhnlich trifft es gebildete Familien, welche sich dieser Weiber bedienen, angerichtet werden kann, so ist es Sache der Aerzte und der Medicinal-Polizei dafür zu sorgen, dafs dergleichen Ansteckungen nicht vorkommen. Gewöhnlich sind solche Saugweiber aus der Hefe des Volkes, und es ist bei diesen nicht nur möglich, dafs die Syphilis, sondern dafs auch Krätze, Flechten und andere ansteckende Krankheiten von ihnen übertragen werden.

Um diesem Uebel vorzubeugen wird es erst nöthig seyn zu untersuchen, warum so viele Städterinnen beim ersten Wochenbette so viel zu schaffen und zu leiden haben, ehe sie mit dem Säugungsgeschäft in Ordnung kommen und dadurch genöthigt werden, die Saugfrauen zu gebrauchen. Hieran glaube ich, ist zweierlei Schuld. Erstens, dafs durch das Tragen der Schnürleiber die Brustwarzen bei jungen Mädchen zu sehr in die Brustdrüse hineingeprefst werden, so dafs sie nachher, wenn sie säugen sollen, entweder fast gar keine Warzen haben, oder dafs diese doch so klein sind, dafs die Kinder sie nicht fassen können. Da nun hierdurch bei dem Säugen die Milch in den Brüsten bleibt, von dem Kinde nicht gehörig ausgetrunken wird, und das Kind an den kleinen Warzen zum schärferen Ziehen gezwungen wird, so fehlt es nicht, dafs zuletzt theils die Warzen wund werden, theils Verhärtungen und Eiterungen der Brüste entstehen. Zweitens, dafs die Aerzte sich während der Schwangerschaft nicht um die Brüste bekümmern, den Schwangeren keine Anleitung geben, wie sie die Warzen hervorziehen und die Oberhaut derselben stärken können, damit sie nicht vom Saugen wund werden; dann auch, dafs sie verabsäumen bald nach der Geburt die Kinder anlegen zu lassen. Da man aber gegen herrschende Mode, wie die Schnürleiber, vergebens kämpfen würde, so wäre es Pflicht jedes Arztes, während der Schwangerschaft und gleich nach

der Geburt für die Pflege der Brüste zu sorgen, und gewifs wird es Jedem, der es versteht, das Säugungsgeschäft in Ordnung zu bringen, ohne Saugeweiber nöthig zu haben, gelingen. Den Unterschied, den die Tracht hierbei ausübt, kann man am besten auf dem Lande sehen. Wie selten hört man da von zu kleinen Warzen, und Frauen zum Abtrinken giebt es dort gar nicht, mithin ist auch keine Möglichkeit der Ansteckung gegeben.

Da nun aber in Städten, besonders in grofsen, diese Saugfrauen zu den nothwendigen Uebeln gehören, so ist es Sache der Aerzte und der Medicinal-Polizei Sorge zu tragen, dafs diese Weiber Niemanden anstecken können. Die Sorge der Medicinal-Polizei wäre hierbei, dafs Weiber oder Mädchen, welche sich zum Abtrinken der Milch hergeben, unter die Aufsicht der amtlichen Medicinal-Personen gestellt würden. Es müfsten dieses Geschäft nur diejenigen ausüben dürfen, welche von den Kreisphysicis untersucht wären und von diesen eine amtliche Bescheinigung erhalten hätten, wodurch ihnen die Erlaubnifs zum Abtrinken ertheilt würde. Bei dieser amtlichen Untersuchung müfste der Kreisphysicus die Mundhöhle und die Haut besehen, ob Syphilis, Flechten, Krätze u. dergl. vorhanden wäre. Eine solche Untersuchung müfste dann alle acht Tage wiederholt werden. Hierdurch wäre man ziemlich gesichert, dafs solche Ansteckungen so leicht nicht vorfallen könnten. Bis dahin aber, dafs solche Einrichtungen getroffen sind, würde ich jedem Arzte anrathen, die Person, welche zum Abtrinken gebraucht wird, selbst zu untersuchen, damit seine Pflegbefohlnen keiner Ansteckung ausgesezt werden. Gewöhnlich geben sich auch solche Saugfrauen mit dem Curiren von gesprungenen Warzen, bösen Brüsten ab. Da sie aber natürlich von der Sache nichts verstehen, so richten sie oft viel Unheil an, wie ich öfter gesehen habe. Wären nun solche Personen unter amtliche Controle gestellt, so wäre

es eine Kleinigkeit, solchen Unfug zu hemmen. Der Kreisphysicus hätte ihnen dieses nur zu verbieten und ihnen dabei einzuschärfen, daſs sie die Erlaubniſs zum Abtrinken verlieren würden, wenn sie sich des Curirens nicht enthielten.

Man mag vielleicht glauben, daſs unter diesen Bedingungen Niemand sich zum Abtrinken hergeben würde, allein dem ist nicht so, weil in gröſseren Städten wenigstens dieses Geschäft zu vortheilhaft ist. Daher wird es nie an Subjecten dazu fehlen.

Die hiesige Königliche Regierung hat eine Untersuchung der auf die angegebene Art vorgekommenen Fälle der Ansteckung verordnet, und es ist nicht zu bezweifeln, daſs sie die gehörigen Maaſsregeln treffen wird, in Zukunft solchen Fällen vorzubeugen.

XXII.

Beobachtung einer Verwundung der *Art. Aorta ascendens*, welche durch die Natur geheilt worden ist.

Von Dr. Heil, praktischem Arzte und Wundarzte in Bamberg.

Joseph Hoffmann aus Bamberg, 32 Jahre alt, von kräftiger Körperconstitution und hohem Wuchse, diente als Soldat unter dem bayer. Militär.

Im Jahre 1812, wo er sich in Bamberg in Urlaub befand, erlitt derselbe in einem Raufhandel, bei welchem er durch Weinmost sehr berauscht war, mit einem gewöhnlichen Taschenmesser einen Stich in die linke Brust zwischen der 5ten und 6ten Rippe. Der Stich durchdrang die linke Lunge, und hatte eine ungeheuere Blutung zu Folge.

Längere Zeit blieb der Verwundete der rauhen Winterkälte im Freien ausgesezt. Ich wurde ohngefähr eine Stunde nach erhaltener Verwundung zur Hülfleistung gerufen; fand denselben scheintodt ganz mit Blut besudelt vor mir auf dem Boden liegen. Weil noch immer stark Blut aus der Wunde flofs, vereinigte ich die Wunde mit Heftpflaster, machte kalte Ueberschläge auf die Brust und liefs denselben sogleich behutsam in das Militärlazareth bringen. Die Blutung dauerte aber noch immer fort, die kalten Umschläge auf der Brust wurden deshalb fortgesezt, und die Wunde zur Vereinigung angeschickt. Der Verwundete war noch lange im Lazareth besinnungslos dagelegen. Nach

mehreren Stunden aber erwachte er, und bestrebte sich um sich zu sehen und seine Umgebung kennen zu lernen; in Folge der großsen Depletion aber war er amaurotisch erblindet.

Die Heilung der Wunde wollte kaum gelingen, wiewohl er gegen vier Monate im Militärspitale lag. Erst um diese Zeit vernarbte sich die äussere Wunde, seine amaurotische Blindheit aber blieb zurück. Unter diesen Umständen wurde derselbe nach seinem Garnisonslazarethe Neuburg gebracht. Vierzehnwöchentliche Heilversuche zur Hebung der Amaurosis, welche man dort fortsezte, waren gleichfalls fruchtlos, und man überliefs nun den Verunglückten seinem Schicksale und der Gemeinde, welche für seinen Unterhalt zu sorgen hatte.

Nun mehr unbeaufsichtet, lebte der Unglückliche wieder sehr excessiv im Trunke, zog sich eine Lungenentzündung zu, und wurde wegen dieser ins allgemeine Krankenhaus dabier gebracht, wo er auch im Jahr 1813 starb.

Die Leiche erhielt das anatomische Theater, an welchem ich unter Herrn Professor Dr. Schilling als Prosector functionirte; Derselbe übertrug mir die Section und war dabei gegenwärtig.

Zunächst untersuchten wir die Narbe, welche die Brustmuskeln durchdrang. Die blos gelegte *Pleura* zeigte deutlich eine Narbe, die mit der verlezten Lunge zusammenhing. Die Narbe ging durch die ganze Lungensubstanz und zeigte sich gleich deutlich, wo der Stich seinen Ausgang nahm, auf der hintern Seite. Von dort zeigte sich, dafs der Stich aufwärts gegen die *Aorta ascendens* gedrungen war, und wir fanden in dieser eine $\frac{1}{4}$ Zoll starke Oeffnung, die in ihren Rändern verkerbt, und deren *Lumen* mit einem *Thrombus* geschlossen war.

Dieser *Thrombus* bildete gleichsam einen Querbalken, der sich von der Wunde hinüber nach der ihr entge-

gengesetzten der *Aorta descendens* mit seiner Grundfläche förmlich anlehnte.

Wir nahmen nun die *Aorta ascendens* heraus, und schnitten sie auf der der Wunde entgegen gesetzten Seite auf, um uns zu überzeugen, ob die Wunde die Arterienhäute vollkommen durchdrang. Und gerade so, wie der äussere Narbenkranz, eben so zeigte sich auf der innern Fläche der Arterie die runde Narbe, welche mit demselben *Thrombus* fest verschlossen war.

Es fragt sich nun, wie stillte die Natur die gefahrvolle Blutung?

Ein *Coagulum* würde auf jeden Fall gebildet, nachdem die Blutung längere Zeit gedauert, und ein syncoptischer Zustand eingetreten war.

Dieses *Coagulum* der ergossenen Blutmasse mufste durch die einwirkende Kälte beschleunigt werden; so konnte der Tod abgehalten werden.

Schon vieles hat man seit Jahren über die Verletzungen des Herzens, und der aus demselben kommenden grossen Gefäfse geschrieben, besonders wo es sich *in foro* um die Lethalitätsgrade, und die richtige gerichtsärztliche Beurtheilung handelte.

Das Resultat war, dafs sich auch für diese Verletzungen keine bestimmten Grade der Tödtlichkeit annehmen und feststellen lassen.

(Diese lezte Bemerkung des Hrn. Verf. will ohne Zweifel nur aussprechen: dafs Wunden des Herzens und der grofsen Gefäfsstämme nicht wie vordem, als *in abstracto* absolut lethal erklärt werden können; wodurch aber keineswegs gehindert wird, dafs man im concreten Falle, wo die Kunst den tödtlichen Ausgang nicht abzuwenden vermogte, gerichtsärztlich eine solche Verletzung als nothwendig tödtlich bezeichne. Henke.)

Zeitschrift

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Siebenzehnter Jahrgang.

1837.

Dritttes Vierteljahrheft.

Erlangen, 1837.

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Inhalt.

Seite

I.

Beantwortung der Frage: An welchen Mängeln leidet die Medicin unserer Zeit? In wie fern wäre es möglich, ihnen abzuhelfen, und was ist in dieser Beziehung von den medicinischen Bildungsanstalten zu bemerken?

Von Dr. Burckard Eble.

Ister Theil. Ueber die Mängel der gegenwärtigen Medicin.

Schon ein ganz oberflächlicher Blick in das wechselseitige Verhältnifs zwischen der theoretischen und praktischen Medicin unserer Zeit, überzeugt uns von der auffallenden Thatsache, dafs dieses Verhältnifs ein höchst ungleiches sey. In der That wird wohl niemand zweifeln, dafs die medicinische Theorie mit allen, ihr zunächst zufallenden Doctrinen, der praktischen Medicin in der Kultur weit vorgeeilt sey, so zwar, dafs dieses Mifsverhältnifs, wie wir weiter unten sehen werden, einer der hauptsächlichsten Gründe ist, worauf die allseitig erschallenden Klagen über den Verfall der Medicin gebaut werden. Sonderbares Verhängnifs! während

es wohl keinen, wahrhaft gebildeten Arzt giebt, der die Nothwendigkeit der sogenannten medicinischen Hülfswissenschaften, oder um die Sache näher zu bezeichnen, der Naturwissenschaften, als Basis des medicinischen Handelns, anerkennt, während alle Lehranstalten unserer Zeit, dieser Nothwendigkeit gemäfs eingerichtet, ja das Studium selbst danach gesetzlich vorgeschrieben, und von den einzelnen Lehrern den Studierenden als unumgänglich ans Herz gelegt, während also von allen Seiten zum fleifsigen Naturforschen aufgemuntert wird, beklagt sich ein grofser Theil der Aerzte, und wie es scheint, mit Recht, über das unmäfsige, schrankenlose Cultiviren der Naturwissenschaften, über den Enthusiasmus, der die medicinische Jugend vom Krankenbett ab- und zur Betrachtung der ganzen Natur hinzieht, ja sogar über den offenbaren Nachtheil, welcher der praktischen Medicin durch die naturphilosophischen Neuerungen, und durch die mehr naturgeschichtliche Ansicht von der Entstehung, dem Wachsen und Untergange der Krankheiten nothwendig erwachsen müsse, und leider auch schon vielfältig erwachsen sey! — Ja die Sache ist wirklich so weit gekommen, dafs wir jezt zwischen naturforschenden Aerzten und ärztlichen Naturforschern unterscheiden müssen; indem wir einerseits Aerzte, d. h. Doctoren der Medicin sehen, die ihren ganzen Sinn nur der Cultur der Naturwissenschaften zuwenden, ja *ex officio* zuwenden müssen, und welche die *Praxis medica* kaum dem Namen nach, oder nur noch als Erinnerung ihrer frühern Laufbahn, kennen; anderseits aber wahre Praktiker erblicken, welche nichts anders zu thun haben, als Kranke zu behandeln, und die sich mit der höchsten Anstrengung das nothdürftig anzueignen im Stande sind, was die riesenhaften Fortschritte der Naturwissenschaften für ihren Bereich Brauchbares zu Tage bringen. — Vom höchsten ärztlichen Standpunkte aus, d. h. vom Ideal eines Arztes, dieses Verhältnifs betrachtet, müssen uns beide

Theile als ärztliche Zwerge erscheinen, oder mit einem beliebten Ausdruck der neuern Zeit, als medicinische Hemmungsbildungen im Allgemeinen, mit gleichzeitiger monströser Vergröfserung einzelner Theile.

Dort treibt die Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie die fruchtbarsten Sprossen, und im Laufe einiger Decennien schliefst sich dem Beobachter gleichsam eine neue Welt auf, während die Pathologie und Therapie bis auf kaum wahrnehmbare Erscheinungen eingeschrumpft sind; hier aber wuchert der Trieb, Krankheiten zu erkennen, zu classificiren, ihrem Wesen nach zu ergründen, die Mittel zur Heilung aufzufinden, kurz, die Krankheit auf alle mögliche Art zu vertreiben, üppig fort; die neuen Erfindungen der Physik, Chemie, Mineralogie gehen dagegen gröfstentheils spurlos vorüber, die Botanik hat für sie nur Werth, in sofern sie eine neue Heilpflanze entdeckt, die Chemie und Zoologie nur, in sofern sie neue Praeparate für das Krankenbett liefert, von den streng wissenschaftlichen Fortschritten aller dieser Doctrinen wird hier fast gar keine Notiz genommen. Zwischen diesen extremen Bahnen bewegt sich ein kleiner Theil von praktischen Aerzten, welcher die Principien, worauf die Tendenz jener beruht, so viel möglich zu vereinigen strebt, um einerseits dem praktischen Handeln eine mehr wissenschaftliche Haltung zu geben, und mit dem Gang der grofsen Weltereignisse (wie sie sich im Einzelnen spiegeln) gleichen Schritt zu halten; anderseits die Krankheit selbst mit allem, was zu ihr gehört, als Theil des Universums, zu zergliedern, und ihre objective Seite durch wahrhaft naturphilosophische Forschung näher zu erkennen. Den Bemühungen dieser Mittelparthei verdankt die heutige Medicin die Entstehung der sogenannten medicinischen Mineralogie, Chemie, Botanik und Zoologie; (worin aus der ungeheuern Summe von Erscheinungen nur jene zusammengestellt werden, welche zunächst für den Arzt von

Wichtigkeit sind); so wie die naturhistorische Bearbeitung der Krankeiten und die Tendenz, den innern Grund derselben auf anatomisch-physiologischem Wege zu finden. — Weil aber dieser Weg, Krankheiten zu erforschen und zu behandeln, schwieriger ist, als jener der rohen Empirie und der Traditionen, so wird er auch nur von dem kleinsten Theil der Aerzte verfolgt; die ungeheuere Mehrzahl der Andern wandelt auf der breiten und bequemen alten medicinischen Heerstrasse, welche dem Herkommen gemäfs, für die bessere und einträglichere gehalten wird. Und dennoch beklagt sich diese hohe Aristokratie der Medicin über die ungebührlichen Fortschritte und Eingriffe, welche die neuern Naturforscher verwegenerweise in ihr Gebiet machen! Sie nennt die Classification der Krankheiten nach Gattungen und Arten, die gröfste Verwirrung, wodurch das Verwandteste getrennt und das Fremdeste vereinigt wird; sie will nichts, als eine richtige Auffassung der Erscheinungen, eine gute Cultur der Aetiologie und Semiotik; denn, hat sie diese, so greift sie seitwärts in den grofsen Kasten, der die buntscheckig aneinander gereihten Arzneikörper enthält, und so zieht sie gegen die Krankheit zu Felde.

Aber so sehr es vielleicht scheinen mag, als nähme ich Parthei für die vorzuziehende Cultur, und für den höhern Stand der theoretischen Medicin im Gegensatz zur praktischen; so bin ich doch weit entfernt, die Mängel zu verkennen, an denen auch die erstere selbst in unserer Zeit noch leidet; Mängel, die zum Theil erst seit einigen Decennien entstanden sind. Unter diese zähle ich vorerst einen sehr fühlbaren Mangel an Einheit und Consequenz, in sofern wir die gesammte theoretische Medicin als eine einzige, in mehrere Theile zerfällte wissenschaftliche Doctrin betrachten. Es hat nämlich dadurch, dafs einzelne Theile der theoretischen Medicin in den letzten 30 Jahren nicht allein ihr Gebiet so ungeheuer erweitert, sondern auch

eine wesentliche Umgestaltung ihrer innern Verfassung erlitten haben, während andere wohl ebenfalls, aber verhältnifsmäfsig nur unbedeutende, gleichmäfsige Fortschritte machen konnten, ihre wechselseitige organische Verbindung leiden müssen. So ist z. B. die Chemie, als wesentliche Grundlage der Pharmacologie beinahe ganz aus ihrem frühern Geleise getreten, und hat die letztere weit hinter sich zurückgelassen, wenn ihr gleich da und dort aus der Revolution der Chemie einzelne neue Früchte zur Benützung zu Gute kamen. Die vergleichende Anatomie, welche man früher nur als Nebensache betrachtete, ist jetzt in den ersten Rang erhoben, und es giebt viele Anatomen und Aerzte, welche weit besser den innern Bau der Infusorien, als den ihres eigenen Leibes kennen. Die Physiologie, als die einzige feste Basis einer rationellen Pathologie, hat ihre frühern Gränzen soweit hinausgerückt, dafs fast ein halbes Säculum dazu gehört, um nur die Vollendung eines einzigen umfassenden Handbuches zu erleben, und auch hier spricht sich die Vorliebe zur microscopischen Bearbeitung heut zu Tage so grell aus, dafs die jungen Mediciner recht gelehrt über die Beschaffenheit der Blutkügelchen, der Saamenthierchen, der mancherlei Formen von Kapillargefäfsen, der Primitivfasern von Muskeln und Nerven disseriren können, dagegen z. B. den ihnen viel näher liegenden und ungleich wichtigern Verdauungsprocefs nur höchst oberflächlich behandeln, ja gleichsam als etwas Bekanntes, zu Gemeines, gänzlich überschlagen. Fast eben so ist es mit der Botanik. In frühern Zeiten war das Studium so eingerichtet, dafs die Mediciner nach vorausgeschickter kurzer Terminologie und Systemkunde wenigstens alle arzneilichen Pflanzen genau kennen lernten; heut zu Tage zehrt der präparative anatomisch-physiologische Theil der Botanik fast zwei Drittel der für's Ganze bemessenen Zeit auf; dafür weifs der Schüler eine Menge über Schraubengänge, Saftbewegung,

Schlaf, Geographie der Pflanzen etc. zu erzählen, läuft aber sehr leicht Gefahr, die Petersilie mit dem Schierling zu verwechseln, oder sieht den Meerrettig für eine Käspappel an!! Auf diese Art wird dann die Botanik für die Pharmacologie und gerichtliche Arzneikunde, denen sie zunächst als Hilfswissenschaft dienen soll, fast eher schädlich als nützlich; wenigstens der Hauptzweck gröſstentheils verfehlt. — Indessen haben mehrere öffentliche Lehranstalten, man muſs es ihnen zum Lob nachsagen, diese für die practische Medicin sehr bedeutenden Mängel, unbeschadet der immer sehr beachtenswerthen Vorliebe zum Universalstudium der Natur, dadurch zu umgehen gesucht, daſs sie jede dieser Doctrinen in doppelter, einmal in universaler, rein wissenschaftlicher, und dann in der besondern, mehr practischen Beziehung lehren lassen, also z. B. einen Lehrer für die Chemie im Ganzen, und einen andern für pharmaceutisch-medicinische Chemie anstellten. Dies wäre ein Ausweg, der die schönsten Früchte tragen muſs, und gewiſs allgemeine Nachahmung verdient. —

Ein anderer Fehler unserer Zeit ist unstreitig der vorherrschende Hang zur bloſs empirischen Naturanschauung. Dieser Fehler trifft zwar uns Deutsche am wenigsten, denn wir waren ja von jeher die fleiſsigsten Baumeister von Systemen und Hypothesen, und unser Land die beständige Wiege der Speculation. Aber auch wir muſsten dem Drang der Zeiten nachgeben, uns in die Fugen des neunzehnten Jahrhunderts mehr und mehr schmiegen; der von Westen mit Macht heranstürmende Materialismus und der despotisch herrschende Sinn für Realität (mit Ausschluſs der Speculation) unserer Nachbaren, dieſs- und jenseits des Kanals, übten ihre unvermeidliche Wirkung auch auf uns. Die noch vor dreiſsig Jahren jugendlich kämpfende, Deutschland angehörende Naturphilosophie sah die Reihen ihrer Streiter nach und nach bedeutend gelichtet, und

eine reine Empirie drohte sich aller Naturforschung zu bemächtigen. Obgleich wir nun, nicht wie die Franzosen und selbst die Engländer und Italiener, uns mit der blos sinnlichen Anschauung begnügen, sondern unser Augenmerk noch immer nebenher auf die Erforschung des Grundes jeder Erscheinung richten; so ist doch nicht zu leugnen, dafs sich in unserer Zeit eine zu grofse Abneigung gegen Theorie und Hypothesen kund giebt. Auch ich bin zwar ein vorzüglicher Freund aller realen Kenntnisse; aber es ist nicht schwer zu beweisen, dafs auch jede empirische Wissenschaft (und diefs ist ja die Medicin), da sie nie als vollendet erscheinen kann, der blofsen Vermuthungen und Hypothesen, freilich mit Umsicht und ächter Skepsis gebraucht, nicht allein nicht entbehren könne, sondern wahrhaft bedürfe, um in die Mannigfaltigkeit Einheit zu bringen, welches doch ein nothwendiges Desiderat des Geistes ist.

Treviranus, der von uns Allen verehrte geistreiche, leider kürzlich verstorbene Forscher, sagt sehr richtig: „die Naturwissenschaften würden geistlose Namenregister seyn, wenn man sich blos auf das Sammeln von Thatsachen eingeschränkt hätte. Sie wurden das, was sie sind, nur dadurch, dafs man das Sichtbare an das höhere Unsichtbare knüpfte, ihm dadurch Sinn und Deutung gab, und so in das Mannigfaltige der Erscheinungen Einheit brachte.. Ohne Dogmatismus und Theorie ist keine medicinische Praxis möglich, und es ist leere Prahlerei, das Gegentheil zu behaupten." — In der That mufs jeder einsichtsvolle Denker gestehen, dafs, wenn der Mifsbrauch mit der Theorie und den Hypothesen für die Medicin gewifs höchst nachtheilig war, und immer seyn wird, der rechte Gebrauch derselben ihr nur Nutzen bringen kann.

Wenn ich aber hier dem durch eine vernünftige Skepsis beschränkten Gebrauch der Hypothesen das Wort rede so sage ich mich dagegen ganz und gar von dem unsinni-

gen Treiben jener Sophisten los, die sich in leeren Träumereien, denen alle Realität mangelt, abmühen, und System auf System zu bauen fortfahren; ich verwünsche jene niedern Mystiker, welche als Anhänger des *ultramontanen* thierischen Magnetismus, der menschlichen Organisation übernatürliche Kräfte zuschreiben, und die Zeit der Wunder wieder herzaubern möchten; oder die in der unendlichen Theilbarkeit der Materie einen Grund für ihre wahnsinnige Dynamik der Arzneistoffe finden; ich halte sie alle für gefährliche Feinde der wahren medicinischen Naturforschung, welche immerdar von der sinnlichen Wahrnehmung durch Beobachtung und Versuch zur Erkenntnifs des Gesetzes führt, also den analytischen Weg verfolgt, der für jede Erfahrungswissenschaft der einzig erspriefsliche ist. —

Ich komme nun zu einem der wichtigsten Gebrechen unserer Zeit; dies ist der häufig sehr auffallende Mangel an wahrem Beobachtungsgeist. Wir leben gegenwärtig in dem Zeitalter der reinen sinnlichen Beobachtung und der Experimente, mögen diese nun durch Microscop, Vivisection, Scalpell oder auf andere directe Art vorgenommen werden. Mit Recht legt man den auf diese Art gewonnenen Resultaten den gröfsten Werth bei; denn sie beruhen ja fast einzig und allein auf sinnlicher Anschauung; aber mit demselben Recht mufs man auch fordern, dafs hier jederzeit der nöthige Grad von Geschicklichkeit, geübte und fehlerfreie Sinne, verbunden mit einer felsenfesten Liebe zur Wahrheit, das Experiment oder die Beobachtung leiten. — Was sehen wir aber in den meisten Fällen? Einerseits eine rohe Unkenntnifs in Handhabung der Instrumente, deren man sich bedient; andererseits fehlerhaftes Auffassen durch die Sinne; am häufigsten aber den gänzlichen Abgang einer vernünftigen Skepsis, und dagegen ein äusserst schädliches Uebergewicht der Phantasie über den

klaren ruhigen Verstand, der durch den, sonst ganz löblichen, Enthusiasmus für die Sache betäubt wird. Ich war mehr als einmal Augenzeuge, wo berühmte Experimentatoren auf das Ergebnifs eines einzigen Versuchs die wichtigsten Folgerungen mit einer Kühnheit bauten, worüber ich erstaunen mufste; ich sah Männer von Ansehen und öffentliche Lehrer von grofsem Einflufs einer durch das Microscop gewonnenen Lieblingsidee mit einem Feuereifer nachhängen, der einer bessern Sache würdig gewesen wäre; ich sah sie, fortgerissen von dem Ungestüm ihrer Phantasie, in wahrhaft närrische Behauptungen ausbrechen, Behauptungen, die sie nicht scheneten, in den öffentlichen Vortrag zu bringen, und denen doch nichts als Täuschung zu Grunde lag. Was ist aber die Folge von solchen Beobachtungen und Experimenten? diefs, dafs die Resultate derselben in kurzer Zeit von ihren Erfindern selbst als ungültig verworfen werden. — Und es mag noch hingehen, wenn diefs wirklich geschieht, aber da drängt sich der Stolz und die Eitelkeit gar oft dazwischen, und läfst die Wahrheit nimmer mehr zu Tage kommen. Nirgends ist Leidenschaftlichkeit nachtheiliger, und nirgends ein ruhiger besonnener Geist nothwendiger, als beim Experimentiren, zumal mit organischen Dingen. — Manche Naturforscher sind so schwachen Geistes, dafs sie sich nicht überwinden können, das nicht zu sehen, was sie nun einmal, schon vorhinein zu sehen wünschten, oder umgekehrt, das zu sehen, was sie nicht erwartet hatten. Noch mehrere verstehen nicht, bei ihren Beobachtungen und Versuchen das Zufällige von dem Wesentlichen und Nothwendigen zu unterscheiden; wissen nicht, welchen Antheil an dem Resultat sie den mancherlei äussern Einflüssen, dem Licht, der Wärme, der Bewegung, den chemischen Potenzen und den organischen Processen zuzuschreiben haben. Daher dann die oft sehr auffallenden Verschiedenheiten, ja oft ein förmlicher Widerspruch in dem

Ergebnisse eines und desselben Experiments, bei verschiedenen Experimentatoren! —

Was ich bis jetzt sagte, habe ich hauptsächlich auf die Theorie der Medicin bezogen; ich werde aber weiter unten Gelegenheit haben, ein ähnliches, und dann nur um so schädlicheres Ereignifs auch bei den mancherlei Forschungen der practischen Medicin nachzuweisen. —

Ehe ich jedoch diesen Gegenstand verlasse, sey es mir erlaubt, auch einen flüchtigen Blick auf diejenigen Mängel zu werfen, welche aus der Beschaffenheit unserer öffentlichen Lehranstalten, und aus dem wechselseitigen Verhältnifse der Lehrer und Schüler hervorgehen.

Die Geschichte aller Zeiten hat gelehrt, dafs, je unabhängiger der öffentliche Lehrer da steht, je freier das Wort ist, welches vom Catheder klingt, desto mehr die Wissenschaft gedeiht; und dafs entgegengesetzt, je straffer die Linien gezogen, innerhalb welchen sich der Vortrag bewegen darf, desto schwerfälliger die Wissenschaft verschreitet. Daher sehen wir die Wissenschaften und Künste in jenen Staaten, in denen die öffentlichen Lehrer nur wie besoldete Beamte auftreten, und wo ihre ganze Subsistenz vom Staate allein abhängt, auf einem tieferen Grade von Cultur stehen, als da, wo die freie Concurrenz nur dem würdigsten die Palme reicht.

Mit Recht nennt man das Reich der Wissenschaften eine Republik, deren Bürger die Gelehrten sind, und wo weder Rang noch Ansehen der Person, sondern nur die Sache entscheidet. Dieselbe Bewandtnifs hat es mit dem Studium selbst. Zwar verkenne ich nicht das Gute, welches ein zum Gesetz erhobener, wohl durchdachter, den Zeiten und Umständen durchaus angemessener Studienplan hat, allein abgesehen davon, dafs diese Eigenschaften selten alle zusammen treffen, weil hier immer mancherlei

Staatsrücksichten zur Sprache kommen, und ihren Einfluſs üben; so hat die Erfahrung hinlänglich erwiesen, daſs ein freies Studium dem allgemeinen Gedeihen der Wissenschaften förderlicher sey, wenn gleich mancher Einzelne den Zweck verfehlt, den er im entgegengesetzten Falle vielleicht erreicht hätte. Man wird hieraus entnehmen, daſs auch das Studium der Medicin in dem Maaſse an Umfang und innerem Werthe verlieren muſs, in welchem die Lehranstalt nach Zwang-Principien eingerichtet ist; Principien, welche höchstens für mechanische und mathematische Wissenschaften anwendbar sind.

Man lobt mit Recht die immer wachsende Anzahl der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, und die Beseitigung aller Monopolien auf derselben. Allein auch hierin darf eine gewisse Gränze nicht überschritten werden, und es ist gewiſs eben so lächerlich, wenn kleine Duodezstaaten ihre eigenen Universitäten haben wollen, die sie doch nicht im Stande sind gehörig zu dotiren; als wenn einzelne Provinzen gröſserer Staaten aus Eifersucht dasselbe Begehren stellen. Die Nothwendigkeit einer gröſsern Anzahl von Leichnamen für die Anatomie und gerichtliche Medicin, und die sehr kostspieligen naturhistorischen Museen und Kliniken legen solchem Begehren schon allein ein unüberwindliches Hinderniſs entgegen, vorausgesetzt, daſs man überall auf die möglichste Vollkommenheit abzielt, und sich nicht mit Abbildungen begnügt, wo unmittelbare, öftere und vielseitige Anschauung und fortgesetzte Beobachtung der Objecte unerläſsliches Bedürfniſs ist. —

In dieser letzten Beziehung ist man in unserm Zeitalter von einer, wie mir scheint, sehr zweckmäſsigen frühern Ordnung abgekommen, und strebt dahin die Universitäten aus den kleinen Provinzialstädten nach den Residenzen und Hauptstädten zu verlegen, und hier alles zu concentriren. Zwar verkenne ich, die Sache bloſs auf die Medicin

bezogen, die Vortheile nicht, welche hieraus den anatomischen und practischen Doctrinen durch die gröſsere Bevölkerung und aus der dadurch bedingten gröſsern Anzahl von Spitälern und Leichnamen erwachsen müssen; allein dieser Vortheil wird durch die mancherlei schädlichen Einflüsse fast ganz aufgewogen, welche durch die Gewohnheiten, Sitten und die Lebensart der Menschen in groſsen Städten auf den Fortgang des Studiums einwirken, und welche jedenfalls den Geist der Studierenden sowohl, als der Lehrer nur gar zu sehr von ihrem Hauptobjecte ablenken. Es wäre daher nach meiner Meinung weit zweckmäſsiger, entweder die Universitäten in Provinzialstädte von mittlerer Bevölkerung zu verlegen, oder das theoretische von dem practischen Studium zu trennen, und letzteres auf groſse Städte mit ausgedehntern Spitälern anzuweisen.

Was endlich die Studierenden selbst betrifft, so muſs man ihre täglich mehr und mehr anwachsende Zahl als einen Umstand betrachten, welcher weder der Wissenschaft an und für sich, noch den Staaten, noch dem ärztlichen Stande selbst zum Nutzen gereicht. Denn bei der Menge von Concurrenten bleibt die sichere Aussicht auf baldige Versorgung doch immer die leitende Idee fast aller, zumal der unbegüterten jungen Aerzte, und durch diesen Trieb nach Versorgung wird die freie Liebe zur Wissenschaft an und für sich fast ganz zurückgedrängt, d. h. die ungeheuere Mehrzahl der Studierenden lernt nur, um dereinst Brod zu erhalten, nicht aber aus innerm reinen Antriebe, aus Enthusiasmus für die erwählte Wissenschaft. Was ist die Folge davon? Offenbar die, daſs die Mehrzahl der jungen Aerzte der gemeinen Routine und dem gewinnbringenden Schlendrian anheimfallen, und so die Wissenschaft und Kunst statt zu veredeln, nur noch tiefer in den Verfall ziehen. — Daſs der Staat von solchen miſsgerathenen jungen Aerzten ebenfalls keinen groſsen Gewinn zieht, lehrt die tägliche Erfah-

rung, zumal in Zeiten der Noth, wie z. B. im Felde, oder bei grofsen verheerenden Epidemien, noch immer. Ein einziger gut gebildeter Arzt ist in solchen Fällen weit mehr werth, als zwanzig schlecht gebildete; so wie eine kleine Heldenschaar oft hinreicht, den zehnfach überlegenen Feind in die Flucht zu schlagen! Man weiset mich vielleicht auf jene Provinzen hin, wo verhältnifsmäfsig noch immer Mangel an guten Aerzten ist! Gut! ich erwiedere aber, dafs der guten Aerzte nicht leicht zu viel werden können, und dann, dafs die Mehrzahl der neu Graduirten sich immer nur in den Hauptstädten concentrirt, das Land dagegen fortan demselben Mangel unterliegt. — Wenn die Zahl nicht sehr ins Grofse geht, so wird man selten sehen, dafs die Achtung und Wohlhabenheit mit der Menge der Individuen eines Standes wächst; so ist es auch mit dem ärztlichen Stande. Ein nur oberflächlicher Blick in die Geschichte desselben, sagt uns, dafs wir seit 100 Jahren sowohl an Achtung, als auch an Wohlhabenheit mehr und mehr verloren haben. Man täusche sich nicht durch das Geschick einzelner hochgestellter Aerzte, deren es ja auch noch in unseren Tagen mehrere giebt; aber die Zeiten, wo der Arzt eine der wichtigsten und einflufsreichsten Personen im öffentlichen wie im Privatleben war, und wo der ärztliche Stand an allgemeiner Achtung selbst mit dem geistlichen wetteifern konnte, diese Zeiten sind längst vorbei. Was ist der Grund dieses beklagenswerthen Verhältnisses? Allerdings die seither unendlich angewachsene Zahl der Aerzte nicht allein; aber wird man diesem Umstand nicht wenigstens einen Antheil daran zuschreiben müssen? Zwar ist freie Concurrenz sonst fast überall ein wirksames mächtiges Mittel zur Emporbringung der Künste und Wissenschaften; und man kann ihren guten Einflufs auch in der Arzneikunst nicht läugnen; allein der Neid, die Gewinnsucht und die Immoralität so vieler Aerzte wiegt denselben vielfach auf. Wir werden auf die-

ses Verhältnifs weiter unten zurückkommen. — Bei dem jetzigen Stande der allgemeinen Cultur in Europa kann es der Wissenschaft nicht förderlich seyn, wenn die Studierenden auf gewisse Lehranstalten beschränkt sind. Jedermann kennt den vielfach nachtheiligen Einflufs, welchen die Absperrung einzelner Staaten von den übrigen in den mancherlei Verhältnissen des täglichen Verkehrs ausübt. So fühlbar dieses Mifsverhältnifs für den Bürger ist, eben so drückend ist es für Kunst und Wissenschaft, wenn der wechselseitige freie Austausch der Ideen durch die politischen Ländergränzen gesperrt wird. In jenen blühenden Zeiten, nach Wiederherstellung der Wissenschaften, war es jedem jungen Arzte erlaubt, sich weiter auszubilden, wo es ihm beliebte; schaarenweise sah man die Schweden, Dänen, Engländer, Franzosen und Deutsche nach Italien ziehen, nach Bologna, Padua u. dgl. dorthin, wo die Heroen der Zeit die Bewunderung der Welt auf sich zogen. Später fand das Gegentheil statt; alles strömte nach den Niederlanden; Ruysch, Boerhave, Albinus u. A. lockten durch ihren europäischen Ruf die Mediciner aller Länder herbei. Doch wir haben nicht nöthig, so weit in die Geschichte zurückzugehen, es bedarf der fremden Länder nicht, um die Wahrheit des Satzes zu beweisen. Gab es nicht eine Zeit, wo auch Wiens Hochschule der europäische Sammelplatz für junge Aerzte war? Wer erinnert sich nicht an die Zeiten eines van Swieten's, Stoll's und Peter Frank's. Und wo wurde der erste Grund zum wissenschaftlichen Betriebe der Oculistik gelegt? War diefs nicht Maria Theresia's und Kaiser Joseph's Werk? Und sind nicht alle jetzigen ophthalmologischen Schulen gleichsam Abkömmlinge, Sprossen der Barth'schen, Beer'schen und J. A. Schmitt'schen? — Wie drückend mufs es einem von innern ächten Geist getriebenen jungen Arzte seyn, wenn er, der die Mittel dazu hätte an der fremden klaren Quelle

zu trinken, genöthigt ist, das trübe Wasser der Heimath zu schlürfen? Sehr bedauerlich ist es daher, daſs politische Verhältnisse in unserer Zeit es mit sich gebracht haben, die Gränzen der geistigen Cultur mit den geographischen Gränzen der einzelnen Staaten gleichsam zu identificiren!

Doch ich muſs mit Recht besorgen, mich schon zu lange bei der theoretischen Medicin verweilt zu haben; ich schreite daher zu der Auseinandersetzung der Mängel der praktischen Heilkunde unserer Zeit.

Die Aufgabe des praktischen Arztes ist eine doppelte; er soll 1) die Krankheit erkennen, und 2) sie heilen.

Zur Erkenntniſs der Krankheit gelangen wir aber vor Allem durch naturgetreue Beobachtung derjenigen Erscheinungen, wodurch sich die Krankheit als solche offenbart, oder durch ihre sogenannten Zeichen.

Jedermann wird dies als ganz natürlich, der Unerfahrene sogar als etwas leichtes betrachten, und doch finden wir hier eine der steilsten Klippen für die praktische Medicin, eine Klippe, welche gerade in unserer Zeit zu einer groſsen Spaltung unter den praktischen Aerzten Veranlassung gegeben hat. — Das schwierige dabei ist nämlich die wichtige Deutung der sinnlich wahrgenommenen Erscheinungen bei einem Kranken.

In der That lehrt die tägliche Erfahrung, daſs wenn z. B. 10 Aerzte einen und denselben Kranken zugleich beobachten, kaum 3 — 5 darunter über die diagnostische Bedeutung der Erscheinungen übereinstimmen. Ich führe als Belege nur die widersprechenden Ansichten der Aerzte über die diagnostische Beschaffenheit des Blutes, über die Ansteckungsfähigkeit des gelben Fiebers und der ägyptischen Augenentzündung, über das Wesen der *Phlegmasia alba dolens*, über Syphilis und Merkurial-Krankheit, über die Heilbarkeit der Gehirnwassersucht und der Lungensucht, und über die Natur der Cholera, an. — Und hierüber darf man

sich auch nicht sonderlich wundern; denn es ist in vielen Fällen keine so leichte Sache, den innern Zusammenhang von so mancherlei gleichzeitig gegebenen Erscheinungen einzusehen, um mit Bestimmtheit zu sagen: diese Erscheinung gehört der Krankheit als solcher; jene der widerstrebenden heilenden Naturkraft; und die übrigen dem Zufall, d. h. der Einwirkung der sogenannten Aussenwelt an. Ich hoffe nicht, dafs mir jemand zumuthen wird, mich auf die Seite derjenigen zu stellen, welche sich mit der bloſsen Auffassung der Symptome begnügen, und sich nichts um die Ursache ihrer Entstehung bekümmern; denn diefs ist die abgeschmackteste Verirrung eines Menschen, der den Titel eines Arztes führt; vielmehr halte ich das Studium der Aetiologie als das allerwichtigste für den praktischen Arzt, und nehme keinen Anstand theils aus der mangelhaften Kultur derselben, theils aus der Schwierigkeit, in allen Fällen den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung einzusehen, die Mangelhaftigkeit der gesammten praktischen Medicin gröſstentheils herzuleiten. Zwar sollte man glauben, eine täglich mehr und mehr wachsende Vertrautheit mit dem Wirken der Natur im Groſsen und Kleinen, wie wir sie doch, Gott sey Dank! den ungeheuern Fortschritten der Naturwissenschaften zu danken haben, müſste in dem Maaſse ihres Wachsthums auch unsere Ideen über Pathogenie mehr und mehr erweitern; und doch müssen wir leider bekennen, dafs diese Fortschritte für die praktische Heilkunde verhältniſsmäſsig nur wenige Früchte getragen haben. Wie sparsam ist bis jezt die Nutzanwendung der in der Lehre vom Licht, der Luft, Electricität, der Wärme, des Magnetismus, des Electromagnetismus gemachten Entdeckungen der neuern Zeit für die praktische Medicin geblieben? Die atomistisch-mathematischen Formeln unserer jetzigen Physik sind nicht geeignet, uns über das Wesen dieser Imponderabilien so aufzuklären, dafs es wahrhaft fruchtbringend wäre für die

Er-

Erkenntnifs der Krankheiten. — Selbst die Chemie, die doch mit der praktischen Medicin in sehr naher Verbindung steht, hat uns, trotz der gänzlichen Umwälzung, die sie seit Jahrzehenten erlitten, nur sparsamen Gewinn für die Pharmacologie und Toxicologie abgeworfen. Man preiset vielleicht mit Recht den Grad von Vollkommenheit, welchen unsere Kenntnisse über die wechselseitigen Proportionen und Verbindungen der Körper durch die in unseren Tagen so hoch gestiegene Stöchiometrie erlangt, allein wie wenig hat dadurch die praktische Medicin gewonnen? Gleiches gilt von der Mineralogie in Bezug auf die Krystallographie.

Ich selbst konnte mich des Jubels nicht enthalten, als es Faraday gelungen, die Identität der Electricität mit dem Magnetismus darzustellen, und wer hätte sich über eine so unerwartete Entdeckung nicht freudig verwundern sollen, in einer Sache, woran seit Jahrhunderten die ausgezeichnetsten Männer ihre Kräfte versuchten, und worin jezt auf einmal das Geheimnifs der Natur enthüllt schien? Und dennoch können wir uns die Frage stellen: Ist dadurch die praktische Medicin auch nur einen Schritt weiter gediehen? — Man sieht es jezt mehr und mehr ein, dafs der Chemismus in der ganzen, also auch in der organischen Natur, und namentlich bei den electrischen Erscheinungen eine sehr grofse Rolle spielt; die Physiologen sind, ich will nicht sagen über die Identität, aber doch über die Analogie zwischen der electrisch-magnetischen und der Nervenkraft so ziemlich einig, aber was hat diefs der praktischen Medicin wesentliches genutzt? Wie viel wurde über den Antheil, welchen die Luftelectricität auf die Entstehung und Verbreitung der Cholera haben sollte, und wie ich glaube, auch wirklich hat, geschrieben, und doch ist es Niemand gelungen, daraus für die glücklichere Behandlung dieser fürchterlichen Seuche Nutzen zu ziehen. — Unser Zeitalter ist es,

in welchem die Anatomie und Physiologie ebenfalls eine Art von Revolution erlitten haben. Ich habe schon gesagt, dafs beide ihre Hauptrichtung auf den feinen Bau, und zwar nicht allein des Menschen, sondern auch der Thiere genommen haben, und dafs die vergleichende Anatomie die menschliche bald zu überflügeln trachte. Es bleibt also noch übrig, der pathologischen Anatomie zu erwähnen, um den Kreis derjenigen Doctrinen zu schliefsen, von welchen die praktische Medicin von jeher ihre eigentliche Grundfestigkeit erhielt. —

Ich glaube nicht, dafs irgend jemand leugnen wird: es seyen durch die neuere Experimental-Physiologie — und zwar im edlen und unedlen Sinne dieses Wortes — der Heilkunde sehr namhafte Früchte erwachsen, und ich will zur Bekräftigung dessen nur die zweckmäfsigere Behandlung der Blutungen, der Knochenkrankheiten, der Convulsionen und Krämpfe, der Entzündung überhaupt, der Venen-, Blut- und Augenkrankheiten anführen. Die hellern Ansichten über Einsaugung und Absonderung haben in der Arzneimittellehre eine sehr ersprießliche Veränderung bewirkt; und die zahlreichen Experimente über das Athmen, die Wirkung der Gifte und anderer in den Bereich der Gefäfse gebrachten Stoffe, so wie über die Irritabilität (der Muskeln), der gerichtlichen Medicin ausserordentliche Dienste geleistet. — Und wer verkennt den wichtigen Einflufs, welchen die erst in unserer Zeit wissenschaftlich begründete pathologische Anatomie auf die praktische Heilkunst hat? Ich erinnere nur an die herrlichen Entdeckungen, welche wir durch die Anwendung der histologischen Ergebnisse auf die Veränderungen der organischen Gewebe als Folge von Krankheiten gemacht haben; um wie viel klarer sind jetzt unsere Ansichten über die Lungenkrankheiten in Vergleich mit frühern Zeiten? Und wem verdanken wir diefs? Unstreitig ganz allein der höchst ersprießlichen Richtung, welchen die pa-

thologische Anatomie unserer Zeit genommen hat, so wie der Erfindung des Stethoscops und Plessimeters.

Es wäre also gewifs sehr ungerecht, wenn wir die Vortheile verkennen wollten, welche alle diese Hülfswissenschaften der praktischen Medicin unserer Zeit brachten. Allein diefs kann uns nicht hindern, lebhaft zu bedauern, dafs alle diese herrlichen Neuerungen gleichsam noch Eigenthum der Privaten und noch nicht Gemeingut aller, oder auch nur der meisten Aerzte geworden sind! Oder wie viele praktische Aerzte giebt es denn, welche im Stande sind, die krankhafte Veränderung der Gewebe gehörig zu erforschen, zu beurtheilen? Ist die sogenannte Histologie nicht für die meisten noch eine wahre *Terra incognita*? Und wer vermag die Krankheit zu erkennen, wenn er keinen richtigen Begriff von der Gesundheit hat? Statt, dafs man den Gebrauch des Stethoscops tagtäglich üben sollte, geben sich die wenigsten praktischen Aerzte auch nur die geringste Mühe, mit dem Instrumente nähere Bekanntschaft zu machen; sie kuriren ihre Lungensuchten nach dem alten Schlendrian fort, halten sie durchweg für unheilbar, verschreiben den Tuberkelkranken Arzneien auf Arzneien, Mineralwässer, Venäsectionen; martern ihre Haut durch allerhand Reizmittel, und alles diefs meist in Fällen, wo man nur negativ, nur verhütend, nicht aber stürmend zu Werke gehen sollte! —

Wenn ich jedoch behaupte, dafs die zahlreichen Entdeckungen unsrer neuen Physiker und Chemiker so zu sagen mehr vereinzelt, ohne lebendige Verbindung mit der Medicin dastehen, und dafs die herrlichen Fortschritte der Anatomie und Physiologie noch lange nicht Gemeingut, und dadurch der praktischen Medicin auch nicht so nützlich geworden sind, als es wohl der Fall seyn könnte; so mufs man nicht vergessen, dafs die Zeit vielleicht nicht ferne ist, wo diese Mifsverhältnisse gehoben und die Naturwissenschaf-

ten ganz vorzüglich dazu dienen werden, um die schwankenden Grundsäulen der praktischen Medicin zu stützen, und vor einem gänzlichen Verfall zu bewahren. Denn je mannigfaltiger und genauer unsere Kenntnisse der gesammten Natur sind, desto tiefer muſs unser Blick in die eigene Organisation, somit auch in ihr Verhältniſs zur Aussenwelt, und um wieder auf unsern Gegenstand zurückzukommen, in die Aetiologie der Krankheiten dringen. —

.... Die Symptomatologie und Aetiologie sollen uns zur Kenntniſs des Wesens der Krankheiten bringen. Allein was ist das Wesen der Krankheit überhaupt? Was ist Leben? Gesundheit, Geist, Seele, Natur, dem Wesen nach? Alles das wissen wir nicht, und werden es auch schwerlich je ergründen. Ist es also nicht widersinnig, auf Dinge, die uns Geheimnisse sind, medicinische Systeme zu gründen? Indessen muſs man doch in die Mannigfaltigkeit der krankhaften Erscheinungen Einheit bringen, das Verwandte aneinander reihen und das Verschiedenartige sondern; nur so kommen wir endlich auf den Charakter des Genus und der Species. — Es war längst vorauszusehen, daſs der Geist, welcher den Gang der jezigen Naturforschung leitet, auch eine Revolution in der medicinischen Systematik nach sich ziehen werde, und in der That ist dieses auch geschehen; geistreiche Männer, wie Jahn, Baumgärtner, und vor allen Schoenlein machten den Versuch, die Krankheiten naturgeschichtlich, nach Klassen zu ordnen. Allein, was geschah? Die alte Aristocratie erhob sich gegen diese kühne Neuerung, und Choulant scheute sich nicht, die Naturgeschichte der Krankheiten den Erbfeind der medicinischen Praxis zu nennen!! Allein ist nicht jedes Symptom eine sinnliche Erscheinung, ein natürliches Phänomen, und besteht nicht jede Krankheit aus einem Complex solcher Phänomene? finden wir nicht bei aller Mannigfaltigkeit dieser letzten, eine gewisse Verwandtschaft zwischen denselben?

Wer kann läugnen, daſs jede Krankheit, ohne Unterschied, wenn ihr Verlauf nicht gestört wird, einen bestimmten Typus habe, und einen bestimmten Raum erfülle? daſs sie entstehe, wachse und untergehen müsse? Wer mag also ihre Aehnlichkeit mit andern organischen Processen und Körpern läugnen? und wenn es erlaubt ist diese nach naturhistorischen Grundsätzen zu ordnen, warum soll es nicht von Nutzen seyn, gleiches bei den Krankheiten zu thun? — Ich gebe zu, daſs die Art, wie man die Sache angegriffen hat, vielleicht nicht die ersprieſslichste für die medicinische Praxis sey; allein darum bleibt der Versuch immer lobenswerth, ja er ist der einzige, welcher die strengsten Forderungen der Vernunft noch am besten erfüllt, und es wird die Zeit kommen, wo aus dieser allerneuesten Tendenz die wichtigsten und heilsamsten Folgen für die Pathologie und Therapie hervorgehen werden. —

Auch ist diese Art Krankheiten zu classificiren, im Grunde nicht so ganz neu. Denn, wenn wir uns fragen, wie wir zu dem generellen Begriff von Fieber und Entzündung gekommen sind, so geschah es nach denselben Principien; wir fanden, daſs in gewissen Krankheiten: Hitze, Röthe, Volumen, Empfindlichkeit einzelner Organe des Körpers über den gewöhnlichen Grad gesteigert, und meist mit häufigerm, härterem Pulsschlag verbunden sind, und nannten solche Krankheiten zum Unterschied von allen übrigen: Entzündungen. — Unsere neuern Encyclopädisten wollen aber von solchen Classificationen gar nichts hören, sie finden es bequemer, die Krankheiten alphabetisch abzuhandeln, weil man nun einmal nicht so glücklich sey, ein gutes brauchbares System zu schaffen; allein deſshalb müssen ja die Krankheiten doch immer Namen haben, und nach welchen Grundsätzen werden ihnen diese Namen ertheilt? — So kommen wir immer, wir mögen uns hinwenden, wo wir wollen, auf den Punkt zusammen, wo geschrieben steht: lerne die

Erscheinungen der Natur (der gesunden wie der kranken) richtig beobachten und auffassen, bringe in die Mannigfaltigkeit derselben Einheit, und richte demgemäfs dein ärztliches Handeln ein; dann hast du den wahren Weg betreten!

Es ist jetzt Zeit, auch ein Wort über die **herrschenden medicinischen Systeme unserer Zeit** zu reden; ich meine die Systeme von **Broussais, Rasori** und **Hahnemann**, und dann dem mineralischen und animalischen **Magnetismus**, und der *Medicina aquatica* einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Man hat bereits von mehreren Seiten Stimmen vernommen, wornach sich in der jetzigen Lage und Richtung der Heilkunst wirklich eine regressive Metamorphose kund geben soll. Und in der That, wenn irgend etwas eine solche Behauptung rechtfertigen, oder wenigstens unterstützen kann, so ist es das bunte Treiben unserer jetzigen practischen Aerzte. Die Geschichte aller Zeiten weist keine Epoche nach, in welcher die ärztliche Kunst zu gleicher Zeit auf so verschiedenartige, ja sich ganz entgegengesetzte Arten ausgeübt wurde, als gegenwärtig. Und das allermerkwürdigste hierbei ist, dafs eine jede Secte die prunkhafte Aufschrift: „*In hoc signo vinces*" auf ihrer Fahne trägt! Da haben wir die Anhänger der alten Hippocratischen Schule — Gottlob noch immer der gröfsere Theil unter allen! — mit ihren krankhaften Auswüchsen, den modernen Humoral- und Solidarpathologen; ferner eine Secte, die noch immer der Erregungstheorie vorzugsweise anhängt, und den Uebergang zu den Philophlogisten bildet, welche ihrerseits wieder in **Broussais**, dem **Coryphäen** des jetzigen sogenannten Vampyrismus, ihren Schlufsstein finden. Wieder ein anderer Trupp schwört zur Fahne des Contrastimulus, wo die enormsten Gaben der stärksten Reizmittel

die Krankheit bezwingen sollen. Diesem System gerade entgegengesetzt, erblicken wir die Hahnemann'sche Homöopathie mit ihren von Tag zu Tag sich mehrenden Seitengruppen — wirklich das possierlichste Lustspiel unserer medicinischen Welt, und dem Broussaisismus arbeitet die nun auch immer mehr wachsende Schaar der modernen Wasserdoctoren mit möglichster Kraft entgegen. — Der animalische Magnetismus, als Heilmittel, geht seinem Greisenalter entgegen, und nur hie und da erhebt sich noch eine oder die andere Stimme zu seinen Gunsten. Eben so ist es mit der Electricität. Dagegen verspricht eine noch zwar kleine, aber jugendliche kräftige Schaar von Aerzten den mineralischen Magnet an die Stelle jener in Aufnahme zu bringen; und statt der Animal-Magnetiseurs kämpfen die Psychiatriker neuerdings um grösseren Grund und Boden. — Ist das nicht ein ergötzliches Gemälde für Alt und Jung, für Priester und Laien, für Gesunde und Kranke? Und diess heisst man die Zeichen der regressiven Metamorphose! Sollte man es nicht das goldene Zeitalter der Medicin nennen? Unsere armen Voraltern mussten sich entweder mit Badern, oder höchstens mit einem Medicus behelfen, der nach einer bestimmten allgemeinen Form gemodelt war; später, mit zunehmender Cultur entstanden wohl einige neuere Formen dazu; allein eine solche Auswahl von Manchfaltigkeit an ärztlichen Nothhelfern, wie die unsrige, besass noch keine Zeit. Was kann sich der Kranke bessers wünschen? er hat zwischen sechserlei Methoden, die ihn alle gleich schnell und sicher zur Gesundheit führen, zu wählen. Wer sein Blut nicht gerne vergiessen sieht, und das Wasser nicht scheut, der wählt sich den Wasserdoctor; wer die eckelhaften Arzneien umgehen, oder nach der Mode krank seyn will, der lässt den Homöopathen holen; wer sentimentaler Natur ist, ruft den Magnetiseur; wer die sichtbaren materiellen Krisen liebt, der bleibt bei seinen alten Saburral-

sten; wer um jeden Preis *cito citissime* kurirt seyn will, wirft sich einem Contrastimulisten oder einem Broussaisianer in die Arme, und wer mit sich gar nicht recht ins Reine kommt, der eilt in die Bäder! *Chacun à son goût!* Und wie gut befindet sich der Arzt selbst hierbei! Er wird gerufen, eilt in das Haus des Kranken, dort angekommen hemmt er den Schritt, überfliegt noch einmal im Geiste alle die genannten Methoden, schreitet nun bedächtlich weiter, um allenfalls schon *a priori* den medicinischen Wind, der hier weht, auszuwittern, und erscheint nun vor dem Kranken, den er jetzt vor allem fragt: Nach welcher Methode wollen Sie behandelt seyn? So geht alles nach Wunsch; der Kranke ist nicht mehr wie ehemals genöthiget, die strengen Anordnungen, ja selbst die gröſsten Grobheiten seines Arztes zu dulden, und der Arzt ist nicht mehr auf eine einzige Methode beschränkt; er kann wechseln nach den Launen seines Kranken, und fällt die Sache schlimm aus, so schiebt er die Hauptschuld auf den Eigensinn des Kranken. Ja es bedarf nicht einmal eines gänzlichen Wechsels der Methode; es lassen sich ja mehrere derselben nach Umständen vereinigen! ein unerhörter Vortheil für den taktfesten Heilkünstler! Wenn es das *Billiontel Pulsatilla* durchaus nicht thut, und die Umgebung des Kranken drängt, was schadet da ein Aderlaſs? oder wenn nach vierzehntägiger musterhafter Geduld die Hartleibigkeit den Kranken beinahe zur Verzweiflung bringt, warum soll der Homöopath nicht auch ein Glas Püllnaer-Wasser erlauben? Oder wenn eine alte reiche Matrone, die sich in den Kopf gesetzt hat, jetzt einmal recht nach der neuen Mode behandelt zu seyn, den Kaffee durchaus nicht lassen will, warum soll der Homöopath nicht dem Drang der Noth d. h. den Dukaten, weichen, ausnahmsweise seine Grundsätze opfern?! Durch Broussais ist der Blutegel eine welthistorische Waare geworden, auf welche die Staaten jetzt eine gröſsere Aufmerk-

samkeit zu richten genöthigt sind, als auf alle übrigen Arzneimitttel zusammen genommen. 30 — 100 Blutegel an den Unterleib, und nöthigenfalls 2 — 3 mal repetirt, ich möchte die menschliche Natur kennen, welche sich hier nicht geduldig schmiegt! Und mag ein Kranker noch so sehr darniederliegen, 10 — 15 Gran Brechweinstein, 1 Scrupel bis 1 Drachme *Digitalis*, oder *Mercurius dulcis*, wer wird da nicht gehoben werden? Und wenn ein Mensch, der 40 Jahre lang vollauf gelebt, gut gegessen und getrunken, und sich so *per varios casus* ein Siechthum zugezogen hat; ist es nicht sehr vernünftig, die bereits als wirkungslos oder gar schädlich erkannte homöopathische, allopathische u. a. Methode ohne Weiters zu verlassen, und sich dem Bauern Priefsnitz zu Gräfenberg zu übergeben, damit er den siechen Körper durch und durch mit Wasser tränke, und dadurch den schadhaften Stoff, von innen weg, und nach aussen treibe?? Wer anders, als die Wirthe, kann etwas dagegen haben, wenn ein fleifsiger Beamter, der des Jahrs zwei gepolsterte Sessel aushöhlt, alle Tage seine Maafs Wein trinkt und von hypochondrischen Beschwerden heimgesucht wird, ich sage, wenn ein solcher geplagter Mann, seine auflösenden Pillen aus Rhabarber, Aloë, Seife u. dgl. zum Fenster hinauswirft, den Wein, schwarzen Kaffee und alle starken Gewürze verbannt; sich in aller Früh mit kaltem Wasser den Leibt wäscht, und täglich 2 — 3 Maafs kalten Wasser trinkt? Es kann dies nicht anders, als von den besten Folgen seyn! —

Fragen wir uns nun in allem Ernste: Was ist wohl der hauptsächlichste Grund dieser entsetzlichen Spaltung unter den praktischen Aerzten? Ich sage ohne Anstand: einerseits eine höchst oberflächliche und zum Theil selbst ganz falsche Beobachtung der Krankheit, und anderseits der höchst beklagenswerthe Abgang einer auf richtige Beobachtung gegründeten Pharmacologie. Ueber das erste Verhält-

nifs habe ich schon oben gesprochen, und wende mich daher sogleich zu dem 2ten, durch dessen nähere Auseinandersetzung auch das erste wieder um so deutlicher in die Augen fallen wird. — Wir mögen Galen's Verdienste um die Medicin noch so hoch schätzen, so müssen wir doch gewifs bekennen, dafs er es eigentlich war, der den entsetzlichen Wirrwarr in der Arzneimittellehre systematisch begründete. Die schädlichste Folge war wohl die, dafs die Aerzte nach und nach für jede krankhafte Erscheinung ein Mittel suchten, und nach ihrer Meinung auch fanden; dann, dafs im Fall bei einer Krankheit mehrere wichtige Erscheinungen besonders zugleich eintraten, man durch Zusammenmischen der gegen jede dieser Erscheinungen besonders gerühmten Arzneikörper, mit einem Schlage auch alle zugleich zu bekämpfen strebte. Jedermann sieht ein, dafs ein solcher Vorgang zur rohesten Empirie führen, und den Arzneivorrath mit einer ungeheuern Anzahl von Stoffen überladen mufste, deren Wirkungsart man überdiefs in gar vielen Fällen noch gar nicht kannte. Die spätere Zeit, diesen Krebsschaden wohl erkennend, suchte ihm dadurch abzuhelfen, dafs sie gebot, die Wirkung der Arzneimittel sowohl auf den gesunden als kranken Organismus sorgsam zu prüfen, ja selbst, besonders bei heroischen Körpern, damit Versuche an Thieren vorzunehmen. Zugleich wurden die einzelnen Arzneistoffe nach ihren sinnlichen, besonders nach ihren physikalisch-chemischen Eigenschaften aneinander gereiht, in der Systematik aber doch meist die Wirkung derselben als Haupteintheilungsgrund festgehalten. — Niemand wird verkennen, dafs hierdurch ein sehr grofser Schritt zur Verbesserung gemacht war; ja man hätte bei dem ersten Ueberblick glauben können: es müsse auf solche Art das Mögliche erreicht werden. Und dennoch, was lehrt uns die tägliche Erfahrung? Was sagen uns die Hunderte von Arzneimittellehren, deren Anzahl mit jedem Tage noch mehr anwächst?

Sie sind der schlagendste Beweis, dafs wir trotz allem diesem noch himmelweit von einer wohl erprobten, auf sichere Beobachtungen gegründeten Lehre über die Wirkungsart der Arzneimittel entfernt sind. Es giebt keine einzige derselben, welche ihr System ganz consequent durchgeführt hätte; keine, worin jedem Arzneikörper sein bestimmter individueller Platz angewiesen wäre. Allein man mufs gerecht seyn, diefs ist gewifs die schwierigste Aufgabe der ganzen Medicin. Denn im Grunde handelt es sich doch immer nur um die genaue Bestimmung des Verhältnisses, worin der Arzneikörper zum lebenden menschlichen Körper steht. Diese Bestimmung setzt aber nothwendig eine genaue vollständige Kenntnifs von Leben, Gesundheit und Krankheit, mithin Dinge voraus, worüber wir noch lange nicht im Reinen sind. Dazu kommt nun noch die ungeheuere Mannigfaltigkeit der Arzneiwirkungen, welche durch die individuellen Verhältnisse des Kranken (Geschlecht, Alter; Constitution, Temperament, Idiosynkrasie, Gewohnheit, Lebensart, Nahrungsmittel, Klima, Jahrs- und Tageszeit, Witterungswechsel, Leidenschaften u. dgl.) bedingt sind, Verhältnisse, wodurch der menschliche Organismus, so zu sagen, jeden Augenblick in seinen Thätigkeits-Aeusserungen verändert wird. Wie viel gehört also nicht dazu, um bei sorgfältiger Berücksichtigung aller dieser Umstände, auch nur einem einzigen wichtigen Arzneikörper z. B. dem Opium, seine pharmacodynamische Stelle mit Sicherheit anzuweisen? Wer ist im Stande die reine, unverfälschte, primäre und secundäre, Wirkung desselben für alle möglichen Fälle mit Genauigkeit zu bestimmen, und in jedem besonderen Falle bei einem solchen Experiment zu sagen: diese Erscheinung mufs auf die genossenen Nahrungsmittel bezogen werden, jene steht blos mit der gehabten Gemüthserscheinung, die 3te zum Theil mit dem plötzlichen Temperaturwechsel, zum Theil mit der Jahreszeit überhaupt in Verbindung, die 4te

ist reine Wirkung der Idiosynerasie, die 5te, 6te und 7te die alleinige Folge des geschlechtlichen Unterschieds, des Alters, und des Temperaments? und nur die 9te, 10te und 11te sind als unmittelbare, dem Opium angehörig zu betrachten? Wenn diefs schon bei dem gesunden Menschen der Fall ist, um wie viel schwieriger wird erst die Aufgabe bei den Kranken? Hier wo nun wieder die nicht minder gefährliche diagnostische Scheidung der essentiellen von den zufälligen, und beider wieder von den Erscheinungen oder Wirkungen der Naturheilkraft zu bewerkstelligen kommt, damit wir nicht gegen einen Feind zu Felde ziehen, der nicht existirt, oder den wir vielleicht für unsern wackersten Freund anzusehen haben? Man sieht also, wieviel dazu gehöre, um die reine Arzneiwirkung eines Körpers mit Genauigkeit zu bestimmen. Und dennoch habe ich bisher nur von den allgemeinsten Verhältnissen dieser Art gesprochen; es wird das Ganze aber noch weit verwickelter, wenn wir noch mehr ins Detail dringen. Es gab eine Zeit, wo sich die praktische Medicin mit einer verhältnifsmäfsig kleinen Anzahl einheimischer Arzneikörper begnügte; wie sehr hat sich aber diefs in unsern Tagen geändert? Statt dafs wir getrachtet hätten, die Kenntnisse über die wahren Kräfte jener Arzneimittel mehr und mehr zu erweitern, haben wir die Fortschritte der Mineralogie, Botanik und Chemie nur dazu benutzt, neue und immer wieder neue Arzneikörper aufzufinden; wir waren nicht zufrieden, den Stoff vorerst genau so zu versuchen, wie ihn uns die Natur darbot; sondern wir unterwarfen ihn den mancherlei chemischen und pharmaceutischen Processen, erhielten auf solche Art immer wieder neue Präparate, deren Wirkungsart von jener des Mutterstoffs himmelweit verschieden war, kurz wir häuften den Arzneivorrath so an, dafs es jetzt Mühe kostet, ihn nur oberflächlich kennen zu lernen; von einem tiefern Eindringen kann unter solchen Verhältnissen fast gar keine

Rede mehr seyn, vielmehr mufs die Verwirrung immer gröfser werden.

Hat irgend ein Arzt eine Krankheit zu behandeln, mit der er nicht fertig werden kann; so wechselt er seine Mittel unaufhörlich, mischt das tollste Zeug untereinander, greift gierig nach dem gerade aus Paris oder London angekommenen modernen Arzneimittel, und überläfst dagegen die durch Jahrtausende berühmten Heilkörper als abgenutzte Waare dem Landarzte und Bader! So pflegen die modernen Praktiker ihre Ignoranz zu verbergen. Diese Modesucht der Aerzte hat in unserer Zeit den höchsten Gipfel erreicht; sie ist es, welcher man den schrecklichen Verfall unserer Kunst hauptsächlich zu danken hat; sie ist es, welche den neuern Secten, und namentlich der Hömöopathie Waffen in die Hand giebt, wodurch das ehrwürdige Gebäude der hippocratischen Medicin von Grund aus ererschüttert, und der ganze ärztliche Stand dem Spotte und der Verachtung der Laien preis gegeben wird! Wie mögt ihr also über euern eigenen Fall klagen, ihr modernen Droguisten? ihr fabelhaften Arzneimischer? wie möcht ihr auf Hahnemann und seine Schüler zürnen, ihr, die ihr doch um nicht viel besser seyd! die ihr euch selbst und euere Mitmenschen mit den lächerlichsten Phrasen über euere Wunderthaten und Rettung dieser und jener Kranken betrügt!! Da haben wir z. B. das Kreosot, ein wahres Wundermittel neuerer Zeit; was ist, laut den Journalberichten, nicht alles schon mit diesem Mittel geheilt worden! Und dennoch, wie lange wird seine Herrschaft dauern? Schon hat man das Paraguai-Roux als ein besseres Mittel gegen Zahnschmerzen aller Art angepriesen! Und was ist's mit dem Paraguai-Roux? Nichts weiter, als mit jeder weingeistigen Tinktur; es beschwichtigt den Zahnschmerz nicht besser, als Alkohol, ätherische Dinge, das Kauen scharfer Wurzeln oder Gewürze, Tabak u. dgl. So wenigstens

schreibt Dr. Regniart, einer der berühmtesten Zahnärzte in Paris! Ist es nicht zum Lachen, wenn das unschuldige Lactucarium im Stande war, das Opium und den Hyoscyamus zu verdrängen? Welche Aufregung verursachte nicht die Ratanhia vor ungefähr 15 Jahren? Und jetzt kennt man sie kaum mehr dem Namen nach. Wie schnell giengen der Arsenik, die Jodine, die Acupunctur, die *Balota lanata*, und die *Drosera* an dem pharmacologischen Himmel vorüber! Und nun erst die 20erlei Arten von neu entdeckten Pflanzen-Alkaloiden! Grosser Gott! wohin wird dieser Modeschwindel, dieses sinnlose Haschen nach neuen Mitteln am Ende noch führen!! Diefs ist in der That wieder ein Punkt, wo man behaupten kann, die Fortschritte der Naturwissenschaften unsers Zeitalters seyen der praktischen Medicin fast eher hinderlich, als förderlich! Doch vergesse man nicht, dafs dieses nicht nothwendig so seyn mufs, sondern, dafs es nur durch das unsinnige Treiben der Mehrzahl unserer Aerzte wirklich so ist. — Ich habe bisher nichts von den Arzneigaben gesprochen, und doch kommt uns hier ein neuer medicinischer Dämon entgegen. Alle Welt ist überzeugt von den riesenhaften Fortschritten der Naturwissenschaften; man erstaunt mit Recht, wie tief der menschliche Geist in das Innere der Natur gedrungen; der Astronom berechnet uns mit einer wahrhaft wunderbaren Genauigkeit den Lauf der Gestirne; der Physiker bestimmt die Geschwindigkeit des Lichts, des Schalls; mifst die Kraft der Wärme mit voller Sicherheit; der Chemiker erweiset nach Zahlen, aus welchen Proportionen die Atome dieser und jener Körper entstehen; der Physiolog scheidet die Hülle von dem Kerne des Blutkörnchens, und bestimmt die ganze ungeheuere Vermehrung von Thierchen, welche wir kaum mit blofsen Augen erblicken. Heifst diefs nicht Fortschritte machen, Fortschritte, welche dem menschlichen Geist zur höchsten Ehre gereichen, und wovon die Vorzeit kaum eine

Ahnung hatte? Aber alles diefs verschwindet gegen die Wunder der Pharmacologie, wie zu nichts. Denn es giebt Leute, die sich Aerzte nennen, und uns glauben machen wollen, man könne von dem $\frac{1}{100}$tel eines Tropfen Nufsbergers auf die einfachste Weise einen wohlconditionirten Rausch bekommen! Wieder andere sagen: Gewürze, welche wir seit undenklichen Zeiten drachmenweise in unsern Speisen geniefsen, ruinirten unsern Körper, sobald wir sie in einer so kleinen Dosis nehmen, wovon unsere Sinne keinen Begriff haben. — Noch andere haben sogar die Keckheit zu behaupten: ein reales Nichts werde, wenn man es mit Flüssigkeit oder Pulver verbunden, tüchtig schüttle oder anhaltend reibe, zu einem so ungeheuern Etwas, dafs man damit einen Ochsen tödten könne! *Obstupuit, steteruntque comae!* Aber das auffallendste bei der Sache ist, dafs unsere fruchtbare Zeit auch Männer erzeugt, die mit eben so grofser Kühnheit, und wir wollen glauben, mit ihrer vollkommenen eigenen Ueberredung vorgeben, dafs sie die Krankheiten sicherer und schneller bezwängen, wenn sie, statt die Zeit mit nichtssagenden Dosen zu verlieren, sogleich ihre ganze Artillerie spielen lassen! Spence heilt das *Delirium tremens* unvergleichlich, indem er alle $\frac{1}{2}$—1 Stunde 30 Gran *tartarus stibiatus* verordnet, bis Schweifs, Würgen und Erbrechen erfolgt! Dr. Mayer läfst Kindern von 2 Jahren zur Ader, und giebt nebenher Moschus und Calomel in enormen Dosen! Dr. Weinhold und Dzondi wetteifern mit einander, zu beweisen, ob man den Körper durch Calomel à 20—30 Gran, oder durch Sublimat in immer steigender Gabe früher ruiniren könne. Und nun erst die Broussaisianer und Contrastimulisten!! Was werden unsere Nachkommen sagen, wenn sie hören, dafs ein berühmter Pariser Arzt, Lisfranc mit Namen, Anno 1834 den Tetanus mit 8 Venaesectionen à 16 Unzen, sodann mit 800 Blutegeln und nebenbei noch mit starken Gaben Opium

ndelte?! Sind diefs nicht wahre Wunderzeichen unse-
ufgeklärten Zeit?! —

Um endlich die Verwirrung in der Pharmacologie und
: auch in der praktischen Medicin noch greller einzuse-
vergleiche man einmal mit unpartheiischem Auge die
rsprechendsten Behandlungen einer und derselben Krank-
von verschiedenen Aerzten. Wahrlich Jemand, welcher
nkt, dafs unsere Aerzte doch alle in wohleingerichteten
len nach bestimmten Principien gebildet werden, kann
kaum für möglich halten! Und diefs alles erträgt die
nannte gebrechliche menschliche Natur! Ja sie ist es
ıtlich, welche verhindert, dafs die Menschen nicht aus
Verblendung schneller zurückkommen; denn ihren heil-
n Gegenbestrebungen hat man es zu danken, wenn auf
e Kuren nicht immer langes Siechthum, oder gar ein
licher Tod erfolgt; ihr allein hat man es zuzuschreiben,
ı Kranke von einerlei Art dennoch gesund werden, ob-
h man sie auf die allerverschiedenste Art behandelt
! Diefs wollen aber die Aerzte noch immer nicht ein-
ı; denn sie wollen nicht unterthänige *Ministri naturae*
, sondern sie wollen dictatorisch und summarisch mit
erfahren; sie wollen, dafs sie sich nach ihnen, nicht
, dafs sie sich nach ihr richten; denn, so denken sie:
r wären wir sonst da? Bewahre der Himmel, dafs
ein reicher angesehener Mann durch strenge Diät und
ndes Regimen von seiner Indigestion curirt werde;
er mufs allererst *a sordibus* befreit, und hintennach
en die erschlappten Gedärme successive gestärkt werden!
n ein übrigens gesunder Prinz zufällig an irgend einem
er darnieder liegt, was würde man sagen, wenn man
bei passendem Regimen acht Tage lang nichts als *De-
tm avenae*, oder eine andere leicht nährende Tisane
te, und das Uebrige der Natur überliefse? Und wenn
ıch, wie höchst wahrscheinlich, auf solche Art gesund
würde,

würde, so darf es nicht seyn, der Leibarzt mufs Aufsehen machen; der Prinz mufs 3 — 4 Arzneiflaschen nebst Pulver u. dgl. um sich haben; und er mufs *ritu solenni*, d. h. mit Trommel und Pfeifenklang entweder genesen oder sterben! So will es die dumme Welt, und so der hochmüthige, geldgierige Arzt! —

Man verweist mich an das Gewissen der, noch obendrein geschworenen Doctoren, an ihre Moralität; aber ich mufs bekennen, dafs das jetzige Treiben der Aerzte nicht sehr zu Gunsten dieser beiden spricht. Wie kann ein Mann Moralität besitzen, wenn er gegen seine Ueberzeugung handelt? wenn er zum Kranken hintritt und sagt: wollen sie homöopathisch oder allopathisch behandelt werden? wenn er blos um des Geldes willen, seine Grundsätze opfert? Wenn er, um irgend eine Auszeichnung zu erhalten, oder sich den Vorgesezten gefällig zu zeigen, einen falschen Bericht unterschreibt, oder im Concilium seinen Mantel nach dem herrschenden Wind, nicht aber nach seiner Ueberzeugung richtet? Kurz wenn er, sey es aus Gefälligkeit, Convenienz, Ruhm oder Geldgierde zum Lügner, zum Verräther an seiner göttlichen Kunst wird? —

Wenn von den Mängeln der heuttägigen Medicin die Rede ist, so kann man unmöglich den Zustand unserer jetzigen Tagesliteratur mit Stillschweigen übergehen; denn es wird sich ergeben, dafs dieser Zustand keine der unbedeutenden Hemmungen des wahren Gedeihens der praktischen Medicin ist. Vor allem müssen wir bemerken, dafs die Schriftstellerei in unserer Zeit, gleichsam wie eine Seuche, um sich gegriffen hat. Alles schreibt Beobachtungen und Erfahrungen, der Jüngling, der Mann und der Greis, und alle mit dem Anschein der reinsten Liebe zur Wahrheit und der tiefsten Sachkenntnifs. Und doch ist die Gabe der wahren Beobachtung so selten. Viele Schriftsteller gefallen sich im Paradoxen; und wissen nöthigenfalls eine Kleinig-

keit so aufzuputzen, dafs man sie für etwas Grofses hält; zumal wenn die Freunde darüber recht tüchtig in die Trompete stofsen! Andere suchen ihre Stärke darin, aus dem Ausland die Manna zu holen, und sie uns in unserer Muttersprache übersezt vorzulegen; ihre Wuth geht so weit, dafs sie nicht allein das inländische Gute vernachlässigen, sondern sogar verachten, ihres Studiums gar nicht werth halten. — Wir wollen es mit Dank erkennen, dafs alle neuern Beobachtungen und Entdeckungen durch die heuttägige Literatur mit einer früher nicht gekannten Schnelligkeit zur allgemeinen Kenntnifs gebracht werden. Denn diefs ist gewifs ein Vortheil für die gesammte Medicin. Allein eben diese Schnelligkeit in Verbindung mit der noch immer wachsenden Anzahl der medicinischen Tagesblätter ist auch gröfstentheils Ursache, dafs mitunter die vielleicht wichtigsten Beobachtungen und Erfahrungen am Krankenbette mit einer gränzenlosen Oberflächlichkeit, und oft, wenn man mehrere solcher gleichartigen Fälle mit einander vergleicht, auf die widersprechendste Art der medicinischen Lesewelt dargeboten werden. Nicht genug, dafs auf solche Art der Hauptzweck: treue Naturbeobachtung, verfehlt, nicht genug, dafs durch die ungeheuersten Widersprüche in der Behandlung einer und derselben Krankheit eine höchst schädliche Verwirrung in den Köpfen derjenigen erzeugt wird, welche hier Belehrung suchen; so schreibt ein Journal das andere ab; die Schriftsteller begehen absichtlich oder willenlos zahlreiche Plagiate aneinander, manche suchen nur ihre Leser zu täuschen, die Mehrzahl hintergeht sich selbst, und glaubt in einer neuen Schrift auch etwas Neues zu sagen, ungeachtet dasselbe schon früher eben so gut, wo nicht besser gesagt worden ist. — Ganz richtig sagt Dr. Vetter in dieser Beziehung: „Es würde keine schwere Aufgabe seyn, mit den eigenen Worten zweier oder dreier solcher Journale eine Pathologie, Therapie, Semiotik und Pharmaco-

dynamik zusammenzusetzen, an welchen allen kein wahres Wort wäre!"

Im Allgemeinen ist der Charakter unserer heuttägigen Journalistik: unmäſsiges Haschen nach neuen Heilmitteln, Mangel an vernünftiger Skepsis bei der Auswahl der aufzunehmenden Artikel, eine Wuth auf die schnellste und compendiöseste Art das Neueste mitzutheilen, es komme her, wo es wolle! Einige Blätter verführen die unkundigen Leser durch die hochgeschraubten Titel; andere durch den Rang und das Ansehen ihrer vorgeblichen Redactoren; aber die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daſs, je höher die beiden leztern sind, der wirkliche Antheil, welchen die angeblichen Redactoren an ihren Magazinen, Journalen etc. nehmen, um so kleiner ausfällt; solche Männer haben nicht Zeit, sich mit Bagatellen dieser Art abzugeben; aber man braucht ihre Namen, Titel und Orden, um der Sache Eingang zu verschaffen! Anlangend die **Kritik** der neuen Werke in diesen Journalen, so ist dieselbe wohl zu keiner Zeit seichter, partheiischer und zweckloser gewesen, als gerade jezt. Man sieht überall Gevatterschaften, Nepotismus, Wohlthuerei neben niedriger und unverdienter Herabsetzung. Es darf ein Autor nur einen hohen Rang behaupten, so ist er, wenn nicht ganz besondere Umstände obwalten, schon allein dadurch vor einer, wenn auch noch so verdienten, öffentlichen Rüge gesichert; dagegen kann der simple *Doctor Medicinae*, sobald er sich ein freies, diesen oder jenen höher gestellten Autor betreffendes Wort erlaubt, der kritisirenden Schläge sicher seyn. Und wer sind diese modernen Recensenten, mit und ohne Namen? Meist junge, der Schule erst entlaufene, hungernde Aerzte, denen es um Brod und Protection, nicht aber um Förderung der Wissenschaft durch Einsicht und Wahrheitsliebe zu thun ist. Mir ist ein Fall bekannt, wo der Recensent den Verleger eines neuen Werkes um ein Exemplar anging, der Verleger ver-

weigerte es aber, weil das Buch zu theuer war, und er der Redaction jener Blätter ohnehin schon ein Exemplar geschickt hatte. Was geschah? der Recensent rächte sich durch eine höchst partheiische und den Autor herabsetzende Kritik dafür! — Und solche Journale sind die einzigen Hülfsquellen für den praktischen Arzt, wenn er sich mit den Fortschritten der Kunst befreunden, und für sein Thun und Lassen Rath holen will! — Statt eine Zeitschrift zu besitzen, auf die er, in Ermanglung der Zeit zur Benutzung vieler, mit vollem Vertrauen rechnen könnte, mufs er oft seinen ganzen Reichthum an praktischer Einsicht zusammen nehmen, um von dem vielen Schlechten und Falschen mit Sicherheit das Gute und Wahre herauszufinden.

Parallel mit dieser allgemeinen Tendenz der medicinischen Journalistik hat sich in unserer Zeit ein anderer Zweig der allgemeinen medicinischen Literatur gebildet, nämlich die Encyclopädien. Man hat den Nutzen solcher Schriften darein gesetzt, dafs sie 1) deutlich, klar und kurz, ohne vielen Wortkram, ohne Weitschweifigkeit die Quintessenz des bearbeiteten Gegenstandes enthalten; 2) dem Leser mehr zum Nachschlagen, als zum Studium dienen, und ihm durch leichtes Auffinden der Gegenstände Zeit und Mühe sparen; 3) Vieles nur andeuten und dadurch das Studium neuer Gegenstände rege machen; 4) mit allen neuen, wichtigen Entdeckungen und mit der neuesten Literatur bekannt machen, und endlich dafs sie 5) mehr das Nützliche und wahrhaft Praktische, als blofse Gelehrsamkeit befördern. Würden alle diese guten Zwecke erfüllt, so müfsten wir allerdings solchen Encyclopädien in jeder Hinsicht das Wort reden; allein leider leiden fast alle Werke dieser Art an Mängeln, welche kaum umgangen werden können. Denn 1) sind sie meist so grofsartig angelegt, dafs man ihre Beendigung fast nicht erlebt; und wenn auch lezteres der Fall ist, so ist beim Erscheinen des lezten Bandes schon wieder

ein Supplement des ersten nöthig; 2) werden die einzelnen Artikel compendiöser behandelt, dann läuft man Gefahr dem Princip der möglichst vielseitigen Brauchbarkeit (ein Princip, welches hier von der ersten Wichtigkeit ist) zu schaden; 3) führen solche Werke zu dem verderblichen Wahn, dafs dadurch ganze Bibliotheken entbehrlich gemacht würden. — Indessen bei allen diesen Mängeln haben derlei Encyclopädien doch auch ganz bestimmt viel Gutes, nur bezieht es sich nach meiner Meinung mehr auf den wohl ausgebildeten Arzt und insbesondere auf den Gelehrten, wenigstens sind die angegebenen Mängel für diese beiden leztern von weit geringerem Einflufs, als für andere Aerzte. —

Ich komme nun auf einen Punkt, der für die ärztliche Praxis unserer Zeit von grofser Wichtigkeit ist, nämlich auf die afterärztliche Bildung der Laien. — Wenn wir einerseits es als ein erfreuliches Zeichen steigender allgemeiner Aufklärung ansehen müssen, dafs der Aberglaube mehr und mehr, selbst unter der niedersten Volksklasse verschwindet, so müssen wir anderseits auch zugeben, dafs die steigende Kultur unter den Laien eine Art von Halbwissen in ärztlichen Dingen erzeugt hat, welche auf die Praxis sehr hinderlich einwirkt. Alle Aerzte sind darüber einig, dafs das Vertrauen des Kranken auf die glückliche Heilung jedes körperlichen Uebels einen grofsen Einflufs habe, ja dafs einerseits dadurch oft allein die Naturheilkraft in den Stand gesezt wird, den Krankheitsprocefs zu besiegen, und dafs anderseits bei Mangel an Vertrauen von Seite des Kranken in die Vorschrift des Arztes die Heilung verzögert, ja oft ganz unmöglich gemacht wird. — Zwar kann man nicht in Abrede stellen, dafs blindes Vertrauen in ärztliche Maafsregeln der Pfuscherei nur zu sehr unter die Arme greift; allein heut zu Tag ist solches in den entgegengesezten Zustand, nämlich in blindes Mifs-

trauen übergangen, welches den praktischen Arzt nicht selten in die gröſste Verlegenheit sezt, und ihm nur die Wahl zwischen Handeln gegen seine Ueberzeugung, und zwischen dem gänzlichen Aufgeben des Kranken übrig läſst.

Dieses halbärztliche Wissen der Laien muſs nothwendigerweise, schon seiner Natur nach, einen fruchtbaren Boden für mancherlei neue, sehr schädliche Vorurtheile abgeben, und alte Vorurtheile durch Scheingründe unterstützen. Wirklich bestätigt dieſs auch die tägliche Erfahrung, und namentlich die Praxis in groſsen Städten leider nur zu deutlich. Welchem beschäftigten Arzte begegnen nicht täglich Kranke, welche ihm bei seinem ersten Besuche die Diagnose, Prognose und selbst die Therapeutik gleichsam schon vorbereitet darlegen? oder welche ihm den gesammten Vorrath von Methoden und Mitteln als nichtsnutzigen Trödel verzählen; oder ihm, beginnt er nun seine Kur mit einer Vorschrift, hundert Einwendungen dagegen machen? Wie viele Kranke giebt es nicht, die es ordentlich darauf anlegen, den Arzt nur zu sondiren, seine schwache Seite herauszufinden, um dann recht über ihn lästern zu können! Wieder Andere fragen geradezu: nach welcher Methode man sie behandeln werde? und scheuen sich nicht zu sagen: ich bin nicht für diese und jene Methode, dieſs und jenes Mittel darf nicht an mir versucht werden; sondern ich wünsche nur nach der und der Methode curirt zu werden!! —

Es ist ein Unglück, daſs es so mit den Laien steht; allein ich frage: worin liegt die Schuld dieses unangenehmen Verhältnisses? Man wird mir sagen: in der steigenden Kultur; darin, daſs Laien ärztliche Bücher lesen, und darin, daſs Aerzte sogenannte populäre Anleitungen zur Behandlung gewöhnlicher Krankheiten schreiben. Ich gebe dieses zu; allein es giebt noch einen andern sehr wichtigen, aber leider für den ärztlichen Stand nicht sehr ehrenvollen Grund, und dieser ist die Schlechtigkeit der Aerzte selbst,

vermöge welcher sie, um Geld und Ansehen zu erringen, ihre Praxis auf Kosten ihrer Mitbrüder zu erweitern trachten, sich dazu des bösen Leumunds bedienen; die Kurart des Vorgängers bekritteln, herabsetzen und verdienter oder unverdienterweise als tolles Zeug verwerfen; ja welche sogar populäre Schriften für die Laien schreiben, worin, angeblich zum Wohl der Menschheit, die Irrthümer und das gewissenlose Handeln der Aerzte mit den grellsten Farben und auf die oberflächlichste, schamloseste Art aus den theils durch Schriften, theils durch Tradition bekannt gewordenen Kurmaximen derselben Aerzte dargestellt, und die Laien vor der Mehrzahl der heuttägigen Aerzte ärger, als vor reissenden Thieren gewarnt, die Regierungen selbst aber zu unausführbaren und lächerlichen Repressalien aufgefordert werden! So sehen wir also hier wieder ein Krebsübel, zu dem unsere eigenen Amtscollegen den Saamen liefern; sie hören nicht auf sich selbst zu zerfleischen, und dennoch klagen sie über den Verfall ihrer Praxis! —

II. Theil.

Nachdem ich die Mängel der Medicin unserer Zeit auseinandergesetzt habe, komme ich nun zu dem zweiten Theil der voranstehenden Frage:

Angabe der Mittel, den genannten Mängeln abzuhelfen.

1) Es geht schon aus dem Obigen hervor, dafs die Klagen der Practiker über die unverhältnifsmäfsige Cultivirung der Naturwissenschaften in Bezug auf die eigentliche practische Medicin im Allgemeinen illusorisch sind. Um aber doch das nicht zu läugnende Mifsverhältnifs in den Fortschritten der theoretischen und practischen Medicin so viel möglich zu heben, oder für letztere weniger fühlbar zu machen, bleibt kein anderes Mittel, als die zunächst in die Medicin

einschlagenden Zweige der Naturwissenschaften, nämlich: Mineralogie, Chemie, Botanik und Zoologie nach einem doppelten Maafsstabe an jeder Universität lehren zu lassen; einmal streng wissenschaftlich und in ganzer Ausdehnung, und dann zunächst auf Medicin bezogen, als medicinische Mineralogie, Chemie, Botanik und Zoologie. Dasselbe gilt auch von den jetzt immer mehr heranwachsenden Zweigen der Anatomie, namentlich der allgemeinen, vergleichenden und pathologischen Anatomie. Eine solche Einrichtung wäre von unschätzbarem Werthe, und würde dem kümmerlichen, durch den Studienplan beschränkten einfachen Vortrage aller dieser Wissenschaften auf manchen Lehranstalten, zum gröfsten Nutzen der Schüler und der Wissenschaft selbst, wirksam abhelfen. Es haben diefs andere Staaten, und vor allen die Franzosen, schon längst eingesehen, und auch fast auf allen deutschen Universitäten werden über alle diese Zweige gesonderte Vorträge gehalten. —

2) Der wichtigste Fehler unserer Zeit ist Mangel an wahrem Beobachtungsgeist. Wie soll aber diesem abgeholfen werden? Nach meiner Einsicht kann diefs am besten dadurch geschehen, wenn schon in der Physik auf die mancherlei Täuschungen, die hier statt finden können, und auf die grofse Wichtigkeit, diesen Täuschungen zu entgehen, bei jeder Gelegenheit aufmerksam gemacht wird. So vorbereitet gelangt nun der angehende Mediciner zum Studium der Botanik, Mineralogie und Chemie. Unter diesen wird besonders die erstere mehrfachen Anlafs geben, jenen vernünftigen Skepticismus in richtiger Beurtheilung der vitalen Erscheinungen des Pflanzenreichs immer wach zu erhalten. Hier schon soll der Schüler auf den richtigen Gebrauch des Microscops aufmerksam gemacht und eingeübt werden. — Alles diefs findet in noch höherm Grade bei dem Studium der feinern menschlichen und Thieranatomie, so wie ganz vorzüglich bei der Physiologie statt. Es ist von der allergröfs-

ten Wichtigkeit für das Gedeihen einer medicinischen Lehranstalt, und für die zweckmäſsige Ausbildung junger Männer zu dereinstigen brauchbaren, gediegenen practischen Aerzten, daſs an der Spitze des anatomisch-physiologischen Vortrags Männer von anerkannter, erprobter Erfahrung, mit hinlänglicher technischer Geschicklichkeit, gesunden Sinnen und einem ruhigen gelassenen Gemüth, festem Character, unvertilgbarer Liebe zur Wahrheit, ganzer Hingebung für ihre Wissenschaft stehen. Ist dieses, so werden sie ihre Schüler nur mit der äussersten Vorsicht in die geheimniſsvollen Hallen der groſsen Natur einführen, sie überall Schritt für Schritt vor den Abgründen, Fehlschlüssen, und Täuschungen warnen, und so jene einseitige Bildung kräftig verhüten, die wir leider selbst an vielen unserer öffentlichen Lehrer bemerken. So, und nur so wird ein fester Grund zur getreuen und umsichtigen Beobachtung der kranken Natur, und somit zur wahrhaft practischen Ausbildung künftiger Aerzte gelegt!!

Dem Lehrer der Physiologie wird es vorzüglich zukommen, den Werth und Unwerth der Hypothesen speciell nachzuweisen und dadurch eben so sehr der roh empirischen Naturanschauung, als anderseits dem beklagenswerthen Miſsbrauch der Hypothesen entgegen zu arbeiten.

3) Ein gesunder, nüchterner Beobachtungsgeist ist auch die Basis der Diagnostik. Nur wer diesen hat, wird den ursächlichen Zusammenhang der krankhaften Erscheinungen mit möglichster Sicherheit zu erkennen im Stande seyn. Gröſsere Umsicht und vernünftige Skepsis ist nirgends nothwendiger, als am Krankenbette, und durch beides unterscheidet sich der philosophische Arzt von dem Pfuscher, der es nur zur Erkenntniſs einzelner Erscheinungen, keineswegs zur Einsicht in ihre innere wechselseitige Verbindung bringt. Es scheint mir, als wenn man auf unsern klinischen Anstalten einerseits über dieses wesentliche Ver-

hältnifs einer guten Diagnostik zu leicht und oberflächlich wegschreite; anderseits sich dabei gar zu sehr von der herrschenden Schule in Benennung einer Krankheit leiten lasse. Es giebt in der That für den heuttägigen Kliniker eigentlich nichts Wichtigeres, als der zu behandelnden Krankheit einen Namen zu geben; denn ist dieser vorhanden, dann sagen ja die Bücher auch, was dagegen vorzunehmen sey. Will die Krankheit nicht ganz in das System passen, so hängt man der Benennung noch eine, zwei oder drei Notas an, und je langgedehnter und stattlicher der ganze Titel ist, desto imposanter ist der Feind, gegen den nun zu Felde gezogen werden soll. Die medicinische Artillerie spielt nun vorerst auf das Centrum d. i. die Cardinalbenennung z. B. Entzündung; und einzelne leichte Corp's attakiren die einzelnen Notas! Es giebt wenige öffentliche Lehrer, die es über sich vermögen, 2 — 3 Tage lang mit der Bestimmung der Diagnose hinzuhalten, ungeachtet der Fälle nicht wenige vorkommen, wo sich innerhalb dieser Zeit die Krankheit nicht so gestaltet, dafs man ihr mit Recht den systematischen Namen geben kann. In der öffentlichen Praxis aber kann der Arzt noch weniger zögern, er mufs *nolens volens* das Kind taufen, und wollte er damit lange hinhalten, so würde man ihn für einen Ignoranten halten. — Es ist eine hübsche Sache um die Systematik, und Namen sind überall nothwendig; allein man mufs denn doch über dem Namen nicht das Wesen, die Hauptsache vergessen, und nicht alle 3 — 4 Tage die diagnostische Benennung einer Krankheit abändern, wie diefs so oft auf Kliniken der Fall ist. — Um nun in dieser Hinsicht sicherer zu gehen, halte ich dafür, dafs bei der systematischen Eintheilung weit besser ganz genau nach den jetzt herrschenden naturhistorischen Principien vorgegangen werde. Es ist dieses aber gewifs keine leichte und auch nicht die Arbeit eines einzigen Mannes, und es würde dadurch eine gänzliche Revolu-

tion, aber gewifs nur zum Wohl des Ganzen bewirkt werden.

4) Wenn die allgemeine und pathologische Anatomie das für die Praxis leisten sollen, was sie allerdings leisten können; so müssen sie nicht allein in gesonderten Vorträgen umfassend gelehrt, sondern auch nach der zunächst von den Franzosen eingeschlagenen, von Engländern und einigen Deutschen verfolgten Art behandelt werden. Auch hier wird das naturhistorische Princip mit vielem Glück angewendet. Vieles ist bereits geschehen, aber nur langsam sind die Fortschritte, denn es bedarf grofser Erfahrung und eines gediegenen Geistes, um ein allgemein passendes Schema zu erringen! Wie ganz anders hat sich die Ansicht über die Lungenkrankheiten gestaltet, seitdem der pathologische Procefs der Tuberkelbildung so klar vor unsern Augen steht? Man fahre auf dieser Bahn nur fort, und sicher wird die Zeit kommen, wo dieses Studium nach und nach Gemeingut der practischen Aerzte wird; diese werden dann ihre Leichensectionen auf ganz andere Art, und mit ganz andern Begriffen anstellen, und unsere pathologischen Sammlungen werden etwas mehr als Raritäten-Kammern zum Deckmantel der Aerzte und zum Schrecken der Laien vorstellen. —

5) Ich habe mich oben weitläufig über die Mängel unserer Pharmacologie ausgelassen. Wie soll nun denselben abgeholfen werden?

Hier mufs der Grund zur Reform hauptsächlich von den Schulen ausgehen; sonst ist an keine wahre dauerhafte Verbesserung zu denken. Der Lehrer mufs seinen Schülern vor Allem folgende Grundsätze lebhaft einzuprägen trachten: a) Nicht die Menge, sondern die durchgreifende pharmacodynamische Kenntnifs der einzelnen Arzneimittel macht den Werth der Pharmacologie aus, daher ist b) die Sucht nach neuen Mitteln so viel möglich zu beschränken, und den Anpreisungen solcher Mittel nur mit der gröfsten Vorsicht zu

trauen. c) die Pharmacologie enthält viele Arzneikörper, deren Eigenschaften durch Jahrhunderte bekannt, und durch oft wiederholte, durchaus glaubwürdige Erfahrungen bestätigt sind. Statt diese Mittel aus Modesucht bei Seite zu setzen, soll man auf sie vielmehr, als den festesten Anker in den schwierigsten Krankheiten hauptsächlich vertrauen z. B. das Opium, Campfer, Quecksilber, China u. dgl. d) Man kann kühn behaupten, daſs der philosophische, hippocratische Arzt, d. h. ein solcher, welcher die Naturheilkraft gehörig zu würdigen versteht, mit einer Auswahl von ungefähr 100 Arzneikörpern allen Krankheiten mit Glück so zu begegnen im Stande ist, wie es der gegenwärtige Stand unserer Wissenschaft mit sich bringt. Ein deutlicher Beweis dafür ist die *Medicina pauperum*, *militum et rusticorum*. Es soll daher das Hauptstreben der Aerzte dahin gehen, die hauptsächlichsten und wirksamsten ältern Heilmittel da, wo es noch möglich ist, noch näher und tiefer zu erforschen, und auf solche Art eine *Pharmacopoea universalis in nuce* zu gründén. e) Es wäre aber dem Geist der Wissenschaft und namentlich unsers Jahrhunderts ganz zuwider, wenn man mit diesem das Studium der Pharmacologie abgeschlossen glaubte. Die Botanik, Mineralogie, Chemie und Zoologie bieten von Zeit zu Zeit immer neue Ansichten und Entdeckungen dar, welche auch nothwendig auf die Arzneimittellehre zurückwirken müssen. Eines der auffallendsten Beispiele liefert die Geschichte der Pflanzen-Alcaloide, meist Arzneikörper, deren Daseyn man vor 20 — 30 Jahren gar nicht ahnete, und die mitunter zu den allerwirksamsten und brauchbarsten gehören. Allein bei der Prüfung solcher neuer Stoffe muſs mit der allergröſsten Sorgfalt vorgegangen, und den Angaben anderer modesüchtiger Aerzte nur unter der strengsten Kritik vertraut werden. — Ich habe schon oben gesagt, daſs die Beurtheilung der speciellen Wirkungen eines Arzneikörpers unter die allerschwierigsten Aufgaben

eines Arztes gehöre, und dafs gerade hier der wahre Beobachtungsgeist am schönsten und fruchtbarsten vor Augen trete. Dieses Verhältnifs mufs den Schülern sowohl in dem Vortrage der Arzneimittellehre, als auch hauptsächlich am Krankenbette stets vor Augen gehalten werden, dann ist wenigstens Hoffnung, dafs uns die Zukunft eine gediegene Arzneimittellehre, eine Arzneimittellehre, die sich weniger auf gelehrte Deductionen und Muthmassungen, als vielmehr auf einfache Darstellung der constanten sinnlich wahrgenommenen Wirkungen beschränkt, eine Menge gleichgültiger und entbehrlicher Mittel aus dem pharmacologischen Cataloge streicht, und so statt diese Lehre von Tag zu Tag mehr zu verwirren, dieselbe besonders zu vereinfachen, und auf die möglichst sichern Grundlagen zurück zu führen strebt, geben werde.

6) Der philosophische, in ächter treuer Naturbeobachtung herangebildete Arzt, mufs die falsche höchst einseitige Richtung lebhaft bedauern, welche die heuttägige Medicin in den oben bezeichneten Secten der Homöopathie, des Contrastimulus etc. genommen hat. Es stehen aber weder ihm, noch den Regierungen und öffentlichen Lehranstalten gegen solche Verirrungen des menschlichen Geistes durchaus andere, wahrhaft erspriefslichere Mittel zu Gebote, als fest und einig an den durch Jahrtausende bestätigten Beobtungen und Erfahrungen zu halten, und keiner Neuerung Glauben zu schenken, welche den Gesetzen der Physik und der gesunden Vernunft geradezu widerspricht. Unter jenen geheiligten Dogmen der Medicin will ich jedoch durchaus nicht alles das verstanden wissen, was uns heut zu Tag die alte, von vielen auch allopathische Medicin genannt, als Glaubensbekenntnisse vorlegt. Vielmehr wird es ein sehr verdienstvolles Streben, und das kräftigste Gegenmittel für das Umsichgreifen solcher neuen Irrlehren seyn, wenn die Aerzte durch treue Naturbeobachtung unsere Medicin von

ihren Schlacken nach und nach zu reinigen trachten. Besonnenes, nicht leidenschaftliches Benehmen gegen die Anhänger der neuen Lehren, und die Zeit, welche alles zur Reife bringt, werden, in Verbindung mit besserer moralischer Aufführung der Aerzte die kräftigste, wenn auch langsame Abhülfe für die Zukunft leisten. Denn nicht der Erfolg am Krankenbette, nicht die Ueberzeugung durch theoretische Gründe, und auch nicht der herrschende Geist der Zeit haben z. B. der Homöopathie aufgeholfen; nein, ihre wahre Stärke, ihren wichtigsten Zuwachs haben ihr die Schattenseiten der alten Medicin, die schlechte Moralität so vieler Aerzte, und das polternde, zum Theil pöbelhafte Entgegentreten literarischer Kampfhähne geliefert. Ueberdiefs gefällt es dem Laien, auch so gut, als jeder Arzt mit dem Doctorhut, curiren zu können; und es schmeichelt dem eitlen Geschlecht der Weiber, mit dem Hausarzte therapeutische Contracte einzugehen. Die Theologen, eine Hauptstütze der Homöopathie, finden es ganz natürlich, dafs sie zu ihren Glaubensartikeln einen medicinischen Anhang bekommen, der Glaube an Unbegreifliches war für sie immer eine bequeme Sache, und sie haben die Zeiten nicht vergessen, wo die Heilkunst ganz und ausschliefslich in den Händen der Priester war. Warum sollten diese Zeiten nicht wiederkehren? — Das Hauptcorps der Anhänger von Hahnemann's Lehre bildet aber unter den Laien unstreitig die Militärparthei, und darüber wird sich wohl niemand wundern, wenn er bedenkt, dafs die halbgebildeten Militäristen von jeher der Quacksalberei am meisten ergeben waren. Mit dem Degen läfst sich nun einmal die Krankheit nicht bezwingen, der gewöhnliche Arzt wird auch nicht, oder wenigstens viel zu langsam mit ihr fertig, man will aber geheilt seyn, es gehe nun, wie es wolle, was bleibt dem ungeduldigen Mars übrig? Er wirft sich dem nächsten besten, der ihm Heilung verspricht, und wäre es auch ein

Jäger, ein Abdecker, ein altes Weib, oder ein Bauer, der weder lesen noch schreiben kann, in die Arme. Nirgends, d. h. in keinem Stande der menschlichen Gesellschaft habe ich im Allgemeinen so wenig Sinn für eine gründlichere Beurtheilung körperlicher Uebel wahrgenommen, als gerade beim Militär!

7) Wir haben gesehen, wie die Unzuverläfsigkeit vieler Schriftsteller, das fast rücksichtslose Anpreisen neuer Heilmethoden und Mittel, verbunden mit einer niedrigen Gewinnsucht den herrschenden Geist der modernen Journalistik ausmachen. Man hat in der That Mühe, unter der erstaunlichen und noch von Tag zu Tag wachsenden Menge der Zeitschriften die wenigen herauszufinden, deren Gehalt in jeder Beziehung gut und nützlich zu nennen ist. Auch hier zeigt sich das grofse Mifsverhältnifs zwischen der Kultur der Naturwissenschaften und jener der praktischen Medicin sehr auffallend. Kaum findet sich unter den Zeitschriften für Naturgeschichte, Physik und Chemie, und man kann, dem Himmel sey Dank! auch sagen, der Anatomie und Physiologie eine oder die andere, welche nicht allen gerechten Forderungen entspräche. Ich führe hier blofs das Archiv von Meckel, jezt fortgesezt von Joh. Müller, die Zeitschrift von Tiedemann und Treviranus, die Isis, die wissenschaftlichen Jahresberichte von Cuvier und Berzelius, das ehrwürdige Institut der englischen *Philos. Transactions*, die *Annales de Physique et Chemie*, und unsere deutschen Journale von Poggendorf, Schweigger-Seidel u. a. m. an. In allen diesen findet man nebst dem Neuesten und Merkwürdigsten auch die gediegensten Originalaufsätze der berühmtesten Männer, und man wird dadurch wirklich in den Stand gesezt, den Gang der Naturwissenschaften mit Sicherheit und genau zu verfolgen. — Wie ganz anders sieht es aber in der praktischen Medicin aus? Wie viel alltäglichen Plunder mufs man da verdauen, und wer-

bürgt uns hier für die Richtigkeit der Angaben? Der merkantilische Zweck steht fast in allen derlei Journalen dem ächt wissenschaftlichen weit vor. Daher sucht ein Herausgeber den andern durch allerlei Kunstgriffe zu überbieten, um nur sein Auditorium zu vergröfsern. Nicht was ächt, wahrhaft brauchbar, oder rein wissenschaftlich ist, sondern was die Menge anzieht und die Sache plausibel macht, das bekommt in diesen Journalen den Vorzug, kurz es ist eigentlich ein wechselseitiges Mäkeln um gröfsern Absatz. — Zwar machen auch hier wieder einige Zeitschriften eine rühmliche Ausnahme, aber deren sind in Vergleich mit den vielen andern nur wenige. Vielen gereicht es zum Vortheil, dafs sie sich an bestimmte Lieferungen (z. B. jeden Monat eine) gebunden haben; denn, wenn zufälliger Weise der Vorrath des künftigen Materials zur Ausfüllung der Bogenzahl nicht hinreicht, so mufs der erbärmlichste Ballast die Lücke füllen. Daher kommt es auch, dafs man in manchem Monatheft kaum eine einzige Beobachtung von wahrhaft praktischem Werth liest. — Will man nun diesem Mangel dadurch abhelfen, dafs man sich mehrere solcher Zeitschriften hält, so läuft man immer wieder Gefahr, denselben Inhalt auch in den andern wieder zu finden. —

Unter den Herausgebern der medicinisch-chirurgischen Zeitschriften sind ganz gewifs sehr ehrenwerthe Männer, deren vollkommene Tauglichkeit zu solchen Unternehmungen nicht bestritten werden kann; aber theils bekümmern sie sich zu wenig selbst um die Redaction, indem sie dieses Geschäft jungen Aerzten überlassen, theils mangelt ihnen, anderer Geschäfte wegen, dazu offenbar die Zeit. Die vielen andern Zeitschriften aber werden von ganz jungen, in der praktischen Medicin noch viel zu wenig erfahrenen Männern redigirt; wie sollen nun diese im Stande seyn, das Wahre vom Falschen, das Gute vom Schlechten zu unterscheiden? — Es sollten daher nur Männer von geprüfter

allgemein

allgemein anerkannter praktischer Virtuosität bevollmächtiget seyn, solche Zeitschriften zu redigiren; diese Männer sollten sich aber nicht beikommen lassen, in ihrer Thätigkeit, in ihrem Enthusiasmus für ihr Institut dann nachzulassen, wenn dasselbe einmal allgemeinen Eingang und grofsen Absatz gefunden hat, oder wenn sie weder des Geldes, noch des Ruhmes geistreicher Redactoren mehr zu bedürfen glauben; käme es mit ihnen dahin, dann wäre es für sie ehrenvoller, der Sache ganz zu entsagen, als durch Herleihung ihres Namens und Titels den Unkundigen Sand in die Augen zu streuen.

Dasselbe gilt auch von der literarischen Kritik, welche nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn der Kritiker genannt wird. Denn nur auf solche Art kann seine Fähigkeit bekannt, und die Unpartheilichkeit seines Urtheils gesichert werden. Dieser Umstand ist von der gröfsten Wichtigkeit, und die Nachtheile, die aus seiner Beobachtung allenfalls entstehen, verschwinden weit gegen die grofsen Vortheile, die er gewährt. —

8) Es fragt sich jetzt: wie kann dem verderblichen Einflufs der medicinischen Afterweisheit der Laien, und wie der Pfuscherei, die im Gefolge dieser Afterweisheit immer mehr um sich greift, mit Nachdruck Schranken gesezt werden? Manchem wird die gute alte Vorzeit ins Gedächtnifs zurückkommen, die Zeit, wo jedes höhere und also auch das ärztliche Wissen in die Schranken der Kaste und des religiösen Mysteriums eingeschlossen war. Allein diese Zeit ist für immer und alle Zeit vorüber, sie erscheint nur bei jenen Völkern, die noch in ihrer geistigen Kindheit liegen; es wäre daher thöricht, von hier aus Heil für unser Uebel zu erwarten. — Heut zu Tag hat der freie Verkehr und die Concurrenz den Zunft- und Kastengeist der grauen Vorzeit gänzlich vertrieben, allein gerade aus dieser Concurrenz ist das Uebel, von dem hier die Rede ist, ent-

sprungen. Denn die praktischen Aerzte haben es nicht allein mit ihren eigenen Amtsbrüdern, sondern auch mit Charlatanen und Pfuschern zu thun. Man sollte zwar glauben, dafs die Aerzte in Friede und Eintracht, immer das wahre Ziel vor Augen, unter einander leben sollten; dem ist aber leider nicht so. Denn so lange der praktische Arzt gezwungen ist, den Beistand, welchen er den Kranken gewährt, als die vorzüglichste, ja oft als die einzige Quelle seines Unterhalts zu betrachten, so lange wird auch die Concurrenz mehr auf den materiellen Gewinn, als auf Beförderung der Kunst und Wissenschaft gerichtet seyn. Ja es ereignen sich Fälle, wo diese niedrige Gewinnsucht sich nicht scheut, selbst mit dem Wohl des Kranken ein gefährliches Spiel zu treiben. — Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man vorgeschlagen, alle Aerzte vom Staate zu besolden, dafs sie wenigstens von Nahrungssorgen befreit, und somit mehr oder weniger unabhängig von der Gunst der Laien würden. Allein, so gute Folgen die Ausführung dieser Maafsregel gewifs haben würde, so ist es doch noch nirgends dazu gekommen. In sehr vielen Staaten bestehen aus ähnlichen Gründen eigene Taxen für die Bemühungen des Arztes, und auch dies hat sein Gutes; aber noch weit mehr Schlimmes bei gewissenlosen Aerzten, denn jemehr Recepte verschrieben, und jemehr Gänge gemacht sind, desto mehr kann dann auch aufgerechnet werden. Nun ist es aber eine unbestreitbare Thatsache, dafs die meisten Krankheiten bei zweckmäfsigem Verhalten des Kranken, theils ganz von selbst, theils mit nur geringer Nachhülfe des Arztes beseitigt werden, und gerade diese Aerzte, welche die Winke der Natur in Krankheiten genau verstehen, werden nur wenig Arzneien verschreiben, werden in den meisten Fällen nur verhütend einwirken, werden also auch dem Anscheine nach weit weniger Bemühungen, und somit auch einen weit geringern Anspruch auf nahmhafte Belohnung haben, so sehr

sie auch das wahre Interesse ihrer Kranken stets im Auge hatten!

Andere wollten dem Uebelstande dadurch abhelfen, dafs Niemand, welcher gänzlich mittellos ist, die Medicin studiren dürfe. Sie verlangten nämlich, dafs jeder neugraduirte Arzt im Anfange seiner Praxis eine Zeitlang von seinen eigenen Mitteln leben könne, damit er nicht genöthiget sey, zu allerhand niedrigen, und mitunter unerlaubten Handlungen zu schreiten, um seinen Unterhalt zu gewinnen. — Allein es ist wohl ganz überflüssig, über das Unzweckmäfsige eines solchen Vorschlages weitere Worte zu verlieren.

Worin mag denn also die einzig mögliche radicale Abhülfe dieses unangenehmen Verhältnisses zu suchen seyn?

Nach meiner Meinung ist eine solche Abhülfe nur möglich, wenn die Aerzte selbst das zu seyn streben, was sie eigentlich seyn sollen; wenn sie gehörig vor Augen haben, was sie der Würde ihrer Kunst, ihren Collegen und sich selbst schuldig sind; kurz, wenn sie eben so kunstfertige, gewandte, und in jeder Hinsicht wohlgebildete Priester der Arzneikunst, als wahrhaft rechtschaffene, im höchsten Grade gewissenhafte, moralische Männer zu seyn streben. —

Diefs von Seite der Aerzte; aber es ist nothwendig, dafs auch auf den Laien direct gewirkt werde, um ihn einerseits von seiner vermeintlichen Weisheit zu heilen, und anderseits von den Betrügereien der Pfuscher abzuziehen. Hiezu scheint mir das tauglichste Mittel in der möglichst raschen Verbreitung physikalischer und naturhistorischer Kenntnisse zu liegen. Denn jemehr der Mensch in den Besitz dieser kömmt, destö mehr wird er nach und nach geeignet, sich richtige Begriffe über Leben, Gesundheit, Krankheit, Heilungsprocefs nach seiner Art zu verschaffen, und in dem Maafs wird er einsehen, dafs sein Wissen nicht

hinreichen kann, um in wichtigen dringenden Erkrankungsfällen Hülfe zu schaffen, und ebenso wird er diese auch nicht vom Charlatan und Pfuscher erwarten. Die Folge mufs seyn, dafs er als vernünftiger Mensch nicht allein seltener krank wird, sondern auch, dafs er im Erkrankungsfalle sich zweckmäfsig benimmt; und wenn es Noth thut, zum ächten Heilkünstler seine Zuflucht nimmt. Mit dieser beabsichtigten bessern Aufklärung der Laien hat aber die unselige Schreibwuth mancher sogenannter populärer Schriftsteller ganz und gar nichts gemein; und die sogenannten vernünftigen Rathschläge, Rathgeber, Noth- und Hülfsbüchlein etc. für diese und jene Krankheit sollten durchaus von Seite der Regierung verboten werden, weil sie ganz gewifs mehr schaden, als nützen, und weil sie ganz vorzüglich jene oben berührte medicinische Afterweisheit des Laien befördern. Den Herausgebern solcher Schriften ist es übrigens um nichts weniger, als um das, auf dem Aushängeschilde ihres Buchs prangende Wohl der leidenden Menschheit, sondern lediglich darum zu thun, die gläubigen Laien anzuführen, und den eigenen Beutel zu füllen.

Ich habe nun die Mängel der Medicin unserer Tage in allen ihren Schattirungen beleuchtet, und, man mufs es leider bekennen, das Bild sah uns nicht sehr rühmlich entgegen. Dennoch möchte ich ohne Anstand behaupten, dafs diejenigen irrig daran sind, welche glauben, die Heilwissenschaft im Ganzen habe statt Fortschritte, Rückschritte gemacht, oder die Medicin unserer Tage habe einen schädlichen Krebsgang eingeschlagen. Ein solches Verhältnifs ist, wenn wir die immer steigende Cultur der Naturwissenschaften betrachten, schon *a priori* rein unmöglich; es findet aber auch in der That nicht statt, wenn wir die Erfahrung verständig zu Rathe ziehen. Das unerwartete Entstehen und die so Manchen, mit der Geschichte der Medicin nicht

Vertrauten, erschreckende schnelle Weiterverbreitung der oben genannten neuen Secten, welche das alte Gebäude der Medicin zu untergraben scheinen, darf uns hier nicht irre führen. Gab es nicht zu allen Zeiten solche Apostel wie Broufsais, Rasori, Hahnemann und die Wasser-Doctoren? Und was war ihr gemeinschaftliches Schicksal? Sie trugen, so wie alles Böse, wider ihren Willen zur Beförderung des Guten bei; führten eine grofse ungebildete, leichtgläubige Menge eine Zeitlang im magischen Kreise herum, und kehrten endlich gleich den Irrlichtern in ihr Nichts zurück. So mufs es mit Allem und Jedem ergehen, das den ewig feststehenden Normen des allgemeinen Naturlebens, den Gesetzen der Physik und der gesunden Vernunft widerspricht. Die Wahrheit bleibt am Ende stets Sieger, möge nun der Kampf mit dem Wahne kürzer oder länger dauern, der Sieg ist ihr gewifs! Und gerade dieser Kampf führt die Wissenschaft nothwendig weiter; während die Neuerer das alte Gebäude antasten, bringen sie die baufälligen Stellen nach und nach alle zu Tage, rütteln die in Sicherheit schlummernden Bau- und Werkmeister aus ihrem Schlafe und nöthigen sie, selbst wider ihren Willen, schnell Hand an's Werk zu legen, um die schadhaften Stellen auszubessern. So hat die Medicin aus den gröfsten Verirrungen fast immer etwas vortheilhaftes davon getragen; und wer von uns verkennt wohl das Gute, welches die Homöopathie bereits schon jetzt in der practischen Medicin hervorgebracht hat, ungeachtet ihre Fundamental-Gesetze so falsch sind, als die der Alchimisten und des Prinzen v. Hohenlohe? Allein es kostet nicht geringe Mühe, den alten Sauerteig auszurotten, und den Gesetzen der Natur einzig und allein zu folgen, der Mensch will nun einmal klüger seyn, als seine Meisterin; er will nicht blofser Diener der Natur, nein, er will ihr Herr im strengsten Sinne seyn; und in seinem stolzen Wahne übersieht der Praktiker die tau-

sendfachen Vortheile, welche ihm ein unablässiges Studium der ewig sich verjüngenden, und im Ganzen doch bei dem Urtypus verharrenden Natur auch am Krankenbette an die Hand giebt. Statt mit ihr stets im freundschaftlichsten Verkehr zu verbleiben, hängt er mit selbstgefälliger Leidenschaft an dem systematischen Trugbilde der Schule, nach diesem modelt er die Krankheit, und dringt ihr mit kecker Beharrlichkeit seine *Methodus* und *Pharmaca* auf. — Diefs ist eine der vorzüglichsten Schattenseiten der alten praktischen Medicin; allein werfen wir einmal einen aufmerksamen Blick um uns, und wir werden mit Freuden bemerken, dafs es noch Männer genug giebt, welche zu beobachten verstehen, treu an dem Ergebnisse erprobter Erfahrung halten, und sich durch keinerlei Wunder von der richtigen Bahn ablenken lassen. Ich lebe der angenehmen Hoffnung, dafs auch die praktische Medicin nach 20 — 30 Jahren herrlich geläutert aus ihrer gegenwärtigen Revolution hervorgehen und es dann weder Contrastimulisten, noch Broufsaisianer, weder Homöopathen noch närrische Wasserärzte mehr geben; dafs Alles und Jedes auf einfache Principien zurückgeführt, das heroische, stürmische Handeln am Krankenbette mehr und mehr verbannt, mehr auf Regimen, als Arzeneien gehalten, das Apothekerwesen umgestaltet, der Aberglaube des niedern Volkes vollends entwurzelt, und die Afterweisheit der gebildeten Stände gehörig aufgeklärt, die Aerzte bescheidener, verträglicher, moralisch besser, und sonach auch allgemein wieder mehr geachtet werden.

Mit dieser freudigen Aussicht für die Zukunft schliefse ich meinen Aufsatz.

II.

Ein Fall von periodischer Trunksucht,

mitgetheilt von Dr. Fuchs, praktischem Arzte und Amtswundarzte in Brotterode; nebst einem Vorwort des Herausgebers.

Im achten Ergänzungshefte dieser Zeitschrift (Nro. VIII. S. 181—233.) sind vom Herausgeber allgemeine Bemerkungen über die Lehre von der Trunksucht in Bezug auf gerichtliche Medicin vorgetragen, zu welchen die Mittheilung des wichtigen und lehrreichen Criminalfalles von dem Zimmergesellen J. G. Thiel Anlafs gab, der an periodischer Trunksucht seit Jahren leidend, sein eignes fünfjähriges Kind mit der Axt erschlagen hatte.

Nachdem in Deutschland einzelne Aerzte eine periodische und überhaupt intermittirende Trunksucht zweifelhaft zu machen und eine Trunksucht, die nach längern freien Zwischenräumen hervortrete, wegzuleugnen gesucht hatten, schien es damals nöthig und angemessen, die Erfahrungen solcher Beobachter, welche die Anfälle periodischer Trunksucht wirklich wahrgenommen und genau beschrieben hatten, zusammenzustellen.

Aus diesem Grunde wurde dort die, nach eignen Beobachtungen entworfene, Schilderung der von Erdman beschriebenen Saufsucht *(Sapoi)*, wie selbige in Rufsland nicht selten vorkommt, mitgetheilt.

Die gerichtlich genau ermittelte Geschichte der krankhaften periodischen Trunksucht des Thiel gab den Beweis, dafs dieser Krankheitszustand auch in Deutschland vorkomme.

Clarus (Beiträge zur Erkenntnifs und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände S. 129.) hat Beispiele der periodischen Trunksucht öfter erlebt und von der mehr ausgebildeten Form, wie sie Brühl-Cramer und Erdman beschrieben haben, einen Fall mitgetheilt, dessen kurze Darstellung hier einzuschalten erlaubt seyn möge, weil Aerzte in Deutschland die periodische Trunksucht für Täuschung oder Fiction gehalten haben.

„Ein gelehrter Hagestolz, der von jeher ein starker Weintrinker gewesen war, bekam zwischen seinem 50sten und 60sten Jahre regelmäfsig alle 2 bis 3 Monate einen Anfall der periodischen Trunksucht, der sich bei ihm durch Trockenheit der Haut und der Zunge, Leibesverstopfung, seltenern und langsamern Puls, ungewöhnliche Reizbarkeit, Aengstlichkeit, Unruhe, Schlaflosigkeit und allgemeine Hinfälligkeit ankündigte. Nach einigen Tagen wurden die Venen aufgetrieben, der Puls häufiger und schneller, die Haut heifs, der Urin sparsam und der unwiderstehliche Trieb nach übermäfsigem Weingenufs erwachte. Der Kranke schlofs sich in sein Zimmer, zu dem niemand als eine alte Aufwärterin Zutritt behielt, legte sich zu Bette, liefs vor demselben einige Dutzend Flaschen starken Rothweins aufpflanzen, und fing nun an Tag und Nacht fortzutrinken, bis sie geleert waren. Nach 3 bis 4 Tagen endigte sich der Anfall mit mehrmaligem Erbrechen. In den Zwischenzeiten besorgte dieser Mann, wenn er nicht betrunken war, was jedoch selten geschah, seine Geschäfte ziemlich regelmäfsig, hatte auch keineswegs das Aussehn und Benehmen eines Trinkers und behielt den völligen Gebrauch seiner Vernunft bis an seinen Tod, welcher im 62sten Jahre am Nervenfieber erfolgte.“

Die nachfolgende Beobachtung des Herrn Dr. Fuchs giebt wiederum ein Beispiel periodischer ausgebildeter Trunksucht und einen sprechenden Beweis, daſs dieselbe auch in Deutschland (wenn auch vielleicht seltener als in Ruſsland) vorkomme.

Die vor zehn Jahren ausgesprochene Vermuthung, daſs in denjenigen Gegenden von Deutschland, wo bei dem Mangel eines guten, ausgegohrenen und kräftigen Bieres der Genuſs des Branntweins in den untern Volksklassen sehr verbreitet ist, sich Fälle der intermittirenden Trunksucht zeigen würden, findet sich dadurch bestätigt. Gewiſs würden derselben mehrere bekannt werden, wenn die praktischen Aerzte immer aufmerksam darauf wären, im Drange praktischer Beschäftigung nicht Manches nur flüchtig beobachteten, oder auch solche Erscheinungen für zufällig hielten.

Was die gerichtlich-medicinische Würdigung und Begutachtung solcher Fälle betrifft, so habe ich diese im VIII. Erg. Hefte a. a. O. berührt und ausführlicher in meinen Abhandlungen (Bd. IV. 2te Aufl. Leipzig 1830 S. 296 ff.) davon gehandelt.

Indem ich Herrn Dr. Fuchs für die Bekanntmachung dieser interessanten Beobachtung danke, ersuche ich die H. H. Collegen, welche gleiche oder ähnliche Fälle kennen gelernt haben, um gefällige Mittheilung ihrer Wahrnehmungen.

A. Henke.

J. U. B. unverheirathet, lebte bis zum 34sten Jahr als ein sehr ordentlicher, fleiſsiger und sparsamer Mensch; er nährte sich durch seiner Hände Arbeit, als Taglöhner und Holzhauer. Sein Vater, ein liederlicher Säufer, brachte durch dieses Laster sich und seine Familie in groſse Noth und erhenkte sich (auf eine eigene Art: man fand ihn an einem, von ihm selbst zugehauenen, Stumpf eines Baumastes mit

der Pfeife im Munde, einem Strick in der Hand, den Füssen fingerbreit vom Boden entfernt, in einer Schlinge hängend, die sich unter dem Unterkiefer auf beiden Seiten hinter den Ohren und oben um den Ast zog; ohne also den Hals mit einer besondern Schlinge zuzuziehen). Zwei Brüder desselben traten in die Fufsstapfen des Vaters, jedoch nicht so leidenschaftlich; die alleinige Schwester und der genannte U. blieben ordentlich. In seinem 34sten Jahre soll derselbe wegen einer Neckerei gegen eine verdächtige Person behext worden seyn und dadurch eine gezwungene Lust zum Saufen bekommen haben. Diese Angaben lassen wir dahingestellt seyn, so viel ist aber gewifs, dafs, wenn er auch wohl früher, wie bei Leuten seines Standes zu geschehen pflegt, ohne Aufsehen sich je zuweilen in Branntwein übernahm, er doch von der angegebenen Zeit an sich periodisch in einem solchen heftigen Grade und auf eine so eigenthümliche Art dem Trunke ergab, welche die allgemeine Aufmerksamkeit erregte und so die Historie von der Hexerei erzeugte, weil man keine natürliche Erklärung finden konnte.

Der Trieb zum Saufen stellte sich regelmäfsig alle 3 — 4 Wochen 8 Tage lang ein, während eines Zeitraums von 7 Jahren, und nur der Tod brachte denselben zum Aufhören.

Diesen Menschen, wie schon erwähnt, zeichneten Fleifs, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit vor vielen seines Gleichen aus. Urplötzlich verwendete er sein gespartes Geld zum Ankauf von Branntwein, verliefs seine gewöhnlichen Geschäfte, hörte nicht auf zu trinken, bis alles vergeudet war; kam Tag und Nacht nicht zu sich selbst, und glich keinem vernünftigen Menschen. Bitten, Vorstellungen, Drohungen und selbst Mifshandlungen von Seiten seiner Geschwister fruchteten eben so wenig, als gänzliche Entziehung des Geldes und des Getränks.

Die ersten Anfälle der Sauferei hielt man für das vom

Vater ererbte Laster, und achtete deswegen auch weniger desselben; doch späterhin erregten sie mehr Mitleid, als man sonst Säufern zu Theil werden läfst.

Ich will versuchen einen Anfall zu beschreiben, den B. ohngefähr 3 Jahre vor seinem Tode hatte, um das Eigenthümliche dieser Art Sauferei zu zeigen.

Nachdem B. 3 Wochen lang sehr fleifsig gearbeitet und ein sehr ordentliches Leben geführt, kehrt er eines Abends aus dem Walde, in dem er Holz fällte, zurück, ohne etwas zu klagen; legt sich, wie gewöhnlich, zu Bette, kann aber nicht einschlafen wegen einer grofsen Angst und eines eigenthümlichen Tobens im Kopfe. Des Nachts 1 Uhr springt er aus dem Bette, rennt im Haus herum, verläfst, nur mit einem Hemde bekleidet, dasselbe; läuft nach mehren Schnapsläden und pocht so lange mit einer nicht abzuweisenden Heftigkeit, bis man sein Begehren befriedigt; durch den übermäfsigen Genufs des Schnapses verliert er den Gebrauch seiner Glieder. Gegen Morgen wird er in seine Wohnung zurückgebracht und in einer Stube angebunden und eingesperrt. Ohne Bewufstseyn liegt er nun einige Zeit hier mit halbgeschlossenen Augen; dann richtet er sich auf in eine sitzende Stellung, mit einem stieren, finstern Blicke sich umschauend, mit aufgeschwollenen Adern im Gesicht, besonders an der Stirn, von starkem Schweifse triefend, mit unordentlich zum Theil über das Gesicht herunterhängenden Haaren, mit schnellem und vollen Pulse; nur ein Theil des Körpers ist durch das Hemd bedeckt. Anfangs stöfst er Drohungen aus gegen die, welche ihn eingesperrt; versucht sich loszumachen, wohl mit Ueberlegung, aber ohne Kraft (was er früher gethan und zum Fenster hinausgesprungen war); bald besinnt er sich jedoch eines Andern und legt sich auf das Bitten; unaufhörlich ruft er nun den Namen seiner Schwester, welchen er auf das Mannichfachste umändert; fleht anfangs mit lauter, dann immer schwächerer,

zuletzt ganz heiserer Stimme um des Himmels Willen nach Schnaps. Das ihm dargerereichte Essen geniefst er nicht; Bier und alle andern Getränke, ausser Kaffee, mag er nicht; nur Branntwein, Branntwein, denn ohne diesen bringt ihn die Angst ums Leben. Um ihn einigermaafsen zu beruhigen, wird unter einige Maafs Wasser ¼ Schoppen Schnaps geschüttet, und dieses Gemisch ihm dargereicht. Mit der gröfsten Gier schüttet er unaufhörlich dieses Getränk hinunter, weil es nach Branntwein riecht und schmeckt. Bald ist das Gefäfs geleert; er fordert von neuem unaufhörlich sein Lieblingsgetränk, auch die ganze Nacht hindurch, ohne nur einen Augenblick zu ruhen oder zu schlafen. Auf diese Weise dauert es 8 Tage ununterbrochen fort; er bekömmt täglich 2 — 3mal eine solche Menge Wasser mit Branntwein vermischt; ifst nur sehr wenig, meist nur gezwungen; wird aber täglich schwächer, so dafs er sich nicht mehr aufrichten kann, die Stimme ihm versagt, und nur ganz leise seine Schwester rufen und bitten kann um — Branntwein; bis er endlich ganz erschöpft einschläft. Nach dem Erwachen kann er sich nicht besinnen, fühlt sich sehr schwach und zittert sehr heftig; hat aber Appetit, ifst, trinkt reines Wasser, und kann einen Abscheu vor dem Branntwein nicht verbergen, den er von nun an bis zum nächsten Anfall nicht trinkt; er erholt sich bald und beginnt wiederum seine Arbeit, unbewufst der geschehenen Dinge.

Gab man dem B. während eines solchen Anfalls so viel Schnaps, als er trinken wollte, so trank er so viel mit einer solchen Gier, dafs er alsobald sich seiner gänzlich unbewufst da lag; minderte sich aber diese Bewufstlosigkeit einigermaafsen und kehrte die Sprachfähigkeit zurück, so forderte er auch sogleich wieder Branntwein. Schlaf stellte sich nach dem übermäfsigen Genufs nicht ein, sondern nur eine Art Betäubung, die sich nur verlor, um von neuem wieder zu erscheinen.

Man gab sich alle Mühe, um ihn von dem Branntweintrinken abzuhalten. Wenn er auch in der Periode der Ordnung keinen Schnaps trank, so kam diese Gier mit einem Male. War nun zufällig jemand zur Hand, der das Schnapstrinken verhinderte, so trat dennoch die Saufwuth ein, in welcher er nicht arbeitete, unaufhörlich nach jenem Getränk seufzte, stöhnte und die Nächte schlaflos hinbrachte. Es war demnach ganz gleichgültig, ob man die Gier nach Schnaps befriedigte oder nicht. —

In den ersten 2 — 3 Jahren wurde man von dem B. hinsichtlich der Sauferei nichts gewahr; die Schnapsverkäufer borgten ihm, wenn er kein Geld hatte; er trank daher nach Belieben und verfiel bald, oder eigentlich, lag immer in seinem ohnmächtigen Zustande. Später hörte diefs Borgen auf, denn die Verwandten untersagten die Verabreichung dieses Getränks und bezahlten nicht; dadurch kam er in die gröfste Verlegenheit. War er eingesperrt, so bat er um alles in der Welt, man solle das unwiderstehliche Gelüste befriedigen; befand er sich in Freiheit, so ging er wohl halb entblöst öffentlich umher, und bettelte auf eine ganz dumme Weise, welche eine Verwirrung seiner Seelenkräfte verrieth. Dieser, zu einer andern Zeit so ordnungsliebende, reinliche, immer gut gekleidete, fleifsige und arbeitsame Mann ging zerlumpt, entblöfst, schmutzig betteln! Wie grofs die Gier nach diesem Getränk war, läfst sich daraus schliefsen, dafs er, als man ihm aus Uebermuth und Albernheit, Branntwein in die schmutzigsten Gefäfse schüttete, denselben lüstern verschluckte, nicht achtend, womit er vermischt war.

B. blieb in den ersten Jahren seiner Saufwuth bei seiner im Ganzen kräftigen Körperconstitution; späterhin nahm diese immer mehr ab, wenn auch in der freien Zeit nicht so merklich, desto mehr aber in der Saufperiode, wo sich dann auch ein merkliches Zittern einstellte, vorzüglich am

Schlufs derselben. Die Kräfte schwanden nach und nach gänzlich, so dafs sich selbst die Saufperioden abkürzten, denn schon an einem früheren Tage, etwa 6, 5, 4 trat der Schlaf ein und endigte die Gier nach dem Trunke. — Nicht in dem Grade, wie der Körper, nahmen die Geisteskräfte ab, obgleich man es in der lezten Zeit bemerken konnte, wie diese allmälig sich abstumpften und den Uebergang zum Blödsinn vorbereiteten; hätte B. länger gelebt, so wäre dieser leztere gewifs noch eingetreten. —

Der Tod erfolgte in einer solchen Saufperiode. Wegen grofser Schwäche lag B. ruhig auf einer Bank, forderte in einem sehr milden Tone Branntwein, da man ihm aber diesen verweigerte, so stellte er sich leicht zufrieden. Am 2ten Tage gegen 4 Uhr Nachmittags war seine Schwester noch bei ihm; als sie aber die Stube verlassen hatte, um ein häusliches Geschäft zu besorgen, fand sie bei ihrer Rückkehr denselben so, dafs sie anfangs wähnte, es sey Schlaf eingetreten; nur die lange Dauer und die eintretende Kälte belehrte sie eines Andern. —

Noch mufs ich hinzufügen, dafs derselbe in einer Stube allein wohnte und dafs diese in den Saufperioden mehr der Zelle eines Geisteskranken, als dem Aufenthaltsorte eines vernünftigen Menschen glich; bei dem Eintritte in dieselbe nämlich empfand man einen ganz eigenthümlich widerlichen Geruch; sah hie und da flüssige und consistente Excremente, einen halbentblöfsten, schmutzigen Menschen, liegend oder sitzend, mit herunterhängenden verwirrten Haaren, stierem, unstäten Blicke, der beständig auf eine klägliche Weise um Branntwein bat. —

Dieser B. war merklich verschieden von einem gewöhnlichen, alltäglichen Säufer, was aus dem Folgenden erhellen wird.

1) Der eigentliche Schnapssäufer trinkt den Branntwein aus dem Grunde, um seinen Gaumen zu kitzeln und sein Gelüste zu befriedigen; reicht man daher einem solchen Trinker, zumal wenn er schon einige Gläser auf die Lippen genommen hat, unmerklich ein Glas Wasser oder dergleichen für ein Glas Schnapps, so kömmt er beim Bemerken des Betrugs in den gröfsten Zorn und in die höchste Wuth, schüttet oder schleudert gewöhnlich sogleich den Inhalt oder das Gefäfs selbst nach dem ihn so beleidigenden Subjecte, schimpft, schlägt, trägt lange Zeit einen Groll im Herzen, bis bei einer andern Gelegenheit durch doppelte, ächte Portion des Lieblingsgetränks der frühere Fehler wieder gut gemacht wird: eine Erfahrung, die ich vielfältig Gelegenheit hatte zu machen. Nicht so bei unserm B. Man stellte ihm ganze Krüge voll Wasser hin, dem nur durch Branntwein ein Geruch und Geschmack gegeben worden war; mit der gröfsten Gier verschluckte er das Ganze und forderte gleich noch mehr. So grofs und ungewöhnlich war also das Verlangen nach diesem Getränk, dafs er die Mischung nicht achtete und nicht über den Betrug zürnte; schon der unbedeutende Geschmack und Geruch von Branntwein befriedigte und beschwichtigte sein Verlangen auf einige Augenblicke; man sah sogar, wie er mit Wohlbehagen das kaum veränderte Wasser hinabschluckte.

2) B. scheute sich nicht aus den unreinsten Gefäfsen zu trinken, wenn sie nur Branntwein enthielten. Ich habe gesehen, wie rohe Menschen, um sich einen Spafs zu machen, in ganz unreine und schmutzige, mit eckelerregenden Dingen angefüllte Gefäfse Branntwein schütteten, dieselben dem B. darreichten, welcher, ohne betrunken zu seyn, sie entleerte, und keine Spur von Eckel oder Widerwillen zeigte; ja er brachte oft selbst zerbrochene, auf der Strafse gelegene, schmutzige Gefäfse und bat flehentlich, man möchte Branntwein für ihn hineinschütten. Wie grofs mufste die

Sucht nach Schnaps seyn, dafs selbst von einem Nichtberauschten das Eckelhafteste nicht geachtet ward! Es giebt zwar genug Leute, die in Schmutz und Unreinlichkeit aufgezogen, geniefsen, was andern einen Widerwillen verursacht; diefs findet jedoch keine Anwendung auf B. Seine Mutter, obgleich arm, hielt die Kinder so viel in ihren Kräften stand reinlich; und erwachsen trug derselbe sich immer reinlich gekleidet und lebte, wie schon erwähnt, ganz ordnungsgemäfs. Wie sehr er auf Reinlichkeit hielt, hatte ich einmal Gelegenheit zu bemerken, denn er trank das Bier nicht, in das ein kleines Insekt gefallen war, was seine Mitarbeiter ohne mindeste Besorgnifs zu sich nahmen, und doch hatte er schon mehrere Jahre die Saufwuth gehabt und aus schmutzigen Gefäfsen, ohne berauscht zu seyn, getrunken. Nur in dieser Saufperiode war ihm das Aeussere ganz gleichgültig und das Trinkgefäfs kam nicht in Betracht, wenn es nur den Stoff zur Befriedigung seiner Begierde darbot.

3) B. war zwar nur ein Holzhauer und Taglöhner, aber so fleifsig und arbeitsam, dafs er sehr gesucht wurde als Arbeiter, und daher selten müfsige Tage hatte; das verdiente Geld sparte er sorgfältig auf und entzog sich manchen Genufs; wenn aber die bösen Tage kamen, dann vergafs er alle Arbeit, verliefs seine Mitarbeiter und kaufte für alles zurückgelegte Geld Schnaps. Als man diefs auf jede Art zu verhindern suchte, das Geld wegnahm, die Verkäufer nicht borgten, so ging er betteln und wie? Der sonst reinlich gekleidete ging jezt, wenn er zufällig frei war, ohne besoffen zu seyn, halbentblöst, bettelte demüthig flehend um Brauntwein etc. Solches thun auch gewöhnliche Säufer, wird man einwenden. Jedoch besteht der Unterschied, dafs Säufer von Profession dann zum Betteln kommen, wenn sie entweder betrunken sind, oder wenn sie, so zu sagen, nicht mehr schwimmen und baden können, wenn ihr

ihr Körper und Geist so zu Grunde gerichtet sind, dafs sie arbeitsscheu oder gänzlich unfähig zur Arbeit werden, also auch nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben; B. hingegen bettelte nur in der Saufperiode, und wenn diese vorüber war, so arbeitete er von Neuem, ohne etwas von seinem frühern Verhältnifs zu wissen, verdiente seinen Lebensunterhalt, und, da seine Schwester bei jeder beginnenden Saufperiode alles Geld, dessen sie sich bemächtigen konnte, zu sich nahm und aufbewahrte, behielt er noch viel übrig, was er aber alles als abhanden gekommen betrachtete.

4) Das Saufen kehrt bei einem gewöhnlichen Säufer nach freien und ordentlichen Zwischenräumen wieder. Man hat Beispiele, dafs reiche Leute, denen also die Mittel zum Anschaffen des Getränks nicht fehlen, sich nur von Zeit zu Zeit dem Saufen ergeben und wiederum auch zur Ordnung zurückkehren; sich vornehmen, dieses Laster zu vermeiden, und auch lange ihrem Vorsatz getreu bleiben; wenn sie aber nach längerer Zeit Gelegenheit etc. zum Trinken ihres Lieblingsgetränks haben, so tritt dann wieder die Lust in vollem Maafse auf und sie treiben dieses Laster bis zur völligen Ueberreizung und dem dadurch bewirkten Eckel. Also so lange bleiben sie ordentlich, verabscheuen sogar das Getränk, bis sie nach längerer oder kürzerer Zeit wieder aus dem Kelch gekostet haben; dadurch entsteht für ihren Gaumen ein Reiz und eine Aufregung des Nervensystems, die zur heftigen Begierde wird. Diese Begierde kann nur unterdrückt werden durch einen übermäfsigen Genufs des geistigen Getränks, durch eine daher entstehende Ueberreizung und nothwendig darauf folgende Erschlaffung und Eckel, gegen das, was die Ueberreizung bewirkte; daher also schreibt sich der feste Wille eines Säufers, nichts mehr zu trinken. Bei vielen ist das Getränk gleichgültig, entweder Schnaps, Rum, Wein etc., wenn es nur Geist besizt. — Hievon ist das Benehmen unseres B. ganz abweichend.

Nicht genug, dafs sie bei ihm alle 3 — 4 Wochen regelmäfsig (mit Ausnahme der lezten 2 Jahre) wiederkehrte, so fand sie sich auch ein ohne durch das Trinken und den dadurch bewirkten Reiz veranlafst worden zu seyn. Ganz ohne Veranlassung trat diese Wuth, denn mit diesem Namen kann man diesen Zustand bezeichnen, zuweilen sogar um Mitternacht ein; beständige Vorboten kann man nur eine ungewöhnliche Unruhe und Angst, mit Andrang des Blutes nach dem Kopfe, nennen, und endigte mit Schlaf und Widerwillen gegen den Branntwein auch ohne den Genufs desselben; denn, wenn man es zur gehörigen Zeit bemerkte, so benahm man ihm alle Gelegenheit, Schnaps zu bekommen; daher brachte er auch zuweilen diese Saufperiode ohne eigentlich zu saufen hin. Nur durch sein grofses, Mitleid erregendes Flehen erhielt er zuweilen etwas gewässerten Schnaps, der aber unter keinerlei Umständen eine Berauschung etc. hervorbrachte. Bekömmt aber ein Säufer von Profession kein geistiges Getränk, so ist auch keine Saufperiode vorhanden. —

5) Dafs dieser B. in Beziehung auf den Trunk etwas Absonderliches war und Aufsehen erregte, geht schon daraus hervor, dafs man dieses Uebel einer Hexerei zuschrieb, weil man sich das Ungewöhnliche der Sache nicht erklären konnte, denn in hiesiger Gegend kennt man die Zufälle recht gut, welche bei denen entstehen, die zu viel Nordhäuser Branntwein zu sich nehmen, weil dieser durch eine eigenthümliche Beschaffenheit mehr wie andere zum Trinken reizt. —

Aus allem diesen zusammengenommen geht nun hervor, dafs B. kein unmoralischer Mensch, kein Säufer war, sondern an einer Krankheit litt, welche die Veranlassung zu dem Saufen abgab. Weil ich den Anfang dieses Uebels nicht selbst beobachtete, so kann ich auch nicht mit Gewifsheit sagen, ob die Ursache in einem Erbfehler, vom

Vater übertragen, lag; oder ob es durch allmälige Angewöhnung entstand, doch stimmen alle Zeugen darin überein, es seyen gleich vom Anfang solche periodische Anfälle eingetreten; oder durch einen körperlichen Fehler, denn die Section wurde nicht gemacht; genug, wenn auch die Ursache unerforscht bleibt, die Krankheit war da. Betrachtet man nämlich die Periodicität derselben, den Verlauf einer solchen Saufperiode, so kömmt man von selbst auf den Gedanken, daſs hier kein Laster, sondern eine periodische Krankheit mit einer ganz absonderlichen Verstimmung mehrerer Systeme vorhanden war. Mit Unruhe, Angst, Röthe des Gesichts, also mit Andrang des Bluts nach dem Kopfe begann sie, dann erst zeigte sich der Durst nach Schnaps; sie verlief nun die gehörige Zeit, wie schon oben mehrmals bemerkt, wenn auch kein Branntwein gereicht wurde, und endigte mit Schlaf und Eckel vor dem, was kurz vorher gewünscht und begehrt worden war, obgleich weder Genuſs noch Uebersättigung statt fand. Bei einem gewöhnlichen Säufer kommen vor dem Genuſs keine solchen Vorboten und Congestionen vor. Vielmehr gleicht ein solcher Anfall dem eines Wahnsinnigen. Durch den verstärkten Andrang des Blutes nach dem Kopfe kam das Gehirn in vermehrte Schwingungen und ward auf eine eigenthümliche Weise in Erregung gesezt; die richtige Thätigkeit desselben hörte auf und dann begann ein abnormer Zustand der Verdauungsorgane. Durch das Uebermaaſs der Schwingungen trat endlich Erschlaffung des Gehirns ein; und somit Schlaf und Eckel vor dem Branntwein. — Mag diese Krankheit nun bestehen in einer krankhaften Beschaffenheit der Absonderungsorgane des Unterleibs, besonders der Leber und der Schleimhaut des Darmkanals, verbunden mit einer Verminderung und Mischungsveränderung der Verdauungssäfte, und einem kachektischen Zustande der gesammten Ernährung, so wie mit einer Verstimmung der Nerventhätigkeit; so geht

aus der Beschreibung hervor, dafs in der freien Zeit, wo wenig oder gar kein Branntwein getrunken wurde, diese Zustände nicht vorhanden seyn konnten, und dafs bei jedem Anfalle die höheren Nervenfunctionen mitergriffen zu seyn und von ihnen eine thätige Mitwirkung auszugehen schien. Genug, es war eine solche Veränderung vielleicht einzelner, vielleicht vieler Organe zusammengenommen eingetreten, die sich durch einen unwiderstehlichen Trieb nach dem Genufse des Branntweins offenbarte.

Es scheint zwar in der Natur des Menschen ein Bedürfnifs nach dem Genufse eines geistigen Getränkes etc. zu liegen; denn es giebt wenig Völker des Erdbodens, die nicht Etwas hätten, was mehr oder weniger unsern Branntwein ersezte. Während das eine nach dem Genufse des Mohnsafts durch Bilder der erhöhten Phantasie das Leben verträumt; während ein anderes durch das Kauen einer giftigen Pflanze sich in einen betäubenden Schlaf lullt; und ein drittes aus dem ersten und mildesten Nahrungsmittel der höhern Thiere ein stark berauschendes Getränk zu verfertigen weifs, so kann unter allen diesen Umständen der Genufs solcher geistiger Dinge je nach den Umständen nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar nützlich seyn. Ueberläfst nämlich das Begehrungsvermögen den Vernunftgründen den gröfsten Antheil an der Bestimmung desselben, so heifst dasselbe das höhere; wenn aber die Sinnlichkeit herrschend ist, und den gröfsern Antheil an der Bestimmung hat, so heifst es das niedere Begehrungsvermögen. Bleibt das leztere in seinen Schranken und das obere behält die Herrschaft, so steht der Mensch auf dem rechten Standpunkte seiner Verhältnisse, geniefst die gröfste Summe angenehmer Empfindung, ohne Nachtheil seiner Organisation.

Weicht aber das niedere Begehrungsvermögen aus seinen Schranken, bleibt es den Vernunftgesezen nicht unterthan, und verlangt unbedingten Gehorsam, so entstehen eine Reihe

von Abweichungen je nach den Systemen und Organen, in denen es seinen Sitz aufgeschlagen hat, so z. B. die mancherlei Gelüste der Schwangern, die Idiosynkrasien, Mutterwuth u. s. w. Daher fehlt bei Menschen, deren unteres Begehrungsvermögen übermächtig wirkt, das Verhältnifs zwischen Sinnlichkeit und Vernunft und sie sind ohne die leztere. Für diese Abweichung sind der Ursachen viele und beruhen theils auf psychischen, theils auf physischen Anomalien.

Das lezte Verhältnifs findet Anwendung auf unsern B. Sein unteres Begehrungsvermögen war nicht mehr seinem Willen untergeordnet, stand nicht mehr unter den Gesezen der Vernunft. Hatte er sich vorgenommen oder nicht, ein ordnungsmäfsiges Leben zu führen, so war diefs gleichgültig; der Trieb kam ohne alle Veranlassung; es stand durchaus nicht in seiner Macht, jenem auszuweichen; denn in der Saufperiode hörten die Geseze der Vernunft und das Denken auf; das niedere Begehrungsvermögen achtete jener nicht, und war so heftig, und stürmte so gewaltsam, dafs B. nächtlich das Lager verliefs und ohne Bekleidung nach dem ersehnten Getränk lief, alle seine Arbeiten aussezte, und keine göttlichen und menschlichen Ermahnungen, Warnungen und Strafen achtete.

Betrachtet man den Fall, wie er ist, in Beziehung zur gerichtlichen Medicin, so ergiebt sich von selbst ein anderes Urtheil, wie über einen unmoralischen Menschen, einen Säufer.

a) Der Säufer, der nur trinkt, um seinen Gaumen zu kitzeln und sich in eine angenehme Stimmung zu versezen, hat es in seiner Macht, zu trinken oder das Trinken zu unterlassen. Es hängt also ganz von seinem Willen ab, sich seiner edelsten Gaben, der Gesundheit, des Gebrauchs seines Verstandes und seiner Vernunft zu berauben, und un-

würdig der menschlichen Gesellschaft zu machen. Solche begeben nun auch zuweilen Handlungen, würdig unvernünftiger Geschöpfe. Wenn sie in diesem Zustande nicht füglich beurtheilen können, was sie thun, so sind sie doch gewissermaafsen strafbar dadurch, weil sie absichtlich ihre Vernunft unfähig zu urtheilen machten. B. hingegen fieng nicht mit freiem Willen an zu trinken, sondern ein krankhafter Trieb spornte ihn dazu; daher geschah es auch, dafs er mit der heftigsten Gier nach Branntwein verlangte, denselben aber nicht erhielt, also eine Saufperiode hatte, ohne wirklich zu saufen, deshalb in den meisten Fällen gar nicht berauscht und doch seiner Vernunft nicht mächtig war.

b) Der, welcher sich dem Laster des Trunkes ergiebt verläfst auch seine Arbeit, jedoch derjenige, welcher das Trinken erst lernt, sezt seine Geschäfte erst dann hintan, wenn er schon einen kleinen Rausch hat, während der andere, der es schon zur sogenannten Trunkfälligkeit gebracht hat, gar nicht zum Arbeiten aufgelegt ist, und auch, wie schon oben angeführt, nichts mehr thun kann. In beiden Fällen vertreibt jedoch eine gute Ordnung, regelmäfsige Lebensart, das Verabreichen wenigen Branntweins, zuweilen gänzliche Entziehung desselben, die Arbeitsscheu und bildet wieder ordentliche Menschen. Solche sind daher strafbar, wenn sie ihre Arbeit versäumen. B. aber war die meiste Zeit über ein fleifsiger ordentlicher Mann; nur wenn die Unruhe, Angst, der Andrang des Blutes nach dem Kopfe etc. kamen, dann hörte die Arbeit in einer bestimmten Zeit auf, er mochte trinken oder nicht; und kein Mittel brachte ihn zu einem Bessern.

c) Auch diejenigen Säufer, die bis zur Trunkfälligkeit gekommen sind, nehmen sich zuweilen aus, als wären sie krank. Will man nämlich einen dieser Art an eine Arbeit stellen, so wird er unruhig, ängstlich, läuft hin und her, kalter Schweifs tritt auf die Stirn, das Auge wird starr,

und bei der ersten Gelegenheit entwischt er. Wer einen solchen nicht näher kennt, hält den armen Menschen für krank. B. hingegen ist diess wirklich, wie aus dem Frühern erhellt. Als Resultat kann man nun folgende Sätze annehmen:

α) diese Saufwuth ist eine Krankheit;

β) Menschen, mit dieser Krankheit behaftet, sind, gleich Geisteskranken, des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig, also unfrei und bei begangenen strafbaren Handlungen in der Saufperiode nicht zurechnungsfähig;

γ) Solche können nicht gestraft werden, wenn sie das, was ihre Pflicht ist, versäumen.

III.

Beurtheilung des Verfahrens des Wundarztes Carl Emanuel Sch.... zu Sehr.....

Vom Medicinalrath Dr. Domhoff in Magdeburg.

Untersuchungen wegen grober Fahrlässigkeit und Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten kommen so selten öffentlich zur Sprache, daſs Unterzeichneter, dem als Mitglied des Königl. Medicinal-Collegii für die Provinz Sachsen hieher gehörige Fälle zum öftern zu begutachten vorgekommen sind, sich bewogen gefunden hat, den folgenden Fall hier mitzutheilen, der ihm von besonderem Interesse zu seyn scheint. Es betrifft derselbe zwei Gutachten des Collegii in der Untersuchungssache wider den Wundarzt Carl Emanuel Sch. zu Schr.

Erstes Gutachten.

Eine Königl. Regierung zu M. hat uns aufgefordert, in Injuriensachen des Chirurgus Sch. zu Schr. wider den Prof. Dz. in H. uns gutachtlich zu äuſsern, ob die von dem etc. Sch. zugestandene Anwendung des Flaschenzuges und der zugestandene Gebrauch der Schiene, wie Prof. Dz. sie beschreibt, eine so unzweckmäſsige Behandlung eines Beinbruchs sey, daſs sich daraus gegen den Sch. der Verdacht grober Unwissenheit u. Fahrlässigkeit bei Ausübung seiner

Kunst in soweit daraus ergebe, um gegen denselben mit Einleitung einer Criminal-Untersuchung vorzuschreiten.

Wir verfehlen nicht, dieser Aufforderung zu genügen und geben nach sorgfältiger Durchsicht der uns übersandten, für die wissenschaftliche Beurtheilung des Falles nicht ganz ausreichenden Acten, unser Gutachten dahin ab: dafs die von dem Sch. zugestandene Anwendung des Flaschenzuges allerdings von einer groben Unwissenheit und Fahrlässigkeit bei Ausübung seiner Kunst zeuge. Denn eines Flaschenzuges brauchte sich der Sch. zur Einrichtung der gebrochenen Knochenenden gar nicht zu bedienen; hätte er dem Gliede eine gehörige Lage, um die Muskeln zu erschlaffen, gegeben, so würde ihm die Adaption mit den blofsen Händen sehr leicht gelungen seyn. Kein Wundarzt wendet jetzt zu solchem Zwecke einen Flaschenzug an, weil man sehr wohl weifs, dafs man damit dem Kranken nicht blofs unnöthiger Weise bedeutende Schmerzen verursacht, sondern dafs man ihm auch damit nur schaden kann, indem durch die bedeutende Zerrung, welche die Weichgebilde während der Anwendung des Flaschenzuges erleiden müssen, diese, die ohnehin schon mehr oder weniger verlezt sind, noch mehr verlezt werden müssen. Abgesehen davon, dafs der Sch. bei einer solchen Gelegenheit sich eines Flaschenzuges gar nicht hätte bedienen sollen, so zeugt die Art und Weise der Anwendung desselben, dafs er mit dem kunstmäfsigen Gebrauch desselben gar nicht vertraut war, sonst würde er ihn nicht an einer nach innen aufgehenden, nicht verschlossenen und verriegelten Thür befestigt, und nicht geglaubt haben, dafs ein starker Mann im Stande wäre, das Aufgehen der Thüre durch das Anlehnen seines Körpers gegen dieselbe zu verhindern.

Was den Gebrauch der Schiene betrifft, so können wir über deren Zweckmäfsigkeit oder Unzweckmäfsigkeit kein bestimmtes Urtheil fällen, indem sie erstens nicht genau genug beschrie-

ben ist, und indem zweitens die übrigen Verbandstücke, die das Glied unmittelbar umgaben, mit Stillschweigen übergangen sind. Reichten die Schienen von der Hüfte bis zur Ferse, so hatten sie die erforderliche Länge, und es werden sich gewiss viele Wundärzte in ähnlichen Fällen — (die Rede ist hier von einer Fractur des Oberschenkels in der Mitte desselben!) — solcher Schienen, wenn auch von anderem Material, bedienen. Da die Ansichten der Wundärzte in diesem Puncte getheilt sind, so kann es auch dem Sch. nicht zum Vorwurf gereichen, dafs er sich blofser einfacher Schienen und keines Extensionsapparates bediente! Wohl aber müssen wir die Befestigung des Fusses an jene auf der Abbildung dargestellten eisernen Bügel rügen, denn wurde der Fufs durch jene Binde wirklich so stark nach dem Leibe zu angezogen, wie wir es in der Abbildung sehen, so mufsten dadurch die Bruchenden übereinander geschoben und somit auch die Reizung in den Weichgebilden vermehrt werden. Da jedoch der Dr. H. behauptet, der Plattfufs sey nicht so stark angezogen gewesen, als die Abbildung es darstellt, so wird auch der Schade, den diese Vorrichtung wahrscheinlich verursacht hat, wenn die Beschreibung des Dr. H. anders gegründet ist, nicht so bedeutend gewesen seyn. Höchst auffallend aber bleibt diese Art den Fufs zu befestigen. Ein gewöhnliches Fufsbrett, welches jeder Wundarzt kennt, würde hier viel bessere Dienste geleistet haben.

Es ergiebt sich hieraus in technischer Beziehung das Resultat, dafs der Sch. bei der Behandlung des Gr. Unwissenheit und grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung seiner Kunst bewiesen habe, und dafs das von ihm eingeschlagene Verfahren unmöglich ohne nachtheiligen Einflufs auf die Heilung des gebrochenen Knochens und den ganzen Zustand des Kranken bleiben konnte. Die hieraus in juridischer Beziehung zu ziehenden Folgerungen stellen wir Einem etc. etc. ergebenst anheim und bemerken nur noch, dafs

zu einer gründlichen Erörterung des vorliegenden Falles eine ausführliche Krankheitsgeschichte unumgänglich erforderlich ist.

Magdeburg im Februar 1830.

Königl. Medicinal-Collegium für die Provinz Sachsen.

Zweites Gutachten.

Ein Königl. Inquisitoriat hat uns aufgefordert, unter Bezugnahme auf die Schlußbemerkung in dem von uns in der Criminal-Untersuchungssache gegen den Wundarzt Carl Emanuel Sch. bereits angefertigten Gutachten, uns unter Berücksichtigung der nachträglich ausgemittelten, auf die Krankheitsgeschichte des Gr. Bezug habenden Umstände nöthigenfalls einer nochmaligen Erörterung des Verfahrens des Sch. in dem fraglichen Falle zu unterziehen. Zugleich hat uns dasselbe ersucht, darüber ein Gutachten zu ertheilen: ob und eventualiter in welchem Maaße den Chirurgus Sch. in den übrigen ihm zur Last gelegten Fällen, namentlich bei der ärztlichen Behandlung des W.'s Kindes und des R. der Vorwurf der Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit trifft, und wie weit er dadurch Schaden angerichtet hat oder hätte anrichten können.

I. Begutachtung des Gr. Falles.

Es war am 28. Mai 1828, sagt der Oekonom Gr., als ich durch einen Sturz vom Wagen das Bein brach und in die Mühle nach H. transportirt und zu dem Sch. geschickt wurde, um mir ärztlichen Beistand zu leisten. Dieser kam auch sofort nach Verlauf von etwa einer Stunde; derselbe versuchte hierauf den Fuſs auszudehnen und bediente sich dazu eines Flaschenzuges; diesen Flaschenzug band derselbe an den Drücker der nach innen aufgehenden Stubenthür, ohne dabei die Thür selbst zu verschlieſsen oder auf andere Art zu verbinden. Während der Ausdehnung des Fuſses

durch Anziehen des Flaschenzuges sprang die Thür auf, wodurch natürlich der Flaschenzug plötzlich nachliefs, wodurch ich einen so heftigen Schmerz empfand, dafs ein überlauter Schrei mir entfuhr und ich in die Worte ausbrach, Herr Doctor, was machen sie für Streiche.

Den gebrochenen Fufs legte der Sch. in eine 3 Fufs lange Hohlschiene, welche von der Hüfte bis zur Ferse reichte, und den Fufs befestigte er mit einer Halfterbinde an zwei eiserne Bügel und zwar dergestalt, dafs das Bein nach dem Leibe zu und also die Bruchenden übereinander geschoben wurden. Dafs sich der Sch. eines Flaschenzuges auf die angegebene Art und jener Schiene bedient habe, gesteht er selbst. In wiefern die Anwendung dieser mechanischen Mittel unzweckmäfsig oder zweckmäfsig gewesen sey, darüber haben wir uns bereits in unserm früher abgegebenen Gutachten hinlänglich ausgesprochen.

In den uns jezt mitgetheilten Acten des Königl. Inquisitoriats zu S. erfahren wir noch folgendes über diesen Fall: der Sch. sagt: der Unterschenkel des Gr. war ebenfalls dreimal gebrochen und zwar dergestalt, dafs die Bruchenden durch die Weichgebilde, wenigstens an zwei Stellen, durchgewühlt hatten. Auf diese Art war der Fufs zu kurz geworden, als dafs die Extension mit blofsen Händen hätte geschehen können, was hier um so weniger zu bewirken stand, als es an der nöthigen Hülfe fehlte und machte ich deshalb von dem Flaschenzuge Gebrauch. Unrichtig ist angegeben, dafs der Fufs des Gr. durch die Befestigung desselben mit einer Binde an den Bügel so stark nach dem Leibe durch mich angezogen worden sey, dafs dadurch die Bruchenden übereinander geschoben und die Reizung in den Weichgebilden vermehrt worden sey. Ich behandelte den Gr. während sechs Wochen, dann hat er sich dem Dr. H. und dem Barbier S. in die Kur gegeben, beide besuchten ihn fünf Wochen hindurch und erst nach Ablauf dieser liefs

er sich nach Halle und zwar auf einen gewöhnlichen Leiterwagen auf sehr unebnem und sehr hartem Wege schaffen. Dieser Transport mufste für den Gr. von nachtheiligen Folgen seyn. Nach Ablauf der ersten vier Wochen fühlte sich Gr. so weit wieder hergestellt und gesund, dafs er mich anging, ihn ausser Bette zu lassen, was ich ihm aber natürlich nicht zugestehen konnte.

Der Dr. H. sagt: Im Anfange des Juni oder Juli besuchte ich den Gr. Der Plattfufs war mit einer Halfterbinde an zwei eisernen Bügeln dergestalt zurückgezogen, dafs das Bein nach dem Leibe zu verkürzt wurde, nur nicht so stark wie nach jener (vom Prof. Dz. herrührenden) Zeichnung. Bei der Untersuchung des Beins des Gr. fand ich den Bruch im Oberschenkel mit eiternden Geschwüren, welche in die Tiefe zwischen die gebrochenen Knochenenden eindrangen, umgeben. Die Knochenenden des Oberschenkels selbst waren übereinandergeschoben, welches wohl 2 Zoll betrug, und war keine Heilung und Vereinigung dieser Knochenenden in diesem Zustande denkbar. Ob indefs der Unterschenkel an drei Stellen dergestalt gebrochen war, dafs sich bei zwei dieser Stellen die Bruchenden durch die Weichtheile gewühlt hatten, habe ich nicht bemerkt. Ich hatte den Unterschenkel zwar nicht untersucht, fand ihn vielmehr ganz gerade und hatte deshalb hierzu keine weitere Veranlassung und zwar um so mehr, da Patient über den Unterschenkel gar nicht klagte. Ich rieth ihm, sich auf einem Wagen nach Halle bringen zu lassen. Wie die Wege um jene Zeit waren, kann ich jezt nicht mehr bestimmen, indessen glaube ich, dafs in der Jahreszeit, im Juni, die Wege wohl überall nicht zu schlecht sind.

Der Barbier S. sagt: Ehe der Dr. H. kam, hatte ich den Fufs des Gr., welcher noch in derselben Lage sich befand, wie es von dem Sch. angeordnet war, untersucht. Als ich den Oberschenkel untersuchte, fand ich, dafs der

Oberschenkel gebrochen und die Knochenenden statt gerade aufeinander, übereinander standen. Ich fand den Fuſs überaus geschwollen, und an der Stelle, wo derselbe gebrochen, quoll Eiter hervor, sobald man auf die gebrochene Stelle einen Druck anwandte. An dem Unterschenkel bemerkte ich keine Verlezung, ich fand ihn vielmehr ganz gerade, als ich an der Schienbeinröhre hinunterfühlte. Einen Bruch bemerkte ich nirgends, der Gr. klagte auch nie darüber. Auch war an demselben keine Bandage, ausser der bis zur Ferse reichenden Schiene. Ich bemerkte vielmehr nur ein Paar rothe Flecken, die so aussahen, als wenn Jemand sich geschunden hätte.

Zu seiner Rechtfertigung beruft sich der Sch. auf die Aussage des Dr. M. und des Barbiers R., welche den Kranken für ihn besucht und verbunden hätten. Ersterer aber traf nur einmal zufällig den Sch. bei dem Gr. und untersuchte den Fuſs nicht so genau, um etwas Bestimmtes über die Beschaffenheit desselben aussagen zu können. Und Lezterer verband immer mit dem Sch. den Fuſs des Gr. Er sagt: der Gr. lag, wenn ich mit dem Sch. zu ihm kam, stets im Bette und ich erfuhr durch den Sch., daſs Gr. den Fuſs viermal gebrochen habe. Aus eigener Sinneswahrnehmung weiſs ich dieses nicht, weil ich mich nicht darauf verstehe. Der zerbrochene Fuſs war damals sichtbarlich und etwa um einen Zoll länger (?) als der gesunde, und das Verbinden des Fuſses geschah gewöhnlich einen Tag um den andern. In dieser Art habe ich den Gr. fünf Wochen lang verbinden helfen.

Dieses ist Alles, was wir nachträglich aus den Acten erfahren. Leider fehlt eine vollständige Krankengeschichte, aus welcher die Behandlungsart des Sch. am besten zu entnehmen gewesen seyn würde."

Die erste Frage, die sich uns zur Beantwortung aufdringt, ist wohl die: war der Unterschenkel des Gr. wirk-

sich dreimal und zwar so gebrochen, dafs an zwei Stellen die Knochenenden die Weichgebilde durchbohrt hatten? Das Erkennen eines solchen Falles ist ausserordentlich leicht und man braucht nicht Wundarzt zu seyn, um zu wissen, womit man es zu thun hat. Allein mit desto gröfseren Schwierigkeiten ist die Behandlung einer solchen Verlezung verbunden, und es geht in der Regel eine bei weitem längere Zeit hin, ehe ein solcher complicirter Knochenbruch geheilt wird, als wenn der Knochenbruch nur einfach, ohne gleichzeitige Verlezung der Weichgebilde, ist. Auch hinterläfst eine solche Fractur nach geschehener Heilung stets die unzweideutigsten Merkmale, die in dem Vorhandenseyn einer mehr oder weniger bedeutenden Narbe bestehen. In unserm Falle nun erwähnt weder der Gr. selbst, noch einer der Zeugen, dafs der Unterschenkel mehreremale gebrochen gewesen wäre, und doch würde dieses ihrer Beachtung nicht entgangen seyn, wenn, wie Sch. behauptet, die Knochenenden die Weichgebilde durchbohrt hätten! Auch würden die gebrochenen Knochen sich innerhalb sechs Wochen schwerlich vereinigt haben und zwar so vereinigt haben, dafs keine Spuren der statt gehabten Verletzung, dafs keine Narben an dem Unterschenkel zurückgeblieben wären, deren die Zeugen doch durchaus nicht erwähnen, denn jene rothen Flecken, von denen der Barbier S. spricht, können hier nicht in Betracht kommen, da sie sich der gelieferten Beschreibung nach nicht als Narben manifestiren. Wir müssen daher gestehen, dafs es uns im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheint, dafs der Unterschenkel des Gr. auf die von dem Sch. angegebene Art gebrochen war. Und wenn dieses nun auch wirklich der Fall war, so

fragen wir zweitens, liefse sich dann das Anlegen des Flaschenzuges rechtfertigen? Keineswegs! der Flaschenzug wirkt viel zu gewaltsam; kein Wundarzt wendet jezt mehr einen solchen an, um zerbrochene Knochen in ihre

normale Lage zu bringen. Ueberhaupt gehört dazu nicht ein so bedeutender Aufwand von Kraft, wie der Sch. zu fordern scheint, wenn er sagt, es hätte an der nöthigen Hülfe gefehlt; sondern die Hauptsache dabei beruht vielmehr auf einer passenden Lage, Stellung und Richtung des Gliedes, wodurch die Muskeln, die eben der Reduction der gebrochenen Knochenenden den kräftigsten Widerstand entgegensetzen, erschlafft werden. Der Sch. hätte sich daher zur Extension des Gliedes blofs der Hände bedienen sollen, und dafs er zum Anlegen derselben vollkommen Raum hatte, kann gar keinem Zweifel unterliegen, denn hatte er Raum zum Appliciren eines Gurtes für den Flaschenzug, so war auch Raum zum Anlegen der Hände vorhanden.

Der Sch. behauptet, das Befinden des Gr. sey, so lange er ihn behandelt habe, sehr gut gewesen, ja er habe sogar nach vier Wochen schon verlangt aufzustehen, was wahrlich unglaublich viel ist, wenn man beachtet, dafs der Fufs des Gr. viermal gebrochen gewesen seyn soll! Es fragt sich daher drittens: ob sich dies wohl wirklich so verhalten habe? Nach der Aussage des Dr. H. und des Barbiers S., die den Kranken doch nur eine sehr kurze Zeit darauf, nachdem der Sch. aufgehört hatte, den Gr. zu behandeln, sahen, ist diefs nicht sehr wahrscheinlich, denn beide sagen ausdrücklich, dafs Eiterung in den Weichgebilden um die Bruchstelle des Oberschenkels herum vorhanden gewesen sey und dafs die Bruchenden übereinander gelegen hätten. Beide Erscheinungen können aber in dem oben beschriebenen Grade nicht wohl in dem Zeitraum von mehreren Tagen eintreten, und um einen gröfseren Zeitraum scheint es sich doch hier nicht zu handeln. Wir müssen daher annehmen, dafs schon zu der Zeit, als Sch. den Gr. behandelte, die Knochenenden sich übereinandergeschoben und sich Eiterung in den benachbarten Weichgebilden erzeugt hatte.

Der

Der Transport des Kranken soll nach der Behauptung des Sch. sehr viel zur Verschlimmerung des Zustandes desselben beigetragen haben. Da wir jedoch nicht mit Bestimmtheit erfahren, welche Vorsichtsmaafsregeln dabei beobachtet oder unterlassen sind, da wir auch nicht mit Gewifsheit erfahren, wie die Wege um jene Zeit beschaffen waren, so können wir auch kein sicheres Urtheil darüber fällen. Beachten wir aber den Zustand des Kranken, so wie denselben der Dr. H. beschrieben, so erleidet es keinen Zweifel, dafs dieser, da noch eine längere Zeit, nach Angabe des Sch. fünf Wochen, verstrich, bevor der Kranke nach Halle transportirt wurde, und da während dieser Zeit nichts gegen das Uebel geschah, sich bedeutend verschlimmern mufste. Hierin lag der Grund, dafs die Zerstörung der Theile weiter um sich griff, dafs das Leben des Kranken dadurch gefährdet wurde, und kam nur noch eine unvorsichtige Art und Weise, den Gr. zu transportiren, hinzu, so können wir uns nicht wundern, dafs die Verlezung einen so übeln Ausgang nahm. (Das Glied mufste amputirt werden!) Fand der Transport auf einem Leiterwagen statt, war für Unterlagen gehörig gesorgt, und waren die Wege nicht sehr schlecht, so können wir übrigens nicht glauben, dafs der Zustand des Kranken dadurch bedeutend verschlimmert wurde, um so mehr, da die Verletzung nicht erst jüngst entstanden war, sondern da schon eine längere Zeit vergangen, da schon Eiterung eingetreten und durch diese die ursprünglich scharfen Knochenenden viel von ihrer Unebenheit und Rauheit verloren hatten, dieselben also auch bei den Erschütterungen des Körpers, die durch das Fahren bedingt wurden, die benachbarten Weichgebilde nicht übermäfsig reizen konnten.

Aus dem Gesagten erhellet, dafs wir keine Veranlassung gefunden haben, unser in unserm vorigen Gutachten gegebenes Schlufs-Votum zu modificiren.

II. Begutachtung des W.'schen Falles.

Am 4. Juni Abends um 9 Uhr, sagt der Dr. H., erschien die Ehefrau des Handarbeiters W. in meiner Wohnung mit der Bitte, ihr Kind, welches seit mehreren Stunden tödtlich krank zu seyn schien, zu besuchen. Ich begab mich sogleich an den bestimmten Ort und fand bei genauer Untersuchung des Krankheitszustandes dieses $1\frac{1}{4}$ Jahr alte Kind in einem fast tödtlichen Sopor, der Unterleib war im höchsten Grade aufgetrieben und gespannt, die Respiration schwach und mühsam, der Puls klein und zitternd. Auf meine an die Mutter des Patienten gerichtete Frage über das Entstehen und den Verlauf der Krankheit wurde mir folgendes mitgetheilt: Das Kind habe seit mehreren Tagen an Durchfall gelitten, bei Berührung des Leibes empfindliche Schmerzen zu erkennen gegeben, viel Durst und brennende Hitze gehabt; besorgt über diesen Zustand habe man den Chirurg Sch. zu Rathe gezogen und derselbe habe dem Kinde Arznei verschrieben, nach deren viermaligem Gebrauch Patient in gegenwärtigen Zustand verfallen sey. Laut beiliegendem Recept bestand die Arznei aus *Tinct. Opii* ℈j. *Tinct. cinnam.* ℥j. MDS. Alle Stunde 6 Tropfen. Ich verordnete, fährt Dr. H. fort, die nöthigen Mittel. Gegen Mitternacht um halb 12 Uhr erfolgte zweimaliges Erbrechen, wobei Patient auch wenige Augenblicke die Augen öffnete, nach einigen Stunden zu trinken verlangte und, als ihm dieses gereicht wurde, nicht im Stande war zu schlucken, weshalb er das Trinkgeschirr mit Unwillen von sich stieſs. Tags darauf fand sich der Durchfall wieder ein, wozu sich noch ein fast nicht zu stillender Durst, Trockenheit des Halses und Unvermögen zu schlucken hinzugesellte. Trotz aller angewandten Mittel war ich nicht vermögend diese Zufälle, so wie den fortdauernden soporösen Zustand zu entfernen und Patient starb am 10. Juni Vormittags. Der Anfang und Verlauf, so wie sämmtliche Symptomen-Gruppe der

Krankheit zeigen deutlich, dafs selbige ursprünglich in einem entzündlichen Zustand der Gedärme bestand, und der unzeitige Gebrauch des Opiums in Verbindung mit *Tinct. cinnamomi* in diesem Falle eine unheilbare *Paresis intestinorum* zur Folge hatte.

Aufgefordert, sich über den Verlauf der Krankheit des W.'schen Kindes und über die angewendeten Mittel genauer auszulassen, erklärt der Dr. H. folgendes: „Da Patient in den ersten 10 Stunden nicht vermögend war, etwas zu schlucken, wendete ich einige Klystiere aus kleinen Gaben Brechweinstein an und legte dem Kinde, um die unterdrückte Reizbarkeit des Organismus zu erhöhen und einige Thätigkeit in demselben zu bewirken, ein Senfpflaster an die Unterschenkel. Nachdem hierauf nach Verlauf mehrerer Stunden zweimaliges Erbrechen erfolgte und Patient periodenweise einige Lebensthätigkeit zu erkennen gab, wurden andere Arzneimittel (den 4. Juni *Tinct. rhei aquos.;* den 6. Juni *Tinct. rhei vinos.* und den 9. *Tinct. rhei aquos.* mit *Aq. foenicul. Magnes. alb.* und *Syr. papav. alb.*) angewendet und damit, unter den in meiner früheren Anzeige schon angegebenen Zufällen, bis zu dem erfolgten Tode fortgefahren."

Fol. 8. act. finden wir vom Dr. H. noch eine Erläuterung zu seiner ersten Anzeige, in welcher er unter andern zu beweisen sucht, dafs das Kind stärkere Dosen von jener von dem Sch. demselben verschriebenen Arznei, als verordnet gewesen, bekommen habe. Es berechtigt mich dazu, sagt er, folgender Umstand: die Krankenwärterin des Patienten, eine 70 jährige alte Frau, vermochte mit ihren vor Alter und Schwäche zitternden Händen gewifs nicht leicht so wenige Tropfen mit Genauigkeit abzuzählen. Zugleich aber auch unbekannt mit der Gefahr, mit welcher zu starke Gaben solcher Arzneikörper verbunden sind, zumal ihr der Sch. mit keinem Worte Vorsicht anempfohlen

hatte, mochte sie gewifs kein Unheil ahnen und ihr wohl gleichgültig seyn, ob sie dem Patienten vielleicht die doppelte Gabe reichte.

Der Sch. behauptet, das Kind habe seit mehreren Wochen an gelindem Durchfall gelitten; anderer Symptome könne er sich nicht mehr entsinnen. Auch will er über den Krankheitszustand des Kindes und die zu verordnenden Mittel den Dr. M. zu Rathe gezogen haben, was dieser jedoch geradezu verneint.

Die Frau W., die Mutter des Kindes, äussert sich, wie folgt, über den Krankheitszustand: Mein am 11ten Juni verstorbenes Kind litt bereits seit mehreren Tagen an heftigem Durchfall, wahrscheinlich in Folge des Durchbruches der sogenannten Augenzähne, nachdem bereits zwölf Zähne, und zwar sechs in der oberen und sechs in der unteren Kinnlade zum Vorschein gekommen waren. Meine Mutter gab dem Kinde von der von dem Sch. verordneten Medicin in der vorgeschriebenen Art einmal ein. Als ich um 8 Uhr nach Hause kam, fand ich den Zustand des Kindes so, wie ihn der H. geschildert hat. Ich kann nur glauben, dafs derselbe sein Entstehen der Arznei des Sch. verdankt, da der Durchfall zu schnell aufgehalten wurde, und das Verstopfen ein schmerzhaftes Auftreiben des Leibes zur Folge haben mufste. Ehe noch das Kind die Medicin erhielt, hatte dasselbe wenigstens des Nachts Ruhe, schlief auch wohl am Tage einige Stunden, der Leib war nicht aufgetrieben, die Augen nicht gebrochen und überhaupt schien es nur ein leichtes Unwohlseyn zu seyn. Der Knabe lief dabei in der Stube umher und wurde nur häufig von Mattigkeit befallen, was sich dadurch kund gab, dafs er getragen seyn wollte. Sonstige Krankheitszufälle, ausser dem Durchfall, habe ich durchaus nicht wahrgenommen.

Der Kreisphysicus Dr. Eg. ist der Meinung, dafs in der von dem Sch. verordneten Arznei die Ursache des To-

des des W.'schen Kindes nicht zu suchen sey, denn einerseits sey die Dosis sehr gering gewesen und andrerseits sey das Kind erst sechs Tage nach der Anwendung derselben und bei fortgesetztem Gebrauch anderer Arznei gestorben.

Der Kreisphysicus Dr. Kr. dagegen spricht sich in seinem, mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztem Gutachten dahin aus, dafs er sagt, war der Zustand des W.'schen Kindes entzündlicher Natur, so mufste der Gebrauch des Opiums in Verbindung mit der Zimmttinktur schädlich einwirken, um so mehr da die Gabe des Opiums für ein ½ Jahr altes Kind zu grofs erscheint.

Dies ist alles, was wir über den in Rede stehenden Fall aus den Acten erfahren, leider aber ist es zu wenig, um mit Gewifsheit darüber ein Urtheil fällen zu können, in wie weit der Sch. durch seine Behandlung dem W.'schen Kinde geschadet hat oder nicht. Vorzüglich fehlt eine vollständige Krankengeschichte, denn die Beschreibung, welche der Dr. H. von dem Krankheitszustande des Kindes liefert, ist so oberflächlich, es fehlen darin so viele Angaben, die uns zu wissen höchst nöthig wären, dafs man dieselbe kaum mit dem Namen einer Krankengeschichte belegen kann. Nicht erwähnt finden wir, wie die Constitution des Kindes beschaffen war, wie dessen Gesichtszüge aussahen, ob die Pupillen erweitert oder zusammengezogen waren oder keins von beiden, ob die Temperatur der Haut und zwar besonders an einzelnen Theilen des Körpers sehr erhöht oder vermindert war, ob die Zunge trocken oder feucht oder überhaupt belegt war, ob die unteren Extremitäten an den Unterleib angezogen waren oder nicht, ob das Kind mit dem Kopfe bohrende Bewegungen machte u. s. w. Wir erfahren nur, dafs das Kind in einem fast tödtlichen Sopor lag, dafs der Unterleib im höchsten Grade aufgetrieben und gespannt, die Respiration schwach und mühsam, und der Puls klein und zitternd war, so wie dafs das Kind mehrere

Tage an Durchfall gelitten, bei Berührung des Leibes empfindliche Schmerzen zu erkennen gegeben und viel Durst und brennende Hitze gehabt habe. Aus den angeführten Erscheinungen geht als wahrscheinlich hervor, daſs das Kind an einer entzündlichen Affection des Darmkanals litt; mit Gewiſsheit läſst sich dieses aber nicht behaupten, weil das von dem Dr. H. entworfene Krankheitsbild zu mangelhaft ist.

Es fragt sich nun, war die Arznei, welche der Sch. verordnete, passend bei einem entzündlichen Zustande des Darmkanals? Dies war sie gewiſs nicht, denn durch das Darreichen der Opiumtinktur mit Zimmttinktur muſste die Entzündung nur noch gesteigert werden. Ueberhaupt müssen wir bemerken, wird so leicht kein vorsichtiger Arzt ohne die dringendste Veranlassung einem ¾ Jahre alten Kinde Opium verordnen, da jeder weiſs, daſs dadurch leicht ein Gefahr drohender Andrang des Blutes zum Kopf veranlaſst wird, wozu schon immer der kindliche Organismus, zumal zur Zeit des Zahndurchbruchs, geneigt ist. Wenn daher auch keine Entzündung des Darmkanals zugegen war, so beging der Sch. doch eine Unvorsichtigkeit, dem zarten Kinde ein so heroisch wirkendes Mittel zu verordnen, da es in einem solchen Falle viele andere zweckmäſsige, wenigstens unschädlich wirkende Mittel gab, die er verordnen konnte. Auch finden wir die Form, in welcher er die Opiumtinktur darreichen lieſs, zu tadeln, erstens in Hinsicht der Verbindung derselben mit Zimmttinktur, wodurch ihre Wirkung noch reizender wurde, und zweitens in Hinsicht der Tropfengestalt, in welcher das Mittel dem Kinde gegeben werden sollte, denn er muſste wissen, daſs leicht eine sehr bedeutende Gefahr für das Leben des Kindes entstehen konnte, wenn seine Vorschrift überschritten wurde und daſs dieses leicht möglich war, erhellet von selbst, wenn wir auch nicht als erwiesen annehmen können, wie dies der H.

thut, dafs es wirklich geschehen sey. Beachten wir endlich noch die verordnete Dosis, so müssen wir auch gestehen, dafs diese offenbar für das zarte Alter des Kindes zu grofs war. Wie viel das Kind freilich Opiumtinktur bekommen, läfst sich nicht mit Genauigkeit ermitteln; nach Aussage des Dr. H. hat es viermal von der Arznei eingenommen, nach Aussage der Mutter des Kindes nur einmal! So viel aber ergiebt sich aus den Acten, dafs das Kind nach dem Genufs jener Tropfen viel kränker wurde. Ob nun diese an der Verschlimmerung des Krankheitszustandes wirklich Schuld waren, oder aber, ob jene Zufälle, wie sie der Dr. H. beschreibt, auch eingetreten seyn würden, wenn das Kind von jenen Tropfen nicht bekommen hätte, was allerdings wohl nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegt, darüber können wir, auch wegen Mangelhaftigkeit des Krankenberichts, zumal in Hinsicht des späteren Verlaufs der Krankheit, kein gewisses Urtheil fällen. Da jedoch das Kind so bald nach dem Genufse jener Tropfen auffallend kränker wurde, da, wie sich der Dr. H. ausdrückt, ein fast tödtlicher *Sopor* eintrat, so bleibt es nichts weniger als unwahrscheinlich, dafs durch jene Tropfen die Entzündung, wenn anders eine solche vorhanden war, gesteigert und Congestionen des Blutes zum Kopfe, die jenen *Sopor* bedingten, veranlafst wurden.

Ob aber durch die Darreichung jener Tropfen der Tod des W.'schen Kindes verursacht wurde, oder ob es durch das Verordnen passender Mittel möglich war, denselben abzuwenden, wagen wir nicht zu bestimmen, indem wir uns auch in dieser Hinsicht nicht auf die Krankengeschichte stützen können. Nicht unterdrücken jedoch können wir die Bemerkung, dafs die Behandlungsart des W.'schen Kindes von Seiten des Dr. H., wie dieses auch der Kreisphysicus Dr. Kr. auseinander gesezt hat, uns nichts weniger als rationell zu seyn scheint!

Aus dem Gesagten erhellet, daſs den Sch. allerdings der Vorwurf der Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit trifft, weil er dem W.'schen Kinde ein so heroisch wirkendes Mittel, wie Opiumtinktur mit Zimmttinktur, und zwar in einer unpassenden Form und einer zu starken Gabe, verordnete; und daſs er dadurch höchst wahrscheinlich den Krankheitszustand jenes Kindes verschlimmert hat, wenigstens jedenfalls hätte verschlimmern können, wenn die Arznei vorschriftsmäſsig ausgebraucht worden wäre.

III. Begutachtung des R....schen Falles.

R., der seit Jahren an Krebsgeschwüren an der Unterlippe litt und deswegen schon von einem Chirurgus operirt und da die Operation nichts geholfen, späterhin von dem Professor Krukenberg in Halle, aber auch ohne Erfolg, behandelt worden war, vertraute sich dem Sch. an und dieser behandelte ihn vom 5ten April 1829 bis zum 11ten Januar 1830. Es wandte der Sch. äusserlich eine Mischung aus Zinnober, Arsenik und gebrannten Schuhsohlen, und innerlich eine Auflösung des Arseniks an, was wir aus den beigefügten Recepten ersehen. Daſs diese Curmethode einen nachtheiligen Einfluſs auf die Gesundheit des R. ausgeübt habe, erfahren wir nicht aus den Acten, namentlich sagt die von dem Dr. Fr. verfaſste Krankengeschichte darüber nichts. Es fragt sich daher nur, ob sie von schädlichen Folgen hätte seyn können?

Krebsübel gehören immer zu denjenigen Krankheiten, die sich ausserordentlich schwer beseitigen lassen und die fast allen Mitteln Trotz bieten. Man wendet daher zur Beseitigung derselben häufig den Organismus kräftig umstimmende Mittel an, und unter diesen auch den Arsenik, sowohl innerlich als äusserlich. Da die Krankheit des R. nun sich als sehr hartnäckig bewiesen, so beging der Sch. wohl in Hinsicht der Wahl des Mittels, des Arseniks, keinen

Fehler, denn selbiges wird besonders gegen dieses Uebel von den berühmtesten Wundärzten empfohlen. Nur ist bei der Anwendung desselben, sowohl bei der innern, als bei der äussern, die gröfste Vorsicht nöthig, damit man den Kranken nicht vergifte. Gegen die Art, wie der Sch. den Arsenik innerlich verordnete, zwei Gran in zwei Pfund Wasser aufgelöst und davon früh und Abends einen Efslöffel voll, hinter welchem Milch nachgetrunken werden sollte, läfst sich nichts Erhebliches einwenden, die Gabe ist nicht zu stark, und der Befehl, Milch nachzutrinken, zu loben, weil dadurch die möglicher Weise stattfindende Einwirkung des Arseniks auf die Wände des Magens gemildert oder völlig beseitigt wird. Aeusserlich wandte er den Arsenik in einer gebräuchlichen Form an; etwas Näheres, namentlich wie lange er damit fortfuhr, erfahren wir jedoch nicht aus den Acten.

Hätte der Sch. den R. die ganze Zeit hindurch, als sich lezterer in seiner Behandlung befand, mit dem Arsenik innerlich und äusserlich behandelt, so würde er der Gesundheit desselben wahrscheinlich Schaden zugefügt haben, da dieses aber nicht, wenigstens nicht mit dem innern Gebrauch, denn von dem äussern erfahren wir in dieser Hinsicht nichts, geschehen ist, so ist auch nicht anzunehmen, dafs der Sch. bei der Behandlung des R. sich eine Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen.

Magdeburg im October 1830.

Königliches Medicinal-Collegium für die Provinz Sachsen.

Der Criminal-Senat des Königlichen Oberlandes-Gerichts erkannte für Recht:

Dafs der Carl Emanuel Sch. zwar von der Anschuldigung, sich bei der ärztlichen Behandlung des R. einer Fahr-

lässigkeit schuldig gemacht zu haben, vorläufig frei zu sprechen, übrigens aber derselbe wegen unbefugten innerlichen Curirens, ingleichen wegen der dem Kinde des W. durch Unwissenheit und grobe Fahrlässigkeit zugefügten Beschädigungen mit zweijährigem Festungsarrest zu belegen, auch seines Amtes als Chirurgus für unfähig zu erklären und nunmehr die dem Inculpaten zuerkannte, jedoch durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten November 1823 eventualiter niedergeschlagene viermonatliche Gefängnifsstrafe zu vollstrecken.

Dieses Erkenntnifs wurde in zweiter Instanz bestätigt.

Inculpat befafste sich trotz dem späterhin wieder mit der Behandlung innerer und äusserer Krankheiten, und wurde deswegen, mittelst Erkenntnisses vom 18ten Februar d. J., wegen unerlaubter Ausübung der chirurgischen Praxis, als eines Gewerbes aus Gewinnsucht, ordentlich und wegen wiederholten unbefugten innerlichen Curirens ausserordentlich zusammen mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, auch zur Tragung sämmtlicher Untersuchungskosten verurtheilt.

IV.

Gutachten über das Verfahren eines Geburtshelfers und zweier Hebammen.

Von Demselben.

Ein Königl. wohllöbl. Inquisitoriat hat uns in der Untersuchungssache wider den Dr. L. in D. und die Hebammen R. zu P. und W. zu S. aufgefordert, ein Gutachten über folgende Fragen abzugeben:

1) Ist die etc. M., wie die Obducenten behaupten, an Gebärmutterentzündung verstorben; oder fehlen, wie der Dr. L. behauptet, die Symptome dieser Krankheit, und was ist nach den Resultaten der Obduction als die eigentliche Todesursache anzusehen?

2) Kann den beiden Hebammen, der R. und der W. und dem Dr. L. der Vorwurf einer regelwidrigen Behandlung der Wöchnerin und des Kindes gemacht werden? Worin hat eine solche regelwidrige Behandlung bestanden und ist dem Dr. L. das *in specie* zum Vorwurf zu machen, dafs er seine Ankunft bei der M. verspätete und seine Abreise von S. bewirkte, ehe die Nachgeburt abgegangen war?

3) Ist der Tod der Mutter Folge einer falschen Behandlung von Seiten der R. und der W., oder der verspäteten Ankunft oder der beschleunigten Abreise des Dr. L., oder der vorzeitigen Entfernung der W.?

Bevor wir uns zu der Beantwortung dieser Fragen wenden, halten wir es für nöthig, eine ausführliche, den Acten entnommene, Geschichtserzählung vorauszuschicken.

Die 34 Jahre alte Ehefrau des Dreschers M. hatte bereits drei Kinder geboren, als sie wieder schwanger wurde. Ohngefähr 14 Tage vor ihrer Entbindung fing sie, nach Aussage ihres Ehemannes, an, darüber zu klagen, dafs es ihr diesmal gar nicht, wie die andern Male, im Leibe wäre, dafs das Kind nicht die gehörige Lage haben möge und dafs sie nicht durchkommen würde. Während dieser lezten 14 Tage, wo diese Klagen fortdauerten, hatte sie wenig Appetit zum Essen, legte sich mitunter aufs Bett, ging aber meistentheils in den Tagesstunden im Hause herum, ohne dafs sie jedoch ihre gewöhnlichen häuslichen Arbeiten verrichten konnte. Einigemal hat sie während dem die Hebamme W. um Rath gefragt. Diese erzählt: der M. sey 4 Wochen vor ihrer Entbindung Blut aus den Geschlechtstheilen abgegangen, eine ruhige Lage im Bette habe aber diese Blutung, die wahrscheinlich durch eine Tags zuvor statt gefundene Mifshandlung ihres Ehemanns veranlafst gewesen sey, beseitigt; ausserdem habe die M. über ein Drängen nach unten geklagt. Von jener Mifshandlung will der M. nichts wissen. Den 30sten April 1830 früh um 10 Uhr wurde die W. zu der M. gerufen; sie fand, dafs die Geburt schon so weit vorgerückt war, dafs die Blase sich gestellt hatte. Die seltenen und schwachen Wehen wurden Nachmittags um 4 Uhr häufiger und heftiger, um 5 Uhr gingen die Wasser ab und nun überzeugte sich die W., dafs die Lage des Kindes unregelmäfsig sey. Denn, sagt sie, der Kopf lag in der rechten Seite, die Füfse in der linken, der linke Ellenbogen lag auf dem Muttermund auf, hatte sich aber noch nicht durchgedrängt, der Nabelstrang aber drang aus dem Muttermunde vor und pulsirte deutlich. Die W. verlangte das Herbeiholen eines Geburtshelfers, anstatt dessen

holte der M., auf Anrathen anderer Frauen, die Hebamme R. aus T. Diese langte gegen 7 Uhr bei der Kreisenden an und verfuhr mit ihr folgendermaafsen:

Nach Aussage der W. machte sie ihr erst ein Lager mit erhöhtem Kreuze auf dem Fufsboden, kniete zwischen den Schenkeln der M. und arbeitete eine halbe Stunde lang in den Geschlechtstheilen derselben; sie hatte wenigstens ihre Hand unter den Röcken der Kreisenden. Als diefs nichts half, wurde die M. wieder in ihr Bett gelegt, die R. kniete dann auch in das Bett zwischen den Schenkeln der M. und arbeitete wieder eine Viertelstunde lang in den Geburtstheilen. Als auch das nichts half, bereitete sie ein Queerlager und operirte wiederum eine Viertelstunde lang unter den Röcken. Als auch das nichts half, ordnete sie an, dafs M. sich auf einen Stuhl sezte, seine Frau auf den Schoofs nahm und sie operirte wieder eine Viertelstunde. Zulezt wurde die M. noch auf zwei Stühle gesezt, und auch in dieser Lage operirte die R. unter den Röcken der M., und währenddem schrie die M. auf einmal heftig auf: Herr Jesus! Ihr krazt mich ja, lafst mich gehen! Sie erwiederte aber, es wäre ihr Kind. — Desselben Ausrufs seiner Frau erwähnt der M. und fügt hinzu, die R. hätte bald darauf gesagt, der linke Arm ist jung! — Seit der Ankunft der R. waren die Wehen, nach der Behauptung der W., öfter und stark, um 11 Uhr Abends aber hörten sie auf und stellten sich bis früh 6 Uhr auch nicht wieder ein. Nun erst, also ungefähr um 11 Uhr, erklärte die R., man müsse einen Geburtshelfer holen. Die R. behauptet, sie habe bei ihrer Ankunft gefunden, dafs der linke Arm mit der Achsel und dem Ellenbogen vorlag, und die schlaffe, nicht pulsirende Nabelschnur doppelt ein Viertel Elle lang aus den Geburtstheilen heraushing. Sie läugnet, die Kreisende auf ein Queerlager gelegt und angeordnet zu haben, dafs sie sich zwischen zwei Stühle setze, so wie sie auch nicht mit den

Händen in die Geburtstheile der M. eingegangen seye, sondern nur deshalb ihre Hände unter die Röcke derselben gebracht haben will, um das Kreuz zu unterstützen und so die Schmerzen der Kreisenden zu mildern. Diese Behauptung wiederholt sie an einer andern Stelle, gesteht aber, dafs sie der M. ein Queerlager bereitet und sie auch zwischen zwei Stühle gesezt habe.

Um 2 Uhr Morgens oder etwas später noch, ging der M. nach dem eine Stunde von S. entfernten D., um den Dr. L. zu holen, da er aber keinen Wagen oder Reitpferd mitgebracht hatte und der Dr. L. sich weigerte, den Weg zu Fufs zu machen, so ging der M. nach S. zurück, holte ein Reitpferd und der Dr. L. kam um 5 oder 6 Uhr Morgens (die Stunde erhellet nicht gewifs aus den Acten) zu der Kreisenden. Er fand den linken Arm und einen Theil der Nachgeburt (soll wohl heifsen: Nabelschnur, wenigstens ist an keiner andern Stelle in den Acten von der Nachgeburt die Rede) ausserhalb der Geburtstheile; er brachte die Kreisende in die gehörige Lage und entband sie in kurzer Zeit, ohne Ausdruck von Schmerzen und auf eine leichte Art, weil sie sehr gut gebaut war, durch die Wendung. Das Kind war todt; der linke Arm, Achsel, Seite waren braun, und die Oberhaut an diesen Theilen hin und wieder, so wie auch am linken Knie und Bein, und am rechten Bein abgestreift, folglich im Zustande eingetretener Verwesung. Auch will Dr. L. gleich nach der Entbindung den eigenthümlichen, süfslich faulen Leichengeruch als ein deutliches Kennzeichen der eingetretenen Fäulnifs wahrgenommen haben. Ueber das Allgemeinbefinden der Kreisenden äussert sich Dr. L. so: Ihr Puls schlug in der Minute 75mal, ihr Gesicht war blafs und erdfahl, ihr Fleisch war welk und eine Mattigkeit war bei ihr vorherrschend. Er sagt ferner: die Nabelschnur, die etwa 3 Zoll lang hervorhing, pulsirte nicht, sie hatte ein gläsernes, blutleeres Ansehen. Während der

Entbindung hatte die Kreisende keinen Blutverlust gehabt. Als der Dr. L. die Nabelschnur doppelt unterbunden und durchschnitten hatte, untersuchte er, ob die Nachgeburt an einer oder der andern Stelle sich getrennt hätte und daher eine starke Blutung zu fürchten wäre. Er fand die Nachgeburt in der Lage, dafs ein Dritttheil derselben über den Grund der Gebärmutter nach hintenzu und zwei Dritttheile nach vorn und rechts zu adhärirten; die Eihäute fühlte er bis nach den Muttermund zu herabhängend. Auf Ziehen an der Nabelschnur erfolgte eine geringe Blutung. Er liefs die Entbundene etwas Zimmttinktur nehmen, und verordnete Umschläge von Chamillen und Essig auf den Unterleib, lezteres weil sie bei geringem Drucke über Schmerzen oberhalb des Schaambogens klagte. „Zwei Stunden nach der Entbindung, sagt Dr. L., war ihr Puls zwar noch exaltirt, aber nicht hart und ich zählte in der Minute 70 Schläge; die Zusammenziehung der Gebärmutter war zwar noch nicht vollständig, aber doch viel deutlicher zu erkennen, als zuvor; sie hatte die Gröfse eines kleinen Kindskopfes; durch Ziehen am Nabelstrang überzeugte ich mich, dafs die Nachgeburt noch fest safs. Ich hoffte, dafs die Natur die Ausstofsung der Nachgeburt vollenden würde, und deshalb ging ich gegen 9 Uhr von S. nach D. zurück, nachdem ich die W. gehörig instruirt hatte."

Abends gegen 10 Uhr starb die M. Ueber ihren Zustand bis zu ihrem Tode erfahren wir leider nur sehr wenig aus den Acten. Dieses Wenige besteht in Folgendem:

M. behauptet, dafs sich seine Frau nach der Entbindung bis Nachmittags 2 oder 3 Uhr leidlich befunden; dafs sie wenig geklagt und auch zweimal etwa eine halbe Stunde geschlafen habe. Gegen Mittag sey die W. fortgegangen. Von Nachmittag 3 Uhr an, sagt er, wurde meine Frau immer unruhiger, warf sich im Bette herum, verlangte häufig zu trinken; bekam auch mitunter Schweifs. Ich gab ihr von

dem Thee, den die W. mitgebracht hatte, zu trinken. Von 6 Uhr an griff sie mit den Händen auf dem Bette herum, und wenn ich sie auch bat, ruhig zu seyn, so half diefs doch nur auf kurze Zeit. Abends 6 Uhr kam die W. wieder, untersuchte die Geburtstheile und sagte, sie könne nichts thun; sie kochte meiner Frau Kaffee und gab ihr davon zu trinken. Dafs die Hände der W. blutig gewesen, oder dafs sie geronnenes Blut aus den Geburtstheilen meiner Frau herausgelangt hätte, habe ich nicht gesehen. Das Betttuch und der Bettpfühl war mit Blut befleckt, als meine Frau nach ihrem Tode aus dem Bette herausgelegt wurde, wie bedeutend aber, weifs ich nicht bestimmt.

Nach Aussage der W. erlaubte ihr der Dr. L., wenn bis um 12 Uhr keine Blutung eingetreten wäre, von der Kreisenden zu gehen. (Dr. L. dagegen behauptet, er habe ihr gesagt, ich glaube, dafs um 12 Uhr alles vorüber ist und wenn es dann gut steht, dann habe ich nichts dawider, dann kann sie in Gottes Namen gehen!) Die W. gab der Wöchnerin Chamillen- und Weidenrindenthee zu trinken; dafs sie ihr Kaffee zu trinken gegeben habe, läugnet sie; auch will sie um 4, und nicht um 6 Uhr zur M. zurückgekehrt seyn. Um 8 Uhr, sagt sie, fing die M. an, unruhig zu werden und warf sich im Bette herum. Ich ermahnte sie zur Ruhe, weiter konnte ich nichts thun, und um 10 Uhr starb sie, ehe wir es uns versahen. Eine Verblutung hat nicht statt gefunden. Die Nachgeburt blieb bei der M.

Zeugin B. sagt, die M. habe sich schon vor 5 Uhr unruhig im Bette umhergeworfen. Als die W. zurückgekommen sey, habe diese der M. das Bett gemacht und gemeint, sie würde nun wohl ruhiger liegen. Beim Herausschaffen der Leiche aus dem Bette habe die W. die Unterlage zusammengeschlagen und vor die Stube getragen, es habe sich dabei ein sehr unangenehmer Geruch verbreitet. Auch soll die W. der M. Abends 9 Uhr einige Tropfen Liquor

gegeben

gegeben haben. Die Leichenwäscherin will auch nicht sehr viel Blut im Bette der M. wahrgenommen haben. Von der Nachgeburt hat sie nichts gesehen.

Den 14. Mai wurde der Leichnam der M. wieder ausgegraben und die Obduction von dem Kr. Ph. Dr. Th. und dem zu diesem Amte besonders vereideten Escadrons-Chirurg D., im Beiseyn des Dr. L. vorgenommen.

Die Adspection ergab, dafs die Leiche schon sehr in Fäulnifs übergegangen war, und dafs die äufsern Geschlechtstheile sehr blutig und brandig waren. Bei Eröffnung der Kopfhöhle fand sich auch, dafs das Gehirn im höchsten Grade durch Fäulnifs aufgelöst war, es konnte nur wahrgenommen werden, dafs in dem *plexibus choroideis* und *occipitalibus* (?!) eine Anhäufung von Blut war, und dafs in den Ventrikeln keine Wasseransammlung war. Bei Eröffnung der Brusthöhle ergaben sich folgende Resultate: Beide Lungen sind in naturgemäfser Beschaffenheit, ohne Knoten und Vereiterungen; der linke Lungenflügel war in sehr hohem Grade entzündet und blauroth gefärbt; in den grofsen Gefäfsen der Brusthöhle, insbesondere der *Aorta adscendens* und ihren Verzweigungen nach den Lungen war ein hoher Grad von Ansammlung carbonisirten Blutes, in noch bedeutenderem Grade war dieses in den venösen Gefäfsen der Brusthöhle der Fall. In den Arterien und den Höhlen des Herzens fand eine völlige Blutleere statt. Das Brustfell war entzündet. Eröffnung der Bauchhöhle: Mehrere Organe dieser Höhle waren entzündet. Insbesondere war die übrigens naturgemäfs organisirte Leber auf ihrer ganzen Oberfläche entzündet, in weit höherem Grade aber noch der *Tractus intestinorum*, der fast durchgängig eine hoch braunrothe Farbe zeigte. Der Magen war ganz leer und enthielt nur eine geringe Menge Speisenbrei, dessen Häute waren auch auf der äufsern und innern Fläche entzündlich geröthet. Die Milz erschien im collabirten und fast

blutleeren Zustande. Gallenblase und Pancreas normal. In der Unterleibshöhle wurde eine Quantität von mindestens 24 Unzen einer blutigen aashaft stinkenden Jauche vorgefunden. Der Uterus ragte mehrere Zoll über die Beckenhöhle hinaus und, nachdem derselbe geöffnet worden war, ergab sich auf dessen inneren Fläche der höchste Grad von Gebärmutterbrand, so wie auch schon auf dessen äufseren Fläche ein hoher Grad von Entzündung beobachtet wurde. Auch hatte sich der brandige Zustand in demselben hohen Grade bis zur Mutterscheide extendirt, deren innere Fläche ebenfalls brandig war. Eine Ruptur der Gebärmutter war nicht vorzufinden; auch fand keine Abnormität weder in der Scheide, noch rücksichtlich der Beckendimensionen statt. Die Obducenten sprachen ihre Meinung dahin aus, dafs die M. in Folge einer Gebärmutterentzündung und deren weiteren Folgen, insofern ärztliche Hülfe verspätet wurde, verstorben sey. Dieser Ansicht treten sie auch in ihrem Obductionsbericht bei.

Ueber die Ursache des Todes der M. äussert sich der Dr. L. folgendermaafsen: Ich glaube, dafs sie in Folge einer erhöhten Reizbarkeit an Krämpfen gestorben ist, oder vielmehr an Krämpfen nicht, sondern an erhöhtem Nervenreiz, wenn es wahr ist, dafs sie vorher Mifshandlungen erlitten hat. Auch mufs die Gebärmutter in einem krankhaften Zustande sich befunden haben, da das Kind in Fäulnifs übergegangen war. Auch glaube ich, dafs das nutzlose, schmerzhafte Einwirken der R. auf die Gebärmutter der M. eine erhöhte Sensibilität des Nervensystem hervorgebracht hat. In der Unterleibshöhle fand sich bei der Section eine Quantität blutiger Jauche, allein diese Quantität war nicht sehr bedeutend, weil sich die Jauche nur dann zu Tage legte, wenn die Gedärme bei Seite gelegt wurden. Ich glaube, dafs diese blutige Jauche in Folge der Fäulnifs durch Gährung aus den Gefäfsen des Unterleibes in die Un-

terleibshöhle sich ergossen hat. Der Kr. Ph. Dr. Th. wollte zwar bei der Obduction den höchsten Grad des Brandes der Gebärmutter entdecken, allein von allen dabei nothwendigen Symptomen habe ich nichts bemerkt. Auch ist es wohl ein Fehler, dafs der *Tractus intestinorum* nicht geöffnet wurde, denn dann hätte man vielleicht verhärteten Stuhlgang oder jauchenartigen Durchfall, oder Contusionen in der Gegend der Blase, wo die M. vorher über Schmerzen geklagt hatte, und hierin vielleicht die wahre Todesursache gefunden.

Gutachten.

Um zu ermitteln, an was für einer Krankheit die M. gestorben ist, müssen wir uns an ihr Befinden während der Schwangerschaft, während und nach der Geburt des Kindes, und an die Ergebnisse der Obduction halten. Leider aber sind diese nothwendigen Stützen unseres Urtheils in diesem Falle durchgängig sehr schwach. Denn erstens erfahren wir von dem Ehemann der M. nur, dafs seine Frau, wie wir dieses oben geschildert haben, die lezte Zeit vor der Entbindung unwohl gewesen sey; und die W. führt an, die M. habe an einem unbedeutenden Abgange von Blut aus den Geschlechtstheilen gelitten. Zweitens ist die Schilderung, welche der Dr. L. von dem Befinden der Kreisenden und Entbundenen entwirft, nur oberflächlich; so erfahren wir namentlich von demselben nicht, wie die Brüste beschaffen waren, und doch wäre diefs zu wissen sehr nothwendig gewesen. Die Angaben, die wir von dem M., der W. und Andern über das Befinden der M. vor ihrem Tode erhalten, sind auch nur dürftig; man sieht es ihnen an, dafs sie von Laien entworfen sind und man kann allerdings von solchen nicht mehr erwarten. Drittens haben die Obducenten das ihnen obliegende Geschäft nicht mit der gehörigen Umsicht und Sorgfalt vollzogen, denn wir vermissen in dem

Obductions-Protocoll manche wichtige Punkte. Die Obducenten sprechen an vielen Stellen von Entzündung der Theile, ohne aber die Symptome von Entzündung, die sie vorfanden, worauf sich einzig und allein ihr Urtheil stützen kann, zu beschreiben; der Zustand der Gebärmutter hätte in Hinsicht der Farbe und Consistenz sehr genau geschildert werden müssen, diefs ist gar nicht geschehen; die Beschaffenheit des Bauchfells und der Urinblase, in diesem Falle sehr wichtige und wohlzubeachtende Theile, ist ganz mit Stillschweigen übergangen; der Darmkanal hätte aufgeschnitten werden müssen, denn die hochbraunrothe Farbe desselben ist an sich betrachtet kein Zeichen von Entzündung; die Quantität der blutigen Jauche in der Unterleibshöhle hätte gemessen werden müssen, dann hätte die Frage nicht entstehen können, ob die Quantität derselben bedeutend oder gering war; ob die Nachgeburt noch in der Gebärmutter vorhanden war oder nicht, auch hierüber erfahren wir, was allerdings sehr auffallen mufs, keine Sylbe. Wenn die Obducenten von dem *Plexus occipitalis* sprechen, so wissen wir nicht, was sie darunter verstehen.

Bei solchen bedeutenden Mängeln werden wir nicht im Stande seyn, mit Gewifsheit anzugeben, an was für einer Krankheit die M. gestorben ist.

Beachten wir, dafs die M. schon in der lezten Zeit der Schwangerschaft über ein gewisses Unwohlseyn geklagt hat, dafs ihr Blut aus den Geschlechtstheilen, wenn auch nur in geringer Menge, abgeflossen ist, dafs sie ein bleiches, erdfahles Ansehen hatte, dafs die Wehen gröfstentheils schwach und selten waren, dafs die Entbindung sehr lange dauerte, dafs sie während derselben von der Hebamme R. höchst wahrscheinlich durch häufige Wendungsversuche gemifshandelt wurde, dafs die Nachgeburt nicht bald nach der Geburt des Kindes sich löste, dafs der Puls der Entbundenen exaltirt, aber nicht hart war, dafs sie ei-

nige Stunden nach der Niederkunft sehr unruhig wurde, viel Durst bekam, sich im Bette herumwarf und dafs sie sehr bald darauf starb, endlich auch, dafs das Kind nach Aussage des Dr. L. deutliche Spuren von Verwesung an sich trug, so ist es uns allerdings nicht unwahrscheinlich, dafs die M. an Putrescenz der Gebärmutter starb. Denn Erscheinungen, wie die eben genannten, pflegen dieser fast immer tödtlich ablaufenden Krankheit theils vorherzugehen, theils sie zu begleiten. Da uns aber eine vollständige, wissenschaftlich abgefafste Krankengeschichte fehlt, und da wir aus den oben angegebenen Gründen uns auf die Ergebnisse der Section nicht mit Gewifsheit stützen können, indem uns besonders eine genaue Beschreibung des krankhaft afficirten Uterus abgeht, so können wir, wie gesagt, nur mit Wahrscheinlichkeit das Vorhandengewesenseyn von Putrescenz der Gebärmutter annehmen. Gegen diese Annahme spricht, was wohl zu beachten, der Umstand nicht, dafs die Kranke über keine Schmerzen im Unterleibe, wenigstens über keine bedeutenden, geklagt hat, denn es gehört gerade zu den Eigenthümlichkeiten dieser Krankheit, dafs sie sich durch keine brillanten, sehr in die Augen fallenden Zeichen, wie z. B. eine reine Gebärmutterentzündung, ankündigt. — Sollte sich ermitteln lassen, dafs die M. wirklich vor der Niederkunft von ihrem Ehemann gemifshandelt worden sey, dafs sie vielleicht einen Stofs gegen den Unterleib bekommen hätte, und dafs erst nach dieser Zeit jene Zufälle von Unwohlseyn eingetreten wären, so würde es sich als möglich denken lassen, dafs die Verletzung und der durch Putrescenz der Gebärmutter wahrscheinlich erfolgte Tod in einem ursächlichen Zusammenhange mit einander stehen.

Nicht unerwähnt können wir lassen, dafs es Fälle giebt, wo Entbundene, nach einer selbst leichten Niederkunft, plözlich sterben, ohne dafs eine besondere Veranlassung zum Tode vorhanden ist. In diesen Fällen scheint der Tod durch

eine Lähmung des Nervensystems veranlafst zu seyn und man findet dann bei der Section keine Zeichen, denen man den Tod zuschreiben könnte. Es fragt sich, haben wir es hier wohl mit einem solchen Falle zu thun? Der Dr. L. scheint darauf hinzudeuten, wenn er von erhöhter Reizbarkeit, erhöhter Sensibilität des Nervensystems spricht. Wir müssen aber hiergegen erwiedern, dafs in dergleichen Fällen der Tod schneller zu erfolgen pflegt, dafs ihm keine mehrere Stunden andauernde Vorboten, wie in unserm Falle, vorausgehen, und dafs man in den Leichen solcher keine Spuren von Entzündung und Brand vorfindet. Der Dr. L. versichert freilich, es seyen keine Zeichen von Gebärmutterbrand vorhanden gewesen, allein auf diese Behauptung, die auf keine Thatsachen, auf keine Schilderung der interessirten Theile gestützt ist, können wir uns doch eben so wenig verlassen, als wir, auf die Angabe der Obducenten uns stützend, mit Gewifsheit Putrescenz der Gebärmutter annehmen können!

Dafs die M. nicht an Verblutung gestorben sey, erhellet theils aus den Zeugenaussagen, theils aus den Ergebnissen der Section.

Wir beantworten daher die erste der uns vorgelegten Fragen dahin:

> Dafs es wahrscheinlich sey, dafs die M. an einer Putrescenz der Gebärmutter gestorben sey und dafs vorzüglich die mangelhaften Resultate der Obduction daran Schuld seyen, dafs wir in dieser Hinsicht nicht mit Gewifsheit ein Gutachten abgeben können.

Wir halten es jedoch für Pflicht bei dieser Gelegenheit zu bemerken, dafs die Obducenten in dem hohen Grade von Fäulnifs, in welchem sich der Leichnam befand, denn die Section geschah 14 Tage nach dem Tode, einigermaafsen eine Entschuldigung finden.

Wir wenden uns nun zur Beantwortung der zweiten

Frage. Die Hebamme W. handelte klug u. den Vorschriften einer Hebamme gemäfs, dafs sie, sobald sie die Queerlage des Kindes erkannte, das Herbeiholen eines Geburtshelfers verlangte, da sie sich nicht getraute, selbst die Wendung zu machen. Die vorgefallene Nabelschnur pulsirte nach Aussage der W. noch, und daher war es nöthig, dafs das Kind schnell zur Welt befördert wurde, wenn es nicht sterben sollte. Dagegen beging die W. einen Fehler, indem sie sich unterstand, die M. zu verlassen, ehe die fünfte Geburtsperiode vorüber, ehe die Nachgeburt ausgeschlossen war, denn es konnte, was zum Glück nicht der Fall war, während ihrer Abwesenheit eine bedeutende Blutung aus der Gebärmutter, die augenblickliche Hülfe erforderte, wenn sich die Kreisende nicht verbluten sollte, entstehen. Sie entschuldigt sich damit, der Dr. L. habe ihr erlaubt, um 12 Uhr fortzugehen, aber erstens steht diese Behauptung nicht fest, und zweitens konnte sie eine solche Erlaubnifs von dem Dr. L. weder erwarten, noch annehmen; da sie wissen mufste, dafs es ihr unter keinen Umständen erlaubt sey, die Kreisende vor der Entfernung der Nachgeburt zu verlassen. Dafs durch die Abwesenheit der W. von der M. lezterer ein Nachtheil erwachsen sey, ist nicht anzunehmen. Ob die W. noch einen dritten Fehler beging, indem sie nämlich, da die M. kränker wurde, nicht für das Herbeiholen eines Arztes Sorge trug, müssen wir dahingestellt seyn lassen, da wir über das Befinden der Kranken keine hinreichende Auskunft haben.

Den Hebammen ist es gestattet, in dringenden Fällen, die Wendung des Kindes zu machen. Dafs diese Operation in unserm Falle angezeigt war, erleidet keinen Zweifel, und es kann daher der Hebamme R. auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie es versuchte, die Wendung zu machen. Sobald sie aber sah, dafs diefs ihr nicht möglich war, mufste sie darauf bestehen, dafs nach einem Geburts-

helfer geschickt werde. Darin aber beging die R. offenbar einen Fehler, dafs sie die Versuche, das Kind zu wenden, so oft und in so verschiedenen Lagen der Kreisenden wiederholte. Unter den Lagen, die sie der Kreisenden gab, müssen wir alle, aufser die Queerlage im Bette, tadelnd erwähnen. Ihrer Aussage nach, die aber keinen Glauben verdient, machte sie keine Wendungsversuche, sie ging gar nicht mit ihrer Hand in die Geburtstheile ein, sondern sie brachte nur deshalb ihre Hände unter die Röcke der Kreisenden, um das Kreuz derselben zu unterstützen. Hiergegen müssen wir bemerken, dafs erstens diese Art und Weise, das Kreuz zu unterstützen, gegen alle Regeln der Kunst ist, und dafs zweitens dieses Unterstützen völlig nutzlos für das Befördern der Geburt des Kindes war, denn diese konnte nur durch die Wendung beendigt werden. Es giebt allerdings Fälle von Selbstwendung, wo das Kind auch in einer Queerlage durch die blofsen Kräfte der Natur zu Tage gefördert wird, allein diese gehören zu den allerseltensten, und kein Geburtshelfer vertraut auf das Eintreten eines so seltenen Ereignisses. Die R. mufste mithin entweder die Wendung machen, oder die Hülfe eines Geburtshelfers verlangen.

Der Dr. L. verrichtete leicht und glücklich das Wendungsgeschäft. Ob ihm daraus ein Vorwurf zu machen, dafs er seine Ankunft bei der M. verspätete, diese Frage glauben wir mit Nein beantworten zu müssen. Denn erstens scheint es unbillig zu seyn, zu verlangen, dafs der Dr. L. den Weg von D. nach S. zu Fufs hätte zurücklegen sollen, er mufste dadurch ermüdet und erschöpft werden, und wie nöthig es ist, nicht abgemattet, sondern mit vollen Kräften bei einer Kreisenden anzukommen, bei der man die Wendung machen soll, das kann nur der beurtheilen, der sich oft in einer ähnlichen Lage befunden hat. Zweitens konnte der Dr. L. das Leben des Kindes nicht retten, wenn er auch

seine Ankunft noch so sehr beschleunigte, denn das Kind mufste, nach der Schilderung zu urtheilen, die er von dem Aussehen desselben entworfen, längst todt seyn. Drittens ist es auch nicht wahrscheinlich, dafs das Leben der M. durch seine verspätete Ankunft gefährdet wurde, indem laut Aussage der W. und der R. schon von 11 Uhr an die Wehen aufhörten und sich erst gegen 6 Uhr Morgens, also um die Zeit der Ankunft des Dr. L., wieder einstellten.

Ein Vorwurf kann ferner den Dr. L. nicht treffen, dafs er seine Abreise nach S. bewirkte, ehe die Nachgeburt abgegangen war, denn es gehört nichts weniger als zu den seltenen Fällen, dafs die Nachgeburt erst nach 24—48 Stunden und selbst nach längerer Zeit abgeht, kein Geburtshelfer ist aber ausdrücklich verpflichtet, so lange, bis die Nachgeburt entfernt ist, bei einer Kreisenden zu bleiben. Er hat nur dafür zu sorgen, dafs, im Fall plötzliche Zufälle, namentlich Blutungen aus der Gebärmutter, entstehen, augenblicklich Hülfe geleistet werde, und hat daher die Hebamme, welche eben deshalb die Kreisende nicht verlassen darf, für den vorkommenden Fall gehörig zu instruiren. Ob Dr. L. lezteres gethan, darüber erfahren wir nichts aus den Acten. Allerdings mufs auch jede Hebamme schon von selbst wissen, was sie bei Blutungen und dergleichen Zufällen zu thun hat, denn es wird ihr dieses gelehrt.

Beantwortung der dritten Frage: Die W. hat nur darin gefehlt, dafs sie die M. vor Entfernung der Nachgeburt verlassen hat; dafs aber in diesem Falle hieraus der Kreisenden kein Nachtheil erwachsen ist, haben wir oben gezeigt.

Anders verhält es sich mit der R. Machte sie Versuche zur Wendung, so mufsten diese, oft wiederholt, die Gebärmutter reizen; und machte sie keine, so wurden die Kräfte der Kreisenden umsonst angestrengt und aufgerieben, und die Gebärmutter mufste auch, da Wehen um jene Zeit vorhanden waren, in einen gereizten Zustand versezt werden.

Nehmen wir nun an, was wir oben als wahrscheinlich aus einander gesetzt haben, dafs schon bei der M. eine in der Entwickelung begriffene Putrescens der Gebärmutter vorhanden war, so läfst es sich auch nicht läugnen, dafs das Verfahren der R. nicht anders als höchst nachtheilig auf die Gesundheit und das Leben der M. einwirken mufste. Ob nicht auch ohne das fehlerhafte und sehr zu tadelnde Verfahren der R. der Tod der M. erfolgt seyn würde, das wagen wir weder zu bejahen, noch zu verneinen, denn erstens steht es nicht mit Gewifsheit fest, an was für einer Krankheit die M. gestorben ist, und zweitens, wenn die Krankheit wirklich eine Putrescens der Gebärmutter war, sterben auch oft Kranke daran, die während der Entbindung nicht so gemifshandelt waren, wie die M. durch die R., woraus wenigstens so viel hervorgeht, dafs nicht in allen Fällen jene Krankheit aus dieser oder einer ähnlichen Ursache entspringen mufs.

In Betreff der Frage, ob die verspätete Ankunft oder die beschleunigte Abreise des Dr. L. den Tod der Mutter zur Folge gehabt habe, so haben wir diese bereits verneinend beantwortet. Dasselbe gilt von der vorzeitigen Entfernung der W.

Magdeburg den 10. Novbr. 1830.

Königl. Medicinal-Collegium für die Provinz Sachsen.

In Untersuchungssachen wider die Hebamme W. zu S. und Genossen erkennet der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts den Acten gemäfs hiermit für Recht:

Dafs I. die Inculpatin W. zu S.

II. der Dr. L. zu D. und

III. der M. von dem Verdachte zu dem Tode der ver-

ehelichten M. zu S. aus Fahrlässigkeit mitgewirkt zu haben, wie hiermit geschieht, völlig, dagegen

IV. die Inculpatin Hebamme R. von dem gleichen Verdachte nur vorläufig freizusprechen und die Kosten bei der bescheinigten Armuth der zuletzt gedachten Inculpatin bis auf die baaren Auslagen niederzuschlagen.

Gründe. I. Die Inculpatin W. handelte pflichtgemäfs, indem sie, sobald sie die Queerlage des Kindes erkannte, die Herbeiholung eines Geburtshelfers verlangte und wenn sie darin fehlte, dafs sie die Gebärerin vor Entfernung der Nachgeburt verliefs, so kann sie doch deshalb keine Strafe treffen, weil nach dem Gutachten des Medicinal-Collegii als feststehend zu betrachten ist, dafs durch ihre Entfernung im vorliegenden Falle kein Nachtheil für die Kreisende erwuchs.

II. Der Dr. L. scheint eben so wenig strafbar, denn dafs er dem M., der ihn zu seiner kreisenden Frau berief, nicht sogleich zu Fufs folgte, kann ihn um deshalb nicht graviren, weil, was an sich klar ist, aufserdem aber noch von dem Medicinal-Collegio bezeugt wird, dem Geburtshelfer der ungetheilte Besitz aller seiner Kräfte nöthig ist, wenn er das ihm obliegende schwere Geschäft leicht und glücklich vollbringen soll; sich aber ohne fernern Nachweifs als gewifs annehmen läfst, dafs eine ungewohnte stundenlange Fufstour, zumal im Frühjahr und zur Nachtzeit, den Kräften eines 54jährigen Mannes Eintrag thut. Eben so wenig kann es dem Dr. L. zur Last gelegt werden, dafs er die M. vor Entfernung der Nachgeburt verliefs, theils weil, wie das Medicinal-Collegium bezeugt, ihn hierzu keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet, theils weil im vorliegenden Falle dadurch kein Schaden geschehen ist.

III. Der Drescher M. war ebenfalls völlig freizusprechen, da sich der gegen ihn erregte Verdacht, seine ver-

storbene Ehefrau während ihrer Schwangerschaft gemifshandelt und dadurch ihren Tod verursacht zu haben, durchaus nicht bestätigt hat, aufserdem aber auch deshalb kein Strafgesetz auf ihn Anwendung leidet, weil er, um die ihn als armen Mann drückende Besoldung eines Arztes zu ersparen, es vor Herbeiholung eines solchen versuchte, die Entbindung seiner Frau durch eine erfahrene Hebamme zu bewirken.

IV. Die Inculpatin R. anlangend, so konnte dieselbe von dem Verdachte, zu dem Tode der M. durch Fahrlässigkeit mitgewirkt zu haben, nur vorläufig freigesprochen werden, denn wenn es auch nicht gewifs, sondern nur als wahrscheinlich anzunehmen, dafs die M. an einer Putrescenz der Gebärmutter gestorben ist, so ist doch nach dem Gutachten des Medicinal-Collegii aufser Zweifel, dafs Inculpatin fehlerhaft handelte; denn machte sie, wie dies nach Inhalt der Acten wahrscheinlich ist, Versuche zur Wendung, so mufsten diese bei ihrer öfteren Wiederholung auf unrichtige Art, die Gebärmutter reizen und ihren zur Putrescenz hinneigenden Zustand verschlimmern; machte sie aber keine Wendungsversuche, wie sie behauptet, so mufsten die Kräfte der Kreisenden umsonst angestrengt und aufgerieben werden und die Gebärmutter mufste, bei den um diese Zeit vorhandenen Wehen, in einen gereizten Zustand versezt werden, was wiederum den krankhaften Zustand vermehren mufste, wogegen dem Uebel vielleicht vorgebeugt werden konnte, wenn die Inculpatin bald nach ihrer Ankunft auf Herbeiholung eines Arztes drang. Unter diesen Umständen steht zwar nicht fest, dafs Inculpatin durch ihre Handlungen oder Unterlassungen den Tod der M. herbeiführte, die R. hat aber den deshalb auf sie fallenden Verdacht auch nicht von sich abzulehnen vermocht, was denn nach §. 409 der Allg. Criminal-Ordnung zur vorläufigen Lossprechung führt.

V.

Gutachten über das Verfahren einer Hebamme bei einer Umstülpung der Gebärmutter.

Von Demselben.

Ein Königl. wohllöbl. Inquisitoriat zu Z. hat uns aufgefordert, in der Criminal-Untersuchungssache wider die Hebamme Rosine Eleonore J. darüber ein Gutachten abzugeben, ob die Hebamme J. bei der Entbindung der unverheiratheten 23jährigen Marie Christiane Z. zu H. sich etwas habe lassen zu Schulden kommen, oder nicht?

Bevor wir uns zu dem Gutachten selbst wenden, halten wir es für nöthig, eine den Acten entnommene Geschichte der Entbindung der Z. vorauszuschicken.

Den 3. Aug. v. J. früh um 6 Uhr wurde die Hebamme J. zu der zum ersten Male schwangeren, 23 Jahre alten Z. gerufen. Sie fand dieselbe auf dem Heuboden in einer Kammer im Bette liegend, und erfuhr, dafs bereits die Wasser abgegangen wären. Da es die Hebamme verlangte, so stand die Kreisende auf, ging ganz allein die Treppe hinunter in die Stube ihrer Eltern und legte sich daselbst zu Bette. Es stellten sich nun ab und zu Wehen ein, und ein Viertel oder ein Halb auf drei Uhr erfolgte regelmäfsig die Geburt eines lebenden Kindes. Nach Aussage der Hebamme flofs mit der Herausbeförderung des Kindes und darnach nur

wenig Blut aus den Geschlechtstheilen der Kreisenden. Ich untersuchte die Wöchnerin, sagte sie, gieng der Nabelschnur nach an derselben in die Höhe und fand, dafs die Nachgeburt sich schon vielleicht zwei Zoll lang gelöst hatte. Ich tröstete die Wöchnerin und deren Eltern, welchen die Zeit lang wurde, und beschäftigte mich mit dem neugebornen Kinde. Auf einmal rief die Wöchnerin, der ich mehrmals gesagt hatte, ja nicht zu sehr zu pressen, sondern in Ruhe den Lauf der Dinge abzuwarten, „es kommt Alles unten heraus"; ich legte das Kind hin und sprang nach dem Bette zur Wöchnerin. Da fand ich die Nachgeburt ganz aussen und mit ihr die Gebärmutter. Ich titschte die Finger in die daneben stehende Oellampe, löfste die Nachgeburt vollends ab und versuchte, die Gebärmutter wieder hinein zu bringen, was mir aber nicht gelang. Die Gebärmutter war in Form eines Köpfchens aussen zu sehen. Drei viertel Stunden nach der Niederkunft oder vielmehr nach dem Erscheinen der Nachgeburt starb die Wöchnerin. Sie sahe, während ich an dem Zurückbringen der Gebärmutter arbeitete, blafs aus, klagte aber nicht einmal über Schmerzen. Unterhalb des Nabels hatte sie einen blauen Fleck am Leibe, der wahrscheinlich daher entstanden ist, dafs sie in der lezten Zeit oder kurz vor der Niederkunft in Körben Holz getragen hat. — Noch erwähnt die J., die Kreisende habe nicht auf Betten, sondern auf Stroh gelegen; die aus den Geschlechtstheilen ausfliefsende Flüssigkeit hätte daher leicht durch das Bette dringen und auf den Dielen fortlaufen können, es habe übrigens nur ein kleines Pfützchen Blut auf den Dielen gestanden. Auch habe sie um die herabgefallene Gebärmutter Milchumschläge gemacht und die Verstorbene habe ein sehr weites Becken gehabt.

Die Mutter der Verstorbenen behauptet, die J. habe nach der Geburt des Kindes zu ihrer Tochter gesagt, wenn du ein bischen Drücken kriegst, so hilfst du dir und drückst

mit. Sie sagt ferner: die Hebamme stieg über die Seitenwand in das Bette hinein, kauerte sich dann nieder zwischen die ausgebreiteten Beine meiner Tochter, um zu den Geschlechtstheilen zu gelangen; sie ging mit der Hand zu den Geschlechtstheilen ein, um die Nachgeburt zu lösen und arbeitete auf sie ein. Ueber sonderliche Schmerzen klagte meine Tochter dabei nicht. Die Hebamme ging mehr als einmal in die Geschlechtstheile meiner Tochter mit der Hand ein; da aber eine Schürze darüber gebreitet war und die Hebamme unter der Schürze arbeitete, so konnte ich nicht sehen, was sie in und bei den Geschlechtstheilen mit ihrer Hand machte. Als die Gebärmutter zum Vorschein kam, sagte die J., was ist das? das ist kein Kind! ich weiſs gar nicht, was das ist! Meine Tochter erblaſste und es kam viel Blut zum Vorschein.

Auch gegen den Vater der Verstorbenen äuſserte sich die Hebamme so, wie eben angegeben ist, über den Vorfall der Gebärmutter. Die J. läugnet, daſs sie nach der Geburt des Kindes in das Bett der Kreisenden gestiegen und mit der Hand in die Geschlechtstheile derselben eingegangen sey, sie behauptet, sie habe nur mit dem Finger untersucht und gelinde am Nabelstrange gezogen, um sich davon zu überzeugen, ob die Nachgeburt sich löse oder nicht. Als ich herbeieilte, sagte sie, und die über die Geschlechtstheile gebreitete Schürze aufhob, war die Nachgeburt eben ausgeschieden. Es kam auch noch etwas Blut; ich sagte, meine Tochter, drücke ja nicht, was nun kommt, darf nicht heraus. Ich strich meine Finger mit Oel und löste damit die Häute, die an der Gebärmutter hingen. Alsobald aber guckte schon die Gebärmutter aus der Scheide heraus und ich suchte daher abermals mit meinen mit Oel bestrichenen Fingern dieselbe zurückzubringen. Ich brachte zwar solche in die Scheide wieder hinein, aber nicht hinauf in ihre Lage, dieſs getraute ich mir nicht zu bewirken! —

Auf die Verhaltung des Z., der aus den Geburtstheilen heraushängende Theil sey so grofs, wie zwei zusammengeballte Mannsfäuste gewesen, antwortete die J.: Ach! du lieber Gott, so grofs war das, was herausgetreten, keinesweges, sonst hätte ich es ja gar nicht wieder hineinbringen können!

Gegen 8 Uhr Abends kam Dr. R. zu der Verstorbenen. Er überzeugte sich auf der Stelle, dafs ein *Prolapsus uteri cum inversione* hier zugegen sey und dafs die Z. sich verblutet habe. Es fand sich noch sehr viel Blut in der Unterlage und im Bette vor, und die Mutter der Verstorbenen versicherte, dafs es durch das Bett hindurchgedrungen und bis nach dem Ofen hingelaufen sey. An der umgestülpten Fläche des Uterus hingen an der linken Seite des Grundes noch Reste der Placenta. Diese waren noch sehr frisch und hatten nicht das gewöhnliche abgelebte Ansehen. Der Nabelstrang war noch ganz und stark. Der umgestülpte Uterus liefs sich leicht reponiren. Es war derselbe in seinem Gewebe gesund, fest und unverlezt, und namentlich am Grunde von blafsrother Farbe. An seiner innern Fläche, sagt Dr. R. an einer andern Stelle in den Acten, hingen noch einzelne Stücke der Uterinplacenta fest, mehrere etwa von der Gröfse einer grofsen Kirsche, aber auch noch kleinere, die sämmtlich noch ein ganz frisches rothes Ansehen hatten und durchaus nicht matschig oder welk waren. Die Nachgeburt bot ein eben so frisches Ansehen dar, hatte keine sehnigte Beschaffenheit und man sahe auf ihrer, der innern Uterusfläche zugekehrten Seite die Stellen genau, wo jene kleinen Fragmentchen, die dem Uterus noch anhingen, fehlten. Die Nabelschnur hatte die gewöhnliche Länge, Festigkeit und Stärke und eine centrische Insertion. Das Gesicht der Verstorbenen sah blafs aus und bot die Zeichen der Depletion aufs Unzweideutigste dar. Auf der Unterlage lag viel Blut, zum Theil geronnen. Der Dr. R. ist der

der Meinung, die Z. sey an Verblutung gestorben; der Kreisphysicus Dr. B. dagegen behauptet, das Herabsinken der Gebärmutter sey durch das zu weite Becken und die Einsenkung des Grundes der Gebärmutter durch die centrische Insertion der Nachgeburt begünstigt, hierzu sey noch Gangrän der Gebärmutter, wofür der blaue Fleck unterhalb des Nabels spreche, so wie auch wohl eine Lähmung der Nerven dieses Organs, die sich weiter verbreitend in Schlagflufs übergegangen sey, gekommen.

Die Section der Z. wurde leider nicht gemacht, weil der Leichnam sehr schnell in einen bedeutenden Grad von Fäulnifs übergegangen war.

Gutachten.

Um zu ermitteln, ob die J. im vorliegenden Falle so gehandelt habe, wie eine Hebamme handeln mufs, werden wir auseinandersetzen, wie sie verfahren mufste, woraus sich dann ergeben wird, ob sie sich etwas zu Schulden habe kommen lassen oder nicht.

Die Geburt des Kindes war für eine Erstgebärende, und da die Wasser schon beim Beginn der Geburt abgeflossen waren, ziemlich schnell erfolgt, und die Kreisende hatte nur noch die Beendigung der fünften Geburtsperiode, die Herausbeförderung der Nachgeburt, vor sich. Da die Nachgeburt dem Kinde nicht sogleich folgte, was häufig geschieht, so hatte die Hebamme weiter nichts zu thun, als der Kreisenden eine ruhige Lage im Bette anzuempfehlen, den Leib mit ihrer flachen Hand zu reiben und Acht zu geben, ob sie die zusammengezogene Gebärmutter dicht über den Schaambeinen wie eine harte Kugel durchfühlte. War lezteres der Fall, so deutete dieses darauf hin, dafs die Nachgeburt sich gelöst hätte und die Hebamme mufste nun zur Herausbeförderung derselben nach den Regeln der Kunst schreiten. Ausdrücklich ist es den Hebammen verboten, die

Entbundene während des Lösens der Nachgeburt zum Husten, Niesen, Schneuzen der Nase u. dergl. zu bereden, um das Lösen dadurch beschleunigen zu wollen, oder gleich nach der Geburt des Kindes mit ihrer Hand in die Gebärmutter zu gehen und mit den Fingern die Nachgeburt von den Wänden derselben loszureiſsen, oder an der Nabelschnur zu stark zu ziehen.

Was that die J.? Sie strich zwar, wie aus den Acten hervorgeht, mit der einen Hand den Leib, allein ob dieſs anhaltend und methodisch geschehen, erfahren wir nicht. Sie ging ferner, nach Aussage der Zeugen, zu verschiedenen Malen mit ihrer Hand in die Geschlechtstheile der Kreisenden ein; sie leugnet dieſs freilich und behauptet, sie habe nur mit dem Finger untersucht, allein das Einbringen bloſs einen Fingers kann ihr nicht bestimmte Auskunft darüber geben, ob die Nachgeburt verwachsen ist oder nicht, und ob sie sich schon im Umfange von zwei Zoll gelöst hat, und doch sagt sie selbst, verwachsen sey die Nachgeburt nicht gewesen, denn sonst würde sie nach einem Geburtshelfer geschickt haben, und gelöst habe sie sich schon im Umfange von zwei Zoll gehabt. Die Behauptung, sie habe nach der Entbindung nicht in die Geburtstheile der Z. gegriffen, sondern sie bloſs unterstüzt, ist widersinnig, denn in der fünften Geburtsperiode ist gar kein Grund vorhanden, warum man die Geschlechtstheile unterstützen sollte. Es ist demnach im höchsten Grade wahrscheinlich, daſs die J. mit ihrer Hand wirklich in die Geburtstheile der Verstorbenen eingegangen ist, und dieses um so mehr, wenn die Behauptung der Mutter der Z. wahr ist, daſs die J. sich zwischen die Füſse ihrer Tochter im Bette niedergekniet habe, denn es läſst sich gar nicht denken, weswegen anders die J. diese Stellung angenommen haben sollte, als eben um bequemer mit ihrer Hand eingehen zu können. Um mit einem Finger einzugehen und mit demselben den er-

laubten leisen Probezug am Nabelstrange zu verrichten, reichte die Stellung am Seitenrande des Bettes vollkommen aus! — Anstatt der Kreisenden alles Drängen beim Lösen der Nachgeburt zu verbieten, hielt sie dieselbe vielmehr dazu an, indem sie ihr sagte: „Wenn du etwas drücken fühlst, so hilfst du dir und drückst mit; bei der Nachgeburt ist's, wie bei der Geburt."

Sollte nun auch wirklich die J. nicht gegen alle Regeln der Kunst mit ihrer Hand in die Geschlechtstheile der Kreisenden eingegangen seyn und am Nabelstrang gezogen haben, um das Lösen der Nachgeburt zu bewirken, sollte sie also auf diese Art nicht einen Vorfall und Umstülpung der Gebärmutter verursacht haben, so ist doch so viel gewifs, dafs der Befehl der J. an die Kreisende, wenn sie etwas drücken fühle, mitzudrücken, nur nachtheilig wirken und leicht jene Lageveränderung der Gebärmutter hervorbringen konnte, um so mehr, wenn die Kreisende ein sehr weites Becken hatte. Ob dieses wirklich der Fall war oder nicht, darüber können wir, da die Section nicht gemacht ist, kein Urtheil fällen, denn auf die Aussage der Hebamme allein wagen wir bei einem so schwierigen Punkte, wie das Ausmessen eines Beckens, nicht zu fufsen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dafs es ungewifs ist, ob die J. den Leib der Kreisenden methodisch gerieben hat oder nicht; dafs es wahrscheinlich ist, dafs die J., um das Lösen der Nachgeburt zu befördern, mit ihrer Hand in die Geschlechtstheile der Kreisenden einging; und dafs es gewifs ist, dafs sie die Kreisende in der fünften Geburtsperiode zum Drängen und Pressen anhielt. Einen Fehler beging die J. also in jedem Falle.

Es fragt sich nun, was mufste die Hebamme thun, nachdem die Gebärmutter vorgefallen war und sich umgestülpt hatte?

Nach den Vorschriften des Lehrbuches der Geburts-

hülfe für die Hebammen in den Königlich Preufsischen Landen mufste die Hebamme folgendermaafsen verfahren: lag die Gebärende noch nicht auf einem zweckmäfsigen Gebärbette, so mufste die Hebamme schnell ein Wendungslager machen, und dieselbe so darauf legen, dafs sie mit dem Hinteren höher als mit den Schultern lag; sie mufste ferner die Schenkel an den Leib anziehen und von den Umstehenden halten lassen. In dieser Lage bringe die Hebamme, heifst es in jenem Lehrbuche, ihre mit Oel oder Pomade bestrichene Hand in die Mutterscheide oder vor derselben an die Geschwulst, ohne sich um die Lösung der Nachgeburt zu bekümmern, wenn diese etwa noch am Grunde festsäfse. Hierauf setze sie erst einen Finger auf die Mitte der Geschwulst, und suche durch gelinden Druck daselbst eine Grube zu bilden. Sobald ihr diefs gelungen ist, setze sie die folgenden Finger nach und nach auf die Geschwulst, um die gebildete Grube zu vergröfsern, und schiebe nun diesen durch die Finger eingedrückten Grund durch den Muttermund zurück. Alsdann bleibe sie mit ihrer Hand so lange in der Gebärmutter, indem sie die Finger bald zusammenlegt, bald wieder von einander entfernt, um dadurch die Wände derselben zur Zusammenziehung zu reizen, bis diese Zusammenziehungen oder Wehen kommen, welche die Gebärmutter der Natur gemäfs wieder zusammenziehen und die Hand von selbst herausdrängen. Die Nachgeburt wird nun entweder durch die Kraft der Wehen von der Gebärmutter abgelöst werden, oder die Hebamme löse sie behutsam und kunstmäfsig, welches ohne weitere Schwierigkeiten geschehen wird. Nie sey sie so unvorsichtig und versuche die Nachgeburt vor der Zurückbringung des Gebärmuttergrundes von demselben ablösen zu wollen: es würde dadurch gewifs eine tödtliche Blutung entstehen, indem die Blutgefäfse der Gebärmutter sich vor der Zurückbringung nicht zusammenziehen können.

Bei Erwägung des Verfahrens der Hebamme J. können wir zuvörderst nicht unerwähnt lassen, zu bemerken, dafs es uns sehr aufgefallen ist, aus den Acten zu ersehen, dafs die Hebamme J. nicht einmal gewufst hat, mit was für einem krankhaften Zustande der Geburtstheile bei der Entbundenen sie es zu thun habe. Denn hätte sie dieses gewufst, hätte sie den Fall richtig erkannt; so würde sie wohl geradezu gesagt haben, die Gebärmutter ist vorgefallen und hat sich umgestülpt, nicht aber würde sie den Vater der Kreisenden, einen Schäfer, herbeigerufen haben, um sich von diesem gleichsam Raths zu erholen. Da sie es nun nicht wufste, mit was für einer Lageveränderung der Gebärmutter sie es zu thun hatte, so können wir uns auch nicht wundern, wenn sie nicht die passendsten Mittel zur Beseitigung derselben anwandte. Ihrer Behauptung nach war die Nachgeburt schon gelöst und sie hatte nur nöthig, mit den in Oel getauchten Fingern die Häute abzustreifen; war diefs wirklich der Fall, so kann ihr Verfahren in dieser Hinsicht nicht getadelt werden, allein dem widerspricht die Behauptung des Dr. R., dafs an der innern Fläche der Gebärmutter einzelne Stücke der Uterinplacenta, die sämmtlich noch ein frisches rothes Ansehen hatten, festgesessen hätten, und dafs an der Nachgeburt deutlich die Stellen, an welchen jene Stücke fehlten, zu bemerken gewesen wären, denn nur durch ein gewaltsames Lösen der Nachgeburt konnte sich bei der gesunden Beschaffenheit des Gewebes der Gebärmutter und der Nachgeburt dergleichen ereignen. Es bleibt demnach nicht unwahrscheinlich, dafs die J. die Nachgeburt entweder schon vor dem Heraustreten der Gebärmutter oder nach demselben gewaltsam gelöst habe.

Anstatt nun beim Zurückbringen der vorgefallenen und umgestülpten Gebärmutter, so wie wir diefs oben geschildert, nach den Regeln der Kunst, nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuchs zu verfahren, that sie weiter nichts,

als was sie mit den Worten schildert: „Ich nahm drei Finger, die ich in Oel getaucht und schob solche (die Gebärmutter) zurück. Ich brachte sie auch in die Mutterscheide, aber nicht weiter hinauf, weil ich fürchtete, ihr Schaden zu thun.“ Diefs Verfahren war ganz unzureichend; nur durch das völlige, so schnell als möglich bewirkte Zurückbringen der umgestülpten Gebärmutter konnte die Gefahr für die Kreisende beseitigt werden! — Dafs die J. warme Milchumschläge machte, ist zu loben, denn die vorgefallenen Theile wurden dadurch schlüpfrig erhalten, aber sie aus dem Grunde zu machen, den die J. angiebt, um nämlich zu verhindern, dafs die Theile nicht wieder herauskommen sollten, ist ein abermaliger Beweis von der Unwissenheit dieser Hebamme.

Nachdem wir auseinandergesezt haben, welche Fehler sich die J. bei der Behandlung der Kreisenden in der fünften Geburtsperiode und bei dem Zurückbringen der vorgefallenen und umgestülpten Gebärmutter hat zu Schulden kommen lassen, drängt sich uns die Frage zur Beantwortung auf, ob die von der J. begangenen Fehler den Tod der Z. veranlafsten oder nicht?

Zog die J. wirklich zum öfteren stark an der Nabelschnur, um ein Lösen der Nachgeburt zu bewirken, so können wir uns nicht wundern, wenn die Gebärmutter vorfiel und sich umstülpte, zumal wenn wir noch beachten, dafs die Kreisende von der Hebamme zum Drängen und Pressen aufgefordert war, und dafs sie vielleicht ein sehr weites Becken hatte, Momente, die schon für sich allein eine solche Lageveränderung der Gebärmutter bewirken können. Nach den Erfahrungen aller Geburtshelfer gehört dieser Zufall zu den bösesten, lebensgefährlichsten, die sich nur ereignen können, denn wird er nicht schnell beseitigt, so tritt entweder eine tödtliche Blutung, oder Entzündung und Brand der Gebärmutter ein. Sollte nun auch wirklich die

Hebamme J. gar nicht daran Schuld gewesen seyn, dafs sich jener Zufall ereignete, was sich jedoch nicht wohl annehmen läfst, weil sie eingesteht, die Kreisende zum Drängen und Pressen angehalten zu haben und dieses schon für sich allein dergleichen veranlassen kann, so bewies sie sich doch beim Zurückbringen der Gebärmutter nicht als eine kundige Hebamme, sie erfüllte durchaus nicht die Vorschriften der Kunst und ihr falsches Benehmen ist wahrscheinlich nicht ohne Einflufs auf den erfolgten unglücklichen Ausgang gewesen. Ob der Tod der Z. nicht auch erfolgt seyn würde, wenn die J. die Gebärmutter kunstmäfsig reponirt hätte, das ist eine Frage, die wir nicht mit Bestimmtheit beantworten können, um so weniger, da die Erfahrung lehrt, dafs der Tod bisweilen plötzlich, selbst nach ganz leichten Entbindungen und ohne alle äusserlich wahrnehmbare Ursache, vermuthlich durch Lähmung des Nervensystems erfolgt. Ob die Z. an einer solchen Lähmung des Nervensystems oder an Verblutung gestorben sey, können wir bei dem Mangel eines Sectionsberichts nicht mit Gewifsheit bestimmen, nur will uns leztere Todesart als die natürlichere, als diejenige, die bei dergleichen Zufällen sich in der Regel ereignet, erscheinen.

Ueber die Entstehungsweise jenes blauen Fleckens unterhalb des Nabels und über den ursächlichen Zusammenhang desselben mit dem erfolgten Tode wagen wir gleichfalls nicht ein Urtheil zu fällen, weil wir über die eigentliche Beschaffenheit desselben gar nichts aus den Acten erfahren; nur so viel möchte wohl gewifs seyn, dafs derselbe nicht, wie der Kreisphysicus Dr. B. behauptet, von einem brandigen Zustande der Gebärmutter herrühren konnte, denn sonst würde der Dr. R. das Gewebe der Gebärmutter und der Nachgeburt nicht vollkommen gesund gefunden haben; und sonst würden bei einem so hohen Grade von Brand der Gebärmutter, und sehr bedeutend müfste derselbe doch

seyn, wenn er sich schon den allgemeinen Bedeckungen des Unterleibes hätte mitgetheilt haben sollen, bereits vor der Niederkunft sich deutliche Symptome von Krankheit kund gegeben haben, was aber nicht der Fall gewesen ist.

Magdeburg den 24sten Januar 183..

Königliches Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen.

In Untersuchungssachen wider sie Hebamme Rosine Eleonore J. zu H.

erkennet der Criminal-Senat des Königl. Preufs. Oberlandesgerichts, den Acten gemäfs, hierdurch für Recht: dafs, in Erwägung die Inculpatin, welche 64 Jahre alt, die Hebammenkunst im Jahre 1814 in Leipzig erlernt, und seitdem die Kunst als approbirte Hebamme zur Zufriedenheit des Kreisphysicus Dr. B. in Z. ausübt, welcher der J. das Zeugnifs einer erfahrenen und vorsichtigen Hebamme giebt, zwar selbst anführt, dafs sie am 3ten August früh um 6 Uhr von den Aeltern der unverehelichten Z. in H. zum Beistand bei der Entbindung des Z. gerufen wurde, dafs die Z. unter ihrem Beistand in der Z.'schen Wohnstube im Beiseyn ihrer Aeltern, ohne bedenklich scheinende Umstände, von einem lebenden Knaben entbunden, bald darauf aber, und während die J. mit Abwaschen des Kindes beschäftigt war, die Inculpatin auf einen Ausruf des Schmerzens der Wöchnerin ihr wieder beisprang, jedoch die Wöchnerin durch das Heraustreten der Gebärmutter in so einen gefährlichen Zustand verfiel, dafs dieselbe bald darauf und ehe noch der, auf Veranlassung der Inculpatin herbeigerufene Arzt Dr. R. aus Z. ankam, verstarb, demnächst zwar in dem Gutachten des Königl. Medicinal-Collegiums alles dasjenige auseinandergesezt wird, was die Inculpatin hätte im eingetretenen Falle thun sollen, oder wenigstens können, gleichwohl der Thatbestand absichtlicher oder schuldbarer Verabsäumung

der Obliegenheiten einer Hebamme gegen die Inculpatin nicht feststeht, die Inculpatin auch von der diefsfallsigen Anschuldigung ganz freizusprechen und die Untersuchungskosten niederzuschlagen.

Die meisten Sachverständigen würden wohl mit Referenten keine Freisprechung der Inculpatin erwartet haben!

VI.

Gerichtlich - medicinisches Gutachten über den, nach einem erhaltenen Wurfe mit der Kegelkugel erfolgten, Tod eines Knaben.

Von dem Kreisphysicus Dr. Wittcke zu Weissensee.

Auf Requisition des wohllöbl. Patrimonialgerichts zu B., vom 15/16ten Juni curr., begaben sich unterzeichnete Kreismedicinalpersonen nach B., um daselbst an dem, unterm 14ten Juni Vormittags 8 Uhr, nach einer vorher erhaltenen Beschädigung, verstorbenen Tagelöhnersohn, Carl August J., die gerichtliche Section vorzunehmen.

Nach unserer, am 16ten Juni um 1 Uhr Mittags erfolgten Ankunft, begaben wir uns gemeinschaftlich mit dem Gerichtspersonale:

1) dem Herrn Assessor von H.,

2) dem vereideten Protocollführer Herrn F.

in die, hart an der Dorfstrafse gelegene, Wohnung des Tagelöhners Johann J., wo wir in der, an die Stube rechter Hand stofsenden, Kammer den Leichnam des Carl August J. in einem Sarge liegend vorfanden.

Nach erfolgter gerichtlicher Recognition der Leiche, und nachdem alle überflüssigen Personen sich aus dem Zimmer entfernt hatten, ward, um zu der Section selbst ein

geräumigeres, gehörig erleuchtetes Local zu haben, Defunctus in die Wohnstube getragen, dort aus dem Sarge gehoben und auf eine, von allen Seiten zugängliche, Vorrichtung gelegt. Die Leiche selbst war mit einem weifsleinenen Todtenhemde, dessen Aermel mit rothen Bändern zugebunden, so wie mit weifsleinenen, die Unterschenkel bedeckenden, Kamaschen bekleidet.

Nach Entfernung dieser Kleidungsstücke wurde

I. zur äussern Besichtigung

geschritten, die

A. im Allgemeinen

Folgendes ergab:

Der Körper stellt anscheinend die Leiche eines 16 bis 17jährigen Knaben dar, seine Länge beträgt 5 Fufs Preufs. Maafs, die Körpertheile sind zu einander proportionirt gebildet, für das Alter gehörig mit Muskeln und Fett versehen; im Ganzen läfst sich aber eine weit vorgeschrittene Fäulnifs bemerken, die bei den einzelnen Theilen noch näher bezeichnet werden wird.

B. im Speciellen

1) der Kopf ist seiner äussern Bildung nach dem übrigen Körper conform, mit 2 Zoll langen braunen Haaren besezt, das Gesicht, besonders die rechte Schläfe, die rechte Wange bis zum Halse hin, braunroth gefärbt. Die linke Gesichtshälfte bietet mehr die normale Leichenfarbe dar.

Die Augenbraunen sind schwach, von derselben Farbe wie die Kopfhaare, die Augen geschlossen, bei der Eröffnung eine welke, zusammengeschrumpfte Hornhaut darbietend. Die Iris meergrün gefärbt, umgiebt eine mäfsig erweiterte Pupille; die Nase äusserlich ohne alle weitere Verletzung, ergiefst, bei der Bewegung des Körpers, ein schwarzrothes aufgelösetes und schäumendes Blut, in einer Quantität von mehreren Efslöffel voll. Die Lippen liegen aufgewulstet

und blauroth da, nach ihrer Eröffnung zeigen sich die vollständigen Vorderzähne fest übereinander gebissen, so dafs die obere Reihe über die untere fällt; die Zunge ist nicht zwischen die Zahnreihen eingeklemmt. Beide Ohren sind blauroth und äusserlich ohne Verletzung. Die Verbindung des Kopfs mit den Halswirbelbeinen ist wie gewöhnlich beweglich, eine Trennung der Continuität nicht bemerkbar. Nachdem die Haare von dem Schädel abrasirt waren, zeigt sich auch in der linken Schläfe, besonders in der Gegend des Jochbogens, eine von dem *Helix* des linken Ohres bis zur Verbindung des Stirnbeins mit dem vordern untern Winkel des Seitenbeins vorlaufende, etwas braunroth gefärbte Hautstelle, die sich bis zur Mitte des linken Wangenmuskels erstreckt, und allmählig in die gewöhnliche Leichenfarbe übergeht. Hinter dem linken Ohre auf dem *processus mastoideus*, und auf dem hintern untern Winkel des Scheitelbeins, befindet sich eine, einen halben Zoll über dem obern Ende des Ohrs anfangende, bis zur Spitze des *processus mastoideus* fortlaufende, und von vorne nach hinten gemessen, 1½ Zoll breite, braunrothe Stelle, die durch einen Kreuzschnitt geöffnet, in den Zwischenräumen der Muskeln ein dunkelrothes, geronnenes Blut zeigte und sich so als Sugillation, jedoch nur von der Dicke eines dünnen Messerrückens, und von der Gröfse eines Preufs. Zweigroschenstücks, auf dem hintern untern Winkel des linken Scheitelbeins documentirt.

Verletzungen des Knochens sind nicht wahrzunehmen, die schon zu Anfang bemerkte braunrothe Stelle an der rechten Seite des Kopfs und des Gesichts, ward nach der Eröffnung durch das Messer, als eine decolorirte Hautstelle ohne Blutextravasat bemerkt.

2) Der Hals zeigt vorne, rechts und hinten eine bläulichgrüne Farbe, in der sich die dunkelblauen Hautgefäfse baumförmig markiren. An der linken Seite ¾ Zoll über dem

Schlüsselbein, wird eine von vorne nach hinten, dem Verlauf des Schlüsselbeins correspondirende, 2¼ Zoll lange, ¾ Zoll hohe, ovale, braunrothe Hautstelle bemerkt, die, durch das Messer eröffnet, ein schwarzbraunes flüssiges und aufgelöstes Blut, in der Quantität von einem Theelöffel voll, ergiefst. Die Haut des Halses ist im Ganzen aufgedunsen, auf die beschriebene Art in Folge der Fäulnifs decolorirt, das unterliegende Fett ist grüngelb, halbflüssig, die Muskeln sind welk und schmierig.

3) Die Brust ist stark gewölbt, an den Seiten auf ähnliche Weise wie der Hals blaugrün decolorirt, am Rücken mit sehr auffallenden Todtenflecken versehen. Verletzungen sind nicht wahrnehmbar.

4) Der Unterleib ist mäfsig stark und trommelartig aufgetrieben, in den Lumbalgegenden mit starken, blaugrün aussehenden Hautgefäfsen versehen, die in den Inguinalgegenden zu blaugrünen Flecken zusammen laufen. Die Geschlechtstheile sind der Bildung des Körpers entsprechend ausgebildet und normal geformt, der Hodensack schlaff, blau und in beginnender Fäulnifs; die Haare an den Geschlechtstheilen fehlen; der Rücken ist gleichfalls mit starken Todtenflecken versehen, der After geöffnet.

5) Die Oberextremitäten liegen flectirt auf der Brust, die Hände gefaltet; sie sind mit einer braunroth tingirten Haut bedeckt und mit blauen Nägeln versehen, in den Gelenken leicht flexibel.

6) Die Unterextremitäten sind in den Kniegelenken steif, der rechte Oberschenkel mit schwarzblau angefüllten Gefäfsen versehen, die Unterschenkel bleich, die Nägel weifs, die Hinterbacken bis zur Kniekehle herab, mit stark tingirten Todtenflecken versehen. Es wurde nunmehr

II. zur Section selbst geschritten, und mit der Eröffnung der Kopfhöhle begonnen.

1) Bei kunstgemäfser Durchtrennung der Hautlappen des

Schädels fand sich die Kopfschwarte von gewöhnlicher Textur und Stärke nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, und ohne alle Verletzungen, so wie ausser der bereits angeführten Sugillation, ohne Blutunterlaufungen.

2) Nach Durchsägung und Entfernung der Hirnschale zeigen sich die Näthe bereits verknöchert, der Knochen von ungleicher Dicke, von $\frac{1}{8}$ bis zu $\frac{1}{4}$ Zoll zu beiden Seiten der Pfeilnath durch die sogenannten Pacchionischen Drüsen bis auf die äussere Lamelle resorbirt. Die *Arteriae meningeae* haben ziemlich auffallende Furchen gebildet. Der Knochen ist unverlezt und nicht mit Blut überfüllt.

3) Auf der harten Hirnhaut zeigen sich die, den Vertiefungen im Knochen, neben der Pfeilnath entsprechenden Erhabenheiten, an der linken Seite ein Durchbruch der harten Hirnhaut von der Gröſse einer kleinen Fingerspitze, durch die das Gehirn mäſsig hervorquillt; an der rechten Seite, unter dem obern Theil des Schädels, $1\frac{1}{4}$ Zoll von dem hintern obern Winkel und $\frac{1}{4}$ Zoll von der Pfeilnath des rechten Scheitelbeins entfernt, zeigt sich eine erbsengroſse, spitzige Erhabenheit der harten Hirnhaut, bei deren Eröffnung ein schwarzes flüssiges Blut hervorquillt.

4) Nach der Entfernung der Hirnhaut zeigen sich die Gefäſse der *pia mater* mäſsig mit dunkelrothem Blut angefüllt, an der Stelle wo die harte Hirnhaut durchbrochen war, findet sich die Gehirnmasse, in dem Umfange eines Preuſs. Sechsers, wie angefressen, unter dem hintern obern Winkel des linken Seitenbeins eine, $\frac{1}{2}$ Zoll tiefe und in ihrem Verlaufe diese Form ⌐ beschreibende, in ihrer ganzen Ausdehnung 2 Zoll lange Furche, die an ihrem obern Schenkel $\frac{1}{3}$ Zoll auseinander klafft, in ihrem untern Schenkel klappenartig übereinander fällt, und ihrem ganzen Ansehen nach, eine ursprüngliche Bildungsform des Gehirns ist.

5) An der Spinnweben- und weichen Hirnhaut läfst sich nichts Abnormes bemerken.

6) Bei der Durchschneidung des Gehirns nach seiner Horizontalfläche, findet sich nach vorne kaum ¼ Zoll breite nach hinten eine ganz fehlende Rindensubstanz, die Marksubstanz sehr breit, von gewöhnlicher Consistenz und Blutanfüllung. In den Hirnhöhlen findet man die sämmtlichen Theile auf das Deutlichste ausgebildet, die *plexus choroidei* normal mit Blut angefüllt, in den Hirnhöhlen eine ganz unbedeutende Quantität von Feuchtigkeit.

Auch bei der sorgsamsten Untersuchung findet man weder Extravasate, Risse, Entzündungen noch sonstige Veränderungen des Gehirns oder seiner Häute, eben so ist an der Grundfläche des Schädels durchaus keine Verletzung wahrzunehmen.

Die Bluthälter enthalten wenig Blut, mäfsig ist der Queerbluthälter angefüllt.

Das kleine Gehirn ist ganz normal gebildet, es hat die gewöhnliche Rindensubstanz.

7) Bei Eröffnung der Mundhöhle findet man durchaus keine Verletzung, die Zunge in der Mitte weifsgelb, an den Rändern schwarzgrau belegt, die Zähne mit einer schwarzgrauen schleimigen Masse beschmuzt.

8) Bei Eröffnung der Brusthöhle findet man zunächst die Hautdecken von natürlicher Beschaffenheit, die Muskeln ausgebildet, die Rippenknorpel elastisch, eine nicht sehr übel riechende Luft strömt hervor.

9) Das Rippenfell ist natürlich.

10) Beide Lungen sind gesund, nur an ihrer hintern Fläche stark mit einem schwarzbraunen flüssigen Blute angefüllt.

11) Der Herzbeutel enthält etwa 2 Efslöffel voll eines flüssigen, braunrothen, dünnen Blutes.

12) Das Herz ist welk, beide Ventrikel und Vorhöfe

blutleer, die grofsen Venen enthalten sehr wenig eines aufgelösten, schwarzen Blutes.

13) Die Speiseröhre ist normal gebildet, ihre innere Haut schwärzlich gefärbt.

14) Die Luftröhre enthält bei einer normalen Bildung etwas schwarzes, flüssiges, aufgelöstes Blut.

15) Bei Eröffnung des Unterleibes gilt dasselbe, was hinsichts der Decken und des Ausströmens der Luft, bei der Brusthöhle bemerkt wurde.

16) Die dünnen Därme treten durch Luft aufgetrieben hervor, dasselbe findet mit dem Magen statt. Der Magen ist an seiner hintern Wand etwas geröthet, ohne dafs diese Röthe selbst in die Substanz desselben dringt, er ist fast ganz leer und enthält nur einige halbverdaute Kartoffelstückchen. Rücksichtlich der Röthe findet man dieselbe Erscheinung an der nach hinten liegenden Fläche der dünnen Därme, sie sind leer.

17) Die dicken Därme enthalten eine sehr geringe Menge von weichem Koth, der Queergrimmdarm ist in der Gegend, wo er hinter dem Nabel vorbeigeht, auf einer Ausdehnung von 4 starken Queerfingern breit, bis auf ¼ seines Durchmessers in der Art verengert, dafs diese Verengerung an ihren beiden Enden gleichsam wie durch eine Schnur zusammengezogen entstanden ist, und durch das Mesocolon der gleichsam geschwundene Theil des Darms erszet wird. Entzündung, Vereiterung, oder Verhärtung läfst sich nicht wahrnehmen.

18) Die Leber ist gesund, die Gallenblase mäfsig mit einer dünnen, gelbgrünen Galle angefüllt.

19) Milz, Pankreas und Nieren, so wie die Harnblase sind im normalen Zustande.

20) Die grofsen Venen des Unterleibes sind mäfsig mit einem flüssigen schwarzen Blute angefüllt.

Gut-

Gutachten.

Das von uns am Schlusse des Obductions-Protocolls vom 16. Juni vorläufig abgegebene Gutachten:

es sey mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs wesentlich der Tod selbst unabhängig von der Verletzung erfolgt sey,

bestätigen wir auch jezt, nachdem uns die Acten aus 30 fol. zugesandt wurden, durch die Beantwortung folgender uns selbst gestellter Fragen:

1) was war die Ursache des Todes des Defuncti?
2) durch welche Umstände ward diese Ursache in Thätigkeit gesezt?
3) in welcher Beziehung steht sie zu der erfolgten Verletzung? und
4) in welche Cathegorie ist die Verletzung selber in Bezug auf die im §. 169 der Criminalordnung vorgeschriebenen drei Fragen zu bringen?

ad 1. Nach Aussage der Zeugen bei dem Tode des Carl August J. erfolgte derselbe, nachdem Sprachlosigkeit, Schlagen mit Händen und Füfsen, nach hinten hinüber gebogener Kopf, verschwollener Hals, meistens geschlofsne Augen, die er im Kopfe sehr stier hielt, zuweilen Röcheln vorangegangen war, diese Zufälle, bei denen der Kranke auch Blasen aus dem Munde warf, die ganze Nacht angedauert hatten, am Dienstag den 14ten Juni Morgens 7 Uhr (acta fol. 12. 19.). Bei der gerichtlichen Obduction fand man besonders die rechte Gesichtshälfte bis zum Halse hin, braunroth gefärbt, die Pupille mäfsig erweitert, den Ausflufs eines schwarzrothen aufgelösten schäumenden Blutes aus der Nase, die Lippen aufgewulstet und blauroth, die Zähne fest über einander gebissen, am Halse eine bedeutende Chymose, welke schmierige Muskeln, auffallende Todtenflecke, am ganzen Körper blaugrün gefärbte Hautgefäfse, blaue Nägel an den Händen, steife Kniegelenke, im

Herzbeutel flüssiges, braunrothes, dünnes Blut, das Herz welk und blutleer, in den grofsen venösen Gefäfsen sehr wenig eines aufgelösten schwarzen Blutes, eben solches Blut in der Luftröhre. (Obductionsprotocoll I. B. 1. 2. 3. 4. 5. 6. II, 11. 12. 14. 20.)

Die von den Zeugen angeführten Zufälle sprechen nun übereinstimmend mit den, bei der Obduction gefundenen, Merkmalen dafür, dafs ein heftiger Krampfanfall dem Leben ein Ende machte, und da die Obduction die Zeichen einer Ueberfüllung mit Blut, weder des Gehirns und seiner Umgebung, noch der Eingeweide der Brust und des Unterleibes, mithin die positiven Zeichen des durch Stick- oder Schlagflufs erfolgten Todes nicht nachwies, so können wir hier nur annehmen, dafs ein plötzliches Aufhören der Functionen des Nervensystems und des Gehirns, als Folge der aufs Höchste exaltirten Thätigkeit beider, die plötzlich in den entgegengesezten Zustand der Lähmung überging, die Ursache des Todes wurde. Dafs ein solcher Ausgang der Krämpfe nicht selten ist, bezeugt Richter (specielle Therapie 7. Band S. 43.) und dafs er hier wirklich vorgekommen ist, beweiset:

1) der nach dem Krampfanfalle erfolgte ruhige Tod, ohne dafs ein auffallender Todeskampf eintrat.
2) Die Zeichen einer durch Erschöpfung erloschenen Lebenskraft: das flüssige aufgelöste Blut, die welken Muskeln, die vorgeschrittene Fäulnifs, das welke und leere Herz.
3) Wie schon erwähnt, der Mangel an positiven Zeichen eines auf andere Weise, und namentlich durch Schlag- oder Stickflufs erfolgten Todes.

Wir beantworten daher die erste Frage,

was war die Ursache des Todes des Defuncti?

dahin:

der Tod des Carl August J. ward in Folge dage-

wesener Krämpfe, und der durch sie bewirkten Lähmung der zum Leben nothwendigen Organe herbeigeführt.

ad 2. Die Obduction wiefs sehr bedeutende Fehler der Organisation nach, namentlich aber dünne, zum Theil bis auf die äussere Lamelle resorbirte Schädelknochen, einen Durchbruch der harten Hirnhaut, durch denselben ein Vortreten des Gehirns, eine abweichende ursprüngliche Bildung im Gehirn selbst, geringe Corticalsubstanz, und Verengerung des Queergrimmdarms.

(Vergleiche Obductionsprotocoll II. 2. 3. 4. 6. 17.)

Dergleichen Organisationsfehler werden aber nicht selten bei Leichen der an Krämpfen und anderen Nervenkrankheiten verstorbenen Personen gefunden, und sind als Ursachen dieser Krankheitszustände anzusehen.

(Vergleiche Richter l. c. S. 50.)

Bei diesen organischen Fehlern hatten sich auch bereits vor der Verletzung auffallende Krankheitssymptome gezeigt, namentlich am Sonnabend den 11ten Juni solche heftige Kopfschmerzen, dafs Defunctus die ihm aufgegebene Arbeit nicht verrichten konnte, sondern sich zu Bette legen mufste.

(Acta fol. 14. 22.)

Die hier wahrgenommenen Krankheitssymptome erschienen uns aber als die eines bösartigen Wechselfiebers, und zwar aus folgenden Gründen:

1) In den verflossenen Jahren und namentlich in dem lezten, wo die Wechselfieber überhaupt allgemein grassirten, haben wir nicht selten beobachtet, dafs eine bösartige Form derselben, ohne dafs Frost, Hitze und die übrigen characteristischen Erscheinungen des Wechselfiebers eintraten, mit heftigen Kopfschmerzen, Zuckungen, Betäubung, Schlafsucht, selbst schlagflufsartigen Zufällen erschien.

2) Auch bei dem Defunctus war am Sonnabend den 11ten Juni ein sehr heftiger Kopfschmerz eingetreten, der

nach der Aussage (Acta fol. 13.) schon zum 3ten Male ohne besondere Veranlassung sich eingefunden hatte, ihn an der Verrichtung seiner Geschäfte verhinderte (Acta fol. 14 und 22.) ohne weiteres Zuthun wieder verging und am Montage, dem Tertiantypus eines Wechselfiebers folgend, wieder erschien. (Acta fol. 15.)

3) Hat Defunctus im vorigen Frühjahre wirklich am Wechselfieber 8 Wochen lang gelitten (Acta fol. 14.) dadurch eine Disposition zu Rückfällen bekommen, die vielleicht um so gröfser war, als die Landleute gewöhnlich durch nicht zweckmäfsige Behandlungsweise das Fieber eher unterdrücken als heilen. Die gegenwärtige Fieberepidemie hat aber das Eigenthümliche, dafs sie fast immer zu Rückfällen disponirt, und sodann, bei unterdrücktem Wechselfieber Krankheiten der verschiedenartigsten Form, bei der anfänglich der intermittirende Typus nur die Natur desselben verräth, zur Folge hat.

4) Unter den sub 1 angeführten Erscheinungen hat der mitunterzeichnete Physicus nicht allein die lebensgefährlichsten Zufälle, sondern auch, im Verlauf dieses Sommers, selbst zwei Todesfälle beobachtet, bei Kranken die eine zweckmäfsige Hülfe versäumt hatten.

Bei einem Subject nun, dessen Conformation des Gehirns schon auf eine Prävalenz der sensibeln Sphäre deutet (Obductionsprotocoll II. 6.), dessen Geistesfunctionen, obgleich durch gute Anlagen, Auffassen, Gedächtnifs ausgezeichnet, doch zuweilen eine gewisse Geistesabwesenheit documentirten (Acta fol. 19.), ist schon an sich eine Neigung zu Nerven- und Krampfkrankheiten nicht unerwartet, noch mehr aber wurde sie hier durch die Abweichung der Organisation bedingt. In wie fern nun aber einer dieser Fehler, und namentlich der bezeichnete Durchbruch des Gehirns nicht der Verletzung zuzuschreiben, sondern gleichfalls ein schon seit längerer Zeit bestehender gewesen seyn dürfte, wird

bei der Beantwortung der dritten Frage näher erörtert werden.

Zu dieser gegebenen Disposition trat nun das durch allgemeine epidemische Einflüsse gesezte Wechselfieber, als Gelegenheitsursache, und wenn diese Krankheit, wie bereits erwähnt wurde, schon öfter als tödtlich sich zeigte, in ihrer eigenthümlichen Form aber besonders das Gehirn- und Nervensystem ergreift, so ist es wohl kein Wunder wenn hier bei dem gänzlichen Fehlen einer zweckmäfsigen Hülfe, die schon ausserhalb der Grenzen eines gesunden Zustandes liegende sensible Sphäre in ihren Lebensäusserungen auf das feindlichste ergriffen, dem ungleichen Kampfe unterlag.

Wir beantworten deshalb die 2te Frage:

durch welche Umstände ward diese Ursache in Thätigkeit gesezt?

dahin:

bei den organischen Fehlern im Gehirn und im Unterleibe waltete eine Disposition zu Krampfkrankheiten vor, die durch das bösartige Wechselfieber angeregt, die Thätigkeit der an sich schon von der Norm abweichenden Lebensorgane gänzlich vernichteten und so den Tod veranlafsten.

ad 3. Glauben wir so im Vorhergehenden die wahre Todesursache nachgewiesen zu haben, so wird hierdurch auch schon die Mitwirkung einer anderweitigen ausgeschlossen; hier dürften also blofs noch die Gründe, weshalb die äufsere Verletzung keinen Antheil an dem Tode gehabt haben kann, anzuführen seyn, die unserer Meinung nach in Folgendem enthalten sind:

1) Die Kraft durch welche die Verletzung herbeigeführt wurde, war schwach und schon gebrochen (fol. 10, 12.). Der Wurf ward durch einen schwachen Knaben ausgeführt, die Kugel traf den Verlezten am Ende ihres Laufes, die Verletzung beschränkte sich auf eine einfache Su-

gillation ohne Knocheneindruck, Bruch - Extravasat; Zerreifsung, Entzündung; überhaupt ohne die Spuren einer tiefer eindringenden Läsion.

(Obductionsprotocoll B. 1. II. 1. 6.)

2) Um bei einer solchen oberflächlichen Verletzung den Einflufs einer Hirnerschütterung annehmen zu wollen, müfste diese durch charakteristische Zeichen documentirt seyn. Der Verlezte sank aber im Augenblick der Verletzung nicht einmal um, klagte so wenig über Schwindel, Fehler des Gesichts, des Gehörs, als über Uebelkeit, Erbrechen, Schwäche, Ohnmachtsgefühl, blieb im Gegentheil über 24 Stunden lang ganz wohl und erkrankte erst, wie der neu eingetretene Wechselfieberanfall sich meldete, und zwar unter Erscheinungen die nicht auf Erschütterung (Lähmung) sondern auf eine widernatürliche Aufregung des Gehirns hindeuteten (fol. 12. 13. 14. 15. 19. 22.)

Es ist uns nun nicht unbekannt, dafs die Zeichen der Reizung in Folge einer Hirnerschütterung auftreten können, doch sind wir der erfahrungsgemäfsen Meinung, dafs diese Zeichen erst secundär in Folge der gegen die Lähmung wirksam werdenden Naturthätigkeit sich äufsern, dann immer mit Zeichen der Congestion nach dem Gehirne verbunden seyn müssen, die hier aber fehlten und der immer eine bestimmt nachgewiesene Hirnerschütterung vorangegangen seyn mufste, wie es hier keinesweges der Fall ist.

(Vergleiche Henke's Zeitschrift Jahrgang 1830. I. S. 90 ff.)

3) Auch der im Obductionsprotocoll II. 3. 4 bezeichnete Durchbruch der harten Hirnhaut, und der mit ihm in Verbindung stehende Vorfall des Gehirns ist schon vor der Verletzung vorhanden gewesen.

Einmal spricht für diese Annahme, dafs er sich an einer Stelle befand, die durch die Aushöhlung des Schädelknochens schon darauf hinwies, dafs hier eine drüsenartige

Ablagerung auf die *dura mater* (die Pacchionischen Drüsen, eine wohl meist pathologische, die Textur der harten Hirnhaut umändernde Ablagerung) statt fand, ferner war auch hier durchaus keine Spur eines frisch erfolgten Durchbruchs durch Entzündung sich manifestirend wahrnehmbar, im Gegentheil erschien die Hirnmasse an der beschriebenen Stelle wie angefressen, es hatte also hier schon eine beginnende Resorption dieses Theils um deshalb statt gefunden, weil er sich ausserhalb seiner natürlichen Höhle befand. Diese Resorption mufste aber schon längere Zeit auf den ausgetretenen Theil eingewirkt haben, da es wohl nicht anzunehmen ist, dafs ihre Folgen bei einem Organ, das so wenig Resorptionsfähigkeit im normalen Zustande zeigt, in der hier nach der Verletzung verhältnifsmäfsig kurzen verflossenen Zeit sichtbar geworden wäre.

4) Die sub II. 4 des Obductionsprotocolls bemerkte Furche trug zu deutlich alle Spuren der frühern Bildung an sich, als dafs sie auch nur im Entferntesten mit der Verletzung selbst hätte in Verbindung gesezt werden können.

Die 3te Frage:

in welcher Beziehung steht sie (die Todesursache) zu der erfolgten Verletzung?

beantworten wir deshalb dahin:

Die Verletzung steht mit der Todesursache selbst in gar keiner wesentlichen Beziehung.

ad 4. In den vorhergehenden Erörterungen ist bereits das Fehlen eines Causalnexus zwischen der Verletzung und dem Tode und der ihn veranlassenden Ursache nachgewiesen worden, und hieraus folgt auch schon von selbst die Beantwortung der 4ten Frage.

Der in derselben citirte §. 169 der Criminalordnung fordert nämlich Aufschlufs über den Zusammenhang zwischen dem Tode und der ihm vorangegangenen Verletzung, und selbst die 3. dort aufgestellte Frage will noch immer beant-

wortet wissen, ob in Bezug auf die Verletzung selbst nicht ein, wenn auch nur zufälliger, Zusammenhang mit dem Tode statt finde. Eine solche zufällige Verbindung würde aber noch immer einigen Einfluſs der Verletzung auf den Tod, die theils in allgemeinen Umständen, theils in Aussenverhältnissen, theils in der Individualität des Verlezten und der Verletzung liegen kann, voraussetzen, von einer solchen kann hier aber gar nicht die Rede seyn, da zwar der Tod zufällig in der Zeit nach der Verletzung, keineswegen aber auch nur im entferntesten Grade durch dieselbe erfolgt ist.

Unsere Antwort auf die 4te Frage:

in welchem etc. etc.

ist also:

Es müssen sämmtliche drei Fragen des §. 169 verneint werden, da der Tod durchaus unabhängig von der Verletzung erfolgt und diese deshalb als nicht tödtlich anzusehen ist.

Vorstehendes Gutachten etc. etc.

VII.

Untersuchung und Gutachten über die, von einem Quacksalber einem, an der Schwindsucht gestorbenen, Menschen gereichten Arzneimittel.

Von Demselben.

Auf Requisition des wohllöbl. Patrimonialgerichts G. vom 27sten August curr. Abends 10 Uhr, begaben wir unterzeichnete Sachverständige uns am 28sten August mit einer selbst besorgten Fuhre, da die Commune bis Morgens 8 Uhr das nothwendige Gespann zur Abholung nicht gestellt hatte, nach S. bei G., um daselbst die gerichtliche Obduction an dem Leichnam des Johann Gottlieb Z. vorzunehmen.

Daselbst um 9 Uhr Vormittags gemeinschaftlich mit dem Gerichtspersonale:

1) dem Herrn Stadtrichter M. aus P.,

2) dem Herrn Protocollführer F.

angelangt, fanden wir die Leiche des Z. in der Behausung seines Vaters, in einem Sarge liegen; und da hier der Raum zur Vornahme des Geschäfts fehlte, so ward hierzu ein in der Nähe stehendes neu aufgeführtes, noch unbewohntes Gebäude benuzt, hieher der Sarg getragen, nach Oeffnung desselben die Leiche recognoscirt, herausgehoben und auf eine feste, von allen Seiten zugängliche, und gehörig durch das Tageslicht beleuchtete, Vorrichtung gelegt.

Um nun

I. die äussere Besichtigung

vornehmen zu können, ward dem Leichnam das Todtenhemde nebst den Strümpfen ausgezogen, und ihm die den Kopf bekleidende Mütze abgenommen.

Im Allgemeinen bemerkte man zunächst an ihm eine sehr bedeutende Abmagerung; die Brust und Unterleibsdecken sehr stark blau gefärbt, und da zu vermuthen steht, dafs diese Entfärbung der Hautdecken einer beginnenden Fäulnifs ihren Ursprung verdanke, so ward vorläufig eine Auflösung des Chlorkalks als Umschlag angewandt.

Die Länge des Körpers beträgt 5 Fufs 1 Zoll, die Glieder sind proportionirt zu dem Körper und dem Kopfe, überall scheint in Folge der sehr bedeutenden Abmagerung das Muskelfleisch und Fett sehr geschwunden zu seyn.

Im Speciellen.

1) Der Kopf ist mit 4 Zoll langen braunen Haaren mäfsig stark besezt, an demselben findet sich durchaus keine Spur einer Verletzung. Die blaugrünen Augen sind halb geöffnet, die Hornhaut ist zusammengefallen und stark runzlich. Das übrige Gesicht läfst durchaus keine Spur einer Verletzung bemerken, auch an ihm ist eine sehr hohe Abmagerung, Blässe und starker Collapsus wahrzunehmen. Der Mund ist durch den schlaff herabhängenden Unterkiefer geöffnet, die Zähne vollständig gesund, blendend weifs und an ihren Wurzeln mit wenig weifsem Zahnfleisch bedeckt. Die Zunge ist mit einem weifslichen Schleime überzogen.

2) Der Brustkasten ist bei mittelmäfsiger Wölbung von einer Seite zur andern schmal zu nennen, auch hier ist, ausser der schon erwähnten blauen Farbe, eine auffallende Magerkeit zu bemerken.

3) Der Unterleib ist nicht aufgetrieben, bläulich gefärbt, die Decken sehr abgemagert. Der Rücken ist mit wenig Todtenflecken besezt, der After geöffnet, die Ge-

schlechtstheile sind nicht stark entwickelt, mit wenig Haaren am sehr platten Schamberge besezt.

4) An den Extremitäten ist ausser der allgemeinen, sehr bedeutenden Abmagerung noch zu bemerken, dafs sie in ihren Gelenken vollkommen flexibel mit stark gekrümmten Nägeln versehen sind, und die Knöchel an den Füfsen eine bedeutende ödematöse Geschwulst zeigen.

Hierauf ward

II. zur Section

selbst geschritten, und zunächst mit der Eröffnung des Unterleibes begonnen.

1) Die Hautdecken zeigen sich sehr dünn, ohne Fett und mit schwachen blaugrünen Muskeln versehen.

2) Es strömt keine Luft hervor, der Unterleib ist bis zwei Finger breit unterm Nabel mit einem schmutzig röthlich gefärbten dünnen Wasser angefüllt, dessen Quantität wenigstens auf zwei Quart geschäzt wurde, und in dem einzelne Schleimflocken schwimmen.

3) Auf dem *Peritonaeum* findet man, so weit es von dem Wasser bespült worden war, einen etwa drei Linien dicken, gelben Schleim abgelagert, die Bauchhaut selbst hellroth und baumartig unter dem Schleim injicirt. Der obere Theil der Bauchhaut befindet sich im normalen Zustande.

4) die dünnen Därme zeigen sich, dem äusseren Anscheine nach, von Luft aufgetrieben, in den durch die Windungen entstandenen Zusammenhaltungen ähnlich wie die Bauchhaut geröthet. Dasselbe findet an der vordern Wand des Queergrimmdarms statt.

5) Das Netz reicht nur bis zum oberen Rande des Queergrimmdarms und ist ohne alles Fett.

6) Nach vorgenommener doppelter Unterbindung am Mastdarm und an der Speiseröhre wurden die dazwischen liegenden Intestina kunstgemäfs herausgenommen, und zur

näheren Untersuchung ihres Inhalts, in den dazu bestimmten, demnächst mit dem Dorfgerichtssiegel von G. versiegelten Topf gelegt. Ehe man jedoch noch diesen Zweck ganz erreichen konnte, ward an dem rechten Ende des Magens eine geschwürartige, ganz erweichte Stelle, von der Gröfse eines Thalers bemerkt, die bei der Berührung sich trennte und einen Theil des wäfsrigen Mageninhalts in die Bauchhöhle ergofs.

7) Die Mesenterialdrüsen waren durchweg von der Gröfse eines Kirschkerns bis zu der einer Wallnufs aufgetrieben, das Duodenum in seinem herabsteigenden Theile so mürbe, dafs es gleichfalls bei der vorsichtigsten Herausnahme zerrifs. Nach dem Herausnehmen des Magens zeigte sich auf seiner innern Fläche ein schwarzbrauner Schleim, die Magenhäute im Uebrigen gesund.

8) Nach Herausnahme der gedachten Eingeweide fand man in der Verdoppelung der Bauchhaut zwischen dem rechten Ende des Magens und der Leber ein zwei Faust grosses Convolut von länglich eckigen Geschwülsten, der Gröfse einer Wallnufs bis einem halben Hühnerei entsprechend. Sie enthielten eine speckartige Masse, hatten keine Höhle und waren mit einer blaugrünen dünnen Haut umgeben.

9) Die Leber, Milz und das *Pancreas* zeigten eine gesunde Beschaffenheit, die Gallenblase enthielt sehr wenig einer wäfsrigen, gelben Galle, die Nieren gesund, aber sehr blutreich, die Urinblase enthielt etwa sechs Efslöffel voll eines strohgelben Urins; sie war übrigens gesund.

10) Die grofsen arteriellen Gefäfse im Unterleibe waren blutleer, die venösen mäfsig mit einem schwarzen flüssigen Blute angefüllt.

11) Bei Eröffnung der Brusthöhle bemerkte man zunächst dieselbe Beschaffenheit der Hautdecken als am Unterleibe.

12) Die Rippenknorpel waren elastisch und nicht verknöchert.

13) Nach Wegnahme des Brustbeins fand man die rechte Lunge überall fest mit dem Rippenfell verwachsen, so dafs sie ohne Verletzung der Substanz nicht getrennt werden konnte. Ihre ganze Substanz war durchweg mit in Eiter übergegangenen Lungenknoten versehen, sie reichte in ihrer Breite nur bis zur Vereinigung des Brustbeins mit den Rippenknorpeln, in ihrer Länge nur bis zur vierten Rippe.

14) Die linke Lunge war zwar nicht mit dem Rippenfell verwachsen, enthielt aber sehr viele Knoten, die zum Theil Narben eines früheren Aufbruchs zeigten, zum Theil Eiter enthielten. Beide Lungen waren an ihrer Rückseite mit vielem dunkeln Blute angefüllt, das bei der Durchschneidung wie aus einer leberartigen Substanz hervorquoll. Die Bronchialdrüsen waren sehr stark aufgetrieben und zeigten in ihrer Substanz gleichfalls eine käseartige Masse.

15) Der normal beschaffene Herzbeutel enthielt etwa zwei Efslöffel voll eines röthlichen Serums, die Kranzgefäfse des Herzens waren sehr stark mit Blut angefüllt. Der linke Ventrikel zeigte ein, bis in den Bogen der *Aorta* reichendes, festes Blutcoagulum. Uebrigens war das Herz in allen seinen Theilen so wie auch die angrenzenden grofsen Gefäfse gesund.

16) Das Zwerchfell wich nicht vom normalen Zustande ab.

17) Dieselbe Bemerkung gilt von der Speiseröhre.

18) Bei Eröffnung der Kopfhöhle wurden auch hier überall sehr magere Hautdecken bemerkt, Anfüllungen von Blutgefäfsen zeigten sich nicht.

19) Die Schädelknochen waren sehr dünn und durchsichtig, in ihren Näthen verwachsen.

20) An der harten Hirnhaut war nur ein gesunder Zustand und eine baumartige Ausbreitung ihrer mäfsig angefüllten Gefäfse, zu bemerken.

21) Die Spinnwebenhaut und weiche Hirnhaut zeigten nichts von der Norm abweichendes.

22) Die Masse des Gehirns war in allen ihren Theilen normalmäfsig gebildet, in ihrer Consistenz natürlich fest, sie enthielt die gehörige Menge Blut.

23) Die Blutleiter des Gehirns waren mäfsig mit Blut angefüllt.

24) Das kleine Gehirn war ebenfalls ganz normal gebildet.

25) An der Grundfläche des Gehirns war nur eine sehr deutliche Ausbildung der ziemlich starken Nervenursprünge zu bemerken.

Gutachten.

Zur Abgabe unseres Gutachtens, wozu uns noch die gerichtlichen Acten in 1. fol. mitgetheilt wurden, stellen wir uns zunächst folgende drei Fragen:

1) was war die Ursache des Todes des Johann Gottlieb Z.?
2) wie wirkten die von dem Einwohner G. verordneten Mittel auf den Z. bei der schon bestehenden Krankheit ein?
3) war die nachtheilige Wirkung der Medicamente von der Art, dafs sie unter allen Umständen den Tod beschleunigte, oder geschah es nur unter den hier vorgekommenen?

Bei Beantwortung der ersten Frage bemerken wir zunächst, dafs wir unter Todesursache den innern Vorgang von Thätigkeiten verstehen, durch den die Unmöglichkeit eines Fortbestehens des Lebens herbeigeführt wurde. Wir finden diese hier in einer Degeneration der zur Fortsetzung des Lebens nothwendigen Organe, die dadurch in ihren natürlichen Functionen behindert, endlich zum gänzlichen Still-

stande gebracht wurden, mit dem wieder ein Erlöschen sämmtlicher Lebensfunctionen, mithin der Tod herbeigeführt ward.

Es zeigte sich nämlich eine geschwürige Durchlöcherung an dem rechten Ende des Magens, das Duodenum an seinem herabsteigenden Theile so mürbe, daſs es bei der leisesten Berührung zerriſs, sämmtliche Mesenterialdrüsen krankhaft vergröſsert, zwischen Leber und Magen ein auffallendes Convolut von Geschwülsten (Obductionsprotocoll II. 6. 7. 8.).

In den Respirationsorganen zeigte sich die rechte Lunge fest mit dem Rippenfelle verwachsen, durchweg mit Knoten, die in Eiterung übergegangen waren, versehen, sie war kleiner als gewöhnlich. Aehnlich, wenn auch nicht in solchem Grade fand man auch die linke Lunge degenerirt. Die Bronchialdrüsen waren gleichfalls stark aufgetrieben (Obductionsprotocoll II. 13. 14.).

Diese tuberculösen schon in schlechte Vereiterung übergegangenen Productionen in den Lungen, mit denen die bemerkten Auftreibungen der Mesenterial- und Bronchialdrüsen in wesentlicher Verbindung stehen, die bei der Section überall vorgefundene auffallende Abmagerung (Obductionsprotocoll I. 1. 2. 3. 4. II. 1. 5. 11. 18.)

Die ebenfalls bemerkte Beschaffenheit der Zähne, die Krümmung der Nägel, die wahrgenommene Stärke der Nerven an ihrem Ursprunge, der schmale Brustkasten (Obductionsprotocoll I. 1. 2. 4. II. 25.) geben mit dem von den Angehörigen geschilderten Krankheitsverlaufe:

daſs Denatus seit Weihnachten vorigen Jahres an fieberhaften Beschwerden mit groſser Mattigkeit litt, zu denen sich öfter Bauchschmerzen, ein schlimmer hohler Husten und Abmagerung am ganzen Körper gesellte (Acta fol. 5. 6. 8. 9.), so wie mit der, von dem G. angeführten Krankheitsursache,

der Verstorbene habe öfter nach V. laufen müssen, sich dadurch erhizt und darauf getrunken (Acta fol. 26.);

das ganz vollkommene Bild einer mit dem Tode geendigten tuberculösen Schwindsucht, in deren Folge ödematöse Anschwellung der Füfse und Wasseransammlung im Unterleibe (Obductionsprotocoll I. 4. II. 2.), wie es sehr häufig bei dieser Krankheit geschieht, entstanden.

Dafs diese Wasseransammlung im Unterleibe aber mit Schleimflocken vermengt sich vorfand, der Theil der Bauchhaut, welcher mit Wasser bedekt war, eine entzündliche Reizung zeigte, die Nieren sehr blutreich (Obductionsprotocoll II. 2. 3. 9.) waren, deutet selbst auf eine in den Unterleibsorganen statt findende chronische Entzündung, mit der eine geschwürartige ganz erweichte Stelle am rechten Ende des Magens in Verbindung stand.

Ein solcher chronischer Entzündungszustand findet sich aber sehr häufig bei solcher allgemeinen Drüsenentartung, er mufste, da durch ihn die Verdauungswerkzeuge in ihrer Function gestört wurden, was sich durch Leibschmerzen und Durchfall auch nachwies, wesentlich zur Erschöpfung der Kräfte, allgemeiner Ermattung und Abmagerung beitragen, und so die an sich schon tödtliche Lungenkrankheit noch beschleunigen.

Das sub Nro. II. 8 des Obductionsprotocolls gefundene Convolut von Geschwülsten ist gleichfalls als der Erfolg einer abnorm wirkenden Thätigkeit in den drüsigen Gebilden des Unterleibes zu betrachten, das hier, der Nähe der Leber wegen, die bemerkte eigenthümliche Farbe angenommen hatte.

(Otto Lehrbuch der pathologischen Anatomie 1. Thl. S. 371.)

Die von uns gestellte erste Frage:

was war die Ursache des Todes des Z.?

beantworten wir dem Vorstehenden gemäfs also dahin:

Der

Der Z. starb in Folge einer allgemeinen tuberculösen Schwindsucht, und der mit ihr vorgekommenen chronischen, in Verschwärung übergegangenen, Entzündung des Magens.

2) Wie wirkten die von dem Einwohner G. verordneten Mittel auf den Z., bei der schon bestehenden Krankheit, ein?

Zunächst werden wir hier

1) die Mittel selbst namhaft machen,
2) ihre Dosis, und wie oft dieselbe wiederholt wurde, feststellen,
3) in welchen Vehikeln sie dem Kranken gereicht wurden, und
4) zu welcher Tageszeit, und ob Patient sie bei nüchternem oder vollem Magen erhielt,

ausmitteln, da 2, 3 — 4 von wesentlichem Einflufse auf die Wirkung der Mittel selbst, und somit auf die im Körper hervorgebrachten Erscheinungen sind.

Die Mittel nun, welche der Kranke erhielt, waren:

a) für 1 gr. Aloe in einem halben Pfunde Branntwein aufgelöst,
b) für 2 gr. Wacholdertropfen,
c) für 3 gr. Blutreinigungstropfen (Act. fol. 29).

Von dem Branntwein mit Aloe erhielt der Kranke alle Morgen nüchtern ein kleines Branntweinglas voll, so dafs diese Portion in 9 Tagen verbraucht war. (Act. fol. 29. 30. 34).

Nach der Aussage des Apothekers M., von dem diese Arzneimittel angeblich geholt wurden, werden für 1 gr. vier Scrupel = 80 Gran der Aloe verkauft (Protocoll vom 24sten October 183—). Diese in 9 Gaben vertheilt, hat der Z. des Morgens nüchtern beinahe 9 Gran dieses Mittels jedesmal erhalten.

Die Wacholdertropfen nach Aussage des Apothekers M. (vergleiche Protocoll vom 24sten October) sind die

Tinct. carminativa nach der neuern Pharmacopöe, und bestehen als solche in 48 Unzen: aus dem spirituösen zur Hälfte mit Pfeffermünzenwasser verdünnten Auszuge von vier Unzen Zittwerwurzel, zwei Unzen Kalmuswurzel, zwei Unzen Galgant, einer Unze römische Chamillen, einer Unze Anis, einer Unze Kümmel, sechs Quentchen Nelken, sechs Quentchen Lorbeeren, ein Loth Muskatblumen, zwei Quentchen Pomeranzenschalen; zu sieben Theilen dieser Tinctur wird noch ein Theil versüfster Salpetergeist gethan.

Hiervon erhielt Patient täglich 20 Tropfen in zwei Fingerhüten voll Schnaps (Act. fol. 35).

Die Blutreinigungstropfen sind nach Aussage des etc. M. Protocoll vom 24sten October), die *Tinctura pini composita* nach der neueren Pharmacopoe, und bestehen in dem weingeistigen Auszuge von 6 Loth Fichtknospen, 4 Loth Guajacholz, 2 Loth Sassafras, 2 Loth Wacholderbeeren in 36 Unzen Weingeist. Von diesen Tropfen erhielt Patient täglich 15 Tropfen in zwei Fingerhüten voll Branntwein (Act. fol. 36.).

Sämmtliche Arzneimittel wurden in Branntwein gereicht, und zwar ist die Dosis des Vehikels

1) mit der Aloe täglich 2 Loth gewesen, da ein Viertelquart oder ein halb Pfund Branntwein gleich 9 Unzen oder 18 Loth ist und diese Portion in 9 Tagen verbraucht wurde;

2) mit den Wacholdertropfen wurden zwei Fingerhüte voll, der Fingerhut zu einem Quentchen gerechnet, also 2 Quentchen täglich und

3) eben so viel Branntwein mit den Blutreinigungstropfen gegeben. Patient erhielt also täglich 3 Loth oder ein vier und zwanzig Theil Quart Branntwein.

Die Aloe mit dem Branntwein erhielt Patient nüchtern, die Wacholdertropfen 2 Stunden später, die Blutreinigungstropfen ebenfalls während des Tages (Act. fol. 30. 34. 35.)

Betrachten wir nun die einzelnen Mittel in ihrer Wirkung auf den menschlichen Organismus im Allgemeinen, und demnächst auf den hier speciell Erkrankten insbesondere.

Die Aloe ist als ein drastisch abführendes, das Blutgefäfssystem aufregendes, Leber und Pfortadersystem specifisch erregendes Mittel in der praktischen Medicin bekannt, das in gröfseren Gaben heftige Leibschmerzen, übermäfsigen Durchfall und selbst blutige Stuhlgänge hervorbringt, und deshalb besonders bei torpiden Subjecten mit Stockungen in Leber und Pfortadersystem, so wie bei Irregularitäten der Menstruation aus demselben Grunde seine Anwendung findet, jedoch durchaus nicht, oder nur mit der gröfsten Vorsicht gegeben werden darf, wenn entzündliche Zustände oder ein hectisches Fieber zugegen sind.

Vergleiche ausführliche Arzneimittellehre von Richter 2. Bd. S. 341. 342.

Diese Contraindicationen fanden nun nach dem, bei Beantwortung der ersten Frage ermittelten, Krankheitszustande statt, und es durfte hier also keine Aloe gegeben werden, am wenigsten aber in einer Dosis von fast 9 Gran, täglich wiederholt, da schon ½ Gran täglich 2 — 3mal als Reizmittel und 1 — 2 Gran täglich während der Mahlzeit genommen, als gelindes Abführungsmittel und 4 — 10 Gran als ein völliges Abführungsmittel wirken.

Vergleiche Bernd's A. M. L. 2. Bd. S. 188.
Richter l. c. S. 344.

Noch mehr aber mufste hier die erhitzende Eigenschaft der Aloe sich bemerklich machen, da sie mit Branntwein verbunden, des Morgens nüchtern (Act. fol. 37.) in einen Magen kam, der sich schon in einem entzündlich chronischen Zustande befindend, nichts in seinem Innern enthielt, was die Aloe selbst involviren oder ihre Wirkung schwächen konnte.

Patient erhielt auch nach dem Einnehmen jedesmal

heftige Bauchschmerzen und der bestehende Durchfall dauerte an. (Act. fol. 36. 38.).

Die Wacholdertropfen enthalten gleichfalls das Gefäfssystem und die Digestionsorgane erregende Mittel, die sich auch in den balsamischen Bestandtheilen der Blutreinigungstropfen wieder finden.

Beide unterstüzten so die schon höchst nachtheilige Wirkung der Aloe um so mehr, als auch sie mit Branntwein gegeben wurden, der gleichfalls für das Gefäfssystem aufregend wirkt.

Es wurden jedoch diese Mittel in einer geringen Gabe gereicht, ihre Wirkungen waren mithin weniger intensiv, auch kamen sie dann in den Magen des Patienten, wenn derselbe bereits Grütze, ein schleimiges einhüllendes Nahrungsmittel genossen hatte (Act. fol. 39.), mithin die unmittelbare Wirkung auf den, in einem gereizten Zustande sich befindenden, Magen weniger schädlich machte.

Die zweite Frage beantworten wir dahin:

die dem Z. gegebenen Arzneimittel, besonders aber die Aloe, waren dem Krankheitszustande durchaus nicht anpassend, die Dosis dieses Mittels zu stark, die Darreichung desselben bei nüchternem Magen vorzugsweise schädlich, und deshalb ist den praktischen Erfahrungssätzen in der Medicin gemäfs anzunehmen, dafs

der chronisch entzündliche Zustand des Magens dadurch vermehrt, die geschwürige Degeneration in demselben befördert, das hectische Fieber verstärkt und somit der Tod beschleunigt worden sey.

Die dritte Frage müssen wir zunächst im Allgemeinen verneinen, denn ein Mittel, was unter allen Umständen, mithin bei jedem Menschen, der es nimmt, er sey gesund oder krank, den Tod beschleunigt, gehört offenbar zu den Giften, von deren Existenz in den gereichten Mitteln aber eben so wenig die Acten etwas erwähnen, als sie die vorgenommene

Untersuchung des Inhalts des Magens und der benachbarten Eingeweide ermitteln liefs. Im Gegentheil wies diese Untersuchung nur den gewöhnlichen Mageninhalt, Phosphorsäure, Salzsäure, salzsaures Natron, Fett und Schleim nach (Untersuchungsprotocoll vom 29sten August Nr. 6. 7. 12.), es fehlten die chemischen und anatomischen Merkmale einer Intoxication, sowohl durch Mittel aus dem mineralischen, wie aus dem Pflanzen- und Thierreiche (Protocoll vom 29. August Nr. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 24.), und nur die Gegenwart von Aloe konnte nach Nr. 14. desselben Protocolls in der, in beigehendem versiegelten Fläschchen enthaltenen, Flüssigkeit vermuthet werden.

Ist hier also von keiner directen Vergiftung, und mithin von keinem eigentlichen Gifte selbst die Rede, so fragt es sich aber ferner, ob die Aloe in der bezeichneten Gabe dem gesunden Menschen gereicht, ohne Nachtheil für seine Gesundheit bleiben würde, und da müssen wir allerdings der Meinung seyn, dafs die Aloe in solchen starken Gaben dem Menschen durch längere Zeit gereicht, angreifende Durchfälle, Coliken, Blutanhäufung im Unterleibe, abnorme Reizbarkeit in den Eingeweiden und selbst blutige Stuhlgänge herbeiführen, mithin die Gesundheit selbst, wenn auch nur temporär stören mufs.

Wir beantworten deshalb die dritte Frage:

Obgleich die Aloe an sich den Giften nicht zuzuzählen ist, auch den Tod eines sonst gesunden Menschen wohl nur bei ungewöhnlichen Umständen beschleunigen kann, so bleibt sie in der bei dem Z. angewandten Gabe doch immer ein gewagtes Mittel, das in dem concreten Falle offenbar die schon tödtliche Krankheit in ihrem Ausgange beschleunigen mufste, überhaupt aber auch dem gesundesten Menschen eine temporäre Störung seines Wohlbefindens sehr leicht erregen kann.

Unserer Ueberzeugung, unserm besten Wissen und den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin gemäfs etc. etc.

VIII.

Gutachten über die einem praktischen Arzte angeschuldigte Unkenntnifs in der Geburtshülfe und angebliche Kunstfehler.

Von dem Geh. Hofrath Dr. J. H. G. Schlegel zu Meiningen.

Hr. Rath Dr. E. behauptet (fol. 2b. der Acten des Herzogl. S. Verwaltungsamts S.): dem Hrn. Dr. S. gingen die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen in der Geburtshülfe ab, was er durch folgende Anschuldigungen zu beweisen sucht:

1) Dr. S. habe den Mutterpolypen, den die verwittwete Oberförsterin E. vermittelst heftiger Wehen durch die Vagina prefste, für die Gebärmuttur selbst angesehen, den Hofchirurg B. aus C. holen lassen, die Kranke inzwischen ihrem Schicksale überlassen, bis zu dessen Ankunft gar sehr leicht ein Blutsturz ihrem Leben hätte ein Ende machen können.

2) Bei der schwangern Ehefrau des Taglöhners K. in S. habe Dr. S. ein Gewächs in der Gebärmutter derselben gesehen (!), Kirschlorbeerwasser innerlich, äusserlich Jodinsalbe mit Quecksilber und rothem Fingerhut gegeben, wodurch wehenartige Zusammenziehungen der Gebärmutter entstanden wären. Hierauf sey er

(Dr. E.) gerufen worden, habe die treibenden Mittel weggelassen, beruhigende verordnet und dadurch Mutter und Kind gerettet. (fol. 3 a.)

Der Hergang des die erste Anschuldigung veranlassenden Ereignisses ist aber von dem Angeschuldigten (Dr. S.) fol. 5. 6. 7. 8 und 9 der erwähnten Acten, offenbar so ehrlich, ich möchte sagen, so rein kindlich, erzählt, dafs es keinem Zweifel unterworfen seyn kann: Dr. S. hat offenbar nur anfänglich den mit Blut überzogenen — wie man in der Folge fand — gegen 2 Pfund schweren, an einem Stiele hängenden Mutterpolypen der Oberförsterin E. für den degenerirten vorgefallenen Uterus gehalten (fol. 6 b. 7 a.), indem er über diese ihm zu imposante Erscheinung zwar zunächst ganz die Tramontane verlor, doch nur so, dafs er diesen Fall nicht allein behandeln wollte, sondern noch den Beirath eines andern Arztes verlangte, zu welchem Zwecke unter 2 Vorgeschlagenen, dem Rath Dr. E. zu S. und dem Hofchirurg B. zu S. von dieser gewählt ward. Hr. Dr. S. hatte jedoch schon noch an demselben Abend, wie er wenigstens fol. 6 a. versichert, also lange vorher, ehe gedachter Wundarzt von C. herbeigeholt werden konnte, noch mehr aber am darauf folgenden Morgen, sobald gedachter Fleischpolyp durch Umschläge von dem daran klebenden Blute war gereinigt worden, sich von seinem Irrthume überzeugt, den wahren Zustand der Patientin erkannt, Vorbereitungen zur Operation des Polypen, nämlich Unterbindungsfäden (fol. 6 b.), gemacht, in der Zwischenzeit aber keine wirkliche Gefahr dadurch für die Kranke herbeiführen können, da an jenem Abende Blut nicht mehr abgegangen war, als dafs es nur den fremden Körper überzogen hatte. — Hätte der Uterus durch den abgetriebenen Polypen sein Contractionsvermögen verloren gehabt, so würde schon aus diesem Grunde Blutflufs aus der Gebärmutter erfolgt seyn, die sich aber nun desto voll-

kommner zusammenziehen konnte, nachdem das Hindernifs — der Polyp — sich nicht mehr in demselben befand. Ob Hr. Dr. S. Umschläge gemacht hatte, um die Zusammenziehung des Uterus hervorzubringen und zu erhalten, darüber geben die Acten keinen Aufschlufs, da Hr. Dr. S. die Bestandtheile der Umschläge nicht näher bestimmte. Wenigstens fand weder in jener Nacht, noch früher (ausgenommen drei Jahre vorher) ein Blutverlust statt, die Schmerzen waren bis dahin unbedeutend; der herzförmige Polyp hatte am 31sten Dec. 1827 mehr das Gefühl von Druck, Schmerzen im Unterleibe, Ziehen in den Lenden, Brennen in der Schoofsgegend bei etwas schnellem Puls, Mangel an Appetit und Stuhlgang bis zum 6ten December verursacht, an demselben Tage Nachmittags die Gebärmutterhöhle verlassen, war in die Scheide herabgesunken, hierauf nach angewendeten kühlenden und beruhigenden Mitteln den nächsten Morgen durch Unterbindung und Abschneiden entfernt worden. In dieser Hinsicht ist demnach Hr. Dr. S. gerechtfertigt.

Freilich würde derselbe schneller von seiner Verwechselung des in die Vagina herabgetretenen Mutterpolypen mit einem vollkommnen oder unvollkommnen Vorfall der Gebärmutter zurückgekommen seyn, wenn er, sobald er sich von seiner Bestürzung erholt hatte, erst die Kranke genau untersucht und dann den Brief an den Hofchirurg B. schrieb, da das Confundiren nicht wohl möglich war: denn der Polyp, ist weicher und unempfindlicher als die Gebärmutter, hat gewöhnlich eine birnförmige Gestalt, an seinem untern Theile keine Oeffnung, höchstens eine dem Muttermunde nur ähnliche Vertiefung, in welche man keine Sonde einführen kann, der Polyp läfst sich nicht reponiren, wohl aber die vorgefallene Gebärmutter. Wird zwischen der Vagina und dem Polypen der Finger oder die Sonde eingeführt, so kann man tiefer eindringen, indefs man da-

gegen bei einem *Prolapsus uteri* daran gehindert wird u. s. w.

In einem ähnlichen Falle entfernte die Natur allein einen Mutterpolypen ohne alle Kunsthülfe, wie der im 30sten Bande von Rust's Magazin der gesammten Heilkunde 1830 bekannt gewordene Fall lehrt, in welchem von einer 35jährigen Frau, aber nach einem heftigen Mutterblutsturz, unter wehenartigen Schmerzen ein Mutterpolyp von der Gröfse und Gestalt einer Glockenbirne abging.

Das Wahre der zweiten Beschuldigung des Hrn. Rath Dr. E. gegen Hrn. Dr. S. besteht im Wesentlichen darin: Barbara K., eine 32jährige gesunde Frau bekam nach Erhitzung und darauf folgender Erkältung eine Magen- und Darmentzündung am 27sten Mai 1830. Ein Aderlafs, öligte Mittel, Quecksilber, Opium und Ipecacuana befreiten sie bis mit dem 1sten Juni davon, so dafs die K. wieder ausging und sich wohl befand. Am 13ten Juni verlangte sie abermals Dr. S—s Rath, wegen Uebelkeit und Erbrechen. Bei normalem Pulse fühlte S. mit seinem Finger in der rechten Seite des Unterleibes dicht unter den kurzen Rippen am Rande des linken Leberlappens, eine höckrige, deutlich begrenzte, schmerzende Geschwulst von der Gröfse einer Mannsfaust.

Er verordnete alle 3 Stunden 45 Tropfen *Aqua Laurocerasi* und liefs alle 3 Stunden einer Bohne grofs von einer Salbe aus *Kali jodinici* ℈; *Unguent. hydr. ciner. Unguenti Digital. an.* ℥ß auf die Geschwulst einreiben, worauf am 20sten Juni die Verhärtung im Unterleibe in ihrem Umfange kleiner und etwas weicher ward, die Schmerzen geringer, der Appetit etwas vermehrt. Es wurden Ueberschläge aus Chamillen und Fliederblüthen, in Milch gekocht, angewendet.

Am 21sten Juni fand er die K. sehr leidlich, die Verhärtung war nicht mehr zu fühlen. Pat. sollte zwar die

Medicamente wiederholen, unterliefs es aber aus Mangel an Geld und brauchte die Ueberschläge allein fort.

Innerhalb dieser in den Acten nicht genau angegebenen Zeit liefs sich die Kranke ein Klystier geben, glaubte schwanger zu seyn, klagte gegen die Hebamme sehr über Schmerzen und war zweifelhaft, ob diese von einem Gewächs herrührten oder von einer Schwangerschaft (fol. 19 a.), von welcher die Hebamme bei der Untersuchung alle Zeichen fand. Da nun Dr. S. bisher, wie fol. 19. die Hebamme sagt, nur auf ein Gewächs curirt, das derselbe aber fast schon vertrieben hatte (fol. 17 a.), so rieth sie der Patientin, welche über das lange Anhalten der Kur sehr ängstlich war, Hrn. Rath E. zu Rathe zu ziehen. Obgleich Dr. S. am 21sten Juni die Härte der Geschwulst und die Schmerzen verschwunden fand, so behauptete Hr. Rath E., nachdem er die Kranke am 22sten besucht hatte, dennoch, dafs auf Dr. S—s Mittel wehenartige Zusammenziehungen des Uterus entstanden wären; er habe daher die treibenden Mittel weggelassen (Dr. S—s sogenannte Mittel waren aber schon seit 1—2 Tagen verbraucht, Schmerzen wenige oder gar keine mehr da), beruhigende angewendet (fol. 3 a.) (welche aber insbesondere? ist nicht angegeben) und dadurch Mutter und Kind erhalten.

Wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, dafs Dr. S. von der (ohngefähr 20 Wochen dauernden) Schwangerschaft der K. nichts wufste, sie doch wenigstens bezweifelte, oder ignorirte, wenn auch mehrere Aerzte das Kirschlorbeerwasser für ein stark reizendes, aber verhärtete Geschwülste zertheilendes oder als eines der bedeutendsten narkotischen, andere und zwar neuere (Richter, Mende, Häger etc.) es als ein die Lebensthätigkeit im irritabeln, wie im sensiblen System direct herabstimmendes, und eben deswegen auch bei topischer Entzündung edler Eingeweide,

heilsam wirkendes, Stockungen und Verhärtungen drüsigter Gebilde, überhaupt vorherrschende Massenbildung auflösendes, zertheilendes Mittel betrachten, die Jodine als ein scharfes, eingreifendes, selbst als ein die Menstruation treibendes Mittel befunden worden ist; so wurde doch dieselbe in Verbindung des bei Entzündung und Verhärtung notorisch nützlichen *Unguent. Hydrarg. ciner.* u. *digital.* und gleichzeitig innerlich das antiphlogistische, depotenzirende Kirschlorbeerwasser in nicht unmäfsigen Gaben (zu 45 Tropfen, welche Gabe man, wenn bedeutendere Wirkungen nöthig sind, bis zu 80 — 100 Tropfen steigern mafs) und die Jodine nur äusserlich angewendet, wo sie weit weniger auf das Verdauungssystem etc. wirkt, als wenn man sie innerlich anwendet. Eben so bekannt ist es, dafs sie gegen Drüsenanschwellungen, als Folgen heftiger mit Fieber verbundenen Entzündung, mit grofsem Nutzen angewendet wird. Aber sie als ein die Frucht abtreibendes Mittel in diesem concreten Falle anzusehen, kann nur der Hafs eines erbitterten Collegen der Welt glauben machen wollen. Der Erfolg lehrte wenigstens, dafs es nach Aussage des Hrn. Dr. S. vor Hrn. Dr. E—s Ankunft die Schmerzen schon ganz gehoben und die Verhärtung schon ganz geschmolzen hatte (fol. 19 a. 10 b.) Höchstens wird bei diesem Streite, wie fast immer, die Wahrheit in der Mitte liegen. Angenommen, dafs Härte und Schmerz am 22sten Juni noch zum Theil statt fanden, so dürfte die bis dahin mit unverkennbarem Nutzen angewandte S—sche Salbe, wenn sie in Verbindung des Kirschlorbeerwassers wäre wiederholt worden, eben so schnell die noch übrigen Schmerzen etc. gehoben haben — als die vom Hrn. Rath E. nur im Allgemeinen, nicht *en detail* angegebenen, geholfen haben sollen.

Bestätigt sich nun auch, dafs Hr. Rath E. den Hrn. Dr. S. drittens beschuldigt habe: er hätte durch Anwendung des Hahnemannischen Präservativs gegen Schar-

lach, sehr kleiner Gaben *Belladonna*, den Kindern Gift gegeben und dadurch äusserst nachtheilig auf den jugendlichen Organismus gewirkt, auch habe derselbe viertens einen nicht Venerischen mit antisyphilitischen Mitteln und zwar mit Quecksilber behandelt, was ja nicht selten nöthig, und sehr erlaubt ist; hat Hr. Rath E. wirklich überdem behauptet, die Lustseuche throne nur im Hals und an den Geschlechtstheilen, da doch die Pusteln, welche wie kleine Furunkeln oder Hitzblätterchen aussehen und zuweilen von einer Schläfe zur andern in einer ganzen Reihe stehen, der fol. 12 a. erwähnte Ausschlag im Gesicht ohne Zweifel das unter dem Namen der *Corona Veneris* bekannte Symptom der allgemein ausgebrochenen *Lues* ist, die *Belladonna* in kleinen Gaben als Präservativ gegen das Scharlach zwar von einigen Aerzten unwirksam, von den meisten aber nützlich und zugleich unschädlich befunden wurden; so erhalten Hrn. Rath E's Anschuldigungen doch immer mehr das Gepräge leidenschaftlicer Partheilichkeit und Verketzerungssucht, welche bei den herrlichsten Geistes- und Herzensanlagen zur Intoleranz führen.

Jede planmäfsige Anschuldigung der Art aber, wenn sie von Mund zu Mund gegangen, erhält endlich die Festigkeit eines Diamants, verwandelt sich gleichsam in einen Hammer, der die Wahrheit und den Glauben an die Kenntnifs und Geschicklichkeit, die Tugend und das Verdienst des angeschuldigten Arztes zermalmt, die dadurch erhaltenen Wunden zwar heilen läfst, allein nur so, dafs die unvertilgbarsten Narben zurückbleiben.

M. den 30. November 1830.

Schlegel.

IX.

Ueber die Gefahr lebendig begraben zu werden.

Vom Kurhessischen Obermedicinalrathe und Regierungs-Referenten Dr. Schneider in Fulda.

1. *Sedens autem quidam adolescens, nomine Eutychus, super fenestram, cum mergeretur somno gravi, disputante diu Paulo ductus somno cecidit detertio coenaculo deorsum, et sublatus est mortuus.*

2. *Ad quem cum descendisset Paulus, incubuit super eum, et complexus dixit: Nolite turbari, anima enim ipsius in ipso est.*

3. *Aduxerunt autem puerum viventem, et consolati sunt non minime. Actus Apostolorum. Cap. XX. Vers 1. 9. 10. 12.*

Dieser medicinisch-polizeiliche Gegenstand ist zwar schon vielmal und namentlich von dem verdienstvollen J. P. Frank (in seinem System der medicinischen Polizei 4. Band S. 602 — 670.) zur Sprache gebracht worden, allein kann man von demselben zu viel sprechen, wenn man bedenkt, wie wichtig er ist und wie leichtfertig mit den kranken Menschen umgegangen wird, besonders im Kriege, in den Lazarethen, in der in neueren Zeit herrschenden asiatischen Brechruhr u. s. w., wo nachlässige Krankenwärter noch nicht todte Menschen in die Leichenkammern, ja manchmal

ar mit den übrigen in die grofse allgemeine Grube geschleppt und lebendig begraben haben! —

Auch die sterbenden Menschen, welche weder durch ie Hülfe der Aerzte, noch durch theilnehmende Pflege der ngehörigen länger am Leben behalten werden können, forern die Sorgfalt der Aerzte und auch die Wachsamkeit der ehörden, damit nicht durch frühzeitige Beerdigung der nur cheinbaren Leiche, das Leben eines Menschen sicher unterraben werde. Diese Sorge für die Leichen ist um so drinender nöthig, da in den ersten Tagen des wirklichen Toes die Zeichen desselben sehr unsicher und trüglich sind, nd Körper leicht als Leichen behandelt werden können, velche es noch nicht sind.

Es ist ein schrecklicher Gedanke, lebendig begraben zu verden!, und dennoch behauptet Unzer (der Arzt), „dafs berhaupt mehr Menschen lebendig begraben worden seyen, ls sich vorsezlicher Weise ums Leben gebracht haben!" — Diese Behauptung möchte freilich nicht mehr auf unsere Zeit assend seyn, wo der Selbstmord fast täglich zunimmt, und ian die strengsten Maasregeln zu dessen Verhinderung trefen sollte; indessen, wenn sie auch etwas übertrieben seyn ürfte, so fehlt es doch nicht an häufigen wirklich erwieseen Beispielen älterer, neuerer und der neuesten Zeit, dafs Menschen lebendig entweder begraben worden räen, oder wirklich beerdigt worden sind; von welchen vir hier die merkwürdigsten anführen wollen.

Schon Aesculap (*Empir. in Mathem. III. Apolodorus*), hat Scheintodte welche beerdigt werden sollen wieder zum Leben gebracht. Asclepiades begegnete inem Leichenzuge, liefs stille halten und rufte aus, dafs erjenige, den man zur Erde bestatten wollte, noch bei Leen sey (v. Celsi *Medicina Lib. II. C.* 6. *V.* 4. 8. 12.). Plinius erwähnt mehrerer Beispiele von Menschen, die chon zum Grabe getragen worden waren, und doch wieder

zum Leben gekommen sind (*de his qui elati revivixere. Lib. VII. C. 52.*). Von Appollonius Timäus hat man die berühmte Geschichte, dafs er der Leiche eines vornehmen Mädchens begegnet seye, welches als Braut von ganz Rom betrauert, so eben für todt durch die Strafsen getragen ward. Er liefs den Sarg niederstellen und erweckte dasselbe wieder zum Leben (*Philostratus in Vita Appollonii.*). Valerius Maximus berichtet, dafs Acilius, welchen die Aerzte und Anverwandten für todt ausgesagt hatten, nachdem er einige Zeit ausgesezt geblieben, auf den Scheiterhaufen gelegt worden, da wieder zu sich gekommen und die Seinigen um Rettung angerufen habe, ohne dafs es Lezteren noch möglich gewesen wäre (*Dictorum factorumque memorabilium Lib. I. C. VIII.*). Dasselbe Schicksal soll den L. Lamia getroffen haben. Schon Demokrit sagt, dafs die Aerzte seiner Zeit kein glaubwürdiges Kennzeichen hätten, aus welchem auf den wirklichen Tod geschlossen werden könne, und versichert, dafs ein Mädchen, das Jedermann für todt gehalten, wieder lebendig geworden seye. Mehre andere solcher Fälle haben verschiedene Schriftsteller späterer Zeiten nach und nach aufgezeichnet, und bei den Griechen ward es endlich zur Gewohnheit, dafs man Leute, die bereits für todt gehalten worden und wieder zurecht kamen, auf eine feierliche Weise wieder unter die Lebenden aufnahm, und solche, wie die neugebornen Kinder, durch eine Art von Taufe weihte, man gab ihnen den Namen Husteropotmi. (Vergl. Frank a. a. O. S. 627.)

Der Kanzler Baco von Verulam sagt: Es giebt viele Beispiele von Menschen, die schon beerdigt worden sind und wieder belebt wurden, wie man aus ihren Wunden und Quetschungen bei der Eröffnung der Särge erkannte, welche diese Unglücklichen sich durch die Bemühungen aus dem Grabe zu kommen, selbst zugefügt hatten. Man hat sogar ein ganz neues Beispiel an dem scharfsinnigen Scot,

ıen Bedienter erst von einer Reise zurückkam, als sein nals mit kataleptischen Anfällen behafteter Herr schon ·digt war. Man fand seine Hände im Sarge abgenagt das Haupt gequetscht.

Welsch (*Observ. Episagm. L. p.* 68.) liefert die chichte einer vornehmen Augsburgerin, welche, da man am zweiten Tage nach ihrer Erblassung schon zum be angezogen hatte, durch eine von einem Neugierigen ie Fufssohle gestochene Nadel wieder zurecht gebracht len ist. Zu Versailles verfiel ein achtzehnjähriges unhelichtes Mädchen nach einer kurzen Krankheit in Schlaft, wo alle Lebensverrichtungen eingestellt waren. Die rn liefsen den Sarg zurecht machen, der Schreiner hatte Maas dazu vergessen und ihn zu kurz geschnitten, man ıte also das Mädchen hinein drängen, worauf die Todıde zugenagelt wurde. Kaum waren vier und zwanzig ıden nach dem Tode verstrichen, als der Leichenzug en Anfang nahm, wobei die Verblichene von Mädchen ı Alters getragen ward. Diese wurden unterwegs eine egung im Sarge gewahr, warfen ihn im ersten Schrecken Erde und liefen davon. Bei der Eröffnung des Sarges man das wieder lebend gewordene Mädchen hervor, hes noch lange Jahre hernach gesund gelebt hat. (S. in *Reflexions sur le triste sort des Personnes, sous une apparence de mort, ont été enterrées vites, à Paris.* 1772. *p.* 87. 88.)

Ein Schulkamerade von mir, trank vor etlichen fünfzig en unwissender Weise gegen eine halbe Unze Scheideıer, dessen sich seine Geschwister bedient hatten um auf gefärbte Eier Reimen zu schreiben, er fiel röchelnd zur ı und eine Stunde darauf war er verschieden. Man ı ihn in einer dunkeln Kammer auf Stroh; den folgen- Morgen darauf kam er, wieder zum Leben erwacht, Schrecken der Seinigen mit dem Todtenhemde bekleidet

in

in die Wohnstube und lebte noch etliche dreifsig Jahre; war jedoch von dieser Zeit an epileptisch und stumpfsinnig.

Zu Clermont hat man einen Mönch begraben, an dessen Tod Niemand gezweifelt hatte, verschiedene Betende hörten in der Kirche ein Wehklagen und Winseln, wovon man die rechte Ursache anfänglich verkannte, endlich entdeckte. Man hinterbrachte diesen Umstand dem Klostervorsteher, welcher seinen wieder lebend gewordenen Mitbruder aus der Gruft rettete. (Janin *l. c. p.* 89.)

Eschenbach hat uns (*Observ. anat. chirurg. rariora XXI. p.* 172.) eine zuverlässige, hieher gehörige Geschichte mitgetheilt. Eine fünfzig Jahre alte kränkliche Schneidersfrau zu Rostock, Namens Hansen war von einem tödtlichen Fieber befallen. Als man sie für todt hielt, war sie aus dem Bette gebracht, gewaschen und nachdem man ihr ein Buch von mittlerer Gröfse unter das Kinn legte, damit der Mund geschlossen bleiben möchte, allein gelassen. Es ward im Sommer, und, da die Kranke bei anbrechendem Tage gestorben war, so ward noch an demselben Tage den Stadteinwohnern dieser Sterbefall nach Gebrauch angezeigt. Des andern Morgens kam die Hausmagd in die Stube worin die Todte lag, und in welcher man des Abends zuvor die Fensterläden verschlossen hatte, um die Riegel zurück zu schieben, dann ging sie aus dem Zimmer, um die Läden auswärts aufzumachen, und kehrte in jenes wieder zurück um die Fenster zu öffnen, und das Zimmer zu lüften. Da die Magd lezteres verlassen wollte, richtete sich ihre Hausfrau auf, rief ihr leise zu und reichte ihr das Buch unter ihrem Kinne, um es zu beseitigen. Sie fragte weiter ganz in Erstaunen, wie sie hieher gekommen wäre? — Die wie von einem Gespenst verfolgte, äufserst beängstigte Hausmagd eilte heraus und rief aus vollem Halse um Hülfe. Inzwischen eilte der Ehemann mit seinem übrigen Gesinde

herbei, und, da sich keines von diesen in die Stube wagen wollte, that dieser es beherzt und half seinem, über eine beschwerliche Kälte klagenden Eheweibe vom Leichenbrette, auf welchem sie beinahe über vier und zwanzig Stunden als todt zugebracht hatte, in ein warmes Bett, wo sie durch stärkende Mittel bald völlig hergestellt worden ist. Dieses Weib wufste sich von Nichts zu erinnern, was inzwischen vorgegangen war; sie schrieb ihre Wiederbelebung der durch das geöffnete Fenster eingetretenen Luft zu und lebte noch zehn Jahre; dagegen legte sich bald auf diese Geschichte die zu sehr erschrockene Hausmagd und starb. — Aehnliche eben so betrübende Vorfälle aus der neuesten Zeit lesen wir in öffentlichen Blättern.

Der Arzt und Landesvenner Ohmlin zu Sachseln im Canton Bern, legte sich, nachdem er des Zahnwehs wegen, Opium zu sich genommen hatte, zu Bette und ward am Morgen leblos gefunden. Die Aerzte, nur einer ausgenommen, welcher noch gezweifelt, erklärten ihn todt und vier und dreifsig Stunden darnach ward er zur Erde bestattet. Sein Hund wich aber mehrere Tage nicht vom Grabe und heulte. Diefs trieb den Mefsner endlich, bei Nacht das Grab zu öffnen, er fand den Sarg zersprengt, die Leiche umgekehrt und das Haar stellenweise vom Kopfe abgestofsen. Auch ich habe in einem der hiesigen Todtenhöfe in früherer Zeit gesehen, dafs die nach 8 Jahren ausgegrabene Leiche eines Mannes am Gesichte lag. — Ein junges einnehmendes Mädchen von 19 Jahren, Elise Cave, in den Niederlanden, lag an einem Fieber krank, das, heftig fortschreitend, nach vier Tagen dem Leben ein Ende gemacht zu haben schien. Sie ward in den Sarg gelegt, aber das Begräbnifs verschoben, weil ihre entfernte Mutter sie noch einmal zu sehen wünschte. Diese verhindert, früher als nach neun Tagen zu kommen, begab sich in Begleitung der Verwandten zu dem geliebten Leichnam. Als der Sarg-

deckel abgenommen war, bemerkte man, dafs die Farbe des Gesichts nicht die des Todes war. Es wurde ein Arzt gerufen, der Körper in ein warmes Bad gebracht, die geeigneten Mittel angewendet und nach fünf Stunden hatte man die Freude einer vollkommenen Wiederauflebung. (S. diese Zeitschrift 5. Erg. Heft S. 273).

Im Jahre 1797 wurde ein bei der Leichenschau von einem sehr geachteten Wundarzte für todt erklärter Fabrikarbeiter in den Sarg gelegt und nach dem Kirchhofe gebracht, wo er so lange in eine Todtenkammer gesezt wurde, bis mehrere Leichen zusammen kamen, die dann sämmtlich in ein grofses Grab eingesenkt werden sollten. Der Todtengräber hatte diese Grube fast vollendet, als er klopfen hörte. Er kehrte sich um und horchte, als er nichts sah, sezte er seine Arbeit fort. Da es aber zum zweitenmal klopfte, und der Ton aus der Todtenkammer zu dringen schien, in welcher drei Särge standen, ging er in diese und vernahm jezt zum drittenmal jenes Klopfen, welches aus einem dieser Särge hörbar wurde. Eilig rief jezt der Todtengräber zwei andere herbei und aus dem schnell geöffneten Sarge erstand der vermeintliche Todte zum neuen Leben. (S. Köpper Achtung des Scheintodten. Halle 1800).

In Newyork, wo, um das Lebendig-Begrabenwerden zu verhüten, die Maafsregel getroffen worden ist, dafs die Särge acht Tage lang vor der völligen Beerdigung so über der Erde stehen bleiben müssen, dafs in der Gegend des Kopfes eine Oeffnung und an den Händen und Füfsen Schnüre sich befinden, welche zu einer Glocke gehen, hat man die Erfahrung gemacht, dafs von 1200 so über die Erde Gestellten, 6 scheintodt waren, also von 200 einer! —

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens ist nothwendig, die Leichen erst dann zu bestatten, wenn die sicheren Zeichen des Todes daran wahrgenommen werden. Da alle übrigen mehr oder weniger unsicher sind, und nur die wirk-

lich eingetretene Zersetzung und Fäulnifs mit ihren Zeichen beweisend für den wahren Tod seyn kann, so dürfen die Leichen nicht eher beerdigt werden, bis der eigenthümliche Leichengeruch, die Veränderung der Farbe und Beschaffenheit der äusseren Haut, weiche, eingefallene Augen, Ausflufs von übelriechenden Flüssigkeiten aus den Höhlen und Oeffnungen des Körpers, grüne Hautfarbe und Abschälen der Oberhaut sich zeigen.

Eine Zeit nach Stunden zu bestimmen, ist unsicher, da es Fälle gegeben hat und noch giebt, wo nach acht Tagen und noch länger die genannten Todeszeichen fehlen. Einen wichtigen Fall dieser Art hat Dr. J. G. Schmitt im Jahre 1834 im neuen Krankenhause zu Paderborn beobachtet. Ein in dieser Anstalt verstorbener junger Mann (Kaspar Kriete aus Vorne) konnte erst drei Wochen nach dem scheinbaren Hinscheiden beerdigt werden, weil sich nicht früher, als gegen den 20sten Tag solche Merkmale einstellten, die man als sichere Todeszeichen zu betrachten pflegt. Die scheinbare Leiche hat am ersten Tage nach dem lezten Athemzuge plötzlich die Augen aufgeschlagen und einige Minuten einen sehr unregelmäfsigen Puls fühlen lassen. Kleine Brandwunden, die als Belebungsversuche beigebracht waren, haben am zweiten, dritten und vierten Tage geeitert; am fünften Tage hat der Erblafste die Hand herum gedreht; am sechsten und neunten Tage hat sich ein halbseitiger, durchaus nicht riechender Schweifs eingestellt. Nach dem neunten Tage haben sich, in einem grofsen Umfange des Rückens, dem Pemphigus ähnliche Blasen gebildet; die Glieder sind beständig biegsam, die Lippen achtzehn Tage roth geblieben. Die Stirn war neun Tage in vertikale Falten gelegt und die ganze Physiognomie in dieser Zeit nichts weniger als leichenhaft; neunzehn volle Tage hatte sich in einem warmen Zimmer weder Leichengeruch, noch eine Spur von Todtenflecken eingestellt, ohne dafs

ein besonderer Grad von Abmagerung, als Erklärungsgrund dieses negativen Zeichens, vorhanden gewesen wäre. Dazu kam noch, dafs der Tod des jungen Mannes jeden im Spital überrascht hatte. Ein kleines, bereits geheiltes Wechselfieber und noch vorhandene Brustbeschwerden, welche in Schwindsucht überzugehen drohten, ohne schon wirklich Schwindsucht zu seyn, waren die Ursache der Aufnahme dieses übrigens gesunden Menschen.

Um die mögliche Gefahr des Lebendigbegrabens zu verhüten und die Rettungsmittel anwenden zu können, giebt es nur zwei Mittel, die Anordnung einer zweckmäfsigen Leichenbeschau und die Errichtung von Leichenhäusern. Für beide ist in der neuern Zeit viel Nützliches geschehen, erstere häufig eingeführt, leztere aber weniger häufig errichtet. Es ist unbegreiflich, dafs es zu unserer Zeit noch viele Feinde der Leichenhäuser giebt!

Durch die väterliche Vorsorge Kurf. Regierung dahier, und meine nicht geringen Bemühungen, ist es endlich dahin gekommen, dafs der städtische Todtenhof mehr als noch einmal vergröfsert und darauf ein Leichenhaus errichtet worden ist; über welches ich, sobald alles fertig und eingerichtet worden ist, in dieser Zeitschrift nähere Nachricht ertheilen werde.

X.

Zur Unterscheidung zweier Giftpflanzen von zwei Küchengewächsen.

Von Dr. August Droste in Osnabrück.

Ein mir befreundeter, sehr geschickter, mit Recht vielseitig in Anspruch genommener, nicht weit von hier wohnender Arzt auf dem Lande (Hr. Dr. Kerle in Schledehausen) behandelte vor einiger Zeit einen Mann an der Wassersucht, den er auf dessen Wunsch einen Aufgufs von Karottensaamen und Petersilienwurzel trinken liefs. Nach Verlaufe einer Stunde entstand auf den Genufs desselben furchtbares Erbrechen, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, grofse Mattigkeit, Widerwillen gegen Speisen, Empfindlichkeit und Zittern der nicht gerötheten Augen, vollständige Lähmung der Augennerven, somit Staarblindheit, Irrereden und Schlafsucht. Augenblicklich, nachdem er gerufen war, und fortgesezt liefs er einen starken Aufgufs von Kaffee, Klystiere von Essig, Waschungen mit lezterm und, weil Erbrechen muthmaafslich zur Genüge Statt gehabt hatte, eine starke Camphor-Emulsion anwenden. In dreimal 24 Stunden waren alle Zufälle spurlos beseitigt und der Mann nur noch bis auf seine hydropischen Beschwerden leidend. Wenn er mich bei der Mittheilung dieses Facti fragte, ob hier nicht, anstatt Pertersilienwurzel, Schierlingswurzel, die er aber nicht zwischen den noch vorliegen-

den Wurzeln habe finden können, genommen worden sey? so konnte diefs nur zum Ueberflufse geschehen, da er durch die Zweckmäfsigkeit seines Heilverfahrens die Richtigkeit seiner Diagnose in Hinsicht der Krankheitserscheinungen und deren Anamnese hinreichend beurkundete. Eine bedeutende narkotische Einwirkung läfst sich hier nicht verkennen und schon häufig haben Verwechselungen von unter Küchenpflanzen gerathenen betäubenden Kräutern mit erstern Vergiftungszufälle herbeigeführt. Eine genauere Bekanntschaft mit diesen und jenen dürfte zu einer geläufig machenden sichern Unterscheidung derselben führen und daher von Wichtigkeit seyn. Die am meisten verwechselt werdenden Pflanzen sind folgende:

1) Der gefleckte Schierling (Blutschierling, grofse Gartenschierling, Ziegenkraut, Vogeltod, Teufelspeterlein, Tollkörbel, *Conium maculatum L.*). Eine zweijährige, auf Schutthaufen, Aeckern, an unbebauten Orten, Mauern, Hecken, in Wiesen und in Gärten wachsende Pflanze. Sie kann leicht mit Petersilie und Körbel verwechselt werden. Sie ist gröfser (3 bis 4 Fufs hoch) und sperrichter, als die Petersilie, der Stengel dick, hohl, mit einem bläulichen Reife angeflogen und unter diesem glänzend, mit dunkelrothen Flecken besprengt. Die Blätter haben, besonders zwischen den Fingern gerieben, einen widrigen, eckelhaften muffigen, mäuseartigen, dem Urine der Katzen und den Canthariden ähnlichen Geruch. Sie schmecken eigenthümlich süfslich und hinterher eckelhaft scharf. Die Wurzel kann leicht mit Petersilien- oder Pastinakwurzel verwechselt werden. Sie hat jedoch einen sehr starken, betäubenden Geruch, der sich besonders im Frühjahre und im frischen Zustande deutlich äussert und sich sonst durch das Schaben mit dem Messer nicht verkennen läfst. Kein Thier rührt diefs verdächtige Gewächs an, ausgenommen die Ziege, die

es ohne Schaden fressen kann. Die durch den unvorsichtigen Genuſs desselben hervorkommenden Erscheinungen sind nachstehende: Durst mit Trockenheit im Halse, eine zuschnürende Empfindung im Schlunde, Uebelkeit, Erbrechen, Durchfall, Umnebelung der Sinne, Schwindel, Schlummer, Zittern der Glieder, starke Schweiſse unter heftigem Hautjucken, Hautausschlag, rosenartige Hautentzündung, bläuliche Hautfarbe, Auftreiben des Unterleibes, langsamer und weicher Aderschlag, langsame Respiration, Congestionen nach dem Unterleibe, der Brust und dem Kopfe. Nach gröſsern Gaben treten die genannten Beschwerden in einem noch höhern Grade hervor. Das Gesicht wird bläulich aufgetrieben, die Halsadern strotzen von Blut. Die heftig zitternden Glieder werden zu Zeiten von Zuckungen, später von Starrkrampf ergriffen und aller Willkühr entzogen. Die Sinne schwinden. Nach einer zeitweiligen Tollheit erfolgt gänzliche Betäubung. Der immer mehr sinkende und langsamer werdende Puls kann zulezt an den kalten Gliedmassen nicht mehr gefühlt werden. Es zeigt sich wohl völlige Sprachlosigkeit, sehr erschwertes, selbst unmögliches Schlucken. Zuweilen treten Harnbeschwerden mit blutigem Abgange ein. Manchmal findet ein scharfer Ausfluſs aus dem Uterus, so wie der Vagina, und ein Speichelfluſs statt. Die Respiration sezt allmählich aus und unter Stockung des Blutumlaufs erfolgt der Tod.

2) Hundspetersilie (kleiner Gartenschierling, Gartengleis, Glanzpeterlein, *Aethusa Cynapium L.*). Diese Pflanze ist einjährig und kömmt auf Aeckern, an ungebauten Orten, Zäunen, so wie in Gärten, häufig zwischen Petersilie und Körbel vor. Die Hauptunterscheidungszeichen derselben sind zur Zeit ihrer Blüthe und Frucht drei lange, schmale Blättchen, die an jedem Blüthenschirmchen herabhängen, und ausser jener Zeit die Farbe der Blätter, wel-

che auf der untern Seite glänzend hellgrün, auf der obern dagegen dunkelgrün aussehen. Frisch hat sie gar keinen Geruch. Wird sie aber zwischen den Fingern gerieben, so giebt sie einen höchst eckelhaften, virösen, von der aromatisch angenehm riechenden Petersilie, mit welcher sie sonst grofse Aehnlichkeit hat, sich ganz insbesondere unterscheidenden Duft von sich. In ihrer Wirkung hat sie viele Aehnlichkeit mit dem Fleckenschierling. Nur ist sie schwächer. Indessen sind mehrere, selbst tödtliche Vergiftungsgeschichten, die ein unglückliches Versehen herbei führte, von ihr bekannt.

3) Petersilien (Petersilieneppig, *Apium petroselinum L.*). Ein zweijähriges Küchengewächs, das in allen Theilen einen kräftigen, angenehmen, gewürzhaften Geruch und Geschmack hat. Man baut in den Gärten zwei Abarten davon: die krause Petersilie, wovon man das Kraut, und die breitblätterige Petersilie, wovon man die Wurzel benuzt. Wegen der grofseu, krausen Blätter läfst sich die krause Petersilie von giftigen Nachbarn am leichtesten unterscheiden. Ueberhaupt aber sind die Einschnitte der Blätter bei der ächten Petersilie keilförmig und breiter, als bei der Hundspetersilie und dem gefleckten Schirling, bei welchem leztern sie sich am schmalsten zeigen. Als zweijähriges Gewächs mufs die ächte Petersilie gegen die weit stärker empor schiefsende nnd viel eher zur Blüthe gelangende Sommerpflanze, die einjährige Hundspetersilie, im Wachsthume bedeutend zurückbleiben. Insonderheit ist dies mit der krausen der Fall. An den drei langen, schmalen, nur an einer Seite herabhängenden Blättchen (Hüllchen oder besondern Hüllen) läfst sich die Hundspetersilie im blühenden und heranreifenden Zustande, wie schon erwähnt wurde, leicht erkennen. Auch der Saamen kann ein deutliches Warnungszeichen abgeben. Er ist bei beiden eiförmig, tief und scharf gefurcht.

Doch laufen die Saamenrippen bei der Hundspetersilie oben in eine einzige Spitze zusammen, bei der ächten Petersilie aber oben in lauter einzelne Spitzen aus. Der Saamen des gefleckten Schierlings ist dagegen mehr rundlich und hat fünf abgerundete in die Queere gekerbte Rippen. Auch bestehen die Hüllen aus mehreren am Rande weifsen und fast gewimperten Blättchen. Inzwischen giebt der Geruch, so wie der mit rothen Punkten und Strichen besprengelte Stengel doch immer das sicherste unterscheidende Merkmal des giftigen, gefleckten Schirlings zu allen Zeiten seines Vorkommens an, obgleich er sich botanisch am bestimmtesten durch seinen Saamen von allen übrigen Doldengewächsen oder Schirmpflanzen charakterisirt. Die Blüthen von *Conium maculatum* sowohl, als von *Aethusa Cynapium* sind fast rein weifs.

4) Körbel (ächter Kerb, Gartenkerb, *Scandix Cerefolium L.*) Ein weifses, Blüthen tragendes Sommergewächs, das sich, wenn es noch jung ist, durch sein feines, mattgrünes, weiches, zartes Laub und durch seinen angenehmen, kräftigen Geruch besonders auszeichnet und dem die blutrothen Flecken fehlen, welche man an dem Stengel des Schirlings bemerkt. Der Saamen ist länglich, glänzend, schwarz und glatt. Um desto sicherer vor Verwechselung zu seyn, baue man lieber den spanischen Körbel (Aniskerb, *Scandix odorata L.*). Diese Art riecht weit lieblicher und aromatischer, als der gemeine Körbel. Sie breitet sich staudenartig aus und dauert mehrere Jahre, indem sie im Frühlinge von Neuem aus der Wurzel treibt. Der Saamen ist gefurcht und eckig. Man benuzt das Kraut an Suppen, Salat, Gemüfsen und die Wurzel wie Sellerie.

Alle diese Pflanzen gehören zu den Doldengewächsen oder Schirmpflanzen, d. h. die einzelnen einfachen Blumenstiele entspringen sämmtlich aus demselben Punkte, oder

alle am Ende eines gemeinschaftlichen Stieles, ungefähr wie die Stäbe an einem Regenschirme: so entsteht die Dolde. Trägt jeder dieser Stiele aber keine einzelne Blume, sondern wieder eine Dolde, wie es bei den angegebenen Pflanzen der Fall ist, so entsteht die zusammengesezte Dolde. Dicht unter diesen Dolden befinden sich oft mehrere Blättchen, die von den Stengelblättern verschieden sind, und die man Hüllen nennt.

XI.

Königlich Bayerische Verordnung den Vollzug der Abtheilung I. der gemäfs §. 4. Tit. I. des organischen Edicts vom 8. Sept. 1808 erlassenen Apotheker-Ordnung betreffend.

Da die wohlthätigen Wirkungen des §. 4. im organischen Edicte vom 8. Sept. 1808 bekanntlich zum Theile durch das Erscheinen der dort verheifsenen Apotheker-Ordnung bedingt sind, und Seine Königliche Majestät demzufolge, mit Rücksicht auf die diefsfalls in den Ständeversammlungen und in den Landrathsversammlungen laut gewordenen Wünsche, das unterfertigte Staatsministerium mit unverzüglicher Festsetzung und Kundgabe dieser Ordnung zu beauftragen geruht haben, so wird hiemit im Einklange mit den eingeforderten Gutachten der Königl. Kreisregierungen, K. d. I., und der Kreismedicinal-Ausschüsse verfügt, was folgt.

Abtheilung I.

Von der Befähigung zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jeder

Concession, dann neben dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) das Zurückgelegthaben der vorgeschriebenen Lehrzeit,

2) das Entlassenwordenseyn aus der Lehre,

3) das Erstandenhaben der erforderlichen Servierzeit,

4) das Gehörthaben der vorgeschriebenen Wissenschaften an einer Universität (§. 9.),

5) die Approbation eines Medicinal-Commité's (§. 10 und 11), und

6) den Besitz eines entsprechenden Vermögens (§. 8.) voraus.

Abschnitt II.

Von der Lehrzeit.

§. 2. In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwidersprechlichen Zeugnissen über ein durchaus gutes sittliches Betragen, leichte Fassungskraft und mit dem Absolutorio einer vollständigen lateinischen Schule

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und

2) auf den Grund dieser Vorlagen von der Districts-Polizeibehörde nach Maſsgabe der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1835 zu Art. 7. Ziffer 2 und 3 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen Lit. A. Ziff. IV. den erforderlichen Lehrlingsvorweis erlangt.

Abschnitt III.

Von der Entlassung aus der Lehre.

§. 3. Die Freilassung aus der Lehre ist bedingt:

1) durch eine Lehrzeit von wenigstens drei Jahren, und

2) durch den Befähigungsausspruch der einschlägigen Prüfungs-Commission.

§. 4. Solche Prüfungs-Commissionen werden von der königl. Kreisregierung in den gröſseren Städten des Kreises

niedergesezt und gebildet aus dem königl. Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand, und aus 2 mit der ersten Note approbirten Apothekern. —

Jeder Commission wird ein bestimmter District und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in diesem Districte gebildeten Lehrlinge zugewiesen.

§. 5. Die vor dieser Commission zu bestehende Prüfung umfaſst:

a) eine Uebersetzung einzelner Stellen aus der *Pharmacopoea bavarica*;

b) die mündliche Beschreibung mehrerer roher Arznei-Stoffe;

c) die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien;

d) das Ablesen einiger in der Apotheke vorhandenen Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungsart und Specificirung ihrer Taxe, und

e) die Bereitung eines pharmacentischen Präparates.

§. 6. Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissionsmitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physicates gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Districtspolizeibehörde behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge nach Inhalt der obenerwähnten Vollzugsweisung zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3 — 12 Monaten, und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluſs durch gemeinsamen Bericht des Physicus und der Districtspolizeibehörde der königl. Kreisregierung, K. d. Innern, angezeigt, damit von Seite der lezteren im Falle etwaiger Untüchtigkeit oder Fahrläſsigkeit des Lehrherrn das Nöthige wegen

zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugnifs zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne.

§. 7. Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

Abschnitt IV.

Von der Servierzeit.

§. 8. Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, noch zwei Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmazeuten stehenden Apotheke zuzubringen, und sich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigtes Zeugnifs auszuweisen.

Abschnitt V.

Von der Universitätszeit.

§. 9. Nur nach Vorschriftmäfsiger Vollendung der Lehr- und Servierzeit ist der Uebertritt an eine Universität gestattet, an welcher der Pharmazeut die sogenannte kleine Matrikel erhält und verpflichtet ist, binnen eines mindest einjährigen Aufenthalts die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie (nebst Stöchiometrie, Physik, Pharmacie und Toxikologie) zu hören und sich hierüber mit Frequenzzeugnissen, so wie über sein sittliches Betragen an der Hochschule mit einem Schlufszeugnisse nach den Satzungen der baierischen Hochschule zu versehen.

Abschnitt VI.

Von der Approbations-Prüfung.

§. 10. Die Vorlage der im §. 4. erwähnten Zeugnisse gibt dem Pharmazeuten das Recht der Anmeldung zur Final-Prüfung.

Diese Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig bestehenden Medicinal-Comitéen in Gemäfsheit

des §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dec. 1808 (Regierungsblatt S. 2900 — 2903) und der diesem § durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung gewordenen Erläuterungen bestanden.

§. 11. Das Prüfungsergebnifs wird ausgesprochen wie folgt:

1) die erste Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, sondern auch in der chemischen Analyse, in der schriftlichen Erörterung hierüber und in den Naturwissenschaften ausgezeichnete Kenntnisse bewiesen hat;

2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waarenkunde und pharmazeutischen Chemie vollkommen, in Bestimmung der Naturalien oder in der chemischen Analyse oder in der schriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäfsig genügte;

3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretischen und practischen Pharmacie, nicht aber in der chemischen Analyse und in den Naturwissenschaften Genüge leistete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweisung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. December 1808 zur Folge.

§. 12. Nur ein mit der ersten und zweiten Note approbirter Pharmazeut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten.

Die dritte Note befähigt nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes. —

Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Concession mindestens fünf Jahre hindurch der literärischen sowohl, als practischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war; und dessen Zulassung zu der Concession sowohl, als zu dem Provisorat ist in solchem Falle durch

einen

eine neue, nach den Voraussetzungen der §§. 3 und 11 erstandenen Prüfung bedingt. —

Die übrigen Vorbedingungen zur Erlangung einer Apotheker-Concession bemessen sich ausschliefsend nach den Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art. 10. Ziffer 1 dieses Gesetzes unter dem 24. Juni 1835 ertheilten Vorschriften.

Abtheilung II.

Von den Obliegenheiten des Apotheken-Vorstandes.

§. 13. Dem Vorstande einer Apotheke liegt ob:

1) Seine Apotheke gemäfs den Bestimmungen der §§. 15—21 gegenwärtiger Instruktion einzurichten und zu verwalten, und alle bezüglich des Apothekenwesens bestehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb seines Wirkungskreises auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen;

2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünctliche Folge zu leisten;

3) bei Verhinderung durch Krankheit oder Geschäfte zu der Leitung der Apotheke einen approbirten, in alle Verpflichtungen des Vorstandes tretenden, dem vorgesezten Physikate angezeigten Pharmaceuten als Geschäftsführer zu bestellen;

4) die zum ungesäumten Vollzuge aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen nöthige Anzahl von Gehülfen zu halten;

5) den Ein- und Austritt von Gehülfen und Lehrlingen jederzeit sogleich zur Kenntnifs der Distrikts-Polizei und Physikats-Behörde zu bringen, über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit, literärische und praktische Fortbildung dieser Zöglinge zu wachen, darüber ein Buch zu führen, und die ihnen zukommenden Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen; —

6) seine pharmaceutischen Vorräthe, Behältnisse und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen; —

7) alles Selbstordinirens,

8) aller Geschenke an Aerzte, und

9) aller verkleinernden Bemerkungen über Aerzte sich zu enthalten;

10) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen die Hausgenossen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf der Kranken und Aerzte gefährden könnte;

11) alle aufserordentlichen, das Leben eines Menschen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen.

Abtheilung III.

Von den Befugnissen des Apotheken-Vorstandes.

§. 14. Der Vorstand einer Apotheke ist befugt:

1) auf Requisition der Gerichte oder Polizei-Behörden chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen, und

2) Lehrlinge bis zur Zahl seiner Gehülfen anzunehmen.

Von diesen beiden Befugnissen sind jedoch die gegenwärtig schon concessionirten, mit I. und II. Note nicht versehenen Vorstände in sofern ausgeschlossen, als ihnen die Qualifikation hiezu nicht von dem Gerichtsarzte oder im Berufungs-Falle von dem Kreismedicinal-Ausschusse ausdrücklich bezeugt wird.

Abtheilung IV.

Von den Theilen einer Apotheke.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Die Apotheke mufs aufser den Wohngebäuden des Besitzers enthalten:

a) eine Officin,

b) ein Laboratorium,

c) die Vorrathskammern.

Alle diese Räume dürfen lediglich nur ihrer speciellen Bestimmung (§. 16—21.) gewidmet werden, und sämmtlich verschliefsbar seyn.

Gifte und andere gefährlich z. B. drastisch wirkende Arznei-Körper sind, ein jeder mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Waagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen gesondert, und unter dem Verschlusse des Apotheken-Vorstandes sorgfältigst zu verwahren. — Die Vorräthe selbst müssen jährlich zweimal und zwar im Frühlinge und Herbste durch den Apotheken-Vorstand genau durchgegangen und ergänzt; die inländischen Pflanzen dagegen alljährlich, die ausländischen von zwei zu zwei Jahren erneuert werden. —

In jedem der genannten Räume ist ein Verzeichnifs ihres Inhaltes niederzulegen.

Abschnitt II.

Von der Officin.

§. 16. Die Officin soll mit einem gesonderten Eingange versehen, hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt seyn, und mufs enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch,

2) reinliche, freigestellte, gröfsere und kleinere, wenigstens ein Achtel Gran anzeigende Waagen mit Schalen sowohl aus Messing als aus Horn oder Knochen, Elfenbein, Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenüzten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten,

3) Handmörser und Reibschalen verschiedener Gröfse, sowohl aus Metall, als aus Glas, oder Stein;

4) Löffel aus Messing, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt,

5) zinnerne, porzellane oder gläserne Maafse;

6) ebene platte Pulver-Schiffchen aus Silber, Messing oder Horn, und eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;

7) die verschiedenen Arznei-Behältnisse und zwar:

a) genau schliefsende Gefäfse aus Glas, Steingut oder Porzellan, nie aus Metall für die Salze, Extracte, Elektuarien, Salben und Pflaster;

b) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln für die nicht sehr flüchtigen, sowohl festen als flüssigen,

c) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln und enganliegenden Blasen für die flüchtigen, sowohl festen als flüssigen Körper;

d) gutgeschlossene, aus geruchlosem Holze gefertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen nicht zerfliefsenden Arzneien.

§. 17. Die im vorhergehenden §. 16. lit. a—d erwähnten Stoffe und Präparate sind in jeder der 4 Abtheilungen alphabetisch zu reihen, alle Behältnisse äusserlich, und die mit hölzernen Deckeln versehenen noch überdiefs an der inneren Seite des Deckels mit deutlichen Aufschriften zu bezeichnen, über welche bei allen heftig wirkenden in der Apothekertaxe mit dem Zeichen + unterschiedenen Stoffen und Präparaten noch ein Kreuz zu setzen ist.

§. 18. Der Arzneien-Vorrath mufs in gröfseren Städten sämmtliche in der *Pharmacopoea bavarica* verzeichneten Stoffe und Präparate, in kleineren Orten mindestens diejenigen, welche durch eine, mit dem Physicus und den practischen Aerzten des Distrikts zu treffende Uebereinkunft, oder im Nichtübereinkunfts-Falle durch einen auf Antrag des Kreis-Medicinal-Ausschusses zu erlassenden bureaukratischen Regierungsbeschlufs als nöthig erklärt sind, enthalten. —

Jeder Körper, er sey aus Fabriken bezogen, oder in

der Apotheke selbst gefertigt, darf nur nach genauer Prüfung in der Officin aufgestellt werden.

Abschnitt III.

Von dem Laboratorio.

§. 19. Das Laboratorium mufs wo möglich von der Officin und der Wohnung ganz getrennt, beträchtlich hoch, hell und trocken, dabei feuerfest, daher gewölbt, mit einem Fufsboden aus nicht brennbarem Stoffe, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, und wo möglich theils zu den erforderlichen Arbeiten, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, mit laufendem Wasser versehen seyn.

§. 20. Im Laboratorio einer jeden vollständig eingerichteten Apotheke müssen sich befinden:

ein grofser, starker, wohlbefestigter Tisch, wo möglich in der Nähe des Fensters, mehrere Heerde, unbewegliche und tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäfse versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Form und Gröfse, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrir-Körbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spatel, Schmelztigel, ein Reibstein mit porphyrenem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aerometer, Thermometer, Haar-Drath-Beutel-Siebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der bayerischen *Pharmacopoea*.

In Apotheken mit geringerem Absatze kann die Zahl dieser Gegenstände auf den vom Gerichtsarzte und im Berufungsfalle auf den von der Königl. Kreisregierung im Einklange mit dem Kreismedicinal-Ausschusse festzusetzenden unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden.

In der Nähe des Laboratoriums, wo möglich von ihm

gesondert, mufs sich ein gut geschlossenes und gewölbtes Kohlen-Behältnifs befinden.

Abschnitt IV.

Von den Vorraths-Kammern.

§. 21. Die zu den Vorraths-Kammern gehörigen Räume sind: der Wasser-Keller, die Material-Kammer, der Kräuter-Boden, und wo möglich eine Eisgrube.

1) Der Wasser-Keller

mufs von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller gesondert, trocken, kühl, nicht über 9° Reaumur erwärmt, durch Fenster erhellt, und durch Ventilatoren gelüftet seyn, und enthält in verschiedenen Abtheilungen auf festen Gestellen in steinernen oder gläsernen, mit grofsen deutlichen Aufschriften versehenen Gefäfsen mit alphabetischer Ordnung der verschiedenen Sorten:

die destillirten Wässer, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherische Oele, Tinkturen, Geister, Mineral-Säuren, Kampfer, Phosphor, fette Oele, Salben etc. etc.

2) Die Material-Kammer.

In diesem luftigen, trockenen Aufbewahrungs-Orte der rohen von den Apothekern bereiteten, oder aus Fabriken bezogenen Arznei-Körper befinden sich:

ein feststehender Tisch mit grofser starker Tara- und kleiner Handwaage, die erforderlichen Gewichte und Löffel, dann die vorhandenen Vorräthe auf deutlich und alphabetisch signirten Gestellen und Schränken in ebenso bezeichneten Schubladen und Gefäfsen, aufserdem die nöthigen Schachteln, Gläser, Kapseln etc. etc.

3) Der Kräuter-Boden

ist zum Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen oder ihrer Theile bestimmt, und mufs daher hell, trocken, luftig, gegen Thiere, Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und enthält die bereits getrockneten Kräuter in geschlosse-

nen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Kästen, Fässern und Schubladen.

4) Wo möglich eine Eisgrube.

Abtheilung V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 22. Die Geschäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmaceuten besorgt werden. — Ein Individuum dieser Kategorie mufs daher von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr in der Officin, aufser den erwähnten Stunden dergestalt in der Nähe der Officin seyn, dafs er von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jeden Augenblick herbeigerufen werden könne.

§. 23. Bei der Receptur sind folgende Vorschriften pünktlichst zu beachten.

1) Nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffern-Buch bekannter Aerzte und Chirurgen dürfen gefertigt werden;

2) Bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte sind vor allem diejenigen, auf welchen die Gefahr des Verzugs bemerkt ist, alsdann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufes zu vollziehen;

3) die angefangene Fertigung eines Receptes soll niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden;

4) die Bereitung heftig wirkender Arzneien, darf nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt werden, auch ist

5) der Vollzug in der Regel jenem Pharmaceuten zu überlassen, welcher die erstmalige Fertigung besorgt hat;

6) der Pharmaceut ist zur pünktlichsten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringste Abweichung von derselben bleibt ihm bei strengster

Einschreitung untersagt, und in Zweifelsfällen ist die Weisung des ordinirenden Arztes zu erholen;

7) mangeln auf einem Recepte blofs das Datum, oder der Name des Kranken, so sind diese in der Apotheke nachzutragen; bei fehlender Gebrauchs-Formel ist aber die Weisung des Arztes zu erholen;

8) jedes wichtige Recept erhält bei seiner Präsentation eine Nummer, unter welcher dasselbe in das Receptenbuch eingetragen wird;

9) nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zu innerem Gebrauch auf weifses, bei jenen zu äufserem Gebrauche auf hellblaues Papier gesezt, und deren Inhalt überdiefs dem minder gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert. — Bei Repetitionen ist eine neue Signatur mit dem Datum der ersten Ordination und der Repetition anzufügen.

10) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Bestandtheiles, dann der einzelnen Beträge für Verrichtung, Gefäfse, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Receptbuche unter Empfangsbestätigung auf das Recept zu schreiben, entgegengesezten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken.

11) In dem Handverkaufe, d. i. in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmaceut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende — Brechen erregende, stark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emmenagoga verabreichen;

12) Der Verkauf der Gifte insbesondere richtet sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen, wonach selbe nur zu technischem Gebrauche und auch zu diesem Zwecke in wohlverwahrten Gefäfsen nur an jene Personen abzugeben sind, welche sich über die Befugnisse zur Abnahme

durch Zeugnisse der Polizei-Behörden ausweisen. — Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Giftes, so wie über Jahr, Monat und Tag der Abgabe und über den Namen des Empfängers müssen genaue Aufschreibungen (Giftbuch) geführt, die Giftscheine geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 24. Jeder Apotheker ist verpflichtet, aufser den in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke aufliegenden Verzeichnissen des Inhaltes derselben (§. 16—21.) die nachfolgend bezeichneten Bücher zu führen:

a) Das Inventar.

Dasselbe zerfällt in zwei Theile, in deren erstem auf soviel Blättern, als Geräthe vorhanden sind, alle Apothekergeräthe, Tag und Preis ihres Ankaufes, die Verbesserungen und Nachschaffungen verzeichnet werden. — In dem zweiten Theile sind in alphabetischer Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verschiedenen Behältnisse, ihrer Menge, Preis und der Tag, an welchem sie defect, und derjenige, an welchem sie ersezt wurden, mit Hinweisung auf das entsprechende Blatt des Bestellungs- oder Elaborationsbuches nach der Norm der Beilagen Ziff. 1 und 2 aufzuführen.

b) Das Elaborationsbuch.

Ein genaues journalistisches Verzeichnifs aller pharmaceutischen Arbeiten nach Form der Anlage Ziff. 3.

c) Das Bestellungsbuch

nach der Anlage Ziff. 4.

d) Das Recepturbuch.

Es registrirt in chronologischer Ordnung mit laufenden Ziffern alle eingelaufenen und verfertigten wichtigen Recepte in Original oder vollständigen Abschriften, nach Norm der Anlage Ziff. 5.

e) Das Contobuch.

Bezeichnet alphabetisch geordnet die Namen der im Rückstande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf

die entsprechende Ziffer des Receptbuches nach Norm der Anlage Ziff. 6, oder statt eines besonderen Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, gereiht nach alphabetischer Ordnung der Namen der Orte und Abnehmer.

f) Das Giftbuch.

Dessen Inhalt bereits §. 23. Ziff. 12 näher bezeichnet ist, in Form der Anlage Ziff. 7.

Abschnitt VI.

Von der Fortbildung und den dazu erforderlichen Hülfs-Mitteln.

§. 25. Zur Receptur, zur Fortbildung der geprüften Pharmaceuten und Behufs des Unterrichtes der Lehrlinge und Gehülfen müssen in jeder Apotheke vorhanden seyn:

a) wenigstens ein Exemplar der *Pharmacopoea bavarica*,

b) wenigstens ein vorzügliches Handbuch über

   aa) Mineralogie,

   bb) Botanik,

   cc) Zoologie,

   dd) Arzneiwaaren-Kunde,

   ee) Physik,

   ff) Chemie,

   gg) Pharmacie,

c) wenigstens eine gute pharmaceutische Zeitschrift,

d) ein Herbarium, und

e) eine Arznei-Waaren-Sammlung mit besonderer Rücksicht auf sich ähnlich sehende, leicht verwechselbare Körper.

München den 17ten Februar 1837.

Auf

Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Inventar der Arznei-Waaren.

Beilage 1.

Namen der Arznei-Waaren.		Im Jahre 183(6) vorhanden												Im Etatsjahr defect geworden den	Wieder ersezt den	Bemerkung
Einfache.	Zusammengesezte.	in der Officin.			in der Material-Kammer.			im Aquarium.			Summe.					
		℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ	℔	℥	ʒ			
															* Mit Hinweisung auf das Bestellungs- und Elaborations-Buch.	

Beilage 2.

Inventar der Apotheker - Geräthe.

Namen der Geräthe.	Im Jahre 1836 vorhanden												Im Jahre defekt geworden	Wieder ersezt den	Bemerkungen
	In der Offizin			Im Laboratorium			In der Materialkammer			Im Aquarium					
	Zahl	Werth		Zahl	Werth		Zahl	Werth		Zahl	Werth				
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			

Beilage 8.

Elaborations - Buch.

Jahr	Monat	Tag	Namen der Präparate	℔	℥	ʒ	Darauf würde verwendet	℔	℥	ʒ	Preis	
											fl.	kr.

Beilage 4.

Bestellungs - Buch.

Namen der bestellten Arzneiwaaren		Jahr	Monat	Tag	℔	℥	ʒ	Name des Kaufmanns oder Fabrikanten	Erhalten den	Preis der erhaltenen Waaren		Bemerkungen
einfache	zusammengesezte									fl.	kr.	

Beilage 5.

Recepten - Buch.

Jahr	Monat	Tag	Laufende Ziffer	Wichtiges Original-Recept oder dessen Abschrift.

Beilage 6.

Conto - Buch.

Fortlaufende Ziffer	Jahr	Monat	Tag	Recept in Original, Abschrift oder die Beziehung auf das Originalrecept	Name der Kranken	Taxe	
						fl.	kr.

Gift-

Gift-Buch.

Beilage 7.

Nr.	Name des Giftes	Namen der Abnehmer	Zeit der Abgabe			Gewicht	Nr. der Polizei-Bewilligung
			Jahr	Monat	Tag		

XII.

Instruction zur Untersuchung der Apotheken im Königreiche Bayern.

Um der Untersuchung der Apotheken einen übereinstimmenden und erschöpfenden Charakter beizulegen, wird hiemit nachträglich zu der Ausschreibung vom 22sten Januar 1833, auf den Grund der von den Kreisregierungen K. d. I. und deren Kreis-Medicinal-Ausschüssen erstatteten, eben so gründlichen als einsichtsvollen Gutachten, angeordnet was folgt:

§. 1. Die Apotheken des Königreiches werden fürohin in dem ganzen Königreiche nach gleichförmigen Vorschriften visitirt.

§. 2. Diese Visitation findet durch den in Gemäſsheit der Ministerial-Ausschreibung vom 22sten Januar 1833 abgeordneten Kreismedicinalrath, oder durch das in Gemäſsheit jener Verfügung abgeordnete Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschusses, unter Zuziehung des betreffenden Gerichtsarztes und eines von der Königl. Kreisregierung benannten Pharmaceuten statt.

§. 3. Diese Visitationen sind durch die Regierungs-Commission in der Art zu bemessen, daſs jede Apotheke des

Kreises mindestens alle 5 Jahre einmal zur Visitation gelange, hiedurch sind jedoch die alljährigen in gleichmäſsiger Art durch den Gerichtsarzt vorzunehmenden Visitationen nicht aufgehoben.

§. 4. Die Visitations-Commission hat die Verhältnisse

1) des Apotheker Personales und

2) des Gewerbbetriebes auf das Genaueste und Erschöpfendste zu würdigen, und demzufolge

a) bei ihrem unangekündigten Erscheinen auf der Stelle mit der Visitation der Stoffe und Präparate in den Officinen sowohl, als in den Vorrathskammern zu beginnen, sofort

b) zur Besichtigung der Räume, der Geräthschaften, der Bücher und der literarischen Hülfsmittel überzugehen, endlich

c) die subjective Befähigung des Apothekers sowohl, als des von ihm verwendeten Personals auf das Genaueste zu ermitteln, und die Ergebnisse all dieser Ermittlungen in ein Protocoll nach Anleitung des sub Ziff. 1. anruhenden Formulare und seiner 3 tabellarischen Beilagen A. B. und C. niederzulegen.

§. 5. Was die Prüfung der Präparate und Stoffe betrifft, so hat selbe mit der gröſsten Genauigkeit Platz zu greifen. Insbesondere sind die theueren, leicht Verfälschungen unterworfenen Körper der genauesten Controle zu unterwerfen, und bezüglich ihrer namentlich die Frage aufs Schärfste zu lösen, ob sie auch in hinreichender, dem Umfange des Geschäftes entsprechender Menge zugegen, und ob nicht etwa, während kleine Portionen besserer Qualität der Commission vorgelegt werden, gröſsere Vorräthe von schlechter Beschaffenheit der Visitation entzogen werden wollen. Auch sind mindestens 18 bis 24 Gegenstände dieser Art mittelst Anwendung von Reagentien chemisch zu verifiziren.

Werden in der Apotheke homöopathische Arzneien be-

reitet, so tritt bei Prüfung der Arzneivorräthe die besondere hierüber gegebene Instruction in Anwendung, und es ist dieser Umstand speciell zu bemerken.

Schlechte oder verdorbene Arzneien sind sogleich der Vernichtung zu übergeben, oder im Falle eines von dem Apotheker erhobenen Einspruches unter das Doppelsiegel der Commission und des Apothekers zu legen, und dem auf technisches Gutachten des Kreis-Medicinal-Ausschusses in bureaucratischem Wege zu fassenden inappellabeln Ausspruche der K. Kreisregierung K. d. I. zu unterstellen.

§. 6. Bei Prüfung der Bücher ist speciell darauf zu sehen, ob diese Bücher nach §. 24. der Instruction für Apotheker richtig und in Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objecten geführt werden, ob aus denselben keine Taxüberschreitungen und keine Spuren von Pfuscherei und Selbstordiniren zu entnehmen sind.

§. 7. Nach vollendeter Visitation sind

1) die etwaigen Beschwerden des Gerichtsarztes zu vernehmen und zu Protocoll zu bringen, gleichzeitig ist

2) die Distrikts-Polizei-Behörde und der Ausschuſs des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes um ihr Urtheil über die Beschaffenheit der Apotheke, über deren Leistungen, über das ausgezeichnete, genügende oder ungenügende Erfülltseyn der Instruction und über die Schnelligkeit in der Bedienung, Billigkeit und Wohlthätigkeit gegen Arme zu gesinnen, und die erfolgende Aeusserung ist dem Protocolle beizuregistriren.

Nicht minder sind an einem bestimmten Tage die etwaigen Beschwerden der Bezirks-Angehörigen, namentlich der Lokal-Polizei-Behörden (Patrimonial-Gerichte, Patrimonial-Aemter, Gemeinde-Verwaltungen, Lokal-Armenpflegschaftsräthe und ihrer Vorstände, der Seelsorger) zu vernehmen und zu constatiren.

§. 8. Das umfassende, auch die auf die Untersuchung

verwendete Zeit genau angebende Protocoll ist dem Apotheken-Vorstande seinem vollen Umfange nach ohne allen Rückhalt zu eröffnen, neben der Commission auch von dem Apotheker unbedingt, oder am Schlusse eine von ihm alsbald zu Protocoll zu dictirende vorläufige Verantwortung zu unterzeichnen.

§. 9. Das erste im Sinne dieser Instruction geführte Protocoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§. 10. Die Protocolle sind von der K. Kreisregierung K. d. I. gemeinsam mit dem Kreis-Medicinal-Ausschusse competenzgemäfs zu bescheiden, und den Bescheiden selbst ist, wo Mängel entdeckt wurden, durch Nachvisitationen Kraft zu geben.

Die beschiedenen Visitations-Protocolle aber sammt dem Concept der Bescheide, sind dem unterfertigten Staatsministerium am 15ten December jeden Jahres zur Einsichtnahme und Rücksendung vorzulegen.

München den 15ten März 1837.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Protocoll.

Aufgenommen in Gemäfsheit des §. 4 der Instruction vom .... 1837 über die Untersuchung der N. Apotheke des N. zu N. in dem Polizei-Distrikte N.

Gegenwärtige.
Kreismedicinalrath N.
Chemiker und Mitglied des Medicinal-Ausschusses N.
Gerichtsarzt N.
dann
der als Protocollführer verpflichtete N.
und
der Apotheker N.

zu N. am 18

Im Vollzuge der k. Ministerial-Entschliefsungen vom 22. Januar 1833 und .... 1837, hat die unterzeichnete Regierungs-Commission sich unter dem heutigen in die N. Apotheke zu N. begeben, dem Eigenthümer derselben N. N. den Zweck ihres Erscheinens eröffnet, und sofort unverzüglich den Visitations-Act vorgenommen wie folgt.

I. Untersuchung der Stoffe und Präparate.

Gemäfs §. 4 der Instruction vom ..... 1837 wurde die Untersuchung mit der Visitation der Stoffe und Präparate begonnen und zwar:

A. in der Officin.

Jedes hieselbst vorgefundene Arzneimittel wurde der Reihe nach genau besichtigt und geprüft, wo es nöthig war, auch dessen specifisches Gewicht untersucht, und hieraus die in der sub litt. a anruhenden Liste genau verzeichneten Resultate gewonnen.

Hienach wären

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen:

(*enumerentur* die Präparate)

b) in den schadhaft befundenen

(*enumerentur* die Präparate)

das Verdorbene von dem Unverdorbenen zu reinigen;

c) als gänzlich verdorben der Vernichtung zu übergeben und neu anzuschaffen;

(*enumerentur* die Präparate)

(oder als gänzlich verdorben sollten der Vernichtung übergeben werden, und sind wegen Einspruchs des Apotheken-Eigenthümers unter doppeltes Siegel der Commission und des Apothekers gelegt, folgende Präparate.)

Ferner fand sich bei dieser Prüfung Anlafs zu folgenden besonderen Bemerkungen:

(*inserantur*)

B. In dem Aquarium.

Der hier aufgefundene Vorrath und das Resultat der hiemit vorgenommenen Prüfung ist ebenfalls in der sub litt. A. anruhenden Liste genau verzeichnet.

Hienach sind

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen etc. etc. etc.

(Hier folgen die etwa nöthigen Bemerkungen in derselben Art, wie vorstehend bei Untersuchung der Präparate in der Officin angegeben ist.)

C. In der Materialien-Kammer.

Die in dieser Kammer aufbewahrten Arznei-Körper sind sammt dem Resultate ihrer Prüfung in der sub litt. a. anruhenden Liste bereits aufgeführt. —

Hienach sind

a) als gänzlich fehlend neu anzuschaffen:

u. s. f. (wie oben)

D. In dem Kräuter-Boden.

Die vorgefundenen Pflanzen sind unter genauer Angabe ihrer Beschaffenheit in der sub litt. a. anruhenden Liste aufgezählt.

Hienach sind

a) als gänzlich fehlend etc. etc. etc.

(*inserantur* das Weitere nach obigem Schema.)

II. Untersuchung der Räume und der Geräthschaften.

Im Allgemeinen.

Nach Vollendung dieser Prüfung wurde sofort zu genauerer Besichtigung der Räume und Geräthschaften geschritten, und hiebei vorerst im Allgemeinen wahrgenommen was folgt:

Die Lage der Apotheke ist nach den Himmelsgegenden .... gerichtet.

Ueber die Ordnung und Reinlichkeit findet sich im Allgemeinen (durchaus nichts — oder — nur) zu erinnern.

Die einzelnen Räume fanden sich in Uebereinstimmung mit dem §. 15 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837, ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, und sämmtlich verschliefsbar.

Die Gifte und alle andern gefährlich wirkenden Arznei-Körper sind mit den dazu gehörigen Reibschaalen, Löffeln, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen Stoffen gesondert, unter dem Verschlusse des Apotheken-Vorstandes.

In jedem Raume fand sich ein genaues alphabetisch geordnetes Verzeichnifs des Inhaltes. —

Bei Untersuchung der Waagen und Gewichte fand sich

(*inserantur* die Resultate der Prüfung.)

Die Ueberschriften aller Behältnisse sind deutlich, und, wo vorgeschrieben, auch mit dem Zeichen des ✝ versehen.

Aufserdem findet sich im Allgemeinen nur zu erinnern.

(*inseratur.*)

Sofort wurde zur speciellen Besichtigung der einzelnen Räume geschritten, wie folgt:

A. Die Officin.

Die Officin ist gegen die Himmelsgegenden ...... gelegen, mit einem gesonderten Eingange versehen, hinlänglich hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschüzt.

Ihre Dimensionen sind. . . . .
. . . .

Die Einrichtung besteht aus den in der sub litt. B. anruhenden Liste bezeichneten Geräthen.

Hienach wären neu anzuschaffen

a) Waagschaalen etc. etc.

(*enumerentur* die fehlenden oder mangelhaften Geräthe)

Die Aufstellung der Präparate stimmt mit den Vorschriften des §. 17 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837

(ganz, oder in Folgendem nicht) überein.

B. Das Laboratorium.

Das Laboratorium ist von der Officin und der Wohnung durch eine . . . . getrennt, hat . . . . Fufs Höhe, ... Fufs Tiefe, ... Fufs Länge, ist feuerfest gewölbt, mit einem Fufsboden von . . . . und mit einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und laufendem Wasser versehen, und scheint der Frequenz der Apotheke zu genügen. —

Die Einrichtung des Laboratoriums entspricht nach Ausweis der sub litt. B. anruhenden Liste, den Bestimmungen des §. 20 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837.

Das Kohlenbehältnifs befindet sich . . . . ,

(bei anderem Befund ändert sich natürlich auch das Schema)

C. Die Vorraths-Kammer.

Hierauf wurden alle, die Vorrathskammer bildenden Räume besichtigt, nämlich:

1) Der Wasserkeller.

In den Wasserkeller führen, von der Hausflur . . . . . Stufen. Er ist von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller durch . . . . . . gesondert, kühl zu . . . . . ° Reaumur,

erwärmt, durch Fenster erhellt, mit Ventilatoren gelüftet, und hat folgende Dimensionen . . . .

Die Einrichtung der Gestelle und Abtheilungen, dann die Aufbewahrung der Stoffe ist nach Ausweis der Einträge in der sub litt. B. anruhenden Liste, in Uebereinstimmung mit dem §. 21 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837 bewirkt.

2) Die Materialien-Kammer.

Dieselbe hat folgende Dimensionen . . . . und ist zur Aufnahme der benöthigten Materialien hinreichend geräumig, luftig und trocken. —

Ueber die in der sub litt. B. anruhenden Liste näher bezeichnete Einrichtung findet sich nichts zu erinnern.

3) Der Kräuterboden.

Der Kräuterboden befindet sich in dem . . . . . Stockwerke des Hauses. — Wie die sub litt. B. anruhende Liste ausweist, fand sich derselbe hell, luftig, gegen Dürre, Wind und Regen vollkommen gesichert und die Aufbewahrung der Kräuter übereinstimmend mit dem §. 21 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837 in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Behältern, Fächern und Schubläden.

Für das Trocknen der Pflanzen fand sich eine besondere Lokalität von folgenden Dimensionen . . . . ihrem Zwecke durchaus entsprechend. —

4) Die Eisgrube.

Die Eisgrube befindet sich in . . . . vollkommen zweckmäfsig und dem Bedürfnisse entsprechend geräumig errichtet, und mit einem hinreichenden Vorrathe von Eis angefüllt. —

Aufser den oben beschriebenen Räumen besizt die Apotheke auch noch eine besondere Stofs-Prefs und Schnittkammer, in welcher besonders folgende, zweckmäfsig eingerich-

tete und zur Manipulation nothwendige Geräthe wahrgenommen wurden.

(enumerentur)

Hierauf wurde zur

III. Untersuchung der homöopathischen Arzneimittel

geschritten, wobei sich folgendes Resultat ergab . . . . . .

IV. Personalstand der Apotheke.

Hierüber ist das Nöthige in der sub litt. C. anruhenden Liste aufgenommen, wonach eine Vermehrung oder Aenderung nicht nothwendig scheint. —

V. Die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung in der Apotheke wurde sofort genau geprüft, und hiebei zu folgenden Bemerkungen Anlafs gefunden.

1) Die Geschäftsstunden

werden in der durch §. 22 der Ministerial-Entschliessung vom 17ten Februar 1837 vorgeschriebenen Art eingehalten, indem selbe unter das Personal vertheilt sind wie folgt:

(inseratur)

Ein Individuum schläft in der Nähe der Officin in einem Zimmer, in welchem eine von der Strasse anziehbare Glocke angebracht ist.

2) Die Receptur.

Die Receptur ist nach Angabe des Personales eingerichtet wie folgt:

1) das Chiffernbuch . . . . . .
2) bei gleichzeitig eintreffenden Recepten wird . . . .
3) Repetitionen heftig wirkender Arzneien werden nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes gefertigt.

4) Bei Zweifelsfällen wird . . . .

5) Die Präsentation wird jenen Recepten beigesezt, welche . . . .

6) Die Signatur wird in folgender Art behandelt . . . . . .

7) Mit der Taxirung wird verfahren wie folgt . . . . .

8) Zum Handverkaufe gelangen nur . . . .

9) Der Giftverkauf wird in der Art behandelt, dafs . . . . . .

Hienach ergab sich im Hinblicke auf §. 23 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837 folgendes zu bemerken . . . .

3) Die Buchführung.

Bezüglich der nach §. 24 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837 zu führenden Bücher, kam folgendes zu erinnern:

a) Das Inventarium ist . . . .

b) Das Elaborationsbuch . . . .

c) Das Bestellungsbuch . . . .

d) Das Receptionsbuch . . . . . .

e) Das Contobuch . . . .

f) Das Giftbuch . . . .

Bei Prüfung der Bücher, deren Uebereinstimmung unter sich und mit den vorhandenen Objekten, keiner Beanstandung unterlag, wurde wegen Taxüberschreitung, Pfuscherei und Selbsordiniren wahrgenommen, dafs etc. . . . . . .

VI. Hülfsmittel der Fortbildung.

An zur Fortbildung nach §. 25 der Ministerial-Entschliefsung vom 17ten Februar 1837 vorgeschriebenen Hülfsmitteln fanden sich vor:

a) . . . . Exemplare der *Pharmacopoea bavarica.*

b) . . . . Handbücher der Mineralogie von . . . .

c) . . . . Handbücher der Botanik von . . . . .

d) . . . . Handbücher der Zoologie von . . . .

e) . . . . Handbücher der Arzneiwaarenkunde von . . . .

f) . . . . Handbücher der Physik von . . . .

g) . . . . Handbücher der Chemie von . . . .

h) . . . . Handbücher der Pharmacie von . . . .

i) . . . . Pharmaceutische Zeitschriften, nämlich die: etc. etc. . . . .

k) Ein . . . . Herbarium.

l) Eine . . . . Arzneiwaaren-Sammlung.

Aufserdem besitzt die Apotheke noch folgende Bücher und Sammlungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche:

(enumerentur)

Nachdem der Untersuchungs-Akt in . . . . Stunden in bezeichneter Art vollendet, und gegenwärtiges Protocoll seinem vollständigen Inhalte nach dem Vorstande der Apotheke war vorgelesen worden, äufserte der Leztere noch folgendes:

(*inser.* die etwaigen Bemerkungen desselben.)

Hierauf wurde der ganze Inhalt des Protocolles durch Unterschrift bestätiget.

(Unterschrift des Gerichtsarztes, Apothekers etc. etc. . . .)

Beschlufs.

Es ist sofort nach §. 7 der Ministerial-Entschliefsung vom 1837

1) noch zu vernehmen

a) der Gerichtsarzt,

b) die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörde,

c) der Armenpflegschaftsrath,

d) einige Bezirks-Angehörige,
e) die Lehrlinge der Apotheke.

2) Das hierüber aufgenommene Protocoll dem gegenwärtigen beizuregistriren, und

3) lezteres sodann der K. Regierung K. d. Innern zur weitern Verfügung vorzulegen.

K. Regierungs-Commission
(Unterschriften der Commission)

L. S.

Unterschrift des Protocollführers.

Beilage lit. A. zu dem nach §. 4. der Ministerial-Entschliefsung vom 15ten März 1837 über Untersuchung der N. Apotheke zu N. am aufgenommenen Protocoll.

N . . . . Kreis. **N . . . . Polizeibehörde.**

Liste

über

die Visitation der Arzneimittel

der

N . . . . Apotheke des N . . . . zu N.

für das

—— Jahr 183/3. ——

Arzneimittel in der Officin	Prüfungsmittel	Resultat der Prüfung	Resultat der Prüfung derselben Arzneimittel			Bemerkungen
			im Aquarium	in der Materialkammer	auf dem Kräuterboden	
Acetum arom.						

Beilage lit. B. zu dem nach §. 4. der Ministerial-Entschliefsung vom 15ten März 1837 über Untersuchung der N. Apotheke zu N. am aufgenommenen Protocoll.

N . . . . . . Kreis N . . . . . . Polizei-Behörde.

Liste

über

die verschiedenen Lokale und Geräthe

der

N. Apotheke des N . . . . . zu N.

für das

—— Jahr 183/3. ——

Sammlungen			
Bibliothek			
Buchführung			
Kräuterboden	Ordnung des Inhaltes		
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. §. 21.		
Materialkammer	Ordnung des Enthaltenen		
	Geräthe	Beschaffenheit	
		Namen	
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 21.		
Wasserkeller	Ordnung des Enthaltenen		
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 21.		
Laboratorium	Geräthe §. 20.	Beschaffenheit	
		Namen	
	Beschaffenheit des Locals, §. 15. 19.		
Officin	Arzneibehältnisse	Beschaffenheit §. 17	
		Namen	
	Geräthe, vgl. Apoth. Ordn. §. 16	Beschaffenheit	
		Namen	
	Beschaffenheit des Locals. Vergl. Apoth. Ordnung §. 15		

Beilage lit. C. zu dem nach §. 4. der Ministerial-Entschliefsung vom 15ten März 1837
über Untersuchung der N. Apotheke zu N.
am ten aufgenommenen Protocoll.

N . . . . Kreis. N . . . . . . Polizei-Behörde.

Liste

über das

Apotheken - Personal

der

N . . . . Apotheke des N . . . . zu N.

für das

—— Jahr 183/3. ——

Anmerkung. Für eine jede Apotheke auch der mehreren ein und desselben Ortes ist ein eigener Bogen der gegenwärtigen Tabelle zu verwenden. Die Anfertigung dieser Tabelle übernimmt der Gerichtsarzt.

Apotheken-Personale	Vor- und Zuname	Zeit und Ort der Geburt	Confession	Ob ledig oder verheirathet	Zahl der Kinder	In Function seit	Datum und Note des Absolutoriums der latein. Schule	Datum und Note des Lehrbriefes	Dauer und Note des Servirens	Datum und Note des Universitäts-Absolutoriums	Zeit, Ort und Note der Approbation	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Eigenthümer												Hier ist ausdrücklich zu bemerken: 1) Die erste Entstehungzeit der Apotheke. 2) Ob dieselbe real oder personal sey? 3) Der Bezirk der Apotheke. 4) Ihre lezte Uebernahmszeit, und 5) ob, und in wiefern unentgeldliche oder billigere Abgabe an Arme statt findet?
Provisoren	1...... 2......											
Gehülfen	1...... 2...... 3......											
Lehrlinge	1...... 2...... 3......											

(Datum)

(Unterschrift des K. Gerichtsarztes) N.

XIII.

Uebersicht der neueren Rechtsliteratur in Bezug auf Staatsarzneikunde, besonders in ihrer Relation zur gerichtlichen Medicin.

Vom Advokat Bopp in Darmstadt.

Fortsetzung *).

II.

Gesammelte Rechtsfällle, Criminalgeschichten und rechtliche Bedenken aus dem Civil- und Criminalrechte. Von G. P. F. Thon, Grofsherz. Sächs. Justizrathe und Amtmann, auch Stadtdirector in Ilmenau. Erster Band. Ilmenau 1827.

Diese Schrift, von welcher kein weiterer Band erschienen ist, enthält S. 14—36. einen „Rechtsfall aus dem peinlichen und Polizeirechte über eine Untersuchung gegen eine Hebamme, welche bei einer Entbindung unberufen und unzeitig die Nach-

---

*) S. das erste Vierteljahrsheft dieses Jahrg. S. 185—210. S. 186. Z. 16. v. o. l. „Entschädigungsklage" st. „Entscheidungsklage" S. 188. Z. 7. v. o. l. „Jachheit" st. „Rohheit."

geburt gewaltsam gelöset hat, und worauf das Ableben der Wöchnerin erfolgt ist." Johanne Elisab. B. zu I. eine rüstige wohlgestaltete Frau von 33 Jahren, welche schon dreimal geboren hatte, beschäftigte sich noch in den lezten Tagen ihrer Schwangerschaft mit harten Feldarbeiten. In der Nacht vom 25. August 1819 wurde sie leicht von einem Knaben entbunden. Als den Nachmittag um 2 Uhr die Nachgeburt noch nicht abgegangen war, versuchte der Arzt die Lösung, stand aber bei verspürtem Widerstande davon ab und verordnete Arzneien. Bei seiner Entfernung untersagte der Arzt der Hebamme jeden gewaltsamen Schritt. Als er den Abend um 10 Uhr zurückkehrte, hörte er, daſs inzwischen eine andere, die Hebamme P. *) herbeigerufen worden sei und diese die Nachgeburt mit Schnelligkeit abgelöset habe, unter Stöhnen und Seufzen der Wöchnerin und stückweise. Aller Bemühungen ungeachtet, konnte er das Abgelösete nicht zu Gesicht bekommen. Am folgenden Tage wurde gegen Abend der Zustand bedenklicher; der Arzt fand die Leidende bewuſstlos „der Lochialfluſs war verschwunden, es schien ein Kindbetterfieber auf dem Wege zu seyn, aber eine Scheibe des Mutterkuchens von 4 Zollen im Durchmesser hatte sich noch abgeschieden." Am Abend des 27. Augusts wurde der Zustand bedenklicher. „Die Kranke war in steter Unruhe und verfiel endlich in Raserei, und dieser Zustand dauerte bis zum 29. August, an dessen Vormittag abermals eine Partikel des Mutterkuchens ausgestoſsen wurde. Alle Mittel blieben fruchtlos und noch an demselben Vormittag erfolgte der Tod. Die dem Gericht hingegebene Vermuthung des Arztes, daſs ein Verschulden der Hebamme P. durch gewaltsame und unberufene Lösung der Nachgeburt den Tod verursacht habe, führte zu dessen Einschreiten. Die Obduction

*) Zuerst war die Hebamme P. beigezogen worden.

wurde am Morgen des 1. Septembers vorgenommen. Der Unterleib war merklich aufgetrieben, die äufseren Geburtstheile trocken und ohne Ausflufs. Bei der Eröffnung der Bauchhöhle fanden sich die Gedärme in regelmäfsiger Lage und Beschaffenheit und ohne irgend eine Spur vorhanden gewesener Entzündung, aber von Luft sehr ausgedehnt. „Der Fruchthalter war ohne äufsere Spur vorhanden gewesener Entzündung, aber ungewöhnlich ausgedehnt, in der Gröfse zweier Mannsfäuste. Weder an den Ovarien noch an den fallopischen Röhren war Entzündung bemerklich und nichts regelwidriges zu finden. Die sehr kleine Harnblase, von Urin entleert, war ohne alle Entzündung. Nachdem der Fruchthalter in Verbindung mit der Scheide und den äufseren Geschlechtstheilen ausgesondert war, wurde zuvörderst durch einen Einschnitt der Länge nach die Scheide geöffnet und das Innere derselben bis zum Halse des Uterus sichtbar gemacht. Die dünne Scheidenhaut war überall unverlezt, nur an dem vorderen Theile derselben bemerkte man eine dunkle Farbe, wahrscheinlich von dem Drucke des Kindeskopfes, welcher sich an dieser Stelle länger zu verhalten pflegt. Der Mutterhals war schlaff und ohne Einrisse; der Muttermund mäfsig geöffnet. Man legte hierauf den Fruchthalter durch einen fortgesezten Längenschnitt auseinander; schon während der Trennung stiefs man in der Richtung des Gebärmuttergrundes auf ein filziges Gewebe, welches die Höhle des Fruchthalters zum Theil überdeckte. Hier fand sich nach erfolgter Oeffnung: a) im Grunde der Gebärmutter eine 2 Zoll lange und 1 Zoll breite filzige Masse, die nach genauer Reinigung und Untersuchung für ein zurückgebliebenes Stück des Mutterkuchens erkannt wurde; sie war mit dem einen Ende an den Fruchthalter befestigt und liefs sich nur mit einiger Anstrengung ablösen. b) Neben diesem gröfseren Stücke fanden sich noch mehrere Zolle breite Stellen des inneren Fruchthalters mit häu-

tigen Resten des Mutterkuchens bedeckt, welche ebenfalls nicht ohne Anstrengung sich ablösen liefsen. c) Die innere Haut des Uterus war gröfstentheils brandig, übrigens an keiner Stelle verlezt, auch nicht enthäutet; die Leber, an Gröfse und Farbe regulär, war, sowie die darneben liegenden Gedärme durch ausgeschwizte Galle gelb gefärbt, der Magen ohne alle Entzündung, mit wenig chokoladefarbiger Flüssigkeit gefüllt, der Darmkanal in natürlichem Zustande, ohne Entzündung, alle übrigen Organe der Bauchhöhle in regulärem Zustande.“

Die Legalärzte gaben ihr Gutachten dahin ab: „Da die Obduction einen im Allgemeinen völlig gesunden und kräftigen Körperbau in den besten Jahren bestätigt hat, keine Spuren eines Kindbetterinnenfiebers sichtbar sind, welches sich meistens auf lymphatische Entzündung auf *Enteritis* und *Peritonitis* gründet, zwar aus den Acten und Vernehmung der Hinterbliebenen sowohl hervorgeht, dafs sich die Verstorbene während ihrer Schwangerschaft wenig geschont, aber bei der Section keine daher zu leitenden Irregularitäten sich ergeben haben, als auch überhaupt Aufmerksamkeit der Verstorbenen zur Gewohnheit worden, die Frucht gehörig reif und völlig ausgetragen, indem die Verstorbene ihrer Entbindung entgegen gesehen, und das ganz vollkommene Kind darüber keinen Zweifel übrig läfst, findet sich lediglich in der Gebärmutterhöhle der alleinige Aufschlufs über das schnell erfolgte Ableben der obducirten Wöchnerin I., es läfst sich nach vorliegendem Befunde das Erkranken des Fruchthalters nur in der gewaltsamen Lösung des Mutterkuchens suchen. Stellt man die Frage: Ob der Tod der Obducirten nicht hätte erfolgen können, wenn nicht jene unberufene zweite Hebamme P. die gewaltsame Lösung vorgenommen hätte? und erwägt man, dafs doch auch Kindbetterinnen bei der gröfsten Schonung und höchstmöglichsten Vorsicht sterben, ferner dafs die verstorbene B. schon

vor der zweiten Hebamme P. unberufenen Einmischung bedeutend krank war; bemerkt man ferner, dafs nach dem Befund bei der Section die zurückgebliebenen Theile der Placenta fest verwachsen waren, so bildet sich daraus allerdings die Möglichkeit, dafs doch auch der Tod der Wöchnerin ohne jene Einmischung hätte erfolgen können; aber die Unwahrscheinlichkeit jenes Erfolges ohne diese Einmischung gewinnt allerdings einen hohen Grad von Gewifsheit, denn jener krampfhafte Zustand der Kindbetterin vor der gewaltsamen Lösung der Placenta minderte sich nach dem früheren Berichte bei dem Gebrauche der verordneten Mittel; der Zustand der Wöchnerin war bis zu jenem Zeitpunkte der gewaltsamen Lösung erträglich, und sie wurde an dem folgenden Morgen nach der Entbindung bedeutend wohl angetroffen, obgleich der gröfste Theil der Placenta noch zurück war. Auch ist es nicht anzunehmen, dafs selbige fortwährend sich verhalten haben würde, da freiwillig das bedeutend grofse Stück den fünften Tag nach der Entbindung sich aussonderte, so wie die häufige Erfahrung lehrt, dafs die Placenta ohne merklichen Nachtheil der Kindbetterinnen sich mehrere Tage verhalten kann. Die Verwachsung der bei der Obduction im Uterus vorgefundenen Partikeln des Mutterkuchens scheint mehr Folge der Entzündung jenes Organs gewesen zu seyn, indem sich keine eigentliche Anheftung des Zurückgebliebenen durch Fasern vorfand. Wäre jener Gewalteingriff nicht geschehen, wären die zur Beseitigung der Placenta dienlichen Mittel längere Zeit fortgesezt worden, so hätte man die allmählige Ablösung derselben hoffen dürfen, ohne dafs einzelne Partikeln derselben zurückgeblieben wären. Es läfst sich sonach zwar nicht mit Gewifsheit behaupten, dafs die Todesursache dieser Wöchnerin einzig und allein in der gewaltsamen Lösung der Nachgeburt liege, aber ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit läfst sich nicht widersprechen."

Es wurde dahin erkannt, dafs, da die Frage nur die seyn könne, ob die Angeschuldigte auf culpose Weise den Tod der B. verursacht habe? sie aber die ihr Schuld gegebene gewaltsame Lösung der Nachgeburt läugne, dafs in dieser Hinsicht der Thatbestand nicht feststehe, die Untersuchung auf sich beruhe. Dagegen wurde von der Ober-Landespolizeibehörde dahin erkannt: Da aus dem Bericht und den Acten hervorgeht, dafs die P. durch ihr unbefugtes Einschreiten bei den bedenklichen Nachwehen der B. und die gewaltsame Lösung der Nachgeburt (?) gegen die ausdrückliche Vorschrift des Arztes *) ihre Befugnifs als Hebamme überschritten und ihre defsfallsige Pflicht vernachlässigt hat, so ist sie mit dreimonatlicher Suspension von dem Hebammengeschäft disciplinarisch zu bestrafen.

Als das Physicat nach Eröffnung der Brusthöhle, wobei keine Abweichung vom Normalen sich zeigte, zur Eröffnung der Schädelhöhle schreiten wollte, baten die Verwandten der Defuncta darum, dafs dieser Act unterlassen würde, eine Bitte, welche auf die Erklärung des Physicats, es glaube die nächste Todesursache durch Oeffnung der Bauchhöhle gefunden zu haben, genehmigt wurde. Ein eingeholtes medicinisches Gutachten tadelte stark diese Omission, die um so weniger zu entschuldigen sey, „da in der angegebenen Gröfse und dunkeln Farbe der inneren Oberfläche der Gebärmutter keineswegs der alleinige und sichere Aufschlufs über den schnellen Tod der Wöchnerin zu finden gewesen und der angeblich cataleptische bewufstlose Zustand, in welchem der Arzt gleich Anfangs die Wöchnerin gefunden, wohl auf die Möglichkeit einer Hirnaffection hätte aufmerksam machen sollen."

*) Nach der Darstellung des Verfassers sollte man annehmen, als wenn das Verbot des Arztes nur der Hebamme R. gegenüber ausgesprochen worden sey.

Denkwürdig ist, dafs erst auf diesen Anlafs hin angeordnet wurde, dafs in Zukunft bei jeder Section alle drei Cavitäten zu eröffnen seyen.

Weiter theilt die Schrift einen Rechtsfall: **Eine angebliche Kindermörderin gesteht den Kindesmord ein, und ist nie schwanger gewesen,** von S. 93—127 mit. Eine ledige Weibsperson, **Katharina** K. bekannte am 18. December 1822, sie habe am 4. desselben Monats im Walde geboren. Das Gericht beauftragte eine unterrichtete Hebamme, die Angeschuldigte zu untersuchen und „zu melden, ob sie Milch in den Brüsten habe, wie solche beschaffen sey, ob noch Lochialflufs bei ihr vorhanden wäre, wie derselbe beschaffen sey und ob sie wirklich und seit wie langer Zeit geboren habe?" Die Hebamme meldete hierauf: „Die Verhaftete habe keine Milch in den Brüsten; doch seyen sie sehr fest und straff; übrigens sey zwar noch die gewöhnliche Wochenreinigung bei ihr vorhanden, jedoch sehr unbedeutend und fleischfarbig. Die Geburtstheile habe sie genau untersucht, und gefunden, dafs an dem Muttermunde ein ganz unbedeutender Einrifs, der namentlich nicht so grofs, wie bei reifen Geburten gewöhnlich der Fall wäre, vorhanden sey; an dem Leibe, welcher freilich sehr fleischigt sey und daher einer Ausspannung bei der Geburt nicht sehr unterworfen gewesen, habe sie durchaus keine Runzeln als Folge einer solchen Ausspannung bemerkt" *).

Der Leichnam des Kindes war nicht aufzufinden und nach vielfachen lügenhaften Depositionen gestand die Angeschuldigte ein, nie schwanger gewesen zu seyn und so auch

*) Mit Recht rügte der später gehörte Physikatsarzt den Umstand, dafs man blos die **Hebamme** mit der Untersuchung beauftragt habe und das Ungenügende ihres Befundes.

nicht geboren zu haben. Am Schlusse der Untersuchung wurde der Amtsphysicus zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert, welches der Verfasser vollständig mittheilt. Dieses Gutachten sprach sich dahin aus, „dafs die Angeschuldigte niemals Mutter eines reifen und lebensfähigen Kindes gewesen seyn könne" und liefs nur die Möglichkeit eines Abortus zu; denn die vollen und etwas herabhängenden Brüste seyen ohne Milchgehalt, der sehr fleischigte Unterleib sey gewölbt, die Bauchhaut habe keine Spur von Runzeln oder solchen braunrothen Einschrumpfungen, die sich bei Geborenhabenden fänden; die äufseren Genitalien (Schamlippen) seyen geschlossen, weder schlaff, noch hängend, die inneren Genitalien turgescirend, das Hymen sey zerstört, der Eingang in die Scheide jedoch eng, die Höhlung derselben elastisch, vollsaftig, geschlossen, der Muttermund weich, etwas geöffnet, nicht eingerissen, das Lefzenbändchen nicht allein nicht eingerissen, nicht einmal runzlich und schlaff, sondern in dem normalen jungfräulichen Zustande *). Als Ergebnifs der Prüfung des geistigen Zustandes der Angeschuldigten arbitrirte der Gerichtsarzt dahin: „Jede Leidenschaft, sobald sie verharrend erscheint, begründet die Andeutung eines psychisch abnormen Zustandes und wird Wahnsinn, der sich als Raserei, Satyriasis, *furor uterinus* u. d. m. ausspricht. Man sieht hier eine durch die Verhältnisse unterdrückte, gewaltsam aufgehobene und darum um so verborgener fortwachsende und wirkende Zuneigung zu dem früher ihr zugeführten und später ihr zugesicherten Beischläfer **) und erkennt sie als den gei-

*) Die unter Zuziehung der Hebamme vorgenommene Untersuchung fand am 4. Juli 1823 statt.

**) Dieser gestand ein, die Angeschuldigte mehrmals beschlafen zu haben, behauptete aber, diese habe mit Mehreren zu thun gehabt. Die Absicht, ihren Beischlä-

stigen Boden jener mannigfachen Erscheinungen. Jene Zuneigung spricht sich in der ersten Zeit als Bemühung um den Besitz des Mannes, später als Rache gegen denselben aus und erscheint hier als fast entlarvter Wahnsinn und Mutterwuth (*furor uterinus*) hier wohl am eigentlichsten Manntollheit" *). Ob der Gerichtsarzt die Frage der Zurechenbarkeit oder Nichtzurechenbarkeit weiter berührte, geht aus der Darstellung nicht hervor. Wahrscheinlich umgieng er diese Frage, die sich das Gericht selbst beantwortete, indem es eine Strafe erkannte und die Angeschuldigte, diese von der Untersuchung wegen Verdachts des Kindesmords entbindend, wegen frecher Lügen und verläumderischen Beschuldigungen gegen ihren angeblichen Schwängerer zu halbjähriger Detention in der Strafanstalt verurtheilte. Die Entscheidungsgründe hat der Verfasser nicht mitgetheilt, so, dafs sich nicht erkennen läfst, wie das Gericht das Gutachten des Gerichtsarztes über den geistigen Zustand der Angeschuldigten würdigte und aus welchen Gründen es sich für Zurechenbarkeit entschied. Seine Darstellung ist daher ungenügend, was um so mehr zu bedauern ist, da der Fall allerdings Interesse darbietet.

Endlich enthält die Schrift noch S. 327—410 einen Rechtsfall: „Ein sechszehnjähriger Raubmörder wird zum Schwerdte verurtheilt." Aus dem Jahre 1797. Eine Frau wurde in ihrem kleinen Kramladen im

---

fer zu fesseln und zur Ehe zu vermögen, bezeichnete die Angeschuldigte als Grund der Simulation ihrer Schwangerschaft. — Während der Untersuchung gab sie an, dafs dieser ihr Kind getödtet habe.

*) Der Dienstherr der Angeschuldigten bezeugte, diese sey „bisweilen so verliebt gewesen, dafs sie eine Menge Versehen gemacht und oft nicht gewufst, was sie gethan habe."

Blute schwimmend gefunden. Die Untersuchung ermittelte, dafs sie von einem jungen Menschen von noch nicht 16 Jahren erschlagen wurde, um sich des in dem Laden befindlichen Geldkästchens bemächtigen zu können. Der Schuldige wurde mit dem Tode bestraft. Die Mittheilung ist zugleich ein Beitrag zur Casuistik der gerichtlichen Medicin, indem der Sections-Bericht und das gerichtsärztliche Gutachten (von S. 329—339) ausführlich wiedergegeben wird, (die Tödtung wurde verursacht durch Schläge auf den Kopf mit einem Prügel), auch das, durch die Ausstellungen des Vertheidigers *) veranlafste Gutachten der medicinischen Facultät zu Jena (von S. 391—402) sich mitgetheilt findet **). Aufserdem ist der Fall in psychologischer Hinsicht denkwürdig.

---

*) Dieser beschäftigte sich namentlich damit, dafs sich an dem Körper der Verstorbenen auch Schnittwunden zeigten, während der Angeschuldigte nur eingestanden hätte, mit einem Prügel auf diese losgeschlagen zu haben. Auch suchte er darzuthun, dafs der Angeschuldigte nicht die nöthige Körperstärke besessen habe, um anzunehmen, dafs er tödtliche Wunden beigebracht habe.

**) Dieses Gutachten nimmt sich lebhaft des Gerichtsarztes an, mit dem der Vertheidiger controvertirt und ist auf lezteren sehr ungehalten, indem es u. A. heifst: Der Defensor zeigt durch dergleichen widersinnige Behauptungen, dafs er in der *Hermeneutica juris* und in der Anwendung der Gesetze nicht sonderlich bewandert sey, dafs er die unbezweifelten Lehrsätze der gerichtlichen Arzneikunde nicht versteht, die Beschaffenheit und Gefährlichkeit der Kopfwunden und deren Folgen nicht gehörig beurtheilen könne, dafs er den offenbaren Mangel der einem Defensor nöthigen und unentbehrlichen Kenntnisse durch Verunglimpfung und Verungewisserung des ausgestellten Fundscheins zu verbergen genöthigt war“ etc. etc.

III.

Criminalistische Beiträge. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. Herausgegeben von M. H. Hudtwalcker, Dr. der Rechte und Senator in Hamburg und Carl Trümmer, Dr. der Rechte und Advokaten daselbst. Hamburg. Erster Band 1825. Zweiter Band 1825. Dritter Band. 1827. (Weitere Bände sind nicht erschienen).

Erster Band (in 4 Heften). In den drei ersten Heften ist die Strafgesetzgebung der Cortes, das am 9. Juli 1822 publicirte spanische Strafgesetzbuch, mitgetheilt. Der Art. 38 bestimmt, dafs in allen Fällen die Strafe des Erdrosselns *(la garrote)* ohne Marter eintreten solle. Die Art. 363 — 365 handeln von der unerlaubten Ausübung der Heilkunst, Pharmacie u. s. w., die Art. 366 — 372 vom unerlaubten Verkaufe von Gift und gefährlichen Arzneimitteln, die Art. 373 — 375 vom unerlaubten Verkaufe von Arzneimitteln überhaupt. In den Art. 376 — 378 wird bestimmt, dafs, wenn Aerzte, Apotheker, Hebammen zu Vergiftungen u. s. w. behülflich seyen, gegen sie stets auf das Maximum der ordentlichen Strafe, die sogar um ⅓ erhöht werden könne, zu erkennen sey. Die Uebertretung von Quarantänevorschriften sollten nach darüber besonders geltenden Normen bestraft werden. Der Art. 639 handelt von der Strafe der *abortus procuratio*, namentlich von der Beihülfe des Arztes, des Apothekers und des Geburtshelfers. S. 59 — 80 ist ein Beitrag von Hudtwalcker: über die Tretmühlen mitgetheilt, der einen Auszug einer englischen Schrift über diesen Gegenstand enthält. Der Verfasser der Schrift sowohl, als der Bearbeiter des Auszugs ist der Meinung, dafs diese Tretmühlen der Gesundheit der Züchtlinge nicht schädlich seyen und beschreibt die Instrumente, die auch in dieser Beziehung zur Ueberwachung dienten. Es wird zwar bemerkt, ein gewisser Heppesley habe in 2 Umlaufschrei-

ben an alle Magistratspersonen im Königreich England sehr heftig gegen die Tretmühlen geeifert, besonders wegen ihrer Schädlichkeit für die Gesundheit, aber hinzugefügt, dafs diese Beschuldigung ohne Grund sey. Die von den Aufsehern und Aerzten der verschiedenen Gefängnisse an den Staatssecretär des Innern, Peel, in Folge der angeordneten Untersuchung eingesendeten Berichte hätten die befriedigendsten Resultate gegeben. Ein Mann habe auf dem Tretrade einen heftigen Anfall von Husten und dadurch einen Bruch bekommen, aber nicht in Folge dieser Arbeit, die fast einstimmig für sehr gesund erklärt worden sey. In einer bestimmten Anstalt hätten die dagegen sehr eingenommenen Züchtlinge zugeben müssen, dafs sie beleibter würden. Auf Frauenzimmer habe man die Einrichtung bisher noch wenig angewendet, doch zeige sich auch bei ihnen unter gehörigen Vorsichtsmaafsregeln kein Nachtheil. Was die Kost betreffe, so habe man bald die Portionen vergröfsern müssen. — S. 113 — 155 *) wird von Trummer ein

*) S. 80 — 112 findet sich eine vom Justizrath Pielsticker in G. abgefafste Recension der Schrift: Das Hamburgische Criminalgefängnifs, genannt das Spinnhaus und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, nach ihrer innern Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben, nebst einigen Ansichten und Ideen über Verbesserung ähnlicher Anstalten überhaupt, von Andreas Ehrenfried Martens, Kaufmann, als verwaltender Vorsteher sämmtlicher Gefängnisse. Hamburg 1823. Der Beurtheiler der Schrift controvertirt mit dem Verfasser derselben namentlich auch über die Frage, ob es zweckmäfsig sey, in dem Gefängnifslocal selbst die erforderliche Anstalt zur Verpflegung der Kranken einzurichten und spricht sich dafür aus. (Ueber die andere Schrift v. Martens: Das Hamburgische Curhaus und dessen Einrichtungen, Hamburg 1822, s. das dritte Ergänzungsheft dieser Zeitschrift S. 152. 153.)

„merkwürdiger Criminalfall" mitgetheilt, der allerdings von Interesse ist. Am 22. März 1821 versezte der Spinnhausgefangene P. in Hamburg dem Speisemeister Arems unversehens eine tödtliche Wunde in den Unterleib, an welcher dieser den 7. April starb *). Sein Vertheidiger bemühte sich, darauf hinzudeuten, dafs der Angeschuldigte in einem Zustande der Unfreiheit, der die Imputation ausschliefse, gehandelt habe, wobei er sich auf die körperliche und geistige Organisation desselben, seine erbliche Anlage, auf dessen Anfälle von Epilepsie und die bei ihm entstandene fixe Idee eines von ihm begangenen Vatermords, so wie auf sein späteres Benehmen stüzte. Der Physicatsarzt, der sein Gutachten dahin abgab: dafs, so weit eine Ermittelung statthaft sey, der Vater des Angeschuldigten nicht, wie dieser angegeben, an Gift gestorben sey, fügte zugleich hinzu, er habe keinen Grund, eine Geisteskrankheit bei ihm anzunehmen. Ein späteres Gutachten eines andern Arztes sprach sich gleichfalls dahin aus, „dafs sich weder in seinem Gemüth, noch in seiner Körperbeschaffenheit etwas finde, was die Zurechnung der That von ihm abweisen könne." Nach Einreichung der Defension wurde abermals ein ärztliches Gutachten von einer andern Seite eingeholt, das sich gleichfalls für Zurechnungsfähigkeit aussprach **),

---

*) Der Angeschuldigte erzählt seine That so: Als Arems sich von Wolhad abwendete, nahm ich den Augenblick war, und stiefs ihm das Messer, welches ich im Busen hatte, in den Leib. In diesem Augenblicke wufste ich nicht recht, ob ich ihm wirklich den Stich gegeben hatte, es war mir, als ob meine Gedanken gänzlich weg weg wären.

**) In diesem Gutachten heifst es von dem Angeschuldigten u. A. „Sein Temperament gehört zu dem sanguinisch-cholerischen. Sein Körper ist mager, doch nicht

daher, nach Einreichung einer weiteren Vertheidigungsschrift, die „sich auf die Rechtfertigung der Platner'schen Hypo-

---

schwächlich, die Muskeln fest, die Haltung gerade, der Gang rasch, die Farbe des Gesichts blafs, jedoch nicht gelb und kränklich, die Augen besonders lebhaft und beweglich, die Albuginea glänzend weifs. Der Blick hatte Anfangs etwas lauerndes, welches sich jedoch bei fortgesezter Unterhaltung mit dem Inquisiten gänzlich verlor. Die Augenbraunen gewölbt, nicht über die Glabella zusammengezogen, wie diefs bei Geisteskranken oft, bei Melancholischen fast immer der Fall ist. Auch fehlte jenes charakteristische unwillkührliche Zittern der Augenbraunen selbst. Die Gesichtszüge lebendig, jedesmal dem Eindruck entsprechend, den seine Seele erleidet. Puls langsam, zwischen 60 und 70 Schlägen in der Minute, an beiden Händen, so wie an den Carotiden der gleiche Rythmus, welcher bei länger dauernder Gemüthskrankheit selten. — Selbst in seinen überstandenen Kranheiten liegt keine zureichende Ursache, um eine Seelenstörung hervorzubringen. Die Krätze, hier überdiefs langsam und kunstgemäfs geheilt, ist von mehreren, besonders englischen Aerzten, als Heilmittel gegen Geisteszerrüttungen, besonders gegen Melancholie, empfohlen. Die Epilepsie, an der Inquisit gelitten, konnte bei ihrem kurzen Verlauf und ihren im Ganzen seltenen Anfällen keinen nachtheiligen Einflufs auf die Seelenfunctionen haben. Die Erfahrung lehrt, dafs epileptische Anfälle, die zur Zeit der Pubertät eintreten und gewöhnlich von selbst aufhören, eher wohlthätig, als nachtheilig auf den Organismus einwirken. Nur angeborne, und viele Jahre hindurch dauernde Fallsucht bringt allmähliche Geistesschwäche, gemeiniglich Blödsinn oder Dummheit, nur in seltenen Fällen Manie hervor, geht alsdann mit dieser Seelenstörung gleichen Schrittes vorwärts bis zur gänzlichen Zerstörung des Organismus. Der freie Gebrauch der Gei-

these (über *amentia occulta*) und deren Anpassung an den vorliegenden Fall beschränkte," der Angeschuldigte zum Tode durch das Schwert verurtheilt ward, eine Strafe, welche auch am 16. December 1822 vollzogen wurde *) —

---

¹ steskräfte lange nach dem Aufhören der Epilepsie widerspricht jeder Einwirkung derselben auf die Seelenfunctionen des Inquisiten, die allerdings auch als unterbrochen fortlaufende Krankheits-Erscheinung sich müßste nachweisen lassen." Das Gutachten beschäftigte sich weiter mit der Frage, ob „*melancholia cum taedio vitae*" angezeigt sey, und verneint sie und schliefst damit: „Nun fragt sich aber noch, ist nicht etwa die von Platner beschriebene *amentia occulta* bei dem Inquisiten anzunehmen? — Die von Platner dargestellte *amentia occulta* ist nach seiner eigenen Definition eine Art der Geisteszerrüttung, die sich gemeiniglich durch gar keine Vorboten verkündigt, wobei das davon ergriffene Subject oft den vollen Gebrauch seiner Seelenkräfte hat und die sich häufig nur durch eine einmalige gewaltthätige Handlung kund thut, die noch dazu unwillkührlich, in Folge eines unbewußsten Antriebes und den Gefühlen und dem Charakter des Kranken widersprechend zu seyn pflegt. — Daß nun ein solcher, die Zurechnung aufhebender Seelenzustand, wie Platner ihn beobachtet hat, wenn er überhaupt angenommen werden kann, bei dem Inquisiten nicht statt fand, der sich der Beweggründe zur That, so wie der Folgen deutlich bewußst war, und keineswegs durch einen innern unerklärlichen Drang hingerissen wurde, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, wenn man berücksichtigt, daß gerade das Unwillkührliche, Bewußstlose der Handlung das charakteristische Zeichen dieser Seelenstörung ausmacht."

*) Auch jener unglückliche Rüsau wurde, weil ihm die Tödtung seiner Kinder imputirt wurde (im Jahr 1804) in Hamburg hingerichtet.

S. 156—170 theilt **Hudtwalcker** „**neuste Nachrichten über das Gefängnifswesen in Frankreich,**“ entlehnt der Schrift von **Ginouvier:** *Tableau de l'intérieur des prisons en France, ou études sur la situation et les souffrances morales et physiques de toutes les classes des prisonniers ou détenues. Paris* 1824, mit. Diese Schrift zerfällt in mehrere Capitel. Im zweiten Capitel hebt der Verfasser hervor, dafs man keine unterirdischen Kerker mehr habe. Im dritten Capitel klagt der Verfasser, dafs die Beamten der Gefängnisse sich auf Kosten der Gefangenen, welche, wenn sie ausser Schwarzbrod etwas Nahrhaftes geniefsen wollten, es zu hohen Preisen kaufen müfsten, bereicherten. Das vierte Capitel bespricht auch das processualische Mittel der *mise au secret*, des Sperrens in einsame finstere Kerker, das den Gefangenen oft zur Verzweiflung bringe. Im fünften Capitel ist die Rede von den Vereinen zur Erleichterung der Lage der Gefangenen, die jeden Morgen eine Suppe an die Gefangenen vertheilen lassen, für reine Wäsche u. s. w. sorgen. In demselben Capitel zeigt der Verfasser grobe Mängel und Gebrechen nach. Am Schlufse bemerkt er noch, dafs kranke Gefangene nicht mehr in die Hospitäler gebracht würden, indem man in den Gefängnifsgebäuden Krankenzimmer eingerichtet und Aerzte angestellt habe, indem er den Wunsch ausdrückt, dafs darin auch Apotheken eingerichtet würden *). — S. 171—254 giebt **Trummer** „**Auszüge aus den Jahresberichten der Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnifswesens, bis zum Junius 1823.** S. 205 ist des Umstands gedacht, dafs der

---

*) Vergl. noch: **Hitzig** Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3, Berlin 1829 S. 345—348. „**Die gegenwärtige Einrichtung** der Gefängnisse in Frankreich.

Ausschuſs dieser Gesellschaft die Tretmühlen empfiehlt, ohne daſs die Frage berührt wird, ob sie der Gesundheit nachtheilig sind. Späterhin (S. 238) wird eines Berichtes desselben gedacht, der sich auch in dieser Beziehung und die Meinung aussprach, daſs, obgleich diese Strafart durch Uebertreibung gesundheitsschädlich werden könne, sie bei Beobachtung bestimmter Gränzen, was bisher der Fall gewesen sey, eher zur Gesundheit beitrage; denn der Körper werde nur mäſsig und gleichförmig angestrengt und habe eine aufrechte und ungezwungene Stellung; es werde nicht Kraft, sondern nur Gewicht erfordert; auſserdem arbeiteten die Gefangenen im Freien und genöſsen so den Vortheil frischer Luft. S. 245 etc. wird eines Ausschuſsberichtes erwähnt, der in der Einleitung auch einen Rückblick auf den früheren Zustand des Gefängniſswesens wirft: „In der Einleitung wird bemerkt, daſs gerade vor 50 Jahren Howard seine Laufbahn begann. Die Gefangenschaft war damals eine Art Tortur. Die sogenannte Gefängniſskrankheit, ein furchtbares Uebel, blos durch den Aufenthalt in diesen ungesunden Kerkern erzeugt, wüthete noch. Die Wirkungen dieses Fiebers waren schrecklich. Eine Assise zu Oxford, in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, ist unter dem Namen der schwarzen Assise verrufen, weil damals das Uebel in den Gerichtshof drang und alle Anwesenden, Richter, Sherif, 300 Personen an der Zahl, innerhalb 40 Stunden hinraffte. Lord Bacon bemerkt, daſs der verderblichste Gifthauch nächst der Pest der Geruch eines Gefängnisses ist, worin die Gefangenen lange Zeit und gedrängt zusammensitzen und zwei oder dreimal, wie damals zu Oxford, der Richter und mehrere Anwesende davon angesteckt und ein Opfer geworden sind. Dieſs war selbst noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem Gerichtshofe der Old Bailey der Fall *);

*) S. noch Julius: Vorlesungen über die Gefängniſskunde etc. Berlin 1828. S. 95.

Howards Vorstellungen veranlafsten daher in England ein Gesetz, wodurch Reinlichkeit und frische Luft, sowie Entfernung der Kranken für alle Gefängnisse überhaupt vorgeschrieben wurde.“ Derselbe Ausschufsbericht beschäftigt sich gleichfalls mit der Sache des Tretrades. Der Ausschufs hatte über diesen Gegenstand Erkundigungen eingezogen und eine grofse Ungleichheit gefunden, von 6,600 Fufs bis 13,000 des Tags, verwarf aber das Raisonnement von Hippesley in seiner Schrift: *Correspondence on Prison Labour* *), welches zu zeigen suchte, dafs das Institut die Gesundheit gefährde, als ungegründet. Dem Parlament vorgelegte Documente hätten befriedigend dargethan, dafs die Tretradbewegung der Gesundheit angemessen sey; die Aerzte aller Gefängnisse stimmten darin überein, dafs im Allgemeinen die Gesundheit der Gefangenen nicht leide, vielmehr gefördert werde. Nur auf den Grad der Anwendung komme es an. Besonders sey folgendes zu beobachten: Bei jedem Tretrade müsse ein sogenannter Regulator angebracht werden, wodurch man immer den Umschwung mäfsigen könne; ebenso sey ein Gyrometer anzubringen, um zu jeder Zeit den Grad der Arbeit auszumitteln, der in keinem Fall 12,000 Fufs übersteigen dürfe; die Nahrung müsse mit diesem Grad in Verhältnifs stehen; man würde den Zweck schwerer Arbeit ganz aufser Acht lassen, wolle man diese Beschäftigung zu hart finden, eine Arbeitsart, von der auch das weibliche Geschlecht nicht auszuschliefsen sey. — S. 255—265 finden sich „Bemerkungen eines Augenzeugen über die Strafanstalten in London,“ von dem Etatsrathe und Obergerichtsrathe von Schirach in Glückstadt eingesendet. Der Verfasser besuchte das *Middlesex*

---

*) Näheres über diese Schrift s. im 7. Bande des Magazins der ausländischen Literatur von Gerson und Julius S. 201. etc.

House of Correction, die damals einzige Anstalt Londons, wo die Tretmühlen eingeführt waren und glaubte aus dem gesunden Aussehen der Gefangenen schliefsen zu dürfen, dafs diese Beschäftigung, die nur den Geist drücke, nicht sanitätswidrig sey. Auch das berühmte *Millbank Penitentiary* sah der Verfasser, obgleich, wie er bemerkt, die darin herrschende grofse Sterblichkeit, wahrscheinlich herrührend von der sumpfigen Lage, und der Kunst der Aerzte trotzend, die Zulassung erschwere, da die Behörde die Beobachtung ungern sehe. Man habe in London allgemein die Anstalt in Bezug auf Sanitätspolizei im Auge und erwarte das Schliefsen derselben. Der sonst so gefällige Vorsteher sey allen Fragen über die Zahl der Kranken ausgewichen; allein die Oberaufseherin der weiblichen Gefangenen habe gestanden, dafs die Zahl der Kranken im Jahr ⅓ übersteige. Reinlichkeit und Beköstigung lasse keinen Wunsch übrig. — S. 265—282 theilt Trummer die „Fragen bezüglich auf Gefängnifsverwaltung, zur Beantwortung bei Untersuchung des dermaligen Zustand eines Gefängnisses" mit, welche die bereits gedachte londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnifswesens drucken und verbreiten liefs und namentlich auch die Gesundheitspflege der Gefangenen betreffen. Derselbe theilt S. 399—452 „Neuere Nachrichten über das Gefängnifswesen mehrerer Länder in- und aufserhalb Europas" mit*). Durch Einwirkung eines Vereins zur Verbesserung des Gefängnifswesens, der sich in Rufsland bildete, wurde mehr Sorgfalt für die Gesundheitspflege in den Gefängnissen herbeigeführt. Durch Beihülfe von jungen Aerzten und andere Veranstaltungen

*) Vergl. damit: Hitzig: Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Berlin 1828, S. 421. etc. etc. „Blicke auf die Fortbildung des Gefängnifswesens."

würde „die Sterblichkeit in den Gefängnissen auffallend verringert." In dem Stadtgefängnifs zu Petersburg war „für Reinlichkeit nicht gesorgt, so wenig, wie für gehörige Krankenpflege. Im Jahr 1819 befanden sich in den Krankensälen 364 Kranke und im Jahr 1820, seit der Thätigkeit des Comité, nur 150." Das Gefängnifs zu Mecheln wird namentlich wegen häufiger Krankheiten angeklagt, das zu Termonde wegen Mangels eines Krankenhauses. Das Gefängnifs zu Antwerpen wird täglich vom Arzt besucht und ansteckende Kranke werden in das Hospital gebracht; das zu Amsterdam hat einen Krankensaal *). Das Gefängnifswesen in der Schweiz wird namentlich in Bezug auf Gesundheitspflege als mangelhaft dargestellt. Gleiches wird von Italien berichtet. Als noch schlechter wird der Zustand in Spanien geschildert. Ein Mitglied der londoner Gesellschaft berichtete unterm 20. Mai 1822: „Zu Madrid sah ich Zellen, aus denen Gefangene nur gänzlich und unheilbar erblindet wieder herauskamen. In andern konnte der Körper in gar keiner natürlichen Stellung ausruhen, weder sitzend, stehend, liegend, noch knieend. Zu erwähnen sind die Leiden zweier wichtiger Staatsbeamten in diesen Abgründen. Der eine von ihnen erzählte, dafs er in den ersten drei Tagen seiner Verhaftung sich damit beschäftigt hätte, die Würmer zu zählen, die seinen Körper zu verzehren drohten, und sie beliefen sich auf 30,000. Der andere versicherte mir, dafs, wenn es ihm erlaubt worden, seine Wäsche zu wechseln, sie jedesmal so verpestet gewesen sey, dafs sich um keinen Preis Jemand dazu habe verstehen wollen, sie ins Haus zu nehmen." — In Andalusien ist kein

*) Vergl. noch: Vom Königreich der Niederlande. Durch den Freiherrn von Keverberg. Aus dem Französischen übersezt. Stuttgart 1836, S. 153—159. „Gefängnisse."

Gefängnifs, das sich mit der Menschlichkeit verträgt. Höchst elend ist der Zustand der Gefängnisse in Gallizien. In Asturien ist bei keinem einzigen für die Sicherheit, oder auch nur für die Nahrung der Gefangenen hinreichend gesorgt. In Estremadura sind nur wenige und diese ungesund, in Aragonien nur die in Alcaniz, Calatayud und Saragossa erträglich. In dem ganzen, eine Million Einwohner zählenden Königreich Valencia ist kaum ein einziges gesundes Gefängnifs. Am erbärmlichsten sind die Gefängnisse auf den balearischen Inseln. „In diesen Mezmorras (maurischen Kerkern) hat verdorbene Luft, Feuchtigkeit und übler Geruch mehr Sterblichkeit verursacht, als die Pest.“ Die Einrichtung des grofsen Gefängnisses in Madrid *(la Carcel de la Corte)* ist sehr mangelhaft. „Für die Kranken scheint im Allgemeinen besser gesorgt zu seyn, weil sich derselben die religiösen Orden in Spanien annehmen. Ein Apotheker und ein Chirurg machen ihren Besuch täglich. Gleiches gilt von dem grofsen Gefängnisse in Sevilla und in Cadix. Aehnlich wird der Zustand der Gefängnisse in Portugal geschildert *). — Unter der Aufschrift: „Vermischte Notizen. Zur gerichtlichen Medicin.“ Gedenkt Trummer (S. 465 — 468.) mehrerer Fälle, in denen Frauen, ohne es zu wissen, gebahren, um darauf hinzudeuten, dafs in Fällen angeschuldigten Kindesmords der Schein trügen könne. — S. 504—529. theilt Trummer „Erörterungen des *Quarterly-Review* über Gefängnisse und Penitentiarien“ mit, worin namentlich Gesundheit und Reinlichkeit des Gefängnisses als ein wichtiges Erfordernifs desselben hervor-

*) Vergl. noch Hitzig Annalen etc. Band 3. S. 349 — 351. „Portugal. Ein Blick in ein Gefängnifs von Lissabon.“ Band 7, S. 380 — 382. „Noch ein Blick in die Gefängnisse von Lissabon.“

gehoben und dabei die Sache der Tretmühlen berührt und in Schutz genommen wird. Auch der *Millbank-Penitentiary* in London, von der schon die Rede war, wird gedacht, besonders in Bezug auf den Umstand, dafs im Jahr 1823 der Seescorbut viele Gefangene ergriff und das Uebel nur durch Entfernung der Kranken zu heben war. — S. 599—608 findet sich ein weiterer Beitrag von Trummer, überschrieben: „Läfst sich Jemand in dunkler Nacht bei dem Blitz eines Feuergewehrs erkennen? Erläutert durch Rechtsfälle." Der Verfasser sagt im Eingang: „Weder in den bekannten deutschen Handbüchern über Criminal-Procefs, noch in den deutschen Werken über gerichtliche Medicin ist eine ganz interessante Streitfrage erörtert worden, welche französische Aerzte schon seit 1809 beschäftigt hat und um so mehr Prüfung verdient, da die bisherigen „positiven Gesetzgebungen nichts Specielles dazu an die Hand geben, und theilt Einiges aus einer Abhandlung des lyoner Arztes Desgranges (*Nouvelles Annales cliniques de la Société de Médecine-Practique de Montpellier, Tom.* 3, *Montpellier* 1822, *p.* 375—381.) mit. Ein Strafrechtsfall vom Jahr 1809 erweckte den Zweifel, ob es bei einem nächtlichen Angriff mit Feuergewehr möglich sey, den Angreifenden bei dem Blitz zu erkennen, den das Pulver beim Losbrennen auf der Zündpfanne verursache? Die Classe *des sciences physiques*, deren Gutachten eingeholt wurde, verneinte die Frage auf Grundlage angestellter Versuche. Dagegen wird hervorgehoben, dafs sich in dem *Traité de la Medicine légale* von Foderé ein früherer Fall mitgetheilt finde, der auf das Gegentheil hindeute. Ein Frauenzimmer sagte auf das bestimmteste aus, dafs sie das Gesicht dessen, der geschossen habe „wie in einer Glorie gesehen, und so dessen, ihr bekannte, Person erkannt habe. Auch der Verwundete that eine ähnliche Aussage. Das Resultat der Untersuchung

diente zur Bestätigung. Desgranges machte mit einer Flinte Versuche, aus denen hervorging, daſs selbst, wenn man mehr Pulver auf das Zündloch schütte als gewöhnlich, (was mit mehr Dampf ohne mehr Licht verbunden sey) bei völliger Dunkelheit und entfernt von jedem erhellten Gegenstande, in einer mäſsigen Weite, den Körper entweder dicht vor oder gelehnt an einen Baum, eine Mauer u. s. w. so, daſs der Wind gegen die entgegengesezte Seite dieses festen Körpers wehe, den Kopf zum Zielen auf das Gewehr gelegt, der Schütze, besonders von scharfen Augen, deutlich erkannt werden könne. Das Resultat seiner Untersuchung ist, daſs es in gewissen Fällen möglich sey, einen Mörder bei dem Schein des Feuergewehrs zu erkennen; ein zu starker Blitz, ein zu dicker Dampf, eine zu groſse Entfernung könne dieses Erkennen verhindern oder unsicher machen. — S. 605—608 finden sich „vermischte Notizen" von Trummer mitgetheilt. Der Verfasser theilt mehrere Fälle mit, welche Zweifel übrig lieſsen. Von einem Chausséegraben herauf traf in einem dicken Nebel ein Schuſs einen alten Mann, der ihn tödtete. Der Verdacht fiel auf einen Verwandten, von dem man sich der That versehen konnte und der kurz vorher mit einer Vogelflinte in der Nähe gewesen war. Indessen begutachteten die Aerzte, daſs der Tod durch zwei Kugeln verursacht worden sey, von denen die eine die Pulsader durchschnitten, die andere durch die Eingeweide gedrungen sey. Das Loch in dem Eingeweide war vollkommen zirkelförmig und hatte 8 Striche im Durchmesser, das Kaliber der Vogelflinte des Angeschuldigten maſs aber nur 6½ Strich im Durchmesser. Es wurde angenommen, der tödtende Schuſs rühre von einem Militärgewehr her und der Angeschuldigte ward freigesprochen. Einige Zeit darauf erschoſs sich ein Offizier. Die Kugel durchbohrte das Wandbein und bildete ein zirkelförmiges Loch, das bedeutend gröſser war, als das Kaliber der Pistole, in deren Lauf sie hinein-

pafste. Daraus ward geschlossen, dafs das im ersten Fall ertheilte Gutachten unrichtig gewesen und einen Schuldigen habe entrinnen lassen *). Ein dritter Fall beurkundet die schwankenden Ansichten in England über die Zuverlässigkeit der Lungenprobe bei neugebornen Kindern.

---

*) Die hier angeregte Frage ist von Dr. Beling in seinem Beitrag zum achten Bande dieser Zeitschrift, S. 320 etc. Ueber die Werkzeuge, womit eine Verlezzung hervorgebracht seyn soll etc. nicht berührt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zeitschrift

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke.

Siebenzehnter Jahrgang.

1837.

Viertes Vierteljahrheft.

Erlangen, 1837

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Zeitschrift

für die

Staatsarzneikunde.

Herausgegeben

von

Adolph Henke

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staatsarzneikunde, Director des Universitäts-Krankenhauses und der medicinisch-klinischen Institute an der Königl. Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Vierunddreissigster Band.

Erlangen, 1837

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Inhalt.

XIV.

Gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung in Betreff eines, angeblich durch den Sturz unter der Geburt auf den Boden, getödteten Kindes.

Von Dr. S. G. F. C. Wach, Kreisphysicus zu Merseburg.

Geschichtliches
im gedrängten Auszuge aus den Acten.

Die Tochter des Einwohners S. zu Mch., geschiedene Rosine Marie M. geborne S. 38 Jahre alt, lutherischer Religion, welche bis jezt noch niemals in Untersuchung gewesen war, wurde im Jahr 1818 von dem Dienstknechte Carl M. ausserehelich geschwängert und gebar ein Kind weiblichen Geschlechts, welches von ihr aufgezogen wurde und gegenwärtig noch am Leben ist. Etwa zwei Jahre darauf wurde sie von ebendemselben zum zweitenmal schwanger, weshalb sich dieser mit ihr trauen liefs und in das Haus ihrer Eltern einzog, welches er jedoch höchst unzufrieden mit seiner Ehefrau bald wieder verliefs und niemals in dasselbe zurückkehrte. Mehrere Jahre später klagte der Carl M. wegen Ehebruch seine von ihm verlassene Frau an, weil sie in Folge eines aufs neue eingegangenen vertrauten Verhältnisses mit einem gewissen L. von lezterem ge-

schwängert und darauf von einem Knaben entbunden worden war. Vor etwa drei Jahren wurde sie daher von ihrem Ehemanne geschieden. Im Jahr 1831 wurde sie wieder ausserehelich schwanger und bemühte sich diesmal, so viel ihr nur möglich, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen. Am 31. October 1832 erschien der Dorfrichter S. aus Mch. beim Königl. Gerichtsamte zu L. und machte folgende officielle Anzeige:

Die geschiedene Rosine Marie M. geb. S. zu Mch. 38 Jahre alt, hat von jeher einen liederlichen Lebenswandel geführt und befand sich noch vor Kurzem wieder notorisch schwanger. Ich selbst sah diese Weibsperson am vergangenen Montag vor acht Tagen auf dem Felde mit ihrem Vater vom Rübsenacker kommen und bemerkte, dafs sie einen sehr hohen Leib hatte, woraus ich, mit Berücksichtigung ihres liederlichen Lebenswandels, ihre Schwangerschaft vermuthete. Auch gestern wurde in der Schenke zu Mch. wo ich auch war, von den Anwesenden über das sehr wahrscheinliche Schwangerseyn der M. gesprochen und Nachbar Gottfried S. sagte zu mir im Spafse, dafs ich mich nur immer zu einer Gevatterschaft parat halten könnte. Andere der Anwesenden aber äufserten sogar, dafs die M. die Korpulenz schon abgelegt und sehr wahrscheinlich das neugeborne Kind auf die Seite geschaft habe. Um meiner Dienstpflicht nach zu kommen nahm ich hierauf Veranlassung mir von dem jetzigen Zustande der Person genauere Kenntnifs zu verschaffen; ging ihr deshalb zu Gefallen, traf sie auch gestern am Gemeindebrunnen und bemerkte zu meinem gröfsten Erstaunen, dafs sie den hohen Leib nicht mehr hatte, sondern ganz schmächtig geworden war. Ich ging in das Haus ihrer Eltern, machte sie aufmerksam auf ihre Tochter und durchsuchte so viel nur möglich das ganze Haus, konnte aber nichts entdecken, auch schienen die Eltern nicht das Mindeste zu wissen. Dem Gericht stelle ich es nun anheim,

die Sache auf diesen Verdacht hin näher untersuchen zu wollen.

In Folge dieser Anzeige reiste das Königl. Gerichtsamtspersonal noch an demselben Morgen nach Mch. und es geschah der M. von dem entstandenen Gerücht:

sie sey heimlich von einem Kinde vor Kurzem entbunden worden: —

Eröffnung und wurde sie zugleich aufgefordert nachzuweisen, wohin ihre Leibesfrucht gekommen.

Sie gerieth augenscheinlich in grofse Verlegenheit, wollte anfangs ihre Schwangerschaft und statt gehabte Entbindung leugnen; brach jedoch, nachdem ihr ernstlicher zugesezt worden war, in die Worte aus:

Ach ich kann ja nichts davor und bin auch nicht so schlecht als wie die Leute sagen! Ach ich habe meine Kinder so lieb und bin auch nicht schuld daran!

In Folge dieses indirecten Eingeständnisses wurden die Anforderungen den Leichnam des Kindes herbeizuschaffen eindringlicher wiederholt, wobei man die Vermuthung berührte, dafs das Kind ihm Hause ihrer Eltern von ihr verborgen sey. Hierdurch in grofse Angst und Verlegenheit versezt, führte sie die Gerichtsbeamten in die Scheune ihres Vaters, in deren Panse rechts sie auf einen Platz am Boden, kaum einen Schritt von der Tennenwand mit dem Ausrufe sich hinwarf:

„Ja, ich will es Ihnen nur gestehn, ich habe am vergangnen Sonnabend vor 8 Tagen hier in dieser Scheunpanse ein Kind geboren und dieses Kind, welches gleich todt zur Welt kam, vergrub ich hier an dieser Stelle, ohne meinen Eltern oder irgend Jemand anderem davon etwas zu sagen."

Es wurde sofort von den Gerichtsboten P. u. M. im Gegenwart der M. mit einem Spaten in dem ungepflasterten Scheunboden an der angezeigten Stelle nachgegraben und kaum hatte man einen Fufs tief aufgegraben, als man auf einen alten Sack stiefs, in welchem der Leichnam eines neugebornen Kindes nebst der Nachgeburt eingewickelt war. Das todte Kind erkannte sie als das ihrige an und erklärte: es sey dasselbe, das sie hier heimlich geboren und vergraben habe.

Der kleine Leichnam nebst der Nachgeburt wurde nun im Angesicht der M. in eine blaue Schürze gewickelt und so in eine hölzerne Kiste sorgfältig verpackt, leztere mit Bindfaden zugeschnürt und dreimal mit dem Gemeindesiegel versiegelt. Im weitern Verfolg des heutigen Verhörs gab die M. zu vernehmen:

Ich bin in früherer Zeit schon dreimal entbunden worden, zweimal in der Ehe mit meinem Manne, der jezt von mir geschieden ist. Der Grund der Scheidung war Ehebruch, welchen ich mit einem andern getrieben hatte und wo ich zum drittenmal ausserehelich von einem Knaben entbunden wurde, welcher jezt vier Jahre alt ist. Seit etwa einem Jahre hatte ich mich mit einem gewissen Z. von hier in ein unerlaubtes Verhältnifs eingelassen, so dafs ich aus lezterem mich wieder schwanger fühlte.

Nun empfand ich am Sonnabend vor 8 Tagen, nachdem ich ganz früh aus dem Bette aufgestanden war ein heftiges Kneipen in meinem Leibe. Auf die Zeit meiner Schwangerschaft hatte ich nicht so genau geachtet und glaubte meine Entbindung noch nicht so ganz nahe. Von dem Leibkneipen liefs ich mich daher nicht irre machen und ging durch die Scheune in den Stall um hier unsere Kuh zu füttern. Kaum hatte ich die Schwelle überschritten, als meine Schmerzen heftiger wurden. Ich verlor meine Besinnung, wankte in die neben der Tenne befindliche Scheun-

panse und legte mich hier auf einen Strohhaufen in der Hoffnung, dafs die Schmerzen wieder vorübergehen würden. Allein es war nicht so, sondern es vermehrten sich im Gegentheil die Schmerzen und ich wurde halb liegend, halb stehend von einem Kinde entbunden, welches plötzlich aus den Geschlechtstheilen hervorschofs und auf das unter mir liegende Stroh fiel. Ich sah, dafs das Kind athmete aber nicht schrie und sich auch nicht bewegte.

Kaum einige Minuten darauf ging auch die Nachgeburt von mir und ich raffte mich, nachdem ich mich wieder erholt hatte auf und ging in die Stube um eine Schürze zu holen, in welche ich das Kind einpacken und in das Haus tragen wollte. Als ich aber in der Absicht das Kind abzuholen in die Scheune zurückkam, entdeckte ich, dafs das Kind schon verschieden war. Was der Grund seines Todes gewesen seyn mag, kann ich mir gar nicht erklären. Ich bemerkte am Kinde nichts, was auf eine Verblutung schliefsen liefs.

Auch hatte ich, bevor ich das Kind verliefs, um in die Stube zu gehn, die Nabelschnur mit einem wollenen Fädchen bewickelt, welches ich von meinem Strumpfe abrifs, weil etwas anderes ich nicht gleich bei der Hand hatte. Nun ging ich wieder zurück in das Wohnhaus nahm hier einen Sack, welcher am Schranke hing, wickelte das todte Kind in denselben und versteckte es nebst der Nachgeburt unter das Stroh. Gegen Abend ging ich wieder in die Scheune, grub mit einem Spaten ein Loch und verscharrte darin den Sack mit sammt dem Kinde.

Ich sehe wohl ein, sagte sie ferner, dafs die Zunahme meiner Leibschmerzen mich von der Nähe meiner Entbindung hätte überzeugen sollen und dafs ich hätte nach Hülfe rufen sollen; allein die Schmerzen betäubten mich und die Entbindung ging so schnell von statten, dafs ich weder Kraft noch Zeit zum Hülferuf hatte.

Der Schreck über das unglückliche Ereignifs, die Furcht vor den Vorwürfen meiner Eltern und meine Armuth, welche mich wegen der Begräbnifskosten die äufserste Bedrängnifs besorgen liefs, veranlafsten mich zu dem Entschlusse meine Schwangerschaft zu verheimlichen und das Kind zu verscharren. Der Tod des lieben Kindes schmerzt mich sehr; ich bin immer eine zärtliche Mutter meiner Kinder gewesen und versichere aufs heiligste auch diesem Kindchen durch keinerlei Thathandlung schädlich gewesen zu seyn.

Nach beendeter vorläufiger Vernehmung wurde noch an demselben Tage die M. und der in der Kiste befindliche Leichnam dem Amtsgerichtsboten P. zum Transport auf einem Wagen nach L. übergeben, woselbst die M. im Amtsgefängnifs zur Haft gebracht wurde.

Am 31. October c. spät in der Nacht wurde ich durch ein Requisitionsschreiben des Königl. Gerichtsamtes zu L. veranlafst am folgenden Tage mit dem Kreiswundarzt mich nach L. zu begeben, um an dem Leichnam des neugebornen Kindes eine legale Section zu machen.

Bald nach unserm Eintreffen in L. am 1. Novbr. c. früh 9 Uhr wurde der Leichnam des neugebornen Kindes, in Gegenwart des Königl. Amtspersonals und der Inculpatin M., aus der Kiste sorgfältig herausgenommen. Sie erklärte die Siegel an der Kiste für unverlezt und das Kind für das ihrige. Nachdem hierauf die Inculpatin wieder zu Arrest gebracht worden war wurde mit der Section des fraglichen Leichnams in Gegenwart des Amtspersonals der Anfang gemacht.

A. Aeusserliche Besichtigung.

1) Der Leichnam ist männlichen Geschlechts, parthienweise und namentlich am Kopfe, im Gesicht und am Hodensacke von einem ziemlichen Grade von Fäulnifs ergriffen.

2) Die Oberhaut der rechten Seite des Gesichts geht bei einer nur leichten Berührung mit den Fingern theilweise ab.

3) Das Gewicht des Leichnams beträgt 6½ Pfund Preuss. geaichtes Gewicht.

4) Die Länge 20¼ Zoll rheinländ. M.

5) Der Kopf des Kindes ist mit braunen, einen Zoll langen Haaren durchgängig bedeckt.

6) Die Ohren- und Nasenknorpel sind fest, und vollständig ausgebildet.

7) Die Nägel an Händen und Füfsen ebenfalls fest, ausgebildet und über die Koppen der Finger und Zehen hervorragend.

8) Der Kopf überhaupt nebst der Gesichtsparthie, vorzugsweise aber die rechte Seite des Kopfes, zeigen bedeutende Sugillationen und Geschwulst auf ihrer ganzen Oberfläche.

9) Das rechte Auge mit dem obern und untern Augenlide ist sehr verschwollen.

10) Die Blutgefäfse der Adnata beider Augen strotzen von Blut und zeigen einen bedeutenden Entzündungszustand an.

11) Die Kopfknochen sind leicht verschiebbar.

12) Am Hinterhauptsbein ist eine bedeutende Kopfgeschwulst sichtbar.

13) Die grofse und kleine Fontanelle sind normal gebildet und ohne sichtbare Verletzungen.

14) Weder in den Ohren, noch in den Nasenhöhlen, noch in der Mundhöhle finden sich Verdacht erregende Gegenstände.

15) Der Mund ist mäfsig geöffnet.

16) Die zwischen der obern und untern Kinnlade liegende Zunge weder geschwollen noch blau.

17) Die Lippen sind geröthet.

18) In der Rachenhöhle und hinter dem Gaumensegel finden sich keine verdächtigen Stoffe.

19) Am Halse und Rachen befinden sich mehrere Todtenflecke, aber keine Spuren von gewaltsamen Verletzungen.

20) Der Brustkasten ist gewölbt, die Brust unverlezt.

21) Die Bauchbedeckungen sind nicht eingezogen und tragen nur geringe Spuren der angehenden Fäulniſs an sich.

22) Der Nabelstrang, welcher noch in seiner ganzen Länge am Nabel des Kindes befindlich, von livider Farbe, jedoch zähe und nicht leicht zerreiſsbar ist, miſst vier und zwanzig Zoll rheinländ. M. Derselbe ist unmittelbar am Insertionspuncte der Placenta abgerissen, sein Ende ist gefranzt und eine Spur von Unterbindung ist hier nicht zu bemerken.

23) Der Penis ist gut gebildet und an der Eichel normal geöffnet.

24) Der Hodensack enthält beide Testikel, ist schlaff und von der Fäulniſs sehr ergriffen.

25) Das *Orificium ani* steht offen und ist mit Kindespech angefüllt.

26) Auf dem Rücken sieht man viele Todtenflecke und die Rückenwirbelsäule ist unverlezt, auch

27) bemerkt man an den obern und untern Extremitäten, weder Knochenbrüche, Verrenkungen noch andere Verletzungen.

28) In den Achselhöhlen und Leistengegenden finden sich keine Beschädigungen.

29) Der Leichnam ist übrigens wohlgenährt, die Haut mit Fett gepolstert und die Farbe und Beschaffenheit derselben zeigt keine Verblutung an.

30) Nachträglich ist noch in Bezug auf die Verletzungen am Kopfe zu erwähnen, daſs in der Gegend des Jochbeins die rechte Wange bedeutend angeschwollen und die Oberhaut an dieser Stelle zerstört ist. Ein in diese Stelle

gemachter tiefer Einschnitt zeigt viel geronnenes Blut, aber keine Verletzungen des Jochbeins selbst.

31) Eine Ausmessung des kindlichen Leichnams nach seinen verschiedenen Durchmessern giebt folgendes Resultat:

a) der gerade Durchmesser des Kopfes beträgt 4 Zoll;

b) der schräge Durchmesser von der Nasenwurzel bis zum Hinterhauptsbein 5 Zoll;

c) der Queerdurchmesser von einem Ohr zum andern 4 Zoll;

d) der Durchmesser der Schultern 6 Zoll;

e) der Hüftendurchmesser $3\frac{1}{2}$ Zoll;

f) der Umfang der Brust in der Gegend der 6ten Rippe $11\frac{1}{2}$ Zoll rheinländ. M.

B. Section.

I. Eröffnung der Kopfhöhle.

1) Nach Wegnahme der häutig-muskulösen Kopfdecke sieht man ein bedeutendes, vier Unzen am Gewicht zu schätzendes Blutextravasat, welches auf den, die *Calvaria* bildenden, gesammten Knochen wie ein Messerrücken dick verbreitet ist.

2) Beide Seitenwandbeine findet man zerbrochen, nachdem das Blutextravasat entfernt ist.

a) Der Bruch des rechten Scheitelbeins geht von vorn und zwar von dem Stirnbein nach dem Hinterhauptsbeine zu, hat eine Länge von 1 Zoll und 10 Linien und bildet aufwärts nach der Pfeilnath und abwärts nach dem *Os temporum* hin Fissuren von gleicher Länge.

b) Der Bruch des linken Scheitelbeins trennt dieses Bein in zwei fast gleiche Hälften und geht in seitliche Fissuren über, welche zum Theil abwärts nach dem *Os temporum*, theils aufwärts nach der *sutura sagittalis* sich erstrecken.

c) Die Substanz genannter Knochen ist sehr geröthet

und gleichsam wie mit Blut durchdrungen; ihre Substanz und Consistenz ist dem kindlichen Alter angemessen.

d) Das Stirnbein, beide Schlafbeine und das Hinterhauptsbein sind unverlezt.

3) Unter der *Calvaria* sieht man die Blutgefäfse der harten Hirnhaut mit Blut strotzend angefüllt.

4) Der *sinus longitudinalis* und die *sinus laterales* enthalten kein Blut.

5) An denen, den angeführten Knochenbrüchen entsprechenden, Stellen der *dura mater* finden sich geringe Blutextravasate.

6) Nach Herausnahme des grofsen und kleinen Gehirns aus der Schädelhöhle zeigen sich die sämmtlichen Knochen, welche die *Basis cranii* bilden, gänzlich unverlezt. Die *fossae sphenoidales* als auch der Eingang zur Rückenmarkshöhle enthalten geronnenes, extravasirtes Blut, dessen Quantität auf ohngefähr eine halbe Unze zu schätzen ist.

7) Das Gehirn ist etwas weich und in den Windungen desselben findet sich viel geronnenes Blut. Die Gefäfsgeflechte in den Hirnhöhlen strotzen von Blut und leztere sind noch überdem mit geronnenem, extravasirten Blute angefüllt, dessen Gewicht etwa zwei Quentchen betragen kann.

Das Gesammtgewicht des grofsen und kleinen Gehirns beträgt 23½ Loth.

II. Eröffnung der Bauchhöhle.

1) Die Lage der Eingeweide ist regelmäfsig, das grofse Netz ganz fettlos, und seine Blutgefäfse sind zwar noch sichtbar, aber doch mehr blutleer zu nennen.

2) Der Magen und Dünndarm sind blafs von Farbe, die Blutgefäfse sichtbar.

3) Der Dickdarm erscheint dunkelblau gefärbt und ist mit Meconium durchgängig angefüllt.

4) Im Magen findet sich etwas Schleim, sonst aber nichts Verdacht erregendes.

5) Die Leber wiegt $7\frac{7}{8}$ Loth, ist von dunkelbrauner Farbe und hinsichtlich ihrer Substanz und Consistenz normal beschaffen. Die ein wenig geronnenes Blut enthaltenden Nabelgefäfse sind noch offen. Aus den, in die Leber gemachten Einschnitten quillt etwas geronnenes Blut hervor.

6) In der Gallenblase findet sich ein klein wenig braungrünliche Gallenflüssigkeit.

7) Die Milz, welche geronnenes Blut enthielt und die Nieren, sind im normalen Zustande, desgleichen auch die Urinblase, in welcher ohngefähr $\frac{1}{4}$ Unze Urin gefunden wurde.

8) Von der Bauchhöhle aus sah man das Zwerchfell bis gegen die sechste Rippe herabgedrückt.

III. Eröffnung der Rachen- und Brusthöhle.

1) Der Kehlkopf, Kehldeckel und Schlund sind unverlezt und weder entzündet noch geschwollen.

2) In der *trachea* ist ein wenig bläseriger Schaum und nichts Verdacht erregendes enthalten.

3) Die von Fäulnifs freien Lungen sind hellroth marmorirt, elastisch anzufühlen, füllen den innern Brustkasten aus und bedecken das Herz bis weit über die Hälfte. Im Parenchyma derselben bemerkt man nichts Krankhaftes; ihre Oberfläche ist glatt, mit Hirsekörnernähnlichen Erhabenheiten oder Luftblasen nicht bedeckt und eben so wenig mit einer dicken oder gelben Sulze überzogen. Die Pleura zeigt nichts Bemerkenswerthes.

4) Das Zwerchfell sieht man auch von hieraus, wie schon erwähnt, bis zwischen die fünfte und sechste Rippe herabgedrückt.

5) Nachdem die *trachea* u. die grofsen Gefäfse des Herzens unterbunden sind, wird die Lunge in Verbindung mit dem Herzen und der *Glandula thymus* zur genaueren Untersuchung aus der Brusthöhle genommen.

6) Sämmtliche genannte Theile wiegen in ihrem natürlichen Zusammenhange $6\frac{3}{4}$ Loth.

7) Jezt wurde die Lunge in Verbindung mit dem Herzen, der Luftröhre und der *Glandula thymus* in ein mit frischem Quellwasser gefülltes Gefäfs von 1 Fufs Höhe und 1½ Fufs Breite gelegt. Sie schwamm auf der Oberfläche des Wassers, wurde mit der Hand bis auf den Boden des Gefäfses herabgedrückt, erhob sich aber sehr schnell von selbst wieder empor bis auf den Wasserspiegel und erhielt sich schwimmend über demselben. Dieses Experiment hatte bei jeder Wiederholung denselben Erfolg. Hierauf wurde

8) die *Glandula thymus*, das Herz, die *trachea* und der Kehlkopf von beiden Lungenflügeln behutsam getrennt und leztere für sich allein gewogen. Das Gewicht der Lungen beträgt für sich 2¾ Loth, die abgetrennten Theile wiegen 4 Loth.

9) Die abgetrennten beiden Lungenflügel wurden nunmehr allein in das mit Wasser gefüllte Gefäfs gelegt; sie schwammen auf dem Wasserspiegel, strebten sogleich wieder empor, als man sie mit der flachen Hand bis auf den Boden des Gefäfses niedergedrückt hatte und erhielten sich schwimmend über dem Wasser.

10) Nun wurden die Lungen in kleine 1 Zoll grofse Stücke geschnitten, wobei man deutlich ein knisterndes, durch die ausströmende, atmosphärische Luft bewirktes Geräusch vernahm. Auch tröpfelte aus den gemachten Einschnitten in die Lungen hellrothes, bläseriges Blut hervor.

11) Die einzelnen Lungenstückchen schwammen gleichfalls auf dem Wasser und entwickelten, bei einem mit dem Finger unter dem Wasser auf sie angebrachten Drucke, eine Menge deutlich sichtbarer Luftbläschen, die nach der Oberfläche des Wassers emporstiegen.

12) Der Herzbeutel enthält keine Flüssigkeit.

13) Das Herz ist frisch und wiegt für sich 1½ Loth. Hinsichtlich seiner Substanz und Consistenz ist es ganz normal beschaffen. Die Kranzadern sind sichtbar mit Blut angefüllt.

14) Beide Herzkammern sind blutleer; im rechten Vorhofe findet sich ein wenig geronnenes Blut; der *ductus arteriosus Botalli*, so wie das *foramen ovale* sind noch nicht geschlossen.

15) Die grofsen vom Herzen ausgehenden Arterien enthalten kein Blut, dagegen wird in der obern Holvene etwas geronnenes Blut gefunden.

Hiermit war die Section beendet und es wurde auf Erfordern des Königl. Gerichtsamtes und auf Grund des vorstehenden Befundes, unter Vorbehalt eines motivirten ausführlichen Gutachtens, folgendes vorläufige Gutachten zu den Acten gegeben.

a) Das heute legaliter secirte Kind ist ein vollbürtiges, vollkommen ausgetragenes.

b) Das Kind war lebensfähig.

c) Das Kind hat nach seiner Geburt ein selbstständiges Leben gehabt.

d) Das Kind ist in Folge der im Sectionsbefunde aufgezeichneten Kopfverletzung kurze Zeit nach seiner Geburt gestorben.

e) Die Zeit, wie lange es nach seiner Geburt gelebt hat, läfst sich nicht genau bestimmen.

f) Die vorgefundenen Kopfverletzungen setzen eine, dem lebenden Kinde widerfahrene Gewaltthätigkeit voraus und diese mufs unfehlbar mit einer gröfsern Kraft ausgeführt worden seyn, als diejenige seyn kann, welche die Gebärmutter während des Geburtsgeschäfts auf den Kopf des Kindes, auch bei der schwierigsten Kopflage zu äussern vermag, wodurch denn die Wahrscheinlichkeit begründet wird, dafs erst nach der Geburt das lebende Kind die Kopfverletzungen erlitten hat.

g) Diese Verletzungen gehören zu den absolut lethalen und das Kind starb in Folge derselben apoplectisch.

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen, das Pro-

tocoll vorgelesen, genehmigt und eigenhändig von den Anwesenden unterschrieben.

Der Kreisphysicus W. Der Kreiswundarzt H.
Gerichtsamtmann K. Gerichtsamtsactuar G.

Nach beendeter Section wurde nun die Inculpatin aus ihrem Gefängnifs wieder herbeigeführt und hinsichtlich ihrer körperlichen Beschaffenheit geburtshülflich untersucht, wobei ihr Hemd, welches sie seit ihrer Entbindung nicht gewechselt hätte, sehr mit geronnenem Blute beschmuzt gefunden wurde.

Die grofsen Schaamlippen waren noch etwas angeschwollen, die Mutterscheide erweitert und von noch Statt findendem Schleimabgange sehr schlüpfrig.

Der Muttermund konnte leicht erreicht werden, war noch etwas gewulstet und noch so weit geöffnet, dafs er die Aufnahme eines Fingers erlaubte. Die Brüste enthielten Milch und nur ein mäfsiger Druck an sie bewirkte das Hervorfliefsen derselben. Das Becken wurde in seinen Dimensionen regelmäfsig befunden, jedoch war die untere Apertur desselben etwas enge construirt.

Hierauf nahm das Gericht Veranlassung, das secirte Kind der Inculpatin nochmals vorzuzeigen, sie auf die zerbrochenen Knochen des Hirnschädels aufmerksam zu machen und sie auf den Verdacht einer von ihr dem Kinde zugefügten Gewaltthat hinzuleiten, welcher sich aus dem Sectionsbefunde wider sie ergebe.

Sie fiel weinend auf ihre Knie und rief aus:

„Ach! ich kann Ihnen nichts gestehen und nur wiederholen, dafs ich an dem Tode des Kindes ganz unschuldig bin. Nachdem ich mich nun aber erst jezt gefafst und von meiner Bestürzung erholt, habe ich mich besonnen, dafs ich nicht liegend auf Stroh, sondern einige Schritt vom Strohhaufen entfernt auf der har-

ten, platten Erde stehend mein Kind geboren habe. Das Kind schofs mir mit Gewalt aus dem Leibe und fiel auf die harte Erde, hier mufs es sich wohl den Kopf zerschlagen haben. Auch habe ich mich gestern sehr übereilt, als ich aussagte: das Kind habe geathmet! das ist nicht wahr und ich mufs diese Angabe gänzlich widerrufen!"

Die Inculpatin ist auch bei dieser Aussage die ganze Zeit der Criminaluntersuchung hindurch verblieben und hat die gewaltsame Tödtung des Kindes immer geleugnet.

Die M. wurde jezt in das Gefängnifs zurückgeführt und am folgenden Tage nach Mch. in das älterliche Haus transportirt, wohin auch das Königl. Gerichtsamtspersonal reiste.

Hier wurde sie nun aufgefordert mit Bestimmtheit die wahre Stelle anzuzeigen, wo sie, ihrer gestrigen Angabe nach, stehend ihr Kind geboren habe.

Sie versprach klagend und weinend der Wahrheit getreu zu seyn und führte hierauf das Amtspersonal in die Scheune an eine Stelle, wo eine hölzerne Säule zur Stützung des Daches befindlich war, zu deren Unterlage ein viele Pfund schwerer, weisser Sandstein diente. Dieser Stein ragte auf jeder Seite der Säule drei Zoll hervor und seine Höhe vom Boden der Scheune bis an die Säule betrug fünf Zoll; die Kanten seiner Oberfläche waren abgerundet und schien dieser Stein zu seinem Gebrauche künstlich zugerichtet zu seyn. Jezt nahm die Inculpatin, die Säule umklammernd, die Stellung an, welche sie vorgeblich während des Gebärens angenommen haben wollte und es ging daraus hervor, dafs, wenn sie ihr Kind hier geboren habe, dasselbe nothwendig mit dem Kopfe auf diese steinerne Säulenunterlage gestürzt seyn mufste.

Zulezt wurde heute noch die Inculpatin auf Erfordern des Gerichts hinsichtlich ihrer Körperlänge gemessen, wel-

che fünf Fuſs sechs Zoll betrug. Von ihrer Ferse bis zu den Genitalien war die Länge zwei Fuſs sieben Zoll.

Von dem Königl. Inquisitoriate zu H. wurden wir Endesunterzeichnete nun unterm 13. Novbr. 1832 schriftlich veranlaſst, ein motivirtes Gutachten über folgende uns zur Beantwortung vorgelegte Puncte annoch abzugeben:

I. Ob nach dem bei der Obduction des am 31. October 1832 ausgegrabenen Kindes enthaltenen Befunde anzunehmen sey:

a) Daſs das Kind völlig ausgetragen und lebensfähig gewesen sey?

b) daſs das Kind todt geboren oder noch in der Geburt gelebt habe? und im lezteren Falle

c) daſs die wahrscheinliche Todesart des Kindes eine natürliche oder gewaltsame gewesen?

II. Ob die bei dem Kinde vorgefundenen Kopfverletzungen so beschaffen waren, daſs sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Kindes für sich allein den Tod zur Folge haben muſsten?

III. Ob die fraglichen Kopfverletzungen in dem Alter des Kindes nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben muſsten?

IV. Ob diese Verletzungen in dem Alter des Kindes entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes, oder durch Zutritt einer äussern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Zugleich aber wurde ich von dem Königl. Inquisitoriate ersucht, auf den Grund der in den beikommenden Acten enthaltenen Ermittelung, ein zweites Gutachten noch darüber zu geben:

Wie fern es sich wohl bei der körperlichen Beschaffenheit der Inquisitin und dem Baue ihres Beckens annehmen lasse, daſs das Kind mit einer solchen Vehemenz von derselben abgeschossen seyn solle, daſs dadurch

dadurch, wenn es auch gegen die steinerne Säulenunterlage gefallen wäre, bei der unbedeutenden Höhe des Falles die Brüche der Schädelknochen entstanden, welche sich bei der Obduction in den beiden Seitenwandbeinen gefunden haben?

wobei die steinerne Säulenunterlage als *Corpus delicti* zu meiner Kenntnifsnahme und Beurtheilung mitgesendet wurde.

Gutachten I.

Auf die unterm 13. November 1832 von einem Königl. wohllöbl. Inquisitoriate zu H. an uns ergangene schriftliche Veranlassung wollen wir uns bemühen die uns vorgelegten Fragen in Folgendem zu beantworten.

Um nun die Frage I. sub a.

Ob das fragl. Kind völlig ausgetragen und lebensfähig gewesen sey?

zu erledigen, führen wir an: dafs (nach Obductionsprotocoll A. no. 1 bis 31) das Gewicht des kindlichen Leichnams 6½ Pf. und die Länge desselben 20¼ Zoll betrug; der Kopf des Kindes mit 1 Zoll langen Haaren bedeckt war und die Ohr- und Nasenknorpel vollständig ausgebildet bemerkt wurden. Die Nägel an den Händen und Füfsen hatten die gehörige Festigkeit und ragten über die Spitzen der Finger und Zehen hervor.

Der Körper war wohlgenährt und die Haut mit Fett gepolstert. Der gerade Kopfdurchmesser betrug 4 Zoll, der schräge Kopfdurchmesser 5 Zoll, der Queerdurchmesser 4 Zoll, der Schulterndurchmesser 6 Zoll, der Hüftendurchmesser 3½ Zoll und der weiteste Brustumfang 11¼ Zoll. Diese hier angegebenen Erscheinungen am kindlichen Leichnam documentiren aber die Reife und Vollbürtigkeit desselben, weshalb wir denn auch unbedingt annehmen, dafs das fragl. Kind nicht nur ein völlig ausgetragenes, sondern auch ein lebensfähiges war, zumal wenn wir noch berücksichtigen,

dafs an den Lebensorganen der Brust- und Bauchhöhle, wie die Section dargethan hat, keine dem Leben hinderliche Mifsbildungen und andere krankhafte Zustände beobachtet wurden.

Was die Frage I. sub b. betrifft:

Ob das Kind todt geboren oder noch in der Geburt gelebt habe und dann erst gestorben sey?

so beantworten wir dieselbe dahin, dafs dieses Kind nicht todt geboren wurde, sondern sowohl während der Geburtszeit im Mutterleibe, als auch nach seiner Geburt ein selbstständiges Leben führte und dann erst starb.

Dieses unser Urtheil werden wir im Folgenden zu verificiren uns bestreben.

Im Obductionsprotocoll sub Lit. A. no. 7—9 haben wir angegeben:

Der Kopf nebst der Gesichtsparthie, besonders aber die rechte Seite des Kopfes zeigen bedeutende Sugillation und Geschwulst auf ihrer ganzen Oberfläche. Das rechte Auge und beide Augenlider sind verschwollen; die Blutgefäfse der *Adnata* strotzen von Blut und zeigen einen bedeutenden Entzündungszustand an.

Die Knochensubstanz beider Seitenwandbeine ist stark geröthet und wie von Blut durchdrungen.

Aus diesen hier angeführten Erscheinungen geht nun aber mit grofser Gewifsheit hervor, dafs das neugeborne Kind der M. während der Geburtszeit im Mutterleibe gelebt hat, weil sie unbezweifelt darthuen, dafs eine Reaction des lebendigen Organismus statt gefunden hat, ohne welche dergleichen Erscheinungen und krankhafte Zustände, wie hier in unserm Falle, reine Unmöglichkeiten wären.

Dafs dieses Kind aber lebendig zur Welt kam und auch nach seiner Geburt ein selbstsändiges Leben hatte, dieses wird sowohl durch die äussere als innere Untersuchung der Brusthöhle und ihrer Organe aufs vollkommenste bewiesen.

Nach Obductionsprotocoll III. Nr. 2 — 12 waren die Lungen noch ziemlich frisch und frei von Fäulnifs, marmorirt, hellröthlich von Farbe und elastisch. Sie füllten den innern Raum des Brustkastens aus und bedeckten das Herz bis weit über die Hälfte. Das Zwerchfell war gegen die 6te Rippe herabgedrückt.

Die Lungen in ihrem natürlichen Zusammenhange mit dem Herzen und der *Glandula thymus* wogen 6¾ Loth und schwammen auf dem Wasserspiegel.

Mit der flachen Hand auf den Boden des Gefäfses niedergedrückt, erhoben sie sich schnell wieder bis zur Oberfläche des Wassers und eine mehrmalige Wiederholung dieses Experiments gewährte dieselben Resultate.

Das Gewicht der Lungen allein ohne Herz, *trachea* und *Glandula thymus* betrug 2¾ Loth, sie schwammen in kleine Stücke zerschnitten, so wie jeder Lungenflügel im Ganzen für sich, auf und ein wenig über dem Wasserspiegel.

Beim Zerschneiden der Lungen wurde von allen Anwewesenden ein knisterndes Geräusch vernommen und aus den in das *Parenchyma* derselben gemachten Schnitten quoll hellrothes Blut hervor.

Aus den einzelnen, unter dem Wasser stark mit dem Finger gedrückten Lungenstückchen entwickelten sich viele Luftbläschen, die bis zum Wasserspiegel emporstiegen.

Bei der äussern Besichtigung wurde der Brustkasten gewölbt befunden.

Alle diese hier aufgeführten, der hydrostatischen Lungenprobe angehörigen, wesentlichen Erscheinungen, welche im vorliegenden Falle auf das deutlichste bemerkt wurden, geben einen hinlänglichen, ja vollständigen Beweis davon, dafs alle Lungenzellen mit atmosphärischer Luft durchdrungen und von solcher ausgedehnt waren, welches nur allein durch das vollständigste Athmen hervorgerufen werden

konnte, weshalb es denn aber auch unbezweifelt bleibt, dafs das Kind nach der Geburt ein selbstständiges Leben gehabt und der Kreislauf des Bluts durch die Lungen vollkommen statt gefunden hat. Ausser der hydrostatischen Lungenprobe beweist aber auch noch das vollkommen statt gefundene Athmen des fraglichen Kindes, das 6¾ Loth betragende Gewicht der Lungen desselben. Lungen, die mehr als 4¾ Loth wiegen, haben nach Schmitt geathmet. Nach Ploucquet wiegen Lungen, die vollständig geathmet haben, 30 Drachmen, und Wildberg fand das Gewicht solcher Lungen niemals unter 22½ Drachme.

Auf die Frage I. sub c.

Ob die wahrscheinliche Todesart des Kindes eine natürliche, oder eine gewaltsame gewesen?

läfst sich unbedenklich erwiedern, dafs das Kind eines natürlichen Todes nicht verstorben ist, sondern in Folge der am Kopfe desselben aufgefundenen, durch eine angebrachte Gewalt bewirkten Verletzungen nach seiner Geburt starb.

Wenn wir die kranken Zustände am Kopfe des Kindes äusserlich und innerlich betrachten, welche im Obductionsprotocolle A. unter Nr. 7, 8, 9, 11 und 30 und B. Nr. 1—7 aufgezeichnet sind, so gehören dieselben unbedenklich zu den grofsen, complicirten, mit sehr bedeutenden innern und äussern Blutextravasaten verbundenen Schädelknochenverletzungen, welche, da sie eine Gewalt und Kraft voraussetzen lassen, durch die sie bewirkt wurden, jederzeit eine, dem Leben höcht gefährliche *Commotio cerebri* nach den Erfahrungen der besten forensischen Aerzte zur Folge gehabt haben. Wenn wir aber noch berücksichtigen, dafs schon allein die tellurischen Einflüsse im zarten Organismus eines neugebornen Kindes fremdartige Eindrücke bewirken werden und für das Kind Gesundheitsnachtheile unter gewissen Umständen herbeiführen können; um wie viel lebensgefährlicher müssen dann so gewaltsame Zerschmetterungen

der Schädelknochen auf das wichtigste und afficibelste Lebensorgan, das Gehirn selbst einwirken und um so eher und gewisser einen apoplectischen Tod veranlassen.

Wir erklären uns daher dahin: dafs das fragliche Kind in Folge der erlittenen Kopfverletzungen apoplectisch starb, obschon die Zeit von dem Augenblicke des vollständigen Lebens bis zum eintretenden Tode desselben genau zu bestimmen sehr schwierig seyn möchte.

Dafs die ununterbundene Nabelschnur, wegen starken Blutverlustes aus derselben den Tod des Kindes besonders bewirkt oder doch beschleunigt haben könnte; daran kann, wie es uns scheint, in unserm Falle wohl kaum gedacht werden, denn die Erscheinungen einer *Depletio sanguinis* fehlten gänzlich. Es lassen vielmehr im Gegentheil die Beschaffenheit der Lungen, das hellrothe Blut in denselben, das in der Leber und Milz sich documentirende Blut, die röthliche Farbe der Lippen und mehrere andere im Obductionsprotocoll aufgezeichnete Data auf einen ungewöhnlichen Blutverlust durchaus nicht schliefsen, wodurch das Leben des Kindes hätte gefährdet werden können. Auch würden wir der Meinung nicht beitreten können, dafs diese Kopfverletzungen während des Geburtsverlaufs im Mutterleibe entstanden seyn könnten; obgleich sehr geschätzte forensische Autoren und berühmte Geburtshelfer mehrfach dargethan haben, dafs Sugillation, Blutextravasate über und unter der *Calvaria* und Knocheneindrücke an den Schädelknochen neugeborner Kinder während der Geburtszeit im Mutterleibe entstehen können, besonders bei schwierigen Kopflagen, wo der Kopf im Becken lange eingekeilt, die Geburt eine sehr schwere, zögernde war und nach Osiander (Grundrifs Th. I. §. 67 u. 159. Th. II. §. 349.) der eingekeilte Kopf mit der Zange entbunden werden mufste.

In unserm Falle aber können die Kopfverletzungen des Kindes als eine Folge der statt gehabten Einkeilung und

überhaupt einer schweren Geburt nicht anerkannt werden, weil die Mutter des Kindes heimlich und ohne allen fremden Beistand ihr Kind geboren hat, welches bei einer Kopfeinkeilung, oder auch einer andern zögernden und schweren Geburt, doch wohl unmöglich hätte Statt finden können.

Aus diesen jezt angegebenen Gründen glauben wir aber auch uns dahin aussprechen zu dürfen:

> dafs die fraglichen Kopfverletzungen nicht während der Geburt im Mutterleibe, sondern erst, nachdem das Kind geboren war und selbstständig lebte, durch eine auf den Kopf des Kindes angebrachte und eingewirkt habende Gewalt hervorgerufen worden sind.

Frage II.

> Ob die bei dem Kinde vorgefundene Kopfverletzung so beschaffen war, dafs sie unbedingt und unter allen Um-Umständen in dem Alter des Kindes für sich allein den Tod zur Folge haben mufste?

Behufs der Beurtheilung der Tödtlichkeit der am kindlichen Leichnam aufgefundenen Kopfverletzungen wollen wir noch einmal an die im Obductionsprotocolle B. unter Nr. 1—7 aufgezeichneten Krankheitszustände erinnern, welche äufserlich am Kopfe und im Innern desselben, im Gehirn und auf der *Basis cranii* angetroffen wurden.

Solche krankhafte Erscheinungen bezeichnen ein tiefes, inneres und höchst lebensgefährliches Ergriffenseyn des Gehirns selbst; sie constatiren eine Entzündung des Hirns und seiner Häute, eine Zerreifsung der Hirnblutgefäfse im Innern desselben und müssen daher unter allen Umständen und ganz besonders in dem Alter eines neugebornen Kindes für sich allein und unbedingt den Tod zur Folge haben.

Frage III.

Ob diese Kopfverletzungen in dem Alter des Kindes

nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben mufsten?

Auch diese Frage beantworten wir mit Ja! und stützen dieses unser Urtheil auf die Gründe, welche an mehreren Stellen dieses Gutachtens schon weiter oben angeführt worden sind. Nach seiner individuellen Beschaffenheit gehörte das Kind zu den vollbürtigen, kräftigen und lebensfähigen Kindern. Es fanden sich weder äufserliche noch innerliche Abnormitäten oder Krankheitszustände bei der Section am Kinde, welche den Tod desselben beschleunigen oder wohl gar hervorrufen konnten, weshalb denn auch die individuelle Beschaffenheit des Kindes die Tödtlichkeit der Kopfverlezzungen nicht herbeiführen konnte, sondern es wurde der Tod des Kindes durch die schon oft bemerkten Kopfverlezzungen bewirkt.

Frage IV.

Ob diese Verletzungen in dem Alter des Kindes entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes, oder durch Zutritt einer äufsern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt haben?

beantworten wir dahin, dafs in Folge eines Mangels eines zur Heilung dieser Kopfverletzungen erforderlichen Umstandes die Tödtlichkeit nicht herbeigeführt wurde, denn sie waren alle von einer solchen Beschaffenheit, dafs auch die zeitigste Kunsthülfe nichts zu bewirken vermocht hätte, weshalb denn aber auch die fraglichen Verletzungen weder aus Mangel an Kunsthülfe noch durch den Zutritt einer äufsern Schädlichkeit den Tod zur Folge haben konnten. Dieses nach unserer besten Wissenschaft abgefafste pflichtgemäfse Gutachten haben wir eigenhändig unterzeichnet und demselben unsere Dienstsiegel beigedrückt.

Merseburg den 21. November 1832.

der Kreisphysicus der Kreiswundarzt.

Gutachten II.

Die von dem Königl. wohllöblichen Inquisitoriate H. uns vorgelegte Frage:

Wie fern es sich wohl bei der körperlichen Beschaffenheit der Inquisitin und dem angegebenen Baue ihres Beckens annehmen lasse, dafs das Kind mit einer solchen Vehemenz von derselben abgeschossen seyn sollte, dafs dadurch, wenn es auch gegen die steinerne Säulenunterlage gestürzt wäre, bei der unbedeutenden Höhe des Falles die Brüche entstanden seyen, welche sich bei der Obduction in beiden Seitenwandbeinen gefunden haben? werden wir in Folgendem zu erledigen versuchen.

Es ist etwas sehr gewöhnliches und kommt in der That öfter vor, dafs unverehelichte Schwangere, welche ihre Schwangerschaft zu verheimlichen suchten und sich rechtlichen Personen hinsichtlich ihres schwangern Zustandes anzuvertrauen weder Muth noch Neigung hatten, vorgaben, dafs sie von der Geburt überrascht, stehend geboren hätten und das Kind aus ihren Genitalien auf den harten Boden geschossen sey, wodurch die vorgefundenen Verletzungen entstanden wären.

Der Grund solchen Vorgebens scheint uns in der grofsen von jedermann begreiflichen Wahrscheinlichkeit zu liegen, dafs durch ein schnelles Vorschiefsen des Kindes aus dem Leibe der Mutter auf den harten Boden an den Theilen, mit welchen das kleine und schwache, neugeborne Kind auf den Boden fiel, leicht Beschädigungen bewirkt werden können und auch schon wirklich öfter dadurch verursacht worden sind. Es wird jedoch diese Angabe um desto unwahrscheinlicher, je öfter sie in verdächtigen Fällen der Art von liederlichen Weibspersonen zu ihrer Entschuldigung vorgebracht wurde.

Hier in unserm Falle bezweifeln wir sehr, dafs das Kind hervorgeschossen ist und die Mutter desselben von ih-

rer Niederkunft übereilt würde, noch weit weniger aber können wir uns davon überzeugen, dafs das Kind die am Kopfe desselben vorgefundenen Verletzungen durch den Fall mit dem Kopfe auf die fragliche steinerne Säulenunterlage erhalten habe.

Wenn wir den normalen Bau des Beckens der Mutter und dessen naturgemäfse Durchmesser mit den ebenfalls normalen Durchmessern des Kindeskopfes des fragl. Kindes, so wie die untere Beckenapertur der Weibsperson berücksichtigen, welche ein wenig, obschon nicht widernatürlich, eng construirt war und den 6 Zoll betragenden Schulterdurchmesser des Kindes in Betracht ziehen, so scheint uns ein schneller und sehr rapider Entbindungsverlauf, in Folge dessen das Kind aus den Geschlechtstheilen der Mutter hervorschiefsen konnte, fast gänzlich unmöglich.

Wenn wir ferner noch erwägen, dafs die Inquisitin mehrere Kinder geboren hatte und daher recht gut mit den Beschwerden und Gefühlen während der Schwangerschaft, so wie mit den Anzeigen der herannahenden Geburtszeit und der Entbindung selbst bekannt seyn konnte und endlich ihrer verschiedenen Aussagen über die Vorfälle vor und während ihrer Entbindung, so wie über die Orts- und Bodensbeschaffenheit in der Scheune berücksichtigen, wo sie ihr Kind bald auf einem Strohhaufen, bald über einer steinernen Säulenunterlage, auf welche das Kind mit dem Kopfe aus ihren Geschlechtstheilen geschossen seyn soll, geboren zu haben vorgiebt; so macht sich diese Weibsperson offenbar der Lüge sehr verdächtig.

Es müssen aber auch ihre Angaben noch deshalb den Verdacht der Lüge erregen, weil der fragliche Sandstein nirgends mit Blut befleckt ist. Sicher würden an diesem Steine Blutflecken zu bemerken gewesen seyn, wenn das Kind mit dem Kopfe auf denselben gestürzt und die Gebährende, wie sie angiebt, während des Hervorschiessens des

Kindes über dem Steine so stand, dafs derselbe unter ihren Genitalien lag. Ferner ist dieser Stein ein lockerer, poröser Sandstein, in dessen Substanz das warme, aus der Gebärmutter während des lezten Geburtsactes hervorstürzende Blut um so leichter und tiefer eindringen konnte, weshalb denn auch schon nach kurzer Zeit die Blutflecken auf dem Steine nicht mehr mit Wasser zu vertilgen waren. Höchstens konnten noch die Blutflecken durch einen Hammer oder Meisel vertilgt werden, vermöge welcher Hülfsmittel die vom Blute durchzogenen Steintheile abgeschlagen werden konnten.

Allein dergleichen neu abgeschlagene Stellen waren am Steine nicht zu bemerken. Es scheint uns daher gänzlich unwahrscheinlich, dafs die Inquisitin zur Zeit des Gebärens über diesem Steine gestanden hat und ihr Kind mit dem Kopfe auf demselben gefallen seyn könnte.

Wir wollen jedoch einmal darauf eingehen, die Entbindung sei dennoch sehr überraschend und rapid gewesen, so dafs das Kind aus der Gebärmutter hervorgeschossen und mit dem Kopfe auf die steinerne Sählenunterlage gefallen wäre, so bleibt es doch fast gänzlich unmöglich, dafs die im Sectionsprotocolle aufgezeichneten grofsen und complicirten Kopfverletzungen, so wie die in der That enormen Blutextravasate über, im und unter dem Gehirn durch den Fall des Kindes mit dem Kopfe auf die steinerne Säulenunterlage veranlafst werden konnten.

Diese unsere Meinung werden wir durch einen Vergleich der Gröfse der Statt gehabten Verletzungen mit der Gröfse der Gewalt, die möglicher Weise einwirken konnte, durch welche jene verursacht seyn können, zu rechtfertigen uns bestreben.

Die bewirkende Ursache der Verletzungen am Kopfe des Kindes soll vorgeblich ein Sturz desselben aus einer Höhe von 2 Fufs 7 Zoll sächsisch M. gewesen seyn, indem die Geschlechtstheile der Gebärenden so weit vom Boden der

Tenne, nach der Ausmessung ihrer persönlichen Körperlänge entfernt waren. Diese Entfernung mufs sich aber noch um ein Bedeutendes vermindert haben, da wir annehmen dürfen, dafs zur Zeit der lezten austreibenden Wehen die Gebärende nicht in gerader Körperstellung verbleiben konnte, sondern gewifs mit nach vorn gebeugtem Körper, ausgespreizten Schenkeln und gebognen Knieen gebären mufste, wodurch die Genitalien dem Boden der Tenne schon um mehrere Zolle näher gebracht wurden.

Wenn nun ferner auch noch berücksichtigt werden mufs, dafs das Kind nicht eher aus den Geschlechtstheilen der Mutter hervorschiefsen und mit dem Kopfe auf die steinerne Säulenunterlage stürzen konnte, als bis die Schultern sich entwickelt hatten und der Körper desselben bis zur Mitte der Brust geboren war, so vermindert sich die Fallhöhe, zumal wenn wir berechnen, dafs die Körperlänge des Kindes über 20 Zoll betrug, fast bis auf einen Fufs. Ziehen wir noch in Betracht, dafs die Fläche des Steins, auf die der Kopf hätte auffallen müssen, vom Boden der Tenne an, bis zum Holze der Säule 5 Zoll entfernt war, so gehen diese 5 Zoll auch noch von der eigentlichen, wahren Höhe ab und dann bleiben noch höchstens 8 Zoll gewisse Fallhöhe von den Genitalien der Mutter bis zur Oberfläche des Steins.

Das Kind fiel daher im angenommenen Falle mit dem Kopfe nur etwa 8 Zoll hoch bis auf den Stein. Die Gewalt, mit welcher der Kopf aufgefallen ist, konnte daher nicht sehr grofs und ganz sicher nicht von der Art seyn, dafs beide Scheitelbeine zugleich zerbrachen, Fissuren nach oben und unten in diesen beiden Knochen und solche grofse und weit verbreitete Blutextravasate verursacht werden konnten. Endlich wurde aber auch wohl noch unbezweifelt die Gewalt des Sturzes durch die Elasticität der Kopfknochen selbst, durch die Nachgiebigkeit der Fontanellen, durch

den in seiner ganzen 24 Zoll betragenden Länge noch am Kinde adhärirenden festen und sehr zähen Nabelstrang, so wie durch die Bekleidung der Gebärenden sehr bedeutend gemindert. Der Stein selbst, auf welchen in unserm Falle der Kopf fiel, hatte keine Rauheiten auf seiner Oberfläche, oder scharfe verletzende Kanten, sondern war künstlich behauen und zu seinem Gebrauche zugerichtet.

Wir wiederholen daher mit Bezugnahme auf die vorstehend angegebenen Gründe unser Urtheil nochmals, dafs das Kind durch einen Sturz aus den Geschlechtstheilen der Gebärenden auf die fragliche steinerne Säulenunterlage die am Kopfe desselben aufgefundenen grofsen Zerstörungen nicht erhalten hat. Dieses nach unserer besten Wissenschaft pflichtgemäfs abgefafste Gutachten haben wir eigenhändig unterzeichnet und unsere Amtssiegel beigedrückt.

Merseburg den 26. November 1832.

der Kreisphysicus der Kreischirurg.

Nachträglich will ich noch anführen, dafs in dieser Criminal-Untersuchungssache wider Rosine Marie M. zu Meh. der erste Criminalsenat für Recht erkannt hat, dafs die Inquisitin wegen dringenden Verdachts das von ihr am 20. October 1832 nach vorgängiger Verheimlichung der Schwangerschaft heimlich geborne Kind ermordet zu haben, ausserordentlich mit zwölfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen sey. — Auch wurde dieses Erkenntnifs vom zweiten Criminalsenat bestätiget.

XV.

Einige Worte über die angebliche Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Leichenhäuser!

Auszug aus einer demnächst erscheinenden medicinischen Topographie von Darmstadt; von Dr. Graff, Grosherzogl. Hess. Medicinal-Director zu Darmstadt.

Was unserm neuen Todtenhofe zu seiner vollständigen Einrichtung — nach der Meinung eines grofsen Theils der hiesigen Einwohner — noch fehlen dürfte, möchte ein Leichenhaus seyn. Auch ist für die Aufführung eines solchen am Eingange bereits Bedacht genommen worden, der Erbauung selbst aber standen seither nicht blofs die ansehnlichen Kosten der ersten Anlage, sondern auch die jedes Jahr dafür nöthig werdenden grofsen Ausgaben im Wege.

Ueber den Nutzen und die Nothwendigkeit der Leichenhäuser ist bereits von Kunstgenossen und von Layen so überaus viel Schönes und Gründliches gesagt worden, dafs es schwer hält, darüber noch etwas Neues und der Beachtung Werthes vorzubringen. Ich erlaube mir darum nur, einige wenige Bemerkungen hier niederzulegen und zwar mit um so gröfserem Bedenken, als dieselben in wesentlichen Puncten von den gangbaren Ansichten abweichen dürften. Auch füge ich eben defshalb nur die einzige Bitte an die

geehrten Leser noch an, mich nicht eher zu steinigen, als bis meine Gründe deutlich vernommen und in ruhige Erwägung gezogen worden sind.

Der Zweck eines Leichenhauses ist ein doppelter. Es soll nicht blofs Schutz gewähren gegen das Lebendig-Begrabenwerden, sondern es soll auch die geeigneten Mittel und Vorkehrungen enthalten, um die geringsten Spuren von Lebensäufserungen bei einem ins Haus gebrachten Scheintodten zu entdecken und den dem Erlöschen nahen Lebensfunken möglichst wieder zum Auflodern zu bringen.

Der erste Zweck ist mit Leichtigkeit zu erreichen, denn es gehört wahrlich nicht viel dazu, um eine Leiche im Leichenhause so lange stehen zu lassen, bis ausgeprägte Fäulnifs eintritt.

Bei Weitem schwieriger aber ist die Erledigung der zweiten Aufgabe.

Um den Scheintod zu entdecken, wird eine von Stunde zu Stunde zu wiederholende, Tag und Nacht fortzusetzende, umständliche und genaue Besichtigung unerläfslich und zwar durch einen Mann, welchem nicht blofs chirurgische, sondern auch ärztliche Kenntnisse zu Gebote stehen. Man hat zwar in allen Leichenhäusern sehr zweckmäfsige Vorkehrungen getroffen, um auch die leisesten Bewegungen der Finger oder Zehen wahrnehmbar zu machen, wohin namentlich die mit Schellen in Verbindung stehenden Fingerhütchen zu rechnen sind; allein es springt in die Augen, dafs das Zittern der Augenlider oder der Lippen, das schwache Heben des Brustkastens, das matte Schlagen des Herzens und unzählige andere Spuren von noch vorhandener Lebenskraft stattfinden können, ohne dafs darum in den Fingern oder Zehen auch nur die mindeste Bewegung vorzukommen braucht!

Um aber eine ständige Beobachtung der eben angegebenen Art in Ausführung zu bringen, sind die Kräfte eines

Sachkundigen nicht auslangend; es müssen jedenfalls zwei zur Hand seyn, um wenigstens die Nächte durch wechseln zu können.

Diese Sachkundigen müssen aber ferner beide im Leichenhaus wohnen, damit sie bei jedem Vorfalle auf der Stelle zur Hand sind, auch selbst dann, wenn dringende Familien-Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Indessen auch hiermit ists noch nicht genug. Es sind ebenfalls zwei Wärter oder Gehülfen nöthig, welche die geringeren Dienstleistungen übernehmen. Auch diese müssen im oder neben dem Leichenhause wohnen, um allen Entfernungen in häuslichen Geschäften vorzubeugen. Alle diese vier Officianten sind nicht allein so zu salariren, dafs sie für ihre Dienste im Leichenhause ihren vollen, reichlichen Lebensunterhalt beziehen, sondern es mufs denselben auch jedes andere Geschäft, namentlich dem ärztlichen Personal alles Practiciren bei Verlust der Anstellung geradehin untersagt seyn.

Nur auf diese Weise ist den etwaigen Scheintodten diejenige Aufmerksamkeit und Hülfeleistung zu sichern, welche ihr Zustand unumgänglich nothwendig macht.

Dafs ausserdem für gehörige Localität, für Betten und Badstuben, für die erforderlichen Geräthschaften und Arzneien gesorgt seyn müsse, bedarf keiner besonderen Exposition.

Soweit läuft alles recht gut; sehen wir nun, wie die Sache sich bei der Ausführung gestaltet!

Das Local für das Leichenhaus selbst, welches jedenfalls mehrere möblirte Zimmer und Kabinete enthalten mufs, wenn es vollständig aptirt seyn soll, die Utensilien, das erforderliche Bett und Weiszeug macht an sich schon einen sehr ansehnlichen Kosten-Aufwand. Dazu kommen nun noch zwei vollständige Wohnungen für das ärztliche Personal, welche um der Sache selbst willen so bequem eingerichtet seyn müssen, dafs sie einen freundlichen und angenehmen

Aufenthalt gewähren. Es reihen sich endlich noch weiter an: zwei kleinere Wohnungen für die beiden Leichen-Diener oder Gehülfen. Auch diese dürfen nicht allzu beschränkt seyn, sie müssen Raum für einen kleinen Haushalt gewähren.

Ueberschlägt man diesen Bedarf, so ergiebt sich leicht, dafs die Wohnungen für das Personal einen weit gröfseren Aufwand fordern, als das eigentliche Leichenhaus und dafs alle Gebäulichkeiten zusammen genommen mindestens eine Summe von 20,000 fl. in Anspruch nehmen.

Schon aus diesem Grunde kann, wenn das wirklich Erforderliche auf gehörige Weise geschehen soll, an eine Anlage der fraglichen Art nur in einer grofsen und wohlhabenden Stadt gedacht werden.

Wir sind aber damit noch lange nicht zu Ende. Die Angestellten wollen auch anständig honorirt seyn, damit sie ihr Geschäft lieb gewinnen und gerne in dem an sich wahrlich nicht angenehmen, engen Raume verweilen, auf welchen ihre Wirksamkeit beschränkt ist.

Streng genommen sollten die beiden Sachkundigen vollständig ausgebildete und ausgerüstete Aerzte seyn, damit einem Jeden alle Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu Gebote ständen, welche je nach den möglichen Vorfällen in Anspruch genommen werden könnten. Wir wollen aber annehmen, dafs ein promovirter und in der Staatsprüfung wohl bestandener Arzt und ein ebenmäfsig mit allen Kenntnissen und technischen Fertigkeiten seines Fachs versehener, practischer Chirurg zur Besorgung und Ueberwachung aller Geschäfte genügten, so könnte doch Jenem — aufser freier Wohnung — nicht weniger als 1500 fl. und diesem nicht weniger als 1000 fl. zum Gehalte stipulirt werden. Die beiden Wärter wären jeder mit 250 fl. wohl hinlänglich zufrieden zu stellen, zumal dieselben zu kleinen, immer mit einigen Verdiensten verbundenen Nebengeschäften auf dem Kirchhofe selbst mit verwendet werden könnten.

Sonach

Sonach erwüchse also dem Aerar, außer jener einmaligen Ausgabe von 20,000 fl. für das Local auch noch eine, jedes Jahr wiederkehrende Ausgabe von 3000 fl. ohne die Kosten für Unterhaltung der Gebäude, sowie die Erneuerung der Arzneien und Utensilien im Leichenhause in Anschlag zu bringen.

Es bedarf keiner Erörterung, daſs zu einem so bedeutenden Aufwande sich nur gar wenige wohlhabende und volkreiche Städte werden fähig und geneigt finden lassen, von kleineren und weniger bemittelten Städten aber gar keine Rede seyn kann.

Angenommen nun, ein Leichenhaus sei mit allen so eben verhandelten Requisiten aufs Vollständigste eingerichtet und versehen worden, so läſst sich erwarten, insofern das Personal glücklich gewählt wurde, daſs von den oben angegebenen beiden Zwecken der erste gewiſs, der andere wenigstens mit möglichster Sicherheit erreicht werden wird.

Wirft man aber nun weiter die Frage auf, ob mit dem groſsen Kostenaufwand denn wohl auch alle Anforderungen beschwichtigt seyen, welche ein Sterbender an die Hinterbliebenen zu machen berechtigt wäre, so wird leider die Antwort nicht allein verneinend ausfallen, sondern auch der harte Zusatz gemacht werden müssen, daſs vielleicht gerade jene kostspieligen wohlgemeinten Vorkehrungen den Anlaſs geben, bei etwaigem Scheintode den wirklichen Tod vor der Zeit herbeizuführen!

Ich will dieses scharfe Urtheil sogleich rechtfertigen.

Die ganze Idee eines Leichenhauses beruht auf der Voraussetzung, daſs der angeblich Verstorbene blos scheintodt seyn könne. Personen einer gewissen Classe nehmen aus eben diesem Grunde keinen Anstand, ihre Todten bald möglichst ins Leichenhaus zu senden, weil sie ihr Gewissen damit beschwichtigen dürfen, daſs der Verstorbene

im Falle er auch nur scheintodt wäre, an diesem Orte ja allen nur möglichen Beistand erhalten würde.

Nun frage ich aber: **was soll aus dem, noch mit mehr oder weniger Besinnung begabten, Scheintodten werden, den man,** (wie gewöhnlich) **eine Stunde oder auch nur eine halbe Stunde vor dem Begräbnisse in den Sarg legt und nun in langsamem, feierlichen Leichenzuge eine halbe Stunde weit, oder noch weiter auf den Kirchhof ins Leichenhaus transportirt? Mufs nicht der beengte Raum und die Todesangst, wo nicht in allen, so doch in den meisten Fällen den wirklichen Tod herbeiführen, bevor der Zug an Ort und Stelle anlangt und der Sargdeckel wieder abgehoben wird?** —

Man lasse nur einen völlig gesunden Menschen in einen solchen engen Behälter auf eine Stunde einschliefsen und sehe dann zu, in welchem Zustande er sich befindet, wenn man ihn wieder herausnimmt! Unter **zehn** wird man **neun** Todte haben! Zum Belege erinnere ich nur an das bekannte scheusliche Ereignifs, welches im vorigen Jahrhundert durch den Diensteifer von Werbern veranlafst wurde und an die vielen Erstickungen von Personen, welche durch Vorsatz oder Zufall in Kisten und engen Schränken oder Säcken eingeschlossen, oder mit Bettzeug zugedeckt waren.

Man mache hiervon den Schlufs auf die Wirkung der Situation im Sarge auf den Scheintodten, dessen Athmungswerkzeuge ohnehin in einem bereits halbgelähmten Zustande sich befinden — und man wird eingestehen müssen, dafs mein obiges Urtheil keineswegs ungerecht ist.

Es entgegne mir Niemand, dieser Lage der Dinge könne vorgebeugt werden durch Löcher im Sarge und im Leichentuche, oder durch einen anderen Bau des Sargs. Ich mache mir selbst diesen Einwand und leugne nicht, dafs

Vorkehrungen der erwähnten Art allerdings bey der bestehenden Lage der Dinge nicht ohne Nutzen sein würden; allein die grenzenlose Angst, vielleicht nicht ins Leichenhaus, sondern geradezu ins Grab getragen zu werden, überhaupt der Schreck und das Grauen, sich bei lebendigem Leibe als Leiche behandelt zu sehen, werden dieselben nimmermehr zu beseitigen im Stande sein und der Eindruck dieser furchtbarsten aller Gemüthsbewegungen auf ein empfängliches, ohnehin im Zustande naher Erschöpfung befindliches Nervensystem dürfte immerhin stark genug sein, um das nur noch schwach glimmende Lebensflämmchen vollends auszulöschen.

Führt aber ein nach allen Anforderungen der Kunst und Humanität angelegtes Leichenhaus eine so wesentliche Inconvenienz herbei, dafs der beabsichtigte Nutzen von dem sich unmittelbar daranknüpfenden Nachtheil bei Weitem überwogen wird, — was steht erst von der Einrichtung eines Leichenhauses zu erwarten, welches wie die meisten entweder mit engherziger Sparsamkeit, oder ohne die gehörige Einsicht und Umsicht, zu Tage gefördert wurde?!

Exempla sunt odiosa! Ich kenne übrigens auch nicht ein Einziges, an welchem ein tüchtiger, promovirter Arzt als Aufseher angestellt wäre, wohl aber mehrere, in welchen ein vormaliger, wenig beschäftigter Chirurg mit gar beschränkten Geisteskräften und Kenntnissen unter Beihülfe eines einzigen Wärters sämmtliche Geschäfte versieht! —

Gnade Gott denjenigen Scheintodten, welche in einem so conditionirten Leichenhause mit einem Ueberrestchen von Lebenskraft noch anlangen! Wo sollen die beiden unglückseligen Officianten Kräfte und Ausdauer genug hernehmen, um ihrer Incumbenz gemäfs von Stunde zu Stunde bei Tag und Nacht die angeblichen Leichen zu untersuchen und deren Verhalten zu beaufsichtigen? — Man hat zwar an manchen Orten gewisse Einrichtungen getroffen, um den Diensteifer des Wärters, dem die nächtlichen Besuche gewöhnlich allein obliegen, zu überwachen. Allein gesetzt auch den

Fall, daſs der chirurgische Aufseher am folgenden Morgen einige Vernachlässigung des Dieners von der vergangenen Nacht her mit Zuverlässigkeit entdeckt, wird er nicht eine Menge Gründe auffinden oder gelten lassen müssen, welche den armen, geplagten Mann rechtfertigen oder wenigstens hinlänglich entschuldigen? — Wenn aber auch gar keine Vernachlässigung je entdeckt werden sollte, so ist darum noch ganz und gar nicht zu unterstellen, daſs in jeder Stunde der Nacht die sorgfältige Besichtigung einer jeden Leiche vorgenommen wurde, denn es begreift sich gar leicht, daſs auch ohne diese die erforderliche Marke gemacht werden konnte. Was soll aber ein kostspieliges Leichenhaus, in welchem die Leichen einer so höchst mangelhaften Beobachtung Preis gegeben werden, daſs ein Scheintodter von seiner Ohnmacht erwachen und aus Mangel an Hülfe wirklich sterben kann, ohne daſs es wahrgenommen wird? —

Wirklich ist es eine sehr auffallende Thatsache, daſs in allen, bereits seit einer ansehnlichen Reihe von Jahren bestehenden Leichenhäusern in Deutschland noch nicht ein einziger constatirter Fall zur Publicität gelangte, in welchem ein Scheintodter wieder von selbst erwachte oder durch Hülfe des Personals wieder zum Leben gebracht wurde, während dergleichen Fälle in dem Krankenhause selbst schon gar häufig vorkamen! Ohne alle Widerrede liegt hier der Schluſs ganz nahe, daſs die Leichenhäuser entweder ganz überflüssig sind, weil kein Scheintodter hinkömmt oder daſs dieselben die Hälfte ihres Zwecks geradehin verfehlen. *Tertium non datur!*

Das Eine wie das Andere dürfte aber Grund genug sein, um von einer so überaus kostspieligen Anlage gänzlich zu abstrahiren und den Schutz gegen das Lebendig-Begraben den Angehörigen und Freunden des leblos Gewordenen, unter Beaufsichtigung eines wohlunterrichteten und verpflichteten Leichenbeschauers, zu überlassen.

Auch das Publicum zeigt den Leichenhäusern überaus wenig Vertrauen, indem da, wo es nicht ausdrückliches Gebot ist, in der Regel nur die allerkleinste Zahl der Todten vor der Beerdigung in dieselben gebracht wird. In unserer reichen Nachbarstadt z. B. steht das — der Hauptsache nach vortrefflich eingerichtete — Leichenhaus die Hälfte des Jahres völlig leer, obgleich durchschnittlich jeden Tag etwa drei Personen sterben. Kaum der zehnte Theil derselben wird in den dafür bestimmten Räumen abgesezt und diese kleine Summe enthält lediglich Personen der niedersten Stände, welche sich durch längere Aufbewahrung der Leichen in ihrer beschränkten Wohnung etwas gehindert fühlen. Neun Zehntheile dagegen und darunter jedenfalls diejenigen, welche am ängstlichsten für den Schutz ihrer Abgeschiedenen besorgt sind, können sich nicht entschliefsen diese Sorge in die Hände des Aufsichtspersonals im Leichenhause abzutreten.

Wollte man einwenden: gerade das eben bezeichnete lezte Zehntheil bedürfe am meisten des Schutzes einer öffentlichen Anstalt, so gebe ich das sehr gerne und in vollster Ausdehnung zu, behaupte aber aus den oben angegebenen Gründen, dafs die gemachten Anordnungen — unerachtet der vortrefflichsten Intention — keinen Nutzen stiften, wohl aber gerade das Unheil herbeizuführen im Stande sind, welches sie verhindern sollen!

Es kann doch wahrlich auf der einen Seite nichts Jammervolleres und auf der andern nichts Unsinnigeres gedacht werden, als einen Menschen, den man noch nicht entschieden für todt hält, in einen Sarg zu stecken, und ihn an einen entfernten Ort zu bringen, um erst an diesem Orte den etwaigen Scheintod zu überwachen. Man traut seinen Augen kaum, wenn man edle und würdige, sachkundige und für das Wohl ihrer Mitbürger enthusiastisch besorgte Männer dergleichen Vorschläge machen sieht.

Wer wird es nicht für die hartherzigste Barbarei, für die unmenschlichste Grausamkeit erklären, wenn man eine sehr kranke, aber der Sprache noch mächtige, Person, gegen ihren Willen aus ihrem Lager aufnähme und wohl in Betten und in einem Wagen verpackt, durch Wind und Wetter eine halbe Stunde Wegs weit an einen andern Ort brächte? — und dennoch soll es ein Werk der Liebe und der Humanität seyn, einen Scheintodten im Todtenhemde, eingeengt zwischen vier Brettern liegend, ohne die mindeste Rücksicht auf Jahrszeit und Witterung in das weit entfernte Leichenhaus zu translociren?!

Mir scheint, es dürfte genügen, diesen Gegensatz, schroff und scharf wie er ist, nur auszusprechen, um von einem Verfahren abzuhalten, das — obgleich von der besten Absicht veranlafst — doch der That nach wahrhaft fürchterlich ist. Die gesunde Vernunft fordert, dafs gerade da, wo die meiste Besorgnifs eines vorhandenen Scheintodes besteht, an ein Verbringen des Leblosgewordenen aus seinem Krankenlager ganz und gar nicht gedacht werde — und nicht die engste Wohnung kann von der Verpflichtung dispensiren, die man dem Scheintodten schuldig ist.

Ueberhaupt dürften, mit gutem Willen der Angehörigen und einigen Verfügungen von Seiten der Regierung, mit kaum nennenswerthen Kosten die Zwecke eines Leichenhauses weit sicherer und ohne den gerügten grofsen Nachtheil auf einem anderen Wege zu erreichen seyn.

Es ist ein bekanntes, aber höchst verkehrtes Verfahren der sogenannten Todtenweiber, gleich nach dem lezten Athemzuge des Kranken die Fenster zu öffnen, das Feuer im Ofen zu löschen und die Entkleidung des Verstorbenen vorzunehmen, lediglich damit sie recht bald in den Besitz der ihnen gewöhnlich zufallenden Kleidungsstücke kommen und die gröfsere Mühe der Entkleidung nach eingetretener

Todtenstarre für sie vermieden werde. **Man dulde das nicht, öffne zwar ein Fenster, unterhalte aber im Zimmer eine Temperatur von 15 — 17 Graden, wie sie während der Krankheit statt fand und lasse den anscheinend Verstorbenen ruhig in seinen Kleidern und in seinem Bette.**

Dieses Verfahren schadet dem etwaigen Scheintodten nicht und hat bei dem wirklich Todten den Erfolg, **dafs längstens binnen 24 Stunden, häufig schon nach 12 Stunden die deutlichen und unverkennbaren Zeichen der Fäulnifs eingetreten sind.**

Sobald diese sich wahrnehmen lassen, steht der Beerdigung Nichts mehr im Wege und wenn der Tod erst vor 12 Stunden erfolgte. **Ohne dieselben dürfte aber auch unter keiner Bedingung eine Beerdigung gestattet werden und wenn 8 Tage darüber abliefen!**

Die Entscheidung über das Daseyn der Fäulnifs müfste einem verpflichteten und wohl instruirten Leichenbeschauer anheimfallen, wofür demselben eine angemessene Gebühr aus der Gemeindekasse zu verabreichen wäre. Der von demselben auszustellende Schein müfste die Angabe über den Befund vollständig enthalten. **Jeder Mifsgriff müfste mit Entfernung vom Dienste, jeder vorsätzliche Unterschleif ausserdem noch mit Zuchthausstrafe belegt seyn.**

Die zuverläfsigsten und gewissenhaftesten Leichenbeschauer würde man in der Klasse der Physicatschirurgen und der practischen Chirurgen finden, also in derselben Klasse, welcher auch in den Leichenhäusern die Aufsicht anvertraut ist. Sie müfsten ausserdem angewiesen seyn, bei dem geringsten Lebenszeichen sogleich die geeigneten Belebungsversuche vorzunehmen **und im Falle es gelänge, mit dem zwanzigfachen Betrage ihrer son-**

stigen Gebühren aus der Oberpolizeikasse belohnt werden.

Die Ueberwachung fiele den Physicatsärzten anheim, welche für ihre von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen gleichfalls nur aus dem Gemeindeärar honorirt werden müſsten.

Damit wäre mit einem höchst unbedeutenden Aufwande Alles gethan, was nur die möglichste Sicherheit verbürgen könnte und zwar kämen die Vortheile davon eben so sehr den Bewohnern von Dörfern und kleinen Städten zu, als den Einwohnern von gröſsern Städten.

Die Klage mancher, in engen Wohnungen lebenden Personen, daſs sie ihre Leichen die ordnungsmäſsigen 3 Tage ohne Nachtheil für die Lebenden nicht bei sich behalten könnten, würde nicht mehr vorkommen, weil die Fäulniſs weit früher einträte und das Begräbniſs darum auch viel eher statt finden könnte. Eine Klage über die Aufbewahrung einer Leiche, an welcher noch keine Fäulniſs sich zeigt, also auch noch kein merklicher Geruch wahrzunehmen ist, könnte dagegen auch nicht auf die mindeste Beachtung Ansprüche machen.

Mit diesen wenigen Bestimmungen und verhältniſsmäſsig sehr geringen Kosten würde für Jedermann, ohne Ausnahme, eine Beruhigung erzielt werden, welche durch die kostbarsten Leichenhäuser nun und nimmermehr erreicht werden kann.

Es ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst, daſs ich die Meinung derer, welche an unserm Todtenhofe ein Leichenhaus vermissen, keineswegs theile und daſs ich mich vielmehr aus den triftigsten Gründen veranlaſst sehe, darauf anzutragen, die schweren Kosten für eine so unnütze und sogar in gewisser Rücksicht verderbliche Anlage der Stadtkasse gänzlich zu ersparen.

XVI.

Beitrag zur Lehre vom Kindermorde. Einige nachträgliche Bemerkungen zu dem unter diesem Titel im 4ten Hefte Jahrgang 1836 Nr. XIX. dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze, so wie zu den Bemerkungen über selben Seitens des Herrn Hofrath Henke.

Vom Kreisphysicus Doctor Brefeld in Hamm.

Vorwort des Herausgebers.

Hr. Dr. Brefeld hat die in seinem frühern Aufsatze entwickelte Ansicht in den folgenden nachträglichen Bemerkungen zu vertheidigen gesucht. Ob und in wie fern er dieses mit Erfolg gethan habe, überlasse ich für jezt lediglich dem Urtheil der geneigten Leser. Indem ich nämlich (Nro. XXI. Heft IV. Jahrg. 1836) meine Ansicht und die Gründe, auf welchen sie beruht, dargelegt habe, finde ich es unnöthig, die Bemerkungen des Hrn. Dr. Br. wiederum mit Gegenbemerkungen zu begleiten, wiewohl Stoff und Anlafs dazu sich reichlich darbietet.

Sollten aber in Zukunft Criminalisten sich geneigt oder bestimmt finden, eine Bestimmung über die s. g. Frucht-

kinder in die Strafgesetzbücher in Antrag zu stellen — was ich nicht als wahrscheinlich erachte — so werde ich die Untersuchung von Neuem aufnehmen, und sie weiter zum Ziele zu führen mich bestreben.

Zum Schlusse nur noch eine kurze Bemerkung über „die klassische Autorität im Gebiete der gerichtlichen Medicin“, mit welcher Hr. Dr. Br. mich beehrt. Die Erfahrung, welche mir als Herausgeber der Zeitschrift geworden ist, hat gelehrt, dafs meistens die Autorität um so mehr erhoben und ausgesprochen wurde, je mehr die H. H. Verf. der eingesendeten Aufsätze geneigt, oder in dem Falle waren, Lehrsätze und Ansichten der belobten Autorität zu bestreiten. Auf unbemefsnes Lob keinen Werth legend und Tadel, der auf Gründe sich stüzt, nicht scheuend, wünsche ich aufrichtig, wie ich schon bei früherem Anlafs geäussert habe, dafs man mich mit solchen Prädicaten verschone. Keine Autorität der Namen an Anderen anerkennend, nehme ich auch für meine Schriften keine andere Autorität in Anspruch, als die durch wissenschaftliche Begründung erworben wird.

A. Henke.

Der Verfasser des rubrizirten Aufsatzes kann sich in der That nur in hohem Maafse geehrt und geschmeichelt fühlen, dafs der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift, der sich durch seine so ausgezeichneten als allgemein anerkannten Leistungen zur klassischen Autorität im Gebiete der gerichtlichen Medicin erhoben hat, seinen Aufsatz einer so ausführlichen und gründlichen Prüfung werth gehalten hat. Obgleich er auch nicht überall den Beifall desselben hat erringen können, so fühlt er sich doch für die Nachsicht und Humanität, womit ein so competenter Richter sich dieser Aufgabe unterzog, sehr zum Danke verpflichtet. Wenn er es nun wagt, im Interesse des besprochenen Gegenstan-

des noch mit einigen nachträglichen Gegenbemerkungen aufzutreten, so bittét er sehr, ihm diefs nicht von übler Seite, für Rechthaberei oder eine andere menschliche Schwäche zu deuten, — es scheint ihm derselbe vielmehr praktisch viel wichtiger, als es sich auf den ersten Blick ansieht, und eine durchweg gründliche und erschöpfende Besprechung desselben, kann nur der Ermittelung des Wahren förderlich seyn.

Bei Discussionen der vorliegenden Art ist es eine Hauptsache, das eigentliche *Thema probandum* scharf und genau herauszustellen, damit es unverrückt im Auge behalten werde, und nicht etwan unter mit Grunde bestrittenen Nebensachen von untergeordnetem Range untergehe, wie dies so häufig bei Erörterungen ähnlicher Art der Fall ist. Ich erlaube mir daher den Kern meiner Behauptungen in möglichster Kürze voranzuschicken, und dann die Einwürfe des Herrn Herausgebers näher zu beleuchten.

Meine Haupt-Behauptung nun ist die:

„Es giebt einen Zustand von nach der Geburt fortgesetztem Fruchtleben, in welchem das Geborne noch gar nicht zu athmen begonnen hat, und dennoch lebt. Wie dieser Zustand von Leben rechtlich heurtheilt werden soll, darüber spricht sich das Gesetzbuch (es ist immer von dem Königlich Preufsischen die Rede) nicht bestimmt aus. Dafs der Gesetzgeber bei Erlassung der Strafbestimmungen gegen Kindermord diesen Zustand von Leben nicht im Sinne gehabt hat, dürfte kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, wenn man die Zeit der Entstehung des Gesetzbuches ins Auge fafst, wo, wie in meinem Aufsatze näher nachgewiesen, das Athmen als eine unerläfsliche Bedingung des Lebens, mit wenigen Ausnahmen allgemein angesehen wurde. Jedenfalls dürfte nicht zu bestreiten seyn, dafs in *praxi* diese Meinung allgemein gäng und gebe war, und die ordentliche Strafe des Kindermords nicht erkannt wurde, wenn

die Statt gefundene Respiration nicht als erwiesen angenommen wurde.

Liegt es aber schon in der Natur des Gesetzes, (besonders in der wenn auch früher wohl gekannten, doch erst in spätern Zeiten nach Emanirung des Gesetzes zur gehörigen allgemeinen Anerkennung gebrachten besondern Art von Leben Neugeborner ohne Athmen), dafs es zweifelhaft ist, wie diese Art von Leben rechtlich beurtheilt werden soll, so ergibt sich, dafs diese Zweifel nicht ohne Grund, vielmehr von sehr wesentlichem Einflufse auf die Strafrechtspflege sind, noch mehr durch die schwankenden und abweichenden Meinungen des richterlichen und ärztlichen Personals, das bei Ausübung der Criminaljustiz bethätigt ist.

Wenn ich in meinem Aufsatze sagte: „der Herr Herausgeber wolle die an so gebornen Früchten verübten Verbrechen gerade so bestraft wissen, wie die gegen ein selbstständiges Kind, das geathmet habe, so glaubte ich folgenden Pafsus im 2ten Bande seiner Abhandlungen aus dem Gebiethe der gerichtlichen Medizin etc. so verstehen zu müssen:

pag. 106: „Der Arzt soll nicht etwan blofs entscheiden: Ob ein todtgefundenes neugebornes Kind geathmet, oder (nach **Schmidtmüller**) ob es selbstständig geathmet habe? sondern er soll überhaupt bestimmen: Ob es lebend zur Welt gekommen, ob es nach der Geburt noch gelebt, mithin also auch, ohne zu athmen, gelebt habe? Diese Anforderung wird von Seiten der Gerichte an den Gerichtsarzt gemacht, **und sie mufs gemacht werden,** indem die an einem neugebornen, nicht athmenden, aber dennoch lebenden Kinde absichtlich verübte Tödtung eben so gut ein Verbrechen **und ein Kindermord ist, als wenn sie an einem athmenden Kinde ausgeübt wird.**“

pag. 110. wird der Artikel 157 des königl. bayerschen Gesetzbuches, nebst dem betreffenden erörternden Kommentar, welche keinen Unterschied zwischen den verschiedenen

Arten von Leben nach der Geburt statuiren, aufgeführt, und der Herr Herausgeber sagt dann: „Wenn also die Gesetzgebung die Tödtung eines nicht zeitigen, noch unreifen, doch schon lebensfähigen Kindes als Kindermord betrachtet, so kann auch die absichtliche Tödtung eines neugebornen zeitigen Kindes, das noch nicht geathmet hat, an dem aber Lebenswärme, Herz und Pulsschlag und Bewegung der Glieder Leben beweisen, nicht anders denn als Kindermord betrachtet werden."

Wenn nun aber die Bemerkungen des Herrn Herausgebers zu meinem Aufsatze nachweisen, dafs dies nicht seine Ansicht, vielmehr nur eine Relation aus der bayerschen Gesetzgebung ist, wenn sie nachweisen, dafs die eigentliche Meinung des Herrn Herausgebers vielmehr dahin geht, dafs die an derartigen lebend gebornen Früchten verübten Verbrechen, so angesehen werden sollen, als wären sie an ungebornen Früchten verübt, so ist doch schon ein sehr wesentlicher und auf die Bestrafung einflufsreicher Unterschied zwischen der Meinung des Herrn Herausgebers, und den Bestimmungen des bayerschen Gesetzbuches. Nach ersterer können nur die Strafgesetze gegen Verbrechen an ungebornen Früchten verübt, zur Anwendung kommen, nach den leztern aber würden die ordentlichen Strafen des Kindermords eintreten.

Ich legte in diesen Tagen einem angesehenen Preufsischen Juristen, Mitgliede eines Obergerichts die Frage vor: Wie er rechtlich den Fall betrachten würde, wenn ein Kind im Zustande des nach der Geburt fortgesetzten Fruchtlebens umgebracht würde? Dieser war der unbedenklichen Meinung, dafs nach Lage der Gesetzgebung die ordentliche Strafe des Kindermords angewandt werden müsse, und vom Richter-Collegio angewandt werden würde. Die Frage sey rein medizinisch, das Gesetz lafse sich auf Lebensunterschiede nicht ein. Wenn er gleich meiner Meinung sey, dafs bei

Abfafsung des Gesetzes, der Gesetzgeber Leben mit Athmen im Sinne gehabt habe, so habe er dies doch nirgends ausgesprochen. Der ausübende Richter könne von einem verschiedenartigen Leben keine Notiz nehmen. Ein andres sey es, wo es sich *de lege ferenda* handle, aber auch da halte er es für eine sehr epinöse Frage.

Dieselbe Frage legte ich früher einem andern practischen Juristen vor. Dieser konnte sich über die Nothwendigkeit des Statt gefundenen Athmens zur vollen Anwendung der ordentlichen Strafe des Kindermords nicht so leicht hinwegsetzen. Er hielt solches doch zur unbezweifelten Feststellung des objektiven Thatbestandes des Kindermords unerläfslich, da es das wesentlichste, und ausdrücklich im Gesetze aufgeführte Criterion des Statt gefundenen Lebens sey. Er erklärte sich geneigt, in einem solchen schwierigen Falle, den von mir aufgeführten mildern §. 968, der von Fällen handelt, wo das Leben nicht genügsam ermittelt ist, anzuwenden.

Sonach erscheint die Sache doch wohl zweifelhaft. Der eine will mit dem bayerschen Straf-Codex conform die *poena ordinaria* des Kindermords anwenden, der andere eine mildere Strafe für Fälle bestimmt, wo das Leben nicht genugsam ermittelt ist, der Herr Herausgeber aber die gegen Fruchtmord verhängten Strafen.

Nach dem preufsischen Landrechte würde im erstern Falle die Todesstrafe, im zweiten lebenswierige Festungsstrafe, mit Staupenschlag, nach des Herrn Herausgebers Ansicht 8 bis 10 jährige resp. 2 bis 6 jährige Zuchthausstrafe, (jenachdem das Verbrechen vor oder nach der 30ten Woche verübt wurde) eintreten. Wer hat nun Recht? Das mag schwer zu entscheiden seyn, wohl doch aber schon Grund genug, damit das Gesetz ausdrücklich sage, wer Recht haben soll.

Nach des Herrn Herausgebers Behauptung ist der Fall

des nach der Geburt fortgesetzten Fruchtlebens eine seltene Ausnahme von der Regel, und es könnte darnach scheinen, dafs ein an einer solchen seltenen Ausnahme verübtes Verbrechen, da Verbrechen ebenfalls im Ganzen doch selten sind, ein Fall seyn müsse, der höchstens alle Jubeljahr vorkommen könne, und ich ziemlich leeres Stroh gedroschen hätte.

Dieser Schein (dafs es nur Schein, wird die Folge noch weiter ergeben) schwindet aber schon, wenn man fest im Auge hält, dafs bei meinen Vorschlägen, ich jene Früchte, welche nicht vollständig und so, dafs es aus dem Erfunde nachzuweisen ist, geathmet haben, mit erstern in einer Klasse unter dem Namen Fruchtkinder zusammengefafst, und gleiche Bestimmungen der Gesetzgebung für sie in Anspruch genommen habe. Die Rechtfertigung dieses Verfahrens weiter unten, so wie auch der Erweis, dafs die Mehrzahl der auf Kindermord gerichteten Untersuchungen, sich auf diesem Felde bewege.

Der Unsicherheit und der Divergenz der Meinungen, wie diese niedern Lebensstufen ohne vollständige Respiration rechtlich beurtheilt werden sollen, ist nur durch angemessene Bestimmungen der Gesetzbücher abzuhelfen.

Ueber die Art dieser Bestimmungen nachher.

Ein anderer noch ungleich wichtigerer, und die Ausübung der Criminaljustiz bei weitem mehr hemmender Umstand, liegt in der fehlerhaften Praxis. Die vollständige Ausbildung des Respirationsprocesses ist nicht das Werk eines Augenblickes, sie nimmt vielmehr Zeit in Anspruch. Die Lungen werden nicht durch einen oder ein Paar schwache Athemzüge so vollständig ausgedehnt und mit Luft erfüllt, der kleine Kreislauf dadurch nicht so vollständig vermittelt, dafs alle jene Zeichen daraus hervorträten, und an der Leiche nachzuweisen sind, wie sie zum vollständigen Erweise der statt gefundenen Respiration nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft erfordert werden. Die Ver-

brechen fallen meist in die erste Periode nach der Niederkunft, und es ist schon daher erklärlich, dafs die Feststellung des objektiven Thatbestandes ihre Schwierigkeiten findet, eben weil die Verbrechen häufig früher verübt sind, als der Respirationsprocefs sich vollständig ausgebildet hat. Noch mehr aber wird der volle und über allen Zweifel erhobene Erweis der statt gefundenen Respiration durch die vielen gegen die Lungenprobe erhobenen Einwürfe erschwert, und zwar der Art erschwert, dafs höchst selten dieser Beweis zu führen ist. Das Resultat der gerichtsärztlichen Untersuchung ist dann in der Regel nur ein negatives, und lautet dahin, dafs nicht als erwiesen anzunehmen sey, dafs das Kind vollständig geathmet habe, oder spricht sich in ähnlichen negativen Phrasen aus. Dem Richter, dem die andern Lebensstufen nach der Geburt in der Regel minder bekannt und geläufig sind, wird der natürliche Schlufs überlassen; dafs es in *praxi* so geht, davon habe ich alle Fingerlang mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, und stimmt auch der Herr Herausgeber darin mit mir überein, wenn er in der von mir citirten Anmerkung (Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1822 Heft I. pag. 187) sagt:

„Der denkende Arzt wird, wenn er nicht überzeugende Beweise für den vor der Geburt erfolgten Tod des Kindes, aufgefunden hat, dahin sein Gutachten abgeben, dafs das Kind zwar nicht geathmet, aber dennoch gelebt haben könne. — Sie (die Aerzte) haben es häufig aber bisher nicht gethan, sind auch von Metzger und dessen Anhängern nicht dazu angeleitet worden."

Ich setze noch hinzu, dafs, wenn die vollständig statt gefundene Respiration auch nicht nachzuweisen ist, und selbst nicht statt gefunden hat, dennoch häufig der positive Beweis nicht schwer ist, dafs das Neugeborne lebendig und nicht todt gewesen ist.

Es

Es fragt sich: Worin liegt der Grund dieser fehlerhaften, die Justizpflege hemmenden Praxis? — Es ist nicht Unkenntnifs dieser niedern Lebensstufe ohne vollständiges Athmen, sondern lediglich die Humanität der Aerzte. Auf den Kindermord steht nach Preufs. Gesetze die Todesstrafe, eine Strafe, die aus objectiven und noch mehr aus subjectiven Gründen dem Gefühle eines jeden zu hart erscheint. Nun fühlt aber der begutachtende Arzt, dafs bei dem Mangel fester gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Beurtheilung der Früchte, die ohne, oder ohne vollständig geathmet zu haben, im Zustande des nach der Geburt fortgesezten Fruchtlebens sich befinden, sein Ausspruch, dafs das Kind zwar nicht geathmet, aber dennoch lebend gewesen sey, als es getödtet wurde, leicht die Anwendung der *poena ordinaria* nach sich ziehen könne. Damit mag er aber sein Gewissen um so weniger beschweren, als noch in nicht lange vergangenen Zeiten, und namentlich zur Zeit der Emanirung des Gesetzbuches, ein solches Leben nicht als volles Leben, vielmehr nur als ein Ringen zwischen Leben und Tod, als eine Vorbedingung nur zum nachfolgenden Leben allgemein angesehen wurde, und es auch in der That nur eine niedere Lebensstufe ist, die es zweifelhaft läfst, ob die höhere wird errungen werden. Diese Bedenken, die offenbar andrerseits eine unrechtmäfsige Begünstigung der Inquisitinnen veranlassen, würden schon bei festen und mildern Strafbestimmungen, in welchen leztern der Herr Herausgeber, wenn er solche Kinder rechtlich nur als ungeborne Früchte betrachtet wissen will, meinen Vorschlag noch überbietet, ziemlich wegfallen, sind aber ganz nur durch bestimmtere Vorschriften der Criminal-Ordnung aus dem Wege zu räumen.

Dies der Kern meiner Behauptungen.

In Ausführung derselben habe ich bemerkt: Es kämen 3 verschiedene Formen von lebenden Leibesfrüchten vor:

a) ungeborne, noch im Mutterleibe befindliche, schlichtweg Früchte;

b) geborne, die aber noch gar nicht athmeten, oder so unvollkommen, dafs es sich nicht nachweisen lasse. Diese wolle ich Fruchtkinder genannt wissen;

c) geborne, die vollkommen und selbstständig athmeten, Kinder.

Es wurde vorangeschickt: „das Leben mit Athmen beginne ausnahmsweise schon vor der Geburt (*vagitus uterinus* oder *vaginalis*) — selten ganz unmittelbar mit der Geburt —, meistens nach einem längern oder kürzerm Zwischenraume nach der Geburt. Dieser Zwischenraum daure in der Regel eine oder ein paar Minuten, bisweilen aber auch viel länger, selbst eine viertel bis halbe Stunde und darüber."

Gerade der erste Moment nach erfolgter Geburt, daher der Zeitraum des nach der Geburt fortgesezten Fruchtlebens sey derjenige, in welchem die meisten Verbrechen an ihren Leibesfrüchten, von den unehelich Geschwächten begangen werden, mithin an den Fruchtkindern.

Herr Hofrath Henke greift zunächst die ganze theoretische Basis der vorstehenden Argumentation an. Zu diesem Ende werden von ihm die Erfahrungen des Herrn Regierungsrathes Ritgen und des leider zu früh verstorbenen Mende über das Athmen der Kinder nach gebornem Kopfe ziemlich ausführlich angeführt, und auf diese gestützt den theoretischen Sätzen des Verfassers folgende entgegengestellt:

1) Das Athmen des Kindes vor der Geburt, so lange sich dasselbe noch in der Höhle des Uterus befindet,

kann erfahrungsgemäfs eintreten, wenn die dazu nöthigen Bedingungen statt finden. Die *Respiratio uterina* ist aber Ausnahme von der Regel und kömmt nur selten vor.

2) Das Athmen des Kindes während der Geburt, sobald es mit dem Kopfe geboren, kömmt sehr häufig, ja in der Regel vor. Die *Respiratio vaginalis* kann also nicht mehr als seltene Ausnahme gelten.

3) Sonach läfst sich auch nicht behaupten, dafs selten unmittelbar mit der vollendeten Geburt, meistens erst einige Minuten bis zu einer halben Stunde und darüber nachher die Respiration eintrete. —

4) Es kann also auch die Fortdauer des Fruchtlebens nach der Geburt nicht als die Regel, sondern nur als Ausnahme, angesehen werden.

5) Die Behauptung, es seyen die sogenannten Fruchtkinder der grofsen Regel nach Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung auf Kindermord, kann den vorstehenden Sätzen zufolge, eben so wenig als richtig zugestanden werden.

Es wird dann gesagt, dafs bei der, aus der vorstehenden resultirenden Unhaltbarkeit der theoretischen Vordersätze des Verfassers, auf die daraus abgeleiteten Folgerungen in Bezug auf das Criminalrecht, und die für das Gesetzbuch in Vorschlag gebrachten Bestimmungen fallen müfsten.

Es ist einleuchtend, dafs der lezte Schlufs nicht schlagend ist, da die Hauptsache, dafs es nämlich einen Zustand des nach der Geburt fortgesezten Fruchtlebens ohne Athmen gebe, zugestanden wird. Der Streit dreht sich darnach hauptsächlich um das häufigere, oder seltenere Vorkommen dieses Zustandes, welches erstere vom Verfasser, das leztere vom Herrn Herausgeber behauptet wird. Gesezt auch, der Herr Herausgeber hätte darin Recht, so ist doch nicht abzusehen, weshalb darum die ganze Argumentation fallen

müsse, da die Gründe, welche für die Anerkennung dieses in der Wirklichkeit vorkommenden Zustandes im Gesetzbuche sprechen, an Gewichte wenig verlieren, wenn er auch nur als seltene Ausnahme vorkäme.

Wenn aber der Herr Herausgeber im Gegensatze zu meinen Behauptungen den Satz aufstellt, es könne die Fortdauer des Fruchtlebens nach der Geburt nicht als die Regel, sondern nur als Ausnahme angesehen werden, so sind wir beide bei unsern Behauptungen von einem verschiedenen Gesichtspunkte ausgegangen. Der Herr Herausgeber hat vom physiologischen aus, lediglich jene lebend geborenen Früchte im Auge gehabt, die noch gar keinen Versuch zum Athmen gemacht haben, und sich rein im Zustande des Fötuslebens befinden. Ich aber vom forensischen ausgehend, habe nicht blofs diese, sondern auch jene im Auge gehabt, die zwar Athmungsversuche gemacht haben, bei denen aber eine vollständig statt gefundene Respiration aus dem Obductionserfunde nicht nachweisbar ist, wie dies aus der gleich nach meiner Behauptung folgenden Definition von Fruchtkindern, welche ich allenthalben bei den nachstehenden Bemerkungen festzuhalten bitten mufs, klar hervor geht. Wenn man nun ins Auge fafst, wie selten bei den mannichfachen, gegen die Beweiskraft der Lungenprobe erhobenen Einwürfen (mögen sie in neuern Zeiten auch mitunter überschäzt seyn), es gelingt, vollständig statt gefundene Respiration für den Richter bis zu genügender Feststellung des objectiven Thatbestands des Verbrechens des Kindermords nachzuweisen, — wenn man bedenkt, dafs die Fälle, wo dies nicht angeht, die gröfsere Mehrzahl, rechtlich nur mit nach der Geburt fortgesezten Fötusleben gleichstehen können, — wenn man nun zugleich erwägt, dafs ich diese Fälle, nebst jenen, wo das Fötusleben ohne Athmungsversuche nach der Geburt fortgesezt ist, in eine Classe gestellt, und den Inhalt dieser Classe

Fruchtkinder genannt habe, dann wird man meine Behauptung, dafs leztere der grofsen Regel nach Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung auf Kindermord seyen, gewifs nicht so übertrieben finden, als es nach dem Satze des Herrn Herausgebers, der sie nur für seltene Ausnahme will gelten lassen, scheinen könnte.

Ausserdem sind aber die Beweismittel, die der Herr Herausgeber für seine Thesen anführt, auch in anderer Hinsicht nicht probehaltig. Seine Sätze gründen sich lediglich auf die Beobachtungen Ritgens in seiner Gebäranstalt, und Mendes unter ähnlichen Verhältnissen.

Ich bin weit davon entfernt, die Richtigkeit der Beobachtungen dieser ausgezeichneten Geburtshelfer irgend in Zweifel ziehen zu wollen (obgleich beiläufig gesagt, die Respiration nach gebornem Kopfe, doch wohl eine sehr unvollkommne ist, die schwerlich die Ausdehnung der Lungen mit Luft, und den kleinen Kreislauf vermitteln dürfte, und mehr als Präparatoria und erste Anfänge zur Respiration, denn als vollkommne Ausbildung derselben anzusehen seyn dürfte), — es fragt sich aber, ob sich von diesen in wohlorganisirten Gebäranstalten von den ersten Geburtshelfern gehobenen Geburten ein vollgültiger Schlufs auf alle übrigen Geburten ziehen läfst. Wird die Welt ausser den Gebäranstalten so geboren, wie innerhalb derselben? Berechtigen die in leztern gemachten Beobachtungen zur Aufstellung genereller, für die ganze übrige Welt gültiger Normen?

Mit Nichten! Wenn in den Gebäranstalten alles aufs Vollkommenste eingerichtet ist, um die Geburt so bequem, leicht und naturgemäfs von Statten gehen zu lassen, als nur irgend möglich, wenn die ausgezeichnetsten Lehrer der Geburtshülfe dabei angestellt sind, um sie zu leiten, wenn keine Kosten gespart werden, um jedes dem normalen Fortgange derselben entgegenstehende Hindernifs zu beseitigen, und daher auch in diesen Anstalten das alsbaldige voll-

ständige Athmen und Schreien der Kinder nach der Geburt, so wie selbst die ersten Respirationsanfänge schon nach gebornem Kopfe, wenn der Rumpf auch noch zurück ist, die Regel bilden mögen; — so ist das alles in der aussergebäranstaltlichen Welt ganz anders. Die bei weitem geringste Zahl der Geburten geht unter Leitung von Geburtshelfern von Statten. Selbst diese sind alle keine vollendeten Meister ihrer Kunst. Noch in den verwichenen Jahren kam es im hiesigen Kreise vor, dafs ein solcher den geborenen Kopf abrifs, statt ihn athmen zu lassen. Noch weniger sind sie immer Herr über alle jene Mittel der Bequemlichkeit, die den Gebäranstalten zu Gebote stehen, noch im Stande alle Schädlichkeiten und Impedimente einer ganz naturgemäfsen Geburt so abzuwenden, wie es dort angeht. Ich will indefs einräumen, dafs bei den unter der Leitung der Geburtshelfer von Statten gehenden Geburten, das alsbaldige Athmen und Schreien nach vollendeter Geburt noch die grofse Regel bilde, die meisten Menschen werden unter dem Beistande von Hebammen geboren, sehr viele auch ohne allen kunstverständigen Beistand. So viel auch in neuern Zeiten für die Ausbildung der Hebammen, namentlich in unserm Staate geschehen, so viel Gutes auch dadurch gestiftet seyn mag, durch Erfahrung habe ich mich häufig genug überzeugt, wie unvollkommen doch im Ganzen dieser Geburtsbeistand ist. Wenn diese Personen zuerst aus der Unterrichtsanstalt kommen, wissen sie ihr Pensum ganz süperbe. Aber leider! ist es in der Regel Gedächtnifskram, und kann nichts anders seyn, da ihnen die höhern Prinzipien der Heilkunde, die Gesetze des Lebens und der thierischen Organisation fremd sind und fremd bleiben müssen. Wer würde im Stande seyn, sich diese in wenigen Monaten anzueignen, und wenn er auch mit der gründlichsten Schul- und Geistesbildung ausgestattet wäre? Wie will ein armes unkultivirtes Weib, das gewöhnlich nur die Dorfschule be-

suchte, und sich mit den ordinärsten Hausarbeiten bisher beschäftigte, wenn es auch die herrlichsten natürlichen Anlagen hätte, in dieser kurzen Zeit, die Gesetze des lebendigen Geburtsprozesses, gründlich erfassen, und das Erfaſste in geistiges bleibendes Eigenthum verwandeln können, um es durch Erfahrung und eigene fortgesezte Anschauung weiter auszubilden? Die Unmöglichkeit muſs einleuchten, welche die Erfahrung alle Tage bestätigt, die jeder machen muſs, dessen Beruf es ist, mit den Hebammen zu verkehren. Das Erlernte, dessen innerste Gründe nicht erfaſst sind, ist meist Gedächtniſswerk, das schon in wenigen Jahren sich verschleiſst. Was aber viel fester kleben bleibt, sind die alten mit der Muttermilch eingesaugten Vorurtheile, die den Platz der Schule sehr bald einnehmen und nach und nach ausfüllen. Wer sich überzeugen will, schaue sich nur einmal ein Paar alte Hebammen an. Wie es unter solchen Händen mit der naturgemäſsen Leitung der Geburten beschaffen, ist an den Fingern abzuzählen; wie wenig diese Leitung dazu geeignet, die naturgemäſse und schnelle Entwickelung des Respirationsprozesses der Neugebornen zu fördern, nicht minder evident. Um, abgesehen von den so mannichfachen Einflüssen, die auf den regelmäſsigen Hergang der Geburten von Einfluſs sind, nur einmal einen, die Lage der Gebärenden in Betracht zu ziehen, so glaube man keineswegs, daſs auf dem Lande, mindestens in hiesigen Gegenden, die liegende als allgemeine Regel anzunehmen sey. Ein groſser Theil der Geburten geht im Stehen, im Hocken, auf einem umgekehrten kleinen Stühlchen, ja gar nicht selten auf dem Schooſse des Ehemannes sitzend von Statten. Zum öftern, wenn ich den Hebammen über ein solches Verfahren die ernstlichsten Zurechtweisungen machte, wurde mir von selben entgegnet: die Frau habe es aller ihrer Vorstellungen und Zureden unerachtet nicht anders gewollt!

Zum Beweise, dafs dies nicht leere Redensarten sind, mögen hier einige Facta folgen. Im Jahre 1826 waren nach den eingegangenen Listen der Hebammen meines Verwaltungskreises, unter 1205 Geburten, 19 Fälle von scheintodt gebornen Kindern, die von den Hebammen wieder ins Leben gerufen wurden. Von 8 ist die Dauer des Lebensschlummers, ehe die Respiration eintrat, nur angegeben. Bei einem währte er ½ Stunde, bei zweien ¼ Stunde, bei einem 10 Minuten, bei 4 mehrere Minuten. — Im Jahre 1827 was dies bei 12 der Fall, die Dauer betrug bei einem 1 Stunde, bei 2 eine halbe Stunde, bei den übrigen fehlt die Angabe der Dauer. Und so fast in jedem Jahre. Eine einzige Hebamme und gerade eine der besten hatte im Jahre 1833 2 Fälle der Art, unter 42 Geburten, im Jahre 1834 5 Fälle unter 66 Geburten, im Jahre 1835 6 Fälle unter 61 Geburten, und im Jahre 1836 gar 8 Fälle. Wie viele Fälle von fortgeseztem Fruchtleben nach der Geburt, in denen die Belebungsversuche den Eintritt des Respirationsprocesses nicht zu Wege brachten, oder gar derartige Versuche gar nicht angestellt wurden, mögen nun noch unter den als todtgebornen aufgeführten stecken? Hieraus möge man nun sich einen Schlufs bilden, wie oft der Fall vorkömmt, wo die Dauer des fortgesezten Fruchtlebens nach der Geburt, nur wenige Momente oder Minuten dauert; die es den Hebammen nicht einfällt, unter die scheintodtgebornen Kinder aufzuführen? Es ist freilich sehr schwer, das Verhältnifs dieser Fälle in genauen Zahlen anzugeben, da man nicht immer hinter den Hebammen stehen kann, um die Geburtsfälle genau zu beobachten. Es mag daher auch seyn, dafs es von mir in etwas überschäzt ist, wenn ich sagte, dafs das Athmen (i. e. das vollständige, und als solches nachweisbare, immer vom forensischen Gesichtspunkte aus) meistens erst nach einem kürzern oder längern Zwischenraume nach der Geburt erfolge. Beliebe man meinetwegen dafür

sehr häufig zu setzen, es thut zur Sache nichts. Nicht diese Geburten sind in der Regel der Gegenstand forensischer Untersuchungen, nicht sie bilden den Gegenstand der Criminal-Justiz, sondern die unehelichen Geburten.

Lassen sich aber für diese die in Gebäranstalten gemachten Erfahrungen als Norm annehmen? Niemand wird es bestreiten, — gewiſs noch viel weniger. Schon der Umstand, daſs das allgemeine statistische Verhältniſs der Todtgebornen zu den Lebendgebornen, sich bei den unehelichen Geburten viel ungünstiger stellt, als bei den ehelichen, in der Welt auſser den Gebäranstalten, ungleich ungünstiger, als in den leztern, spricht dagegen. — Jene Geburten aber erst, die Gegenstand der Criminal-Justiz werden, gehen in der Regel ohne allen Beistand, unter den ungünstigsten Verhältnissen vor sich. Sadebaum und Aloe sind gewöhnlich die ersten Gegenstände, womit der junge Embryo traktirt wird, um ihn schon im Keime zu erdrücken. Die engsten Schnürleiber werden angelegt, um sein Wachsthum, wenn er jene Gefahren glücklich überstanden hat, der Welt zu verbergen. Unter Angst, Sorgen und Verzweiflung muſs er heranwachsen, unter ähnlichen Gemüthsaffekten muſs er das Licht der Welt erblicken. Er wird heimlich geboren; die Geburten sind meist sehr präcipitirt, und gehen nicht selten im Hocken, Stehen etc. vor sich, so daſs das Neugeborne oft auf harten Boden fällt. Alle Einflüsse rauher und kalter Witterung stürmen gleich auf selbes ein, keine sorgsame Hand ist da, es zu empfangen, es zu pflegen, kein Gewand es zu bedecken und zu schützen. Glaubt man wirklich, daſs unter solchen Verhältnissen der alsbaldige Eintritt der Respiration keine Schwierigkeiten finde, daſs diese mannichfachen schädlichen Potenzen an der Frucht ohne allen Nachtheil vorüber giengen, daſs sie nicht vielmehr dadurch in einen gewissermaaſsen betäubten Zustand geriethe, der dem alsbaldigen Eintritte des

Respirationsprozesses wenig förderlich ist? — Glaubt man wirklich, dafs lezterer die Regel, das fortgesezte Fruchtleben die Ausnahme sey? Nun wer das glaubt, der sehe sich, wenn er Gelegenheit dazu hat, einmal eine Parthie Criminalakten über Kindermord an. Ich wohne am Sitze eines Obergerichts und Inquisitoriats, und habe Gelegenheit gehabt, eine nicht unbedeutende Masse derartiger Fälle, durch die freundliche Gewogenheit verschiedener Gerichtsmitglieder einzusehen, und in nicht wenigen selbst gearbeitet. Mir ist dadurch die Ueberzeugung geworden, dafs nur selten der Athmungsprozefs nach der Geburt gleich vollständig eingetreten ist. Sehr selten konnten die ärztlichen Gutachten dahin ausfallen, dafs das Kind selbstständig gelebt und geathmet habe. In den meisten Fällen waren keine Athmungsversuche gemacht, oder doch nur so schwache, dafs die Erfüllung und Ausdehnung der Lungen, durch Luft und der kleine Kreislauf durch die Lungen dadurch nicht vollständig vermittelt worden war, und daher die Gutachten sich nicht dahin aussprechen konnten, dafs das Kind selbstständig gelebt und geathmet habe.

So spricht die Wirklichkeit, so das Leben. Nur diese kömnen die Anhaltspunkte der Criminal-Justiz bilden, nicht die Schule. Der Hergang der Geburten in guten Gebäranstalten ist das Ideal, wie alle Geburten vor sich gehen sollten. Von diesem Ideale sind wir aber in der Wirklichkeit noch weit, sehr weit entfernt. Am wenigsten pafst es für die unehelichen Geburten, und Criminal-Untersuchungsfälle auf Kindermord. In den Gebäranstalten kommen diese nicht vor, die Gesetzgebung kann daher die Erfahrungen dieser nicht ohne allen Unterschied zur Norm nehmen. Die aufsergebäranstaltliche Welt ist ihr Feld, der Regel nach die unehelichen, heimlich und unter den ungünstigen äufsern und innern Verhältnissen von Statten gehenden Geburten.

Nur diese können bei der vorliegenden rein forensischen Untersuchung ins Auge gefafst werden.

Hat mich nun Praxis und Erfahrung belehrt, dafs in den meisten Criminal-Untersuchungsfällen auf Kindermord, ein in der Leiche nachweisbares, vollkommenes und selbstständiges Athmen nicht statt gefunden hat, so ist es desohnerachtet eben so gewifs, dafs die meisten kurz nach der Geburt wieder mit Tode abgegangenen Kinder die zu derartigen Untersuchungen Anlafs geben, dennoch in einem lebenden Zustande geboren sind, entweder rein im Fötuszustande oder mit schwachen, nicht bis zur vollkommenen und selbstständigen Respiration gediehenen Athmungsversuchen, — und eben so gewifs, dafs an ihnen Verbrechen möglich sind, und in der Wirklichkeit vorkommen. Beide Arten von Neugebornen aber, (mithin alles was zwischen lebend — geboren — seyn, und nachweisbar vollständig geathmet haben, fällt) sollen nun nach meinem Vorschlage in rechtlicher Beziehung eine Classe bilden, wofür ich den Namen Fruchtkinder vorgeschlagen habe.

Der Herr Herausgeber greift sowohl Benennung als Sache als unpassend an. Was das leztere anlangt, so sey ein unvereinbarer Doppelfall, durch „entweder-oder“ als identisch zusammengefafst, und es sei unzweckmäfsig, zwei verschiedenartige Zustände mit gemeinsamen Namen zu belegen. Die geborne Frucht, welche nicht athmete, sey nur als todte Frucht zu betrachten, und die, welche nur so unvollkommen athmete, dafs es sich aus körperlichen Merkmalen gar nicht nachweisen lasse, werde jener so lange gleich zu setzen seyn, als es nicht gelinge, durch sicher ermittelte Indizien, das nach der Geburt eine Zeitlang andauernde Leben des Neugebornen ohne Athmen unzweifelhaft zu erweisen. (pag. 440.)

Dafs beide Fälle physiologisch, nicht identisch, sind, ist ganz gewifs. Die Gesetzgebung bedarf aber für ihre praktische Anwendung bestimmter Categorien. Es ist vor allem nur nothwendig, dafs der erkennende Richter genau wisse, wohin jeder in der Wirklichkeit vorkommende Zustand gehöre. Eben so nothwendig ist dies für den begutachtenden gerichtlichen Arzt. Wie ich in meinem Aufsatze näher nachgewiesen habe, kennt unser Gesetzbuch nur als lebende Kinder solche an, die geathmet haben, mindestens spricht es sich über die lebenden Kinder, die nicht geathmet haben, nicht aus. Die leztern sind der Willkühr, den schwankenden Ansichten der Richter und Aerzte Preis gegeben. Für diese verlange ich feste Bestimmungen, und nach meiner Ansicht mit Recht. Nun habe ich mir die Freiheit genommen, dem Gesetzgeber Categorien vorzuschlagen. In die erste dieser Categorien sollen die Kinder gehören, d. i. jene lebend-gebornen Leibesfrüchte, die zum vollständigen und selbstständigen Athmen gelangt sind. In die zweite alle jene lebend-gebornen Leibesfrüchte, die noch nicht nachweisbar selbstständig und vollständig geathmet haben, wofür die Benennung Fruchtkinder vorgeschlagen ist. Unter diese Categorie fallen nothwendig die im Fötuszustande lebend-gebornen Kinder, so wie jene, die vielleicht schwache Athmungsversuche gemacht haben, bei denen aber ein vollständiges selbstständiges Athmen gerichtsärztlich nicht angenommen werden kann. Dafs die leztern, wenn sie nach der Geburt, auch nur schwache Athmungsversuche machten, dennoch lebend waren, bedarf wohl keines Erweises. Beide sollen rechtlich identisch seyn, d. h. in Bezug auf die Strafbestimmungen für an ihnen verübte Verbrechen. Eine dritte Categorie würde die ungebornen Früchte von der dreifsigsten Schwangerschaftswoche an begreifen u. s. w. Ueber die Gründe dieser Categorien nachher noch ein Wort.

Wollte man die Früchte, welche im Fötuszustande le-

bend geboren sind, und jene die nur so schwache Athmungsversuche machten, dafs vollkommen statt gefundene Respiration nicht nachweisbar ist, in zwei Klassen stellen, und für die an beiden verübten Verbrechen verschiedene Strafbestimmungen erlassen, ich sehe keine Gründe dafür, bescheide mich aber gerne, diefs Erfahrnern, als ich, zu überlassen, wenn sie gewichtige Gründe dafür haben. Das leitende Prinzip der Eintheilung kann nicht blofs die Physiologie seyn; — es mufs aus der Jurisprudenz entnommen werden; es ist lediglich die Strafbarkeit! Zur Bestimmung dieser sind physiologische und medicinische Gründe allerdings von Gewicht, insofern sie eine verschiedene Gröfse des objectiven Thatbestandes nachweisen, es kommen aber noch so mannigfache andere, namentlich politische Rücksichten dabei in Betracht, dafs die Klassenbildung und Strafbestimmungen mit vollem Rechte den Juristen zu überlassen sind. Als Arzt, und von der medicinischen Seite betrachtet, kann die Klassenbildung mir höchst gleichgültig seyn. Mag man die im Fötuszustande gebornen Früchte, den todtgebornen, den lebenden ungebornen Früchten oder denen gesetzlich zugesellen, welche vollkommen geathmet haben, oder nach meinem Vorschlage, eine eigne Klasse daraus bilden, ich habe im Grunde nichts dabei zu erinnern. Das aber ist unumgängliche Nothwendigkeit, dafs das Gesetz sich darüber ausspreche, damit Arzt und Richter wissen, wie sie daran sind. Es kann mir nicht gleichgültig seyn, was die Fassung meiner Begutachtung für Folgen hat, wenn diese nach Art der Fassung sehr verschieden und vom Gesetze nicht vorhergesehen sind. Liegt mir z. B. ein Fall vor von einer Verletzung eines Neugebornen, die ihrer Beschaffenheit nach, nicht durch Zufall im Mutterleibe und ebenso den Umständen nach, nur *durante vita* erfolgt seyn kann, *e. g.* eine grofse Schnittwunde in den Unterleib, durch welche eine vollständige Verblutung bewirkt wäre, und es finden sich

keine Zeichen des statt gefundenen Respirationsprocesses, so ist, dafs die Verletzung im Zustande des fortgesetzten Fruchtlebens nach der Geburt statt gefunden habe, wohl mit ziemlicher Zuverlässigkeit anzunehmen. Beschränke ich mich in einem solchen Falle darauf nachzuweisen, dafs das Kind nicht geathmet habe, so schliefst der Richter daraus, dafs es todt geboren seye, und die Verletzung kömmt als Todesursache in der Regel nicht weiter in Betracht. Sage ich aber, das Kind hat zwar nicht geathmet, aber es ist dennoch in einem zwar minder ausgebildeten, aber jedoch leben den Zustande geboren worden, und mufs in selbem die Verletzung erlitten haben, — so wird der Richter in nicht kleiner Verlegenheit seyn, indem sein Gesetzbuch einen derartigen lebenden Zustand nicht kennt, und nicht vorgesehen hat. Er mufs nothwendig zweifelhaft seyn, ob er die über die Verbrechen verübt an jenen Leibesfrüchten, welche in gesetzlichem Sinne nach der Geburt gelebt und geathmet haben, verhängten Strafgesetze anwenden soll, oder jene, womit der Fruchtmord von der 30ten Schwangerschaftswoche, bis zur Geburt verpönt ist. Er mufs zweifelhaft seyn, ob die Geburt, oder der Eintritt des Respirationsprocesses der Scheidepunkt für die Anwendung von beiden benannten Classen von Strafgesetzen ist, oder ob er gar freisprechen soll, da sein Gesetz den Fall nicht kennt, und *sine lege, nulla poena*, — wie diefs in der Regel die gerichtsärztlichen Gutachten schon veranlassen, welche sich mit dem Erweise, dafs das Kind nicht geathmet habe, oder so unvollständig, dafs es sich bis zur Gewifsheit nicht nachweisen liefse, gewöhnlich begnügen (Conf. das von mir in meinem Aufsatze kurz angeführte Gutachten). Ehe sich die Praxis darüber festgestellt hat, wird das Richter-Collegium einer Provinz, leicht ganz anders erkennen, als das einer andern, und es können leicht die auffallendsten Uebelstände daraus hervorgehen. Der gewissenhafte Arzt befindet sich dabei

aber in noch gröſserer Verlegenheit, indem er, wenn er sich auf dem Erweise des nicht statt gefundenen Athmens beschränkt, unrechtmäſsiger Weise zur Straflosigkeit einer schuldigen Inquisitin Anlaſs giebt, Gegentheils aber wenn er die Wahrheit ausspricht, die Inquisitin leicht eine Strafe trifft, die das Gesetz ursprünglich nicht über sie verhängt hat. Das Gesetzbuch muſs daher von diesen in der Wirklichkeit, und wie oben gezeigt, in den meisten Fällen, von Untersuchung auf Kindermord, vorkommenden Zuständen von unvollkommenem Leben Notiz nehmen, und sich darüber aussprechen. Das ist nach meiner vollen Ueberzeugung so wahr als nothwendig. Ob es nun aber die Früchte, welche rein im Fötuszustande geboren sind, und jene, welche zwar schwache Athmungsversuche gemacht haben, bei denen aber auf vollständig statt gefundene Respiration gerichtsärztlich nicht erkannt werden kann, in zwei Classen setzen, oder nach meinem Vorschlage, in eine vereinigen wolle, gebe ich, wie gesagt, anheim. Warum es aber lezteres nicht können solle, warum beide als forensisch-identisch, (wenn auch nicht physiologisch) nicht sollten in eine Classe gestellt werden können, kann ich nicht absehen. Das *Fundamentum Divisionis* giebt nicht die Heilkunde her, sondern die Jurisprudenz. Das gerügte „entweder — oder" bildet hier keine Alternative, sondern eine einfache *Copula*, so viel als „und, auch, oder, nebst," in ähnlicher Art, wie z. B. in folgendem Satze: „die Henke'sche Zeitschrift enthält nur Aufsätze, entweder medicinisch-gerichtlichen, oder medicinisch-polizeilichen Inhalts.

Was den Ausdruck Fruchtkinder aber anlangt, so scheint es mir zweckmäſsig, daſs der Inhalt, der von mir vorgeschlagenen Classen, auch eine Benennung, Bezeichnung habe. Daher ist für die Classe der geborenen Leibesfrüchte, die vollständig geathmet haben, die Benennung Kinder (neugeborne), für die Classe, welche die gebornen Leibesfrüchte im Fötuszustande, und jene mit schwachen, als voll-

ständig statt gefundene Respiration nicht nachweisbaren Athmungsversuchen enthält, die Bezeichnung Fruchtkinder vorgeschlagen. (Die ungebornen Leibesfrüchte, welche ebenfalls in zwei Classen zerfallen, würde ich lebensfähige Früchte, von der 30ten Woche an, und die frühern nicht lebensfähige zu bezeichnen, vorschlagen). Eine Benennung aber ist deshalb nothwendig, um im Gesetzbuche nicht mit Zahlen, die leicht zu Verwechselungen Anlafs geben könnten, auf die Classe hinweisen, — oder gar, was sehr weitläuftig wäre, den materiellen Inhalt der Classe jedesmal aufführen zu müssen. Nun wufste ich aber für den Inhalt jener Classe ohne Umschreibung kein passenderes Wort zu finden, als Fruchtkinder. Sie können rechtlich als Kinder noch nicht anerkannt werden, da eine vollständig statt gefundene Respiration nicht nachzuweisen ist, — sie sind aber auch keine Früchte mehr im gewöhnlichen Sinne, denn sie sind geboren. Sie sind mithin ein Mittelding zwischen Früchten und Kindern, haben von beiden etwas, vom Kinde, die Eigenschaft, dafs sie geboren sind, und von der Frucht, das Fötalleben. Wer eine bessere Bezeichnung weifs, dem opfere ich die meinige gerne auf. Dafs Mende zufällig sich auch dieses Ausdrucks bedient hat, wenn er jene Früchte, die bereits respirirten und dabei das Fötalleben noch eine Weile fortsezten, so benennt, kann nichts verschlagen. Natürlich mufs einmal im Gesetzbuche eine Definition über die Fruchtkinder nach nach meinem Vorschlage gegeben seyn, um Verwechselung mit dem Mendeschen Fruchtkinde zu verhüten. Lezteres kann in rechtlicher Beziehung immer nur als Kind betrachtet werden, und kein Gerichtsarzt dürfte zweifelhaft seyn, wenn die Verbindung des Fötal- mit dem Kindsleben sich auch in der Leiche nachweisen liefse, unter solchen Umständen zu erklären, dafs Leben im gewöhnlichen gesetzlichen Sinne statt gefunden habe.

Soviel

So viel vorläufig zur Wahrhaltung meiner Behauptung, dafs die Mehrzahl der Verbrechen, welche Anlafs zu Criminaluntersuchungen auf Kindermord geben, nur die Fruchtkinder (versteht sich nach meiner Definition) betrifft. Ich würde die Sache nun für vollständig erledigt, und alle Uebelstände für beseitigt erachten, wenn das Gesetzbuch bestimmt erklärte, dafs

1) die Fruchtkinder in meinem Sinne rechtlich gerade so betrachtet werden sollen, als Kinder, die vollständig geathmet haben,

2) oder aber als gleich mit den Früchten, die zwar leben, aber noch nicht geboren sind. —

Dabei aber die Criminal-Ordnung bestimmt vorschriebe, dafs der begutachtende Gerichtsarzt sich nicht allein darüber zu äussern habe,

1) ob das Kind nach der Geburt vollständig gelebt und geathmet habe, sondern auch

2) wenn lezteres nicht anzunehmen, ob es überhaupt lebend, oder todt gewesen seye, als rechtswidrige Handlungen an ihm verübt wurden.

Ein drittes giebt es nicht, als die Aufstellung einer eigenen Classe für die Fruchtkinder nach meinem Vorschlage. Dieses alles läfst aber unser Gesetzbuch zweifelhaft, und deshalb ist es theils der Willkühr Preis gegeben, theils und der Regel nach gehen hier zu Lande mindestens alle an Fruchtkindern verübte Verbrechen straflos durch, weil bei den vielfachen in neuerer Zeit, und mit Grunde gegen die Beweiskraft der Zeichen (Lungenprobe mit Anhang) woraus auf statt gefundene Respiration geschlossen wird, erhobenen Zweifeln und Einwürfen es höchst selten gelingt, das Leben mit Athmen zu constatiren, und den objectiven Thatbestand somit zweifellos festzustellen. Es ist dies der Punkt, woran fast alle derartigen Untersuchungen scheitern, zum grofsen Schaden der Rechtspflege, und unrechtmäfsiger der

Wahrheit widersprechender Begünstigungen der Inquisitinnen. Darin allein haben auch die an sich unnatürlichen surrogirenden Strafbestimmungen der Gesetzbücher gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ihren Grund, die in der That, trotz ihrer noch so häufigen und selbst anstöfsigen Publication, durch Gesetzblätter und gar von den Prediger-Canzeln, nicht selten den unglücklichen unehelich Geschwächten unbekannt geblieben sind.

Ich mufs nun aber auch noch die Angemessenheit der Aufstellung einer besondern Classe für die von mir als Fruchtkinder bezeichneten Leibesfrüchte, und die Erlassung besonderer und zwar milderer darauf berechneter Strafbestimmungen, gegen die Einwürfe des Herrn Herausgebers vertheigen, obgleich ich dies, wie oben ausgeführt, mehr als Nebensache und von sehr untergeordnetem Werthe ansehe.

Der Haupteinwurf dagegen ist der:

„dafs die objective Gröfse des Verbrechens auf die Strafbestimmung nicht influiren könne. Selbst der Unterschied, den das Preufsische Landrecht zwischen lebensfähigen und nicht lebensfähigen Früchten vor der Geburt macht, soll keinen Werth haben, da neuere Criminalisten die Lebensfähigkeit nicht einmal als Requisit zur Feststellung des Thatbestandes des Kindermords nach der Geburt ansehen." Eine Mutter, welche ihre Frucht auch in der frühern Zeit der Schwangerschaft abtreibt, vernichte eine lebende Frucht, und mit ihr in der grofsen Mehrzahl der Fälle ein künftig lebendes und lebensfähig zur Welt kommendes Kind. Die Mutter habe, indem sie die Frucht abtreibe, die naturgemäfse Vorbedingung zur Geburt eines Kindes, die normale Fortdauer des Fruchtlebens, vernichtet, also auch mittelbar ein Kind getödtet. Sollte es nicht eine weit greifende Begünstigung der Verbrecherin seyn, wenn man ihr, die alles gethan hat, um das Leben ihrer Frucht zu zerstören,

unbedingt zu Gute rechne, dafs möglicher Weise und vielleicht die Frucht auch ohne die strafbare Handlung der Mutter nicht würde bis zum rechtzeitigen Termin der Geburt im Fruchthalter geblieben seyn?"

„Ferner sey das von mir ausgesprochene allgemeine Princip: je mehr Entwickelungsvorgänge der Mensch überhaupt, oder in einem bestimmten Lebensalter glücklich überstanden habe, um so vollkommner und edler sey sein Wesen, um so gröfser und mit um so schwererer Strafe zu belegen das Verbrechen gegen sein Leben, — zuviel beweisend und führe zu weit. Folgerecht müfsten dann auch die Verbrechen gegen das Leben der Menschen in den verschiedenen Lebensaltern nach der Scale objectiv verschiedener Gröfse und Strafbarkeit bemessen werden, je nachdem die Tödtung im ersten Lebensjahre, oder nach beendeter Dentition, oder nach dem Zahnwechsel, oder nach dem Eintritt der Geschlechtsentwickelung ausgeübt würde u. s. f. Eben so folgerichtig müfste das Verbrechen der Tödtung an objectiver Gröfse und Strafbarkeit verlieren, je nachdem im höhern Greisenalter die Involution schon vorgerückt, und das bejahrte Individuum zum weniger edlen und niedern Wesen geworden wäre. — Keine Gesetzgebung sey jedesmal darauf eingegangen, so viel dem Herrn Herausgeber bekannt geworden, oder würde sich darauf einlassen können."

„Vom ersten Hervorbilden und Keimen der Organisation trage die menschliche Frucht den Charakter der Menschheit in sich, wozu die Möglichkeit *(potentia)* in ihm liege, die aber *actu* erst hervortrete, wenn die dazu nothwendigen Entwickelungsvorgänge naturgemäfs und ungestört von Statten gehen. Immer werde das Leben eines Menschen zerstört, wenn das Verbrechen der Tödtung, in welchem Lebensalter immer, und in welchem Abschnitte desselben es sey, verübt werde. — Die Entwicklungsacte, die der menschliche Organismus und das Leben zu durchgehen haben,

seyen normale Vorgänge, die jedem menschlichen Individuum nach seiner allgemeinen Natur und Wesenheit zukommen. Würde man, je nachdem diese schon überstanden oder noch zu bestehen seyen, die Stufenleiter der objectiven Gröfse und Strafbarkeit der begangenen Tödtungen anordnen, so müfste man endlich auch wohl noch dabei in Anschlag bringen, in wie weit die Entwickelungen durch die Individualität bedingt, gefördert oder gehemmt würden, und das Verbrechen der Tödtung objectiv gröfser oder kleiner finden müssen, je nachdem die Humanität vollkommner oder unvollkommner sich im Individuum ausgebildet hätte etc.

Von jeher hat die Gesetzgebung auf die objective Gröfse der Verbrechen bei den Strafbestimmungen Rücksicht genommen, und wird sie ewig nehmen müssen. Nach den Consequenzen des Herrn Herausgebers würde die prämeditirte Abtreibung der Frucht in den ersten Schwangerschaftsmonaten, übrigens gleiche subjective Verhältnisse vorausgesezt, mit derselben Strafe, wie der Fruchtmord, nach der 30sten Woche, mit derselben Strafe, wie der Kindermord, ja mit der Strafe des Verwandtenmordes, wenn das Verbrechen ein erwachsenes Kind betraf, und sogar mit der Strafe des Giftmordes, falls die Abtreibung mit giftigen Stoffen, wie sehr häufig der Fall, bewirkt ist, belegt werden müssen. Jedes Gefühl im Volke würde aber gegen solche Strafbestimmungen sich sträuben, und schwerlich möchten sie je zur Anwendung zu bringen seyn. So gewifs es ist, dafs immer das Leben eines Menschen zerstört wird, wenn das Verbrechen der Tödtung, in welchem Lebensalter immer, und in welchem Abschnitt desselben es sey, verübt wird, möge daher eine Mutter ihren 1monatlichen Embryo oder ihr 14jähriges Kind, umbringen, — eben so gewifs ist es, dafs Niemand die strafwürdigen Handlungen objectiv für gleich grofs und gleich strafbar halten wird. Schon die nach unserm Gesetzbuche auf den Kindermord haftende Todesstrafe hat

die Mehrzahl der Stimmen gegen sich, woran freilich subjective Gründe einen grofsen Antheil haben mögen, und nimmer kömmt sie in neuern Zeiten wenigstens zur Anwendung, indem immer die Königliche Gnade mildernd die Härte des Gesetzes ausgleicht.

Man betrachte nur einmal die ihrer objectiven Natur nach viel geringern Verbrechen gegen das Eigenthum. Schon bei diesen sind Abstufungen lediglich durch die objective Gröfse des Verbrechens bedingt unentbehrlich. Wie wollte man einen Dieb, der einen Silbergroschen stahl, so hart bestrafen wollen, als jenen der Hunderte von Thalern nahm. Versteht sich übrigens alles *caeteris paribus*. Welche Gesetzgebung würde den Brandstifter, der eine einsam gelegene erbärmliche Strohhütte anzündete, in gleiche Strafklasse setzen mit jenem, der eine ganze Stadt dem feindlichen Elemente Preis gab. Nothwendig mufs der Werth des Gestohlenen, die Gröfse des durch Feuer angerichteten Schadens in Betracht kommen. So sagt denn auch unser Gesetzbuch:

Wenn der Werth des wirklich Entwendeten 5 Thaler oder weniger beträgt, so ist der Fall nur polizeimäfsig zu untersuchen, und mit Gefängnifsstrafe auf 8 Tage bis 4 Wochen zu ahnden, — gegentheils aber soll der Dieb mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren belegt werden, — bei Arbitrirung des Strafmaafses aber, soll, ausser den übrigen Umständen, auf den höhern oder niedern Betrag des Entwendeten Rücksicht genommen werden.

Eben so bei der Brandstiftung: „So heifst es ausser mehreren andern Strafbestimmungen, die sich lediglich auf die Gröfse des angerichteten Schadens beziehen, ausdrücklich, wenn der angerichtete Schaden über 500 Thlr. beträgt, so wird der Thäter mit lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, ist kein derartiger beträchtlicher Schaden

angerichtet, so sind die Strafmaafse überall viel niedriger, und so bei allen andern Gattungen von Verbrechen.

Warum sind überall schon bei den Verbrechen gegen Eigenthum, bei Raub, Diebstahl, Betrug etc. die Strafmaafse viel geringer, als bei den Verbrechen gegen das Leben? doch lediglich, weil sie für objectiv geringer angesehen werden. Warum wird der Raub härter als Diebstahl bestraft, doch wohl aus demselben Grunde.

Hat man aber bei den Verbrechen gegen Eigenthum der Klassen, bedingt durch objective Gröfse des Verbrechens nicht entbehren können, hat man sogar sich genöthigt gesehen, künstliche willkührlich zu bilden, wo es an natürlichen fehlt, wie beim Diebstahl und der Brandstiftung (denn dafs der 5 Thlr. Satz bei Diebstählen, so wie der von 500 Thlr. bei Brandstiftungen eine rein willkührliche Scheidelinie ist, wird wohl Niemand bestreiten), wie will man sie bei den ungleich wichtigern Verbrechen gegen das Leben entbehren? Warum sollte man hier die natürlichen Abstufungen, die das Leben selbst an die Hand giebt, verschmähen?

Treibt man aber die Consequenz so weit, wie der Herr Herausgeber gethan, dafs man jede einzelne Wachsthumsstufe zum Divisions-Prinzip der Klassen machen wollte, so würde das sehr unpraktisch seyn, und wenig geeignet zur Anwendung aufs Leben. Mit der nämlichen Consequenz könnte man dann auch fordern, dafs beim Diebstahl bei jedem Thaler mehr oder weniger, ja bei jedem Groschen und Pfennige eine neue Strafabstufung eintrete. Man könnte mit derselben Consequenz fordern, dafs auch die Vermögensumstände desjenigen, dem das Geld gestohlen, nach eben so vielen Klassen berücksichtigt würden; denn Niemand wird es läugnen, dafs man einem armen Manne, durch Entwendung eines Thalers, einen objectiv eben so grofsen Schaden zufügen könne, als einem Reichen

durch Diebstahl von Tausenden. Jedes Ding und so auch jede Consequenz hat ihr Ziel und Maafs *).

Ohnehin lassen sich Dinge, wie Dentition, Zahnwechsel, Pubertät etc., wenn das zum Grunde liegende Princip auch ganz richtig ist, nicht füglich als Fundamente der Abstufungen praktisch benutzen, da einestheils sich bei ihnen nicht immer ein scharf abgeschnittener Zeitraum darbietet, in welchem man sagen könnte, jezt sey dieser Entwickelungsübergang beendet, andererseits aber auch diese Entwickelungs- oder Wachsthumshergänge, vor denen anderer Theile nichts voraus haben, als dafs sie mehr äusserlich sichtbar ins Auge fallen. Dafs diese sogenannten Entwickelungen, krankmachende Potenzen seyen, Gesundheit und Leben bedrohend, denen der Mensch leicht erliegen könnte, und dafs er somit eine das Leben schwer bedrohende Gefahr, nach ihrer glücklichen Beendigung, bestanden habe, ist eine rein medicinische Chimäre, wie ich nächstens in einer Abhandlung über das Zahnen, als krankmachende Potenz, die fast beendet vor mir liegt, bis zur Evidenz zu erweisen gedenke, wie dies auch von vielen seit lange her schon bestritten ist. Nicht diese Entwickelungen sind es, die die Gesundheit trüben, sondern anderweitige Krankheitsprocesse trüben Gesundheit, und somit den regelmäfsigen Wachsthum, oder die

---

*) Ich kenne einen noch lebenden Arzt, der in einem von ihm abgegebenen Gutachten, eine Kindermörderin, und den Kindermord überhaupt mit ähnlichen Consequenzen zu rechtfertigen suchte. Er führte nämlich aus, wenn Kindermord ein Verbrechen seyn sollte, dann müsse es auch Fruchtmord, und eben so gut Fruchtabtreibung in der ersten Zeit der Schwangerschaft seyn. Wenn aber dies, dann müsse auch derjenige strafbar seyn, der, wie er, im Stande sey, Kinder zu zeugen, und es ohne Grund unterlasse.

Entwickelung zugleich. Unrichtige, oder vorläufig wenigstens sehr bestrittene und zweifelhafte medicinische Theorien aber kann das Criminalrecht nicht berücksichtigen. Was in dieser Hinsicht in Betracht kommt, ist eigentlich blofs das Lebensalter des Menschen, als Individualität. Wie dies aber, so wie alle andern Umstände, die auf den sogenannten Grad der Tödtlichkeit der Verletzungen von Einflufs sind, auch in objectiver und nicht blofs in subjectiver Hinsicht, von der Gesetzgebung bei den gegen Todschlag und Mord zu erlassenden Strafbestimmungen in Rücksicht genommen werden müsse, darüber habe ich meine Ansichten bereits im Jahre 1825 in einer kleinen Schrift (Einige Worte über den von neuen Criminalisten aufgestellten Grundsatz, dafs der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung, für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung zur Schuld aber wichtig sey. Münster 1825) ausgesprochen, die von Mende in seinen Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und Medicin, 4 Bändchen, so wie auch in Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege etc. wieder abgedruckt worden ist, und daher der Beachtung nicht unwerth geschienen haben mufs.

Abstufungen überhaupt nach Verschiedenheit der objectiven Gröfse der Verbrechen, dürften somit als unerläfsliches Bedürfnifs erscheinen, wie auch alle Gesetzgebungen solche bisher angenommen haben. Es möchte kaum eine in der Welt existiren, die die Abtreibung der Frucht in der ersten Schwangerschaftszeit, und die Tödtung eines erwachsenen Kindes in gleiche Strafklasse sezte. Das preufsische Gesetzbuch erkennt bereits nachstehende an; Verbrechen gegen Früchte unter 30 Wochen, — gegen Früchte über 30 Wochen, — gegen Kinder, bei denen das Leben nicht genugsam ermittelt ist (wohl nichts anders als wo überwiegende Wahrscheinlichkeit für das stattgefundene Leben spricht), — gegen Kinder, die vollständig gelebt haben, (beide leztere

während des Zeitraumes des Neugebornen — erstes, wohl mehr durch subjective Gründe motivirt) — und endlich gegen Kinder, die über diesen Zeitraum hinaus sind. Wenn aber die Abtreibung einer Leibesfrucht unter 3 Wochen, nur mit 2 bis 6jähriger Zuchthausstrafe bedroht ist, so steht schon auf dem Kindermord die Todesstrafe, auf dem von Kindern aber über den Zeitraum des Neugeborenseyns hinaus die geschärfte Strafe des Verwandtenmords, die Todesstrafe mit dem Rade von unten auf, nebst Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze.

Es dürfte sich demnach bloſs fragen, ob für die Fruchtkinder nach meinem Maaſsstabe, oder doch mindestens für die rein im Fötuszustande gebornen, eine besondere Klasse nöthig und anräthlich sey, oder ob sie einer der in der Gesetzgebung schon bestehenden zuzuweisen seyen. In lezterem Falle müſsten sie entweder den ungebornen Früchten, oder den Kindern die vollständig geathmet haben oder endlich jenen Früchten, bei denen das Leben nach der Geburt nicht genugsam ermittelt ist, zugewiesen werden. Ausgesprochen muſs dies vom Gesetze doch werden, sonst kann kein Richter noch Arzt wissen, wohin sie gehören. Der Herr Herausgeber scheint sie den Früchten zugesellt wissen zu wollen. Keinem preuſsischen Richter würde es einfallen, das bin ich aber fest überzeugt, sie in einem concreten Falle damit identisch zu halten. Nie würde er Gesetze, die offenbar für die ungeborne Frucht gegeben sind, auf die geborne anwenden. Die Geburt ist doch ein zu wichtiger Abschnitt im Leben des Menschen, als daſs er es irgend wagen sollte, diesen dem ausdrücklichen Gesetze gerade zu entgegen, ganz unberücksichtigt zu lassen. Eben so wenig wird mancher sich mit seinem Gewissen darüber abfinden können, sie den Kindern, welche vollständig gelebt haben, gleich zu stellen, da dies ganz entschieden dem Geiste seines Gesetzes nicht minder entgegen seyn würde, wie solches aus der ganzen Fas-

sung des Gesetzes, und aus der Zeit seines Ursprungs sich bis zur Evidenz ergiebt. Am ersten möchte er noch den von mir allegirten Paragraphen, der von Kindern handelt, bei denen das Leben nicht genugsam ermittelt ist, anzuwenden, geneigt seyn, und dann würde er in Praxi gerade das thun, was ich gesetzlich festgestellt sehen möchte. Da einmal, wie gezeigt, Abstufungen nöthig sind, so kann man zu ihren Gränzen wohl keine bessern wählen, als jene die das Leben selbst an die Hand giebt. Geburt, und selbstständige vollkommene Respiration nach derselben sind dann die Puncte, die meine Klasse begränzen, Abschnittspuncte im Leben, mit denen keine andern weder vorher, noch nachher in Bezug auf Wichtigkeit, und die mit ihnen verknüpften Gefahren den Vergleich bestehen können.

Ob die Jurisprudenz nicht noch anderweitige Rücksichten für die Bildung der Abstufungs-Klassen haben wird, das weifs ich nicht. Die Medicin thut ihre Pflicht, wenn sie ihr die Abschnitte im Leben bemerklich macht, die von dieser Seite die Klassenbildung motiviren. Ich glaube gerne, dafs meine schwache und ungewichtige Stimme nicht ausreichen wird, um die von mir aufgestellten Grundsätze und Vorschläge zur Anerkennung zu bringen, und kann nicht läugnen, dafs es mir viel Freude gemacht haben würde, wenn ich den Beifall des in dieser Branche so angesehenen Herrn Herausgebers errungen, und seine gewichtvolle Stimme sich mit der meinigen vereint hätte. Davon bin ich aber fest überzeugt, dafs die Gerechtigkeitspflege in Bezug auf Kindermord ewig wird gelähmt bleiben, bis über jene Kinder, bei denen vollständiges Athmen sich nicht nachweisen läfst (und wie selten ist dies bei den gegen die Beweiskraft der Lungenprobe erhobenen Einwürfen der Fall!), die rein im Fötuszustande geboren sind, oder nur schwache, als vollständig statt gefundene Respiration, nicht nachweisbare Athmungsversuche gemacht haben, von mir Fruchtkinder be-

nannt, bestimmte gesetzliche Vorschriften erlassen sind, und die Aerzte ausdrücklich darnach befragt werden. Der Fehler liegt übrigens nicht so sehr in der Wissenschaft, als in der Praxis, und hauptsächlich leztere gab mir den Anlafs zu meinem Aufsatze.

Ich lasse hier noch ein von mir im J. 1831 abgegebenes Gutachten folgen, das mir nicht allein in der eben besprochenen Hinsicht, sondern auch noch besonders deshalb nicht ohne Interesse zu seyn scheint, weil darin auf wahrscheinlich statt gefundene *Respiratio vaginalis*, und spontanen, durch den Geburtsact selbst gesezten Tod erkannt werden mufste.

XVII.

Gerichtsärztliches Gutachten in der Untersuchungssache c. a. Theodora V. des Kindermords angeklagt.

Von Demselben.

Historische Basis.

Theodora V., 20 Jahre alt, unverehelicht, und als Dienstmädchen sich ernährend, hatte ihre Regeln vom 14ten Jahre an ordentlich und ohne Unterbrechung. Im Herbst 1829 trat sie bei dem Wirth K. zu H. in Dienst, und liefs sich gleich zu Anfange ihrer Dienstzeit schon, mit diesem ihren Brodherrn in einen unerlaubten vertrauten Umgang ein. Bei sich darbietender Gelegenheit wurde häufig der Beischlaf zwischen beiden gepflogen. Auch gestand die Inquisitin späterhin (*fol.* 103.) ein, zum öftern noch mit einem gewissen van G. den Beischlaf vollzogen zu haben. Inquisitin nahm zuerst in der Zeit, wo die ersten grofsen Bohnen gepflanzt werden, (näher wollte sie den Zeitpunct nicht bestimmen können) wahr, dafs ihre Regeln ausblieben. Nachher erschienen diese noch 2 oder 3mal, wiewohl in viel geringerm Maafse wieder. Im Sommer, längere Zeit nach dem gänzlichen Ausbleiben der Regeln, bemerkte sie ein immer zunehmendes Stärkerwerden ihres Leibes. Drei Monate etwa

vor der erfolgten Niederkunft will sie die ersten Bewegungen ihrer Leibesfrucht verspürt haben, obwohl es schon vor dieser Zeit ihr hin und wieder schien, als wenn sich in ihrem Leibe etwas bewegte.

Diese Bewegungen verschafften ihr nunmehr die Ueberzeugung von demjenigen Zustande ihres Körpers, den sie früherhin bei ihrer Unkunde von den Kennzeichen einer Schwangerschaft nur undeutlich geahndet haben will. Sie hielt indeſs den Zeitpunct ihrer Niederkunft noch für viel entfernter, als selbe wirklich erfolgte.

In den ersten Tagen des Novembers 1830 trat sie bei einer Verwandtin von ihr, auf der Mühle zu St. in Dienst. Sie blieb bis zum 6. oder 7. Tage ihres dortigen Aufenthalts munter und rüstig. Am Mittwoch den 10. November Abends, als sie in der Scheune beim Vieh beschäftigt war, traten plötzlich Leibschmerzen ein, die ihren Sitz unten im Leibe nach vorne hatten. Inquisitin will diese nicht als die ersten Geburtswehen erkannt haben, sondern der Meinung gewesen seyn, daſs vielleicht ihre Reinigung wieder eintrete, was, wie sie glaubte gehört zu haben, wohl hin und wieder während der Schwangerschaft vorkomme. Bald darauf muſste sie sich zu Bette legen, worin sie etliche Stunden verblieb. Dann stand sie wieder auf, indem in jener Nacht sämmtliche Hausgenossen mit Krautmachen sich beschäftigten, und das Schlaflager noch nicht bestiegen hatten. Ihre Leibschmerzen hatten, wiewohl sie immer noch anhielten, etwas nachgelassen. Den ihr angebothenen Kaffe schlug sie aus, nahm aber ein weniges an Brandwein zu sich. Sie blieb etwa eine Stunde auf, um dann das Bett wieder zu suchen. Im Bette traten bald Schmerzen anderer Art ein, die sich vom Rückgrate nach dem Schooſse hin erstreckten, mit Zwischenräumen wiederkehrten, und immerfort an Heftigkeit zunahmen. Sie verspürte dabei ein Drängen nach ihren Geburtstheilen hin und merkte auch, daſs ein Körper

sich in ihren Geburtstheilen hervordränge. Dies schien ihr mit den immer heftiger und anhaltender werdenden Schmerzen, in Verbindung zu stehen. Nicht mit jeder Wehe wurde (nach *fol.* 58.) der Körper weiter vorwärts gedrängt, weil hin und wieder die Wehen nicht schienen helfen zu wollen, so dafs der vordere Theil des Kindes längere Zeit hindurch in ihren Geburtstheilen stand, welches ihr grofse Schmerzen verursachte. Wie lange dies aber gewährt, vermochte Inquisitin nicht anzugeben; sie meinte aber, es möge leicht eine Stunde gedauert haben, bis der vordere Theil des Kindes ganz aus ihren Geburtstheilen heraus trat. In den letzten Augenblicken schien ihr die Sache etwas schneller von Statten zu gehen. Wie vielmal überhaupt solche Touren (Wehen) eintraten, konnte sie nicht angeben, wohl aber, dafs ungefähr nach ihrem zweiten Niederlegen anderthalb Stunden im Ganzen verflossen, bis sich ein Kind ihrem Schoofse entwand. Als dasselbe aus den Geburtstheilen hervortrat, fafste sie mit der Hand darnach, und zog es völlig hervor. Jezt erst will sie sich, die früher bei ihrer angeblichen Unkenntnifs von Geburtswehen immer noch in dem Wahne gestanden haben will, dafs ihre Regeln eintreten würden, überzeugt haben, dafs das Educt ein Kind seye. Inquisitin glaubt das Kind beim Herausziehen mit beiden Händen um den Leib gefafst zu haben. Das Kind lag nach der Geburt zwischen ihren Beinen, mit dem Kopfe nach ihren Füfsen hin, woraus sie sich zu dem Schlufse berechtigt glaubt, dafs es mit dem Kopfe zuerst geboren sey. Wie lange Zeit das Kind in ihren Geburtstheilen steckte, konnte Inquisitin nicht angeben, die Schmerzen waren zu heftig, als dafs sie diefs hätte wahrnehmen können. Eben so wenig hat sie es beachtet, ob das Kind, als es geboren war, auf dem Gesichte oder auf dem Rücken lag. Während des Geburtsactes lag Inquisitin auf dem Bette und zwar oben auf der Bettdecke. Wenn gleich sie angekleidet war, so

hatte sie doch die Röcke aufgeschlagen, so dafs das Kind frei und unverdeckt zwischen ihren Beinen lag.

Nach der Geburt richtete sie das Kind mit beiden Händen in die Höhe, um es auf ihren Arm zu nehmen, gewahrte aber jezt erst, was ihr früher nicht bekannt gewesen seyn soll, dafs das Kind durch eine Schnur noch mit ihr verbunden war. Sie will nicht gewufst haben, dafs und wie diese Schnur getrennt werden müsse, gerieth aber defsohnerachtet auf den Gedanken, sie zu trennen, was sie mit einem in der Nähe liegenden Taschenmesser bewerkstelligte. Einen Abflufs von Wasser vor der Geburt hat sie nicht wahrgenommen, wohl aber nach derselben, dafs sie viel Blut verloren. Ob das Kind, an dem sie übrigens keine Häute, in denen es etwa gesteckt hätte, bemerkte, mit dem Gesichte im Blute gelegen, wufste Inquisitin nicht, sie bemerkte indefs an selbem kein Blut, als sie es auf dem Arm nahm.

Inquisitin liefs nun das Kind theilweise mit dem Betttuche umschlagen in ihren Armen liegen, bis es anfing Tag zu werden. Dann legte sie es in einen neben ihrem Bette stehenden Kleiderkorb, ohne ihm den Zutritt der atmosphärischen Luft durch bedeutende Bedeckung zu verhindern. Nachdem es schon einige Zeit Tag geworden war, legte sie sich auf Verlangen ihrer Mitmagd Caroline in ein anderes Bett, worin sie bis Abends verweilte. Am Nachmittage gegen Abend hin, ging auch die Nachgeburt von ihr ab, die sie ins Nachtgeschirr legte. Nachdem sie bald darauf hinuntergegangen war, warf sie selbe in die Ruhr. Der Abgang der Nachgeburt selbst war mit keinen sonderlichen Schmerzen verbunden, und glaubte Inquisitin nicht viel Blut dabei verloren zu haben. Die Nabelschnur hat sie nach der Durchschneidung nicht unterbunden, indem sie nie von der Nothwendigkeit einer solchen Unterbindung will gehört haben.

Die Hausfrau der Inquisitin, welche unterdessen Verdacht geschöpft hatte, begab sich am 3ten Tage (am Frei-

tage den 12ten) gegen Abend, als die leztere wieder aufgestanden war, und sich nach unten begeben hatte, auf die Schlafstube derselben, durchsuchte diese, und fand das Kind in dem erwähnten Korbe. Dem Gerichte zu B. wurde Anzeige davon gemacht, und in Folge dessen am 14ten Nov. durch den nachher verstorbenen Kreisphysicus Dr. J. und Kreischirurgus Dr. F. bei beseztem Criminalgerichte die Legalobduction vorgenommen, die folgende Resultate lieferte:

A. Die äufsere Besichtigung.

1) Das Kind, männlichen Geschlechts, war 20 Zoll Preufs. Maafses lang.

2) Es wog 7 Pfund 4 Loth.

3) Der lange Kopfdurchmesser hielt 5″ 7‴
— grade — — — 4″ 7‴
— queere — — — 3″ 4‴

4) Das fuchsige, bedeutend starke Kopfhaar war überall 1″ lang, und ziemlich dicht.

5) Die Haut des behaarten Kopftheils, so wie die der Stirne und der rechten Wange war bläulich gefärbt.

6) An der linken Seite des Hinterkopfs von der Hinderhauptnath an, hinter dem linken Ohre her, bis zum Halse herab, fand sich eine weiche, schwappende, blaulicht gefärbte Geschwulst von $3\frac{1}{2}$ Zoll Länge, 2 Zoll Breite, und und ungefähr 4 Linien Dicke.

7) Beide gehörig ausgebildete, und knorplichte Ohren, waren hellroth gefärbt, am obern Rande des rechten Ohres, nahe der Verwachsungsstelle der Kopfhaut, befand sich eine kleine, 2 Linien lange, jedoch vertrocknete Hautwunde.

8) Die vordere, wie die hintere Fontanelle war klein, doch gehörig gestaltet, und an beiden Stellen äufserlich keine Verletzung bemerkbar. — Auffallend war die Verschiebbarkeit der beiden Seitenwandbeine und des Hinterhauptbeines, von denen das linke unter das rechte, das Hinterhauptbein

bein unter diese beiden so geschoben war, dafs der Kopf dadurch eine spitzige, hinten ganz abgeplattete Gestalt erhalten hatte.

9) **Beide Augen waren geschlossen**, die Augenlider etwas geschwollen; bei Aufhebung derselben erschienen die obern Augendeckel an ihrer innern Fläche bläulicht-roth gefärbt. An den Augäpfeln war nichts ungewöhnliches zu bemerken. Beide Augen waren mit schwachen, weislicht-fuchsigen Augenbraunen und mit eben so gefärbten Augenlidern (Augenwimpern) versehen.

10) Die Nase bot nichts Bemerkenswerthes dar. In den Nasenhöhlen, so wie in den äussern Gehörgängen fand sich keine Spur von äusserer Verletzung.

11) Die Lippen des geschlossenen Mundes waren an ihrem rothen Theile dunkel gefärbt. Der geöffnete Mund zeigte eine natürlich gefärbte, und gehörig liegende Zunge. — In der Rachenhöhle zeigte sich ebenfalls nichts Abweichendes.

12) Auf der linken Wange, gerade auf der untern Kinnlade zwischen dem linken Mundwinkel und dem linken Ohr befand sich ein dunkelgrau gefärbter, 1 Zoll langer, ½ Zoll breiter Fleck ohne Geschwulst.

13) Der Hals war an seinem vordern Theile, bis zum Kinn hin geröthet, an der linken Seite von der ad 6 (im Obductionsprotocolle ad 3) beschriebenen Geschwulst etwas angeschwollen. Weder am Genicke, noch am Kehlkopfe war etwas Abnormes zu bemerken, so wie denn auch keine Spur von Verletzung am Halse sich vorfand.

14) Die sehr stark gewölbte und gut gebaute Brust maafs in der Gegend der 7ten Rippe 4 Zoll 3 Linien in der Queere, und 3 Zoll 4 Linien vom untern Theile des Brustbeins gerade durch, bis zum äussern Theile des Rückens.

15) Der nicht aufgetriebene Bauch zeigte ein frisches, nicht unterbundenes, weifses, mittelmäfsig dickes Stück Nabelschnur von 1 Fufs 3 Linien Länge.

16) Zwei Zoll vom Nabel durchschnitten zeigte sich die Nabelvene völlig offen bis in die Bauchhöhle, aber blutleer. Das Ende schien gezackt zerschnitten.

17) Das hellrothe 1½ bis 2 Zoll lange *Scrotum* enthielt an beiden Seiten einen Hoden.

18) Aus dem After flofs etwas *Meconium*.

19) Die obern Extremitäten waren etwas dunkel gefärbt.

20) Die Nägel der Finger waren ziemlich hart, und ragten sämmtlich über die Fingerspitzen hinüber.

21) Nirgends und auch nicht in den Achselhöhlen fand sich an den obern Extremitäten etwas Abnormes.

22) Die untern Extremitäten boten eben so wenig etwas Bemerkenswerthes dar. Die untern Theile derselben waren etwas mit Kindspech besudelt, und mit einigen anklebenden Strohstückchen bedeckt.

23) Die Rückseite des Rumpfes zeigte ausser Todtenflecken nichts von Bedeutung.

24) Die ganze gut genährte Leiche zeigte noch keine Spur von Verwesung, auch löste sich noch nirgends das Oberhäutchen ab. Die Biegsamkeit der Gliedmaafsen wich nicht von der bei gewöhnlichen Leichen ab. An keiner Stelle, die Leistengegend ausgenommen, zeigte sich vom käsigten Ueberzuge etwas.

B. Untersuchung des Kopfes.

25) Nach der kreuzweisen Durchschneidung der Kopfhaut erschien diese sehr blutreich; besonders aber fand sich, der oben ad 6 (im Obductionsprotocoll ad 3) beschriebenen Stelle entsprechend, die Haut mit blutigem Serum gefüllt, und auf dem hintern Theile des linken Seitenwandbeins, so wie auf dem linken Theile des Hinterhauptbeins das Zellgewebe bis auf die Knochen mit serösem, blutigen *Coagulum* belegt. Dann zeigten sich auf dem vordern untern Winkel des linken Seitenwandbeins fünf nahe bei einander

liegende, erbsengroſse Blutcoagula; ferner ein stark coagulirter Fleck auf dem untern vordern Winkel des rechten Seitenwandbeins, und endlich fanden sich an den beiden obern Winkeln der beiden Stirnbeine neben der groſsen Fontanelle zwei länglichte coagulirtes Blut haltende Stellen unter dem *Pericranio* von nicht bestimmbarer Gröſse, weil die Grenzen sich allmählich verloren.

26) Bei Abnahme der Schädelknochen zeigten sich alle durchscheinende Blutgefäſse strotzend von Blute.

27) Der groſse Hirnblutleiter enthielt in seinem vordern Theile wenig, in seinem hintern aber vieles, flüssiges, schwarzes Blut.

28) Unter der *Dura mater* zeigte sich ein dünner, flüssiger, blutiger Ueberzug über beide Hirnhälften. Eine stärkere geronnene Blutmasse in Gestalt einer Haut, lag an beiden innern Flächen der Halbkugeln.

29) Beide Seitenventrikeln enthielten wenig Serum.

30) Die Adergeflechte in ihnen waren dunkelroth.

31) Auf der *Basis Cranii*, vorzüglich rechter Seits zeigte sich ein bedeutendes flüssiges (Blut) Extravasat; das rechter Seits betrug zwei, jenes linker Seits einen starken Zuckerlöffel voll.

32) Beide Seitenblutleiter strozten von schwarzem, flüssigen Blute.

33) Das kleine Gehirn war sowohl oberwärts dem *tentorio*, als auf seiner Grundfläche von schwarzem, flüssigen Blute, dessen Menge sich nicht bestimmen lieſs, umgeben.

34) An den Schädelknochen, sowohl den obern, als den Seitenknochen, und der Grundfläche fand sich nirgends ein Bruch oder sonstige Verletzungen.

C. Untersuchung der Bauchhöhle.

35) Die Eingeweide derselben hatten die regelmäſsige Lage.

36) Die gehörig blau gefärbte Leber war sehr grofs.

37) Die dicken Därme waren mit *Meconium* gefüllt.

38) Die kleinen (dünnen) Därme waren leer.

39) Die Urinblase war leer.

40) Der sehr kleine, 2 Zoll lange, 1 Zoll breite, weifslich gefärbte Magen enthielt nichts als zähes, weifslich gelbes, schleimiges Wasser.

41) Die Nabelvene war offen, wie die mehrere Zolle lang eingeschobene Sonde zeigte.

42) Das Zwerchfell war so tief herabgedrückt, dafs sein höchster Theil von der senkrecht von der Spitze des Brustbeins zur Wirbelsäule gehaltenen Sonde, einen Zoll von dieser entfernt war.

43) Die Gefäfse des Unterleibs zeigten sich überall mit Blut mäfsig angefüllt. Auch hier zeigte sich keine Spur von Fäulnifs.

D. Untersuchung der Brusthöhle.

44) Die linke Lunge lag gänzlich zurückgezogen, am Brustkasten anklebend, und bedeckte nur den hintern Theil des Herzbeutels. Sie war braun gefärbt, und fühlte sich etwas compakt an.

45) Die rechte Lunge reichte mit der vordern untern Spitze bis unter die Mitte des Brustbeins, war hellroth gefärbt, und fühlte sich schwammiger als die linke an.

46) Die Brustdrüse lag in gehöriger Gröfse über dem Herzbeutel.

47) Im geöffneten Herzbeutel zeigte sich nichts Besonderes.

48) Ueberhaupt zeigten alle Brustorgane dem Aeussern nach eine normale Beschaffenheit, und durchaus keine Spur von Fäulnifs.

49) Nach Unterbindung der auf- und abwärts steigenden Gefäfse und der Luftröhre, ward das Herz mit den

Lungen und der Brustdrüse herausgenommen, gereinigt und gewogen. Das Gewicht betrug $6\frac{1}{2}$ Loth.

50) Diese Theile zusammen wurden nun in ihrer natürlichen gegenseitigen Lage behutsam in ein mit reinem, klaren Wasser von mittlerer Temperatur gefülltes, tiefes Gefäfs gesenkt, wobei sich ein ungezweifeltes Schwimmen sämmtlicher Theile zeigte. Nachdem sie aber niedergedrückt wieder emporstiegen, drehte sich das Herz, und die Brustdrüse unterwärts, und hingen jezt an den schwimmenden Lungen, deren Rückseite sich aufwärts gekehrt hatte. Wiederholte Versuche gaben immer dasselbe Resultat.

51) Beide Lungen wurden jezt abgebunden, und vom Herzen getrennt; dann die rechte Lunge, wie vorher, ins Wasser gelegt, wobei sich wiederum vollkommenes Schwimmen zeigte. Eine gleiche Erscheinung bot, nur in etwas niederm Grade, die linke Lunge dar.

52) Es wurden die Lungen in Stückchen zerschnitten. Bei diesem Verfahren ward bei der rechten Lunge ein deutliches Knistern bemerkt; — nicht aber so deutlich bei der linken.

53) Bei beiden zeigten die Schnittflächen häufig ausfliefsendes Blut.

54) Die Stückchen beider Lungen schwammen im Wasser, eben so wie die ganzen Lungen, und war hiebei kein Unterschied unter den beiden Lungen zu bemerken.

55) Die Stückchen, unter dem Wasser gedrückt, liefsen deutlich Luftbläschen aufsteigen. Jedoch war dies bei denen der rechten Lunge am auffallendsten. Die gedrückten Stückchen sanken jedoch nicht unter.

56) Das abgebundene Herz und die Brustdrüse wogen 3 Loth.

57) Die beiden Lungen wogen zusammen $3\frac{1}{2}$ Loth.

58) Beide Lungen zeigten in ihrer Substanz nicht das mindeste Krankhafte, so wenig als das Herz und die Brustdrüse.

59) Die aufgeschnittene rechte Herzkammer enthielt wenig flüssiges Blut, die linke Herzkammer nur einige Tropfen.

60) Beide Herzvorkammern hatten noch Verbindung mit einander, durch das offene *foramen ovale*.

61) Der *Ductus arter. Botalii* war noch offen.

Die Herren Obducenten gaben ein vorläufiges Gutachten dahin ab:

Dafs das obducirte Kind ein neugebornes, ausgetragenes, lebensfähiges Kind gewesen sey, dafs es gelebt und geathmet habe, aber gleich nach der Geburt gestorben seye. — Ueber die Todesart wagten sie kein entscheidendes Urtheil zu fällen, fanden es aber nicht unwahrscheinlich, dafs äussere Einwirkung den frühen Tod herbeigeführt oder doch beschleunigt habe.

Im Laufe der Untersuchung ward die Inquisitin, welche beharrlich und so oft auch die Untersuchung dahin gerichtet ward, dabei verblieb, dafs ihr Kind todt geboren, und sie ihm auch nicht das Mindeste zu Leide gethan habe, noch darüber befragt: Ob und wodurch sie die Entstehung der an ihrem Kinde vorgefundenen Verletzungen denn etwa zu erklären im Stande sey? — worauf dieselbe erwiderte: wie sie durchaus ausser Stande sey, die Entstehung der an ihrem Kinde gefundenen aussergewöhnlichen Erscheinungen zu erklären. Es sey ihr durchaus undenkbar, dafs das Kind nach der Geburt irgend eine Verletzung erhalten haben sollte, da sie nicht wüfste, wie diese hätte entstehen können. — Doch sey sie acht Tage vor ihrer Niederkunft, und zwar an dem Tage, an welchem sie von H. nach St. sich begeben, in dem Nachen, welcher sie bei H. über die Ruhr sezte, mit grofser Gewalt auf den Schiffrand gefallen, wodurch sie einen heftigen Stofs auf die Gegend des Magens und in die

linke Seite erhalten habe. Sie habe dadurch zwar keine äufserlich sichtbare Verletzung erhalten, habe aber immer heftige Schmerzen verspürt, vorzüglich in der linken Seite, welche sich auch noch nicht gänzlich verloren hätten. Ob indefs durch diesen Fall ihrer Leibesfrucht Schaden erwachsen sey, vermöge sie nicht zu beurtheilen. Doch habe sie nachher während ihres Aufenthalts auf der S. Mühle wohl noch einige schwache Bewegungen ihrer Leibesfrucht verspürt; ob dies aber auch noch in den lezten Tagen ihrer Niederkunft der Fall gewesen, vermöge sie in der That nicht mehr anzugeben. Am lezten Tage, dem Mittwoch, nämlich, habe sie ihres Erinnerns wirklich keine Bewegungen mehr gefühlt.

Endlich hielt der Unterzeichnete noch eine nähere nachträgliche Exploration der Inquisitin in Beziehung auf die Beschaffenheit ihrer Geburtstheile zu einer vollständigen gerichtsärztlichen Beurtheilung des Falles für erforderlich. Er nahm diese unterm 18. Juni a. c. vor, und legte die Resultate derselben in einem Protocolle nieder, das er gleichzeitig mit gegenwärtigem Gutachten zu den Acten überreicht. Es geht daraus hervor, dafs Inquisitin Spuren von Anlage zur Rhachitis an sich trägt, und dafs wahrscheinlich daher das Becken, welches eine starke Inclination nach vorne hat, an seinem Eingange über das gewöhnliche Maafs weit, dagegen, wie es nicht selten in der Erfahrung vorkommt, an seinem Ausgange ungewöhnlich enge ist, was vorzüglich in der geringern Wölbung der Schaambeine seinen Grund zu haben scheint.

Gutachten.

1) Untersuchung: Ob das Kind reif und lebensfähig war?

Die Länge des Kindes (nach a. 1) — das Gewicht desselben (nach a. 2) — die verschiedenen Durchmesser des Kopfes (nach a. 3) — die Beschaffenheit des Kopfhaars (nach a. 4) — die Ausbildung des äufsern Ohrs, so wie der Nägel (nach a. 7. 20) — die Beschaffenheit der Fontanellen (nach a. 8) — die Ausbildung der Augenbraunen und Wimpern (nach a. 9) — das Vorhandenseyn der Hoden im Hodensacke (nach a. 17) endlich, lassen von dieser Seite keinen erheblichen Zweifel übrig, dafs das Kind zu vollen Tagen ausgetragen war; obgleich die Beschaffenheit und Ausbildung der Haut, und der Muskelparthieen an den Extremitäten und mehrere andere Zeichen bei der Obduction nicht beachtet sind. Keinen Eintrag thut diesem Ausspruche die bedeutende Verschiebbarkeit der Kopfknochen, die von andern Ursachen *in casu* herrührt, als von dem Mangel an Reife der Frucht, wie unten nachgewiesen werden soll, — und übrigens gegen den Verein der übrigen Zeichen auch nicht in Betracht kommen kann.

Eben so wenig fanden sich angeborne Mifsbildungen oder organische Fehler, die die Lebensfähigkeit aufgehoben hätten.

2) Untersuchung: Hat das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet?

Es ist einigermaafsen wahrscheinlich, dafs das Kind einen schwachen Versuch zum Athmen gemacht hat, und dann alsbald gestorben ist. Es ist ungewifs, ob es dies vor oder nach der Geburt gethan habe.

Beweis.

Die Lungen schwammen mit sammt dem Herzen und der Thymus, so wie jede einzeln für sich, und selbst bei ihrer Zertheilung in die kleinsten Stücke auf dem Wasser. Dieses Schwimmen war überall ein vollkommenes, nur bei

der isolirten linken Lunge scheint es minder vollkommen gewesen zu seyn (D. 50. 51. 52. 54. 55.). Die unter dem Wasser ausgedrückten Stückchen der Lungen liefsen Luftbläschen in die Höhe steigen, die der rechten am auffallendsten (D. 55.).

Diese Umstände beweisen, dafs die Lungen mit einem specifisch leichterm Körper als Wasser, die rechte mehr, die linke minder, — und zwar mit Luft angefüllt waren.

Adminiculirt wird dieser Beweis bei der rechten Lunge, durch ihre ausgedehnte Beschaffenheit, indem sie bis zur Mitte des Brustbeins hinlangte, und sich mehr schwammig als die linke anfühlte, die sich mithin auch schwammig, und nicht kompact, lederartig, wie bei solchen Lungen, die durch Luft nie ausgedehnt wurden, mufs haben anfühlen lassen; ferner durch ihre hellrothe Farbe.

Bei der linken Lunge mufs dagegen diese Ausdehnung eine weit unvollkommnere gewesen seyn, da sie noch sehr zurück im Brustkasten lag, so dafs sie nur den hintern Theil des Herzbeutels berührte, sich etwas kompact (nach D. 44) anfühlte, und braun von Farbe war.

Für die Ausdehnung der Lungen durch Luft spricht auch die Beschaffenheit des Zwerchmuskels, der nach C. 42 konvex in die Bauchhöhle hineinragte; — so wie endlich die von aussen sichtbare Wölbung des Thorax (nach a. 14).

Nun kann aber Luft auf verschiedenen Wegen in die Lungen gelangen, nämlich:

1) durch den vitalen Procefs der Respiration, 2) durch Fäulnifs, 3) durch Einblasen.

ad 2. Die Fäulnifs kann in vorliegendem Falle indefs, als das ursächliche Moment dieser Erscheinung nicht in Anspruch genommen werden, da (nach a. 24.) die ganze Leiche noch keine Spur von Verwesung zeigte, und (nach D. 48) dies eben so wenig bei den Lungen, die übrigens nach aller Erfahrung im Verhältnifs zu den übrigen Theilen

des Körpers am spätesten dem Verwesungsprocesse unterliegen, der Fall war.

Der Versuch, ob das Herz und die Thymus für sich allein schwammen, ist nicht angestellt, indefs sehr unwahrscheinlich, besonders da auch (nach D. 50) als Herz und Thymus in ihrer Verbindung mit den Lungen aufs Wasser gelegt wurden, die beiden erstern Organe, sich nach unten wandten, so dafs sie von den leichtern Lungen getragen und über dem Wasser schwebend erhalten wurden.

ad 1. Wenn der lebendige Procefs des Athemholens eintritt, und dadurch die Luft in die Lungen gelangt, und sie ausdehnt, so tritt zugleich mit ihm der kleine Kreislauf des Blutes durch die Lungen, der beim Fötus nicht Statt findet, ein. Hierdurch werden diejenigen Gefäfse der Lungen, die dieser Lebensfunction vorstehen, mit Blute angefüllt und das absolute Gewicht der Lungen bedeutend vermehrt. Aus den hieraus hervorgehenden Zeichen, müssen die hauptsächlichsten Anhaltspunkte entnommen werden, zur Entscheidung der Frage, woher der Luftgehalt der Lungen rühre!

Nach Ploucquet sollen sich Lungen, die geathmet haben, zum Gewichte des ganzen Körpers verhalten, wie 1:35, im entgegengesezten Falle aber wie 1:70.

Nun betrug (nach a. 2) das Gewicht des ganzen Körpers 7 Pfund 4 Loth; — das der Lungen (nach D. 57) 3½ Loth, was ein Verhältnifs gibt von 65:1, welches dem von Ploucquet für todtgeborne Kinder aufgestellten, sehr nahe kommt. — Indefs haben neuere Versuche, namentlich von W. J. Schmidt erwiesen, dafs dieses Verhältnifs nicht einmal bei gesunden Lungen constant, sondern bei diesen, noch mehr aber bei kranken Lungen und anderweitigen Abnormitäten, ganz bedeutend variirt. Nach den Versuchen dieses ausgezeichneten Beobachters schwankt das *absolute* Gewicht der Lungen, bei reifen lebend gebornen Kindern, zwischen 2 Loth 15 Granen, und 6¼ Loth; und bei reifen todt-

gebornen zwischen 2 Loth 6 Granen und 4⅞ Loth. Es resultirt mithin hieraus bloſs die positive Annahme, daſs ein Kind gelebt habe, dessen Lungen mehr als 4⅞ Loth wiegen. —

Da die Lungen nun 3¼ Loth wogen, welches das durchschnittliche Gewicht reifer und todtgeborner ist, — da aber auch die Lungen eines reifen und notorisch lebend gebornen Kindes möglicher Weise ein noch geringeres Gewicht unter Umständen haben können, so ist es einleuchtend, daſs auf diesem Untersuchungswege keine Gewiſsheit zu erlangen ist, obgleich derselbe unleugbar viel mehr für den gar nicht oder doch höchst unvollkommen eingetretenen Respirationsproceſs, als für vollkommen Statt gefundenes Athmen spricht.

Das Obductionsprotocoll enthält über den Blutgehalt der Lungen nur sehr dürftige Angaben. Es heiſst zwar (sub D. 53) die Schnittfläche der Lungen hätten häufig ausflieſsendes Blut gezeigt. Das Wort häufig ist indeſs ein sehr relativer Begriff. Etwas Blut halten die Lungen immer, nämlich in ihren ernährenden Gefäſsen. Ob in den Lungen-Arterien und Venen Blut enthalten war, ist gar nicht angegeben, daher auch nicht, was doch sehr wesentlich gewesen wäre, von welcher Beschaffenheit dies war. Häufig kann es aus diesen nicht füglich geflossen seyn, dazu sind die Lungen doch gar zu leicht. Auch macht der Umstand, daſs nicht angegeben ist, daſs der Erguſs des Blutes aus der rechten Lunge stärker als aus der linken gewesen sey, was doch bei allen andern angegebenen Zeichen geschah, es wahrscheinlich, daſs die ernährenden Gefäſse mehr die Quelle abgaben. Eben so wenig ist angegeben, ob das ausflieſsende Blut schaumig oder nicht war?

Endlich adminiculirt das Geschlossenseyn der Augen (nach a. 9) (nach Günz ein wichtiges Zeichen für nicht Statt gefundenes Leben nach der Geburt) das noch Offenseyn des *Ductus arter. Botalii* (nach D. 61), sowie der

Nabelvenen (nach a. 16) den Beweis, dafs wenigstens kein vollkommenes und längere Zeit andauerndes Athmen Statt gefunden, der keinen Eintrag erleidet durch die bedeutende Statt gefundene Sugillation (nach a, 6 und B. 25), als welche nur beweist, dafs sie dem lebenden Kinde erwuchs, ohne Unterschied, ob vor oder nach Statt gefundenem Athmen, — der keinen Eintrag erleidet, durch die Leerheit der Urinblase (nach B. 39) so wenig als er unterstüzt wird, durch die Anfüllung der dicken Därme mit *Meconium*, welche Zeichen beide als Beweismittel so erheblichen Einwürfen unterliegen, dafs ihre Bedeutung dadurch auf nichts reducirt wird. Betrachtet man nun indefs den alten Erfahrungssatz, dafs bei einem Statt gefundenen unvollkommenen Athmen, der Regel nach, die rechte Lunge eher anfängt sich auszudehnen, als die linke, wie es *in casu* sich vorfand, — betrachtet man endlich, die der Lage der Acten nach hohe Unwahrscheinlichkeit, dafs der Act des Lufteinblasens Statt gefunden habe, und zwar im Verein mit allen oben angegebenen Umständen, so bleibt doch mehr Wahrscheinlichkeit dafür, dafs der Erfund einem schwachen, höchst unvollkommnen Athmen, das eben im Begriff war seinen Anfang zu nehmen, beizumessen sey, als dem Acte des Lufteinblasens.

Keineswegs aber läfst sich auch nur mit Wahrscheinlichkeit einmal behaupten, dafs dieser dem Anscheine nach Statt gefundene Versuch zum Respiriren nach der Geburt Statt gefunden habe, es liegen vielmehr Data vor, die es plausibler machen, dafs es vor der Geburt als *vagitus vaginalis* Statt gefunden habe.

Die Gründe, die hiefür sprechen, sind folgende:

1) Es ist wahrscheinlich, dafs die schwere Verletzung des Kopfes die (sub B.) beschrieben ist, und die nothwendige Ursache des Todes enthält, nur durch den Act der Geburt gesezt ist. Den Beweis dafür werde ich unten liefern. Wenn nun vor vollendeter Geburt das Kind eine so bedeu-

tende Verletzung erlitt, die den Tod desselben nothwendig und wahrscheinlich auch sehr bald zur Folge haben mufste, so läfst sich nur annehmen, dafs es nach beendeter Geburt bereits entseelt, oder doch in einem schlagflüssigen Zustande in den lezten Zügen lag. Ein solcher Zustand aber ist durchaus zur Einleitung des Respirationsprocesses nicht geeignet.

2) Es ist gerade jene Art von Geburtshergang, der sehr langsam voranschreitet, und wobei der Kopf lange im untern Theile des kleinen Beckens eingekeilt verweilt, nach aller Erfahrung das begünstigende Moment für den *vagitus*. Dafs der Geburtshergang aber ein solcher war, ist actenmäfsig, und wird unten noch näher nachgewiesen werden.

3) Untersuchung: Wie ist das Kind ums Leben gekommen?

Der Tod des Kindes ist schlagflüssig erfolgt, oder mit andern Worten, die Folge der aufgehobenen Gehirnthätigkeit.

Die Hirnthätigkeit ist durch die Einwirkung einer äufsern mechanischen Gewalt auf den Kopf aufgehoben worden.

Die Anfüllung der durchscheinenden Gefäfse der harten Hirnhaut mit Blut (nach B. 26); — die Anfüllung des *sinus longitudinalis* in seinem hintern Theile mit vielem flüssigem, schwarzen Blute (nach B. 27); — der Beleg der grofsen Hirn-Hemisphären mit theils dünnem, theils und zwar an ihrer innern Fläche mit geronnenem Blute (nach B. 28); — die dunkelrothe Färbung der Adergeflechte in den Seitenventrikeln (nach B. 30); — die blutigen Extravasate auf der *Basis cranii* (nach B. 31); die Ueberfüllung der Seitenblutleiter mit schwarzem flüssigem Blute (nach B. 32); — der Ueberzug des kleinen Gehirns mit Blute (nach B. 33); — alle diese Umstände setzen den ersten Theil der obigen Behauptung so augenfällig ausser allen Zweifel, dafs es desfalls keiner weitern Ausführung bedarf.

Die Sugillation ausserhalb des Schädels, wie sie sub a. 6. 13 und B. 25 beschrieben ist, läfst keinen Zweifel übrig, dafs sie *durante vita*, sey es nun bei vollkommnen, mit Respiration verbundenem Leben, oder im Zustande des Fötal-Lebens, entstanden ist. Eben so wenig ist der Causal-Nexus zwischen der äufsern Sugillation, und den in der Schädelhöhle vorgefundenen Abnormitäten zu verkennen. Beide sind augenfällig durch Einwirkung einer äufsern mechanischen Gewalt entstanden; der Tod ist nicht durch innere Krankheitsursachen erfolgt.

Es fragt sich nur: Sind die Verletzungen vor, während, oder nach der Geburt, — und wie sind sie erfolgt?

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dafs sie während des Geburtsactes entstanden, und durch den Act der Geburt selbst gesezt sind.

Und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist nicht wahrscheinlich, dafs sie vor der Geburt im Mutterleibe entstanden sind, obgleich im Allgemeinen die Möglichkeit zugestanden werden mufs, dafs Verletzungen der Frucht im Mutterleibe erfolgen können. Es ist indefs *in casu* dies nicht wahrscheinlich, weil einmal dieselbe Gewalt, welche so erhebliche Verletzungen der Frucht im Mutterleibe hätte zufügen sollen, nothwendig auch auf die betreffenden Theile der Mutter selbst in hohem Grade verletzend hätte einwirken müssen, wovon aber die Acten nichts enthalten; es ist zweitens auch unwahrscheinlich, dafs die Verletzung in frühern Zeiträumen der Schwangerschaft erfolgt sey, weil dann nach Beschaffenheit der Verletzungen, die Frucht die Merkmale eines früher erfolgten Ablebens hätte an sich tragen müssen, dem aber der Erfund gerade zu widerspricht. Auch liegt, den Acten nach, nichts zu dieser Vermuthung berechtigendes vor, als etwa der fol. 56 angegebene Fall auf einem Schiffsrand, der die Magengegend und linke Seite getroffen, und 8 Tage vor der Niederkunft

Statt gefunden haben soll. Hieraus aber läfst sich die Verletzung des Kindes nicht herleiten, da der Kopf in der Schwangerschaft unten in der Schoofsgegend liegt, oben im Grunde der Gebärmutter aber besonders nach links der Steifs sowie mehr nach rechts die untern Extremitäten sich befinden, die demnach gelitten haben müfsten, vorausgesezt, dafs die Lage der Frucht, wie nach allen Umständen wahrscheinlich ist, die regelmäfsige und gewöhnliche war.

2) Es ist eben so wenig wahrscheinlich, dafs die Verletzungen nach der Geburt erfolgten, und zwar

a) weil es überhaupt wahrscheinlich ist, dafs das Kind nach der Geburt gar nicht gelebt habe, oder höchstens einen schwachen Versuch zum Athmen gemacht habe, wie oben nachgewiesen ist, und die Entstehung der Verletzungen nothwendig einen lebenden Zustand der Frucht voraussezt.

b) Weil die Inquisitin beharrlich jede Verletzung des Kindes nach der Geburt in Abrede stellt, und kein Umstand in den ganzen Verhandlungen sich vorfindet, der diese ihre Behauptung irgend zweifelhaft machte.

c) Weil alles darauf hindeutet, dafs die Gewalt, die die Verletzungen hervorrief, eine rein compressive war, und sich kaum eine nach der Geburt Statt gefundene Gewaltthätigkeit denken läfst, die solche bedeutende Unordnungen hätte setzen können, ohne dafs man die Spuren ihrer Statt gefundenen Einwirkung, sey es durch Knochenbrüche, oder Knocheneindrücke, oder auch nur durch Zerreifsungen der Weichgebilde, wären es auch nur Abschärfungen oder andere leichte Merkmale an der Epidermis, sollte haben wahrnehmen können.

3) Wenn es nun dem Gesagten nach unwahrscheinlich ist, dafs die Verletzungen vor, — dafs sie nach der Geburt gesezt wurden, so ist es schon eben dadurch wahrscheinlich, dafs sie während der Geburt, und durch den Geburtsact selbst ihr Entstehen fanden. Denn ein *quartum* gibt es

nicht. Diese Wahrscheinlichkeit aber gewinnt noch sehr an Stärke, und wird fast zur Gewifsheit, wenn man

a) die Beschaffenheit der Verletzungen selbst ins Auge fafst, die sich nur durch die beharrliche Einwirkung einer rein kompressiven Gewalt, wie sie bei einem schweren Geburtshergange Statt findet, erklären lassen. Es spricht dafür eben jener überfüllte Zustand des Inhalts der Schädelhöhle mit Blut, die Extravasate in und ausser der Schädelhöhle, ohne Verletzung der Knochen und Weichgebilde. Nur durch Zusammenpressung des Kopfes durch einen glatten und ebenen Körper lassen sie sich erklären. Der bewegliche Zustand der Kopfknochen überhaupt, ihre Verschiebung unter einander, die Form des Kopfes (nach a. 3 und 8) lassen kaum einen Zweifel darüber übrig.

b) Ihre Bestätigung findet diese Annahme ferner in dem schweren und langsamen Hergange der Geburt, wie ihn die Inquisitin (fol. 47) ausführlich und wahrscheinlich angiebt, so wie

c) in der besondern Beschaffenheit ihres Beckens, das nach dem beigefügten Protocolle in seinem obern Eingange zu weit, dagegen an seinem Ausgange zu enge ist, ein Umstand der nicht selten in der Natur vorkommt, meistens einer in der Jugend überstandenen Knochenkrankheit, der Rhachitis, oder auch nur einer Anlage zu dieser Krankheit, zur Last fällt, von der sich bei der Inquisitin noch Spuren, in mehreren Umständen, als den leichten Krümmungen der Wirbelsäule, der Behauptung, dafs sie erst sehr spät gehen lernte etc. etc. vorfinden. Gerade eine solche Beschaffenheit des Beckens, besonders wenn dazu noch eine fehlerhafte Richtung der Beckenaxe kommt, aber ist es, die in der Regel schwere Geburten veranlafst, wenn sie am Ende auch noch durch die Kräfte der Natur vollendet werden.

Die

Die kurz gefaſsten Résultate der vorstehenden gerichtsärztlichen Untersuchungen würden demnach folgende seyn:

1) Das Kind war reif und lebensfähig.

2) Es hat kein vollkommnes und längere Zeit andauerndes Leben mit Athmen Statt gefunden. Es ist nur einigermaaſsen wahrscheinlich, daſs das Kind einen schwachen Versuch zum Athmen gemacht hat, und dann alsbald gestorben ist.

3) Es ist ungewiſs, ob es diesen Versuch vor oder nach der Geburt gemacht hat. Die leztere Annahme (nämlich der *Vagitus*) hat die Wahrscheinlichkeit mehr für sich, als die leztere.

4) Der Tod ist schlagflüssig erfolgt, aber nicht *ex causa interna*, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daſs heftige und längere Zeit andauernde Compression des Kopfes durch die Geburtstheile der Mutter während eines schweren Geburts-Actes das vermittelnde äuſsere Moment desselben war.

Hamm den 20. Juli 1831.

Der Kreisphysicus
Dr. Brefeld.

Inquisitin ward hierauf schon in erster Instanz von dem Verdachte des Kindermords, so wie auch unnatürlicher Behandlung des Kindes freigesprochen, — wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt aber zu 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. In zweiter Instanz aber wurde sie auch hievon freigesprochen aus Gründen, die hier aufzuführen, nicht wesentlich erscheint.

XVIII.

Erdrofslung eines neugebornen Kindes.

Beobachtet von Dr. Jos. Gadermann, k. b. Physicus zu Tirschenreuth.

Am 14. März 1829 zeigte der Stadtmagistrat in U. an, dafs die ledige Gärtnerstochter A. Y. daselbst ihr neugebornes Kind getödtet haben solle.

Es begab sich also sogleich eine Gerichts-Commission dahin. Als wir daselbst ankamen, fanden wir Inculpatin ausser Bette, ganz angekleidet, und sich wohl befindend. Selbe war 19 Jahre alt, von starkem Körperbau, grofser Statur, blühender Gesundheit. Sie überstand ausser den gewöhnlichen Kinderkrankheiten keine wesentliche mehr, und war seit einigen Jahren schon regelmäfsig menstruirt gewesen. Sie hatte breite Schultern, breite Hüften, und einen regelmäfsigen Körperbau.

Die vorgenommene geburtshülfliche Untersuchung selbst zeigte uns volle, grofse Brüste — nicht schlaff und herabhängend; die Milchadern angeschwollen ohne Verhärtung oder Regelwidrigkeit; die Brustwarzen gut gebaut und hervorstehend, mit braunem Hofe umgeben. Aus denselben konnte noch keine Milch herausgedrückt werden.

Die Bauchhaut war schlapp, herabhängend, runzlicht und mit Striemen bedeckt; der Unterleib weich und zusam-

mengefallen; derselbe nicht gebunden, und man konnte durch die äussern Bedeckungen noch leicht den angeschwollenen Gebärmuttergrund durchfühlen.

Das Becken zeigte sich schon bei der äussern Untersuchung hinlänglich weit und regelmäſsig gebaut — von normaler Inclination, Höhe und Krümmung. Der Schaamberg war gehörig gewölbt und mit vielem Fette gepolstert. Die groſsen Schaamlippen fanden wir nur wenig angeschwollen, doch erschlappt, und in ihrer Mündung klaffend; das Mittelfleisch sammt dem Schaamlippenbändchen bis zum Mastdarm hin eingerissen. Die Wundränder waren noch frisch, entzündet, und bei der Berührung sehr schmerzhaft.

In dem, obgleich erst rein angezogenem Hemde zeigten sich, so wie auch bei der Untersuchung der groſsen Schaamlippen, schon Spuren von Kindbettreinigung.

Die innern oder kleinen Schaamlippen waren ausgedehnt, aufgelockert, herabhängend, und bei der Berührung schmerzhaft; die Scheide weit, ohne Runzeln, schmierig anzufühlen, voll Blut und Schleim.

Auch bei der innern Untersuchung fand man das Becken weit, geräumig, und mit normalen Durchmessern gehörig inclinirt, und von regelmäſsiger Höhe. Das Steiſsbein war beweglich, und die Kreuzbeinbänder noch erschlafft. Die Gebärmutter stand hoch, war vergröſsert, die Vaginalportion dick, kurz, wulstig; der Muttermund geöffnet, und es zeigten sich Einrisse in demselben. Auch waren deutliche Zeichen von Nachwehen vorhanden. Uebrigens befand sich die Wöchnerin, wie schon gesagt worden ist, ganz wohl.

Hiedurch hinlänglich überwiesen, daſs sie, und zwar vor Kurzem erst, geboren habe, gestand sie auch ihre That sogleich ein, und erkannte das ihr vorgewiesene Kind als das von ihr geborne an.

Dieses Mädchen hatte seit einiger Zeit in X., einer Stadt, 16 Stunden von ihrem Geburtsorte entfernt, gedient.

Daselbst wurde sie — ihrer eignen Aussage nach — im Juli 1828 schwanger. Als sie dieses bemerkte, verliefs sie ihren Dienst, und begab sich nach Hause zu ihrer Mutter, welche bereits Wittwe war, und ein kleines Stübchen zur Miethe bewohnte. Hier suchte sie ihre Schwangerschaft zu verbergen, und gestand selbst ihrer Mutter nicht, dafs sie in einem solchen Zustande sich befinde.

Da aber im nämlichen Hause auch eine Hebamme wohnte: so konnte sie dennoch dem Verdachte nicht ganz entgehen. Sie suchte daher durch Läugnen und Ausschelten derjenigen, die ihr so etwas nachsagten, sich zu helfen.

Am 13. März 1829 safs sie im Kreise mehrerer Mädchen und Frauen, worunter sich auch ihre Mutter befand, in ihrem Zimmer, welches sich in dem untern Stockwerke befand, und beschäftigte sich mit Spinnen, als sie Geburtswehen fühlte. Es war Mittags 11 Uhr. Sie wollte sich auf den Dachboden begeben, um daselbst heimlich zu gebären, kam aber nicht weiter, als über eine hölzerne Treppe ins erste Geschofs. Hier überfielen sie, ihrem eignen Geständnisse gemäfs, die heftigsten Wehen, so dafs sie auf eine in der Nähe stehende niedere Kleiderlade (auch Truhe genannt) sich niederzulassen genöthigt ward. Sie that dieses so, dafs sie nur halb darauf zu sitzen kam, also die äussern Geschlechtstheile freiliefs. Während dem kam das Kind schnell mit dem Kopfe und dem Leibe hervor; sie langte mit beiden Händen darnach, ohne ihrem Bekenntnisse nach daran zu ziehen. Im Gegentheile wollte sie das Kind auffangen, konnte dieses aber, angeblich wegen Schwäche, nicht; daher das geborne Kind auf den Boden fiel, indem es ihren Händen entglitschte. Sie stand dann, wie sie selbst sagt, sogleich wieder auf, und nahm es von dem Boden hinweg. Sie fühlte deutlich, dafs es lebte, obwohl der Ort der vor sich gehenden Geburt dunkel war. Es überfiel sie daher eine Angst und Furcht, das Kind möchte schreien,

und sie entdeckt werden. Diese Furcht mufste hier um so gröfser seyn, als das Häuschen, das sie mit mehreren bewohnte, klein und inwendig gröfstentheils hölzern ist, also der mindeste Laut sie verrathen hätte, und da die Thüre zum Zimmer der Hebamme, die sich noch überdiefs zu Hause befand, nur wenige Schritte von dieser Stelle, wo sie geboren hatte, entfernt war. Geschrien konnte daher das neugeborne Kind auf keinen Fall haben. Um sich dieser Furcht, durch das Schreien des Kindes verrathen zu werden, zu entledigen, ergriff sie ein auf der Kleiderlade (Truhe) gelegenes Bändchen, und schnürte dem Kinde damit den Hals zu, wickelte es sammt der Nachgeburt in ein Betttuch, das ebenfalls in der Nähe gelegen haben soll, und in einen alten zerrissenen Weiberrock, und legte es zwischen zwei Truhen. Sie selbst begab sich in das etwas links dastehende Bett, welches der Hebamme gehörte, und blieb ohngefähr eine Viertelstunde liegen. Darauf ging sie wieder in die Wohnstube ihrer Mutter, in das untere Geschofs, hinunter, ohne dafs sie weder dieser, noch Jemanden anderem ihre Geburt entdeckte, oder ohne dafs Jemand an ihr etwas Auffallendes bemerkte. Sie blieb daselbst den ganzen Nachmittag und bis 10 Uhr Nachts, wo sie zu Bette ging.

Erst am andern Tage wurde das verborgene todte Kind entdeckt.

Dasselbe befand sich bei unserer Ankunft bereits in dem Zimmerchen der schon erwähnten Hebamme, über eine Treppe, noch in dem alten Weiberrocke und in dem Betttuche eingewickelt. Lezteres war voll Blut und ganz durchnäfst. Das Kind lag auf der linken Seite.

An dem kleinen Leichname fand sich Folgendes:

A. Bei der äussern Besichtigung.

1) Das Kind war männlichen Geschlechts, und von der Nachgeburt durch Entzweireissen der Nabelschnur getrennt.

2) Die Placenta war noch vorhanden, und ihr Gewicht betrug 19 Loth b. Civil-Gewicht. Dieselbe befand sich im ganz normalen Zustande, mit allen Eihäuten versehen. An ihr hing ein Stück der abgerissenen Nabelschnur von 8 Zoll Länge.

3) Die ganze Nabelschnur mafs 18 Zoll. Das übrige Stück von 10 Zoll hing noch an dem Kinde. Die beiden abgerissenen Stücke pafsten ganz genau aufeinander. Uebrigens fand man selbe ganz gesund, ohne Knoten oder sonstige Regelwidrigkeit.

4) Das Gewicht des Kindes betrug 6 Pfund Civil-Gewicht;

5) die Länge desselben 18 Zoll.

6) die Durchmesser des Kopfes: a) der queere, von einem Schläfenbeine bis zum andern, 4 Zoll; b) der senkrechte, von der Mitte des Scheitels bis zum Hinterhauptsloche, 3½ Zoll; c) der schräge, vom Wirbel, oder oberstem Theile des Hinterhauptsbeines bis zum Kinne 5¼ Zoll; d) der gerade, von der Nasenwurzel bis zur Gegend der grofsen Fontanelle, 4 Zoll 3 Linien; die Schulterbreite 4½ Zoll; die Beckenbreite 3½ Zoll und 2 Linien.

7) Der Kopf war schon mit ziemlich langen Haaren bedeckt;

8) die Kopfknochen waren noch weich und verschiebbar, die Fontanellen deutlich zu fühlen.

9) die Ohren ausgebildet;

10) die Augen geschlossen. Nach Eröffnung der Augenlider zeigten sich die braunen Augen noch ganz frisch; die Hornhaut noch nicht eingefallen;

11) der Mund offen;

12) die Lippen blau, die Zunge nicht hervorragend; die Mundhöhle aber ohne Schleim und fremden Körper;

13) der Kopf, besonders die linke Seite desselben

sammt dem linken Backen blauroth; eben so war auch das linke Ohr mehr geröthet.

14) Uebrigens sieht man von aussen an dem Kopfe weder eine Sugillation, noch konnte man für jezt einen Knocheneindruck oder Knochenbruch fühlen.

15) Um den Hals traf man stark und fest ein gewirktes leinenes Bändchen mit einer Schleife gebunden, so daſs dadurch der Hals zusammengeschnürt wurde;

16) Das Bändchen hatte eine Breite von $\frac{1}{2}$ Zoll, und war 16 Zoll lang.

17) Nachdem das Bändchen herunter genommen worden war, zeigte sich um den ganzen Hals herum ein bedeutender Eindruck, 2 Linien breit, tief einschneidend und blau.

18) Der Kopf war an den Halswirbeln sehr beweglich;

19) die Brust ziemlich gewölbt; die äussern Bedeckungen derselben auf der linken Seite mehr geröthet, als auf der rechten; übrigens konnte man an derselben keine Verletzung wahrnehmen.

20) Der Unterleib nicht aufgetrieben, noch nicht in Fäulniſs übergegangen, so wie man überhaupt keine Spur von Fäulniſs bei der ganzen äussern Besichtigung traf.

21) An demselben befand sich noch ein Stück der frischen Nabelschnur von der oben beschriebenen Länge. Auch dieser Theil des Körpers ist auf der linken Seite abermals mehr geröthet, als auf der rechten.

22) Die männlichen Geschlechtstheile waren etwas angeschwollen und geröthet.

23) Aus dem After drang in bedeutender Menge Kindspech, welches auch die untern Extremitäten und die Einwicklung beschmuzte.

24) Der Rücken war blauroth. An der Wirbelsäule konnte man, obige groſse Beweglichkeit des Kopfes ausgenommen, von Aussen keine weitere Verletzung wahrnehmen.

25) Die Haut an dem ganzen Kinde war nicht runzlicht; sondern im Gegentheile so ausgebildet, wie es bei einem ausgetragenen Kinde der Fall ist;

26) ferner hatte sie auch nicht jene dunkle Farbe, die man an ihr bei Kindern unter 10 Mondsmonaten wahrnimmt;

27) die Extremitäten waren vollkommen ausgebildet, mit vollständigen Nägeln versehen, in den Gelenken gebogen und ohne Mifsbildung.

28) Auch an diesen bemerkte man weder einen Bruch, noch irgend eine andere Verletzung.

29) Da man weiter nichts Regelwidriges oder Auffallendes bei der äussern Besichtigung bemerken konnte, so schritt man:

B. Zur Eröffnung der Kopfhöhle.

30) Nachdem die äussern Bedeckungen des Kopfes nach den Regeln der Kunst zurückgeschlagen worden waren, zeigten sich die Gefäfse sehr mit Blut angefüllt, und mehrere blutige Extravasate, und zwar: eines von 2 Zoll Länge, und ½ Zoll breit am Scheitelbeine der linken Seite, gleich neben der Pfeilnaht; ein zweites ebenfalls auf dem linken Scheitelbeine, nach rückwärts an der Lamda-Naht; dieses war 1 Zoll lang und 6 Linien breit; ein drittes an der äussern Hervorragung des Hinterhauptsbeines, 1 Zoll lang und ¼ Zoll breit.

31) Die Schädelknochen wurden nun genau untersucht, und man fand weder einen Knocheneindruck oder Knochensprung. Die grofse Fontanelle hatte 1 Zoll in der Breite, und 1 Zoll in der Länge; die kleine Fontanelle ¼ Zoll im Durchmesser.

32) Bei Hinwegnahme der Schädelknochen kam gleich eine Menge flüssigen Blutes zum Vorscheine.

33) Die Blutleiter waren mit Blut überfüllt.

34) Eben so auch die Gefäfse der Hirnhäute.

35) Weniger blutreich waren die Gefäſse des Gehirns selbst.

36) Die Substanz des Gehirns ist von mittelmäſsiger Derbheit, auch noch nicht in Fäulniſs übergegangen.

37) In dem rechten Ventrikel des Gehirns zeigte sich etwas Wasser, und das Gefäſsnetz mit Blut überfüllt.

38) Gleiche Beschaffenheit fand man auch in dem linken Ventrikel.

39) Nachdem man das Gehirn herausgenommen hatte, zeigte sich in der Tiefe ohngefähr ½ Unze flüssigen Blutes.

40) Auch das kleine Gehirn ist wie mit Blut injicirt, die kleinen Blutleiter mit Blut vollgepropft.

41) Uebrigens konnte man auch in der Basis der Schädelhöhle keine Verletzung der Knochen wahrnehmen, so wie überhaupt nichts mehr Regelwidriges bemerkt wurde.

Daher ging man

C. Zur Untersuchung des Halses.

42) Nachdem an der vordern Seite des Halses die äussern Bedeckungen zurückgeschlagen worden waren, fand man an derjenigen Stelle, wo von aussen der Eindruck durch das Band Statt gefunden hatte, keine Sugillation; wohl aber waren die Jugularvenen sehr mit Blut angefüllt.

43) Die Thymusdrüse war von gewöhnlicher Gröſse.

44) Gleich unter dem Kehlkopfe befand sich an den Luftröhrenknorpeln ein Eindruck, der dem Eindrucke des Bandes entsprach.

45) Nach Eröffnung der ganzen Luftröhre zeigte sich die innere Haut zwar nicht geröthet, doch Schleim in dem obern Theile derselben.

Weiter fand man an dieser Halsparthie nichts Regelwidriges; daher man zur Untersuchung der hintern Fläche des Halses überging. Man lieſs also die Hautdecken zu-

rücklegen, aber es zeigte sich weder eine Sugillation, noch eine Verrenkung oder ein Bruch in den Halswirbeln.

Man schritt daher

D. Zur Eröffnung der Brusthöhle.

46) Nach Zurückschlagung der Hautdecke zeigte sich gesundes Muskelfleisch, die Rippen vollkommen, ohne Regelwidrigkeit.

47) Nachdem die Brusthöhle eröffnet worden war, traf man die Lungenflügel geröthet, compact, bei dem Berühren knisternd. Der rechte Lungenflügel füllte schon die ganze Brusthöhle aus; etwas mehr zurückgezogen war der linke Lungenflügel.

48) Nun nahm man nach Unterbindung der Adern behutsam die Lungen sammt dem Herzen und der Thymusdrüse heraus, legte sie in einen Topf voll frischen Wassers, und die gesunde, noch nicht faule Lunge schwamm auf der Oberfläche des Wassers. Nach diesem Experimente nahm man die Lungen wieder heraus, machte Einschnitte in dieselben, und man hörte deutlich das Knistern der Luft.

49) Dann trennte man den rechten Lungenflügel, legte ihn in den Topf Wasser, und er schwamm ebenfalls auf der Oberfläche desselben.

50) Dann trennte man diesen Lungenflügel in mehre Theile, warf diese in das reine Wasser, und sie schwammen alle sammt und sonders.

51) Gleiche Experimente stellte man mit dem linken Lungenflügel an, und erhielt gleiches Resultat.

Das Gewicht der Lungen war $4\frac{3}{4}$ Loth Civ. Gewicht.

52) Die Untersuchung des Herzbeutels zeigte vollkommne Regelmäſsigkeit; in demselben befand sich auch kein Wasser.

53) Die Kranzader des Herzens war wie mit Blut injicirt.

54) Die beiden Herzkammern blutleer.

55) Das *foramen ovale* offen; das Herz selbst gesund, eben so die grofsen Gefäfse. Dieselben zeigten keine Blutleere.

56) Das Zwerchfell ragte noch ziemlich in die Brusthöhle hinauf. Da man weiter nichts Regelwidriges, z. B. Extravasate in der Brusthöhle etc. fand: so schritt man

E. Zur Eröffnung des Unterleibes.

57) Nachdem man die äussern Bedeckungen zurückgeschlagen hatte, fand man die Leber in der regelmäfsigen Lage, und von gesunder Beschaffenheit.

58) Eben so die Milz.

59) Der Magen war klein, und enthielt etwas zähen Schleim.

60) Die dünnen Gedärme ohne Abnormität; die dicken Gedärme mit Kindspech angefüllt; die Nieren gesund.

61) Die Harnblase leer vom Urin.

62) Die Hoden bereits in dem Hodensacke.

Da sich nichts Abnormes zeigte: so schlofs man die Section.

Medicinisches Gutachten.

Die Fragen, die hier zu beantworten seyn möchten, sind folgende:

I. War dieses Kind ausgetragen und lebensfähig, oder nicht? —

II. Wenn ersteres der Fall ist, kam es lebend oder todt zur Welt? —

III. Wenn es lebend zur Welt kam, starb es eines natürlichen oder gewaltsamen Todes, und zwar nicht in Folge einer widernatürlichen Geburt, sondern durch Menschenhände? —

IV. Von welcher Art war derselbe? —

V. Kamen nicht Zufälligkeiten hinzu, die auf diese oder jene Art mitwirkende Ursachen des Todes waren, z. B. Sturz des Kindes auf den Boden, Geburtsgang, Verblutung aus der Nabelschnur u. s. w.? —

Ad I. Das Kind war ausgetragen und lebensfähig.

Beweis. Seine Länge betrug 18 Zoll Pariser Maas; seine Schwere 6 Pfund Civil-Gewicht; die Haare des Kopfes waren nach N. 7 des Sectionsprotocolles ziemlich lang, die Nägel und die Extremitäten selbst gehörig ausgebildet, die grofse Fontanelle war 1 Zoll lang und 1 Zoll breit, die kleine hatte ½ Zoll im Durchmesser (31); die Farbe und Beschaffenheit der Haut war so, wie es bei ausgetragenen Kindern der Fall ist, nicht runzlicht, röthlich etc., wie an frühzeitig gebornen Kindern bemerkt wird (25, 26); die Gröfse des Kopfes bedeutend, indem der schräge oder grofse Durchmesser desselben 5¼, der queere 4, der gerade 4 Zoll 3 Linien in sich fafste (6). Mit diesen Kopfdurchmessern stimmt auch die Schulter- und Beckenbreite überein (6). Eben so fand man auch die Ohren knorplich und gehörig ausgebildet, und die Hoden in dem Hodensacke (9. 62). Die Nachgeburt wog 19 Loth und die gesunde, vollsaftige Nabelschnur mafs 18 Zoll.

Wer erkennt nicht aus allen diesen Zeichen zusammen genommen ein ausgetragenes, lebensfähiges Kind? —

Ad II. Das Kind kam lebendig zur Welt.

Beweis. 1) Die Lungen, nicht allein für sich, sondern auch sammt dem Herzen und der Thymusdrüse, so wie alle einzelnen Stücke derselben, schwammen auf dem Wasser (48. 49. 50.). Dieses Experiment beweiset um so mehr, da dieselben, wie es N. 48 heifst, ganz gesund und nicht faul waren, und da das Kind, wie wir weiter unten sehen werden, am Schlag- und Stickflufs starb, bei welcher Todesart einige ansehnliche Gelehrte glaubten, dafs die Lungen

trotz dem vorausgegangenen Athmen des Kindes dennoch im Wasser zu Boden sänken, was aber hier nicht der Fall war, also ein desto gröfseres Beweismittel giebt.

2) Die beiden Lungenflügel, insbesondere der rechte, füllten die ganze Brusthöhle aus (47).

3) Ihre Substanz war von Luft ausgedehnt, indem sie nicht allein schon bei dem Berühren knisterte, sondern auch die volle Ausdehnung besafs.

4) Beim Durchschneiden der Substanz derselben, heifst es weiter (48) hörte man deutlich das Knistern der Luft.

5) Nach N. 19 des Sectionsprotocolls war der äussere Bau des Thorax schon ziemlich gewölbt, und entsprach, also der Ausdehnung der Lungen.

6) Entsprach auch das Verhältnifs des Gewichtes der Lungen zu dem Gewichte des ganzen Körpers den Anforderungen in Bezug auf das Lebendig-geboren-werden eines Kindes. Und wenn diese Probe an und für sich weniger beweisen würde: so dient sie hier doch zur Bestätigung der hydrostatischen Lungenprobe.

7) Die Harnblase wurde nach N. 61 leer vom Harne getroffen, und

8) aus dem After drang eine bedeutende Menge Kindspech, welches die untern Extremitäten und die Umhüllung des Kindes besudelte.

Auch leztere zwei Zeichen mögen hier an ihrem Orte stehen, indem sie mit den obigen übereinstimmen, und sich gegenseitig bekräftigen.

Ad III. **Das fragliche Kind starb eines gewaltsamen Todes, und zwar von Menschenhänden zugefügt.**

Beweis. Unter N. 15 heifst es: Um den Hals war stark und fest ein gewirktes leinenes Bändchen mit einer Schleife gebunden, so dafs dadurch der Hals zusammenge-

schnürt wurde (16). Das Bändchen hatte eine Breite von ¼ Zoll, und war 16 Zoll lang. Nachdem man selbes heruntergenommen hatte, zeigte sich um den ganzen Hals ein bedeutender Eindruck von 2 Linien Breite, tief einschneidend und blau (17). Ferner (44): Gleich unter dem Kehlkopfe befand sich in den Luftröhrenknorpeln ein Eindruck, der dem Eindrucke des Bandes entsprach.

Es möchte daher wohl keinem Zeifel unterliegen, daſs dieses Kind auf eine gewaltsame Art, von Menschenhänden zugefügt, starb.

Und dennoch kann ein Einwurf gemacht werden, der widerlegt werden muſs, nämlich: Kann diese Einschnürung um den Hals des Kindes nicht durch Umschlingung der Nabelschnur oder durch krampfige Umschnürung des Muttermunds um den Hals des Kindes hervorgebracht, und das Bändchen erst nach dem Tode des Kindes um den Hals gebunden worden seyn.

Ersteres widerlegt sich für sich und auch schon dadurch, daſs eine Nabelschnur keinen so tiefen, abgegränzten Eindruck hervorbringen kann, und das Kind lebend zur Welt kam. Gegen einen Eindruck in Folge von krampfhafter Zusammenschnürung des Muttermundes um den Hals des Kindes spricht der ganze sehr schnelle Verlauf der Geburt selbst.

Daſs aber das Bändchen noch bei Lebzeiten, und als Mordinstrument gebraucht wurde, möge das Folgende zeigen.

Ad IV. Das Kind starb in Folge von Erdrosselung an Stick- und Schlagfluſs.

Beweis. 1) Die tiefe Einschnürung des Bändchens in den Halstheilen.

2) Die blaurothe Farbe der Haut (17) in der Furche dieser Einschnürung — Zeichen, daſs das Bändchen bei Lebzeiten des Kindes um dessen Hals geschnürt wurde.

3) Der Eindruck in den Luftröhrenknorpeln, dem äussern Eindrucke entsprechend.

4) Endlich waren die Zeichen des Schlag- und Stickflusses, als Folge der Entziehung der Luft, nachdem das Kind schon geathmet hatte, vorhanden. In dem Sectionsprotocolle (11) heifst es: Der Mund stand offen (12), die Lippen waren blau (13), der Kopf, insbesondere die linke Seite blauroth, eben so der linke Backen sammt dem linken Ohre. Gleiche Farbe hatte der Rücken (24).

Nach Entfernung der Hautdecken des Kopfes zeigten sich schon die Blutgefäfse, die also mit den Karotiden und Jugular-Venen in Verbindung stehen, sehr mit Blut überfüllt, und mehre blutige Extravasate (30).

Bei der Hinwegnahme der Schädelknochen kam gleich eine Menge flüssigen Blutes zum Vorscheine (32), die Blutleiter waren mit Blut angefüllt (33); eben so die Adern der Hirnhäute (34); in dem rechten Ventrikel des Gehirns, so wie in dem linken war Wasser, und die *plexus choroides* mit Blut überfüllt (37. 38); in der Basis der Schädelhöhle traf man (39) ohngefähr ½ Unze ausgetretenes Blut; das kleine Gehirn war, wie mit Blut injicirt, und die kleinen Blutleiter mit Blut vollgepfropft (40); die Jugularvenen vom Blute strotzend, und in dem obern Theile der Luftröhre Schleim (42. 45.). Eben so traf man die Kranzadern des Herzens mit Blut überfüllt, und die Lungen geröthet (45. 47.). Es sind also die meisten und vorzüglichsten Zeichen des Schlag- und Stickflusses vorhanden.

Ad V. Wahrscheinlich wirkten keine weitern Zufälligkeiten zu dem Tode des Kindes weiter mit.

Es kamen zwar bei der Eröffnung der kleinen Leiche noch zwei besondere Erscheinungen vor, die einer Berücksichtigung bedürfen, nämlich: die abgerissene, nicht unter-

bundene Nabelschnur, und drei Blutextravasate unter den allgemeinen Bedeckungen am Kopfe.

Was erstere betrifft: so kann hier von einer Verblutung aus der Nabelschnur keine Rede seyn, indem in dem ganzen Sectionsprotocolle nichts von Blutleere, sondern vielmehr Ueberfüllung des Blutes vorkommt. Nur die einzigen beiden Herzkammern wurden blutleer getroffen; dagegen waren die Kranzadern derselben schon wieder mit Blut überfüllt (53. 54).

Die drei blutigen Extravasate unter den Hautdecken des Kopfes anlangend; so können solche auf 4fache Weise erzeugt worden seyn, entweder:

a) durch den Sturz des Kindes auf den Boden,

b) durch Schläge, Stöfse etc.

c) durch die Geburt selbst;

d) endlich durch die Erdrofslung.

In Hinsicht auf a) ist aber zu bemerken, 1) dafs es nicht wahrscheinlich ist, dafs drei, entfernt von einander liegende Extravasate durch den Sturz allein erzeugt werden möchten, 2) ist zu berücksichtigen, dafs es nicht unmittelbar aus dem Schoofse der Mutter, sondern mittelbar aus den Händen derselben auf den Boden fiel, dafs derselbe hölzern, und die Höhe von der Truhe ganz unbedeutend war, dafs für einen so geringen Fall die Ueberfüllung der äussern und innern Theile des Kopfes mit Blut zu grofs sich zeigte und endlich, dafs die Untersuchung der Kopfknochen weder einen Eindruck, noch Bruch auswies.

In Hinsicht auf b) ist es aber bemerkenswerth, dafs wir von aussen weder Beschädigungen, noch eine umgränzte Geschwulst; sondern blofs im Allgemeinen den Kopf, insbesondere auf der linken Seite blauroth trafen (13).

In Hinsicht auf c) ist es zwar richtig, dafs selbst bei der leichtesten Geburt blutige Extravasate an dieser Stelle entstehen können. Nicht allein die Erfahrungen von Herselbach, Mende u. a.; sondern auch meine eigne Erfahrung

rung spricht dafür. Allein abermals ist zu bedenken, dafs wir es hier nicht mit einem, sondern mit drei, und zwar bedeutenden Extravasaten, die von einander entfernt sind, zu thun haben.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, dafs diese Extravasate auf eben dieselbe Weise entstanden sind, wie die blutige Ergiefsung in der Schädelhöhle selbst, nämlich durch Ueberfüllung und Zerberstung der Blutgefäfse in Folge der gewaltsam gehinderten Circulation des Blutes — d. i. von Erdrofslung.

Daher geht

das medizinische Gutachten

dahin,

dafs das fragliche Kind ein ausgetragenes, lebensfähiges war, dafs es lebend zur Welt und auf gewaltsame Art durch Schlag- und Stickflufs in Folge von Erdrofslung um's Leben kam.

Tirschenreuth — — —

Dr. Gadermann.

Ich will blofs einige Bemerkungen beifügen:

1) Möchte dieser Fall wiederholt zeigen, wie wenige Minuten ein lebensfähiges, gesundes neugebornes Kind, bei dem sich kein Hindernifs in den Athmungswerkzeugen vorfindet, bedürfe, um Luft in die Lungen einzuathmen.

Die Geburt des fraglichen Kindes mufste äufserst schnell vor sich gegangen seyn, wenn man bedenkt, dafs die Wehen im Wohnzimmer der A. Y., in dem sich ihre Mutter und noch mehrere Personen befanden, noch nicht heftig gewesen, und auch der Sprung der Wasserblase (*ruptura velamentorum spontanea*) noch nicht vorüber seyn konnten, indem sie sonst gewifs sich entdeckt haben würde. Dessenungeachtet erreichte sie ihrer Aussage gemäfs den Dachboden des Häuschens, wo sie heimlich gebären wollte, nicht mehr; sondern

wurde schon im folgenden Stockwerke von heftigem Wehendrange überrascht, so dafs sie sich auf eine niedere Kleiderlade (Truhe) niederlassen mufste, wo sie auch gebar. Diess ihre eigne Aussage ist um so glaubwürdiger, als sie gewifs da nicht, in der Nähe des Wohnzimmers einer Hebamme, und an einem Orte, wo sie jede Minute von den Hausbewohnern hätte überrascht werden können, geboren haben würde, wenn sie nicht von der Geburt übereilt worden wäre.

Das fragliche Kind kann also auch, eben wegen dieses schnellen Verlaufes der Geburt, während des Durchgangs durch die Scheide wenig oder keine Luft, was mir noch wahrscheinlicher scheint, eingeathmet haben.

Aber auch nach der Geburt konnten es der Minuten nur wenige seyn, die dem Neugebornen gegönnt waren, Luft einzuschlürfen. Denn sobald die Mutter sah, dafs das Kind lebe, entstand natürlicher Weise, wie sie selbst sagt, die Angst, selbes möchte ihre That durch sein Geschrei oder Gewimmer verrathen, und die Luftwege wurden durch das Bändchen sogleich zusammengeschnürt. Und dennoch wurde, obwohl das Kind nicht einmal zum Schreien oder Wimmern kam, die Lunge mit Luft angefüllt, geröthet, und der Brustkasten schon ausgedehnt gefunden.

Beachtungswerth scheinen mir daher immerhin die Worte in Albrecht v. Haller's Vorlesungen über gerichtl. Arzneiwissenschaft, 2. Bd. 2. Thl. S. 18, wo es heifst: „Zweitens führt unser Autor an, es sey möglich, dafs ein Kind sehr schwach sey, und kaum geathmet habe. Mir ist aber aus Erfahrung bekannt, dafs dieser Umstand das Schwimmen der Lungen nicht hindert u. s. w.“

2) Gibt dieser Fall einen Beitrag zu den Beobachtungen und Lehrsätzen von Th. Craanen, Petit, Portal, Metzger, Leonhardi, Buchholz, Schmitt, Schmidtmüller, Echte u. a., welchen gemäfs der rechte Lungenflügel meistens zuerst athmet, wenn diefs auch nicht im-

ner der Fall ist. (S. Henke's Abhandlungen a. d. Gebiete der gerichtl. Medicin. 2. Bd.)

3) Scheinen mir nach den Erscheinungen, welche die Section des fraglichen Kindes an dem Kopfe darbot, die Bemerkungen Brinkmanns einer besondern Aufmerksamkeit bei Beurtheilung von dergleichen Fällen werth. Derselbe bemerkt nämlich in seiner „Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige *Visa reperta* zu liefern etc. Düsseldorf 1802, §. 14," wo von der Obduction eines neugebornen todten Kindes die Rede ist, man müsse wohl untersuchen, „ob das Gesicht braun und aufgetrieben, die Gefäfse der Hirnhäute und des Gehirns mit Blut strotzend oder leer angetroffen, und ob im letztern Falle die Blutgefäfse der Brust so viel mehr angefüllt gefunden wurden; denn, heifst es in der Anmerkung 7) weiter, wenn der Strick nur die Drosseladern zusammendrückt, alsdann müssen die Blutgefäfse des Gehirns nothwendiger Weise mit Blut strotzend angetroffen werden, da selbiges nicht mehr zurücklaufen konnte. Ganz anders verhält es sich aber, wenn der Strick dermassen den Hals zuschnürte, dafs nun zugleich die Pulsadern zusammengedrückt wurden; indem sodann, da das Blut nicht mehr nach dem Kopfe geführt werden konnte, das Gehirn vielmehr vom Blute leer, das Gesicht blafs, zusammengefallen; das Herz hingegen, und sämmtliche Blutgefäfse ganz mit Blut strotzend gefunden werden."

Diese Idee scheint mir um so beachtungswerther und einer weitern Fortbildung um so mehr werth zu seyn, als die neuesten Versuche und Beobachtungen nachwiesen, dafs der Tod des Erhängens — der doch nur eine Art Erdrofslung ist — und seine Erscheinungen verschieden sind, je nachdem der Strick verschieden angelegt wurde. (Man s. Prof. Dr. Fleischmann über die verschiedenen Todesarten der Strangulation in Henke's Zeitschrift 3. Bd. u. a. m.)

Auch Mende macht bereits darauf aufmerksam (Ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin 3. Thl. S. 273), indem er sagt: „Die Gewalt bei der Erdrofselung wirkt gemeiniglich nicht allein durch Unterdrückung des Athemholens, sondern auch durch Zusammenpressen der Drosseladern, und durch Quetschung, ja mitunter gar Verrenkung der Nackenwirbel. Es richtet sich diefs theils nach der Beschaffenheit des Körpers, der um den Hals geschlungen wurde, theils nach seiner höhern oder niedrigern Lage."

4) Ein Hauptunterscheidungszeichen, ob die sugillirten Eindrücke um den Hals eines neugebornen Kindes durch ein um denselben gelegtes Band oder Strick etc. oder in Folge von Umschlingung der Nabelschnur, so wie in Folge einer krampfhaften Strictur des Muttermundes entstanden seyen, scheint mir das Geathmethaben oder Nichtgeathmethaben der Lungen zu seyn.

Ich wenigstens kann mir nicht leicht einen Fall denken, dafs ein zu gebärendes Kind bei einer um den Hals geschlungenen Nabelschnur, die dann überdiefs noch relativ sehr kurz seyn müfste, um durch die Expulsivkraft des Uterus eine solche Sugillation und einen solchen Eindruck in die Halstheile, wie ein Strick oder Band hervorzubringen — sey es in den Geburtstheilen, oder ausser denselben — athmen könne.

Ich will defswegen den Hergang einer solchen Geburt, wie ihn Röderer nach der Natur zeichnet, hier anführen, und dann auch aus andern neuern geburtshilflichen Schriftstellern Vergleichungen anstellen.

Bei Ersterem heifst es in seinen *Element. artis obstetric.* §. 540: *Ex certis signis ista contorsio (sc. funicul. umbilical. circa foetus collum) diagnosci nequit. Conjecturae locus est, si nullo dictorum* (§. 538) *impedimentorum praesente, a quovis quidem dolore caput promovetur, cessante vero dolore ad usque altitudinem*

fere, qua ante dolorem haesit, retrogreditur. Ita quidem, quod caput retrahit, impedimentum adesse patet.

§. 541. *Istud quidem signum confirmatur, si eo tempore, quo caput proruptum est, sanguinis copia e pudendis exstillat.*

Damit stimmen alle neuern Schriftsteller überein, z. B. Froriep §. 276 sein. Handb. d. Geburtshilfe 1822; Carus Lehrbuch der Gynäkologie 2. Bd. §. 1518.

§. 542. *Quando dolores cessant, uteri fundus recedit, et caput cum funiculo, ex contorsione nimis brevi, cohaerens secum ducit: hoc vero resistens funiculum ita attrahit, ut placentae pars soluta sanguinem fundat.*

§. 543. *Tensus funiculus collum foetus fortius constringit, liberum sanguinis per caput circulum intercipit, ipsum foetum enecat, lividumque quandoque reddit.*

§. 544. *Istum quidem partum naturae vis tandem absolvit, sed maximis cum laboribus et matris defatigatione, haemorrhagiae, uteri inversionis, foetusque mortis periculo etc.*

Joh. Gottl. Bernstein (pract. Handbuch der Geburtshilfe 4. Bd.) sagt: „Diese Art von Geburt kann für Mutter und Kind gefährlich werden, besonders wenn der Mutterkuchen mit Gewalt abgelöst wird, oder der Nabelstrang entzwei reifst, oder das Kind wegen des unterbrochenen Rückgangs des Blutes aus dem Kopfe an einem Schlagflufs stirbt."

Eben so spricht sich Osiander aus (Grundrifs der Entbindungskunst 1802. 2. Thl.), indem er sagt: §. 566. „Die zufällige Verkürzung der Nabelschnur geschieht durch Umschlingung derselben um Theile der Frucht. Die Umschlingung kann über den Kopf oder um den Hals gehen u. s. w."

§. 568. „Die Folgen von jeder Verkürzung sind: a) langsamer Gang der Wehen; b) krampfhafte Wehen; c) Schmerz an der Mutterkuchenstelle unter den Wehen; d) langsames Fortrücken des Kopfes; und e) endlich gänzlicher Stillstand im Fortrücken desselben; f) bei heftigen Wehen einseitige Trennung des Mutterkuchens und Blutfluſs; g) Einreiſsen oder Abreiſsen der Nabelschnur am Leibe des Kindes, und tödtliche Verblutung desselben aus den zerrissenen Nabelgefäſsen; h) geht die Nabelschnur um den Hals, so kann sie zugleich den Nachtheil haben, daſs sie eine fehlerhafte Kopflage verursacht; i) daſs sie das Kind strangulirt, und einen Blutschlag verursacht u. s. w."

Wo also von einer solchen Gewalt die Rede ist, das Abreiſsen des Nabelstranges, partielles Lostrennen des Mutterkuchens etc. zu befürchten steht, und wirklich vorkömmt, möchte wohl von einer Respiration so leicht nicht die Rede seyn; auch sprechen sich alle Geburtshelfer, wie wir sahen, dahin aus, daſs ein solches Kind wohl am Blutschlage zu Grunde gehen könne; nirgends finde ich aber eine Erwähnung vom Erstickungstode, obgleich z. B. Osiander den *vagitus uterinus* selbst vertheidigte.

Auch der Einwurf, man könne dem Kinde Luft einblasen, beseitigt sich hier viel leichter, als anderswo, wenn man bedenkt, daſs wir es in diesem Falle mit einer ausserehlich Schwangern und heimlich Gebärenden zu thun haben, und eine solche wohl schwerlich in Versuchung kommen möchte, dem Kinde Luft einzublasen, also Rettungsversuche anzustellen, indem sie sonst gewiſs nicht Schwangerschaft und Geburt verheimlicht haben würde.

Im entgegengesezten Falle wird hinwieder eine solche Person nicht leicht auf den Gedanken gerathen, einem neugebornen Kinde, welches nicht athmet, also auch nicht schreiet und wimmert (wo also die Lungen luftleer gefunden werden müssen), die Kehle zuzuschnüren und somit

selbes erdrofseln zu wollen. Und sollte diefs je der Fall seyn: so müfsten doch die Erscheinungen an der kleinen Leiche ganz andere seyn, wenn das Band an einen todten, als wenn es an einen lebenden Körper gelegt wurde. Die That der vorsätzlichen Erdrofslung sezt daher, meiner Meinung nach, immer voraus, dafs das Neugeborne schon geathmet habe, während die zufällige durch Umschlingung der Nabelschnur um den Hals des Kindes ein solches Geathmethaben ausschliefst.

Zwar sagt Teichmeyer in seiner Anweisung zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft 1761: „Es kann geschehen, dafs ein Kind, wenn es mit dem Kopfe geboren ist, ehe es gar zur Welt kömmt, Luft geschöpft habe; bald aber, ehe es mit dem Körper aus dem Mutterleibe herausgekommen ist, sterbe, und zwar ohne boshaftes Beginnen der Mutter. Diesen Umstand hält Beyer für natürlich unmöglich; denn er meint, wenn der Kopf aus dem Leibe ist, der übrige Körper ganz leicht ohne Gefahr des Todes nachfolge. Aber dieser berühmte Autor, fährt Teichmeyer fort, hat vielleicht nicht überlegt, dafs ein Kind, wenn der Kopf heraus ist, könne erstickt werden, wenn es den Hals mit der Nabelschnur umschlungen hat.“

Man vergesse aber nicht, dafs hier die Rede von einem Eindrucke am Halse des Kindes ist, bei dessen Untersuchung man in Verlegenheit kommen könnte, ihn mit dem Eindrucke, hervorgebracht durch ein Band oder einen Strick, zu verwechseln. Ein solcher Eindruck sezt aber immer bei der weichen und elastischen Nabelschnur, wie ihr anatomischer Bau und der ganze Hergang einer solchen Geburt hinlänglich zeigen, eine bedeutende Krafteinwirkung voraus.

Dafs ein solcher Eindruck von der Nabelschnur erst nach gebornem Kopfe, und nachdem das Kind bereits geathmet habe, hervorgebracht werde, wie Teichmeyer angibt, bedingt immer eine übermäfsige Länge derselben,

indem bei ihrem gewöhnlichen und normalen Maafse sie durch Umschlingung um den Hals des Kindes relativ zu kurz wird, folglich obige Erscheinungen hervorruft; wefswegen auch diese Regelwidrigkeit von allen geburtshilflichen Schriftstellern gleich unter der Rubrik von zu kurzer Nabelschnur abgehandelt wird. Ob dann in diesem Falle, wenn nämlich der Nabelstrang während dem Durchgange des Kindes durch die Geburtstheile vermöge seiner übermäfsigen Länge so locker um den Hals desselben liegt, dafs selbst bei dem Austritte aus der Scheide noch eine Respiration möglich war, die gänzliche Geburt von demselben noch aufgehalten, und das Kind noch strangulirt werden könne, ist mir wenigstens zweifelhaft. Ob in dem Falle, den Carus beobachtete, und welchen Hr. Hofrath Henke in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin §. 590 2) anführt, das Kind, ehe es von der Umschlingung der Nabelschnur die sugillirten Stellen erhielt, oder strangulirt wurde, geathmet habe, oder nicht, ist mir nicht bekannt, indem ich die Leipziger Literaturzeitung nicht zur Hand habe; eben so wenig, ob practische Beobachtungen anderer gegen meine Ansicht sprechen. Es ist mir genug darauf aufmerksam gemacht zu haben, um hierüber weitere Beobachtungen zu sammeln.

Gleiche Erscheinung an den Lungen eines Neugebornen möchte auch gelten, wenn die Sugillation und der Eindruck am Halse desselben von einer Strictur des Muttermundes herrühren. Diese sezt immer einen krampfhaften Zustand der Gebärmutter voraus. Ob also ein zu gebärendes Kind bei einem solchen Zustande des Uterus in demselben schon athmen oder Luft erhalten könne, und noch dazu bei einer verheimlichten Geburt, wo keine Kunsthilfe angewendet wird, bezweifle ich sehr. Und ist einmal der Kopf durch den Muttermund durchgeprefst, und dieser um

den Hals des Kindes zusammengeschnürt: so ist wohl von einem Athmen, wenn anders keine Kunsthilfe eintritt, nicht mehr die Rede, was Jeder beurtheilen kann, der einen solchen Fall in der Natur beobachtete.

In Ploucquet's Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten 2. Aufl. S. 376, wo eine solche Geburtsgeschichte angeführt und erzählt wird, heifst es zwar, dafs das Kind zu Anfang der Geburt gelebt habe. „Ich wufste dieses, sagt Röderer, der selbe beobachtete, aus der Geschwulst des Kopfes, aus dem Zucken des Zwerchfelles, und der Bewegung der Glieder, wenn der Knabe gereizt wurde, welche die Frau in der Mutter spürte, ehe der Knabe in die Scheide getreten war."

Ob aber das Kind vor der gelöseten Strictur, was hier durch eine geburtshilfliche Operation geschah, auch geathmet habe, ist eine andere Frage, und daselbst nicht angegeben. Ueberdiefs darf man hier nicht vergessen, dafs diese Beobachtung an einer Frau — also an keiner heimlich Gebärenden gemacht wurde, dafs ein Geburtshelfer zugegen war, der die Strictur des Muttermundes erweiterte, also die Hand in die Scheide und in den Muttermund einführte. Es fragt sich daher noch immer, würde der Verlauf der Geburt sich nicht anders und unglücklicher für Mutter und Kind gestaltet haben, wenn selbe heimlich, ohne Kunsthilfe, und selbst ohne Beistand geboren hätte? —

Auch hierüber mögen weitere Beobachtungen entscheiden. —

XIX.

Darstellung eines Falles von Monomanie mit der Absicht, den Hungertod zu sterben.

Von Dr. E. Münchmeyer in Lüneburg.

Wie lange der Mensch ohne jegliche Nahrung lebend zubringen könne und wann der Zeitpunkt eintrete, von welchem an die Entziehung eines der wichtigsten Lebensreize den Tod als unbedingte Folge nach sich zieht, selbst wenn auch von da an mit der schonendsten Sorgfalt Nahrungsmittel beigebracht werden, ist bis jezt noch nicht bestimmt und wird auch schwerlich je bestimmt werden können. Denn die verschiedenen Verhältnisse, unter denen diefs vorkommen kann, haben zu entscheidenden Einflufs auf die Bestimmung dieses Punktes. Ein grofser Unterschied ist es schon, ob ein gesunder Mensch plözlich in eine solche Lage versezt wird, in welcher er aller Nahrung entbehren mufs, oder ob Krankheiten diefs herbeiführen. Jeder Arzt erfährt es gewifs, wie lange die gänzliche Enthaltung von Nahrungsmitteln in Krankheiten, besonders Nervenkrankheiten, oft fortgesezt wird. Aber selbst für einen gesunden Menschen läfst sich keine Normalzeit ansetzen, da hier Alter, Geschlecht, Constitution und Gewohnheit bedeutend mitsprechen. Dafs der Satz des Hippocrates, den auch Blumenbach

behauptet *), ein gesunder Mensch, wenn er sieben Tage ohne Nahrungsmittel zubringe, komme nie mit dem Leben davon, ob er auch nach Verlauf dieses Zeitraumes Nahrung erhalte, nicht gegründet sey, geht genugsam aus den Beispielen hervor, wo Menschen Wochen lang dieser Entbehrung ausgesezt waren und dennoch sich vollkommen wieder erholten. Ich darf nur daran erinnern, wie oft Menschen in Kohlenbergwerken verschüttet wurden, oder durch irgend ein anderes Unglück mehrere Wochen ohne Nahrung blieben und dennoch vollkommen gerettet wurden, obgleich schon die drohendsten Zeichen eingetreten waren, als: die gröfste Kraftlosigkeit, eine solche Abmagerung, dafs man durch die Bauchdecken die Wirbelsäule deutlich fühlte, verminderte Wärme, sehr langsamer, kaum fühlbarer Puls, lispelnde Sprache, übelriechender Athem, geröthete Zunge und Zahnfleisch, höchst schmerzhafte Empfindung in der Magengegend, hartnäckige Verstopfung des Leibes, Gesichtstäuschungen. In der Hinsicht bemerkenswerth sind drei Fälle, welche vor einiger Zeit in Schmidt's Jahrbüchern (1836 Nr. 10. B. XII. H. I. S. 58.) mitgetheilt sind, von denen der eine freilich mit dem Tode endete. Ihr Inhalt ist in Kürze folgender: 1) In den Kohlenbergwerken zu Kilgramie in Ayrshire wurde ein Mann am 8ten Oct. 1835 verschüttet, und am 23sten Tage nachher lebend zu Tage gefördert, obgleich er in der Zeit durchaus keine Nahrung zu sich genommen, nur etwas Wasser genossen und mitunter von einer halben Unze Tabak, welche er bei sich führte, gekauet hatte. Trotz sorgfältiger Pflege starb er nach einigen

---

*) *Instit. physiol. pag. 260: In universum tamen eo res redire videtur, ut homo adultus et sanus, qui suae spontis est, ne unam quidem diem absque notabili virium prostatione, vix vero ultra octiduum sine vitae discrimine eau carere queat.*

Tagen. — 2) Am 10ten August 1813 wurden neun Arbeiter und ein Kind in einer Kohlengrube verschüttet und blieben dort lange Zeit gänzlich ohne Nahrung. Sie wurden sämmtlich gerettet. — 3) Im Juli 1825 desertirte ein Feuerwerker aus Coblenz, und fristete 44 Tage lang im Waldgebirge sein Leben nur mit Heidelbeeren. Man fand ihn darauf in dem schauderhaftesten Zustande, schaffte ihn in das Coblenzer Spital, wo er nach einer ziemlichen Dauer wieder hergestellt wurde. Ein Jahr darauf starb er an der Lungenschwindsucht, an welcher er deutlich schon früher litt, und deren Ausgang er durch starkes Branntweintrinken wahrscheinlich beschleunigte. —

Am schnellsten wird im Allgemeinen wohl da der Tod erfolgen, wo Hunger und Durst zugleich einwirken. Letzterer wird besonders früh peinigend, und greift sehr schnell und schädlich den Organismus an, indem dann nicht allein der für den Magen und dadurch für das ganze Nervensystem nothwendige Reiz fehlt, sondern auch der abgesonderte Magensaft in sehr concentrirtem Zustande bleibt und so schädlich auf die Magenwände selbst eingreift. Dazu kommt, dafs das einfachste Fluidum, dafs Wasser, gewifs immer einige nährende Bestandtheile enthält. Die Erfahrung zeigt auch, dafs solche Menschen, denen beim Mangel aller festen Nahrungsmittel wenigstens Wasser zu Gebote stand, bei Weitem länger sich aufrecht erhielten, als solche, die Hunger und Durst zugleich erlitten, und dafs die drohenden, vom Magen ausgehenden Symptome, heftiges Magenbrennen, stinkender Athem, Röthe und Schmerz der Mundhöhle, viel später eintraten. So erhielten sich in einem Falle 7 Männer, welche 17 Tage lang auf einer Eisscholle auf dem Meere umhertrieben, während der ganzen Zeit das Leben durch den Genufs von geschmolzenem Meereis, und wurden dann von den Bewohnern der Insel Bornholm ge-

rettet *). — Merkwürdig ist es, wie sich Menschen, die in Kohlengruben verunglückten, oft so lange das Leben fristen konnten, obgleich sie weder feste, noch flüssige Nahrung hatten. Hier ist es wohl nicht von unbedeutendem Einflusse, was schon von Mehrern geäussert ist, dafs die Luft, in welcher solche Menschen eingeschlossen sind, entweder schon sehr arm an Sauerstoff ist, oder es doch sehr bald wird. Denn in einer sauerstoffreichen Atmosphäre verbraucht jedes lebende Wesen bei weitem mehr Nahrungstheile, als in einer sauerstoffarmen. —

Die Art und Weise, auf welche Menschen langem Fasten ausgesezt werden können, ist sehr verschieden. Sehr oft widerfährt diefs, wie ich schon angeführt habe, den Arbeitern in Kohlen- und anderen Bergwerken, indem sie durch theilweises Einstürzen der Gänge wie mit einem Schlage von jeglicher Communication mit der lebenden Welt abgeschlossen werden. Noch öfter werden Seefahrer in diese unglückliche Lage versezt, wenn sie, durch Stürme verschlagen, gegen ihre Berechnung länger auf dem Wasser zubringen müssen. Seltener sind diejenigen Fälle, in denen sich Menschen aus eigenem Willen jegliche Nahrung versagen. In Hufeland's Journ. (X. St. III. S. 181.) ist ein solcher von dem Generalchirurgus Gerlach zu Königsberg bekannt gemacht: ein Musquetier hatte sich, um dadurch vom Militärdienste befreit zu werden, den Zeigefinger der rechten Hand abgehauen, weshalb er in das Lazareth zur Behandlung geschafft wurde. Dort gab ihm die Furcht vor der nachfolgenden Strafe den Entschlufs ein, den Hungertod zu sterben. Die Versprechungen, er solle nicht bestraft werden, vermochten ihn zwar mehrere Male, nach längeren Zwischenräumen, Nahrung zu sich zu nehmen, jedoch folgte

*) Hufeland Journ. d. pr. Heilk. März 1811. S. 116.

er dann bald wieder seinem erst gefaſsten Plane, bis er zulezt unterlag. Dieser Erzählung ist der Sectionsbefund beigefügt. —

Aehnlicher Art ist in gewisser Hinsicht der Fall, welchen ich in Nachfolgendem vorführen will, jedoch mit dem Unterschiede, daſs hier eine Gemüthskrankheit den Entschluſs, sich alle Nahrung zu entziehen, hervorbrachte. Die Erzählung ist ein Auszug aus den über diesen Fall aufgenommenen Acten. Das Verfahren, welches bei dem Kranken, welcher der Gegenstand dieser Erzählung ist, nothwendig war, wurde durch meinen Vater, den Medicinalrath und Stadtphysicus Dr. Münchmeyer geleitet. —

Joh. Fried. W. wurde geboren in einem Dorfe des Herzogthums Braunschweig. Herangewachsen sah er sich genöthigt, sein Vaterland zu verlassen, da sein Vater beim Trunke und Spiele seine kleine Besitzung durchgebracht hatte. Nach manchen Hin- und Herzügen trat er in österreichische Dienste und kämpfte gegen die Franzosen. Während des Feldzuges wurde er gefangen genommen und gezwungen, im französischen Heere zu dienen. Jedoch desertirte er von da sehr bald und half sich wieder nach Oesterreich durch. Später kam er nach Hamburg und trat dann in hannöverische Dienste. Als er im Jahre 1820 hieraus entlassen war, arbeitete er eine Zeit lang bei der Saline in unserer Stadt, ging darauf in den Dienst des Majors v. B. in B. und kehrte dann wieder hierher zurück, wo er im Jahre 1824 als Wächter über die Sträflinge an hiesiger Karrenanstalt angesezt wurde. Diesen Dienst versah er ordentlich bis zum April 1827, fing aber dann an, durch öftere Verkehrtheiten und Unordnungen, die er sich zu Schulden kommen lieſs, Spuren von Geistesverwirrung zu zeigen, so daſs er deshalb seines Wächterdienstes entlassen werden muſste. Nun erhielt er nochmals Arbeit bei der Saline, die er ordentlich und fleiſsig verrichtete, obgleich auch da ein

etwas verwirrtes Wesen an ihm bemerkt werden seyn soll. Im Mai 1828 wurde er von der Saline wegen Mangels an Arbeit wieder entlassen und trieb dann eine kurze Zeit ein unthätiges Leben. Nach Verlauf von zwei Monaten zeigte er jedoch ein solches Benehmen, dafs seine Nachbarn und sein Hauswirth der Obrigkeit die Anzeige machten, er sey verrückt geworden. Von Seiten der Obrigkeit wurde alsbald die Sache genau untersucht und man fand, dafs W. sich in einem höchst gereizten und zerrütteten Zustande befand. Da er auch wirklichen Mangel an Vernunft zeigte, so dafs aus ihm selbst keine genauern Nachrichten herausgebracht werden konnten, so wurden Erkundigungen über sein früheres Leben von der Direction der Saline und der Karrenanstalt eingeholt, so wie auch seine Angehörigen und Nachbarn verhört. Diese waren seine Frau, welche ihn in der lezten Zeit verlassen hatte, um zu ihrer Mutter in einem 5 Stunden von hier entfernten Orte zu gehen, sein Hauswirth, der Böttcher L. und sein Hausgenosse, der Arbeitsmann K. Hiernach ergab sich Folgendes:

So viel sich aus Allem abnehmen liefs, war W. nie dem Trunke ergeben oder sonst ausschweifend, vielmehr stets pünktlich in seinem Dienste gewesen; dabei zeigte er jedoch einen gewissen ehrgeizigen Eigensinn, vermöge dessen er sich nicht gerne etwas sagen liefs, sondern dann leicht heftig und aufgebracht wurde. Zugleich hatte er wahrscheinlich etwas Eigenthümliches an sich, was seine Umgebung oft veranlafste, ihn zu necken und aufzuziehen; denn seine Entlassung sowohl von der Karrenanstalt, als auch von der Saline hatte sich mit solchen Zänkereien angefangen, die allerlei verkehrte Aeusserungen und Handlungen zur Folge hatten. Besonders aufgeregt schien er dadurch geworden zu seyn, dafs ihm ein anderer Wächter an der Karrenanstalt eine mäfsige Summe Geldes zu vermachen versprochen hatte, die er nach dessen Ableben jedoch nicht erhielt, da

etwas Schriftliches darüber fehlte. Diefs hatte seinen Kameraden wieder vielfachen Anlafs zu Verspottung und Neckereien gegeben. Später kränkte ihn noch mehr seine Entlassung aus dem Wächterdienste an der Karrenanstalt und aus der Arbeit bei der Saline. Beide Male glaubte er, ihm sey grofses Unrecht geschehen. — Mit seiner Frau war er seit drei Jahren verheirathet, lebte mit ihr zwei Jahre lang sehr zufrieden und verträglich. Erst im lezten Jahre fing er an, gegen sie sehr heftig und hart zu werden, und plagte sie besonders mit grundloser Eifersucht. Dabei lärmte und schalt er die Nächte hindurch und trieb seine Beleidigungen gegen die Frau in der lezten Zeit so weit, dafs diese sich genöthigt sah, besonders da er den nöthigen Lebensunterhalt nicht verdiente, von ihm zu ihrer Mutter zu ziehen. Gegen seine Nachbarn hatte er sich im lezten Jahre oft heftiger Schimpfreden bedient, war jedoch nie zu thätlichen Beleidigungen geschritten. Da er indefs immer heftiger wurde und zulezt sogar solche Drohungen ausstiefs, dafs man befürchten mufste, er würde vielleicht mit Feuer Schaden anrichten, wurde der Obrigkeit, wie oben gesagt, Anzeige gemacht. — Später wurde W. selbst verhört. Er antwortete jezt auf alle Fragen ruhig und ordentlich und behauptete nur, es sey ihm ein grofses Unrecht dadurch geschehen, dafs er aus seinem Dienste entlassen sey, ohne Grund dazu durch sein Betragen gegeben zu haben. Jezt glaubte die Obrigkeit am besten zu thun, wenn sie ihm durch Anweisung von Arbeit eine gewisse Satisfaction gäbe, besonders da Unthätigkeit nur noch mehr zu seinen Grübeleien Anlafs seyn würde. W. wurde daher aus seinem Verhafte, in welchen er gleich im Anfange geführt war, entlassen, jedoch unter polizeiliche Aufsicht gestellt und ihm Arbeit in der Stadt angewiesen, da ihm der Wächterdienst bei der Karrenanstalt nicht anvertraut werden durfte. Durch diese Maafsregel wurde jedoch die bezweckte Wirkung nicht erreicht,

erreicht, sondern acht Tage darauf die Anzeige gemacht, dafs W. zwar aus dem Verhafte nach Hause gegangen sey und sich dort ganz ruhig verhalte, dafs er aber die angebotene Arbeit nicht übernehmen wolle, dagegen seinen frühern Wächterdienst verlange. Da er diesen nicht erhalte, so wolle er sich todt hungern. Seit vier Tagen schon geniefse er nichts, als Wasser, und magere sehr ab. Der Stadtphysicus, welchem die Untersuchung des Gemüthskranken übertragen wurde, fand in der That die Folgen des längeren Fastens schon sehr bedeutend. Auf Vorstellungen, die W. gemacht wurden, um ihn zum Essen zu bewegen, äusserte er, er würde diefs nicht eher thun, als bis er seinen Wächterdienst in der Karrenanstalt wieder erhalte. Mit grofser Beharrlichkeit und stolzer Selbstgenügsamkeit sprach er beständig folgende Idee aus, bei welcher eine gewisse Consequenz in der Schlufsfolge besonders merkwürdig ist: „Man hat mir meinen Wächterdienst an der Karrenanstalt ohne hinreichenden Grund genommen; diesen soll man mir wieder schaffen. Will und kann man diefs nicht, so will ich auf keine andere Weise arbeiten, und wenn ich nicht arbeiten und mir dadurch selbst meinen Verdienst schaffen kann, so will ich auch nicht essen." — Obgleich das Aeussere des W. dafür sprach, dafs er gewifs schon längere Zeit keine Nahrung zu sich genommen hatte, wurde doch zur Verhütung von Betrug eine strenge Aufsicht über ihn angeordnet. Dadurch ergab es sich, dafs er wirklich nichts, als Wasser, zu sich nahm. Man versuchte alsbald mit Gewalt ihm Nahrungsmittel beizubringen; doch dieser Versuch scheiterte jedesmal trotz der bedeutenden Kraftlosigkeit, die schon bei ihm eingetreten war. In der Hoffnung, der Hunger würde endlich doch mächtiger seyn, als sein durch die verkehrten Ideen bestimmter Wille, und dann seine Hartnäckigkeit überwinden, liefs man noch einige Tage verstreichen, während welcher beständig Bewachung Statt

fand. Doch auch jezt zeigte W. keine Neigung, ausser Wasser irgend etwas zu sich zu nehmen, obgleich ihm täglich Speisen angeboten wurden. Stets äusserte er, er würde erst essen, wenn er die Zusage zu seinem früheren Dienste wieder erhielte. So waren vierzehn Tage verflossen, die Zeichen des überstandenen Nahrungsmangels wurden immer drohender. W. magerte auf das Schrecklichste ab, sein Kräftemangel stieg bis zur höchsten Ermattung, die Haut verlor die Temperatur, fühlte sich kalt und feucht an und bekam ein falbes Aussehen, die Anzahl der Pulsschläge verminderte sich bis zu einigen und dreifsig in der Minute, seit langer Zeit fehlte jegliche Stuhlausleerung. Auch jezt war es nicht möglich, auf gewaltsame Weise Nahrungsmittel beizubringen. Unter solchen Umständen, da man nicht wissen konnte, wie weit ihn seine tolle Idee treiben, ob er nicht endlich diesem Eingriffe in die Rechte der Natur unterliegen würde, sah man sich genöthigt, das einzige Mittel zu seiner Rettung, welches noch übrig schien, zu ergreifen. Es wurde ihm nämlich von der Direction der Krankenanstalt *pro forma* die Zusicherung gegeben, er solle seinen früheren Dienst wieder erhalten. Diefs wirkte; er nahm von diesem Augenblicke an Nahrung zu sich und erholte sich dann sehr bald wieder. Zu bemerken ist noch, dafs W. gleich kräftige Nahrung zu sich nahm, und dafs dieser schroffe Uebergang von der gänzlichen Entziehung ihm durchaus nicht schadete. Schon nach einigen Tagen war er wieder in der Verfassung, dafs er ausgehen und sich bei der Direction zu der versprochenen Stelle melden konnte. Diese konnte und durfte ihm jedoch nicht gegeben werden. Sie wurde ihm daher unter irgend einem Vorwande abgeschlagen, dagegen ihm von Seiten der Stadt Arbeit für immer angewiesen. Sey es nun, dafs ihm der Genufs von Speisen zu gut gefallen hatte, um seine tolle Idee, sich den Hungertod zu geben, noch einmal wieder aufzufassen, oder

dafs er, wie man es oft bei Irren findet, einmal abgebracht von seinem Entschlusse nun seine frühere Hartnäckigkeit verloren hatte; er nahm die angewiesene Arbeit, die er vordem stets von sich gewiesen hatte, jezt ganz zufrieden an. — Von jezt an betrug sich W. ganz vernünftig, verrichtete täglich und pünktlich seine Arbeiten, war auch im Hause gegen seine Frau so, dafs sie durchaus kein Zeichen seiner früheren Krankheit an ihm bemerkte. Erst im Jahre darauf, im Juli 1829, fing er wieder an unruhig zu werden und verfiel dann wieder in seine früheren Verkehrtheiten. Zuerst ging er am Sonntage auf die Arbeit aus, feierte dagegen am Montage seinen Sonntag. Als ihm seine Frau seinen Irrthum zu bedeuten suchte, behauptete er, der Sonntag falle bei ihm auf den Montag. Nachdem er diefs mehrere Wochen wiederholt hatte, verbot ihm die Obrigkeit, Sonntags seiner Arbeit nachzugehen. Diefs kränkte ihn so, dafs er von nun an ganz von der Arbeit zurückblieb in der Meinung, man habe ihn fortgejagt. Die Unthätigkeit, in welcher er sich jezt befand, schien wieder alle seine früheren Ideen zu wecken. Er fing das alte Lied noch einmal an und bestand fest darauf, er wolle entweder seinen Wächterdienst an der Karrenanstalt haben, oder gar nicht arbeiten. Nach einigen Tagen fing er auch wieder an zu hungern und nichts ausser Wasser zu sich zu nehmen. Er wurde nun sogleich in das städtische Krankenhaus gebracht, theils um ihn, wo möglich, ärztlich zu behandeln, theils um jeder Möglichkeit von Betrug vorzubeugen. Hier wurden alle möglichen Mittel, um ihn zum Essen zu bewegen, angewandt. Vorstellungen, welche gemacht wurden, fruchteten gar nicht; eben so wenig halfen auch dieses Mal gewaltsame Maafsregeln. Da W. als früherer Soldat stets strenge Subordination gezeigt hatte, versuchte es der Capitain K., sein früherer Officier, durch Befehle auf ihn einzuwirken, sah indefs keinen Erfolg. Der Beichtvater des W., welcher

mit der Religion seine Hartnäckigkeit zu überwinden suchte, wurde mit Hohn und Spott zurückgewiesen. Nachdem wurden vor den Augen des W., um seinen Appetit noch mehr zu reizen, mehrere seiner früheren Lieblingsspeisen zubereitet und ihm diese angeboten; aber auch deren Genuſs wurde streng verweigert. Es schien jezt nichts übrig zu bleiben, als die Sache ruhig abzuwarten, selbst auf die Gefahr hin, daſs ein unglückliches Ende die Folge seyn würde. Denn seinem Willen nachzugeben und ihm die verweigerte Stelle wieder zu versprechen, schien nicht rathsam, da man sich dadurch für die Zukunft leicht einen beständigen Quälgeist schaffen konnte. Vierzehn Tage blieb W. seinem Entschlusse getreu und nahm nichts zu sich, als täglich ungefähr ein halbes Quart Wasser. Sein Zustand wurde gegen Ende dieser Zeit wieder derselbe, wie früher, dieselben Zeichen des langen Fastens traten ein. — Am 15ten Tage ging der Stadtphysicus noch einmal in Begleitung mehrerer Magistratsherren zu dem Unglücklichen und lieſs ihm mit Gewalt mehrere Klystiere von kalten Wasser beibringen. Dieſs hatte Erfolg. Denn da W. sah, daſs man doch noch Gewalt über ihn habe, meinte er, gegen Uebermacht könne er nicht aukommen, er wolle jezt essen. Wahrscheinlich genügte ihm die Satisfaction, daſs er in gewisser Hinsicht nur der Gewalt weiche und sich in sofern nichts vergebe. Auch schien er sich von Anfang her den vierzehnten Tag als Ziel gesezt zu haben, indem er oft vorher äusserte, er habe schon einmal vierzehn Tage lang gehungert, dieſs könne er noch einmal zeigen. Auch dieses Mal nahm er gleich sehr kräftige, zum Theil ziemlich unverdauliche, Speisen zu sich, ohne daſs es ihm geschadet hätte. — Von da an hat sich W. wieder ganz ordentlich betragen. Im Hause ist er ruhig und verträgt sich recht gut mit seiner Frau. Seine Arbeiten verrichtet er pünktlich und fleiſsig; jedoch muſs er bei diesen

stets allein postirt seyn, da er im anderen Falle fast jedes Mal mit seinen Kameraden, die ihm nicht fleifsig genug sind, in Streit geräth. Mit anderen Menschen, ausser seiner Frau und seinen Kindern, scheut er jeglichen Verkehr und zeigt gegen Alle stets ein sehr schroffes und abstossendes Betragen. Seine früheren Ideen hat er bis auf diesen Augenblick nie wieder geäussert. Auf sein somatisches Befinden scheinen die beiden überstandenen Hungerperioden durchaus keinen schädlichen Einflufs gehabt zu haben, da er sich seit der Zeit durchaus nicht krank gefühlt hat. —

Zwei Punkte in diesem Falle waren es besonders, die mich zu der Bekanntmachung desselben veranlafsten. Zuerst geht daraus hervor, wie lange ein Mensch von gewöhnlicher Constitution beim Genufs von Wasser den Mangel aller anderen Nahrungsmittel recht gut vertragen kann, ohne dafs ein bemerklicher Nachtheil für die Gesundheit daraus entstände. W. war 44 Jahre alt und, obgleich er von Jugend auf sich vielfach umhergetrieben, viele Strapazen überstanden hatte, doch von ziemlich kräftiger Constitution. Er hat zweimal zu verschiedenen Zeiten 14 Tage hindurch gefastet und durchaus nur Wasser zu sich genommen. Nachdem er wieder anfing zu essen, hat er nicht einmal die Vorsicht gebraucht, sich allmählig wieder an Speisen zu gewöhnen, sondern nahm gleich sehr kräftige, zum Theil etwas unverdauliche Speisen zu sich. Dennoch hat er weder gleich nachher, noch später bis jezt gemerkt, dafs irgend ein somatisches Leiden daraus erfolgt wäre. Vielleicht schüzte ihn hiergegen zum Theil mit seine frühere Lebensweise, indem er von jeher eine sehr einfache, in der lezten Zeit vor den Hungerperioden selbst etwas karge Diät führte, zum Theil aber auch sein Gemüthszustand, indem bekanntlich Kranke der Art solche Eingriffe bei weitem leichter ertragen, als andere. — Zweitens ist es gewifs interes-

sünt, und wohl nicht gerade häufig, dafs eine Gemüthskrankheit auf diese Weise sich äussert. Man findet freilich fast in einem jeden Irrenhause Subjecte, die sich weigern, Nahrung zu sich zu nehmen, und in Folge dieses ist selbst der Tod nicht selten. Indefs spricht sich bei solchen Kranken fast immer die Krankheit in einer ungegründeten Furcht vor Vergiftung aus, weshalb sie dann hungern. Bei W. aber waren Stolz und gekränktes Ehrgefühl die Triebfedern zu seinem hartnäckigen Betragen. Die ziemlich richtige Schlufsfolge, wenn man die Prämissen zugiebt, die ich oben angeführt habe, zeigt, auf welche Weise sich die verkehrte Idee in seinem kranken Gemüthe ausbilden konnte. —

Es könnte vielleicht der Verdacht entstehen, dafs hier eine Täuschung Statt gefunden und W. dennoch in den beiden Perioden heimlich Nahrung zu sich genommen hätte. Es ist nicht gar selten, dafs Betrüger diefs Mittel wählen, um irgend einen Vortheil dadurch zu erlangen. Diese wurden indefs immer durch genaue Vorsichtsmaafsregeln entlarvt. Wie schwer ohne leztere die Entlarvung freilich oft werden kann, geht aus der Geschichte der berühmten Anna Maria Kienker zu Borgloh bei Osnabrück hervor, welche beinahe zwei Jahre hindurch ihre Umgebung und die dortige Obrigkeit täuschte, so dafs man schon glaubte, der Nahrungsprocefs geschehe bei ihr lediglich durch Zersetzung der Luft und Assimilation ihrer Stoffe durch Haut, Lungen und das absorbirende System. Endlich jedoch, als die strengsten Maafsregeln zur Entdeckung angewandt wurden, gelang die Entlarvung dieser Betrügerin *). — Dafs bei W. keine Täuschung Statt fand, glaube ich aus zwei Gründen fest annehmen zu können: 1) der Betrug wäre nur möglich bei

*) Hufeland Journ. VIII. 191; IX, 115; XII. St. II. Seite 1.

dem ersten Male gewesen, da W. sich damals in seinem eigenen Hause befand; obgleich auch hier die nöthigen Vorsichtsmaafsregeln nicht fehlten. Beim zweiten Male war er im Krankenhause unter strengem Verschlusse, so dafs nur der Arzt und der Wärter zu ihm gelangen konnten. 2) Während beider Perioden spricht der Zustand, in welchen der Kranke allmählig gerieth, genugsam dafür, dafs er ausser Wasser sich alle andere Nahrung entzog. —

XX.

Gutachten über den Gemüthszustand eines wegen Mord- und Brandstiftungs-Versuches angeklagten Inquisiten.

Verfafst von dem quiesc. Gerichtsarzte Med. Rath von Dumhof in München.

Um den wiederholt anher ergangenen Anforderungen des N. N. Gerichts zu entsprechen: „über den Geistes- und Gemüthszustand des Angeklagten und dessen Zurechnungsfähigkeit“ ein motivirtes Gutachten abzugeben, glaubt man eine nähere Betrachtung des körperlichen und Gemüthszustandes des Inquisiten sowohl vor als im Momente, als auch nach der begangenen rechtswidrigen Handlung vorausgehen lassen zu müssen.

I.

Betrachtung seines körperlichen und physischen Zustandes vor der That.

1. In Hinsicht seines Körperzustandes.

N. N., ein Schneidergeselle von 18 Jahren war, nach einem im vorigen Jahre am 7ten November abgegebenen medicinischen Gutachten, von ziemlich guter Körperbeschaffenheit, von Jugend auf immer gesund, mit Ausnahme eines vor einigen Jahren erlittenen, fünf Tage lang anhaltenden, Seitenstiches und eines im J. 1818 gehabten Scharlachfiebers.

Nur bei etwas starker Körperbewegung, schnellem Gehen, besonders Bergauf, Stiegensteigen, und bei anhaltender Vorwärtsbeugung des Oberleibes, befiel ihn von Zeit zu Zeit eine gewisse Engbrüstigkeit und Kurzathmigkeit, welche ihren Grund in einem fehlerhaften Brustbau zu haben scheint, der, wie der Augenschein lehrte, in einer regelwidrigen, beinahe höckerartigen Erhöhung und Hervorragung des untern Theiles des Brustbeines und der Knorpel der vier lezten wahren Rippen an beiden Seiten der Brust besteht, und daher entstanden ist, dafs ihm sein Stiefvater im Zorn auf die Brust getreten, als er 8 Jahre alt war. Auch erzählte er bei der lezthin angestellten Untersuchung im Civilarrest, „dafs er einmal so schwindlich geworden wäre, als er in der Kirche die Predigt anhörte, dafs er herausgehen mufste."

Ebenso gibt der Schneidermeister H. an, dafs er öftere starkes Nasenbluten an ihm bemerkte, wie er bei ihm in Arbeit stand.

2. In Hinsicht seines Seelenzustandes.

a) Zeugen Aussage.

In den Acten heifst es: „N. schien mir oft sehr tiefsinnig und schwermüthig zu seyn, wie es bei einem Menschen von solchem Alter höchst selten der Fall ist, welches wohl daher kommen mochte, dafs er von seinen Freunden gleichsam verstossen ist. In einer solchen Stimmung — kömmt weiter vor — habe N. schon einmal den Versuch gemacht sich zu ertränken, wo er nur zufälliger Weise gerettet worden sey." Ferner heifst es: „Bei'm wechselnden Monde mache er allerlei Spektakel, und führe solche Reden, die er bei gesundem Verstande nicht führen könnte; als z. B. er wolle sehen, dafs er unter eine Räuberbande komme, damit er als armer Sünder ausgeführt werde, und eines glückseligen Todes sterbe. Diese Aeusserung hätte er gemacht, als lezthin die zwei armen Sünder zur Richtstätte

hinausgeführt wurden. So hatte er auch bisweilen von Hirzeränzlinden gesprochen, und sey bei'm wachsenden Monde seinem Lehrmeister K. entlaufen."

Dieser Aussage pflichtet auch sein Lehrmeister K. bei, und führt noch an: „dafs N. zu seinen Gesellen einmal gesagt habe, dafs er auf den Kirchthurm hinaufgestiegen sey, in der Absicht, sich herabzustürzen; indessen hätte es ihn doch gereut."

Dafs er mondsüchtig sey, will ebenfalls der Schneidergesell B. in der Feiertagsschule von einem Lehrjungen gehört haben.

b) Eigene Aussagen.

Bei einer Untersuchung, die im vorigen Jahre angestellt wurde, gab er folgende Aeusserung von sich:

„Seit ungefähr einem Viertel Jahre verspüre er einen besondern Hang zum Feuerlegen, weil er den Feuerlärm und das Anschlagen an die Glocken so gerne höre; und das sey vorzüglich der Fall zur Zeit des zunehmenden und Vollmondes, zu welcher Zeit auch andere seltsame Gedanken und Begierden, als zu einem lustigen Leben, zum guten Essen und Trinken, Recreationen zu machen, vorzüglich zum Spielen sich in ihm heftig zu regen pflegen."

An seinen Lehrmeister K. gab er folgende Erklärung ab: „Ich habe auf einer Wiese übernachtet, weil ich mondsüchtig gewesen bin." Auf die Frage, was denn das sey, mondsüchtig? sagte er: „so oft der Mond ins Wachsen käme, gerathe er immer in einen solchen Zustand," ohne näher sich darüber zu erklären.

c) Aussagen über seinen Charakter.

Schneidermeister H. gibt an, dafs er sich die letzte Zeit her vortrefflich aufgeführt habe, dafs er mit seiner Arbeit recht zufrieden, und dafs derselbe emsig und fleifsig sey, so

dafs er gar keine Klage über ihn zu führen hätte. Ferner: dafs er bei einer ziemlich guten Erziehung besonders sehr religiös sey, so dafs er an Sonn- und Feiertagen immer den ganzen Vormittag in der Kirche mit Beten zubrachte, und des Nachmittags keine Predigt oder andern Gottesdienst versäumte, wenn je einer gehalten wurde. Den Geschlechtstrieb scheint er nicht zu kennen.

II.

Betrachtung seines körperlichen und psychischen Zustandes während der That.

(Geschichtserzählung.)

N. in Diensten bei dem Schneidermeister H., ging den 11. July 1821, nachdem er einen Tag zuvor seinem Meister die silberne Uhr (die er gleich verwerthete) und dessen Sohn 5 fl. 12 kr. genommen und müssig umhergegangen war, mit dem festen Entschlufs, Jemand umzubringen, den er schon länger als acht Tage mit sich herumtrug, gegen die schmerzhafte Kapelle zu. Als er auf einmal hier an der Isar einen alten Mann erblickte, verfügte er sich sogleich zu ihm, in der ernsten Absicht, ihn ins Wasser zu werfen, damit er zu der Richtstatt hinaus geführt würde, weil er so eine Freude habe, wenn das Blut spritze, und schenkte ihm ein 24 Kreuzerstück. Weil der Mann aber einen Stock bei sich hatte, und N. defswegen befürchtete, derselbe möchte seiner Herr werden, so begleitete er ihn bis nach Thalkirchen. Von hier aus ging der alte Mann nach Hause, und N. auf ein einsam gelegenes Bauernhaus zu, bei dem zwei Kinder standen. Nachdem er keines dieser Kinder durch Schenkung von 14 kr. dahin bereden konnte, ihm zum Bierwirth F. zu folgen, um sie ins Wasser zu werfen, verfügte er sich auf die erhaltene Antwort, dafs ihr Vater zu Hause wäre, auf die andere Seite hinüber, von wo aus er wieder zu dem alten Manne stiefs. Er hatte noch immer

den festen alten Entschlufs, und würde denselben dieses Mal sogar bei der Gurgel gepackt und in's Wasser geschleppt haben, wenn nicht immer Leute auf der Strasse gewesen, und der alte Mann sich nicht von ihm entfernt hätte, indem ihm N. verdächtig schien. Bei dem Bierwirth F. trank er ein halbes Maafs Bier, und brachte die Zeit von halb 10 Uhr bis 5 Uhr Abends gröfstentheils mit Zwicken zu. Da er alles Geld verspielt hatte, ging er in gröfster Wuth von hier weg und auf jenes Bauernhaus wieder zu, um jene zwei Kinder noch einmal zu bereden, mit ihm zu gehen. Ungefähr 15 Schritte weit gegangen, sah er einen Knaben von 6 Jahren hinter seinen Eltern in der Entfernung von 100 Schritten einhergehen, und dachte sogleich ihn in's Wasser zu werfen. Er schenkte ihm daher 12 kr., und wollte ihn Anfangs bereden, mit ihm zum Wirth F. zu gehen. Da dieses der Knabe aber verweigerte, ging er mit ihm immer nahe an der Isar fort, bis er eine Stelle sah, wo das Wasser am tiefsten war. Hier packte er den Knaben an der Gurgel und warf ihn in's Wasser.

Sowie der Knabe im Wasser schrie, und sein Vater es hörte, lief N. so, dafs er kaum mehr Athem holen konnte, zum Wirth F. wieder hinauf, und versteckte sich unter eine Hollunderstaude, indem er glaubte, der Vater könnte ihm nachlaufen und auch ihn in das Wasser werfen, was ihm nicht anständig gewesen wäre, weil er eines unglücklichen Todes in Sünden gestorben wäre, so wie ihm auch gar nicht recht war, als er hörte, dafs der Knabe nicht todt sey.

Bei dem Garten, wo er festgehalten wurde, bis ein Polizeisoldat ihn arretirte, bemerkte man noch Folgendes an ihm: Als der Vater des Kindes zu ihm sagte: „Spitzbube, warum hast du meinen Buben in's Wasser geworfen? Was hat er dir gethan?" — gab er keine Antwort, sondern blieb stehen, wie ein Stock. Zu mehreren Anwesenden soll er

aber, nach Aussage dieses Vaters, geäussert haben, „dafs er dem Buben einen Stein um den Hals gehangen haben würde, wenn nicht so viele Leute umher gewesen wären.“

Ebenso äusserte er auf die Frage: „Du bist ja ein Narr?“ „Wären sie so gescheid wie ich, so wären sie gescheid genug.“

Nach der lezten eingeholten Vernehmung des Registratur-Assistenten Z., bemerkte dieser nicht die mindeste Verlegenheit an ihm, sondern ein fortwährendes Lächeln, heitern Sinn und sogar Freude über seine Handlung mit der Lust, noch mehrere Personen umzubringen. Auch äusserte er, als ihn dieser auf die schlimmen Folgen aufmerksam machte: „er wisse sich schon hinauszuhelfen, er stelle sich nur recht verworren und närrisch, wie er es schon in einem andern Fall gethan habe, indem er schon früher in der F.-Gasse Feuer angelegt habe, defshalb arretirt worden sey, aber durch Verstellung es dahin gebracht habe, dafs man ihn als wahnsinnig entlassen habe.“

III.

Betrachtung seines körperlichen und psychischen Zustandes nach der That.

Nachdem man den N. mehrmalen und zu verschiedenen Zeiten untersucht hatte, nahm man Folgendes an ihm wahr und zwar:

A) In Hinsicht seines äussern Zustandes.

N. ist von kleiner aber untersezter Statur, und ist nach seiner und des Schneidermeisters H. Aussage, erst seit einem Jahre sehr stark gewachsen; sein Alter ist 18 Jahre, und sein Aussehen gesund. Die Gesichtsfarbe ist weifs mit etwas blafsrothen Wangen; ausser einer wenigen fliegenden Röthe, die entstand, so oft etwas bei ihm einen Eindruck zu machen schien, bemerkte man keine besondere. Die *Arteriae ca-*

rotides pulsirten einstmals sehr stark, man fühlte sie voll, hart und frequent, während man an den Pulsadern der Hand weder diese Völle noch Härte, aber gleiche Frequenz bemerkte; der Blick ist öfters gegen die Höhe gerichtet, ohne indessen lang an einem Orte zu verweilen — ein stierer Blick — oder eine Röthe an selbem ist nicht zu bemerken; ein zu scharfes Gehör, oder die Einbildung, als wenn ein Geflüster um ihn her wäre, war ebenfalls nicht zu beobachten. Hinter den Ohren, gerade in der Nähe der Stelle, wo Gall seinen Mordsinn hinverlegte, findet sich eine starke Protuberanz, was nur im Vorbeigehen bemerkt werden mag. Was die Bewegung und Haltung seines Körpers betrifft, so ist nichts besonders Auffallendes zu bemerken, ausser das Lachen, wenn ihm etwas zu gefallen scheint, das auch geschieht, wenn die Rede von seinem Mordversuche ist.

B) In Hinsicht seines innern Zustandes.

Er ist von sanguinischem Temperament; hatte einmal Nasenbluten, jedoch nicht gar stark. Ueber Kopfschmerzen klagte er nie, und weiſs sich auch deren nicht zu erinnern, wohl aber über einen sich bisweilen einstellenden Schwindel, so daſs er einmal zu Bette sich legen muſste, indem er sonst umzufallen fürchtete, wie ihm in der Kirche schon einmal passirt ist. Sein Kopf ist immer voll von Gedanken, wie sie ihn von jeher geplagt haben; er hat zu jeder Zeit starken Durst, und möchte immer trinken; er fühlt kein Brennen im Unterleib, oder Zusammenschnüren in der Magengegend; auch fühlt er keine Hitze, die vom Unterleib gegen die Brust und den Kopf aufwärts steige; wohl aber eine Bewegung auf der Brust, die aber oft schon weit stärker gewesen seyn soll, und ihm recht viel zu schaffen gegeben hätte; bei der Nacht quälen ihn öfters Träume, und ein Mitgefangener sagt, daſs er stets mit den Zähnen knir-

sche, weswegen er so wie T., der es gleichfalls angibt, ihn öfters haben stossen müssen, damit sie Ruhe bekämen.

Er ist augenblicklich jähzornig, auch bei der geringsten Kleinigkeit, so dafs er mit Händen und Füfsen tobt, besonders wenn man ihn einen Narren schilt, was er gar nicht leiden will. Sein Mitgefangener S. gibt auch an, dafs wenn N. längere Zeit ganz ruhig ist, und Wolle abwinden hilft, er auf einmal aufspringt und auf und abläuft, ohne gereizt oder durch was immer dazu veranlafst worden zu seyn. Uebrigens ist er vergnügt im Arrest.

Uebrigens zeigt sich in

Hinsicht seiner Denkweise

nichts Inconsequentes, Verworrenes oder Auffallendes; er spricht mit vieler Ueberlegung und Gegenwart des Geistes; weifs sich aller, auch der unbedeutendsten Vorfälle zu erinnern, und gibt alles bis auf den kleinsten Umstand genau und richtig an, was vorgefallen ist; sieht das Unrichtige seiner Vorstellung, „als könnte er das Blut spritzen sehen, wenn er gerichtet würde," genau ein, und erklärt sich dahin, dafs, um als armer Sünder hinausgeführt zu werden, oder um seinem Leben überhaupt ein Ende zu machen, „es ihm halt immer so im Kopf gesteckt sey, und er keine Ruhe gehabt habe; weswegen er auch nie geruht, bis er diesen seinen Entschlufs in Ausführung gebracht hätte." Uebrigens bemerkte man nicht die geringste Verstellung, sondern alle Aufrichtigkeit, wie es sich weiter zeigen wird, und auch keinen Lebensüberdrufs mehr; er wünschte nur studiren zu können, oder von hier fort zu einem braven Schneidermeister zu kommen, indem ihn hier Niemand wegen seines Spektakels mehr nehmen würde.

Folgerung und Würdigung.

Aus dem in den bezeichneten Perioden Enthaltenen ergibt sich:

I. Daſs N. an einer eigentlichen Geisteskrankheit nicht leide; sondern

II. daſs eine fixe Einbildung — fixe Idee — „als armer Sünder zu sterben“ zur Zeit der That die vorherrschende gewesen sey;

III. daſs seinen Ausdrücken gemäſs Wahnwitz sich ausgesprochen habe, und

IV. diese seine fixe Einbildung in einen transitorischen Wahnsinn — *raptus insaniae ex melancholia* — übergegangen zu seyn scheine; endlich

V. daſs als veranlassende Ursache ein physisch-psychischkranker Trieb aus Lebensüberdruſs und regelwidriger Körperbeschaffenheit, in der Entwicklungsperiode erzeugt, gewirkt habe.

Beweisgründe.

Ad I. Durchgehen wie die Grundfunction der Erkenntniſsseite, welche eigentlich die Geisteskrankheiten ausmacht, so finden wir ihre Exponenten: das Vorstellungsvermögen, den Verstand und die Vernunft sammt ihren Coeficienten nicht im geringsten psychisch krank. Denn sowohl vor, als während und nach der begangenen That zeigten sich: Ueberlegung, folgerichtiges, verständiges Handeln, planmäſsige Ausführung, richtige Beurtheilung der Verhältnisse, in sofern selbe nicht Bezug auf seine fixe Idee hatten, völlige Erinnerung aller Umstände vor, bei und nach der That, richtige Beantwortung der vorgelegten Fragen, kurz volle Geistesgegenwart als die gewöhnlichen positiven; und Mangel an einer Verwirrung der Sinne, Gestörtseyn und Schwäche des Gedächtnisses, unordentlicher Folge und Verbindung der Gedanken, unpassenden oder widersinnigen Antworten, sinnlosen oder albernen Handlungen als negative Zeichen und Beweise.

Ad II., III. und IV. Wahnsinn, als psychische Krank-

Krankheit der zweiten Grundfunction — der Gefühlsseite — erkennt die zwei Merkmale: fixe Einbildung — fixe Idee — und subjective Ueberzeugung, dafs dieser Wahn — Einbildung — Wahrheit seye, als wesentliche zu seiner Charakteristik an.

Wahnwitz ist eine psychische Krankheit, die sich in falschen Schlüssen — Conclusionen — aus wahren Prämissen äussert und ihren Grund in dem Einflusse hat, den ein krankes Seelenvermögen von den drei Grundfunctionen — auf die Urtheilskraft äussert.

In dem Verhör kommt vor: „ich wollte ihn in's Wasser werfen, damit ich zu der Richtstätte hinausgeführt würde, weil ich so eine Freude habe, wenn das Blut sprizt.“ Diesem zufolge spricht sich hier Wahnwitz aus, und beruht auf dem falschen Schlusse, dafs er das Blut spritzen sehen könne, an dem er eine Freude habe, wenn er hinausgeführt und enthauptet wird.

In den Acten kommt weiter vor: „ich habe mich schon längst besonnen, recht viele Niederträchtigkeiten zu begehen, indem ich mich darauf freue, wenn Einer gerichtet wird, und das Blut so recht sprizt.“

Nach diesen Worten, so wie sie gestellt worden sind, beurkundet sich wieder Wahnwitz, in sofern er durch die Begehung recht vieler Niederträchtigkeiten von seiner Seite aus, erwartet, dafs Einer — d. i. ein anderer — gerichtet werde, wo er freilich das Blut spritzen sehen kann.

In andern angeführten Stellen heifst es ferner: „wenn der Mond im Wachsen ist, macht er allerhand Spektakel und führt solche Reden, die er bei gesundem Verstande nicht führen kann, als z. B. er wolle sehen, dafs er unter eine Räuberbande komme, damit er als armer Sünder ausgeführt werde, und eines glückseligen Todes sterbe.“

„Es wäre mir nicht anständig gewesen, wenn mich der

Vater auch in's Wasser geworfen hätte, weil ich eines unglückseligen Todes in Sünden gestorben wäre."

Bei der angestellten Untersuchung erklärte er: „Mein Entschlufs war, als armer Sünder zu sterben, und daher recht viel zu begehen und zu morden, damit ich gewisser hinausgeführt würde. Das Blutspritzen freut mich nicht, eher würden mich die drei Tage vor dem Hinausführen freuen, damit ich alles bereuen und selbe mit Essen, Trinken und Spielen zubringen könnte."

Diese hier aufgeführten Stellen beweisen, dafs N. die fixe Einbildung gehabt habe, als armer Sünder zu sterben. Dafs diese fixe Einbildung früher nur als solche — ohne Wahnsinn — bestanden habe, und zur Zeit des Mordversuches erst in einen transitorischen Wahnsinn übergegangen sey, wird physiologisch dadurch begreiflich und wahrscheinlich, dafs wenn eine Vorstellung einmal eine herrschende geworden ist, diese bei einem somatisch-psychischkranken Triebe (wie näher dargethan werden wird) und bei dem Ausbruche der höchsten Wuth leicht einen solchen Grad der Stärke erreichen kann, dafs sie zum Wahnsinn werde. Aus gleichem Grunde, so wie (nach S. 292 Reil's Beiträge) eine aufgeregte Leidenschaft einen einstweiligen Wahnsinn herbeiführen kann, ist auch eine solche im Stande einen vorübergehenden Wahnwitz zu veranlassen; denn Seite 289 heifst es weiter: Nicht allein in den eigentlichen Wahnsinn von fixer Art, sondern auch in der blofsen Schwermuth ist die Entstehung des Wahnwitzes dadurch natürlich, dafs die Urtheilskraft in einem solchen Zustande nicht frei in Ansehung desjenigen Gegenstandes sich äufsern kann, dessen Vorstellung ihn unterhält.

Wie aber bei einem solchen Zustande richtiges Vorstellungsvermögen, guter Verstand, und selbst eine gesunde Urtheilskraft, in wieferne sie sich nicht auf die fixe Einbildung bezieht, noch Statt finden könne, erklärt sich dadurch,

dafs der Grund dieser zwei Krankheiten nicht in der alienirten Grundfunction der Erkenntnifsseite liegt — an sich betrachtet — sondern in dem Einflusse, den die andern Seelenvermögen, welche die drei Grundfunctionen ausmachen, auf selbe äufsern, da der Wahnwitz diesen zufolge in einem Mifsverhältnisse zwischen der Urtheilskraft — als secundäre Function des Verstandes — und den übrigen Seelenvermögen besteht und der Grund desselben z. B. nicht in dem Verstande, an sich genommen, liegt, sondern in dem Einflusse, den die übrigen Seelenvermögen auf ihn haben; so erklärt es sich, dafs z. B. der Wahnsinnige bei seinem Wahnwitz über alles richtig urtheilen kann, was mit seinem Wahnsinne nicht in Verbindung steht, und umgekehrt, dafs Leute von übrigens gesundem Verstande wahnwitzig urtheilen und handeln können, wenn ihre Leidenschaften aufgeregt sind.

Als Gründe dagegen möchten folgende gelten:

1) Ausser diesen zwei Stellen kömmt nirgends eine vor, worin sich Wahnwitz oder Wahnsinn ausgesprochen findet.

2) In mehreren andern Stellen spricht sich hingegen immer die fixe Einbildung als armer Sünder zu sterben aus.

3) Ist es wohl möglich, dafs obige zwei Stellen, die auf Wahnwitz deuten, einer unrichtigen Angabe und Ausdrucke seines Sinnes zuzuschreiben wären.

4) Sind endlich diese erst im Verhöre ausgesprochen worden, nach welchem Zeitverluste es wahrscheinlicher ist, dafs die aufgeregte Wuth schon gestillt worden sey, als noch vorbestanden habe.

Es läfst sich demnach eben so wenig mit Gewifsheit bestimmen, ob Wahnwitz vorhanden, als ob die fixe Einbildung wirklich in Wahnsinn übergegangen sey.

Ad V. Dafs ein physisch-psychischer Trieb seiner fixen Einbildung und widerrechtlichen Handlung zum Grunde liege, der durch Lebensüberdrufs, krankhafte Beschaffenheit des

Körpers und die Wirkung der Entwickelungsperiode bedingt worden, begründen folgende Thatsachen.

Ziehen wir nämlich in Erwägung, in Rücksicht der physischen und psychischen Ursachen,

1) die stiefväterliche Behandlung, die manchmal in die gröfste Mifshandlung ausgeartet ist, in Verbindung mit dem Berufszwang, die Schneiderprofession zu erlernen, da er von jeher, und auch jezt noch, die gröfste Lust zum Studiren hat, und die nach seiner wiederholten Versicherung, so auf ihn einwirkte, dafs er dadurch in eine Art Schwermuth und sogar in Lebensüberdrufs verfallen sey;

2) seinen fehlerhaften Brustbau, mit dem bei einer nur etwas starken Bewegung erfolgten, schweren und mit beengender Empfindung verbundenen Athemholen, wodurch die freie Circulation des Blutes in den Lungen gehindert wird, und besonders gerne nach dem Kopf geht und sich da anhäuft;

3) das bedeutend schnelle Wachsthum während dem lezten Jahre in die Länge, mit welcher Körperentwicklung, besonders bei eintretender Mannbarkeit, ein ungewöhnlich psychisch-kranker Zustand nicht selten im ursächlichen Zusammenhange steht, so wie dieses Henke (med. gerichtl. Abh. S. 123), Meckel (gerichtl. Psychologie S. 122), nebst Hopfengartner, Hufeland und Osiander bestätigen, und Henke sagt (Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde Bd. 10. S. 125):

„Wo diese Zufälle der verspäteten, gehemmten, gestörten oder unregelmäfsigen Entwicklung des Körpers zur Zeit der Annäherung, oder des Eintrittes der Mannbarkeit, als z. B. (S. 123) bedeutend schnelles Wachsthum in die Länge im frühen Alter, aber auch ungewöhnlich verspätetes Wachsthum, und hinter dem Alter zurückbleibende Körperausbildung vorkommen, pflegen nicht selten auch schon Zeichen der gestörten psychischen Function sich einzustellen, die nur

nicht immer hinlänglich beachtet werden, besonders wenn sie sich nur periodisch oder vorübergehend zeigen.“

4) Die auffallend trübsinnige Gemüthstimmung in so einem Alter, als ein Zeichen nach Henke (S. 125) „eine schon gestörte psychische Function, und welche nach einem Urtheile der Leipziger Facultät (E. Platner *Quaest. med. forens. Part. XXXIV.*) im Zeitpunkte der eintretenden Mannbarkeit nicht ungewöhnlich ist, besonders wenn sie in Reizungen des Gehirnes und der Nerven, und in Drängnissen des Blutumlaufes beruht, wo sie bei einem Anlasse leicht periodisch, entweder in Tollheit oder Thorheit überzugehen pflegt;“

5) das ärgerliche, gleich auffahrende zornige Wesen bei der geringsten Gelegenheit, welches Henke mit Platner als ein nicht seltenes Zeichen (*Part. XXX.*) gestörter Hirnfunction bemerkt zu haben angibt;

6) das plötzliche Aufspringen von der Arbeit, bei der er lange stille gesessen hatte, ohne Veranlassung, und beständiges Auf- und Abspringen, so wie es die Mitgefangenen Sch. und T. bezeugten;

7) das Zähneknirschen in dem mit Träumen beunruhigten Schlafe;

8) den immerwährenden starken Durst als Zeichen gestörter Thätigkeit des Blutgefäfs- und Nervensystems;

9) den zuweilen sich einstellenden Schwindel und den Drang der Gedanken im Kopfe;

10) die Differenz zwischen der Carotis und Radialarterie, die bei einer Untersuchung sich mehr weich und bei weitem die Härte nicht zeigte als erstere, obwohl in beiden die Frequenz gleich war; und endlich

11) die zur Zeit des wachsenden Mondes eintretenden Erscheinungen, welche (nach Henke

S. 125) einen Zustand beurkunden, der in eine höher gesteigerte und mehr ausgebildete psychische Krankheit übergegangen ist, und aus welcher leicht Wahnsinn und Neigung zum Selbstmorde hervorgehen, als nämlich den Zustand wo er allerhand Spektakel macht, wenn der Mond im Wachsen sey; dann wo er zur selben Zeit auf einer Wiese übernachtete, seltsame Gedanken und Begierden heftig sich zu erregen pflegen.

Ferner ziehen wir in Erwägung

12) das vielmalige Feuerlegen unter die Stiege des Handschuhmachers G. in der F.-Gasse, welches gerade geschah, als der Mond im Wachsen war (nämlich den 13. Novemb. 1820 war das erste Viertel eingetreten und am 14. legte er Feuer an), und zwar nur aus der Ursache, weil er das Anschlagen an die Glocke und den Feuerlärm so gerne hörte. — Eine Erscheinung und Thatsache, wie Henke sich a. a. O. ausdrückt, welche sich häufig, sowohl bei Knaben als Mädchen, vor und während der eintretenden Mannbarkeit äufsert, und wie die Leipziger Facultät in einem Gutachten sagt (*Quaest. medic. for. Part. XV.*): „dafs die Erfahrung schon oft gezeigt habe, dafs Blödsinnige und ihnen Aehnliche ganz so wie Taubstumme und Kinder, vorzüglich, wenn Empfindnisse irgend einer Art ihnen den Kopf einnehmen, oder sie sich aus mehr geträumten als eingebildeten Verlegenheiten nicht zu helfen wissen, einen äufserst gefährlichen Hang haben, durch Feuer eine grofse sinnliche Wirkung hervorzubringen, deren Schädlichkeit sie weder vorher erwägen, noch nachher bereuen."

13) Endlich die gemachten Versuche sich zu ertränken und vom Kirchthurme herabzustürzen, als Zeichen der Schwermuth und eines physisch-psychischkranken Triebes; dann den nicht gesättigten Trieb, wie er hörte, dafs der Knabe noch gerettet wurde, mit der fortdauernden Lust, mehrere noch zu morden.

14) Und zum Schlusse noch seinen Trieb (inneres Motiv) im Verhältnisse zu seinem Zwecke (äufseres Motiv), als einen ganz individuell wünschenswerthen Zweck, den wohl kein Vernünftiger suchen würde. Zieht man nun, sage ich, alle diese aufgezählten Erscheinungen, Umstände und Thatsachen in Verbindung miteinander in Erwägung, so läfst sich mit allem Grunde ein physisch-psychischkranker Trieb annehmen, welcher als psychische Krankheit zur Grundfunction der Willensseite gehörend, der rechtswidrigen Handlung zum Grunde lag, und den Hoffbauer mit dem Namen des ausserordentlichen Antriebes zu einer Handlung, oder des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz, Reil eines automatischen Dranges oder blinden Triebes zu Gewaltthätigkeiten, ohne Verkehrtheit des Verstandes, Platner des versteckten Wahnsinnes — *amentia vel melancholia occulta — vel fatuitas puerilis* — Henke eines Zustandes der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande; Meckel Willenlosigkeit ohne Verstandes- und Gemüthsaffectionen, und andere des partiellen Wahnsinns und der fixen Idee belegen würden. Hier in strafrechtlichem Falle ist diese Verschiedenheit der Benennung von geringer Bedeutung, indem es gleichviel ist, was für einen Namen man der Krankheit gibt, und unter welche Klasse man sie reiht; denn der strafrechtliche die Begutachtung überhaupt erfodernde Zweck (Strafgesetzbuch I. Thl. Art. 121) wird dadurch durchaus nicht wesentlich beeinträchtiget, indem hier eine **Art** psychische Krankheit, und zwar noch von der Grundfunction der Willensseite und zwar in Hinsicht einer Alienation des zweiten Exponenten — des eigentlichen Gemüthes nämlich — nachgewiesen ist.

Zweifelsgründe für eine Verstellung.

Als Gründe die für eine Verstellung sprechen:

1) Die nachgesuchte Vernehmung des Regi-

straturs gehilfen L. Z., in welcher vorkommt, N. hätte, als er auf die schlimmen Folgen seiner That von ihm aufmerksam gemacht wurde, Folgendes geäufsert: „er wisse sich schon hinauszuhelfen; er stelle sich nur recht verwirrt und närrisch, wie er es schon in einem andern Falle gemacht habe, indem er schon früher in der F.-Gasse Feuer angelegt habe, deshalb arretirt worden seye, aber durch Verstellung es dahin gebracht habe, dafs man ihn als wahnsinnig entlassen habe."

2) Seine eigene Angabe bei einer angestellten Untersuchung, bei welcher er bekannte, dafs seine Aussage nur erdichtet seye, nämlich dafs er mit einem scharfen Stilett nächtlicher Weise alle Gesellen seines Meisters und seine zwei Söhne hätte umbringen wollen; dafs er die Kisten hätte ausgeraubt, um von dem erhaltenen Gelde sich Pulver zu kaufen und die Residenz in die Luft damit sprengen zu können; ferner dafs er den König in Nymphenburg hinter einem Busche im Garten habe erschiessen wollen.

Ferner könnte für eine Verstellung sprechen:

3) Der angegebene Schwindel und Andrang von Gedanken im Kopfe.

4) Sein Lächeln bei Erzählung des Mordversuches.

5) Ebenso seine Gleichgültigkeit, und

6) sein Blick in die Höhe.

Würdigung dieser Gründe.

I. In Hinsicht fremder Aussagung.

Hätte N. durch seine Aeusserung vor dem Z. Verstellung zur Absicht gehabt, so würde er diese nicht geäufsert haben, oder es müfste nur Dummheit seyn, die aber sonst nirgends bei ihm wahrzunehmen ist. Wahrscheinlicher ist es, dafs diese Aeusserung wider seinen Willen — im Zorn geschehen ist, da man ihm im Geiergarten, wo er auf einen Polizeisoldaten warten mufste, so sehr mit Stössen und Fra-

gen, nach seiner Aeusserung, zuseste, dafs er ganz unwillig geworden, und diefs gesagt habe, damit er nur Ruhe bekäme, denn er sey nicht närrisch ... wolle es nicht seyn.

II. In Hinsicht seiner eigenen Aussage.

Es läfst sich wohl mit weit mehr Wahrscheinlichkeit der Grund annehmen, den N. bei einer Untersuchung angab, als der einer Verstellung, wenn man erwägt, was er sagt; nämlich: „er habe dieses Alles nur erdichtet, um damit sein Verbrechen desto gröfser, und er einmal um so gewisser hinausgeführt würde." Dieses scheint sich auch zu bestätigen, indem er sagt: „ich würde dem Buben einen Stein um den Hals gehangen haben, wenn nicht so viele Leute herumgewesen wären, damit er gewisser umgekommen wäre." Und ferner: „es war mir gar nicht anständig, dafs der Knabe nicht todt sey."

Wollte er mit dieser Erdichtung, so wie mit den Worten: „damit ich das Blut spritzen sehe" — vielleicht erzwecken, dafs man ihn als Wahnsinnigen überhaupt, oder als Wahnwitzigen dadurch erklären sollte; so würde das voraussetzen, dafs er richtige Begriffe von beiden Zuständen habe, was sich aus den Acten und der angestellten Untersuchung nicht finden läfst.

Eben so wenig läfst sich auch vermuthen, dafs seinen Angaben, hinsichtlich seines physischen und psychischen Zustandes, eine Verstellung unterliegen sollte; denn

1) sind die Untersuchungen immer mit aller Umsicht und Vorsicht angestellt, und die Fragen gemeiniglich, wenn es sich thun liefs, unter einem andern Vorwande gestellt worden;

2) Sind die Erscheinungen und Thatsachen, worauf der gerichtlich-medicinische Ausspruch sich gründet, gerade solche, die man nur zum Behufe einer Verstellung von einem Sachverständigen erwarten könnte, und die sich von ihm

um so weniger erwarten lassen, als vielleicht Mancher von den Aerzten nicht darauf achten würde, wenn er nicht durch eigene oder fremde, aus fleifsiger Lectüre gewonnene Erfahrungen aufmerksam geworden wäre;

3) sind viele derselben durch Zeugenaussagen bestätiget worden.

III. In Hinsicht seiner Gebährden.

a) Sein Lächeln beobachtete man überall, wo er ein Wohlgefallen an einer Sache zu haben schien. Sollte es als Symptom der Verstellung gelten, so dürfte er es nicht überall brauchen, und es würde nur in Verbindung mit andern Zeichen erst in Würdigung kommen.

b) Sein Blick läfst eben so wenig Verstellung vermuthen, da er nicht stier ist, nichts Auffallendes hat, das mit einer solchen psychischen Krankheit übereinstimmen würde.

c) Am meisten möchte noch die Gleichgültigkeit für Verstellung sprechen. Da er aber selbe überall beweiset, und sie seiner fixen Einbildung entsprechend ist, so fällt auch dieser Schein hinweg; nicht minder endlich:

d) der angegebene Schwindel mit dem Andrange von Gedanken in dem Kopfe. Dieser kann aber sehr natürlich bestehen, wenn man die öfters gehinderte Circulation des Blutes in der Brust, in Folge der abnormen Beschaffenheit derselben, berücksichtiget mit der Beobachtung der Differenz der Carotis und Radialarterie. Er wird daher nur als ein Zeichen bestehen, in sofern er mit andern übereinstimmt.

Untersuchung über moralische Freiheit oder Unfreiheit während der That.

Nachdem aus dem bereits Angeführten der freie Gebrauch seiner Geisteskräfte, als folgerechtes verständiges Handeln, richtige Beurtheilung der Verhältnisse, Flucht zu-

mittelbar nach der That, als schiene er die Folgen derselben zu bereuen, sich zeigten; so möchte man allerdings glauben, dafs die rechtswidrige Handlung mit Bewufstseyn begangen worden sey. Allein es findet sich zwischen dem Bewufstseyn überhaupt, und dem vollkommenen Bewufstseyn eine grofse Kluft, und ich möchte sagen, es bestehe zwischen diesem und jenem das nämliche Verhältnifs, das ein krankes Seelenvermögen zu den übrigen Seelenfunctionen hat; denn so wie ein psychisch-krankes Seelenvermögen, z. B. die Gefühlsseite (so wie Wahnsinnige es auf das Deutlichste beweisen), nicht immer auf alle andere Seelenfunctionen seinen nachtheiligen Einflufs äussert, sondern mehr bald auf dieses, bald auf jenes, bei Unverleztheit der andern, und bald mehr und bald minder einwirkt: eben so kann auch das Selbstbewufstseyn, durch einen psychischen Krankheitszustand bald mehr, bald weniger gestört, in ihren Functionen erscheinen, da das Selbstbewufstseyn nur in dem normalen Zusammenwirken und Operationen aller Seelenvermögen besteht, und der Focus gleichsam jener drei Grundfunctionen, ihr Product ist. Demzufolge ist ein bald mehr, bald minder freier Zustand einer rechtswidrigen Handlung zuzuschreiben. Allein da, um den freien Gebrauch des Vermögens der Selbstbestimmung zu haben, vorausgesezt wird, dafs kein Seelenvermögen krank seye; so ist jede Art eines unfreien Zustandes, der durch ein krankes Seelenvermögen herbeigeführt ward, als hinreichend zu betrachten, den freien Gebrauch des Vermögens der Selbstbestimmung — oder die moralische Freiheit aufzuheben, worüber Henke (medic. gerichtl. Abh. II. Bd. sich so ausdrückt: „Eine Art Geisteszerrüttung, sie habe Namen, wie sie wolle, sezt jedesmal Aufhebung des Selbstbewufstseyns, mithin des freien Gebrauches der Vernunft, folglich des Vermögens der Selbstbestimmung voraus."

Was demnach die rechtswidrige Handlung des N. betrifft, so findet keine Zurechnung Statt, indem

1) ein somatisch-psychisch kranker Trieb als psychische Krankheit der Willensseite nicht geläugnet werden kann; und überdies

2) eine fixe, herrschend gewordene Einbildung leicht in den Zustand eines gebundenen Vorsatzes, nach Hoffbauer, übergehet, wenn starke Reizung und Länge der Zeit die Veranlassung werden.

Resultat.

Fassen wir alle hier gemachten Bemerkungen, Erscheinungen und Thatsachen unter einen Gesichtspunkt zusammen, so ergeben sich folgende Resultate, nämlich:

I. dafs N. an einer eigentlichen Geisteskrankheit nicht leidet;

II. dafs eine fixe Idee zur Zeit des Mordversuches vorherrschend gewesen ist, „als armer Sünder zu sterben";

III. dafs es sich weder mit Bestimmtheit sagen läfst, ob diese fixe Einbildung während der That in Wahnsinn wirklich übergegangen seye, und als ein transitorisch schwermüthiger Wahnsinn geoffenbaret habe, noch ob Wahnwitz, der den Worten gemäfs, sich als solcher ausgesprochen hat, wirklich vorhanden war;

IV. dafs ihr ein somatisch-psychisch kranker Trieb zum Grunde liegt, welcher als psychische Krankheit zu der III. Grundfunction der Willensseite, mit Alienation des II. Exponenten — des eigentlichen Gemüths nämlich zu rechnen ist, und den andere gerichtliche Aerzte mit dem Namen eines ausserordentlichen Antriebs zu einer Handlung, oder eines versteckten Wahnsinnes, oder eines Zustandes der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande u. s. w. zu belegen pflegen;

V. dafs als veranlassende Ursache, Lebensüberdrufs,

widernatürliche Körperbeschaffenheit und die Entwickelungsperiode gewirkt haben;

VI. dafs Verstellung nur in soferne Statt fand, um seine fixe Einbildung um so gewisser durchzusetzen;

VII. dafs M. zur Zeit, als er den Knaben ins Wasser warf, den freien Gebrauch des Vermögens der Selbstbestimmung nicht gehabt, daher bei aller Unverleztheit der Geisteskräfte, sich in einem Zustande der moralischen Unfreiheit befunden hat, der alle Zurechnungsfähigkeit aufhebt;

VIII. dafs sich an ihm jezt keine Spur einer psychischen Krankheit, oder seiner zur Zeit der That herrschend gewesenen fixen Einbildung mehr wahrnehmen läfst, und dafs er in einem ganz freien Zustande, mit dem vollen Gebrauch der Selbstbestimmung sich befindet; und endlich

IX. dafs er, da sein jetziger freier Zustand nicht die Wirkung einer nun beendigten Entwickelung allein ist, vermöge welcher man eine Rückkehr wahrscheinlich nicht mehr zu besorgen hätte, sondern nur eine helle Zwischenzeit — *lucid. intervallum* — zu seyn scheint, welche bei der vorhandenen Disposition, und der noch bestehenden abnormen Körperbeschaffenheit, leicht wieder in ein Recidiv übergehen kann — weder in ein Zuchthaus, noch in eine Irrenanstalt gehöre, sondern in einer Verwahrungsanstalt unter Aufsicht zu stellen seye, wo er bei gehöriger Beschäftigung von seiner fixen Einbildung abgebracht und die Sicherstellung des Publikums, ohne Nachtheil für ihn, am besten erreicht werden kann.

XXI.

Gerichtsärztliche Untersuchung über ein nach sechs Wochen ausgegrabenes neugebornes Kind.

Vom Kreisphysicus Dr. Wittcke in Weissensee.

Der Requisition des —— Gerichts vom 1sten Mai d. J. gemäfs, reiste unterzeichneter Physicus am 6ten Mai nach Lindenbusch, um daselbst mit dem unterzeichneten Kreischirurgus die gerichtliche Section an dem, unterm 22. März c. gebornen Kinde der Charlotte K. vorzunehmen.

Bei des ersteren Ankunft an dem genannten Orte traf sowohl das Gerichtspersonale, als auch der mitunterzeichnete Kreischirurgus in L. ein, und nach vorhergegangener gerichtlicher Vernehmung des Zeugen August G., fuhren sowohl die gerichtlichen Personen, als auch die Sachverständigen zur Vornahme der Obduction selbst nach L., wohin der in Rede stehende Leichnam beerdigt worden war. Daselbst angekommen, wurde nach vorhergegangenem Ausgraben des K.'schen Kindes, und nach der an demselben vorgenommenen gerichtlichen Recognition, dasselbe uns zur Besichtigung und Obduction übergeben, dieser Actus selbst, bei dem Mangel eines anderweitigen Locals, in dem Vorgebäude der Kirche zu L. und in Gegenwart des Gerichts vorgenommen.

Das in einem einfachen fichtenen Sarge liegende Kind war mit einem feinen Kambraitodtenhemde bekleidet, und in ein gröberes leinenes Tuch geschlagen, auf dem Kopfe hatte es eine kleine leinene Mütze.

Nach Entfernung dieser Kleidungsstücke wurde

A.

I. im Allgemeinen

zur Besichtigung geschritten, die sogleich einen solchen hohen Grad der bereits eingetretenen Fäulnifs ergab, dafs eine genaue Untersuchung nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Namentlich war das Gesicht ganz zusammengefallen, weder Augen, Nase, noch Mund zu erkennen, sondern alles in eine faulige, breiige Masse, die mit Blasen besezt war und sehr übel riechenden Schimmel erzeugt hatte, übergegangen. An dem ganzen Körper war die Oberhaut bei der leisesten Berührung schon entfernbar, die Brust und der Unterleib blauschwarz gefärbt und stark aufgetrieben.

Die vorgenommene Messung des Kindeskörpers ergab eine Länge von 16 Zoll, das Gewicht konnte aus dem Grunde nicht festgestellt werden, weil sowohl hiebei eine Trennung der einzelnen Körpertheile zu befürchten, als auch die durch die bedeutende Fäulnifs höchst wahrscheinlich bewirkte Gewichtsveränderung nicht zu ermitteln war.

II. im Speciellen

1) ausser der schon angegebenen Beschaffenheit des Gesichts, war am Kopfe gleichfalls die leichte Trennung der Oberhaut, die an den entsprechenden Stellen mit sehr wenigen Haaren besezt war, zu bemerken. Der Queerdurchmesser von einer Schläfe zur andern gemessen, betrug $2\frac{1}{2}$ Zoll, der Längendurchmesser von der Wurzel der Nasenbeine nach dem Hinterhauptbeine 3 Zoll, der schiefe Durchmesser konnte wegen des in Fäulnifs übergegangenen und durch sie zerstörten Kinnes nicht ermittelt werden. Ver-

letzungen am Kopfe waren nirgends aufzufinden. Die vordere grofse Fontanelle war 1½ Zoll lang und eben so breit, die kleine Fontanelle ebenfalls noch offen.

2) Die Weichgebilde am Halse waren sämmtlich durch Fäulnifs zerstört.

3) Ausser den schon angegebenen Merkmalen der weit vorgeschrittenen Fäulnifs, konnte an der Brust, dem Unterleibe und den Extremitäten nichts von der Norm Abweichendes bemerkt werden. Die Nägel erschienen nicht überstehend, sondern weich. Der Queerdurchmesser der Schultern betrug 4 Zoll; der des Beckens 3½ Zoll, die verfaulte Nabelschnur maafs 4½ Zoll, 1½ Zoll vom Nabel entfernt lag ein Zwirnband fest umgebunden.

Es wurde nun B. zur Section geschritten.

1) Die am Kopfe sehr erweichte Kopfschwarte, unter derselben auf dem Hinterhauptbein eine faulige, aufgelöste schwarzbraune Masse, in der Quantität eines Efslöffels voll; das Hinterhauptbein unter die Scheitelbeine geschoben und ein in dem Grade verfaultes Gehirn ergaben, dafs keine nähere Untersuchung vorgenommen werden konnte, nur schien die verfaulte Hirnmasse auffallend mit eben solchem Blute vermischt zu seyn.

2) Bei Eröffnung der Brust zeigten sich die Brustmuskeln ganz verfault, die Eingeweide der Brust waren in eine verfaulte breiige Masse übergegangen, so dafs weder eine nähere Untersuchung im Allgemeinen, noch die Lungenprobe insbesondere vorgenommen werden konnte.

3) Dieselbe Bemerkung, in Betreff der weit vorgeschrittenen Fäulnifs der Brust und ihrer Eingeweide, gilt auch für den Unterleib, bei dessen Eröffnung noch besonders eine bedeutende Menge einer stinkenden Luft hervorströmte.

Das Untersuchungsgericht verlangte nun noch von den Unterzeichneten Aufschlufs darüber:

ob

ob die Charlotte K. so gebaut sey, dafs bei ihr eine leichte und nicht mit vorhergehenden Schmerzen verbundene Geburt zu vermuthen sey?

Bei der deshalb von uns vorgenommenen Untersuchung der Charlotte K. ergab sich nun Folgendes:

Das Becken ist sowohl in Bezug auf seine Dimensionen so geräumig, als auch betreffend seine Inclination so günstig gebaut, dafs eine leichte mit wenigen Schmerzen verbundene Entbindung um so mehr zu erwarten steht, als die K. bereits vor 4½ Jahren, ihrer eigenen Aussage nach, sehr leicht und mit kaum empfundenen Schmerzen entbunden wurde. Namentlich aber mufsten bei der ganz normalen Inclination sämmtliche Beckendurchmesser, der vorgenommenen Schätzung nach, um fast einen halben Zoll länger, als gewöhnlich, angenommen werden.

Durch diese Untersuchung wurde zugleich auch die vor etwa 6 Wochen erfolgte Entbindung, an der schlaffen Scheide, den schlaffen Bauchdecken und den Einrissen am Muttermunde festgestellt.

Unter Zusendung der Acten in einem Volumen von 40 Foliis, und mittelst anderweitiger Requisition vom 7/9. Mai, erforderte nun das wohllöbl. Patrimonialgericht L. das gerichtsärztliche

Gutachten

und stellte namentlich folgende Fragen zur Beantwortung auf;

1) in Betreff des Kindes:

a) ist dasselbe eine ausgetragene, wenigstens über 30 Wochen alte Leibesfrucht?

b) hat das Kind bei und nach der Geburt gelebt?

c) ist eine äussere oder innere Verletzung, welche mit

dem Tode des Kindes im Zusammenhange steht, bemerkbar, oder die Todesart selbst zu ermitteln gewesen?

2) in Betreff der Mutter:

a) ist es überall möglich, dafs eine Frauensperson, ohne vorgängige Geburtsschmerzen, und ohne ein sonstiges Vorgefühl der herannahenden Entbindung, niederkommen kann?

b) ist es nach der körperlichen Beschaffenheit der K. nicht unwahrscheinlich, dafs sie auf eine so leichte Art entbunden worden, wie sie vorgiebt?

Wir werden diesem gemäfs das Gutachten über den Leichenbefund des Kindes von dem über den körperlichen Zustand der Mutter trennen, und uns demnächst

I. über das Kind aussprechen.

Die sub a gestellte Frage:

ist dasselbe eine ausgetragene, wenigstens über 30 Wochen alte, Leibesfrucht?

beantworten wir:

das von der Charlotte K. am 22sten März geborne Kind ist eine über 30 Wochen alte Leibesfrucht, doch als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dafs sie nicht vollkommen ausgetragen sey.

Wir bekräftigen diese Antwort durch nachstehende Gründe:

Das Kind war 16 Zoll lang, der Queerdurchmesser des Kopfes betrug $2\frac{1}{2}$ Zoll, der Längendurchmesser 3 Zoll, der Queerdurchmesser der Schultern 4 Zoll, der des Beckens $3\frac{1}{2}$ Zoll. (Vergleiche Obductionsprotocoll I. II. 1. 3.)

Diese hier angegebenen Maafsverhältnisse sprechen dafür, dafs die obducirte Leibesfrucht bereits den 7ten Sonnenmonat oder die 30ste Woche vollendet hatte (vergleiche v. Frorieps Handbuch der Geburtshülfe 6te Auflage §. 167 und 168) und stimmen auch mit der Aussage der K., dafs sie um die Zeit von Jacobi (den 25sten Juli) (acta fol. 10.) schwanger geworden sey, überein. Dahingegen

widerstreiten die eben angegebenen Maafsverhältnisse, die wenigen Kopfhaare, die noch $1\frac{1}{2}$ Zoll lange und breite grofse Fontanelle, die offenen kleinen Fontanellen, das Verschieben der Kopfknochen, die nicht überstehenden Nägel (Obduct. Protocoll (II. 1. B. 1.)

der Annahme, dafs das Kind vollkommen ausgetragen, und reif gewesen sey und bestätigen gleichfalls die Aussage der K., dafs sie um Jacobi v. J. schwanger geworden sey, und ihre Niederkunft erst zu Ende des Aprils d. J. erwartet habe. (Act. fol. 16.)

(Vergl. v. Froriep l. c. §. 169. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berlin 1819. §. 90.)

Dieser leztern Annahme, betreffend die noch nicht vollkommene Reife der am 22sten März gebornen Leibesfrucht, widerspricht nun zwar die Aussage der sogenannten Hebamme K. zu L., die (Acta fol. 12) behauptet, das Kind sey vollkommen ausgetragen gewesen; indessen sind wir der Meinung, dafs diese Person als Hebamme nicht verpflichtet, nicht den Glauben verdient, um auf ihre Aussage, als die einer Sachverständigen, zu bauen.

Ferner zeigte sie sich bei der nähern Prüfung ihrer Kenntnisse, in Bezug auf die Reife einer menschlichen Frucht, so unwissend, dafs sie als völlig unfähig, die Reife oder Unreife eines Kindes zu bestimmen, betrachtet werden mufs. (Acta fol. 36).

Die unter b. gestellte Frage:

hat das Kind bei und nach der Geburt gelebt)

müssen wir dahin beantworten:

dafs wir aus physischen Merkmalen und in Folge der Untersuchung des Kindeskörpers hierüber keinen Aufschlufs geben können, vielmehr die Feststellung dieses Punktes rein der richterlichen Ermittelung durch Vernehmung der Zeugen überlassen müssen. Wir bemerken hiebei jedoch zugleich,

dafs was die Zeugen bereits hierüber ausgesagt haben und was für ein schwaches Leben des gebornen Kindes spricht, vollkommen übereinstimmend mit den Erfahrungen in der Geburtshülfe und deshalb als höchst wahrscheinlich anzunehmen ist.

Unsere Gründe sind:

1) die Ermittelung des Lebens eines neugebornen Kindes bei und nach der Geburt stüzt sich besonders auf diejenigen Merkmale, welche die Veränderungen anzeigen, die in den Lebensfunctionen des durch die Geburt mehr Selbstständigkeit gewinnenden Kindes vorgehen. Vorzüglich tritt hier die Veränderung in den Respirationsorganen und dem kleinen Kreislaufe hervor, auf die allein die Athemprobe gegründet ist. Obschon die Athemprobe an sich nicht immer mit Gewifsheit das Leben bei und nach der Geburt bejahet oder verneint, so gibt sie doch in Verbindung mit anderen Zeichen, die theils aus der Beschaffenheit der Blase, des Mastdarms, theils aus dem Vorfinden oder Fehlen von körperlichen Verletzungen und Beschädigungen entnommen sind, theils auch als Nebenumstände erhellen, einen mehr oder minder höhern Grad der Wahrscheinlichkeit. Um aber die in Rede stehenden Untersuchungen selbst anzustellen, ist es nothwendig, dafs der obducirte Körper möglichst noch in dem Zustande der unverlezten Mischung und Form, wie sie den Leichnamen nach ihrer Individualität eigen ist, bestehe; fehlt dies Erfordernifs, so kann auch von einer bestimmten Ermittelung nicht die Rede seyn. Namentlich aber ist es die Fäulnifs, die, wenn sie, wie in dem vorliegenden Falle, in einem hohen Grade sich vorfindet, alle nähere Untersuchung unmöglich macht. Von einem solchen Grade gilt auch vollkommen, wenn Hebenstreit in seiner *Anthropologia forensis pag.* 334. sagt: *„ita fit, quod putredo cadaverum omnem spem, veritatem inveniendi, surripiat.“*

Dafs aber ein sehr hoher Grad der Fäulnifs bei dem Kinde vorgefunden wurde, geht aus dem Obductionsprotocoll (H. 1. 2. 3. I. 1. 2. 3.) hervor, namentlich aber konnte hiernach eben so wenig die Lungenprobe an dem Leichnam vorgenommen werden (Henke Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin 4. Bd. Seite 173), als sich in den schon sehr destruirten Weichgebilden und Eingeweiden irgend ein Merkmal auffinden lassen, das auf statt gefundene Lebensäusserungen zu schliefsen erlaubte.

2) Die von der K. und den Zeugen namhaft gemachten Lebensäusserungen sind von der Art, dafs hieraus auf ein schwaches, ihnen zum Grunde liegendes Leben zurück geschlossen werden mufs. (Vergleiche Acta fol. 8. 19. 24.)

Ein vollkommen lebendes Kind äussert nämlich in der Regel sein Leben durch ein kräftiges Geschrei, das hier nicht gehört wurde, und ist im Stande das angefangene Leben fortzusetzen, wenn demselben nicht Hindernisse entgegen treten. Dafs aber solche hier nicht nachgewiesen werden können, wird noch bei Beantwortung der Frage sub c. besonders dargestellt werden, hier bleibt uns also nur übrig dies schwache Leben als eine Folge der zu früh vorgekommenen Entbindung der K. anzusehen (Vergl. das darüber bei Beantwortung der ersten Frage Gesagte), wodurch aber unsere gleichfalls schon an seinem Orte hierüber geäusserte Meinung noch mehr bestätigt wird.

(Vergl. Henke Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin 1. Bd. 2te Aufl. Seite 161.)

Die unter c. gestellte Frage:

ist eine äussere oder innere Verletzung, welche mit dem Tode des Kindes im Zusammenhange steht, bemerkbar, oder die Todesart selbst zu ermitteln gewesen?

müssen wir überall verneinen und zwar wurde

1) keine Verletzung an den einzelnen Körpertheilen

so wenig, als an den Knochen insbesondere wahrgenommen (Vergl. Obductionsprotocoll). Der unter der Kopfschwarte (Obductionsprotocoll B. 1.) gefundenen fauligen, dem Blute ähnlichen Masse, fehlten die bestimmten Merkmale, um sie unbezweifelt für ein Blutextravasat zu halten, da auch hier die Fäulnifs sich geltend gemacht, und somit die dafür sprechenden Merkmale verwischt hatte. Nur die Bemerkung wollen wir hier aussprechen, dafs Falls diese gefundene Masse wirklich einem dagewesenen Blutextravasat entsprach, diese eben so gut bei normal verlaufenden und oft sehr schnell vollendeten Geburten, und deshalb auch hier, ohne alle äussere und namentlich absichtliche Beschädigung einerseits entstehen, andererseits aber auch die Folge des Falles auf den Kopf seyn kann, den wahrscheinlich das Kind, indem es von der stehenden Mutter auf die Erde schofs, erlitt. Die Unverleztheit der, unter dieser Masse liegenden, Kopfknochen spricht aber jeden Falls dafür, dafs selbst die leztgedachte Ursache nicht zu gewaltsam eingewirkt haben dürfte.

2) Eben so ist das Unterschieben des Hinterhauptsbeins (Obduct. Protocoll B. 1.) unter die Scheitelbeine dem normalen Vorgange der Geburt anzurechnen. Die Lage dieser Knochen blieb natürlich bei dem baldigen Absterben unverändert, und mufste, bei der vorgeschrittenen Fäulnifs, bei den noch durch die Fontanellen getrennten Kopfknochen, so wie bei der Lage der Leiche auf dem Rücken, noch mehr ausgebildet werden (Acta fol. 6. 12. 38.)

Die Punkte am Mundwinkel (Acta fol. 8.), welche der Zeuge H. bei dem verstorbenen Kinde gesehen haben will, konnten bei der Section nicht mehr bemerkt werden. Nach der Beschreibung des Zeugen scheinen sie aber nur unbedeutend gewesen zu seyn und können selbst durch die Handgriffe bei den Belebungsversuchen, namentlich beim Einblasen der Luft in den Mund des Kindes, wobei derselbe

gewöhnlich von den alten Frauen etwas von der Seite der Mitte hin zusammengedrückt wird, entstanden seyı

3) Die Todesart des Kindes kann gleichfalls nicht gestellt werden, da auch hier die Fäulnifs überall nöthigen Aufschlüsse unmöglich machte. Eine gewalt Todesart können wir dem Vorhergehenden gemäfs annehmen. Verblutung fand nicht statt, da die Hirnn noch durch gefaultes Blut geröthet war (Obduct. Prot. B eine ähnliche Masse sich unter der Kopfschwarte fand duct. Prot. B. 1.), auch kein Zeuge von vorgefundener blutung spricht. Selbst der Umstand, dafs die Fäulni weit verbreitet war, spricht nach Friedrich Hoffm (*Alberti Jurisprud. medica Tom.* 3. *cas.* 14. *pag.* 1 dafür, dafs das Kind nicht an Verblutung gest sey.

Hiernach bleibt uns nur übrig auf eine natürliche desart des Kindes zu schliefsen, und eine solche finder um so erklärlicher, als das nicht vollkommen reife, le schwache Kind durch eine schnelle, die Mutter selbst raschende, Geburt zur Welt kam, wodurch verhindert w dafs die nothwendigen, das Leben des Kindes mög sichernden Maafsregeln sofort in Anwendung gesezt w konnten. Vielleicht dafs selbst auch der von uns suppo Fall auf den Kopf des Kindes eine momentane Erschütte hervorbrachte, die gleichfalls nachtheilig auf das an schon schwache Leben wirken und zu dessen gänzli Verlöschen beitragen konnte; doch müssen wir auch leztgeäufserte Vermuthung ohne alle Gewifsheit hinst da hierüber uns selbst nichts Gewisses bekannt ist, schwerlich bekannt werden kann: indem wohl die Charl K. selbst, durch die ihr widerfahrne Ueberraschung be Entbindung, aufser Stand gesezt seyn dürfte, genau mit Zuverläfsigkeit die zur Ermittelung dieses Umst nothwendigen Data anzuführen.

II. In Betreff der Mutter

beantworten wir die Frage unter a)

ist es überall möglich, dafs eine Frauensperson, ohne vorgängige Geburtswehen und ohne ein sonstiges Vorgefühl der herannahenden Entbindung, niederkommen kann?

mit Platner's Worten:

imo vero observatum est, ut fructum maturum de arbore, ita foetum, inconscia matre, uno momento decidisse.

(*Ernesti Platneri opuscula academica ed. Neumann. pag.* 269.)

Uebereinstimmend hiermit spricht sich Hebenstreit in seiner *Anthropologia forensis pag.* 388 aus, und auf feststehende Erfahrungen dieser Art uns stützend, wie Klein (Kopp's Jahrbuch VII. pag. 387), Krügelstein (*Promptuarium medicinae forensis* Thl. 2. S. 217) sie machten, die ähnlich und selbst in der Art in Harlefs rheinisch-westphälischen Jahrbüchern der Medicin 3. Bd. 3. St. 1825, Rust's Magazin 12. Bd. 2. St. aufgezeichnet sind, dafs Kinder den Gebärenden unbewufst plötzlich und ohne Vorzeichen fortstürzten, ist eine solche Beantwortung allerdings gerechtfertigt, die Henke auch in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin (1. Bd. 2. Aufl. S. 55.) als richtig anerkennt.

Die sub b) gestellte Frage:

ist es nach der körperlichen Beschaffenheit der K. nicht unwahrscheinlich, dafs sie auf eine solche leichte Art entbunden worden, wie sie vorgibt?

beantworten wir:

es ist allerdings höchst wahrscheinlich, dafs die K. auf die von ihr fol. 19 und 23 angegebene Art entbun-

den, und durch die Geburt selbst überrascht worden sey.

Gründe.

Die K. hatte früher bereits leicht und ohne bedeutende Schmerzen geboren (Acta fol. 34), fühlte sich zur Zeit ihrer am 22. März erfolgten Entbindung, erst seit dem 25. July ungefähr schwanger, konnte also den damaligen Eintritt der Entbindung noch nicht erwarten. Ein leichtes Unwohlseyn, wie sie es empfand (Acta fol. 7, 17, 18), hätte sie höchstens dann auf die bevorstehende Entbindung aufmerksam machen können, wenn sie bereits am Ende ihrer Schwangerschaft sich fühlte, in dem Zeitraum aber, in dem sie sich befand, ist es nicht auffallend, wenn sie es zufälligen Ursachen zuschrieb. Von einem solchen Unwohlseyn sagt auch Platner (l. c.): *hi (dolores) quum a nullo graviditatis tempore abesse solent,* und wir müssen unserer eigenen Erfahrung gemäfs, diesen Ausspruch bestätigen, da Uebelseyn, Rückenschmerzen, aufsteigende Hitze, bei sehr vielen Schwangern sich einfinden, ohne dafs deshalb die Entbindung vor sich geht. Die zwar so von der K. empfundenen Schmerzen, und das damit empfundene Unwohlseyn konnten sie, eben weil sie ihre Entbindung noch nicht erwartete, nicht auf das Nahebeverstehen derselben aufmerksam machen. Wahrscheinlich bereiteten diese aber den Vorgang der Geburt vor, und diese erfolgte selbst bei dem in allen Beziehungen günstig gebautem Becken, und bei dem noch nicht vollkommen ausgetragenem Kinde, um so rascher und leichter, als die K. selbst schon einmal und zwar von einem ausgetragenen Kinde gleichfalls leicht und ohne viele Schmerzen entbunden worden war.

XXII.

Obductionsbericht und Gutachten über eine, nach drei Monaten ausgegrabene Leiche einer, angeblich in Folge von Mifshandlung, verstorbenen Frau.

Von Demselben.

Auf Requisition des K. Land- und Stadtgerichts zu B. vom 30. April c. traf unterzeichneter Physicus am 5. May Mittags 12 Uhr über B. in B. ein, um daselbst mit dem Kreischirurgus T. die gerichtliche Obduction der am 23. Februar d. J. verstorbenen Ehefrau des Gutsantheilsbesitzers A. B., Namens Anna geb. P. aus H. vorzunehmen.

Vor des erstern Ankunft waren bereits in B.:

1) der Herr Land- und Stadtrichter S.,

2) - - Land- und Stadtgerichtsactuarius W.,

3) - - Dollmetscher und Protocollführer L.

als Gerichtspersonen, und der zweite bereits genannte Sachverständige, Kreischirurgus T., angekommen.

Nach erfolgter Ausgrabung, Recognoscirung des Sarges und der Leiche, ward diese auf einer Todtenbahre in ein Gemach neben der Kirche getragen, und nach Entfernung des Todtenanzuges, der in einem weifsen Kleide, einer Haube mit rothem Bande, einem Kragen um den Hals, einen

rothen Bande um den Leib, baumwollenen Strümpfen und Handschuhen bestand,

I. die äussere Besichtigung

vorgenommen, die im Allgemeinen Folgendes ergab:

Der Körper ist 5 Fufs lang, überall, wie im Gesichte mit einem Schimmel bedeckt, dem äufsern Anschein nach wohl genährt, ein auffallender Fäulnifsgeruch nicht zu bemerken.

Insbesondere war

1) nach abgeschornen Kopfhaaren nur ein Schimmel, durchaus keine Verletzung, sowohl am behaarten als unbehaarten Theile zu bemerken. Das Gesicht der Leiche, namentlich die Augen waren eingefallen, jedoch die Nase noch erhaben. Auf der ganzen Fläche des Gesichts hatte sich ein weifser Schimmel in der Dicke von zwei Linien gesezt; das Kinn, die Oberlippe, sowie die Vorderseite der Wangen waren mit einer haarartigen Masse in der Länge von $1\frac{1}{2}$ Zoll besezt; die Hintertheile der Wangen waren stärker als die Fläche des Gesichts mit einem Schimmel belegt, der die Dicke eines Zolles erreichte;

2) unter dem Kinne war die Oberhaut schon durch Fäulnifs entfernt, sonst am Halse nichts weiter zu bemerken;

3) die Brust normal gewölbt, bot ganz zusammengefallene Brustdrüsen dar;

4) der Unterleib nicht aufgetrieben, zeigte in der rechten und linken Seite durch Fäulnifs herbeigeführte Entfärbungen der Haut. Aus den Geschlechtstheilen flofs eine faulige, blutige Masse, durch die das Hemde beschmuzt worden. An der Rückenseite des Körpers war aufser dem schon mehr erwähnten Schimmel nichts zu bemerken;

5) an den Extremitäten zeigte sich das links Ellenbogengelenk schwarzbraun durch Fäulnifs entfärbt. Auch hier, so wie am ganzen Körper, wurde durch die leiseste Berüh-

rung die Oberhaut entfernt. Spuren von Verletzungen waren nirgends nachzuweisen.

Es wurde nun

II. die Section

unternommen und

a) mit der Unterleibshöhle begonnen:

1) durch den kunstmäfsig verrichteten Kreuzschnitt ward die Unterleibshöhle eröffnet, die Substanz der Muskeln und Haut durchweg in Fettwachs verändert gefunden, nur einzelne Fibern der geraden Bauchmuskeln zeigten noch eine Spur ihrer ursprünglichen Beschaffenheit; ein auffallender Fäulnifsgeruch war ebenfalls nicht zu bemerken;

2) die Bauchhaut erschien röthlich-weifs, jedoch war das Roth mehr ein schmutziges, beginnende Fäulnifs anzeigend;

3) das Netz reichte bis unter die Nabelgegend, war fett und stark;

4) der Magen, die dicken und dünnen Därme zeigten ebenfalls diese schmutzige, rothweifse Farbe, waren nicht besonders mürbe, auch nicht aufgetrieben und enthielten bis zum Blinddarm eine faulig-schleimige Masse in geringer Quantität. Rücksichtlich der Quantität war dasselbe in dem dicken und Mastdarm von einer faulen Kothmasse zu bemerken;

5) die Leber zeigte durchaus keine Störungen in ihrer Cohäsion, sie reichte mit ihrem linken Lappen bis unter die kurzen Rippen der linken Seite, war hellroth gefärbt, bei der Berührung mürbe. Die Gallenblase war zusammengefallen und enthielt in ihren blaugrauen schmierigen Häuten eine schleimige schmierige Masse;

6) im kleinen Becken fand man eine blutige aufgelöste, faulige sehr stinkende Flüssigkeit, in der Quantität von einem halben Quart;

7) der Uterus war fest und klein;

8) an den Nieren aufser der schon beginnenden Fä nichts zu bemerken;

9) die Harnblase leer und zusammengefallen, ihre I so wie die des Darms und Magens;

10) die Bauchspeicheldrüse war in ihrem Gewebe entartet.

Es wurde nun

b) zur Oeffnung der Brusthöhle geschritten, auch hier

11) die Substanz der Muskel in Fettwachs verä gefunden;

12) die Rippenknorpel waren nicht verknöchert;

13) die Pleura zeigte dieselbe Farbe wie die Bauch

14) die Lungen zeigten sich blauschwarz, an i selbst waren keine Luftblasen oder sonstige auffallende chen der beginnenden Fäulnifs zu bemerken, die r Lunge zeigte sich ganz gesund, die linke mit meh Verhärtungen angefüllt;

15) in der Brusthöhle selbst fand man eine blutige lige übelriechende Flüfsigkeit, in der Quantität ein h Quart;

16) der Herzbeutel war mit vielem Fette versehe Häute desselben einen halben Zoll dick;

17) das Herz blafs, welk, enthielt in seinen H etwa 2 Theelöffel voll eines fauligen aufgelösten Blute

18) am Zwerchfell, der Luft und Speichelröhre sich nichts Abnormes bemerken;

19) die grofsen venösen Gefäfse enthielten gleic sehr wenig eines aufgelösten fauligen Blutes.

c) Eröffnung der Kopfhöhle.

20) Die nochmalige genaue Untersuchung der K

decken zeigte durchaus keine Spur einer Störung der Cohäsion;

21) bei dem kunstgemäfs verrichteten Kreuzschnitte zeigten sich die Kopfdecken derbe, ohne Blutunterlaufung, durch festes Zellgewebe mit der Knochenhaut des Hirnschädels verwachsen;

22) die Knochenhaut des Hirnschädels zeigte an der Stelle, wo sie die linke Hälfte des Hinterhauptsbeins bedeckt, eine blaurothe Farbe. Eine gleiche Farbe markirte sich unter der sehnigen Ausbreitung der beiden Schläfenmuskeln, doch waren hier durchaus keine Spuren einer dagewesenen Sugillation zu bemerken; vielmehr das ganze als Folge passiver Blutanlaufungen anzusehen;

23) bei Durchsägung der Knochen zeigten sich ganz weifse Späne;

24) die Schädelknochen zeigten sich in der Dicke von $\frac{3}{4}$ Zoll, sehr fest, in ihren Näthen verknöchert;

25) die harte Hirnhaut mit den Schädelknochen fest verwachsen, in ihr so wenig als in der Spinnweben- und weichen Hirnhaut irgend eine Spur von Verletzung. Sämmtliche Hirnhäute waren nicht mit Blut überfüllt;

26) die Gehirnmasse im normalen festen Zustande, füllte die Schädelhöhle nicht vollkommen, war in allen ihren Theilen vollkommen der Norm entsprechend;

27) die natürliche Beschaffenheit fand sich auch am kleinen Gehirn;

28) die Blutleiter des grofsen und kleinen Gehirns enthielten sehr wenig eines aufgelösten fauligen Blutes;

29) an der Grundfläche des Gehirns und des Hirnschädels war keine Verletzung bemerkbar.

Gutachten.

Unterm 6. Mai wurden uns die Untersuchungsacten über die Todesart der Gutsantheilbesitzerin A. B. geborne P. mit der Requisition zugesandt, die in dem Begleitungsschreiben durch das Untersuchungsgericht aufgestellten drei Fragen zu beantworten, und somit unser

Gutachten

in dieser Sache abzugeben.

Wir wenden uns daher zur ersten Frage:

1) ist bei der Obduction der Leiche irgend eine äufsere oder innere Verletzung vorgefunden, welche mit der lezten Krankheit oder dem Tode der P. in irgend einem Zusammenhange steht?

oder

ist vielmehr anzunehmen, dafs die P. natürlichen Todes und an welcher Krankheit gestorben ist?

Wie wir uns schon am Schlusse der Obduction dahin aussprachen:

dafs wir durchaus keine Verletzung an der Leiche wahrgenommen, welche eine Krankheit, oder den Tod der P. zur Folge gehabt haben konnte;

so müssen wir auch jezt bei dieser vorläufigen Antwort, ohne Abänderung oder Zusatz stehen bleiben, und können hier nur die Gründe für dieselbe aufführen.

1). Aus dem Obductionsprotocoll vom 3. Mai erhellt, dafs so wenig äufserlich als innerlich, weder in den allgemeinen Hautdecken, noch in den Knochen, noch in den innern Organen irgend eine Verletzung eines der genannten Theile vorgefunden wurde, die auf die Einwirkung einer von aufsen kommenden Gewalt zu schliefsen erlaubt.

(Vergleiche das Obductionsprotocoll in allen seinen Nummern.)

Zwar zeigten sich:

a) am Unterleibe (I. 7.) in der rechten und linken Seite Entfärbungen der Hautdecken,

b) am linken Ellenbogengelenk (I. 5.) eine schwarzbraune Farbe,

c) die Knochenhaut des Hirnschädels an der Stelle, wo sie die linke Hälfte des Hinterhauptsbeins bedeckt, eben so unter der sehnigen Ausbreitung der beiden Schläfenmuskeln (II. 22.) eine blaurothe Farbe;

doch gingen diesen sämmtlichen Decolorationen die bestimmten Merkmale der Sugillation, als Zeichen einer während des Lebens eingewirkt habenden äufsern Gewaltthätigkeit ab, und die bei der nähern Untersuchung selbst vorgefundenen Merkmale mufsten uns sofort zu der Annahme bestimmen, dafs diese Abänderungen in der Hautfarbe theils der schon wirksam gewordenen Fäulnifs, theils auch der vorangegangenen Krankheit zuzuschreiben seyen. Der Grund aber, weshalb wir diese Hautentfärbungen nicht mit den, der P. angeblich während des Lebens zugefügten Mifshandlungen in Verbindung bringen können, werden wir noch bei Beantwortung der zweiten Frage näher erörtern; hier nur, zur Bestätigung unserer Annahme, führen wir die einzelnen Gründe für die Beantwortung der ersten Frage an.

a) Die bestimmten Merkmale einer Sugillation sind ein unter die Haut in das Zellgewebe ergossenes und geronnenes Blut, eine bestimmte und begränzte Gestalt derselben, Anschwellung, Rauhigkeit und Härte der sugillirten Stelle, anderweitige an derselben vorkommende örtliche Verletzungen.

Diese Merkmale fanden sich nun durchaus nicht an den in Rede stehenden Stellen, vielmehr berechtigte uns die faulige Entmischung am Ellenbogengelenke, die unbestimmte Form der Decoloration am Unterleibe, die überhaupt bei beginnender Fäulnifs überall zu finden ist, zu der bereits geäufser-

äufserten Meinung, die wir auch für die braunrothe Farbe am Kopf gelten lassen müssen, weil sie hier theils an dem aufliegenden Theile desselben (dem Hinterhaupte) theils an solchen Orten (den Schläfen) vorkam, die nach Ploucquet's Wahrnehmung (vergl. Abhandlung über gewaltsame Todesarten, 2. Aufl. 1788. pag. 25), nach vorangegangener Krankheit, aus innerer Ursache, selbst mit Blut unterlaufen seyn können, ohne als Sugillationen zu bestehen.

b) Mufs uns die bei Beantwortung der dritten Frage noch besonders in Erwägung zu ziehende, sehr merkbar gewordene Fäulnifs ein hinreichender Grund seyn, vorgefundene Abweichungen der Hautfarbe, selbst wenn sie mit Blutunterlaufungen, die hier nicht statt fanden, vorkommen, nicht ohne Weiteres als Sugillationen anzunehmen, besonders aber mufs hier um so mehr diese Verneinung statt finden, als wir in den, bei Beantwortung der zweiten Frage noch näher zu prüfenden, Zeugenaussagen nicht die Uebereinstimmung und Sicherheit finden, die uns zur Vermuthung, dafs schon während des Lebens Sugillationen bestanden hatten, führen könnte.

(Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin 1819. §. 348 und 349.)

Zweitens, können wir alsowe der in dem Obductionsprotocoll, noch in den Zeugenaussagen Gründe finden, die uns so wenig mit Gewifsheit als mit Wahrscheinlichkeit auf eine Verletzung, durch äufsere Gewaltthätigkeit herbeigeführt, zu schliefsen erlauben, so fliefst hieraus schon die Vermuthung, dafs die P. eines natürlichen Todes verstorben sey, und indem wir also den ersten Theil der ersten Frage verneinend beantworteten, werden wir nach Anführung der dahin gehörenden Gründe den zweiten Theil derselben bejahen.

Die verstorbene B. wird durch die übereinstimmenden Zeugenaussagen, der verehlichten von H. (Acta fol. 7 et 14), des Schmidt (Acta fol. 20) als eine Person bezeichnet,

die in einem hohen Grade dem Trunke ergeben war. Als Folge dieses Lasters lebte sie mit ihrem Ehemanne, nach der Uebereinstimmung sämmtlicher Zeugen (Acta fol. 14. 15. 16. 19. 20) in häufigem Unfrieden, der nicht selten zu thätlichen Mifshandlungen durch ihren Ehemann Veranlassung gab. Nach der Aussage der verehlichten M. (Acta fol. 9), tanzte die Verstorbene am Tage vor ihrer Krankheit noch recht munter auf der Hochzeit bei C.

Ueber ihre Krankheit sprechen sich ferner die Zeugen dahin aus (Acta fol. 8. 9. 10. 15. 19), dafs die B. vom 15. bis zum 23. Februar krank gewesen sey, an Brustschmerzen, Blutspucken und Blutsturz gelitten habe, gegen das Ende ihres Lebens irre geworden und am 23. Februar gestorben sey.

Mit dieser Ermittelung stimmt nun der Sectionsbefund vollkommen überein.

Die Lungen zeigten sich, bei noch nicht begonnener Fäulnifs, blauschwarz, in der linken befanden sich mehrere Verhärtungen, in der Brusthöhle zeigte sich ein blutig-fus liges Extravasat von einem halben Quart, der Herzbeutel war mit vielem Fette belegt, in seinen Wandungen bis auf einen halben Zoll verdickt, das Herz und die grofsen Gefäfse enthielten sehr wenig Blut. (Obductionsprot. II. 5. 14. 15. 16. 17. 19.)

Es ist nämlich ein Erfahrungssatz in der Medicin, dafs der Genufs spirituöser Getränke im Uebermafs an sich schon Verhärtungen in den innern Organen erzeugt und zu irregulären Fettablagerungen Veranlassung gibt. Kommt hiezu nun noch eine öftere, im hohen Grade wiederholte Aufregung durch Zorn und Aerger, wie es natürlich in der F.'schen Ehe seyn mufste, so ist es kein Wunder, wenn die schon gegebenen Störungen in den Respirationsorganen entzündliche Affectionen derselben veranlafsten, die hier um so mehr vorangegangen seyn müssen, als selbst der Herzbeutel Spuren

derselben in einer nicht leicht vorkommenden Verdickung an sich trug.

(Vergl. Otto, Lehrbuch der pathologischen Anatomie 1830. 2. Thl. S. 261. Not. 5.)

Bei dieser Disposition zur Lungenentzündung tanzte nun die B. am 14. Februar recht munter, that sich wahrscheinlich auch in ihrem Lieblingsgetränke etwas zu gute, zankte sich in diesen Tagen mit ihrem Manne, so dafs es zu Ohrfeigen kam (Acta fol. 20) und erkrankte nun natürlich nach diesen, in vollem Maafse einwirkenden Gelegenheitsursachen an einer Lungenentzündung, die unter Brustschmerzen, Blutsturz und Bluthusten, bei einem durch Branntwein überreizten Subjecte, wahrscheinlich einen nervösen Charakter annahm, ohne alle ärztliche Hilfe zum Irreseyn Veranlassung gab, und am 8ten Tage mit dem Tode endete.

Zwar deutete allein die blauschwarze Farbe, ohne sonstige Veränderung der Textur, aufser den Knoten, auf eine Störung des Lungenlebens, da leberartige Umänderung, Eiterknoten, Vomicae und Verwachsungen nicht in derselben gefunden wurden, aber diese lezteren Erscheinungen sind mehr die Producte einer sthenischen, bei einem gesunden kraftvollen Menschen vorkommenden, Lungenentzündung, indem das Blut noch zu plastischen Ausscheidungen und wirklicher Eiterbildung die Neigung hat; hingegen fehlen sie häufig bei Trinkern, wo der Branntwein schon die Mischung des Blutes umgeändert und zu dergleichen activen Ausscheidungen untauglich macht. Dabei ist ferner nicht zu übersehen, dafs hier ein Blutsturz und fortwährendes Blutspucken (Acta fol. 8. 9), wofür auch die Leere des Herzens und die noch näher zu erörternde Mumification der Leiche spricht, mithin selbst das Streben der Natur statt fand, die Störungen der Circulation in den Lungen auf einem andern Wege als den genannten auszugleichen, und die Aussage des G. (Acta fol. 15), dafs die B. gleichsam das Blut nicht mehr

habe von sich werfen können, mithin erstickt sey, spricht übereinstimmend mit dem Sectionsbefunde für eine endliche Lähmung der Lungen, in deren Folge der Tod eintrat.

Wir beantworten deshalb den zweiten Theil der letzten Frage dahin:

> die P. starb an einer, durch ihre Lebensweise herbeigeführten Lungenentzündung, indem diese durch Lungenlähmung endete.

Bei Beantwortung der zweiten Frage:

> sind die von der G. fol 10, von der verehl. P. fol. 16 und von der verehl. St. fol. 29 bekundeten Verletzungen, bei der Obduction ebenfalls bemerkt worden, und sind dieselben eventualiter gefährlich gewesen?

müssen wir zunächst anführen, dafs aufser den schon bei Beantwortung der ersten Frage bezeichneten Abweichungen vom normalen Zustande Nichts bei der Obduction bemerkt wurde, was für Verletzungen gehalten werden konnte.

Was nun aber die Bemerkung der namhaft gemachten Zeugen selbst anbetrifft, so hat

1) die G. nach genauer Besichtigung des Körpers der verstorbenen P.

> durchaus keine wunde Stelle, auch keinen blauen oder selbst verdächtigen Fleck an derselben wahrgenommen, nur an der einen Hand — an welcher ist nicht gesagt — war ein wenig Haut abgeschunden und an einem Ohr — an welchem? — war ein kleiner rother Fleck;

2) die F., nachdem sie den Leichnam gesehen, bemerkt:

> dafs derselbe unter dem Halse und in der Herzgrube mit Blut unterlaufene Flecke hatte, auch die Haut an der rechten Hand beschädiget, so wie ein Ellenbogen und ein Knie (welcher Seite?) braun war;

3) die St., die den Leichnam gesehen, wie ihn die G. abwusch und anzog, und dabei bemerkt:

a) am Halse keine Verletzung weder eine Wunde noch einen mit Blut unterlaufenen Fleck,

b) in der Herzgrube einen braunen Fleck ½ Zoll lang und so breit wie ein Messerrücken,

c) auf dem linken Hüftknochen eine wunde, aber schon benarbte Stelle; etwa 1½ Zoll lang und 1 Zoll breit,

d) vermuthlich an der rechten Hand die beiden Mittelfinger zwischen den Knöcheln abgeschunden,

e) keine Verletzung am Ohr, auch nicht am Ellenbogen und Knie;

dabei gibt aber die St. an, den Leichnam nicht so genau beobachtet zu haben.

Wenn wir nun diese Zeugenaussagen in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit nicht eben hoch anschlagen mögen, so haben wir hiezu auch den hinreichendsten Grund in der Verschiedenheit derselben selbst. Von drei Frauen hat jede etwas anderes gesehen, unter diesen aber die Leichenwäscherin, die also zunächst Gelegenheit und Veranlassung hatte, und wie sie auch selbst versichert, den Körper genau besichtigte, durchaus nichts Verdächtiges wahrgenommen, die beiden andern Frauen widersprachen sich geradezu, oder geben, namentlich den Fleck in der Herzgrube, so verschieden an, dafs man auf solche Aussage gar nicht bauen kann; nur das Einzige, etwas abschundene Haut an der Hand, haben alle drei gesehen, doch auch hier müssen wir offen bekennen, dafs diese Beschädigung dann unserer Wahrnehmung entgangen seyn mufs, obschon wir in der Besichtigung todter Körper doch wahrscheinlich mehr Uebung haben, und unserer Pflicht gemäfs mit mehrerer Aufmerksamkeit dabei zu Werke gehen, als die aus Neugierde zu einem verstorbenen Menschen hinströmenden alten Frauen. Selbst den Fall gesezt, dafs eine solche Abstreifung an der Hand wirklich zu-

gegen gewesen sey, so kann diese auf den hier stattgefundenen Tod gar keinen Einflufs gehabt haben. Die von uns (Obductionsprot. I. 5.) bemerkte schwarzbraune Entfärbung des linken Ellenbogengelenkes würden wir dann mit der Aussage der T. in Uebereinstimmung bringen können, wenn an derselben die Spuren einer Sugillation jezt noch wahrzunehmen gewesen (vergleiche das darüber bei Beantwortung der ersten Frage Gesagte), die T. das rechte oder linke Ellenbogengelenk bestimmt genannt hätte, und ihr nicht die G. und St. bestimmt widersprochen hätten.

Wir beantworten deshalb die zweite Frage dahin:

die von den Zeugen bemerkten Verletzungen sind in ihrer Existenz höchst zweifelhaft, von uns bei der Section nicht bemerkt worden, und eventualiter die höchstens annehmbare Abschindung an der Hand, ohne alle Gefahr für Gesundheit und Leben.

Wir gehen nun zur Beantwortung der dritten Frage:

ist anzunehmen, dafs die Obduction, wenn sie gleich nach dem Ableben der P. erfolgt wäre, ein anderes Resultat gewährt haben würde, und dafs insbesondere die Spuren etwaiger Verletzungen bei dem Grade der Verwesung der Leiche nicht mehr wahrzunehmen gewesen sind?

über, und bemerken zunächst, das allerdings die schon weit vorgeschrittene Fäulnifs —

durch den Schimmel auf dem ganzen Körper und im Gesicht, das Eingefallenseyn der Augen, Entfernung der Oberhaut unter dem Kinne, Entfärbungen am Unterleibe, Ausflufs der fauligen Flüfsigkeit aus den Geschlechtstheilen, Entfärbung des linken Ellenbogens, leichte Entfernung der Oberhaut an allen Theilen des Körpers, Veränderung der Muskeln in Fettwachs, schmutzige Röthe der serösen Häute und des Darm-

kanals, den fauligen Inhalt in demselben, das faulige Blut im Unterleibe und der Brust, das aufgelöste faulige Blut in den grofsen venösen Gefäfsen;

(Obductionsprot. I. 1. 2. 4. 5. II. a. 1. 2. 4. 6. b. 11. 13. 15. 19.)

dargethan wird; dafs diese Fäulnifs aber nicht, nachdem die Leiche vom 25. Februar bis 5. May in der Erde gelegen hatte, noch mehr vorgeschritten war, namentlich die einzelnen Theile mehr ausgetrocknet, als aufgelöst hatte, und defshalb eben keinen auffallenden Fäulnifsgeruch im Ganzen bemerken liefs, schreiben wir folgenden Umständen zu:

1) starb die P. während der Winterzeit, die sich besonders in diesem Jahre durch eine trocke Luft auszeichnete;

2) der so wahrscheinlich gefrorne Körper kam in die gefrorne Erde, die bei der dagewesenen sehr rauhen Frühlingsluft in der Tiefe von 3 bis 4 Fufs noch nicht bis zu dem Grade erwärmt war, dafs die Entmischung der Säfte zur Fäulnifs befördert werden konnte. Uebrigens stand der Sarg im trockenen Boden, der keine Feuchtigkeit zur Fäulnifs hergab;

3) bot auch der, durch den vorangegangenen Blutverlust an Säften arm gewordene Leichnam diese selbst nur in einem geringen Maafse zur Entmischung dar.

Defshalb aber, weil hier der eigentliche Fäulnifsprocefs als Auflösung der gesammten Flüfsigkeiten und Weichtheile behindert wurde, statt dessen sich auf eine vorwaltende Austrocknung derselben beschränkte, hätte man wenigstens die Spuren von dagewesenen Sugillationen in dem ausgetretenen Blute finden müssen, da selbst, wenn auch nicht bestimmt begrenzt, doch ins Zellgewebe ergossen, sich diese Flüfsigkeit nach Verletzungen bei todten Körpern findet, die in eine sogenannte feuchte Fäulnifs übergegangen sind. Dafs nun aber solche Merkmale bei der Obduction nicht vorgefunden wurden, bestätigt unsere schon bei Beantwortung

der ersten und zweiten Frage durch Gründe unterstützt ist, nicht. Wenn wir hier also nochmals die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der in dieser Beziehung deponirten Zeugenaussagen bezweifeln müssen, so sind wir dagegen doch der Meinung, dafs die Entfärbung am linken Ellenbogen, so wie die braunrothe Farbe an den einzelnen Theilen des Kopfs, bei einer, gleich nach dem Tode der P. vorgenommenen, Obduction, vielleicht andere Resultate, als die gegenwärtig ermittelten, gegeben hätte, ohne bestimmen zu können, ob sie dann sich als wahre Blutaustretung durch äufsere Gewaltthätigkeit herbeigeführt, documentirt hätten oder nicht.

Andere Verletzungen der Knochen, Trennung der Weichgebilde oder Eingeweide hätten sich dagegen auch jetzt noch auffinden lassen, diese waren aber nicht vorhanden.

Die dritte Frage wird daher beantwortet:

dafs zwar die Fäulnifs weit vorgeschritten, doch mehr als Austrocknung aufgetreten war, defshalb die Nachweisung von Verletzungen durch Trennungen der Continuität nicht verhinderte, auch noch erlaubte dagewesene durch unverdächtige Zeugnisse festgestellte Sugillationen mit Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Dagegen konnten leztere ohne eine solche Feststellung nicht mehr mit einiger Gewifsheit angenommen werden, was der Fall hätte seyn können, wenn die Obduction, ehe noch die Fäulnifs sich geltend machte, vorgenommen worden wäre.

Den Grundsätzen etc.

XXIII.

Wie können die mit Thierärzten noch unbesezten und minder wohlhabenden Gegenden mit solchen für immer und auf eine einfache Weise besezt werden?

(Eingesandt.)

Dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, daſs es noch viele und bedeutende Bezirke gebe, wo kein geprüfter Thierarzt, den Gerichtsarzt oder Physicus ausgenommen, zu treffen ist.

Vorzüglich ist dieſs der Fall in jenen Gebirgs- oder auch flachen Gegenden, wo sich der Landmann mehr mit Hornvieh, als mit Pferdezucht abgibt; oder auch wo der Werth der Thiere in keinem Verhältnisse zu etwaigen Curkosten steht, also gewöhnlich auch in Bezirken, wo Viehzucht noch auf einer niedern Stufe der Fortbildung steht.

Aber gerade in dergleichen Gegenden wäre ein Thierarzt aus mehr als einer Rücksicht, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, vorzüglich nothwendig; so wie in solchen Veterinärärzte, 10 — 12 Stunden weit von einander postirt, äuſserst wenig wirken und Nutzen schaffen können. Denn wo Minderwohlhabenheit und wenig veredelte Thierraçen vorhanden sind, kann man einen Thierarzt ohnmöglich Meilen weit herrufen lassen.

So nothwendig also in dergleichen Bezirken Thierärzte wären, eben so wenig können sie, leider! daselbst von dem bloſsen Ertrage ihrer Praxis leben, indem der Viehbesitzer im Erkrankungsfalle seiner Thiere selbe lieber tödtet, und selbst verspeiset, oder auch wohl einem gewissenlosen Metzger um wohlfeilen Preis hinschlägt, als daſs er eine mehr oder minder kostspielige Cur mit selben unternähme.

In solchen Gegenden befindet sich demnach die Praxis zur Heilung des erkrankten Hornviehes bloſs in den Händen der Hirten und Abdecker; die zur Heilung der in dergleichen Orten sich befindlichen wenigen Pferde bei einem alten Schmiede, der aus dem Munde des Ahnherrn und Vaters einige Verordnungen und Verhaltungsmaaſsregeln erhaschte. Wie es aber mit dem Wissen solcher Heilkünstler, seyen sie auch noch so renommirt und verrufen, und also mit dem Heile ihrer Patienten aussieht, brauche ich wohl nicht zu sagen.

Auf diese Weise ist der thierärztlichen Pfuscherei Thür und Thor, wie man zu sagen pflegt, geöffnet, und man möchte wohl mit J. P. Frank sagen: „Gröſser und nachtheiliger kann einmal das Quacksalbern der Veterinärkunst nicht werden, als es wirklich schon ist, wo bei allen Viehkrankheiten und Gebrechen beinahe blos Schmiede, Hirten und Abdecker, die nie eines gründlichen Unterrichts genossen haben, gebraucht werden.“ (S. dessen System einer vollständigen medicinischen Polizei. Bd. 6. Abth. 3. S. 90.)

Aber, frage ich, wie ist es in dergleichen Gegenden auch anders möglich, wenn 10—12 Stunden weit kein geprüfter und approbirter Thierarzt sich befindet? — Kann man dem armen Landmanne wohl zumuthen, einen so weiten Weg zu machen, überdieſs noch ungewiſs, ob er auch denselben zu Hause treffen werde; oder kann man ihm zumuthen, den Thierarzt so ferne her rufen zu lassen, um etwa eine kranke Kuh, oder einen erkrankten Ochsen heilen zu

lassen? — Steht hier wohl der Werth des geretteten oder noch zu rettenden Thieres im Verhältnisse zu den Auslagen für eine so weite Reise des approbirten Thierarztes, für seine zu fordernden Diäten u. s. w.? Ich glaube nicht. Und wenn auch, wie schon B. Osiander und J. P. Frank (im obenangeführten Werke S. 18) ganz richtig bemerkten, der Landmann für die Erhaltung seiner Hausthiere, nach seiner Einsicht meistens mehr, denn für jene seines Weibes und seiner Kinder besorgt ist: so folgt daraus noch nicht, dafs er so wenig Rechenmeister sey, um nicht einzusehen, eine so theuere Cur, welche dann oft noch nicht einmal verbürgt werden könne, bringe ihm wenig oder gar keinen Vortheil.

Und dann, wie sieht es mit schweren Geburtsfällen aus? Ist es hier wohl Zeit einen so weit entfernten Veterinärgeburtshelfer zu rufen? —

Was bleibt also dem armen Landmanne übrig? — Nichts anders, als was ich oben schon angedeutet habe, entweder sein krankes Vieh den nahe wohnenden Hirten, Abdekern anzuvertrauen, oder das erkrankte Hornvieh, die erkrankten Schweine, Schaafe u. s. w. zu schlachten und selbst zu verspeisen, oder einem gewissenlosen Metzger um geringen Preis hinzugeben.

Daraus geht nunmehr in medicinisch-polizeilicher Hinsicht der Nachtheil hervor, dafs schlechte und mitunter ungesunde und schädliche Nahrungsmittel zum Verkaufe ausgeboten werden. Man hat zwar in neuerer Zeit behauptet, das Fleisch von den wenigsten erkrankten Thieren schade der menschlichen Gesundheit. Allein es möchten noch viele Beobachtungen nothwendig seyn, ehe dieser Satz so allgemein ausgesprochen werden darf, als diefs in neuerer Zeit geschah. Wer längere Zeit auf dem Lande und in dergleichen ärmlichen Gegenden lebte, weifs sehr gut, dafs von den Bewohnern derselben das Fleisch ihrer kranken Haus-

und Nutzthiere allgemein verspeiset wird, und zwar sehr oft ohne Nachtheil. Er wird aber auch wissen, dafs diefs nicht immer der Fall sey.

Uebrigens ist ja hier nicht sowohl von dem Privatgenufs solcher kranken Thiere die Rede, sondern vielmehr davon, dafs dergleichen Fleisch auch in die öffentlichen Fleischbänke gebracht, und statt des gesunden für den Normalpreis abgegeben werde. Und bei solch öffentlichem Verkaufe kann doch Jeder mit Recht für sein theueres Geld gesunde, und in keinem Falle schädliche Waare fordern, ohne erst an seinem Körper oder an seiner Gesundheit hierüber den Versuch machen zu dürfen.

Wir haben ja Vieh- und Fleisch-Beschauer, wird man sagen, die darüber wachen, dafs nur bankmäfsiges Fleisch verwerthet werde. Wie werden aber dergleichen Stellen, oder vielmehr, wie können sie an Orten, von denen ich hier rede, und was ich durch den ganzen Aufsatz hindurch nicht ausser Acht zu lassen bitte, bestellt werden? — Mit Handwerkern, z. B. Schustern, Schneidern, Zeugmachern etc. höchstens mit einem Chirurgen oder Bader. Ist ihnen gleich eine Instruction gegeben, nach welcher sie verfahren sollten: so möchten ihnen doch die nöthigen Kenntnisse fehlen. Und hätten sie auch diese, und wäre auch wahr, was J. P. Frank sagt, dafs pathologische Abweichungen an den Hausthieren auch von Nichtunterrichteten leicht erkannt würden: so stehen diese Leute doch zu sehr durch ihren Broderwerb, durch Verwandschaften in so kleinen Orten auf dem Lande in zu engem Verhältnisse untereinander, als dafs immer die gebührende Anzeige erfolgen könnte. Ueberdiefs werden sie in der Regel aus der Zahl der Magistratsglieder gewählt, unterliegen folglich alle 3 Jahre dem gewöhnlichen Wechsel, was nicht allein ihrer Erfahrung, sondern auch ihren ernstlichen Bestrebungen sehr Abbruch thut.

Freilich ist hier zu erinnern, dafs eine solche Uebertre-

tung einer polizeilichen Strafe unterliege. Allein, einmal, wer soll die Anzeige machen, und dann ist es wohl billiger, den Leuten Gelegenheit zu geben, solche vermeiden zu können, als eine Strenge auszuüben, die in solchen Fällen nur zu noch gröfserer Verheimlichung führen kann.

Bei Epizootien, Gerichtsfällen verhält sich die Sache freilich anders. Hier kann auch ein Thierarzt von der Ferne beigezogen werden, indem es bei Viehseuchen Sache des Physicus ist, als Thierarzt erster Klasse alle medicinisch-polizeilichen und diätetischen Maafsregeln anzuordnen, und den Heilplan zu entwerfen. Allein, es kann demselben, insbesondere, wenn er nur einige Praxis hat, nicht zugemuthet werden, die specielle Behandlung der kranken Thiere selbst zu übernehmen. Hiezu, so wie auch darum, weil selten eine gemachte Anordnung von dem Landmanne richtig befolgt wird, wenn die gehörige und stete Nachsicht unterbleibt, ist ein geprüfter Thierarzt nothwendig. Wird dieser nunmehr, oder mufs er vielmehr aus der Ferne gerufen werden: so möchte ihm, zur Zeit einer herrschenden Seuche, wo in der Regel die Sterblichkeit sehr grofs ist, es schwer fallen, sonst unbekannt, sich das nothwendige Zutrauen zu erwerben. Daher es auch kömmt, dafs die Verordnungen von dergleichen Thierärzten nach ein Paar Tagen, wie mich die Erfahrung lehrte, schon nicht mehr befolgt werden.

Hiezu tragen denn das Ihrige die Hirten, Abdecker etc. der Gegend fleifsig bei, die, bisher gewohnt, nur die alleinigen Praktiker der Gegend zu seyn, an ihm nur den Beeinträchtiger ihres vermeintlichen Gewerbes sehen.

Es geht also ein grofser Theil des Nutzens verloren, den ein Thierarzt in diesem Falle stiften sollte.

Aber auch in anderer Beziehung wäre ein Thierarzt vorzüglich in solchen Gegenden vorzugsweise nothwendig.

Man hat in neuerer Zeit angefangen, auf Veredlung und Zucht der Hausthiere ein vorzügliches Augenmerk zu

richten. So haben sich unter den Allergnädigsten Auspizien Sr. Königl. Majestät von Bayern landwirthschaftliche Vereine in der Haupt- und Residenzstadt, sowie in den verschiedenen Kreisen gebildet; es werden für die schönsten Haus- und Nutzthiere Preise ausgetheilt, durch eigene Beschälstationen für Veredlung der Pferderaçen gesorgt u. s. w. Aber, was nützt ein schönes Bäumchen, wenn der Besitzer desselben es nicht zu warten, zu pflegen versteht, oder Jemanden an der Hand hat, der es im Nothfalle zu schützen weiſs.

Wie nothwendig wären in solchen Gegenden nicht gesündere, zweckmäſsigere Stallungen, bessere Weideplätze, bessere Wart und Pflege der Thiere, Aufklärung über Stallfütterung und Fütterung überhaupt, über die Gefahr vor ansteckenden Krankheiten, Diätetik der Hausthiere, über Veredlung u. s. w.

Niemand ist mehr dazu geeignet, und Niemand hat mehr Gelegenheit, den Landmann hierüber zu belehren, als ein Thierarzt, wenn ihm die passende Stellung gegeben wird. Bücher gelangen wenig in die Hände solcher Dorfbewohner, und dringen auch nie so tief als das lebendige Wort von einem Manne, der sich dessen Zutrauen zu erwerben weis Wer aber so glücklich war, diesem oder jenem ein Stück, oder gar seine Heerde zu erhalten, dessen Rathschläge werden gewiſs befolgt. Und ist einmal Einer für das Bessere gewonnen: so folgen bald mehrere, denn die Nachahmungssucht ist um so gröſser, je weniger gebildet der Mensch ist. Hat Nachbar Veit einmal einen schönen, hellen, luftigen und geräumigen Stall gebaut; so wird Nachbar Kunz auch bald einen solchen haben. Daher sieht man auf dem Lande gewöhnlich, daſs viele Häuser eines Ortes, viele Ställe und Scheunen stets nach einem und demselben Plane gebaut sind.

Wie ist also diesen Uebeln abzuhelfen? — Die Beamt-

wortung dieser Frage ist ganz einfach, nämlich: durch Aufstellung von approbirten Thierärzten.

Eine weitere Frage ist aber, wie sollten diese beschaffen seyn, dafs sie in dergleichen Gegenden denjenigen Nutzen schaffen, den man zum allgemeinen Besten und Wohle von ihnen erwarten kann? —

Die erste und vorzüglichste Eigenschaft eines solchen Thierarztes wäre, dafs derselbe mit hinreichender Ausbildung diejenige Wohlfeilheit für seine veterinärärztlichen Verrichtungen verbinde, und auch im Stande sei, selbe verbinden zu können, die im Verhältnisse mit der Armuth der Gegend und mit dem Werthe der daselbst gezogenen Thiere steht; zweitens wäre nothwendig, dafs Thierärzte daselbst, wenn sie den Anforderungen entsprechen sollten, in gehöriger Anzahl und nicht zu weit von einander entfernt, vorhanden seyen.

Dafs hierzu Thierärzte, die blos von ihrer Praxis leben sollten, und die in dergleichen Gegenden schon an und für sich nicht bestehen können, wie ich schon früher sagte, obige Eigenschaft nicht besitzen, also hier nicht in Anwendung gebracht werden können, versteht sich wohl von selbst.

Solche vom Staate durch Sustentationsbeiträge zu unterstützen, ist um so schwieriger, als diese bedeutend seyn müfsten, wenn man bedenkt, dafs der Ertrag der Praxis in diesem Falle gering ausfallen dürfte, und die Ausgabe für den Staat um so gröfser wäre, als ein einziger Bezirksthierarzt abermals nicht ausreichen dürfte, obigen Anforderungen zu entsprechen.

Der Vorschlag des Herrn Prof. Plank in München (Ideal einer Thier-Arzneischule, als Anstalt zur Bildung von wahren und wissenschaftlichen Thierärzten) Gerichtsbezirks-Veterinärärzte als besoldete und verpflichtete Staatsdiener anzustellen, und selben einen Veterinär-Medicinalrath vorzusetzen, möchte eben deswegen für jezt noch nicht zur Aus-

führung kommen, so gut auch dessen Ansicht genannt werden muſs. Auch dürfte dabei nicht zu übersehen seyn, daſs abermals Einer für einen ganzen Bezirk nicht hinreichte, und für die groſse Entfernung die Diäten dem armen Landmann zu kostbar werden dürften.

Vereine von Viehbesitzern einer kleinen Umgegend zur Unterhaltung eines Thierarztes, wie schon im J. 1806 in dem neuen hannövr. Magazin vorgeschlagen wurde, möchten in dergleichen Gegenden wenig Eingang finden, da jene gröſstentheils arm sind, und also für dergleichen Anträge wenig empfänglich seyn können.

Es bleibt also in solchen Bezirken nichts übrig, als die untergeordnete Veterinärheilkunde (Thierärzte zweiter Klasse) mit einem Gewerbe in Verbindung zu bringen, das wenigstens die Familie vor Noth schützt, um auch auf diese Weise nicht gezwungen zu werden, durch Medicastern, Pfuschen und unerlaubte Handlungen ihr Fortkommen zu fristen. — Ferner mit einem Gewerbe, das in innigster Beziehung mit der Thierarzneikunde steht.

Ein solches Gewerbe ist nunmehr das der Huf- oder Beschlagschmiede, um so mehr, als in Gebirgsgegenden auch das Hornvieh beschlagen wird.

Der Gedanke ist zwar nicht neu; doch möchte es die Art der Ausführung seyn. So hat schon J. Stoll in seinen staatswissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen darauf angetragen, daſs man einige bereits angestellte Hufschmiede in der Thierheilkunde unterrichten sollte. Doch wollte er sie bloſs zum Handlangerdienste, als z. B. Putzen, Reiben der Thiere, zum Einflöſsen der Arzneimittel, zum Anlegen des Verbandes, zum Ziehen der Haarseile, Setzen von Leder, Klystieren, Aderlassen, um Ueberschläge oder Einreibungen, künstliche Wunden oder Geschwüre zu machen u. s. w. gebrauchen.

Andere giengen weiter und wollten, daſs dem Beschlagschmiede

schmiede neben seinem Handwerke im Allgemeinen das Wichtigste in der Thierarzneikunde beigebracht werde, damit derselbe im Nothfalle den Thierarzt machen könne.

Gemäfs k. k. Hofdekrets von 1790 und 1795 müssen sich alle Schmiede in Oesterreich, die ein Meisterrecht in einer grofsen oder kleinen Stadt erlangen wollen, ausweisen, dafs sie die Vieharzneikunst an dem Wiener Thierhospitale erlernt haben.

Aehnliche Anstalten für Hufschmiede sollen auch andern Orts getroffen worden seyn.

Gegen diese Verfahrungsweisen möchte ich aber folgende Einwendungen machen. Sollten nach J. Stoll blofs thierärztliche Handlanger aus Hufschmieden gebildet werden, so können diese dem wohlthätigen Zwecke, den ich eben festgesezt habe, nicht entsprechen. Es mufs also neben ihnen noch immer ein Thierarzt bei Heilung von Krankheiten herbeigerufen werden. Aber gerade dadurch werden die Curkosten nur noch mehr vertheuert, und der gemeine Mann immer mehr abgehalten, wissenschaftlich gebildete Thierärzte zu gebrauchen. Auch können solche Leute zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse wenig beitragen; so wie nicht zu übersehen ist, dafs die meisten dieser Verrichtungen, die Stoll ihnen zuweiset, von der Art seyen, dafs sie gröfstentheils von dem Eigenthümer selbst ohne Auslage geschehen können.

Gegen den zweiten Vorschlag, einige Hufschmiede auf dem Lande nur in dem Nöthigsten der Veterinärkunst zu unterrichten, habe ich einzuwenden, dafs nichts so schädlich sey, als Halbärzte zu bilden. Leider! sehen wir diefs zur Genüge bestätigt in der Menschenheilkunde. Dadurch würde weder dem Landmanne genüzt, noch die Pfuscherei abgestellt, sondern vielmehr privilegirt werden. Denn man glaube

ja nicht, dafs dergleichen Leute bei der Nothhilfe stehen bleiben. Eigendünkel, der am meisten Halbwissern eigen ist, und Sucht, sich bekannt und unabhängig zu machen, lehrt sie gar bald, jeden wissenschaftlichen Arzt, anstatt ihn zu rufen, entfernt zu halten; ja sie wissen sogar, und lehren die Leute, Seuchen zu verheimlichen, so wie unsre Landärzte, Chirurgen und Bader ansteckende Krankheiten, damit ihnen ja kein wissenschaftlicher Arzt in das Gehege komme.

In Betreff der k. k. Verordnung möchte zu erinnern seyn, dafs wohl nicht jeder sich ansäfsig machen wollende Schmied die gehörigen Vorkenntnisse, geistigen und körperlichen Anlagen, und auch nicht immer Liebe und Lust habe, ein Thierarzt zu werden, und dafs dadurch nur Seichtheit erzeugt werde. Ferner entsteht dadurch eine Ueberfüllung von solchen thierärztlichen Individuen, es wird ihnen die nothwendige Uebung in der Praxis entzogen, und Gelegenheit und Lust benommen, sich in ihrer Kunst auszubilden.

Ich mache daher folgenden Vorschlag. In jedem Gerichtsbezirke gibt es viele Schmiede, rechnen wir z. B. im Durchschnitte 16 bis 20 und mehr. Die meisten davon haben Söhne, die sich meistens, und sehr oft mit grofser Liebe und Gewandtheit dem väterlichen Gewerbe widmen, oder gewidmet haben. Ja Einige davon, z. B. in kleinen Städtchen, Märkten, und wo der Gerichtssitz ist, haben sogar einige Vorbildung genossen. Man wähle also unter diesen allen die tüchtigsten und zur Veterinärkunst am meisten geeigneten aus, suche sie durch eine hinreichende, nicht zu karge Unterstützung, durch einen Freiplatz an der Schule, durch Stipendien etc. zu gewinnen, sich der Thierheilkunde zu widmen, und mache die Bedingung, dafs unter den vorhandenen Söhnen nur ein auf diese Weise Gebildeter das väterliche Erbe mit der Schmiedgerechtsame erhalte.

Ich fordere gerade nicht, dafs er dann das Schmiedhandwerk selbst treibe; nein, er soll es nur erlernt haben, verstehen, um so seine Gesellen zu leiten. Es soll ihm das Handwerk nur ein Nothbehelf zur Unterhaltung seiner Familie seyn.

Ein solches Handanlegen bei schweren Schmiedarbeiten — den Hufbeschlag im Nothfalle ausgenommen — wird ihm um so weniger nothwendig seyn, als solch gebildeter thierärztlicher Schmied ohnediefs die meisten Kundschaften für die Schmiedarbeit in der Umgegend erhalten wird, indem der Landmann seine Arbeit gewifs zu dem trägt, welchem er sein Theuerstes — oft seine vorzüglichste Habe — das Wohl seiner Hausthiere anvertraut. Ueberdiefs befinden sich auf dem Lande bei solchen Gewerben gewöhnlich Felder, deren Ertrag ihn ohnediefs vor dringenden Nahrungssorgen sichert.

Sollte aber Manchem die Bedingung hart scheinen, dafs gerade dieser, und kein anderes der Geschwister das väterliche Anwesen erhalten sollte, oder sollte diefs in privatrechtlicher Beziehung in manchen Provinzen nicht angehen; so könnte auch diese hinwegfallen, und dem neugebildeten Thierarzte eine neue Concession gegeben werden. Geschieht diefs doch auch bei unsern Chirurgen; ja, es ist ihnen dieses Nachsuchen um eine Badergerechtigkeit oder Concession sogar zur Pflicht gemacht worden, vermuthlich um sie vor Nahrungssorgen zu schützen, und von verderblichen Pfuschereien abhalten zu wollen.

Freilich hielte dieses in so ferne schwerer, als er erst sich Haus und Hof sammt Schmiedewerkzeug anschaffen und Kunden erwerben müfste. Aber dafür hätte es auch hinwider das Gute, dafs sie dann eher in passender Entfernung postirt werden könnten.

Dergleichen Thierärzte könnten dann auch in ärmern und weniger wohlhabenden Gegenden leben; könnten in der Anforderung der Diäten billig seyn, in hinlänglicher Zahl, und besonders mit lezterer Beziehung in gehöriger und zweckmäfsiger Entfernung von einander, aufgenommen werden, wären mit dem Volkscharakter der Gegend vertraut — und wie viel gilt diefs nicht zu einer glücklichen Praxis? — kennten schon im Voraus die Mifsbräuche, die abzustellen wären, würden sich, so zu sagen, in ihren Söhnen fortbilden, so dafs eigne Familien solcher Thierheilkünstler entstünden, und der Staat später weniger Sorge mehr auf sie zu verwenden brauchte.

In Betreff der nöthigen Vorbildung, welche die von mir vorgeschlagenen Subjecte geniefsen, glaube ich, dafs sie eben so tüchtig seyen, sich zu Thierärzten zweiter Klasse zu bilden, als die bisherigen Candidaten, die nach vorgängiger Prüfung in die Veterinärschule zu München aufgenommen wurden. Denn so viel mir bekannt ist, bestehen diese ebenfalls nur aus Söhnen von wohlhabenden Landbewohnern, Schmieden u. s. w.

Man beginne einmal den Versuch, und wähle aus Gerichtsbezirken, die noch keinen Thierarzt haben, vorerst ein, höchstens zwei Subjecte von den Schmiedsöhnen aus — so wie ich überhaupt rathen möchte, eine zu starke Uebersetzung, die, wie oben schon bemerkt wurde, eben so schädlich, wie Mangel ist, zu vermeiden, und in einem Bezirke von 4—6 Stunden Länge und Breite nur 4 solcher thierärztlicher Hufschmiede zu setzen — und der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Haben übrigens die Aufmunterung durch Preise, Unterstützung, und manches dargebrachte Opfer u. s. w. schon so viel Gutes und Nützliches hervorgerufen: so wäre diese Bildung von Veterinärindividuen auch nicht unmöglich.

Und nur auf diese Weise ist es möglich, der so ver

derblichen medicinischen Pfuscherei der Abdecker und Hirten, die unter dem Scheine, als hielten sie blofs Arzneimittel für kranke Thiere, auch gefährliche Pfuscherei in der Menschenheilkunde treiben, Einhalt zu thun. Doch hievon ein anderes Mal.

XXIV.

Uebersicht der neueren Rechtsliteratur in Bezug auf Staatsarzneikunde, besonders in ihrer Relation zur gerichtlichen Medicin.

Vom Advokat Bopp in Darmstadt.

(Fortsetzung von Nro. XIII. im 8ten Vierteljahrshefte.)

Zweiter Band in 2 Heften (S. 80 — 102) findet sich eine „Nachricht von einem Besuche der Strafanstalten zu Glückstadt im Julius 1824." Diese Strafanstalten sind für die Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg bestimmt und bestehen in zwei grofsen Zuchthäusern. Der Verfasser, der diese besichtigt, desiderirt Einiges in Bezug auf Gesundheitspflege und bemerkt namentlich: „Die Kojen sind eigentlich nur Wandschränke, die nicht mehr Raum enthalten, als ein Bett erfordert. Da nun jeder solcher Schrank einzeln verschlossen wird, so kann unmöglich die nöthige Reinheit der Luft erhalten und dem Einnisten von Ungeziefer vorgebeugt werden." — S. 102 — 163 ist ein Strafrechtsfall: „Verbrechen aus gekränktem Ehrgefühl. Auch als ein zweiter Beitrag zur Prüfung des Problems vom verborgenen Wahnsinn zu betrachten" dargestellt. Ein Barbiergeselle verwundete seinen Herrn, auf den er eine

Pistole abdrückte und von dem er sich an seiner Ehre empfindlich gekränkt glaubte. Der Zweifel, ob Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sey, provocirte ein Physicatsgutachten, welches mitgetheilt wird und sich dahin aussprach, dafs der Schuldige „mit Selbstbewufstseyn und nicht ohne Ueberlegung die That ausgeführt, ihre Strafbarkeit eingesehen, aber in Folge seines Temperaments und seiner geistigen und moralischen Entwickelung mit der verkehrten Ansicht, dafs er sie, einer guten Absicht sich dabei bewufst, auszuführen, der Welt und sich selber schuldig sey, und darüber zum Märtyrer zu werden, als leztes Mittel in seiner Lage nur ergreifen können." Das Gericht erster Instanz verurtheilte, in Erwägung, dafs weder aus den Acten überhaupt, noch auch insbesondere aus dem ärztlichen Gutachten Gründe hervorgingen, um die Zurechnungsfähigkeit für aufgehoben zu halten, den Angeschuldigten in zwölfjähriges Zuchthaus. Der Referent des Gerichtshofes zweiter Instanz erachtete hinsichtlich der Frage „ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig sey?" den Fall für einen der schwierigsten und merkwürdigsten, entschied sich aber dennoch für die Bejahung. Das Erkenntnifs lezter Instanz sprach auf zehnjähriges Zuchthaus. — S. 220 — 223 wirft Trummer einen Blick in Apperts *Journal des prisons*, *hospices*, *écoles primaires etc.* in so weit darin der Zustand des französischen Gefängnifswesens dargestellt wird. Unter der Aufschrift: „Vermischtes" fordert die Redaction zu „Mittheilungen über die Gefängnifsanstalten unseres deutschen Vaterlandes" auf, die sich um so mehr rechtfertigten, da die nachtheiligen Schilderungen eines Engländers, Joh. Russel (vielleicht der jetzige Minister des Innern?) von der im Jahr 1825 eine deutsche Uebersetzung erschienen, dazu aufforderten, die Wahrheit zu erforschen und zu veröffentlichen. Ferner wird berichtet, dafs seit dem 22. August 1825 in dem Zuchthaus zu Hamburg ein Tret-

rad für 12 Züchtlinge in Gang gebracht worden sey. S. 407—446 ist ein Beitrag von **Hudtwalcker**: „**Noch etwas über die Tretmühlen und über die Hamburgische Tretmühle insbesondere.**“ Der Verfasser berichtet namentlich über „die Einwürfe gegen die Strafe des Tretrades,“ welche „ihre Nachtheile für den Körper der Gefangenen“ betreffen, glaubt aber auf diese Stimmen, die „abgefragt“ hätten, kein Gewicht legen zu dürfen. Vielmehr seyen die zu hören, welche Verbesserungen vorgeschlagen hätten, namentlich solche, welche Unglücksfälle, (die sich allerdings zugetragen hatten) verhüten sollten. Am Schlufse verbreitet sich der Verfasser über die in dem Zuchthause zu **Hamburg** in Gang gebrachte Tretmühle, indem er zugleich eine Mittheilung des Arztes der Anstalt, Dr. **Stemmann**, „über die Anwendbarkeit dieser Strafe mit Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Züchtlinge, so wie über die vorgekommenen Verletzungen derselben,“ wieder giebt. Diese ärztliche Stimme spricht sich im Wesentlichen dahin aus: Schon der Theorie nach könnten die, welche mit bedeutenden Brustleiden behaftet seyen, nicht zugezogen werden, eben so wenig solche mit Fehlern an den untern Extremitäten, so wie die, welche an Zittern der Glieder, Schwindel, Lähmung, Fallsucht u. s. w. litten; der Erfolg zeige aber auch, dafs besonders ältere Leute von 50 Jahren und darüber, alte Säufer namentlich, die Arbeit nicht aushalten könnten. Dafs Leute, welche vorher an Schwindel nicht gelitten hätten, von Schwindel überfallen worden seyen, habe man nicht bemerkt. Bruchkranke seyen ohne Nachtheil zum Treten gebraucht worden, in sofern sie übrigens rüstig, der Bruch nicht sehr grofs und mit passenden Bandagen versehen gewesen seyen. Nachtheilige Folgen hätten sich nicht gezeigt. Uebrigens seyen einige und zwar bedeutende Verletzungen vorgekommen, was zu verhütenden Vorkehrungen Anlafs gegeben habe. — Unter der Auf-

schrift: **Neueste Nachrichten französischer Gerichte und Gerichtsärzte über verborgenen Wahnsinn, erläutert durch fünf Rechtsfälle,** gibt **Trummer** Auszüge aus den bekannten Mittheilungen **Georgets** *) über die Criminalrechtsfälle des **Antoine Leger**, des **Heinrich Feldtmann**, des **Louis Lerousse**, des **Jean Pierre** und des **Louis August Papavoine** **). S. 535—564 theilt derselbe aus dem **sechsten Bericht der Londoner Gefängnifsgesellschaft** das „Bemerkenswertheste" mit. Es ist traurig, dafs das 19te Jahrhundert noch Zeuge von Erscheinungen ist, wie die: „In den Civilgefängnissen von **Lima** legte (zur Zeit des Kampfes zwischen Südamerika und Alt-Spanien) der spanische Vicekönig **Abisval** unterirdische Kammern (*Infiernillas*, kleine Höllen) an, die so eingerichtet waren, dafs der Gefangene in keiner natürlichen Lage seines Körpers sich darin aufhalten konnte. Wer aus ihnen wieder an das Tageslicht kam, verwünschte als heilloser Krüppel oder mit unheilbaren Krankheiten behaftet, sein Daseyn." — S. 565—569 gedenkt **Hudtwalcker** des **englischen Gesetzes vom 5. Juli 1825 über den Transport von Passagieren nach fremden Welttheilen.** Dieses Gesetz sorgt dafür, dafs die Schiffe nicht mit Passagieren überfüllt werden und seetüchtig sind,

---

*) **Georget**: Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse von **Leger** etc., bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vertheidigungsmittel vorgeschützt wurde; nebst Betrachtungen über die moralische Freiheit in gerichtlich-medicinischer Hinsicht; aus dem Französischen übersezt von **Amelung**. Darmst. 1827.

) S. diese Zeitschrift Band 13 S. 50 und insbesondere über **Papavoine S. 77 etc.

dafs es nicht an Wasser und Lebensmitteln fehlt und die Hülfe eines Arztes und von Medicamenten zur Hand ist.

Von besonderem Interesse ist eine Mittheilung von Hudtwalcker S. 89—159 „über den Einflufs des sogenannten Mysticismus und der religiösen Schwärmerei auf das Ueberhandnehmen der Geisteskrankheiten und des Selbstmords, besonders in Hamburg. Veranlafst durch eine defsfallsige Aeusserung in dem zweiten Berichte über die Administration des allgemeinen Krankenhauses daselbst *)." Der Verfasser bemüht sich, nachzuzeigen, dafs der fragliche Einflufs, wie er nach jenem Berichte angenommen werde, „aus allgemeinen Gründen höchst unwahrscheinlich" sey, und die weitere Frage: „Liegen in Hamburg Thatsachen vor, die zur Annahme eines Einflusses des sogenannten Mysticismus auf das Ueberhandnehmen von Gemüthskrankheiten und von Selbstmord berechtigen?" mit gleicher Wahrscheinlichkeit zu verneinen sey. Uebrigens bemerkt der Verfasser, dafs die Geisteskrankheiten und Selbstmorde auch in Hamburg zunähmen. So sagt er: „Nach dem zweiten Berichte über die Administration des allgemeinen Krankenhauses zu Hamburg, welcher im Junius 1826 publicirt ward, befänden sich in diesem Institute

*) Dieser Beitrag ist auch als ein besonderes Schriftchen erschienen (Hamburg 1827). Eine Beurtheilung desselben und des weiteren Schriftchens: Zuschrift eines Hamburgischen Bürgers an Herrn Pastor Renzel über dessen „freimüthige Aeusserungen in Betreff der Schrift des Herrn Senators Hudtwalcker über den Einflufs etc. Leipzig 1827 findet sich S. 242 — 244 des dritten Hefts von Friedreichs Magazin für Seelenkunde, Würzburg 1830. Ich beziehe mich darauf.

Ende 1823	 183	Geisteskranke
— 1824	 205	—
— 1825	 232	—
Mai 1826	 310	—

Selbstmorde ereigneten sich in Hamburg

1819 —	28
1820 —	24
1821 —	31
1822 —	59
1823 —	32
1824 —	52
1825 —	43 *)."

S. 160 — 183 findet sich aus der Feder des Amtscommissärs und Kammerconsulenten Rofs in Rudolstadt eine „actenmäfsige Darstellung des Zustandes des Zucht- und Arbeitshauses vordem zu Schwarzburg, jezt zu Rudolstadt, nach den verschiedenen Perioden seit dessen Gründung und Beschreibung der Gefängnisse in dem Schwarzburg-Rudolstädtischen überhaupt." Nach diesem Bericht sind diese Anstalten auch in Bezug auf Sanität in einem guten Zustand. Für Irre ist in Rudolstadt ein besonderes Irrenhaus eingerichtet, das „von Kennern als ein Muster dargestellt wird." — S. 3 — 110 des zweiten Hefts ist von Hudtwalcker ein denkwürdiger Strafrechtsfall mitgetheilt: „Die unnatürliche Pflegmutter. Actenauszug; nebst nachträglichen Bemerkungen über den geheimen Mord kleiner, besonders unehelicher Kinder in grofsen Städten, und über die Mittel, demselben zu steuern." Am 23. April 1822 wurde der Polizei in Hamburg angezeigt,

*) S. auch das 7te Ergänzungsheft dieser Zeitschrift S. 8. 9.

dafs eine Frau ein uneheliches Pflegekind misshandle und vernachläfsige. Der beorderte Polizeiofficiant fand das Kind, dem Anschein nach ungefähr 5 Jahre alt, in einem Winkel unter dem Dach zwischen altem Holz auf Lumpen liegend, mit einem Stück einer alten zerrissenen wollenen Decke bedeckt, ganz nackt, völlig abgezehrt, voll Ungeziefer und Beulen, am Körper hin und wieder voll eiternder Geschwüre; am linken Fufs schienen die Zehen abgefault zu seyn. Die sogleich verfügte ärztliche Untersuchung fand auf dem mit Ungeziefer überfüllten Kopfe des abgemagerten Kindes zwei Eiterbeulen, an der rechten Hüfte ein Geschwür in der Gröfse eines Thalers, am rechten Knie und am Kreuze mehrere Geschwüre; an den vier äusseren Zehen des rechten Fufses waren mehrere Glieder durch Eiterung und Knochenfäule zerstört, am linken Fufse war die kleine Zehe ganz abgefault. Das Kind hatte ein scrophulöses Ansehen ohne bedeutende Drüsenanschwellungen, der Unterleib war aufgetrieben und sehr gespannt. Der Arzt äusserte sich dahin, dafs das arme Geschöpf Spuren der ärgsten Vernachläfsigung, vielleicht der Absicht der Tödtung an sich trage. Ins Hospital gebracht, wurde es dort verpflegt. Es zog kalte Speisen und Getränke den warmen vor, die Verdauungskräfte waren sichtbar geschwächt und obgleich die Heilung der äusseren Verletzungen, wiewohl unter Verlust der vier kleinern Zehen des rechten Fufses, so gut von Statten ging, dafs es nach 3 Wochen anfing, mit Unterstützung die Füfse wieder anzusetzen, so wollte doch ein jeden Abend wiederkehrendes Fieber, wozu sich bald eine Brustaffection gesellte, nicht weichen. Es starb am 19. Mai 26 Tage nach der Aufnahme in das Hospital, plötzlich unter Krämpfen. Die Section ergab Folgendes: An der rechten Seite des Scheitelbeins, da, wo aussen die Wunde war, fand sich keine Verletzung am Schädel. Die Schädelhaube war natürlich und mäfsig dick, die harte Hirnhaut überall fest an die-

selbe angewachsen, so dafs sie nur mit Mühe gelöst werden konnte. Bei Abnahme derselben quoll aus dem Kopfe blutiges Wasser in der Quantität von 2 Tassen. Die Oberfläche des Gehirns war wie ausgesprizt und die ganze Masse desselben breiig weich; beide Ventrikeln waren sehr ausgedehnt und voll Wasser. Der *plexus choroideus* grofs und blutleer. Das hintere Horn des linken Ventrikels war besonders abnorm ausgedehnt, so dafs ein mäfsiges Hühnerei in demselben hätte liegen können. An der rechten Seite war es ebenfalls grofs, doch der übrigen Ausdehnung angemessen. Die Grundfläche des Gehirns verhielt sich in den Gefäfsen, wie die Oberfläche; die Masse desselben war ebenfalls weich. Aus der Rückenmarkshöhle flofs eine bedeutende Menge blutigen Serums und aus der *vena basilaris* quoll dünnflüssiges Blut leicht und in Menge hervor. An der Grundfläche der Schädelhöhle fand sich nichts besonders zu bemerken. Alle 20 Zähne waren völlig ausgebildet und gesund. Beide Lungen waren von blassem Ansehen und voll Eiterknoten, an der Oberfläche hin und wieder verwachsen, so dafs sich einzelne kleine Wasseransammlungen auf der Oberfläche gebildet hatten, wefshalb bei Oeffnung der Brusthöhle Wasser hervorquoll. Eigentliche Wasseransammlungen in den *cavis mediastini* fanden sich indessen nicht. Im Herzbeutel zeigte sich eine beträchtliche Menge Wassers. Das Herz selbst war welk, die rechte Herzkammer mit wenigem, dünnflüssigem Blute angefüllt, die linke ganz leer. Die grofsen Gefäfse der Brust enthielten ebenfalls sehr wenig Blut. Magen und Gedärme waren von Luft stark aufgetrieben, vom Netze wenig vorhanden, der mit etwas Speisebrei gefüllte Magen, natürlich, die Leber sehr blafs, kleiner als normal, und blutleer. Die Gallenblase enthielt sehr wenig Galle. Die Milz war sehr dunkel von Farbe und stellenweise vereitert und voll Knoten; die Bauchspeicheldrüse weich und „matschig“, Nieren- und Harnblase

normal, die Gefäfse des Unterleibes blutleer, die mesenterischen Drüsen nur hin und wieder angeschwollen.

Das Physicatsgutachten berührte zuvörderst im Allgemeinen die aus den äufsern Verletzungen des Körpers und deren langer Vernachlässigung abzunehmende schlechte Behandlung die das Kind erlitten haben müsse. Insonderheit ward bemerkt, dafs die damals theilweise vernarbte Wunde am Knie, sowie die am rechten Hüftgelenk, eine anhaltend gezwungene Stellung anzudeuten schienen, in der das Kind zu verharren genöthigt gewesen seyn möge. Das Gutachten sprach sich dahin aus: „Die Section zeigt uns fast alle gröfseren Eingeweide in einem Zustande gröfserer oder geringerer Zerstörung, in der das erste Bild der Krankheit erloschen ist und durch die Dauer des chronischen Leidens ernsteren Erscheinungen Platz gemacht hat. Es läfst sich aus der Integrität der Drüsen des Mesenteriums, von denen nur wenige angeschwollen waren, so wie aus der auffallenden Kleinheit der Leber und Gallenblase mit Sicherheit annehmen, dafs Ueberfütterung oder zu starke, unpassende Nahrung gewifs nicht die erste Ursache der Leiden des Kindes sind, hingegen deuten diese Erscheinungen, so wie die schlechte Beschaffenheit der Bauchspeicheldrüse, eher auf erlittenen Mangel und schlechte Ernährung hin. Manche Zeichen, die dieses in ein helleres Licht hätten setzen können, wären nur dann aufzufinden gewesen, wenn das Kind in dem Zustande, in welchem es gefunden ward, gestorben wäre; diese sind indessen bei der besseren Pflege desselben im Curhause, in so weit diese zu erreichen stand, begreiflicherweise zum Theil entfernt worden. Die Erscheinungen bei Leichen derer, die am langsamen Hungertode verstarben, sind überhaupt die der Depletion und nicht immer so constant und ausschliefslich bestimmend, dafs sie nicht auch Folgen anderer Krankheiten seyn könnten (*Fodéré: traité de médicine légale. II. pag.* 335 — 352.)

In den Organen der Reproduction hat jedoch unstreitig der krankhafte Zustand seinen Anfang genommen und ist, durch Mangel an Bewegung, Aufenthalt in der Kälte, Unreinlichkeit und schwächende Gemüthseindrücke, gesteigert sodann dem Systeme des Blutumlaufs mitgetheilt worden. Schlechte Ernährung und ununterbrochene Ruhe in eingeschlossener Luft verursacht, daſs der Kreislauf nur in denjenigen Gefäſsen Statt finden könne, wohin die Kräfte des matten Herzens für sich allein das Blut noch wohl bringen können. In den entfernteren Gefäſsen, zumal in den kleinsten Gefäſsendigungen, wohin das Blut sich nur durch die vereinten Kräfte des Kreislaufs drängen kann, hört die Circulation mehr und mehr auf. Entmischung des Blutes selbst, blasse Farbe, Aufgedunsenheit, Kachexien und örtliche Leiden aller Art gehen daraus hervor. Zunächst sind in Folge dessen die Lungen ergriffen worden, so wie im Unterleibe die Milz, später ist das Gehirn in Mitleidenschaft gezogen, wodurch der Tod des Kindes herbeigeführt werden muſste. Die Milz ist — eine seltene Erscheinung bei Kindern — zum Theil voll Knoten, zum Theil vereitert, welches ein länger anhaltendes Leiden der Circulation des Blutes im Unterleibe voraussezt; die Lungen, sowohl der rechte, als der linke Flügel, wurden durchaus vereitert gefunden, das welke Herz umschlieſsend, dessen Beutel mit Wasser angefüllt war. Das Gehirn war breiig; die Gefäſse der *pia mater* wie ausgesprizt und eine ungeheure Wasseransammlung zeigte sich in den Hirnhöhlen, so wie unter der Schädelhaube. Alle Blutgefäſse des Körpers waren theils leer, theils mit dünnflüssigem, schwärzlichem Blute angefüllt. Es ist zwar bei allen auszehrenden Krankheiten der Kinder eine gröſsere oder geringere Veränderung im Zustande der Eingeweide wahrzunehmen; doch eine so allgemeine Entmischung des Blutes wird niemals dabei gefunden, wenn nicht zufällig Hämorrhagien die Begleiter der Krankheit waren und daher ist

aus dieser Erscheinung auf eine lange vorhergegangene schlechte Ernährung, verbunden mit Aufenthalt in ungesunder eingeschlossener Luft, zu schliefsen. Die lezte Todesursache war ein durch die enorme Anhäufung des Wassers im Kopfe erfolgter Wasserschlag. Der Tod hätte übrigens auch auf andere Weise nothwendig erfolgen müssen." In Erwägung, „dafs die Angeklagte, weit entfernt, die ihr zugewachsene und von ihr eingeräumte Verpflichtung zu einer sorgfältigen Verpflegung des Kindes zu erfüllen, vielmehr es dem Hunger und Mangel preis gegeben und es eine längere Zeit hindurch Tag und Nacht auf einem, in dem Winkel eines kalten Bodens bereiteten, schlechten und äufserst schmutzigen Lager, fast ohne Bedeckung, Reinigung und Wartung, bei unzulänglicher und schlechter Nahrung, allen Einflüssen einer rauhen Jahreszeit überlassen, dafs durch diese Behandlung die innere und äufsere Leibesbeschaffenheit des vorher gesunden Kindes gänzlich zerrüttet worden, so, dafs man es bei der Abholung nach dem Curhause am ganzen Körper mit Geschwüren bedeckt, die Füfse von der Fäulnifs angefressen, im höchsten Grade elend und abgezehrt gefunden habe, dafs die Angeklagte auch dann, als das Leiden des Kindes einen so ernsten Charakter annahm, dafs sie es selbst für die Auszehrung gehalten haben will, dennoch weder einen Arzt herbeirief, noch sonst zur Abhülfe Anstalt machte, das Kind vielmehr bei zunehmenden Leiden immer mehr vernachlässigte, in fernerer Erwägung, dafs das Kind am 19. Mai 1821 im Curhause starb und die Angeklagte, wie die Herrn Physici in ihrem Gutachten erklären, durch nachlässige und schlechte Verpflegung, durch mangelnde Aufmerksamkeit auf den krankhaften Zustand, in der oben bemerkten Art den Tod desselben herbeigeführt hat" *) u. s. w.

wurde

*) Ein weiter eingeholtes Physikatsgutachten, welches unter Benutzung des Inhalts der Untersuchungsacten ver-

würde die Schuldige zu einer **zwölfjährigen Gefangenschaft** im Spinnhause u. s. w. verurtheilt, eine Strafe, welche in zweiter Instanz auf **zehnjährige Spinnhausstrafe** herabgesezt ward. — An diese Mittheilung knüpft der Verfasser interessante Betrachtungen, besonders über den Erfahrungssatz, dafs „das Geschäft" der Auferziehung unehelicher Kinder, in **Hamburg** namentlich, „als Gewerbe betrieben werde. Pflegmütter, bei denen die Kinder bald sterben, bekommen eine Art Ruf, werden empfohlen und prosperiren. Dafs bei Krankheiten des Kindes kein Arzt zugezogen wird, versteht sich von selbst. Selbst ein Armenarzt würde nur eine lästige Controle führen. Von 400 Kindern dieser Gattung, die in **Hamburg** jährlich im Durchschnitt fremder Pflege anvertraut werden mögen, sterben 300." Der Verfasser bespricht diesen Gegenstand, so wie die Thatsache der grofsen Sterblichkeit der unehelichen Kinder überhaupt, unter Bezugnahme auf die Literatur darüber, besonders auf die Schriften von *Chateauneuf: Considerations sur les enfans trouvés dans les prin-*

---

stattet wurde, conformirte sich mit dem früheren Gutachten. Es ward besonders die schlechte Beschaffenheit der Schlafstelle des Kindes, die versäumte Reinigung, der gezwungene Aufenthalt in eingeschlossenem Raume und in unreiner Luft, die Vernachlässigung aller Anwendung von Heilmitteln bei sich zeigenden und als Wirkung der Nässe und des Schmutzes zu betrachtenden Hautgeschwüren, endlich die nach der eigenen Aussage der Angeschuldigten, sowohl dem Quantum nach viel zu geringe, als auch in zu langen Zwischenräumen verabreichte Nahrung hervorgehoben und mit dem Resultat geschlossen, dafs diese durch nachlässige und schlechte Verpflegung und durch mangelnde Aufmerksamkeit auf den krankhaften Zustand des Kindes dessen Tod herbeigeführt habe.

cipeaux états de l'Europe. Paris 1824; von Casper: Beiträge zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde etc. Berlin 1825 *); von Kröger: Archiv für Waisen- und Armenerziehung. Hamburg 1827 etc.; von Hübbe: Ansichten der freien Hansestadt Hamburg, Th. 1.; von Janssen: Ausführliche Nachrichten über die protestantischen Kirchen und Geistlichen in Hamburg u. s. w. — Vergl. noch Metzger: System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, §. 245, 246, u. Henke: Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, §. 484. Mit Recht sagt Lezterer: „Besonders warne ich vor manchen Weibern, die gegen Kostgeld uneheliche Kinder in Verpflegung nehmen. Durch Entziehung, oder ungesunde, unverdauliche Nahrung, Mangel an Reinlichkeit und Pflege, wird manches unglückliche Kind — und nicht immer unvorsätzlich — getödtet."

*) Von Berlin sagt Casper: „Wir haben kein Findelhaus, wo die nothleidende oder gefühllose Mutter ihr Kind niederlegen könnte, es bleibt ihr also nichts übrig, als ihr Kind einer sogenannten Halte- oder Poppelfrau zu überliefern. Diefs sind arme Weiber, die das traurige Geschäft übernehmen, ein meist schon vor und in der Geburt, geschweige dann nachher vernachläfsigtes Kind für eine kleine monatliche Entschädigung einem frühen Tode zuzuführen. Niemand, als die Aerzte und die Freunde der Armen kennen die Käfige und Winkel, in welche diese verkümmerten Geschöpfe für ihre kurze Lebensdauer gesteckt werden, den Schmutz, in dem sie hausen, die Nahrung, die ihnen gereicht wird, und die Behandlung, die sie von den rohen Händen der Haltefrau erdulden, welche wohl weifs, dafs sie in der Kundschaft nichts verliert, wenn diese auch erfährt, dafs viele Kinder bei ihr sterben, indem er bemerkt, dafs diese Art von Kindermord eine Hauptursache der grofsen Sterblichkeit der Kinder in dieser grofsen Stadt sey."

IV.

Merkwürdige Criminal- und Civilrechtsfälle, bearbeitet von einem juristischen Privatvereine, herausgegeben von Julius Grafen von Soden. Nürnberg und Altdorf 1825.

Diese Schrift enthält (S. 1 — 32) einen „Rechtsfall: Mord eines Kindes aus Schwermuth und Lebensüberdrufs *).“ Eine Dienstmagd zeigte dem Gericht an, sie habe das Kind ihrer Dienstherrschaft, das einige Wochen vorher plötzlich todt gefunden worden war, getödtet, und zwar durch Erdrosseln. „Bei der gerichtlichen Besichtigung fand sich, dafs der Leichnam beinahe schon völlig in Fäulnifs übergegangen war, in der *regione epigastrica*, gegen die Herzgrube zu, zeigte sich jedoch ein vorzüglich blauer Flecken, davon die Epidermis abgestreift. Das *scrotum*, *penis*, die Schenkel und der Rückgrat waren vorzüglich schwarz, übrigens aber wegen völlig aufgehobener Solidität der Fibern nichts weiter zu erkennen; daher konnte auch die Section nicht vorgenommen werden. Hieraus schlofsen nun der Physicus und Chirurgus in ihrem *Viso et Reperto*, dafs die von der Inquisitin angegebene Gewaltthätigkeit sehr wahrscheinlich sey. Die Mutter des Kindes behauptete, es habe an den Füfsen und Beinen herauf ganz blau, der Oberleib, Hals und Gesicht aber ganz weifs ausgesehen, der Unterleib sey aufgetrieben, und Augen und Mund offen ge-

*) Vergl. damit den Beitrag zum 2. Band von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preufsischen Staaten, Berlin 1826. S. 69 etc. „Votum des Conferenten in der Untersuchungssache wider die Häuslinge Anna Maria Ebel etc. wegen Ermordung der Anna Maria Erszkus. Als Beitrag zu den Theorien: Vom Mord aus Lebensüberdrufs etc.“

wesen, an der Stirne rechter Seits und am rechten Backen habe es blaue Flecken gehabt und dessen linker Arm sey lahm gewesen." Andere Zeugen bestätigten diese Deposition und fügten noch hinzu: „der Kopf habe auch" geklenkelt (gewankt). Nach Aussage einer Zeugin war das Kind unter dem Kinne ganz bläulicht. Aus Allem schlofs das gehörte Medicinal-Colleg in seinem Gutachten, es erhelle mit grofser Wahrscheinlichkeit, dafs das Kind auf die von der Angeschuldigten angegebene Art wirklich ermordet worden sey. Aus der Darstellung geht nicht hervor, ob über den geistigen Zustand der Angeschuldigten ein ärztliches Gutachten gefordert worden sey? Wir finden blos ein Gutachten des Referenten, das sich dahin ausspricht, es lasse sich aus allen „Umständen doch ein Anstrich von Melancholie, ein Lebensüberdrufs sehr wahrscheinlich schliefsen, daher die Angeschuldigte „bei ihrer Jugend und Unverstand um so mehr Mitleid und Entschuldigung" verdiene, sie daher „mit einer *poena extraordinaria*, jedoch *morti proxima* anzusehen, mithin, wo nicht zu lebenslänglicher, doch mindestens zu zehnjähriger Zuchthausarbeit zu verurtheilen sey." Da nun der „Herausgeber in einem (unbedeutenden) Nachwort" (S. 33—41) bemerkt, das „Resultat der Relation habe auch von dem Collegium und dem Regenten die Bestätigung" erhalten (ohne jedoch hinzuzufügen, ob auf lebenslängliche oder zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt worden sey), so scheint ein Fall vorzuliegen, wo der Richter, ohne eine sachverständige Stimme zu hören, in Machtvollkommenheit handelte und vielleicht einen Justizmord verübte. Ein wunderliches *„juste Milieu"* ist die Annahme von einem „Anstrich von Melancholie." — S. 145—171 ist ein Rechtsfall wegen Strafsenraubes mitgetheilt, wobei es auch darauf ankam, ob die Wunde an dem Daumen des Angeschuldigten von einem Bisse herrühre. Die Legalärzte deponirten, sie könnten nicht mit Gewifsheit sagen, dafs dieses der Fall sey.

V.

Bibliothek merkwürdiger Criminal- und Rechtsfälle der ältern und neueren Zeit etc.; herausgegeben von Theodor v. Haupt und Dr. Friedrich Heldmann. Vier Bändchen. Darmstadt 1830 — 1831.

Von diesen vier Bändchen kommt nur das erste in Bezug auf einige Fälle in Betracht. A) „Johann Adam B. Criminalfall im Jahr 1829 von den Assisen in Mainz verhandelt." (S. 30—49.) Ein junger Bauer von 23 Jahren wurde Abends durch einen Messerstich in den Unterleib verwundet und starb am Nachmittag des folgenden Tags, 16 Stunden nach der Verwundung. Bei der Obduction und Section fand sich am Unterleib, ein Zoll links vom Nabel, eine einen Zoll lange Wunde, in die das Messer paſste. Ein Theil des dadurch nebst den Eingeweiden vorgefallenen Netzes war entzündet und brandig. „Da der Stich die Bauchhöhle durchdrungen und den angefüllten Magen selbst verwundet, so hatten sich durch diese Wunde noch unverdaute Nahrungsmittel und schier alle Flüſsigkeit des Magens in den Unterleib gesenkt, in dessen Höhle sich namentlich zwanzig Unzen extravasirten Blutwassers vorfanden. Das Gutachten des obducirenden Arztes und noch zweier, von der Assise zugezogenen Aerzte fiel mit der gröſsten Bestimmtheit für die unbedingteste Tödtlichkeit der vorgefundenen Wunde unter allen Umständen, bei jeder geleisteten Hülfe und bei jedem Individuum, aus." Mit Rücksicht auf diesen Ausspruch wurde der Schuldige zum Tode verurtheilt und unterm 23. Januar 1830 in Mainz durch die Guillotine hingerichtet. — B) „Georg Karl Friedrich B. Eine Assisen-Verhandlung in Mainz." (S. 50—73.) Auf einem, eine halbe Stunde von Eckelsheim, eine Viertelstunde vom Wege von da nach Gumbsheim entlegenen Acker verrieth die abweichende Farbe einer gleichgerechten Stelle die Spur einer

That. In der Tiefe von 3 bis 4 Schuhen fand sich eine Leiche, in der man den seit 14 Tagen vermifsten Juden David Borig erkannte. Der linke Vorderarm war dicht über der Hand, in der Gröfse einer starken Baumnufs durchschossen und derselbe Schufs hatte die linke Vorderseite des Wamses, ohne jedoch den Körper zu verletzen, durchlöchert. Dagegen fanden sich an der rechten Seite der Brust, in der Gegend der siebenten wahren und der drei ersten falschen Rippen eine von einem Schusse herrührende, theils durch Schrote von Nummer Null, theils durch gehacktes Blei erzeugte und von hinten nach vorn in die Brusthöhle gedrungenen Wunde von eckiger Form. Das linke Auge war eingedrückt, die Hände waren aufgeschunden. „Bei der am folgenden Tag (21. April 1810) vorgenommenen Leichenschau erklärten die obducirenden Aerzte die Abwesenheit aller Verwesungsspuren schier 14 Tage nach dem Tode, durch die gesunden Säfte des Ermordeten und sein Verscharren gleich am Tage des Mords. Die Schufswunden an der rechten Seite hatten die Lunge, Leber und Gallenblase verlezt und in dem die Brusthöhle anfüllenden Blute fand sich ein Stück gehacktes Blei. Der sechs Zolle vom Ellenbogengelenke nach der Handwurzel zu eingedrungene Schufs in den linken Vorderarm hatte, zwischen dem Ellenbogenknochen und der Speiche durchgehend, ersteren zerschmettert und war an der innern Seite wieder herausgegangen. Aufser jenen ersteren Verletzungen, welche die Obducenten für unbedingt tödtlich und von zwei Schüssen mit Nullschroten und gehacktem Blei herrührend erklärten, dem, wahrscheinlich beim Wehren im Todeskampfe eingedrückten linken Auge und den aufgeschundenen Händen ergab die Leichenschau keine anderen Spuren verübter Gewalt." Die beiden Angeschuldigten wurden, da sie die Flucht ergriffen, *in contumaciam* zum Tode verurtheilt. Nach 18 Jahren erschien der eine von ihnen G. K. F. B. wieder vor Gericht. Viele

Spuren hatten sich in der langen Zwischenzeit verwischt, so dafs sich die Geschworenen nicht von der Schuld überzeugten und sich für Nichtschuld aussprachen, worauf Freisprechung erfolgte. — C) „Dautun und Girouad." (S. 74—114.) Jener denkwürdige Criminalrechtsfall, der im Jahr 1814 von den Assisen in Paris verhandelt wurde, um den Mörder dessen zu entdecken und zu bestrafen, dessen, Stich in der Brust zeigenden, Rumpf und Glieder man in mehreren Theilen der Stadt Paris zerstreut fand. Interessant sind die Verhandlungen zugleich in Bezug auf die Dienste, welche die ärztlichen Aussprüche zur Ermittellung des Thatbestandes leisteten, besonders die Urtheile Dupuytren's hinsichtlich der Situation des gemordeten August Dautun (der von seinem Bruder ermordet ward), als dieser die tödtlichen Wunden erhielt *). (Der im zweiten Bändchen mitgetheilte Fall des Arztes Castaing ist bereits früher in dieser Zeitschrift in gerichtlich-medicinischer Beziehung dargestellt und erörtert worden.)

VI.

Geschichtserzählungen aus Criminalacten, nebst einigen Urtheilen und Entscheidungsgründen, zum Zweck der Benutzung bei einem Criminal-Practicum, herausgegeben von Dr. H. A. Zachariä, Privatdocenten der Rechte und aufserordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen 1835.

---

*) Dupuytren arbitrirte dahin, dafs der Gemordete aufrecht gestanden habe, als er die Stiche erhielt, dafs eine zweite Person ihm in diesem Augenblicke die Hände gehalten habe, dafs er mit dem Kopfe die drohenden Stiche abzuhalten versucht habe, dafs der Stich in die Brust die Wunde sey, welche er zuletzt erhalten u. s. w.

Von den in dieser Schrift mitgetheilten Rechtsfällen gehört nur der S. 71 — 83 mitgetheilte dieser Uebersicht an. — Dem Gericht wurde am 7. October 1834 angezeigt, dafs Friedrich M. in S. bei dem Wirth K. am 13. dess. Monats schwer verwundet worden sey. Das Gericht begab sich sofort am folgenden Tag nach S. und requirirte zugleich das Physicat, welches den Verwundeten besichtigte, keine äufseren Verletzungen an demselben wahrnahm, aus welcher auf eine erlittene Gewaltthätigkeit zu schliefsen sey, aber sich dahin aussprach, dafs sich derselbe in Lebensgefahr befinde. Es wurde ein Aderlafs und Klystier verordnet und Medicin. Die Erstattung eines Gutachtens wurde vorbehalten. Am folgenden Tage starb der Verwundete, worauf die Obduction vorgenommen wurde. Es ergab sich bei genauer äufserer Besichtigung Folgendes. I. Der Verstorbene hatte eine Körpergröfse von 6 Fufs und darüber, war ziemlich gut beleibt, stark und fehlerfrei gebaut und mochte ein Alter von 30 Jahren haben. Das Gesicht war bleich und eingefallen, beide Augen getrübt, der Mund fest geschlossen. Der Körper war mit den gewöhnlichen Todtenflecken bedeckt. Spuren einer Verletzung oder sonst erlittener Gewaltthätigkeit waren nirgends an dem Körper, insbesondere an dem völlig rasirten Kopfe zu entdecken, mit Ausnahme einer kleinen veralteten Narbe an dem rechten Ohr. Bei der Oeffnung der Kopfhöhle fand sich bei Durchschneidung der äufseren Kopfbedeckung an der inneren Fläche derselben oberhalb des rechten Seitenbeins eine im Umfang eines Thalers ausgebreitete Blutunterlaufung, und nachdem man die Knochenhaut vom Schädel sorgfältig abgelöfst hatte, eine feine Fissur auf dem an dieser Stelle sehr dünnen, kaum $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Linie dicken, Schädelknochen, welche völlig bis in die Schädelhöhle penetrirte und sich in gerader Richtung vom rechten Seitenbein nach der Schläfe und in die *pars petrosa* des Schädelbeins erstreckte. Zugleich befand sich unterhalb der

dura mater in cavo cranii, da, wo sich diese Spalten am Schläfebein herabsenkten, ein bereits coagulirtes Blutextravasat, einen Theelöffel füllend. Die Gefäſse der harten und weichen Hirnhaut waren dabei in hohem Grade überfüllt und von Blut strotzend. Auch fand man eine bedeutende Menge von coagulirter Lymphe, auf der Oberfläche des Gehirns ausgeschwizt und von wässeriger Feuchtigkeit in die Gehirnhöhlen ergossen, und reichlich ein Tassenköpfchen füllend. Sonst war am Gehirn nichts Widernatürliches zu bemerken. An den übrigen inneren Theilen, Herz, Magen, Gedärmen u. s. w. fand sich nichts auffallendes. — Das Gutachten sprach sich dahin aus: Da der Verstorbene bis zum sechsten Tage aller Kunsthilfe entbehrt habe, so lasse sich sehr wohl behaupten, daſs der vielleicht erst später erfolgten Blutergieſsung, so wie der, in der Schädelhöhle und im Gehirn angetroffenen und ebenfalls sich später erst entwickelten und hinzugesellten Congestion und dem entzündlichen Zustande würde haben vorgebeugt und somit vielleicht der dadurch herbeigeführte tödtliche Ausgang abgewendet werden können," daher hiernach die Kopfverletzung nur für *per accidens* lethal zu halten und zu erklären sey. — Die Verwundung war durch einem im Wortwechsel aus dem nahen Zaun gerissenen „Zaunstecken," womit Vulnerant den Vulneraten queer über die Schläfe auf der rechten Seite schlug, verursacht worden. Ein Zeuge hatte eine geringe Blutung aus dem rechten Ohr wahrgenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

XXV.

Anzeige neuer, in das Gebiet der Staatsarzneikunde einschlagender, Schriften.

Annalen der gesammten Staatsarzneikunde, herausgegeben von Dr. P. J. Schneider, Grofsherzogl. Badischem Medicinalrathe, Physicus des Oberamts Offenburg und mehrerer gelehrten Gesellsch. Assessor und Mitgliede, und Dr. J. H. Schürmayer, der Arzneiwissenschaft Doctor, ersten Secretär des Vereins Grofsherzogl. Badischer Medicinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde, u. mehrerer gelehrt. Gesellsch. Mitgliede. Unter Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Grofsherzoglich Badischer Medicinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde. Erster Band. 1. Heft, X u. 285. 2. Heft, 286—598. 8. Tübingen, Laupp. 1836. (4 fl. ntt.)

Seit Jahrhunderten ist das Gesammtgebiet der Staatsarzneikunde von deutschen Aerzten am meisten mit Vorliebe und Eifer gepflegt, und selbst in Deutschland zuerst zum Range einer Wissenschaft erhoben worden. Dafs dieser Eifer noch keineswegs erkaltet sey, davon legt das Entstehen dieses Vereins und die Herausgabe seiner Annalen, nun der dritten, ausschliefslich dieser Doctrin gewidmeten, deutschen Zeitschrift, ein sehr rühmliches und ehrenvolles Zeugnifs ab, wie die sogleich folgende Inhaltsanzeige des ersten

Bandes derselben jedem Unbefangenen und Billigen, der Lobhudelei von Kritik zu unterscheiden vermag, gewifs zeigen wird.

Erstes Heft.

I. **Amtlicher Bericht über die Verhandlungen des Vereins Grofsherzogl. Badischer Medicinalbeamter für Beförderung der Staatsarzneikunde, nebst Beschreibung des am 13. August 1835 zu Offenburg gefeierten Constituirungsfestes.** In diesem Berichte, der sich über 120 Seiten ausdehnt, finden sich die Geschichte der Stiftung und Entstehung des Vereins, seine Statuten und das Verzeichnifs seiner ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder, nebst einer ausführlichen Beschreibung der Festlichkeiten, mit welchen das Constituirungsfest in Offenburg gefeiert wurde. In ersterer Beziehung ist der Aufsatz keines Auszugs fähig; auch von den Festlichkeiten kann Ref. nichts mittheilen, da es sich von selbst versteht, dafs es dabei weder an den üblichen Kränzen, Guirlanden, Inschriften, Trinksprüchen, Gedichten und Reden, noch an der hergebrachten Herzlichkeit, Collegialität und Begeisterung gefehlt habe, auch dies Alles bei allen Vereinen sich immer wiederholt. Nur beim Inhalte der Festreden mufs Ref. länger verweilen.

Die erste derselben, von Hrn. Dr. Schneider gehalten, beginnt mit einer kurzen Geschichte der Staatsarzneikunde von den ältesten Zeiten bis auf die Carolina, die jedoch dem mit den Arbeiten Sprengel's, Hecker's u. s. w. Bekannten wenig Neues darbieten dürfte. Der Redner unterscheidet sodann zwischen medicinischer Polizei und gerichtlicher Medicin, verbreitet sich über die jeder einzelnen dieser Doctrinen angehörigen Gegenstände und schliefst mit einer Erörterung der Schwierigkeiten, des Umfangs und der allseitigen Beziehungen, aber auch des Werths, der Wich-

tigkeit und Unentbehrlichkeit der Staatsarzneikunde. Nach Allem, dem kommt noch eine ganz systematisch abgetheilte Darstellung der notorisch unfreundlichen und getrübten, ja meist düsteren und niedergebeugten Verhältnisse der Staatsärzte. Um die niederschlagende Wirkung dieses, wie es scheint, ganz naturgetreuen Tableau's wieder einigermafsen auszugleichen, schliefst der Redner endlich mit Verheifsungen einer bessern Zukunft. Verheifsungen, die sich hauptsächlich auf einige wohlwollende Aeufserungen eines Herrn Staatsministers gründen, und die gewifs bei jedem, der schon die Erfahrung gemacht hat, mit welcher Ruhe und Zuversicht man sich auf solche wohlwollende Aeufserungen verlassen darf, ihre Wirkung nicht verfehlt haben werden.

Die nächste Rede hielt Hr. Dr. Schürmayer. Sie handelt besonders vom Nutzen, Zweck und Einflufs ärztlicher wissenschaftlicher Vereine. Sie sollen das Ansehen des ärztlichen Standes sichern, die intellectuelle Bildung ihrer Mitglieder befördern und endlich „dem die Kunst so sehr entehrenden Charlatanismus einen festen Damm entgegensetzen, und diesem heillosen Proteus menschlicher Habsucht und Ehrgeizes am kräftigsten entgegen arbeiten." In so ferne nun lezterer Satz ohne Commentar nicht leicht verständlich ist, wäre sehr zu wünschen gewesen, der Redner hätte im Verfolge seiner Rede die Art und Weise näher angegeben, wie dies geschehen soll. Statt dessen weifst derselbe auf einige Gegenstände und Aufgaben aus der Staatsarzneikunde hin, deren weitere Bearbeitung sich der Verein zur besondern Aufgabe machen soll; als solche werden genannt: gerichtliche Psychologie, Legalinspectionen und Obductionen, die Lehre von den Verletzungen, Kindsmord *), Vaccination, Leichenhäuser u. s. w.

*) Es ist eine geschichtliche Unrichtigkeit, von Wildberg's und Bernt's Leberproben zu reden, wie hier

Der hierauf folgende Redner, Hr. Medicinalrath Dr. Gebhard, theilte, jedoch leider nur im Auszuge, den sehr interessanten forensischen Fall eines unter besondern Umständen todtgefundenen Mannes mit, bei dem es sich um die Entscheidung der Frage handelte, ob der Tod durch eigene oder fremde Hand bewirkt worden war? Je gröfser in der That das Interesse ist, das derselbe dem denkenden Leser darbietet, um so mehr mufs Ref. den Wunsch der Herausgeber der Annalen nach vollständiger und umständlicher Mittheilung des Inspectionsprotocolls unterstützen, da in einem solchen Falle oft der an sich allergeringfügigste Umstand den Ausschlag zu geben vermag.

Der vierte Vortrag wurde von Hrn. Physicus Dr. Stegmann gehalten. Er berührt auf eine etwas ermüdende Art fast ganz dieselben Gegenstände, welche die beiden ersten Redner bereits zu ihrem Thema gewählt hatten. Doch findet sich auch ein dem Redner eigenes Goldkorn in dem Satze: „Wir können uns als Deutsche mit stolzem Bewufstseyn sagen, dafs in keinem Lande so viel für die gerichtliche Medicin gethan worden ist, und dafs es besonders deutsche Aerzte und Naturforscher sind, die sie zu ihrer jetzigen Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung und ihrem Einflufs auf die Rechtspflege erhoben haben." Und wirklich ist es zu verwundern, dafs keiner der Herren Redner den in diesen Worten ausgesprochenen Gedanken zum Hauptthema seiner Rede genommen hat. Denn wenn deutschem Nationalgefühle es irgendwo vergönnt ist, sich geltend zu machen,

---

geschieht. Die Wissenschaft verdankt diese Idee dem scharfsinnigen und genialen Kanzler von Autenrieth, der bereits in seiner bekannten, auch jezt noch höchst brauchbaren Anleitung f. gerichtliche Aerzte u. s. w. Tübingen 1806, dieselbe zuerst in Anregung gebracht hat.

so ist es gewifs im Gebiete der Wissenschaften, und vor allem in dem der Staatsarzneikunde. Und wo hätte es eine schicklichere Gelegenheit geben können, dies zu thun, und mit allem Selbstgefühle zu thun, als bei der Stiftungsfeier eines Vereins, der die Beförderung der Staatsarzneikunde zu seinem Hauptzwecke gemacht hat.

Zulezt sprach noch Hr. Veterinärarzt Binz über die Wichtigkeit der gerichtlichen Thierarzneiwissenschaft in Beziehung auf die Gesetze der Währschaft und Wandelklagen und deren dringend nöthige Reform, zu welchem Vortrage, der sich zunächst auf die badische Gesetzgebung bezieht, von einem der Herren Herausgeber sehr zeitgemäfse Bemerkungen, die Nothwendigkeit und Wichtigkeit wissenschaftlich gebildeter Thierärzte betreffend, nachträglich hinzufügt werden.

II. Ueber die schulgerechte Bearbeitung formell und materiell vollständiger medicinisch gerichtlicher Gutachten. Von Dr. P. J. Schneider. Die Anleitung, welche der Hr. Verf. zur Abfassung von Gutachten gibt, bezieht sich zunächst nur auf drei Classen von medicinisch-forensischen Gegenständen, die aber am häufigsten der Beurtheilung des Gerichtsarztes anheimfallen, nämlich Verletzungen, Vergiftungen und Kindsmord. Die Anleitung ist sehr genau und umfassend und für angehende Staatsärzte gewifs dankenswerth. Besonders wohl zu beherzigen sind die S. 147 angegebenen allgemeinen Grundsätze, da fast täglich, und nicht blofs von angehenden Staatsärzten, dagegen gesündigt wird. Nicht einverstanden mufs sich aber Ref. mit dem Verf. erklären, wenn derselbe behauptet: ein schulgerechtes, erschöpfendes und vollgültig seyn sollendes Gutachten müsse aus folgenden Abschnitten bestehen, als *species facti*, *comparatio*, *judicium medico-forense*; denn lezteres kann nur der Schlufssatz der *comparatio* seyn und ihr Resultat enthalten, keineswegs aber einen eigenen

Abschnitt des Gutachtens im Sinne des Verf. bilden, indem sonst die ermüdendsten Wiederholungen, welche die Sache selbst in keiner Beziehung fördern, gar nicht zu vermeiden sind. Noch weniger kann Ref. beipflichten, wenn der Verf. S. 136 u. f. vorschreibt, dafs bereits schon aus den Krankheitserscheinungen, und dann wieder aus dem Sectionserfunde und endlich noch besonders aus der chemischen Ausmittlung der giftigen Substanz die Vergiftung nachgewiesen werden solle. Statt der damit ohne Zweifel beabsichtigten gröfsern Beweiskraft und Klarheit, würde dies Verfahren in der That nur eine Verwirrung in das Gutachten bringen, die niemals überzeugen wird und allen Einwürfen blofsgestellt wäre. Denn keines dieser drei Momente vermag für sich allein eine Vergiftung darzuthun; sie sind alle drei gleich wesentlich, und können nur dann beweisen, was sie sollen, wenn sie in ihrem ursächlichen Verhältnifs zu einander betrachtet und gewürdigt werden, worauf auch der Verf. selbst noch hindeutet. Die Auswahl der am Schlusse des Aufsatzes angehängten Literatur hätte vielleicht etwas strenger seyn dürfen; so z. B. können die Gutachten von Biermann angehenden Staatsärzten doch wohl nicht so ganz unbedingt als Muster empfohlen werden.

III. Tödtliche Kopfverletzung und medicinisch-gerichtliches Gutachten über dieselbe; mit Bemerkungen über die Indication zur Trepanation. Von Dr. F. Hergt. Ein recht gut erzählter aber ziemlich gewöhnlicher Fall von einer Kopfverletzung, die am elften Tage, sechs Stunden nach gemachter Trepanation, tödlich endigte. Die Section wies, aufser Entzündungsspuren und Blutextravasaten, mehrfache und sehr bedeutende Frakturen in der Basis der Schädelhöhle nach, die nach allgemeiner Erfahrung und unter allen Umständen für absolut tödlich angesehen werden müssen. In dieser Beziehung kann es nur als müfsig und überflüssig erscheinen, wenn

der Verf. am Schlusse seines sonst ganz musterhaften Gutachtens, sich noch in eine Untersuchung einläfst, ob man ihm die erst so spät vorgenommene Trepanation zur Last legen könne oder nicht, als wovon ja bei solchen Verletzungen gar keine Rede mehr seyn konnte. Die angehängten Bemerkungen über die Trepanationsindicationen wiederholen nur das Bekannte und bringen den bereits so unerquicklich gewordenen Streit um keinen Schritt seiner Entscheidung näher.

IV. Ueber die Verpflichtung der Aerzte, unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit anvertraute Verbrechen Behufs der gerichtlichen Untersuchung zur Anzeige zu bringen. Von G. Mezger, pract. Arzte in Lohr. Ein werthvoller Beitrag zur endlichen Erledigung dieser nichts weniger als gleichgültigen Frage. Mit Uebergehung derjenigen Gründe, welche in den einzelnen Fällen, die dem Verf. in seiner Praxis vorkamen, denselben bald zur Verschweigung bald zur Anzeige veranlafsten, und mit denen sich gewifs die meisten Leser einverstanden erklären werden, will Ref. nur die allgemeinen Grundsätze herausheben, mit welchen der Verf. seine Abhandlung schliefst, um dadurch zu einer Vergleichung der von Wildberg*) aufgestellten zu veranlassen. Es sind folgende:

1) Im Allgemeinen ist der Arzt verpflichtet, bei moralischen Schwächen seiner Committenten zu schweigen, und durchaus nicht berechtigt, irgend jemand zu deren Mitwisser zu machen. 2) Allein diese Pflicht der ärztlichen Verschwiegenheit hat ihre Gränzen, über welche hinaus es des Arztes Pflicht ist, Verbrechen, auch wenn sie ihm unter dem Siegel der ärztlichen Verschwiegenheit anvertraut worden sind, zur ge-

*) Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde II. Bd. 2. Hft. pag. 345 u. f. 1836.

gerichtlichen Anzeige zu bringen. 3) Diese Anzeige bezweckt übrigens nicht nur die Bestrafung der begangenen Verbrechen, sie bezweckt auch die Verhütung deren Wiederholung, sie dient zum Schutze der Bevölkerung und zur Verhütung von Irrthümern. 4) Wenn gleich in einzelnen Fällen demselben gestattet seyn kann, auf die Individualität der fraglichen Personen Rücksicht zu nehmen, die Motive und Folgen der Vergehungen in Betracht zu ziehen, so ist dieses doch nur beschränkt und es ereignet sich dagegen öfter, daſs er verpflichtet ist, die Vergehungen zur gerichtlichen Anzeige zu bringen. Sie sind:

a) Alle diejenigen, wo durch eine mit seinem (des Committenten) Wissen und Willen ausgeführte Handlung das Leben oder die Gesundheit irgend eines Menschen, oder dessen Integrität als thätiges oder empfindendes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben oder bedroht wird. Hieher gehören Mord, Todschlag, Mordversuche aller Art, Verwundungen, Verstümmelungen, notorisch nachtheilig wirkende medicinische Pfuscherei, künstlicher Abortus. b) Alle diejenigen, wodurch die Gesundheit und Wohlfahrt der Gesammtbevölkerung mehr oder minder gefährdet wird, Verfälschungen der Victualien, Universalmedicinen u. s. w. c) Alle diejenigen, wo erweiſslich ein Mensch sich durch eigene Gewalt absichtlich zu seinen Verpflichtungen für den Staat unfähig zu machen strebt, Selbstverstümmelung. d) Alle widernatürliche Befriedigung der Wollust, welche entweder zur öffentlichen Aergerniſs dient, oder wobei zu deren Befriedigung andere Menschen miſsbraucht worden, namentlich wenn deren Gesundheit dadurch untergraben worden ist, oder werden könnte, wie Nothzucht, Päderastie, Sodomie. e) Alle diejenigen Krankheiten und Verletzungen, welche mittelbar zur Entdeckung irgend eines anderweitigen Verbrechens führen können, welches damit ursächlich in Verbindung steht, wie Verwundungen bei Diebstahl u. s. w. f) Endlich

ist der Arzt verbunden eine gerichtliche Untersuchung in den Fällen einzuleiten, wo es sich darum handelt, den Verdacht eines Verbrechens von irgend Jemand urkundlich abzuwälzen und dessen Unschuld zu constatiren.

Die Frage ist wohl immer noch zu neu, um bereits an ihre Entscheidung denken zu können. Einen sehr delikaten Punkt hat z. B. der Verf. nicht einmal berührt; nämlich den, wo es sich um die Angabe der bei einem politischen Aufstande Verwundeten handelt; ein Moment, das in neuerer Zeit mehrmals zur Sprache kam, wie unter andern bei dem republikanischen Juniaufstande 1832 in Paris. Zu wünschen wäre, dafs auch vom rein juridischen Standpunkte aus dieser Gegenstand einmal in einer medicinisch-forensischen Zeitschrift abgehandelt würde; denn die obersten, leitenden Grundsätze scheinen doch nur aus dem Gebiete der Rechtsgelehrsamkeit entnommen werden zu können.

V. Bemerkenswerthe Unglücksfälle und gerichtsärztliche Untersuchungen im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1835. Von Dr. Heyfelder. Der hochfürstlich Sigmaringische Leibarzt und Medicinalrath Hr. Dr. Heyfelder gehört unstreitig zu den allerfruchtbarsten Schriftstellern der neuern Zeit. Nicht leicht wird man irgend ein Journalheft der lezten sechs Jahre in die Hand nehmen können, ohne auf eine oder die andere, bald eigene, bald fremde Arbeit enthaltende, Mittheilung desselben zu gerathen. Natürlich sind nicht alle diese Aufsätze von gleichem Werthe. Einseitig würde es aber in jedem Falle seyn, die Journalschriftstellerei nur qualitativ und nicht auch quantitativ beurtheilen zu wollen; denn das beste Schiff segelt schlecht ohne Ballast und ohne Lückenbüfser kann heut zu Tage kein Journal bestehen. Ob nun der in Rede stehende Aufsatz zur lezteren Kathegorie gehöre oder nicht, mag der geneigte Leser selbst entscheiden. Hier ist sein Inhalt.

Eine 70jährige geisteskranke Wittwe stürzte sich vom Fenster auf die Strasse; ein Soldat wollte sich erdrosseln, wird aber wieder gerettet; fünf Personen finden ihren Tod im Wasser; ein Mann erfriert und ein anderer wird von einem Lastwagen überfahren, wobei Hr. Dr. H. warnt, einen solchen Unglücksfall nicht mit freiwilligem Sichüberfahren lassen, als einer hie und da schon beobachteten Selbstmordsart, zu verwechseln.

VI. Literatur. Unter dieser Ueberschrift enthalten die Annalen kürzere und längere Auszüge und Notizen aus andern, meist deutschen, theilweise auch französischen Zeitschriften, deren Gegenstand den verschiedenen Fächern der Staatsarzneikunde bald mehr bald minder zugehört. Solchen Sammlungen läfst sich ihr Werth für den beschäftigten Arzt gewifs nicht absprechen, nur müssen sie für einen bestimmten Zeitraum möglichst vollständig gegeben, kurz gefafst und mit Kritik ausgewählt seyn. So z. B. hätten C. G. Neumann's theils unerwiesene, theils unerweisbare Behauptungen über die acuten Exantheme u. s. w. füglich wegbleiben können.

VII. Verhandlungen der Grofsherzogl. Badischen zweiten Kammer der Ständeversammlung in der 16. öffentl. Sitzung vom 13. Mai (Jahr? Ref.) über die Petition mehrerer Physici, Besserstellung in der Besoldung und Erhöhung der Pferdfourage betreffend. Diese Verhandlungen geben ein Beispiel von der beliebten Manier der Ständeversammlungen kleiner Staaten, den Gegenstand anfangs mit Wichtigkeit und Umständen zu behandeln, zulezt aber gar keinen oder einen so schüchternen Entschlufs zu fassen, dafs dadurch die verhandelte Sache im Wesentlichen in ihrem alten *status quo* verbleibt. Auf den hier mitgetheilten 15 Seiten gelangt man bis zu dem Beschlufs: 1) die Petition dem Grofsh. Bad. Staatsministerium zu überweisen; 2) der Bad

getcommission eine Abschrift des Berichts der Petitionscommission zur Berücksichtigung mitzutheilen. Eine Fortsetzung der Verhandlungen wird zwar für das zweite Heft versprochen, findet sich jedoch noch nicht in demselben. In der Debate selbst lassen sich zwei Redner höchst unkultivirt über den Stand und die Verhältnisse der Aerzte vernehmen. Ref. würde es für seine Pflicht halten, die Aeufserungen derselben nach Verdienst zu würdigen, geschähe dies nicht bereits von einem ungenannten Mitarbeiter der Annalen im zweiten Hefte und auf eine Art, die nichts zu wünschen übrig läfst.

VIII. Verordnungen u. s. w. das Grofsherzoglich Badische Medicinalwesen betreffend. Meist in Auszügen mitgetheilt, was jedoch kaum zu billigen seyn dürfte: denn für diejenigen, welche das Regierungsblatt selbst zur Hand haben, sind auch Auszüge überflüssig; dem aber, welchem das Regierungsblatt fehlt, können Auszüge es nicht ersetzen, in so ferne ihnen die amtliche Autorität abgeht.

IX. Nekrolog des Herrn B. Venerand Heim, Apothekers in Renchen. Von Dr. Schneider.

Zweites Heft.

X. Einige Bemerkungen, die gerichtliche Heilkunst betreffend. Von Dr. Frz. Xvr. Mezler, weiland Hohenzollernschem Geheim. Rathe und Leibarzte. Würdiger, als mit diesem Aufsatze, hätte das zweite Heft der Annalen wohl schwerlich eröffnet werden können, und Ref. glaubt wenig Widerspruch befürchten zu müssen, wenn er denselben überhaupt für den besten Aufsatz des ganzen Bandes erklärt. Herr Dr. Heyfelder hat das Verdienst, dem Leser der Annalen diesen Genufs verschafft, und diese Reliquie der Vergessenheit entrissen zu haben, und recht gerne vergifst Ref. die Nullität jener er

sten Mittheilung Nr. V im ersten Hefte, um demselben für diese zweite im Namen der Leser aufrichtig danken zu können. Einen Auszug erlaubt Hrn. Mezler's Aufsatz nicht, verdient dagegen um so mehr im Ganzen gelesen und beherzigt zu werden. Für diejenigen aber, welche alle ihre sogenannte Aufklärung von Anno 1830, oder auch von der v. Rotteck'schen Bearbeitung der Weltgeschichte an zu datiren belieben, will Ref. wenigstens die Schlufsperiode dieser schon vor zwei und dreifsig Jahren geschriebenen Abhandlung hersetzen:

„Verbessert die gesellschaftlichen Gesetze, die Erziehung, die öffentlichen Sitten, die Nahrungswege, die Menschenrechte, die bürgerliche Freiheit, bewacht eure Apotheken, errichtet Armen- und Krankenhäuser, flöfst euren Subalternen-Beamten mehr Menschenkenntnifs, mehr Sanftmuth, Herablassung, und überhaupt mehr Theilnahme am Glück und Wohlstand ihrer Mitmenschen ein. Bildet eure Arzneikunst und Religion, verbreitet den wohlthätigen Einflufs derselben bis in den entferntesten Winkel eurer Unterthanen — dies sind die wahrscheinlichsten Mittel gegen den Selbstmord. Er ist von der Natur jener Uebel, gegen die man mehr Vorbauungs- als Ausrottungsmittel hat. Die schärfsten Gesetze gegen Contrebande, gegen Duell und Kindermord, was haben sie genüzt? wenn man dem Uebel nicht vorbeugt, dasselbe nicht von allen Seiten ableitet, so ist der ein Thor, der beim Einschlagen dem Blitz den Weg vorzeichnen will!"

XI. Ueber die gerichtlich-psychologische Würdigung der Verbindung von Mord und Selbstmord. Von Dr. Diez, Grofsh. Bad. Amtschirurg. zu Waldkirch. Der Verf. dieser Abhandlung bezeichnet zuerst die gemeinschaftlichen Selbstmorde mehrerer Individuen als diejenige Abtheilung der hieher gehörigen Fälle, welche den Uebergang bilden vom einfachen Selbstmord zum Selbstmorde mit Mord verbunden. Er geht dann

zum Wechselmorde über, wo nämlich zwei Individuen, nicht mit einander sich selbst, sondern eins das andere wechselseitig tödten, und unterscheidet bei dieser zweiten Abtheilung folgende beide Modificationen: 1) wo ein Individuum zuerst ein zweites mit dessen Einwilligung und dann sich selber tödtet; 2) wo das Opfer von dem Mörder ohne Vorwissen und Einwilligung angefallen und getödtet wird, und ersterer sich dann nachher ebenfalls ermordet. In Beziehung auf die veranlassenden Momente werden zwei weitere Classen aufgestellt, in deren einer der Selbstmord der überwiegende Faktor in der Verbindung, und der Mord gewissermassen nur eine besondere Art des Selbstmordes ist, und fast überall eine freundliche oder doch gleichgültige Gesinnung zwischen dem Mörder und dem Gemordeten waltet; während dagegen in der andern der Mord der Hauptzweck der That, die Gesinnungen des Mörders Hafs und Rache sind, und der Selbstmord hintennach oft nichts als das Mittel ist, der Strafe des Mords zu entgehen. Die lezte Abtheilung bilden nun endlich jene Fälle, wo ein Individuum einen Mord begeht, in der Absicht, die Strafe desselben zu erleiden. Sie sind für die gerichtsärztliche Untersuchung die wichtigsten, weil sie am häufigsten zu Gutachten der schwierigsten Art Veranlassung geben.

Als erläuternde Belege werden für jede dieser Abtheilungen von dem Verf. eine Anzahl (46 im Ganzen) wirklich beobachteter und meist schon anderswo gedruckter Fälle angeführt, die so aneinander gereiht worden sind, dafs sie die unmerklichen Uebergänge der einen Abtheilung in die andere nachweisen. Sie machen den gröfsten Theil dieser interessanten Abhandlung aus, die man, gleich angezogen von der Belesenheit und dem besonnenen Urtheile des Verf. als von der wohlgelungenen Anordnung des Materials, mit Nutzen und Wohlgefallen studirt.

XII. Appellation an ein künftiges Jahrhun-

dert für die Abschaffung der Todestrafe. Von Professor Grohmann. Herr Grohmann kann nicht müde werden, dieses sein bekanntes Lieblingsthema aufs Neue zur Sprache zu bringen. Ein solches immer wiederkehrendes und gleich warmes Streben nach Erreichung eines reinen Humanitätszweckes kann nur das Resultat der aufrichtigsten Ueberzeugung seyn, und kein Billiger wird demselben Achtung und Anerkennung versagen können. Leider aber ist wenig Aussicht vorhanden, dafs das goldene Zeitalter so bald beginnen werde, als es zu wünschen wäre. Wer daher die Menschen und die Verhältnisse, in denen sie leben, nimmt, wie sie sind, und nicht wie sie seyn sollten, wird, was Prügel- und Todesstrafen anlangt, vor der Hand mit der Majorität der sächsischen Ständekammern stimmen müssen, mag es auch die Ueberwindung eines noch so widerstrebenden Gefühles kosten.

XIII. Zweifel, ob die psychische Thätigkeit sogleich mit dem lezten Athemzuge des Sterbenden erloschen ist? Von Demselben. Man kann diesen kleinen Aufsatz einen etwas wirren Traum, oder auch eine Dichtung nennen. Wissenschaftliche Zweifel wenigstens sind es nicht. Denn diese müssen sich auf klar gedachte Gründe stützen. Der Standpunkt der heutigen Physiologie und Psychologie verlangt aber nach ganz Anderem, als nach Sätzen und Beweisen wie die folgenden: „Sollten nicht vielleicht die durchwachten Träume des Lebens in leisen Fäden sich bis zu jener Nachtseite hinziehen, wo das psychische Leben später, als das körperliche, in Nachtbildern einer träumenden Seele erlischt.“ Und weiter unten: „Wenn das Licht das Element der Seele ist, womit sie nicht allein Gedanken beleuchtet, sondern auch durch die tausendfach verzweigten Nervenfäden sich über die niedern Regionen ihres Erdkörpers verbreitet, so kann ja wohl ein solches Nachtlicht, dafs wir es so nennen, ein solcher Strahl der

psychischen Thätigkeit noch da seyn, wenn auch schon die äussere Hülle des Menschen erstarrt da liegt, und bis mit der abnehmenden und in die innersten Gebilde sich zurückziehenden Lebenswärme auch jener lezte Strahl der psychischen Thätigkeit für die irdische Aussen- und Innenwelt ganz verschwunden ist."

XIV. Bemerkungen über die Nothwendigkeit gerichtlich-medicinischer und psychologischer Untersuchungen der Inquisiten. Von Dr. J. H. Schürmayer. Der Verf. verlangt nicht weniger, als dafs alle Inquisiten einer solchen Untersuchung von Seiten des Arztes unterworfen werden sollten, nachdem er zuerst die Frage: Ist der Untersuchungsrichter vermöge seiner intellektuellen Bildung als Jurist, jeder Zeit im Stande, einen zweifelhaften psychischen Zustand zu vermuthen, oder Verdacht auf einen solchen zu schöpfen? erörtert, und im Allgemeinen verneinend beantwortet hat. Dem Ref. scheint dies denn doch etwas zu viel verlangt, und er erlaubt sich den Verf. des Aufsatzes auf Heinroth's Abhandlung *de facinore aperto ad medicorum judicium non deferendo. Lips.* 1830 aufmerksam zu machen, die ihm, da er sie nirgends anführt, vielleicht unbekannt geblieben ist.

XV. *) Gerichtlich-medicinische Untersuchung über einen Fall von zweifelhaftem Kindsmord, mit Bemerkungen über die Zulässigkeit der Lungenprobe zur Ausmittlung des nach der Geburt stattgehabten Athmens der Kinder. Von Demselben. Einer von jenen wichtigen und im Ganzen seltenen Fällen, die den Beweis liefern, dafs Lungen unter gewissen Bedingungen auch im Wasser untersinken, wenn gleich das Kind eine geraume Zeit nach der

*) Von hier an sind die Aufsätze der Annalen durch Schuld des Setzers falsch beziffert, und die Anordnung der Materialien sehr verrückt worden.

Geburt gelebt und geathmet hat. Der Fall ist jedoch in diesem Hefte noch nicht vollständig mitgetheilt, das dazu noch fehlende med. gerichtl. Gutachten aber im nächsten Hefte vom Verfasser nachzuliefern versprochen.

XVI. Literarische, auf die Staatsarzneikunde Bezug habende, Notizen. Auszüge aus deutschen und ausländischen Zeitschriften.

XVII. Verordnungen, das Grofsherzogl. Badische Medicinalwesen betreffend. Enthält besonders die neue Bad. Medicinaltaxordnung vom 7. Mai (Jahr? Ref.)

XVIII. Ueber Verbote von Heilmethoden und Heilsystemen, insbesondere in gerichtlich-medicinischen Fällen. Im Januar 1836 wurde durch ein Ministerialrescript der K. Bayerischen Regierung, nach gemeinsamem Gutachten sämmtlicher K. B. Kreisregierungen und der betreffenden Kreismedicinalausschüsse, in Betreff der Anwendung oder Unzulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens verfügt, dafs die Anwendung jenes, jedenfalls noch problematischen Systems bei medicinisch-gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen dürfe. Diese, wenn man an Hirnerschütterungen, Vergiftungen u. s. w. denkt, gewifs höchst gerechte Verordnung gibt einem Ungenannten Veranlassung, die Frage zu untersuchen, in wiefern einer Regierung überhaupt das Recht zustehe, ein solches Verbot zu erlassen. Wer bei dieser Untersuchung (ihr Resultat ist verneinend) Unbefangenheit der Ansicht, klar gedachte, logische Schlüsse und Leidenschaftslosigkeit erwartet, wie man es nach der Wichtigkeit der Frage erwarten zu dürfen glaubt, täuscht sich gewaltig. Dagegen findet er um so mehr glänzende aber nichts beweisende Declamationen, sophistische Consequenzmacherei, eine ziemliche Unbekanntschaft mit dem Geschichtlichen und Thatsächlichen der Wissenschaft und vor Allem jene so beliebte, moderne Begriffsverwirrung und Begriffsmenge-

rei, mit der man alles behaupten und alles angreifen kann. Die Abhandlung Satz für Satz widerlegen zu wollen, kann hier nicht die Absicht seyn, da man mit Bereinigung der Elementarbegriffe anzufangen hätte. Einen Punkt jedoch glaubt Ref. besonders herausheben zu müssen. Der Verf. thut sich nämlich viel darauf zu gute, dafs die neuere Homöopathie von der alten Hahnemann'schen wesentlich verschieden sey. Worin? wird man fragen. Der Verf. antwortet S. 510: „Die vernünftigen homöopathischen Aerzte huldigen den Blutentziehungen; sie lassen zur Ader, setzen Blutigel und Schröpfköpfe, sie machen Ableitungen durch Sinapismen und andere die Haut reizende Mittel; sie entfernen Cruditäten durch Brech- und Abführmittel, sie reichen besonders bei Kinderkrankheiten Calomel, setzen Klystiere u. s. w. Ja es gibt Homöopathen, ächte aber vernünftige Homöopathen, welche diese Mittel (natürlich vor der Hand noch ganz unbeschadet des Grundsatzes *similia similibus* und der eben so ausserordentlichen als unbezweifelbaren Wirksamkeit der Gaben I bis X. Ref.) als unentbehrlich für den homöopathischen Arzt erklären." — Man kann hieraus wenigstens so viel abnehmen, wie in demselben Grade, als die Homöopathie vernünftiger wird, die so verachteten hippokratischen Grundsätze wieder mehr zu Ehren gelangen, und ohne Prophetengabe läfst sich mit Gewifsheit voraussehen, dafs, sobald Logik und gesunder Menschenverstand vollends bei den Homöopathen Anerkennung finden, die Homöopathie selbst zu existiren aufhören werde.

XIX. Fortsetzung von Nr. VII. im ersten Hefte der Annalen f. d. ges. St. A. K. Seite 258. Sollte eigentlich heifsen: erläuternde und berichtigende Bemerkungen zu jener Mittheilung. Sie sind hauptsächlich den Mitgliedern der Bad. Ständekammern zum Nachlesen zu empfehlen, da die darin vorgebrachten Grundsätze und Ansichten von Aerzten nicht wohl bestritten werden dürften. Für

leztere dagegen wäre es interessanter, das Resultat der Petition zu erfahren.

XX. Medicinisch-gerichtliches Gutachten über die Tödtung des ledigen Joseph Kranz von Urloffen. Von Dr. P. J. Schneider. Man kann diesen Aufsatz gleichsam als ein Beispiel ansehen, wie die Gutachten ausfallen, wenn man beim Ausarbeiten derselben die vom Hrn. Verf. in Nr. II. angegebenen Regeln befolgt. Obgleich ein Muster von Genauigkeit und Gründlichkeit, so bietet derselbe doch kein besonderes Interesse in soferne dar, als die Beurtheilung des Falles mit keinen grofsen Schwierigkeiten irgend einer Art verbunden war. Offenbar aber ist der Verf. bei der Bearbeitung der zweiten Frage: ist die hier in Rede stehende Verletzung des J. K. relativ oder absolut tödtlich? zu weitläufig geworden. Denn man kann auch des Guten zu viel thun, und sich selbst Schwierigkeiten erschaffen, wo keine sind; unnöthige Ausführungen geben aber am wenigsten Ueberzeugung. So sind von S. 567 bis 74 sämmtliche einzelne Verletzungen *) nach allen Regeln der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie durchgegangen und abgehandelt, um die Frage zu beantworten, ob die in Rede stehenden Verletzungen wirklich hätten geheilt werden können. NB. der Verletzte starb 9 Stunden nach dem Mordangriff. Ganz gewifs hätte in diesem Falle eine einfache, summarische, auf die allgemeine und unbestrittene Erfahrung sich berufende Antwort voll-

*) 1) Viele und manchfache, sehr bedeutende Frakturen der Kopfknochen im Gewölbe und auf der Basis des Schädels; 2) Quetschungen und Zermalmungen der sehnigten Kopfhaube und der beiden Schläfemuskeln; 3) Losreifsung der harten Gehirnhaut von dem gröfsten Theile der innern Wand der Schädelknochen und Zerreifsung der Hirnhäute überhaupt; 4) Gehirnwunde mit beträchtlicher Quetschung der Cortikalsubstanz des grofsen Gehirns; 5) Gehirnerschütterung; 6) höchstbedeutende, zahlreiche Blutextravasate an der Ober- und Unterfläche und im Innern des Gehirns.

kommen genügt. Denn wenn der Richter nicht so viel auf die Autorität des Staatsarztes hin glaubt, oder glauben darf, so nützen auch alle weitere technische Gründe nichts, über deren Gültigkeit und Richtigkeit der Jurist als solcher doch niemals zu urtheilen im Stande ist.

XXI. **Tödtung durch Verletzung des Rückenmarks. Mitgetheilt von Herrn Bopp, Hofgerichtsadvokaten in Darmstadt.** Ref. zweifelt keinen Augenblick, dafs den Mittheilungen des Hrn. B. kein anderer Zweck zu Grunde liege, als der, die Theorie und Praxis der Staatsarzneikunde nach Kräften zu fördern. Allein man kann ein sehr guter Jurist seyn, ohne defswegen nothwendig auch ein guter forensischer Arzt seyn zu müssen. Dies ist wohl mit der Grund, warum die Mittheilungen des Hrn. B. weniger befriedigen, und den Leser leicht etwas vermissen lassen, aus dem man sogleich merkt, dafs der Verf. derselben sich auf fremdem Gebiete bewegt. Zudem sind es noch meistens Actenauszüge, der ursprüngliche Styl der Gutachten ist verändert, und alles dieses zusammen bewirkt, dafs selbst interessante Fälle, wie der hier erzählte, an ihrem Werthe verlieren.

Den Schlufs des Heftes bilden einige kurze **Vereinsverhandlungen**; die **Todesanzeigen** von Professor Dr. **Geiger** in Heidelberg, und Staabswundarzt Joh. Ad. **Fink** zu Griesheim, Physicats Offenburg, und zwei den ganzen Band umfassende **Sach- und Namenregister**.

Indem Ref. diese Anzeige des ersten Bandes der Annalen f. d. g. Staatsarzneikunde schliefst, hält er es für Pflicht, seine Ueberzeugung über den Werth derselben dahin auszusprechen, dafs sie sich ihrem Inhalte nach vollkommen würdig den beiden übrigen, diesem Fache gewidmeten Zeitschriften anschliefse; er hofft und wünscht ihre Fortsetzung, und bittet in diesem Falle nur um gröfsere Correktheit und etwas bessere typographische Ausstattung, damit auch in dieser Beziehung die Ebenbürtigkeit mit ihren beiden ältern Schwestern vollständig hergestellt seyn möge.

Stuttgart 1837.

Dr. Karl Schäffer.



